Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

1900.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 21, 40, 47, 275, 415, 441, 540, 599, 635.
2. Auswanderungs-Wesen Seite 21, 662.
3. Bank-Wesen Seite 10, 28, 44, 268, 296, 324, 438, 482, 514, 534, 594, 630.
4. Eisenbahn-Wesen Seite 524.
5. Finanz-Wesen Seite 20, 36, 52, 274, 278, 301, 307, 320, 328, 470, 502, 506, 520, 544, 598, 610, 534.
6. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 511, 542, 545, 549, 620.
7. Justiz-Wesen Seite 246, 503.
8. Kolonial-Wesen Seite 27, 37, 267.
9. Konsulat-Wesen Seite 5, 9, 15, 19, 27, 33, 39, 43, 49, 51, 205, 249, 267, 273, 277, 281, 295, 309, 315, 319, 323, 327, 413, 437, 462, 469, 477, 481, 501, 505, 509, 511, 513, 519, 523, 531, 533, 539, 543, 547, 573, 597, 603, 613, 619, 633.
10. Marine und Schiffahrt Seite 16, 31, 37, 51, 125, 270, 319, 414, 471, 481, 506, 516, 523, 548, 598, 616, 619.
11. Medizinal-Wesen Seite 414, 477.
12. Militär-Wesen Seite 7, 35, 49, 250, 282, 309, 417, 449, 496, 614, 637.
13. Patent-Wesen Seite 475.
14. Polizei-Wesen Seite 6, 13, 16, 21, 25, 31, 34, 37, 40, 46, 50, 123, 247, 264, 271, 275, 278, 293, 298, 304, 313, 317, 322, 326, 333, 415, 440, 466, 471, 480, 498, 503, 506, 510, 512, 517, 522, 529, 532, 537, 542, 546, 571, 596, 602, 611, 616, 624, 632, 636, 662.
15. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 1, 23, 53, 242, 302, 329, 478, 484, 599.
16. Statistik Seite 206.
17. Versicherungs-Wesen Seite 12, 40, 312, 448, 540, 638.
18. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 5, 12, 16, 21, 25, 30, 33, 35, 46, 48, 122, 131, 173, 293, 295, 299, 312, 316, 320, 335, 437, 463, 473, 477, 497, 503, 512, 521, 528, 532, 536, 540, 545, 548, 589, 600, 604, 625, 635.

Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abfertigungsbefugnisse s. u. Zoll- und Steuerstellen.

Abstempelung s. u. Reichsstempelabgabe.

Aerzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei 35; — desgl. in Großbritannien 49; — desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika 309.

Afrika s. u. Postdampferverbindungen.

Aktien s. u. Reichsstempelabgabe.

Alkoholermittelungsordnung s. u. Branntwein.

Anwärter s. u. Post- und Telegraphendienst.

Arzneibuch für das Deutsche Reich. Erscheinen desselben 414.

Australien s. u. Postdampferverbindungen.

Auswanderungsunternehmer. Bestellung eines Stellvertreters der Hamburg-Amerika-Linie als A. 21.

— Bestellung eines Stellvertreters für die Geschäftsführung der in Bremen zu errichtenden Zweigniederlassung der Hanseatischen Kolonisations-Gesellschaft in Hamburg 662

Ausweisungen:

van Achter 298.
Aneeschi 466.
Ankerström 16.
Anraad 264.
Apold 271.
Ariens 415.

Baar 466.
Bacchi 504.
Baldauf 22.
Baldy 31.
Ballier 50.
Banck 123.
Baptist s. Georges,
Barbinski 16.
Bartak 507.
Barthel 326.
Bartko 298.
Baudoin 38.
Bauer 602.
Baukat, auch Baukus 412.
Baumhacke 305.
Becker 264.
Bednarek 596.
Benda 17.
Benes, auch Benesch 611.
Benesch 305.
Benien 326.
Bickl 326.
Biernacki 37.
Bilecky 334.
Bischoff 415.
Blankenstein s. Schäfer.
Bluma 247.
Boe 532.
Böhm 313.
Bonhoff 616.
Breuer 602.
Brill 298.
Brons 504.
Brüger 611.
Bude 313.
von Büren 611.
van Büssel 571.
Burianskv 499.

Calchera 529.
Calon 22.
Carper 264.
Cham 517.
Chapuzet 278.
Chausard, Bertha 416.
—, Johann Franz 415.
Cipolla 546.
Civini 31.
Claude 662.
Cousal 532.
Cueni 46.
Czerwinski 517.
Cziemienza 275.

Dach 275.
Delarre 480.
Démonet 264.
Demuth 40.
Depost 305.
Dietl 293.
Dinzeni 466.
Dvorak 17.
Doppler 571.
van Druck 298.
Dubecz 25.
Dudam (auch Dudón) 480.

Edelbauer 247.
Edelmann 517.
Eger 662.
Eglher 31.
Ehl 529.
Eigelsreiter 25.
Elsner 466.
Embreckschat 31.
Emich 6.

Fajkus s. Faykus.
Faurite 616
Faykus, auch Fajkus 632.
Federowitz 38.
Fedrigolli 34.
Fedrizzi 38.
Ferioli 611.
Ferstl 6.
Fidra 247.
Fiedler 636.
Fischer, Anton 471.
—, Maximilian 271.
Fistarol 510.
Fochler 322.
Fölzl 305.
Folprecht 571.
Forster 632.
Fouilland 50.
Friedl 466.
Fröhlich 334.
Frommont 305.

Gabrilewicz 510.
Ganglitzky 318.
Gaschler 318.
Geiger 624.
van Geldern 247.
Georges 38.
Girardi 571.
Giroud 471.
Godefroy 305.
Götz 278.
Goldlust 529.
Gollner 440.
Gorczicza s. Gorzica.
Gorzica, auch Gorczicza 412.
Graca 512.
Grigierczyk 471.
Grill 31.
Grosz, Robert 305.
Groß, Joseph 334.
Gnemni 480.
Guggenberger 313.
Gumbinger 412.
Guzdek 507.

Habert, genannt Herzog 334.
Hackenberg 264.
Häring 662.
Hagleitner 247.
Haluska 298.
von Hals 571.
Handle 123.
Hanke 298.
Hansen 264.
Hartmann 611.
Hartwich 507.
Hasselwandler 512.
Hausenblas 334.
Hebda 662.
Heda 517.
Hegen 13.
Heindl 21.
Hempel 616.
Hempfler 32.
Herkmann 6.
Herzog s. Habert.
Heß 50.
Heuts 13.
Hille 32.
Hirt 22.
Hocke 471.
Hodek 499.
Höhn 271.
Hoff 293.
Hofinger 247.
Hogendoorn 522.
Hohnjec 542.
Holley 6.
Homola 25.
Hudez 123.
Hübner 334.

Ilchmann 616.
Iwanski 546.

Jacobson 499.
Jacublec 662.
Janiszewski 506.
Janowitsch 529.

Jasiok 40.
Jattés 504.
Jecminek 6.
Jelinek 25.
Jentou 123.
Jensen 499.
Johansson 32.
John 293.
Joß 247.
Jozwiak 480.
Jung 632.
Jungmann 624.

Kabat 313.
Kabelka 624.
Kacaba 480.
Kallausch 602.
Kander 305.
Kandl 46.
Kandranos 529.
Kelbassa 440.
Keller 510.
Kervezée 517.
Kirchberger 632.
Kitzmer 499.
Klein 662.
Klemm 571.
Klier, Anton 499.
—, Johann 46.
Knobel 616.
Knoll 264.
Köferle 271.
Köstler 264.
Kohlei 50; Zurücknahme der Ausweisung 499.
Kolb 293.
Koopmanns 632.
Koschut 34.
Kosnau 50.
Kowalski 247.
Kowar 412.
Kozubei, auch Podsunbei und Podzinbej 415.
Krammer 293.
Kraska 471.
Krebber 510.
Kremer 512.
Krier 50.
Kromer 504.
Kropf 412.
Krumdiek 50.
Krutzler 466.
Kuhn, Gustav 247.
—, Ignatz 41.
Kunz 50.
Kunie (auch Khunte) 662.
Kunzmann 471.
Kupka, Franz 322.
—, Johann 317.
Kuprewitz 264.
Kuschner 537.
Kuth 440.
Kwiatkowski 21.
Kyselý, auch Vacik 46.

Lachmann 247.
Lagrin 293.
Lahartinger 13.
Laitz 38.
Lamielle 416.
Landry 471.
Leary 632.
Lederer 480.
Liebisch 298.
Lieschnowski 636.
Linke 248.
Lippert 504.
Losert 17.

Maglia 412.
Maier 17.
Maille 25.
Marbach 318.
Maresch 504.
Marinelli 305.
Martin 34.
Martinek 546.
Masko 50.
Masurski 298.
Matviéeff 334.
Meisel 624.
Melias (Chem. Meliasch) 278.
Menzel, Philipp 611.
—, Richard 632.
Metzger 532.
Michaleck 636.
Miczka s. Mika.
Migacz 6.
Mika (auch Miczka oder Mitzka), Adolph 22.
—, Michael 38.
Milhit 305.
Mitzka s. Mika.
Moonen 611.
Morawetz 662.
Mosch 298.
Moser 6.
Motzler 333.
de Moustière 507.
Mrdilek 6.
Müller, Gustav 416.
—, Joseph aus Klösterle in Böhmen 537.
—, Joseph aus Werdek in Böhmen 271.
Münzberg 466.
Muzelle 517.

Naisch 471.
Nardini 571
Nathan 25.
Nathanson 471.
von Neheim 663.
Neut 41.
Nickel 517.
Niczinski 333.
Niederer 275.
Nowack 46.

Oktabetz 471.
Oppenheim 632.
Ortner 34.
Ostrag 529.

Pabisch 275.
Paley (Palén) 504.
Pangrazzi 596.
Panzner 512.
Patzelt 26.
Paul, Franz 517.
—, Josef 503.
Peickert 313.
Petik 471.
Petrow 510.
Pettera 532.
Pilz 293.
Pinkas 248.
Pinoli 41.
Planer 318; Zurücknahme der Ausweisung 412.
Podolski 334.
Podsunbei s. Kozubei.
Podzinbej s. Kozubei.
Pohl 503.
Polaschek 318.
Polaszek 248.
Popper 596.
Pospiech 318.
Prasse 38.
Pravda 278.
Pudaloff 6.
Puff 512.
Pupiis 504.

Rachola, auch Rachotti 596.
Rasmussen 123.
Rauscher 467.
Rayeck 512.
Recht 632.
Reis 264.
Remisch 632.
Rezacek 32.
Richter, Auguste 582.
—, Franz 50.
—, Karoline 298.
Riedel 265.
Rinerberger 663.
Rosenstock 596.
Rudolph 271.
Rummel 632.
Rusek 480.
de Ruyter 13.
Ryba 305.

Sadecky 663.
Saffron 571.
Sajdak s. Zaidol.
Salzer 305.
Sámal 636.
Sautière 326.
Schäfer, Eduard (Blankenstein) 26.
—, Johann s. Schöfer.
Schansberger 275.
Schauder 546.
Schauselberger 26.
Schell 512.
Schermann 26.
Scherrer 507.
Schicht 617.
Schier 571.
Schilhan 123.
Schiller 480.
Schindler 278.
Schlemmer 271.
Schmelber 617.
Schmiel, auch Weißmann 326.
Schneeberger, Anna 546.
—, Franziska 546.
Schneider, Eugen 17.
—, Johann 510.
Schödl, Johann 265.
—, Katharina 265.
—, Thomas 265.
Schöfer, auch Schäfer 440.
Schörkhuber 26.
Schulz 440.
Schuster 265.
Schwager 522.
Schwaiger 7.
Schwarz, Bertha 298.
—, Florentine 298.
—, Johann aus Znaim in Mähren 279.
—, Johann aus Stachau in Böhmen 31.
Schwertner 471.
Seiboth 334.
Skoda 41.
Skottnitza 617.
Skrivan 507.
Skuvanek 326.
Smolik 41.
Sobotkowa 632.
Soitak, auch Switak 123.
Sosic 305, 318.
Soulietzky 7.
Span 318.
Spazierer 632.
Spazio 31, richtiger Name Bacchi 504.
Spinazza 304.
Spletzer 265.
Srot 663.
Stark 440.
Staub 265.
Steinlen 6.
Stepan 17.
Sterz 271.
Stettler 440.
Stroß 305.
Stühl 416.
Sturm 22.
Svenson 41.
Switak s. Soitak.

Tanner 416.
Tasler 596.
Testa 571.
Thiel 624.
Thiese 318.
Thimich 542.
Thomas, Eugen 596.
—, Heinrich 596.
—, Josephine 596.

Thüringer 318.
Thurner 416.
Tiege 571.
Tomann 318.
Tomassone 38.
Tonn 412.
Tovagliari 34.
Treutler 517.
Trnka 632.
Troglauer 32.

Ulbrich, Emil Ignaz 50.
—, Wilhelm 7.
Ullrich 624.
Urvalek 522.

Vacik s. Kyselý.
Valvason 265.
Vanecek 7.
Vegh 34.
Vernieren 34.
Voborit 38.
Vögtlin 7.
Volkart 279.
Vräge 467.

Waberski 416.
Wagner, Anna 334.
—, Joseph 26.
Waldeck 471.
Walter, Anton 632.
—, Gustav 50.
Wandra s. Wondra.
Wehr 467.
Weiß, Albin 636.
—, Rudolf 305.
Weißmann s. Schmiel.
Wenglicki 611.
Wentzel 275.
Wenzel 313.
Werner, Adolph Gustav 25.
—, Ernst Friedrich Richard 25.
Wesely 7.
Westa 279.
Wicha 416.
Wiesbauer 38.
Williams 499.
Windrich 334.
Winkler, Alexander 480.
—, Rosina 480.
Winter 334.
Wolf 471.
Wolfberg 467.
Wolkenstein 279.
Wondera s. Wondra.
Wondra, auch Wondera und Wandra 571.
Würth 507.
Würzinger 507.

Yoon 50.

Zablocki 617.
Zachar 7.
Zaidok, auch Sajdak 38.
Zajce s. Zeitz.
Zanta 22.
Zednik 499.
Zeitz (Zajce) 504.
Zelenka 248.
Zellweger 440, 510.
Zielinska 498.
Zimmermann 529.
Ziolkowski 247.
Znojimsky 22.
Zöggele 602.
Zumsteg 440.
Zußner 32.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Göschka 50.
Halke (richtiger Name Ladisch) 13.
Patek, Peter 17.
Patek, Rosalie 17.
Petry 41.
s. a. Kohlei, Kozubei, Planer.

Automobilen s. u. Zölle und Steuern.

B.

Baden s. u. Invalidenversicherung.

Bayern s. u. Ersatzbehörden.

Beamte des Reichsmilitärgerichts. Gehaltszahlung an die etatsmäßigen B. 540.

— s. a. u. Invalidenversicherung, Miethszins, Reichsmilitärgericht.

Befreiungsordnung, Begleitscheinordnung } s. u. Branntwein.

Binnenschiffe s. u. Flaggenrecht.

Börse s. u. Terminpreise.

Branntwein. Beibehaltung der Brennsteuer-Vergütungssätze 589.

Branntwein.

— Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen 473.

Grundbestimmungen (G. B.)	=	2*.
Brennereiordnung (B. O.)	=	39*.
Meßuhrordnung (M. O.)	=	253*.
Begleitscheinordnung (Bgl. O.)	=	289*.
Lagerordnung (L. O.)	=	317*.
Reinigungsordnung (R. O.)	=	349*.
Alkoholermittelungsordnung (A. O.)	=	377*.
Befreiungsordnung (Bfr. O.)	=	397*.
Vorschriften über die B. Statistik	=	495*.

— Ermächtigung einer Firma zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels 25.

— Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von Holzgeist und Pyridinbasen zu Branntwein-Denaturirungszwecken 317.

— Verzeichniß der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten 536.

— s. a. u. Zoll- und Steuerstellen.

Bremen s. u. Auswanderungsunternehmer.

Brennereiordnung, Brennsteuer } s. u. Branntwein.

Brieftaxe s. u. Ortstaxe.

Bundesstaaten s. u. Militäranwärter.

D.

Dänemark s. u. Rechtshülfeverkehr.

Deutsche Ostafrika-Linie s. u. Postdampferverbindungen.

Deutschland s. u. Schiffsmeßbriefe.

Druckschrift s. u. Zeitschrift.

E.

Einjährig-Freiwillige. Einstellung in die Stammkompagnien der Marinetheile in Kiautschou 311.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 417; — Nachtragsverzeichniß 614.

Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern 2c. Vom 1. April 1899 bis: Ende Dezember 1899 20. 1900: Januar 36, Februar 52, März 274, Nachtrag 278.
Für das Rechnungsjahr 1899 308, Nachtrag 320.
Vom 1. April 1900 bis: Ende April 301, Nachtrag 307; Mai 328, Juni 470, Juli 502, Nachtrag 506; August 520, September 544, Oktober 598, Nachtrag 610; November 634.

Ersatzbehörden. Ausübung der Geschäfte der E. dritter Instanz im Königreiche Bayern durch die Generalkommandos nach der Bildung eines III. bayerischen Armeekorps 292.

Ersatzkommissionen. Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der E. 310.

Eisenbahnzoll-Regulativ. Aenderungen 635.

Expeditionskorps, ostasiatisches s. u. Militärgericht.

F.

Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren 270.

Fernsprechgebühren-Ordnung Ausführungsbestimmungen 242.

Fernsprech-Nebenanschlüsse. Bestimmungen über dieselben 23.
Freihafengebiet. Erweiterung des hamburgischen F. und Verlegung der Zollgrenze 528.

G.

Gartenbauanlagen s. u. Reblaus.
Gebührenerhebung s. u. Rechtshülfeverkehr.
Gehaltszahlung s. u. Beamte.
Gerichtskosten. Aenderungen in dem Verzeichnisse der zur Einziehung bestimmten Stellen 246.
— s. a. u. Konsulargerichtsbarkeit.
Getreidelager-Regulativ. Ergänzungen 48.
Getreidemühlen und Mälzereien. Ergänzung des Regulativs 48.
Getreidemühlen s. a. u. Mühlenregulativ.
Gewerbeordnung. Bekanntmachung, betr. die ärztlichen Prüfungsvorschriften 477.
Gewerbsanstalten s. u. Branntwein.
Gütertransport auf dem Rhein 2c. s. u. zollamtliche Behandlung.

H.

Haferkakao s. u. Zölle und Steuern.
Hamburg s. u. Auswanderungsunternehmer, Freihafengebiet.
Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1900. Erscheinen 21. Herausgabe einer neuen Ausgabe 535.
Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1900. Erscheinen 506.
Holzgeist s. u. Branntwein.

J.

Japan s. u. Schiffsmeßbriefe.
Invaliden- und Unfallrenten. Bezug in ausländischen Grenzgebieten 540.
Invalidenversicherung. Bekanntmachung, betr. die nach dem Invalidenversicherungsgesetze für die Selbstversicherung zu verwendenden besonderen Quittungskarten (Formulare B) 12.
— Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten der Landschaft der Provinz Sachsen von der Verpflichtung zur J. 40.
— Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Sparkassenbeamten im Großherzogthume Baden sowie von Lehrern und Lehrerinnen der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven von der Verpflichtung zur J. 312.
— Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der J. 448.

K.

Kaiser Wilhelm-Kanal. Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Gebühren für die Benutzung desselben 51, 125.
— s. a. u. Lootsen.
Kakaowaaren, Kakaomasse s. u. Zölle und Steuern.
Kasseneinrichtungen s. u. Invalidenversicherung.
Kauffahrteischiffe. Verordnung, betr. das Zeigen der Nationalflagge 516.
Kiautschou s. u. Einjährig-Freiwillige.
Kolonien s. u. Schutzgebiete.
Kolonisations-Gesellschaft s. u. Auswanderungsunternehmer.
Konsulargerichtsbarkeit. Anordnung des Reichskanzlers, betr. die K. über Schutzgenossen 574.
— Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken 576.
— Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die K. 577.
Konsulate. Einziehung des Vize-K. in Saïda (Syrien) 39.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Verweser, Konsular-Agenten).
Ernennungen bezw. Bestellungen in:
Belgien: Antwerpen 505.
Brasilien: Joinville (Dona Francisca) 519, Laguna 597, Manáos 603, Ponta Grossa 309, Rio de Janeiro 513, São Paulo 277, Victoria (Espiritu Santo) 543.
Central-Amerika: Retalhuleu (Guatemala) 277.
Chile: Valparaiso 501.
China: Canton 315.
Dänemark: Korsör 597, Nakskov 9.
Dominikanische Republik: Puerto Plata 462.
Ecuador: Manta 531.
Großbritannien und Irland: Cork 205, Fraserburgh 501, Jersey 539, London 509.
Britische Besitzungen: Brisbane (Australien) 513, Freetown (Sierra Leone) 309, Lagos (Guinea) 319, La Valette (Malta) 205, Moulmein (Burmah) 613.
Haïti: St. Marc 533.
Japan: Hiogo-Osaka 281, Tamsui-Twatutia (Formosa) 281.
Italien: Genua 573, Syracus 249.
Marocco: Fez 59.
Mexico: Campeche 15, Mérida 597, Tapachula 9.
Niederlande: Maastricht 509.
Oesterreich-Ungarn: Budapest 27.
Peru: Cuzco 547.
Portgiesische Besitzungen: Bissao 573.
Rußland: Batum 33, Helsingfors 249, Jekaterinoslaw 547, Tiflis 19.
Serbien: Belgrad 205.
Schweden und Norwegen: Ahus 619, Arendal 518, Landskrona 509.
Schweiz: Basel 309, Zürich 309.
Spanien: Barcelona 603, Mahon (Insel Menorca) 597.
Türkei: Dedeagatsch 533, Rustschuk 5, Sofia 547.
Venezuela: San Cristobal 523.
Vereinigte Staaten von Amerika: Aguadilla (Puerto Rico) 273, Boston 613, Chicago 249, New-York 249, Philadelphia 323, San Juan (Puerto Rico) 523.
Zanzibar: Zanzibar 683.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Alexandrien 49, 633, Athen 477, Bangkok 43, Barcelona 597, Belgrad 295, Buschär 323, Calamata 309, Canton 409, Casablanca 309, Galatz 205, Genua 27, 328, 547, Guatemala 437, Guayaquil 281, Hiogo-Osaka 315, Manila 413, Mombassa 505, Monrovia 315, Neapel 27, Palermo 323, Peking 539, Quito 519, Rio de Janeiro 309, Santos 327, Smyrna 469, Söul 543,

Konsuln des Deutschen Reichs.
Sofia 613, Tamsui-Tivalutia 469, Tanger 49, 327, Tientsin 327, Tokio 543, Yokohama 469, Zanzibar 315, 603.
— Charakter-Erhöhungen: in: Basel 501.
— Entlassungen; in: Brünn 531, Cajamarca (Peru) 413, Carácas 316, Drammen (Norwegen) 539, Frederikshald 597, Jersey 15, Iloilo (Philippinen) 51, Kragerö (Norwegen) 281, Livingston (Guatemala) 9, Manáos 273, Piraeus 469, San Juan del Norte (Nicaragua) 548, Tamatave (Madagaskar) 277, Tucuman (Argentinien) 205.
— Todesfälle; in: Chios 509, Christiansund (Norwegen) 19, Dundee (Schottland) 33, Frazerburgh 273, Giurgevo (Rumänien) 15, Korsör (Dänemark) 249, Landskrona (Schweden) 15, Mahon (Insel Menorca, Spanien) 33, Pizzo (Italien) 501, Saigon (Cochinchina) 205, Santa Fé (Argentinien) 316.
— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
— Exequatur-Ertheilungen; in: Aachen 316, Barmen 49, Berlin 267, 277, 281, 319, 328, 413, 414, 477, 531, Bremen 43, 413, 414, 511, 519, Bremerhaven 505, Breslau 295, 548, 597, Coburg 327, Cöln a. Rh. 39, 573, Danzig 519, Düsseldorf 49, 519, 613, 633, Frankfurt a. M. 5, 19, 548, Geestemünde 505, Gelsenkirchen 613, Hamburg 39, 316, 509, 533, Hannover 43, 509, 603, Kehl 39, Königsberg i. Pr. 613, Leipzig 319, Magdeburg 273, 481, Mannheim 267, Stettin 469, 501, Trier 519, Weimar 15.
Krankenversicherung s. u. Tagelöhne.
Kriegsbedürfnisse s. u. Statistik.

L.

Lagerordnung s. u. Branntwein
Landesfinanzbehörde, oberste, s. u. Zollerleichterungen.
Land- und forstwirthschaftliche Aufnahmen im Jahre 1900 206, 220.
Landwehr-Bezirkseintheilung. Aenderungen 282.
Lehranstalten s. u. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Lehrer und Lehrerinnen s. u. Invalidenversicherung.
Leichenpässe. Verzeichniß der zur Ausstellung von L. in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen 524.
Le Rire. Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift 40.
Loose s. u. Reichsstempelgesetz.
Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals. Gewährung von Prämien 270.
Luxemburgische Güter s. u. Pariser Weltausstellung.

M.

Mälzereien s. u. Getreidemühlen, Mühlenregulativ.
Marine s. u. Einjährig-Freiwillige, zollfreier Einlaß.
Massengüter. Aenderung des Verzeichnisses der M. 620, 624.
Meßbriefe s. u. Schiffsmeßbriefe.
Meßuhrordnung s. u. Branntwein.
Miethszins an versetzte Beamte. Erstattung desselben 415.
Militäranwärter. Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von M. verpflichteten Privat-Eisenbahnen 249.
— Ergänzung der preußischen Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze 462.
— Sechster Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 449.
Militärgericht. Verordnung, betr. Regelung der Strafrechtspflege beim Ostasiatischen Expeditionskorps vom 15. Juli 1900 496.
Militärstrafgerichtsordnung. Verordnung, betr. Voraussetzungen, unter denen nach Inkrafttreten der M. das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll 496.
Mühlenregulativ. Aenderungen 181.

N.

Nachbarpostorte s. u. Ortstaxe.
Nationalflagge. Verordnung, betr. das Zeigen der N. durch Kauffahrteischiffe 516.
Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1901 zu vergütenden Beträge 637.
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen für das Jahr 1908. 548.
Niederlande s. u. Schiffsmeßbriefe.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1899 10 — 1900 Januar 28, Februar 44, März 268, April 296, Mai 324, Juni 438, Juli 482, August 514, September 584, Oktober 594, November 630.

O.

Obermilitäranwalt s. Reichsmilitärgericht.
Oeffentlichkeit s. u. Militärstrafgerichtsordnung.
Oldenburg s. u. Schiffsregister.
Ortstaxe. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte 93, 478.
Ostafrika, Deutsch- s. u. Schutzgebiete.
Ostasiatisches Expeditionskorps s. u. Statistik.
Ostasien s. u. Postdampfschiffsverbindungen.

P.

Pariser Weltausstellung. Zollfreier Einlaß der zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter 410.
Patentanwälte. Bekanntmachung, betr. die Prüfungsordnung für P., vom 25. Juli 1900 475.
Pflanzeneinfuhr. Bekanntmachung, betr. die für die P. geöffneten Zollstellen, vom 27. August 1900 511.
Plauen s. u. Reichsstempelabgabe.
Postdampferverbindungen. Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika vom $\frac{\text{21. Juli 1900}}{\text{9. Juli 1900}}$ 484.
Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien. Zweiter Nachtrag zum Vertrag über die Unterhaltung deutscher P. vom $\frac{\text{12. September 1898}}{\text{30. Oktober 1898}}$ 545.
Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 58; — Aenderungen 495, 599.
— vom 11. Juni 1892. Aenderungen 1.
Postorte s. u. Ortstaxe.

Post- und Telegraphendienst. Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn 2.
Postwesen s. u. Ortstaxe, Nachbarpostorte.
Post-Zustellungsurkunde s. u. Zustellungsurkunde.
Prämien s. u. Lootsen
Preise für Zeitgeschäfte für Waaren an inländischen Börsen 540.
Privat-Eisenbahnen s. u. Militäranwärter.
Probenehmer. Anweisung für die Revision der P. 589.
Prüfungsordnung s. u. Patentanwälte.
Prüfungsvorschriften, ärztliche s. u. Gewerbeordnung
Pyridinbasen s. u. Branntwein.

Q.

Quittungskarten (Formular B) für die Selbstversicherung 12.

R.

Reblaus. Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der R.-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 549.
— s. a. u. Weinbaubezirke.
Rechtshülfeverkehr. Bekanntmachung, betr. Wegfall der Gebührenerhebung im R. zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark 503.
Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien 131.
Reichsmilitärgericht. Bestimmungen über den Rang und die Uniformirung der Beamten des R. 441.
— Beschreibung der Stickerei für die Senatspräsidenten und den Obermilitäranwalt des R. 447.
— s. a. u. Beamte.
Reichsstempelabgabe. Entrichtung derselben für Loose und Spielausweise 16.
— Ermächtigung des Hauptzollamts zu Plauen zur Erhebung der R. von Aktien 2c. sowie zur Abstempelung dieser Urkunden 522.
Reichsstempelgesetz. Abänderung der Ausführungsvorschriften zum R. wegen Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise 16.
— vom 14. Juni 1900. Ausführungsvorschriften 335; — Berichtigung 437.
— Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 30.
Reinigungsordnung s. u. Branntwein.
Rhein s. u. zollamtliche Behandlung.
Rosinen s. u. Taravergütung.

S.

Sachsen, Provinz s. u. Invalidenversicherung.
Salz. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betr. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom S. 12.
Schiffsbau-Materialien. Zollfreiheit 312, 545.
Schiffsbau-Regulativ. Ergänzung der Verzeichnisse I und II der Anlage A des S. 312.
— desgl. des Verzeichnisses A II 545.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1900. Erscheinen 87. — Nachträge 319, 481, 593.
Schiffsmeßbriefe. Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der S. in Deutschland und Japan 414; — desgl. in Deutschland und den Niederlanden 619.
Schiffsregister. Führung der S. im Herzogthum Oldenburg 16.
Schiffsvermessung. Gebührenerhöhung für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Ertheilung wiederholter Ausfertigungen von Meßbriefen für Seeschiffe 523.
Schutzgebiete. Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im S. von Deutsch-Ost-Afrika 27, 410; — desgl. von Kamerun und Togo 37, 409; — desgl. im südwestafrikanischen Schutzgebiete 267.
Schutzgenossen s. u. Konsulargerichtsbarkeit.
Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 31, 471, 616.
Seidengewebe. Anweisung zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betr. die Abänderung des Zolltarifs, fallenden S. 600.
Selbstversicherung s. u. Invalidenversicherung.
Sparkassenbeamte s. u. Invalidenversicherung.
Spielausweise s. u. Reichsstempelgesetz.
Statistik des Waarenverkehrs. Befreiung der für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Kriegsbedürfnisse von der Anmeldung für die St. 542.
— s. a. u. Branntwein.
Statistisches Waarenverzeichniß. Aenderungen 411, 620.
Stempelabgaben. Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der S. 410.
Stempelgesetz s. u. Reichsstempelgesetz.
Strafrechtspflege s. u. Militärgericht.

T.

Tagelöhne, ortsübliche, gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungsnachweis 638.
Talg. Abänderung und Ergänzung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des T. 610.
Tarasätze. Aenderungen 300.
Taravergütung für Rosinen 606.
Telegraphendienst. Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn 2.
Telegraphenwege-Gesetz. Zusammenstellung der Behörden, welche in den einzelnen Staaten des Reichs-Telegraphengebiets als untere und höhere Verwaltungsbehörden sowie als Verwaltungsbehörden im Sinne des T. anzusehen sind 302.
Terminpreise. Notirung der T. oder Preise für Zeitgeschäfte für Waaren an inländischen Börsen 540.

U.

Unfallrenten. Bezug in ausländischen Grenzgebieten 540.
— s. a. u. Invalidenrenten.
Urkunden s. u. Reichsstempelabgaben.

V.

Vereinszollgesetz. Aenderungen der Ausführungsanweisung des V. und des Eisenbahnzoll-Regulativs 685.
Verwaltungsbehörden, s. u. Telegraphenwegegesetz.

Viehzählung. Bestimmungen für die Vornahme einer V. am 1. Dezember 1900 206, 236.

Volkszählung. Bestimmungen: 1. für die Vornahme einer V. am 1. Dezember 1900 206; 2. für die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900 206, 220; 3. für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1900 206, 236.

W.

Waarenabfertigung auf dem Rhein s. u. Zollamtliche Behandlung.

Waarenverzeichniß, amtliches, zum Zolltarife. Herausgabe eines dritten Nachtrags 5.

—, amtliches, zum Zolltarife. Aenderungen 411, 625.

—, amtliches, zum Zolltarif und Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. Abänderungen und Ergänzungen 607.

—, statistisches. Aenderungen 411.

—, statistisches, und Verzeichniß der Massengüter. Aenderungen 620.

Wehrordnung s. u. Einjährig-Freiwillige, Ersatzkommission, Landwehr-Bezirkseintheilung.

Weinbaubezirke. Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der W. 47, 275, 599.

Wien s. u. Zölle und Steuern.

Wilhelmshaven s. u. Invalidenversicherung.

Z.

Zeitgeschäfte s. u. Terminpreise.

Zeitschrift Le Rire. Verbot derselben 40.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 21, 33, 35, 46, 295, 503, 512, 536, 629.

— —, Rangerhöhungen 293, 317, 532.

Zölle und Steuern. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 477.

— Zollfreier Einlaß der von der diesjährigen Ausstellung von Automobilen in Wien zurückgelangenden deutschen Güter 316.

— Zollfreier Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter 410.

— Zollfreier Einlaß von Effekten der aus dem Auslande heimkehrenden Angehörigen der Kaiserlichen Marine 548.

— s. a. u Branntwein, Brennsteuer, Eisenbahnzoll-Regulativ, Getreidelagerregulativ, Getreidemühlen, Massengüter, Mühlenregulativ, Probenehmer, Reichsstempelgesetz, Salz, Seidengewebe, Stempelabgaben, Talg, Tara, Vereinszollgesetz, Waarenverzeichniß, Zolltarifgesetz.

Zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen 300.

Zollerleichterungen. Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Z. 299.

Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien 545.

Zollgrenze. Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets und Verlegung der Z. 528.

Zollstellen, ausländische s. u. Pflanzeneinfuhr.

Zolltarif s. u. Seidengewebe, Waarenverzeichniß.

Zolltarifgesetz. Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 131, 173.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 30, 122, 320, 463, 497, 521, 591.

— Verzeichniß derselben, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind 604.

Zustellungsurkunde. Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Z. 329.

Chronologische Uebersicht

des

XXVIII. Jahrganges 1900.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1899.			
28. Dezember	Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892	1	1
28. „	Verordnung, betreffend Voraussetzungen, unter denen nach Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll	35	496
1900.			
1. Januar	Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste . . .	1	2
4. „	Bekanntmachung, betreffend die nach dem Invalidenversicherungsgesetze für die Selbstversicherung zu verwendenden besonderen Quittungskarten (Formulare B)	2	12
9. „	Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze wegen Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise	3	16
10. „	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom Salz	2	12
17. „	Bestellung eines Stellvertreters der Hamburg-Amerika-Linie als Auswanderungsunternehmer	4	21
31. „	Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse	5	23
6. Februar	Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze . . .	6	30
17. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei	8	35
21. „	Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift „Le Rire“	9	40
26. „	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Landschaft der Provinz Sachsen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	9	40
7. März	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke . . .	11	47
7. „	Ausführungsanweisung zum Gesetze, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 20. Juni 1899	12	51 125
9. „	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Stammkompagnien der Marinetheile in Kiautschou	22	311
15. „	Ergänzungen des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien	11	48

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
15. März	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Großbritannien	11	49
20. „	Postordnung für das Deutsche Reich	12	53
20. „	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	12	93
26. „	Bestimmungen: 1. für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900	14	206
	2. für die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900	14	220
	3. für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1900	14	236
26. „	Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung	14	242
3. April	Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	15	249
11. „	Bekanntmachung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren	16	270
11. „	Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Prämien an Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals	16	270
15. „	Aenderungen des Mühlen-Regulativs und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes	18	131
17.	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke	17	275
26. „	Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	19	282
9. Mai	Aenderung von Taxsätzen	21	300
15. „	Zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen	21	300
18. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika	22	309
19.	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Sparkassenbeamten im Großherzogthume Baden sowie von Lehrern und Lehrerinnen der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	22	312
28. „	Zollfreier Einlaß der von der diesjährigen Ausstellung von Automobilen in Wien zurückgelangenden deutschen Güter	23	316
21. Juni	Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900	27	335
25. „	Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	29	417
26. „	Zollfreier Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter	28	410
27. „	Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben	28	410
28. „	Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses	28	411
30. „	Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich	29	414
30. „	Bestimmungen über den Rang und die Uniformirung der Beamten des Reichsmilitärgerichts	31	441
2. Juli	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Japan	29	414

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
10. Juli	Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	33	473
	Grundbestimmungen (G. B.)	33	2*
	Brennereiordnung (B. O.)	33	39*
	Meßuhrordnung (M. O.)	33	253*
	Branntwein-Begleitscheinordnung (Bgl. O.)	33	289*
	Branntwein-Lagerordnung (L. O.)	33	317*
	Branntwein-Reinigungsordnung (R. O.)	33	349*
	Alkoholermittelungsordnung (A. O.)	33	377*
	Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Bfr. O.)	33	397*
	Vorschriften über die Branntwein-Statistik	33	495*
12. "	Sechster Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	31	449
13. "	Bekanntmachung, betreffend die Beschlüsse des Bundesraths über die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung	31	448
15. "	Verordnung, betreffend Regelung der Strafrechtspflege beim ostasiatischen Expeditionskorps	35	496
21. "	Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika	35	484
25. "	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte	34	475
26. "	Bekanntmachung, betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften	34	477
26. "	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren	34	477
30. "	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. I. Nachtrag	34	478
4. August	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	35	495
14. "	Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Gebührenerhebung im Rechtshülfeverkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark	36	503
21. "	Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe	40	516
27. "	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	39	511
21. September	Gebührenerhöhung für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Ertheilung wiederholter Ausfertigungen von Meßbriefen für Seeschiffe	42	523
21. "	Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen	42	524
8. Oktober	Zweiter Nachtrag zum Vertrag über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien vom 12. September / 30. Oktober 1898	46	545
11. "	Notirung der Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte für Waaren an inländischen Börsen	45	540
12. "	Gehaltszahlung an die Beamten des Reichsmilitärgerichts	45	540
16. "	Bezug von Invaliden- und Unfallrenten in ausländischen Grenzgebieten	45	540
18. "	Befreiung der für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Kriegsbedürfnisse von der Anmeldung für die Statistik des Waarenverkehrs	45	542

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
24 Oktober	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau-2c. Anlagen	47	549
27. "	Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen	48	574
27.	Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken	48	576
27.	Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit	48	577
3. November	Beibehaltung der Brennsteuer-Vergütungssätze	48	589
5. "	Anweisung für die Revision der Probenehmer	48	589
10. "	Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke	49	599
13. "	Anweisung zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, fallenden Seidengewebe	49	600
14.	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	49	599
19.	Taravergütung für Rosinen	50	606
22.	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w.	50	607
22.	Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	51	614
1. Dezember	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und den Niederlanden	52	619
6. "	Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter	52	620
13.	Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife	53	625
17.	Bestellung eines Stellvertreters für die Geschäftsführung der in Bremen zu errichtenden Zweigniederlassung der Hanseatischen Kolonisations-Gesellschaft in Hamburg	55	662
19.	Aenderungen der Ausführungsanweisung des Vereinszollgesetzes und des Eisenbahnzoll-Regulativs	54	635
21.	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901	55	637

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Januar 1900. | № 1.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892; — Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste . . . . . Seite 1
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 5
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Herausgabe eines dritten Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse . . 5
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 6
Berichtigung 7

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten geändert:

1. §. 40. „An wen die Bestellung geschehen muß."

An Stelle des Absatzes VIII treten folgende Vorschriften:

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung desselben zu beglaubigen ist.

2. §. 43. „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge."

Der Absatz II wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher

der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung desselben zu beglaubigen ist.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1899.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

Vorschriften

über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste.

I. Civilanwärter.

§. 1.

Annahme als Postgehülfe oder als Telegraphengehülfe.

Die Annahme von Civilanwärtern für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienst erfolgt entweder als Postgehülfe oder als Telegraphengehülfe.

§. 2.

Annahmebedingungen.

Für die Annahme gelten folgende Bedingungen:

1. Der Bewerber muß mindestens das Reifezeugniß für die Untersekunda einer neunstufigen oder das Reifezeugniß für die erste Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt besitzen.*)
2. Er muß bei seiner Einstellung in den Dienst das 17. Lebensjahr vollendet und darf, wenn er als Postgehülfe eintritt, nicht das 20., wenn er als Telegraphengehülfe eintritt, nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben.
3. Der Bewerber muß körperlich für den Post- und Telegraphendienst geeignet sein, insbesondere ein ungeschwächtes Seh- und Hörvermögen sowie gute Athmungswerkzeuge haben; es muß feststehen, daß er sich sittlich tadellos geführt hat, frei von Schulden ist und sich während der Vorbereitungszeit ohne Beihülfe aus der Postkasse unterhalten kann.

§. 3.

Anmeldung.

Die Meldung zum Eintritt als Postgehülfe oder Telegraphengehülfe ist an diejenige Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirke der Bewerber einzutreten wünscht.

Dem Gesuche müssen beigefügt sein:

1. das Schulzeugniß (§. 2, 1) und, falls der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in den Post- und Telegraphendienst übertritt, vollständige und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung seit dem Abgange von der Schule,
2. eine Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber selbst verfaßt und geschrieben,
3. die Geburtsurkunde, sofern das Alter nicht aus anderen vorgelegten amtlichen Schriftstücken sich ergiebt,
4. ein von einem Postvertrauensarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
5. die Erklärung des Bewerbers, daß er frei von Schulden ist,

---

*) Anmerk. Durch welche Schulzeugnisse außerdem die vorgeschriebene Schulbildung nachgewiesen werden kann, wird besonders bestimmt.

6. eine Bescheinigung des Inhabers der elterlichen Gewalt, gegebenen Falles auch des Beistandes der Mutter, oder des Vormundes, daß er mit dem Eintritte des Bewerbers als Gehülfe einverstanden ist, und daß der Bewerber sich vier Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen unterhalten kann.

§. 4.

Die Annahme der Gehülfen erfolgt durch die Ober-Postdirektionen nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses. Annahmebe nis.

§. 5.

Der Vorbereitungsdienst dauert vier Jahre. Die aktive Militärdienstzeit kommt auf die Vorbereitungszeit nicht in Anrechnung. Vorbereitun dienst.

Während der Vorbereitungszeit werden die Postgehülfen im Post- und Telegraphendienste, die Telegraphengehülfen ausschließlich im Telegraphendienst ausgebildet.

Postgehülfen und Telegraphengehülfen, die in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, können, wenn sich Gelegenheit bietet, gegen Vergütung oder Tagegeld beschäftigt werden; ein Anspruch auf Beschäftigung gegen Entgelt steht ihnen nicht zu.

Gehülfen, welche dienstlich oder außerdienstlich den Anforderungen nicht genügen, können von der Ober-Postdirektion jederzeit entlassen werden.

§. 6.

Nach beendeter Vorbereitungszeit haben die Postgehülfen die Prüfung zum Postassistenten, die Telegraphengehülfen die Prüfung zum Telegraphenassistenten abzulegen. Die Prüfung wird vom Prüfungsrathe der zuständigen Ober-Postdirektion abgehalten. Assistenten prüfung

Besteht der Gehülfe die Prüfung nicht, so kann er sie nach Ablauf einer vom Prüfungsrathe zu bestimmenden Frist wiederholen. Genügt er auch bei der Wiederholung nicht, so wird er aus dem Dienste entlassen, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, ihn nochmals zur Prüfung zuzulassen.

Gehülfen, die binnen sechs Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestanden haben, sind zu entlassen.

§. 7.

Nach dem Bestehen der Prüfung werden die Postgehülfen zu Postassistenten, die Telegraphengehülfen zu Telegraphenassistenten ernannt. Die Assistenten werden zunächst gegen Tagegeld unter Vorbehalt einer sechswöchigen Kündigung beschäftigt. Sie können von den Ober-Postdirektionen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie sich grober Dienstwidrigkeiten schuldig machen oder durch ihr Verhalten außer dem Amte der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig erweisen. Ernennung Post- oder graphenassiste

§. 8.

Bei fortgesetzt gutem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten werden die Postassistenten als Postverwalter oder Postassistenten, die Telegraphenassistenten als solche etatsmäßig angestellt, soweit Stellen verfügbar sind. Diese Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Etatsmäßige stellung.

§. 9.

Beamte, die sich bewährt und als tüchtig erwiesen haben, können auf ihren Antrag je nach ihrer Ausbildung zur Postsekretärprüfung oder zur Telegraphensekretärprüfung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt frühestens sechs Jahre nach dem Bestehen der Assistentenprüfung und muß spätestens vor Ablauf des neunten Jahres nach dem Bestehen dieser Prüfung nachgesucht werden. Die Frist kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Reichs-Postamts verlängert werden. Sekretärprüf

Die Prüfung ist vor dem Prüfungsrathe der zuständigen Ober-Postdirektion abzulegen.

Besteht der Beamte die Prüfung nicht, so darf er sie nach Ablauf einer vom Prüfungsrathe zu bestimmenden Frist wiederholen. Meldet er sich zur Prüfung nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist, so ist er von der Prüfung ausgeschlossen. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 10.

Beamte, welche die Sekretärprüfung bestanden haben, werden bei fortgesetzt befriedigendem Verhalten nach dem durch das Bestehen der Prüfung erlangten Dienstalter, soweit Stellen verfügbar sind, als Postsekretär oder Telegraphensekretär angestellt. Weitere Ba bahn.

In die übrigen mittleren Stellen des Post- und Telegraphendienstes werden die Beamten nach Maßgabe ihrer dienstlichen Befähigung und ihrer Führung befördert.

II. Militäranwärter.

§. 11.

Anwartschaft auf Anstellung im Post- und Telegraphendienste.

Anwartschaft auf Anstellung im Post- und Telegraphendienste haben:

a) Offiziere und Deckoffiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

b) Militärpersonen der Unterklassen, die mit einem zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden berechtigenden Civilversorgungsscheine versehen sind.

§. 12.

Anforderungen.

Der Bewerber muß richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen können, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten, einschließlich der Dezimal- und Verhältnißrechnung, vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Ländereintheilung und die Lage der wichtigeren Orte kennen sowie französische Briefaufschriften, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein. Er muß körperlich für den Post- und Telegraphendienst geeignet sein, insbesondere ein ungeschwächtes Seh- und Hörvermögen sowie gute Athmungswerkzeuge haben; es muß feststehen, daß er sich sittlich tadellos geführt hat und frei von Schulden ist.

Die erforderliche Schulbildung ist von den Militärpersonen der Unterklassen in einer Prüfung nachzuweisen, die bei der Ober-Postdirektion oder vor einem von dieser Behörde beauftragten Beamten abzulegen ist.

§. 13.

Anmeldung.

Die Anmeldung für den Post- und Telegraphendienst hat schriftlich bei derjenigen Ober-Postdirektion zu erfolgen, in deren Bezirke der Bewerber wohnt, und zwar:

seitens der verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere unmittelbar,

seitens der nicht mehr im aktiven Militärdienste befindlichen Militärpersonen der Unterklassen ebenfalls unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos,

seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militärpersonen durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde,

seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Dem Antrage müssen beigefügt sein:

1. sofern der Bewerber zu den Militärpersonen im Offizierrange gehört,
   die Entlassungsurkunde oder die bezügliche landesherrliche Ordre in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift,
   sofern der Bewerber zu den Militärpersonen der Unterklassen gehört,
   der Civilversorgungsschein,
2. eine Darstellung des Lebenslaufs, von dem Anwärter selbst verfaßt und geschrieben, mit Angabe der Familienverhältnisse des Anwärters,
3. die Geburtsurkunde, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten amtlichen Schriftstücken sich ergiebt,
4. ein von einem Postvertrauensarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers,
5. vollständige und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung des Anwärters seit seinem Abgange von der Schule,
6. die Erklärung des Anwärters, daß er frei von Schulden ist.

§. 14.

Vormerkung und Einberufung.

Entspricht der Bewerber den Anforderungen, so wird er als Stellenanwärter vorgemerkt. Seine Einberufung zur Ableistung des einjährigen Probedienstes erfolgt — je nach der Bewerbung — entweder als Postanwärter oder als Telegraphenanwärter.

§. 15.

Probedienstleistung und Assistentenprüfung.

Die Postanwärter werden im Post- und Telegraphendienste, die Telegraphenanwärter in der Regel nur im Telegraphendienst ausgebildet.

Während der Probezeit können die Anwärter bei mangelhafter Dienstführung ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Entsprechen die Anwärter den Anforderungen, so werden sie im letzten Monate der Probezeit zur Assistentenprüfung zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Anfertigung zweier schriftlicher Arbeiten und auf die Lösung von Aufgaben aus dem Kassen- und Rechnungswesen. Die Aufgaben zu den beiden schriftlichen Arbeiten werden bei den Postanwärtern vorzugsweise aus dem Gebiete des Postbetriebs, bei den Telegraphenanwärtern aus dem Gebiete des Telegraphenbetriebs gestellt.

Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, so wird er aus dem Dienste entlassen. Die Ober-Postdirektion ist jedoch befugt, den Anwärter auf seinen Antrag einstweilen im Dienste beizubehalten und zur Wiederholung der Prüfung nach drei Monaten zuzulassen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß er die Lücken in seinen Kenntnissen in der Zwischenzeit auszufüllen im Stande sein wird.

§. 16.

Anwärter, welche die Prüfung bestanden haben, werden in den Post- und Telegraphendienst übernommen und bei gutem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten, soweit Stellen verfügbar sind, etatsmäßig angestellt. Nach Ablauf der Probezeit bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Anwärter unter Vorbehalt einer sechswöchigen Kündigung beschäftigt. Uebernahm den Post- Telegraph dienst. W Laufbah

Gelangen Militäranwärter bereits vor Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit zur etatsmäßigen Anstellung, so erfolgt diese unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung; bei fortgesetzt befriedigendem Verhalten der Militäranwärter wird die kündbare Anstellung mit Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit in die Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt. Haben Militäranwärter bei ihrer etatsmäßigen Anstellung mindestens eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, so werden sie sogleich auf Lebenszeit angestellt.

Militäranwärter, welche sich bewährt und als tüchtig erwiesen haben, können unter den im §. 9 angegebenen Bedingungen zur Sekretärprüfung zugelassen werden. Militärpersonen im Offizierrange können sich zu dieser Prüfung bereits vier Jahre nach Ablegung der Assistentenprüfung melden.

Durch das Bestehen der Sekretärprüfung erlangen die Militäranwärter dieselben Aussichten auf Beförderung wie die Civilanwärter.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Podbielski.

Vorstehende Bestimmungen gelten vom 1. Januar 1900 ab.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Maximilian von Loehr zum Konsul in Rustschuk zu ernennen geruht.

Dem Königlich portugiesischen Konsul Max Baer in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Im Reichsschatzamt ist ein dritter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in R. v. Decker's Verlag, Königl. Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Migacz, Tagelöhner,	geboren am 21. März 1872 zu Jelin, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Beilegung eines falschen Namens (3 Jahre Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. September v. J.
2.	Samuel Vincent Friedrich Steinlen, Bildhauer,	geboren am 8. Februar 1864 zu Lausanne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchtes Verbrechen gegen §. 1 des Gesetzes, betreffend den Verrath militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893 (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Juli 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	12. November v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Karl Emich, Schuhmacher,	geboren am 27. Oktober 1875 zu Auperschin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Libochowitz, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	18. Dezember v. J.
4.	Stephan Ferstl, Arbeiter,	geboren am 3. Mai 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	26. Oktober v. J.
5.	Hirsch Herkmann, Mützenmacher,	geboren im Jahre 1854 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	22. Dezember v. J.
6.	Joseph Holley, Fleischhauergehülfe,	geboren am 18. August 1860 zu Taucherschin, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. November v. J.
7.	Robert Jecminek, Schuhmachergeselle,	geboren am 7. Juni 1846 zu Nachod, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
8.	Mathias Moser, Tagelöhner,	geboren am 24. August 1853 zu Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Dezember v. J.
9.	Heinrich Mrdilek, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. April 1870 zu Bernsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Liebenthal, ebenda,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. Dezember v. J.
10.	Schewel Pudaloff, Cigarrenarbeiter,	geboren am 1. April 1857 zu Witebsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	13. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Franz Schwaiger, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1864 zu Bruck an der Mur, Steiermark, ortsangehörig zu St. Johann, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	15. Dezember v. J.
12.	Johann Souliettzky, Müller,	geboren am 10. Juli 1865 zu Kelbas, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Dezember v. J.
13.	Wilhelm Ulbrich, Gürtler,	geboren am 28. April 1873 zu Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. November v. J.
14.	Jakob Vanecek, Weber,	geboren am 18. Juni 1841 zu Plastowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	16. Dezember v. J.
15.	Karl Benedikt Vögtlin, Melker,	geboren am 3. November 1852 zu Birsfelden, Kanton Basel-Land, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Dezember v. J.
16.	Joseph Wesely, Schneider,	geboren am 9. Dezember 1858 zu Lochow, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	18. Dezember v. J.
17.	August Zachar, Kutscher,	geboren am 26. Mai 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Frauenberg, Bezirk Budweis, Böhmen,	falsche Namensangabe, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	6. Dezember v. J.

Berichtigung.

In Nr. 49 des Central-Blatts für 1899 (S. 401) ist in Abtheilung C. c. unter „Freie und Hansestadt Hamburg" statt „Hamburg: † Realschule u. s. w." zu setzen: „Bergedorf bei Hamburg: † Realschule u. s. w."

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Januar 1900. | № 2.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung . . Seite 9
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1899 10
3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die nach dem Invalidenversicherungsgesetze für die Selbstversicherung zu verwendenden besonderen Quittungskarten (Formulare B) 12
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom Salz 12
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 13

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Henkel zum Konsul in Tapachula (Mexico) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Nyborg (Dänemark) ist Herr Georg Andreas Christian Jessen zum Konsular-Agenten in Nakskov bestellt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Livingston (Guatemala) Joachim Hinrich Emil Frese, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

---

2. Bank

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübe

(Die Beträge laute

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1899.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1899.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1899.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1899.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1899.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1899.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 358 933	+ 211 389	631 016	+ 248 405	475 621	— 74 617	—	—	49 137	+ 6 976	2 033 691	+ 143 748	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 916	+ 100	9 246	— 269	3 659*	— 87	15 211	— 706	5	— 1	56 585	— 694	4 7
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 306	65 837	+ 401	33 754	+ 1 028	6 973	911	—	—	3 328	— 543	85 944	— 1 053	1 1
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 277	59 445	+ 13 184	23 823	+ 13 161	26 560	— 5 889	18 211	— 1 074	781	— 15	140 274	+ 6 206	15
5.	Württembergische Notenbank	9 000	900	22 326	— 866	9 982	+ 225	437	— 777	453	— 94	1 202	+ 88	34 318	— 1 669	10
6.	Badische Bank.	9 000	1 794	16 683	— 399	10 492	+ 178	6 497	— 31	—	—	1 865	+ 113	35 339	— 317	5
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 816	15 991	— 161	10 364	+ 118	94*	— 2	—	—	1 399	— 107	34 972	— 270	2 1
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	811	2 540	+ 353	1 782	+ 289	3 384	— 147	1 460	— 232	63	— 59	18 758	— 85	7
	Zusammen	219 672	47 704	1 556 671	+ 223 981	730 459	+ 263 135	523 219	— 82 461	35 335	— 2 106	57 280	+ 6 452	2 439 881	+ 145 866	119

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 146 937 700 ℳ,
" 500 " = 24 668 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 383 338 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

" " 9 " 7*: " 90 686 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Dezember 1899
sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1899.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Nov. 1899.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1899.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1899.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1899.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1899.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1899.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1899.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1899.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
700 896	− 28 859	15 464	− 5 236	11 557	− 2 921	1 079 920	+ 102 511	141 675	+ 67 673	29 791	+ 20 222	54 388	− 9 642	2 033 691	+ 143 748	1.
5 284	+ 159	30	− 13	356	+ 223	32 704	− 2 043	11 753	+ 749	5 324	− 24	4 366	+ 1 271	59 817	+ 322	2.
29 536	− 421	58	− 6	2 489	− 200	50 383	+ 184	1 062	− 13	19	−	2 397	− 597	85 944	− 1 053	3.
23 309	− 3 126	288	− 177	12 025	+ 3 326	89 153	+ 3 108	5 136	+ 2 611	244	− 20	10 119	+ 484	140 274	+ 6 206	4.
11 022	− 1 239	101	−	1 221	+ 128	19 977	− 729	816	− 106	8	−	1 179	+ 277	34 318	− 1 669	5.
5 995	− 501	20	− 4	176	− 72	24 972	+ 354	552	− 50	39	+ 6	3 585	− 50	35 339	− 317	6.
5 490	− 121	83	+ 4	54	− 162	23 073	− 108	2 075	− 105	2 865	− 25	1 332	+ 247	34 972	− 270	7.
645	+ 77	6	− 23	107	+ 10	8 609	+ 353	1 270	− 61	16	− 16	3 228	− 507	18 881	− 167	8.
782 177	− 34 031	16 050	− 5 455	27 985	+ 332	1 328 791	+ 103 690	164 339	+ 70 698	33 306	+ 20 143	85 588	− 8 517	2 443 236	+ 146 800	

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die nach dem Invalidenversicherungsgesetze für die Selbstversicherung zu verwendenden besonderen Quittungskarten (Formulare B).

Nach Ziffern 1, 2 der Bekanntmachung vom 10. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) müssen die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung vom Bundesrathe vorgeschriebenen besonderen Quittungskarten (Formular B) in Stoff und Format den bisherigen Quittungskarten entsprechen und grau gefärbt sein.

Jene besonderen Quittungskarten sind demgemäß aus einem Stoffe herzustellen, welcher nicht mehr als 50 Prozent Cellulose enthalten darf; der Rest muß aus Leinen und Baumwolle derart zusammengesetzt sein, daß Leinen um mindestens 5 Prozent überwiegt. Der Stoff muß eine mittlere Reißlänge von 4500 m und eine mittlere Dehnung von 4 Prozent haben, bei der Verbrennung einen Aschengehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurücklassen und im Quadratmeter ein Gewicht von 277 bis 283, im Durchschnitt 280 g aufweisen.

Die graue Färbung ist durch Zutheilen von naturblauer Leinenfaser zum Stoffe und Abtönen mit Miloriblau und Chromgelb herzustellen.

Berlin, den 4. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Woedtke.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1899 beschlossen:

In den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe vom Salz, vom 5. Juli 1888 erhält der dritte Absatz des §. 21 folgenden Zusatz:

„Die obersten Landes-Finanzbehörden können unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen genehmigen, daß auf diese Art denaturirtes Salz auch zum erstmaligen Einsalzen von Heringen u. s. w. steuerfrei verwendet wird.“

Berlin, den 10. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anna Hegen,	geboren am 4. Februar 1877 zu Lichtenstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Oktober v. J.
2.	Peter Hermann Hubert Heuts, Former,	geboren am 31. Oktober 1866 zu Beesel, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	28. Dezember v. J.
3.	Friedrich Laharinger, Viehwärter,	geboren am 2. Februar 1868 zu Uderns, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	30. Dezember v. J.
4.	Peter Arnold de Ruyter, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. März 1865 zu Koulenburg, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	28. Dezember v. J.

Die Ausweisung des angeblichen Karl Halke (Central-Blatt für 1899 S. 8 Z. 5) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlicher Weise geführt hat und mit dem zufolge Beschlusses des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 18. Dezember 1883 ausgewiesenen Schneidergesellen Hugo Ladisch (Central-Blatt für 1883 S. 376 Z. 1) identisch ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Januar 1900. | № 3.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung; — Ableben zweier Vize-Konsuln; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 15
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze wegen Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise 16
3. Marine und Schiffahrt: Führung der Schiffsregister im Herzogthum Oldenburg 16
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Laguna de Terminos (Mexico) hat den Kaufmann F. K. Wigel zum Konsular-Agenten in Campeche bestellt.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Francis Ernst Balleine in Jersey ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul W. Fritsch in Landskrona (Schweden) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul J. S. Steiner in Giurgevo (Rumänien) ist gestorben.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Paul Teichmann in Weimar ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 wird hierdurch auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1882 — Central-Blatt Seite 107 — Folgendes bestimmt:

Die Entrichtung der Reichsstempelabgabe für Loose und Spielausweise (§. 25 des Gesetzes) kann auch durch Entwerthung von Stempelmarken bewirkt werden, welche den in Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze beschriebenen, für die Abgabenentrichtung gemäß Tarifnummer 4a bestimmten Marken entsprechen, außerdem aber in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „L" tragen. Auf die Entwerthung finden die Vorschriften der Ziffer 17 Abs. 2 ff. a. a. O. sinngemäße Anwendung.

Die Verwendung der Marken an Stelle der Einzahlung des Steuerbetrags darf nur mit Genehmigung des Hauptamts des Bezirkes oder der sonst mit der Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Amtsstelle und nach näherer Anleitung dieser Behörden erfolgen. Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der genannten Behörden zu führen und die bezüglichen Schriftstücke den Beamten der Steuer-Verwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 9. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Thielmann.

3. Marine und Schiffahrt.

Die Führung der Schiffsregister für die im Herzogthum Oldenburg heimathberechtigten Kauffahrteischiffe ist vom 1. Januar 1900 ab von dem Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern, in Oldenburg auf die Großherzoglichen Amtsgerichte in Oldenburg, Varel, Brake und Friesoythe übergegangen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Gustav Ankerström, ehemaliger Lehrer,	geboren am 14. September 1847 zu Bergen, Norwegen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Januar d. J.
2.	Karoline Barbinski, Zigeunerin, ledig,	geboren im Jahre 1879 zu Nieder-Kurzwald, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Diebstahlsbegünstigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Franz Benda, Tagelöhner,	geboren am 5. Juli 1866 zu Samberg, Bezirk Oberhollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Chlumcan, Bezirk Preilitz, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. Dezember v. J.
4.	Joseph Doorak, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1862 zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Horikowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni v. J.
5.	Marie Losert, Blumenmacherin, ledig,	geboren am 27. März 1877 zu Müglitz, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig zu Mürau, ebenda,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. November v. J.
6.	Maria Maier, Dienstmagd, ledig,	geboren am 20. März 1880 zu Obernsdorf, Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	dieselbe,	15. Dezember v. J.
7.	Eugen Schneider, Kaufmann,	geboren am 10. November 1878 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	12. Dezember v. J.
8.	Anna Stepan, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 16. Dezember 1867 zu Neudorf, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Tupadl, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni v. J.

Die unter Ziffer 8 und 9 der Seite 227 des Central-Blatts für 1899 veröffentlichten Ausweisungen des Peter Patek und der Rosalie Patek sind gegenstandslos, da die betreffenden Personen sich die angegebenen Namen fälschlich beigelegt hatten; sie beziehen sich auf die vorstehend unter Ziffer 4 und 8 aufgeführten Personen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Januar 1900. | № 4

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . Seite 19
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1899 bis Ende Dezember 1899 . . 20
3. Auswanderungs-Wesen: Bestellung eines Stellvertreters der Hamburg-Amerika-Linie als Auswanderungsunternehmer 21
4. Zoll- und Steuerwesen: Bestellung eines Reichsbevollmächtigten 21
5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1900 21
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 21

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Belgrad, Oberg, zum Konsul in Tiflis zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Rasmus Brochmann Lossius in Christiansund (Norwegen) ist gestorben.

Dem Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles P. Vaughn in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1899.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2	3.	4.	5.	6.
Zölle	385 355 271	14 836 795	370 518 476	385 206 959	— 14 688 483
Tabacksteuer	8 831 900	85 321	8 746 579	8 757 690	— 11 111
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	113 350 604	28 087 235	85 263 369	79 556 485	+ 5 706 884
Salzsteuer	37 424 260	9 480	37 414 780	36 397 717	+ 1 017 063
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	17 707 273	12 862 487	4 844 786	8 436 213	— 3 591 427
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	103 914 255	354 564	103 559 691	93 970 607	+ 9 589 084
Brennsteuer	2 433 447	3 841 888	— 1 408 441	32 204	— 1 440 645
Brausteuer	23 505 688	51 087	23 454 601	22 642 223	+ 812 378
Uebergangsabgabe von Bier	3 073 825	—	3 073 825	2 937 063	+ 136 762
Summe	695 596 523	60 128 857	635 467 666	637 937 161	— 2 469 495
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	14 028 493	—	14 028 493	14 250 647	— 222 154
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	11 051 045	30 767	11 020 278	9 176 226	+ 1 844 052
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 151 063	—	3 151 063	2 830 702	+ 320 361
Staatslotterien	10 907 364	—	10 907 364	10 680 918	+ 226 446
Spielkartenstempel	—	—	1 119 435	1 099 957	+ 19 478
Wechselstempelsteuer	—	—	8 821 181	8 179 199	+ 641 982
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	279 638 175	261 291 648	+ 18 346 527
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	65 869 000	60 687 000*)	+ 5 182 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 505 289 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Dezember			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1899	1898	Mithin 1899 + mehr — weniger	1899	1898	Mithin 1899 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	38 940 837	39 608 979	— 668 142	334 210 838	346 065 979	— 11 855 141
Tabacksteuer	803 400	794 288	+ 9 112	9 524 204	9 974 434	— 450 230
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	9 270 268	7 677 515	+ 1 592 753	76 472 335	66 919 600	+ 9 552 735
Salzsteuer	4 599 088	4 362 509	+ 236 579	34 372 703	33 061 322	+ 1 311 381
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 160 831	2 435 282	— 274 451	7 192 254	10 144 968	— 2 952 714
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	7 657 470	6 588 795	+ 1 068 675	86 336 912	77 515 217	+ 8 821 695
Brennsteuer	— 68 122	28 831	— 96 953	— 1 408 441	— 241 217	— 1 167 224
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 165 062	2 221 960	— 56 898	22 544 710	21 737 875	+ 806 835
Summe	65 528 834	63 718 159	+ 1 810 675	569 245 515	565 178 178	+ 4 067 337
Spielkartenstempel	141 676	141 497	+ 179	1 020 470	1 034 661	— 14 191

3. Auswanderungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Hamburg-Amerika-Linie hat mit meiner Genehmigung den Prokuristen Adolph Storm in Hamburg an Stelle des verstorbenen Kaufmanns J. Pastor zu ihrem Stellvertreter für den Geschäftsbetrieb als Auswanderungsunternehmer hinsichtlich der Auswandererbeförderung nach Großbritannien bestellt.

Berlin, den 17. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Finanzrath Rheinboldt zu Karlsruhe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Geheimen Finanzraths Ballweg der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg, der Herzoglich anhaltischen Zolldirektion daselbst und der Generaldirektion des thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt, sowie den Direktivbehörden für die Fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften, die Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt, Oldisleben und Ostheim und die Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Aemter Königsberg und Volkenroda als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Magdeburg vom 15. Januar 1900 ab beigeordnet worden.

5. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1900 ist erschienen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anna Heindl, geb. Plattner, Fabrikarbeitersfrau,	65 Jahre alt, geboren zu Breitenberg, bayr. Bezirksamt Wegscheid, ortsangehörig zu Peilstein, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich,	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Januar 1898).	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	3. Dezember v. J.
2.	Joseph Kwiatkowski, Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Czulowko (Czalowek), Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Januar 1895),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	11. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Wenzel Baldauf, Schlosser,	geboren am 28. September 1866 zu Reichenfels, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	12. Dezember v. J.
4.	Andreas Calon, Mausefallenhändler,	16 Jahre alt, geboren zu Lalineck, Komitat Trenksén, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	15. Januar d. J.
5.	Johann Friedrich Hirt, Gypser und Maler,	geboren am 26. März 1848 zu Bern, ortsangehörig zu Schloßrued, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Januar d. J.
6.	Adolph Mika, (auch Miczka oder Mitzka), Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1858 zu Hatwau, Komitat Pest, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
7.	Johann Sturm, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1874 zu Kunewald, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und versuchter Diebstahl,	derselbe,	10. Januar d. J.
8.	Anton Zanta, Bäcker,	geboren am 13. Juni 1885 zu Alt-Lomnitz, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Dezember v. J.
9.	Joseph Znojimsky, Metzger,	geboren am 21. Mai 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Prag,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	19. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Februar 1900. | № 5.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse . . . . . Seite 23
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ermächtigung einer Firma zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels 25
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 25

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

2. Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamt anzumelden, welchem die Vermittelungsanstalt unterstellt ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2. bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichniß aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.

6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: Im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergiebt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt:

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 20 M.
2. für andere Nebenanschlüsse
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 30 M.
3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als 100 Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung erhoben
   bei einfacher Leitung jährlich . . . . . 3 M.
   bei Doppelleitung jährlich . . . . . 5 M.
4. Bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und instandzuhalten sind, werden erhoben:

1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 10 M.
2. für andere Nebenanschlüsse
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 15 M.

C. In Bezirks-Fernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Bauschgebühr für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II A 2 und B 2 zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag von 100 M. jährlich für jeden Nebenanschluß erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Vergütung nach II A 1 und B 1 zu entrichten haben, wird dieser Zuschlag nicht erhoben.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Fabrikanten Adolf Baszynski in Posen ist die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Adolph Gustav Werner, Schlosser,	geboren am 25. Juli 1877 zu Dresden, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Teischen, Böhmen,	Aufruhr und Widerstand gegen die Staatsgewalt (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1896),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. November v. J.
2.	Ernst Friedrich Richard Werner, Schweizer,	geboren am 10. März 1875 zu Dresden, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Teischen, Böhmen,	Aufruhr und versuchte Gefangenenbefreiung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1896),	dieselbe,	desgleichen.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Joseph Dubecz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1864 zu Goschitze, Bezirk Kaschau, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Januar d. J.
4.	Max Eigelsreiter, Tagelöhner,	geboren am 28. März 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Türnitz, Bezirk Lilienfeld, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	11. Januar d. J.
5.	Franz Homola, Schlächtergeselle,	geboren am 11. September 1880 zu Sobotowitz, Bezirk Auspitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Dezember v. J.
6.	Karl Jelinek, Bäcker,	geboren am 28. Juni 1860 zu Pribyslau, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	13. Januar d. J.
7.	Joseph Maille, Tagner,	geboren am 17. März 1864 zu Rosenheim, Bayern, angeblich österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Januar d. J.
8.	Levi Nathan, Handelsmann,	geboren am 3. Juni 1838 zu Mohilew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Franz Patzelt, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1855 zu Solnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Semonitz, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Januar d. J.
10.	Eduard Schäfer, (Blankenstein), Weber und Schäfer,	geboren am 1. Juli 1870 zu Bergstadt, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig zu Andersdorf, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Januar d. J.
11.	Johann Schaufelberger, Kupferschmied,	geboren am 31. März 1844 zu Killwangen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Dezember v. J.
12.	Franz Schermann, Arbeiter,	29 Jahre alt, geboren zu Uggowitz, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	8. Januar d. J.
13	Joseph Schörkhuber, Messerschmied,	geboren am 17. Januar 1865 zu Losenstein, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, grober Unfug, Diebstahl, erschwerte Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. D., Bayern,	30. Oktober v. J.
14.	Joseph Wagner, Weber,	etwa 50 Jahre alt, geboren zu Pfaffenschlag, Gemeinde Ulrichsberg, Bezirk Rohrbach, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau.	1. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Februar 1900. | № 6.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten . . . Seite 27
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Schutzgebiete von Deutsch-Ost-Afrika 27
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1900 28
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 30
5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 31
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 31

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Paris, Legationsrath von Below-Schlatau, zum General-Konsul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Genua beschäftigten Regierungs-Assessor von dem Knesebeck ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Neapel beschäftigten Vize-Konsul Schlieben ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

---

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 71) und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599), ist dem Königlich preußischen Gerichts-Assessor Knake in Dar-es-Salaam die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirkes im Schutzgebiete bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

---

3. Bank

Status der deutschen Note

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüb

(Die Beträge laute

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1899.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1899.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1899.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1899.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1899.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1899.	Even Verbindlic keiten auf weiter gebene inländi sche Wechse
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 099 677	— 259 256	258 019	— 372 997	492 018	+ 16 397	—	—	58 187	+ 9 050	1 799 882	— 233 809	—
2.	Frankfurter Bank . . .	18 000	4 800	14 173	— 743	9 085	— 161	3 723*	+ 70	14 147	— 1 064	5	—	54 848	— 1 737	4
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 306	61 614	— 4 223	27 421	— 6 333	7 251	+ 278	—	—	5 528	+ 2 200	84 199	— 1 745	1
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 277	45 659	— 13 786	6 816	— 17 007	26 574	+ 14	22 112	+ 3 901	710	— 71	130 832	— 9 942	1
5.	Württembergische Notenbank	9 000	900	21 942	— 384	10 640	+ 658	1 244	+ 807	417	— 36	1 315	+ 113	34 818	+ 500	
6.	Badische Bank	9 000	1 794	16 011	— 672	10 166	— 326	6 502	+ 5	—	—	1 481	+ 116	34 788	— 551	
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 816	15 708	— 283	9 933	— 431	94*	—	—	—	1 744	+ 345	35 034	+ 62	1
8.	Braunschweigische Bank . .	10 500	811	2 030	— 510	1 373	— 409	3 163	— 221	1 559	+ 99	69	+ 6	18 132	— 626	
	Zusammen .	219 672	47 704	1 276 814*	— 279 857	333 453	— 397 006	540 569	+ 17 350	38 235	+ 2 900	69 039	+ 11 759	2 192 033	— 247 848	11

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 967 992 700 ℳ,
" 500 " = 20 489 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 286 607 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Januar 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1899.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1899.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1899.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1899.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1899.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1899.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1899.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1899.	Summe der Aktiva.	Gegen 31 Dez. 1899.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
804 588	+ 103 687	21 115	+ 5 651	15 960	+ 4 403	789 294	— 290 626	80 359	— 61 316	9 257	— 20 534	79 314	+ 24 926	1 799 882	— 233 809	1.
4 972	— 312	26	— 4	90	— 266	32 158	— 546	12 666	+ 913	5 115	— 209	3 144	— 1 222	58 171	— 1 646	2.
31 317	+ 1 781	77	+ 19	2 799	+ 310	47 369	— 8 014	912	— 150	28	+ 9	1 697	— 700	84 199	— 1 745	3.
30 992	+ 7 683	598	+ 810	7 258	— 4 772	78 675	— 10 478	2 645	— 2 491	394	+ 150	9 775	— 344	130 332	— 9 942	4.
10 813	— 179	48	— 58	411	— 810	21 782	+ 1 805	587	— 229	8	—	1 139	— 34	34 818	+ 500	5.
5 673	— 322	22	+ 2	150	— 26	24 924	— 48	469	— 88	57	+ 18	3 493	— 92	34 788	— 551	6.
5 326	— 164	94	+ 11	355	+ 301	23 266	+ 193	2 117	+ 42	2 787	— 78	1 089	— 243	35 034	+ 62	7.
528	— 117	20	+ 23	100	— 7	7 335	— 1 274	1 314	+ 44	16	—	9 208	+ 980	18 530	— 351	8.
894 234	+ 112 057	22 009	+ 5 959	27 118	— 867	1 024 803	— 303 988	101 069	— 63 270	17 662	— 20 644	108 859	+ 23 271	2 195 754	— 247 482	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. beschlossen, daß in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 (Central-Blatt S. 121) hinter Ziffer 34 die nachstehende Bestimmung einzuschalten ist:

34a. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Zu Gaxel im Bezirke des Hauptzollamts zu Vreden ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramte II zu Simmern im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

dem Steueramt I zu Frankenstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schweidnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Strohbänder und

dem Salzsteueramt I zu Staßfurt im Bezirke des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamte II zu Scheidegg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Strohgeflechte beigelegt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Im Bezirke des Kameralamts zu Roth a/S. sind zu Langenburg und Raboldshausen Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

Im Großherzogthume Baden.

Den Steuer-Einnehmereien zu Roth im Bezirke des Finanzamts zu Schwetzingen und zu Oberschopfheim und Schuttern im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lahr ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabacksendungen aus bezw. nach den an diesen Orten befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback beigelegt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramte zu Hildburghausen ist die Befugniß zur Abfertigung des daselbst mit Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres ertheilt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des dreizehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,10 ℳ zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Schwarz, Schneider,	geboren am 24. März 1851 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Januar 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	8. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Andrea Civini, Erdarbeiter,	geboren am 22. Februar 1870 zu Voghera, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl und gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Juli v. J.
3.	Rocco Spazio, Handelsmann,	geboren am 12. April 1862 zu Montegrino, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
	c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Marie Germain Baldy, Drucker,	geboren am 18. Juli 1862 zu St. Martin-de-Vers, Departement Lot-et-Garonne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Januar d. J.
5.	Eduard Florian Egkher, Kellner,	geboren am 12. März 1866 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	30. Januar d. J.
6.	Michael Embreckschat, Arbeiter,	geboren am 10. Dezember 1866 zu Rutzau, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Dezember v. J.
7.	Alois Grill, Tagelöhner,	geboren am 25. Juli 1848 zu Rietz, Bezirk Imst, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Gottlieb Hempfler, Diener,	geboren am 15. April 1844 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Januar d. J.
9.	Johann Hille, Fleischer und Weber,	geboren am 29. Mai 1850 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Januar d. J.
10.	Karl Otto Johansson, Arbeiter,	geboren am 29. August 1852 zu Jönköping, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizeiamt zu Lübeck,	9. Dezember v. J.
11.	Johann Rezacek, Kaminkehrer,	geboren am 22. Juli 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Trasenau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	13. Januar d. J.
12.	Adolph Troglauer, Feilenhauer,	geboren am 1. Mai 1875 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebern,	3. Januar d. J.
13.	Martin Zußner, Weber und Bergarbeiter,	geboren am 17. Dezember 1858 zu Bleiberg, Bezirk Villach, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Februar 1900. | № 7.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ableben zweier Konsuln . . . . . Seite 33
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 33
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 34

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Burkhardt jr. zum Vize-Konsul in Batum zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul David Alexander in Dundee (Schottland) ist gestorben.

Der Kaiserliche Konsul Rafael Femenias in Mahon (Insel Menorca, Spanien) ist gestorben.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zollinspektor Michelbach in München an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Dr. Schmauser den Hauptzollämtern zu Flensburg, Hadersleben, Kiel und Tönning als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Flensburg vom 1. Februar 1900 ab beigeordnet worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Fedrigolli, Maurer,	geboren am 26. Juli 1878 zu Villa-Lagarina, Bezirk Rovereto, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
2.	Franz Koschut, Schuhmacher,	geboren am 1. Dezember 1849 zu Freistadl, Bezirk Holleschau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. Januar d. J.
3.	Heinrich Martin, Tagner, früher Schreiber,	geboren am 6. Oktober 1866 zu Eschette, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Januar d. J.
4.	Wilhelm Anton Ortner, Schreinergeselle,	geboren am 21. Oktober 1860 zu Wildshut, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	24. Januar d. J.
5.	Esodomiro Tovagliari, Arbeiter,	geboren am 12. März 1867 zu Busseto, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	30. Januar d. J.
6.	Stephan Vegh, Schreiner,	geboren am 16. Januar 1873 zu Nagy-Varsany, Komitat Szabolcs, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
7.	Anton Vernieren, Tagelöhner,	geboren am 9. Mai 1844 zu Helmond, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	1. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Februar 1900. | № 8.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der Türkei . . . . . Seite 35
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 35
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1899 bis Ende Januar 1900 . . 36
4. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiete von Kamerun. 37
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen der Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1900 37
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 37

1. Militär-Wesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in Constantinopel ansässigen Arzte Dr. Carl Ernst Camill von Düring auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung für die Dauer der Abwesenheit S. M. S. „Loreley" von Constantinopel die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in der Türkei haben.

Berlin, den 17. Februar 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Hauptsteueramts-Kontroleur, Steuerinspektor Hornbostel in Duisburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Hackert den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Freiburg im Breisgau, Lörrach, Säckingen und Stühlingen, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Finanzämtern als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Basel vom 1. Februar 1900 ab beigeordnet worden.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schlusse des Monats Januar 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	440 545 408	18 515 460	422 029 948	436 770 356	— 14 740 408
Tabacksteuer	10 029 382	94 854	9 934 528	10 090 294	— 155 766
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	124 303 042	30 416 425	93 886 617	87 451 692	+ 6 434 925
Salzsteuer	42 023 635	12 672	42 010 963	40 690 149	+ 1 320 814
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	23 670 312	13 936 226	9 734 086	13 800 757	— 4 066 671
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	113 598 523	397 300	113 201 223	103 054 038	+ 10 147 185
Brennsteuer	2 801 780	4 152 589	— 1 350 809	188 464	— 1 539 273
Brausteuer	26 738 890	62 683	26 676 207	26 015 725	+ 660 482
Uebergangsabgabe von Bier	3 441 920	—	3 441 920	3 269 573	+ 172 347
Summe	787 152 892	67 588 209	719 564 683	721 331 048	— 1 766 365
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	15 326 233	—	15 326 233	15 697 517	— 371 284
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	12 217 515	33 861	12 183 654	10 694 997	+ 1 488 657
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 572 625	—	3 572 625	3 063 093	+ 509 532
Staatslotterien	12 342 155	—	12 342 155	12 018 125	+ 324 030
Spielkartenstempel	—	—	1 287 233	1 256 278	+ 30 955
Wechselstempelsteuer	—	—	9 963 787	9 156 593	+ 807 194
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	314 816 227	293 454 190	+ 21 362 037
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	72 284 000	66 845 000 *)	+ 5 439 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 562 806 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Januar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	53 609 071	53 254 967	+ 354 104	387 819 909	399 320 946	— 11 501 037
Tabacksteuer	914 176	871 104	+ 43 072	10 438 380	10 845 538	— 407 158
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 550 153	11 148 173	— 598 020	87 022 488	78 067 773	+ 8 954 715
Salzsteuer	4 608 920	4 512 825	+ 96 095	38 981 623	37 574 147	+ 1 407 476
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 531 467	2 923 070	— 391 603	9 723 721	13 068 038	— 3 344 317
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	7 466 769	6 891 957	+ 574 812	93 803 681	84 407 174	+ 9 396 507
Brennsteuer	57 632	156 243	— 98 611	— 1 350 809	— 84 974	— 1 265 835
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 051 339	3 149 642	— 98 303	25 596 049	24 887 517	+ 708 532
Summe	82 789 527	82 907 981	— 118 454	652 035 042	648 086 159	+ 3 948 883
Spielkartenstempel	151 589	151 305	+ 284	1 172 059	1 185 966	— 13 907

4. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75 — und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599 — und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist den nachbenannten Beamten beim Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun

1. dem Großherzoglich mecklenburgischen Amtsverwalter von Buchka,
2. dem Assessor Freiherrn von Gagern

die allgemeine Ermächtigung ertheilt, innerhalb des Schutzgebiets bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburts- und Sterbefälle zu beurkunden.

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1900" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Boleslaus Biernacki, Bäckergeselle.	geboren am 28. September 1873 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	August Baudoin, Maler,	geboren am 20. August 1877 zu Chaumont, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Februar d. J.
3.	Joseph Federowitz, Arbeiter,	geboren am 24. August 1856 zu Wirballen, Gouvernement Szuwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	1. Februar d. J.
4.	Johann Febrizzi, Arbeiter,	geboren am 31. März 1880 zu Cheviano, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	10. Februar d. J.
5.	Johann Baptist genannt Romain Georges, Holzschuhmacher,	geboren am 8. August 1844 zu Plainfaing, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Februar d. J.
6.	Karl Laitz, Ziegelarbeiter,	geboren am 1. Mai 1875 zu Montreal, Kanada, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar d. J.
7.	Michael Mika, Müller,	geboren am 21. Juli 1862 zu Rojow, Kreis Schildberg, Posen, Ausländer, Staatsangehörigkeit nicht festgestellt,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Januar d. J.
8.	Joseph Karl Prasse, Weber und Färber,	geboren am 30. Januar 1849 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Januar d. J.
9.	Albert Tomassone, Handlanger,	geboren am 15. April 1880 zu San Giorio, Provinz Turin, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. Februar d. J.
10.	Karl Voborit, Elfenbeindrechsler,	geboren am 16. September 1867 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. Februar d. J.
11.	Rudolph Wiesbauer, Metzger,	geboren am 12. Juli 1877 zu Salzburg, ortsangehörig zu Aspach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.,	11. Januar d. J.
12.	Johann Zaidok, auch Sajdak, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1870 zu Babitz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. September v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Stilenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. März 1900. | № 9.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Einziehung eines Vize-Konsulats; — Exequatur-Ertheilungen Seite 39
2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift „Le Rire“ 40
3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Landschaft der Provinz Sachsen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung 40
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 40

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Max Richter zum Vize-Konsul in Fez (Marocco) zu ernennen geruht.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Saïda (Syrien) ist zur Einziehung gelangt.

Dem zum General-Konsul der Republik St. Domingo für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Eduardo Soler ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Königlich rumänischen Konsul für die Rheinprovinz und Westfalen mit dem Amssitz in Cöln a. Rh. ernannten Kommerzienrath Peter Joseph Stollwerck ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem an Stelle des Herrn Max J. Baehr zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl ernannten Herrn Alexander Wood ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 29. Dezember v. J. und vom 5. Januar d. J. gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Le Rire" binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Februar 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Landschaft der Provinz Sachsen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463). Vom 26. Februar 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die bei der Landschaft der Provinz Sachsen mit festem Gehalt auf Lebenszeit angestellten Beamten anzuwenden sind.

Berlin, den 26. Februar 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Woedtke.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franz Demuth, Eisendreher,	geboren am 4. Oktober 1870 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Januar d. J.
2.	Joseph Jasiok, Privatbeamter,	geboren am 9. März 1845 zu Nieder-Suchau, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Ignatz Kuhn, Tagearbeiter,	geboren am 12. Juli 1865 zu Alt-Rognitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Januar d. J.
4.	Wilhelm Reut, Schiffer,	geboren am 23. Oktober 1864 zu Ottersum, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
5.	Serafino Pinoli, Erdarbeiter.	geboren am 21. Oktober 1872 zu Piantedo, Provinz Sondrio, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Februar d. J.
6.	Jakob Skoda, Müller,	geboren am 22. November 1846 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar d. J.
7.	Ernst Smolik, Konditor,	geboren am 30. Mai 1875 zu Lomnitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	29. Januar d. J.
8.	August Svenson, Sattlergeselle,	geboren am 25. April 1865 zu Osby, Län Kristianstad, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	20. Februar d. J.

Die Ausweisung des Gürtlergesellen Paul Petry (Central-Blatt für 1899 S. 448 Z. 8) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. März 1900. | № 10.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 43
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1900 44
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontroleurs 46
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 46

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei der Kaiserlichen Minister-Residentur in Bangkok beschäftigten Assessor von der Heyde ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Minister-Residenten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen ernannten Herrn Henry W. Diederich ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hannover, Jay White, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Ba

Status der deutschen N

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wo

(Die Beträge

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1900.	Unge-deckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1900.	Sonstige täglich fällige Ver-bindlich-keiten.	Gegen 31. Jan. 1900.	Ver-bindlich-keiten mit Kündi-gungs-frist.	Gegen 31. Jan. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1900.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 031 342	– 68 335	159 805	– 98 214	513 014	+ 29 996	--	—	57 428	– 759	1 751 784	– 48 0
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	12 747	– 1 426	7 828	– 1 262	3 199*	– 524	17 601	+ 3 454	252	+ 247	56 599	+ 1 7
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 806	56 808	– 4 806	19 872	– 7 549	6 619	– 632	--	—	4 282	– 1 246	77 515	– 6
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 277	44 766	– 893	10 434	+ 3 618	26 423	– 151	25 690	+ 3 568	381	-- 329	132 527	+ 2
5.	Württembergische Notenbank	9 000	900	18 910	– 3 032	10 176	– 464	740	– 504	333	– 84	1 195	-- 120	31 078	– 3
6.	Badische Bank.	9 000	1 794	14 177	– 1 834	8 455	– 1 711	7 381	+ 879	—	—	1 189	– 292	33 541	– 1
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 816	13 818	– 1 890	9 118	– 815	93*	– 1	—	—	1 647	– 97	33 046	– 1
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 698	– 332	1 207	– 166	4 702	+ 1 589	1 741	+ 182	716	+ 647	20 207	+ 2
	Zusammen .	219 672	47 743	1 194 266*	– 82 548	226 890	– 106 563	562 171	+ 21 602	45 355	+ 7 120	67 090	– 1 949	2 136 297	– 55

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 904 689 400 M.
" 500 " = 20 250 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4)
" 1 000 " = 267 597 000 M. (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 900 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 M. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Februar 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1900.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Jan. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1900.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1900.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1900.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1900.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.
634 510	+ 29 927	24 058	+ 2 948	12 969	— 2 991	692 800	— 96 494	99 341	+ 18 982	8 118	— 1 139	79 988	+ 674	1 751 784	— 48 098
4 610	— 362	36	+ 10	278	+ 188	84 662	+ 2 504	11 038	— 1 628	5 093	— 22	4 141	+ 997	59 856	+ 1 687
32 532	+ 1 215	68	+ 11	4 316	+ 1 517	36 633	— 10 736	908	— 4	28	—	3 010	+ 1 313	77 515	— 6 684
28 008	— 2 984	451	— 147	5 873	— 1 380	84 675	+ 6 000	2 918	+ 268	636	+ 242	9 971	+ 196	132 527	+ 2 195
8 193	— 2 650	46	— 2	495	+ 84	20 885	— 947	532	— 55	8	—	969	— 170	31 078	— 3 740
5 505	— 168	35	+ 13	182	+ 32	24 249	— 675	474	+ 5	56	— 1	3 040	— 453	33 541	— 1 247
4 592	— 784	89	— 5	19	— 336	22 615	— 651	1 919	— 168	2 787	—	995	— 94	33 046	— 1 988
448	— 80	7	— 22	36	— 61	8 876	+ 1 511	1 239	— 75	34	+ 18	9 670	+ 462	20 310	+ 1 780
918 398	+ 24 164	24 810	+ 2 601	24 168	— 2 950	925 845	— 99 458	118 394	+ 17 325	16 760	— 902	111 784	+ 2 925	2 139 659	— 56 095

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich württembergische Hauptzollamts-Kontroleur, Zollinspektor Eichmann zu Ulm an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich württembergischen Finanz-Assessors Haller dem Königlich preußischen Hauptzollamte zu Vreden, den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Bochum, Dortmund, Iserlohn, Lippstadt, Minden und Münster in Westfalen sowie dem Hauptsteueramte zu Lemgo als Stations-Kontroleur mit dem Wohnsitze zu Münster in Westfalen vom 1. März 1900 ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Ida Cueni, Dienstmagd, ledig,	geboren am 20. April 1875 zu Blauen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Februar d. J.
2.	Bernhard Kandl, Handelsmann und Schuhmacher,	geboren am 17. Juni 1856 zu Kecskemet, Komitat Pest, Ungarn ortsangehörig zu Kotessow, Komitat Trenczin, Ungarn,	Urkundenfälschung, Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	3. Januar d. J.
3.	Johann Klier, Kutscher,	geboren am 21. April 1871 zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Januar d. J.
4.	Anton Kyselý, auch Vacik, Hafnergeselle,	geboren am 26. September 1878 zu Seldnice, Mähren, ortsangehörig zu Zduchowic, Bezirk Pribram, Böhmen,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	15. Februar d. J.
5.	Joseph Nowack, Kommis,	geboren am 6. Dezember 1867 zu Chwalkowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. März 1900. | № 11.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke . . . . . Seite 47
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzungen des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien 48
3. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Großbritannien 49
4. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . 49
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 50

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,
betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central-Blatt S. 312 — wird unter II. Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken 2c., dahin geändert, daß vom Regierungsbezirke Mittelfranken die Gemeinden Baudenbach, Unternesselbach und Schauerheim, k. bayerischen Bezirksamts Neustadt a. A., dem Weinbaubezirk Unterfranken hinzutreten.

Berlin, den 7. März 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. beschlossen:

I. 1. Im Getreidelagerregulative (Central-Blatt 1894 S. 243) wird

a) dem §. 2 folgender Satz und zweiter Absatz hinzugefügt:

„Insbesondere hat der Lagerinhaber nach §. 9 des genannten Regulativs jederzeit sich einer Revision und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zutreffendenfalls zu welchem Zollsatz in den Lagerräumen vorhanden sein soll. Sofern die Zollbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Versandt- und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind befugt, von den Geschäftsbüchern, die über den Bestand und die Veränderungen der Vorräthe an Lagergetreide Aufschluß geben, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollbehörde die Bücher zur Einsichtnahme vorzulegen."

b) im §. 8 der letzte Satz des sechsten Absatzes gestrichen.

2. Im Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien (Central-Blatt von 1897 S. 367 und von 1899 S. 252) wird dem §. 4 am Schlusse folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen."

3. Die am Schlusse jedes Kalendermonats in den verschiedenen Arten von Lagern (Verschlußlagern, reinen und gemischten Transitlagern, Kontomühlen und Freibezirken) vorhandenen Bestände an Weizen und Roggen, Weizen- und Roggenmehl sind seitens der Zollstellen festzustellen und Nachweisungen hierüber, getrennt nach den verschiedenen Lagerarten, spätestens am fünften Tage des folgenden Kalendermonats dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

Gleichzeitig ist diesem Amte von jeder im abgelaufenen Monate vorgekommenen Neubewilligung, Aufhebung oder Aufgabe eines der obenzeichneten Lager oder eines Mühlenkontos Mittheilung zu machen.

II. Die vorstehend unter I erlassenen Vorschriften treten mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

3. Militär-Wesen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Dr. Alexander Burger zu London dem Arzte Dr. Ernst Michels zu London auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Großbritannien haben.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Legationssekretär von Pilgrim-Baltazzi in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten in Tanger bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Alexandrien beschäftigten Regierungs-Assessor Hellwig ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder der Verhinderung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Peter Lieber ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannten Herrn John A. Rittershaus ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Leo Ballier, Hausirer,	geboren am 18. November 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Hausiren ohne Wandergewerbeschein, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. März d. J.
2.	Jean Denis Fouilland, Weber,	geboren am 12. November 1867 zu Jarnosse, Departement Loire, Frankreich, ortsangehörig zu Roanne, ebenda,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar d. J.
3.	Ernst Heß, Bäcker,	geboren am 12. April 1870 zu Wyssachengraben, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Februar d. J.
4.	Jakob Kohlei, Knecht,	geboren am 13. Februar 1881, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	3. März d. J.
5.	Georg Kosnau, Arbeiter,	geboren am 18. April 1854 zu Znio-Varalja, Komitat Turoc, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Hausfriedensbruch, Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. August v. J.
6.	Kamill Krier, Arbeiter,	geboren am 27. November 1852 zu Strassen, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. März d. J.
7.	Heinrich Krumdiek, Korbmacher,	geboren am 12. Mai 1855 zu Almelo, Provinz Ober-Yssel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	26. Februar d. J.
8.	Emil Kunz, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1873 zu Sonnenberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Januar d. J.
9.	Joseph Masko, Handarbeiter,	geboren am 24. November 1874 zu Dolni-Vestec, Böhmen, ortsangehörig zu Slawikau, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	21. Dezember v. J.
10.	Franz Richter, Malergehülfe,	geboren am 2. Juli 1871 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. März d. J.
11.	Emil Ignaz Ulbrich, Friseurgehülfe,	geboren am 1. Januar 1866 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Februar d. J.
12.	Gustav Walter, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. April 1873 zu Heinersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und Widerstand,	dieselbe,	1. Dezember v. J.
13.	Paul Yvon, Kolporteur,	geboren am 5. Juni 1862 zu Fontainebleau, Departement Seine-et-Marne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Februar d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters Anton Göschka (Central-Blatt für 1892 S. 573 Z. 2) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. März 1900. | № 12.

Inhalt: 1. Marine und Schiffahrt: Ausführungsanweisung zum Gesetze, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals Seite 51, 125
2. Konsulat-Wesen: Entlassung 51
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1899 bis Ende Februar 1900 . . 52
4. Post- und Telegraphen-Wesen: Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900; — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 53
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 122
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 123

1. Marine und Schiffahrt.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 20. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 315), ist von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel die in der Beilage abgedruckte Anweisung vom 7. März 1900 erlassen.

2. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Iloilo (Philippinen), E. Streiff, ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schlusse des Monats Februar 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	475 491 778	19 255 946	456 2 5 832	469 853 341	— 13 617 509
Tabacksteuer	11 464 748	103 334	11 361 414	11 433 506	— 72 092
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	135 625 298	31 931 055	103 694 243	96 495 730	+ 7 198 513
Salzsteuer	45 900 017	13 124	45 886 893	44 498 675	+ 1 388 218
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	29 676 558	14 623 302	15 053 256	18 937 846	— 3 884 590
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	122 104 649	412 307	121 662 342	111 797 967	+ 9 864 375
Brennsteuer	3 281 880	4 373 755	— 1 091 875	472 347	— 1 564 222
Brausteuer	29 196 897	80 563	29 116 334	28 397 271	+ 719 063
Uebergangsabgabe von Bier	3 774 601	—	3 774 601	3 600 298	+ 174 303
Summe	856 516 426	70 823 386	785 693 040	785 486 981	+ 206 059
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	16 727 775	—	16 727 775	16 812 063	— 84 288
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	13 587 166	36 540	13 550 626	12 279 335	+ 1 271 291
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 939 263	—	3 939 263	3 452 326	+ 486 937
Staatslotterien	14 581 957	—	14 581 957	14 131 466	+ 450 491
Spielkartenstempel	—	—	1 436 904	1 399 180	+ 37 724
Wechselstempelsteuer	—	—	10 929 123	10 039 639	+ 889 484
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	340 336 051	317 809 997	+ 22 526 054
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	78 614 000	72 916 000*)	+ 5 698 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 591 921 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Februar			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1899	1898	Mithin 1899 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	38 408 978	38 322 465	+ 86 513	426 228 887	437 643 411	— 11 414 524
Tabacksteuer	855 992	872 330	— 16 338	11 294 372	11 717 868	— 423 496
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	8 491 571	9 306 808	— 815 237	95 514 059	87 374 581	+ 8 139 478
Salzsteuer	4 949 604	4 801 583	+ 148 021	43 931 227	12 375 730	+ 1 555 497
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	3 045 657	2 866 947	+ 178 710	12 769 378	15 934 985	— 3 165 607
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 325 225	7 939 193	+ 386 032	102 128 906	92 346 367	+ 9 782 539
Brennsteuer	258 933	219 840	+ 39 093	— 1 091 876	134 866	— 1 226 742
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 355 193	2 305 236	+ 49 957	27 951 242	27 192 753	+ 758 489
Summe	66 691 153	66 634 402	+ 56 751	718 726 195	714 720 561	+ 4 005 634
Spielkartenstempel	161 201	146 602	+ 14 599	1 333 260	1 332 568	+ 692

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeines	55
2.	Meistgewicht	55
3.	Außenseite	55
4.	Aufschrift	55
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	56
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	56
7.	Postkarten	57
8.	Drucksachen	57
9.	Geschäftspapiere	59
10.	Waarenproben	60
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben	61
12.	Packete	61
13.	Einschreibsendungen	61
14.	Sendungen mit Werthangabe	62
15.	Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	62
16.	Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	63
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	63
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	63
19.	Postnachnahmesendungen	66
20.	Postanweisungen	66
21.	Telegraphische Postanweisungen	67
22.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	68
23.	Bahnhofsbriefe	69
24.	Dringende Packete	70
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	70
26.	Rückschein	71
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	71
28.	Zeitungsvertrieb	71
29.	Ort der Einlieferung	71
30.	Zeit der Einlieferung	73
31.	Einlieferungsbescheinigung	73
32.	Leitung der Postsendungen	73
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender	73
34.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	74
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	74
36.	Bestellung und Bestellgebühren	75

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	76
38.	Zeit der Bestellung	77
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	77
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	79
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	79
42.	Abholung der Postsendungen	79
43.	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	80
44.	Nachsendung der Postsendungen	80
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	81
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	82
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	83
48.	Nachlieferung von Zeitungen	83
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	83
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	84
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit den Posten.	
51.	Meldung zur Reise	85
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	85
53.	Fahrschein	85
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	86
55.	Erstattung von Personengeld	86
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	86
57.	Plätze der Reisenden	86
58.	Reisegepäck	87
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	87
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	87
61.	Wartezimmer der Postanstalten	88
62	Verhalten der Reisenden auf den Posten	88
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	88
64.	Zahlungssätze	88
65.	Zahlung und Quittung	90
66.	Bespannung	90
67.	Abfertigung	91
68.	Beförderungszeit	91
69.	Postillone	91
70.	Beschwerden	92
71.	Inkrafttreten	92

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemein

I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:
1) Briefe;
2) Packete;
3) Postanweisungen;
4) Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§. 2.

Meistgew

Es beträgt das Meistgewicht:
für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§. 3.

Außense

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§. 12 und 20.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§. 4.

Aufschr

I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§. 12) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung 2c. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§. 13 II, 14 II, 19 II, 24 II und 26 I.

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier 2c. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§. 5.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgiebt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§. 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück" oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N." oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen" oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten".

Für die Behandlung der Sendung mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände 2c., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 7.

Postkarten

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel 2c. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§. 8.

Drucksachen

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksach unter der Aufschrift bestimmter Empfänger

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band 2c. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte 2c. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im §. 7.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe §. 11.

X Es ist zulässig:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2) auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3) Druckfehler zu berichtigen;
4) Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5) gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6) Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8) in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9) in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10) auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke 2c. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12) Modebilder, Landkarten 2c. auszumalen;
13) bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14) bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15) bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen 2c. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 50 Gramm einschließlich	3	Pf.,
über 50 = 100 = =	5	= ,
= 100 = 250 = =	10	= ,
= 250 = 500 = =	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30	= .

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen: b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

1) die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2) die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 9.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher 2c. Geschäftspapiere.

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§. 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich	10	Pf.,
über 250 = 500 = =	20	= ,
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30	= .

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe §. 11.

§. 10.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster 2c., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe §. 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1) Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2) Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
3) schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze 2c. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament 2c.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4) Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5) lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 11.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß: Zusamm packen Drucksa Geschä papieren Waar probe

1) jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2) das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§. 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 20 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 „ .

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§. 12.

I Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Packe

II Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§. 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§. 13) oder Packete mit Werthangabe (§. 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

VII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe §§. 15 und 16.

§. 13.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§. 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Einsch sendun

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§. 15 und 16.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§. 14.

Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§. 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§. 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§. 15 bis 17.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe der Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 15.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 16.

Versch der gewöhnl und e zuschreib Packete der Sendun mit Werthan

I Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe §. 17.

§. 17.

Besonde forderu an Verpa und Ver der G sendun

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier 2c. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1 000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Anderenfalls müssen die Beutel 2c. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 18.

Postauf zur Einzieh von G beträge zur Einh von We accept

I Im Wege des Postauftrags können
a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein 2c.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung 2c. (VI) geschehen soll.

V Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe §. 39 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§. 39 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§. 20) übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. In diesem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§. 39 VII).

XIII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des §. 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI Es werden erhoben:

1) für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2) a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§. 20 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 19.

Post-nachnahme-sendungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§. 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§. 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des §. 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§. 20 II).

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 20.

Post-anweisungen.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5	Mark	. . . . .	10	Pf.,
über	5	= 100	=	. . . . .	20	= ,
=	100	= 200	=	. . . . .	30	= ,
=	200	= 400	=	. . . . .	40	= ,
=	400	= 600	=	. . . . .	50	= ,
=	600	= 800	=	. . . . .	60	= .

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten frankirt sein.

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine 2c. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Abschnitt der Postanweisung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen auch dann an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat er der Bestimmungs-Postanstalt von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Absender vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort erfolgt kostenfrei.

§. 21.

Tel graph Po anweisi

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr;
2) die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§. 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 22.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 25 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 60 „
   für jeden Gegenstand,
   bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;
2) bei Packeten
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 40 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 90 „
   für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VIA) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VIB zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VIA für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VIB zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§. 23.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt. Bahnhofsbriefe

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 24.

Dringende Packete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im voraus zu entrichten:
1) das tarifmäßige Packetporto;
2) eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3) u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§. 22).

§. 25.

Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:
a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (IIa) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (IIb) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§. 181, 183 und im §. 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen 2c. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen 2c., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.

§. 26.

Rücksch

I Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§. 27.

Behand ordnur widr beschaff Sendur

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen 2c. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 5 und 6).

§. 28.

Zeitu vertri

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort i Einliefe

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungs-

anlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer 2c., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm eine solche von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im voraus zu entrichten ist.

VIII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfange bei der Posthülfstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1) für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2) für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
eine halbe bis eine Stunde;
3) für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4) für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Falls die ordungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 32.

Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 33.

Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse abgiebt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1) wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2) wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§. 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§. 36.

Bestellu und Best gebühre

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) im Ortsbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2) im Landbestellbezirk
   a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe 2c. geschützt werden können;
   c) auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
   d) auf Postaufträge;
   e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f) auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfang übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§. 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „ .

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.
2) bei den übrigen Postanstalten
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. in Ansatz.

IV Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.;
   b) im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „ ;
2) für Packete mit Werthangabe
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . 60 Pf.;
b) bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . 1 Mark;
c) bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.;
d) bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark;
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

I Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a) für Briefe
   im Frankirungsfalle . . . . . 5 Pf.,
   im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 10 „ ;
b) für Postkarten
   im Frankirungsfalle . . . . . 2 Pf.,
   im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 4 „ ;
c) für Drucksachen
   bis 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pf.,
   über 50 „ 100 „ „ . . . . . 3 „ ,
   „ 100 „ 250 „ „ . . . . . 5 „ ,
   „ 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;

d) für Geschäftspapiere
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ ;
e) für Waarenproben
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 350 „ „ . . . . . 10 „ ;
f) für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben (§. 11)
bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 „ .

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§. 13 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§ 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pf. erhoben.

IV Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — §. 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§. 38.

Zeit Beste

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 22.

§. 39.

An n Beste geschel

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher 2c. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus- (Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§. 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§ 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B.,"

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. unter (per) Adresse des B.",

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

XII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger 2c. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung 2c. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 40.

Bestellung Briefe mit Zustellungurkunde.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 41.

Aushändigung von postlagernde Sendungen.

I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§. 42.

Abholung Postsendunge

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des §. 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach §. 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4) wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§. 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgiebt.

II Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine 2c. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein 2c. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a) gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des §. 42 VI in die Wohnung bestellt,
b) gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§. 36 I und 42 VI die Postpacketadressen 2c. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. §. 6 I).

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe

gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§. 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Ferntaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4) wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5) wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine 2c. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§. 43 III b);
6) wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glückspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. §. 44 III).

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder

den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungkasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1) bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung 2c. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§. 47.

Laufschrei wegen P sendung

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachliefer von Zeitunge

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§. 49.

Verkauf v Post- werthzeich

I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Außer bei den Postanstalten, den Posthülfsstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthzeichen in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§. 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen 2c. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgiebt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Für das Stunden von Portobeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§. 51.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung z Reise.

a) bei den Postanstalten oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen. a) Bei d Postanstal

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b) An H stellen

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§. 52.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: Person welche der Reise der Post geschlos sind.

1) Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;

2) Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;

3) Gefangene;

4) Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein. Fahrsch

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, welche sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-erhebung.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§. 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§. 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepä

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 5 und 6).

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§. 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfra
porto und
sicherung
gebühr

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügu
des Reiser
über das R
gepäck un
wegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3) am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometer zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an eine Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;

2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- 2c. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt an dem Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu

und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann. Abfertigun

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt. Beförderungszeit.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen. Postillon

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden.

Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§. 70.

Beschwerden. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Podbielski.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Briefsendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

Verzeichniß

der

Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortsbriefstaxe ausgedehnt wird.*)

A. Reichs-Postgebiet;
B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern;
C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg;
D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Aachen	Forst (Bez. Aachen)	Alsterdorf	Ohlsdorf
=	Rothe Erde	Altefähr	Stralsund
=	Steinebrück b. Aachen	Altenbochum	Bochum
Abbehausen	Ellwürden	=	Laer (Kr. Bochum)
Adlershof	Altglienicke (Bz. Berlin)	Altendorf (Rheinland)	Altenessen
=	Cöpenick	= =	Bergeborbeck
Agnetendorf	Hermsdorf (Kynast)	= =	Borbeck
Ahlbeck (Seebad)	Seebad Heringsdorf	= =	Essen (Ruhr)
Alf	Bullay	= =	Frohnhausen (Ruhr)
Allendorf (Werra)	Sooden (Werra)	= =	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
Alstaden	Mülheim (Ruhr)	= =	Rüttenscheid
=	Oberhausen (Rheinland)	Altendorf (Sachsen)	Chemnitz
=	Styrum	= =	Kappel (Sachsen)
Alsterdorf	Fuhlsbüttel	= =	Schönau b. Chemnitz
=	Großborstel	Altendorf (Schles.)	Ratibor
=	Hamburg		

*) Anmerkung. Die eingemeindeten Vororte gehören ebenso wie ihre im Verzeichniß aufgeführten Hauptorte zum Geltungsbereiche der Ortstaxe im Nahverkehre.

Namen der Nachbarpostorte.	
Altenessen	Altendorf (Rheinland)
=	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Carnap
=	Caternberg
=	Essen (Ruhr)
=	Stoppenberg
Altenkessel	Louisenthal (Saar)
Altenplathow	Genthin
Altenvörde	Milspe
=	Vörde (Bz. Arnsberg)
Altenwald	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
=	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Altglienicke (Bz. Berlin)	Adlershof
Altjauer	Jauer
Altona (Elbe)	Großflottbek
= =	Hamburg
= =	Kleinflottbek
= =	Nienstedten
= =	Stellingen (Bz. Hamburg)
= =	Wandsbek
Altroggenrahmede	Mühlenrahmede
Altschau	Neusalz (Oder)
Altwarp	Neuwarp
Altwasser	Waldenburg (Schles.)
=	Weißstein
Altwildungen	Wildungen
Annaberg (Erzgeb.)	Buchholz (Sachsen)
= =	Frohnau
Annen	Stockum (Kr. Bochum)
=	Witten
Appelhülsen	Nottuln
Arheilgen	Darmstadt
Ars (Mosel)	Jouy-aux-Arches
Asberg	Hochheide
=	Mörs
Atens	Großensiel
=	Nordenham
Atzenbach	Zell (Wiesenthal)
Auerbach (Hessen)	Bensheim
Aufderhöhe	Höhscheid
=	Landwehr
=	Ohligs
Baden-Baden	Lichtenthal
= =	Oos

Namen der Nachbarpostorte.	
Bad Salzbrunn	Nieder-Salzbrunn
= =	Weißstein
Bad Schwarzbach (Isergeb.).	Wigandsthal
Bärendorf	Weitmar
Balz	Vietz
Bant	Wilhelmshaven
Barmen	Blombacherbach
=	Elberfeld
=	Langerfeld
=	Sonnborn (Wupper)
Batenbrock	Bottrop
=	Lehmkuhle
Baumschulenweg b. Berlin	Stralau
=	Treptow b. Berlin
Beckingen (Saar)	Rehlingen
Beckum	Neubeckum
Beeck b. Ruhrort	Bruckhausen (Rhein)
= = =	Meiderich
= = =	Ruhrort
Beiertheim	Karlsruhe (Baden)
Bendorf (Rhein)	Engers
= =	Sayn
Benrath	Urdenbach
Bensheim	Auerbach (Hessen)
Bergeborbeck	Altendorf (Rheinland)
=	Altenessen
=	Borbeck
=	Dellwig
=	Essen (Ruhr)
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bergerhof	Nadevormwald
Berghofen (Kr. Hörde)	Hörde
Berlin	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Berlin	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Bernsdorf (Erzgeb.) .	Hermsdorf—Oberlungwitz
Bethel b. Bielefeld . .	Bielefeld
= = = . . .	Brackwede
= = = . .	Schildesche
Bettenhausen	Cassel
Beuel	Bonn
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Grau—Rheindorf
Beurig	Saarburg (Bz. Trier)
Beverungen	Lauenförde
Biebrich	Wiesbaden
Bielefeld	Bethel b. Bielefeld
=	Brackwede
=	Schildesche
Bierstadt . . . . . (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Bildstock	Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)
Billwärder	Hamburg
=	Schiffbek
Bingen (Rhein) . . .	Bingerbrück
= = . . .	Rüdesheim (Rhein)
Bingerbrück	Bingen (Rhein)
Bischheim—Hönheim .	Schiltigheim
= = . .	Straßburg (Els.)
Bismarck (Westf.) . .	Braubauerschaft
= = . .	Bulmke
= = . .	Gelsenkirchen
= = . .	Schalke
Bismarckhütte . . .	Königshütte (Oberschl.)
= . . .	Schwientochlowitz
Bitschweiler	Thann (Els.)
Bleicherode 1 (Ort) . .	Bleicherode 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.) .	= 1 (Ort)
Blombacherbach . . .	Barmen
Blumenau (Sachsen) .	Olbernhau
Blumenthal (Hannover)	Vegesack
Bochum	Altenbochum
=	Grumme
=	Hamme (Kr. Bochum)
=	Hofstede
=	Laer (Kr. Bochum)

Namen der Nachbarpostorte.	
Bochum	Wiemelhausen
Bockum b. Crefeld . .	Crefeld
= = = . .	Linn
= = = . .	Oppum
= = = . .	Uerdingen
Böhlitz—Ehrenberg . .	Leipzig
= = . .	Leutzsch
Böle (Westf.)	Kabel
Bösperde	Menden (Bz. Arnsberg)
Bogutschütz	Kattowitz (Oberschl.)
Bolkenhain	Würgsdorf
Bommerholz	Bommern
Bommern	Bommerholz
=	Witten
Bonn	Beuel
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Endenich
=	Grau—Rheindorf
=	Kessenich
Bonn—Poppelsdorf .	Beuel
= = .	Bonn
= = .	Endenich
= = .	Grau—Rheindorf
= = .	Kessenich
Borbeck	Altendorf (Rheinland)
=	Altenessen
=	Bergeborbeck
=	Dellwig
=	Essen (Ruhr)
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Bordesholm (Ort) . .	Bordesholm (Bhf.)
= (Bhf.) . .	= (Ort)
Borgholzhausen 1 (Ort)	Borgholzhausen 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)
Borken (Westf.) . . .	Gemen
Borna (Bz. Chemnitz) .	Chemnitz
= = .	Furth b. Chemnitz
Bornim (Mark) . . .	Bornstedt (Mark)
= = . . .	Potsdam
= = . . .	Wildpark
Bornstedt (Mark) . .	Bornim (Mark)
= = . .	Potsdam
= = . .	Wildpark
Bottrop	Batenbrock
=	Lehmkuhle
=	Osterfeld (Westf.)
Bous	Wadgassen
Brackwede	Bethel b. Bielefeld

Namen der Nachbarpostorte.	
Brackwede	Bielefeld
=	Schildesche
Braubauerschaft . . .	Bismarck (Westf.)
= . . .	Bulmke
= . . .	Gelsenkirchen
= . . .	Schalke
Brebach	Saarbrücken
=	Sanct Johann (Saar)
Bredeney	Essen (Ruhr)
=	Hügel
=	Rüttenscheid
=	Werden (Ruhr)
Bredow (Oder) . . .	Frauendorf (Pomm.)
= = . . .	Gotzlow (Pomm.)
= = . . .	Grabow (Oder)
= = . . .	Nemitz b. Stettin
= = . . .	Stettin
= = . . .	Züllchow (Pomm.)
Bremen	Bremen—Hastedt
=	= —Horn
=	= —Oberneuland
=	= —Schwachhausen
=	= —Walle
=	= —Woltmershausen
=	Gröpelingen
=	Hasenbüren
=	Hemelingen
Bremen—Hastedt . .	Bremen
= = . .	= —Horn
= = . .	= —Oberneuland
= = . .	= —Schwachhausen
= = . .	= - Walle
= = . .	= —Woltmershausen
= = . .	Hemelingen
Bremen—Horn . . .	Bremen
= = . . .	= —Hastedt
= = . . .	= —Oberneuland
= = . . .	= --Schwachhausen
= = . . .	= —Walle
= = . . .	= —Woltmershausen
Bremen—Oberneuland .	Bremen
= = .	= —Hastedt
= = .	= —Horn
= = .	= —Schwachhausen
= = .	= —Walle
= = .	= —Woltmershausen
Bremen—Schwach= . . hausen	Bremen
= = . .	= —Hastedt

Namen der Nachbarpostorte.	
Bremen-Schwachhausen	Bremen—Horn
= = . .	= —Oberneuland
= = . .	= --Walle
= = . .	= --Woltmershausen
Bremen—Walle . .	Bremen
= = . . .	= --Hastedt
= = . .	= -Horn
= = . .	= ---Oberneuland
= = . . .	= --Schwachhausen
= = . . .	= —Woltmershausen
= = . . .	Gröpelingen
Bremen—Woltmers= hausen	Bremen
= =	= —Hastedt
= =	= —Horn
= =	= —Oberneuland
= =	= —Schwachhausen
= =	= —Walle
= =	Hasenbüren
Bremerhaven . .	Geestemünde
= . .	Lehe
= . .	Wulsdorf
Breslau . . .	Brockau
= . .	Gräbschen
= . . .	Oswitz
Britz b. Berlin . .	Rixdorf
Brockau	Breslau
Brösen	Neufahrwasser
Brötzingen (Amt Pforz= heim)	Pforzheim
Brohl (Rhein) . .	Rheinbrohl
Bromberg . . .	Jägerhof (Bz. Bromberg)
= . . .	Klein=Bartelsee
= . . .	Prinzenthal
=	Schleusenau
=	Schwedenhöhe
Bruchhausen (Kr. Hoya)	Bilsen
Bruckhausen (Rhein) .	Beeck b. Ruhrort
= = .	Hamborn
= = .	Marxloh
= = .	Neumühl (Rheinland)
= = .	Ruhrort
Brückenberg (Riesengeb.)	Krummhübel
Brühl (Bz. Cöln) . .	Kierberg (Bz. Cöln)
Brünninghausen . . . (Kreis Hörde)	Dortmund
= . . .	Hörde
Brunndöbra	Klingenthal (Sachsen)
=	Untersachsenberg

Namen der Nachbarpostorte.	
Brunsbüttel (Ort) . .	Brunsbütteler—Hafen
= = . .	Brunsbüttelkoog
Brunsbütteler-Hafen .	Brunsbüttelkoog
= = .	Brunsbüttel (Ort)
Brunsbüttelkoog .	= =
= . .	Brunsbütteler-Hafen
Brunstatt . . .	Mülhausen (Els.)
Buchatz	Radzionkau
Buchholz (Sachsen) . .	Annaberg (Erzgeb.)
= = .	Frohnau
Buer (Westf.) . . .	Erle b. Buer (Westf.)
= = . .	Hugo
= . .	Resse
Bühlau . .	Dresden
= . .	= -Blasewitz
. . . .	Loschwitz
. . . . .	Weißer Hirsch
Bürgel (Hessen) . . .	Offenbach (Main)
Bullay	Alf
Bulmke	Bismarck (Westf.)
= . .	Braubauerschaft
. .	Gelsenkirchen
=	Schalke
=	Ueckendorf
Bunzlau	Tillendorf
Burgörner	Hettstedt
Burgstädt	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Göppersdorf
= . .	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
. .	Markersdorf (Bz. Leipzig)
. .	Mühlau (Bz. Leipzig)
= . .	Schweizerthal
= . . .	Taura
Burgwerben . . .	Weißenfels
Caan-Marienborn . .	Siegen
Cainsdorf	Niederplanitz
=	Oberhohndorf
. . .	Oberplanitz
. . .	Zwickau (Sachsen)
. . .	= = — Schedewitz
Caldenhausen . . .	Uerdingen
Carden	Treis (Mosel)
Carnap . .	Altenessen
Cassel . . .	Bettenhausen

Namen der Nachbarpostorte.	
Cassel	Kirchditmold
=	Rothenditmold
=	Wahlershausen (Bz. Cassel)
=	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
=	Wolfsanger
Castrop	Rauxel
Caternberg	Altenessen
=	Rotthausen
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
=	Stoppenberg
Charlottenbrunn . . .	Tannhausen (Schles.)
Charlottenburg . . .	Berlin
= . . .	Friedenau
= . . .	Friedrichsberg b. Berlin
= . . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= . . .	Halensee
= . . .	Lichtenberg b. Berlin
= . . .	Neu Weißensee
= . . .	Niederschönhausen
= . . .	Pankow b. Berlin
= . . .	Plötzensee
= . . .	Reinickendorf (Ost)
= . . .	= (West)
= . . .	Rixdorf
= . . .	Rummelsburg b. Berlin
= . . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= . . .	Schöneberg b. Berlin
= . . .	Stralau
= . . .	Tempelhof
= . . .	Treptow b. Berlin
= . . .	Westend
= . . .	Wilmersdorf b. Berlin
Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
=	Borna (Bz. Chemnitz)
=	Furth b. Chemnitz
=	Hilbersdorf
=	Kappel (Sachsen)
=	Oberhermersdorf
=	Schönau b. Chemnitz
Chorzow	Königshütte (Oberschl.)
Christianstadt (Bober) .	Naumburg (Bober)
Chropaczow	Lipine
=	Oberlagiewnik
Claußnitz (Bz. Leipzig)	Burgstädt
= =	Markersdorf (Bz. Leipzig)
= =	Schweizerthal
= =	Taura
Clausthal	Zellerfeld

Namen der Nachbarpostorte.	
Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)	Greußen
Coblenz	Ehrenbreitstein
=	Güls
=	Horchheim (Bz. Coblenz)
=	Metternich (Mosel)
=	Moselweiß
=	Pfaffendorf (Rhein)
Cöln (Rhein)	Kalk
= =	Mülheim (Rhein)
= =	Rodenkirchen (Rhein)
Cölln (Elbe)	Meissen
Cöpenick	Adlershof
Cörne	Dortmund
Cöslin	Rogzow (Kr. Cöslin)
Colmar (Elf.)	Horburg
= =	Logelbach
Colonnowska	Possowska
Conz	Karthaus (Bz. Trier)
Copitz (Elbe)	Pirna
Cosel (Schles.)	Cosel—Oderhafen
Cosel—Oderhafen	Cosel (Schles.)
Cotta	Dresden
=	= —Löbtau
=	= —Plauen
=	Mickten—Uebigau
Cracau (Bz. Magdeburg)	Magdeburg
Crefeld	Bockum b. Crefeld
=	Fischeln
=	Königshof (Kr. Crefeld)
=	Linn
=	Oppum
Crengeldanz	Witten
Creuzthal	Ferndorf
Crimmitschau	Frankenhausen (Pleiße)
=	Neukirchen (Pleiße)
Cröllwitz	Diemitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
=	Trotha
Cronenberg	Hahnerberg
=	Kohlfurtherbrücke
=	Küllenhahn
Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)	Herischdorf
= =	Hirschberg (Schles.)
= =	Warmbrunn
Cuxhaven	Döse

Namen der Nachbarpostorte.	
Dahlhausen (Ruhr)	Linden (Westf.)
Dahmsdorf—Müncheberg	Müncheberg (Mark)
Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)	Velbert (Rheinland)
Dalldorf	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
Danzig	Langfuhr
=	Ohra
=	Schellmühl
=	Schidlitz
Darmstadt	Arheilgen
=	[Darmstadt—Uebungsplatz]
=	Eberstadt (Kr Darmstadt)
=	Griesheim (Kr. Darmstadt)
[Darmstadt — Uebungsplatz]	Darmstadt
= =	Griesheim (Kr. Darmstadt)
Dellwig	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Frintrop
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Derschlag	Dümmlinghausen
=	Gummersbach
=	Niedersessmar
Devant-les-Ponts	Longeville (Kr. Metz)
= = =	Metz
= = =	Plappeville
= = =	Woippy
Diedenhofen	Nieder—Jeutz
=	Sanct Franz
Diemitz	Cröllwitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
=	Trotha
Dieringhausen	Niedersessmar
=	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Diez	Oranienstein
Dinglingen	Lahr (Baden)
Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)	Waldenburg (Schles.)
Dobrilugk	Kirchhain (Niederlausitz)
Döhren (Hannover)	Hannover
= =	= —Linden
= =	Waldhausen (Hannover)
= =	Wülfel
Dölitz (Bz. Leipzig)	Leipzig
= =	Markkleeberg

Namen der Nachbarpostorte.	
Döse	Cuxhaven
Domb (Kr. Kattowitz)	Hohenlohehütte
= =	Kattowitz (Oberschl.)
= =	Zalenze
Donnerschwee	Oldenburg (Grhzgth.)
Dornach	Mülhausen (Els.)
=	Pfastatt
Dornburg 1 (Bhf.)	Dornburg 2 (Stadt)
= 2 (Stadt)	= 1 (Bhf.)
Dornholzhausen	Homburg v. d. Höhe
Dorsten	Hervest—Dorsten
Dorstfeld	Dortmund
=	Huckarde
Dortmund	Brünninghausen (Kr. Hörde)
=	Cörne
=	Dorstfeld
=	Hörde
=	Niedereving
Dotzheim	Wiesbaden
Drachenfels	Königswinter
Dresden	Bühlau
=	Cotta
=	Dresden—Blasewitz
=	= —Löbtau
=	= —Plauen
=	Gruna (Bz. Dresden)
=	Leubnitz—Neuostra
=	Loschwitz
=	Mickten—Uebigau
=	Trachau
=	Weißer Hirsch
Dresden—Blasewitz	Bühlau
= =	Dresden
= =	= —Löbtau
= =	= —Plauen
= =	Gruna (Bz. Dresden)
= =	Loschwitz
= =	Weißer Hirsch
Dresden—Löbtau	Cotta
= =	Dresden
= =	= —Blasewitz
= =	= —Plauen
Dresden—Plauen	Cotta
= =	Dresden
= =	= —Blasewitz
= =	= —Löbtau
Driesen	Bordamm
Dümmlinghausen	Derschlag

Namen der Nachbarpostorte.	
Dümmlinghausen	Gummersbach
=	Niederseßmar
Dümpten	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhausen (Rheinland)
=	Styrum
Düsseldorf	Eller (Bz. Düsseldorf)
=	Flehe
=	Gerresheim
=	Obercassel (Bz. Düsseldorf)
=	Rath
=	Unterrath
=	Wersten
Duisburg	Ruhrort
=	Wanheim
Eberstadt (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
Eckenheim	Frankfurt (Main)
=	Preungesheim
Eckersbach	Zwickau (Sachsen)
=	= — Schedewitz
Eckesey	Hagen (Westf.)
=	Vorhalle
Ediger	Eller (Mosel)
Ehrenbreitstein	Coblenz
=	Horchheim (Bz. Coblenz)
=	Pfaffendorf (Rhein)
Eickel	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Wanne 1
=	= 2
Eisenach	[Wartburg]
=	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Elberfeld	Barmen
=	Hahnerberg
=	Küllenhahn
=	Sonnborn (Wupper)
Elbing	Pangritz—Colonie
Eller (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
= = =	Gerresheim
= = =	Wersten
Eller (Mosel)	Ediger
Ellerbek	Gaarden (Holstein)
=	Kiel

Namen der Nachbarpostorte.	
Ellerbek	Neumühlen (Holstein)
Ellwürden	Abbehausen
Elsen (Bz. Düsseldorf) .	Grevenbroich
Elspe	Grevenbrück (Westf.)
Empel	Millingen
Endenich	Bonn
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Grau—Rheindorf
Engers (Rhein) . . .	Bendorf (Rhein)
= = ...	Sayn
Ennigerloh	Neubeckum
Epe	Gronau (Westf.)
Eppenhausen	Hagen (Westf.)
Erbach (Odenwald) . .	Michelstadt
Erdmannsdorf (Schles.)	Lomnitz (Riesengeb.)
= =	Zillerthal
Erfurt	Hochheim (Kr. Erfurt)
=	Ilversgehofen
Erkrath	Gerresheim
=	Hochdahl
Erle b. Buer (Westf.) .	Buer (Westf.)
= = = .	Hugo
= = = .	Resse
Erpel (Rhein) . . .	Remagen
Essen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
= = ...	Altenessen
= = ...	Bergeborbeck
= = ...	Borbeck
= = ...	Bredeney
= = ...	Frohnhausen (Ruhr)
= = ...	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
= = ...	Hügel
= = ...	Huttrop
= = ...	Rellinghausen
= = ...	Rüttenscheid
= = ...	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
= = ...	Steele
= = ...	Stoppenberg
Essenberg	Hochheide
=	Homberg (Rhein)
Eulau—Wilhelmshütte .	Sprottau
Euren	Trier
Fahrnau	Schopfheim
Feldhausen (Westf.) . .	Kirchhellen
Fellhammer	Gottesberg

Namen der Nachbarpostorte.	
Felsberg (Bz. Cassel) .	Gensungen
Ferndorf	Creuzthal
Feudenheim	Mannheim
Fischeln	Crefeld
=	Königshof (Kr. Crefeld)
Flehe	Düsseldorf
Flinsberg	Ullersdorf (Bz. Liegnitz)
Foche b. Solingen . .	Gräfrath (Kr. Solingen)
= = . .	Solingen
= = . .	Wald (Rheinland)
= = . .	Weyer (Rheinland)
Forbach (Lothr.) . .	Marienau (Lothr.)
Forst (Bz. Aachen) . .	Aachen
= = . .	Rothe Erde
Frankenhausen (Pleiße)	Crimmitschau
Frankfurt (Main) . .	Eckenheim
= = . .	Ginnheim
= = . .	Griesheim (Main)
= = . .	Hausen (Bz. Wiesbaden)
= = . .	Heddernheim
= = . .	Niederrad
= = . .	Oberrad
= = . .	Praunheim
= = . .	Preungesheim
= = . .	Rödelheim
= = . .	Seckbach
Frankfurt (Oder) . .	Tzschetzschnow
Franzburg	Richtenberg
Frauendorf (Pomm.) .	Bredow (Oder)
= =	Gotzlow (Pomm.)
= =	Grabow (Oder)
= =	Stettin
= =	Züllchow (Pomm.)
Fraulautern	Lisdorf
= . . .	Roden (Saar)
=	Saarlouis
Freckenhorst	Warendorf
Freiburg (Breisgau) .	Güntersthal
= = .	Zähringen
Friedeberg (Neumark) .	Friedeberg (Neumark)
1 (Stadt)	2 (Ostbhf.)
= .	= =
2 (Ostbhf.)	1 (Stadt)
Friedenau	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Friedenau	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Steglitz
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichroda	[Reinhardsbrunn]
Friedrichsberg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsgrün	Niederhaßlau
=	Vielau
=	Wilkau (Sachsen)
Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
=	Bildstock

Namen der Nachbarpostorte.	
Frintrop	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Dellwig
=	Gerschede (Bz. Düsseldorf)
Frohnau	Annaberg (Erzgeb.)
=	Buchholz (Sachsen)
Frohnhausen (Ruhr)	Altendorf (Rheinland)
= =	Essen (Ruhr)
= =	Heissen
= =	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
Frohse (Elbe)	Schönebeck (Elbe)
Fuhlsbüttel	Alsterdorf
=	Großborstel
=	Hamburg
=	Ohlsdorf
Furth b. Chemnitz	Borna (Bz. Chemnitz)
= =	Chemnitz
= =	Hilbersdorf
Gaarden (Holstein)	Ellerbek
= =	Kiel
= =	Neumühlen (Holstein)
Geestemünde	Bremerhaven
=	Lehe
=	Wulsdorf
Gehlsdorf (Mecklb.)	Rostock (Mecklb.)
Geistingen	Hennef (Sieg)
Geislautern	Wehrden (Saar)
Geisweid	Weidenau (Sieg)
Gelsenkirchen	Bismarck (Westf.)
=	Braubauerschaft
=	Bulmke
=	Heßler
=	Rotthausen
=	Schalke
=	Ueckendorf
Gemen	Borken (Westf.)
Gensungen	Felsberg (Bz. Cassel)
Genthin	Altenplathow
Georgenburg (Ostpr.)	Insterburg
Gera (Reuß)	Pforten (Reuß j. L.)
= =	Zwötzen (Elster)
Gernrode (Harz)	Suderode
Gerresheim	Düsseldorf
=	Eller (Bz. Düsseldorf)
=	Erkrath

Namen der Nachbarpostorte.	
Gerschede (Bz. Düsseldorf)	Bergeborbeck
=	Borbeck
=	Dellwig
=	Frintrop
Gersdorf (Bz. Zwickau)	Hermsdorf-Oberlungwitz
= =	Oberlungwitz
Gersweiler	Malstatt-Burbach
Gevelsberg	Milspe
=	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Giebichenstein	Cröllwitz
=	Diemitz
=	Halle (Saale)
=	Trotha
Giersdorf (Riesengeb.)	Hain (Riesengeb.)
Giesenkirchen	Mülfort
=	Odenkirchen
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Ginnheim	Frankfurt (Main)
Gleschendorf (Fürstth. Lübeck) (Ort)	Gleschendorf (Fürstth. Lübeck (Bhf.)
= (Bhf.)	= (Ort)
Glindow	Werder (Havel)
Glogau	Rauschwitz
Godesberg	Muffendorf
=	Plittersdorf (Bz. Cöln)
=	Rüngsdorf
Göppersdorf	Burgstädt
=	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
=	Mühlau (Bz. Leipzig)
Görlitz	Moys
Gonsenheim	Mainz
=	Mombach
Gosenbach	Niederschelden (Sieg)
Gotha	Siebleben
Gottesberg	Fellhammer
Gotzlow (Pomm.)	Bredow (Oder)
= =	Frauendorf (Pomm.)
= =	Grabow (Oder)
= =	Stettin
= =	Züllchow (Pomm.)
Grabow (Oder)	Bredow (Oder)
= =	Frauendorf (Pomm.)
= =	Gotzlow (Pomm.)
= =	Nemitz b. Stettin
= =	Stettin
= =	Züllchow (Pomm.)
Gräbschen	Breslau

Namen der Nachbarpostorte.	
Gräfrath (Kr. Solingen)	Foche b. Solingen
Grau-Rheindorf	Beuel
= =	Bonn
= =	Bonn-Poppelsdorf
= =	Endenich
= =	Kessenich
Greiz	Irchwitz
=	Pohlitz (Reuß ä. L.)
Grenzhausen	Höhr
Greußen	Clingen (Schwarzb.-Sondersh.)
Grevenbroich	Elsen (Bez. Düsseldorf)
Grevenbrück (Westf.)	Elspe
Griesheim (Kr. Darmstadt)	Darmstadt
=	[Darmstadt-Uebungsplatz]
Griesheim (Main)	Frankfurt (Main)
Gröpelingen	Bremen
=	= -Walle
Gronau (Westf.)	Epe
Großblittersdorf	Kleinblittersdorf
Großborstel	Alsterdorf
=	Fuhlsbüttel
=	Hamburg
=	Ohlsdorf
Groß-Brittanien	Neukirch (Ostpr.)
Großensiel	Atens
=	Nordenham
Großflottbek	Altona (Elbe)
=	Kleinflottbek
=	Nienstedten
Groß-Lichterfelde	Lankwitz
= =	Steglitz
Groß-Moyeuvre	Roßlingen
Großräschen	Grube Ilse
Großsalze	Schönebeck (Elbe)
Großzschocher-Windorf	Leipzig
Grube Ilse	Großräschen
Grüne (Westf.)	Iserlohn
Grünwinkel	Karlsruhe (Baden)
Grumme	Bochum
Gruna (Bz. Dresden)	Dresden
= =	= -Blasewitz
= =	Leubnitz-Neuostra
= =	Loschwitz
= =	Weißer Hirsch
Grunewald (Bz. Berlin)	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau

Namen der Nachbarpostorte.	
Grunewald (Bz. Berlin)	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Güls . .	Coblenz
=	Moselweiß
Günnigfeld	Wattenscheid
Güntersthal	Freiburg (Breisgau)
Guichenbach . .	Riegelsberg
Gummersbach .	Derschlag
= .	Dümmlinghausen
=	Niederseßmar
= .	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Gustavsburg . .	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mainz
= .	Weisenau
Hadamar	Niederhadamar
Hadmersleben . .	Hadmersleben (Bhf.)
= (Bhf.) .	Hadmersleben
Hagen (Westf.) .	Eckesey
= = .	Eppenhausen
= = .	Haspe
Hahnerberg .	Cronenberg
= .	Elberfeld
= . .	Küllenhahn
Hain (Riesengeb.) .	Giersdorf (Riesengeb.)
Halensee	Berlin
=	Charlottenburg
= . .	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.	
Halensee .	Lichtenberg b. Berlin
= .	Neu-Weißensee
= .	Niederschönhausen
= .	Pankow b. Berlin
= .	Plötzensee
= .	Reinickendorf (Ost)
= .	= (West)
= .	Rixdorf
= .	Rummelsburg b. Berlin
= .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= .	Schöneberg b. Berlin
= .	Steglitz
= .	Stralau
= .	Tempelhof
= .	Treptow b. Berlin
= .	Westend
= . .	Wilmersdorf b. Berlin
Halle (Saale) .	Cröllwitz
= = .	Diemitz
= = .	Giebichenstein
= = .	Trotha
Hamborn . .	Bruckhausen (Rhein)
= . .	Marxloh
= . .	Meiderich
= . .	Neumühl (Rheinland)
Hamburg . .	Alsterdorf
=	Altona (Elbe)
= .	Billwärder
= .	Fuhlsbüttel
= .	Großborstel
= .	Lokstedt
= .	Moorfleth
= .	Ohlsdorf
= .	Reiherstieg
= .	Schiffbek
= . .	Stellingen (Bz. Hamburg)
= . .	Wandsbek
=	Wilhelmsburg (Elbe)
Hamme (Kr. Bochum) .	Bochum
= = .	Hofstede
Hanau	Philippsruhe—Kesselstadt
Handorf (Westf.) .	Münster (Westf.)
= = .	Werse—Delstrup (Bz. Münster)
Handschuhsheim . .	Heidelberg
Hannover	Döhren (Hannover)
=	Hannover—Linden
= .	Kirchrode
= .	Leinhausen

Namen der Nachbarpostorte.	
Hannover	Limmer
=	Ricklingen (Hannover)
=	Stöcken
=	Waldhausen (Hannover)
=	Wülfel
Hannover—Linden . .	Döhren (Hannover)
= = . .	Hannover
= = . .	Kirchrode
= = . .	Leinhausen
= = . .	Limmer
= = . .	Ricklingen (Hannover)
= = . .	Stöcken
= = . .	Waldhausen (Hannover)
= = . .	Wülfel
Harburg (Elbe) . . .	Moorburg
Hartha	Richzenhain
=	Waldheim
Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt
=	Göppersdorf
=	Mühlau (Bz. Leipzig)
Haselhorst	Spandau
Hasenbüren	Bremen
=	= —Woltmershausen
Haspe	Hagen (Westf.)
=	Vogelsang (Kr. Schwelm)
Hasserode	Wernigerode
Hausberge	Minden (Westf.)
=	Porto-Westphalica
=	Wittekindsberg (Porta)
Hausen (Bz. Wiesbaden)	Frankfurt (Main)
= =	Praunheim
Havixbeck	Hohenholte
Hayingen (Lothr.) . .	Kneuttingen
Heddernheim	Frankfurt (Main)
Heddesdorf	Neuwied
=	Weißenthurm
Heerdt	Obercassel (Bz Düsseldorf)
Heidelberg	Handschuhsheim
=	Ziegelhausen
Heiligenwald (Rheinl.) .	Reden (Kr. Oltweiler)
Heissen	Frohnhausen (Ruhr)
=	Mülheim (Ruhr)
Heldenbergen	Windecken
Heldrungen (Bhf.) . .	Heldrungen (Ort)
= (Ort) . .	= (Bhf.)
Helenabrunn	Viersen
Hemelingen	Bremen
=	= —Hastedt

Namen der Nachbarpostorte.	
Hemer . . .	Sundwig
= . . .	Westig
Hennef (Sieg)	Geistingen
Henriettenhütte	Primkenau
Herbede . .	Heven
Herdecke . .	Vorhalle
Herdorf	Struthütten
Herischdorf . . .	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
= . . .	Hirschberg (Schles.)
=	Warmbrunn
Hermsdorf (Bz. Breslau)	Waldenburg (Schles.)
= =	Weißstein
Hermsdorf (Kynast) .	Agnetendorf
Hermsdorf — Oberlungwitz	Bernsdorf (Erzgeb.)
= =	Gersdorf (Bz. Zwickau)
= =	Oberlungwitz
Herrnsheim . . .	Worms
Herten (Westf.) . .	Hochlar
= = . .	Hochlarmark
= = . .	Langenbochum (Bz. Münster)
= = . .	Westerholt (Bz. Münster)
Hervest-Dorsten . . .	Dorsten
Herzfeld . .	Hovestadt
Heßler . . .	Gelsenkirchen
= . . .	Schalke
Hettstedt . .	Burgörner
Heven	Herbede
=	Witten
Heydekrug 1 (Bhf.) . .	Heydekrug 2 (Ort)
= 2 (Ort) . .	= 1 (Bhf.)
Hilbersdorf . .	Chemnitz
= . .	Furth b. Chemnitz
Hilbringen . .	Merzig
Hildesheim . . .	Moritzberg b. Hildesheim
Hiltrup	Münster (Westf.)
Hinschenfelde	Wandsbek
Hirschberg (Schles.) . .	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
= .	Herischdorf
= .	Warmbrunn
Hochdahl . .	Erkrath
Hochheide	Asberg
=	Essenberg
=	Homberg (Rhein)
Hochheim (Kr. Erfurt) .	Erfurt
Hochlar	Herten (Westf.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Hochlar	Hochlarmark
=	Langenbochum (Bz. Münster)
=	Recklinghausen
Hochlarmark	Herten (Westf.)
=	Hochlar
=	König Ludwig
=	Recklinghausen-Bruch
Hochzehren	Niederzehren
Höhr	Grenzhausen
Höhscheid	Aufderhöhe
=	Oberwiddert
=	Solingen
Hönningen (Rhein)	Niederbreisig
Hörde	Berghofen (Kr. Hörde)
=	Brünninghausen (Kr. Hörde)
=	Dortmund
=	Wellinghofen
Hofstede	Bochum
=	Hamme (Kr. Bochum)
Hohenholte	Havixbeck
Hohenhonnef	Honnef (Rhein)
=	Rhöndorf
Hohenlohehütte	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Kattowitz (Oberschl.)
Holsterhausen (Bz. Arnsberg)	Eickel
=	Wanne 1
=	= 2
Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)	Altendorf (Rheinland)
=	Essen (Ruhr)
=	Frohnhausen (Ruhr)
=	Rüttenscheid
Holt (Kr. M.-Gladbach)	München-Gladbach
= = =	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
Holtenau	Kiel
Homberg (Rhein)	Essenberg
= =	Hochheide
= =	Ruhrort
Homburg v. d. Höhe	Dornholzhausen
= =	Kirdorf (Taunus)
Honnef (Rhein)	Hohenhonnef
= =	Rhöndorf
Horburg	Colmar (Els.)
Horchheim (Bz. Coblenz)	Coblenz
= =	Ehrenbreitstein
= =	Pfaffendorf (Rhein)
Horchheim (Rheinhessen)	Worms

Namen der Nachbarpostorte.	
Hordel	Eickel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Wanne 1
=	= 2
Horst (Emscher)	Horstermark
Horst (Ruhr)	Steele
Horstermark	Horst (Emscher)
Hostenbach (Saar)	Wadgassen
Hovestadt	Herzfeld
Huckarde	Dorstfeld
Hügel	Bredeney
=	Essen (Ruhr)
=	Rüttenscheid
=	Werden (Ruhr)
Hüttensteinach	Köppelsdorf
Hüttigweiler	Wemmetsweiler
Hugo	Buer (Westf.)
=	Erle b. Buer (Westf.)
Huttrop	Essen (Ruhr)
=	Rellinghausen
=	Steele
Jägerhof (Bz. Bromberg)	Bromberg
= =	Klein-Bartelsee
= =	Prinzenthal
= =	Schleusenau
= =	Schwedenhöhe
Jauer	Altjauer
Idar	Oberstein
Jena	Wenigenjena
Jersitz (Kr. Posen)	Posen
= =	Sanct Lazarus
= =	Wilda
Ilversgehofen	Erfurt
Immigrath	Langenfeld (Rheinl.)
Insterburg	Georgenburg (Ostpr.)
Johannisthal b. Berlin	Nieder-Schöneweide
Jouy-aux-Arches	Ars (Mosel)
Irchwitz	Greiz
Iserlohn	Grüne (Westf.)
Kabel	Böle (Westf.)
Käferthal	Mannheim
Kalk	Cöln (Rhein)
=	Mülheim (Rhein)
Kalkberge-Rüdersdorf	Rüdersdorf
= =	Tasdorf
Kallkappen (Ostpr.)	Tilsit

Namen der Nachbarpostorte.	
Kalthof (Ostpr.) . . .	Königsberg (Pr.)
= = . . .	Mittelhufen
Kalthof (Westpr.) . .	Marienburg (Westpr.)
Kappel (Sachsen) . .	Altendorf (Sachsen)
= = . .	Chemnitz
= = . .	Schönau b. Chemnitz
Karlsruhe (Baden) . .	Beiertheim
= = . .	Grünwinkel
Karthaus (Bz. Trier) .	Conz
Kastel (Rhein) . . .	Gustavsburg
= = . . .	Kostheim
= = . . .	Mainz
= = . . .	Weisenau
Kattowitz (Oberschl.) .	Bogutschütz
= = . .	Domb (Kr. Kattowitz)
= = . .	Hohenlohehütte
= = . .	Zalenze
Kehl	Straßburg (Els.)
Keitum	Westerland
Kessenich	Bonn
=	Bonn—Poppelsdorf
=	Grau—Rheindorf
Kiel	Ellerbek
=	Gaarden (Holstein)
=	Holtenau
=	Neumühlen (Holstein)
Kierberg (Bz. Cöln) .	Brühl (Bz. Cöln)
Kinderhaus	Münster (Westf.)
Kirchditmold	Cassel
Kirchhain (Niederlausitz)	Dobrilugk
Kirchhellen.	Feldhausen (Westf.)
Kirchrode	Hannover
=	= —Linden
Kirdorf (Taunus) .	Homburg v. d. Höhe
Klein-Bartelsee . .	Bromberg
= . .	Jägerhof (Bz. Bromberg)
= . .	Prinzenthal
= .	Schleusenau
= . . .	Schwedenhöhe
Kleinblittersdorf . . .	Großblittersdorf
Kleinflottbek	Altona (Elbe)
=	Großflottbek
=	Nienstedten
Kleinglienicke	Neubabelsberg
=	Nowawes—Neuendorf
=	Potsdam
=	Wildpark
Klein-Wittenberg . .	Wittenberg (Bz. Halle)
Klingenthal (Sachsen) .	Brunndöbra

Namen der Nachbarpostorte.	
Klingenthal (Sachsen) .	Untersachsenberg
= =	Unterzwota (Vogtland)
Kneuttingen	Hayingen (Lothr.)
Königlich-Schmelz . .	Memel
König Ludwig . . .	Recklinghausen—Bruch
= = . . .	Hochlarmark
= = . . .	Recklinghausen
Königsberg (Pr.) . .	Kolthof (Ostpr.)
= = . .	Mittelhufen
Königshof (Kr. Crefeld)	Crefeld
= =	Fischeln
Königshütte (Oberschl.)	Bismarckhütte
= =	Chorzow
= =	Schwientochlowitz
Königswinter	Drachenfels
=	Petersberg (Rhein)
Köppelsdorf	Hüttensteinach
= . . .	Sonneberg (Sachs.-Mein.)
Kohlfurtherbrücke .	Cronenberg
= .	Solingen
Kolberg . .	Sellnow (Kr. Kolberg)
Kostheim . .	Gustavsburg
= . .	Kastel (Rhein)
= . .	Mainz
= . .	Weisenau
Krahenhöhe .	Solingen
Kratzwieck . . .	Stolzenhagen
Kray	Notthausen
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
=	Steele
Kripp	Linz (Rhein)
Krummhübel	Brückenberg (Riesengeb.)
Küllenhahn	Cronenberg
=	Elberfeld
=	Hahnerberg
Küppersteg	Wiesdorf
Kupferdreh	Ueberruhr
Kupferhammer — Grünthal (Erzgeb.)	Olbernhau
Laer (Kr. Bochum) . .	Altenbochum
= = . .	Bochum
Lahr (Baden) . . .	Dinglingen
Landwehr	Aufderhöhe
Langburkersdorf . . .	Neustadt (Sachsen)
Langenberg (Rheinland)	Nierenhof
Langenbielau	Oberlangenbielau
Langenbochum . . . (Bz. Münster)	Herten (Westf.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Langenbochum . . . (Bz. Münster)	Hochlar
= . . .	Westerholt (Bz. Münster)
Langendorf (Kr. Neisse)	Ziegenhals
Langendreer	Werne (Bz. Arnsberg)
Langenfeld (Rheinland)	Immigrath
Langenhessen (Pleiße) .	Werdau
Langerfeld	Barmen
Langfuhr	Danzig
Lankwitz	Groß-Lichterfelde
=	Mariendorf
=	Steglitz
=	Südende
Lauban	Lichtenau (Bz. Liegnitz)
Lauenförde	Beverungen
Lauterbach (Rügen) .	Putbus
Leer (Ostfriesland) . .	Loga
Lehe	Bremerhaven
=	Geestemünde
Lehmkuhle	Batenbrock
=	Bottrop
Leimbach	Mansfeld (Stadt)
Leinhausen	Hannover
=	= —Linden
=	Stöcken
Leipzig	Böhlitz-Ehrenberg
=	Dölitz (Bz. Leipzig)
=	Großzschocher—Windorf
=	Leipzig—Schönefeld
=	= —Stötteritz
=	Leutzsch
=	Markkleeberg
=	Mockau (Parthe)
=	Möckern (Bz. Leipzig)
=	Oetzsch—Gautzsch
=	Paunsdorf
=	Probstheida
=	Thekla
=	Wahren (Sachsen)
Leipzig—Schönefeld .	Leipzig
Leipzig—Stötteritz . .	=
Lengerich (Westf.) (Bhf.)	Lengerich (Westf.) (Ort)
= = (Ort)	= = (Bhf.)
Lennep	Lüttringhausen
Leubnitz—Neuostra . .	Dresden
= = . .	Gruna (Bz. Dresden)
Leutzsch	Böhlitz—Ehrenberg
=	Leipzig

Namen der Nachbarpostorte.	
Lichtenau (Bz. Liegnitz)	Lauban
Lichtenberg b. Berlin .	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Lichtenthal	Baden-Baden
Liegnitz	Neuhof (Kr. Liegnitz)
Lieser	Mülheim (Mosel)
Limbach (Sachsen) . .	Mittelfrohna
= = . .	Oberfrohna
= = . .	Pleißa (Bz. Zwickau)
= = . .	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Limmer	Hannover
=	= —Linden
Linden (Westf.) . . .	Dahlhausen (Ruhr)
Linn	Bockum b. Crefeld
=	Crefeld
=	Oppum
=	Uerdingen
Linz (Rhein)	Kripp
Lipine	Chropaczow
=	Morgenroth
Lisdorf	Fraulautern
=	Roden (Saar)
=	Saarlouis
Lörrach	Stetten (Amt Lörrach)
Löwenberg (Mark) 1 . (Bhf.)	Löwenberg (Mark) 2 (Ort)
= 2 (Ort)	= = 1 (Bhf.)
Löwenberg (Schles.) .	Plagwitz (Bober)

Namen der Nachbarpostorte.	
Loga	Leer (Ostfriesland)
Logelbach	Colmar (Els.)
Lokstedt	Hamburg
=	Niendorf (Kr. Pinneberg)
Lomnitz (Riesengeb.)	Erdmannsdorf (Schles.)
Longeville (Kr. Metz)	Devant-les-Ponts
= = =	Metz
Loschwitz	Bühlau
=	Dresden
=	= —Blasewitz
=	Gruna (Bz. Dresden)
=	Weißer Hirsch
Louisenthal (Saar)	Altenkessel
= =	Malstatt—Burbach
Lübeck	Stockelsdorf
Lüdinghausen	Seppenrade
Lütgendortmund	Marten 1
Lüttringhausen	Lennep
Magdeburg	Cracau (Bz. Magdeburg)
Mainz	Gonsenheim
=	Gustavsburg
=	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mombach
=	Weisenau
Malstatt—Burbach	Gersweiler
= =	Louisenthal (Saar)
= =	Saarbrücken
= =	Sanct Johann (Saar)
Mannheim	Feudenheim
=	Käferthal
=	Neckarau
=	Waldhof
Mansfeld (Stadt)	Leimbach
Marienau (Lothr.)	Forbach (Lothr.)
Marienburg (Westpr.)	Kalthof (Westpr.)
Mariendorf	Lankwitz
=	Steglitz
=	Südende
=	Tempelhof
Marienthal (Bz Zwickau)	Zwickau (Sachsen)
= =	= = —Schedewitz
Markersdorf (Bz. Leipzig)	Burgstädt
= =	Claußnitz (Bz. Leipzig)

Namen der Nachbarpostorte.	
Markersdorf (Bz. Leipzig)	Schweizerthal
= =	Taura
Markkleeberg	Dölitz (Bz. Leipzig)
=	Leipzig
Marten 1	Lütgendortmund
=	Oespel
Marwitz	Velten (Mark)
Marxloh	Bruckhausen (Rhein)
=	Hamborn
=	Neumühl (Rheinland)
Mehlis	Zella St. Blasii
Meiderich	Beeck b. Ruhrort
=	Hamborn
=	Neumühl (Rheinland)
=	Ruhrort
Meißen	Cölln (Elbe)
Memel	Königlich-Schmelz
Menden (Bz. Arnsberg)	Bösperde
Merscheid	Ohligs
=	Solingen
=	Wald (Rheinland)
=	Weyer (Rheinland)
Merzig	Hilbringen
Messenthin	Pölitz (Pomm.)
Metternich (Mosel)	Coblenz
Metz	Devants-les-Ponts
=	Longeville (Kr. Metz)
=	Montigny (Kr. Metz)
=	Plantières—Queuleu
=	Plappeville
=	Sanct Julien (Kr. Metz)
=	Woippy
Michelstadt	Erbach (Odenwald)
Mickten—Uebigau	Cotta
= =	Dresden
= =	Trachau
Millingen	Empel
Milspe	Altenvörde
=	Gevelsberg
Minden (Westf.)	Hausberge
= =	Porta-Westphalica
= =	Wittekindsberg (Porta)
Mittelfrohna	Limbach (Sachsen)
=	Oberfrohna
Mittelhufen	Kalthof (Ostpr.)
=	Königsberg (Pr.)
Mittelneuland	Neisse
Mockau (Parthe)	Leipzig
= =	Thekla

Namen der Nachbarpostorte.	
Mocker (Westpr.) . . .	Thorn
Möckern (Bz. Leipzig) .	Leipzig
= = .	Wahren (Sachsen)
Mörs	Asberg
Mombach	Gonsenheim
=	Mainz
Montigny (Kr. Metz) .	Metz
Moorburg	Harburg (Elbe)
Moorfleth	Hamburg
Morgenroth	Lipine
Moritzberg b. Hildesheim	Hildesheim
Moselweiß	Coblenz
=	Güls
Moys	Görlitz
Mühlau (Bz. Leipzig) .	Burgstädt
= = .	Göppersdorf
= = .	Hartmannsdorf (Bz. Leipzig)
Mühlenrahmede . . .	Altroggenrahmede
Mülfort	Giesenkirchen
=	München-Gladbach
=	Odenkirchen
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
=	Wickrath
Mülhausen . . (Bz. Düsseldorf)	Oedt (Rheinland)
Mülhausen (Els.) . .	Brunstatt
= = . .	Dornach
= = . .	Pfastatt
= = . .	Riedisheim
Mülheim (Mosel) . .	Lieser
Mülheim (Rhein) .	Cöln (Rhein)
= = . .	Kalk
Mülheim (Ruhr) . .	Alstaden
= = . .	Dümpten
= = . .	Heissen
= = . .	Oberhausen (Rheinl.)
= = . .	Saarn (Ruhr)
= = . .	Speldorf
= = . .	Styrum
Müncheberg (Mark) .	Dahmsdorf—Müncheberg
München-Gladbach . .	Holt (Kr. M.-Gladbach)
= = .	Mülfort
= = .	Neuwerk (Rheinland)
= = .	Odenkirchen
= = .	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
= = .	Windberg
Münster (Westf.) . .	Handorf (Westf.)
= = . .	Hiltrup
= = . .	Kinderhaus

Namen der Nachbarpostorte.	
Münster (Westf.) . .	Werse-Delstrup (Bz. Münster)
Muffendorf .	Godesberg
Mylau . . .	Netzschkau
Naumburg (Bober) . .	Christianstadt (Bober)
Neckarau	Mannheim
Neisse	Mittelneuland
=	Rochus
Nemitz b. Stettin . .	Bredow (Oder)
= = . .	Grabow (Oder)
= = . .	Stettin
= = . .	Züllchow (Pomm.)
Netzschkau	Mylau
Neubabelsberg . . .	Kleinglienicke
= . . .	Nowawes—Neuendorf
Neubeckum	Beckum
=	Ennigerloh
Neuenhagen (Dorf) . .	Neuenhagen (Ostbahn)
= (Ostbahn) .	= (Dorf)
Neuenhain.	Soden (Taunus)
Neufahrwasser . . .	Brösen
= . . .	Weichselmünde
Neuhaus (Westf.) . .	Paderborn
[= = . . —Uebungsplatz]	=
Neuhof (Kr. Liegnitz) .	Liegnitz
Neukirch (Ostpr.) . .	Groß-Brittanien
Neukirchen (Pleiße) . .	Crimmitschau
Neumühl (Rheinland) .	Bruckhausen (Rhein)
= = .	Hamborn
= = .	Marxloh
= = .	Meiderich
Neumühlen (Holstein) .	Ellerbek
= = .	Gaarden (Holstein)
= = .	Kiel
Neunkirchen (Bz. Trier)	Wiebelskirchen
Neunkirchen (Kr. Saargemünd)	Saargemünd
Neusalz (Oder) . . .	Alttschau
Neuß	Neußerfurth
Neußerfurth	Neuß
Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.)	Neustadt (Dosse) 2 (Ort)
= = 2 (Ort).	= = 1 (Bhf.)
Neustadt (Sachsen) . .	Langburkersdorf
Neuwarp	Altwarp
Neu-Weißensee . . .	Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Weißensee . . .	Charlottenburg
= = . . .	Friedenau
= = . . .	Friedrichsberg b. Berlin
= = . . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= = . . .	Halensee
= = . . .	Lichtenberg b. Berlin
= = . . .	Niederschönhausen
= = . . .	Pankow b. Berlin
= = . . .	Plötzensee
= = . . .	Reinickendorf (Ost)
= = . . .	= (West)
= = . . .	Rixdorf
= = . . .	Rummelsburg b. Berlin
= = . . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= = . . .	Schöneberg b. Berlin
= = . . .	Stralau
= = . . .	Tempelhof
= = . . .	Treptow b. Berlin
= = . . .	Westend
= = . . .	Wilmersdorf b. Berlin
Neuwerk (Rheinland) .	München-Gladbach
Neuwied	Heddesdorf
=	Weißenthurm
Niederbreisig	Hönningen (Rhein)
Niedereving	Dortmund
Niederhadamar . . .	Hadamar
Niederhaßlau	Friedrichsgrün
=	Vielau
=	Wilkau (Sachs.)
Nieder-Jeutz	Diedenhofen
Nieder-Ingelheim . . .	Ober-Ingelheim
Niederlahnstein . . .	Oberlahnstein
Niedermarsberg . . .	Obermarsberg
Niederorschel 1 (Ort) .	Niederorschel 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.) .	= 1 (Ort)
Niederplanitz	Cainsdorf
=	Oberplanitz
=	Zwickau (Sachsen)
=	= = — Schedewitz
Niederrad	Frankfurt (Main)
Nieder-Salzbrunn . .	Bad Salzbrunn
Niederschelden (Sieg) .	Gosenbach
Niederschlema	Oberschlema
=	Schneeberg-Neustädtel
Nieder-Schöneweide . .	Johannisthal b. Berlin
= = . .	Ober-Schöneweide
Niederschönhausen . .	Berlin
= . .	Charlottenburg

Namen der Nachbarpostorte.	
Niederschönhausen . .	Friedenau
= . .	Friedrichsberg b. Berlin
= . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= . .	Halensee
= . .	Lichtenberg b. Berlin
= . .	Neu-Weißensee
= . .	Pankow b. Berlin
= . .	Plötzensee
= . .	Reinickendorf (Ost)
= . .	= (West)
= . .	Rixdorf
= . .	Rummelsburg b. Berlin
= . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= . .	Schöneberg b. Berlin
= . .	Stralau
= . .	Tempelhof
= . .	Treptow b. Berlin
= . .	Westend
= . .	Wilmersdorf b. Berlin
Niederseßmar	Derschlag
=	Dieringhausen
=	Dümmlinghausen
=	Gummersbach
=	Vollmerhausen (Bz. Cöln)
Niederzehren	Hochzehren
Niendorf (Kr. Pinneberg)	Lokstedt
Nienstedten	Altona (Elbe)
=	Großflottbek
=	Kleinflottbek
Nierenhof	Langenberg (Rheinland)
Nordenham	Atens
=	Großensiel
Nordhausen	Salza (Harz)
Nottuln	Appelhülsen
Nowawes—Neuendorf	Kleinglienicke
= =	Neubabelsberg
= =	Potsdam
= =	Wildpark
Obercassel (Bz. Düsseldorf)	Düsseldorf
= =	Heerdt
Oberfrohna	Limbach (Sachsen)
=	Mittelfrohna
=	Rußdorf (Sachs.-Alt.)
Oberhausen (Rheinland)	Alstaden
= =	Dümpten
= =	Mülheim (Ruhr)

Namen der Nachbarpostorte.	
Oberhausen (Rheinland)	Styrum
Oberhermersdorf . .	Chemnitz
Oberhohndorf . . .	Cainsdorf
= . . .	Zwickau (Sachsen)
= . . .	= = — Schedewitz
Ober-Ingelheim . . .	Nieder-Ingelheim
Oberlagiewnik . . .	Chropaczow
Oberlahnstein	Niederlahnstein
Oberlangenbielau . .	Langenbielau
Oberlind	Sonneberg (Sachs.-Mein.)
Oberlungwitz	Gersdorf (Bz. Zwickau)
=	Hermsdorf—Oberlungwitz
Obermarsberg . . .	Niedermarsberg
Oberplanitz . . .	Cainsdorf
= . . .	Niederplanitz
=	Zwickau (Sachsen)
=	= = — Schedewitz
Oberrad	Frankfurt (Main)
Oberschlema	Niederschlema
=	Schneeberg-Neustädtel
Ober-Schöneweide . .	Nieder-Schöneweide
Oberstein	Idar
Oberweimar	Weimar
Oberwiddert	Höhscheid
=	Solingen
Oberwiederstedt . . .	Unterwiederstedt
Oberwüstegiersdorf . .	Wüstegiersdorf
Odenkirchen	Giesenkirchen
=	Mülfort
=	München-Gladbach
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
=	Wickrath
Oderberg (Mark) . .	Oderberg—Bralitz
Oderberg—Bralitz . .	Oderberg (Mark)
Oedt (Rheinland) . .	Mülhausen (Bz. Düsseldorf)
Oelsnitz (Vogtland) .	Voigtsberg (Vogtland)
Oespel	Marten 1
Oestrich	Winkel (Rheingau)
Oetzsch—Gautzsch . .	Leipzig
Oeynhausen (Bad) . .	Rehme
Offenbach (Main) . .	Bürgel (Hessen)
Ohligs	Ausderhöhe
=	Merscheid
=	Solingen
=	Wald (Rheinland)
=	Weyer (Rheinland)
Ohlsdorf	Alsterdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Ohlsdorf	Fuhlsbüttel
=	Großborstel
=	Hamburg
Ohra	Danzig
Olbernhau	Blumenau (Sachsen)
=	Kupferhammer—Grünthal (Erzgeb.)
Oldenburg (Grhzgth.) .	Donnerschwee
Oos	Baden—Baden
Oppum	Bockum b. Crefeld
=	Crefeld
=	Linn
Oranienstein	Diez
Osterfeld (Westf.) . .	Bottrop
= = . .	Sterkrade
Ostswine	Swinemünde
Oswitz	Breslau
Paderborn .	Neuhaus (Westf.)
= .	[= = — Uebungsplatz]
Pangritz—Colonie . .	Elbing
Pankow b. Berlin . .	Berlin
= = . .	Charlottenburg
= = . .	Friedenau
= = . .	Friedrichsberg b. Berlin
= = . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= = . .	Halensee
= = . .	Lichtenberg b. Berlin
= = . .	Neu-Weißensee
= = . .	Niederschönhausen
= = . .	Plötzensee
= = . .	Reinickendorf (Ost)
= = . .	= (West)
= = . .	Rixdorf
= = . .	Rummelsburg b. Berlin
= = . .	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= = . .	Schöneberg b. Berlin
= = . .	Stralau
= = . .	Tempelhof
= = . .	Treptow b. Berlin
= = . .	Westend
= = . .	Wilmersdorf b. Berlin
Paruschowitz	Rybnik
Paunsdorf	Leipzig
Perver	Salzwedel
Petersberg (Rhein) . .	Königswinter

Namen der Nachbarpostorte.	
Peterswaldau (Bz. Breslau)	Steinkunzendorf
Pfaffendorff (Rhein)	Coblenz
= =	Ehrenbreitstein
= =	Horchheim (Bz. Coblenz)
Pfastatt	Dornach
=	Mülhausen (Elf.)
Pfiffligheim	Worms
Pforten (Reuß j. L.)	Gera (Reuß)
= =	Zwötzen (Elster)
Pforzheim	Brötzingen (Amt Pforzheim)
=	Weißenstein (Baden)
Philippsruhe—Kesselstadt	Hanau
Pichelsdorf	Spandau
Pirna	Copitz (Elbe)
Plagwitz (Bober)	Löwenberg (Schl.)
Plantières-Queuleu	Metz
Plappeville	Devant-les-Ponts
=	Metz
Plauen (Vogtland)	Reusa
Pleißa (Bz. Zwickau)	Limbach (Sachsen)
Plettenberg 1 (Ort)	Plettenberg 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)
Plittersdorf (Bz. Cöln)	Godesberg
= =	Rüngsdorf
Plötzensee	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Podgorz	Thorn
Pölitz (Pomm.)	Messenthin

Namen der Nachbarpostorte.	
Pohlitz (Reuß ä. L.)	Greiz
Poremba	Zaborze
Porta-Westphalica	Hausberge
= =	Minden (Westf.)
= =	Wittekindsberg (Porta)
Posen	Jersitz (Kr. Posen)
=	Sanct Lazarus
=	Wilda
Potsdam	Bornim (Mark)
=	Bornstedt (Mark)
=	Kleinglienicke
=	Nowawes—Neuendorf
=	Wildpark
Praunheim	Frankfurt (Main)
=	Hausen (Bz. Wiesbaden)
Preungesheim	Eckenheim
=	Frankfurt (Main)
Preußen (Kr. Tilsit)	Tilsit
Primkenau	Henriettenhütte
Prinzenthal	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Schleusenau
=	Schwedenhöhe
Probstheida	Leipzig
Putbus	Lauterbach (Rügen)
Radevormwald	Bergerhof
Radzionkau	Buchatz
Rath	Düsseldorf
=	Unterrath
Ratibor	Altendorf (Schles.)
Raudten (Bz. Breslau) 1 (Ort)	Raudten (Bz. Breslau) 2 (Bhf.)
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)
Rauschwitz	Glogau
Rauxel	Castrop
Recklinghausen	Hochlar
=	König Ludwig
=	Recklinghausen—Bruch
Recklinghausen — Bruch	Hochlarmark
= =	König Ludwig
= =	Recklinghausen
Reden (Kr. Ottweiler)	Heiligenwald (Rheinl.)
Rehlingen	Beckingen (Saar)
Rehme	Oeynhausen (Bad)

Namen der Nachbarpostorte.	
Reiherstieg	Hamburg
[Reinhardsbrunn]	Friedrichroda
Reinickendorf (Ost)	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Dalldorf
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (West)
= =	Rixdorf
= =	Rosenthal b. Berlin
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Reinickendorf (West)	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Dalldorf
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	Rixdorf
= =	Rosenthal b. Berlin
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Rellinghausen	Essen (Ruhr)

Namen der Nachbarpostorte.	
Rellinghausen	Huttrop
=	Rüttenscheid
=	Steele
Remagen	Erpel (Rhein)
Resse	Buer (Westf.)
=	Erle b. Buer (Westf.)
=	Westerholt (Bz. Münster)
Reusa	Plauen (Vogtland)
Rheinbrohl	Brohl (Rhein)
Rheydt (Bz. Düsseldorf)	Giesenkirchen
= =	Holt (Kr. M.-Gladbach)
= =	Mülfort
= =	München-Gladbach
= =	Odenkirchen
= =	Wickrath
Röhndorf	Hohenhonnef
=	Honnef (Rhein)
Richtenberg	Franzburg
Richzenhain	Hartha
=	Waldheim
Ricklingen (Hannover)	Hannover
= =	= —Linden
Riedisheim	Mülhausen (Els.)
Riegelsberg	Guichenbach
Rixdorf	Berlin
=	Britz b. Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Rochus	Neisse
Roden (Saar)	Fraulautern
= =	Lisdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Roden (Saar) . . .	Saarlouis
Rodenkirchen (Rhein) .	Cöln (Rhein)
Rödelheim	Frankfurt (Main)
Röhlinghausen (Westf.)	Eickel
= =	Hordel
= =	Wanne 1
= =	= 2
Rogzow (Kr. Cöslin) .	Cöslin
Rosenthal b. Berlin .	Reinickendorf (Ost)
= = .	= (West)
Roßlingen	Groß-Moyeuvre
Rostock (Mecklb.) . .	Gehlsdorf (Mecklb.)
Rothe Erde	Aachen
= = ...	Forst (Bz. Aachen)
Rothenditmold . . .	Cassel
Rotthausen	Caternberg
=	Gelsenkirchen
=	Kray
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Rüdersdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Rüdesheim (Rhein) . .	Bingen (Rhein)
Rügenwalde	Rügenwaldermünde
Rügenwaldermünde . .	Rügenwalde
Rüngsdorf	Godesberg
=	Plittersdorf (Bz. Cöln)
Rüttenscheid	Altendorf (Rheinland)
=	Bredeney
=	Essen (Ruhr)
=	Holsterhausen (Bz. Düsseldorf)
=	Hügel
=	Rellinghausen
Ruhrort	Beeck b. Ruhrort
=	Bruckhausen (Rhein)
=	Duisburg
=	Homberg (Rhein)
=	Meiderich
Rummelsburg b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)

Namen der Nachbarpostorte.	
Rummelsburg b. Berlin	Reinickendorf (West)
= =	Rixdorf
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilhelmsberg b. Berlin
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Nußdorf (Sachs.-Alt.)	Limbach (Sachsen)
= =	Oberfrohna
Rybnik	Paruschowitz
Saarbrücken	Brebach
=	Malstatt—Burbach
=	Sanct Johann (Saar)
Saarburg (Bz. Trier) .	Beurig
Saargemünd	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)
=	Wölferdingen
Saarlouis	Fraulautern
=	Lisdorf
=	Roden (Saar)
Saarn (Ruhr) . . .	Mülheim (Ruhr)
= = . . .	Selbeck
= = . . .	Speldorf
Salmünster	Soden (Kr. Schlüchtern)
Salza (Harz)	Nordhausen
Salzuflen	Schötmar
Salzwedel	Perver
Sanct Franz	Diedenhofen
Sanct Goar	Sanct Goarshausen
Sanct Goarshausen .	Sanct Goar
Sanct Johann (Saar) .	Brebach
= = = .	Malstatt—Burbach
= = = .	Saarbrücken
Sanct Julien (Kr. Metz)	Metz
Sanct Lazarus . . .	Jersitz (Kr. Posen)
= = . . .	Posen
= = . . .	Wilda
Sanct Magnus . . .	Vegesack
Sanct Peter (Nordsee) .	Sanct Peter (Nordseebad)
= = (Nordseebad)	= = (Nordsee)
Sayn	Bendorf (Rhein)
=	Engers (Rhein)
Schalke	Bismarck (Westf.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Schalke	Braubauerschaft
=	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Heßler
=	Ueckendorf
Schellmühl	Danzig
Scheune	Stettin
Schidlitz	Danzig
Schiffbek	Billwärder
=	Hamburg
=	Wandsbek
Schildesche	Bethel b. Bielefeld
=	Bielefeld
=	Brackwede
Schillehnen a. d. Memel	Schmalleningken
Schiltigheim	Bischheim—Hönheim
=	Straßburg (Elf.)
Schlachtensee	Zehlendorf (Wannseebahn)
Schlebusch	Schlebusch (Bhf.)
= (Bhf.) . .	Schlebusch
Schleusenau	Bromberg
=	Jägerhof (Bz. Bromberg)
=	Klein-Bartelsee
=	Prinzenthal
=	Schwedenhöhe
Schmalleningken . .	Schillehnen a. d. Memel
Schmargendorf . . . (Bz. Berlin)	Berlin
=	Charlottenburg
= .	Friedenau
= .	Friedrichsberg b. Berlin
= . .	Grunewald (Bz. Berlin)
= . .	Halensee
= . .	Lichtenberg b. Berlin
= . . .	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
= . . .	Pankow b. Berlin
= . .	Plötzensee
= . . .	Reinickendorf (Ost)
= . . .	= (West)
= . . .	Rixdorf
= . .	Rummelsburg b. Berlin
= . . .	Schöneberg b. Berlin
= . . .	Stralau
= . . .	Tempelhof
= . . .	Treptow b. Berlin
= . . .	Westend
= . . .	Wilmersdorf b. Berlin
Schneeberg—Neustädtel	Niederschlema

Namen der Nachbarpostorte.	
Schneeberg—Neustädtel	Oberschlema
Schönau b. Chemnitz	Altendorf (Sachsen)
= = =	Chemnitz
= = =	Kappel (Sachsen)
Schönebeck (Elbe) . .	Frohse (Elbe)
= = . .	Großsalze
Schöneberg b. Berlin .	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Schönheide (Erzgeb.) .	Schönheiderhammer
Schönheiderhammer .	Schönheide (Erzgeb.)
Schötmar	Salzuflen
Schonnebeck . . . . (Bz. Düsseldorf)	Caternberg
= .	Essen (Ruhr)
= .	Kray
= .	Rotthausen
= .	Stoppenberg
Schopfheim . . .	Fahrnau
Schwedenhöhe . .	Bromberg
= . .	Jägerhof (Bz. Bromberg)
= . . .	Klein-Bartelsee
= . . .	Prinzenthal
= . . .	Schleusenau
Schweizerthal . . .	Burgstädt
= . . .	Claußnitz (Bz. Leipzig)
= . . .	Markersdorf (Bz. Leipzig)
= . . .	Taura
Schwientochlowitz . .	Bismarckhütte
= . .	Königshütte (Oberschl.)

Namen der Nachbarpostorte.	
Seckbach	Frankfurt (Main)
Seckenburg	Tawellningken
Seebad Heringsdorf	Ahlbeck (Seebad)
Selbeck	Saarn (Ruhr)
Sellnow (Kr. Kolberg)	Kolberg
Seppenrade	Lüdinghausen
Siebleben	Gotha
Siegen	Caan—Marienborn
=	Weidenau (Sieg)
Soden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster
Soden (Taunus)	Neuenhain
Solingen	Foche b. Solingen
=	Höhscheid
=	Kohlfurtherbrücke
=	Krahenhöhe
=	Merscheid
=	Oberwiddert
=	Ohligs
=	Wald (Rheinland)
=	Weyer (Rheinland)
Sonnborn (Wupper)	Barmen
= =	Elberfeld
= =	Vohwinkel
Sonneberg (Sachsen-Meiningen)	Köppelsdorf
=	Oberlind
Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)	Wiesbaden
Sooden (Werra)	Allendorf (Werra)
Spandau	Haselhorst
=	Pichelsdorf
=	Spandau—Ruhleben
Spandau—Ruhleben	Spandau
Speldorf	Mülheim (Ruhr)
=	Saarn (Ruhr)
Splitter	Stolbeck
=	Tilsit
Sprottau	Eulau—Wilhelmshütte
Steele	Essen (Ruhr)
=	Horst (Ruhr)
=	Huttrop
=	Kray
=	Rellinghausen
=	Ueberruhr
Steglitz	Friedenau
=	Groß-Lichterfelde
=	Halensee
=	Lankwitz
=	Mariendorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Steglitz	Schöneberg b. Berlin
=	Südende
=	Wilmersdorf b. Berlin
Steinebrück b. Aachen	Aachen
Steinkunzendorf	Peterswaldau (Bz. Breslau)
Steinpleis	Werdau
Stellingen (Bz. Hamburg)	Altona (Elbe)
= =	Hamburg
Sterkrade	Osterfeld (Westfalen)
Stetten (Amt Lörrach)	Lörrach
Stettin	Bredow (Oder)
=	Frauendorf (Pomm.)
=	Gotzlow (Pomm.)
=	Grabow (Oder)
=	Nemitz b. Stettin
=	Scheune
=	Züllchow (Pomm.)
Stockelsdorf	Lübeck
Stöcken	Hannover
=	= —Linden
=	Leinhausen
Stockum (Kr. Bochum)	Annen
Stolbeck	Splitter
=	Tilsit
Stolzenhagen	Kratzwieck
Stoppenberg	Altenessen
=	Caternberg
=	Essen (Ruhr)
=	Schonnebeck (Bz. Düsseldorf)
Stralau	Baumschulenweg b. Berlin
=	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Tempelhof

Namen der Nachbarpostorte.	
Stralau	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Stralsund	Altefähr
Straßburg (Els.)	Bischheim—Hönheim
= =	Kehl
= =	Schiltigheim
Strausberg 1 (Stadt)	Strausberg 2 (Ostbhf.)
= 2 (Ostbhf.)	= 1 (Stadt)
Struthütten	Herdorf
Styrum	Altstaden
=	Dümpten
=	Mülheim (Ruhr)
=	Oberhausen (Rheinland)
Suderode	Gernrode (Harz)
Südende	Lankwitz
=	Mariendorf
=	Steglitz
=	Tempelhof
Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Altenwald
Sundwig	Hemer
Swinemünde	Ostswine
Tannhausen (Schles.)	Charlottenbrunn
Tasdorf	Kalkberge—Rüdersdorf
Taura	Burgstädt
=	Claußnitz (Bz. Leipzig)
=	Markersdorf (Bz Leipzig)
=	Schweizerthal
Tawellningken	Seckenburg
Tempelhof	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Mariendorf
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Tempelhof	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Südende
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilmersdorf b. Berlin
Thann (Els.)	Bitschweiler
Thekla	Leipzig
=	Mockau (Parthe)
Thorn	Mocker (Westpr.)
=	Podgorz
Tillendorf	Bunzlau
Tilsit	Kallkappen (Ostpr.)
=	Preußen (Kr. Tilsit)
=	Splitter
=	Stolbeck
Tönnishäuschen	Vorhelm
Traben	Trarbach
Trachau	Dresden
=	Mickten—Uebigau
Trappönen	Wischwill
Trarbach	Traben
Treis (Mosel)	Carden
Treptow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
= =	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)
= =	Schöneberg b. Berlin
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Westend
= =	Wilmersdorf b. Berlin
Trier	Euren
Trotha	Cröllwitz

Namen der Nachbarpostorte.	
Trotha	Diemitz
=	Giebichenstein
=	Halle (Saale)
Tzschetzschnow	Frankfurt (Oder)
Ueberruhr	Kupferdreh
=	Steele
Ueckendorf	Bulmke
=	Gelsenkirchen
=	Schalke
=	Wattenscheid
Uerdingen	Bockum b. Crefeld
=	Caldenhausen
=	Linn
Ullersdorf (Bz. Liegnitz)	Flinsberg
Unser Fritz	Wanne 1
= =	= 2
Unterrath	Düsseldorf
=	Rath
Untersachsenberg	Brunndöbra
=	Klingenthal (Sachsen)
Unterwiederstedt	Oberwiederstedt
Unterzwota (Vogtland)	Klingenthal (Sachsen)
Urdenbach	Benrath
Vegesack	Blumenthal (Hannover)
=	Sanct Magnus
Velbert (Rheinland)	Dalbecksbaum (Bz. Düsseldorf)
Velten (Mark)	Marwitz
Vielau	Friedrichsgrün
=	Niederhaßlau
=	Wilkau (Sachsen)
Viersen	Helenabrunn
Vietz	Balz
=	Vietzer Schmelze
Vietzer Schmelze	Vietz
Vilsen	Bruchhausen (Kr. Hoya)
Völklingen	Wehrden (Saar)
Vörde (Bz. Arnsberg)	Altenvörde
Vogelsang (Kr. Schwelm)	Gevelsberg
=	Haspe
Vohwinkel	Sonnborn (Wupper)
Voigtsberg (Vogtland)	Oelsnitz (Vogtland)

Namen der Nachbarpostorte.	
Vollmerhausen (Bz. Cöln)	Dieringhausen
= =	Gummersbach
= =	Niederseßmar
Vordamm	Driesen
Vorhalle	Eckesey
=	Herdecke
Vorhelm	Tönnishäuschen
Vossowska	Colonnowska
Wadgassen	Bous
=	Hostenbach (Saar)
Wahlershausen (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)
Wahren (Sachsen)	Leipzig
= =	Möckern (Bz. Leipzig)
Wald (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Weyer (Rheinland)
Waldenburg (Schles.)	Altwasser
= =	Dittersbach b. Waldenburg (Schles.)
= =	Hermsdorf (Bz. Breslau)
= =	Weißstein
Waldhausen (Hannover)	Döhren (Hannover)
= =	Hannover
= =	= -Linden
= =	Wülfel
Waldheim	Hartha
=	Richzenhain
Waldhof	Mannheim
Wandsbek	Altona (Elbe)
=	Hamburg
=	Hinschenfelde
=	Schiffbek
Wanheim	Duisburg
Wanlo	Wickrathberg
Wanne 1	Eickel
=	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 2
Wanne 2	Eickel

Namen der Nachbarpostorte.	
Wanne 2	Holsterhausen (Bz. Arnsberg)
=	Hordel
=	Röhlinghausen (Westf.)
=	Unser Fritz
=	Wanne 1
Wannsee 1 (Bhf.)	Wannsee 2 (Ort)
= 2 (Ort)	= 1 (Bhf.)
Warendorf	Freckenhorst
Warmbrunn	Cunnersdorf (Kr. Hirschberg, Schles.)
=	Herischdorf
=	Hirschberg (Schles.)
[Wartburg]	Eisenach
=	[Wilhelmsthal (Thüring.)]
Wattenscheid	Günnigfeld
=	Ueckendorf
Wehrden (Saar)	Geislautern
= =	Völklingen
Weichselmünde	Neufahrwasser
Weidenau (Sieg)	Geisweid
= =	Siegen
Weimar	Oberweimar
Weisen	Wittenberge (Bz. Potsdam)
Weisenau	Gustavsburg
=	Kastel (Rhein)
=	Kostheim
=	Mainz
Weißenfels	Burgwerben
Weißenstein (Baden)	Pforzheim
Weißenthurm	Heddesdorf
=	Neuwied
Weißer Hirsch	Bühlau
= =	Dresden
= =	= -Blasewitz
= =	Gruna (Bz. Dresden)
= =	Loschwitz
Weißstein	Altwasser
=	Bad Salzbrunn
=	Hermsdorf (Bz. Breslau)
=	Waldenburg (Schles.)
Weitmar	Bärendorf
Wellinghofen	Hörde
Wemmetsweiler	Hüttigweiler
Wenigenjena	Jena
Wenningstedt	Westerland
Werdau	Langenhessen (Pleiße)
=	Steinpleis
Werden (Ruhr)	Bredeney

Namen der Nachbarpostorte.	
Werden (Ruhr)	Hügel
Werder (Havel)	Glindow
Werne (Bz. Arnsberg)	Langendreer
Wernigerode	Hasserode
Werse-Delstrup (Bz. Münster)	Handorf (Westf.)
= =	Münster (Westf.)
Wersten	Düsseldorf
=	Eller (Bz. Düsseldorf)
Westend	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	= (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Westerholt (Bz. Münster)	Herten (Westf.)
= = =	Langenbochum (Bz. Münster)
= = =	Resse
Westerland	Keitum
=	Wenningstedt
Westig	Hemer
Weyer (Rheinland)	Foche b. Solingen
= =	Merscheid
= =	Ohligs
= =	Solingen
= =	Wald (Rheinland)
Wickrath	Mülfort
=	Odenkirchen
=	Rheydt (Bz. Düsseldorf)
=	Wickrathberg
Wickrathberg	Wanlo
=	Wickrath
Wiebelskirchen	Neunkirchen (Bz. Trier)

Namen der Nachbarpostorte.	
Wiemelhausen	Bochum
Wiesbaden	Biebrich
=	Bierstadt (Bz. Wiesbaden)
=	Dotzheim
=	Sonnenberg (Bz. Wiesbaden)
Wiesdorf	Küppersteg
Wigandsthal	Bad Schwarzbach (Isergeb.)
Wilda	Jersitz (Kr. Posen)
=	Posen
=	Sanct Lazarus
Wildpark	Bornim (Mark)
=	Bornstedt (Mark)
=	Kleinglienicke
=	Nowawes-Neuendorf
=	Potsdam
Wildungen	Altwildungen
Wilhelmsberg b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Friedrichsfelde b. Berlin
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Stralau
Wilhelmsburg (Elbe)	Hamburg
Wilhelmshaven	Bant
Wilhelmshöhe (Bz. Cassel)	Cassel
=	Wahlershausen (Bz. Cassel)
[Wilhelmsthal (Thüring.)]	Eisenach
=	[Wartburg]
Wilkau (Sachsen)	Friedrichsgrün
= =	Niederhaßlau
= =	Vielau
Wilmersdorf b. Berlin	Berlin
= =	Charlottenburg
= =	Friedenau
= =	Friedrichsberg b. Berlin
= =	Grunewald (Bz. Berlin)
= =	Halensee
= =	Lichtenberg b. Berlin
= =	Neu-Weißensee
= =	Niederschönhausen
= =	Pankow b. Berlin
= =	Plötzensee
= =	Reinickendorf (Ost)
= =	= (West)
= =	Rixdorf
= =	Rummelsburg b. Berlin
= =	Schmargendorf (Bz. Berlin)

Namen der Nachbarpostorte.	
Wilmersdorf b. Berlin	Schöneberg b. Berlin
= =	Steglitz
= =	Stralau
= =	Tempelhof
= =	Treptow b. Berlin
= =	Westend
Windberg	München-Gladbach
Windecken	Heldenbergen
Winkel (Rheingau)	Oestrich
Wischwill	Trappönen
Wittekindsberg (Porta)	Hausberge
= =	Minden (Westf.)
= =	Porta-Westphalica
Witten	Annen
=	Bommern
=	Crengeldanz
=	Heven
Wittenberg (Bz. Halle)	Klein-Wittenberg
Wittenberge (Bz. Potsdam)	Weisen
Wölferdingen	Saargemünd
Woippy	Devant-les-Ponts
=	Metz
Wolfsanger	Cassel
Worms	Herrnsheim
=	Horchheim (Rheinhessen)
=	Pfiffligheim
Wülfel	Döhren (Hannover)
=	Hannover
=	= —Linden
=	Waldhausen (Hannover)
Würgsdorf	Bolkenhain
Wüstegiersdorf	Oberwüstegiersdorf
Wulsdorf	Bremerhaven
=	Geestemünde
Zaborze	Poremba
=	Zabrze
Zabrze	Zaborze
Zähringen	Freiburg (Breisgau)
Zalenze	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Kattowitz (Oberschl.)
Zehdenick	Zehdenick—Dammhast
Zehdenick—Dammhast	Zehdenick
Zehlendorf (Wannseebahn)	Schlachtensee

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Zell (Wiesenthal) . .	Atzenbach	Zwickau (Sachsen) . .	Marienthal (Bz. Zwickau)
Zella St. Blasii . . .	Mehlis	= = .	Niederplanitz
Zellerfeld	Clausthal	= = .	Oberhohndorf
Zeulenroda 1 (Ort) .	Zeulenroda 2 (Bhf.)	= = .	Oberplanitz
= 2 (Bhf.)	= 1 (Ort)	= = .	Zwickau (Sachsen)— Schedewitz
Ziegelhausen	Heidelberg	Zwickau (Sachsen)— Schedewitz	Cainsdorf
Ziegenhals . .	Langendorf (Kr. Neisse)	= . . .	Eckersbach
Zillerthal	Erdmannsdorf (Schles.)	= . . .	Marienthal (Bz. Zwickau)
Züllchow (Pomm.) . .	Bredow (Oder)	= . . .	Niederplanitz
= = . .	Frauendorf (Pomm.)	=	Oberhohndorf
= = . .	Gotzlow (Pomm.)	=	Oberplanitz
= = . .	Grabow (Oder)	=	Zwickau (Sachsen)
= = . .	Nemitz b. Stettin	Zwötzen (Elster) . . .	Gera (Reuß)
= = . .	Stettin	= = . . .	Pforten (Reuß j. L.)
Zwickau (Sachsen) . .	Cainsdorf		
= = . .	Eckersbach		

B. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.

Altenwald . . .	Schnappach	Maximiliansau . . .	Maxau
Ebernburg . .	Münster a. Stein	Münster a. Stein . .	Ebernburg
Kreuzwertheim .	Wertheim	Schnappach	Altenwald
Ludwigshafen .	Mannheim	=	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)
Mannheim .	Ludwigshafen	Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Schnappach
Maxau . .	Maximiliansau	Wertheim	Kreuzwertheim

C. Grenzverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.

—	—	—	—

D. Grenzverkehr zwischen Bayern und Württemberg.

Neuulm (Schwaben) .	Ulm (Donau)	Ulm (Donau) . .	Neuulm (Schwaben)

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Bei dem Nebenzollamt I zu Goch im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve ist eine öffentliche Niederlage errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Grünberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Sagan die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I, insbesondere auch zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheinsendungen,

dem Nebenzollamt I zu Troppau im Bezirke des Hauptzollamts zu Ratibor die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Hauptsteueramte zu Prenzlau die Befugniß zur Abfertigung von mit Zucker versetzten Trinkbranntweinen, für welche die Gewährung der Steuervergütung beansprucht wird und deren Alkoholgehalt nicht mittelst des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, und

dem Hauptsteueramte zu Neu-Ruppin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Firma C. E. Knöllner daselbst aus dem Ausland eingehenden Weinsendungen.

Im Königreiche Bayern.

Den Aufschlag-Einnehmereien Geiselhöring im Bezirke des Hauptzollamts Landshut, Günsburg und Neuulm im Bezirke des Hauptzollamts Memmingen, Pasing im Bezirke des Hauptzollamts München, Gunzenhausen im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg, Vilshofen im Bezirke des Hauptzollamts Passau und Ochsenfurt im Bezirke des Hauptzollamts Würzburg ist die Funktion einer Hebestelle für die Anmeldung der Mälzereifabrikate beigelegt worden, welche von den in den Bezirken dieser Aufschlag-Einnehmereien belegenen betreffenden Gewerbsanstalten mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt werden.

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Nordhalben im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über Branntwein beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Dem Steueramte zu Frankenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz beigelegt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Das Salzsteueramt zu Wilhelmsglück im Bezirke des Hauptzollamts zu Heilbronn ist aufgehoben worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Dem Steueramte zu Groß-Gerau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Offenbach ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz ertheilt worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Der Zollabfertigungsstelle am Lübecker Bahnhofe des Hauptzollamts Ericus ist die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Bartolomäus Banck, Arbeiter,	geboren am 13. März 1863, aus Jadownic-Mocric, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. März d. J.
2.	Joseph Handle, Maurer,	geboren am 15. August 1851 zu Grins, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	8. Februar d. J.
3.	Michael Hudez, Arbeiter,	geboren angeblich am 25. Mai 1859 zu Krus-Ziwina, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	7. März d. J.
4.	Albert Jentou, Malergehülfe,	geboren am 19. Juli 1870 zu Paris,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. Februar d. J.
5.	Johannes Andreas Alexander Rasmussen, Stuhlmachergeselle,	geboren am 30. November 1879 zu Aalborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	20. Februar d. J.
6.	Johann Schilhan, Schlosser,	geboren am 23. Dezember 1879 zu Lundenburg, Bezirk Göding, Mähren, ortsangehörig zu Bischofswarth, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Februar d. J.
7.	Johann Soitak, auch Switak, Zimmermann,	geboren am 10. Juni 1863 zu Nosicka, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Beilage

zu

Nr. 12 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 23. März 1900.

Ausführungsanweisung

zum Gesetze, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 20. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 315 — (im Anhang*) abgedruckt).

Artikel 1.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf diejenigen Gebühren, welche die allgemeine Vergütung für die Benutzung des Kanals darstellen, einschließlich jedoch der Lootsengebühr zwischen den Kanalrheden bei Brunsbüttel und Holtenau. Sie umfaßt dagegen nicht die Gebühren für besondere Leistungen, die der Kanalverwaltung besondere Ausgaben verursachen. Für diese Leistungen sind die, den Ersatz baarer Auslagen darstellenden Sondergebühren auch von den sonst befreiten Schiffen zu entrichten. Zu §. 1 des Gesetzes

Hierher gehören namentlich

a) die Gebühren für Schleppen von Schiffsgefäßen und Beigabe von Dampfern zur Hülfeleistung,
b) die Wegegelder der Kanallootsen sowie die Gebühren für ein die vorschriftsmäßige Dauer überschreitendes Behalten der Lootsen an Bord,
c) die Miethe für Zollzeichen und für Laternen 2c.,
d) die Gebühren für die Begleitung und Bewachung von seuchenverdächtigen Schiffen oder von Viehtransporten,
e) die auf die Kanalabgabe in Anrechnung kommenden Elblootsgelder.

Artikel 2.

Zur Führung der Reichskriegsflagge sind berechtigt:

a) die Seiner Majestät dem Kaiser und Ihrer Majestät der Kaiserin eigenthümlich gehörigen Dampf- und Segelyachten,
b) die den Souveränen der deutschen Staaten, den Prinzen der regierenden deutschen Königlichen Häuser sowie den Ersten Bürgermeistern der freien Hansestädte eigenthümlich gehörigen Privatfahrzeuge,
c) die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Kaiserlichen Marine nebst ihren Beibooten,
d) die übrigen Schiffe, Fahrzeuge und Boote der Kaiserlichen Marine, sobald auf ihnen eine Standarte weht, oder ein aktiver oder zum aktiven Dienste herangezogener Offizier dienstlich eingeschifft ist, oder sobald sie militärisch besetzt oder belegt sind (Hulks),
e) die von der Kaiserlichen Marine ermietheten oder ihr anderweitig zur Verfügung gestellten Schiffe und Fahrzeuge (nebst Beibooten), sofern sie von einem aktiven oder zum aktiven

*) Der „Anhang" — vergl. Artikel 11, 13, 14, 22 und 24 — ist hier nicht mit abgedruckt.

Dienste herangezogenen Seeoffizier der Kaiserlichen Marine beschligt werden, nach jedesmaliger Einholung der Allerhöchsten Erlaubniß.

Artikel 3.

Die dem Reiche gehörigen, zur Führung der Reichskriegsflagge nicht berechtigten Dienstfahrzeuge sind äußerlich durch die Reichsdienstflagge kenntlich, welche aus der deutschen Nationalflagge — schwarz-weiß-roth in gleich breiten horizontalen Streifen — mit in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen besteht.

Diese Abzeichen sind:

a) im Bereiche des Auswärtigen Amts der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
b) im Bereiche der Kaiserlichen Marine ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,
c) im Bereiche des Reichs-Postamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
d) im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige des Reichs, also auch in der Kanalverwaltung, die Kaiserliche Krone.

Artikel 4.

Die den Bundesseestaaten gehörigen Dienstfahrzeuge führen im Verkehr auf Gewässern, die ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, also auch im Kaiser Wilhelm-Kanal, die im Artikel 3 unter b beschriebene Flagge, nur daß hier in der oberen Ecke am Flaggenstock in einem quadratischen Felde das Landeswappen angebracht ist, und zwar führen:

a) Preußen: den schwarzen Adler im weißen Felde,
b) Mecklenburg: einen gekrönten schwarzen Stierkopf im gelben Felde,
c) Oldenburg: einen gevierten Schild mit Wappenmantel und Krone und einer zwischen die beiden letzteren Quartiere eingepfropften Spitze,
d) Hamburg: drei weiße Mauerthürme im rothen Felde,
e) Bremen: einen schräg liegenden weißen Schlüssel im rothen Felde,
f) Lübeck: einen schwarzen zweiköpfigen Adler mit einem weiß und roth wagerecht getheilten Brustschild im weißen Felde.

Außerdem führen einzelne Verwaltungszweige Buchstabenabzeichen zu beiden Seiten des Ankers z. B. ZV (Zollverwaltung), FA (Fischereiaufsicht).

Artikel 5.

Als Dienstfahrzeuge im Sinne des Gesetzes gelten nicht, und sind deshalb auch nicht von den Kanalgebühren befreit solche dem Reiche oder einem Bundesstaate gehörigen Fahrzeuge, welche Erwerbszwecken dienen, selbst wenn sie die betreffende Dienstflagge führen. Hierher gehören u. A. die Fahrzeuge einer staatlichen Verkehrs- (z. B. Eisenbahn-) Verwaltung, welche der Beförderung von Personen oder Gütern gegen Entgelt gewidmet sind.

Artikel 6.

Als „Fahrzeuge, welche während der Fahrt durch den Kanal im ausschließlichen Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats stehen" und deshalb von Gebühren frei sind, gelten nur solche Fahrzeuge, welche von Staats- oder Reichsbehörden angemiethet sind oder sonst — unter Umständen ohne Entgelt — der unmittelbaren und ausschließlichen Verfügung der betreffenden Behörde unterstehen und nicht Erwerbszwecken (vergl. Artikel 5) dienen. Deshalb sind Privatfahrzeuge, welche nur Güter für Rechnung einer Reichs- oder Bundesstaatsverwaltung oder eines mit der Ausführung von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen für eine solche betrauten Unternehmers befördern, von der Gebührenfreiheit ausgeschlossen. Aus demselben Grunde sind Schiffe, welche die Reichspostflagge (Artikel 3 unter c) im Großtop oder als Gösch vorne führen, von den Kanalgebühren nicht befreit; denn diese Flaggen an diesen Stellen zeigen nur an, daß das Schiff die Post an Bord hat.

Artikel 7.

In den Fällen, wo Schiff und Eigenthümer oder ihr Rechtsverhältniß zum Reiche oder einem Bundesstaate dem mit der Gebührenerhebung betrauten Beamten nicht aus eigener Wissenschaft oder durch

die dienstliche Mittheilung des diensthuenden Hafen- oder Schleusenmeisters bekannt sind, ist bei Prüfung der Frage, ob ein Fahrzeug die die Gebührenfreiheit begründende Flagge mit Fug und Recht trägt, oder sein Anspruch auf Gebührenfreiheit sonst begründet ist, Folgendes zu beachten:

a) Ist bei einem der im Artikel 2 unter a und b erwähnten Fahrzeuge der Eigner an Bord — was eventuell in geziemender Weise festzustellen sein wird —, so ist damit die Sache erledigt, andernfalls ist der Führer zur Vorlegung der Schiffspapiere aufzufordern. Ist dieser ein Offizier, so ist wie unter b Satz 2 zu verfahren.

b) Bei den im Artikel 2 unter c—e aufgeführten Schiffen ꝛc. ist die Berechtigung zur Führung der Kriegsflagge nur dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn besondere Umstände eine ausreichende Veranlassung dazu geben. Führt ein Offizier das Kommando, so ist nur dessen Namen und Charge in geziemender Weise festzustellen.

c) Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Schiff, welches die im Artikel 3 unter b beschriebene Flagge führt, von einem Offizier kommandirt wird.

d) Hiervon abgesehen haben sich die Führer der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Schiffe und Fahrzeuge auf Erfordern über ihre Berechtigung durch Vorlegung amtlicher Bescheinigungen, ihrer Schiffspapiere u. s. w. auszuweisen.

e) Die im Artikel 6 erwähnten Fahrzeuge haben sich auf Erfordern durch ihre Schiffspapiere, den Miethvertrag oder durch eine besondere Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus denen ihr Rechtsverhältniß zu dieser klar hervorgehen muß, auszuweisen.

Artikel 8.

Bezüglich der Fahrzeuge, welche ausschließlich Güter für die Kanalverwaltung selbst befördern, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Diese Fahrzeuge haben sich durch die vorschriftsmäßigen Freipässe auszuweisen.

Artikel 9.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Liegt begründeter Verdacht vor, daß ein als „leer" angemeldetes Schiff beladen ist, oder daß die Angaben in den vorgelegten Schiffspapieren, insbesondere über den Abgangs- und den Bestimmungshafen, oder diese Papiere selbst nicht richtig sind, und ist eine Gewißheit über die Berechtigung dieses Verdachts nicht anders zu erlangen — aber auch nur dann —, so darf von den betheiligten Beamten eine Durchsuchung der Schiffsräume und eine Durchsicht der dabei vorgefundenen Schiffs- und Ladungspapiere in Gegenwart des Schiffers oder dessen Stellvertreters vorgenommen werden.

Zu den Schiffspapieren gehören insbesondere:
das Schiffszertifikat, der Meßbrief und das Schiffsjournal;
zu den Ladungspapieren:
das Manifest, die Konossemente, Ladescheine und etwaige Ladungsbücher.

Andere als Schiffs- und Ladungspapiere unterliegen der Durchsicht nicht. Die Einsichtnahme ist den Beamten jedoch insoweit gestattet, als dies zur Feststellung nöthig ist, ob ein Schriftstück ein Schiffs- oder Ladungspapier darstellt. Die Durchsuchung selbst ist auf das nach dem Vorstehenden unerläßliche Maß zu beschränken, und sind unnöthige Belästigungen streng zu vermeiden; verschlossene Behälter sind nur im äußersten Nothfalle zwangsweise zu öffnen unter möglichster Schonung der Behälter und ihrer Schlußvorrichtungen und unter Hinzuziehung eines Schlossers.

Artikel 10.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Die Hebeämter sind zur Rückzahlung der erhobenen Gebühren oder eines Theiles davon nicht berechtigt, sofern nicht ein ohne Weiteres ersichtlicher Rechenfehler vorliegt. Sonst haben sie auf Einwendung gegen die Gebührenfestsetzung die betheiligten Personen auf den durch §. 4 des Gesetzes gegebenen Weg des Einspruchs beim Kanalamte zu verweisen oder die bei ihnen eingehenden schriftlichen Einsprüche dem Kanalamte zur Entscheidung vorzulegen. Der Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung ist dabei stets schriftlich zu vermerken. Die Vorlage an das Kanalamt ist namentlich auch dann zu bewirken, wenn in Ermangelung eines ordnungsmäßigen Meßbriefs der bei der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Raumgehalt des Schiffes durch Schätzung ermittelt worden ist und später auf Grund eines dann vorgelegten ordnungsmäßigen Meßbriefs eine Rückzahlung verlangt wird.

Bei Vorlegung derartiger Einsprüche an das Kanalamt haben die Hebestellen die zur Entscheidung dienlichen Angaben beizufügen, namentlich auch anzugeben, wann der Einspruch bei ihnen eingegangen ist.

Artikel 11.

Für das Zustellungsverfahren sind mit den aus dem Nachstehenden folgenden Maßgaben die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zustellung von Amtswegen §§. 208 ff. zu beobachten. (Siehe Anhang.)

Welche Geschäftsstelle die Zustellung seiner Bescheide bewirken soll, bestimmt, vorbehaltlich allgemeiner Regelung, in jedem einzelnen Falle das Kanalamt. Die von ihm beauftragte Stelle hat den zu übergebenden Bescheid des Kanalamts in einem durch das Siegel des Kanalamts verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Beamten des Kanalamts oder einem sonstigen öffentlichen Beamten, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung", darunter: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde." Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken. Ein Formular für die Zustellungsurkunde nach dem im Anhange (zu Artikel 14) abgedruckten Muster III, in welchem die Adresse sowie die Bezeichnung des Auftraggebers und des zuzustellenden Schriftstücks ausgefüllt sind, ist dem letzteren beizufügen. Bei der Beurkundung der Zustellung durch den hiermit beauftragten Beamten oder den Postboten ist dem Empfänger eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung ist jedoch auf dem auszuhändigenden Briefumschlage zu vermerken. Die Zustellungsurkunde selbst ist dem Kanalamte zu überliefern.

Zustellungen, die im Auslande zu bewirken sind, werden von dem Kanalamte selbst erledigt.

Artikel 12.

Zu §. 5 des Gesetzes. Die „Fälligkeit" der Gebührenzahlung beginnt mit der Einfahrt in den Kanal; bei Fahrten, die von Orten innerhalb des Kanals oder von Flußläufen, die mit diesem in Verbindung stehen, angetreten werden, eine Woche nach Ausstellung des Passirscheins oder beim Passiren einer Endschleuse.

Artikel 13.

Zu §. 6 des Gesetzes. Die Unterbrechungsgründe des bürgerlichen Rechts sind in den §§. 208—220 des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" angegeben. (Siehe Anhang.)

Artikel 14.

Zu §. 7 des Gesetzes. Für das Verwaltungszwangsverfahren sind die Vorschriften der „Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899" (Gesetz-Samml. S. 545) sowie die Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung vom 28. November 1899 maßgebend. (Siehe Anhang.)

Artikel 15.

1. Die mit der Erhebung der Kanalgebühren betrauten Nebenzollämter in Brunsbüttel und Holtenau bilden die Vollstreckungsbehörden. Besondere Gebühren für die Festsetzung der Kanalabgaben werden nicht erhoben.

2. Die Vollstreckungsbehörde hat sich, soweit angängig, der unteren Beamten der Kanalverwaltung (Amtsdiener, Kanalmeister 2c.) als Vollziehungsbeamte zu bedienen.

3. Zu Bewilligung von Stundungen ist nur das Kanalamt ermächtigt.

4. Die Beamten des Kanalamts, welche als Vollziehungsbeamte fungiren, sind, wenn sie mit der Zwangsvollstreckung betraut werden, zur Empfangnahme der rückständigen Kanalgebühren sowie der Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung zu ermächtigen. Die eingezogenen Beträge haben sie unverzüglich dem zuständigen Nebenzollamte zu übermitteln, das ihnen die ihnen etwa zustehenden Gebühren gegen Quittung auszahlt.

5. Ist die Ausführung der Zwangsvollstreckung nach den örtlichen Verhältnissen durch Beamte der Kanalverwaltung (Vollziehungsbeamte) nicht angängig, so ist sie einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

6. Die im Verwaltungszwangsverfahren eingezogenen Kanalgebühren sind in den Spalten 11 bis 14, die etwaigen Gebühren und Kosten des Verfahrens in Spalte 15 des Heberegisters zu vereinnahmen, nach Abzug der für den Vollziehungsbeamten bezw. Gerichtsvollzieher gezahlten Gebühren. In Spalte „Bemerkungen" ist dies zu erläutern.

Artikel 16.

Als eine unrichtige Erklärung im Sinne der Vorschrift im §. 8 des Gesetzes unter a ist auch das Unterlassen von Angaben anzusehen, von denen der Deklarant weiß oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wissen muß, daß sie für die Gebührenbemessung von Erheblichkeit sind. Zu §. 8 des Gesetzes

Artikel 17.

Den Beamten des Kanalamts und den Hebestellen wird die schleunige Mittheilung von Uebertretungsfällen an das Kanalamt, unter kurzer Darstellung des Thatbestandes und der Beweismittel zur Pflicht gemacht. Etwaige am Thatorte vorhandene und sonst schwer wiederzuerlangende Zeugen sind alsbald von demjenigen Beamten, der die Uebertretung festgestellt hat, kurz zu vernehmen. Die Vernehmung hat uneidlich zu erfolgen. Zu §. 9 des Gesetzes

Artikel 18.

Bei der Beschlagnahme von Beweismitteln, z. B. von unrichtigen Schiffspapieren, welche bei Gefahr im Verzuge durch jeden betheiligten Beamten, insbesondere durch den Hebungsbeamten erfolgen kann, hat die Dienststelle (Zollamt, Hafenkapitän 2c.) die Papiere an sich zu nehmen, sie sorgfältig und sicher aufzubewahren und telegraphisch die Bestätigung des Präsidenten des Kanalamts zur Beschlagnahme zu erbitten. Die Beschlagnahme von Brief- und telegraphischen Sendungen auf der Post oder der Telegraphenanstalt ist ausgeschlossen. Zu §. 11 des Gesetzes

Artikel 19.

Um in Defraudationsfällen die Zahlung der Gebühren, Kosten und Strafen zu sichern, kann die Beschlagnahme der Fahrzeuge und sonstigen von dem Beschuldigten mitgeführten Gegenstände 2c. einstweilen durch den Betriebsdirektor oder die Hafenkapitäne in Brunsbüttel und Holtenau erfolgen. Die Beschlagnahme ist nur zulässig, wenn der Wohnsitz des Beschuldigten unbekannt oder außerhalb des Reichs belegen ist. Auch hier ist die Bestätigung zur Beschlagnahme telegraphisch vom Präsidenten des Kanalamts zu erbitten. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Wegen der weiteren Verfügung darüber ist Weisung des Kanalamts zu erbitten.

Artikel 20.

Bei Einholung der Bestätigung in den Fällen der Artikel 18, 19 sind die nöthigen Daten (Name des Schiffes und Beschuldigten, die Uebertretung, Gegenstände, die mit Beschlag belegt sind u. s. w.) kurz aber genau anzuzeigen.

Wird die Bestätigung nicht ertheilt oder geht sie der Dienststelle nicht innerhalb der im Gesetz angegebenen Frist von einer Woche nach Anordnung der Beschlagnahme zu, so sind die in Beschlag genommenen Beweismittel und Gegenstände alsbald den Berechtigten wieder zurückzugeben.

Artikel 21.

Die Beschlagnahme von Fahrzeugen und sonstigen von dem Beschuldigten mitgeführten Gegenständen (s. Artikel 19) ist nur ein Mittel für den Nothfall und dementsprechend nur anzuwenden, wenn die Zahlung der Gebühren, Strafen 2c. nicht durch mildere Mittel (Bürgschaft seitens eines Maklers 2c.) erreicht werden kann. Abgesehen von den Fahrzeugen und ihrem Zubehör, die ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers wegen der von dem Schiffe zu zahlenden Gebühren und wegen der mit deren Hinterziehung im Zusammenhange stehenden Strafen in Beschlag genommen werden dürfen, sofern sie sich nur im Gewahrsam des Beschuldigten befinden, ist die Beschlagnahme nur bei Gegenständen statthaft, die dem Beschuldigten gehören, also z. B. nicht bei Sachen des Schiffers, wenn Andere, z. B. den Makler, die Schuld trifft.

Um Einsprüche zu vermeiden, ist das Eigenthum des Beschuldigten vorher festzustellen. Hierbei ist zu beachten, welche Sachen nach §. 811 der Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzbl. von 1898 S. 565) nicht der Pfändung unterliegen.

Artikel 22.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Als Vollstreckungsbehörden gelten auch bezüglich der Geldstrafen die Nebenzollämter zu Brunsbüttel und Holtenau.

Der § 463 der Strafprozeßordnung und die §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs sind im Anhang abgedruckt.

Artikel 23.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Die eingezogenen Geldstrafen nebst Kosten sind von den Nebenzollämtern in Spalte 15 des Heberegisters zu vereinnahmen. In Spalte „Bemerkungen" sind diese Beträge zu erläutern.

Die Vorlage der Anweisungen wegen Vereinahmung der Geldstrafen und Kosten beim Betriebsetat des Kanalamts erfolgt durch die Kalkulatur des Kanalamts.

Artikel 24.

Zu §. 14 des Gesetzes.

Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 ist im Anhang abgedruckt.

Kiel, den 7. März 1900.

Der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts.

(L. S.) Loewe.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 28. März 1900. | № 13.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderungen des Mühlen-Regulativs und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes Seite 131, 173.

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Juli 1899, betreffend die Aenderungen des Mühlenregulativs und der Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes, Ziffer V (Central-Blatt S. 252) wird der Text dieses Regulativs und der bezeichneten Ausführungsbestimmungen, wie er sich in Folge der ergangenen abändernden Vorschriften und unter Berücksichtigung des Bundesrathsbeschlusses vom 15. März 1900, Ziffer I. 2 (Central-Blatt S. 48) ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden

Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Die Bewilligung eines Privatlagers unter amtlichem Mitverschlusse neben dem Zollkonto ist unzulässig. *)

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels-, Fabrikations- und Lagerbücher müssen über die Ausbeute an Mehlen der verschiedenen Klassen, an anderen Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie an Kleie und über den Mahlverlust Aufschluß geben. Sofern die Zollbehörde die in der Fabrikationsanstalt eingerichtete Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung von Fabrikations-, Lager- und sonstigen Kontrolebüchern nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehre bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

Der Inhaber eines Zollkontos ist verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen. **)

§. 5.

Muster A u. A 1.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

---

*) Diese Vorschrift ist gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 4. Juli 1899, Ziffer I (Central-Blatt S. 252) bereits am 1. Oktober 1899 in Kraft getreten.

**) Diese Vorschrift tritt gemäß Ziffer II des Bundesrathsbeschlusses vom 15. März 1900 (Central-Blatt S. 48) mit dem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

§. 6.

Außer vom Ausland unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats, bei Roggen- und Weizenmehl auch die Angabe der Ausbeuteklasse (§. 9) enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Revisionsbefund hinsichtlich der Ausbeuteklasse und der Abschreibungsfähigkeit der vorgeführten Fabrikate von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden kann. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig. Von einer Verschlußanlage kann bei besonderen Schwierigkeiten abgesehen werden, wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird.

Muster B 1.

Muster C u. C 1.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Muster D u. D 1.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueber-

wachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelderegisters und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelderegister zurück.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht der Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschlusse gleich.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§§. 9 bis 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsvierteljahre stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsvierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse	. .	1	bis 60	Prozent,
2. =	über	60	= 65	= .

B. Weizenmehl.

1. Klasse .	. . . . .	1	bis 30	Prozent,
2. = .	. . . . .	über 30	= 70	=
3. = .	. . . . .	= 70	= 75	=
4. = .	. . . . .	. 1	= 70	=

Für die Abrechnung gelten

60 kg	Roggenmehl	der	1.	Ausbeuteklasse	gleich	95 kg	Roggen,
5 =	=	=	2.	=	=	5 =	=
30 =	Weizenmehl	=	1.	=	=	48 =	Weizen,
40 =	=	=	2.	=	=	47 =	=
5 =	=	=	3.	=	=	5 =	=
70 =	=	=	4.	=	=	95 =	=

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg

Roggenmehl	der	1.	Klasse	158,33 kg	Roggen,
=	=	2.	=	100,00 =	=
Weizenmehl	=	1.	=	160,00 =	Weizen,
=	=	2.	=	117,50 =	=
=	=	3.	=	100,00 =	=
=	=	4.	=	135,71 =	= .

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 2 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrole stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 bis 75 Prozent gewonnen worden ist, und für Mischungen solchen Mehles mit feinem Mehle wird ein Zollnachlaß nicht gewährt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 11 Abs. 1).

§. 10.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 11.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittelungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 9 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbtreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbtreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 14.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 7 Abs. 7) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 bis 12 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 16.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Muster A.

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ... ten .... 19.....

(Unterschrift.)

Geführt von .....

Nr. 1. Konto des Mühlenbesitzers

Anschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge kg (brutto).	1/100	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
				I. Weizen.				
1.	*10.*	*Oktober*	*1900*	*B. E. R. Nr. 20*	*Weizen*	*25 000*	—	
				II. Roggen.				

..... zu .....

Abschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr-Anmelde-registers.	Tag der Ausfuhr 2c.	Der ausgeführten Mühlenfabrikate			Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art (Ausbeute-klasse).	Menge kg (netto).	1/100	kg	1/100	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.		18.
						I. Weizen.					
1. u. s. w.	*31.*	*Oktober*	*1900*	*1*	*28./10.*	*Mehl der 2. Ausbeuteklasse*	*7 500*	—	*8 812*	*50*	
						II. Roggen.					
u. s. w. 2.	*9.*	*November*	*1900*	*21*	*7./11.*	*Mehl der 1. Ausbeuteklasse*	*3 700*	—	*5 858*	*33*	

Abrechnung für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr		*300 000 kg*
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	*100 000 kg*	
für das 3. Vierteljahr	*150 000 „*	
zusammen		*250 000 „*
Zu verzollen		*50 000 kg*
Zollbetrag		*1 750 Mark.*

II. Roggen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr		*200 000 kg*
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	*80 000 kg*	
für das 3. Vierteljahr	*120 000 „*	
zusammen		*200 000 „*
Zu verzollen		*nichts.*

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . 1 750 Mark.

Abrechnung für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr		*25 000 kg*
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	*nichts*	
für das 4. Vierteljahr	*25 144,93 kg*	
zusammen		*25 144,93 „*
Abschreibung grösser		*144,93 kg*
Zu verzollen		*nichts.*

II. Roggen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr		*60 000 kg*
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	*nichts*	
für das 4. Vierteljahr	*33 217,39 kg*	
zusammen		*33 217,39 „*
Zu verzollen		*26 782,61 kg*
Zollbetrag		*937,35 Mark.*

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . . 937,35 Mark.

Abrechnung für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr		
zum Satze von 5 Mark	*50 000 kg*	
zum Satze von 3,50 Mark	*25 000 „*	
zusammen		*75 000 kg*
2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	*144,93 kg*	
für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1899	*14 855,07 „*	
zusammen		*15 000 „*
Zu verzollen		*60 000 kg*

und zwar nach dem Verhältnisse der Gesammtanschreibung zu den zu verschiedenen Zollsätzen eingeführten Mengen

(75 000 : 50 000 = 60 000 : x)

zum Satze von 5 Mark . . . . . 40 000 kg mit 2 000 Mark,

(75 000 : 25 000 = 60 000 : x)

zum Satze von 3,50 Mark . . . . . 20 000 kg mit 700 Mark

Zollbetrag zusammen . . . 2 700 Mark.

Muster A 1.

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mälzereifabrikaten.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... , den .....ten..... 19.....

(Unterschrift).

Geführt von

Nr. 1. Konto des Mälzereibesitzers

Anschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge kg (brutto).	1/100	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.
				I. Weizen.				
				II. Gerste.				
1.	*8.*	*Oktober*	*1900*	*Begleitzettel-Empfangsregister Nr. 9*	*Gerste*	*10 000*	—	

.....zu.....

Abschreibung.

Laufende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr-Anmelde-registers.	Tag der Ausfuhr 2c.	Der ausgeführten Mälzereifabrikate			Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Art.	Menge kg (netto).	1/100	kg	1/100	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.		18.
						II. Gerste.					
1.	*27.*	*November*	*1900*	*1*	*24./11.*	*Malz aus Gerste*	*7 500*	*—*	*10 000*	*—*	

Abrechnung für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr		*300 000 kg*
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	*100 000 kg*	
für das 3. Vierteljahr	*150 000 „*	
zusammen		*250 000 „*
Zu verzollen		*50 000 kg*
Zollbetrag		*1750 Mark.*

II. Gerste.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr		*200 000 kg*
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	*80 000 kg*	
für das 3. Vierteljahr	*120 000 „*	
zusammen		*200 000 „*
Zu verzollen		*nichts.*

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 1750 Mark.

Abrechnung für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1900.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr		*500 000 kg*
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	*nichts.*	
für das 4. Vierteljahr	*700 000 kg*	
zusammen		*700 000 „*
Abschreibung grösser		*200 000 kg*
Zu verzollen		*nichts.*

II. Gerste.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr		*400 000 kg*
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	*nichts.*	
für das 4. Vierteljahr	*155 000 kg*	
zusammen		*155 000 „*
Zu verzollen		*245 000 kg*
Zollbetrag		*4 900 Mark.*

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 4 900 Mark.

Muster B.

Die Revision übernehmen:

2c.

*(Uni)*kat.

Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf {Zollnachlaß. / Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (*29. October 1900*) und unter *№ (23)* des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (*vierzehn*) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (*Haupt-Zoll*)-Amte zu (*Hamburg*) behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(*Magdeburg*), den (*29*)ten (*October*) 19(*00*).

(*Königliches Haupt-Steuer*)-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (*Königlichen Haupt-Steuer*)-Amte (*hierselbst*) an, daß er beabsichtigt, am (*29. October d. J.*) (*Vor*)mittags ..... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (*mittelst des Kahnes „Elise"*) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf {Zollnachlaß / Ertheilung eines Einfuhrscheins über das (*Haupt-Zoll*)-Amt zu (*Hamburg*) nach dem Ausland auszuführen.

(*Magdeburg*), den (*28*)ten (*October*) 19(*00*).

(Unterschrift.)

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

, den ..... ten 19

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterversendung der Mühlenfabrikate an .....
..... in ..... auf
das ..... -Amt zu .....
zu überweisen.*)

....., den ten 19

Genehmigt.

, den ..... ten ..... 19..

..... -Amt.

Eingetragen unter № ..... des .....
Registers und auf das ..... -Amt zu
....., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist
bis zum ..... überwiesen.*)

Verschluß .....

....., den ..... ten ..... 19.....

..... -Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art (Ausbeuteklasse).	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kollt.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse*	*81 Säcke, sig. A. B. 1 bis 81.*	*8 080*	*8000*	*Norwegen.*	*Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.*

Revisionsbefund.					
Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art (Ausbeuteklasse).	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
wie Spalte 2.	*81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81.*	*8080*	*8000*	*Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.*	

, den ... ten 19

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am *(9. November)* 19*(00)*.

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter № *(3)*.

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:
(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den *(9)*ten *(November)* 19*(00)*.

(Haupt-Zoll)-Amt *(Entenwärder)*.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

, den ten 19.

.....-Amt.

(Unterschrift.)

Muster B 1.

Die Revision übernehmen:

2c.

*(Uni)*kat.

Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß. / Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. *Mai* 19*00*) und unter № 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen *zwölf*) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (*Königlichen Haupt-Zoll*)-Amt zu (*Emmerich*) behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(*Berlin*), den (*18*)ten (*November*) 19(*00*).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt *(f. i. G.)*

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (*Königlichen Haupt-Steuer*)-Amte (*hierselbst*) an, daß er beabsichtigt, am (*18. Mai d. J.*) (*Vor*)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbsanstalt hergestellten Fabrikate (*per Eisenbahn*) zu versenden um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß / Ertheilung eines Einfuhrscheins } über das (*Königliche Haupt-Zoll*)-Amt zu (*Emmerich*) nach dem Ausland auszuführen.

(*Berlin*), den (*16*)ten (*November*) 19(*00*).

(Unterschrift.)

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

, den ....ten 19

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterversendung der Fabrikate an

.... in auf

das -Amt zu

zu überweisen.*)

, den ..ten 19

Genehmigt

, den ....ten 19

-Amt.

Eingetragen unter № des ..... Registers und auf das ..... -Amt zu ..... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.*)

Verschluß .....

, den ten 19

.....-Amt.

---

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Malz aus Gerste.*	*35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.*	*3535*	*3500*	*Holland.*	*Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.*

Revisionsbefund.					
Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
Wie Spalte 2/3.		*3535*	*3500*	*Eisenbahngüterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.*	

, den ten .....19.....

(Unterschriften.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am *(24. **November**)* 19*(00)*.

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter № *(11)*.

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:
(Gut),

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
(Ein Eisenbahngüterwagen mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

N. N. N. N.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der *(neben)* bezeichnete *(Eisenbahngüterwagen)* wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Emmerich), den *(24)*ten *(**November**)* 19*(00)*.

(Königliches Haupt-Zoll)=Amt.

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

(Emmerich), den *(24)*ten *(**November**)* 19*(00)*.

(Königliches Haupt-Zoll)=Amt.

(Unterschrift.)

Muster C.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß

oder

Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden 2c. Mühlenfabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art (Ausbeuteklasse).	Menge brutto kg	Menge netto kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1. *u. s. w.*	*14./10.*	*N. N.*	*N.*	*Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse*	*7575*	*7500*	*Auf dem Revisionsbefunde*
21.	*25./10.*	*N. N.*	*N.*	*Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse*	*3737*	*3700*	*desgl.*
23.	*29./10.*	*N. N.*	*N.*	*Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse*	*8080*	*8000*	*desgl.*

Die Anmeldung ist überwiesen		Gestellungsfrist.	Die Ausfuhr 2c. ist erfolgt am	Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamte zu			Art (Ausbeuteklasse).	Menge (netto) kg	eingetragen im Kontenregister.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
15./10.	*Hamburg*	*1./11.*	*28./10.*	*Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse*	*7 500*	*Konto Nr. 1 I. 1.*	—	—	
25./10.	*desgl.*	*10./11.*	*7./11.*	*Roggenmehl der 1. Ausbeuteklasse*	*3 700*	*Konto Nr. 1 II. 2.*	—	—	
29./10.	*desgl.*	*12./11.*	*9./11.*	—	-	—	*November*	*4*	*Zu 23. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. Dezember 1900.*

Muster C 1.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden 2c. Mälzereifabrikate.			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort	Art.	Menge brutto kg	Menge netto kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
u. s. w.							
3.	*18./11.*	*N. N.*	*N.*	*Malz aus Gerste*	*3 535*	*3 500*	*Auf dem Revisionsbefunde*

Die Anmeldung ist überwiesen		Gestellungsfrist.	Die Ausfuhr 2c. ist erfolgt am	Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamte zu			Art.	Menge (netto).	eingetragen im Kontenregister.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
18./11.	*Emmerich*	*30./11.*	*24./11.*	—	—	—	*November*	*7*	*Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Dezember 1900.*

Muster D.

Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 19 .

(Unterschrift.)

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten 2c. Mühlenfabrikate.			
		Ausstellungsamt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art (Ausbeuteklasse).	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge brutto kg	Menge netto kg
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
u. s. w.									
9./11.	*3.*	*Magdeburg*	*23*	*29./10.*	*N. N. zu N.*	*Weizenmehl der 2. Ausbeuteklasse*	*81 Säcke sign. A. B. 1 bis 81*	*8 080*	*8 000*

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. ertheilt?	Angabe über statistische Anschreibungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	*9./11.*	—	—	*10./11.*	*nein*		

Muster D 1.

Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ten 19

(Unterschrift.)

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten 2c. Mälzereifabrikate			
		Ausstellungsamt.	Nummer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
u. s. w.									
24./11.	*11*	*Berlin*	*3*	*18./11. 1900*	*N. N. zu N.*	*Malz aus Gerste*	*35 Säcke sign. M. N. 1/35*	*3535*	*3500*

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. ertheilt?	Angabe über statistische Anschreibungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	*24./11.*	—	—	*25./11.*	*nein*		

Anlage.

Anweisung

zur

zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Roggen- und Weizenmehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die betheiligten Zollstellen die den festgesetzten Ausbeuteklassen entsprechenden Mustertypen, deren Benutzung nach Maßgabe der „Anleitung zur Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren)" (Anlage a) zu erfolgen hat.

Anlage a.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Roggen- und Weizenmehl von geringerer Beschaffenheit als die der deklarirten Ausbeuteklasse entsprechende Type innerhalb dieser Ausbeuteklasse zur Entlastung des Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen ist.

Ergiebt die Vergleichung mit den Typen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration, so kann die Ermittelung des Aschengehalts von der Zollbehörde angeordnet werden. Sie muß erfolgen, wenn der Anmelder es beantragt. Zu diesem Zwecke ist umgehend eine Probe des Mehles von mindestens 100 g nebst Mittheilung der deklarirten Ausbeuteklasse der Versuchsanstalt des Verbandes deutscher Müller an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, N. Invalidenstraße Nr. 42, zur Ermittelung des Aschengehalts und Begutachtung der Waare zu übersenden. Bleiben auch nach Vornahme der Aschenprobe Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, oder ist die beantragte Zollbegünstigung ohne vorherige Prüfung des Aschengehalts abgelehnt worden, so ist dem Anmelder der Nachweis der Herstellung innerhalb der deklarirten Klasse aus seinen Büchern zu gestatten.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob ein als „Kleie" deklarirtes Mühlenfabrikat zollamtlich als solches zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen ist.

Wenn die Beamten bei einem als Kleie aus Weizen oder Roggen deklarirten und zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikate wegen des Mehlgehalts Bedenken gegen die zollfreie Ablassung haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, so hat umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Untersuchung der Waare auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Bestehen Bedenken gegen die zollfreie Ablassung eines als Kleie aus Gerste deklarirten, zweifellos aus diesem Rohmateriale gewonnenen Mühlenfabrikats und widersetzen sich die Betheiligten der Denaturirung, so ist die Waare zunächst dem in der Anlage b näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Beträgt hierbei das abgesiebte Mehl höchstens 50 Prozent und ist dasselbe von keiner helleren als einer weißlich-gelben Farbe, so kann die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abgelassen werden. Bleiben auch nach dem Absieben noch Bedenken hinsichtlich der Beschaffenheit der Waare, namentlich mit Rücksicht auf die weiße Färbung des abgesiebten Mehles, so ist umgehend durch die in Ziffer I genannte Versuchsanstalt die Feststellung des Aschengehalts dieses Mehles mit der Maßgabe

Anlage b.

herbeizuführen, daß die zollfreie Ablassung der Waare ohne vorgängige Denaturirung zu erfolgen hat, wenn der Aschengehalt des Mehles mindestens 5 Prozent in der Trockensubstanz beträgt.

Ebenso ist bei einem von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Mühlenfabrikate die Ermittelung des Aschengehalts — bei Fabrikaten aus Gerste nach vorausgegangenem Siebverfahren — herbeizuführen, wenn die Betheiligten dies verlangen und für den Fall, daß das Ergebniß zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der in den vorhergehenden beiden Absätzen bezeichnete Mindestgehalt an Asche festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

In allen Fällen, in welchen bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie keine oder eine unvollständige Deklaration vorliegt, oder der Waarendisponent sich zur Abgabe einer solchen außer Stande erklärt, oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen, oder Gemische verschiedener Kleiearten vorliegen, haben die Abfertigungsbeamten, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu entscheiden, welches von beiden Untersuchungsverfahren — ob dasjenige für Roggen- und Weizenkleie oder dasjenige für Gerstenkleie — anzuwenden ist.

Anlage a.

Anleitung

zur

Prüfung von Roggen- und Weizenmehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlprüfung (das sogenannnte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.

In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehltype eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltetes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen der Radenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleietheilchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhlich schon nach einer Minute

geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Pekarisiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Naßmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleichen zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

Aufbewahrung: Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphtalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunkelen Orte, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnste darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphtalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Oeffnung bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnste oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (Ephestia Kühniella) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnste ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abspringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechselung vermieden wird.

Anlage b.

Anleitung

für

das Siebverfahren zur Prüfung von Gerstenkleie.

Zur Prüfung der Kleie benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 15 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung der Kleie während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g der Kleie, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockene Kleie verwendet wird. Feuchte Kleie läßt sich durch Beutelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu

§. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern 2c.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein- für allemal zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Abs. 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfange der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

§. 4.

Für Roggen- und Weizenmehl werden folgende Ausbeuteklassen festgesetzt:

A. Roggenmehl.

1. Klasse	. . . . .	1 bis 60 Prozent,
2. =	. . . . .	über 60 bis 65 Prozent.

B. Weizenmehl.

1. Klasse	. . . . .	1 bis 30 Prozent,
2. =	. . . . .	über 30 bis 70 Prozent,
3. =	. . . . .	= 70 = 75 =
4. =	. . . . .	1 bis 70 Prozent.

Für die Abrechnung gelten

60 kg	Roggenmehl	der	1.	Ausbeuteklasse	gleich	95 kg	Roggen,
5 =	=	=	2.	=	=	5 =	=
30 =	Weizenmehl	=	1.	=	=	48 =	Weizen,
40 =	=	=	2.	=	=	47 =	=
5 =	=	=	3.	=	=	5 =	=
70 =	=	=	4.	=	=	95 =	=

Es sind mithin abzuschreiben bei der Ausfuhr von 100 kg:

Roggenmehl	der	1.	Klasse	158,33	kg	Roggen,
=	=	2.	=	100	=	=
Weizenmehl	der	1.	Klasse	160	kg	Weizen,
=	=	2.	=	117,50	=	=
=	=	3.	=	100	=	=
=	=	4.	=	135,71	=	= .

In der Ausfuhranmeldung ist in Spalte 5 anzugeben, innerhalb welcher Ausbeuteklasse das vorgeführte Mehl gewonnen worden ist. Unrichtige Angaben unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Das mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellte Roggen- und Weizenmehl solcher Mühlen, welche nicht unter dauernder zollamtlicher Kontrole stehen, ist nach Maßgabe der Ziffer I der „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten" (Anlage des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien vom 1. Januar 1898) zu untersuchen.

Für Roggen- und Weizenmehl, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 65 und 75 Prozent gewonnen worden ist, sowie für Mischungen solchen Mehles mit feinen Mehlen wird ein Einfuhrschein nicht ertheilt. Dies bezieht sich nicht auf Roggen- und Weizenschrot, d. h. das gesammte, aus dem verarbeiteten Getreide ohne Abzug von feinerem oder gröberem Mehle gewonnene Fabrikat (§. 6 Abs. 1).

§. 5.

Für Malz aus Gerste wird das Ausbeuteverhältniß auf 75 Prozent, für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprozente fremder Bestandtheile (Schmutz 2c.) oder mehr als zehn Gewichtsprozente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 6.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Roggen oder Hafer oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittelungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter dauernde zollamtliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden. Auf Roggen- und Weizenmehle finden in diesem Falle die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 Anwendung.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder Mehl, welches aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches bezeichnet und hinsichtlich der Ausbeute einer besonderen Prüfung unterworfen werden. Je nach dem Ausfalle der letzteren sind auf ein derartiges Mehl die Bestimmungen im §. 4 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist umgehend ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 7.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 8.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

I. Hinsichtlich der im §. 1 genannten Fruchtarten:
   a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
   b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
   c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

II. Hinsichtlich der Mühlen- und Mälzereifabrikate bei der Hebestelle, in deren Bezirke die betreffende Gewerbsanstalt belegen ist.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, ist der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide 2c. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben. Bei Roggen- und Weizenmehl greift außerdem die Vorschrift im §. 4 Abs. 3 Platz. a.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor. Der Revisionsbefund des Anmeldeamts bezüglich der Ausbeuteklasse und des Anspruchs der Mühlen- und Mälzereifabrikate auf Ertheilung eines Einfuhrscheins kann von dem Ausgangs- oder Niederlageamte nicht beanstandet werden. b.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision 2c. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. c.

§. 11.

Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara, welche für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschrieben ist, in Abrechnung gebracht oder die Verwiegung der leeren Umschließungen vor deren Befüllung vorgenommen werden. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der leeren Umschließungen zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides ꝛc. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten jedoch nur im Falle besonderer Schwierigkeiten und wenn die Identität durch amtlich verschlossene Proben festgehalten wird. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides ꝛc. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente ꝛc.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapiere zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit unverletztem Verschlusse" durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge" zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittelung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11b Abs. 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthsbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides 2c. versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben. g.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Anlage.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheines durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback 2c.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§ 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen 2c. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Muster a.

Bundesstaat .. ..
Haupt **amtsbezirk**

Abgegeben den .... ten ... . 19.....
Nr. ... (des Abfertigungsregisters).

Unikat.

Anmeldung

zur

{ Ausfuhr / Niederlegung } von { Getreide, / Mühlenfabrikat....., / Malz, } für welche..... ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.

D..... Unterzeichnete erklär..... hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an ..... nach { dem Ausland, über das ....=Amt..... / der Niederlage zu .. .... } versenden zu wollen, und n..... für dieselben ..... Einfuhrschein..... und zwar

über kg
über kg
über kg ꝛc.

in Anspruch.

, den .....ten.....19 .....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mühlenfabrikat , Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem =Amte zu .....bis zum mit unverletztem Verschlusse zur { Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.

....., den ....ten 19....

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waare.

Ich beantrage, diese Anmeldung hier zu erledigen.

, den ....ten 19 ...

Ich beantrage, diese Anmeldung zum Zwecke der Weiterversendung der Waare an

in auf

das ..... =Amt zu

zu überweisen.*)

, den ten 19 ....

Genehmigt.

....., den ....ten ..... 19.....

.....=Amt.

Eingetragen unter № ..... des ..... Registers und auf das ....=Amt zu ... ., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum .... überwiesen.*)

Verschluß ....

, den ....ten ..... 19.....

.....=Amt.

---

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Anmeldung, falls bei demselben ein Empfangsregister über Getreide- ꝛc. Ausfuhranmeldungen nach Muster c geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 5, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 10, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Anmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung des Versenders.									
Nummer der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der Kolli.	Zahl der Kolli.	Art der Kolli.	Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes) Art (Ausbeutelasse).	Bestimmungsland.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht kg	Bezeichnung der Kolli.	Zahl und Art der Kolli.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Revisionsbefund und Abfertigung.										
Des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes)						Niederlageregister			Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie ꝛc.
Art (Ausbeuteklasse).	Bruttogewicht	Nettogewicht, durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt	Konto.	Blatt.	Nummer.		
	kg	Tarasatz.	kg	kg	kg				kg	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Die Revisionsbeamten.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am ..... 19.....

2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangsregister unter Nr. ..... .

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

4. Das Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite ... Konto ..... Nr. .....

5. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

   Der ... bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

   , den .....ten 19

   .....=Amt.

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

...., den ten 19

.....=Amt.

Muster b.

Haupt ... amtsbezirk Steuerhebebezirk

Abfertigungsregister

über

Getreide (Mühlenfabrikat aus Getreide, Malz), für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird,

für das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter. Geführt von

Der

(L. S.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders		Tag der Revision.	Zahl der Kolli.	Art der Kolli.	Art des Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes; Ausbeuteklasse des Mühlenfabrikats), für welches der Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.	Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legende Getreidemenge kg
		Name und Stand.	Wohnort.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Tag der Ausfuhr aus dem Zollgebiet im Falle der unmittelbaren Ausfuhr.	Im Niederlageregister nachgewiesen.		Amt, auf welches die Abfertigung beantragt ist.	Tag der Rückkunft der mit Erledigungsbescheinigung versehenen Anmeldung.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	Konto.	Nr.			im Monat	unter Nr.	
10.	11.		12.	13.	14.	15.	16.

Muster c.

Haupt amtsbezirk =Amt

Empfangsregister

über

Getreide- ꝛc. Ausfuhranmeldungen

für

das Vierteljahr des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter. Geführt von

Der

(L. S.)

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes).	Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister		Tag und Monat der Zurücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Der Ausfuhranmeldung			Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Getreides (Mühlenfabrikats, Malzes).	Das zur Niederlage verbrachte Getreide (Mühlenfabrikat, Malz) ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister.		Tag und Monat der Zurücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.		Konto.	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster d.

Nachweisung

des

=Amts zu ,

betreffend

die für die Hälfte des Monats 19..
zu ertheilenden Einfuhrscheine.

Laufende Nr.	Des Anmelders		Des Getreides (in Getreide umgerechneten Mühlenfabrikats, Malzes)		Zollsatz für 1 dz
	Name und Stand.	Wohnort.	Art.	Menge netto kg	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Die Ausfuhr oder Niederlegung ist erfolgt		Nummer des Empfangs-registers.	Bezeichnung der beigefügten Beläge.	Betrag des berechneten Eingangszolls.	Bemerkungen.
über das oder bei dem Amte.	am			Mark.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster e.

Nachweisung

des

Haupt= =Amts zu

betreffend

die für die ..... Hälfte des Monats 19 auszufertigenden

Einfuhrscheine.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat.	Ort der Steuerstelle, welche die Ausfertigung der Einfuhrscheine beantragt hat.	Anzahl der beantragten Einfuhrscheine	Summarischer Betrag der beantragten Einfuhrscheine Mark	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
1.	*Hauptamt als Spezialhebestelle.*					Die anliegenden Nachweisungen der Steuerstellen, sowie die Beläge derselben sind geprüft und richtig befunden. (Unterschrift.) (Dienstcharakter des betreffenden Hauptamtsbeamten.)
2.	*Nebenzollamt I. Kl.*	*N.*				
3.	„	*N.*				
		Summe . .	.....	.....		

, den ..... ten 19

Haupt= =Amt.
(Unterschriften.)

Muster f.

Bundesstaat.

Landes-
Wappen.

Einfuhrschein

№ [redacted]

Am *15ten Juni* 1900 sind von *dem Kaufmann A. Schulz* zu *Danzig* nach *№ 5* des *Empfangs*-Registers des *Nebenzollamts I* zu *Neufahrwasser über Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert* kg *Weizen* (in Form von Mehl 2c. / Malz) {ausgeführt / niedergelegt} worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsatze von *3,50 ℳ* für 1 dz der Eingangszoll *21,00 ℳ*, in Worten: *Ein und zwanzig* Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom *10ten Juli* 1900 ab, eine dem Zollwerthe desselben entsprechende Menge *Weizen* in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats gegen Rückgabe dieses Scheines einzuführen oder den letzteren innerhalb sechs Monaten, vom *10ten November* 1900 ab, bei jeder Zoll- oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den *10ten Juli* 1900.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.) (Name.)

Ausgefertigt
Müller.

Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt; Heringe gesalzene; Kaffee, roher; Kakao in Bohnen; Kakaoschalen; Kaviar und Kaviarsurrogate; Oliven; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot; Muscheln oder Schalthiere aus der See; Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; Olivenöl in Fässern; Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte zollfreie Einfuhr.

Umseitigem Zollwerth entsprechend sind von mir .....kg *Weizen* über das ..... =Amt zu ..... am .... 19..... ohne Zollentrichtung eingeführt worden.

..., den 19.....

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Umseitiger Betrag von ... *M.* ... Pf., in Worten: ist mir (uns) von dem =Amte zu ..... auf Zollgefälle für ..... am ..... 19..... angerechnet worden.

....., den 19..

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.	Ausgabe.

D ..... Kassenbeamte..... D Kassenbeamte

Muster g.

Register,

betreffend

die Ausfertigung und Anrechnung der von der (Provinzial-Steuerdirektion)

zu .....

im Rechnungsjahr 19.....

ertheilten Einfuhrscheine.

Der Einfuhrschein ist ausgefertigt		Des Anmelders		Die Ertheilung des Einfuhrscheins ist beantragt			
					in der Nachweisung		
unter der laufenden Nummer	am	Name und Stand.	Wohnort.	von dem Hauptamte zu	der Steuerstelle zu	für die Zeit	unter Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet		Frist,		Die Anrechnung des Einfuhrscheins ist angezeigt			Bemerkungen.
		a. bis zu welcher die gleiche Getreidemenge zollfrei eingeführt werden darf.	b. innerhalb welcher die Anrechnung auf Zollgefälle für andere Waaren stattfinden darf.	von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung		
Mark	Pf.				für den Monat	unter Nummer	
9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.

Muster h.

Nachweisung A

derjenigen bei dem Haupt-*(Zoll-)*Amte zu *(Danzig)* und bei den Amtsstellen im Bezirke desselben im Rechnungsmonat 19 auf Zölle in Zahlung genommenen Einfuhrscheine, welche von

de*(r Königlichen Provinzial-Steuerdirektion)* zu *(Danzig)* ertheilt worden sind.

Laufende Nr.	Der Einfuhrschein ist ertheilt am	unter Nummer des Ausfertigungsregisters.	dem Versender (Name.)	(zu)	Betrag, über welchen der Einfuhrschein lautet Mark	Pf.	Tag der Anrechnung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.
1.								
2.								
3.								
2c.								
				Summe				
	Hierzu die Summe der anliegenden Nachweisung B							
	" " " " " " C				.....	.....		
	2c.			Ueberhaupt	.....			

(Danzig), den *(10. Oktober)* 1900.

(Königliches) Haupt-*(Zoll-)* Amt
(Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern des Haupt-*(Zoll-)* Amts und mit der bezüglichen Angabe in der Reichssteuerübersicht bescheinige ich hiermit.

(Danzig), den *(10. Oktober)* 1900.

(Unterschrift.)

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9d*a* des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13c1 und 2 des Zolltarifs	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25i „ „	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25k „ „ .	Heringe, gesalzene.
Nr. 25m1 „ „ . .	Kaffee, roher.
Nr. 25m3 „ „ . .	Kakao in Bohnen.
Nr. 25m4 „ „	Kakaoschalen.
Nr. 25n „ „	Kaviar und Kaviarsurrogate.
Nr. 25p1 „ „	Oliven.
Nr. 25p2 „ „ .	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25r1 „ „	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25r2 „ „	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25s „ „ .	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25w „ „	Thee.
Nr. 26b „ „	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26b „ „ und Anmerkung dazu .	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26k „ „ . .	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29a „ „ .	Petroleum.
Nr. 29b „ „ .	mineralische Schmieröle.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. März 1900. | № 14.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Ableben eines Konsuls . . . Seite 205
2. Statistik: Bestimmungen 1. für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900, 2. für die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900, 3. für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1900 206
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung 242
4. Justiz-Wesen: Aenderungen in dem Verzeichnisse der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen 246
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 247

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Königlich bayerischen Kämmerer, Rentier Maximilian Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, zum Konsul in La Valette (Malta) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Marheinecke zum Konsul in Belgrad zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Sir John Harley Scott zum Vize-Konsul in Cork (Irland) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dragoman Struve ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien) Friedrich Wienert, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Saigon (Cochinchina), Hermann Kurz, ist gestorben.

2. Statistik.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen

1. für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900,
2. für die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900,
3. für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1900

die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bestimmungen für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900.

§. 1.

Im Jahre 1900 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung nach dem Stande vom 1. Dezember vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesammtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Schiffe 2c.) verbunden werden.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen.

§. 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im §. 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthaus oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- 2c. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes 2c.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

§. 3.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren. Sie dürfen, sofern nicht einzelne Landesregierungen aus besonderen Gründen anders verfügen, nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§. 4.

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember im Bezirke der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§. 5.

Die Zählungsformulare sind bis zum Mittage des 1. Dezember durch die Haushaltungsvorstände einzeln lebenden Personen, Vorsteher der Anstalten 2c. (siehe §. 2) oder durch geeignete Vertreter nach dem Personalstand an dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt auszufüllen. Der Zähler hat die Zählungsformulare an Ort und Stelle auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die Ergänzung von Lücken herbeizuführen.

§. 6.

Die Zählungsformulare müssen für jede ortsanwesende Person folgende Fragen beantworten:

1. Vor- und Familienname.
2. Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstböte für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen.
3. Familienstand.
4. Geschlecht.
5. Geburtstag und Geburtsjahr.
6. Geburtsort und -Bezirk; für außerhalb Deutschlands geborene Personen auch Geburtsland.
7. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberufe.
8. a) Gemeinde, in welcher der Wohnort (bei verheiratheten Personen: Familienwohnsitz) belegen;
   b) Gemeinde, in welcher der Beruf (die Erwerbsthätigkeit) zur Zeit ausgeübt wird beziehungsweise zuletzt ausgeübt wurde.
9. Religionsbekenntniß (Konfession).
10. Muttersprache (ob deutsch oder welche andere).
11. Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig).
12. Ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend.
13. Ob mit einem der folgenden Gebrechen behaftet:
    a) Blind auf beiden Augen;
    b) Taubstumm.

    Zu a und b: und zwar, ob das Gebrechen seit frühester Jugend besteht oder später entstanden ist.

Es ist darauf zu achten, daß in den Zählungsformularen die gewöhnlichen (Familien-) Haushaltungen, die einzeln wirthschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art, zum Zwecke späterer Auszählung, nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung, deutlich unterschieden werden.

Zu 8a und b: Bei der Aufarbeitung der Antworten auf diese Fragen ist vom Beschäftigungsort auszugehen und seitens der Bundesstaaten sind Zusammenstellungen zu machen a) für alle Großstädte (mit 100000 und mehr Einwohnern) für den Stadtbezirk und seinen dabei festzustellenden wirthschaftlichen Bannkreis; b) für besondere Industriebezirke, deren Verhältnisse eine Klarstellung wünschenswerth machen; unbeschadet weiterer Ausnutzung des Erhebungsstoffs. Der Einsendung der betreffenden Zusammenstellungen an das Kaiserliche Statistische Amt bedarf es nicht.

Zu 11: Reichsausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheirathung an einen Inländer; Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu 12: Die Zählung des Militärs (in Kasernen, Quartieren) erfolgt wie die der Civilpersonen namentlich.

Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Aerzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten ist außer dem Worte „aktiv" der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben. Unteroffiziervorschüler und Kadetten gelten als nicht zum aktiven Heere gehörig, während Unter-

offizierschüler und Schiffsjungen dazu zu rechnen sind. Die Gendarmerie sowie die Invalidenkompagnien mit Ausnahme der dazu gehörigen aktiven Offiziere und Militärbeamten sind nicht zum aktiven Militär zu zählen.

Zu 13: Unter „frühester Jugend" ist die erste Kindheit, insbesondere sind die ersten beiden Lebensjahre verstanden.

§. 7.

Die Landesregierungen werden die weiteren Anordnungen wegen der Ausführung der Zählung erlassen. Sie werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung am 1. Dezember wesentlich verschieben können, z. B. Jahrmärkte, Truppenverlegungen, nicht stattfinden.

§. 8.

Die Vornahme der Zählung in denjenigen nicht zum Reiche gehörenden Gebieten, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind, und die rechtzeitige Mittheilung der Ergebnisse wird die nächstbetheiligte Landesregierung (für das Großherzogthum Luxemburg Preußen, für die österreichischen Zollanschlüsse Bayern) veranlassen. Hierbei genügt die Feststellung der Zahl der ortsanwesenden Personen zu dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt in den betreffenden Gebieten.

§. 9.

Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Vorschriften nebst den dazu gehörigen Zählungsformularen werden spätestens drei Monate vor der Zählung (bis Ende August 1900) dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugestellt, welches verpflichtet ist, eine Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften in Anregung zu bringen, wenn sonst die Gleichmäßigkeit der Zählung im Reiche gefährdet werden könnte.

§. 10.

Die Ergebnisse der Zählung sind aus den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der anliegenden Tabellenformulare 1 bis 15 zu dem auf jedem derselben bemerkten Termine dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitzutheilen. Dieses hat den Inhalt der Tabellen für das Reich zu bearbeiten und sobald als möglich zu veröffentlichen.

Das Statistische Amt wird den Behörden, welche die Zusammenstellungen für die einzelnen Staaten besorgen, Formulare zu den größeren Tabellen sowie die im §. 11a erwähnten Zählkarten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§. 11.

Außerdem sind:

a) die Personalnachrichten, welche bei der Volkszählung über die Blinden und Taubstummen gesammelt werden, auf Zählkarten nach dem anliegenden Muster auszuschreiben und bis 1. Oktober 1901 dem Kaiserlichen Gesundheitsamt aus den einzelnen Bundesstaaten zuzusenden;

b) über die ortsanwesenden Reichsausländer sowie über die im Reichsauslande geborenen deutschen Reichsangehörigen Abschriften aller in den Zählungsformularen (Zählkarten oder Zählungslisten) enthaltenen persönlichen Angaben, mit Ausnahme des Namens, unter Beifügung des Staates, des Bezirkes, der Gemeinde und des Ortes der Zählung, anzufertigen und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Oktober 1902 zu übersenden.

§. 12.

Außer der ortsanwesenden Bevölkerung des Deutschen Reichs werden diesmal auch diejenigen Personen, welche sich am 1. Dezember 1900 auf deutschen Seeschiffen in fremden Häfen oder in Fahrt befinden, gezählt. Die Ausführung der Zählung erfolgt durch das Kaiserliche Statistische Amt.

Verzeichniß der Tabellen.

Gegenstand.	Gebietseintheilung.	Termin der Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt.
1. Vorläufige Uebersicht . .	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. März 1901.
2. Fläche, Wohnhäuser, Einwohner	Größere Verwaltungsbezirke	1. November 1901.
3. Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle	Besondere Aufstellung	1. = 1901.
4. Oberlandesgerichtsbezirke . .	= = ...	1. Juli 1902.
5. Wahlkreise	= = ...	1. = 1902.
6. Kirchliche Bezirke	= = ...	1. Oktober 1902.
7. Kleinere Verwaltungsbezirke .	Preußische Kreise, bayerische Bezirksämter 2c. .	1. Juli 1902.
8. Gemeinden und Wohnplätze .	= = = = .	1. Januar 1902.
9. Haushaltungen	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. = 1902.
10. Religion	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen . . .	1. Juli 1902.
11. Staatsangehörigkeit . .	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen . . .	1. Januar 1902.
12. Muttersprache . .	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. Juli 1902.
13. Geburtsjahre . .	Größere Verwaltungsbezirke	1. April 1902.
14. Familienstand . .	= = ...	1. = 1902.
15. Gebürtigkeit . .	Besondere Aufstellung	1. Juli 1902.

Tabelle I.

Vorläufige Uebersicht über die Einwohnerzahl.

Termin: 1. März 1901. Die Tabelle ist in folgender territorialen Eintheilung aufzustellen:

Preußen: Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; die anderen Staaten im Ganzen; außerdem Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln.

Die Tabelle soll enthalten:

Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900:

a) männlich,
b) weiblich,
c) zusammen.

Tabelle II.

Fläche, Wohnhäuser, Einwohner.

Termin: 1. November 1901. Die Tabelle ist nach größeren Verwaltungsbezirken [1]) aufzustellen. Sie soll enthalten:

1. Flächeninhalt in Quadratkilometern (auf 2 Dezimalen) nach den neuesten Feststellungen und mit Ausschluß der Meerestheile (Haffe, Bodden und dergleichen). Der Flächeninhalt solcher Meerestheile ist für den betreffenden Bezirk in einer Anmerkung möglichst genau anzugeben.

   Abweichungen von den Angaben bei der vorigen Volkszählung sind zu erläutern (vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1898, II. S. 167 ff.).
2. Bewohnte Wohnhäuser. [2])
3. Andere bewohnte (feststehende oder bewegliche) Baulichkeiten:
   a) hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude,
   b) sonstige Baulichkeiten:
      α) feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte u. s. w.),
      β) bewegliche (Wagen, Schiffe u. s. w.).
4. Zur Zeit der Zählung unbewohnte Wohnhäuser.
5. Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900:
   a) männlich,
   b) weiblich,
   c) zusammen.
6. Ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 nach dem Territorialbestand am 1. Dezember 1900:
   a) männlich,
   b) weiblich,
   c) zusammen.
7. Bevölkerungs-Zu- oder -Abnahme (+ oder —):
   a) männlich,
   b) weiblich,
   c) zusammen.

Anhang zu Tabelle II.

Von jedem Staate ist in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. Dezember 1887 (vergl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 101 S. 25) bis 1. November 1901 folgender Nachweis nach größeren Verwaltungsbezirken zu geben:

Zahl der Geborenen im Dezember 1900, einschließlich Todtgeborene:
a) männlich,
b) weiblich,
c) zusammen.

---

[1]) Als größere Verwaltungsbezirke gelten in Preußen die Provinzen und Regierungsbezirke, in Bayern die Regierungsbezirke, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Württemberg die Kreise, in Baden die Landeskommissariatsbezirke, in Hessen die Provinzen, in Oldenburg die drei Landestheile, in Elsaß-Lothringen die Bezirke. Bei den übrigen Staaten bleibt ihre Eintheilung unberücksichtigt.

[2]) Es sind nicht Komplexe mehrerer Gebäude oder bebaute Grundstücke, sondern die einzelnen Wohnhäuser zu zählen. Als Wohnhaus ist im Allgemeinen anzusehen:
1. jedes freistehende Wohngebäude,
2. jedes, wenn auch mit einem anderen Gebäude unter einem Dache befindliche, zu Wohnzwecken bestimmte Gebäude, das vom nebenstehenden Gebäude durch eine vom Dache bis zum Keller reichende Trennungswand geschieden ist.

Zahl der Gestorbenen im Dezember 1900, einschließlich Todtgeborene:
a) männlich,
b) weiblich,
c) zusammen.
Geburtenüberschuß im Dezember 1900:
a) männliche,
b) weibliche,
c) zusammen.

Tabelle III.

Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und Steuern und Zollausschlüsse.

Termin: 1. November 1901. Die Tabelle hat die einzelnen Direktivbezirke und, soweit nöthig, deren Bestandtheile, sowie die Zollausschlüsse nach dem Stande vom 1. Dezember 1900 mit der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung aufzuführen. Anhalt hierfür bietet, vorbehaltlich der eingetretenen Veränderungen, die Aufstellung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1897, III. S. 47 bis 50.

Bei Staaten (Provinzen), von welchen einzelne Gebietstheile zu einem anderen Direktivbezirk als der Haupttheil gehören, oder welche Zollausschlüsse oder solche Gebietstheile besitzen, deretwegen in Betreff der Zölle oder gemeinschaftlichen indirekten Steuern eine Abrechnung mit anderen Staaten stattfinden muß, ist außer der ortsanwesenden Bevölkerung des gesammten Staates (Provinz) die ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Zollausschlüsse sowie der bezüglichen einzelnen Gebietstheile (Aemter, Gemeinden, Ortschaften u. s. w.), unter namentlicher Aufführung derselben und des Direktivbezirkes, zu welchen sie gehören, beziehungsweise des Staates, mit dem ihretwegen abgerechnet werden muß, anzugeben, und daraus die Bevölkerung der einzelnen Direktivbezirke, soweit sie zu dem betreffenden Staate gehören, zu ermitteln und nachzuweisen.

Umfassen die Direktivbezirke einzelner Staaten Gebietstheile anderer Staaten, so sind von den ersteren diese Gebietstheile in einer Anmerkung namentlich aufzuführen; ihre Bevölkerung ist aber nur in dem Falle anzugeben, wenn diese Gebietstheile zu außerdeutschen Staaten gehören. Für das Freihafengebiet von Hamburg und die Zollausschlußgebiete von Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde ist die unter der ortsanwesenden Bevölkerung befindliche Schiffsbevölkerung besonders nachzuweisen. Zur Schiffsbevölkerung gehören diejenigen Ortsanwesenden, welche an Bord von Schiffen gezählt sind.

Tabelle IV.

Bezirke der Oberlandesgerichte.

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle hat für den Stand vom 1. Dezember 1900 nachzuweisen:
1. die einzelnen Landestheile, welche zu jedem Oberlandesgerichtsbezirke gehören,
2. für den Gesammtbezirk jedes Oberlandesgerichts beziehungsweise für den zum Staate gehörenden Bestandtheil desselben die ortsanwesende Bevölkerung in folgender Unterscheidung:

	a. Männlich.	b. Weiblich.	c. Zusammen.
unter 12 Jahre alt			
12 bis unter 14 Jahre alt			
14 bis unter 18 Jahre alt			
18 Jahre und darüber alt			
Gesammtbevölkerung			
darunter aktive Militärpersonen			
davon unter 18 Jahre alt			

Die Uebersicht ist nur von denjenigen Staaten aufzustellen, deren Gebiet in mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zerfällt oder zu verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken gehört.

Für die territoriale Gliederung dient die Publikation in Band 71, Neue Folge, der Statistik des Deutschen Reichs Seite 178 als Muster.

Tabelle V.

Wahlkreise.

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle hat die Bevölkerung der einzelnen Wahlkreise nach dem Stande vom 1. Dezember 1900 mit Unterscheidung von Evangelischen (Protestantischen), Römisch-Katholischen und der Uebrigen nachzuweisen.

Tabelle VI.

Kirchliche Bezirke.

Termin: 1. Oktober 1902.

1. Katholische Bisthümer mit Angabe ihrer Zusammensetzung aus politischen Bezirken und der gesammten römisch-katholischen Einwohnerzahl. (Dazu sind nur zu rechnen diejenigen Personen, die sich mit „katholisch" oder „römisch-katholisch" bezeichnet haben.)
2. Entsprechende evangelisch-kirchliche Eintheilungen mit Angabe ihrer Zusammensetzung aus politischen Bezirken und der gesammten evangelischen Einwohnerzahl, welche der betreffenden Kirche (Landeskirche) zuzurechnen ist.

In jedem Bundesstaat ist zu bestimmen, aus welchen Bezeichnungen die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche zu erkennen ist. Wenn Bezirke über die Landesgrenze hinausreichen, so soll dies in Anmerkung mitgetheilt werden.

Tabelle VII.

Kleinere Verwaltungsbezirke.

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle ist aufzustellen nach preußischen Kreisen, bayerischen Bezirksämtern, sächsischen Amtshauptmannschaften, württembergischen Oberämtern und entsprechenden Bezirken der anderen Staaten (vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1897, IV. S. 175 ff.).

Die Kreise 2c. sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den größeren Verwaltungsbezirken geordnet aufzuführen; von jedem ist nachzuweisen die Fläche (in Quadratkilometern auf 2 Dezimalen nach den neuesten Feststellungen; vergl. Tabelle II Ziffer 1) und die ortsanwesende Bevölkerung in folgender Unterscheidung:

a) Männlich. b) Weiblich. c) Zusammen.

unter 12 Jahre alt . . .
12 bis unter 14 Jahre alt .
14 bis unter 18 Jahre alt .
18 Jahre und darüber alt . .
Gesammtbevölkerung . . . .
darunter aktive Militärpersonen
davon unter 18 Jahre alt . .

Tabelle VIII.

Gemeinden und Wohnplätze.[1])

Termin: 1. Januar 1902. Die Tabelle ist aufzustellen nach kleineren Verwaltungsbezirken (preußischen Kreisen, bayerischen Bezirksämtern 2c.) und soll enthalten:

1. Kreis .....

a) Zahl der Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern. Zahl der Wohnplätze[2]) und Gesammtzahl der Einwohner dieser Gemeinden.

b) Zahl der Gemeinden von 100 bis unter 500 Einwohnern. Zahl der Wohnplätze und Gesammtzahl der Einwohner dieser Gemeinden.

c) Zahl der Gemeinden von 500 bis unter 1000 Einwohnern. Zahl der Wohnplätze und Gesammtzahl der Einwohner dieser Gemeinden.

d) Zahl der Gemeinden von 1000 bis unter 2000 Einwohnern. Zahl der Wohnplätze und Gesammtzahl der Einwohner dieser Gemeinden.

e) Namen der Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern sowie landesübliche Bezeichnung derselben (Stadt, Dorf u. s. w.), Zahl der in jedem dieser Gemeindebezirke vorhandenen Wohnplätze, Name jedes Wohnplatzes von 2000 und mehr Einwohnern und Einwohnerzahl am 1. Dezember 1900.

Außerdem bei jeder Gemeinde von 2000 und mehr Einwohnern anzugeben:

α) ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900,

β) ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 nach dem Gebietsstand am 1. Dezember 1900,[3])

γ) Bevölkerungs-Zu- oder -Abnahme (+ oder —).

f) Namen der Gemeinden, die am 2. Dezember 1895, aber nicht mehr am 1. Dezember 1900, 2000 und mehr Einwohner aufwiesen; dabei von jeder anzugeben:

α) ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900,

β) ortsanwesende Bevölkerung am 2. Dezember 1895 nach dem Gebietsstand am 1. Dezember 1900,[3])

γ) Bevölkerungsabnahme.

g) Summe: Zahl und Einwohnerzahl aller Gemeinden am 1. Dezember 1900, Zahl der Wohnplätze.

2. Kreis .....

a bis g wie oben

u. s. w.

Tabelle IX.

Haushaltungen.

Termin: 1. Januar 1902. Die Tabelle ist in folgender territorialen Eintheilung aufzustellen: Preußen: Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; die anderen Staaten im Ganzen, außerdem Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln.

Sie soll enthalten:

1. Zahl der Einzelnlebenden,[4]) männlich, weiblich,

2./3. Zahl der gewöhnlichen Haushaltungen,[5]) deren Personenzahl,

---

[1]) Unter „Wohnplätzen" sind wie bei den früheren Volkszählungen „innerhalb des politischen Gemeindeverbandes geographisch zusammenhängende Ansiedelungen mit besonderem Namen" zu verstehen.

[2]) Bei der Zahl der Wohnplätze ist auch derjenige mitzuzählen, nach dem die Gemeinde benannt ist. Dasselbe gilt für b bis e.

[3]) Abweichungen von den bereits bei der Zählung von 1895 festgestellten Zahlen — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1897, III. S. 3 ff. — sind zu erläutern.

[4]) Mit eigener Haushaltung, nicht mit der Haushaltung einer Familie oder in einer Anstalt lebend.

[5]) Eine Wohn- und Wirthschaftsgemeinschaft bildend.

4./5. Zahl der anderen Haushaltungen (Anstalten),[1]) deren Personenzahl.

Unter den gewöhnlichen Haushaltungen sind solche:

6. mit 2 Personen
   a) Zahl der Personen,
   b) Familienangehörige i. e. S.,[2])
   c) Dienstboten für häusliche Dienste,
   d) andere Personen,
7. mit 3 Personen
   a bis d wie oben,
8. mit 4 Personen
   a bis d wie oben,
9. mit 5 Personen
   a bis d wie oben,
10. mit 6 Personen
    a bis d wie oben,
11. mit 7 und 8 Personen
    a bis d wie oben,
12. mit 9 und 10 Personen
    a bis d wie oben,
13. mit 11 und mehr Personen
    a bis d wie oben.

Tabelle X.

Religion.[3])

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle ist in folgender territorialen Eintheilung aufzustellen: Preußen: Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; die anderen Staaten im Ganzen. Die verschiedenen Religionsbekenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

I. Christen:
   1. Evangelische: Lutheraner, Reformirte, Unirte.
   2. Katholische:
      a) Römisch-katholische,
      b) Russisch-orthodoxe,
      c) Angehörige anderer griechisch-(orientalisch-)katholischer Kirchen.
   3. Andere Christen.

II. Israeliten.

III. Bekenner nicht christlicher Religionen (ohne Israeliten).

IV. Personen anderen Bekenntnisses.

V. Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses.

(Die Zutheilung zu den einzelnen Gruppen ist nach Verständigung des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den statistischen Landesämtern vorzunehmen.)

---

[1]) Die Gesammtheit solcher Personen, die freiwillig (z. B. Gasthofsfremde, Pensionäre, Klosterinsassen) oder gezwungen (kasernirte Soldaten, Kranke, Gefangene) unter besonderer Oberleitung in Wohnung und Kost sind; die Familien, die zwar in der Anstalt wohnen, aber eine getrennte Wirthschaft führen (z. B. der Gasthofsbesitzer mit seinen Angehörigen und persönlichen Dienstboten, der Gefangenenaufseher), zählen zu den gewöhnlichen Haushaltungen.

[2]) Ehefrauen, Söhne, Töchter, andere Verwandte: Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Enkel, Schwiegerkinder, Stiefkinder des Familienhauptes. Sind Familienangehörige zugleich als Dienstboten eingetragen, so werden sie als letztere gezählt.

[3]) Kinder, für welche ein Religionsbekenntniß nicht angegeben ist, sind nach demjenigen ihrer Eltern einzutragen; bei Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der letzteren: Knaben nach dem des Vaters, Mädchen nach dem der Mutter.

Tabelle XI.

Staatsangehörigkeit.

Termin: 1. Januar 1902. Die Tabelle ist in folgender territorialen Eintheilung aufzustellen:

Preußen: Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; die anderen Staaten im Ganzen. Sie soll getrennt nach dem Geschlechte nachweisen:

1. Deutsche Staatsangehörige (einschließlich derer aus deutschen Schutzgebieten).

Sodann Ausländer und zwar staatsangehörig in:

2. Rußland (Europa und Asien).
3. Oesterreich (einschließlich Bosnien und Herzegowina).
4. Ungarn (einschließlich Kroatien).
5. Schweiz.
6. Italien (und S. Marino) nebst Kolonien.
7. Frankreich (und Monaco) nebst Algier, Tunis und Kolonien.
8. Spanien (und Andorra) nebst Kolonien.
9. Portugal (nebst Kolonien).
10. Luxemburg.
11. Belgien.
12. Niederlande (nebst Kolonien).
13. Dänemark (nebst Kolonien).
14. Schweden.
15. Norwegen.
16. Großbritannien nebst Indien, Australien, Ceylon, Kanada und übrigen Kolonien.
17. Rumänien.
18. Serbien.
19. Bulgarien.
20. Montenegro.
21. Türkei (in Europa und Asien, ohne Tripolis und Egypten).
22. Griechenland.
23. den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich Alaska, auch Hawaii, Cuba, Portorico und Philippinen.
24. Mexico.
25. mittelamerikanischen Staaten einzeln.
26. Brasilien.
27. anderen südamerikanischen Staaten einzeln.
28. Egypten.
29. anderen nordafrikanischen Staaten (soweit nicht als Theile der europäischen Staaten bei diesen) einzeln.
30. südafrikanischen Staaten (soweit nicht als Theile der europäischen Staaten bei diesen) einzeln.
31. China.
32. Japan.
33. anderen asiatischen Staaten (soweit nicht Theile von europäischen Staaten) einzeln.
34. anderen hier nicht genannten Staaten einzeln.
35. Summe der Ausländer.
36. Staatsangehörigkeit unermittelt.
37. ortsanwesende Bevölkerung.

Tabelle XII.

Muttersprache.[1])

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle ist in folgender territorialen Eintheilung aufzustellen:

Preußen: Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; die anderen Staaten im Ganzen; außerdem für die einzelnen Großstädte. Sie soll nachweisen, wie viel von der Gesammtbevölkerung als Muttersprache angegeben haben:

1. deutsch,
2. deutsch und eine andere Sprache (mit Unterscheidung der anderen Sprachen entsprechend diesem Muster),
3. holländisch,
4. friesisch,
5. dänisch oder norwegisch,
6. schwedisch,
7. englisch,
8. französisch,
9. wallonisch,
10. italienisch,
11. spanisch,
12. portugiesisch,
13. polnisch,
14. masurisch,
15. kassubisch,
16. wendisch,
17. mährisch,
18. tschechisch,
19. russisch,
20. litauisch,
21. ungarisch,
22. eine andere Sprache.

Außerdem bei jeder der Sprachen 1 bis 22 in der Trennung nach dem Geschlecht anzugeben:

a) davon unter 14 Jahre alt,
b) davon 14 Jahre und darüber alt.

Tabelle XIII.

Geburtsjahre.

Termin: 1. April 1902. Die Tabelle ist nach größeren Verwaltungsbezirken aufzustellen. Sie soll die einzelnen Geburtsjahre unterscheiden und bei jedem die Personen jedes Geschlechts nachweisen.

Personen, deren Geburtsjahr nicht zu ermitteln ist, sind unter Berücksichtigung der sonst über sie gemachten Angaben angemessen auf die einzelnen Geburtsjahre zu vertheilen.

---

[1]) Kinder unter 2 Jahren sind der Sprache des Haushaltungsvorstandes zuzuzählen.

Tabelle XIV.

Familienstand.

Termin: 1. April 1902. Die Tabelle ist nach größeren Verwaltungsbezirken aufzustellen. Es ist für jedes Geschlecht zu unterscheiden die Altersklassen: bis zum Alter von (unter) 15 Jahren von Altersjahr zu Altersjahr, dann von 15 bis (unter) 18 Jahren, 18 bis (unter) 20, 20 bis (unter) 21, 21 bis (unter) 25 Jahren und weiter von 5 zu 5 Altersjahren; ferner innerhalb jeder Altersklasse für jedes Geschlecht der Familienstand nach den Rubriken: ledig (d. h. weder verheirathet noch verheirathet gewesen), verheirathet, verwittwet, geschieden.

Personen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, sind unter Berücksichtigung der sonst über sie gemachten Angaben angemessen auf die einzelnen Familienstandskategorien zu vertheilen. Für die Behandlung derjenigen Personen, deren Alter nicht zu ermitteln ist, gilt sinngemäß das bei Tabelle XIII Bestimmte.

Tabelle XV.

Gebürtigkeit.

Termin: 1. Juli 1902. Die Tabelle ist in der Vorspalte für die deutschen Bundesstaaten im Ganzen aufzustellen, soll aber hier ferner noch unterscheiden:

I. Die preußischen Provinzen, darunter bei Schlesien den Regierungsbezirk Oppeln und übriges Schlesien; die drei bayerischen Regierungsbezirke Franken (zusammen), übriges rechtsrheinisches Bayern, Pfalz; Provinz Oberhessen, übriges Großherzogthum Hessen, Unter- und Ober-Elsaß (zusammen) und Lothringen.

Jeder dieser Gebietstheile ist weiter zu zerlegen in die einzelnen Städte von 100 000 und mehr Einwohnern und den hiernach verbleibenden Rest.

II. Bei jedem der so gebildeten Gebietsabschnitte ist das Geschlecht sowie in besonderer Unterscheidung das Alter der Bevölkerung nach folgendem Muster nachzuweisen:

Provinz Ostpreußen

a) Stadt Königsberg
- männliche Einwohner
  - im Alter von unter 16 Jahren,
  - " " " 16 bis unter 30 Jahren,
  - " " " 30 " " 50 "
  - " " " 50 " " 70 "
  - " " " 70 und mehr Jahren;
- weibliche Einwohner
  - im Alter von unter 16 Jahren,
  - " " " 16 bis unter 30 Jahren,
  - " " " 30 " " 50 "
  - " " " 50 " " 70 "
  - " " " 70 und mehr Jahren;

b) Rest
- (Geschlecht und Alter wie bei a);

c) Zusammen
- (Geschlecht und Alter wie bei a).

Der Tabellenkopf soll enthalten:

Von den am 1. Dezember 1900 gezählten Einwohnern des in der Vorspalte bezeichneten Gebiets sind geboren:

A. in deutschen Staaten, und zwar in:

I. Preußen.

1. Provinz Ostpreußen . . . { a) Stadt Königsberg, b) Rest, c) zusammen;
2. Provinz Westpreußen . . . { a) Stadt Danzig, b) Rest, c) zusammen;

u. s. w., dieselbe territoriale Eintheilung wie in der Vorspalte;

B. in deutschen Schutzgebieten, und zwar in:

1. Afrika,
2. Asien,
3. Australien und Polynesien;

C. in außerdeutschen Staaten, und zwar in:

1. Belgien,
2. Dänemark,
3. Frankreich,
4. Großbritannien und Irland,
5. Italien,
6. Luxemburg,
7. Niederlande,
8. Oesterreich,
9. Ungarn,
10. Rußland,
11. Schweden und Norwegen,
12. Schweiz,
13. Spanien und Portugal,
14. anderen europäischen Staaten,
15. den Vereinigten Staaten von Amerika,
16. anderen amerikanischen Staaten,
17. Afrika (außer den deutschen Schutzgebieten),
18. Asien (außer den deutschen Schutzgebieten),
19. Australien (außer den deutschen Schutzgebieten) und Polynesien;

D. auf See;

E. unbekannt wo;

A. bis E. Gesammtbevölkerung.

Anlage zu §. 11a der Bestimmungen.

Volkszählung 1900. — Statistik der Blinden und Taubstummen.

Staat

Verwaltungsbezirk (Preußen: Kreise, Bayern: Bezirksämter 2c.)

Laufende Nummer der Karte für den Verwaltungsbezirk

Gemeinde ..... Zählbezirk ..... Nr. der Liste oder des Zählbriefs

Vor- und Familienname .....

Blind auf beiden Augen: seit frühester Jugend? ..... oder später entstanden?

Taubstumm: seit frühester Jugend? oder später entstanden?

Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande .....

Wenn Anstaltspflegling: Adresse der Anstalt

Wenn noch ein oder mehr Gebrechliche derselben gewöhnlichen Haushaltung (nicht Anstalt) angehören: Angabe der betreffenden laufenden Nummer(n) der Karte(n) für den Verwaltungsbezirk

Familienstand

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtstag und -Jahr

Geburtsort und -Bezirk (für außerhalb Deutschlands Geborene auch Geburtsland) ....

Für Gebrechliche, die 1884 oder früher geboren sind: Beruf und Stellung in demselben

Religionsbekenntniß (Konfession)

Muttersprache

Staatsangehörigkeit ...

Bestimmungen

für

die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen

im Jahre 1900.

Abänderung und Ergänzung des Beschlusses des Bundesraths vom 7. Juli 1892, betreffs Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

Statt der nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892 im Jahre 1903 auszuführenden Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung soll eine solche im Jahre 1900 stattfinden.

Hierbei tritt an die Stelle der dem Beschlusse vom 7. Juli 1892 angefügten Anlage 1 die hier folgende Anlage 1.

Anlage 1.

Anlage 2.

In der Anlage 2 (Gesichtspunkte) tritt die dort vorgesehene Aenderung ein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des eingangs genannten Beschlusses sinngemäße Anwendung.

In Ergänzung der Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung soll eine Zählung der Obstbäume, und zwar der auf dauerndem Standorte befindlichen Aepfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschgen-) und Kirschbäume (einschließlich des Zwerg- und Spalierobstes) stattfinden. Den Erhebungsorganen ist eine Anleitung zu ertheilen, wofür die Anlage 3 Gesichtspunkte enthält.

Anlage 3.

Empfohlen wird, diese Aufnahme in Verbindung mit der über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung vorzunehmen; es bleibt jedoch jeder Bundesregierung vorbehalten, falls ihr dies zweckmäßiger erscheint, sie in Verbindung mit einer der anderen Erhebungen des Jahres 1900 — der Viehzählung oder Volkszählung — vornehmen zu lassen.

Eine Uebersicht über die Ergebnisse der Obstbaumzählung ist, getrennt nach den vorgenannten vier Arten für die größeren Verwaltungsbezirke, dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 30. November 1901 zu übermitteln.

Ferner sollen im Anschluß an die Ermittelung des Areals der Forsten (Ziffer 4 und 6 der Bestimmungen und C.V der Anlage 1) Erhebungen über den Besitzstand, den Ertrag, die Bestands- und Betriebsarten der Forsten veranstaltet werden. Für diese Nachweisungen dienen die als Anlage 4 hier beigefügten Uebersichtsformulare.

Anlage 4.

Den Bundesregierungen bleibt es überlassen, die Bezirke zu bestimmen oder zu bilden, die als Einheiten für die Ausführung der Erhebungen über die Forsten als die zweckmäßigsten erscheinen. Sie werden die Mitwirkung der Organe der Forstverwaltung bei den Feststellungen auf Grund vorhandener Anschreibungen und bei den etwa erforderlichen Schätzungen des Ertrags in thunlichst weitem Umfange veranlassen.

Für die Organisation der forstlichen Erhebungen bietet Anlage 5 Gesichtspunkte.

Anlage 5.

Uebersichten, deren Inhalt der Anlage 4 entspricht, sollen für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach den beiden Theilen rechts und links des Rheins, für die anderen Staaten im Ganzen dem Kaiserlichen Statistischen Amte gleichzeitig mit den Nachweisen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung bis zum 30. Juni 1901 eingereicht werden.

Anlage 1.

Staat

Verwaltungsbezirk

Erhebungsbezirk (Gemarkung, Gemeinde, Forstbezirk 2c.) Nr.

Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Bezirke

A. Die neueste Katastral- (oder sonstige amtliche) Vermessung (Vermessungsberichtigung) vom Jahre 18..... verzeichnet für den Erhebungsbezirk folgende Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten):	mit einem Flächeninhalte von Hektaren.
a) (Acker)	
b) (u. s. w.)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
. . . . .	
. . . . .	
Gesammtfläche des Erhebungsbezirkes . .	

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Nachweisungen B und C.

Nur da sind Zahleneinträge zu machen, wo sich in den dafür bestimmten Spalten punktirte Linien finden.

Wo Getreide, Kartoffeln u. s. w. als vorübergehende Nutzung in Forsten oder in Feldwaldwirthschaften (Haubergen) gebaut werden, sind die Anbauflächen nicht in der Nachweisung B oder bei C. I, sondern bei C. V (Forsten 2c.) aufzuführen.

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1900	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
a) Getreide und Hülsenfrüchte.			
1. Weizen { Winter			
Sommer			
2. Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer { Winter . . .			
Sommer . .			

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1900	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
3. Einkorn { Winter			
Sommer			
4. Roggen { Winter			
Sommer			
5. Gerste { Winter			
Sommer			
6. Haser			
7. Buchweizen (Haidekorn)			
8. Hirse			
9. Mais { zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn		*)	*) Davon zum Unterpflügen Hektar.
10. Erbsen			
11. Linsen			
12. Bohnen { feldmäßig gebaute Speisebohnen			
Ackerbohnen (Saubohnen)		*)	*)
13. Wicken { zum Grünfutter (auch Heu)		*)	*)
zum Körnergewinn			
14. Lupinen { zum Unterpflügen			
zu Futter (nicht zu Drusch)			
zu Drusch			
15. Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbaue) { Winter			
Sommer			
16. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter) { zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn			
17. Zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge { zum Unterpflügen			
zu Futter (nicht zu Drusch)			
zu Drusch			
18. Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten			
b) Hackfrüchte und Gemüse.			
1. Kartoffeln			
2. Topinambur			
3. Zucker- und Runkelrüben { zur Zuckerfabrikation			
als Futterüben			
Zuckerrüben zur Samengewinnung			
Futter- (Runkel-) Rüben zur Samengewinnung			

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1900	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	
4. Möhren (Wurzeln)				
5. Weiße (Wasser-) Rüben				
6. Kohlrüben (Wrucken, Steckrüben)				
7. Kraut und Feldkohl				
8. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse zusammengefaßt				
Bezeichnung			Hauptfrucht Hektar	Nebennutzung Hektar
von denen jedoch diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (z. B. Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettig, Blumenkohl, Kohlrabi), besonders zu nennen und außer in obiger Summe nochmals mit ihrer Fläche in Spalte 4 einzusetzen sind				
c) Handelsgewächse.				
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz — Winter				
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz — Sommer				
2. Leindotter				
3. Mohn				
4. Senf — zum Unterpflügen				
4. Senf — zum Grünfuttergewinn				
4. Senf — zum Körnergewinn				
5. Flachs (Lein)				
6. Hanf				
7. Taback				
8. Hopfen				
davon — neu angelegt im Jahre 1899 Hektar				
davon — neu angelegt im Jahre 1900 =				
9. Cichorien				
10. Weberkarden (Kardendistel)				
11. Kümmel				

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1900	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres Hektar	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres Hektar	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
12. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse zusammengefaßt			Hauptfrucht Hektar | Nebenfrucht Hektar
Bezeichnung			
von denen jedoch diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (wie z. B. Arzneipflanzen) besonders zu nennen und außer in obiger Summe nochmals mit ihrer Fläche auszuwerfen sind			
d) Futterpflanzen.			*) Davon zum Samengewinn Hektar
1. Klee aller Art	*)		
2. Luzerne	*)		
3. Esparsette			
4. Klee, Luzerne, Esparsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau —			*) Davon zum Unterpflügen Hektar
5. Serradella		*)	
6. Spörgel (Knörich, Knehl)		*)	
7. Grassaat aller Art, einschließlich Kleegras (Mischung von Klee und Gras)	*)		*) Davon zum Samengewinn Hektar
e) Brache			
(nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahrs zur Brache beackerte Felder)			
f) Ackerweide			
(im Sommer des Aufnahmejahrs nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Weide benutzte Ackerfelder)			
g) Haus- und Obstgärten			
(einschließlich Baumschulen und privater Parkanlagen) und gartenmäßig angebautes Feld, bei dem die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist			
Zusammen Acker- und Gartenländereien . . .			

C. Die Art der Bodenbenutzung im gesammten Erhebungsbezirke wurde ermittelt wie folgt:		Nach dem Bestande im Sommer des Jahres 1900 Hektar	Bemerkungen.
1.		2.	3.
I. Acker- und Gartenländereien (wie unter B Summe Spalte 2)			
II. Wiesen (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt)			
III. Weiden (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutzt) und Hutungen:			
a) reiche Weiden, von im Durchschnitte der Jahre mindestens 15 dz (zu 100 kg) Heuweidewerth oder mindestens 1 Kuhweide auf das Hektar	Hektar		
b) geringere Weiden und Hutungen . . .			
Davon zur Aufforstung geeignet Hektar			
Summe der Weiden und Hutungen . . .			
IV. Weinberge (auch Weingärten):	Hektar		
a) im Ertrage stehende			
b) nicht im Ertrage stehende			
Summe der Weinberge (auch Weingärten) . . .			
V. Forsten und Holzungen (zur Holzzucht benutzte Flächen einschließlich der Räumden und Blößen, aber ausschließlich der öffentlichen und privaten Parkanlagen und der Baumschulen)*)			
Davon waren im Sommer des Aufnahmejahrs vorübergehend zu landwirthschaftlicher Nutzung oder in Feldwaldwirthschaft (Haubergen) bestellt			
mit Getreide, Kartoffeln u. s. w. . .	Hektar		

*) Alle innerhalb der Waldungen belegenen, dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen, gleichviel ob sie der Forstverwaltung unterstellt sind oder nicht, dem Waldbesitzer gehören oder nicht, kommen nicht bei Ziffer V, sondern als Acker bei Ziffer I oder Wiese bei Ziffer II in Ansatz. Entsprechend sind bei Ziffer III die Flächen einzurechnen, welche dauernd lediglich der Weidenutzung dienen. Dagegen sind der Weidenutzung dienende Räumden (d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen, die noch nicht ein Drittel des bei voller Bestockung vorhandenen Bestandes aufweisen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen bei Ziffer V hinzuzurechnen. Letzteres gilt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. Oedländereien, Haideflächen 2c., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind den Forsten und Holzungen nicht hinzuzurechnen, sondern bei Ziffer VII in Ansatz zu bringen.

C. Die Art der Bodenbenutzung im gesammten Erhebungsbezirke wurde ermittelt wie folgt:	Nach dem Bestand im Sommer des Jahres 1900 Hektar	Bemerkungen.
1.	2.	3.
VI. Haus- und Hofräume		
VII. Oed- und Unland (einschließlich der reinen Haideländereien und der weder zum Ackerbaue, noch als Grünland benutzten Moore, sowie der Steinbrüche, Lehm-, Thongruben und dergleichen, soweit diese nicht bei den Forsten angerechnet sind)		
Davon zur Aufforstung geeignet Hektar.		
VIII. Wegeland, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Gewässer ꝛc.		
Gesammtfläche des Erhebungsbezirkes .		

Anlage 2.

Anlage 2 zum Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892, betreffs Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, bleibt unverändert bis auf eine Abänderung im §. 4, wo statt Juli: Juni zu setzen ist.

Anlage 3.

Gesichtspunkte

für

eine Anleitung zur Ermittelung der Zahl der **Obstbäume.**

§. 1.

Die Aufnahme bezieht sich auf Aepfel, Birnen, Pflaumen (Zwetschgen) — wo sprachgebräuchlich Pflaumen und Zwetschgen unterschieden werden, auf beide —, Kirschen; Zwergobst- und Spalierobstbäume sind mitzuzählen.

§. 2.

Es sind nur die auf dauerndem Standorte befindlichen Bäume zu zählen, also nicht solche, die noch zum Verpflanzen bestimmt sind. In Baumschulen werden nur die Standbäume (Sortimentsbäume) mitgezählt.

§. 3.

Bei dieser Zählung der Obstbäume ist keine Rücksicht auf die Tragfähigkeit zu nehmen.

§. 4.

Die Zählung wird in der Regel nach Gemeinden (Gutsbezirken) durchzuführen sein. Es wird zu bestimmen sein, wer Angaben über die Obstbäume machen soll, die längs der Straßen im Eigenthume des Staates, der Provinz, des Bezirkes, des Kreises, Distrikts 2c. stehen. In größeren Städten wird in den dicht bebauten Stadttheilen, in denen das Gartenland nur einen untergeordneten Platz einnimmt, von der Obstbaumzählung Abstand genommen werden dürfen, und nur dafür zu sorgen sein, daß für die Außenbezirke solche Ermittelungen stattfinden.

§. 5.

Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß da, wo sich im Gemeindebezirke größere Gärtnereien oder Pflanzungen vorfinden, die hauptsächlich der Obstzucht dienen, deren Besitzer oder sonst für den Obstbau sich besonders interessirende Personen (z. B. Mitglieder von Obstbauvereinen) zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Ausführung der Obstbaumaufnahme herangezogen werden.

§. 6.

Für die Staaten, in denen die Obstbaumzählung mit der Viehzählung oder Volkszählung 1900 verbunden wird, ist der Termin damit bestimmt. Wo die Obstbaumzählung als Bestandtheil der Ermittelungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung behandelt wird, dürfte der Monat September, in welchem der Abschluß der Anbauaufnahmen erfolgt (vergl. Anlage 2 §. 4), als am geeignetsten anzusehen sein.

§. 7.

Bei der Verbindung der Obstbaumzählung mit der Viehzählung oder Volkszählung (s. §. 6) ist die Erhebung durch Ausgabe von Fragebogen (oder mit den anderen Zählpapieren in Verbindung gebrachten Frageformularen) an die einzelnen Obstbaumbesitzer von selbst gegeben.

§. 8.

Wo diese Erhebung in mehr oder weniger enge Verbindung mit der Aufnahme der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Sommer 1900 gebracht wird, wird folgendes Verfahren sich empfehlen.

In allen Fällen ist darauf zu halten, daß die Angaben über die Zahl der Bäume, der vier Obstarten, mögen sie vom Besitzer selbst oder anderen gemacht werden, auf Grund einer vorhergegangenen Inaugenscheinnahme der Bestände geschehen, da auch beim Besitzer selbst kleinerer Obstbestände nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne eine solche die Fragen richtig beantworten werde. Es sollte daher einige Zeit vor der Zählung eine entsprechende Bekanntmachung erfolgen.

Bei stark gemischten Obstbeständen wird nur auf dem Wege einer wirklichen Zählung der Bäume zu einem sicheren Ergebnisse zu gelangen sein; bei gleichartigem, zumal reihenweisem Bestande wird es genügen, die Zählung durch Multiplikation der Zahl der in einer Längs- und einer Breitenreihe stehenden Bäume vorzunehmen.

Soweit die Obstbäume bestimmten Gehöften oder Häusern [Privatpersonen (Besitzern oder Pächtern)] zugehören, dürfte es sich empfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein die in den anstoßenden Gärten, Obstgärten, Angern 2c. stehenden Bäume, sondern auch die anderen innerhalb der Gemeindeflur — in entfernteren Obstpflanzungen auf Aeckern 2c. — stehenden mit anzugeben sind; soweit innerhalb der Gemeindeflur Obstbäume in öffentlichem Eigenthum (an Staats-, Bezirks- 2c. Straßen, bei öffentlichen Anstalten) stehen, ist dafür zu sorgen, daß sie in der Gesammtsumme der für die Gemeinde nachzuweisenden Obstbäume nicht fehlen.

Die zu den einzelnen Gehöften (Häusern) gehörigen Bäume werden am zweckmäßigsten in der Weise ermittelt, daß die mit der Aufnahme Beauftragten mit einer Liste von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) gehen und die Zahlenangaben an Ort und Stelle eintragen. Diese Liste dürfte zweckmäßig so einzurichten sein, daß in einer Vorspalte die Bezeichnung der Gehöfte (Häuser), in vier weiteren Spalten die Bezeichnung der Obstarten vorgetragen sind. Dabei sollten in Ortschaften, wo Obstbäume sich nicht nur auf dem an die Gehöfte anstoßenden Gartenlande 2c., sondern auch außerhalb der engeren Dorfflur — auf Aeckern, in abgesonderten Obstanlagen — in irgendwie beträchtlicher Anzahl finden, die Besitzer dazu veranlaßt werden, gesonderte Angaben über diese beiden Theile ihres Obstbestandes zu machen, was durch entsprechende Einrichtung der Listen (besondere Zeilen oder Spalten für den Standort der

Bestände) geschehen kann. Hierdurch würde unvollständigen Angaben vorgebeugt und die Nachprüfung erleichtert werden.

Für größere Orte empfiehlt sich die Aufnahme nach Ortstheilen, Straßen 2c.

§. 9.

Wo solchem Vorgehen Hindernisse entgegenstehen sollten, wird eine Begehung der Gemeindeflur, soweit sie mit Obstbäumen besetzt ist, durch eine Kommission von etwa 3 Sachverständigen nöthig sein, welche Zahl und Art der Obstbäume durch Zählung oder Schätzung feststellen.

Der Schätzung wird dadurch Sicherheit gegeben werden, daß für ein nach Fläche bestimmtes, angemessen großes Theilstück eines größeren Bestandes, dessen Gesammtfläche bekannt ist, die Dichtigkeit der Besetzung mit Bäumen durch Zählung festgestellt wird.

§. 10.

Bevor die Summen für den Gemeindebezirk gebildet werden, empfiehlt es sich, die Angaben durch Personen, die mit den Obstbauverhältnissen der Gemeinde vertraut sind, nachprüfen zu lassen, um bei etwa unwahrscheinlich ausgefallenen Ergebnissen Berichtigungen veranlassen zu können.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben wird aber stets der Gemeindevorstand zu tragen haben.

§. 11.

Mit Rücksicht auf Wiederholung dieser Zählungen empfiehlt es sich, ein Exemplar des erstatteten Berichts nebst den Unterlagen dazu bei den Gemeindeakten aufbewahren zu lassen.

§. 12.

Mag die Aufnahme zugleich mit der Vieh- oder Volkszählung Anfang Dezember vor sich gehen oder im anderen Falle im Laufe des September geschehen (§ 6), so wird für die Zusammenstellung und Prüfung der Ergebnisse innerhalb der Gemeinden ein ausreichender Zeitraum zugelassen werden können, da die Einsendung der Ergebnisse für den Staat an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 30. November 1901 aufgeschoben werden kann.

Anlage 4.

Uebersicht 1.

Die Forsten und Holzungen nach Besitzstand und Ertrag

Arten des Besitzstandes	Fläche ha
	1.
1. Kronforsten	
2. Staatsforsten	
3. Staatsantheilsforsten	
4. Gemeindeforsten	
5. Stiftungsforsten	
6. Genossenforsten, und zwar:	
a) deutschrechtliche Waldgenossenschaften	
b) neuere Waldgenossenschaften	
7. Privatforsten, und zwar:	
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommißforsten	
b) andere Privatforsten	
Zusammen	(Summe wie in Anlage 1 unter C. V Spalte 2.)

Anweisung zur Ausfüllung der Tabelle.

Besitzarten:

Es gehören zu:

1. den Kronforsten: die landesherrlichen Kronfideikommiß-, Schatull- und landesherrlichen
2. den Staatsforsten: die fiskalischen Domanial- und Kameral- u. s. w. Forsten,
3. den Staatsantheilsforsten: die Forsten im gemeinschaftlichen Besitze des Fiskus und anderer
4. den Gemeindeforsten: die Forsten der politischen Gemeinden beziehungsweise Gemeindever
5. den Stiftungsforsten: die Forsten der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schulgemeinden,
6. den Genossenforsten, und zwar:
   a) den deutschrechtlichen Waldgenossenschaften: die Waldungen von Markgenossenschaften, genossenschaften, Gehöferschaften, ferner Interessentenforsten und Halben-Gebrauchs
   b) den neueren Waldgenossenschaften: die anderen gesetzlich gebildeten Genossenschaften, oder der Waldwirthschaft.

   Nicht zu den Genossenwaldungen gehören gemeinschaftliche Privatwaldungen, bei entstanden ist.
7. den Privatforsten: die Forsten der Privaten, mit Einschluß der Standesherren, im freien forsten und die im Erbfall an den Mannesstamm gebundenen Forsten.

Fläche:

Für die Flächenangabe ist maßgebend der Besitzstand am 1. Juni 1900.

Ertrag:

1. Die Angaben sollen sich auf das letzte abgeschlossene Wirthschaftsjahr beziehen. hebungsformularen nachrichtlich zu vermerken. Auf Schätzung beruhende Angaben Waldbesitzer (Forst-Aufsichtsorgane) Zahlen über den wirklichen Einschlag zu erlangen.
2. Als Ertrag ist stets dasjenige Holzquantum einzutragen, welches von der ganzen ist die gesammte, der betreffenden Fläche entnommene Holzmenge, nicht nur der zum
3. Der Holz-Ertrag aus der mit Eichenschälwald bestandenen Fläche ist in der Spalte

Holzertrag in fm im letzten abgelaufenen Wirthschaftsjahre					
Nutzholz	Brennholz	zusammen Derbholz	Stock- und Reisholz	Außerdem	
				Eichen-Lohe (Eichenrinde in lufttrockenem Zustande)*)	Weidenruthen†)
2.	3.	4.	5.	6.	7.
				*) 1 fm = 7,5 dz.	†) 1 fm = 6 dz.

Privatforsten,

Besitzer,
bände, der Kreise, der Provinzen,
der Klöster, der milden Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.,

Märkerschaften, Erbengenossenschaften, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Rechtsamegemeinden, Haubergswaldungen,

(Verbände mit körperschaftlicher Verfassung unter einem Vorstande) mit Gemeinschaft des Waldeigenthums

denen die Gemeinschaft durch ein rein privatrechtliches Verhältniß (Erbschaft, Familienfideikommiß, Vertrag)

und gebundenen Besitz; insbesondere zu den fideikommissarischen Privatforsten auch die bäuerlichen Lehns-

Welchen Zeitraum dieses umfaßt (Kalenderjahr 1899, 1./4. 1898 bis 31./3. 1899 u. s. w.) ist in den Er-
sind dann zulässig, wenn es nicht möglich ist, auf Grund von Aufzeichnungen oder durch Befragung der

verzeichneten Fläche im Jahre gewonnen wurde, nicht der Durchschnittsertrag vom einzelnen Hektar. Es
Verkaufe gelangte Theil einzustellen.
2 bis 5 mit nachzuweisen.

Fortsetzung von Anlage 4.

Uebersicht 2. Die Forsten und Holzungen nach Besitzstand, Betriebs- und Holzarten.

Gemischte Bestände sind der vorherrschenden Holzart zugerechnet.

Arten des Besitzstandes (vergl. Uebersicht 1)	Laubholz										Nadelholz								Zusammen (wie in Uebersicht 1 Spalte 1)
	Niederwald			Mittelwald	Plänterwald*)			Hochwald			Plänterwald*)				Hochwald				
	Eichenschälwald	Weidenheger	Sonstiger Stockausschlag ohne oder mit sehr wenigen Oberbäumen	Stockausschlag mit vielen Oberbäumen	Eichen	Birken, Erlen, Aspen (Espen)	Buchen und sonstiges Laubholz	Eichen	Birken, Erlen, Aspen (Espen)	Buchen und sonstiges Laubholz	Kiefern (Föhren)	Lärchen	Fichten (Rothtannen)	Tannen (Weißtannen)	Kiefern (Föhren)	Lärchen	Fichten (Rothtannen)	Tannen (Weißtannen)	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Kronforsten																			
Staatsforsten																			
Staatsantheilsforsten																			
Alle anderen Forsten																			
Gesammtfläche																			

Falls irgend thunlich, ist die Fläche „Alle anderen Forsten" weiter einzutheilen wie oben für die folgenden Arten des Besitzstandes:

Gemeindeforsten																			
Stiftungsforsten																			
Genossenforsten, und zwar:																			
a) deutschrechtliche Waldgenossenschaften																			
b) neuere Waldgenossenschaften																			
Privatforsten, und zwar:																			
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommißforsten																			
b) andere Privatforsten																			

*) Als Plänterwald gilt der Wald, in dem auf derselben Fläche Bäume sehr verschiedener Altersklassen durch einander stehen, mit Ausschluß des Mittelwaldes Spalte 4.

Uebersicht 3. **Der Hochwald nach Altersklassen und Besitzarten.**

Gemischte Bestände sind der vorherrschenden Holzart zugerechnet.

(Uebersicht 2 Spalten 8 bis 10 und 15 bis 18.)

Besitzart (vergl. Uebersicht 2)	Im Hochwaldbetriebe stehende Fläche								
	a) Eichen								
	über 100 Jahre alt ha	81—100 Jahre alt ha	61—80 Jahre alt ha	41—60 Jahre alt ha	21—40 Jahre alt ha	bis 20 Jahre alt ha	Räumden ha	Blößen ha	Zusammen (wie in Uebersicht 2 Spalte 8) Eichen ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zusammen . . .									

Entsprechende Nachweise sind zu geben für:

b) Birken, Erlen, Aspen (Espen).
c) Buchen und sonstiges Laubholz.
d) Kiefern (Föhren).
e) Lärchen.
f) Fichten (Rothtannen).
g) Tannen (Weißtannen).

Die vorstehenden Nachweise a bis g sind zu geben für folgende Arten des Besitzstandes einzeln:

1. Kronforsten,
2. Staatsforsten,
3. Staatsantheilsforsten und
4. für alle anderen Forsten zusammen, sofern für die hierin enthaltenen einzelnen Besitzarten: 4. Gemeindeforsten, 5. Stiftungsforsten, 6. Genossenforsten, 7a zu Fideikommissen gehörige, 7b nicht zu Fideikommissen gehörige Privatforsten, die Angaben nicht in gleicher Weise wie für die Besitzarten 1, 2, 3 gemacht werden können. Die summarischen Angaben für die Besitzarten 4 bis 7 können hinsichtlich der Altersklassen fortbleiben, sofern sich der Ermittelung nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegenstellen.

Anlage 5.

Gesichtspunkte

für

eine Anleitung zu Ermittelungen über Besitzstand, Ertrag, Bestands- und Betriebsart der Forsten. (Zur Anlage 4.)

---

§. 1.

Es kommt darauf an, für die gesammte Forstfläche (Anlage 1 Formular C. V) nach Maßgabe der Anlage 4 zu ermitteln:

a) die Vertheilung nach Besitzarten,
b) den im letzten abgelaufenen Wirthschaftsjahre gewonnenen Ertrag an Holz, Eichenlohe und Weidenruthen,
c) die Vertheilung nach Bestandsarten (Holzarten),
d) die Vertheilung nach Betriebsart — unter Unterscheidung von Hochwald (mit Altersklassen, Räumden und Blößen) und Plänterwald nach der Holzart, ferner von Mittelwald, Niederwald, Eichenschälwald und Weidenheeger —.

§. 2.

Als Zeitpunkt, auf den sich die Erhebung bezieht, ist für die Nachweisung der Flächen nach Besitz-, Bestands- und Betriebsart der 1. Juni 1900 vorgeschrieben.

Da sich die Angaben über den Ertrag für jede einzelne Forstfläche auf das letzte Wirthschaftsjahr beziehen, das vor dem 1. Juni 1900 abschloß, so können sie für die gesammte Forstfläche eines Erhebungsbezirkes eine Anzahl verschiedener Zeiträume betreffen. Wo den Angaben keine rechnungsmäßigen Aufzeichnungen zu Grunde gelegt werden können, sondern zu Schätzungen geschritten werden muß, sollen sich diese Schätzungen auf den Zeitraum vom 1. Juni 1899 bis 31. Mai 1900 beziehen.

§. 3.

Die Organisation der Erhebungen wird sich zweckmäßig an die Besitzarten anlehnen.

§. 4.

Für die Kronforsten und die Staats- und Staatsantheilsforsten wird die Anordnung der Ermittelungen und Aufstellung der Nachweise den betreffenden Centralbehörden zu überlassen sein. Da die Angaben für die preußischen Provinzen, Bayern rechts und links des Rheins, für die anderen Staaten im Ganzen zu liefern sind, so wird auch die Bildung der größeren forstlichen Erhebungsbezirke für die Kron-, Staats- und Staatsantheilsforsten in diesen Grenzen durchaus dem Ermessen jener Verwaltungen zu überlassen sein. Kron- und Staats- ꝛc. Forsten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs liegen, sind hierbei außer Betracht zu lassen; solche, die in einem anderen Bundesstaate liegen, dort zur Nachweisung zu bringen.

§. 5.

Für alle diejenigen Gemeindebezirke, in denen Kron-, Staats- oder Staatsantheilsforsten von größerem Umfange (mindestens 50 Hektar) sich befinden, werden der staatlichen oder landesherrlichen Forstverwaltung auch die Ermittelungen bezüglich der dort gelegenen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten zu übertragen sein.

§. 6.

Für die übrigen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten werden die Gemeinden (Gutsbezirke) als Erhebungsbezirke dienen. Soweit dafür forstlich gebildete Beamte vorhanden sind, werden diese zur Mitwirkung bei den Erhebungen zu veranlassen sein. Soweit dies nicht möglich ist, werden andere Forstbeamte (insbesondere die Gemeindeforstbeamten) mit den Ermittelungen zu beauftragen sein. Wo in der Gemeinde kein Forstpersonal vorhanden ist, sollen die Gemeindevorstände zunächst rechtzeitig versuchen, einen staatlichen Forstbeamten aus der Nachbarschaft zugewiesen zu erhalten. Die Staatsforstverwaltung wird Anweisung geben, daß solchen Ersuchen thunlichst entsprochen werde. Ist auch dieser Weg nicht gangbar, so muß der Gemeindevorstand aus eigener Kenntniß und mit Hülfe hierzu geeigneter Gemeindeangehöriger bei Besichtigung der Forstbestände (auch mit Zuhülfenahme der Flurkarten) die nöthigen Feststellungen machen.

Es wird gerathen sein, hierbei genau zu bestimmen, wer die Verantwortlichkeit für die in den abgegebenen Nachweisungen enthaltenen Angaben trägt und durch Unterschrift zu bescheinigen hat.

§. 7.

Bei den Kron-, Staats- und Staatsantheilsforsten dürften überall die vorhandenen Anschreibungen genügende Hülfsmittel zur Ausfüllung aller Spalten der Formulare bieten. Für die Gemeindeforsten werden die vorhandenen Betriebs-Regulirungswerke, Inventar- und Rechnungsbücher der Gemeinden (Gemeindeverbände, Kreise, Provinzen) hinsichtlich der Betriebs- und Holzarten und des Ertrags vielfach genügende Anhaltspunkte für die vorgeschriebenen Feststellungen gewähren. Dasselbe ist von den Stiftungsforsten und den größeren Genossenschafts- und Privatforsten anzunehmen.

Die Erhebungsbehörde (§. 5 oder 6) wird daher in erster Linie versuchen, für ihren Erhebungsbezirk von denjenigen größeren Besitzern, bei denen geordnete Anschreibungen und Aufzeichnungen zu vermuthen sind, die Angaben durch Selbstausfüllung von Fragebogen zu erhalten. Diese Fragebogen mit vorgedruckter Anleitung der befragten Forstbesitzer werden den Erhebungsbehörden von der ihnen bezeichneten vorgesetzten Stelle (Verlangzettel, der die erforderliche Zahl Exemplare angiebt) zur Verfügung zu stellen sein.

Für diejenigen Forsten, über welche die Auskunft seitens der Besitzer

a) nicht bis zu dem bestimmten Termine (. . . . .) eingeht,
b) unvollständig ist,
c) verweigert wird,

und für diejenigen, über welche die Besitzer nicht befragt wurden, werden Schätzungen hinsichtlich der Betriebs- und Holzart und des Ertrags auf Grund von Besichtigungen vorzunehmen sein.

§. 8.

Die Behörden, welche die Zusammenstellung der Ergebnisse besorgen, werden darauf achten, daß beim Waldbestande der Gemeinden überall der Bestand an Kron- und Staats- 2c. Forsten, über welche von anderen Behörden berichtet wird, außer Rechnung bleibt, und daß schließlich der nachgewiesene Gesammtbestand in Anlage 1 C. V, und Anlage 4 übereinstimmt.

§. 9.

Die Einsendung der Nachweise an die statistischen Landesämter 2c. wird bis zum 1. Oktober 1900 zu bewirken sein.

Bestimmungen

für

die Vornahme einer **Viehzählung** am 1. Dezember 1900.

— Abänderung des Beschlusses des Bundesraths vom 7. Juli 1892 betreffend Viehzählung. —

Statt der nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1892 am 1. Dezember 1902 auszuführenden Viehzählung soll eine solche am 1. Dezember 1900 stattfinden.

Muster A. u. C.

Hierbei treten an die Stelle der Muster A und C die beifolgenden beiden Muster.

Zu Ziffer 4 der Bestimmungen tritt als letzter Absatz hinzu:

„Für die durch Muster C Spalten 91 und 92 vorgeschriebene Ermittelung des im Jahre 1900 gewonnenen Honigs empfiehlt es sich, in den Viehstandsschätzungsbezirken, soweit möglich, die Bienenzucht-(Imker-) Vereine heranzuziehen, und für jeden Schätzungsbezirk den Durchschnittsertrag eines Bienenvolkes an Honig — ausschließlich des den Bienen zur Ueberwinterung verbleibenden — feststellen zu lassen und zwar gesondert für Bienenstöcke mit und ohne bewegliche Waben."

Im Uebrigen finden die Bestimmungen vom 7. Juli 1892 sinngemäße Anwendung. Der Termin, bis zu welchem die Nachweise spätestens dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden sind, ist der 1. Januar 1902.

Muster A.

Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1900.

Hausliste.

Staat: **Gemeinde:**

Bezirk: ..... **Straße:** **Haus-Nr.** .....

Es ist die Zahl des in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in diesem Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen), auch in Schlachthäusern, Bergwerken 2c. vorhandenen Viehes nach den unten bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren 2c.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen. Nicht mitzuzählen ist Vieh, welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzuführen.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehes ist.

	Anzahl
I. Pferde.	
1. Fohlen unter 1 Jahr alt	
2. 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alte Pferde . .	
3. 2 bis 3 Jahre alte Pferde	
4. 3 bis 4 Jahre alte Pferde	
Darunter Militärpferde[1])	
5. 4 Jahre alte und ältere Pferde und zwar:	
a) Zuchthengste	
b) ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte Pferde	
c) Militärpferde[1])	
d) alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde	
Gesammtzahl (Summe zu I) . .	
Noch zu I. Wie viele Fohlen sind in den letzten 12 Monaten im Hause (gesammten Gehöft, Anwesen) überhaupt lebend geboren worden, gleichviel ob noch im Hause (Gehöft, Anwesen) vorhanden oder nicht?	
II. Maulthiere und Maulesel.	
Gesammtzahl (Thiere jeden Alters) .	
III. Esel.	
Gesammtzahl (Thiere jeden Alters) . .	
IV. Rindvieh.	
1. Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt .	
2. Kälber von 6 Wochen bis 1/2 Jahr alt .	
3. Jungvieh von 1/2 bis 1 Jahr alt . .	
4. Jungvieh von 1 bis 2 Jahre alt	
Zu 4. a) Davon zur Zeit auf Mast gestellt?	
Zu 4. b) Unter dem Jungvieh befinden sich wie viele schon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere)	
5. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a) Bullen (Zuchtstiere)	
b) sonstige Stiere und Ochsen	
Zu b. Davon zur Zeit auf Mast gestellt? .	
c) Kühe (auch Fersen, Kalbinnen)	
Gesammtzahl (Summe zu IV) . . .	
Noch zu IV. Wie viele Kälber sind in den letzten 12 Monaten im Hause (gesammten Gehöft, Anwesen) überhaupt lebend geboren worden, gleichviel ob noch im Hause (Gehöft, Anwesen) vorhanden oder nicht?	

[1]) Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Pferde der Landgendarmerie gelten nicht als Militärpferde.

	Anzahl
V. Schafe.	
1. Unter 1 Jahr alt (Lämmer)	.....
2. 1 Jahr alt und älter, und zwar:	
a) Böcke	.....
b) Mutterschafe (Zibben)	
c) Hammel (Schöpse)	.....
Gesammtzahl (Summe zu V) . .	.....
VI. Schweine.	
1. Unter $^1/_2$ Jahr alt	
2. Von $^1/_2$ bis (noch nicht) 1 Jahr alt . . .	
3. 1 Jahr alt und älter, und zwar:	
a) Zuchteber	.....
b) Zuchtsäue	
c) sonstige mindestens 1 Jahr alte Schweine	
Gesammtzahl (Summe zu VI) . .	
VII. Ziegen.	
Gesammtzahl der Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke, einschließlich der Ziegenlämmer	.....
VIII. Federvieh, einschließlich des jungen Federviehs (Küken u. s. w.).	
1. Gänse (Gesammtzahl) . . .	.....
2. Enten (Gesammtzahl) .	
3. Hühner (Gesammtzahl) . .	
4. Truthühner (Gesammtzahl)	
5. Perlhühner (Gesammtzahl) . .	.....
IX. Bienenstöcke.[1])	
Gesammtzahl	
Wieviel Stöcke mit beweglichen Waben sind unter dieser Gesammtzahl?	

[1]) Falls sich in einem Bienenstocke (Bienenhause) mehrere Bienenvölker befinden, so wird jedes Volk als 1 Stock gerechnet.

Ergebnisse der Viehzählung im (Staat)

Staat und größere Verwaltungsbezirke	Fläche in qkm	I. Pferde — Stückzahl: Fohlen unter 1 Jahr alt	1 bis (noch nicht) 2 Jahr alte Pferde	2 bis (noch nicht) 3 Jahre alte Pferde	3 bis (noch nicht) 4 Jahre alte Pferde: im Ganzen	darunter Militärpferde	4 Jahre alte und ältere Pferde: Zuchthengste	ausschließl. oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte Pferde	Militärpferde	Alle anderen	zusammen 4 Jahre alte und ältere Pferde	Pferde überhaupt	In den letzten 12 Monaten lebend geborene Fohlen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

IV. Rindvieh — Stückzahl: 2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen (Zuchtstiere)	Sonstige Stiere und Ochsen: überhaupt	Sonstige Stiere und Ochsen: davon zur Zeit auf Mast gestellt	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen)	Zusammen	Rindvieh überhaupt	In den letzten 12 Monaten lebend geborene Kälber	Summe des Verkaufswerths in Mark: der Kälber noch nicht 6 Wochen alt (Sp. 25)	der Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt (Sp. 26)	des Jungviehs von 1/2 bis 1 Jahr alt (Sp. 27)	des Jungviehs von 1 bis 2 Jahre alt: des nicht auf Mast gestellten (Sp. 28 minus Sp. 29)	des auf Mast gestellten (Sp. 29)	der 2 Jahre alten und älteren: Bullen (Zuchtstiere) (Sp. 31)	sonstigen Stiere und Ochsen: der nicht auf Mast gestellten (Sp. 32 minus Sp. 33)	der auf Mast gestellten (Sp. 33)	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen) (Sp. 34)
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46

V. Schafe — Summe des Verkaufswerths in Mark: der unter 1 Jahr alten Schafe (Lämmer) (Sp. 56)	der 1 Jahr alten und älteren: Böcke (Sp. 57)	Mutterschafe (Zibben) (Sp. 58)	Hammel (Schöpse) (Sp. 59)	Gesammtes Lebendgewicht: der unter 1 Jahr alten Schafe (Lämmer) (Sp. 56)	der 1 Jahr alten und älteren: Böcke (Sp. 57)	Mutterschafe (Zibben) (Sp. 58)	Hammel (Schöpse) (Sp. 59)	VI. Schweine — Stückzahl: der unter 1/2 Jahr alten	der 1/2 bis (noch nicht) 1 Jahr alten	der 1 Jahr alten und älteren Schweine, und zwar: Zuchteber	Zuchtsäue	sonstigen	überhaupt	Summe des Verkaufs: der unter 1/2 Jahr alten (Sp. 69)	der 1/2 bis (noch nicht) 1 Jahr alten (Sp. 70)
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76

Zusammenstellungsmuster C.

am 1. Dezember 1900

Summe des Verkaufswerths in Mark						II. Maulthiere und Maulesel (Thiere jeden Alters)		III. Esel (Thiere jeden Alters)		IV. Rindvieh					
										Stückzahl					
													Jungvieh von 1 bis 2 Jahr alt		
														darunter	
der Fohlen unter 1 Jahr (Sp. 3)	der 1 bis 2 Jahr alten Pferde (Sp. 4)	der 2 bis 3 Jahre alten Pferde (Sp. 5)	der 3 bis 4 Jahre alten Pferde (Sp. 6)	der Zuchthengste (Sp. 8)	der anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde (Sp. 9 bis 11)	Anzahl	Summe des Verkaufswerths in Mark	Anzahl	Summe des Verkaufswerths in Mark	Kälber noch nicht 6 Wochen alt	Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt	Jungvieh von ½ bis 1 Jahr alt	überhaupt	zur Zeit auf Mast gestellt	schon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere)
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Gesammtes Lebendgewicht									V. Schafe				
									Stückzahl				
					der 2 Jahre alten und älteren					1 Jahr alte und ältere			
							sonstigen Stiere und Ochsen						
der Kälber noch nicht 6 Wochen alt (Sp. 25)	der Kälber von 6 Wochen bis 6 Monate alt (Sp. 26)	des Jungviehs von ½ bis 1 Jahr alt (Sp. 27)	des Jungviehs von 1 bis 2 Jahr alt: des nicht auf Mast gestellten (Sp. 28 minus Sp. 29)	des Jungviehs von 1 bis 2 Jahr alt: des auf Mast gestellten (Sp. 29)	Bullen (Zuchtstiere) (Sp. 31)	der nicht auf Mast gestellten (Sp. 32 minus Sp. 33)	der auf Mast gestellten (Sp. 33)	Kühe (auch Fersen, Kalbinnen) (Sp. 34)	unter 1 Jahr alte Schafe (Lämmer)	Böcke	Mutterschafe (Zibben)	Hammel (Schöpse)	Schafe überhaupt
47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

werths in Mark			Gesammtes Lebendgewicht		VII. Ziegen		VIII. Federvieh, einschl. des jungen Federviehs (Küken u. s. w.)					IX. Bienenstöcke			
der 1 Jahr alten und älteren							Gesammtzahl					Stückzahl		Ertrag im Jahre 1900 an Honig (ausschließlich des den Bienenvölkern zur Ueberwinterung verbleibenden)	
														von den Bienenstöcken	
Zuchteber (Sp. 71)	Zuchtsäue (Sp. 72)	sonstigen Schweine (Sp. 73)	der ½ bis (noch nicht) 1 Jahr alten (Sp. 70)	der 1 Jahr alten und älteren (Sp. 71 bis Sp. 73)	Anzahl des Ziegenviehs überhaupt	Summe des Verkaufswerths in Mark	der Gänse	der Enten	der Hühner	der Truthühner	der Perlhühner	ohne bewegliche Waben	mit beweglichen Waben	ohne bewegliche Waben dz	mit beweglichen Waben dz
77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird Folgendes bestimmt:

I. Bedingungen für die Benutzung der Anlagen.

1.

Die Dienststunden der Vermittelungsanstalten werden durch die Telegraphenverwaltung festgesetzt.

2.

Wer die Herstellung eines Haupt- oder Nebenanschlusses an ein Fernsprechnetz oder an eine öffentliche Fernsprechstelle oder die Verlegung seiner Fernsprechstelle beantragt, hat vor der Herstellung des Anschlusses oder vor der Ausführung der Verlegung nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Eigenthümers zur Einführung der Leitungen in das anzuschließende Gebäude und zur Einrichtung der Sprechstellen in dem Gebäude beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller Vorrichtungen (Gestänge, Stützen u. s. w.) zu erstrecken, welche zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlich sind. Die Beibringung dieser Genehmigung des Eigenthümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Fernsprechanschlusses.

3.

Die Verlegung eines Fernsprechanschlusses innerhalb des Bereichs desselben Fernsprechnetzes kann verlangt werden, sofern den vorbezeichneten Voraussetzungen genügt ist. Die Verlegung in den Anschlußbereich eines anderen Fernsprechnetzes ist nicht zulässig.

4.

Der Theilnehmer haftet für die von ihm selbst oder von Anderen verschuldeten sowie für alle durch Feuer verursachten Beschädigungen des Fernsprechanschlusses und seines Zubehörs sowie für alle durch Diebstahl entstehenden Verluste innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes.

5.

Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, die Einstellung des Fernsprechbetriebs zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten anzuordnen.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren, bei mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers, bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Theilnehmer, dessen Angehörige, Hausgenossen oder Dienstleute, bei Einschaltung von selbstbeschafften Apparaten ohne Genehmigung der Verwaltung, bei der Anschließung von Nebenstellen ohne Vorwissen der Verwaltung sowie bei ungebührlichem Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittelungsanstalt steht der Telegraphenverwaltung das Recht zu, den Fernsprechanschluß ohne Kündigung aufzuheben. Die Aufhebung befreit den Theilnehmer weder von seiner Vertretungsverbindlichkeit nach Nr. 4 noch von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung bis zum Ablaufe des unter Nr. 8 festgesetzten Zeitraums.

6.

Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für den durch die Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittelung entstehenden Schaden.

7.

Besondere Telegraphenanlagen zur unmittelbaren Verbindung von Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person oder von Wohn- oder Geschäftsräumen verschiedener Personen sowie Nebentelegraphenanlagen zum unmittelbaren Anschluß eines Wohn- oder Geschäftsraums an eine Telegraphenanstalt werden für Rechnung der Telegraphenverwaltung auf kürzere Entfernungen hergestellt, sofern davon keine erheblichen Schwierigkeiten für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb zu erwarten sind. Die besonderen

Telegraphenanlagen und die Nebentelegraphenanlagen werden entweder zu Morsebetrieb oder zu Fernsprechbetrieb eingerichtet.

Die Bestimmungen unter Nr. 1 finden auf Nebentelegraphenanlagen, die Bestimmungen unter Nr. 2 bis 6 auf besondere Telegraphenanlagen und auf Nebentelegraphenanlagen sinngemäß Anwendung. Soweit für eine besondere, nicht zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanlage die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen.

An welche Telegraphenanstalten die Nebentelegraphenanlagen anzuschließen sind, bestimmt die Telegraphenverwaltung, in deren Ermessen es auch steht, eine Nebentelegraphenanlage von der einen Telegraphenanstalt abzuzweigen und an eine andere anzuschließen.

Die Anlagen dürfen nur durch den Inhaber oder die zu seinem Hausstand oder seinem Geschäfte gehörigen Personen benutzt werden. Anderen Personen darf der Inhaber die Benutzung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestatten.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphenanlagen findet nicht statt.

An Orten, an welchen sich eine Fernsprech-Vermittelungsanstalt oder eine öffentliche Fernsprechstelle befindet, werden Nebentelegraphenanlagen zu Fernsprechbetrieb nicht errichtet. Sobald bei Telegraphenanstalten, an welche Nebentelegraphenanlagen zu Fernsprechbetrieb angeschlossen sind, Fernsprech-Vermittelungsanstalten oder öffentliche Fernsprechstellen eingerichtet werden, wird die Nebentelegraphenanlage zu Fernsprechbetrieb in einen Fernsprechanschluß umgewandelt.

8.

Die Ueberlassung der Fernsprechanschlüsse geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, die der Nebentelegraphenanlagen auf 5 Jahre, die der besonderen Telegraphenanlagen auf 10 Jahre vom Tage der Uebergabe ab. Fällt der Endpunkt des Zeitraums nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so dauert die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung wird hierdurch nicht berührt.

Der Telegraphenverwaltung bleibt vorbehalten, die Verpflichteten bei Todesfall des Inhabers der Anlage, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen anderen Ort, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag schon vor Ablauf der Ueberlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen können Fernsprechanschlüsse mit kürzerer Ueberlassungsdauer als 1 Jahr hergestellt werden. Die Bedingungen und Gebühren für solche Anschlüsse werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt.

II. Gebühren.

9.

Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

bei einfachen Leitungen . . . . . 3 ℳ,
bei Doppelleitungen . . . . . 5 „

für jede angefangenen 100 Meter der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen . . . . . 10 ℳ,
bei Doppelleitungen . . . . . 15 „

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungsstrecke beträgt.

10.

Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

11.

Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Wecker . . . . . 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Theilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigenthum der Theilnehmer über.

12.

Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

In Fernsprechnetzen ohne Nachtdienst beträgt die Bauschgebühr für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Theilnehmern

monatlich . . . . . 1 M.,
vierteljährlich . . . . . 2 = 50 Pf.

13.

Bei Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer

im Ortsverkehre . . . . . 10 Pf.,
im Nachbarorts- und Vororts-verkehre . . . . . 20 =.

Für Gespräche im Fernverkehre werden die im §. 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

14.

Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittelungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungsgebühren kommen nicht zum Ansatze.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Theilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

15.

Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen . . . . . 4 M.,
bei Doppelleitungen . . . . . 6 =,

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks

bei einfachen Leitungen . . . . . 6 M.,
bei Doppelleitungen . . . . . 10 =,

für Verlegungen nach anderen Grundstücken

bei einfachen Leitungen . . . . . 15 M.,
bei Doppelleitungen . . . . . 25 =.

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittelungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9 auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

16.

Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle . . . . . 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Theil der Herstellungs- und Abbruchskosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechanschluß im voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

17.

Für die Herstellung und Unterhaltung von besonderen Telegraphenanlagen und von Nebentelegraphenanlagen werden erhoben

für jeden Apparat

bei Anwendung von Morseapparaten	50 M.
bei Anwendung von Fernsprechern	20 =

jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate mit einander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. erhoben.

Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben

bei einfachen Leitungen an Holzgestänge . .	30 M.
bei Doppelleitungen an Holzgestänge	50 =
bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge .	45 =
bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge .	75 =

jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Die Bestimmungen unter Nr. 10, 11, 15 und 16 finden auf besondere Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen entsprechend Anwendung, die Bestimmungen unter Nr. 14 gelten für Nebentelegraphenanlagen mit der Maßgabe, daß für die Beförderung der Nachrichten zwischen der Telegraphenanstalt und der Nebentelegraphenstelle mittelst der Verbindungsleitung besondere Gebühren nicht erhoben werden.

18.

Die Gesprächsgebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Nachbarorts- und Vorortsverkehre 20 Pfennig.

Die Bauschgebühren für Verbindungen im Vorort- und Bezirksverkehre, die Gebühren für die Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit und für die Benutzung der Verbindungsleitungen nach dem Ausland, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 52 Abs. 3 der Reichsverfassung, werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht.

Die Zahlung von Bauschgebühren im Vororts- und Bezirksverkehre berechtigt nur den Theilnehmer selbst und die zu seinem Hausstand oder zu seinem Geschäfte gehörigen Personen, die Verbindungsleitungen innerhalb des Vororts- oder Bezirksnetzes ohne Zahlung von Gesprächsgebühren zu benutzen. Für die Benutzung durch andere Personen sind Gesprächsgebühren zu entrichten.

19.

Soll ein Fernsprechanschluß, eine besondere Telegraphenanlage oder eine Nebentelegraphenanlage im Laufe eines Vierteljahrs in Betrieb genommen werden, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende dieses Vierteljahrs am Tage der Uebergabe der Anlagen fällig.

Die Baukostenzuschüsse, die Kosten für Wecker besonderer Art und für zweite Fernhörer sowie die Kosten für die Verlegung und die vorzeitige Aufhebung der Anlagen sind vor der Ausführung der Arbeiten zu entrichten.

Im Uebrigen werden die Gebühren, welche sich nicht vierteljährlich vorher feststellen lassen, sofort nach der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig.

Der Inhaber eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage ist Schuldner sämmtlicher für die Benutzung der Anlage zu entrichtenden Gebühren. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu bezahlen, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit.

20.

Wenn eine ohne Verschulden des Inhabers eingetretene Unterbrechung eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage, nachdem sie zur Kenntniß der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als vier Wochen fortdauernd bestanden hat, so wird für diese Zeit eine Gebühr nicht erhoben.

Für die Dauer der Schließung eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage nach Nr. 5 wird eine Gebühr nicht erhoben.

III. Schlußbestimmungen.

21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft. Die über die vorhandenen besonderen Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen geschlossenen Verträge bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, zu welchem sie durch Kündigung gelöst werden können. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch befugt, die Anwendung dieser Bestimmungen auf vorhandene besondere Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen auf Antrag der Betheiligten schon zu einem früheren Zeitpunkte zu bewilligen.

22.

Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

---

4. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Witkowo dahin ergänzt, daß Seite 136 hinter den das Amtsgericht in Wissen betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Witkowo.	Preußen.	Gnesen.	Posen.	Königl. Gerichtskasse in Witkowo.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Gregor Kowalski, Arbeiter,	geboren am 12. März 1838 zu Groß-Swolischewice, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1895),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	8. November v. J.
2.	Veronika Ziolkowski, geb. Radowski, Arbeiterin, Wittwe,	geboren am 8. Januar 1875 bei Plock, Rußland, russische Staatsangehörige,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. März 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	2. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Johann Bluma, Schuhmachergeselle,	geboren am 24. Dezember 1876 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	20. März d. J.
4.	Joseph Edelbauer, Bergmann,	geboren am 2. Februar 1875; aus Weißkirchlitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	19. März d. J.
5.	Franz Fidra, Maurer,	geboren am 2. November 1844 zu Zajezice, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	3. März d. J.
6.	Max van Geldern, Kellner und Kaufmann,	geboren am 31. März 1860 zu Breda, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. März d. J.
7.	Philomena Hagleitner, Dienstmagd, ledig,	geboren am 11. November 1868 zu Fieberbrunn, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe,	15. Februar d. J.
8.	Franz Hofinger, Zimmermann,	geboren am 1. Januar 1868 zu Stadl-Traun, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Stadl-Paura, ebenda,	Landstreichen,	dieselbe,	1. März d. J.
9.	Johann Ulrich Joß, Küfer,	geboren am 15. September 1868; aus Walterswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	3. März d. J.
10.	Gustav Kuhn, Schmiedegeselle,	geboren am 15. September 1858 zu Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Magdeburg,	6. März d. J.
11.	Bareck Lachmann, Sattler,	geboren am 1. März 1873; aus Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Johann Linke, Drechslergeselle,	geboren am 19. November 1866 zu Grenzdorf, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	15. März d. J.
13.	Heinrich Pinkas, Handarbeiter,	geboren am 15. September 1865 zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Roßbach, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Februar d. J.
14.	Anton Polaszek, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1883 zu Zsolna, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Rosina, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	16. März d. J.
15.	Franz Zelenka, Arbeiter,	geboren am 6. Dezember 1861 zu Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. April 1900. | № 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ableben eines Konsuls . . . . . Seite 249
2. Militär-Wesen: Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen 250
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 264

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Bünz in Chicago zum General-Konsul in New York, den Vize-Konsul Geißler in Neapel zum Konsul in New York und den Konsul Wever in Rio de Janeiro zum Konsul in Chicago zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Baron Giuseppe Bonanno della Delia zum Vize-Konsul in Syracus zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Albert Goldbeck-Löwe zum Vize-Konsul bei dem Konsulat in Helsingfors zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul P. Jörgensen in Korsör (Dänemark) ist gestorben.

2. Militär-Wesen.

Nachstehend wird

ein neues Gesammtverzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 25. Januar 1899 (Central-Blatt S. 25) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 3. April 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Altdamm-Kolberger Eisenbahn	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
3. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 „	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1
7. Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Cöln.	Wie zu 1.
8. Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Cöln über Wesseling nach Bonn mit Abzweigungen von Wesseling nach Brühl, sowie von Wesseling nach Godorf und Sürth, von Dransdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen zu Cöln.	Wie zu 1.
9. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 5.	35	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
10. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
11. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 5.	35 „	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
12. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
13. Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Wie zu 1.
14. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
15. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
16. Flensburg-Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
17. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
18. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
19. Hansdorf-Priebus.	Wie zu 1.	40	Betriebsverwaltung der Nebeneisenbahn Hansdorf-Priebus zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
20. Hannsdorf-Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
21. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
22. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
23. Ilme-Bahn (Einbeck-Cassel).	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel.	Wie zu 1.
24. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
25. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
26. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
27. Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld.	Wie zu 1.
28. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
29. Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 „	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 Jahre.	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
31. Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
32. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwaldau und Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
33. Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
34. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 5 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	35 40	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
35. Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 „	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
36. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.
37. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
38. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
39. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
olliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Neustadt-Gogolliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
41. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
42. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 5, außerdem *Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
43. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
44. Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
45. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
46. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 5 für Pillau-Königsberg-Prostken.	35	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	
	b) Wie zu 1 für Fischhausen - Palmnicken.	40		b) Wie zu 1.
47. Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
48. Pfälzische Ludwigsbahn:				
a) für den preußischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 5.	35	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
49. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
50. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
51. Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
52. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
53. Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N./M.	Wie zu 1.
54. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
55. Stralsund-Triebseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsees zu Stralsund.	Wie zu 1.
56. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
57. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
58. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1
59. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

1. Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theil: Bahnwärter, Weichenwärter, — zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Büreaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), — zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billetdrucker, Rangirer, Bahnhofaufseher, Haltestelleverwalter, Telegraphisten, — zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung, — zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
2. Lokalbahn für den Gütertransport in Augsburg mit Fortsetzung nach Göggingen und Pfersee.	Dienstpersonal.	40	Aktiengesellschaft Augsburger Lokalbahn zu Augsburg.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen.
3. Lokalbahn Deggendorf-Metten.	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Deggendorf-Metten zu Deggendorf.	Wie zu 2.
4. Lokalbahn Fürth-Zirndorf-Cadolzburg.	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
5. Lokalbahn Gotteszell-Viechtach.	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gotteszell-Viechtach zu Viechtach.	Wie zu 2.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
6. Lokalbahn Lam-Köpting.	Wie zu 2.	40 Jahre.	Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Köpting zu Lam.	Wie zu 2.
7. Lokalbahn München-Wolfratshausen-Bichl (Isarthalbahn).	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
8. Lokalbahn Murnau-Garnisch-Partenkirchen.	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
9. Lokalbahn Markt Oberdorf-Füssen.	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
10. Lokalbahn Prien-Stock (Chiemseebahn).	Wie zu 2.	40 „	Chiemseebahn-Gesellschaft Feßler & Co. zu Prien.	Wie zu 2.
11. Lokalbahn Röthenbach bei Lindau-Weiler.	Wie zu 2.	40 „	Marktgemeinde-Verwaltung Weiler.	Wie zu 2.
12. Lokalbahn Schaftlach-Gmund.	Wie zu 2.	40 „	Vorstand der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schaftlach-Gmund zu Gmund.	Wie zu 2.
13. Lokalbahn Sonthofen-Oberstdorf.	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
14. Lokalbahn Stadtamhof-Donaustauf (Walhallabahn).	Wie zu 2.	40 „	Direktion der Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2.
15. Lokalbahn Türkheim-Wörishofen.	Wie zu 2.	40 „	Lokalbahn-Aktiengesellschaft Wörishofen zu Wörishofen.	Wie zu 2.
16. Drahtseilbahn Leoni-Rottmannshöhe.	Wie zu 2.	40 „	Drahtseilbahn Rottmannshöhe-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Leoni.	Wie zu 2.
17. Elektrische Eisenbahn Bad Aibling-Feilnbach (Wendelsteinbahn).	Wie zu 2.	40 „	Erwin Bubeck, Ingenieur in München, Generalvertreter der Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke, vorm. O. L. Kummer & Co. zu Dresden.	Wie zu 2.

III. Königreich Württemberg.

1. Albthalbahn (für den württembergischen Theil der Strecke Karlsruhe-Herrenalb).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern württembergischer Staatsangehörigkeit der Vorzug gegeben werden.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer (Schaffner), Reserve-Zugführer (Schaffner), Stationsdiener.	40 Jahre.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	
3. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm.	Wagenführer, Schaffner.	35 „	Direktion der Ulmer Straßenbahn und des Elektrizitätswerkes zu Ulm.	
4. Elektrische Eisenbahn zwischen der Eisenbahnstation Trossingen und dem Pfarrdorfe Trossingen	Schaffner, Wagenführer.	35	Vorstand der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk und Verbindungsbahn Trossingen" zu Trossingen.	
5. Filderbahn (Stuttgart-Hohenheim).	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Weichensteller, Haltestellenaufseher.	40 „	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	
6. Lokalbahn Meckenbeuren-Tettnang.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer, Weichensteller, Stationsdiener.	40	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	

IV. Großherzogthum Baden.

1. Albthalbahn (Karlsruhe-Herrenalb; Ettlingen-Pforzheim).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Lokalbahnen Kehl-Lichtenau-Bühl und Kehl-Altenheim-Ottenheim/Offenburg.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	Wie zu 1.
3. Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
4. Nebenbahn Achern-Ottenhöfen.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Achern-Ottenhöfen zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Bruchsal-Odenheim-Menzingen.	Wie zu 1	40 „	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Wie zu 1.
6. Nebenbahn Bühl-Oberthal (Bühlerthalbahn).	Wie zu 1	40 „	Direktion der badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
7. Nebenbahn Haltingen-Kandern.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Nebenbahn Haltingen - Kandern zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
8. Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
9. Lahrer Straßenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Lahrer Straßenbahngesellschaft zu Lahr.	Wie zu 1.
10. Im Eigenthum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft befindliche Nebenbahnen: a) Bregthalbahn (Furtwangen-Hüfingen), b) Kaiserstuhlbahn, c) Karlsruhe-Durmersheimer Eisenbahn, d) Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn, e) Mannheim - Weinheim - Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn, f) Lokalbahn Zell i. W.-Todtnau.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.

V. Großherzogthum Hessen.

Nebenbahnen: a) Darmstädter Dampfstraßenbahnen,	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	40 Jahre.	Direktion der süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
b) Mainzer Vorortbahnen, c) Mannheim - Weinheim - Heidelberg - Mannheimer Eisenbahn (für die hessische Strecke),	Subaltern- und Unterbeamte. Wie zu b.			
d) Reinheim-Reichelsheim, e) Osthofen-Westhofen, f) Svrendlingen-Fürfeld, g) Worms-Offstein.	Stationsassistenten, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.			

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
1. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Boizenburger Stadt- und Hafenbahn zu Boizenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).
2. Kremmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn (in mecklenburg-schwerinschen Enklaven belegene Theile).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Bei der Besetzung finden die jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung. Bei fast gleicher Befähigung der Bewerber ist innerhalb des mecklenburgischen Gebiets auf die Bewerbungen mecklenburgischer Staatsangehöriger, innerhalb des preußischen Gebiets auf diejenigen preußischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht zu nehmen.
VII. Großherzogthum Sachsen.				
1. Feldabahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Büreau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
2. Weimar - Berka - Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
3. Weimar - Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 „		
4. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.		

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.				
1. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergleiche Publikandum vom 22. September 1882, Offizieller Anzeiger von 1882 Nr. 32 S. 199 und Publikandum vom 17. September 1885, Offizieller Anzeiger von 1885 Nr. 33 S. 179).
2. Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 „	Betriebsverwaltung der Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn zu Berlin S.W. (Großbeerenstraße Nr. 88).	
IX. Großherzogthum Oldenburg.				
Eutin-Lübecker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Sämmtliche Stellen sind zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
X. Herzogthum Braunschweig.				
1. Braunschweigische Landeseisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetdrucker, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Büreaudienst: als Registrator, Betriebssekretär 2c., im Stationsdienst: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn (braunschweigischer Theil).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen des stationären Dienstes innerhalb des braunschweigischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.
3. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, für den Büreau- und Stationsdienst; Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter.	a) Für die Strecke Langenstein-Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt-Blankenburg-Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz).	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Büreaudienst: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienst: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienst: als Zugführer und Packmeister.
4. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (braunschweiglsche Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Oschersleben-Schöninger Eisenbahn (für die braunschweigische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn-Gesellschaft zu Oschersleben.	
6. Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die braunschweigischen Strecken).	Subaltern- und Unterbeamte.	—	Direktion der Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen.	
7. Walkenried-Braunlage-Tanner Eisenbahn (Süd-Harz-Eisenbahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Süd-Harz-Eisenbahn zu Berlin SW., (Großbeerenstr. Nr. 88/89).	Wie zu 1.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

eldabahn.	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpachtet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum 31. März 1903 laufenden Pachtzeit gewährleistet werden.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
3. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn für die sachsen-coburg und gothaische Strecke.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

XIV. Herzogthum Anhalt.

1. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn zu Dessau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
3. Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn (für die anhaltische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 „		
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40		
4. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-sondershausensche Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-rudolstädtische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XVII. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Rinteln-Stadthagener Eisenbahn (für die schaumburg-lippesche Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Rinteln.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 „	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	
XX. Elsaß-Lothringen.				
1. Kaysersberger Thalbahn (Colmar-Kaysersberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kaysersberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i. Els.	
2. Straßenbahn Colmar-Winzenheim.	Wie zu 1.	40 „		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
4. Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i. Els.	
5. Straßenbahn Mülhausen-Illzach-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 „		
6. Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Vorstzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	August Becker, Bauarbeiter,	geboren am 25. April 1870 zu Friedrichswald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle und Unterschlagung (1 Jahr 4 Monate 4 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 27. September 1898, 4. November 1898 und 22. Februar 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. November v. J.
2.	Niels Anton Hansen, Arbeiter,	geboren am 14. März 1861 zu Skjörring, Amt Aarhus, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und wiederholter versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle (14 Tage Haft und 1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. September 1898),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. März d. J.
3.	Joseph Kuprewitz, Wirth,	geboren im Jahre 1872 zu Lipowka, Bezirk Dowspuda, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und vorsätzliche Brandstiftung (5 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Januar 1895),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Gerhard Anraad, Arbeiter,	geboren am 30. Juni 1866 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	23. März d. J.
5	Lukas Johannes Carper, Milcherknecht,	geboren am 11. Mai 1881 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	26. März d. J.
6.	Eduard Démonet, Tagner,	geboren am 13. März 1880 zu Moyeville, Departement Meurthe-et-Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. März d. J.
7.	Joseph Alois Hackenberg, Metzgergeselle,	geboren am 3. Juli 1859, aus Wien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	24. März d. J.
8.	Thomas Knoll, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1863 zu Reith, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	13. März d. J.
9.	Georg Köstler, Schuhmacher.	geboren am 7. Mai 1858 zu Altkinsberg, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Betteln und grober Unfug,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	15. März d. J.
10.	Johann Reis, Tagelöhner,	geboren am 26. Juni 1864 zu Halbgebäu, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Hirschfeld, ebenda,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Johann Riedel, Schuhmachergeselle,	geboren am 14. Februar 1862 zu Lindenau, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. März d. J.
12.	Johann Schödl, Tagelöhner,	geboren am 10. August 1850 zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München I,	12. März d. J.
13.	Katharina Schödl, geb. Glaser, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 18. März 1854 zu Bernrieth, Bezirk Ober-Pfalz, Bayern, ortsangehörig zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
14.	Thomas Schödl, Tagelöhner, Sohn der unter 12 und 13 bezeichneten Eheleute,	geboren am 10. April 1883 zu Bernrieth, Bezirk Ober-Pfalz, Bayern, ortsangehörig zu Waldheim, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
15.	Joseph Schuster, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. August 1858 zu Kopanina, Böhmen, ortsangehörig zu Mladejor, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar d. J.
16.	Emil Paul Spletzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. März 1882 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. März d. J.
17.	Heinrich Staub, Färber,	geboren am 5. April 1882 zu Thalweil, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	5. März d. J.
18.	Anton Balvason, Ziegelarbeiter,	geboren am 22. November 1869 zu Latisana, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	8. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. April 1900. | № 16.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im südwestafrikanischen Schutzgebiete . . . . . Seite 267
2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen . . . 267
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1900 268
4. Marine und Schiffahrt: Bekanntmachung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren; — Bekanntmachung, betreffend die Gewährung von Prämien an Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals 270
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 271

1. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete — Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75 — und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. von 1870 S. 599 — und die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) ist dem mit der Verwesung der Bezirkshauptmannschaft in Gibeon beauftragten Oberleutnant Demler von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika für die Dauer seiner Thätigkeit als beauftragter Bezirkshauptmann von Gibeon die allgemeine Ermächtigung ertheilt, innerhalb des Schutzgebiets bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul von Guatemala in Berlin ernannten, bisherigen Vize-Konsul, Georg Wilhelm Abel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem an Stelle des Herrn Walter J. Hoffmann zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim ernannten Herrn Heaton W. Harris ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

3. Bank,

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen Ende Februar 1900.	Unge-deckte Noten.	Gegen Ende Februar 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen Ende Februar 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen Ende Februar 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen Ende Februar 1900.	Summe der Passiva.	Gegen Ende Februar 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	80 000	1 309 970	+ 278 628	531 658	+ 371 853	487 797	— 25 217	—	—	30 981	— 26 447	1 978 748	+ 226 964	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 574	+ 1 827	9 016	+ 1 193	3 361*	+ 162	17 409	— 192	832	+ 580	58 976	+ 2 877	6 476
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	61 415	+ 4 607	27 400	+ 7 526	6 815	+ 196	—	—	3 383	— 899	81 606	+ 4 091	491
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	57 249	+ 12 483	25 850	+ 15 416	25 595	— 828	18 989	— 6 691	646	+ 265	138 099	+ 5 572	1 797
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	20 443	+ 1 533	10 339	+ 163	846	+ 106	338	+ 5	976	— 219	32 583	+ 1 505	1 100
6.	Badische Bank.	9 000	1 794	15 195	+ 1 018	9 745	+ 1 290	6 809	— 572	—	—	1 308	+ 119	34 106	+ 565	865
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	13 866	+ 48	9 132	+ 14	91*	— 2	—	—	1 260	— 387	32 758	— 288	2 478
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	2 040	+ 342	1 445	+ 238	4 394	— 308	1 473	— 268	322	— 394	19 579	— 628	829
	Zusammen .	219 672	48 406	1 494 752*	+ 300 486	624 585	+ 397 695	535 708	— 26 463	38 209	— 7 146	39 708	— 27 382	2 376 455	+ 240 158	14 036

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 1 070 944 500 M.,
" 500 " = 26 514 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4)
" 1 000 " = 395 886 100 M. (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 126 900 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 M. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

** Da der Status der Bank für Süddeutschland am 31. März 1900 im Reichsanzeiger bis zum 10. April 1900 nicht veröffentlicht worden ist, sind hier die Zahlen des Status am 7. April 1900 eingestellt.

Wesen.

banken Ende März 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen Ende Februar 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen Ende Februar 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen Ende Februar 1900.	Wechsel.	Gegen Ende Februar 1900.	Lombard.	Gegen Ende Februar 1900.	Effekten.	Gegen Ende Februar 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen Ende Februar 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen Ende Februar 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
743 665	− 90 845	21 252	− 2 806	13 395	+ 426	972 968	+ 280 163	145 717	+ 46 376	20 590	+ 12 472	61 166	− 18 822	1 978 748	+ 226 964	1.
5 234	+ 624	42	+ 6	282	+ 4	35 041	+ 379	10 490	− 548	5 026	− 67	4 538	+ 397	60 653	+ 795	2.
29 837	− 2 695	66	− 22	4 112	− 204	43 992	+ 7 359	917	+ 9	32	+ 4	2 650	− 360	81 606	+ 4 091	3.
23 680	− 4 328	406	− 45	7 313	+ 1 440	92 540	+ 7 865	3 586	+ 678	543	− 93	10 081	+ 60	138 099	+ 5 572	4.
8 282	+ 89	48	+ 2	1 774	+ 1 279	20 951	+ 116	518	− 14	8	−	1 002	+ 33	32 583	+ 1 505	5.
5 327	− 178	33	− 2	90	− 92	24 470	+ 221	478	+ 4	67	+ 11	8 641	+ 601	34 106	+ 565	6.
4 627	+ 35	90	+ 1	17	− 2	21 803	− 812	1 694	− 255	2 782	− 5	1 745	+ 750	32 758	− 288	7.
530	+ 82	5	− 2	60	+ 24	8 297	− 579	1 803	+ 64	34	−	9 385	− 285	19 614	− 696	8.
821 182	− 97 216	21 942	− 2 868	27 043	+ 2 875	1 220 057	+ 294 712	164 703	+ 46 309	29 082	+ 12 322	94 158	− 17 626	2 378 167	+ 238 508	

4. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 11. April 1900.

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. März 1900, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren (Reichs-Gesetzbl. S. 41), ist den Kaiserlichen Konsularämtern in

Galatz für das Gebiet der unteren Donau,
Canton = = = des Westflusses,
Schanghai und Hankau } für das Gebiet des Yangtze-kiang,
Tientsin = = = = Pai-ho

die Führung der Schiffsregister übertragen worden.

Für die äußere Einrichtung und die Führung der Schiffsregister findet die im preußischen Justiz-Ministerialblatt abgedruckte allgemeine Verfügung des Königlich preußischen Herrn Justizministers vom 11. Dezember 1899 über die Führung des Schiffsregisters (Nr. 46 S. 753 ff.) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Gewährung von Prämien an Lootsen des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 11. April 1900.

Nachdem Seitens der Kaiserlichen Marine die Gewährung von Prämien an die Kanallootsen auch für die Durchführung von deutschen Kriegsschiffen unter 5000 Tons Deplacement übernommen und geregelt worden ist, (vergl. die Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes vom 29. März 1900, Marine-Verordnungsblatt S. 103) finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 1. Juni 1899 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 187) unter Nr. 1 bis 5 auf die Lootsungen von Kriegsschiffen überhaupt nicht mehr Anwendung. Die Vorschrift unter Nr. 6, betreffend die Kontrole über die von der Kaiserlichen Marine empfangenen Prämien bleibt in Geltung.

Berlin, den 11. April 1900.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Rothe.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Ferdinand Apold, Kutscher,	geboren am 5. Februar 1838 zu Gars, Bezirk Horn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	20. Februar d. J.
2.	Maximilian Fischer, Eisendreher,	geboren am 14. April 1874 zu Fünfkirchen, Komitat Baranya, Ungarn, ortsangehörig zu Szegedin, Komitat Csongrad, Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. März d. J.
3.	Joseph Höhn, Schuhmacher,	geboren am 25. Oktober 1871 zu Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II,	26. März d. J.
4.	Georg Köferle, Schlosser,	geboren am 29. Dezember 1873 zu Hermagor, Kärnten,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	27. März d. J.
5	Joseph Müller, Schlepper,	geboren am 10. März 1873 zu Werdek, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. März d. J.
6.	Isidor Rudolph, Strumpfwirker,	geboren am 25. Januar 1865 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. März d. J.
7.	Ida Schlemmer, Kontroldirne,	geboren am 25. Juli 1875; aus Kramml, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	29. März d. J.
8.	Johann Sterz, Hufschmied,	geboren am 10. März 1863 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. April 1900. | № 17.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung; — Ableben eines Konsular-Agenten; — Exequaturertheilung . . . . . Seite 273
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 274
3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke . . 275
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 276

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Sanders zum Vize-Konsul in Aguadilla (Puerto Rico) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Manáos, Prüsse, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Konsular-Agent James Leslie in Fraserburgh ist gestorben.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannten Herrn George H. Murphy ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schlusse des Monats März 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	512 542 668	20 434 348	492 108 320	504 032 026	— 11 923 706
Tabacksteuer	12 569 163	112 242	12 456 921	12 570 476	— 113 555
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	147 732 399	33 352 638	114 379 761	106 709 456	+ 7 670 305
Salzsteuer	49 551 575	13 124	49 538 451	47 952 239	+ 1 586 212
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	34 212 343	15 299 874	18 912 469	22 547 891	— 3 635 422
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	131 930 074	474 087	131 455 987	121 643 346	+ 9 812 641
Brennsteuer	3 836 480	4 556 090	— 719 610	853 102	— 1 572 712
Brausteuer	31 618 720	80 563	31 538 157	30 820 301	+ 717 856
Uebergangsabgabe von Bier	4 095 214	—	4 095 214	3 929 071	+ 166 143
Summe	928 088 636	74 322 966	853 765 670	851 057 908	+ 2 707 762
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	17 942 631	—	17 942 631	18 479 705	— 537 074
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	14 977 467	40 450	14 937 017	13 547 892	+ 1 389 125
c) Loose zu:					
Privatlotterien	4 195 918	—	4 195 918	3 554 795	+ 641 123
Staatslotterien	15 744 932	—	15 744 932	15 703 058	+ 41 874
Spielkartenstempel	—	—	1 581 977	1 533 173	+ 48 804
Wechselstempelsteuer	—	—	12 035 415	10 989 430	+ 1 045 985

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat März			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1900		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1899	1898	Mithin 1899 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	34 885 398	36 605 556	— 1 720 158	461 114 285	474 248 967	— 13 134 682
Tabacksteuer	754 449	788 604	— 34 155	12 048 821	12 506 472	— 457 651
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	9 071 448	9 480 794	— 409 846	104 585 507	96 855 375	+ 7 730 132
Salzsteuer	4 712 186	4 659 849	+ 52 337	48 643 413	47 035 579	+ 1 607 834
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 268 070	2 107 945	+ 160 125	15 037 448	18 042 930	— 3 005 482
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 943 768	8 334 055	+ 609 713	111 072 674	100 680 422	+ 10 392 252
Brennsteuer	372 265	444 803	— 72 538	— 719 611	579 669	— 1 299 280
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 330 775	2 339 792	— 9 017	30 282 017	29 532 545	+ 749 472
Summe	63 338 359	64 761 398	— 1 423 039	782 064 554	779 481 959	+ 2 582 595
Spielkartenstempel	135 677	155 837	— 20 160	1 468 937	1 488 405	— 19 468

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,
betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central-Blatt S. 312 —) wird unter I Preußen, Regierungsbezirk Wiesbaden dahin geändert, daß dem Weinbaubezirke Nr. 30 — Nassau — die Gemarkungen Dieneltal und Bergnassau-Scheuern, dem Weinbaubezirke Nr. 31 — Balduinstein — die Gemarkungen Laurenburg und Scheid hinzutreten.

Berlin, den 17. April 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hauß.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Vinzenz Cziemienza, Strumpfstricker,	geboren am 17. März 1859 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland,	versuchter schwerer und vollendeter einfacher Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1897),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. September v. J.
2.	Josepha Schansberger, Kinderfrau, verwittwet,	geboren am 24. Juni 1840 zu Aurach, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Frankenburg, ebenda,	einfacher und schwerer Diebstahl und Begünstigung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	9. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Albertine Dach, Dienstmagd, ledig,	geboren am 28. Oktober 1882 zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. März d. J.
4.	Johann Niederer, Senne,	geboren am 30. März 1871 zu Lutzenberg, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. April d. J.
5.	Agnes Pabisch, Dienstmagd,	geboren am 15. November 1873 zu Groß-Siegharts, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Merkengersch, ebenda,	Hausfriedensbruch, falsche Namensangabe und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. April d. J.
6.	Isidor Wentzel, Tagner,	geboren am 4. April 1865 zu Niedersept, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. April 1900. | № 18.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . Seite 277
2. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 278
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 278

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul a. i. Eschke in São Paulo (Brasilien) zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Gustav Kaehler zum Vize-Konsul in Retalhuleu (Guatemala) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Tamatave (Madagascar), Heinrich Tappenbeck, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem zum General-Konsul der Republik Haïti in Berlin ernannten Herrn Martin Burchardt ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum Schlusse des Monats März 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs ℳ.	Mithin im Rechnungsjahr 1899 mehr ℳ.
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	373 504 293	349 039 638	24 464 655
Reichseisenbahn-Verwaltung	86 119 000	79 403 000**)	6 716 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen 2c. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1900 S. 274.
**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 731 285 ℳ. höher.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Leopold Chapuzet, Dreher,	geboren am 17. Januar 1878 zu Genf, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. April d. J.
2.	Ludwig Götz, Vergolder,	geboren am 16. Februar 1876 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3.	Alemza Melias (Chem. Meliasch), Schneider,	geboren am 26. Juli 1826 angeblich zu Wieruszaw, Kreis Wielun, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	11. April d. J.
4.	Vincenz Pravda, Handarbeiter,	geboren am 28. Februar 1861 zu Brczekol, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. März d. J.
5.	Nikolaus Schindler, Maurer,	geboren am 13. November 1880 zu Rohonc, Komitat Vas (Eisenburg), Bezirk Koszeg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Johann Schwarz, Gelbgießer,	geboren am 4. August 1854 zu Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	7. März d. J.
7.	Karl Volkart, Zahntechniker,	geboren am 15. Februar 1859 zu Basel, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. April d. J.
8.	Anton Westa, Schuhmacher,	geboren am 20. November 1882, aus Ober-Wisternitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	14. April d. J.
9.	Leopold Wolkenstein, Kommis,	geboren am 17. Dezember 1879 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Mai 1900. | № 19.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ausscheiden eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung Seite 281

2. Militär-Wesen: Aenderungen der Landwehr-Bezirkseintheilung; — Ausübung der Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz im Königreiche Bayern durch die Generalkommandos nach der Bildung eines III. bayerischen Armeekorps 282

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangerhöhung eines Reichsbevollmächtigten 293

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 293

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Söul, Krien, zum Konsul in Hiogo Osaka und den bisherigen Vize-Konsul Reinsdorf zum Konsul in Tamsui-Twatutia (Formosa) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Guayaquil, Hermann Möller, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der bisherige Kaiserliche Vize-Konsul Alfred Natvig in Kragerö (Norwegen) ist aus dem Reichsdienst ausgeschieden.

Dem General-Konsul der Republik Nicaragua Otto Schiffmann in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Militär-Wesen.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 der Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert wie folgt:

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen.
			Naugard.	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		2. Bezirk*)	Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.		Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz. " Belgard. " Schievelbein.	R.-B. Köslin.
			Stargard.	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.		Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
			Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. " Czarnikau. " Filehne.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II.	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin.	Königreich Preußen. R.-B. Bromberg.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	
	74.	Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	Berlin (Landwehr-inspektion).*)	I Berlin. II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. " Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	
VI.	22. (2. Bezirk.**)	II Breslau. Oels. Wohlau.	Eine Aenderung in den Verwaltungsbezirken tritt nicht ein.	R.-B. Breslau.
	22.	Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	
	28. (2. Bezirk.)	Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	R.-B. Oppeln.
	24.	Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen 2c. organisirt.

Siehe Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. November 1893 (Armee-Verordnungs-Blatt 1893, S. 283 ff.) und die dazu im Armee-Verordnungs-Blatt erlassenen Ergänzungen.

**) Der 2. Bezirk der 22. Infanteriebrigade ist dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	25.	1. Bezirk.*)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	R.-B. Arnsberg.
		2. Bezirk.*)	I Bochum.	Stadt Bochum. " Witten. Kreis Hattingen.	
			II Bochum.	Landkreis Bochum.	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	
	26.	1. Bezirk.**)	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. " Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		2. Bezirk.**)	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. " Warendorf. " Beckum.	R.-B. Münster.
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. " Steinfurt. " Lüdinghausen. " Borken. " Ahaus.	
			Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk.***)	Barmen.	Stadt Barmen.	R.-B. Düsseldorf.
				Kreis Schwelm.	R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	R.-B. Düsseldorf.
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk.***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VII.	28.	1. Bezirk.*)	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	Königreich Preußen.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	R.-B. Düsseldorf.
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
		2. Bezirk.*)	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen.	
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Altendorf und Rellinghausen.	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.	
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königreich Preußen.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn.	R.-B. Arnsberg.
VIII.	29.	1. Bezirk.**)	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	R.-B. Aachen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		2. Bezirk.**)	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
	80.		Coblenz. Kreuznach.	Eine Aenderung in den Verwaltungsbezirken tritt nicht ein.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	33. 2. Bezirk.*)	I Bremen. II Bremen. Stade.	Eine Aenderung in den Verwaltungsbezirken tritt nicht ein.	
X.	38.	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover.
	39.	Hameln.	Kreis Springe. " Hameln. " Rinteln.	R.-B. Cassel.
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45.**) (1. Königlich Sächsische.) 1. Bezirk.***)	I Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
	2. Bezirk.***)	II Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	58. (3. Königlich Württembergische.) 1. Bezirk.†)	Mergentheim. Ellwangen.	Eine Aenderung in den Verwaltungsbezirken tritt nicht ein.	Königreich Württemberg.
	2. Bezirk.†)	Ulm. Ehingen.		
	54. (4. Königlich Württembergische.) 1. Bezirk.††)	Ravensburg. Biberach.		
	2. Bezirk.††)	Eßlingen. Gmünd.		

*) Der 2. Bezirk der 33. Infanteriebrigade ist dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrole ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen 2c. organisirt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

††) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-brigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIV.	68.		I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
			II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
XVII.	70.		Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. " Briesen.	Königreich Preußen. R.-B. Marienwerder.
			Graudenz.	Kreis Schwetz. " Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
XVIII.	41.	1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Höchst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	
		2. Bezirk.*)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	42.	1. Bezirk.**)	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen. Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Wiesbaden.
			Fulda.	Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.**)	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk*)	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogthum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk*)	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk**)	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk**)	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.		I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
			Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	R.-B. Oberbayern.
	2. Königlich Bayerische.		Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
			Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Niederbayern.
				Bezirksamt } Freising. Magistrat }	R.-B. Oberbayern.
			Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	R.-B. Niederbayern.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I. Königlich Bayerisches.	8. Königlich Bayerische.	II München.	Bezirksamt München I. " München II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm. Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Schwaben und Neuburg. R.-B. Oberbayern.
	11. Königlich Bayerische	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kitzingen. " Gerolzhofen. " Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	R.-B. Mittelfranken. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg. R.-B. Oberfranken.
	9. Königlich Bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	R.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	
	12. Königlich Bayerische.	Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
		Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	
III. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. " Fürth. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Mittelfranken.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz. bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	Erlangen.	Bezirksamt Hersbruck. " Erlangen. Magistrat Erlangen.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Forchheim. " Höchstadt. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
	8. Königlich Bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	4. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Beilngries. " Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg. R.-B. Oberbayern.
			Bezirksamt } Neuburg a. D. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Bezirksamt } Eichstätt. Magistrat }	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Neustadt a. d. Aisch. " Uffenheim. " Rothenburg a. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg a. T.	

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kehlheim.	Königreich Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Passau.	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau. " Deggendorf.	R.-B. Niederbayern.

Berlin, den 26. April 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Nachdem die Bildung eines III. Königlich bayerischen Armeekorps mit dem Sitze in Nürnberg zum 1. April 1900 erfolgt ist, werden im Königreiche Bayern die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt. Als Kommissare sind zur Zeit bestellt:

für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München,

für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschenburg in Würzburg,

für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich sächsischen Oberfinanzrath Nathusius in Breslau, ist von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen der Titel und Rang eines Geheimen Finanzraths verliehen worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Alexander Leopold Krammer, Kellner,	geboren am 11. November 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 27. Dezember 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	16. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Adam Brill, Hutmacher,	geboren am 10. Juni 1846 zu Haselberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. April d. J.
3.	Franz Diell, Drechsler,	geboren am 29. April 1874 zu Weickersdorf, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Okka (Oggau), Komitat Sopron (Oedenburg), Ungarn,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. April d. J.
4.	Mella Hoff, Arbeiter,	geboren am 2. August 1856 zu Houllerwyk, Holland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	24. März d. J.
5.	Franz John, Müller,	geboren am 8. Dezember 1849 zu Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. März d. J.
6.	Franz Kolb, Bierbrauer und Metzger,	geboren am 14. September 1858 zu Esch an der Alzette, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betrug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Höchstadt a. d. Aisch,	12. April d. J.
7.	Therese Lagrin, Musikerin (Zigeunerin),	angeblich geboren im Jahre 1866 zu Güntersdorf, Bezirk Teischen, Böhmen, ortsangehörig zu Massersdorf, links der Neiße, Bezirk Reichenberg, ebenda,	Diebstahl im Rückfalle, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Dezember v. J.
8.	Anton Pilz, Steinmetzgehülfe,	geboren am 13. September 1862 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	11. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. -- Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Mai 1900. | № 20.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 295
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 295
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1900 296
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 298

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Marheinecke in Belgrad ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich niederländischen Konsul in Breslau ernannten Kaufmann Carl Becker ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuerinspektor Andreas in Goslar an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Herrmann den Königlich sächsischen Hauptzollämtern zu Schandau und Zittau sowie den Königlich sächsischen Hauptsteuerämtern zu Bautzen und Dresden mit dem Wohnsitz in Dresden vom 1. Mai 1900 ab als Stationskontroleur beigeordnet worden.

3. Bank:

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 164 622	— 145 348	326 586	— 205 072	498 658	+ 10 891	—	—	26 332	— 4 649	1 839 642	— 139 106	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	15 114	+ 549	9 285	+ 269	3 197*	— 161	17 861	+ 452	567	— 265	59 539	+ 563	5 893
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	61 726	+ 311	24 270	— 3 130	7 293	+ 478	—	—	3 252	— 131	82 264	+ 658	700
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	46 056	— 11 193	10 536	— 15 314	25 503	— 92	21 689	+ 2 700	690	+ 44	129 558	— 8 541	1 696
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	21 225	+ 782	10 245	— 94	2 353	+ 1 707	54	— 284	655	— 321	31 467	+ 1 884	761
6.	Badische Bank	9 000	1 878	14 545	— 650	9 315	— 430	7 064	+ 255	—	—	604	— 704	33 091	— 1 015	812
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 820	+ 954	9 690	+ 558	402*	+ 311	—	—	655	— 605	33 418	+ 660	1 286
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 515	— 525	1 078	— 367	4 543	+ 149	2 703	+ 1 230	127	— 195	20 238	+ 659	664
	Zusammen .	219 672	48 490	1 339 623	— 155 129	401 005	— 223 580	549 243	+ 13 535	42 307	+ 4 098	32 882	— 6 826	2 232 217	— 144 238	11 722

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 998 516 700 ℳ,
" 500 " = 20 253 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 319 126 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

** Zu Nr. 7: Gegen den Status am 7. April 1900.

Wesen.

banken Ende April 1900
sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1900.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1900.	Wechsel.	Gegen 31. März 1900.	Lombard.	Gegen 31. März 1900.	Effekten.	Gegen 31. März 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
890 737	+ 57 072	22 926	+ 1 674	14 873	+ 978	815 812	− 157 151	79 976	− 65 741	36 025	+ 15 435	69 799	+ 8 627	1 839 642	− 139 106	1.
5 307	+ 73	46	+ 4	476	+ 194	36 460	+ 1 419	10 602	+ 312	4 832	− 194	3 426	− 1 112	61 349	+ 696	2.
31 436	+ 1 601	58	− 8	5 960	+ 1 848	40 679	− 3 313	882	− 35	37	+ 5	3 210	+ 560	82 264	+ 658	3.
26 932	+ 3 252	631	+ 225	7 957	+ 644	80 233	− 12 307	2 895	− 691	757	+ 214	10 153	+ 122	129 558	− 8 541	4.
9 738	+ 1 516	42	− 6	1 140	− 634	22 141	+ 1 190	578	+ 60	8	−	760	− 242	34 467	+ 1 884	5.
5 094	− 293	31	− 2	105	+ 15	24 273	− 197	482	+ 4	96	+ 29	3 010	− 631	33 091	− 1 015	6.
4 974	+ 347	91	+ 1	65	+ 48	20 716	− 1 087	1 654	− 40	2 782	−	3 136	+ 1 391	33 418	+ 660	7.
391	− 139	6	+ 1	40	− 20	8 649	+ 352	1 210	− 93	30	− 4	9 970	+ 585	20 296	+ 682	8.
884 671	+ 63 489	28 861	+ 1 889	30 116	+ 8 073	1 048 968	− 171 094	98 479	− 66 224	44 567	+ 15 485	103 458	+ 9 800	2 234 085	− 144 082	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Masurski, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. Juni 1851 zu Landskron, Bezirk Wadowice, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Januar 1895, zusätzlich zu der unter dem 11. Mai 1894 erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johannes van Achter, Maurergeselle,	geboren am 31. März 1850 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	22. April d. J.
3.	Janusch Bartko, Schlosser,	geboren am 21. März 1868 zu Bukotz, Komitat Zempten, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Januar d. J.
4.	Anton van Druck, Maurergeselle,	geboren am 2. Februar 1860 zu Arnheim, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	27. April d. J.
5.	Martin Haluska, Klempner,	27 Jahre alt, geboren zu Groß-Rudena, Bezirk Kisuca-Uhely, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. März d. J.
6.	Gustav Adolf Hanke, Arbeiter,	geboren am 13. September 1858; aus Mariaschein bei Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	24. April d. J.
7.	Alois Liebisch, Arbeiter,	geboren am 26. August 1870 zu Wüstegut, Gemeinde Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	28. April d. J.
8.	Michael Mosch, Schlosser,	geboren am 27. August 1872 zu Kenty, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Januar d. J.
9.	Die Zigeunerin Karoline Richter,	geboren zu Utrochowitz, Kreis Zielzen, Oesterreich, Geburtstag und Jahr unbekannt, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	derselbe,	29. März d. J.
10. a) b)	Die Zigeunerinnen: Bertha Schwarz, Florentine Schwarz,	geboren bei Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, Geburtstag und Jahr sowie Geburtsort unbekannt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. -- Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Mai 1900. | № 21.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden zur Bewilligung von Zollerleichterungen; — Aenderung von Tarasätzen; — Zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen . . . . . Seite 299
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende April 1900 . . . 301
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Zusammenstellung der Behörden, welche in den einzelnen Staaten des Reichs-Telegraphengebiets als untere und höhere Verwaltungsbehörden sowie als Verwaltungsbehörden im Sinne des Telegraphenwege-Gesetzes anzusehen sind . . 302
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 304

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. Folgendes beschlossen:

1. die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, bei Hauptämtern mit bedeutendem Zollverkehre, bei welchen die Prüfung der Verhandlungen und Beläge über Anträge auf Gewährung der Zollfreiheit nach §. 113 und §. 118 des Vereinszollgesetzes für sämmtliche Hauptamtsmitglieder gegenüber ihren sonstigen Dienstobliegenheiten eine unverhältnißmäßige Mühewaltung verursacht, die hauptamtliche Genehmigung dieser Anträge nach Maßgabe der dem Hauptamte zustehenden Befugnisse unter der Bedingung durch ein Hauptamtsmitglied ertheilen zu lassen, daß durch einen bei der Abfertigung nicht betheiligt gewesenen Oberbeamten eine Vorprüfung der Verhandlungen und Beläge vorgenommen wird;
2. nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde darf den Vorstehern selbständiger Zollabfertigungsstellen die Befugniß übertragen werden, vereinsländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche außer dem Meß- und Marktverkehr auf Bestellung, zum Kommissionsverkaufe, zur Ansicht oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen (§. 113 des Vereinszollgesetzes), selbständig vom Eingangszolle frei zu lassen, wenn der auf der Sendung ruhende Eingangszoll den Betrag von 100 ℳ nicht übersteigt und die nach den bestehenden Vorschriften anzustellenden Erörterungen die unzweifelhafte Ueberzeugung von dem inländischen Ursprung und der Identität der Waaren begründen. Die Zollstellen, deren Vorsteher mit entsprechender Ermächtigung versehen sind, haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen den vorgesetzten Hauptämtern zur Prüfung vorzulegen sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April 1900 beschlossen, daß vom 1. Juli 1900 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Numer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze in Prozenten des Bruttogewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	19b.	Unplattirter Bronzedraht.	Fässer.	13	3
2.	25g 1.	Ungeräucherter gesalzener Schweineschinken.	Fässer aus weichem Holze mit hölzernen Reifen.	16	8
3.	25o.	Parmesankäse.	Kübel aus weichem Holze von 50 kg und darüber.	9 und 13	9
4.	25q 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl aus Getreide.	Säcke.	2	1
4a.		Desgleichen.	Umschließungen aus einfachem leichten Leinen oder aus leichtem Baumwollenzeuge.	—	1
5.	41c 3.	Anderes Garn auf Spulen von Pappe.	Kisten von mehr als 150 kg.	16	15

Berlin, den 9. Mai 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen, daß die Ziffer II 5 des Beschlusses vom 17. Mai 1871, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, abgeändert wird, wie folgt:

„Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß befindlichen Schiffe sollen am Tage am Flaggenstock am Heck, eventuell unter der Nationalflagge, eine grüne Flagge führen, deren Länge 1,50 m und deren Breite am oberen Ende (am Flaggenstock) 0,75 m, am unteren Ende 0,80 m beträgt.

In der Dunkelheit sollen diese Schiffe durch eine ebenfalls am Flaggenstock am Heck, 1 bis 2 m über Bord, zu führende gewöhnliche Milchglaslaterne kenntlich gemacht werden.

Letztere Vorschrift wird bis auf Weiteres auf die am Ufer oder in einem Hafen stillliegenden Schiffe beschränkt."

Berlin, den 15. Mai 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats April 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2	3.	4.	5.	6.
Zölle	36 366 988	3 842 182	32 524 806	35 861 328	— 3 336 522
Tabacksteuer	719 783	316	719 467	732 948	— 13 481
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 954 807	2 647 408	8 307 399	6 904 371	+ 1 403 028
Salzsteuer	3 157 798	—	3 157 798	3 145 560	+ 12 238
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 355 475	605 861	749 614	735 936	+ 13 678
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 312 375	40 958	10 271 417	10 498 866	— 227 449
Brennsteuer	485 113	187 493	297 620	255 283	+ 42 337
Brausteuer	2 839 208	278	2 838 930	2 945 670	— 106 740
Uebergangsabgabe von Bier	332 370	—	332 370	291 087	+ 41 283
Summe	66 523 917	7 324 496	59 199 421	61 371 049	— 2 171 628
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	1 142 377	—	1 142 377	1 848 527	— 706 150
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	1 288 922	1 440	1 287 482	1 657 205	— 369 723
c) Loose zu:					
Privatlotterien	434 618	—	434 618	309 866	+ 124 752
Staatslotterien	709 801	—	709 801	887 365	— 177 564
Spielkartenstempel	—	—	118 735	114 589	+ 4 146
Wechselstempelsteuer	—	—	1 044 693	960 935	+ 83 758

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1900		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	33 840 433	35 674 699	— 1 834 266
Tabacksteuer	864 271	895 797	— 31 526
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	12 401 323	10 442 314	+ 1 959 009
Salzsteuer	4 242 218	3 989 976	+ 252 242
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 317 308	1 404 716	— 87 408
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 652 132	9 350 955	+ 301 177
Brennsteuer	297 621	255 283	+ 42 338
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 695 562	2 752 135	— 56 573
Summe	65 310 868	64 765 875	+ 544 993
Spielkartenstempel	155 730	140 285	+ 15 445

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Zusammenstellung

der

Behörden, welche in den einzelnen Staaten des Reichs-Telegraphengebiets als untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§. 7 und 8 sowie als Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) anzusehen sind.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Preußen.	Die Landräthe; in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; für Berlin der Polizei-Präsident.	Die Regierungs-Präsidenten; für Berlin der Ober-Präsident.	Die Regierungs-Präsidenten; für Berlin der Polizei-Präsident.
Sachsen.	In den Städten, welche die Revidirte Städteordnung haben, die Stadträthe; wenn es sich in diesen Städten um Telegraphenleitungen an Staatsstraßen handelt, ferner in allen übrigen Städten und in den Landgemeinden die Amtshauptmannschaften.	Die Kreishauptmannschaften.	In den Städten, welche die Revidirte Städteordnung haben, die Stadträthe; wenn es sich in diesen Städten um Telegraphenleitungen an Staatsstraßen handelt, ferner in allen übrigen Städten und in den Landgemeinden die Amtshauptmannschaften.
Baden.	Die Bezirksämter.	Die Bezirksräthe.	Die Bezirksräthe.
Hessen.	Die Kreisämter.	Die Provinzialausschüsse.	Die Provinzialausschüsse.
Mecklenburg-Schwerin.	Die Ortsobrigkeit.	Das Ministerium des Innern.	Im Domanium: die Großherzoglichen Aemter; in der Ritterschaft: die ritterschaftlichen Polizeiämter; in den Städten und deren Gebiet: die Magistrate.
Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirektoren.	Das Ministerial-Departement des Innern des Staatsministeriums.	Die Bezirksdirektoren.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Ortsobrigkeit.	Die Landesregierung.	Im Domanium und Kabinetsamte: die Großherzoglichen Aemter; in der Ritterschaft: die ritterschaftlichen Polizeiämter; in den Städten und deren Gebiet: die Magistrate; im Fürstenthume Ratzeburg: die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg.
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte erster Klasse; im Fürstenthume Lübeck: für den Bezirk der Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat, für den übrigen Theil des Fürstenthums die Regierung; im Fürstenthume Birkenfeld: die Bürgermeister.	Im Herzogthum Oldenburg: das Staatsministerium, Departement des Innern; im Fürstenthume Lübeck: für den Bezirk der Stadtgemeinde Eutin die Regierung, für den übrigen Theil des Fürstenthums das Staatsministerium, Departement des Innern; im Fürstenthume Birkenfeld: die Regierung.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte erster Klasse; im Fürstenthume Lübeck: für den Bezirk der Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat, für den übrigen Theil des Fürstenthums die Regierung; im Fürstenthume Birkenfeld: die Regierung.
Braunschweig.	Die Kreisdirektionen; für die Stadt Braunschweig die Polizeidirektion.	Das Staatsministerium.	Die Kreisdirektionen; für die Stadt Braunschweig die Polizeidirektion.
Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Die Landräthe.
Sachsen-Altenburg.	Auf dem Lande die Landrathsämter, in den Städten die Stadträthe.	Das Ministerium, Abtheilung des Innern.	Auf dem Lande die Landrathsämter, in den Städten die Stadträthe.
Sachsen-Coburg u. Gotha.	Die Bezirks-Verwaltungsbehörden.	Die Ministerialabtheilung zu Coburg und die Ministerialabtheilung, Departement für innere Verwaltung, zu Gotha.	Die Landrathsämter.
Anhalt.	Die Kreisdirektionen, in den Städten Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg die Polizeiverwaltungen.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.*)	Das Ministerium.	Die Landrathsämter.
Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Ministerialabtheilung des Innern.	Die Landräthe.

*) Erstreckt sich der nach §. 7 des Gesetzes aufzustellende Plan auf die Bezirke beider Landrathsämter der Oberherrschaft, so bestimmt das Ministerium dasjenige Landrathsamt, welches in diesem Falle als untere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Der Landesdirektor.	Die Kreisamtmänner.
Reuß ä. L.	Das Landrathsamt zu Greiz.	Die Landesregierung.	Das Landrathsamt zu Greiz.
Reuß j. L.	Die Landrathsämter.	Das Ministerium, Abtheilung für das Innere.	Die Landrathsämter.
Schaumburg-Lippe.	Die Magistrate und Landrathsämter.	Das Ministerium.	Die Magistrate und Landrathsämter.
Lippe.	In den Städten die Magistrate, in den ländlichen Bezirken die Verwaltungsämter.	Die Regierung.	Die Regierung.
Lübeck.	Das Kommissariat für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten.	Der Senat.	Das Kommissariat für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten.
Bremen.	Für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Stadträthe.	Die Polizeikommission des Senats.	Die Polizeikommission des Senats.
Hamburg.	Für das Stadtgebiet die Baudeputation, für das Landgebiet die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande sowie von Bergedorf und von Ritzebüttel.	Der Senat.	Für das Stadtgebiet die Polizeibehörde, für das Landgebiet die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande sowie von Bergedorf und von Ritzebüttel.
Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg, Mülhausen und Metz die Polizeidirektoren.	Das Ministerium.	Die Kreisdirektoren, in den Städten Straßburg, Mülhausen und Metz die Polizeidirektoren.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	August Spinazza, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1874 zu Pederobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. November 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Baumhacke, Hufschmied,	geboren am 29. November 1868 zu Kirchbach, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsangehörig zu Haslach, Bezirk Leibnitz, ebenda,	wiederholtes Vergehen wider die Sittlichkeit, Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	21. Februar d. J.
3.	Katharina Benesch, ledig,	geboren am 25. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen,	falsche Namensangabe und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. April d. J.
4.	Jakob Depost, Schreiner,	geboren am 15. März 1870 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. April d. J.
5.	Georg Fölzl, Metzger,	geboren am 1. September 1873 zu Schembach, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	26. April d. J.
6.	Heinrich Frommont, Glasmacher und Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1868 zu Jumet, Arrondissement Charleroi, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar d. J.
7.	August Godefroy, Schustergeselle,	geboren am 8. Juni 1886 zu Montigny, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März d. J.
8.	Robert Grosz, Schmied,	geboren im Jahre 1870 zu Kertes, Komitat Eisenburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	12. April d. J.
9.	Johann Kander, Bauernknecht,	angeblich 60 Jahre alt, aus Caschehamon, Komitat Koschice, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln unter Drohungen, und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	23. März d. J.
10.	Josef Marinelli, Handlanger,	geboren am 26. September 1857 zu Lecce, Kreis Lecce, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai d. J.
11.	Moritz Eugen Milhit, Maschinenschlosser,	geboren am 9. Juli 1872 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	28. April d. J.
12.	Johann Ryba, Erdarbeiter,	geboren am 14. Mai 1866 zu Moldauthein, Bezirk Moldauthein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. März d. J.
13.	Robert Salzer, Arbeiter,	geboren am 28. März 1858 zu Eisenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. März d. J.
14.	Michel (Jakob) Sosic, Erdarbeiter,	geboren am 28. Juni 1875 zu Opschina, Provinz Triest, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai d. J.
15.	Mathias Stroß, Tagelöhner,	geboren am 5. Mai 1884 zu Surheim, Bezirk Laufen, Bayern, ortsangehörig zu Brandeis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	23. April d. J.
16.	Rudolf Weiß, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. August 1870 zu Brünn, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. -- Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Mai 1900. | № 22.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende April 1900; — Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1899 . . . . . Seite 307

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten 309

3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika; — Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen; — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Stammkompagnien der Marinetheile in Kiautschou . . 309

4. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Sparkassenbeamten im Großherzogthume Baden sowie von Lehrern und Lehrerinnen der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung . . . 312

5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Verzeichnisse I und II der Anlage A des Schiffsbau-Regulativs (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien) 312

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 313

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats April 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	34 367 039	33 170 524	1 196 515
Reichseisenbahn-Verwaltung	7 075 000	6 730 000**)	345 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen 2c. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1900 S. 301.
**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 184 208 ℳ. höher.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1899.

Bezeichnung der Einnahmen.	Soll-Einnahme im Rechnungsjahr 1899	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	514 610 650	20 515 605	494 095 045	505 439 040	— 11 343 995
Tabacksteuer	12 698 350	118 141	12 580 209	12 680 141	— 99 932
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	149 480 220	33 387 635	116 092 585	107 878 111	+ 8 214 474
Salzsteuer	49 989 700	23 440	49 966 260	48 324 380	+ 1 641 880
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	37 429 582	15 325 415	22 104 167	25 496 867	— 3 392 700
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	131 654 311	474 647	131 179 664	121 716 805	+ 9 462 859
Brennsteuer	3 987 389	4 565 356	— 577 967	916 186	— 1 494 153
Brausteuer	32 294 258	103 049	32 191 209	31 447 005	+ 744 204
Uebergangsabgabe von Bier	4 142 418	—	4 142 418	3 980 712	+ 161 706
Summe	936 286 878	74 513 288	861 773 590	857 879 247	+ 3 894 343
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	17 899 624	—	17 899 624	18 480 254	— 580 630
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	15 028 433	41 463	14 986 970	13 545 072	+ 1 441 898
c) Loose zu					
Privatlotterien	3 946 212	—	3 946 212	3 555 954	+ 390 258
Staatslotterien	17 970 458	—	17 970 458	17 702 370	+ 268 088
Spielkartenstempel	—	—	1 582 869	1 534 697	+ 48 172
Wechselstempelsteuer	—	—	12 035 415	10 989 430	+ 1 045 985

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Rechnungsjahr 1899	1898	Mithin 1899 + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	461 840 699	475 770 992	— 13 930 293
Tabacksteuer	11 999 060	12 449 346	— 450 286
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	104 728 997	96 675 872	+ 8 053 125
Salzsteuer	48 766 061	47 215 317	+ 1 550 744
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	17 027 163	19 793 729	— 2 766 566
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	109 761 623	99 612 443	+ 10 149 180
Brennsteuer	— 577 967	638 723	— 1 216 690
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	30 905 208	30 122 803	+ 782 405
Summe	784 450 844	782 279 225	+ 2 171 619
Spielkartenstempel	1 470 421	1 490 088	— 19 667

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Basel, charakterisirten General-Konsul von Eckardt zum General-Konsul in Zürich und den Wirklichen Legationsrath von Buri zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Eschborn, an Stelle des verstorbenen Konsuls Kedenburg, zum Konsul in Freetown (Sierra Leone) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Curitiba (Brasilien) ist der Kaufmann Carl Luhm in Ponta Grossa zum Konsular-Agenten daselbst bestellt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Calamata, Heinrich Zahn, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Rio de Janeiro, Vize-Konsul Freiherrn Ostman von der Leye ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Casablanca betrauten Dragomanats-Eleven Vassel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Casablanca und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

3. Militär-Wesen.

An Stelle des Sanitätsraths Dr. Scharlau zu New York ist dem praktischen Arzte Dr. Otto Kiliani zu New York auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendaselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 18. Mai 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	II. Provinz Westpreußen.		
	b) Regierungsbezirk Marienwerder.		
3a.	Stadtkreis Graudenz.	Graudenz.	Erster Bürgermeister zu Graudenz.
4.	Landkreis Graudenz mit den Städten Lessen und Rheden.	Graudenz.	Landrath des Landkreises Graudenz.
	III. Provinz Brandenburg.		
	a) Regierungsbezirk Potsdam.		
12a.	Stadtkreis Rixdorf.	Rixdorf.	Königl. Polizeidirektor v. d. Groeben
13a.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Königl. Polizeidirektor Hammacher.
	VI. Provinz Schlesien.		
	a) Regierungsbezirk Breslau.		
17a.	Stadtkreis Schweidnitz.	Schweidnitz.	Oberbürgermeister zu Schweidnitz.
18.	Landkreis Schweidnitz mit den Städten Freyburg und Zobten.	Schweidnitz.	Landrath des Landkreises Schweidnitz.
	c) Regierungsbezirk Oppeln.		
4a.	Stadtkreis Kattowitz.	Kattowitz.	Erster Bürgermeister zu Kattowitz.
5.	Landkreis Kattowitz mit der Stadt Myslowitz.	Kattowitz.	Landrath des Landkreises Kattowitz.
11a.	Stadtkreis Oppeln.	Oppeln.	Erster Bürgermeister zu Oppeln.
12.	Landkreis Oppeln mit der Stadt Krappitz.	Oppeln	Landrath des Landkreises Oppeln.
	VII. Provinz Sachsen.		
	b) Regierungsbezirk Merseburg.		
14a.	Stadtkreis Weißenfels.	Weißenfels.	Erster Bürgermeister zu Weißenfels.
15.	Landkreis Weißenfels mit den Städten Hohenmölsen, Osterfeld, Schkölen, Stößen und Teuchern.	Weißenfels.	Landrath des Landkreises Weißenfels.
	X. Provinz Westfalen.		
	c) Regierungsbezirk Arnsberg.		
4.	Landkreis Bochum.	Bochum.	Landrath des Landkreises Bochum.
20a.	Stadtkreis Witten.	Witten.	Bürgermeister zu Witten.
	C. Königreich Sachsen.		
	b) Regierungsbezirk Dresden.		
5.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschl. K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
5a.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschl. Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
6.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt, mit den Städten Rabenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz, Tolkewitz	Dresden-Altstadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.
7.	Im Aushebungsbezirke Dresden-Neustadt: Amtsgerichi Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vorstehend unter Nr. 6 ausgeschlossenen, links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.

V. Freie Hansestadt Bremen.

1.	Ersatzkommission I. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Städte Bremen, Vegesack und die Dörfer im bremischen Landgebiete.	Bremen.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen I und II zu Bremen.
2.	Ersatzkommission II. Vom Aushebungsbezirke Bremen: Die Stadt Bremerhaven.	Bremen.	Derselbe.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in die Stammkompagnien der Marinetheile in Kiautschou.

1. Tropendienstfähige Einjährig-Freiwillige dürfen behufs Ueberweisung an das III. Seebataillon oder an das Matrosenartillerie-Detachement Kiautschou nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 24 und der Anlage 8 der Marineordnung bei der 1. Stammkompagnie des III. Seebataillons — I. Seebataillon in Kiel — und bei der Stammkompagnie des Matrosenartillerie-Detachements Kiautschou — III. Matrosenartillerie-Abtheilung in Lehe — eingestellt werden.

Den Einstellungstermin — §. 24,7 Abs. 2 der Marineordnung — sowie die Zahl der einzustellenden Einjährig-Freiwilligen bestimmen die genannten heimischen Marinetheile.

2. Die Ueberführung nach Kiautschou erfolgt mit dem nächsten nach der Einstellung abgehenden Ablösungstransporte.

3. Die Entlassung dieser Einjährig-Freiwilligen erfolgt

a) in Kiautschou selbst nach vollendeter einjähriger Dienstpflicht: sofern dieselben entweder auf freie Beförderung nach der Heimath bezw. nach dem künftigen Aufenthaltsorte verzichten und ein sofort anzutretendes Vertragsverhältniß in Ostasien nachweisen, oder sofern sie die Kosten der Heimreise aus eigenen Mitteln bestreiten wollen und diese nachweisen;

b) nach Rückkehr in die Heimath mit dem nächsten nach Erfüllung der Dienstpflicht von Kiautschou abgehenden Ablösungstransporte.

4. Für den Fall zu 3b müssen sich die Einjährig-Freiwilligen bereits bei ihrer Einstellung protokollarisch des Anspruchs auf Entlassung aus dem aktiven Dienste — §. 8 der Wehrordnung — bis zur Rückkehr in die Heimath mit dem Ablösungstransporte begeben.

5. Die hiernach über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus in Kiautschou verbrachte Dienstzeit von 8 Wochen und mehr zählt für eine Uebung in der Reserve.

6. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden diese Einjährig-Freiwilligen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 80 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden verpflegt. (Der §. 47 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden kommt daher nicht in Betracht.)

Berlin, den 9. März 1900.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Tirpitz.

---

4. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Sparkassenbeamten im Großherzogthume Baden sowie von Lehrern und Lehrerinnen der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, — Reichsgesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 19. Mai 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes

1. auf diejenigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen des Großherzogthums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 8. Juli 1896 angehören,
2. auf die bei der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellten vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen

Anwendung finden sollen.

Berlin, den 19. Mai 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Woedtke.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen, Apparate und Materialien zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen auf Seeschiffen, einschließlich der Scheinwerfer nebst Zubehör, den in den Verzeichnissen I und II der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Böhm, Arbeiter,	geboren im August 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	2. Mai d. J.
2.	Therese Bude, ledig,	geboren am 10. Februar 1874 zu Weißbach, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. April d. J.
3.	Friedrich Guggenberger, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Februar 1845 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. Mai d. J.
4.	Franz Kabat, Schneider,	geboren am 4. Januar 1830 zu Kobylnik, Gemeinde Kobak, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	30. April d. J.
5.	Karl Peickert, Tuchmacher,	geboren am 19. Februar 1865 zu Jägerndorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. März d. J.
6.	Anders Thiese, Schlosser,	geboren am 4. Januar 1862 zu Randers, Jütland, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	9. Mai d. J.
7.	Wilhelm Thüringer, Müllergeselle,	geboren am 3. Juli 1867 zu Johannesthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. April d. J.
8.	Rosalia Wenzel, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 27. März 1849 zu Markt-Eisenstein, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	7. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. -- Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Juni 1900. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 315

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreier Einlaß der von der diesjährigen Ausstellung von Automobilen in Wien zurückgelangenden deutschen Güter; — Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von Holzgeist und Pyridinbasen zu Branntwein-Denaturirungszwecken; — Rangerhöhung eines Reichsbevollmächtigten und eines Stationskontroleurs 316

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 317

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Kallen in Yokohama zum Konsul in Canton zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Krien in Hiogo-Osaka ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Humplmayr, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Dragomanats-Eleven Brode bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Cesar Müller in Carácas ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Santa Fé (Argentinien), J. Fallenstein, ist gestorben.

Dem Königlich niederländischen Konsul Otto von Pelser-Berensberg in Aachen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem chilenischen General-Konsul für Deutschland mit dem Amtssitz in Hamburg, Pio Puelma Besa, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1900 Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in der Zeit vom 31. Mai bis 10. Juni 1900 in Wien stattfindenden Ausstellung von Automobilen gesendet worden sind und von demselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese österreichischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im §. 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs.

Berlin, den 28. Mai 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Firma Haas & Cie. in Mannheim (Central-Blatt für 1888 S. 2) ist die Erlaubniß ertheilt worden, Holzgeist und Pyridinbasen, die zur Branntweindenaturirung dienen sollen, nach amtlicher Untersuchung und Verschlußanlage an andere Gewerbtreibende abzugeben.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Großherzoglich badischen Finanzrath Rheinboldt in Magdeburg, ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden der Titel Geheimer Finanzrath verliehen worden.

Dem Stationskontroleur, Großherzoglich hessischen Regierungsassessor Schäfer in Emmerich, ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein der Rang eines Obersteuerinspektors unter Ernennung zum Oberzollinspektor und unter Belassung des Titels Regierungsassessor verliehen worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Kupka, Schuhmacher,	geboren am 2. Mai 1841 zu Tabor, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Mai 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	8. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Ganglitzky, Former,	geboren am 21. April 1848 zu Arnoldstein, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. April d. J.
3.	Joseph Gaschler, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. März 1849 zu Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Svina, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	27. März d. J.
4.	Johann Marbach, Handlungsgehülfe,	geboren am 23. Juni 1875 zu Waldbillig, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. Mai d. J.
5.	Adolf Planer, Tagelöhner,	geboren am 15. Dezember 1881 zu Frankfurt a. M., österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	16. Mai d. J.
6.	Franz Johann Polaschek, Handarbeiter,	geboren am 27. Mai 1866 zu Oschitz, Bezirk Weißkirchen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. April d. J.
7.	Rudolf Pospich, Glaser,	geboren am 30. März 1871 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Mai d. J.
8.	Anton Span, Schuhmacher,	geboren am 10. Mai 1852 zu Wodic, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Mai d. J.
9.	Franz Tomann, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1873 zu Trest, Bezirk Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	31. März d. J.

Die auf Seite 305 unter Ziffer 14 des Central-Blatts für 1900 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Erdarbeiters Sosic ist dahin zu berichtigen, daß derselbe mit Vornamen nicht Michel, sondern Jakob heißt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Juni 1900. | № 24.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 319
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1900 319
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1899 320
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 320
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 322

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Martin zum Konsul in Lagos (Guinea) zu ernennen geruht.

Dem an Stelle des Herrn Hahn-Echenagucia zum venezolanischen General-Konsul in Berlin ernannten Herrn Manuel Revenga, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem K. und K. österreichisch-ungarischen Konsul Heinrich Dobel in Leipzig ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1900 ist erschienen.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1899.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme für das Rechnungsjahr 1899 M.	Einnahme des Vorjahrs M.	Mithin im Rechnungsjahr 1899 mehr M.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	373 633 901	349 150 754	24 483 147
Reichseisenbahn-Verwaltung	86 894 759	80 134 235	6 760 524

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen und Steuern ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1900 S. 808.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt I zu Schönlanke im Bezirke des Hauptsteueramts zu Rogasen ist in ein Steueramt II und das Steueramt II zu Znin im Bezirke des Hauptzollamts zu Inowrazlaw in ein Steueramt I umgewandelt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist die Zuckerfabrik zu Heringen a. Helme, welche der Zuckersteuerstelle in Nordhausen zugetheilt war, eingegangen.

Die Zollabfertigungsstelle am neuen Hafenbassin zu Neufahrwasser im Bezirke des Hauptzollamts zu Danzig führt jetzt die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle im Freibezirk".

In Herne im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum ist ein Steueramt I errichtet worden. Demselben ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz und von Versendungsscheinen II über inländischen Taback sowie zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen im Eisenbahnverkehre (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs) beigelegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Remscheid im Bezirke des Hauptsteueramts zu Elberfeld die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I, zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs), zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, und zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen,

dem Steueramt I zu Gelsenkirchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für den Seifenfabrikanten Fr. Schmidt daselbst eingehende Baumwollensamenöl,

dem Steueramt I zu Oldesloe im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wandsbek die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Südfrüchte und Honig, welche für das Norddeutsche Jams-

— Marmeladen — und Honigwerk C. Timm & Co. daselbst eingehen, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Erzeugnisse der genannten Fabrik,

dem Steueramt I zu Lüdenscheid im Bezirke des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über gedruckte Bücher (Nr. 24a) und über Käse (Nr. 25o des Zolltarifs),

dem Steueramt I zu Bischofsburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osterode die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches und ausländisches Salz,

dem Nebenzollamt I zu Bajohren im Bezirke des Hauptzollamts zu Memel die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Butter auf das Hauptsteueramt zu Königsberg i. Ostpr.,

dem Nebenzollamt I zu Czymochen im Bezirke des Hauptzollamts zu Prosken die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth von Auswanderern auf das Steueramt I Insterburg,

dem Steueramt I zu Witzenhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter, Tabacksaucen, Wein und Spirituosen, wenn diese Waaren als Stückgüter eingehen, und die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über diese Waaren,

dem Steueramte II zu Montabaur im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz,

dem Steueramt I zu Recklinghausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Abfertigung des daselbst mit Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres,

der Zuckersteuerstelle zu Schulau im Bezirke des Hauptzollamts zu Altona die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Jutesäcken der Nr. 22f des Zolltarifs zu anderem als dem höchsten Zollsatze dieser Nummer und

dem Steueramt I zu Siegen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über zur Denaturirung bestimmtes Baumwollensamenöl in Fässern (Anmerkung zu Nr. 26b des Zolltarifs).

Im Königreiche Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Weilheim im Bezirke des Hauptzollamts zu München die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein,

den Aufschlag-Einnehmereien zu Rain im Bezirke des Hauptzollamts zu Augsburg und zu Wohmbrechts im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über undenaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilzwecken und

der Aufschlag-Einnehmerei zu Naila im Bezirke des Hauptzollamts zu Hof die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlag-Vergütung ausgehendem Biere und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Biersendungen.

Im Königreiche Sachsen.

Zu Oppelsdorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Zittau ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramte zu Schneeberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Zwickau die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Korkstopfen (Nr. 13g des Zolltarifs),

dem Hauptsteueramte zu Bautzen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer,

dem Untersteueramte zu Elsterberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Plauen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter der Zolltarifnummer 25v 1 und von Versendungsscheinen I über inländischen Taback und

dem Steueramte zu Limbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Chemnitz die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter sowie von Zollbegleitscheinen II und Begleitscheinen II über inländisches Salz und Versendungsscheinen II über inländischen Taback.

Im Königreiche Württemberg.

Es ist ertheilt worden:

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Ulm dem Zollamte zu Göppingen die Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehre nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, sowie dem genannten Zollamt und dem Zollamt in Reutlingen die Befugniß zur Abfertigung von Baumwollengarnen der Nr. 2 c 1, 2 und 3 und von Leinengarnen der Nr. 22a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Großherzogthume Baden.

Zu Kehl im Bezirke des Hauptsteueramts zu Baden ist ein Zollamt errichtet worden, dem folgende Befugnisse beigelegt sind:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Zollgüter und inländisches Salz; zur unbeschränkten Abfertigung im Eisenbahnverkehr und zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Außerdem ist dem Zollamte Kehl das allgemeine Niederlagerecht (§. 98 Vereinszollgesetz) verliehen worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Biederthal im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist ein Nebenzollamt II errichtet worden. Die Zollabfertigungsstelle in Dornach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Fochler, Bäckergeselle,	geboren am 18. Juni 1870 zu Niklasdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, ebenda,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Franz Kupka, Weißgerber,	geboren am 16. April 1872 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Juni 1900. | № 25

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 323

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1900 324

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 326

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Ritschl zum Konsul in Philadelphia zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Springer in Palermo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Genua beschäftigten Gerichtsassessor Franoux ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Buschär, Dragoman Rößler, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats, soweit er persisches Gebiet umfaßt, und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem General-Konsul der Republik Honduras Otto Schiffmann in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank.

Status der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber
(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 090 761	— 73 861	206 909	— 119 677	546 576	+ 47 888	—	—	25 788	— 544	1 813 125	— 26 517	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 299	— 815	8 869	— 416	3 113*	— 84	17 404	— 457	1 110	+ 543	58 726	— 813	7 3[illegible]
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	61 607	— 119	24 042	— 228	7 250	— 43	—	—	3 031	— 221	81 881	— 383	61[illegible]
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	44 499	— 1 557	10 942	+ 406	29 838	+ 4 335	23 465	+ 1 776	730	+ 40	134 152	+ 4 594	1 433
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	20 267	— 958	9 894	— 351	2 024	— 529	45	— 9	731	+ 76	33 047	— 1 420	1 32[illegible]
6.	Badische Bank	9 000	1 878	14 086	— 459	8 809	— 506	5 721	— 1 343	—	—	692	+ 88	31 877	— 1 714	8[illegible]
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 117	— 709	9 320	— 370	107*	— 295	—	—	787	+ 132	32 552	— 866	1 2[illegible]
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 380	— 135	885	— 193	4 614	+ 71	2 440	— 263	83	— 44	19 867	— 371	[illegible]
	Zusammen .	219 672	48 490	1 261 016*	— 78 607	279 670	— 121 335	599 243	+ 50 000	43 354	+ 1 047	32 952	+ 70	2 204 727	— 27 490	13 3[illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 954 877 350 ℳ,
" 500 " = 18 768 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 285 641 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Mai 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. April 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1900.	Wechsel.	Gegen 30. April 1900.	Lombard.	Gegen 30. April 1900.	Effekten.	Gegen 30. April 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
844 645	+ 43 908	25 287	+ 2 361	13 920	— 453	771 2[illegible]8	— 44 514	73 547	— 6 429	9 658	— 26 367	74 770	+ 4 977	1 813 125	— 26 517	1.
5 061	— 246	40	— 6	329	— 147	37 027		9 740	— 1 062	4 902	+ 70	3 553	+ 127	60 652	— 697	2.
32 471	+ 1 033	77	+ 19	5 017	— 943	41 099	+ 420	823	— 59	33	— 4	2 361	— 849	81 891	— 383	3.
26 230	— 702	430	— 201	6 897	— 1 060	78 305	— 1 928	2 991	+ 96	879	+ 122	18 420	+ 8 267	134 152	+ 4 594	4.
10 141	+ 346	96	+ 54	138	— 1 067	21 489	— 652	442	— 136	8	—	735	— 25	33 047	— 1 420	5.
5 188	+ 94	29	— 2	60	— 45	22 546	— 1 727	471	— 11	101	+ 5	2 982	— 28	31 377	— 1 714	6.
4 690	— 284	93	+ 2	14	— 51	21 985	+ 1 269	1 809	+ 155	2 777	— 5	1 184	— 1 952	32 552	— 866	7.
363	— 28	22	+ 16	110	+ 70	7 900	— 749	1 152	— 58	34	+ 4	10 326	+ 356	19 907	— 389	8.
928 792	+ 44 121	26 074	+ 2 248	26 480	— 3 636	1 001 649	— 47 314	90 975	— 7 504	18 392	— 26 175	114 381	+ 10 873	2 206 698	— 27 892	

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Wilhelm Benien, Arbeiter,	geboren am 2. März 1840 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Mai 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	7. April d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Albert Barthel, Handarbeiter,	geboren am 20. November 1881 zu Bohlan bei Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Maxdorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. April d. J.
3.	Franz Bickl, Tagelöhner,	geboren am 17. Februar 1864 zu Tulbing, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. Mai d. J.
4.	Franz Johann Baptist Sautière, Schiffsknecht,	geboren am 23. August 1874 zu Cateau, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Mai d. J.
5.	Abraham Schmiel, auch Aron Samuel Weißmann, Schmied,	geboren am 10. Januar 1871 zu Kassitonka, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Juni d. J.
6.	Wenzel Skuvanek, Schlosser,	geboren am 9. Mai 1861 zu Kobylis, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Juni 1900. | № 26.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 327
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende Mai 1900 . . . 328
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde 329
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 333

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Legationssekretärs bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beauftragten Regierungs-Assessor Dr. Haniel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten in Tanger bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Tientsin, Vize-Konsul Zimmermann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Santos, Höpfner, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Ernst Gumpert in Coburg, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Mai 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	79 164 093	5 392 776	73 771 317	72 021 709	+ 1 749 608
Tabacksteuer	1 600 791	8 270	1 592 521	1 589 266	+ 3 255
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	31 439 967	7 669 894	23 770 073	14 020 691	+ 9 749 382
Salzsteuer	6 908 452	1 877	6 096 575	6 543 871	+ 362 704
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	4 596 471	1 208 465	3 388 006	2 956 585	+ 431 421
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	20 256 101	85 084	20 171 017	20 550 535	— 379 518
Brennsteuer	1 085 743	418 111	667 632	476 144	+ 191 488
Brausteuer	5 570 335	1 973	5 568 362	5 482 374	+ 85 988
Uebergangsabgabe von Bier	678 318	—	678 318	659 053	+ 19 265
Summe	151 300 271	14 786 450	136 513 821	124 300 228	+ 12 213 593
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	3 223 276	—	3 223 276	3 347 183	— 123 907
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	2 599 163	3 961	2 595 202	3 378 292	— 783 090
c) Loose zu:					
Privatlotterien	767 390	—	767 390	723 602	+ 43 788
Staatslotterien	1 278 858	—	1 278 858	1 216 974	+ 61 884
Spielkartenstempel	—	—	232 141	225 049	+ 7 092
Wechselstempelsteuer	—	—	2 117 635	1 905 786	+ 211 849
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	64 650 869	60 711 986	+ 3 938 883
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	14 773 000	13 483 000*)	+ 1 290 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 475 196 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Mai			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai 1900		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	35 245 172	31 658 760	+ 3 586 412	69 085 605	67 333 459	+ 1 752 146
Tabacksteuer	840 302	791 454	+ 48 848	1 704 573	1 687 251	+ 17 322
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 995 741	8 810 054	+ 2 185 687	23 397 064	19 252 368	+ 4 144 696
Salzsteuer	3 803 159	3 698 013	+ 105 146	8 045 377	7 687 989	+ 357 388
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	2 793 769	2 307 639	+ 486 130	4 111 077	3 712 355	+ 398 722
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	7 577 203	9 473 175	— 1 895 972	17 229 335	18 824 130	— 1 594 795
Brennsteuer	370 013	220 862	+ 149 151	667 634	476 145	+ 191 489
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 613 819	2 468 833	+ 144 986	5 309 381	5 220 968	+ 88 413
Summe	64 239 178	59 428 790	+ 4 810 388	129 550 046	124 194 665	+ 5 355 381
Spielkartenstempel	140 091	128 785	+ 11 306	295 821	269 070	+ 26 751

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Die „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde“,

hat durch Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 26. Oktober 1899 — mit Gültigkeit vom 1. Januar 1900 ab — folgende Fassung erhalten.

§. 1.

Gegenstände der postamtlichen Zustellung.

Schriftstücke, bei denen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen durch die Postanstalten zugestellt werden.

Von der Zustellung durch die Post sind jedoch ausgeschlossen:

1. Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
2. durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
3. Sendungen mit dem Vermerke „postlagernd“;
4. Sendungen an Gefangene;
5. Sendungen, die nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren in der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Currenden).

§. 2.

Äußere Beschaffenheit der durch die Post zuzustellenden Gegenstände.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als verschlossene Briefe eingeliefert werden.

Die Zustellungen können sein:

a) gewöhnliche;
b) vereinfachte.

Jedem zuzustellenden Briefe müssen vom Absender in den Fällen zu a zwei Formulare zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu b ein Formular auf blauem Papier beigefügt werden.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschriftseite des Briefumschlags durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“ ausgedrückt sein.

In den Fällen zu b muß der Brief außerdem auf der Aufschriftseite des Briefumschlags den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung“.

Die zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden müssen vom Absender vor der Einlieferung der Schriftstücke zur Post mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen sein.

In der Aufschrift des zuzustellenden Briefes muß die Person, der zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron und Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)“.

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei als Absender auf der Aufschriftseite des Briefes bezeichnet sein.

Der Kopf des Formulars zur Postzustellungsurkunde und zu deren Abschrift muß vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen u. s. w., an Unteroffiziere und Soldaten oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen der Person, welcher der zuzustellende Brief übergeben ist, an der im Vordruck offen gelassenen Stelle niederzuschreiben und den Vordruck soweit zu durchstreichen hat, als er in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Briefe an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken. Besteht jedoch der Mangel darin, daß nach Ansicht der Postanstalt nicht das zutreffende Formular zur Zustellungsurkunde beigefügt ist, so ist in zweifelhaften Fällen für die Wahl des Formulars die Ansicht des Absenders maßgebend.

§. 3.

Beurkundung.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe des zuzustellenden Briefes unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei aufzunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Urkunde muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung;
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§. 6 bis 9 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und der zu übergebende Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e) bei gewöhnlichen Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben sind; bei vereinfachten Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist;
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten. (Der Unterschrift kann die Amtsbezeichnung „Briefträger", „Landbriefträger" u. s. w. beigefügt werden.)
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. Die Abschriften, die in den Fällen der gewöhnlichen Zustellungen (§. 2 Abs. 2a) vom Postboten am Orte der Zustellung auszufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schlusse, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Beglaubigt" versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift sich überzeugt hat.

   Bei vereinfachten Zustellungen ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken, und zwar in folgender Fassung:

   „Zugestellt am . . . . . (Tag, Monat, Jahr)".

§. 4.

Ort und Zeit der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken.

Der Ort, den der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung regelmäßig aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei Verweigerung der Annahme vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, die eine ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Die Zustellung muß bei der nächsten sich darbietenden Bestellgelegenheit erfolgen, sofern nicht auf der Aufschriftseite der Briefe ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn sie nicht auf der Aufschriftseite des Briefes besonders verlangt ist. Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers sind zuzustellende Briefe von der Bestellung nicht auszuschließen.

§. 5.

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Personen, welche die Zustellung erfolgen hat (Formular C. 87 a.)

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Vereine, die als solche klagen oder verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, sind so zuzustellen, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so sind jedoch solche Briefe als unbestellbar zu behandeln.

Ist über das Vermögen des bezeichneten Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgerichte die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§. 121 der Konkursordnung), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zu behandeln.

Briefe mit Zustellungsurkunde, die an verstorbene Personen gerichtet sind, sind stets als unbestellbar zu behandeln.

Im Uebrigen ist die Zustellung, die an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen kann, nach den folgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken.

§. 6.

Zustellung an Gewerbetreibende (Formular C. 87 b.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Laden, Komtor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§. 9 bis 12 zu verfahren.

Ueber Zustellungen an Handelsfirmen siehe §. 8 Abs. 3.

§. 7.

Zustellung an Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher. (Formular C. 87 c.)

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst in dessen Geschäftslokal (Büreau) zu begeben. Wird der Rechtsanwalt u. s. w. dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedienten u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwalts u. s. w. zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§. 9 bis 12 zu verfahren.

§. 8.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Vereine. (Formular C. 87d.)

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft und dergl.) erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in ihr Geschäftslokal zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen anderen dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§. 9 bis 12 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Für Zustellungen an offene Handelsgesellschaften ist das Formular C. 87 d (Zustellung an Behörden u. s. w.) in der Weise zu benutzen, daß die offenen Handelsgesellschaften als „Vereine" behandelt werden. Ist dagegen der zuzustellende Brief an eine Gesellschaftsfirma gerichtet, die von einem Einzelkaufmanne geführt wird, z. B. an die vom Kaufmanne C geführte Firma A & B, so ist das Formular C. 87 b (Zustellung an Gewerbetreibende) zu benutzen. Hat jedoch der Absender in solchen Fällen dem Briefe irrthümlich das Formular C. 87 d beigefügt, so ist der Brief gleichwohl zuzustellen. Der Postbote hat dann in dem Formulare der Zustellungsurkunde an den in Betracht kommenden Stellen die Worte „Vorsteher" in „Inhaber" und „Behörde" in „Firma" abzuändern.

§. 9.

Zustellungen an andere Personen. (Formular C. 87a.)

Soll die Zustellung an eine andere als eine der in den §§. 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. An die Ehefrau des Hauswirths oder Vermiethers darf die Zustellung nicht erfolgen.

§. 10.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Formular C. 87f.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen worden und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des §. 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote den zu übergebenden Brief, sofern der Absender ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher ist, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung belegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den übrigen Fällen bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande (in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten der Verwaltungsbehörden bei der Ortsbehörde) niederzulegen und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst die zu wählen, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei der Postanstalt, die dem Postboten den Brief übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon möglichst bald in Kenntniß zu setzen.

Hat der Postbote die Zustellung durch Niederlegung bei der Gerichtsschreiberei oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher bewirkt, so sind diese berechtigt, die Briefe nach sechs Monaten, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an den bestellenden Boten dieser Postanstalt zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Die nach Absatz 1 bei den Postanstalten niedergelegten Briefe sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls sie innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

§. 11.

Bevor der Postbote die Zustellung an eine der in den §§. 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§. 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für welche sie sich ausgeben. Allgemeine Bestimmungen.

Die Personen, denen an Stelle des bezeichneten Empfängers ein Brief zugestellt wird, sind vom Postboten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem bezeichneten Empfänger möglichst bald auszuhändigen.

An Unerwachsene, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Soll die Zustellung an eine der in den §§. 5 bis 9 bezeichneten Personen, der an Stelle des bezeichneten Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen u. s. w. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden.“ Solche Vermerke sind von dem Postboten zu beachten.

§. 12.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an die sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme des Briefes gilt, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

Die Formulare zu Postzustellungsurkunden können durch alle Postanstalten bezogen werden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Alois Moßler, Ausgeher,	geboren am 10. Januar 1878 zu Lodnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Juni 1898),	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	7. März d. J.
2.	Peter Niczinski, Arbeiter,	geboren am 8. April 1873 zu Woydo, Gouvernement Lomscha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Mai 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	8. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Adalbert Bilecky, Binder,	geboren am 23. April 1841 zu Huschtitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	31. Mai d. J.
4.	Konrad Fröhlich, Uhrmacher,	geboren am 19. November 1852 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.
5.	Joseph Groß, Lackirer,	geboren am 5. März 1867 zu Marienthal, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	5. Juni d. J.
6.	Anna Habert, genannt Herzog, Fabrikarbeiterin,	geboren am 25. Mai 1859 zu Dillersbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Rückfall-Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Juni d. J.
7.	Joseph Hausenblas, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. Juni 1876 zu Brüx, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8.	Florian Hübner, Arbeiter,	geboren am 8. August 1882 zu Lobositz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Mittelgrund, ebenda,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
9.	Wladimir Matviéeff, Tagner,	geboren am 29. Juli 1870 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Juni d. J.
10.	Martin Podolski, landwirthschaftlicher Arbeiter und Handelsmann,	geboren im Jahre 1867 oder 1868 zu Bresna, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Juni d. J.
11.	Joseph Seiboth, Knecht,	geboren am 8. August 1881 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. März d. J.
12.	Anna Wagner, Kellnerin und Dienstmagd,	geboren am 15. Juni 1866 zu Altenteich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. April d. J.
13.	Karl Windrich, Arbeiter, früher Schuhmacher,	geboren am 15. Dezember 1847 zu Merzdorf, Gemeinde Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt Coburg,	8. Juni d. J.
14.	Laurenz Winter, Drahtbinder,	geboren am 22. Oktober 1859 zu Skalka, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	28. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 27. Juni 1900. | № 27.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900.

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni d. J. die Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 21. Juni 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Ausführungsbestimmungen
zum
Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900.

1. Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Werthpapieren, Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden und zum Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

Zu §. 1 des Gesetzes.

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

Muster 1 und 2.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2 doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine 2c. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung 2c.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§. 184, 278 des Handelsgesetzbuchs), ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Werth, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsortien u. s. w.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwerth überschreitenden Betrags anzugeben.

Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

5. Kann in dem Falle der Ziffer 4 der Betrag, zu welchem das Werthpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen 14 Tagen

---

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	= 20,40	Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	= 0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00	„
1 „ „ (Währung)	= 1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70	„
1 skandinavische Krone	= 1,125	„
1 alter Goldrubel	= 3,20	„
1 Rubel / 1 alter Kreditrubel	= 2,16	„
1 türkischer Piaster	= 0,18	„
1 Peso (Gold)	= 4,00	„
1 Dollar	= 4,20	„
1 alter japanischer Goldyen	= 4,20	„
1 japanischer Yen	= 2,10	„
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	= 1,35	„

nach der Ausgabe der Werthpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen in Ziffer 16 Anwendung.

Die Steuerstelle quittirt auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Werthpapiere bedarf es nicht.

6. Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Ziffer 5) zu überwachen. Die Abstempelung der Werthpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

7. Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabenbetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgiebt.

8. Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten, und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1c Abs. 2 steuerfrei sind.

Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen u. s. w.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabenbetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

Der Vorlegung von Kuxscheinen bedarf es nicht.

9. Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1c Abs. 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. A. anzusehen:

a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Theilen des Grubenfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;

b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme- und Gasentwickelung erforderlich werdenden Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren u. s. w., sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nöthigen maschinellen Einrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes nothwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortiranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrtseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planirungsarbeiten an Aeckern und Wiesen, Entwässerungs- und Polderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerths beschädigter Grundstücke und Gebäude.

10. In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

11. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: 2½, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, 1½ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.*)

12. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle ertheilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

13. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben

---

*) Die nach den „Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Werthpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Werthpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Werthpapiere erfolgte mittelst eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Central-Blatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 7 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Central-Blatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Eins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Central-Blatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

Stempels (Ziffer 11) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur theilweisen Versteuerung angemeldet wird.

Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zu §. 1 des Gesetzes und Abs. 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

15. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3, 11 und 12 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

16. Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien 2c. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerthe, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerthe, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatze der Ziffer 15 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien 2c., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der

Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Ziffer 15 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechuung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 1 des Gesetzes und Tarifnummer 1, Befreiung.

17. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirkes einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien 2c. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 11 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 3 des Gesetzes.

18. Die im §. 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3 zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Muster 3.

Zu §. 5 Abs. 1 des Gesetzes.

19. Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien 2c., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3, 11 und 12 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Zu §. 5 Abs. 2 des Gesetzes.

20. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 5 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 15, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 ff. sinngemäße Anwendung.

21. Die Befreiung aus §. 5 Abs. 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

Im Uebrigen tritt bei der Ausgabe neuer Werthpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner u. s. w.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

Zu §. 9 des Gesetzes.

22. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben. II. Kauf- sonstige schaffun geschäf

Zu Tarifnummer 4, Ermäßigung.

23. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 9 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Abs. 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 8 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht. Muster Muster

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4 b.

24. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvor-

stände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu §. 7 Abs. 1 des Gesetzes.

25. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 51 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 9, 10 und 42 des Gesetzes.

26. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck *„den“* für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Muster 4.

Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 4. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen das Wort *„den“* und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 4 durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

27. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 4 ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig, (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Das Datum ist mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 42 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

28. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 4 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 26 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 5 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei. Muster

Soll die Stempelung unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 26 Abs. 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 27 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

29. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 zu bewirken.

30. Wenn im Falle des §. 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 27 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

31. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

32. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

33. Wenn die Ausstellung der Schlußnoten am Tage des Geschäftsabschlusses aus besonderen Gründen thatsächlich unmöglich ist, so ist der Direktivbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Die Ausstellung hat in diesem Falle im Laufe des nächsten Werktags zu erfolgen.

Die Versteuerung der Schlußnoten ist in jedem Falle innerhalb der im §. 9 Abs. 2 und 4 vorgesehenen Frist zu bewirken.

Zu §. 10 Abs. 3 des Gesetzes.

34. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 10 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 11 Abs. 3 des Gesetzes.

35. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen.

Zu §. 12 des Gesetzes.

36. Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Werthpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und insoweit er nicht zur Deckung der ihm ertheilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifsatzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempel-
Muster 6. ergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 6 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

37. Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungetheilt aufgeklebt und gemäß Ziffer 27 entwerthet werden.

Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§. 14 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 6 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zu §. 15 des Gesetzes.

38. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der

Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 26 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

39. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 9 und 10 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 9 und 10 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde oder im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theiles anordnen.

40. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 8 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

41. Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise betheiligt sind, daß die eine Niederlassung

den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mittheilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

Zu §. 17 des Gesetzes.

42. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen unter Stundung der Abgabe gestempelte Vordrucke (Ziffer 26) verabfolgt und eigene Vordrucke der Steuerpflichtigen amtlich gestempelt werden (Ziffer 28). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht gestundet. Die gestundeten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Der Betrag für Reichsstempelmarken wird nicht gestundet.

Zur Tarifnummer 5.

III. Spiel und Wette.

43. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abgabe nur $^5/_6$ des Gesammtpreises zu Grunde zu legen.

Bei inländischen Loosen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von einer Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu §§. 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes.

44. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Loose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

45. Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theiles der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatze der Ziffer 44. Die Vorlegung einer weiteren

Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrag auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte 2c.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

46. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 44 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (Ziffer 43) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

47. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

48. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Ziffer 43 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

49. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“

beziehungsweise „Stempelfrei", darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 44) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

50. Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann die Abgabe für Lotterieloose und Ausweise auch durch Entwerthung von Stempelmarken entrichtet werden. Hierzu sind bis auf Weiteres Marken der in Ziffer 26 Abs. 2 bezeichneten Art, die in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „I." tragen, zu verwenden. Die Entwerthung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 27 nach näherer Anleitung der Steuerbehörde.

Die Genehmigung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche sich verpflichten, über den Vertrieb der Loose u. s. w. Anschreibungen nach Anweisung der Steuerbehörde zu führen und alle bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

51. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

52. Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spieltheilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen u. s. w. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

53. Oeffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spieltheilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf Weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder theilweise in baarem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung unter Ziffer 44 sinngemäße Anwendung.

54. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

55. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatze der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §. 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

56. Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§. 23 und 25 des Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde des Bezirkes hiervon Anzeige zu erstatten. War der Betrieb bereits vor dem 1. Juli 1900 eröffnet, eine Anzeige bei der Steuerbehörde bis zu diesem Tage aber noch nicht erstattet, so ist sie bis zum 15. Juli 1900 zu bewirken.

57. Die vorgenannten Personen unterliegen ohne Rücksicht auf die Art der Steuerentrichtung der in Ziffer 50 Abs. 2 gedachten Verpflichtung.

Die Bestimmung über die Prüfung ihres Geschäftsbetriebs und die Auswahl der Beamten, von denen die Prüfung zu bewirken ist, erfolgt durch die obersten Landesfinanzbehörden.

Zu §§. 25 und 26 des Gesetzes.

58. Ausländische Loose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 7 doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 25 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 49, 50. Stundung der Steuer findet nicht statt. Muster 7.

Zu §. 28 des Gesetzes.

59. Für unabgesetzt gebliebene Loose 2c. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen u. s. w., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zu Stande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht theilnimmt.

Zu §. 29 des Gesetzes.

60. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 43) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §§. 32 bis 40 des Gesetzes.

61. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Preise von 10 Pfennig und 1 Mark zum Verkauf gestellt. IV. Schiffsfrachturkunden

Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Beide Werthe zeigen in einem von einem Perlenrande umgebenen Kreise einen, bei den Marken zu 1 Mark nach links, bei denjenigen zu 10 Pfennig nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „Deutsches Reich" „Frachtstempel", die Werthbezeichnung und am unteren Rande auf guillochirtem Grunde den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung. Die Marke zu 10 Pfennig ist in rother, diejenige zu 1 Mark in rother und grüner Farbe hergestellt.

Die Entwerthung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 27 eingetragen wird.

62. Ferner werden von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 5.

Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwerthigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „Deutscher Frachtstempel" und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Werthbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

63. Stempelfrei sind die Frachturkunden über Sendungen zwischen inländischen Häfen sowie ferner im Binnenverkehre zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen (z. B. österreichischen oder holländischen) Flußhäfen, sofern die letzteren nicht als Seehäfen anzusehen sind (Abs. 3). Den Flußhäfen stehen in dieser Beziehung die Häfen von Binnenseen gleich.

Der Abgabe von 10 Pfennig unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See- oder Flußhäfen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind

sämmtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen. Die Urkunden über sonstige Sendungen im Schiffsverkehre sind mit 1 Mark zu versteuern.

Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen.

64. Es ist zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Theil-Empfangscheine u. dgl.) auszustellen und zu versteuern.

65. Von mehreren über dieselbe Sendung lautenden Urkunden ist nur eine steuerpflichtig, und zwar bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung, welche der Ablader dem Rheder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

Statt an den Rheder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

66. Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Theil im Landverkehre, zum Theil im Schiffsverkehre, so ist, sofern der letztere unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fällt, eine Frachturkunde der vorgeschriebenen Art spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

67. Die im §. 35 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Urkunden dem Rheder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden.

Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

V. Allgemeine Bestimmungen.

68. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Vordrucke oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirkes innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß Ziffer 28 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 4 in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

69. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 4 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

70. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zu §. 49 des Gesetzes.

71. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Frachturkunden, Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

72. Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen, nach §. 49 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben zu Nummer 1 bis 4 und 6 des Tarifs sind thunlichst nur höheren Beamten zu übertragen.

73. Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hülfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniß der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Werthpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Beläge und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

74. Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Thätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen u. s. w. — Eine Uebersicht der nach §. 49 Abs. 2 a. a. O. der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der in Folge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen theilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme mit.

75. Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempelgesetzes bei ihnen wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbank-Direktoriums überwacht.

Zu §. 51 des Gesetzes.

76. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu §§. 54 und 55 des Gesetzes.

77. Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsstempelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im §. 55 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach §. 54 des Gesetzes den Bundesstaaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

VI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

Muster 10 a, b, c, d.

78. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberegister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 10 dient dabei als Vorbild. Die Buchung der Steuer im Heberegister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Werthpapiere und der mit Stempelaufdruck zu versehenden Vordrucke zu Schlußnoten (Ziffer 28) oder die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Kontrolestempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Schlußnotenvordrucken und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden (§. 15 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die unter Ziffer 82 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

Muster 11.

79. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Werthpapieren sind zunächst in ein Anmeldungsregister nach dem anliegenden Muster 11 einzutragen; desgleichen diejenigen Anmeldungen über Vordrucke zu Schlußnoten sowie zur Versteuerung von Lotterieloosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Einganges erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Kontrole über die Stempelung derjenigen Werthpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

Muster 12.

80. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien u. s. w. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Kontrolebuch über diejenigen Anzeigen, welche nach §. 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Werthpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 12 anzulegen.

81. Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Konto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Konto erhält die aus dem Muster 14 (Ziffer 92) ersichtlichen Abschnitte und dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach Ziffer 27 und 68 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Konto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist.

Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

82. Die zu Ziffer 78 und 79 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsregister und der dazu gehörigen Beläge darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniß.

Das Kontrolebuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

83. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichsstempelmarken (Ziffer 26, 27 und 61) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Werthpapieren und Vordrucken zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

84. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Werthpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen und Schiffsfrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichsschatzamte mitgetheilt.

Die Abstempelung der Werthpapiere 2c. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

85. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe 2c. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmeldungs- beziehungsweise Heberegisters und einem deutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmeldungsregister; die übrigen werden Beläge zum Heberegister und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Ueber die Einlieferung von Werthpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsregisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

86. Die nach §. 17 des Gesetzes und Ziffer 42 zulässige Stundung der Reichsstempelabgaben für Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die gestundeten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Stundungsfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterieloosen vor der Entrichtung der Abgabe (§. 24 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterieloosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (Ziffer 55).

87. Werden zum Ersatze für verdorbene Werthpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (Ziffer 68), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen (Ziffer 79).

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichen-Konto abgeschrieben werden (Ziffer 81).

88. Die für Arbitragegeschäfte (Ziffer 23) zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen ꝛc. in den Kassenbüchern nachzuweisen.

89. Ueber den nach §. 55 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Reinertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichs-Hauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuliefernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamte Hauptübersichten des Reinertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesammteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Abzügen mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§. 54 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

90. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Direktivbehörden zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Uebersichten der in ihrem Verwaltungsbezirk aufgekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine endgültige Uebersicht derselben für das abgelaufene Rechnungsjahr nach dem anliegenden Muster 13 an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Uebersichten ist die Direktivbehörde verantwortlich.

Muster 13.

Die Einsendung endgültiger Uebersichten kann unterbleiben, wenn die vorläufigen Uebersichten für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamte zu machende Mittheilung, daß die vorläufigen Uebersichten auch der endgültigen Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

91. Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamte bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebniß der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (Ziffer 60) erfolgenden Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

92. Als Beilage zur vorläufigen Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs aufgekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Direktivbehörde eine nach dem anliegenden Muster 14 aufzustellende Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

Muster 14.

93. Vordrucke zu den nach den Mustern 13 und 14 aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Direktivbehörden nach Bedarf zustellen.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

94. Für das Rechnungsjahr 1900 sind von den Direktivbehörden zwei Uebersichten des Ertrags der Reichsstempelabgaben, und zwar die eine (A) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1894 erhobenen Steuerbeträge nach dem bisherigen Muster (Ziffer 4 der Bestimmungen B vom 27. April 1894), die andere (B) über die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1900 erhobenen Steuerbeträge nach dem neuen Muster (oben Ziffer 90) aufzustellen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

In der Uebersicht A sind alle aufgekommenen Reichsstempelabgaben, welche noch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1894 erhoben worden sind, sowie die Registerdefekte und Erstattungen nachzuweisen.

95. Der Uebersicht A für das 1. bis 4. Vierteljahr 1900 ist noch eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmarken und Vordrucken zu Schlußnoten nach dem bisherigen Muster beizufügen.

96. Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Registerführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

Muster 1.

Eingegangen den 19
Nr. des Anmeldungsregisters.
Nr. des Heberegisters.
(Amtsstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Kuxscheinen, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetze.

D Unterzeichnete..... beantrag..... die Abstempelung der anbei folgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ..... damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ..ten..... ..... 19..

(Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. / Wohnort und Wohnung.})

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, den .....ten..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nennwerth.	Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum		
				Reihe.	Buchstabe.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 12) sind anzurechnen Mark.	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 12, 14 und 17 sowie sonstige Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster 2.

Eingegangen den 19.
Nr. des Anmeldungsregisters.
Nr. des Heberegisters.
(Amtsstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **ausländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetze.

D Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der anbei folgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten ..... 19..

(Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Reihe.	Buchstabe.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster 3.

Eingegangen den 19...
Nr. des Anmeldungsregisters.
Nr. des Heberegisters.
Nr. des Kontrolebuchs.
(Amtsstempel.)

Vorläufige Anmeldung

für inländische Werthpapiere.

(§. 3 des Reichsstempelgesetzes.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung u.s.w. oder Einzahlung soll erfolgen		Die Ausgabe erfolgt zum Betrage von	Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Reihe, Buchstabe und Nummern.	Nennwerth Mark.	a) Auflegung zur Zeichnung, b) Uebernahme durch die Gründer, c) freihändige Veräußerung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Muster 4.

Schlußnote. *Nr.*

, den 19

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken

durchlocht.

Schlußnote. *Nr.*

, den 19

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in

000 000

Muster 5.

Eingegangen den 19..
Nr. des Anmeldungsregisters.
Nr. des Heberegisters.
(Amtsstempel.)

Anmeldung
zur
Abstempelung von Vordrucken.

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden: Stückzahl und Art der Vordrucke.	zum Abgabenbetrage von Mark.	Steuerbetrag Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 6.

Berlin, den 19

Stempelergänzungsschein Nr.

über

M. 100000, — Preuss. 3½ % cons. Anl. Kurs 95.

		Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)	
Von C. F. Müller in Posen *M. 100 000*	Werth *M. 95 000*	9	50
M. 100 000	*M.*	9	50

		Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)	
An G. Schulze in Breslau *M. 10 000*	*Werth M. 9 500*	1	—
A. Kauff in Berlin *M. 5 000*	*Werth M. 4 750*	—	50
J. Knorr in Stettin *M. 20 000*	*Werth M. 19 000*	1	90
K. Lauff in Leipzig *M. 2 500*	*Werth M. 2 375*	—	30
K. Lampe in Coswig *M. 17 500*	*Werth M. 16 625*	1	70
F. Linde in Lauban *M. 30 000*	*Werth M. 28 500*	2	90
Th. Lastig in Breslau *M. 5 000*	*Werth M. 4 750*	—	50
A. Moll in Berlin *M. 10 000*	*Werth M. 9 500*	1	—
M. 100 000	*M.*	9	80

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 *M.*

Muster 7.

Eingegangen den ..... 19..
Nr. ..... des Anmeldungsregisters.
Nr. des Heberegisters.
(Amtsstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetze.)

Tag der Anmeldung.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose Preis einschließlich Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.			Des Lotterieunternehmers Wohnsitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe Mark.
		Anzahl.		deutscher			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Muster 8.

Erste Ausfertigung.

Berlin, den .....

Antrag

des *Bankiers N. N.* zu *Berlin* auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat *Mai* 1894.

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

Der *Königlichen Provinzialsteuerdirektion* überreiche *ich* in der Anlage einen Auszug aus *meinem* Arbitragebuche für den Monat *Mai* 1894, indem *ich* die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige.

Auf Grund dieses Auszugs beantrage *ich* gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von ..... Mark ..... Pfennig.

N. N.

An
die *Königliche Provinzialsteuerdirektion*
zu
Berlin.

Das *Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände* zu *Berlin* wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von Mark ..... Pfennig, in Worten .... Mark Pfennig, an *den* Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

Berlin, den

Der Provinzialsteuerdirektor.

Vorstehenden Betrag von ..... Mark ... Pfennig, in Worten ..... Mark ..... Pfennig, habe *ich* von *dem Königlichen Hauptsteueramte für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gezahlt erhalten.

Berlin, den

N. N.

Muster 9.

Auszug

aus dem

Arbitragebuche.

1. Laufende Nr. des Arbitragebuchs.	2. Datum des Geschäftsabschlusses Monat.	Tag.	3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwerth.	5. Kurs.	6. Steuerpflichtiger Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht über Mark.	7. Ort des Geschäftsabschlusses.	8. Name des Metisten falls Meta-Geschäft.	9. Nr. der Schlußnote.	10. Verwendeter Stempel Mark.	Pf.	11.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegengeschäfts in Höhe von Mark.	12. Rückzuerstattender Stempelbetrag (1/20 ‰ v. Spalte 11)**). Mark.	Pf.	13. Bemerkungen.
	1894.														
1.	Mai	1.	Gekauft Italien. 5 % Rente	Frs. 200000	76,80	123 000	Berlin	—	76	24	60	123 000	6	15	
2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1000 Frs. 500000	46,50	186 000	Wien	—	89	18	60	149 000	7	15	
3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100000	104	84 000	Paris	—	105	8	40	84 000	4	20	
4.	"	12.	Gekauft Ungar. 4 % Goldrente	£ 50000	95 3/4	—	London	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—	
5.	"	6	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90000	218	197 000	Berlin	—	220	39	40	197 000	9	85	
6.	"	7.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100000	220	220 000	Berlin		230	44	.	220 000	11	.	
7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100000	219	219 000	Berlin	—	240	43	80	219 000	10	95	

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 4 des Tarifs 1/10 ‰.

1a. Laufende Nr. des Arbitragebuchs.	2a. Datum des Geschäftsabschlusses Monat.	Tag	3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwerth.	5a. Kurs.	6a. Steuerpflichtiger Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht über Mark.	7a. Ort des Geschäftsabschlusses.	8a. Name des Metisten falls Meta-Geschäft.	9a. Nr. der Schlußnote.	10a. Verwendeter Stempel Mark.	Pf.	11a.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Werth des Gegengeschäfts in Höhe von Mark.	12a. Rückzuerstattender Stempelbetrag (1/50 ‰ v. Spalte 11a)**). Mark.	Pf.	13a. Bemerkungen.
	1894.														
1.	Mai	1.	Verkauft Italien 5 % Rente	Frs. 200000	77,75	125 000	Paris	—	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
2.	„	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250000	49	98 000	Berlin	—	20	19	60	98 000	4	90	
	„	2.	desgl.	Stück 300 Frs. 150000	48,50	59 000	Berlin	—	26	11	80	59 000	2	95	
3.	„	10.	Verkauft Egypter	£ 2 000 (Frs. 50000)	103 3/8	43 000	London	—	45	4	30	43 000	2	15	
	„	11.	desgl.	Frs. 50000	103	42 000	Berlin	—	50	8	40	42 000	2	10	
4.	„	15.	Verkauft Ung. 4 % Goldrente	ℳ. 1000000 (£ 50 000)	96 1/4	965 000	Frankfurt a. M	—	210	193	.	965 000	48	25	13. und 14. Feiertage.
5.	„	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
6.	„	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7,34 Rbl. per Stück	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
7.	„	21.	Gekauft Auszahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	20. Sonntag.
												Summe . . .	.	.	
												Dazu Spalte 12 . . .	.	.	
												Zusammen . . .	.	.	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderenfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 4 des Tarifs 1/10 ‰.

Muster 10a.

Heberegister

des

Amts zu

über

die Reichsstempelabgaben für **Werthpapiere** (Tarifnummer 1 bis 3)

auf das

.....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchgezogen sind.

, den .....ten ..... 19.....

(Name).....

(Dienststellung)

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung).....

Datum.	Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldungsregisters.	Des Anmeldenden Name, Stand und Wohnort.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Besteuerung.	Die		
					Inländische Aktien u. s. w. und Interimsscheine nach Nr. 1a des Tarifs Mark.	Ausländische Aktien und Interimsscheine nach Nr. 1b des Tarifs Mark.	Bergwerksantheilsscheine nach Nr. 1c des Tarifs Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Reichsstempelabgabe beträgt für:					Zusammen	Bemerkungen.
Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2a des Tarifs	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach		Genußscheine	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen nach Nr. 3 des Tarifs		
	Nr. 2b des Tarifs	Nr. 2c des Tarifs				
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Muster 10b.

Heberegister

des

Amts zu

über

die Reichsstempelabgaben für **Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte**
(Tarifnummer 4)

auf das

.....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung) ...

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Vorschrift für den Gebrauch.

In den Spalten 6 bis 10 sind auch die Stempelbeträge für die nach Ziffer 28 der Ausführungsbestimmungen von der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlußnoten sowie die Beträge für diejenigen Reichsstempelmarken zu verbuchen, welche von der Steuerstelle auf Antrag des Steuerpflichtigen zur Herstellung gestempelter Vordrucke zu Schlußnoten und zur Abstempelung von Vertragsurkunden verwendet werden.

Datum.	Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldungsregisters.	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder Anmeldenden.	Benennung der verkauften Reichsstempelzeichen oder der zur Abstempelung vorgelegten Privatvordrucke zu Schlußnoten.
1.	2.	3.	4.	5.

Betrag der Einnahme an Reichsstempelabgabe für die verkauften Stempelzeichen oder abgestempelten Privatvordrucke zu Geschäften über		Zusammen	Davon sind			Bemerkungen.
Werthpapiere u. s. w. nach Nr. 4a 1 bis 4a 4 des Tarifs	Waaren nach Nr. 4b des Tarifs		baar eingezahlt	gestundet	(zu Spalte 10) angeschrieben im Manual unter Nummer	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Muster 10c.

Heberegister

des

Amts zu

über

die Reichsstempelabgaben für **Lotterieloose u. s. w.** (Tarifnummer 5)

auf das

Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten ..... 19.....

(Name)

(Dienststellung).....

Geführt von

(Name).....

(Dienststellung)

Datum.	Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldungsregisters.	Name, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers oder Anmeldenden.	Nähere Bezeichnung der versteuerten Lotterieloose u. s. w. oder verkauften Lotterie-Stempelmarken.	Betrag der für die abgestempelten	
					inländischen Lotterieloose u. s. w. Mark.	ausländischen Lotterieloose u. s. w. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Reichsstempelabgabe		Von der Soll-Einnahme in Spalte 9 sind:			Bemerkungen.
aus dem Marken-verkaufe	Zusammen (Spalten 6 bis 8)	baar eingezahlt	für privative Rechnung gestundet oder sonst rückständig geblieben	(Zu Spalte 11) angeschrieben im Manual unter Nummer	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.

Muster 10d.

Heberegister

des

Amts zu

über

die Reichsstempelabgaben für **Schiffsfrachturkunden** (Tarifnummer 6)

für das

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name)

(Dienststellung) .....

Vorschrift für den Gebrauch.

In den Spalten 6 und 7 sind auch die Stempelbeträge für die auf Antrag der Steuerpflichtigen bei den Abstempelungsstellen mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Konnossementen u. s. w. mit nachzuweisen.

Datum.	Laufende Nummer.	Nummer des Anmeldungsregisters.	Name, Stand und Wohnort des Käufers oder Anmeldenden.	Nähere Bezeichnung der verkauften Stempelzeichen oder der zur Abstempelung vorgelegten Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden.
1.	2.	3.	4.	5.

Betrag der Reichsstempelabgabe für die Schiffsfrachturkunden im überseeischen Verkehre (je 1 Mark)	Betrag der Reichsstempelabgabe für die Schiffsfrachturkunden im Nord- und Ostsee-Verkehre (je 10 Pf.)	Zusammen	Von dem Betrag in Spalte 8 entfallen auf Einnahme aus dem Verkaufe von Reichsstempelmarken	Von dem Betrag in Spalte 8 entfallen auf Einnahme aus der Abstempelung von Privatvordrucken u. s. w.	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Muster 11.

Anmeldungsregister

des

Amts zu

über

die zu versteuernden oder mit dem Reichsstempel zu bedruckenden Werthpapiere ꝛc.

für das

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten ..... 19 .....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung)

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Dieses Register umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist am Schlusse der ersten drei Viertel des Rechnungsjahrs gleichzeitig mit dem Heberegister, für das 4. Vierteljahr jedoch am 31. März abzuschließen. Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteljahr hindurch unter fortlaufender Nummer.
2. Alle bei dem Schlusse des Registers noch nicht erledigten Anmeldungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Register erhalten haben, in das Anmeldungsregister für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragung hat der Revisor (Kurator) der Steuerstelle zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Werthpapiere ꝛc. bis zum Abschlusse des Registers nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Uebertragung der Anmeldung in das Anmeldungsregister für das folgende Vierteljahr sofort zu bewirken. In diesem Falle genügt in Spalte 4 des alten Registers der Hinweis auf die Eintragung im Register für das folgende Vierteljahr.
3. In der Spalte 13 sind diejenigen Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswerth näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Steuer (Spalte 7) angenommen werden.
4. Nach dem Abschlusse wird das Anmeldungsregister mit dem Heberegister an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt. Als Beläge gehören dazu alle Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht erhoben ist.

Tag der Anmeldung.	Laufende Nummer.	Des Anmeldenden Name, Stand und Wohnort.	Gegenstand der Besteuerung.	Mit der Abstempelung ist begonnen am	Die Reichsdruckerei ist um Stempelung der Papiere ersucht am
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Betrag der sichergestellten Steuer oder des hinterlegten Kosten-vorschusses Mark.	Der Vorschuß ist gebucht im Depositenmanuale		Tag der Beendigung der Abstempelung oder des Eintreffens der gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten bezw. der Bescheinigung über die Abstempelung der Werthpapiere von der Reichsdruckerei.	Die gestem-pelten Papiere sind dem Steuer-pflichtigen ausgehändigt am	An Reichssteuer sind endgültig erhoben		Bemerkungen.
	Seite.	Nr.			Betrag Mark.	Nr. des Hebe-registers.	
7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.

Muster 12.

Kontrolebuch

des

..... Amts zu

über

die nach §. 3 des Reichsstempelgesetzes zu erstattenden Anzeigen.

Dieses Kontrolebuch enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung)

Nachrichtlich.

Dieses Kontrolebuch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle. Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit Eins.

Laufende Nummer.	Tag der Anzeige.	Name und Wohnort des Emittenten der Werthpapiere.	Bezeichnung der Werthpapiere, deren Emission beabsichtigt wird, oder auf welche eine weitere Einzahlung erfolgen soll.
1.	2.	3.	4.

Stückzahl.	Nennwerth der Stücke bezw. Betrag der zu leistenden Einzahlung Mark.	Betrag, zu welchem die Ausgabe erfolgt Mark.	Die Anmeldung der Werthpapiere zur Versteuerung ist erfolgt am	Nummer des Anmeldungsregisters.	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Werthpapiere.
5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster 13.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Reichsstempelabgaben

für das

1. bis .....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in dieser Uebersicht anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. In der Spalte 4 ist auch die Steuer für die in der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlußnoten sowie der Werth der von den Steuerstellen zur Abstempelung von Vertragsurkunden und Vordrucken zu Schlußnoten verwendeten Marken anzusetzen.
3. Zu Spalte 5. Die Stempelsteuer für die Loose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten ist in dieser Uebersicht nicht mit nachzuweisen.
4. In der Spalte 6 unter a ist die Steuer für die mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden nachzuweisen.
5. In der Spalte 10 sind die entweder sofort oder nach vorheriger Stundung baar eingezahlten Steuerbeträge anzusetzen. Denselben treten hinzu:
   a) die fällig gewordenen, aber noch nicht eingezahlten Kredite des laufenden Rechnungsjahrs,
   b) die am Schlusse des Vierteljahrs noch gestundete Stempelsteuer für Privatlotterien und sonstige Rückstände,
   c) die aufgekommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Ankaufe von Stempelmarken verwendet, oder aus anderer Veranlassung in den Heberegistern bereits zur Vereinnahmung gekommen sind;

   dagegen sind die Erstattungen für unrichtige Erhebungen ꝛc. davon abzusetzen.
6. In der Spalte 11 kommen die ausstehenden, noch nicht fälligen Kredite zum Ansatze.
7. Die Spalte 12 dient zur Abwickelung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
8. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Laufende Nummer.	Hauptamts-Bezirk 2c.	Für das 1. bis ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19				
		Brutto-Soll-Einnahme nach den Heberegistern einschließlich der aufgekommenen Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen.				
		I. Für Werthpapiere (Tarifnummer 1 bis 3) Mark.	II. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte (Tarifnummer 4) — Werth der verkauften gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und Stempelmarken —. Mark.	III. Für Lotterieloose u. s. w. (Tarifnummer 5) a) ohne Verwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marken. Mark.	IV. Für Schiffsfrachturkunden (Tarifnummer 6) a) ohne Verwendung von Stempelzeichen, b) Erlös für Marken. Mark.	Summe der Spalten 3 bis 6 Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Daß in den vorstehend nachgewiesenen Einnahmen die zur Einzahlung gekommenen Register- und Rechnungsdefekte sowie alle sonstigen Nacherhebungen mit enthalten sind, und daß die Revision der Hebe- und Anmeldungsregister vorschriftsmäßig stattgehabt hat, wird bescheinigt.

(Datum, Amtsbezeichnung, Unterschrift der Direktivbehörde.)

		Von dem Soll in Spalte 9 sind		Die fällig gewordenen Kredite für das 4. Viertel des vorigen Rechnungsjahrs betragen	Summe der Spalten 9 und 12	Die 2 Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 7 zu	Nach Abzug derselben von der Einnahme in Spalte 13 sind an die Reichskasse abzuliefern	Bemerkungen.
Ab: zurückgezahlte Beträge für Arbitragegeschäfte	Bleibt berichtigtes Soll	eingezahlt *) außerdem rückständig oder für private Rechnung gestundet.	kreditirt und im .....Viertel des Rechnungsjahrs 19..... fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Die Richtigkeit dieser Uebersicht und die Uebereinstimmung derselben mit den hauptamtlichen Uebersichten bescheinigt.

(Kalkulatur der Direktivbehörde.)

Zerlegung

der

auf Seite 2 in den Spalten 3 bis 6 nachgewiesenen Gesammt-Brutto-Soll-Einnahme.

	Brutto-Soll-Einnahme Mark	
I. Für Werthpapiere.		
a. Inländische Aktien u. s. w. und Interimsscheine nach Nr. 1a des Tarifs		
b. Ausländische = = = = = Nr. 1b = =		
c. Bergwerksantheilsscheine nach Nr. 1c des Tarifs		
d. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2a des Tarifs		
e. Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2b des Tarifs		
f. Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2c des Tarifs		
g. Genußscheine		
h. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 3 des Tarifs		
Summe I . . .		
II. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über		Außerdem sind als Ersatz für verdorbene Formulare und Marken frei verabfolgt Mark.
a. Werthpapiere u. s. w. nach Nr. 4a 1 bis 4a 4 des Tarifs . . .		
b. Waaren nach Nr. 4b des Tarifs		
Summe II . . .		
III. Für Lotterieloose u. s. w.		
a. Abgestempelte inländische Loose		
b. = ausländische = ...		
c. Verkaufte Lotterie-Stempelmarken		
Summe III . . .		
IV. Für Schiffsfrachturkunden.		
a. Im überseeischen Verkehre (zu je 1 ℳ Stempel)		
b. Im Nord- und Ostsee-Verkehre (zu je 10 Pf. Stempel)		
Summe IV . . .		

Muster 14.

Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Einsendungstermin:
15. Mai.

Nachweisung

der

Einnahme und Ausgabe von Vordrucken zu Schlußnoten und von Reichsstempelmarken

im

Rechnungsjahr 19

Anlagen.

Zu Spalten 9 und 10 sind ..... Verhandlungen über die Vernichtung der verdorbenen gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken beigefügt.

Anleitung zur Ausfüllung der Nachweisung.

1. In den Abschnitten Ia und IIa sind die von der Reichsdruckerei mit Stempelaufdruck versehenen Privatvordrucke zu Schlußnoten und in den Abschnitten Ib und IIb die von den Steuerstellen verwendeten Stempelmarken zur Abstempelung der Schlußnotenvordrucke mit nachzuweisen.
2. Zu Abschnitt III. Der Angabe der für ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten von den Käufern erhobenen, der Landeskasse verbleibenden Herstellungskosten bedarf es nicht.

	Benennung der Reichsstempelzeichen.	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19.....	Zugang im Rechnungsjahr 19...		Zusammen (Spalten 3 bis 5)	Abgang im Rechnungsjahr 19.....				zusammen (Spalten 7 bis 10)	Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19.....	Geldbetrag für die verkauften Stempelzeichen	Ueberhaupt
			von der Reichsdruckerei	von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegeben		verkauft	für die zum Umtausche zurückgegebenen Stempelzeichen verabfolgt	für verdorbene u. unbrauchbar gewordene Stempelzeichen frei verabfolgt					
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
I.	Zu Geschäften über Werthpapiere nach Nr. 4a 1 bis 4a 4 des Tarifs.												
a.	Gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten.												
	Das Stück zu 20 Pf.												
	„ „ „ 30 „												
	„ „ „ 40 „												
	„ „ „ 60 „												
	„ „ „ 80 „												
	„ „ „ 90 „												
	„ „ „ 1 M.												
	„ „ „ 2 „												
	„ „ „ 3 „												
	„ „ „ 4 „												
	„ „ „ 5 „												
	„ „ „ 6 „												
	„ „ „ 7 „												
	„ „ „ 8 „												
	„ „ „ 9 „												
	„ „ „ 10 „												
b.	Reichsstempelmarken.												
	Das Stück zu 5 Pf.												
	„ „ „ 10 „												
	„ „ „ 20 „												
	„ „ „ 30 „												
	„ „ „ 40 „												
	„ „ „ 50 „												
	„ „ „ 60 „												
	„ „ „ 80 „												
	„ „ „ 90 „												
	„ „ „ 1 M.												
	„ „ „ 2 „												
	„ „ „ 3 „												
	„ „ „ 4 „												
	„ „ „ 5 „												
	„ „ „ 6 „												
	„ „ „ 7 „												
	„ „ „ 8 „												
	„ „ „ 9 „												
	„ „ „ 10 „												
	„ „ „ 15 „												
	„ „ „ 20 „												
	„ „ „ 30 „												
	„ „ „ 50 „												
	„ „ „ 100 „												
	„ „ „ 500 „												
										Summe I (Tarifnummer 4a) . .			
II.	Zu Waarengeschäften nach Nr. 4b des Tarifs.												
a.	Gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten.												
	Das Stück zu 20 Pf.												
	„ „ „ 40 „												
	„ „ „ 60 „												
	„ „ „ 80 „												
	„ „ „ 1 M.												
	„ „ „ 2 „												
	„ „ „ 3 „												
	„ „ „ 4 „												
	„ „ „ 5 „												
	„ „ „ 6 „												
	„ „ „ 7 „												
	„ „ „ 8 „												
	„ „ „ 9 „												
	„ „ „ 10 „												
											Seite . . .		

	Benennung der Reichsstempelzeichen.	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19..	Zugang im Rechnungsjahr 19....		Zusammen (Spalten 3 bis 5)	Abgang im Rechnungsjahr 19....					Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19...	Geldbetrag für die verkauften Stempelzeichen	Ueberhaupt
			von der Reichsdruckerei	von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegeben		verkauft	für die zum Umtausche zurückgegebenen Stempelzeichen abfolgt	für verdorbene u. unbrauchbar gewordene Stempelzeichen frei verabfolgt		zusammen (Spalten 7 bis 10)			
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück	Stück.	Stück.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14
Noch: II. b.	Reichsstempelmarken.												
	Das Stück zu 10 Pf.												
	„ „ „ 20 „												
	„ „ „ 30 „												
	„ „ „ 40 „												
	„ „ „ 50 „												
	„ „ „ 60 „												
	„ „ „ 80 „												
	„ „ „ 1 M.												
	„ „ „ 2 „												
	„ „ „ 3 „												
	„ „ „ 4 „												
	„ „ „ 5 „												
	„ „ „ 6 „												
	„ „ „ 7 „												
	„ „ „ 8 „												
	„ „ „ 9 „												
	„ „ „ 10 „												
	„ „ „ 15 „												
	„ „ „ 20 „												
	„ „ „ 30 „												
	„ „ „ 50 „												
	„ „ „ 100 „												
	„ „ „ 500 „												
III.	Ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten												
IV.	Zu Lotterieloosen u. s. w. nach Nr. 5 des Tarifs.												
	Reichsstempelmarken.												
	Das Stück zu 50 Pf.												
	„ „ „ 1 M.												
	„ „ „ 2 „												
	„ „ „ 3 „												
	„ „ „ 4 „												
	„ „ „ 5 „												
	„ „ „ 6 „												
	„ „ „ 7 „												
	„ „ „ 8 „												
	„ „ „ 9 „												
	„ „ „ 10 „												
	„ „ „ 50 „												
V.	Zu Schiffsfrachturkunden nach Nr. 6 des Tarifs.												
	Reichsstempelmarken.												
	Das Stück zu 10 Pf.												
	„ „ „ 1 M.												

Uebertrag . . . .

Summe II (Tarifnummer 4 b) . . . .

Summe Tarifnummer 4 . . . .
Hierzu: Registerdefekte u. s. w. . . . .
Ab: Rückerstattungen . . . .
Bleiben . . . .
(Uebereinstimmend mit der Jahressumme in Spalte 4 der Einnahme-Uebersicht.)

Summe Tarifnummer 5 . . . .
Hierzu: Registerdefekte u. s. w. . . . .
Ab: Rückerstattungen . . . .
Bleiben . . . .
(Uebereinstimmend mit der Jahressumme in Spalte 5b der Einnahme-Uebersicht.)

Summe Tarifnummer 6 . . . .
Hierzu: Registerdefekte u. s. w. . . . .
Ab: Rückerstattungen . . . .
Bleiben . . . .
(Uebereinstimmend mit der Jahressumme in Spalte 6b der Einnahme-Uebersicht.)

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Juni 1900. | № 28.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 409
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiete von Kamerun; — desgl. in Deutsch-Ostafrika 409
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreier Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden luxemburgischen Ausstellungsgüter; — Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben; — Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses 410
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 412

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Kallen in Kanton ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599), und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 128) ist

dem im Dienste des Kaiserlichen Gouvernements in Kamerun beschäftigten Rechtspraktikanten Diehl in Kamerun für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599), und des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 1) ist

dem im Dienste des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salaam beschäftigten Regierungsassessor a. D. von Flügge für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juni d. J. beschlossen:

zu genehmigen, daß für luxemburgische Güter, welche aus dem Gebiete des Großherzogthums Luxemburg zu der in diesem Jahre in Paris stattfindenden Weltausstellung gesendet worden sind, der Rücksendungsnachweis zum Zwecke des zollfreien Einlasses nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Mai 1898 — §. 372 der Protokolle — (Central-Blatt 1898 S. 299) von dem Generalkommissar für die luxemburgische Sektion ertheilt werden darf.

Berlin, den 26. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß in den durch Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1899 (Central-Blatt S. 104) unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmungen über die Umrechnung fremder Werthe zum Zwecke der Berechnung der Stempelabgaben

statt: „1 japanischer Yen . . . . . 4,20 ℳ"

gesagt wird:

„1 alter japanischer Goldyen . . . 4,20 ℳ

1 japanischer Yen . . . . . 2,10 ℳ".

Berlin, den 27. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen, den nachstehend aufgeführten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Juli 1900 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 28. Juni 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarife.

1. Der Artikel „Aether" erhält folgende Fassung:
   „**Aether**, einfache (Aethyl- [Schwefel-], Amyl-, Methyl- 2c. Aether) und zusammengesetzte (Ester):
   1. in Fässern *[68a]* Nr. 5a 1α . . . . . 125 ℳ
   2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen *[68b]* Nr. 5a 1β . . . 180 „
   S. dagegen Petroleumäther.

   Anmerkungen.
   1. Lösungen von Aether in Alkohol und Mischungen von Aether und Alkohol z. B. Aetherweingeist, Salpeteräthermeingeist (versüßter Salpetergeist) und Salzätherweingeist (versüßter Salzgeist, Salzäther) sind wie Branntwein zu verzollen. S. auch die Anmerkung zu Aethylchlorid.
   2. Verschiedene einfache und zusammengesetzte Aether (u. s. w. wie in der bisherigen Anmerkung)."
2. In den Artikeln „Aetherweingeist", „Hoffmannstropfen", „Liquor" und „Salpetergeist" ist statt „wie Aether" zu setzen „wie Branntwein".
3. In den Ziffern 1 und 2 der Artikel „Arrak", „Cognac", „Franzbranntwein" und „Rum" sowie in den Ziffern 1, 2a und 2b des Artikel „Branntweine" ist in der letzten Spalte der Zollsatz „125 ℳ" in „160 ℳ" und der Zollsatz „180 ℳ" in „240 ℳ" abzuändern.
4. In den Artikeln „Bier" und „Meth" und in der Ziffer 1 des Artikel „Malzextrakt" ist in der letzten Spalte der Zollsatz „br. 4 ℳ." in „br. 6 ℳ." abzuändern.
5. In der Ziffer 2a der Artikel „Cider" und „Getränke" sowie in der Ziffer 2a des ersten Absatzes des Artikel „Wein" ist in der letzten Spalte der Zollsatz „80 ℳ." in „120 ℳ" abzuändern.
6. In den Artikeln „Cognacessenz" und „Rumessenz" ist statt „s. Aether" zu setzen „wie Branntwein".
7. Der dritte Absatz des Artikel „Essenzen" erhält folgende Fassung: „—, alkoholhaltige zum Genusse, z. B. Bischof-, Cognac-, Getreide-, Korn-, Punsch- und Rum-Essenz, wie Branntwein".
8. Der Artikel „Weingeist" erhält folgende Fassung: „**Weingeist** s. Branntweine".

II. Statistisches Waarenverzeichniß.

1. In der Nr. 68a sind die Worte „mit Ausnahme des Schwefeläthers" nebst dem vorangehenden Komma zu streichen.
2. In der Nr. 68c ist das Wort „Schwefeläther" nebst dem nachfolgenden Komma zu streichen.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Baukat, auch Baukus, Knecht,	18 Jahre alt, geboren zu Iltrecken bei Sodargen, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. September 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	16. Februar d. J.
2.	Giacomo Giovanni Maglia, Maurer,	26 Jahre alt, aus Scaria, Provinz Como, Italien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Bruch der Landesverweisung (1¼ Jahr Zuchthaus und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 18. März 1899),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Franz Gorzica, auch Gorczicza,	geboren im Jahre 1870 zu Wolczina (Wolnica), Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	26. Mai d. J.
4.	Johann Gumbinger, Musiker,	geboren am 15. April 1872 zu Hohenzell, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. Mai d. J.
5.	Joseph Kowar, Schlosser,	geboren am 15. Mai 1858 zu Alt-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern,	9. Juni d. J.
6.	Martin Kropf, Arbeiter,	geboren am 5. April 1882 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	26. Mai d. J.
7.	Joseph Eberhard Tonn, Bäcker,	geboren am 28. Februar 1873 zu Klein-Mohrau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	16. Juni d. J.

Die Ausweisung des Tagelöhners Adolph Planer (Central-Blatt für 1900 S. 318 Z. 5) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Juli 1900. | № 29.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 413
2. Medizinal-Wesen: Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich 414
3. Marine und Schiffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Japan 414
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erstattung des Miethszinses an versetzte Beamte 415
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 415
Anhang. Militär-Wesen: Gesammtverzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . 417

1. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Manila beauftragten Konsul Rieloff ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Cajamarca (Peru), Oskar Kuntze, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlich russischen General-Konsul mit dem Amtssitz in Berlin, Staatsrath Artzimovitch, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Kaiserlich russischen Konsul mit dem Amtssitz in Bremen, Kollegien-Assessor von Tomaschewsky ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum General-Konsul von Paraguay mit dem Amtssitz in Berlin ernannten Kaufmann Ludwig Rehwinkel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Konsul von Nicaragua in Bremen ernannten Kaufmann F. L. Michaëlis ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico Paul Lachmann in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Medizinal-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. Juni 1900 beschlossen, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 2 M. 5 ₰ für ein geheftetes und von 3 M. 65 ₰ für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

3. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen
über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Japan.

Nachdem zwischen dem Deutschen Reiche und Japan eine Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen vom 1. Oktober 1900 ab, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nach den japanischen Vermessungsvorschriften vom 24. April des 17. Jahres Meiji (1884) ausgestellten Meßbriefe japanischer Schiffe europäischer Bauart ohne Nachvermessung anerkannt. Die in diesen Meßbriefen angegebene Zahl japanischer Tonnen (von 100 Kubik-Kaneschaku) wird derselben Zahl britischer Registertons gleichgeachtet.
2. In japanischen Häfen werden die vom 1. Juli 1895 ab nach der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 ausgestellten Meßbriefe deutscher Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Die darin nachgewiesene Zahl britischer Registertons wird derselben Zahl japanischer Tonnen gleichgeachtet.

   Dasselbe gilt von den vor dem 1. Juli 1895 nach den früheren Schiffsvermessungsordnungen vom 5. Juli 1872 und 20. Juni 1888 ausgestellten Meßbriefen deutscher Schiffe, einschließlich der gemäß §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe der Dampfschiffe. Deutsche Dampfschiffe, welche einen vor dem

1. Juli 1895, aber nicht gemäß §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ausgestellten Meßbrief besitzen, können jedoch behufs Ermittelung des Nettoraumgehalts die Nachvermessung der in Abzug zu bringenden Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den japanischen Vorschriften verlangen. Anstatt dieser Nachvermessung kann die Hafenbehörde einen Abschlag von 10 % des in dem deutschen Meßbriefe nachgewiesenen Nettoraumgehalts gewähren.

Berlin, den 2. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bei Erstattung des Miethszinses an versetzte Beamte aus Reichsfonds auf Grund des §. 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) in der Fassung des Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) ist die etwa in dem Miethszinse mit enthaltene, nöthigenfalls ihrer Höhe nach durch sachverständiges Gutachten festzusetzende Entschädigung für die Bereitstellung einer in der bisherigen Miethswohnung vorhandenen Centralheizung, elektrischen Beleuchtung oder ähnlichen Anlage nicht mit zu vergüten.

Nach diesem Grundsatze wird in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs künftig in der Reichsverwaltung verfahren werden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Taras Kozubei, auch Podsunbei und Podzinbej, Arbeiter,	29 Jahre alt, geboren zu Czarnarodka, Gouvernement Kiew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Juli 1897),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	19. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Heinrich Ariens, Maurergeselle,	geboren am 8. September 1840 zu Wühen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	26. Mai d. J.
3	Camill Bischoff, Fabrikarbeiter	geboren am 21. Juni 1883 zu Lagrange bei Delle, Departement Haut-Rhin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Juni d. J.
4.	Johann Franz Chaufard, Limonadier,	geboren am 5. Juli 1871 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Bertha Chaufard, geb. Bonal, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 5. Juni 1869 zu Brüssel, belgische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Juni d. J.
6.	Viktor Lamielle, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. November 1876 zu Lagrange bei Delle, Departement Haut-Rhin, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	falsche Namensangabe und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Gustav Müller, Kaufmann,	geboren am 5. April 1859 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	22. Mai d. J.
8.	Friedrich Stühl, Tagner,	45 Jahre alt, geboren zu Meran, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Juni d. J.
9.	Alfred Tanner, Schreiber,	geboren am 8. Juni 1856 zu Aigle, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe und Betteln,	derselbe,	22. Juni d. J.
10.	Franz Ignaz Thurner, Tagelöhner,	geboren am 28. Dezember 1836 zu Galtür, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensangabe, Gebrauch falscher Legitimationspapiere, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lindau,	16. Juni d. J.
11.	Wladislaus Waberski, Wollspinner,	Tag und Jahr der Geburt unbekannt, geboren zu Turel, Gouvernement Warschau, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	20. Juni d. J.
12.	Johann Wicha, Schuhmacher,	geboren am 9. Mai 1863 zu Jantsch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu

Nr. 29 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1900.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	418	Real-Progymnasien (C. b)	428
Real-Gymnasien (A. b)	425	Realschulen (C. c)	428
Ober-Realschulen (A. c)	425	Höhere Bürgerschulen (C. d)	432
Progymnasien (B. a)	425	Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. e)	432
Real-Progymnasien (B. b)	426	Andere öffentliche Lehranstalten (C. f)	434
Realschulen (B. c)	426	Privat-Lehranstalten	435
Progymnasien (C. a)	427	Lehranstalten im Auslande	436

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
*Aschersleben,
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,[1])
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.

Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden,
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

*Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach,
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
*Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-,
Steglitz,
*Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,

Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. **Königreich Bayern.**

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Dresden: Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. **Großherzogthum Baden.**

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium.

Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrer-Seminar).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium),
Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),[1])
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Ober-Realschule),
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.

Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Perleberg,
Posen: Berger-Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),
Potsdam,
Quakenbrück,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Real-Gymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

---

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Essen,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Ober-Realschule,
†Ober-Realschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
†Hannover,
Kiel: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Ober-Realschule, verbunden mit Real-Gymnasium),
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Marburg,
†München-Gladbach,
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Weißenfels,
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,
Ulm: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Realschule),
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Darmstadt.[1])

V. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

VI. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Handelsschule (Ober-Realschule).

IX. Elsaß-Lothringen.

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1899. — Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,
Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrer-Seminar).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Aalen: †Realanstalt,
Biberach: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Stuttgart: †Wilhelms-Realschule,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
Karlsruhe: † Realschule (verbunden mit Ober-Realschule).

III. **Großherzogthum Hessen.**[1]

†Alsfeld,
Alzey: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Butzbach,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
†Sondershausen.

VI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,[2]
†Realschule beim Doventhor.

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvirung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Für die aus der vormaligen Privat-Realschule von C. W. Debbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Debbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
*Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Jülich,
Kempen i. Posen,
*Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
*Münden,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),
*Nienburg,
*Northeim,
*Pasewalk,[1])
Preußisch-Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Schwetz,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Sprottau,
*Steele,
*Striegau,
Tremessen,
Viersen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Wattenscheid,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Günzburg,
St. Ingbert,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Uffenheim,
Weißenburg am Sand,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung und † Realschul-Abtheilung).

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule).[1])

V. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Abtheilung.

VI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule).

VII. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Oberehnheim,
Thann.

b. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Biedenkopf,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Luckenwalde,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Papenburg,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Uelzen,
Viersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach.

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

c. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Realschule,
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1900 einschließlich Geltung.

Berlin: †Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Zwölfte Realschule,
†Biebrich,
†Bitterfeld,
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Buxtehude,
†Cassel,
†Celle,
†Cöln,
†Culm,[1])
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Delitzsch: †Realschule (mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen),[1])
†Diez,
†Dirschau,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Dülken,
†Düsseldorf,
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
†Erfurt,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabtheilungen in den drei unteren Klassen,
†Geestemünde,
†Geisenheim,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
†Gumbinnen,
†Hagen i. Westfalen,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[1])
†Havelberg,[1])
†Hechingen,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Jenkau,[1])
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Itzehoe,
†Kiel,[1])
Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Löbenicht,
†Köpenick,
†Kottbus,
†Kreuznach,
Krossen: †Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,
†Lennep,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
†Löwenberg,
†Lübben,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Magdeburg,
†Meiderich,
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Naumburg a. d. Saale,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[1])
†Ottensen,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Osterlermin 1900.

†Otterndorf,
†Peine,
†Pillau,[1])
Posen: †Berger-Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realgymnasium),
†Potsdam,
†Quedlinburg,
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Riesenburg,[1])
Sangerhausen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium)[1])
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Schmalkalden,[1])
†Schönebeck,
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Segeberg: †Wilhelmsschule,
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sonderburg,
†Steglitz,
Stolp: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wittenberge.[1])

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weilheim,
†Weißenburg am Sand,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[2])
†Auerbach,[2])
†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
†Dresden-Johannstadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[2])
†Glauchau,[2])
†Grimma,[2])
†Großenhain,[2])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[2])
†Löbau,[2])

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.
[2]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen. — Anerkennung der Realschulen zu Aue und Oelsnitz mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.

†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Oelsnitz i. Voigtlande,[1])
†Oschatz,[1])
†Pirna,[1])
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,[2])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Freudenstadt: †Realanstalt,
Kirchheim unter Teck: †Realanstalt,
Sindelfingen: †Realanstalt,
Tuttlingen: †Realanstalt.

V. **Großherzogthum Baden.**

Baden: †Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Bretten,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Offenburg,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Villingen,
†Waldshut,
†Wiesloch.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),[3])
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Pößneck,
†Sonneberg.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

†Gotha.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

†Nieder-Wildungen.[3])

XIV. **Fürstenthum Lippe.**

†Salzuflen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: †Realschul-Abtheilung der Hansaschule,
Cuxhaven: †Realschul-Abtheilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Progymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule auf der Ulenhorst.

XVII. **Elsaß-Lothringen.**

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
†Forbach,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen. — Anerkennung der Realschulen zu Aue und Oelsnitz mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.
[2]) Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.
[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1900.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. **Großherzogthum Hessen.**

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

†Rostock.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. **Königreich Preußen.**

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Meltmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,

Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar,
Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Rela-Progymnasium).

XIX. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Kaiserslautern: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule Marienberg nebst †Real-Abtheilung.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Bad Lauterberg i. Harz: †Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler (früher Hermann Bauer),[2])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel.
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,[3])
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Marktbreit a. Main: † Real- und Handelsschule des Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).[4])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,[5])
†Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme),
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[5])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[3]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1900 einschließlich Geltung.

[4]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlich Geltung.

[5]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. **Großherzogthum Baden.**

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,
Weinheim: Privatanstalt des Professors Dr. D. W. Bender (verbunden mit staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert.[1])

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Herzogthum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) und †Real-Abtheilung des Privat-Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Realschule des unter Leitung des Direktors D. theol. J. Wichern und des wissenschaftlichen Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans Karl Schwallo.[2])

Berlin, den 25. Juni 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Woedtke.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1900 einschließlich Geltung.
[2]) Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Juli 1900. | № 30

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 437
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Berichtigung 437
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1900 438
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 440

1. Konsulat-Wesen.

Dem der Kaiserlichen Gesandtschaft in Guatemala zugetheilten Legations-Sekretär Freiherrn von Eyb ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Bereich der dortigen Kaiserlichen Gesandtschaft und in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Gesandten die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Berichtigung.

In den in Nr. 27 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni d. J. ist Folgendes richtig zu stellen:

auf Seite 338 Anmerkung, Zeile 12 von unten, ist zu setzen „Ziffer 11" statt „Ziffer 7";
auf Seite 347, Zeile 8 von unten, ist zu setzen „Ziffer 44" statt „Ziffer 43";
auf Seite 353, Zeile 15 von oben, ist hinter „27" einzuschalten „50";
auf Seite 354, Zeile 6 von unten, ist zu setzen „Ziffer 13" statt „Ziffer 4";
auf Seite 364 in der Ueberschrift zu Spalte 2—5, Zeile 3 ist zu setzen „10" statt „9".

3. Bank:

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischer Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 309 865	+ 219 104	452 045	+ 245 136	496 006	— 50 570	—	—	29 562	+ 3 774	1 935 433	+ 172 308	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	15 463	+ 1 164	9 297	+ 428	3 631*	+ 518	19 248	+ 1 844	606	— 504	61 748	+ 3 022	7 459
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	62 173	+ 566	27 920	+ 3 878	6 337	— 918	—	—	3 489	+ 458	81 992	+ 111	522
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	57 259	+ 12 760	21 757	+ 10 815	27 826	— 2 012	22 183	— 1 282	754	+ 24	143 642	+ 9 490	1 608
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	22 499	+ 2 232	9 868	— 26	1 656	— 368	34	— 11	803	+ 72	34 972	+ 1 925	1 485
6.	Badische Bank	9 000	1 878	13 636	— 450	8 740	— 69	4 065	— 1 656	—	—	780	+ 88	29 859	— 2 018	921
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 034	— 83	9 267	— 53	101*	— 6	—	—	874	+ 87	32 550	— 2	2 475
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	2 225	+ 845	1 593	+ 708	4 027	— 587	1 534	— 906	84	+ 1	19 220	— 647	1 412
	Zusammen .	219 672	48 490	1 497 154*	+ 236 138	540 487	+ 260 817	543 649	— 55 594	42 999	— 355	36 952	+ 4 000	2 388 916	+ 184 189	15 882

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 093 998 950 ℳ,
" 500 " = 25 057 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 876 373 000 ℳ (" " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 686 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Juni 1900
sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1900.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1900.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1900.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1900.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1900	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
822 247	− 22 398	22 024	− 3 263	13 549	− 371	896 227	+ 124 929	130 606	+ 57 059	6 879	− 8 279	94 401	+ 19 631	1 985 433	+ 172 308	1.
5 411	+ 350	20	− 20	735	+ 406	40 075	+ 3 048	9 424	− 316	5 101	+ 199	3 062	− 491	63 828	+ 3 176	2.
31 059	− 1 412	76	− 1	3 118	− 1 899	42 418	+ 1 319	2 860	+ 2 037	38	—	2 428	+ 67	81 992	+ 111	3.
23 704	− 2 526	406	− 24	11 392	+ 4 495	86 407	+ 8 102	4 636	+ 1 645	565	− 314	16 532	− 1 888	143 642	+ 9 490	4.
9 801	− 343	93	− 1	2 735	+ 2 602	21 016	− 473	459	+ 17	9	+ 1	857	+ 122	34 972	+ 1 925	5.
4 617	− 571	26	− 3	258	+ 193	20 475	− 2 071	466	− 5	93	− 8	3 429	+ 447	29 359	− 2 018	6.
4 666	− 24	92	− 1	9	− 5	21 636	− 349	2 015	+ 206	2 779	+ 2	1 353	+ 169	32 550	− 2	7.
577	+ 214	5	− 17	50	− 60	6 553	− 1 847	1 706	+ 554	37	+ 3	10 869	+ 43	19 297	− 610	8.
902 082	− 26 710	22 744	− 3 330	31 841	+ 5 361	1 134 607	+ 133 158	152 172	+ 61 197	14 996	− 3 396	132 431	+ 18 100	2 391 073	+ 184 380	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Karl Gottlieb Schulz, Kellner,	geboren am 27. April 1874 zu Grodek, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl in wiederholtem Rückfalle (1 ½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Januar 1899),	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	30. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Joseph Gollner, Schlossergeselle,	geboren am 18. Januar 1872 zu Mödling, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	19. Juni d. J.
3.	Martin Kelbassa, Arbeiter,	geboren am 15. November 1877 zu Klon, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Juni d. J.
4.	Stephan Kuth, Schmiedegeselle,	geboren am 25. Dezember 1862 zu Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	19. Mai d. J.
5.	Johann Schöfer auch Schäfer, Stellmacher,	geboren am 23. März 1869 zu Roßwald, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Juni d. J.
6.	Pankratz Stark, Goldarbeiter,	geboren am 7. August 1840 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	25. Juni d. J
7.	Theresia Stettler, Kellnerin,	geboren am 26. Januar 1877 zu Ingenbohl, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juli d. J.
8.	Daniel Adolph Zellweger, Glaser,	geboren am 7. Mai 1849 zu St. Gallen, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juni d. J.
9.	Emma Zumsteg, Kellnerin,	geboren am 24. Juli 1877 zu Zürich, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Juli 1900. | № 31.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bestimmungen über den Rang und die Uniformirung der Beamten des Reichsmilitärgerichts . . . Seite 441
2. Versicherungs-Wesen: Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung 448
3. Militär-Wesen: Sechster Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 449
4. Konsulat-Wesen: Ernennung 462
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 463
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 466

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Ich bestimme hierdurch:

Die Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgericht und der Obermilitäranwalt haben den Stellenrang der Räthe erster Klasse, die Reichsmilitärgerichtsräthe und Militäranwälte den Stellenrang der Räthe dritter Klasse, diese jedoch mit der Maßgabe, daß von ihnen je die erste Hälfte zur Verleihung des Stellenranges der Räthe zweiter Klasse in Vorschlag gebracht werden darf.

Ferner genehmige Ich die beiliegenden Bestimmungen über Uniformirung der Beamten des Reichsmilitärgerichts und die dazu gehörigen Muster.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Travemünde, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 30. Juni 1900.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Bestim

über Uniformirung der Beamten

Bezeichnung des Dienstgrades.	Waffenrock.	Ueberrock.	Epaulettes.	Achselstücke.
a. Senatspräsidenten.	Von dunkelblauem Tuch mit eckigem Kragen und schwedischen Aermelaufschlägen von hellblauem Sammet; Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuch; silberner Litzenstickerei und silberner Randeinfassung an Kragen und Aufschlägen nach beiliegender Beschreibung; silbernen, zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchzogenen Epauletthaltern mit Unterfutter von ponceaurothem Tuch; versilberten gewölbten glatten Knöpfen in der für die Generalsuniform vorgeschriebenen Anzahl und ponceaurothem Schoßfutter.	Von blauschwarzem Tuch mit Kragen von hellblauem Sammet; Vorstößen um den Kragen, die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten, sowie Brustklappenfutter von ponceaurothem Tuch und versilberten flachen Knöpfen.	Epaulettes mit silbernen gepreßten Halbmonden, silbernen steifen Raupen, Feldern von hellblauem Sammet, Unterfutter von ponceaurothem Tuch und Schieberborte von silberner, zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchzogenen Tresse; die Felder mit vergoldetem Wappenschilde.	Von breitem Geflecht aus zwei goldenen, einer schwarz und roth durchzogenen silbernen und einer dunkelblauen seidenen Schnur mit vergoldetem Wappenschilde. Die Breite der Schnüre beträgt etwa je 0,4 cm. Ponceaurothe Tuchunterlage mit Vorstoß.
b. Obermilitäranwalt.	Wie zu a, jedoch um den unteren Rand des Kragens noch einen Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	Wie zu a, jedoch um den unteren Rand des Kragens noch einen Vorstoß von ponceaurothem Tuch.	Wie zu a.	Wie zu a.
c. Räthe.	Von dunkelblauem Tuch mit eckigem Kragen und schwedischen Aermelaufschlägen von hellblauem Sammet; Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuch; silberner Litzenstickerei an Kragen und Aufschlägen; silbernen, zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchwirkten Epauletthaltern mit Unterfutter von ponceaurothem	Wie zu a.	Epaulettes mit silbernen gepreßten Halbmonden; silbernen Fransen; Feldern von hellblauem Sammet und Unterfutter von ponceaurothem Tuch und Schieberborte von silberner, zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchzogener Tresse; die Felder mit vergoldetem Wappenschilde.	Von Geflecht aus zwei schwarz und roth durchzogenen silbernen, je 0,4 cm breiten und einer dunkelblauen, 0,3 cm breiten seidenen Schnur mit vergoldetem Wappenschilde. Ponceaurothe Tuchunterlage mit Vorstoß. Die Räthe II. Klasse zwei vergoldete Rosetten,

mungen

des Reichsmilitärgerichts.

Beinkleider.	Mantel bezw. Paletot.	Dienstmütze.	Degen und Portepee.	Helm.
Lange Tuchhose der Offiziere mit 4 cm breiten ponceaurothen Tuchstreifen zu beiden Seiten des ponceaurothen Vorstoßes der Seitennähte.	Von dem Grundtuch und nach dem Schnitte der Mäntel bez. Paletots der Offiziere. Eckiger Kragen zum Umlegen, nach innen von dunkelblauem Tuch, nach außen von hellblauem Sammet mit ponceaurothem Vorstoß. Brustklappenfutter bis zu den untersten Knopflöchern von ponceaurothem Tuch. Versilberte gewölbte Knöpfe.	Von dunkelblauem Tuch mit Besatz von hellblauem Sammet, Vorstoß um den oberen und unteren Rand des Besatzes sowie um den Rand des Deckels von ponceaurothem Tuch. Auf dem Besatzstreifen die deutsche Kokarde; über derselben ein kleiner silberner Reichsadler.	Infanterie-Offizierdegen neuen Modells. Generals-Koppel mit silbernem Tressenbesatz. Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide; der Riemen des Portepees mit drei Silberstreifen, die mit rother Seide durchzogen sind.	Generalshelm mit Federbusch von schwarz-weiß-rothen Federn und mit versilbertem Beschlag; als Zierath den versilberten Reichsadler mit der Reichskrone und mit emaillirtem Brustschilde; rechts die deutsche Kokarde.
Wie zu a.	Wie zu a.	Wie zu a.	Wie zu a.	Wie zu a.
Lange Tuchhose der Offiziere mit ponceaurothen Vorstößen in den Seitennähten.	Von dem Grundtuch und nach dem Schnitte der Mäntel bezw. Paletots der Offiziere. Eckiger Kragen zum Umlegen nach innen von dunkelblauem Tuch, nach außen von hellblauem Sammet mit ponceaurothem Vorstoß. Versilberte gewölbte Knöpfe.	Wie zu a.	Infanterie-Offizierdegen neuen Modells, Koppel mit silbernem Tressenbesatz, Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide; der Riemen des Portepees mit drei Silberstreifen, die mit rother Seide durchzogen sind.	Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, versilbertem Beschlag, glatter Spitze auf vierblätteriger Unterlage und versilberten gewölbten Schuppenketten. Als Zierath den versilberten Reichsadler mit der Reichskrone, rechts die deutsche Kokarde.

Bezeichnung des Dienstgrades.	Waffenrock.	Ueberrock.	Epaulettes.	Achselstücke.
	Tuch und versilberten gewölbten glatten Knöpfen. Bei den Räthen mit dem Range der Räthe II. Klasse außerdem um den Kragen und die Aermelaufschläge die gestickte silberne Randborte der Räthe II. Klasse.		Die Räthe II. Klasse zwei vergoldete Rosetten, die Räthe III. Klasse eine vergoldete Rosette.	die Räthe III. Klasse eine vergoldete Rosette.
d. Militäranwälte.	Wie zu c, jedoch um den unteren Rand des Kragens noch einen Vorstoß von ponceaurothem Tuch. Bei den Militäranwälten mit dem Range der Räthe II. Klasse Randborte, wie zu c.	Wie zu b.	Wie zu c.	Wie zu c.
e. Obersekretäre.	Von dunkelblauem Tuch mit abgerundetem Kragen und schwedischen Aermelaufschlägen von hellblauem Tuch; Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermelaufschläge von ponceaurothem Tuch; silbernen zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchzogenen Epaulettaltern mit Unterfutter von hellblauem Tuch und versilberten gewölbten glatten Knöpfen.	Wie zu a, jedoch der Kragen von hellblauem Tuch.	Epaulettes mit silbernen gepreßten Halbmonden, Feldern und Unterfutter von hellblauem Tuch und Schieberborte von silberner, zweimal der Länge nach mit schwarzen und rothen Seidenfäden durchzogenen Tresse; die Felder mit vergoldetem Wappenschilde. Die Obersekretäre als Rechnungs- oder Kanzleiräthe zwei vergoldete Rosetten; die Obersekretäre, die diesen Charakter noch nicht erhalten haben, eine vergoldete Rosette. Die Obersekretäre als Geheime Rechnungs- oder Geheime Kanzleiräthe Epaulettes mit silbernen Fransen ohne Rosette.	Von silberner Tresse mit zwei in der Längsrichtung laufenden schwarzen und rothen seidenen Streifen in der Mitte, mit vergoldetem Wappenschilde, Futter und Vorstoß von hellblauem Tuch. Die Obersekretäre als Rechnungs- oder Kanzleiräthe zwei vergoldete Rosetten; die Obersekretäre, die diesen Charakter noch nicht erhalten haben, eine vergoldete Rosette. Die Obersekretäre als Geheime Rechnungs- oder Geheime Kanzleiräthe Achselstücke von Geflecht aus 2 schwarz und roth durchzogenen silbernen, je 0,4 cm breiten und einer dunkelblauen, 0,3 cm breiten seidenen Schnur mit vergoldetem Wappenschilde.

Beinkleider.	Mantel bezw. Paletot.	Dienstmütze.	Degen und Portepee.	Helm.
Wie zu c.	Wie zu c.	Wie zu a.	Wie zu c.	Wie zu c.
Wie zu c.	Wie zu c, jedoch der Kragen nach außen von hellblauem Tuch.	Wie zu a, jedoch Besatz von hellblauem Tuch und über der deutschen Kokarde das für die Achselstücke vorgeschriebene, versilberte Wappenschild.	Wie zu c.	Wie zu c.

Bezeichnung des Dienstgrades.	Waffenrock.	Ueberrock.	Epauletts.	Achselstücke.
f. Militärgerichtsboten.	—	Von blauschwarzem Tuch mit hellblauem, vorn abgerundetem Tuchkragen, ponceaurothem Vorstoß um Kragen, Aermelaufschläge und Taschenleisten und zwei Reihen weißer Metallknöpfe; auf den vorderen Kragenecken eine vergoldete Rosette, der Botenmeister führt deren zwei.	—	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Galahose. Zu der vorgeschriebenen langen Tuchhose tragen die Räthe des Reichsmilitärgerichts und die Militäranwälte Streifenbesatz von hellblauem Sammet mit ponceaurothen Tuchvorstößen an den beiden äußeren Seiten.

Breite der einzelnen Streifen 4 cm. Dieselben sind zu beiden Seiten des Vorstoßes mit 0,5 cm Abstand von diesem aufgenäht.

2. Epaulettes. Dieselben werden von sämmtlichen Beamten der Militärverwaltung nur in den Fällen angelegt, in denen solche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1888 von den Offizieren zu tragen sind.

(Zum Gala-, Parade- und Gesellschaftsanzuge.)

3. Portepee. Zum Tragen des Offizier-Portepees sind nur diejenigen Beamten berechtigt, die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind oder als Offiziere bei ihrem Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse die Erlaubniß zum Tragen der Militäruniform erhalten haben.

4. Litewka. Den oberen Militärbeamten ist das Tragen der dunkelblauen Litewka nach dem Schnitte für Offiziere in sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Vorschriften gestattet.

Die Militärgerichtsboten führen auf den vorderen Kragenecken eine vergoldete Rosette, der Botenmeister deren zwei. Im Uebrigen ohne jedes Abzeichen.

Beinkleider.	Mantel bezw. Paletot.	Dienstmütze.	Degen und Portepee.	Helm.
Von dunkelblau-melirtem Tuch mit ponceaurothem Vorstoß.	—	Wie zu c.	—	—

Beschreibung

der Stickerei für die Senatspräsidenten und den Obermilitäranwalt.

Silberne Stickerei auf Kragen und Aufschlägen, Kragen und Aufschläge von hellblauem Sammet.

Die Kragenstickerei besteht aus einem ringsherumlaufenden Rand und 2 Litzen, die von blattartig ausgeführten Verzierungen umgeben sind.

Bei den Aufschlägen läuft oben und am Schlitz entlang ein Rand und eine blattartige Verzierung in gleicher Art wie am Kragen; auf der vorderen Seite des Aufschlags befinden sich 2 getheilte Litzen wie am Kragen.

Die Ränder am Kragen und an den Aufschlägen sind von Stechgespinnst, ebenso die Litzen, die Verzierungen auf beiden Theilen sind in matter und glänzender Stickerei hergestellt.

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschlüsse des Bundesraths über die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung — §§. 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —.

Zu vergleichen die Bekanntmachung vom 9. März 1896 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 79).

Der Bundesrath hat folgende auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) zugelassene besondere Kasseneinrichtungen gemäß §§. 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung erneut zugelassen:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Kasseneinrichtung.	Beschluß des Bundesraths vom:
1.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft . . . . . (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung).	25. Januar 1900.
2.	Die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S.	1. Februar 1900.
3.	Den Saarbrücker Knappschaftsverein zu St. Johann-Saarbrücken . . . . (früher Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken).	18. Januar 1900.
4.	Den Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum	28. Juni 1900.
5.	Die Arbeiter-Pensionskasse der Königlich bayerischen Staatseisenbahn-Verwaltung	1. Februar 1900.
6.	Die Arbeiter-Pensionskasse der Königlich sächsischen Staatseisenbahnen . . (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahn-Verwaltung).	22. Februar 1900.
7.	Die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen . .	22. Februar 1900.
8.	Die Arbeiter-Pensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen (früher Arbeiter-Pensionskasse für den Bereich der Großherzoglich badischen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinen-Verwaltung).	21. Dezember 1899.
9.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung . . . (früher Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen).	25. Januar 1900.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

3. Militär-Wesen.

Nachstehend wird der sechste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397) veröffentlichten Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

Sechster Nachtrag

zu dem

Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen etwas Anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
Der Abschnitt III. Finanzministerium (Central-Blatt 1895 S. 400/401 und 1897 S. 2/8.) erhält folgende Fassung:			
1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
*Kassiereassistenten, *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	— — — — —	
2. Rentenbanken:			
*Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. Lotterieverwaltung:			
*Registrator, *Korrespondenzsekretär, *Buchhalter, Büreaudiätar.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion in Berlin.	
4. Münzverwaltung:			
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion in Berlin.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. **Seehandlungsinstitut:**			
*Büreaubeamte, Büreaudiätare, der Königlichen Leihämter in Berlin.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät in Berlin.	
5a. **Preußische Centralgenossenschaftskasse:**			
*Sekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preußischen Centralgenossenschaftskasse.	
6. **Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:**			
*Sekretäre, *Buchhalter, Büreaudiätare, Kassendiätare.	mindestens zur Hälfte.	—	
7. **Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:**			
*Steuersekretäre, Büreaudiätare.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
8. **Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:**			
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
9. **Kreiskassen:** (Siehe Bemerkungsspalte.)			Zu Ziffer 9. Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.
10. **Verwaltung der indirekten Steuern:**			
a) Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten, Bootsführer;		Provinzialsteuerdirektionen.	
b) Grenzaufseher des Grenzbewachungsdienstes;			
c) *Grenzaufseher des Zollabfertigungsdienstes und *Steueraufseher;			
d) *Zoll- und *Steuereinnehmer I. und II. Klasse, *Zoll- und *Steueramtsassistenten; *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen; *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.		
e) *Ober-Kontrole-Assistenten; *Hauptzollamts- und *Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Bei Ziffer 1 **Handels- und Gewerbeverwaltung** 2c.: (Central-Blatt 1895 S. 403/404 und 1899 S. 141) hat der Absatz 3 zu lauten: Hafenmeister,	ausschließlich mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde, Emden und Leer, sowie der Hafeninspektorstellen in Danzig, Stettin und Kiel.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungspräsidenten zu Königsberg, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Stade.	
Bei den Stellen Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte ist in der Klammer vor „Hafenpolizeisergeanten" hinzuzusetzen: (Hafenpolizeiwachtmeister).			
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
(Central-Blatt 1895 S. 407/408.) Unter Ziffer 5 **Thierärztliche Hochschulen** ist in der 4. Zeile zu setzen: Oekonomieinspektoren.			
Bei Ziffer 6 **Meliorations- und Deichbeamte** sind zu streichen: Dammmeister, nachzutragen: Dünenaufseher, Strommeister.			
Die Ziffer 9 **Forstverwaltung** erhält folgende Fassung: a) Forstkassen. (Siehe Bemerkungsspalte.)			Zu a) Die etatsmäßigen Stellen der Königlichen Forstkassenrendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar.
b) Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.		Direktoren der Königlichen Forstakademien.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
c) Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jägerbataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
Die Ziffer 11 **Technische Hochschulen** (Central-Blatt 1895 S. 409) hat zu lauten: *Büreaubeamte, Bibliothekexpedienten.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
Hinter Ziffer 12 (Central-Blatt 1898 S. 34) ist einzuschieben: 12a. **Hygienisches Institut in Posen:** Büreaubeamter,	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärtern abwechselnd.	Der Direktor des Königlichen hygienischen Instituts.	
X. Kriegsministerium.			
(Central-Blatt 1895 S. 409.) Bei Ziffer 2 **Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:** a) Hauptkasse zu Berlin ist statt „Kontroleur und Kassirer" zu setzen: Kassen- und Kanzleisekretär.			

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

3. **Verkehrsanstalten:** a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal. 1. zu streichen: die Stellen der *Oberstationsmeister, *Stationsmeister und Torfstichbetriebs-Aufseher. 2. einzuschalten: a) hinter „*Kapitäne II. Klasse": Werkführer I. Klasse im Wagenaufsichtsdienste,	zu zwei Dritteln.	Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) hinter „Werkführer I. Klasse im Wagenaufsichtsdienste“:			
*Oberrangirmeister,	—	Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen.	
c) hinter „Kondukteure“:			
*Rangirmeister,	—		
d) hinter „*Portiers“:			
Werkstätteaufseher.	—		
C. Staatsministerium des Innern.			
Etat der allgemeinen inneren Verwaltung:			
e) Polizeidirektion:			
hinter „Boten“ ist einzuschalten:			
Schutzmannschaft München:			
*Oberwachtmeister,	—	Polizeidirektion in München.	
*Wachtmeister,	—		
*Stationskommandanten,	—		
Schutzmänner.	—		
3. Etat der Staatsbauverwaltung:			
*Registrator und *Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde,	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Statusmäßige Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Büreau,	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Baupraktikanten vorhanden sind.		
*Kanzleifunktionär bei dem hydrotechnischen Büreau,	—		
*Bote und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Büreau,	—		
Flußwärter,	—	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Schleußenwärter,	—		
Straßenwärter,	—		
Statusmäßige Bauführer, Baupoliere und *Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung,	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Baupraktikanten vorhanden sind.		
Bauamtsaktuare bei den Bauämtern,	zur Hälfte.		
Brunnenwärter,	—		
Ländeplatz- und Magazinsaufseher, Hausmeister bei dem Glaspalast.	—		
Nichtstatusmäßige Bauführer, Baupoliere und Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung.	zu zwei Dritteln.	Das betreffende Bauamt.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht aus-schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An-stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

III. Königreich Sachsen.

III. Ministerium des Innern.

Zwischen Ziffer 7 und 8 des Verzeichnisses (Central-Blatt 1895 S. 427 ff.) ist einzuschalten:			
Baugewerkenschule mit Tiefbauschule in Zittau. Expedient.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
Desgleichen zwischen Ziffer 12 und 13:			
Technische Deputation. *Büreauassistent.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
Es treten hinzu:			
bei Ziffer 10			
Landwirthschaftliche Versuchsstation bei Möckern und zwar am Schluß: Expedient.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
bei Ziffer 12			
Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen und zwar ebenfalls am Schluß: Expedienten.	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
bei Ziffer 15			
Gendarmerieanstalt und zwar vor den Sekretären: *Büreauassistenten,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern, II. Abtheilung.	
bei Ziffer 20			
Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und zwar am Schluß: Expedient.	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
und bei Ziffer 30			
Brandversicherungskammer und zwar nach den Büreaudiätaren: Expedienten,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	

IV. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Bei Ziffer 2			
Universität Leipzig: a) Universitätskanzlei 2c., (Central-Blatt 1895 S. 430 ff.)			
treten hinzu und zwar am Anfang: Expedienten,	zur Hälfte.	Akademischer Senat.	
Bei derselben Ziffer ist unter b) Universitäts-Rentamt,			
für „Expedient" einzustellen: Expedienten,	zur Hälfte.	Universitäts-Rentmeister.	
und nach „*Anstaltsinspektor" einzuschalten: *Obersekretär,	abwechselnd.	Universitäts-Rentmeister.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Ziffer 2 c) Akademische Institute ist nach „Heizer bei der Kinderheilanstalt" einzuschalten: Maschinist bei derselben,	—	Vorstand des Vereins zur Errichtung und Erhaltung des Kinderkrankenhauses zu Leipzig.	
Bei Ziffer 3 **Technische Hochschule zu Dresden** ist nach „Dampfmaschinenwärter" zu setzen: Drucker,	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Anstatt „Expedienten und *Büreauassistent" muß es heißen: Expedient, *Büreauassistenten,	abwechselnd. zur Hälfte.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
und am Schluß ist anzufügen: *Kassirer.	abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Bei Ziffer 4 **Fürsten- und Landesschulen** ist nach „Expedient" einzuschalten: *Büreauassistent,	abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Bei Ziffer 7 **Taubstummenanstalten zu Dresden** ꝛc. ist am Schluß hinzuzufügen: Expedient.	abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	

Bei Abschnitt

VI. Finanzministerium

(Central-Blatt 1895 S. 422 ff. und 1898 S. 40)

treten folgende Stellen hinzu:

4. **Verwaltung der direkten Steuern:** *Sekretäre bei den Kreissteuerräthen.	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
5. **Verwaltung der indirekten Steuern:** *Zollsekretäre, *Sekretäre, *Wirthschaftskontroleur, } bei der Zoll- und Steuer-Direktion	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
10. **Straßen- und Wasserbau-Verwaltung:** Dampfbootführer.	—	Finanzministerium.	
13. **Eisenbahn-Verwaltung:** Bahnsteigschaffner.	—	Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu Dresden.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bei Abschnitt VII. Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft (Central-Blatt 1896 S. 435) bestehen anstatt der bisherigen jetzt folgende Stellen:			
Heizer, Aufseher, *Oberaufseher.	zur Hälfte.	Generaldirektion der Königlichen Sammlungen in Dresden.	
1. Gemäldegalerie: *Sekretär.	abwechselnd.		
2. Königliche öffentliche Bibliothek: *Büreauassistent, *Sekretär.	abwechselnd.		

V. Großherzogthum Baden.

IV. Ministerium der Finanzen.

3. †Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern,	—	Zolldirektion.	
16. †Gewichtssetzer, *†Waagmeister,	—		
18. †Privatlageraufseher, †Hülfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute, } bei der Zollverwaltung.	—		

VI. Großherzogthum Hessen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

(Central-Blatt 1899 S. 147.)

1. Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—	Ministerium der Finanzen.	Stellen, zu deren Erlangung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
2. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
3. Kanzleiwärter bei dem Ministerium,	—		
4. Kanzlist bei der Hauptstaatskasse,	—		
5. Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse,	—		
6. Kassediener bei der Hauptstaatskasse,	—		
7. Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse,	—		
8. Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt,	—		
9. †Pfandmeister,	—		
10. †Steuer- und Salzsteueraufseher,	—		
11. Hauptsteueramtsdiener,	—		
12. †Materialrechner und Kontroleur bei den Salinen und Bergwerken,	—		
13. Aufseher bei den Salinen,	—		
14. †Unterkassier bei den Salinen- und Bergwerken,	—		
15. Diener bei den Salinen,	—		
16. Hausverwalter und Bademeister bei der Saline Bad-Nauheim,	—		
17. †Dammwärter,	—		
18. †Brückenmeister,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
19. †Oberbrückenwärter,	—	Ministerium der Finanzen.	Stellen, zu deren Erlangung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
20. †Brückenwärter,	—		
21. †Kanzlisten bei der Direktion und den Oberbeamten der Main-Neckar-Eisenbahn,	—		
22. Kanzleigehülfen bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn,	—		
23. Büreaudiener der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn,	—		
24. Büreaudienergehülfen der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn,	—		
25. Kassediener bei der Main-Neckar-Eisenbahn,	—		
26. Billetdrucker,	—		
27. †Stationsdiener,	—		
28. †Bahnwärter,	—		
29. †Weichensteller,	—		
30. †Lademeister,	—		
31. †Stationsvorsteher,	zur Hälfte.		
32. †Stationsassistenten,	zur Hälfte.		
33. Gehülfen für den Stations- und Expeditionsdienst,	zur Hälfte.		
34. †Haltestellen-Aufseher,	—		
35. †Zugführer,	—		
36. †Schaffner,	—		
37. †Diener und Schreibgehülfe bei dem Hochbauamt Darmstadt.	—		

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

IV. Justizministerium und die Abtheilungen desselben für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

9. Beim Hoftheater: Büreau- und Kassendiener.	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung; Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

IV. Im Bereiche des Departements der Finanzen.

Expedienten und Kassengehülfen bei den Steuereinnahmen, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden.	mindestens zur Hälfte.	Departement der Finanzen.	

X. Großherzogthum Oldenburg.

B. Bei den einzelnen Verwaltungen.

I. Justizverwaltung.			
8. Gerichtsvollzieher.	—	Sekretariat des Gesammtministeriums zu Oldenburg.	
VI. Hebungswesen.			
Zu streichen sind:			
Die Stellen der Amtseinnehmer.			

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.			
Zu streichen: 15. Die Stelle eines Flößholzaufsehers.	—	—	Die von der Herzoglichen Domänenverwaltung früher betriebene Flöße ist aufgehoben worden.
XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.			
1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer der Ministerialabtheilung, wo die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden: Kanzlisten, Kopisten, Lohnschreiber.	—	Das Fürstliche Ministerium zu Sondershausen.	*) Nur durch Aufrücken. **) Die definitive Anstellung setzt den Nachweis der Befähigung voraus. [1]) Es bleibt vorbehalten, die Stellen der Steueraufseher vorübergehend (bis höchstens zu einem Drittel) mit Aspiranten des höheren Steuerdienstes zu besetzen. [2]) Soweit die Chausseegeldeinnahmen nicht verpachtet oder als Nebengeschäft besorgt werden. [3]) Militäranwärter, welche sich in diesen Stellen bewährt haben, sollen nach gehöriger Vorbereitung unter Absehung von den sonstigen in der Verordnung vom 27. März 1886 geforderten Bedingungen zum Nachweis ihrer Qualifikation für höhere Stellen zur vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden.
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden: Kastellane, Boten, Diener, Beidiener.	—		
3. In der Gendarmerie: *Wachtmeister, *Obergendarm, Gendarmen.	—		
4. Wegewärter.	—		
5. Im Steueraufsichtsdienste: **Salinenkontroleure, **Steueraufseher, [1]) diätarische Steueraufseher.	—		
6. Chausseegeldeinnehmer.[2])	—		
7. Gefangenmeister, Gefangenwärter.	—		
8. **Gerichtsvollzieher.	—		
9. Bei den Landräthen: **Registratoren.[3])	nur zur Hälfte.		
10. Bei den Steuerämtern, der Staatshauptkasse und den Bezirkskassen: **Kassenschreiber.[3])	—		
11. Bei den Gerichten: **Registratoren,[3])	—		
**Gerichtsschreibergehülfen.[3])	nur zur Hälfte.		
12. Bei dem Krankenhause in Sondershausen: **Krankenwärter.	—		
XXVI. Elsaß-Lothringen.			
I. Büreau des Statthalters.			
Kanzleisekretäre,	—	Statthalter in Elsaß-Lothringen.	
Kastellan, Kanzleidiener, Portier, Hausdiener.	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Landesausschuß.			
Kastellan, welcher zugleich Botenmeister ist.	—	Präsident des Landesausschusses.	
III. Ministerium.			
Kanzleisekretäre, Kanzleidiätare,	—	—	
Botenmeister, Kastellan, Kanzleidiener, Portier, Hülfsboten.	—	—	
IV. Unterrichtsverwaltung.			
1. Verwaltung der Universität zu Straßburg:			
Universitätskassen-Buchhalter,	zur Hälfte.		Der in dem früheren Verzeichniß aufgeführte Kassenassistent führt jetzt den Titel „Buchhalter".
Kanzlist und Pedell beim Universitätskuratorium,	—	Universitätskuratorium.	
Hausverwalter und Diener bei den Universitäts-Instituten,	—		
Maschinist und Oberheizer des Universitäts-Kollegiengebäudes.	—		
Hausmeister und Pförtner des Universitäts-Kollegiengebäudes,	—	Rektor und Senat der Universität.	
Kanzlist und Pedelle bei dem Rektorat der Universität.	—		
2. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg:			
Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	Der in dem früheren Verzeichniß aufgeführte Sekretariatsassistent ist mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Hausmeister, Diener.	—	Direktor.	
3. Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalt:			
Hausdiener.	—	Oberschulrath.	
4. Geologische Landesuntersuchung:			
Diener.	—	Universitätskuratorium.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Verwaltung des Innern.			
1. Bezirkspräsidien:			
Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	Die in dem früheren Verzeichniß aufgeführten Sekretariatsassistenten sind mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Kanzlisten, Hülfsschreiber, Botenmeister, Kanzleidiener, Hülfsboten.	—	—	
2. Kreisdirektionen:			
Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Kanzlisten und Kreisboten.	—	Der betreffende Bezirkspräsident.	
3. Polizeidirektionen:			
Sekretäre,	zur Hälfte.	Ministerium.	Die in dem früheren Verzeichniß aufgeführten Sekretariatsassistenten sind mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Kanzlisten und Boten,	—	Der betreffende Bezirkspräsident.	
Schutzmänner.	—		
4. Gendarmerie:			
Rendant der Brigadekasse.	—	Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.	
5. Bergverwaltung:			
Bergrevierschreiber bei den Bergrevieren in Straßburg, Metz und Saargemünd.	—	Ministerium.	
VI. Verwaltung der Justiz und des Kultus.			
Oberlandesgericht, Landgerichte, Amtsgerichte:			
Sekretariatsassistenten,	—	Ministerium.	
Gerichtsvollzieher,	zur Hälfte.		
Kanzleidiener.	—		
Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Besserungsanstalten und Arbeitshausverwaltung:			
Inspektoren, Oberaufseher, Aufseher, Erzieher und Hülfserzieher.	Die Stellen der Inspektoren können bis zu einem Fünftel anstellungsberechtigten Offizieren verliehen werden.	Ministerium.	
VII. Verwaltung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.			
1. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern:			
Grenzaufseher, Steueraufseher,	Zu 3/4 den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Offizieren.	Direktor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kanzlisten, Botenmeister, Kanzleidiener, Amtsdiener, Kanzleidiätare, Hülfsboten,	—	Direktor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg.	
Ortseinnehmer und Verwalter von Uebergangssteuerstellen.	soweit das Jahreseinkommen der Stelle nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage berechnet, das Mindestgehalt eines Amtsdieners oder Boten erreicht oder übersteigt.		
2. Verwaltung der Verkehrssteuern:			
Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleidiener und Hülfsboten.	— —	Direktor der Verkehrssteuern zu Straßburg.	
3. Tabackmanufaktur:			
Rendant und Kassenkontroleur, Büreaudiener und Kassenbote.	zur Hälfte. —	Ministerium.	
4. Verwaltung der direkten Steuern:			
Sekretäre,	zur Hälfte	Direktor der direkten Steuern zu Straßburg.	Die in dem früheren Verzeichniß aufgeführten Sekretariatsassistenten sind mit den Sekretären zu einer Klasse vereinigt worden.
Rentmeister,	zu einem Viertel den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Offizieren.		
Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Hülfsboten.	—		
5. Landeshauptkasse zu Straßburg:			
Buchhalter,	zur Hälfte.	Ministerium.	Die in dem früheren Verzeichniß aufgeführten Kassenassistenten sind mit den Buchhaltern zu einer Klasse vereinigt.
Kassenboten, Lohnschreiber.	—	—	
6. Staatsdepositenverwaltung:			
Sekretäre, Buchhalter, Kanzlist, Kanzleidiener, Kassenbote.	zur Hälfte. —	Ministerium.	Die in dem früheren Verzeichniß aufgeführten Kassenassistenten sind mit den Buchhaltern zu einer Klasse vereinigt.
7. Meliorationsbauverwaltung:			
Bauschreiber, Flußwärter.	zur Hälfte. —	Ministerium.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VIII. Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.			
1. Landgestüt zu Straßburg:			
Sattelmeister, Futtermeister.	—	Ministerium.	
2. Fischzuchtanstalt zu Hüningen:			
Aufseher.	—	Bezirkspräsident in Colmar.	
3. Wegebauverwaltung:			
Bauschreiber,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Wegemeister.	zur Hälfte.	Der betreffende Bezirkspräsident.	
4. Wasserbauverwaltung:			
Bauschreiber,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Brückenmeister, Dammmeister, Kanalmeister, Strommeister, Hafenmeister, Fischereiwärter, Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Tunnel-, Rheinbau-, Kanal- und Weiherwärter.	—		Weiherwärter ist neu hinzugetreten.

In den preußischen Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter ist am Schlusse hinzugetreten:

16. für den Bezirk des XVIII. Armeekorps (Bereich der 21. Division): das Bezirkskommando Fulda.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Heinssen zum Konsul in Puerto Plata (Dominikanische Republik) zu ernennen geruht.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Zu Hagen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dortmund ist eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Königliches Steueramt I in Hagen (Bahnhof)" führt. Der Abfertigungsstelle sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, auch über inländisches Salz und von Zuckerbegleitscheinen I und II, zur Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und von Branntwein-Versendungsscheinen I und II, zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, und zwar hinsichtlich des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 V.Z.G.), der Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 V.Z.G.), der Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 V.Z.G. und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs), sowie hinsichtlich der Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres und Branntweins, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers nach §. 110b und c der Ausführungsbestimmungen zum Z.St.G. vom 27. Mai 1896 und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

In der Chemischen Fabrik zu Kalk ist eine Abfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Cöln, Abfertigungsstelle in Kalk" führt.

Der Abfertigungsstelle ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die genannte Fabrik bestimmte inländische Salz beigelegt worden.

Das Steueramt I zu Kremmen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Dülken im Bezirke des Hauptsteueramts zu Crefeld hinsichtlich des für das Privatlager der Firma Heinr. Kaiser in Dülken bestimmten oder aus diesem Lager abgefertigten rohen Kaffees die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II, zur Erledigung von Begleitscheinen I und zwar auch für unter Eisenbahnwagenverschluß eingehendes Begleitscheingut und zur Erledigung von Begleitzetteln (Ladungsverzeichnissen);

dem Steueramt I in Luckau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lübben die Befugniß zur Abfertigung von mit Zucker versetzten Trinkbranntweinen, für welche die Gewährung der Steuervergütung beansprucht wird und deren Alkoholgehalt nicht mittelst des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Königliche Strafanstalt daselbst eingehende zur Mattenfabrikation bestimmte Kokosgarn;

dem Steueramt I zu Bünde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Mühle der Firma C. v. Lehr in Oberbehme eingehende ausländische Getreide;

dem Hauptsteueramte zu Elberfeld die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22f, 22g 1, 22g 2 und die Anmerkung zu 22f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern;

dem Steueramt I zu Höhr im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, und

dem Steueramt I zu Oberstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe für Bier und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

In der Cementfabrik Saturn zu Brunsbüttelkoog ist unter der Bezeichnung „Hauptsteueramt Itzehoe, Zollabfertigungsstelle zu Brunsbüttelkoog" eine Abfertigungsstelle errichtet worden, der die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und von Deklarationsscheinen über die in der bezeichneten Fabrik zu Cementfässern verarbeiteten Hölzer und Reifenstäbe beigelegt worden ist.

Im Königreiche Bayern.

In München ist ein zweites Hauptzollamt errichtet worden. Das bisherige Hauptamt führt die Bezeichnung „Hauptzollamt München I" und das neue die Bezeichnung „Hauptzollamt München II."

Dem Hauptzollamte München II sind die rechts der Isar gelegenen Stadttheile mit der Zollexpositur am Ostbahnhofe, sowie die Aufschlageinnehmereien Dorfen, Ebersberg, Erding, Feldkirchen, Glonn, Grafing, Isen, Perlach, Schwaben und Taufkirchen zugetheilt.

Dem Nebenzollamte zu Neustadt a. H. im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter sowie zur Abfertigung des Waaren-Ein- und -Ausganges im Eisenbahnverkehre — §§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes — ertheilt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Sämmtlichen Hauptsteuerämtern ist die Bezeichnung als Hauptzollämter beigelegt worden.

In Dresden, Leipzig und Pirna ist — an ersteren beiden Orten neben den daselbst bereits bestehenden Hauptämtern, an letzterem Orte unter Aufhebung des dortigen Steueramts — je ein neues Hauptzollamt errichtet. Die bisherigen Hauptämter in Dresden und Leipzig, deren Bezirke auf die beiderseitigen Stadtgebiete beschränkt werden, erhalten die Bezeichnung Hauptzollamt Dresden I und Hauptzollamt Leipzig I, während den neu zu errichtenden Hauptzollämtern daselbst die Bezeichnung Hauptzollamt Dresden II und Hauptzollamt Leipzig II beigelegt wird. Ferner sind in Untersteuerämter umgewandelt die bisherigen Steuerrezepturen Wolkenstein (Hauptamtsbezirk Annaberg), Döhlen und Kötzschenbroda (Hauptamtsbezirks Dresden) Frauenstein und Roßwein (Hauptamtsbezirk Freiberg), Lausigk (Hauptamtsbezirk Grimma), Markranstädt und Zwenkau (Hauptamtsbezirk Leipzig) Mügeln (Hauptamtsbezirk Meißen), Pausa (Hauptamtsbezirk Plauen) und Hartenstein und Lößnitz (Hauptamtsbezirk Zwickau).

Dem Hauptzollamte Dresden II sind zugewiesen die Hebebezirke Dresden-Land, Dippoldiswalde, Döhlen, Kötzschenbroda, Radeberg, Radeburg, Tharandt und Wilsdruff und der z. Zt. dem Hauptsteueramte Bautzen unterstellte Hebebezirk Königsbrück, dem Hauptzollamte Leipzig II die Hebebezirke Leipzig-Land, Borna, Markranstädt, Pegau und Zwenkau und unter Abtrennung vom Hauptamtsbezirke Grimma die Hebebezirke Colditz, Frohburg, Lausigk und Rochlitz, dem Hauptzollamte Pirna die bisher dem Hauptzollamte Schandau unterstellt gewesenen Hebebezirke Pirna, Altenberg, Berggießhübel, Dohna, Königstein, Liebstadt, Lohmen und Stolpen.

Den neuen Hauptzollämtern Dresden II, Leipzig II und Pirna sind folgende besondere Ermächtigungen ertheilt worden:

den Hauptzollämtern Dresden II und Leipzig II die Befugniß zur Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Kakaowaaren, welche mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldet werden, die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II, von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz und von Versendungsscheinen II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs und im Eisenbahnverkehre zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen. Außerdem dem Hauptzollamte Dresden II die Befugniß zur Ausfuhrabfertigung von Taback mit dem Anspruch auf Abgabevergütung. Das Hauptzollamt Leipzig fungirt als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik in Markranstädt;

dem Hauptzollamte zu Pirna neben dem Niederlagerechte die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen und Tabackversendungsscheinen, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zu sämmtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehre, zur Abfertigung von Leinwand der Nr. 22 f, g 1 und 2 und der Anmerkung zu f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, und zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Abgabevergütung zur Ausfuhr angemeldeten Bieres, Branntweins, Tabacks und der nicht unter Kontrole eingesalzenen Gegenstände. Auch ist es Zuckersteuerstelle.

Die Hauptzollämter Dresden I und Leipzig I haben Niederlage und sämmtliche Befugnisse des bisherigen Hauptsteueramts Dresden bezw. des seitherigen Hauptzollamts Leipzig. Nur hat das Hauptzollamt Leipzig I nicht mehr — wie bisher das Hauptzollamt Leipzig — als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik in Markranstädt zu fungiren.

Von den neuerrichteten Untersteuerämtern sind den nachgenannten die folgenden besonderen Befugnisse ertheilt:

Döhlen (Hauptamtsbezirk Dresden II): die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, im Eisenbahnverkehre zu Aus- und Umladungen und zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen sowie zur Abfertigung von Taback zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung;

Kötzschenbroda (Hauptamtsbezirk Dresden II): die nach Vorstehendem dem Untersteueramte zu Döhlen beigelegten Befugnisse sowie die Ermächtigung zur Ausfuhrabfertigung von Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Steuervergütung und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein;

Frauenstein (Hauptamtsbezirk Freiberg): die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen II über inländischen Taback und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter (Nr. 25 v 1 d. Z.T.);

Roßwein (Hauptamtsbezirk Freiberg): die nach Vorstehendem dem Untersteueramte Frauenstein beigelegten Befugnisse und die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks;

Zwenkau (Hauptamtsbezirk Leipzig II): die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier;

Markranstädt (Hauptamtsbezirk Leipzig II): die nach Vorstehendem dem Untersteueramte Zwenkau beigelegten Befugnisse die Ermächtigung zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz und von Versendungsscheinen II über inländischen Taback;

Mügeln (Hauptamtsbezirk Meißen): die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks, zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Taback sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz;

Pausa (Hauptamtsbezirk Plauen): die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks.

Zugleich ist den Steuerämtern Dahlen und Lommatzsch (Hauptamtsbezirk Meißen) die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über ausländischen Taback, von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz beigelegt worden.

Die Befugnisse der bisherigen Steuerrezeptur Hartenstein zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz, zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback und zur Ausfuhrabfertigung von Taback mit dem Anspruch auf Steuervergütung sind auf das Untersteueramt Hartenstein nicht übertragen worden.

Dem Steueramte zu Wilthen im Bezirke des Hauptzollamts zu Bautzen ist die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II einschließlich der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter ertheilt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Im Bezirke des Kameralamts zu Neuffen sind zu Frickenhausen, Linsenhofen und Neuffen Grenzsteuerämter errichtet und ist denselben die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz ertheilt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Das Nebenzollamt II zu Grenzacherhorn im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lörrach ist in ein Nebenzollamt I umgewandelt und der Zollabfertigungsstelle Mannheim-Rheinau im Bezirke des Hauptzollamts zu Mannheim die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II beigelegt worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Die Steuerämter zu Lampertheim und Viernheim sind von dem Bezirke des Hauptsteueramts zu Darmstadt abgetrennt und dem Bezirke des Hauptsteueramts zu Worms zugetheilt worden.

Im Großherzogthume Oldenburg.

Die bisher zur Abfertigungsstelle an der Neustadtstraße zu Brake gehörige Revisionsstelle am Pier zu Klippkanne ist in eine dem Hauptzollamte zu Brake direkt unterstellte Abfertigungsstelle umgewandelt worden, und es sind auf sie die Befugnisse der Abfertigungsstelle an der Neustadtstraße zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I übergegangen.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Montois-la-Montagne im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen und zu Hüningen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist je ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Auf der Sporeninsel bei Straßburg ist eine dem Hauptsteueramte Straßburg unterstellte Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Kaiserliches Hauptsteueramt Straßburg, Abfertigungsstelle am Rheinhafen auf der Sporeninsel" errichtet worden, welcher die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamts beigelegt sind.

---

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Baptist Dinzeni, Schreiner,	geboren am 11. Juli 1872 zu Frankfurt a. M., italienischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (1½ Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 30. März 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	6. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Guiseppe Aneeschi, Erdarbeiter,	geboren am 15. Januar 1879 zu San Prospero, Provinz Modena, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli d. J.
3.	Johann Baar, Kellner,	geboren am 26. Juli 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	22. Juni d. J.
4.	Ernst Elsner, Schmiedegeselle,	geboren am 6. Mai 1868 zu Popelow, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Juli d. J.
5.	Marie Friedl, Dienstmädchen, ledig,	geboren am 29. Januar 1879 zu Salzburg, ortsangehörig zu Gnigl, Bezirk Salzburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	20. Juni d. J.
6.	Theresia Krutzler, Dienstmädchen, ledig,	geboren am 18. Oktober 1881 zu Zeltweg, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Bruck a. d. M., Steiermark,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
7.	Hermann Münzberg, früherer Strumpfwirker,	geboren am 13. Januar 1842 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Ministerium Altenburg,	4. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Valentin Rauscher, Schuhmachergeselle,	geboren am 10. Februar 1870 zu Stephan, Gemeinde St. Salvador, Bezirk St. Veit, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. Juli d. J.
9.	Jean Gustav Präge, Maler,	geboren am 21. Mai 1857 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	12. März d. J.
10.	Mathias Wehr, Arbeiter,	geboren am 4. November 1873 zu Kayl, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Juli d. J.
11.	Maier Wolfberg, Handlungsgehülfe,	geboren am 25. Juni 1872 zu Chocimierz, Bezirk Kolomea, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Juli 1900. | № 32.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 469
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Juni 1900 470
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 471
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 471

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Smyrna, Konsul Lange, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Reinsdorf in Tamsui-Twatutia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Yokohama beschäftigten Vize-Konsul Dr. Boyé ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Alfred Bucherer in Piraeus ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlich russischen Konsul in Stettin, Kollegien-Rath von Hamm, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Juni 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	122 357 253	7 208 010	115 149 243	109 396 453	+ 5 752 790
Tabacksteuer	2 553 737	19 013	2 534 724	2 544 255	— 9 531
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	44 060 803	12 562 294	31 498 509	21 043 235	+ 10 455 274
Salzsteuer	10 574 357	1 877	10 572 480	10 005 915	+ 566 565
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	5 813 252	2 229 026	3 584 226	3 502 824	+ 81 402
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	29 928 699	120 056	29 808 643	30 712 917	— 904 274
Brennsteuer	1 418 627	761 640	656 987	504 492	+ 152 495
Brausteuer	8 330 180	1 973	8 328 207	8 123 583	+ 204 624
Uebergangsabgabe von Bier	1 032 279	—	1 032 279	984 158	+ 48 121
Summe	226 069 187	22 903 889	203 165 298	186 817 832	+ 16 347 466
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	12 699 064	—	12 699 064	5 078 817	+ 7 620 247
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	3 711 215	6 812	3 704 403	5 070 567	— 1 366 164
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 426 514	—	1 426 514	1 159 384	+ 267 130
Staatslotterien	2 146 319	—	2 146 319	2 884 489	— 738 170
Spielkartenstempel	—	—	317 466	305 365	+ 12 101
Wechselstempelsteuer	—	—	3 127 039	2 892 348	+ 234 691
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	93 717 254	88 270 514	+ 5 446 740
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	22 116 000	20 076 000*)	+ 2 040 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 940 753 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juni			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	37 578 644	33 379 415	+ 4 199 229	106 664 249	100 712 874	+ 5 951 375
Tabacksteuer	894 685	833 953	+ 60 732	2 599 258	2 521 204	+ 78 054
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	6 658 686	6 762 838	— 104 152	30 055 750	26 015 206	+ 4 040 544
Salzsteuer	3 918 042	3 676 107	+ 241 935	11 963 419	11 364 096	+ 599 323
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 233 515	1 361 883	— 128 368	5 344 592	5 074 238	+ 270 354
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 369 263	8 702 839	— 333 576	25 598 598	27 526 969	— 1 928 371
Brennsteuer	— 10 647	28 347	— 38 994	656 987	504 492	+ 152 495
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 647 869	2 521 481	+ 126 388	7 957 250	7 742 449	+ 214 801
Summe	61 290 057	57 266 863	+ 4 023 194	190 840 103	181 461 528	+ 9 378 575
Spielkartenstempel	130 526	117 043	+ 13 483	426 347	386 113	+ 40 234

3. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft des dreizehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,15 M. zu beziehen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Fischer, Tagner,	geboren am 26. April 1844 zu Molsheim, Kreis Molsheim, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Juli d. J.
2.	Julius Giroud, Taglöhner,	geboren am 1. April 1881 zu Genf, ortsangehörig in Bayards, Kanton Neuenburg,	Betteln, Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Juli d. J.
3.	Valentin Grigierczyk, Tagearbeiter,	etwa 48 Jahre alt, geboren zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Mai d. J.
4.	Adolf Hocke, Handlungskommis,	geboren am 3. Juni 1877 in Eger, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. Juli d. J.
5.	Paul Kraska, Tagner,	etwa 20 Jahre alt, geboren zu Sczaboschie, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Juli d. J.
6.	Maria Kunzmann, geborene Zettl, Handarbeitersfrau,	geboren am 9. Februar 1869 zu Sauersack in Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	2. Juni d. J.
7.	Nikolaus Georg Landry, Schneider,	geboren am 8. März 1877 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. Juli d. J
8.	Scholem Nata Naisch, Kürschner,	etwa 88 Jahre alt, geboren zu Dsche in Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	30. Juni d. J.
9.	Henriette Louise Nathanson, geborene Belison, Nähterin,	geboren am 9. März 1879 zu Riga, russische Staatsangehörige,	Urkundenfälschung, Betrug, Landstreichen und Betteln,	desgleichen,	9. Juli d. J.
10.	August Oktabetz, Tagelöhner,	geboren am 16. August 1868 zu Deutsch-Lhota, Bezirk Przibram in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch, Betrug, Hehlerei, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Weilheim,	15. Juni d. J.
11.	Amalia Petäk, geborene Kuschel, Fabrikarbeiterin.	geboren am 10. Juli 1852 zu Ratkin, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Juni d. J.
12.	Moritz Schwertner, Kupferschmied,	geboren am 12. Oktober 1868 zu Wien, ortsangehörig zu Oblat, Bezirk Podersam, Böhmen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	7. Juli d. J.
13.	Anton Waldeck, Fleischergeselle,	geboren am 8. März 1858 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	7. Juli d. J.
14.	Cornelius Wolf, Cigarrenmacher,	geboren am 2. April 1854 zu Grave, Kreis Nordbrabant in Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	14. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 31. Juli 1900. | № 33.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Branntweinsteuer-Grundbestimmungen (G. B.) . . . . . Seite 2*
Brennereiordnung (B. O.) 39*
Meßuhrordnung (M. O.) 253*
Branntwein-Begleitscheinordnung (Bgl. O.) . . 289*
Branntwein-Lagerordnung (L. O.) 317*
Branntwein-Reinigungsordnung (R. O.) . 349*
Alkoholermittelungsordnung (A. O.) 377*
Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Bfr. O.) . 397*
Vorschriften über die Branntwein-Statistik . . . 495*

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Beilage.

Berlin, den 10. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Beilage

zu

Nr. 33 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 31. Juli 1900.

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Branntweinsteuergesetze werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

1. die Branntweinsteuer-Grundbestimmungen (G. B.);
2. die Brennereiordnung (B. O.);
3. die Meßuhrordnung (M. O.);
4. die Branntwein-Begleitscheinordnung (Bgl. O.);
5. die Branntwein-Lagerordnung (L. O.);
6. die Branntwein-Reinigungsordnung (R. O.);
7. die Alkoholermittelungsordnung (A. O.);
8. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung (Bfr. O.);
9. die Vorschriften über die Branntwein-Statistik.

Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.

I. Einleitung.

1. Geltungsgebiet der Branntweinsteuergesetze.

§. 1.

Die Branntweinsteuergesetze und die Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen gelten für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft.

Die Branntweinsteuergemeinschaft umfaßt das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg.

2. Brennereien.

§. 2.

Branntwein darf nur in angemeldeten Brennereien hergestellt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Kontrole der Brennereien und über die Besteuerung des erzeugten Branntweins sind in der Brennereiordnung und der Meßuhrordnung gegeben.

3. Betriebsjahr.

§. 3.

Das Betriebsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis einschließlich den 30. September des nächsten Jahres.

4. Branntweinsteuerarten.

§. 4.

Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft erzeugte Branntwein unterliegt, sofern er nicht aus besonderen Gründen steuerfrei zu lassen ist (§. 57):

a) der Verbrauchsabgabe;
b) der Maischbottichsteuer oder dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe;
c) unter den Voraussetzungen der §§. 172 bis 175 der Brennereiordnung der Brennsteuer.

Die Verbrauchsabgabe, der Zuschlag und die Brennsteuer werden nach der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge, die Maischbottichsteuer, soweit nicht für Abfindungsbrennereien besondere Vorschriften gegeben sind (B. O. §. 319 unter b und c) nach dem Raumgehalte der zur Einmaischung benutzten Gefäße berechnet.

Die Sätze, nach denen die Branntweinsteuer erhoben wird, sind im achten Titel des ersten Buches und im fünften Titel des zweiten Buches der Brennereiordnung angegeben.

Die für die Verbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften gelten auch für den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

5. Steuerliche Kontrole des Branntweins.

§. 5.

Der erzeugte Branntwein verbleibt, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter steuerlicher Kontrole, bis er gemäß der Befreiungsordnung steuerfrei gelassen oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet ist.

Der unter steuerlicher Kontrole stehende Branntwein kann mit amtlichen Begleitscheinen versendet, in amtlich zu verschließende Lager aufgenommen und in amtlich zu beaufsichtigenden Anstalten gereinigt werden. Die näheren Vorschriften hierüber sind in der Begleitscheinordnung, der Lagerordnung und der Reinigungsordnung gegeben.

II. Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

1. Steuerverwaltung.

§. 6.

Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer kommt den einzelnen Bundesstaaten zu, welchen dafür eine Verwaltungskostenvergütung gewährt wird.

Falls in einzelnen Bundesstaaten die in den Ausführungsbestimmungen genannten Amtsstellen und Beamten nicht vorhanden sind oder zur Uebernahme der ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht geeignet erscheinen, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde die Amtsstellen und Beamten, die an ihre Stelle treten.

§. 7.

Oberbeamte sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten und übergeordneten Beamten. Die den Oberkontroleuren und die den Oberbeamten beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden. 2. Oberbeamte; Oberkontroleure.

§. 8.

Die Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen werden, soweit sie nicht besonders geregelt sind, von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt. 3. Abfertigungsbefugnisse.

Die Amtsstellen, deren Befugniß zur Ausfertigung oder Erledigung von Begleitscheinen beschränkt ist (Vgl. O. §. 2 Abs. 1), die Amtsstellen, welche Begleitscheine über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen erledigen dürfen (Vgl. O. §. 2 Abs. 2), sowie die Amtsstellen, welche die Ausgangsabfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten vornehmen dürfen (Vfr. O. §. 50 Abs. 2), sind im Central-Blatte für das Deutsche Reich bekannt zu machen.

§. 9.

Die Abfertigungen von Branntwein und die Bestandsaufnahmen sind, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind, durch zwei Beamte vorzunehmen. An den Bestandsaufnahmen in Reinigungsanstalten muß ein Oberbeamter Theil nehmen. 4. Abfertigungsbeamte.

§. 10.

Der Branntwein ist in den Brennereien, den Lagern, den Reinigungsanstalten, den Gewerbsanstalten, in denen er steuerfrei verwendet werden soll, oder an der Amtsstelle abzufertigen. Auf Antrag können Abfertigungen an anderen als den genannten Orten zugelassen werden. 5. Abfertigungsor

§. 11.

Die Abnahmetage in den Brennereien sind gemäß §. 144 der Brennereiordnung festzusetzen. 6. Abfertigungsta

Für Lager und Reinigungsanstalten kann das Hauptamt nach Anhörung des Gewerbtreibenden anordnen, daß die Abfertigungstage dem Bedürfniß entsprechend im voraus bestimmt werden.

Die Abnahme- und Abfertigungstage können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Gewerbtreibenden verlegt werden. Will oder kann der Gewerbtreibende eine Abnahme oder Abfertigung an dem dafür bestimmten Tage nicht vornehmen lassen, so hat er den Antrag auf Verlegung bei der Amtsstelle so zeitig zu stellen, daß die Abfertigungsbeamten benachrichtigt werden können.

Auf Antrag sind Abnahmen oder Abfertigungen außerhalb der festgesetzten oder in Folge von Verlegung neu bestimmten Tagen vorzunehmen, wenn ein Bedürfniß dafür nachgewiesen ist und Beamte verfügbar sind.

§. 12.

Für Lager und Reinigungsanstalten können ständige Abfertigungsstellen errichtet werden, denen die Befugniß zur Steuererhebung in der Regel nicht zu übertragen ist. 7. Abfertigungsstellen.

Die Dienststunden der Abfertigungsstellen sind vom Hauptamte festzusetzen. Sie sind den Geschäftsstunden der Gewerbsanstalt möglichst anzupassen, sollen aber gewöhnlich nicht über acht Stunden für den Tag ausgedehnt werden.

Das Hauptamt kann die Führung der Abfertigungsbücher in Lagern und Reinigungsanstalten anordnen, auch wenn für diese keine ständigen Abfertigungsstellen errichtet sind.

§. 13.

Die Brennereien, Lager und Reinigungsanstalten sowie die Gewerbsanstalten, welche Branntwein steuerfrei verarbeiten oder denaturirten Branntwein verkaufen oder feilhalten, unterliegen der Revision durch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, soweit nicht im Einzelnen anderweitige Vorschriften gegeben sind, während ihres Betriebs oder ihrer Offenhaltung zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr betreten werden; die Beamten sind sofort einzulassen. 8. Revisionsbefugniß der Beamt

§. 14.

9. Verkehr mit Licht.

Die Beamten dürfen mit offenem Licht oder anderen nicht genügend geschützten Beleuchtungsmitteln weder in den Räumen, die zur Branntweinaufbewahrung dienen oder in denen entzündliche Dämpfe sich ansammeln können, verkehren noch Geräthen oder Gefäßen, welche Alkoholdämpfe, Branntwein oder leicht entzündliche Denaturirungsmittel enthalten, nahe kommen.

§. 15.

10. Entnahme von Proben.

In denjenigen Fällen, in denen eine besondere Untersuchung der Maische, des Branntweins, der Denaturirungsmittel u. s. w. an der Amtsstelle oder durch Chemiker vorzunehmen ist (vergl. insbesondere B. O. §§. 301 und 305; R. O. §. 20 Abs. 2; A. O. §. 5 und §. 16 Abs. 2; Bfr. O. §. 4 unter k, §. 5 Abs. 1, §. 13 Abs. 2, §. 28 Abs. 1, §. 65 Abs. 2 sowie §. 75 Abs. 1 und 2), haben die Beamten unter Zuziehung des betheiligten Gewerbtreibenden eine, im Falle der Untersuchung durch einen Chemiker zwei Proben zu entnehmen. Die Proben sind in geeignete, mit entsprechender Kennzeichnung zu versehende Flaschen zu füllen und, sofern sie nicht dauernd in amtlichem Gewahrsame bleiben, in der Regel durch Anlegung des Amtssiegels gegen Vertauschung zu sichern. Der Gewerbtreibende ist befugt, dem Amtssiegel sein Privatsiegel beizufügen. Jede Probe ist in derjenigen Größe zu entnehmen, wie sie für die in Betracht kommende Untersuchung erforderlich ist.

§. 16.

11. Zuziehung von Chemikern.

Die Chemiker, welche mit amtlichen Untersuchungen beauftragt werden sollen, sind von der Direktivbehörde zu bestimmen und werden, soweit sie nicht Steuerbeamte sind, auf die Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtet. In der Regel sind solche Chemiker auszuwählen, welche mit dem Ausweise für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker versehen sind.

Die Kosten der chemischen Untersuchung sind, soweit nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, dem Gewerbtreibenden aufzuerlegen, wenn die untersuchten Stoffe den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen oder wenn die zu prüfenden Angaben des Gewerbtreibenden unrichtig befunden werden oder in unzulässiger Weise (Bfr. O. §§. 69 und 76) von dem Befund abweichen.

§. 17.

12. Buchführung
a) Führung der Bücher.

Bei Benutzung der für Bücher, Nachweisungen u. s. w. vorgeschriebenen Vordrucke sind die darauf befindlichen Anleitungen und die Spaltenüberschriften zu beachten.

Sämmtliche Bücher, für welche nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, sind für Vierteljahre des Betriebsjahrs zu führen. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen oder Abfertigungsanträge eingehen, welche Betriebshandlungen oder Abfertigungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben so sind diese Papiere sogleich in die Bücher für das folgende Vierteljahr einzutragen (vergl. B. O. §. 149).

Mit Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums sind die Bücher abzuschließen, wenn nicht ein längeres Offenhalten zugelassen ist. Die Uebertragung von Eintragungen aus dem abgeschlossenen Buche in ein neues ist in dem abgeschlossenen Buche von dem Oberkontroleur oder einem anderen an der Buchführung nicht betheiligten Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 18.

b) Prüfung der eingehenden Schriftstücke.

Eingehende Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge u. s. w.) sind auf ihre vorschrifsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen; von der Uebereinstimmung doppelter Ausfertigungen ist Ueberzeugung zu nehmen. Unwesentliche Mängel sind zu berichtigen.

Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so sind die Schriftstücke dem Gewerbtreibenden unter entsprechender Belehrung zur Neuaufstellung zurückzugeben.

Eine nochmalige Prüfung ist vorzunehmen, sobald die Papiere erledigt zurückgeliefert werden; insbesondere ist die Steuerberechnung vor Erhebung der Steuer nachzuprüfen.

§. 19.

c) Aenderungen; Anfertigung von Schriftstücken durch Beamte.

Aenderungen dürfen in amtlichen Schriftstücken und Büchern nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namens des ändernden Beamten und des Tages der Aenderung zu bescheinigen.

Die Anfertigung von Schriftstücken für Gewerbtreibende ist den Beamten verboten; die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§. 20.

Jedem Buche sind die Schriftstücke (Betriebsanmeldungen, Abfertigungspapiere u. s. w.), auf denen die Eintragungen beruhen, als Beläge beizufügen. Beläge, welche zu mehreren Büchern gehören, sind, sofern nicht die Direktivbehörde ein Anderes bestimmt, zu demjenigen Buche zu nehmen, in welches sie zuerst eingetragen sind. d) Beläge.

Jede Eintragung in die Bücher ist auf den zugehörigen Belägen unter Angabe des Buches und der Buchungsnummer zu vermerken.

§. 21.

Sämmtliche für bestimmte Zeitabschnitte geführten Bücher sind nach ihrer Abschließung (§. 17 Abs. 3) mit den Belägen der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. e) Nachprüfung.

§. 22.

Die amtlichen Verschlüsse werden durch Anlegung von Kunstschlössern, Bleien oder Siegeln bewirkt. Soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, bestimmen die Beamten die Art des anzuwendenden Verschlußmittels und die Zahl der anzulegenden Schlösser, Bleie oder Siegel. 13. Amtliche Verschlüsse a) Anlegung.

§. 23.

Die zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung. Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, haben die betheiligten Gewerbtreibenden die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Kunstschlösser zu tragen. Kunstschlösser, welche dauernd entbehrlich geworden sind, werden von der Steuerverwaltung zurückgenommen, ohne daß eine Erstattung der Anschaffungskosten erfolgt. b) Beschaffung d Verschlußmittel

Die zur Anlegung von Bleiverschlüssen erforderlichen Bleiformen sowie Schnur oder Draht werden von der Steuerverwaltung unentgeltlich geliefert, dagegen sind die zur Anlegung von Siegelverschlüssen erforderlichen Gegenstände vom Gewerbtreibenden zu liefern (§. 42).

§. 24.

Verschlüsse dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 74 Abs. 2 und des §. 332 Abs. 2 der Brennereiordnung, nur durch Beamte gelöst werden. Ist die Lösung von Verschlüssen unvermeidlich, um eine dringende Gefahr oder einen bedeutenden Schaden abzuwenden, und ist ein Beamter nicht zur Stelle, so darf der Gewerbtreibende die Verschlüsse selbständig lösen. Er hat hierzu aber, wenn irgend angängig, einen Zeugen zuzuziehen und außerdem der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. c) Lösung der V schlüsse.

§. 25.

Alle zur Abfertigung dienenden Waagen und Gewichte müssen geaicht sein. Thermo-Alkoholometer müssen gemäß §. 3 der Alkoholermittelungsordnung geaicht oder beglaubigt sein. 14. Aichung und A glaubigung d Wiege- und M geräthschaften.

§. 26.

Die Oberbeamten haben die Wiege- u. s. w. Geräthschaften von Zeit zu Zeit zu prüfen. Eine gleiche Prüfung ist von den Abfertigungsbeamten bei den Abfertigungen vorzunehmen. Entstehen Zweifel an der Richtigkeit der Geräthschaften, so ist vor ihrer Weiterbenutzung die aichamtliche Nachprüfung herbeizuführen. a) Allgemeine V schrift. b) Prüfung der Wiege- und M geräthschaften durch die A amten.

Die Nachprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn Waagen in beliebiger Lage stehen bleiben, mangelhaft schwingen oder bei Auflegung kleinerer Gewichte auf die Gewichtsschale unempfindlich sind, wenn Gewichte stark verrostet sind oder abgestoßene Kanten zeigen oder wenn bei Thermo-Alkoholometern Risse im Glase, Zertheilung des Quecksilbers im Thermometer oder Loslösung einer Skale bemerkt werden.

§. 27.

Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 20 Doppelzentner bestimmt sind oder welche auf einem festen Unterbaue ruhen, sowie Waagen und Gewichte, welche dauernd unter amtlichem Verschlusse gehalten werden, müssen binnen drei Jahren, andere Waagen und c) Aichamtliche Nachprüfung.

Gewichte, vorbehaltlich anderweiter landesrechtlicher Bestimmungen, binnen Jahresfrist nach dem Jahre ihrer letzten aichamtlichen Prüfung einer aichamtlichen Nachprüfung unterzogen werden.

Die Aichscheine und Beglaubigungsscheine, welche über die Nachprüfung der in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten benutzten Wiege- und Meßgeräthschaften ausgestellt werden, sind zu den Belagsheften dieser Anstalten zu nehmen.

§. 28.

15. Vergünstigungen. a) Bewilligung.

Die nach den Ausführungsbestimmungen zulässigen Vergünstigungen werden nur auf Antrag und widerruflich bewilligt. Sie sind zu bewilligen, sofern ein Bedürfniß vorliegt und der Antragsteller das Vertrauen der Steuerverwaltung genießt. Bei der Bewilligung sind besondere Sicherungsmaßregeln anzuordnen, wenn dies zum Schutze des Steueraufkommens erforderlich erscheint.

Steht die Genehmigung dem Hauptamt oder der Direktivbehörde zu, so ist der Antrag schriftlich beim Hauptamte zu stellen und zu begründen. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls nach Einholung der Genehmigung der Direktivbehörde, vom Hauptamte zu ertheilen und hat die vorgeschriebenen sowie die etwa besonders angeordneten Sicherungsmaßregeln zu enthalten.

§. 29.

b) Uebergang auf den Rechtsnachfolger.

Vergünstigungen, welche Besitzern von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten hinsichtlich der Einrichtung der Gewerbsanstalt oder hinsichtlich des Betriebs bewilligt sind, gehen beim Wechsel im Besitz auf den Rechtsnachfolger über.

§. 30.

c) Widerruf.

Vergünstigungen können von derjenigen Behörde, welche sie genehmigt hat, zu jeder Zeit widerrufen werden.

Die Bewilligung eines Lagers oder der Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein zu reinigen, kann nur von der obersten Landes-Finanzbehörde und nur dann widerrufen werden, wenn der Anstaltsbesitzer das Vertrauen der Steuerverwaltung verliert oder wenn Zuwiderhandlungen schwerer Art gegen die Branntweinsteuergesetze oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in der Gewerbsanstalt vorgekommen sind.

§. 31.

d) Bereits bewilligte Vergünstigungen.

Soweit nach den Ausführungsbestimmungen zulässige Vergünstigungen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen bereits bewilligt oder stillschweigend zugelassen worden sind, bleiben sie in Kraft. Erforderlichenfalls sind die Bewilligungsverfügungen zu den Belagsheften nachträglich zu ertheilen oder neue Verpflichtungsverhandlungen aufzunehmen.

Bestehende Vergünstigungen, welche nach den Ausführungsbestimmungen nicht gewährt werden dürfen, sind zurückzuziehen.

§. 32.

III. Allgemeine Vorschriften für die Gewerbtreibenden, ihre Vertreter, Gehülfen u. s. w.

1. Vertretung der Gewerbtreibenden.

Die Gewerbtreibenden können sich bei allen Amtshandlungen der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Gewerbebetriebs ganz oder theilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

Ist die Betheiligung des Gewerbtreibenden bei einer Amtshandlung erforderlich und ist es nicht möglich, ihn oder seinen Vertreter zuzuziehen, so kann die Handlung unter Zuziehung eines Familienmitglieds oder eines Gehülfen des Gewerbtreibenden oder einer anderen geeigneten Person vorgenommen werden.

§. 33.

2. Strafrechtlich verantwortlicher Brennereileiter.

Hat der Brennereibesitzer die Leitung des Brennereibetriebs einem Vertreter übertragen, so kann das Hauptamt auf schriftlichen Antrag des Brennereibesitzers und des Vertreters Letzterem die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit für die im §. 28 des Brannt-

weinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 bezeichneten strafbaren Handlungen, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit gemäß §. 32 des Gesetzes, übertragen.

Die Genehmigung ist dem Brennereibesitzer und dem Brennereileiter gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

§. 34.

Die Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten haben nach näherer Anweisung des Oberkontroleurs für die Branntweinabfertigungen einen geeigneten angemessen ausgestatteten Raum zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben ferner ein Behältniß zur Aufbewahrung der Belagshefte zu beschaffen und auf Verlangen des Oberkontroleurs in der Gewerbsanstalt an einem von ihm zu bestimmenden Platze für die Beamten einen Tisch, ein Pult oder dergleichen aufzustellen und angemessen mit Schreibgeräth zu versehen. 3. Abfertigungsräume, Schreibplätze u. s. w.

Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Branntwein steuerfrei verwendet wird.

Werden die Abfertigungsbücher in dem Lager oder der Reinigungsanstalt geführt (§. 12), so hat der Besitzer ein Behältniß zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bücher unter sicherem Verschluß aufbewahrt werden können.

§. 35.

Für die Dauer der Thätigkeit der Beamten in der Gewerbsanstalt ist auf Verlangen des Oberkontroleurs ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagengelaß in der Nähe der Gewerbsanstalt zur Verfügung zu stellen. 4. Stallräume.

§. 36.

Die Besitzer von Lagern und Reinigungsanstalten haben im Bedürfnißfalle den zur Beaufsichtigung der Gewerbsanstalt oder für die Abfertigung ständig angestellten Beamten und deren Familien angemessene Wohnungen gegen eine von der Steuerverwaltung zu zahlende Vergütung zu gewähren, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet. 5. Wohnungen für Beamte.

§. 37.

Die Betriebsräume der Gewerbsanstalten sind auf Verlangen der Beamten in einer zur Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten hinreichenden, die Gefahr von Entzündungen ausschließenden Weise zu beleuchten, auch genügend zu lüften. 6. Beleuchtung und Lüftung der Gewerbsanstalten.

Auf Verlangen des Oberkontroleurs ist an einem von ihm zu bestimmenden Platze eine feuersichere Lampe in stets gebrauchsfertigem Zustande für die Beamten bereit zu halten.

§. 38.

Zu den von den Gewerbtreibenden einzureichenden Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträgen u. s. w. sind, soweit Muster dafür vorgeschrieben sind, nur diesen Mustern entsprechende Vordrucke zu verwenden; sämmtliche Schriftstücke müssen deutlich geschrieben oder durch mechanische Vervielfältigung hergestellt sein. Abänderungen dürfen nur in der Weise vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Niederschrift leserlich bleibt; sie sind durch Beifügung des Namens des Aendernden zu bescheinigen. 7. Betriebsanmeldungen, Abfertigungsanträge u. s. w.

Die auf den Vordrucken gegebenen Anleitungen und die Spaltenüberschriften sind zu beachten. Erforderlichenfalls sind die Beamten um Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vordrucke zu ersuchen.

Sofern nicht die Einreichung doppelter Ausfertigungen vorgeschrieben ist oder besonders angeordnet wird, genügt die Einreichung einer Ausfertigung.

Einzelne Vordrucke erhalten die Gewerbtreibenden von der Hebestelle unentgeltlich, größere Mengen gegen Erstattung der Herstellungskosten. Die Gewerbtreibenden sind berechtigt, die Vordrucke auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

§. 39.

Die in der Gewerbsanstalt befindlichen amtlichen Bücher und Schriftstücke (Belagshefte, Betriebsanmeldungen, Revisionsbücher u. s. w.) sind sauber und unbeschädigt aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten. 8. Erhaltung der ausliegenden Bücher und Schriftstücke.

§. 40.

9. Erhaltung der Verschlüsse und Bezeichnungen.

Jede Verletzung eines Verschlusses, mit Ausnahme der Fälle im §. 24, jede Verletzung der durch Anlegung von Verschlüssen gesicherten Gefäße, Geräthe und Räume sowie jede unbefugte Veränderung oder Zerstörung der amtlich vorgeschriebenen oder amtlich angebrachten Bezeichnungen an Geräthen, Umschließungen u. s. w. ist verboten.

§. 41.

10. Beschaffung und Aufbewahrung von Wiege-, Revisions- und Meßgeräthschaften.

Für die Abfertigungen, welche nicht an der Amtsstelle stattfinden, hat der Antragsteller, soweit nicht das Hauptamt Ausnahmen bewilligt, nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs eine Waage mit Gewichten, die nöthigen Revisions- und Meßgeräthschaften zu beschaffen, sie in gutem Zustande zu erhalten und für ihre aichamtliche Nachprüfung (§§. 26 und 27) zu sorgen; insbesondere hat er Alkoholometer, Standgläser, die amtlichen Tafeln für die Alkoholermittelung sowie Gefäße u. s. w. zur Bestimmung der Menge des Denaturirungsmittels zur Verfügung zu halten.

Die für die Abfertigungen in Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten bestimmten Gewichte und Alkoholometer sind unter amtlichem Verschlusse zu halten, soweit nicht das Hauptamt für einzelne Gewerbsanstalten Ausnahmen gestattet. Für die erforderlichen verschließbaren Räume oder Behälter hat der Besitzer der Gewerbsanstalt zu sorgen. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch die Waagen unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§. 42.

11. Hülfsdienste.

Die Besitzer von Gewerbsanstalten sowie diejenigen Personen, welche die Abfertigung von Branntwein beantragen, sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Beamten die zur ordnungsmäßigen Vollziehung der Amtsgeschäfte nöthigen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Für Amtshandlungen, die in der Gewerbsanstalt oder an anderen Orten außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, haben sie ferner die erforderlichen Gegenstände, z. B. Papier, Tinte, Licht, Siegellack, Geräthe zum Erhitzen des Lackes, Gefäße zur Entnahme und Aufbewahrung von Proben, Schwefelsäure oder ähnliche Mittel zum Blankreiben der Branntweinrohrleitung, in guter Beschaffenheit zu liefern.

§. 43.

12. Sicherung der Beamten gegen Gefährdung.

Die Zugänge zu den Gewerbsanstalten und zu allen der amtlichen Prüfung unterliegenden Geräthen und Verschlüssen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen nicht gefährdet oder behindert werden. Insbesondere ist die Gefährdung der Beamten durch Hunde zu verhüten, auch kann verlangt werden, daß Maschinen und Maschinentheile mit Schutzvorrichtungen umgeben oder für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb gesetzt werden.

Wenn die Vornahme von Amtshandlungen vom Fußboden aus nicht möglich ist, kann die Herstellung besonderer Einrichtungen oder die Beschaffung von sicheren Leitern, von Umschnallgurten mit Karabinerhaken u. dergl. verlangt werden.

§. 44.

IV. Abfertigung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins.

1. Arten der Abfertigung.

Der unter steuerlicher Kontrole stehende Branntwein darf abgefertigt werden:

a) zur Versteuerung gemäß der §§. 45 bis 47 dieser Bestimmungen;
b) zur Versendung gemäß der Begleitscheinordnung;
c) zur Aufnahme in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt gemäß der Lagerordnung oder der Reinigungsordnung;
d) zur Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung gemäß der Befreiungsordnung.

§. 45.

2. Abfertigungsanträge.

Soll Branntwein aus einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt abgefertigt werden, so sind einzureichen:

a) eine Anmeldung nach Muster 1, wenn der Branntwein sofort versteuert oder unmittelbar in ein Lager oder eine Reinigungsanstalt aufgenommen werden soll;

Muster 1.

b) ein Begleitschein I oder II nach Muster 3 oder 4 zur Begleitscheinordnung, wenn der Branntwein im Inlande versandt oder nach Muster 16 zur Befreiungsordnung, wenn er ausgeführt werden soll;

c) eine Denaturirungsanmeldung nach Muster 6 oder 8 zur Befreiungsordnung, wenn der Branntwein sofort denaturirt werden soll.

In den Abfertigungsanträgen sind die Art der Gefäße, wenn angängig auch deren Zahl, Zeichen und Nummern, ferner die Alkoholmenge, die höchstens abgefertigt werden soll, der Abgabensatz und die gewünschte Art der Abfertigung anzugeben. Die Abfertigungsanträge sind der Amtsstelle so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können.

Die weitere Abfertigung des mit Begleitschein eingegangenen Branntweins ist beim Empfangsamte gemäß §. 25 der Begleitscheinordnung zu beantragen.

Die Befugniß zur Stellung der Abfertigungsanträge kann vom Verfügungsberechtigten durch eine Erklärung im Abfertigungspapier oder eine besondere Anzeige an die Amtsstelle auf einen Anderen übertragen werden.

§. 46.

3. Eintragung Abfertigungsa träge, Sicher stellung der A brauchsabgab

Die Amtsstelle hat die Abfertigungsanträge in die vorgeschriebenen Bücher einzutragen und sodann den Abfertigungsbeamten zuzustellen.

Vor der Abfertigung von Branntwein zur Versteuerung oder vor der Ausfertigung von Begleitscheinen sowie vor der Ueberweisung von Begleitscheinen I kann die Amtsstelle die Sicherstellung der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe verlangen, wenn Umstände vorliegen, welche den Eingang der Abgabe gefährdet erscheinen lassen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so ist die beantragte Abfertigung abzulehnen.

§. 47.

4. Ausführung Abfertigung.

Bei der Abfertigung sind zunächst die Art der zur Abfertigung gestellten Gefäße, ihre Zahl sowie ihre Zeichen und Nummern festzustellen und mit den Angaben im Abfertigungsantrage zu vergleichen. Sodann ist die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittelungsordnung festzustellen.

Im Falle der Abfertigung zur Versteuerung ist auf Antrag, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war, von der nochmaligen Feststellung abzusehen. Weitere Fälle, in denen die Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben kann, sind im §. 7 der Begleitscheinordnung, §. 12 der Lagerordnung, §. 12 der Reinigungsordnung und in den §§. 9, 37 und 54 der Befreiungsordnung vorgesehen.

Das Ergebniß der Feststellung der Alkoholmenge ist in die Abfertigungspapiere einzutragen und, vorbehaltlich der im §. 15 Abs. 2 der Lagerordnung und §. 13 Abs. 2 der Reinigungsordnung vorgesehenen Ausnahmen, der weiteren steuerlichen Behandlung des Branntweins zu Grunde zu legen. Wird von der nochmaligen Feststellung der Alkoholmenge abgesehen, so ist die Feststellung der Vorabfertigung maßgebend.

Im Falle der Versteuerung ist nach der Abfertigung dem Antragsteller der Abgabenbetrag mitzutheilen.

§. 48.

5. Entleerung Branntweing fäße.

Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Fässern, Kesselwagen u. dergl., die unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein enthalten, haben die Beamten darauf zu achten, daß die Gefäße vollständig entleert werden; dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche u. dergl. Nöthigenfalls ist ein Ausspülen der entleerten Gefäße und Geräthe oder eine andere Sicherungsmaßregel anzuordnen.

Das etwa gewonnene Spülwasser ist in der Regel dem übrigen Branntwein zuzugießen; auf Antrag ist es unter amtlicher Aufsicht zu vernichten oder nach Feststellung der darin enthaltenen Alkoholmenge gesondert von dem übrigen Branntwein abzufertigen oder unter steuerlicher Kontrole zu behalten.

Ueber den Verbleib des Spülwassers ist im Abfertigungspapier ein Vermerk zu machen.

§. 49.

V. Erhebung der Branntweinsteuer.

1. Person des Zahlungspflichtigen.

Zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Die Maischbottichsteuer und die Brennsteuer sind vom Brennereibesitzer zu entrichten.

§. 50.

2. Fälligkeit und Zahlung.

Soweit sich nicht aus den Vorschriften für die mit Meßuhren ausgestatteten Brennereien (B. O. §. 188) und für die Abfindungsbrennereien (B. O. §. 320) ein Anderes ergiebt, wird die Verbrauchsabgabe fällig, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt. Die Brennsteuer wird fällig, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat.

Die Verbrauchsabgabe für den in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntwein ist bis zum Ablaufe der im §. 320 der Brennereiordnung angegebenen Fälligkeitsfrist, diejenige für Branntwein, welcher mit Begleitschein II abgefertigt ist, innerhalb der im Begleitscheine vorgeschriebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Sonstige Verbrauchsabgabenbeträge sowie die Brennsteuer sind binnen drei Tagen nach Mittheilung des Steuerbetrags einzuzahlen.

Die Maischbottichsteuer ist spätestens an den aus den §§. 164 und 320 der Brennereiordnung sich ergebenden Fälligkeitstagen zu entrichten.

§. 51.

3. Abrundung der Steuerbeträge.

Bei der Berechnung der Branntweinsteuer sind Pfennigbeträge, welche sich in der einzelnen Betriebsanmeldung oder dem einzelnen Abfertigungspapiere bei den Schlußsummen der verschiedenen Branntweinsteuerarten ergeben, nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest theilbar sind.

§. 52.

4. Stundung.

a) Allgemeine Vorschrift.

Die Verbrauchsabgabe und die Maischbottichsteuer sind dem Zahlungspflichtigen auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Brennereibesitzern, welchen beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen eine Stundung der Maischbottichsteuer auf sechs Monate gegen theilweise Sicherheit oder ohne Sicherheit bewilligt ist, kann eine solche Stundung weiter gewährt werden.

Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers kann auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Juli 1891 die sofortige Einziehung sämmtlicher gestundeten Beträge angeordnet werden.

Eine Stundung der Brennsteuer findet nicht statt.

§. 53.

b) Stundungsanerkenntniß; Stundungsbetrag.

Derjenige, welchem Branntweinsteuer gestundet wird, hat bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Zahlung zu erfolgen hat (§. 50), der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Ueber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Verbrauchsabgabenbeträge kann ein Anerkenntniß abgegeben werden. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 50 Mark erreichen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§. 54.

c) Stundungsfrist.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§. 55.

Die Hebestelle hat über sämmtliche Einnahmen aus der Branntweinsteuer ein Branntweinsteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 2 als Vorbild dient. 5. Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

Muster 2.

§. 56.

Zu viel erhobene Branntweinsteuerbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von 3 Mark und darüber, deren Ueberhebung vor Eintritt der Verjährung festgestellt worden ist, sind ohne Antrag zurückzuzahlen. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anweisung gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln. 6. Rückzahlung; Nacherhebung.

Zu wenig erhobene Branntweinsteuerbeträge sind nachzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und die Nachforderung binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung erfolgt.

§. 57.

Die Voraussetzungen, unter denen Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, sind in der Befreiungsordnung angegeben. Die Direktivbehörde ist befugt, in den durch die Befreiungsordnung geregelten Fällen die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn bei den Denaturirungen oder sonstigen Abfertigungen unwesentliche Abweichungen von dem vorgeschriebenen Verfahren stattgefunden haben. VI. Branntweinsteuerbefreiung

Für die bei Abfertigungen und Bestandsaufnahmen festgestellten Fehlmengen und für den bei der Versendung sowie in Lagern oder Reinigungsanstalten durch zufällige Ereignisse zu Grunde gegangenen Branntwein ist die Befreiung von der Branntweinsteuer in den §§. 187, 321 und 324 der Brennereiordnung, den §§. 32 bis 34 und 36 der Begleitscheinordnung, den §§. 21 und 32 der Lagerordnung und den §§. 17 und 27 der Reinigungsordnung geregelt.

§. 58.

Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Erlaß eines nach dem Wortlaute der geltenden Bestimmungen geschuldeten Branntweinsteuerbetrags sprechen, den Erlaß durch Nichterhebung oder Erstattung auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, jedoch für Branntwein, der sich im freien Verkehre befunden hat, nur dann, wenn der Branntwein unmittelbar nach der amtlichen Abfertigung in dem Abfertigungsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Steuerbeamten zu Grunde gegangen ist. VII. Branntweinsteuererlaß. 1. Erlaß aus Billigkeitsrücksichten

Kann der wirkliche Betrag der Maischbottichsteuer nicht ohne Schwierigkeiten annähernd festgestellt werden, so sind für das Liter Alkohol 0,18 Mark in Ansatz zu bringen.

In dem von der Direktivbehörde über die Bewilligung eines solchen Steuererlasses zu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung sich einverstanden erklärt hat.

Alljährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, vom Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über die im abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Erlasse der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler zur Vorlegung an den Bundesrath mitzutheilen. Jedem Falle ist eine kurze Darstellung des Sachverhalts beizugeben.

§. 59.

Der Erlaß der Branntweinsteuer bei Betriebsabweichungen in Brennereien regelt sich nach den §§. 136, 137, 259 und 289 der Brennereiordnung. 2. Erlaß bei Betriebsabweichungen.

§. 60.

Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen den in die Wandungen eingedrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch langeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Hebestelle hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Ueberwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde. VIII. Spülwasser.

Das etwa gewonnene alkoholhaltige Spülwasser ist unter Belastung mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag für das Liter Alkohol unter steuerliche Kontrole zu nehmen; auf Antrag kann es unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

Die Beamten sind befugt, die Beachtung der im Absatz 1 gegebenen Vorschrift durch Revisionen bei den im Besitz entleerter Branntweingefäße befindlichen Gewerbtreibenden zu überwachen.

§. 61.

IX. Steuerliche Kontrole von Brennvorrichtungen außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten.

Zur Sicherung des Steueraufkommens unterliegen die außerhalb der Brennereien und Reinigungsanstalten befindlichen Brennvorrichtungen, welche zur Erzeugung von Branntwein geeignet sind, und die Räume, in denen sie aufgestellt sind, gemäß §. 13 der steuerlichen Kontrole.

§. 62.

1. Allgemeine Vorschrift.

2. Versendung von Brennvorrichtungen.

Personen, welche Brennvorrichtungen herstellen oder Handel damit treiben, dürfen diese Geräthe weder ganz noch theilweise aus den Händen geben, bevor sie der Hebestelle unter Angabe des Empfängers schriftlich Anzeige gemacht und eine amtliche Bescheinigung darüber erhalten haben. Findet eine Versendung in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen. Eine gleiche Mittheilung hat beim Eingange von Brennvorrichtungen aus dem Auslande diejenige Zollstelle zu machen, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgt.

§. 63.

3. Anmeldung der Brennvorrichtungen.

Wer eine Brennvorrichtung anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach der Empfangnahme unter Angabe des Aufstellungsorts und des Zweckes, dem sie dienen soll, bei der Hebestelle anzumelden.

Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs in der Gewerbsanstalt zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszulegen.

Die Veränderung des Aufstellungsorts der Brennvorrichtung ist spätestens drei Tage nach Vollendung der Veränderung, die Abschaffung der Brennvorrichtung vor der Weggabe der Hebestelle anzuzeigen. Ohne eine Bescheinigung der Hebestelle über die erfolgte Anzeige darf das Geräth nicht aus den Händen gegeben werden.

§. 64.

4. Eintragung in die Brennereirolle.

Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind von der Hebestelle in einem Anhange zur Brennereirolle zu verzeichnen. Daselbst sind auch die bei Abmeldung einer Brennerei etwa zurückbleibenden Brennvorrichtungen einzutragen.

§. 65.

5. Revision der Brennvorrichtungen.

Die angemeldeten Brennvorrichtungen sind in der Regel vom Oberkontroleur vierteljährlich, von Aufsehern monatlich einmal zu revidiren; dabei ist darauf zu achten, daß sie nicht benutzt werden, um Branntwein zu erzeugen oder denaturirten Branntwein wieder genießbar zu machen. Die Aufsichtsbeamten haben den Revisionsbefund in ein in der Gewerbsanstalt auszulegendes Revisionsbuch einzutragen.

Das Hauptamt kann für Brennvorrichtungen, die in Fabrikbetrieben ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung von Branntwein gehalten werden oder die weniger als 25 Liter Raumgehalt haben, von der Revision gänzlich absehen oder die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§. 66.

6. Ausnahmen für Brennvorrichtungen in Lehranstalten und Apotheken.

Von der Anmeldung und der steuerlichen Kontrole bleiben die in öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und die in Apotheken ausschließlich zum Apothekenbetriebe dienenden Brennvorrichtungen befreit.

Die Direktivbehörde kann, falls die in öffentlichen Lehranstalten befindlichen Brennvorrichtungen auch zur Erzeugung von Branntwein benutzt werden, Ausnahmen von den für Brennereien gegebenen Kontrolvorschriften zulassen.

§. 67.

X. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen und den Betheiligten bekannt gemachten besonderen Vorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, oder die Strafbestimmungen der §§. 28 und 42

unter Vd sowie des §. 43c Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895 oder der §§. 57 bis 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 oder des §. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 anzuwenden sind, auf Grund des §. 26 des erstbezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 68.

XI. Zwangsmaßregeln.

Das Hauptamt kann die Befolgung der zur Sicherung der Verbrauchsabgabe auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung von Strafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die zum Zwecke der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen nicht getroffen werden, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrechte der letzteren. Weitergehende landesrechtliche Befugnisse bleiben unberührt.

§. 69.

XII. Gebühren.

1. Für die Kontr der Gewerbsa stalten.

Die steuerliche Kontrole der Brennereien, Lager, Reinigungsanstalten und der anderen Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei.

Gebühren sind zu erheben:

a) für die Ueberwachung einer Brennerei, wenn diese gemäß §. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 unter dauernde Kontrole gestellt ist;
b) für die Bewachung eines Lagers, wenn die Oeffnung auf Antrag erfolgt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden;
c) für die Ueberwachung der im §. 58 der Befreiungsordnung zugelassenen Ausfuhrlager.

§. 70.

2. Für Abfertigungen.
a) An regelmäßigen Abfertigungsorten.

Branntweinabfertigungen in den Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, an der Amtsstelle sowie an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen erfolgen in der Regel gebührenfrei.

Gebühren sind zu erheben:

a) für Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen;
b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

§. 71.

b) An anderen Orten.

Branntweinabfertigungen, welche an anderen als den im §. 70 genannten Orten vorgenommen werden, sind gebührenpflichtig, mit Ausnahme derjenigen am Wohnsitze der Abfertigungsbeamten ausgeführten Abfertigungen zur Versteuerung, deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten unzweckmäßig ist. Auf letztere Abfertigungen findet §. 70 Anwendung.

§. 72.

3. Für die Kontr der Branntwe sendungen.

Für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter steuerlicher Kontrole stehender Branntweinsendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

Gebührenfrei bleiben:

a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende oder ihnen unmittelbar vorausgehende Begleitungen innerhalb desselben Ortes
   1. zwischen einer Brennerei, einem Lager oder einer Reinigungsanstalt und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsladestelle,
   2. zwischen den unter 1 genannten Gewerbsanstalten, sofern sie einem Besitzer gehören und nicht weiter als ein Kilometer von einander entfernt sind;
b) Begleitungen zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze sowie Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine nebst dessen konventionellen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der für den Zollverkehr getroffenen Bestimmungen (Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1889);

c) die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen u. s. w. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen, wenn sie an den im §. 70 Abs. 1 genannten Orten vorgenommen werden.

§. 73.

4. In sonstigen Fällen.

Abgesehen von den Fällen der §§. 69 bis 72 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gewährung einer Vergünstigung in der Steuerbehandlung oder durch die Verabsäumung einer dem Betheiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§. 74.

5. Gebührenbetrag.

a) Allgemeine Vorschrift.

Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Stationsort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von demselben oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Ansatz zu bringen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann die Gebührensätze erhöhen, sofern sie gegenüber dem entstehenden Aufwande für die Beamtenkräfte zu gering sind.

Bei Amtshandlungen außerhalb des Stationsorts in einer Entfernung von zwei Kilometer und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen ausmachen.

Sind zu Amtshandlungen, die von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§. 75.

b) Doppelter Gebührensatz.

Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz von der Amtsstelle verdoppelt werden.

§. 76.

c) Fahrgelder.

Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 77.

d) Gebühren für mehrere Beamte.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig thätig, oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nach einander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§. 78.

e) Verwaltungskostenbeiträge.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die betheiligten Gewerbtreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn Besitzer von Lagern oder Reinigungsanstalten über das anerkannte Bedürfniß hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte verlangen.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Diensteinkommens bemessen. Wird von dem Gewerbtreibenden nicht die volle Dienstthätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Theil des vollen Betrags beschränkt werden.

Die Gewerbtreibenden haben, falls sie die Thätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungskostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- oder Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 zu erheben.

§. 79.

Die nach den §§. 69 bis 78 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundesstaaten erhoben. 6. Verrechnung d Gebühren.

§. 80.

Für die Erhebung und Verwaltung der Maischbottichsteuer werden jedem Bundesstaate 15 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme vergütet. XIII. Verwaltungskostenvergütung 1. Maischbottichsteuer.

§. 81.

Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags beträgt 15 Prozent der um den Betrag der angerechneten Kontingentscheine verminderten Gesammt Brutto-Soll-Einnahme im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft. Hiervon werden 10 Prozent für die Kontrole und 5 Prozent für die Erhebung gewährt. 2. Verbrauchsabgabe und Zuschla

Die Vergütung für die Kontrole vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährlich nach dem Verhältnisse der nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern (B. O. §§. 147 und 317) erzeugten Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Der Berechnung der Vergütung für die Erhebung ist die Brutto-Soll-Einnahme der einzelnen Staaten abzüglich des Betrags der von ihren Direktivbehörden ausgestellten Kontingentscheine, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung gebracht sind, zu Grunde zu legen.

Es steht den Bundesstaaten frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse (§. 3 und §. 4 Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) für die Kontrole je ein Drittheil der ihnen in dem betreffenden Viertel des Vorjahrs für die Kontrole gewährten Vergütung und für die Erhebung 5 Prozent der um den Betrag der in ihrem Gebiet angerechneten Kontingentscheine verminderten Brutto-Soll-Einnahme zurückzubehalten.

§. 82.

Für die Erhebung und Verwaltung der Brennsteuer wird eine Vergütung nicht gewährt. 3. Brennsteuer.

§. 83.

Ueber die Einnahmen an Maischbottichsteuer, an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sowie an Brennsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Uebersichten nach den Mustern 3, 4 und 5 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden. 4. Einnahme-Uebersichten. Muster 3 bis 5.

§. 84.

Die Ausgaben, welche von den Bundesstaaten auf Grund des §. 71 der Brennereiordnung geleistet sind, werden von der Branntweinsteuergemeinschaft erstattet. Diese Ausgaben sind in einer Nachweisung nach Muster 6 zusammenzustellen, welche der Uebersicht der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beizufügen ist. 5. Erstattung der durch die Anschaffung und Aufstellung von Sammelgefäßen u. s. w. entstandenen Kosten. Muster 6.

Muster 1.
(G. B. §. 45.)

Steuerhebebezirk

Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch Abth. ..... Nr.
Branntwein-Lagerbuch Abth. ..... Nr. .....
Branntwein-Reinigungsbuch Abth. ..... Nr. ....

Anmeldung
von Branntwein

aus { der Brennerei / dem Lager / der Reinigungsanstalt } des
in .....

zur { Versteuerung. / unmittelbaren Ueberführung in das Branntweinlager des ..... / unmittelbaren Ueberführung in die Reinigungsanstalt des / Versendung an..... } in

---

Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Vgl. G. §. 45).

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....

übernehme hiermit die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers.

...., den .....ten 19

(Unterschrift des Versenders.)

I. Anmeldung.						II. Re			
Der Gefäße									
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer-amtlich, b) aichamtlich ermitteltes Eigen-gewicht kg	Nr. des Tara-buchs.	Alkohol-menge l A.	Abgaben-satz: a) Ver-brauchs-abgabe, b) Zu-schlag Pf	Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto-gewicht der Gefäße kg	Eigen-gewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Ab-fertigung, c) aichamtlich ermittelt kg	Netto-gewicht kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Anmeldenden)

Mit dem Tarabuch übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche / Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)

visionsbefund.							III. Der Branntwein ist weiter nachgewiesen	
Des Branntweins				Abgabensatz:	Betrag:	Vermerke		
scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 8 und 9) u. s. w.	im Buch	unter Abth. und Nr.
			l A.	Pf.	Mark Pf.			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19

Muster 2.
(G. B. §. 55.)

Steuerhebebezirk

Branntweinsteuer-Einnahmebuch.

Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

..., den .....ten ..... 19 .....

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Des Vorbuchs		Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Einnahme:											
		Benennung.	Abtheilung und Nr.	Name.	Wohnort.	Maischbottichsteuer		Verbrauchsabgabe nach dem niedrigeren Satze		Verbrauchsabgabe nach dem höheren Satze		Zuschlag		Brennsteuer		Zusammen Spalten 7 bis 11	
						Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.		11.		12.	

Davon sind									Die gestundeten und sonst rückständigen Beträge sind angeschrieben in	
eingezahlt					gestundet			sonst rückständig geblieben		
Maischbottichsteuer	Verbrauchsabgabe	Zuschlag	Brennsteuer	Zusammen Spalten 13 bis 16	Maischbottichsteuer	Verbrauchsabgabe	Zuschlag			
Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Seite	Nr.
13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Muster 3.
(G. V. §. 83.)
Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Maischbottichsteuer.

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 9 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Steuerbeträge, welche ausnahmsweise erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. In der Spalte 6 sind die in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art ungerechneten Beträge an Maischbottichsteuervergütung in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsabschlüssen anzugeben.
4. In der Spalte 8 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Vierteljahre eingezahlt sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
   a) die in den einzelnen Vierteljahren angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Vierteljahre (für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs bis zum 31. März) abgelösten Kredite;
   b) die aufgekommenen Nacherhebungen.

   Dagegen sind die Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. sowie die Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen davon abzusetzen.
5. In der Spalte 9 sind die nach Ablauf des Vierteljahrs der Anschreibung eingezahlten oder fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
6. In den Spalten 10 und 11 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
7. Die Spalte 12 dient zur Abwickelung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
8. Die Spalten 14 und 15 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....					Von
		Brutto-Soll-Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w.			Ab: Vergütung der Maischbottichsteuer für ausgeführten oder zu gewerblichen u. s. w. Zwecken bestimmten Branntwein (Siehe Ziffer 3 auf der Titelseite.	Bleibt berichtigtes Soll	sofort oder noch im Vierteljahre der Feststellung eingezahlt *) außerdem rückständig. (Siehe Ziffer 4 auf der Titelseite.)
		Maischbottichsteuer	Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Zusammen			
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
							(Die Summe Spalte 7

dem Soll in Spalte 7 sind			Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind eingezahlt oder fällig geworden	Summe der Spalten 8, 9 und 12	Die 15 Prozent Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 5 zu	Nach Abzug der Verwaltungskosten von der Ist-Einnahme in Spalte 13 bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
gestundet und nach dem Vierteljahre der Anschreibung eingezahlt oder fällig geworden. (Siehe Ziffer 5 auf der Titelseite.)	noch gestundet und im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 . fällig	noch gestundet und im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11	12.	13.	14.	14.	15.	16.

der Spalten 8 bis 11 muß mit der Summe in übereinstimmen.)

Muster 4.
(G. V. §. 83.)

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Uebersicht

der

Einnahme an Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag.

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 10 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme u. s. w. für April bis einschließlich Dezember.
2. In der Spalte 3 sind die von den Brennereien nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern erzeugten Alkoholmengen in Hektolitern und Litern anzugeben. Die zur Berichtigung der Angaben in den Uebersichten für das Vorjahr und frühere Jahre etwa zu- oder abzusetzenden Alkoholmengen sind unter der Menge des im laufenden Rechnungsjahr erzeugten Alkohols besonders (abzusetzende Mengen mit rother Tinte) ersichtlich zu machen.
3. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabenbeträge, welche ausnahmsweise erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
4. In der Spalte 4a sind die Beträge anzusetzen, welche sich ergeben, wenn von dem Soll der Verbrauchsabgabe nach den Einnahmebüchern (Spalte 4) der Betrag der bei den Steuerstellen des Verwaltungsbezirks auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine (siehe Seite 4 Spalte 5) abgesetzt wird.
5. In der Spalte 7 sind die in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art angerechneten Beträge an Verbrauchsabgabenvergütung für ausgeführte Branntweinfabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindlicher Branntwein verwendet worden ist, in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsabschlüssen anzugeben.
6. In der Spalte 9 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Vierteljahre eingezahlt sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
   a) die in den einzelnen Vierteljahren angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Vierteljahre (für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs bis zum 31. März) abgelösten Kredite;
   b) die aufgekommenen Nacherhebungen.

   Dagegen sind die Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w., der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine und die Ausfuhrvergütungen davon abzusetzen.
7. In der Spalte 10 sind die nach Ablauf des Vierteljahrs der Anschreibung eingezahlten oder fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
8. In den Spalten 11 und 12 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen.
9. Die Spalte 13 dient zur Abwickelung der aus dem vorigen Rechnungsjahr übernommenen Kredite.
10. Die Spalten 15 und 16 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.
11. Die Spalte 5 auf der letzten Seite ist auf Grund der von den Hauptämtern des Verwaltungsbezirks aufgestellten Nachweisungen der in Anrechnung gebrachten Kontingentscheine, die Spalte 7 daselbst, soweit darin die Beträge der in anderen Direktivbezirken angerechneten Kontingentscheine anzugeben sind, auf Grund der von den betreffenden Direktivbehörden mitgetheilten Nachweisungen der dortigen Hauptämter auszufüllen.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Menge des erzeugten Alkohols. (Siehe Ziffer 2 auf der Titelseite.)	Für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19 .					
			Brutto-Soll-Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w.				Ab: Vergütung der Verbrauchsabgabe für ausgeführte Branntweinfabrikate	Bleibt berichtigtes Soll
			Verbrauchsabgabe für Branntwein	Spalte 4, abzüglich des Betrags der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine. (Siehe Ziffer 4 auf der Titelseite.)	Zuschlag	Zusammen Spalten 4a und 5		
		Hektoliter.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	4a.	5.	6.	7.	8.
								(Die Summe Spalte 8

Von dem Soll in Spalte 8 sind				Von den Krediten, welche am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind eingezahlt oder fällig geworden	Summe der Spalten 9, 10 und 13	An Verwaltungskosten kommen in Abzug: a) für die Kontrole (nach Spalte 3), b) für die Erhebung (nach Spalte 6 und Seite 4f	Nach Abzug der Verwaltungskosten von der Ist-Einnahme (Spalte 14) bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
sofort oder noch im Vierteljahre der Feststellung eingezahlt *) außerdem rückständig. (Siehe Ziffer 6 auf der Titelseite.)	gestundet und nach dem Vierteljahre der Anschreibung eingezahlt oder fällig geworden. (Siehe Ziffer 7 auf der Titelseite.)	noch gestundet und im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig	noch gestundet und im . Viertel des Rechnungsjahrs 19 fällig					
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

der Spalten 9 bis 12 muß mit der Summe in übereinstimmen.)

Zur Spalte 15 der vorstehenden Einnahme-Uebersicht.

Laufende Nr.	Staat.	Direktivbehörde zu	a. Von den in Anrechnung gekommenen Kontingentscheinen haben die Direktivbehörden der in der Spalte 2 genannten Staaten ausgestellt: (S. Ziffer 4 auf der Titelseite.) Zahl.	Betrag. Mark.	b. Von den Kontingentscheinen der unterzeichneten Direktivbehörde sind bei Steuerstellen der in der Spalte 2 genannten Staaten in Anrechnung gekommen: (S. Ziffer 11 auf der Titelseite.) Zahl.	Betrag. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Preußen	Königsberg					Von der unterzeichneten Direktivbehörde sind im Laufe des Rechnungsjahrs Kontingentscheine überhaupt ausgestellt im Betrage von
		Danzig					
		Berlin					
		Stettin					
		Posen					
		Breslau					
		Magdeburg					
		Altona					
		Hannover					Mark Pf.
		Münster					
		Cassel					
		Cöln					
		Sigmaringen					
2.	Bayern	München					
3.	Sachsen	Dresden					
4.	Württemberg	Stuttgart					
5.	Baden	Karlsruhe					
6.	Hessen	Darmstadt					
7.	Mecklenburg-Schwerin	Schwerin					
8.	" -Strelitz	"					
9.	Thüringische Staaten:						
	a. Preußen	Erfurt					Für die schließliche Uebersicht:
	b. Sachs.-Weimar	"					
	c. " -Meiningen	"					Zu Spalte 7.
	d. " -Altenburg	"					
	e. " -Cob. u. Gotha	"					Die Brutto-Soll-Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beträgt nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Seite 2 Sp. 4 und 5)
	f. Schwrzb.-Sond.						
	1. Oberherrschaft	Erfurt					
	2. Unterherrschaft	Magdeburg					
	g. Schwrzb.-Rudolst.						
	1. Oberherrschaft	Erfurt					
	2. Unterherrschaft	Magdeburg					
	h. Reuß ältere Linie	Erfurt					
	i. Reuß jüngere Linie	"					Mark Pf.
10.	Oldenburg:						
	a. Herzogthum	Oldenburg					
	b. Fürstth. Birkenfeld	Cöln					Ab die Summe der nach Spalte 7 in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine
11.	Braunschweig	Braunschweig					
12.	Anhalt	Magdeburg					
13.	Lübeck	Altona					
14.	Bremen	Bremen					
15.	Hamburg	Hamburg					
16.	Elsaß-Lothringen	Straßburg					
		Zusammen					Bleiben für die Berechnung der Erhebungskostenvergütung

, den ten 19

Mark Pf.

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk:

Muster 5.
(G. B. §. 83.)
Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

Uebersicht

der

Einnahme an Brennsteuer.

---

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in dieser Uebersicht anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Viertel die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für den im Monate März erzeugten Branntwein erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Die Spalte 4 dient zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Rechnungsjahrs wirklich gezahlten oder auf Branntweinsteuer aller Art angerechneten Beträge an Brennsteuervergütung.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Brutto-Soll-Einnahme nach den Einnahmebüchern, einschl. der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. Mark.	An Brennsteuervergütung sind gezahlt Mark.	Bleiben für die Reichskasse Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:

Muster 6.
(G. B. §. 84.)

Nachweisung

der

durch die Anschaffung und Aufstellung von **Sammelgefäßen, Meßuhren, Metallkappen, Kunstschlössern u. s. w.** für Brennereien entstandenen, von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten.

---

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Nachweisungen sind, sofern von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragende Kosten entstanden sind, vierteljährlich aufzustellen und den Uebersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag beizufügen.
2. Die in den Spalten 3 bis 10 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs, also z. B. in der Nachweisung für das 1. bis 3. Viertel die Ausgaben für April bis einschließlich Dezember.
3. In der Spalte 11 sind die Ansätze in den Spalten 7 und 9 zu erläutern.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirk.	Die der Branntweinsteuergemeinschaft zur Last fallenden Kosten			
		Sammelgefäße	Meßuhren	Kappen und Ueberrohre	Kunstschlösser
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

betragen für sonstige Einrichtungen	Zusammen Spalten 3 bis 7	Kosten der Versendung und Aufstellung	Ueberhaupt (Spalten 8 und 9)	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
7.	8.	9.	10.	11.

Brennereiordnung

Einleitung.

Eintheilung der Brennereien und Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen.

§. 1.

Die Brennereien werden nach der Art der Feststellung des steuerpflichtigen Branntweins eingetheilt in: I. Verschlußbrennereien und Abfindungsbrennereien.

a) Verschlußbrennereien, in denen unter Anlegung von Steuerverschlüssen die Menge des Branntweins mit Hülfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren amtlich ermittelt wird;

b) Abfindungsbrennereien, in denen unter Abstandnahme von einer Verschlußanlegung die Menge des Branntweins amtlich abgeschätzt wird.

§. 2.

Nach ihrer Betriebsweise werden die Brennereien eingetheilt in: II. Brennereiklassen.

a) landwirthschaftliche Brennereien;

b) Materialbrennereien;

c) gewerbliche Brennereien.

§. 3.

Die Rohstoffe der Branntweinerzeugung werden, je nachdem sie Stärkemehl enthalten oder nicht, eingetheilt in mehlige Stoffe (Getreide, Kartoffeln u. s. w.) und nichtmehlige Stoffe (Wein, Obst, Beeren, Melasse u. s. w.). III. Rohstoffe der Branntweinerzeugung.

Unter Material werden die nichtmehligen Stoffe mit Ausnahme der Rübenstoffe, unter Rübenstoffen Melasse, Rüben und Rübensaft verstanden.

Zum Getreide sind auch Hülsenfrüchte, Mais und Dari, nicht aber Reis zu rechnen. Kartoffelstärke und Kartoffelmehl sind den Kartoffeln, Getreidemehl sowie Malz, Malzkeime und Abfälle von Malz dem Getreide gleich zu achten.

§. 4.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von ihnen betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von ihnen bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. IV. Landwirthschaftliche Brennerei. 1. Begriff der landwirthschaftlichen Brennerei.

Als Gährmittel oder Zukühlwasser dürfen in landwirthschaftlichen Brennereien auch nichtmehlige Brauereiabfälle (Glattwasser, Kühltrub, Faßgeläger u. s. w.) in angemessener Menge verwendet werden.

§. 5.

Die Direktivbehörde kann aus besonderen Gründen, z. B. wegen Viehseuche, Verminderung des Viehstandes oder Aenderung der Wirthschaftsweise, vorübergehend die Veräußerung oder eine von den Vorschriften des §. 4 abweichende Verwendung der Rückstände und des Düngers mit der 2. Abgabe von Rückständen und Dünge

Wirkung genehmigen, daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft beibehält. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefenbrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfniß entsprechenden Zeitraums einen Theil der Rückstände anderweit zu verwenden.

§. 6.

3. Zwischenbetrieb.

Brennereien, die im Zwischenbetriebe selbstgewonnenes Material allein verarbeiten, verlieren ihre Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennereien hierdurch nicht. Als selbstgewonnen gilt das Material, welches vom Brennereibesitzer geerntet oder von ihm oder seinen Beauftragten gesammelt oder in einem von ihm geführten Betrieb erzeugt ist.

§. 7.

V. Materialbrennereien.

Als Materialbrennereien gelten die Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahrs lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

§. 8.

VI. Gewerbliche Brennereien.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

Gewerbliche Brennereien sind hiernach insbesondere:

a) Brennereien, welche ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, aber die sonstigen Bedingungen für landwirthschaftliche Brennereien nicht erfüllen;
b) Brennereien, welche zeitweise Getreide oder Kartoffeln, zeitweise Material verarbeiten, soweit es sich hierbei nicht um einen landwirthschaftlichen Zwischenbetrieb handelt;
c) Brennereien, welche andere mehlige Stoffe als Getreide oder Kartoffeln, oder welche Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten;
d) Brennereien, welche Rübenstoffe verarbeiten.

§. 9.

VII. Bestimmung und Aenderung der Brennereiklasse.

Der Besitzer einer neu errichteten Brennerei hat vor Eröffnung des Betriebs zu erklären, welcher Klasse seine Brennerei zugetheilt sein soll.

Die bestehenden Brennereien können vom Beginne des Betriebsjahrs ab in eine andere Klasse übergeführt werden, wenn der Brennereibesitzer es vor der ersten Betriebseröffnung im Betriebsjahre beantragt.

Landwirthschaftliche Brennereien und Materialbrennereien, welche die Bedingungen ihrer Klasse in irgend einem Zeitpunkte des Betriebsjahrs nicht erfüllen, sind vom Beginne dieses Betriebsjahrs ab als gewerbliche Brennereien zu behandeln (§§. 177 und 315).

§. 10.

VIII. Besteuerung der verschiedenen Brennereiklassen.

Der in den Brennereien erzeugte Branntwein unterliegt der Verbrauchsabgabe und unter den Voraussetzungen der §§. 172 bis 175 der Brennsteuer.

Außerdem wird erhoben:

a) in landwirthschaftlichen Brennereien
   1. für Einmaischungen von Getreide oder Kartoffeln die Maischbottichsteuer oder auf Antrag an ihrer Stelle der Zuschlag,
   2. für das im Zwischenbetriebe zu verarbeitende Material an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
b) in Materialbrennereien an Stelle der Materialsteuer der Zuschlag;
c) in gewerblichen Brennereien der Zuschlag.

Erstes Buch.

Verschlußbrennereien.

Erster Titel.

Buchführung über die Brennereien; Geräthevermessung und Geräthaufbewahrung.

§. 11.

I. Anmeldung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorschrift.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräthe-aufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hiervon dem Oberkontroleur sofort Kenntniß zu geben.

Spätestens vierzehn Tage vor der erstmaligen Betriebseröffnung (§. 88 Absatz 2) hat der Brennereibesitzer der Hebestelle

a) eine Räume- und Geräthaanmeldung nach Muster 1,
b) einen Grundriß der Brennerei,
c) eine Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung mit ihren sämmtlichen Rohrleitungen

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 1.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Brennereien, welche an einem Tage nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischen, die Einreichung eines Grundrisses erlassen.

§. 12.

2. Anmeldung der Räume.

In die Anmeldung der Räume sind aufzunehmen:

a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme (§. 144) aufbewahrt wird;
b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

§ 13.

3. Anmeldung der Geräthe.

In die Geräthaanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräthe aufzunehmen, insbesondere:

a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (§. 183);
c) die Maischbottiche;
d) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Henzedämpfer u. drgl.) Malzeinleiggefäße, Vormaischgeräthe, Hefensatzgeräthe, Maischentschaler, Maischkühlvorrichtungen, Maischbottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
e) Wasserbehälter, Wasserkochgefäße, Quellbottiche, Schlempebehälter, Spülichtbehälter, Pumpen, Pumpkasten, soweit sich diese Geräthe in den Brennereiräumen befinden.

Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfkessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlschlangen und Rührwerke für Hefensatzgeräthe sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülfsstoffen dienen.

In Zuschlag entrichtenden Brennereien (Zuschlagbrennereien) sind die unter d und e bezeichneten Geräthe nicht anmeldungspflichtig.

§. 14.

4. Grundriß.

In den Grundriß der Brennerei, welcher die im §. 12 aufgeführten Räume nachweisen muß, ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts die Stellung der angemeldeten Geräthe sowie der Gang der Rohrleitungen, welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein, Schlempe oder Lutterrückstände führen, genau und deutlich einzuzeichnen.

§. 15.

5. Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung.

Wie die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung im Einzelnen einzurichten ist, bestimmt das Hauptamt. Es kann gefordert werden, daß die Brennvorrichtung im Querschnitt und die einzelnen Rohrleitungen, je nachdem sie Branntwein, Lutter, Alkoholdämpfe, Süß- oder Sauermaische, Wasser oder Wasserdämpfe führen, in der Zeichnung verschiedenfarbig dargestellt werden.

§. 16.

6. Prüfung der Anmeldung.

Die Anmeldungspapiere (§. 11 Absatz 2) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereirolle (§. 31) dem Oberkontroleur zuzustellen. Der Oberkontroleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebniß in die Räume- und Geräthеanmeldung einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 21 Absatz 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

§. 17.

II. Geräthevermessung.
1. Doppelte Vermessung.

Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:

a) die amtlichen Branntwein-Sammelgefäße und die Branntwein-Aufbewahrungsgefäße, sofern nicht das Hauptamt für letztere von der nassen Vermessung absieht;
b) die Maischbottiche und Säuermaischbehälter in den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebniß maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 18.

2. Einfache Vermessung.

Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:

a) in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die angemeldeten Gefäße, in welchen die Maisch- und Hefensatzbereitung vorgenommen wird und in welchen sich die Maische bis zum Abtriebe befindet, mit Ausnahme der im §. 17 unter b genannten Gefäße, der Maischentschaler, der Röhren-, Schlangen- und Flächenkühler und der Pumpen;
b) in Zuschlagbrennereien die Maischbottiche.

§. 19.

3. Ausführung der Vermessung.

Die Vermessung nach §. 17 ist durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 18 durch den Oberkontroleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 21) anzuerkennen.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Geräth völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand wagerecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Setzwaage oder dergleichen zu prüfen.

Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Geräth mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Geräth an seiner

tiefsten Stelle eine seine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geaichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hülfsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geaichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 20.

Bei der nassen Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen, von Aufbewahrungsgefäßen und Sauermaischbehältern sind an der Skale des Standglases oder der Schwimmervorrichtung die Wassermengen fortlaufend in Abschnitten, welche eine thunlichst genaue Ablesung gestatten, festzustellen. 4 Feststellung von Skalen.

Bei Gefäßen, welche mit Standglas oder Schwimmervorrichtung nicht versehen sind, hat diese Feststellung an einem Senkstabe zu erfolgen welcher vom Brennereibesitzer zu liefern ist.

Die Skalen müssen unverrückbar befestigt sein und sind ebenso wie die Senkstäbe gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern. Die Skalen der Standgläser müssen sich möglichst nahe an letzteren befinden.

§. 21.

Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen. 5. Vermessungsverhandlungen

Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Maischbottiche in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien sind außerdem dem Hauptamte zur Prüfung vorzulegen. Muster 2 bis 5.

§. 22.

Wenn vermessene Brennereigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen. 6. Nachvermessung.

In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist jeder Maischbottich vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzuvermessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockene Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontroleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 23.

Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigeräth mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Geräthanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern. III. Geräthebezeichnung.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Oelfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontroleur.

§. 24.

Die angemeldeten Brennereigeräthe müssen an den im Grundrisse dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie mit schriftlicher Zustimmung des Oberkontroleurs zeitweise aus der Brennerei entfernt und anderwärts aufbewahrt werden. IV. Geräthaufbewahrung. 1. Allgemeine Vorschrift.

Anmeldungspflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräthe dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

Nicht anmeldungspflichtige Brennereigeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

§. 25.

2. Aufbewahrung der Hefensatzgeräthe.

Die angemeldeten Hefensatzgeräthe dürfen, soweit nicht der Oberkontroleur Einschränkungen anordnet, zeitweise an andere als die im Grundriß angegebenen Plätze gestellt werden; der Brennereibesitzer muß jedoch in der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) vorher anmelden, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs dies geschehen soll. Innerhalb der Hefenkammer können die Hefensatzgeräthe ohne Anmeldung verstellt werden.

§. 26.

V. Veränderungen

1. Wechsel im Besitze der Brennerei.

Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Geräthestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräthe schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Geräthеanmeldung abzugeben.

§. 27.

2. Veränderungen im Geräthestande.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben, an einem anderen Platze aufgestellt oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Muster 6.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshefte (§. 33) zurückzugeben, die andere dem Oberkontroleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die an einem anderen Platz aufgestellten oder veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

§. 28.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen

Der Oberkontroleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Geräthеanmeldung, dem Grundriß und der Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung, welche sich im Brennereibelagshefte befinden, nachzutragen.

Der Oberkontroleur kann, abgesehen von den nach §. 17 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagsheft aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 29.

4. Einreichung neuer Räume- und Geräthеanmeldungen u. s. w.

Wenn die Räume- und Geräthеanmeldung oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontroleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 30.

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln. 5. Abmeldun einer B nerei.

§. 31.

Die Hebestelle hat eine Brennereirolle nach Muster 7 zu führen, in welcher sämmtliche im Bezirke vorhandenen Brennereien nachzuweisen sind. Muster 7. VI. Brenn rolle Belags hefte.

§. 32. 1. Brennereir

Die Hebestelle führt für jede Brennerei zwei Belagshefte, welche mit A und B zu bezeichnen sind. 2. Belagsheft der Hebest

In das Belagsheft A sind aufzunehmen:

a) die Räume- und Geräthcanmeldung;

b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Brennvorrichtung;

c) die Verhandlungen über die zur Sicherung der Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen (§. 70);

d) in Brennereien mit amtlicher Meßuhr die Beglaubigungsscheine der Normal-Aichungs-Kommission sowie die Verhandlungen über die Aufstellung der Meßuhr;

e) die Vermessungsverhandlungen;

f) die Veränderungsanzeigen.

In das Belagsheft B sind aufzunehmen:

a) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;

b) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.

Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuheften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§. 33.

Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 32 Absatz 2 unter a bis c aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagsheft A zu vereinigen. Darin bilden die unter a bis d fallenden Beläge in dieser Reihenfolge stets die ersten Stücke, dann folgen die Vermessungsverhandlungen nach den Nummern der Geräthe. 3. Brennerei belagsheft

Soweit die im §. 32 Absatz 3 aufgeführten Schriftstücke oder beglaubigte Abschriften davon an den Brennereibesitzer gelangen, ist aus ihnen, nach der Zeitfolge geordnet, ein Brennereibelagsheft B zu bilden.

Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontroleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

§. 34.

Die Hebestelle hat eine vom Oberkontroleur bescheinigte Abschrift der Brennereirolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereirolle für den Sonderhebebezirk des Hauptamts die Hauptbrennereirolle. 4. Hauptbre reirolle.

Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereirolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereirolle zu vermerken. Muster 8.

Zweiter Titel.

Verschluß der Brennereien.

§. 35.

I. Verschlußsichere Herrichtung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorschriften.

Alle Theile des Brenngeräths, der Kühler, die Vorlage sowie sonstige Geräthe und Rohrleitungen, welche der Branntwein durchläuft, müssen unter sich und mit den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr in fester Verbindung stehen; sie müssen derart dicht schließen, daß Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein nicht entweichen können, und so eingerichtet sein, daß der gesammte gewonnene Branntwein in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß.

An den amtlich zu verschließenden Theilen (§§. 55 bis 64 und 66) sind die zur Anlegung der amtlichen Verschlüsse erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

§. 36.

2. Brenngeräthe.

Das Brenngeräth muß, soweit nicht seine Einrichtung eine unmittelbare Verbindung mit Mauerwerk erforderlich macht, frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Die Umkleidung des Brenngeräths mit einem das Entweichen der Wärme erschwerenden Mantel ist erlaubt. Die Aufstellung hölzerner Luttersammler ist verboten.

Das Hauptamt kann für vorhandene Brenngeräthe von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, auch die Weiterbenutzung vorhandener Luttersammler aus Holz gestatten.

Bei kontinuirlichen Brenngeräthen können zur Prüfung des Maischabtriebs kleine Kühler an einer der beiden untersten Abtheilungen oder am Schlempesammler vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 37.

3. Abflußleitung für Lutterrückstände.

Die Ableitung der Lutterrückstände ist so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Rückstände nicht zu besorgen ist.

Zur Prüfung der Lutterrückstände kann das Hauptamt die Anbringung eines kleinen Kühlers oder eines Hahnes, dessen lichte Weite nicht mehr als zwei Millimeter beträgt, an der Abflußleitung oder an der untersten Kammer der Lutterkolonne gestatten.

§. 38.

4. Kühler.

Kühler (Kühlfässer, Kühlcylinder u. s. w.) müssen von allen Seiten der Besichtigung zugänglich sein und durch Unterlagen, welche die Besichtigung des Bodens gestatten, von ihrem Unterbaue getrennt sein. Für vorhandene Kühler kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 39.

5. Vorlagen.

Die Vorlage muß aus einem unzerlegbaren, oben durch eine starke und unversehrte Glasglocke verschlossenen Gefäße bestehen. Die Glasglocke muß mit einem nach außen gebogenen Rande in einem Metallringe dicht eingeschlossen ruhen; dieser Metallring muß mit der Vorlage durch Schrauben dicht verbunden sein.

Die äußeren Theile der Vorlage, mit Ausnahme der zur Befestigung der Glasglocke dienenden Metallringe, müssen aus Kupfer oder Messing bestehen.

In der Wandung der Vorlage können einige kleine Löcher angebracht werden, wenn vor diesen im Innern der Vorlage ein enges Luftrohr angelöthet wird, das bis in den oberen Theil der Glasglocke reicht.

Zum Ersatze hat der Brennereibesitzer stets eine zweite Glasglocke bereit zu halten.

Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Vorlagen bis zu ihrer Erneuerung gestatten, wenn sie so dichtschließend eingerichtet werden, daß ein Herausquellen von Branntwein unmöglich ist, und zerlegbare Gefäße durch Vernietung oder Verlöthung unzerlegbar gemacht werden.

§. 40.

6. Luftrohre.

Das Luftrohr auf dem vom Kühler nach der Vorlage führenden Branntweinrohre muß eine solche Höhe haben, daß ein Anstauen des Branntweins bis zum oberen Rande ausgeschlossen ist. Auf der Mündung des Luftrohrs ist eine glockenförmige Kappe zu befestigen, welche unten durch

ein Drahtnetz oder eine durchlochte Platte mit Oeffnungen von höchstens 1,5 Millimeter Weite abgeschlossen sein muß. Die Kappe darf nicht durchlöchert sein.

Das Hauptamt kann die Beibehaltung der vorhandenen, den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Luftrohre bis zu ihrer Erneuerung gestatten.

Abwärts gebogene Luftrohre sind unzulässig.

§. 41.

Alle Rohrleitungen, einschließlich der zum Brenngeräthe gehörigen, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen, müssen, soweit sie nicht von anderen Geräthetheilen umgeben sind, frei liegen und von allen Seiten, namentlich auch von der unteren, eine genaue Besichtigung gestatten. Wo die Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden geht, ist sie gleichfalls frei zu legen; die Oeffnung darf aber mit Glasscheiben oder leicht abhebbaren Holzplatten u. drgl. verschlossen werden. Für Rohre, welche nur Alkoholdämpfe enthalten, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen. 7. Rohrleitungen.

§. 42.

Die vom Kühler bis zu den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr führenden Rohrleitungen einschließlich des Luftrohrs (Branntweinrohrleitung) müssen aus gezogenen Kupfer- oder Messingrohren ohne Löthstellen bestehen und ein genügendes Gefälle haben. 8. Branntweinrohrleitung.

Die Branntweinrohrleitung darf außerhalb des Sammelgefäßraums keine Ablaßhähne u. drgl. haben. Durchlaßhähne können vom Hauptamte zugelassen werden.

Längere Branntweinrohrleitungen sind durch eiserne Klammern oder ähnliche Vorrichtungen mit dem Mauerwerk oder dem Fußboden in feste Verbindung zu bringen.

§. 43.

Die einzelnen Rohrstücke der Branntweinrohrleitung sind entweder in einander zu schrauben oder durch Flanschen zu verbinden. Ersterenfalls sind sie mit angelötheten überstehenden Rändern zur Anlegung eines Verschlusses zu versehen. Letzterenfalls müssen sie mit einem umgebördelten oder einem angelötheten Rande versehen sein, der ein Herausziehen aus den Flanschen unmöglich macht. Die Flanschen müssen, sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen zuläßt, so eingerichtet sein, daß sie verschraubt werden können und die Anlegung eines Verschlusses an den Verschraubungen (§. 63) gestatten. 9. Verbindung der Theile Branntweinrohrleitung.

§. 44.

In den bestehenden Brennereien können Kupfer- oder Messingrohre mit Löthnaht sowie eiserne Rohre in der Branntweinrohrleitung bis zu ihrer Erneuerung weiter verwendet, auch kann die durch Ineinanderschieben und Verlöthen bewirkte Verbindung der einzelnen Rohrstücke belassen werden. Andere Löthstellen darf die Branntweinrohrleitung nicht aufweisen. 10. Ausnahme bezüglich Branntweinrohrleitung.

Die Rohre mit Löthnaht sind, wenn ihre Abnahme erforderlich geworden ist, so anzubringen, daß die Löthnaht deutlich überschaut werden kann.

§. 45.

Löthungen an der Kühlschlange oder Zarge, an der Vorlage und an den Verbindungsstellen der Branntweinrohrleitung mit Kühler, Vorlage oder Luftrohr sind entweder durch Weichloth und gleichzeitige Vernietung oder durch Hartloth zu bewirken. Sonstige Löthungen an der Branntweinrohrleitung müssen mit Hartloth bewirkt sein. Sämmtliche Löthstellen sind zu glätten. 11. Löthungen und Verthungen.

Die Befestigung der Kappen an den Luftrohren kann durch einfache Vernietung erfolgen.

§. 46.

Das Hauptamt kann gestatten, daß zur Feststellung der täglichen Ausbeute oder der Ausbeute aus den einzelnen Bottichen Privatsammelgefäße aus Metall in die Branntweinrohrleitung eingeschaltet werden. Derartige Gefäße müssen entweder auf einem mit einer Metallplatte abgeschlossenen gemauerten Unterbaue oder auf Füßen Aufstellung erhalten und sind mit einem steuersicheren Metallsturze zu versehen. Sie dürfen nur festeingefügte Schaugläser haben, denen gegenüber im Metallsturz ein eingelöthetes Drahtgitter anzubringen ist. 12. Privatsammelgef

An den vorhandenen Privatsammelgefäßen kann das Hauptamt die Beibehaltung von Standgläsern gestatten.

§. 47.

13. Privatmeßuhren.

Das Hauptamt kann die Aufstellung von Privatmeßuhren gestatten, wenn sie nicht zum Anstauen des Branntweins mißbraucht werden können.

Die Aufstellung und verschlußsichere Herrichtung erfolgt in entsprechender Anwendung der für amtliche Meßuhren geltenden Vorschriften.

§. 48.

14. Pumpen.

Wo zum Ablaufe des Branntweins in die Sammelgefäße das erforderliche Gefälle sich nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten herstellen läßt, kann das Hauptamt die Einschaltung einer steuersicher verschließbaren Pumpe in die Branntweinrohrleitung gestatten.

§. 49.

15. Sicherung gegen das Anstauen des Branntweins.

Um das Anstauen von Branntwein bei Durchlaßhähnen der Branntweinrohrleitung zu verhindern, sind Vorrichtungen dahin zu treffen, daß der angestaute Branntwein entweder durch ein Uebersteigrohr in dieselbe Rohrleitung unterhalb des Hindernisses oder unmittelbar in ein amtliches Sammelgefäß geleitet wird (s. Abbildung 1 der Anlage 9). Entsprechende Vorrichtungen sind erforderlichenfalls auch bei Privatsammelgefäßen und bei Pumpen zu treffen. Es ist zulässig, zur Aufnahme des zurückstauenden Branntweins ein besonderes steuersicher verschließbares Gefäß aufzustellen.

§. 50.

16. Sammelgefäßraum.

Der Raum, in welchem die amtlichen Sammelgefäße aufgestellt werden, muß allseitig geschlossen, genügend einbruchsicher und grundwasserfrei sein, auch eine zweckmäßige Lüftung besitzen. Der Zugang ist mit Vorrichtungen zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses (§. 66) und eines Privatverschlusses zu versehen.

Die Maueröffnung, durch welche das Branntweinrohr in den Sammelgefäßraum eingeführt wird, darf höchstens 20 Centimeter weit sein. In der Thür und in den Wänden des Sammelgefäßraums dürfen vergitterte Fenster angebracht werden.

§. 51.

17. Sammelgefäße.

Die Sammelgefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Bei bestehenden Brennereien kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen.

Sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, müssen die Sammelgefäße so groß sein, daß sie mindestens die zehntägige, bei neu entstehenden Brennereien mindestens die fünfzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei voller Ausnutzung der jeweilig vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können. Sie sind in der Regel aus Eisenblech herzustellen und müssen allseitig geschlossen sein. Werden in einer Brennerei mehrere Sammelgefäße aufgestellt, so sind sie in der Regel durch Rohre mit einander zu verbinden. Die Verbindungsrohre dürfen mit Absperrhähnen versehen sein.

Jedes Sammelgefäß muß mit Luftventil, Standglas und Skale sowie mit mindestens einem Ablaßhahn und nöthigenfalls mit einer Pumpe ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben.

§. 52.

18. Absperr- und Ablaßhähne im Sammelgefäßraume.

Sämmtliche im Sammelgefäßraum angebrachten Absperr- und Ablaßhähne müssen derart eingerichtet sein, daß aus ihrer Stellung oder den an ihnen angebrachten Marken sich sofort deutlich erkennen läßt, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.

§. 53.

19. Ausnahmen bezüglich der Beschaffenheit und Einrichtung der Sammelgefäße.

Das Hauptamt kann hölzerne oder aus Cement in Verbindung mit anderen Stoffen gefertigte, ganz oder theilweise in der Erde ruhende Sammelgefäße zulassen, auch gestatten, daß, wenn die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen ist, die jeweilige Befüllung durch eine Schwimmervorrichtung oder an einem Senkstab (§. 20) ermittelt wird.

Um dem Brennereibesitzer jederzeit die Prüfung des Branntweinstandes in den Sammelgefäßen zu ermöglichen, kann das Hauptamt die Anbringung einer besonderen Schwimmervorrichtung

gestatten, welche den Branntweinstand an einer außerhalb des Sammelgefäßraums angebrachten Skale anzeigt.

§. 54.

Die Vorschriften über die verschlußsichere Herrichtung der amtlichen Meßuhren sind in der Meßuhrordnung enthalten. 20. Amtliche Meßuhren.

§. 55.

II. Amtliche Verschlüsse und sonstige Sicherungsmaßnahmen.

Durch amtlichen Verschluß sind zu verbinden: 1. Allgemeine Vorschrift für den Umfang des Verschlusses.

a) alle Theile und Rohre des Brenngeräths, welche Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;

b) alle Theile der zwischen dem Brenngeräth und den amtlichen Sammelgefäßen oder der amtlichen Meßuhr liegenden Geräthe und Rohre, welche Alkoholdämpfe, Lutter oder Branntwein enthalten oder fortführen;

c) alle Theile der amtlichen Sammelgefäße und der amtlichen Meßuhr.

Die Verschlüsse sind derart anzulegen, daß eine heimliche Entnahme von Alkoholdämpfen, Lutter oder Branntwein nur mittelst eines äußere Spuren hinterlassenden Eingriffs erfolgen kann. Der Verschlußanlegung bedarf es nicht, soweit die Theile mit einander verlöthet oder vernietet sind.

Unter Verschluß zu setzen sind auch die an den bezeichneten Gerätheilen befindlichen Standgläser, Schaugläser, Luftrohre, Luftventile und Hähne, mit Ausnahme der in die Wandungen fest eingefügten Schaugläser, der gemäß §. 40 Abs. 1 eingerichteten Luftrohre und derjenigen an den amtlichen Sammelgefäßen befindlichen Luftventile, bei welchen eine Verschlußanlegung entbehrlich erscheint.

Das Hauptamt kann bei Lutterkolonnen von der Verschließung der Theile absehen, welche nach Einstellung des Abtriebs Lutter oder Lutterrückstände nicht zu enthalten pflegen.

Bei Anlegung der Verschlüsse ist darauf zu achten, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Geräthe und Gerätheile nicht gehindert wird.

§. 56.

Der Ablaßhahn in der Abflußleitung für die Lutterrückstände sowie der Probehahn (§. 37) sind durch Verschluß gegen Herausnahme zu sichern. 2. Weitere Verschlüsse an Brenngeräten.

Kann der Inhalt des Luttersammlers mittelst Ablaßhahns in die Brennblase entleert werden, so ist die Blase unter Verschluß zu legen und die Abflußleitung der Schlempe in gleicher Weise wie die der Lutterrückstände zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Brennblasen mit unmittelbarer Feuerung ohne Rührwerk.

Bei kontinuirlichen Brenngeräthen sind die Flanschen der Sicherheits- und der Spülrohre zu verschließen und die daran befindlichen Hähne zu sichern. Der Oberkontroleur kann die Anbringung eines Drahtnetzes über dem Sicherheitsrohr und die Verschließung sonstiger Flanschen am Brenngeräth anordnen, sofern die Gefahr einer heimlichen Ableitung vorliegt.

§. 57.

Bei offenen Kühlcylindern oder offenen Kühlfässern ist die Kühlschlange oder die Zarge durch zu verschließende Deckel oder Gitter zu sichern. 3. Weitere Verschlüsse an Kühler.

Kühlcylinder, bei denen der Branntwein nicht durch eine Wasserschicht von den Außenwandungen getrennt ist, sind mit einem Metallmantel allseitig zu umgeben. Bei anderen Kühlcylindern kann das Hauptamt von der Verschließung der äußeren Wandungen absehen und die Verschlußanlage auf die Flanschen am Eintritt und Austritt der Rohrleitung beschränken.

§. 58.

Der die Glasglocke umgebende Metallring ist mit einer Metallkappe zu umgeben, welche über die nach §. 39 Abs. 3 zugelassenen Luftöffnungen hinwegreichen muß. 4. Weitere Verschlüsse an Vorlage.

Bei Vorlagen, welche dem §. 39 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, muß die Metallkappe den unteren Theil der Vorlage vollständig bedecken. Nöthigenfalls ist die Glasglocke durch eine mit der Metallkappe zu verbindende netzartige Haube aus Kupfer oder Messing gegen Herausnahme noch besonders zu sichern (s. Abbildung 2 der Anlage 9).

§. 59.

5. Metallkappen.

Sämmtliche zu verschließenden Flanschen und sonstige Rohrverbindungen der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sowie derjenigen Rohre, welche Lutter von einem Theile des Brenngeräths zu einem anderen fortleiten, sind außerdem mit Metallkappen zu umgeben.

Der Oberkontroleur kann bei Lutterrohren von der Anlegung von Metallkappen absehen, wenn sie auf besondere Schwierigkeiten stößt; er kann ferner die Anlegung von Metallkappen auch bei anderen Rohrverbindungen, bei Reinigungsöffnungen u. drgl. anordnen.

§. 60.

6. Ueberrohre u. drgl.

Das Hauptamt kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung ganz oder theilweise durch Ueberrohre aus Metall oder anderen Stoffen gesichert wird. Soweit die Ueberrohre die Rohrverbindungen bedecken, bedarf es der Anlegung von Kappen nicht.

Das Hauptamt hat, wenn die Branntweinrohrleitung aus dem Brennereigebäude heraustritt, die erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu bestimmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Rohrleitung, soweit sie nicht durch Ueberrohre geschützt ist, in einem mit Brettern gedeckten Kanal fortgeführt wird.

Der Oberkontroleur kann anordnen, daß die Branntweinrohrleitung zur Sicherung gegen Beschädigungen durch abhebbare Bretterverschläge geschützt wird.

§. 61.

7. Verschluß der Hähne.

Die Verschließung der Hähne hat in der Regel derart zu geschehen, daß am Boden des Hahnkegels eine den Boden des Hahngehäuses mitbedeckende Scheibe so fest angeschraubt wird, daß der Hahnkegel zwar gedreht, aber nicht gehoben werden kann. Die Scheibe ist durch eine auf den Boden des Hahngehäuses aufzuschraubende Metallkapsel zu verdecken. An der Metallkapsel und dem Hahngehäuse sind Oesen untrennbar zu befestigen, welche durch Bleiverschluß zu verbinden sind (s. Abbildung 3 der Anlage 9).

Das Hauptamt kann andere gleichsichernde Hahnverschlüsse zulassen.

Bei allen Hahnverschlüssen außerhalb des Sammelgefäßraums sind mehrere Bleie so anzulegen, daß bei Verletzung eines Bleiverschlusses noch kein Zugang zum Alkohol geschaffen wird.

§. 62.

8. Anlegung der Bleiverschlüsse.

Die amtliche Verschließung erfolgt in der Regel durch Anlegung von Bleien. Zu den Bleiverschlüssen ist mit Kupferdraht durchsponnene Hanfschnur zu verwenden, welche durch die Verbleiungslöcher des zu verschließenden Gegenstandes zu führen, scharf anzuziehen und fest zu verknoten ist. Ist es nicht angängig, das Blei so nahe an dem zu verschließenden Gegenstand auszuprägen, daß der Zwischenraum durch einen Knoten ausgefüllt wird, so muß die Schnur so oft festgeknotet werden, daß das Blei möglichst nahe an dem letzten Knoten geprägt werden kann.

Die zu verbindenden Theile müssen dicht auf einander und so liegen, daß die Verbleiungslöcher genau auf einander passen.

Wo Hanfschnur der Gefahr der Verletzung ausgesetzt ist, kann statt ihrer geglühter Kupfer- oder Messingdraht verwendet werden. In diesem Falle sind die beiden Drahtenden, nachdem sie durch das Blei gezogen worden sind, mehrmals um einander zu drehen.

§ 63.

9. Verschluß der Verschraubungen.

Zur Verschließung von Verschraubungen sind sämmtliche Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, oder statt letzterer sämmtliche Schraubenbolzen dicht über den Schraubenmuttern, zu durchbohren. Sind die Schraubenmuttern nicht zugänglich, so kann der Oberkontroleur von der Anlegung eines Verschlusses absehen.

Bei Anlegung des Verschlusses ist darauf zu achten, daß die Verschraubungen fest angezogen sind und dauerhafter Dichtungsstoff verwendet ist. Pappe darf als Dichtungsstoff nur mit Firniß getränkt verwendet werden.

§. 64.

10. Verschluß der Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel.

Die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel müssen so eingerichtet sein und verschlossen werden, daß ein Zugang zu den von ihnen zu schützenden Theilen ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist. Soweit angängig, sind sie innen mit heller Oelfarbe zu streichen. Mit Genehmigung des Oberkontroleurs dürfen sie innerlich wie äußerlich mit wasserhellem Lack angestrichen werden; ein anderer äußerer Anstrich ist unzulässig.

Die getheilten Metallkappen und Ueberrohre sind entweder mit einer Vorrichtung zum Verschrauben oder mit umgebogenen Rändern zu versehen. Ersterenfalls muß die eine Hälfte in die andere an der ganzen Berührungslinie mit einem mindestens ein Centimeter breiten Rand hineingeschoben werden können, und müssen die zur Aufnahme der Verschraubungen bestimmten durchlochten Winkeleisen durch Verlöthung und Vernietung befestigt sein (s. Abbildung 4 der Anlage 9). Letzterenfalls ist über die umgebogenen Ränder ein sie völlig bedeckender Blechfalz zu schieben und mit zu verschließen (s. Abbildung 5 der Anlage 9).

Ueberrohre sind so zu befestigen, daß eine Verschiebung in ihrer Längsrichtung ohne Lösung des Verschlusses unmöglich ist.

§. 65.

Die Vorlage und die Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums müssen, soweit sie nicht durch Metallkappen, Ueberrohre u. drgl. bedeckt sind, während der Betriebszeit stets rein und blank erhalten werden. Mit Genehmigung des Oberkontroleurs dürfen sie, nachdem sie blank geputzt worden, mit wasserhellem Lack überzogen werden. 11. Blankhalten der Vorlage und der Branntweinrohrleitung.

§. 66.

Der Sammelgefäßraum ist vom Brennereibesitzer unter Verschluß zu halten, außerdem aber durch Anlegung von Kunstschlössern amtlich zu verschließen. 12. Verschluß des Sammelgefäßraums.

§. 67.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt: III. Ausnahmen.

a) Erleichterungen zuzulassen, wenn in einer vor dem Inkrafttreten der Brennereiordnung eingerichteten Brennerei die Durchführung der Vorschriften der §§. 35 bis 65 erheblichen Schwierigkeiten begegnet;

b) weitere Sicherungsmaßregeln anzuordnen, wenn die genannten Vorschriften zur Sicherung des Steueraufkommens nicht genügend erscheinen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Einrichtungen zulassen, welche von den Vorschriften der §§. 35 bis 64 abweichen.

§. 68.

Vor der erstmaligen Inbetriebsetzung einer Brennerei hat der Oberkontroleur unter Zuziehung eines anderen Beamten und des Brennereibesitzers zu prüfen und festzustellen, daß die Brennerei den Vorschriften dieses Titels entsprechend hergerichtet sowie zweckmäßig und sicher verschlossen ist. Hierbei kann das Einlassen von Dampf oder Wasser in die Brenngeräthe und Rohrleitungen verlangt werden. IV. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen. 1. Erste Prüfung.

Der Oberkontroleur kann bei der Prüfung, insbesondere zur inneren Besichtigung von Geräthen und zur Feststellung der Vorschriftsmäßigkeit von Löthungen und Vernietungen, einen sachverständigen Handwerker zuziehen.

§. 69.

Die Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen ist jährlich zu wiederholen: 2. Wiederholung der Prüfung.

a) bei Brennereien mit ununterbrochenem Betriebe zu einem vom Hauptamte zu bestimmenden Zeitpunkte;

b) bei anderen Brennereien vor der ersten Betriebseröffnung.

Bei diesen Prüfungen sind in der Regel die Metallkappen, Ueberrohre, Metallstürze und Metallmäntel abzunehmen und nach Besichtigung ihrer Innenseiten und Prüfung der durch sie geschützten Geräthetheile und Verschlüsse wieder anzulegen und zu verschließen.

Werden die Sicherheitsvorrichtungen geändert oder ergänzt, so ist die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Veränderungen in gleicher Weise zu prüfen.

§. 70.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine Verhandlung nach dem Vorbild in Anlage 10 oder eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche der Hebestelle auszuhändigen ist. Die Hebestelle hat von den Hauptverhandlungen beglaubigte Abschriften für das Brennereibelagsheft A zu fertigen. Auf diesen Abschriften hat der Oberkontroleur das Ergebniß der Nachtragsverhandlungen kurz zu vermerken. 3. Prüfungsverhandlungen. Anlage 10.

§. 71.

V. Kosten.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Brennerei auf seine Kosten vorschriftsmäßig herzurichten und in vorschriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

Eine Erstattung von Kosten durch die Branntweinsteuergemeinschaft findet nur für die vor dem 1. April 1887 entstandenen Brennereien statt, und zwar in folgenden Fällen:

a) wenn für eine bisher abgefundene Brennerei die Aufstellung von Sammelgefäßen oder einer Meßuhr auf Antrag des Brennereibesitzers oder von Amtswegen angeordnet wird, ohne daß eine erhebliche Vergrößerung der Betriebsanlage den Grund für diese Anordnung geboten hat;

b) wenn von der Steuerverwaltung Abänderungen oder Ergänzungen der Verschlußeinrichtungen oder der Einrichtung der Meßuhren in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 verlangt werden, welche nicht durch Vergrößerung des Betriebs oder durch Abänderung der Geräthe seitens des Brennereibesitzers nothwendig werden.

Zu den Kosten der Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren gehören neben den Kosten der nothwendigen Zubehörstücke auch:

a) die Kosten der eisernen, hölzernen oder ähnlichen Unterlagen unter den Sammelgefäßen;

b) die Kosten der Rohrleitungen von der Vorlage bis zu den Sammelgefäßen oder der Meßuhr sowie von der Meßuhr bis zu den Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen;

c) die Kosten der Bohrung von Verbleiungslöchern.

§. 72.

VI. Verschluß von außer Gebrauch befindlichen Brennereigeräthen.

1. Allgemeine Vorschrift.

Während des Ruhens der Brennerei sind die nach den §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse an den Geräthen zu belassen. Außerdem sind die Brenn- und Wiengeräthe und in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien die Maischbottiche nach Einstellung des Betriebs baldigst durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfniß vorliegt, die Geräthe ohne Verschluß zu belassen, z. B. zur Vornahme von Ausbesserungen und Veränderungen, kann der Oberkontroleur Ausnahmen zulassen.

Sollen die bezeichneten Geräthe während der Betriebszeit nicht gebraucht werden, so bestimmt der Oberkontroleur, ob sie unter Verschluß zu legen sind.

§. 73.

2. Verschlußanlegung.

Der Verschluß an den Brenn- und Wiengeräthen ist in den Fällen des §. 72 in der Regel derart anzulegen, daß ihre Benutzung ausgeschlossen ist.

Die Maischbottiche sind in der Regel derart zu verschließen, daß innen ein mehrfach zusammengelegter Streifen weißen Papiers mit dem einen Ende am Boden und mit dem anderen am Zusammenstoße zweier Dauben oder mit beiden Enden an den Dauben möglichst nahe dem Boden so angesiegelt wird, daß der Siegelabdruck halb auf dem Papier, halb auf dem Gefäße steht. Auf dem Papierstreifen ist der Tag der Verschlußanlegung vom Beamten zu vermerken.

§. 74.

3. Lösung der Verschlüsse.

Werden durch Verschluß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle im Betriebsplane Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und den hierfür zuständigen Beamten zu benachrichtigen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesitzers zu bestimmen.

Wird der Verschluß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschlußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen im Betriebsplane zu vermerken.

§. 75.

VII. Freigabe des Sammelgefäßraums.

Das Hauptamt kann den Sammelgefäßraum nach völliger Entleerung der Sammelgefäße unverschlossen lassen, sofern der Brennereibesitzer sich schriftlich verpflichtet, keine Veränderungen an den Sammelgefäßen, auch keine baulichen Veränderungen im Sammelgefäßraum ohne vorherige Anzeige an die Hebestelle vorzunehmen.

Sollen auch die Sammelgefäße freigegeben werden, so sind die an ihnen befindlichen Verschlüsse, mit Ausnahme derer an den Skalen, abzunehmen. Vor Wiederanlegung der Verschlüsse

sind bei der nach §. 69 vorzunehmenden Prüfung die Sammelgefäße, soweit ihre Beschaffenheit dies zuläßt, einer inneren Besichtigung zu unterziehen.

Dritter Theil.

Maischbottiche und Nebengeräthe.

§. 76.

Jeder Maischbottich soll mindestens 340 Liter Raumgehalt haben; Bottiche mit geringerem Raumgehalte können vom Hauptamte zugelassen werden. 1. Maischbottiche

Der Rand der Bottiche muß thunlichst glatt sein und darf keine Erhöhungen haben. Das Hauptamt kann das Befestigen oder das Aufliegen der Kühl- und Rührvorrichtungen auf dem Rande der Bottiche gestatten, wenn eine andere Einrichtung nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten ausführbar ist und das Ueberlaufen der Maische nicht gehindert wird.

Die nach dem Maischleitungsrohre führenden Abflußöffnungen der Maischbottiche sind durch Metallschrauben zu schließen, welche seitliche Oeffnungen nicht haben dürfen. Für vorhandene Bottiche kann das Hauptamt vorläufig die Beibehaltung von Holzstöpseln gestatten. Feste Leitspindeln mit Drehrad zum Heben der Verschlüsse sind unzulässig.

Steinerne oder gemauerte Bottiche, die an einander oder an die Gebäudemauer stoßen, müssen längs des Nebenbottichs oder der Mauer eine Rinne haben, welche den ungehinderten Abfluß der überlaufenden Maische ermöglicht.

§. 77.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Bereitung der Maische benutzt werden: 2. Gestattete Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

a) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Henzedämpfer u. drgl.), Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe;
b) Vormaischgeräthe mit oder ohne Rührwerk und Kühlvorrichtung zum Bereiten und Kühlen der Maische;
c) vereinigte Dämpf- und Vormaischgeräthe;
d) Maischentschaler zur Entfernung der Schalen aus der süßen Maische;
e) Kühlgeräthe (Kühlschiffe, Röhren-, Schlangen- und Flächenkühler) zum Kühlen der süßen Maische;
f) Kühlschlangen u. drgl. zum Einsetzen in die Vormaischgeräthe und Maischbottiche sowie Rührwerke mit oder ohne Kühlschlangen zum Umrühren der Maische;
g) Rohrleitungen, Rinnen und Pumpen zur Beförderung der Maische;
h) weniger als 25 Liter haltende, zur Beförderung von Maische bestimmte Geräthe;
i) zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülfsstoffen dienende Geräthe.

§. 78.

Einer Genehmigung des Hauptamts bedürfen: 3. Zu genehmigende Nebengeräthe für die Bereitung der Maische.

a) Malzeinteiggefäße;
b) besondere Vormaischgeräthe zur Aufnahme von Mais neben dem sonstigen Vormaischgeräthe;
c) Pumpkasten zur Beförderung süßer oder reifer Maische;
d) Sauermaischbehälter.

Die Verwendung anderer Geräthe zur Bereitung von Maische bedarf der Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 79.

Ohne Erlaubniß dürfen zur Hefensatzbereitung benutzt werden: 4. Hefensatzgeräthe

a) Vormaischgeräthe zur Bereitung von Hefenmaischgut;
b) Hefensatzgefäße zum Bereiten, Anstellen und Gähren des Hefenmaischguts oder zum Anstellen und sonstigen Zurichten von Preßhefe, Bierhefe u. drgl.;
c) Mutterhefengefäße (Bärmeeimer) zur Aufbewahrung der Mutterhefe (Bärme);
d) Gefäße, in welche die Hefensatzgefäße oder Mutterhefengefäße zum Zwecke der Kühlung oder Erwärmung hineingesetzt werden;

e) Gefäße und Schlangenrohre, welche zu dem gleichen Zwecke in die Hefensatzgefäße hineingesetzt werden, sonstige Kühlgeräthe und Rührwerke;

f) bei Verwendung von Bierhefe Hefenaufbewahrungs-, Hefenauflösungs- und Hefenauswässerungsgefäße. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Größe dieser Gefäße dem Bedürfniß angepaßt und daß die Hefenaufbewahrungsgefäße an einem vom Brennraum entfernten Platz aufgestellt oder vom Brennereibesitzer unter Verschluß gehalten werden.

Die Verwendung anderer Hefensatzgeräthe bedarf der Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 80.

5. Zahl und Größe der Hefensatzgefäße.

Für jeden zur Bemaischung angemeldeten Bottich ist die Benutzung eines oder mehrerer Hefensatzgefäße gestattet, welche zusammen den zehnten Theil des Raumgehalts des Bottichs nicht übersteigen dürfen.

Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt, so kann für zwei oder mehr Bottiche ein Hefensatzgefäß verwendet werden, welches den zehnten Theil des Raumgehalts der zugehörigen Bottiche nicht übersteigt.

Bei Verwendung von Bierhefe kann das Hauptamt größere Hefensatzgefäße zulassen.

§. 81.

6. Zahl und Größe der Mutterhefengefäße.

Für jedes zur Bemaischung angemeldete Hefensatzgefäß ist die Benutzung eines Mutterhefengefäßes gestattet. Werden an einem Tage mehrere Hefensatzgefäße bemaischt, so kann für zwei oder mehr Hefensatzgefäße ein Mutterhefengefäß verwendet werden.

Mutterhefengefäße dürfen keinen größeren Raumgehalt haben als drei Zehntel desjenigen Hefensatzgefäßes oder derjenigen Hefensatzgefäße, die mit dem Inhalte des Mutterhefengefäßes angestellt werden sollen. Mutterhefengefäße bis zu 25 Liter Raumgehalt dürfen ohne Rücksicht auf die Größe der Hefensatzgefäße benutzt werden.

§. 82.

7. Vorübergehende Verwendung zu großer Hefensatz- und Mutterhefengefäße.

Die Benutzung zu großer Hefensatzgefäße und Mutterhefengefäße kann bei vorübergehender Betriebseinschränkung vom Oberkontroleur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie nur entsprechend der Größe der Bottiche befüllt werden.

§. 83.

8. Sauermaischbehälter.

Der Raumgehalt des Sauermaischbehälters muß denjenigen des größten Maischbottichs übersteigen. Für vorhandene Behälter kann das Hauptamt bis zu ihrer Erneuerung Ausnahmen zulassen.

Zur Ermittelung des Flüssigkeitsstandes muß, sofern nicht ein Standglas mit Skale oder eine Schwimmervorrichtung angebracht ist, ein Senkstab beschafft werden (§. 20).

§. 84.

9. Dampfdrücker.

Dampfdrücker (Montejus) zur Beförderung süßer oder reifer Maische sind unzulässig. Das Hauptamt kann die Weiterbenutzung der vorhandenen Dampfdrücker gestatten.

§. 85.

10. Allgemeine Vorschrift für die Beschaffenheit der Nebengeräthe.

Die Nebengeräthe müssen so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten sich von ihrem Inhalt überzeugen können. Auf Anordnung des Oberkontroleurs sind die Rohrleitungen zur Weiterführung reifer Maische an ihrer tiefsten Stelle mit Ablaßhähnen, die Dampfdrücker und Pumpkasten mit Ablaßhähnen oder Schöpfvorrichtungen zu versehen.

§. 86.

11. Abänderung von Einrichtungen.

Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Maischbottichsteuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, sind auf Verlangen des Hauptamts abzuändern oder zu beseitigen; insbesondere kann gefordert werden, daß Gruben und Vorrichtungen, welche zum Auffangen der aus den Bottichen überlaufenden Maische dienen können, beseitigt werden.

§. 87.

Auf Zuschlagbrennereien finden die Vorschriften der §§. 76 bis 86 keine Anwendung. In diesen Brennereien unterliegt die Einrichtung der Maischbottiche keinen Beschränkungen. Vorrichtungen, die das Ueberlaufen der Maische verhindern, sind zulässig; das Hauptamt kann jedoch den Gebrauch solcher Vorrichtungen beschränken, wenn sie zur Erlangung ermäßigter Zuschlagsätze (§. 165 und §. 168 unter c) mißbraucht werden. 12. Erleichterungen für Zuschlagbrennereien.

Neben den Maischbottichen dürfen andere Geräthe ohne Beschränkung auf eine bestimmte Größe, Zahl oder Beschaffenheit und ohne besondere Erlaubniß benutzt werden.

Vierter Titel.

Betriebsanmeldung.

§. 88.

Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, der Hebestelle schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar 1. Anzeige der Betriebseröffnung.

a) wenn es sich um den ersten Betrieb innerhalb des Jahresbetriebs handelt, mindestens eine Woche,

b) wenn der Betrieb nach einer Pause innerhalb des Jahresbetriebs aufgenommen werden soll, mindestens fünf Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen Tage.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehliger Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung (§. 105) zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs oder eines Hefensatzgefäßes, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

Von dem Eingange der Anzeige hat die Hebestelle dem Oberkontroleur und dem Hauptamt alsbald Mittheilung zu machen.

§. 89.

Mit der im §. 88 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Brennereibesitzer eine Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung nach dem Vorbild in Anlage 11 einzureichen, welche eine Beschreibung II. Allgemeine Betriebserklärung. Anlage 11. 1. Allgemeine Vorschrift

a) der Maischbereitung und des Maischabtriebs bezw. Materialabtriebs,

b) der Hefensatzbereitung und gegebenen Falles

c) des Verfahrens zur Gewinnung von Hefe

enthalten muß. Statt der Einreichung einer neuen Betriebserklärung genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere, wenn diese weiter befolgt werden soll.

In der Beschreibung der Maischbereitung und des Maischabtriebs sind sämmtliche zur Bereitung, Beförderung und Behandlung (Umrühren, Kühlen u. s. w.) und zum Abtriebe der Maische zu verwendenden Geräthe, die Reihenfolge ihrer Verwendung und die ungefähre Zeitdauer ihrer Benutzung sowie ferner anzugeben, ob und in welcher Weise von den Zugeständnissen im §. 104 Abs. 2, §. 117 Abs. 2, §§. 124 und 125 Gebrauch gemacht werden soll.

In der Beschreibung der Hefensatzbereitung sind anzugeben die Art des Gährmittels, die Art seiner Bereitung, die Zahl und Art der zu benutzenden Hefensatzgeräthe und die Reihenfolge ihrer Verwendung ferner, soweit dies möglich, die Zeitabschnitte (Vormittag oder Nachmittag), zu welchen die Hefensatzgefäße frisch befüllt, in Gährung gesetzt und zum Anstellen der Maische verwendet und die Mutterhefengefäße mit Mutterhefe befüllt werden sollen, sowie endlich, woher die zur Bereitung des Hefensatzes erforderliche Maische entnommen werden soll und wo im Falle des §. 25 die Hefensatzgeräthe aufzufinden sind.

Die Beschreibung der Hefengewinnung hat sich unter Bezeichnung der zu benutzenden Geräthe auf das Verfahren zu erstrecken, mittelst dessen die Hefe von der Maische getrennt, gereinigt, entwässert und für den Verkauf zugerichtet werden soll.

Am Schlusse der Betriebserklärung sind zur Begründung der darin vorkommenden Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über die Betriebsführung alle gewährten Betriebsvergünstigungen anzugeben und dabei die Genehmigungsverfügungen aufzuführen. Soweit Betriebsvergünstigungen in die Betriebserklärung nicht aufgenommen worden sind, wird angenommen, daß von ihnen kein Gebrauch gemacht werden soll.

§. 90.

2. Prüfung.

Die Hebestelle hat die Betriebserklärung dem Oberkontroleur zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit dem Prüfungsvermerke zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Brennereibesitzer zur Aufnahme in das Brennereibelagsheft B auszuhändigen, die andere verbleibt bei der Hebestelle.

§. 91.

3. Abänderung.

Soll die Betriebsweise dauernd abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht der Oberkontroleur die Einreichung einer neuen Betriebserklärung anordnet, eine Nachtragserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, welche nach erfolgter Prüfung der Haupterklärung beizufügen ist.

§. 92.

III. Betriebsplan.

1. Einreichungsfrist.

Muster 12
Muster 13

Spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor der Eröffnung des Betriebs ist für den Betrieb mit mehligen Stoffen oder mit Rübenstoffen ein Maisch-Betriebsplan nach Muster 12, für den Betrieb mit Material ein Material-Betriebsplan nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Betriebsplan in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Betriebsplans, mit Zustimmung des Oberkontroleurs auch über die Nichtinnehaltung der im §. 88 vorgeschriebene Frist, hinwegsehen, wenn der Betriebsplan oder die allgemeine Betriebserklärung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann.

§. 93.

2 Geltungsdauer.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.

Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden beziehungsweise für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§. 94.

3 Inhalt im Allgemeinen.

Die Aufstellung des Betriebsplans muß im Einklange mit den Vorschriften über die Betriebsführung (Titel 5) und mit der allgemeinen Betriebserklärung (§. 89) erfolgen; auf letztere ist Bezug zu nehmen.

Soll von einzelnen in der Betriebserklärung aufgeführten Vergünstigungen für die Dauer des Betriebsplans kein Gebrauch gemacht werden, so ist dies im Betriebsplane zu vermerken.

Die zur Hefengewinnung eingerichteten Brennereien haben im Betriebsplane zu erklären, aus welchen Einmaischungen Hefe gewonnen werden soll.

§. 95.

4. Anmeldung der Maischstoffe und des Materials.

Im Maisch-Betriebsplan ist, nach Fruchtarten getrennt, das Gewicht der Maischstoffe einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten anzumelden, welche für je 100 Liter Bottichraum durchschnittlich verwendet werden sollen.

Im Material-Betriebsplan ist die Litermenge des Materials, welche in dem erklärten Betriebsabschnitt abgebrannt werden soll, der Gattung nach getrennt, anzugeben.

§. 96.

5. Anmeldung der Gährgefäße.

Die Befüllung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist für die Dauer eines Betriebsplans in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird. Der Abtrieb der Bottiche muß in der für die Einmaischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.

Sollen mehrere Reihen von Maischbottichen und Hefensatzgefäßen neben einander gebraucht werden, so genügt es, wenn die Befüllung und der Abtrieb nach einer in jeder Reihe für sich regelmäßig fortlaufenden Folge stattfinden.

Der Oberkontroleur kann, wenn täglich mehr als zwei Hefensatzgefäße zur Bemaischung gelangen, die Einreichung eines besonderen Hefensatzgefäßplans nach Muster 14 in doppelter Ausfertigung anordnen. Muster 14.

§. 97.

Sofern nicht das Hauptamt Ausnahmen gestattet, ist für jeden Bottich anzugeben, ob die Einmaischung am Vor- oder Nachmittage beginnen soll. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmaischungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaischung für den ersten Bottich angemeldet wird. 6. Anmeldung der Einmaischungszeit.

§. 98.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Hebestelle in jedem Betriebsplane den angemeldeten Gesammtbottichraum und den Maischbottichsteuerbetrag festzustellen. Werden für einen Monat mehrere Betriebspläne abgegeben, so ist der Gesammtbottichraum des früheren Betriebsplans in den folgenden zu übernehmen und mit aufzurechnen. Die Maischbottichsteuer ist von der Endsumme zu berechnen. 7. Feststellung des Gesammtbottichraums des Steuerbetrags und d durchschnittlichen Tageseinmaischun

Außerdem ist für jeden Monat, sofern dies für die Berechnung der Maischbottichsteuer erforderlich ist, die Zahl der Tage zu ermitteln, an denen Bottiche bemaischt werden (Maischtage), und hiernach die durchschnittliche Tageseinmaischung ohne Abrundung derart festzustellen, daß der Gesammtbottichraum des Monats durch die Zahl der Maischtage getheilt wird. Macht der Brennereibesitzer von dem Zugeständniß im §. 104 Abs. 2 Gebrauch, so sind die Sonn- und Feiertage als Maischtage mit anzusetzen.

In gleicher Weise ist die durchschnittliche Tageseinmaischung in den Maischbetriebsplänen der Zuschlagbrennereien zu ermitteln, wenn dies für die Festsetzung der Zuschlagsätze erforderlich ist.

§. 99.

Wird durch den vorgelegten Betriebsplan ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung des Betriebsplans mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung. 8. Hinweis den Wech der Brenner klasse u. s. w

§. 100.

Nach Vornahme der Prüfung hat die Hebestelle den Betriebsplan in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das nach Muster 15 zu führende Betriebsanmeldungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle. 9. Feststellung des Betriebsplan Muster 15.

Die Feststellung des Betriebsplans kann auf Anordnung des Hauptamts versagt werden, solange nicht die steuersichere Einrichtung und Verschlußanlage gemäß Titel 2 erfolgt ist.

Wenn nach dem Betriebsplane Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern, so hat die Hebestelle den ersten Abfertigungsbeamten hiervon zu benachrichtigen.

§. 101.

Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen und bei dem Betriebe zu befolgen. 10. Befolgung Betriebspla

§. 102.

Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen. 11. Erhaltung Rücklieferung des Betriebsplans.

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Betriebsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 103. IV. Erleichterungen für Zuschlagbrennereien.

Zuschlagbrennereien sind von der Anmeldung der Hefensatzgefäße befreit und an die im §. 96 vorgeschriebene Reihenfolge der Einmaischungen und des Abtriebs der Maischbottiche nicht gebunden.

Das Hauptamt kann diesen Brennereien gestatten, Betriebspläne einzureichen, in denen die Anmeldung der Einmaischungen und der Abtriebe der Maischbottiche beziehungsweise der Material-

abtriebe zum Theil vorbehalten wird. In diesem Falle ist der Betriebsplan jedes Mal für einen ganzen Monat abzugeben und bei seiner Einreichung mindestens die Bemaischung des ersten Bottichs beziehungsweise der erste Materialabtrieb anzumelden. Die weiteren Einmaischungen, Maisch- und Materialabtriebe sind vor ihrem Beginn in dem ausliegenden Betriebsplan A anzumelden.

Fünfter Titel.

Betriebsführung.

§. 104.

I. **Bereitung der Maische und des Hefensatzes.**

1. Einmaischungsfrist.

Die Einmaischungen dürfen

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich März nicht vor 6 Uhr Morgens,

b) in den übrigen Monaten nicht vor 4 Uhr Morgens

beginnen und müssen bis 10 Uhr Abends beendet sein. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für einzelne Landestheile andere Einmaischungsfristen festsetzen.

Einmaischungen, die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallen würden, dürfen schon in der vorhergehenden Nacht oder auch am vorhergehenden Tage oder erst in der folgenden Nacht oder auch am folgenden Tage vorgenommen werden.

Das Hauptamt kann einzelnen Brennereien dauernd gestatten, die Einmaischungen vor Anfang der Einmaischungsfrist zu beginnen sowie über deren Ende hinaus fortzusetzen.

§. 105.

2. Beginn und Ende der Einmaischung.

In Ansehung der Einmaischungsfrist gilt als Beginn der Einmaischung der Zeitpunkt, in welchem das Vermischen des Getreides oder der Kartoffeln mit Malz zum Zwecke der Zuckerbildung erfolgt, als Ende der Einmaischung der Zeitpunkt, in welchem der angemeldete Maischbottich mit der dafür bestimmten Maische befüllt und das Gährmittel zugesetzt ist.

§. 106.

3. Allgemeine Vorschrift für die Benutzung der Nebengeräthe.

Die Nebengeräthe (§§. 77 bis 79) dürfen nur nach Maßgabe der allgemeinen Betriebserklärung befüllt sein und nur während der für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Zeit benutzt werden.

Die zu einer Einmaischung benutzten Geräthe dürfen zusammen nicht mehr Maische enthalten, als diejenigen Maischbottiche und Hefensatzgefäße, welche mit der Maische aus dieser Einmaischung befüllt werden sollen, nach den regelmäßigen Betriebsverhältnissen der Brennerei aufnehmen können.

§. 107.

4. Vorbereitung der Einmaischung.

Soll das Dämpfen oder Einteigen der Maischstoffe und die Verbringung der gedämpften oder ungedämpften Maischstoffe in die Vormaischgeräthe außerhalb der Einmaischungsfrist vorgenommen werden, so müssen diese Betriebshandlungen dem Beginne der Einmaischung unmittelbar vorangehen. Dämpfgeräthe dürfen mit Getreide oder Kartoffeln ohne Zusatz von Wasser schon früher, auch am Tage vorher, befüllt werden.

Das Hauptamt kann gestatten:

a) daß das zur Einmaischung bestimmte Getreide schon am Tage vor der Einmaischung unter Zusatz von Wasser in das Dämpf- oder Vormaischgeräth gebracht und darin gekocht wird;

b) daß Malz am Tage vor der Einmaischung im Vormaischgeräth oder im Malzeinteiggefäße mit kaltem Wasser eingeteigt wird.

§. 108.

5. Fortgang der Maischbereitung und Befüllung der Maischbottiche.

Die Maischbereitung und die Befüllung der Maischbottiche mit der Maische sind ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Das Hauptamt kann die Befüllung der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche in der Weise gestatten, daß die zuerst bereitete Maische auf alle oder einige dieser Bottiche vertheilt wird und diese sodann mit der zuletzt bereiteten Maische vollgefüllt werden. Die Vertheilung auf die einzelnen Bottiche ist so zu regeln, daß die Uebersicht über den Brennereibetrieb nicht gestört wird.

§. 109.

Die zur Bereitung des Hefensatzes erforderliche Maische darf aus den Maischbottichen vor Beendigung ihrer Befüllung oder aus dem Vormaisch- oder Kühlgeräth entnommen werden. Wird das Hefenmaischgut besonders bereitet, so finden die §§. 104, 105 und 107 entsprechende Anwendung. 6. Bereitung d Hefensatzes.

Ohne Beschränkung auf die Einmaischungsfrist ist gestattet:

a) die Behandlung des Hefensatzes in den Hefensatz- und Mutterhefengefäßen insbesondere das Anstellen, das Umfüllen aus einem Gefäß in ein anderes und das Vorstellen des Hefensatzes mit Maische;

b) der Gebrauch von Kühl- und Wärmvorrichtungen, insbesondere das Einsetzen der Hefensatz- und Mutterhefengefäße in Gefäße mit Eis oder Wasser sowie das Einsetzen solcher Gefäße in die Hefensatz- und Mutterhefengefäße;

c) das Bedecken der Hefensatz- und Mutterhefengefäße mit hölzernen Deckeln, Zeugkappen u. dergl.

§. 110.

Der Hefensatz darf der Maische im Vormaischgeräth, im Kühlgeräth oder im Maischbottiche zugesetzt werden. In den ersten beiden Fällen muß die Maische vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt sein. 7. Zusetzen d Hefensatzes.

§. 111.

Die Gährung von Maische darf, abgesehen von der Hefensatzbereitung, nur in den im Betriebsplan angemeldeten Maischbottichen erfolgen. II. Gährung der Maische.

Nach Beendigung der Einmaischung (§. 105) dürfen der Maische in den Maischbottichen und im Sauermaischbehälter weder Wasser noch andere Stoffe zugesetzt, auch darf aus den Bottichen bis zum Abtriebe keine Maische entnommen werden. Ausnahmen sind in den §§. 112 bis 114, 121, 125 und 126 zugelassen. 1. Allgemeine Vorschrift.

§. 112.

Es ist zulässig, zur Verhütung wilder Gährung oder bei Schaumgährung der Maische in den Bottichen Oel, Petroleum, geschmolzenes Fett u. dergl. zuzusetzen. Die Zeit und die Menge des Zusatzes sind jedesmal vorher im Betriebsplane zu vermerken. Die Zusätze sind auch außerhalb der Einmaischungsfrist zulässig. 2. Zusätze zur Maische.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmaischungsfrist gestatten, daß der Maische

a) zur Kühlung Eis,

b) zur Verbesserung oder Belebung der Gährung Fluß-, Salz- oder Schwefelsäure u. dergl.,

c) zur Verbesserung des Geschmacks des Branntweins aromatische Stoffe (§. 193),

d) zur Verbesserung des Schlempefutters Kalkmilch, gefällter phosphorsaurer Kalk u. dergl.

zugesetzt werden.

§. 113.

Das Hauptamt kann gestatten, daß die in abnehmender Gährung begriffene Maische in den Bottichen während der Einmaischungsfrist zur Belebung der Gährung einmal oder mehrmals durch Wasser mit oder ohne Zusatz von Bierhefe angefrischt wird. 3. Anfrischen d Maische.

Bei der Bewilligung sind die Zeiträume, innerhalb welcher das Anfrischen erfolgen darf, sowie der Steigraum in Centimetern zu bestimmen, welcher nach dem Bemaischen der Bottiche und nach dem jedesmaligen Wasserzugusse mindestens verbleiben muß, auch können nähere Anordnungen darüber getroffen werden, wie das Anfrischen zu bewirken ist.

§. 114.

Das Hauptamt kann ohne Beschränkung auf die Einmaischungsfrist gestatten, daß bei Verarbeitung von Mais die während der Gährung sich bildende Oelschicht von der Oberfläche der Maische entfernt wird. Bei der Bewilligung sind die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb welcher die Oelentnahme erfolgen darf. 4. Entfernung der Oelschic bei Maisve arbeitung.

§. 115.

Das Umrühren der Maische, die Verwendung von Rührwerken mit oder ohne Kühlung sowie das Einsetzen von Schlangenrohren zum Kühlen oder Erwärmen der Maische ist jederzeit zulässig. Das zum Kühlen oder Wärmen verwendete Wasser darf nicht in die Maische gelangen. 5. Umrühren, Kühlen und Erwärmen d Maische.

§. 116.

6. Ueberlaufen der Maische.

Es ist verboten, auf den oberen Rand der befüllten Maischbottiche irgend etwas zu legen oder zu stellen oder an den Maischbottichen Vorrichtungen anzubringen, welche das Ueberlaufen der Maische während der Gährung verhindern können.

Es ist verboten, das Ueberlaufen der Maische durch Ausschöpfen zu verhindern, überlaufende Maische aufzufangen oder die übergelaufene Maische in die Bottiche zurückzubringen. Die übergelaufene Maische muß stets ungehinderten Abfluß haben; zurückgebliebene Maischreste sind durch Nachspülen mit Wasser, und zwar auf Verlangen der Aufsichtsbeamten sofort, zu entfernen.

Das Hauptamt kann das Bedecken der Maischbottiche mit flachliegenden hölzernen Deckeln gestatten. Die Benutzung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die Deckel am Rande Oeffnungen erhalten oder während der Hauptgährzeit entfernt werden.

§. 117.

III. **Maischabtrieb.**
1. Gährfrist.

Die Maische muß am dritten, vierten oder fünften Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abgebrannt werden. Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans ist ein Wechsel in der Gährfrist nicht gestattet.

Wenn Sonn- oder Feiertage in die regelmäßig angemeldete Gährfrist fallen oder wenn die auf Sonn- oder Feiertage fallende Bemaischung einzelner Bottiche gemäß §. 104 Abs. 2 an anderen Tagen vorgenommen worden ist, so darf für diese Bottiche die Gährfrist um die Zahl der Sonn- oder Feiertage verlängert oder verkürzt werden.

Wenn mehrere Bottiche an einem Tage bemaischt werden, so kann das Hauptamt dauernd gestatten, die Betriebspläne auf einen Wechsel zwischen drei- und viertägiger oder zwischen vier- und fünftägiger Gährfrist einzurichten.

§. 118.

2. Brennfrist.

Das Abbrennen der Maische darf nur während der Zeiten stattfinden, innerhalb welcher Einmaischungen in der Brennerei vorgenommen werden dürfen (§. 104). Das Hauptamt kann die Brennfrist nach Bedürfniß dauernd verlängern.

§. 119.

3. Abbrennen an einem Tage.

Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden. Ein Abbrennen an zwei Tagen ist nur in den Fällen gestattet, in welchen ein Wechsel in der Gährfrist oder eine Ausdehnung der Brennfrist über 12 Uhr Nachts stattfindet oder die Brenngeräthe über Nacht mit Maische befüllt bleiben (§. 127 Abs. 2).

§. 120.

4. Vorbereitung des Abbrennens.

Vor Beginn der Brennfrist darf Maische in das Brenngeräth nicht übergeführt werden. Vorbereitende Handlungen, z. B. das Ueberführen der Maische in den Sauermaischbehälter, sind schon vor Beginn der Brennfrist zulässig, müssen aber dem Beginne des Abbrennens unmittelbar vorangehen. Sofern der Sauermaischbehälter den Inhalt des Maischbottichs faßt, ist die Maische mit einem Male nicht abtheilungsweise, in den Sauermaischbehälter überzuführen.

§. 121.

5. Ausspülen der Bottiche und Sauermaischbehälter.

Es ist zulässig, die entleerten Bottiche sowie den entleerten Sauermaischbehälter zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischreste mit Wasser auszuspülen und das Spülwasser dem Brenngeräthe zuzuführen, sowie die Maische im Brenngeräthe durch Wasser zu verdünnen.

§. 122.

IV. **Sonstige Vorschriften für den Brennereibetrieb.**
1. Benutzung der Brenngeräthe bei der Maischbereitung.

An den Einmaischungstagen darf die Brennblase zum Kochen von Wasser für die Maischbereitung, zum Dämpfen von Kartoffeln und zum Kochen von Mais- oder Darmehl benutzt werden.

§. 123.

2. Benutzung von Privatsammelgefäßen.

Falls ein Privatsammelgefäß in der Brennerei aufgestellt ist, muß sein Inhalt sofort nach Beendigung des Tagesbetriebs in die amtlichen Sammelgefäße entleert werden.

§. 124.

Der Alkoholgehalt der gesondert abfließenden Lutterrückstände darf in der Regel nicht mehr als zwei Prozent betragen. Wenn an dem Brenngeräthe zur Prüfung der Lutterrückstände ein Probehahn angebracht ist, darf die Entnahme von Proben durch den Brennereibesitzer nur während des Abtriebs erfolgen. Die Aufsichtsbeamten haben ab und zu, auch außerhalb der Abtriebszeit, dem Hahne Proben zu entnehmen und deren Alkoholgehalt mit einem von dem Brennereibesitzer zu liefernden beglaubigten Lutterprober zu bestimmen. Zur Entnahme der Proben und Feststellung des Alkoholgehalts ist der Brennereibesitzer zuzuziehen.

3. Entnahme von Proben von Lutterrückstände.

§. 125.

Die Entnahme von Proben der Maische und des Hefenguts zur Untersuchung ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Proben dürfen nur mit einem nicht mehr als ein Liter fassenden Schöpfgefäß oder einem besonderen zum Ueberschöpfen von Maische nicht geeigneten Probenschöpfer oder Filterbeutel entnommen werden.
b) Die auf einmal entnommene Probe darf nicht mehr als drei Liter betragen.
c) Die Probe ist unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung zu vernichten oder in eines der unter a bezeichneten Geräthe zu füllen und aus diesem in das Gefäß zurückzugießen, welchem sie entnommen worden ist.

4. Entnahme von Proben von Maische und des Hefengu

§. 126.

Zur Prüfung des Alkoholgehalts der Maische, der Lutterrückstände und der Schlempe sind Brennvorrichtungen ohne amtlichen Verschluß unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Der Raumgehalt des Kochkolbens muß so bemessen sein, daß darin auf einmal höchstens 0,5 Liter der zu untersuchenden Flüssigkeit entgeistet werden kann.
b) Das gewonnene Erzeugniß ist, sofern es Alkohol enthält, zu vernichten oder in das Geräth zurückzugießen, welchem die untersuchte Probe entnommen worden ist.

5. Brennvorrichtungen zur Untersuchung von Probe

§. 127.

Die Brennereigeräthe dürfen, wenn sie nach dem Betriebsplane nicht im Gebrauche sind, mit Wasser befüllt sein.

Das Hauptamt kann dauernd gestatten, daß die Brenngeräthe nach Beendigung des Tagesbetriebs bis zum Beginne des nächsten Betriebs mit Lutter, Schlempe oder theilweise abgetriebener Maische befüllt bleiben und daß die Schlempe in der Blase erwärmt wird. Bei Gewährung der Vergünstigung ist für jeden Theil des Brenngeräths (Blase, Maischwärmer, Vorwärmer u. s. w.) anzugeben, womit er befüllt sein darf, und die Bedingung zu stellen, daß der Zugang zur Brennerei stets offen gehalten oder den Aufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs die Möglichkeit gegeben wird, die Brennerei zu jeder Zeit ohne Verzug zu betreten. Für Gerätheile, deren Inhalt auf andere Weise nicht genügend geprüft werden kann, darf außerdem die Anbringung von Ablaßhähnen gefordert werden.

Wird in kontinuirlichen Brenngeräthen die Maische täglich so weit abgetrieben, daß die Kolonnen hauptsächlich Wasser enthalten, das mit Maisch-, Schlempe- oder Lutterresten gemischt ist, so bedarf das Befülltlassen dieser Geräthe keiner Genehmigung.

6. Befülltlassen der Brenngeräthe.

§. 128.

Der Abtrieb von Material darf nur während der Brennfrist (§. 118) erfolgen. Soll an demselben Tage auch Maische abgetrieben werden, so hat der Materialabtrieb entweder vor Beginn oder nach Beendigung des Maischabtriebs stattzufinden. Für den Materialabtrieb ist eine besondere Betriebsanmeldung abzugeben (vergl. §. 219 Abs. 2).

Während des Maischabtriebs darf Material in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

7. Zwischenbetrieb mit Material.

§. 129.

Die Direktivbehörde darf in einzelnen Brennereien Abweichungen von den Vorschriften der §§. 104 bis 128 gestatten. Sie ist ermächtigt, die bei gleichzeitigem Betriebe von Brennerei und

V. Ausnahmen.

Brauerei gemäß §. 32 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 etwa erforderlichen besonderen Kontrolen anzuordnen.

§. 130.

VI. Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe.

Die Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

Das Hauptamt kann insbesondere genehmigen, daß die Brennereigeräthe zur Gewinnung von Hefe ohne Branntweinerzeugung, zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, zur Viehfutterbereitung oder zu anderen wirthschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden.

§. 131.

VII. Erleichterung für Zuschlagbrennereien.

Für Zuschlagbrennereien gelten die Vorschriften der §§. 104 bis 130 mit folgenden Aenderungen:

a) Die Behandlung der Maische in den Bottichen und den Sauermaischbehältern unterliegt keinen Beschränkungen, insbesondere ist gestattet, das Ueberlaufen der Maische zu verhindern.

b) Die Maische darf schon am ersten oder zweiten Tage nach der Einmaischung abgebrannt werden.

c) Für die Geltungsdauer eines Betriebsplans dürfen verschiedene Gährfristen gewählt werden.

d) Die Gewinnung von Hefe aus der Maische und die dazu erforderlichen Betriebshandlungen bedürfen keiner Genehmigung.

Sechster Titel.

Betriebsabweichungen und Verschlußverletzungen.

§. 132.

I. Betriebsabweichungen in Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.

1. Gestattete Abweichungen.

In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Aenderung der im Betriebsplan angemeldeten Menge der Maischstoffe oder die Verwendung eines anderen als des in der allgemeinen Betriebserklärung angegebenen Gährmittels zulässig, wenn der Brennereibesitzer die Aenderung vor ihrer Ausführung im Betriebsplane vermerkt.

§. 133.

2. Zu genehmigende Abweichungen.

Soll der angemeldete Betrieb in anderer Weise abgeändert werden, sollen insbesondere angemeldete Einmaischungen unterlassen oder durch andere Einmaischungen ersetzt oder soll die Zahl der Einmaischungen vermehrt werden, so hat der Brennereibesitzer vorher unter Angabe des Grundes schriftlich die Genehmigung der Hebestelle zu beantragen. In den Fällen, in denen der Betrieb vermindert oder verstärkt fortgesetzt werden soll, ist gleichzeitig ein neuer Betriebsplan einzureichen.

Bestehen keine Bedenken, so hat die Hebestelle die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und erforderlichenfalls die Steuer anderweit zu berechnen. Hierbei ist der Raumgehalt der bemaischten, aber nicht zum Abtriebe gelangten Bottiche vom Gesammtbottichraum abzusetzen, sofern die Maische unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar gemacht wird. Die Genehmigung ist dem abgeänderten Betriebsplane beizufügen.

In dringlichen Fällen können die Betriebsabweichungen, sofern dadurch die Steuerberechnung nicht berührt wird, von jedem Aufsichtsbeamten durch einen Vermerk im Betriebsplane genehmigt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die für die Brennerei maßgebende Einmaischungs- oder Brennfrist an einzelnen Tagen ausgedehnt werden soll.

§. 134.

3. Anzeige nicht genehmigter Abweichungen.

Kann zu einer Betriebsabweichung die vorgeschriebene Genehmigung nicht vorher eingeholt werden, so hat der Brennereibesitzer beim Eintritte des die Abweichung bedingenden Ereignisses unter Angabe des Zeitpunkts sofort im Betriebsplan einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontroleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

§. 135.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln. Dabei sind die zur Fortsetzung des Betriebs für die nächstfolgenden Tage etwa nothwendigen Abweichungen vom Betriebsplane durch einen Vermerk in demselben zu genehmigen. Fallen in Folge des betriebsstörenden Ereignisses nur einzelne Einmaischungen aus, so ist die Anmeldung des Brennereibesitzers im Betriebsplan abzuändern und aus dem Betriebsplan ein die Abänderungen ersichtlich machender Auszug zu fertigen. Soll der Betrieb in veränderter Weise fortgesetzt werden, so hat der Brennereibesitzer einen neuen Betriebsplan einzureichen.

4. Feststellung der nicht genehmigten Abweichungen.

Der Inhalt der Maischbottiche sowie der Hefensatzgefäße, welcher nicht zum Abbrennen gelangt beziehungsweise nicht zur Maischbereitung verwendet wird, ist unter amtlicher Aufsicht zur Branntweinerzeugung unbrauchbar zu machen.

Ueber das Ergebniß der Ermittelungen und die getroffenen Anordnungen ist eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberkontroleur hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Thatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, in allen wichtigen Fällen in der Brennerei, nachzuprüfen. Die Verhandlung ist unter Beifügung des außer Kraft gesetzten Betriebsplans beziehungsweise des Betriebsplanauszugs dem Hauptamte vorzulegen.

§. 136.

Ist anzuerkennen, daß die nicht genehmigte Betriebsabweichung in Folge besonderer Umstände nothwendig und die vorgängige Einholung der Genehmigung nicht möglich war, und ist die Abweichung innerhalb 24 Stunden angezeigt, so wird die Steuer für die ausgefallenen Einmaischungen sowie für die bemaischten Bottiche, deren Abbrennen unmöglich geworden ist, vom Hauptamt erlassen oder, falls die Steuer schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet.

5. Erlaß der Maischbottichsteuer bei nicht genehmigten Betriebsabweichungen.

Ist die 24stündige Frist zur Anzeige nicht innegehalten, so kann ein Steuererlaß von der Direktivbehörde gewährt werden.

§. 137.

Wenn versehentlich eine Einmaischung unterblieben oder statt an dem angemeldeten Tage an einem anderen vorgenommen oder statt eines zur Bemaischung angemeldeten Gefäßes ein anderes befüllt worden ist, so kann die Direktivbehörde für den steuerpflichtig gewordenen Bottichraum, welcher zur Einmaischung nicht benutzt worden ist, die Steuer erlassen.

6. Erlaß der Maischbottichsteuer bei versehentlichen Abweichungen.

§. 138.

In Zuschlagbrennereien ist die Aenderung des angemeldeten Betriebs zulässig, wenn sie vorher im Betriebsplane vermerkt und binnen 24 Stunden der Hebestelle schriftlich angezeigt wird.

II. Betriebsabweichungen in Zuschlagbrennereien.

Zur Erleichterung der Steueraufsicht kann der Oberkontroleur die Außergebrauchsetzung des abgeänderten Betriebsplans und die Einreichung eines neuen Betriebsplans für den weiteren Betrieb anordnen.

§. 139.

Wenn während der Betriebszeit ein im §. 55 bezeichneter Geräthetheil oder ein gemäß §§. 55 bis 64, 66 und 72 Absatz 2 angelegter Verschluß verletzt oder schadhaft wird, so hat der Brennereibesitzer sofort im Betriebsplan einen Vermerk unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts oder der Entdeckung zu machen und binnen 24 Stunden dem Oberkontroleur und der Hebestelle Anzeige zu erstatten.

III. Verschlußverletzungen während der Betriebszeit.
1. Anzeige.

§. 140.

Ist durch die Verletzung eines Geräthetheils oder eines Verschlusses ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so hat die Feststellung des Sachverhalts in entsprechender Anwendung des §. 135 zu erfolgen.

2. Feststellung von Verletzungen, durch die ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist.

Gleichzeitig sind verletzte oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern. Ist dies nicht angängig und läßt sich auch ein vorläufiger Verschluß von hinreichender Sicherheit nicht anbringen, so bestimmt der Oberkontroleur nach dem Antrage des Brennereibesitzers, ob einstweilen der Brennereibetrieb eingestellt oder die Brennerei abgefunden werden soll. Die Abfindung erfolgt in der Weise, daß die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols festgesetzt wird (§§. 322 bis 324).

Ferner ist zu ermitteln, wann der Zugang zum Alkohol entstanden sowie ob und wieviel Branntwein verloren gegangen oder entnommen ist. Erforderlichenfalls ist der unabgefertigte Branntwein abzunehmen (§. 144) oder die in ihm enthaltene Alkoholmenge gemäß §. 145 Absatz 2 zu ermitteln. Die entstandene Verhandlung ist dem Hauptamte vorzulegen.

§. 141.

3. Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge.

Hat eine Entnahme von Branntwein stattgefunden, ohne daß Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe vorliegt, so bestimmt das Hauptamt unter Berücksichtigung der Art des Betriebs, der verwendeten Rohstoffe und der bisherigen Alkoholausbeute die Alkoholmenge, welche für den Zeitraum von der letzten Abnahme vor der Verschlußverletzung bis zu der Feststellung der Verschlußverletzung mindestens zur Abfertigung vorzuführen ist. Etwaige Fehlmengen sind zu versteuern.

Wird ein Strafverfahren wegen Hinterziehung eingeleitet, so ist die Verbrauchsabgabe vom Hauptamte gemäß §. 21 Absatz 2 oder 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 festzusetzen.

Der Beschluß des Hauptamts ist der Direktivbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 142.

4. Verschlußverletzungen, bei denen ein Zugang zum Alkohol nicht ermöglicht ist.

Ist nach der Anzeige durch die Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol nicht geschaffen, so hat der Beamte, welcher zuerst nach Eintritt der Verschlußverletzung die Brennerei besucht, den Sachverhalt zu ermitteln und den Verschluß zu erneuern. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

§. 143.

IV. Verschlußverletzungen außerhalb der Betriebszeit.

Außerhalb der Betriebszeit hat der Brennereibesitzer jede Verschlußverletzung alsbald nach der Entdeckung dem Oberkontroleur anzuzeigen. Dieser hat für Ermittelung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

Siebenter Titel.

Branntweinabnahme.

§. 144.

1. Abnahmefristen und Abnahmetage.

In Zwischenräumen von zehn Tagen bis zu einem Monat ist die Alkoholmenge des erzeugten Branntweins festzustellen und der Branntwein weiter abzufertigen (Branntweinabnahme). Das Hauptamt kann auf Antrag kürzere oder längere Abnahmefristen zulassen.

Die Abnahmetage werden von dem ersten Abfertigungsbeamten nach Anhörung des Brennereibesitzers mindestens für einen Monat im voraus bestimmt; sie können aus dienstlichen Rücksichten oder auf Antrag des Brennereibesitzers verlegt werden. Die festgesetzten Abnahmetage sowie ihre Verlegung sind dem Brennereibesitzer und der Hebestelle mitzutheilen.

§. 145.

2. Abnahmen in besonderen Fällen.

Branntweinabnahmen sollen ferner erfolgen:

a) wenn Zuschläge zur Verbrauchsabgabe neu eintreten, aufhören oder sich ändern;
b) wenn die besondere Brennsteuer des §. 174 eintritt oder aufhört;
c) wenn am Schlusse des Betriebsjahrs unabgefertigter Branntwein in der Brennerei vorhanden ist.

Kann zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Abnahme nicht bewirkt werden, so ist die bis dahin erzeugte Alkoholmenge nach den Vorschriften der Alkoholermittelungsordnung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen Ist eine derartige Feststellung gleichfalls undurchführbar, so ist diese Alkoholmenge bei der nächsten Abnahme nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse der Brennerei oder auf Grund der Anzeige der Meßuhr zu berechnen. Die Art der Ermittelung ist im Abnahmebuch ersichtlich zu machen.

§. 146.

Der Brennereibesitzer hat die zur Branntweinabnahme erforderlichen Gefäße in ordnungsmäßiger Beschaffenheit zu stellen und bis zum Eintreffen der Beamten alle Vorbereitungen so zu treffen, daß mit der Abnahme unverzüglich begonnen werden kann. Er hat den Abnahmen beizuwohnen und nach ihrer Beendigung dafür zu sorgen, daß die Sammelgefäße gemäß §. 211 richtig geschlossen werden. 3. Verpflichtungen des Brennereibesitzers.

§. 147.

Ueber die Abnahmen ist von dem ersten Abfertigungsbeamten für jede Brennerei ein in derselben aufzubewahrendes Branntwein-Abnahmebuch nach Muster 16 zu führen. 4. Abnahmebücher.

Die Hebestelle hat über die Brennereien des Bezirks ein Branntwein-Abnahme-Hauptbuch nach Muster 17 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Muster 16. Muster 17.

In den Abnahmebüchern ist das Kontingent der Brennerei sowie die Jahresmenge, welche zu den ermäßigten Zuschlagsätzen des §. 165 und des §. 168 unter c hergestellt werden darf, vorzutragen; ferner ist über die nach §. 170 Absatz 1 gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses (§§. 196 ff.) und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen.

Die Abfertigungsbeamten und die Hebestelle haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagsätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagsätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.

§. 148.

Zur Abfertigung des Branntweins hat der Brennereibesitzer der Hebestelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge (G. B. §. 45) so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Abnahme von der Hebestelle geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können. 5. Abfertigungsanträge.

In dem Abfertigungsantrag ist anzugeben, welcher Verbrauchsabgabensatz und welcher Zuschlagsatz in Anwendung gebracht werden soll, und zutreffendenfalls die Ausfertigung von Kontingentscheinen zu beantragen. Wird keine oder eine unrichtige Angabe gemacht, so hat die Hebestelle den Verbrauchsabgabensatz gemäß §. 153 Absatz 2 und den Zuschlagsatz gemäß §. 167 Absatz 1 und §. 170 Absatz 2 einzutragen und den Brennereibesitzer hiervon zu benachrichtigen.

Mit Genehmigung des ersten Abfertigungsbeamten kann der Abfertigungsantrag bis zur Eintragung des Abnahmeergebnisses in das Abnahmebuch (§. 149 Absatz 2) abgeändert werden.

§. 149.

Die Hebestelle hat sämmtliche Abfertigungsanträge in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen. 6. Eintragung der Abfertigungsanträge und d Abnahmeergebnisses.

Das Ergebniß der Abnahme ist sofort nach ihrer Beendigung vom ersten Abfertigungsbeamten in das Abnahmebuch und demnächst von der Hebestelle auf Grund der zurückgelangenden Abfertigungspapiere in das Abnahme-Hauptbuch einzutragen.

Wird Branntwein, der am Schlusse des Betriebsjahrs erzeugt ist, erst im folgenden Betriebsjahr abgefertigt, so sind die Abfertigungsanträge und das Abnahmeergebniß noch in die Abnahmebücher des abgelaufenen Betriebsjahrs einzutragen. Soll Branntwein, der theils im abgelaufenen, theils im neuen Betriebsjahr erzeugt ist, auf Grund desselben Abfertigungsantrags abgenommen werden, so ist der Antrag in beide Abnahme-Hauptbücher einzutragen; das Ergebniß der Abnahme ist gemäß §. 145 Abs. 2 zu theilen und in die Abnahmebücher jedes Jahres die in ihm erzeugte Alkoholmenge einzutragen.

§. 150.

Es ist zulässig, bei den Abnahmen Restmengen in den amtlichen Sammelgefäßen oder den Aufbewahrungsgefäßen zu belassen oder in amtlich zu verschließende Fässer zu füllen, welche in den mit amtlichen Sammelgefäßen ausgerüsteten Brennereien im Sammelgefäßraum aufzubewahren sind. 7. Aufschub d Abfertigung

Es ist ferner zulässig, die Abfertigung des seiner Alkoholmenge nach festgestellten Branntweins ganz oder theilweise bis zu einem späteren Abnahmetag aufzuschieben, sofern die Fässer amtlich verschlossen und unter amtlichem Raumverschluß aufbewahrt werden. Ist die Anwendung des Raumverschlusses mit unverhältnißmäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, so kann

von einer solchen abgesehen werden; es ist dann aber bei der weiteren Abfertigung die Ermittelung der Alkoholmenge zu wiederholen. Auf die hierbei ermittelten Abweichungen von der Vorabfertigung finden die §§. 32 bis 36 der Begleitscheinordnung entsprechende Anwendung.

Die unabgefertigt gebliebenen Branntweinmengen sind im Abnahmebuche zu vermerken, und zwar, sofern keine genaue Feststellung erfolgt ist, nach der ungefähren Litermenge und zutreffendenfalls unter Angabe der Bezeichnung und des Eigengewichts der Fässer.

§. 151.

8. Berichtigung von Fehlern bei der Abfertigung.

Die in den Abnahmebüchern angeschriebenen Alkoholmengen dürfen nur dann abgeändert werden, wenn Fehler bei der Alkoholermittelung vorgekommen sind.

Die Abfertigungsbeamten sind zur Aenderung befugt, wenn sie die Fehler entdecken, bevor sie die Abfertigungspapiere weiter gegeben haben. Die Entscheidung über spätere Aenderungen und die zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen steht dem Hauptamte, wenn der Fehler erst nach Abschluß des Abnahmebuchs entdeckt wird oder wenn für die Abfertigung ein Kontingentschein bei der Direktivbehörde beantragt ist, dieser Behörde zu.

Achter Titel.

Steuererhebung.

§. 152.

I. Verbrauchsabgabe.
1. Verbrauchsabgabensätze.

Die Verbrauchsabgabe beträgt:

a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinmenge 0,50 Mark,
b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge . . . 0,70 Mark

für das Liter Alkohol.

§. 153.

2. Anwendung des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes.

Der Brennereibesitzer darf bis zur Höhe des Kontingents seiner Brennerei den im Betriebsjahr erzeugten Branntwein entweder zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz oder unter Inanspruchnahme von Kontingentscheinen zum höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen lassen. Die Kontingentscheine lauten auf den Geldbetrag, um welchen der Branntwein in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet worden ist.

Bis zur Erfüllung des Kontingents ist der Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz abzufertigen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig einen anderen Antrag stellt.

§. 154.

3. Nachweisungen über beantragte Kontingentscheine.

Muster 18.

Die Hebestellen haben über die beantragten Kontingentscheine Nachweisungen nach Muster 18 aufzustellen und in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Abfertigungspapiere dem Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung ist von der Sonderhebestelle des Hauptamts zu fertigen. Der Oberkontroleur hat die Nachweisungen dahin zu bescheinigen, daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien in dem Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind.

Die Nachweisungen sind halbmonatlich aufzustellen; die Direktivbehörde kann gestatten, daß für einzelne Abfertigungen die Nachweisungen alsbald nach erfolgter Abfertigung aufgestellt und eingereicht werden.

Muster 19.

Die Nachweisungen und die Abfertigungspapiere sind vom Hauptamte zu prüfen; die festgestellten Schlußsummen sind in eine für den Hauptamtsbezirk nach Muster 19 aufzustellende Haupt-Nachweisung zu übernehmen. Diese ist unter Anschluß je einer mit den Abfertigungspapieren belegten Ausfertigung der Nachweisungen der Hebestellen an die Direktivbehörde einzureichen.

§. 155.

4. Ausfertigung der Kontingentscheine.

Muster 20.

Die Kontingentscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 20 ausgefertigt und, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, für eine Abfertigung mehrere über Theilbeträge lautende Kontingentscheine und für mehrere Abfertigungen desselben Monats einen Kontingentschein zu ertheilen.

An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszugs desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Kontingentscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Kontingentscheinbuch nach Muster 21. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt. Muster 21.

Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu vermerken.

§. 156.

5. Anrechnung der Kontingentscheine.

Der Betrag, über den der Kontingentschein lautet, kann von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im sechsten Monate nach dem Monate der Abfertigung des im Scheine bezeichneten Branntweins oder später fällig wird.

Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Anrechnung eines Theiles des Betrags, über den der Kontingentschein lautet, ist unzulässig; dagegen kann der Betrag auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtiger angerechnet werden. Eine baare Herauszahlung auf Kontingentscheine wird nicht geleistet.

§. 157.

6. Bestätigung der Anrechnung.

Die erfolgte Anrechnung hat der Inhaber auf dem Kontingentscheine zu bestätigen.

Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 22 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung statt auf jedem Schein auf dem Verzeichniß über den Gesammtbetrag abzugeben. Nach der Anrechnung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen. Muster 22.

§. 158.

7. Erlöschen oder Verlust von Kontingentscheinen.

Die Gültigkeit des Kontingentscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Anrechnung ungültig gewordener Kontingentscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

Im Falle des Verlustes eines Kontingentscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

§. 159.

8. Nachweisung der angerechneten Kontingentscheine.

Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die während desselben in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen Kontingentscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 23 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen.

Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. Die Schlußsummen aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen. Muster 23.

§. 160.

9. Löschung der Kontingentscheine.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Kontingentscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden übersandt.

§. 161.

II. Maischbottichsteuer.
1. Sätze.

Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Raumgehalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche Bottichbemaischungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen, wird die Maischbottichsteuer für diejenigen Monate,

a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln mit . . . . . 0,786 Mark,

b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln mit 1,048 Mark,

c) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln mit . . . . . 1,179 Mark

für das Hektoliter Bottichraum erhoben.

§. 162.

2. Ermäßigung.

Der Brennereibesitzer hat alljährlich vor Beginn des Betriebs, für den er die Ermäßigung der Maischbottichsteuer beansprucht, schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er Bottichbemaischungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen vornehmen wolle und daß ihm die Folgen des Weiterbrennens bekannt seien.

Wird die übernommene Verpflichtung nicht innegehalten, so unterliegen sämmtliche seit dem 16. September stattgehabte Einmaischungen der Maischbottichsteuer nach dem vollen Satze. Der nachzuerhebende Steuerbetrag wird in dem Betriebsplane festgesetzt, in welchem die erste die Nacherhebung begründende Betriebshandlung angemeldet wird.

§. 163.

3. Berechnung.

Für die Berechnung der Maischbottichsteuer ist der durch die nasse Vermessung festgestellte Gesammtraumgehalt der zu bemaischenden Bottiche insoweit in Ansatz zu bringen, als er durch 25 ohne Rest theilbar ist.

Kommen neue oder abgeänderte Maischbottiche, die noch nicht amtlich vermessen oder nachvermessen sind, zur Bemaischung, so ist die Steuer auf Grund einer trockenen Vermessung oder des bisherigen Raumgehalts vorläufig zu berechnen und die Berechnung nach der nassen Vermessung zu berichtigen.

Das Ergebniß einer gemäß §. 22 Abs. 2 vorgenommenen Nachvermessung der Maischbottiche mit Wasser ist der Steuerberechnung erst für die nach der Vermessung abgegebenen Betriebspläne zu Grunde zu legen.

§. 164.

4. Entrichtung.

Die Maischbottichsteuer ist, sofern nicht Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Werktage des Monats, in welchem die Einmaischungen stattgefunden haben, zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so kann das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung eines Betriebsplans im voraus zu geschehen hat.

§. 165.

III. **Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehliger Stoffe.**

1. In gewerblichen Brennereien.

a) Zuschlagsätze.

In gewerblichen Brennereien beträgt der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehliger Stoffe 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags ein, und zwar beträgt der Zuschlag für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen derjenigen Monate:

a) in denen an einem Tage durchschnittlich (§. 98) nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 0,16 Mark,

b) in denen an einem Tage durchschnittlich mehr als 10000 Liter, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 0,18 Mark.

Die Ermäßigung wird für die Branntweinerzeugung aus Einmaischungen derjenigen Monate nicht gewährt, aus deren Einmaischungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird; das Gleiche gilt bei Einmaischung von Rübenstoffen.

§. 166.

b) Ermittelung des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs.

Die Jahresmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, ist von der Direktivbehörde unter Zugrundelegung des bei der ersten Veranlagung der Brennerei zum Kontingente festgestellten Durchschnittssteuerbetrags und der früheren durchschnittlichen

Alkoholausbeute der Brennerei nach Litern Alkohol zu bemessen. Hierbei ist für je 1,31 Mark des Durchschnittssteuerbetrags oder bei Brennereien, welche sich im Genusse einer Steuerermäßigung befunden haben, für einen entsprechend ermäßigten Betrag ein Hektoliter Bottichraum anzusetzen.

Soweit diese Ermittelung wegen der früher geübten Besteuerungsart nicht ausführbar ist, hat die oberste Landes-Finanzbehörde Vorschriften für die Bemessung des Betriebsumfanges zu treffen.

§. 167.

c) Anwendung des ermäßigten Zuschlags.

Auf den abzufertigenden Branntwein ist bis zur Erfüllung der nach §. 166 festgesetzten Jahresmenge der nach der Lage des Betriebs zulässige niedrigere Zuschlagsatz in Anwendung zu bringen, sofern nicht der Brennereibesitzer rechtzeitig die Anwendung des Zuschlagsatzes von 0,20 Mark beantragt.

Tritt im Laufe eines Monats eine Verstärkung oder eine Abänderung des Betriebs ein, so daß dadurch eine Erhöhung des auf die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen dieses Monats bereits angewendeten Zuschlagsatzes erforderlich wird, so ist der höhere Zuschlagsatz auf die bereits abgefertigten Alkoholmengen nachträglich in Anwendung zu bringen.

§ 168.

2. In landwirtschaftlichen Brennereien.

a) Zuschlagsätze.

Der statt der Maischbottichsteuer auf Antrag zu entrichtende Zuschlag beträgt für das Liter Alkohol:

a) in Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,12 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . . . 0,16 Mark;
b) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats,
   1. sofern keine Hefe gewonnen wird . . . . . 0,14 Mark,
   2. sofern, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird . . . . . 0,18 Mark;
c) in Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 150 Hektoliter Alkohol erzeugen . . . . . 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der §§. 165 bis 167.

§. 169.

b) Antrag a Anwendung des Zuschlags

Der Antrag, statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten zu dürfen, ist bei der Hebestelle schriftlich bei Beginn eines Monats zu stellen und darf nur für den Schluß eines Monats widerrufen werden.

Wird in einer Brennerei in demselben Betriebsjahre vor oder nach Anwendung des Zuschlags Branntwein unter Entrichtung der Maischbottichsteuer hergestellt, so ist dieser auf die für die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze maßgebende Jahresmenge anzurechnen.

§. 170.

c) Anwendung der ermäßigte Zuschlagsätze des §. 168 unt a und b.

Wird die Anwendung der ermäßigten Zuschlagsätze des §. 168 unter a oder b beansprucht, so hat der Brennereibesitzer alljährlich schriftlich oder in einer Verhandlung zu erklären, daß er in diesem Betriebsjahre nicht mehr als 100 oder 150 Hektoliter Alkohol herstellen wolle und daß ihm die Folgen einer Ueberschreitung dieser Mengen bekannt seien.

Die der Erklärung des Brennereibesitzers entsprechenden Zuschlagsätze sind bis zur Erfüllung der angegebenen Jahresmengen in Anwendung zu bringen. Wird die Jahresmenge von 100 oder 150 Hektoliter überschritten, so sind die nächsthöheren Zuschlagsätze des §. 168 auf die bereits unter Belastung mit Zuschlag abgefertigten Alkoholmengen nachträglich anzuwenden.

Geht eine Brennerei im Laufe eines Monats zur Hefenerzeugung über, so ist nach §. 167 Abs. 2 zu verfahren.

§. 171.

IV. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe b Verarbeitung nichtmehltiger Stoffe.

Bei Verarbeitung von Material beträgt der Zuschlag für das Liter Alkohol:

a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark;

b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,16 Mark;
c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark.

Bei Verarbeitung von Rübenstoffen beträgt der Zuschlag 0,20 Mark für das Liter Alkohol.

§. 172.

V. Brennsteuer.
1. Allgemeine Brennsteuer.

Die allgemeine Brennsteuer beträgt:

a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs weder Hefe erzeugen noch Rübenstoffe verarbeiten:

für die Jahreserzeugung

über	300	bis	zu	600	Hektoliter	je	0,5	Mark,
=	600	=	=	900	=	=	1	=
=	900	=	=	1 200	=	=	1,5	=
=	1 200	=	=	1 500	=	=	2	=
=	1 500	=	=	1 800	=	=	2,5	=
=	1 800	=	=	2 000	=	=	3	=
=	2 000	=	=	2 200	=	=	3,5	=
=	2 200	=	=	2 400	=	=	4	=
=	2 400	=	=	2 600	=	=	4,5	=
=	2 600	=	=	2 800	=	=	5	=
=	2 800	=	=	3 000	=	=	5,5	=
=	3 000	Hektoliter	. . . . .			=	6	=

vom Hektoliter Alkohol;

b) in sämmtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahrs Rübenstoffe verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Jahreserzeugung

über	300	bis	zu	500	Hektoliter	je	0,5	Mark,
=	500	=	=	700	=	=	1	=
=	700	=	=	900	=	=	1,5	=
=	900	=	=	1 000	=	=	2	=
=	1 000	=	=	1 100	=	=	2,5	=
=	1 100	=	=	1 200	=	=	3	=
=	1 200	=	=	1 300	=	=	3,5	=
=	1 300	=	=	1 400	=	=	4	=
=	1 400	=	=	1 500	=	=	4,5	=
=	1 500	=	=	1 600	=	=	5	=
=	1 600	=	=	1 700	=	=	5,5	=
=	1 700	Hektoliter	. .		.	=	6	=

vom Hektoliter Alkohol.

§. 173.

2. Ermäßigte Brennsteuer für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der Sätze des §. 172 erhoben.

Als Genossenschaftsbrennereien im Sinne des Absatz 1 gelten diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche am 1. April 1895 von mindestens drei je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden, solange noch drei derartige Theilnehmer vorhanden sind.

Als Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs gilt die höchste Alkoholmenge, welche die Genossenschaftsbrennerei innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahr erzeugt hat.

§. 174.

Unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer wird in allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Maischbottichsteuer entrichtet haben, wenn sie in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni an mehr als 259 Tagen oder in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September Bottichbemaischungen vornehmen, von dem hieraus gewonnenen Branntwein folgende besondere Brennsteuer vom Hektoliter Alkohol erhoben: 3. Besondere Brennsteuer i landwirthschaftlichen Brennereien.

a) sofern an einem Tage durchschnittlich (§. 98) mehr als 1050, aber nicht über 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 1 Mark;
b) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 1500, aber nicht über 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 2 Mark;
c) sofern an einem Tage durchschnittlich mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 3 Mark.

Die Brennsteuer ist zunächst vorläufig unter Zugrundelegung derjenigen durchschnittlichen Tageseinmaischung zu berechnen und zu erheben, welche sich nach dem ersten die besondere Brennsteuer bedingenden Betriebsplan ergiebt. Die endgültige Berechnung hat nach Beendigung des der besonderen Brennsteuer unterliegenden Betriebs in der Weise zu erfolgen, daß auf Grund inzwischen zu führender Anschreibungen für sämmtliche der besonderen Brennsteuer unterliegenden Einmaischungen die durchschnittliche Tageseinmaischung ermittelt wird.

§. 175.

In gewerblichen Brennereien wird in den Betriebsjahren, in denen Rübenstoffe allein oder neben anderen Stoffen verarbeitet werden, unabhängig von der allgemeinen Brennsteuer eine besondere Brennsteuer von 15 Mark für das Hektoliter Alkohol erhoben, und zwar: 4. Besondere Brennsteuer bei Verarbe tung von Rübenstoffen.

a) in Brennereien, die am Kontingente betheiligt sind, sobald ihre Gesammterzeugung das Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, von der überschießenden Alkoholmenge;
b) in nicht kontingentirten Brennereien, welche bezüglich einer bestimmten Alkoholmenge von der besonderen Brennsteuer befreit sind, von der überschießenden Alkoholmenge;
c) in anderen nicht kontingentirten Brennereien von ihrem gesammten Erzeugnisse.

Geht eine der unter b genannten Brennereien zur Hefenerzeugung über, so wird vom Beginne des betreffenden Betriebsjahrs ab die von der besonderen Brennsteuer befreite Alkoholmenge um die Hälfte gekürzt.

§. 176.

Die Hebestelle hat ein Brennsteuerbuch nach Muster 24 zu führen, in welchem der zu entrichtende Brennsteuerbetrag zu berechnen ist. Der Betrag ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach der Mittheilung einzuzahlen. 5. Entrichtung der Brennsteuer. Muster 24.

§. 177.

Geht eine landwirthschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß der §§. 165 bis 167 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen. VI. Nachzahlung b Aenderung d Brennereiklasse.

Neunter Titel.

Brennereien mit amtlichen Meßuhren.

§. 178.

Die Direktivbehörde kann die Ueberwachung der Branntweinerzeugung durch eine amtliche Meßuhr (Alkoholmesser, Probenehmer) anordnen, sofern die Aufstellung von amtlichen Sammelgefäßen unverhältnißmäßig kostspielig oder unzweckmäßig sein würde. In besonderen Fällen kann die Aufstellung einer Meßuhr neben den Sammelgefäßen angeordnet werden. 1. Anwendung vo amtlichen Meßuhren.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Meßuhren, ihre Aufstellung und Behandlung sind in der Meßuhrordnung enthalten.

§. 179.

2. Allgemeine Verpflichtungen des Brennereibesitzers.

Die Meßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Theile derselben werden dem Brennereibesitzer von der Normal-Aichungs-Kommission übersandt (M. O. §. 4). Dieser hat ihren Empfang der Hebestelle anzuzeigen und den von der Normal-Aichungs-Kommission angelegten Verschluß unverletzt zu erhalten.

Während des Betriebs hat der Brennereibesitzer einen reinen und trockenen Filtersack, einen Schwimmerhaken und eine Bremsfeder vorräthig zu halten.

§. 180.

3. Meßuhrbuch.

Muster 25.

In jeder mit einer amtlichen Meßuhr ausgerüsteten Brennnerei ist ein Meßuhrbuch nach Muster 25 zu führen und in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen.

§. 181.

4. Führung des Meßuhrbuchs durch den Brennereibesitzer.

Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochen Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamte zu bestimmenden Stunden in das Meßuhrbuch einzutragen.

Das Hauptamt kann, sofern es zur Prüfung des richtigen Ganges der Meßuhr erforderlich erscheint, anordnen, daß der Brennereibesitzer an jedem Brenntage den Stand der Zählwerke auch vor Beginn des Betriebs einzutragen hat.

Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Meßuhrbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen.

§. 182.

5. Eintragungen der Aufsichtsbeamten.

Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch oder, sofern ein solches nicht ausliegt, in das Revisionsbuch (§. 213) einzutragen. Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Prüfung einzutragen.

Jede erste Eintragung im Meßuhrbuch ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des vorhergehenden Meßuhrbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen. Wird ein neues Meßuhrbuch nicht ausgelegt, so ist die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Revisionsbuch zu übertragen.

§. 183.

6. Branntweinaufbewahrung.

Der erzeugte Branntwein ist bis zur Abnahme in den dazu angemeldeten Räumen und Gefäßen (Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen) aufzubewahren. Eine amtliche Verschließung dieser Räume und Gefäße findet nicht statt.

Das Hauptamt kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein in Versandgefäßen aufbewahrt und in diesen zur Abnahme gestellt wird. Die Versandgefäße sind vorher in leerem Zustand amtlich zu verwiegen, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und bis zu ihrer Benutzung in einem gegen Witterungseinflüsse geschützten Raume zu lagern. Ueber die Verwiegung der Gefäße sind Aufschreibungen zu führen. Die Räume, in denen die Gefäße leer oder befüllt lagern sollen, sind der Hebestelle anzumelden.

§. 184.

7. Abnahmefristen für Brennereien mit Probenehmern.

In Brennereien mit Probenehmern ist bei Bemessung der Abnahmefristen (§. 144) darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Probensammler die Proben von höchstens 6500 Liter Branntwein aufzunehmen vermögen.

Sind die Proben im Probensammler in Folge hoher Wärme einer starken Verdunstung ausgesetzt, so haben die Abnahmen in thunlichst kurzen Fristen zu erfolgen.

§. 185.

8. Vergleichung des Soll- und Istbestandes.

Bei der Abnahme ist die Alkoholmenge, welche seit der Betriebseröffnung oder seit der vorhergegangenen Abnahme nach der Anzeige der Meßuhr durch diese geflossen ist (Sollbestand), und die vorgefundene Alkoholmenge nöthigenfalls unter Absetzung einer bei der letzten Abnahme unabgefertigt

gebliebenen Menge (Istbestand) zu ermitteln. Hierbei kann von einer Unterbrechung des Abtriebs abgesehen werden, auch können unabgefertigt bleibende Branntweinmengen geschätzt werden.

Ergiebt sich bei der Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ein auffälliger Unterschied, so hat eine genaue Feststellung nach §. 186 stattzufinden. Anderenfalls ist über die Vergleichung ein Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 186.

Bei der letzten Abnahme in jedem Vierteljahr ist eine genaue Feststellung der vorgefundenen Alkoholmenge, einschließlich der etwa unabgefertigt bleibenden Restmenge, vorzunehmen. Sofern diese Feststellung nicht nach Beendigung des Abtriebs erfolgt, ist der Abtrieb zu unterbrechen und abzuwarten, bis die Meßuhr nicht mehr in Thätigkeit ist. Sodann sind der Sollbestand und der Istbestand für die Zeit seit der Betriebseröffnung oder seit der letzten genauen Feststellung im Meßuhrbuche zu berechnen und zu vergleichen. 9. Genaue Feststellung des Soll und Istbestandes

Ergiebt sich bei der Vergleichung ein Unterschied von mehr als ein Prozent des Sollbestandes oder erscheint der Unterschied sonst auffällig, so ist über die Abweichung eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen.

Der bei der genauen Feststellung ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebseröffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.

§. 187.

Die gemäß §. 186 ermittelten Fehlmengen können von den Abfertigungsbeamten bis zu einem Prozent des Sollbestandes abgabenfrei gelassen werden, sofern der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist. 10. Behandlung der Fehlmengen.

In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge abgabenfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

Wird vom Hauptamt eine Fehlmenge für abgabenpflichtig erklärt, so ist diese im Abnahmebuch unter einer besonderen Nummer einzutragen.

§. 188.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein ohne Vorführung nach der Anzeige der Meßuhr versteuert wird. Der Brennereibesitzer darf dann über den Branntwein sofort nach dessen Erzeugung frei verfügen. Soll ein Theil des Branntweins unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrole gestellt werden, so ist dieser bis zur Abnahme gemäß §. 183 aufzubewahren. 11. Abnahme durch Abrechnung.

Zu jedem Abnahmetage hat der Brennereibesitzer außer den sonstigen Abfertigungsanträgen eine Anmeldung zur Versteuerung einzureichen. Die Abfertigungsbeamten haben in der Versteuerungsanmeldung die seit der vorhergegangenen Abnahme durch die Meßuhr geflossene Alkoholmenge festzustellen und, erforderlichenfalls nach Absetzung der unter Steuerkontrole genommenen Alkoholmengen, als abgabenpflichtig einzutragen. Für den durch Verdunstung oder gewöhnliche Leckage entstehenden Alkoholverlust wird ein Nachlaß nicht gewährt.

Die Direktivbehörde kann auch dann von der Vorführung absehen, wenn der Branntwein von der Meßuhr durch eine steuersichere Rohrleitung unmittelbar in ein Lager oder in eine Reinigungsanstalt übergeführt wird. In diesem Falle ist zu jedem Abnahmetag eine Anmeldung zum Lager oder zur Reinigungsanstalt abzugeben.

§. 189.

Wird in einer Brennerei mit Alkoholmesser der gesammte Branntwein zur Versteuerung nach der Anzeige der Meßuhr angemeldet, so kann der erste Abfertigungsbeamte die Abnahme allein bewirken. Wird der Branntwein in der Regel nach Angabe der Meßuhr versteuert, so kann das Hauptamt anordnen, daß der Brennereibesitzer an bestimmten Tagen eine Anmeldung zur Versteuerung einzureichen hat; die Abnahmen können alsdann an beliebigen Tagen vorgenommen werden. 12. Abnahme durch einen Beamten

§. 190.

13. Störungen der Meßuhr.

Tritt eine Störung des richtigen Ganges der Meßuhr ein, so hat der Brennereibesitzer dies sofort im Meßuhrbuche zu vermerken und nach Vorschrift des §. 139 Anzeige zu erstatten. Eine Oeffnung der Meßuhr hat er zu unterlassen.

Auf die Feststellung des Sachverhalts und die Festsetzung der zur Abfertigung vorzuführenden Alkoholmenge finden die §§. 140 und 141 entsprechende Anwendung. Zwecks Beseitigung der Störung ist nach §. 15 der Meßuhrordnung zu verfahren.

§. 191.

14. Branntwein aus dem Einsetzkasten u. s. w.

Der im Einsetzkasten des Alkoholmessers vorgefundene sowie der aus der Meßuhr oder der Vorlage bei ihrer Reinigung entnommene Branntwein ist, soweit er nicht zur Wiederbefüllung des Schwimmertopfes oder der Vorlage Verwendung findet, nach dem Antrage des Brennereibesitzers unter Steuerkontrole zu nehmen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Zehnter Titel.

Wiederholt abtreibende Brennereien.

§. 192.

1. Zulässigkeit des Feinbrandes.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Der Feinbrand darf nur während der Brennfrist (§. 118) stattfinden.

§. 193.

2. Zusatzstoffe.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 194.

3. Brennvorrichtung für den Feinbrand.

Der Feinbrand hat auf einem besonderen Brenngeräthe (Wiengeräth) zu erfolgen. Für bestehende Brennereien kann das Hauptamt Ausnahmen gestatten, wenn die Aufstellung eines Wiengeräths auf Schwierigkeiten stößt; in diesem Falle hat ein Beamter die Verbindung zwischen der Vorlage und dem Sammelgefäß oder der Meßuhr beim Beginne des Feinbrandes zu lösen und nach Beendigung des Feinbrandes unter Erneuerung des Verschlusses wieder herzustellen.

Das zum Wienen benutzte Geräth ist mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaßhahn, ferner thunlichst mit einem Stand- oder Schauglas oder einer sonstigen Vorrichtung zu versehen, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

§. 195.

4. Anmeldung des Feinbrandes.

Eine Beschreibung des Feinbrandes unter Angabe der zu benutzenden Geräthe und der etwaigen Zusatzstoffe ist in die allgemeine Betriebserklärung (§. 89) aufzunehmen.

Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche ein Betriebsplan abgegeben ist, so ist in dem Betriebsplane zu erklären, an welchem Tage und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird.

Soll der Feinbrand zu anderer Zeit erfolgen, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 26.

§. 196.

Für den durch den Feinbrand entstehenden Alkoholverlust kann auf Antrag des Brennereibesitzers ein Schwundnachlaß bis zu drei Prozent der dem Feinbrand unterzogenen Alkoholmenge gewährt werden. Für Branntwein, der in einer anderen Brennerei erzeugt ist, wird Schwundnachlaß nicht gewährt. 5. Schwundnachlaß. a) Allgemeine Vorschrift.

Die Höhe des Schwundsatzes ist auf Grund von Probebrennen festzusetzen. Auf Antrag des Brennereibesitzers kann von den Probebrennen abgesehen und der Schwundnachlaß auf zwei Prozent festgesetzt werden, wenn dieser Prozentsatz als der Einrichtung und der Betriebsweise der Brennerei angemessen zu erachten ist.

Wenn besondere Umstände, z. B. wesentliche Aenderungen an den Brenngeräthen, dazu Anlaß geben, ist die Angemessenheit des bewilligten Schwundsatzes von neuem zu prüfen und der Schwundsatz nöthigenfalls anderweit festzusetzen.

Sofern nicht das Hauptamt einen anderen Zeitpunkt bestimmt, kommt der zuerst bewilligte Schwundsatz vom Tage des Einganges des Antrags, der abgeänderte Schwundsatz vom Tage seiner Festsetzung ab zur Anwendung.

§. 197.

Die zur Ermittelung des Schwundes erforderlichen Probebrennen sind dauernd, und zwar thunlichst durch zwei Beamte, zu überwachen. Der Brennereibesitzer hat den Probebrennen beizuwohnen. b) Probebrenne

Zu den Probebrennen ist nur solcher Rohbranntwein zu verwenden, welcher in der Brennerei erzeugt ist. Stoffe, die das Ergebniß des Probebrennens nicht beeinflussen, wie z. B. Kümmelkörner, dürfen zugesetzt werden.

Es ist darauf zu achten, daß der Rohbranntwein vollständig in das zum Wienen benutzte Geräth übergeführt und abgetrieben sowie daß das gewonnene Erzeugniß ohne Verlust aufgefangen wird. Es ist ferner darauf zu sehen, daß der Abtrieb ordnungsmäßig und insbesondere nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser thunlichst kalt erhalten wird.

Jede eine Herabminderung der Alkoholausbeute beim Probebrennen bezweckende Handlung ist verboten. Werden derartige Handlungen vorgenommen, so ist das Probebrennen einzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten.

Der Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nach dem Lutterprober nicht mehr als ein Gewichtsprozent wahrer Alkoholstärke besitzt.

Die zum Feinbrande zu verwendenden und die durch den Feinbrand gewonnenen Alkoholmengen sind nach Maßgabe der Alkoholermittelungsordnung festzustellen. Der durch Vergleichung dieser Mengen ermittelte Schwund ist in Prozente der abgetriebenen Menge umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt bis auf zwei Dezimalstellen; das Ergebniß ist sodann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Ueber den Verlauf des Probebrennens ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 198.

Die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes steht dem Hauptamte zu, wenn sich der Brennereibesitzer verpflichtet, den gesammten in der Brennerei gewonnenen Rohbranntwein dem Feinbrande zu unterziehen und ihn vorbehaltlich der Befugniß im Absatz 4 zu versteuern. 6. Gewährung des Schwundnachlasses durch das Hauptamt.

Das Hauptamt kann den Feinbrand unter ständige Aufsicht stellen oder anordnen, daß der Brennereibesitzer über die dem Feinbrand unterzogenen und die dadurch gewonnenen Alkoholmengen Anschreibungen zu führen hat.

Bei der Abnahme ist der Rohbranntwein in der Versteuerungsanmeldung als zum Feinbrande bestimmt anzumelden und, sofern nicht die Abfertigung gemäß §. 188 Absatz 1 erlassen ist, nach der Abfertigung dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen. Der Schwundnachlaß ist nach dem festgesetzten Prozentsatze von der abgenommenen Alkoholmenge zu berechnen und von dieser in Abzug zu bringen.

Auf Antrag des Brennereibesitzers kann der durch den Feinbrand gewonnene Branntwein bei den Abnahmen bis zur Höhe der jedesmal zu versteuernden Alkoholmenge wieder unter Steuer-

kontrole genommen werden; die unter Kontrole genommene Alkoholmenge ist von der zu versteuernden Alkoholmenge in Abzug zu bringen.

§. 199.

7. Gewährung des Schwundnachlasses durch die Direktivbehörde.

Abgesehen von den Fällen des §. 198 steht die Entscheidung über die Bewilligung des Schwundnachlasses und über die Höhe des Schwundsatzes der Direktivbehörde zu, welche auch die weiteren Maßregeln zur Sicherung der Ausführung des Feinbrandes anzuordnen und die Art der Abfertigung zu bestimmen hat.

In der Regel ist vorzuschreiben, daß der abgenommene Rohbranntwein unter amtlicher Aufsicht in das Wiengeräth oder einen damit verbundenen Behälter gebracht wird und daß das Wiengeräth und der Behälter derart amtlich verschlossen werden, daß der Rohbranntwein nur auf dem Wege des nochmaligen Abtriebs aus dem Steuerverschlusse gelangen kann.

Es ist auch zulässig, den abgenommenen Rohbranntwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Verarbeitung zu überlassen, sofern für die Feststellung des beim Feinbrande gewonnenen Erzeugnisses besondere Sammelgefäße oder eine besondere Meßuhr aufgestellt werden. Der Schwundnachlaß ist dann nur entsprechend der aus den Sammelgefäßen oder nach der Anzeige der Meßuhr abgenommenen Alkoholmenge zu gewähren.

§. 200.

8. Verbringung des Rohbranntweins in ein Lager.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Rohbranntwein bei den Abnahmen in ein mit der Brennerei verbundenes Branntweinlager gebracht und erst zu einem späteren Zeitpunkte dem Feinbrand unterzogen wird. In dem Lager ist der Branntwein abgesondert von dem übrigen Branntwein aufzubewahren.

§. 201.

9. Abnahme des Erzeugnisses des Feinbrandes.

Bei Brennereien, welche derartig eingerichtet sind, daß der erzeugte Branntwein vom Beginne des ersten Abtriebs bis nach vollendetem Feinbrand unter Steuerverschluß bleibt und in die Sammelgefäße oder die Meßuhr fließen muß, kann die Direktivbehörde gestatten, daß erst das fertige Erzeugniß abgenommen wird.

Auf die Einrichtung und den Verschluß des Wiengeräths finden die §§. 35 bis 65 entsprechende Anwendung. Außerdem sind die Flanschen der Abflußleitung für die Rückstände bei dem zum Wienen benutzten Geräthe zu verschließen. Die Leitung selbst ist in eine zu verschließende Grube zu führen oder in anderer Weise derart zu sichern, daß eine Entnahme von Branntwein nicht angängig ist.

Elfter Titel.

Steueraufsicht.

§. 202.

1. Allgemeine Vorschrift.

Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle nach §. 12 angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen Brennereigeräthe zeitweise aufbewahrt werden (§. 24 Abs. 1).

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämmtliche Zugänge zu ihr sowie zu dem Brennereigrundstück unverschlossen und unbehindert sein (vergl. auch §. 127 Abs. 2). Der Oberkontroleur kann auf Antrag gestatten, daß einzelne Zugänge verschlossen gehalten werden.

§. 203.

2. Zweck der Revisionen.

Bei den Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß der Brennereibetrieb dem eingereichten Betriebsplan und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht, auch die unter Verschluß gelegten Geräthe und die angelegten Verschlüsse unverletzt sind.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der verarbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden. Die Brennereibesitzer haben zu diesem Zwecke den Oberbeamten den Einblick in ihren Wirthschaftsbetrieb zu gewähren.

§. 204.

Die Brennereien sind, solange sie im Betriebe stehen, monatlich vom Oberkontroleur mindestens dreimal, von Aufsehern mindestens achtmal zu revidiren. Revisionen, die bei Gelegenheit von Vermessungen, Branntweinabfertigungen oder sonst zu einer dem Brennereibesitzer vorher bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden, sind auf die vorgeschriebene Zahl nicht in Anrechnung zu bringen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen. 3. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden. Wieviel Revisionen zur Nachtzeit vorzunehmen sind, besonders in Brennereien, denen das nächtliche Befüllklassen der Brenngeräthe gestattet ist, bestimmt die Direktivbehörde.

§. 205.

Zur Erleichterung der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen hat der Oberkontroleur ein auf feste Pappe niederzuschreibendes Verzeichniß der sämmtlichen in der Brennerei gemäß der §§. 55 bis 64 angelegten Verschlüsse, unter Trennung der freiliegenden von den durch Kappen u. s. w. verdeckten, aufzustellen und darin die Verschlüsse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Das Verzeichniß ist bei den Brennereibelagsheften aufzubewahren. 4. Verzeichniß der angelegten Verschlüsse.

§. 206.

Solange die Brennerei im Betriebe steht, sind die im §. 55 bezeichneten Geräthe, Geräthetheile und Rohrleitungen außerhalb des Sammelgefäßraums mindestens bei einer Revision im Monat durch den Oberkontroleur und mindestens ebenso oft durch Aufseher vollständig, und zwar in der Regel während des Abtriebs, darauf zu prüfen, ob sie sich in dichtem und unversehrtem Zustand und unter gutem Verschlusse befinden; außerdem ist der Verschluß des Sammelgefäßraums zu prüfen. Die untere Seite der Branntweinrohrleitung (§. 42) sowie etwaige Löthnähte (§. 44) sind besonders genau zu besichtigen; verdächtige Stellen der blank zu haltenden Geräthetheile (§. 65) haben die Beamten erforderlichenfalls sofort blank reiben zu lassen. Durch Drehen der Kappen ist festzustellen, ob Branntwein oder Lutter in ihnen aufgefangen ist; einer Abnahme der Kappen, Ueberrohre u. drgl. bedarf es nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt. 5. Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen.

Bei jeder anderen Revision sind einzelne Geräthe und Verschlüsse in gleicher Weise zu prüfen.

Der Inhalt der Sicherheitsrohre (§. 56 Abs. 3) ist nach Bestimmung des Oberkontroleurs von Zeit zu Zeit in das Brenngeräth zu entleeren oder zu vernichten. In Brennereien mit Alkoholmessern hat der Oberkontroleur mindestens einmal im Vierteljahre den im Unterbaue des Alkoholmessers befindlichen Einsetzkasten zu besichtigen und über das Ergebniß einen Vermerk im Meßuhrbuche zu machen.

§. 207.

Für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien hat die Direktivbehörde darüber Bestimmung zu treffen, in welchem Umfang und in welcher Weise bei Revision der Maischbottiche der leere Raum zwischen dem Flüssigkeitsspiegel und dem oberen Bottichrande festzustellen ist. Entsprechende Vorschriften sind für die Revision der Sauermaischbehälter zu erlassen. 6. Prüfung der Maischbottiche.

§. 208.

Geräthe, die zum Zwecke der Außergebrauchsetzung unter amtlichen Verschluß gelegt sind, sind während der Betriebszeit monatlich vom Oberkontroleur mindestens einmal, von Aufsehern mindestens zweimal auf ihren Verschluß zu prüfen. 7. Prüfung auf Gebrauch gesetzter Geräthe.

§. 209.

Schlüssel zum Sammelgefäßraum erhalten der Oberinspektor, der Oberkontroleur und, falls letzterer die Branntweinabnahme nicht bewirkt, auch der erste Abfertigungsbeamte. Außerdem kann für dringende Fälle der Oeffnung ein Schlüssel bei der Hebestelle niedergelegt werden, welcher während des Nichtgebrauchs in einem mit dem Dienstsiegel des Oberkontroleurs verschlossenen Umschlag aufzubewahren ist. 8. Schlüssel zum Sammelgefäßraume.

Die Beamten sowie die Hebestelle dürfen die ihnen anvertrauten Schlüssel nur bei dringender Veranlassung und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aus den Händen geben.

§. 210.

9. Oeffnung des Sammelgefäßraums.

Solange der Betrieb der Brennerei dauert oder Branntwein sich in den Sammelgefäßen befindet, hat der Oberkontroleur mindestens einmal monatlich eine innere Besichtigung des Sammelgefäßraums nebst Prüfung der Sammelgefäße und ihrer Verschlüsse vorzunehmen. Diese Besichtigungen können mit den Branntweinabnahmen verbunden werden.

Beamte, welche nicht zu den Oberbeamten gehören, dürfen den Verschluß des Sammelgefäßraums nur in Gegenwart eines zweiten Beamten oder, falls die Oeffnung aus dringenden Gründen keinen Aufschub leidet oder zum Zwecke der Beobachtung der Sammelgefäße eine häufigere Oeffnung erforderlich ist, nur unter Zuziehung eines Zeugen lösen.

Dem Ersuchen des Brennereibesitzers um Oeffnung des Sammelgefäßraums ist bei Angabe triftiger Gründe zu entsprechen.

Jeder Oeffnung des Sammelgefäßraums hat der Brennereibesitzer beizuwohnen.

§. 211.

10. Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums.

Der Brennereibesitzer hat dafür zu sorgen, daß bei Schließung des Raumes die Sammelgefäße durch richtige Stellung der Ablaßhähne sowie der Absperrhähne an den Standgläsern und den Verbindungsrohren sicher geschlossen sind.

Die ordnungsmäßige Wiederverschließung der Sammelgefäße und des Sammelgefäßraums ist in einer fortlaufenden Verhandlung jedesmal von den Beamten, dem Brennereibesitzer und dem etwa zugezogenen Zeugen zu bestätigen.

Das Hauptamt kann gestatten, daß der Brennereibesitzer auf seine Gefahr den am Standglase befindlichen Absperrhahn offen hält.

§. 212.

11. Revision außer Betrieb befindlicher Brennereien.

Nicht im Betriebe stehende Brennereien sind vom Oberkontroleur mindestens einmal vierteljährlich, von Aufsehern mindestens einmal monatlich zu revidiren. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen herabsetzen.

§. 213.

12. Eintragung des Revisionsbefundes.

Muster 27.

Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei ein Betriebsplan ausliegt, in diesen, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 27 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen.

§. 214.

13. Dienstanweisung.

Die nähere Anweisung für die Handhabung der Steueraufsicht wird von der obersten Landes-Finanzbehörde erlassen.

Zweites Buch.

Abfindungsbrennereien.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 215.

1. Begriff der Abfindung.

Bei der Abfindung werden die Verbrauchsabgabe, der Zuschlag und die Brennsteuer im voraus nach der Alkoholmenge bindend festgesetzt, welche aus dem zutreffenden Alkoholausbeutesatz und entweder aus dem angemeldeten Bottichraum oder aus der Art und Menge der zur Branntweinerzeugung bestimmten Rohstoffe oder Maische zu berechnen ist. Bei einzelnen Abfindungsarten wird auch die Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung erhoben (§. 319 unter b und c).

Der in Abfindungsbrennereien erzeugte Branntwein tritt, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 321 bis 324, ohne amtliche Abfertigung sofort in den freien Verkehr.

§. 216.

Der Abfindung unterliegen die Brennereien, welche im Betriebsjahre nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen. Von der Abfindung ausgeschlossen bleiben alle Brennereien, welche mit kontinuirlichen Brenngeräthen versehen sind oder welche Rübenstoffe verarbeiten. 2. Zulässigkeit d Abfindung. a) Regel.

§. 217.

Die Direktivbehörde kann: b) Ausnahmen.

a) Brennereien, die nicht mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, von der Abfindung ausschließen;

b) mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, die keine Hefe gewinnen und mehr als 75, jedoch nicht mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde;

c) Materialbrennereien, die mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugen, zur Abfindung zulassen, wenn die Aufstellung von Sammelgefäßen oder Meßuhren dem Brennereibesitzer für bauliche Einrichtungen unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen oder wenn die Verschlußkontrole wegen der Art des Betriebs nicht ohne große Schwierigkeiten durchführbar sein würde.

§. 218.

Werden in einer Abfindungsbrennerei mehr als 75 oder im Falle des §. 217 unter b mehr als 120 Hektoliter Alkohol erzeugt, so unterliegt die Brennerei vom Beginne des nächsten Betriebsjahrs ab der Verschlußkontrole. Ist die Ueberschreitung nur durch vorübergehende besondere Umstände herbeigeführt, so kann die Direktivbehörde von Anordnung der Verschlußkontrole absehen. c) Uebergang von der A findung zur Verschlußko trole.

§. 219.

Brennereien, welche beim Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen der Verschlußkontrole unterliegen oder später dieser Kontrole unterworfen werden, bleiben von der Abfindung ausgeschlossen. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Aufrechterhaltung der Verschlußkontrole sich als undurchführbar erweist und die Voraussetzungen des §. 216 vorliegen. d) Uebergang von der V schlußkontro zur Abfindung.

Das Hauptamt kann landwirtschaftliche Verschlußbrennereien für den Zwischenbetrieb mit Material (§. 6) auf Antrag von der Verschlußkontrole befreien und der Abfindung unterwerfen.

§. 220.

Der Abfindung wird zu Grunde gelegt: 3. Arten der A findung. a) Regel.

a) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit mehlige Stoffe verarbeitet werden,

der zur Bemaischung angemeldete Bottichraum (Abfindung nach dem Bottichraume);

b) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, soweit Material verarbeitet wird, nach Bestimmung der Direktivbehörde

entweder

1. die Materialmenge, welche während der angemeldeten Betriebszeit nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 260) verarbeitet werden kann (Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung),

oder

2. die zum Abbrennen angemeldete unter Materialkontrole (§§. 269 bis 276) stehende Materialmenge (Abfindung nach der Stoffmenge mit Materialkontrole);

c) bei Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen,

die zum Abbrennen angemeldete Stoffmenge (Abfindung nach der Stoffmenge).

§. 221.

b) Ausnahmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt:

a) die im §. 220 unter a und b bezeichneten Abfindungsarten oder einzelne der darauf bezüglichen Vorschriften auch auf die im §. 220 unter c erwähnten Brennereien anzuwenden;

b) Brennereien, welche bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren und im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehliger Stoffe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abzufinden;

c) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, für die Verarbeitung mehliger Stoffe nach der Stoffmenge abzufinden, sofern aus diesen allein nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol hergestellt werden;

d) Brennereien, welche im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen und bisher nach den Vorschriften in Ziffer 8 Nr. VI unter a der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen behandelt worden sind, nach der Stoffmenge abzufinden.

Die Abfindung gemäß der Vorschrift unter d ist nur zulässig bei Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit mit einer Brennblase von nicht mehr als 200 Liter Raumgehalt oder, falls ausschließlich Weintreber oder Weinhefe verarbeitet werden, von nicht mehr als 300 Liter Raumgehalt benutzen. Einfache Beschaffenheit der Brennvorrichtung ist dann anzunehmen, wenn in die Brennblase kein Dampf eingeleitet wird. Sind in der Brennerei mehrere Brennvorrichtungen vorhanden, so müssen die nicht zum Betrieb angemeldeten unter dauerndem Verschlusse gehalten werden; der Feinbrand darf in diesem Falle nur in der zum Rohbrande benutzten Blase stattfinden. Das Hauptamt kann die gleichzeitige Benutzung zweier Brennblasen von der bezeichneten Beschaffenheit gestatten, wenn der Raumgehalt beider Blasen zusammen nicht mehr als 200 beziehungsweise 300 Liter beträgt.

§. 222.

c) Ermittelung des Betriebsumfanges.

Soweit die Art der Abfindung von dem jährlichen Betriebsumfang abhängt, ist dieser nach der Alkoholmenge zu bemessen, welche in der Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich erzeugt ist. Die durchschnittliche Alkoholmenge wird gefunden, indem die Gesammtalkoholmenge durch 3 getheilt wird.

Bei neu entstandenen Brennereien und bei Brennereien, die in mehr als einem der drei vorhergehenden Betriebsjahre geruht haben, ist der Betriebsumfang schätzungsweise zu ermitteln. Das Gleiche hat zu geschehen, sobald die Betriebseinrichtung einer Brennerei wesentlich verändert wird.

Zweiter Titel.

Buchführung über die Brennereien; Geräthevermessung und Geräthaufbewahrung.

§. 223.

I. Anmeldung der Brennereien.
1. Allgemeine Vorschrift.

Wer eine Brennerei errichten will, hat dies spätestens acht Tage vor Beginn der Geräthe-aufstellung dem Hauptamte schriftlich anzuzeigen. Letzteres hat hiervon dem Oberkontroleur sofort Kenntniß zu geben.

Spätestens drei Tage vor der erstmaligen Betriebseröffnung (§. 243, §. 249 Abs. 3 und §. 277 Abs. 3) hat der Brennereibesitzer der Hebestelle eine Räume- und Geräthanmeldung nach Muster 28 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 28

Besteht die Brennerei nur aus einer Brennvorrichtung von einfacher Beschaffenheit, d. h. ohne Dampfeinleitung in die Brennblase, so bedarf es der Anzeige gemäß Absatz 1 nicht; die Räume- und Geräthanmeldung ist in diesem Falle binnen drei Tagen nach der Empfangnahme der Brennvorrichtung oder bei früherer Eröffnung des Betriebs spätestens gleichzeitig mit der Betriebsanmeldung einzureichen.

§. 224.

2. Anmeldung der Räume.

In die Anmeldung der Räume sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden.

Bei größeren Brennereien kann der Oberkontroleur anordnen, daß auch die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume anzumelden sind und daß über die angemeldeten Räume ein Grundriß in doppelter Ausfertigung einzureichen ist, der die Stellung der Brennereigeräthe nachweist.

§. 225.

3. Anmeldung der Geräthe

In die Geräthеanmeldung sind aufzunehmen:

a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Henzedämpfer u. drgl.), Vormaisch- und Hefensatzgeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontroleurs.

§. 226.

4. Prüfung der Anmeldung.

Die Räume- und Geräthеanmeldung ist von der Hebestelle nach Eintragung in die Brennereirolle (§. 239) dem Oberkontroleur zuzustellen. Der Oberkontroleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräthe zu vermessen, das Ergebniß in die Anmeldung einzutragen und diese sodann mit den Vermessungsverhandlungen der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§. 230 Abs. 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldung und der Vermessungsverhandlungen dem Brennereibesitzer.

§. 227.

II. Geräthevermessung.
1. Doppelte Vermessung.

Auf trockenem und nassem Wege sind zu vermessen:

a) in den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien die Maischbottiche und Sauermaischbehälter;
b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien die Brennblasen.

Der durch nasse Vermessung ermittelte Raumgehalt der Geräthe ist mit dem durch trockene Vermessung gefundenen zu vergleichen. Findet sich hierbei ein Unterschied von mehr als drei Prozent des Ergebnisses der nassen Vermessung und kann dieser nicht genügend aufgeklärt werden, so hat eine zweite Vermessung mit Wasser stattzufinden, deren Ergebniß maßgebend ist.

Von der trockenen Vermessung kann abgesehen werden, wenn sie nach Beschaffenheit oder Stellung der Geräthe Schwierigkeiten bereitet; in diesem Falle ist die nasse Vermessung zweimal vorzunehmen.

§. 228.

2. Einfache Vermessung.

Auf trockenem oder nassem Wege sind zu vermessen:

a) in den mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien die nach §. 225 unter b angemeldeten Geräthe, soweit sie nicht gemäß §. 227 unter a doppelt zu vermessen sind;
b) in den Material verarbeitenden Brennereien die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße.

Das Hauptamt kann von der Vermessung absehen.

§. 229.

3. Ausführung der Vermessung.

Die Vermessung nach §. 227 ist durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines anderen Beamten, die Vermessung nach §. 228 durch den Oberkontroleur oder einen anderen Beamten zu bewirken. Der Brennereibesitzer hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§. 230) anzuerkennen.

Die trockene Vermessung erfolgt nach Maßgabe einer amtlich zu liefernden Anleitung.

Bei der nassen Vermessung haben die Vermessungsbeamten darauf zu achten, daß das zu vermessende Geräth völlig dicht und leer ist und daß, sofern es nicht eingemauert oder sonst unverrückbar aufgestellt ist, sein oberer Rand waagerecht liegt. Letzteres ist nöthigenfalls durch eine Wasserwaage, Setzwaage oder dergleichen zu prüfen.

Die Vermessung hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß das zu vermessende Geräth mit vorher abgemessenem Wasser bis zum Ueberlaufen befüllt wird. Hat das Geräth an seiner tiefsten Stelle eine seine vollständige Entleerung zulassende Oeffnung, so kann es auch zunächst bis zum Ueberlaufen befüllt und das abfließende Wasser gemessen werden.

Zum Messen des Wassers sind geaichte Gefäße zu verwenden. Es ist gestattet, Hülfsgefäße zu benutzen, welche vorher mit geaichten Gefäßen auszumessen sind.

Im Endergebnisse bleiben Bruchtheile des Liters außer Betracht.

An hölzernen Geräthen ist nach der Vermessung der Steuerstempel einzubrennen.

§. 230.

4. Vermessungsverhandlungen.

Ueber die Vermessung sind für jedes Geräth zwei gleichlautende Verhandlungen nach Muster 2 bis 5 aufzunehmen. Nöthigenfalls sind die Muster abzuändern oder zu ergänzen.

Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen. Die Verhandlungen über die Vermessung der Brennereigeräthe, deren Raumgehalt die Grundlage für die Berechnung eines Steuerbetrags bildet, sind außerdem dem Hauptamte zur Prüfung vorzulegen.

§. 231.

5. Nachvermessung.

Wenn vermessene Brennereigeräthe eine Veränderung ihres Raumgehalts erfahren haben oder die Vermuthung einer solchen Veränderung vorliegt, ist eine neue Vermessung vorzunehmen.

Die nach §. 227 vermessenen Maischbottiche und Brennblasen sind vor Ablauf von zehn Jahren, von der letzten nassen Vermessung ab gerechnet, auf trockenem und nassem Wege nachzuvermessen. Die Direktivbehörde kann eine kürzere Frist für diese Nachvermessung anordnen, auch in der Zwischenzeit trockene Nachvermessungen vornehmen lassen.

Die Nachvermessungen sind zu einer Zeit zu bewirken, in der sie den Gebrauch der Geräthe am wenigsten stören. Sie können bei außer Gebrauch befindlichen Geräthen bis zu deren Wiederbenutzung hinausgeschoben werden, auch wenn dadurch die im Absatz 2 vorgesehene Frist überschritten wird.

Der Oberkontroleur hat nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde jährlich eine Uebersicht über die vorgenommenen Nachvermessungen an das Hauptamt einzureichen.

§. 232.

III. Geräthebezeichnung.

Der Brennereibesitzer hat jedes angemeldete Brennereigeräth auf Verlangen und nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs mit Nummer und Raumgehalt in Uebereinstimmung mit der Geräthanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nöthigenfalls zu erneuern.

Die Bezeichnung ist an dem Geräth an einer in die Augen fallenden Stelle mit Oelfarbe oder in anderer dauerhafter Weise anzubringen. Läßt sich die Bezeichnung nicht an dem Geräth anbringen, so ist sie in unmittelbarer Nähe des Geräths auf einer Tafel ersichtlich zu machen.

§. 233.

IV. Geräthaufbewahrung.

Die angemeldeten Brennereigeräthe sind in den Brennereiräumen aufzubewahren. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anmeldungspflichtige, aber nicht angemeldete Brennereigeräthe dürfen in den Brennereiräumen nicht vorhanden sein.

Nicht anmeldungspflichtige Brennereigeräthe sind hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Brennerei und hinsichtlich ihrer Aufbewahrung keiner Beschränkung unterworfen.

Geräthe, welche nicht zu Brennereizwecken dienen, dürfen in die Brennereiräume nur insoweit aufgenommen werden, als dadurch die Revision nicht erschwert wird.

Innerhalb der Brennereiräume können Brennereigeräthe beliebig verstellt werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), gelten an Stelle der Absätze 1 und 5 die Vorschriften des §. 24 Abs. 1 und des §. 25.

§. 234.

V. Veränderungen.
1. Wechsel im Besitze der Brennerei.

Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten

Geräthestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräthe schriftlich anzuerkennen oder eine neue Räume- und Geräthe-anmeldung abzugeben.

§. 235.

2. Veränderungen im Geräthestande.

Sollen angemeldete Brennereigeräthe aus den Händen gegeben oder abgeändert werden, so hat der Brennereibesitzer, sofern nicht ein Fall der §§. 326 bis 328 vorliegt, dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen. Befinden sich an den Geräthen amtliche Verschlüsse oder Steuerstempel, so ist die Anzeige so zeitig zu erstatten, daß erforderlichenfalls die Verschlüsse oder Stempel durch Beamte entfernt werden können.

Werden Brenn- oder Wiengeräthe aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräthe in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Werden anmeldungspflichtige Brennereigeräthe neu angeschafft, so hat der Brennereibesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräthe in der Brennerei anzuzeigen.

Die Anzeigen sind nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshefte (§. 241) zurückzugeben, die andere dem Oberkontroleur vorzulegen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle dürfen die veränderten oder neu angeschafften Geräthe nicht in Gebrauch genommen werden.

Sofern ein Grundriß eingereicht ist (§. 224 Abs. 2), finden die Absätze 1 und 4 auch dann Anwendung, wenn die Geräthe an einem anderen als dem im Grundrisse bezeichneten Platze aufgestellt werden sollen.

§. 236.

3. Erledigung der Veränderungsanzeigen.

Der Oberkontroleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen; er hat, soweit erforderlich, die angelegten Verschlüsse zu lösen und an den abgemeldeten Geräthen, welche nicht in eine andere Betriebsanstalt übergehen, die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Abgeänderte und noch nicht vermessene neue Geräthe sind nöthigenfalls zu vermessen. Die eingetretenen Veränderungen sind in der Räume- und Geräthe-anmeldung, welche sich im Brennereibelagshefte befindet, gegebenenfalls auch im Grundrisse, nachzutragen.

Der Oberkontroleur kann, abgesehen von den nach §. 227 vorzunehmenden Vermessungen, einen anderen Beamten mit der Ausführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen, er hat aber die von diesem in dem Brennereibelagshefte gemachten Eintragungen bei seiner nächsten Anwesenheit zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Befund oder das Geschehene ist von dem Beamten auf der Veränderungsanzeige kurz zu bescheinigen; sodann ist die Anzeige mit den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben, die beim Brennereibelagsheft aufbewahrte Veränderungsanzeige aber zu entfernen.

§. 237.

4. Einreichung neuer Räu und Gerä anmeldung u. s. w.

Wenn die Räume- und Geräthe-anmeldung oder der Grundriß durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, hat der Oberkontroleur die Einreichung neuer Ausfertigungen anzuordnen.

§. 238.

5. Abmeldung einer Brenn

Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so sind die angelegten Verschlüsse zu entfernen und die Steuerstempel unkenntlich zu machen. Noch zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen sind nach den §§. 61 bis 65 der Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

§. 239.

VI. Brennereirol und Belagsh
1. Brennereir

Die Hebestelle hat die Abfindungsbrennereien in einem besonderen Abschnitte B der nach Muster 7 zu führenden Brennereirolle nachzuweisen. Das Hauptamt kann anordnen, daß der für Abfindungsbrennereien bestimmte Abschnitt der Brennereirolle nach Muster 29 geführt wird.

Muster 29.

§. 240.

2. Belagshefte der Hebestelle.

Die Hebestelle führt für jede Brennerei ein Belagsheft. Darin sind aufzunehmen:

a) die Räume- und Geräthanmeldung;
b) der Grundriß (§. 224 Abs. 2);
c) die Vermessungsverhandlungen;
d) die Veränderungsanzeigen;
e) die amtlichen Verfügungen über besondere Vergünstigungen;
f) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, welche besondere Verhältnisse der Brennerei betreffen.

Für größere Brennereien kann der Oberkontroleur anordnen, daß zwei, mit A und B zu bezeichnende Belagshefte zu führen sind. In diesem Falle sind die unter a bis d aufgeführten Schriftstücke in das Belagsheft A, die unter e und f aufgeführten in das Belagsheft B aufzunehmen.

Die Schriftstücke sind in jedem Belagshefte bei der erstmaligen Anlegung in der angegebenen Reihenfolge zu ordnen; später hinzukommende Schriftstücke sind der Zeitfolge nach einzuheften. Nicht mehr gültige Beläge sind zu durchkreuzen und einzuschlagen.

§. 241.

3. Brennereibelagshefte.

Die an den Brennereibesitzer gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im §. 240 unter a bis c, e und f aufgeführten Schriftstücke sind in einem Brennereibelagshefte zu vereinigen. Der Oberkontroleur kann für größere Brennereien anordnen, daß zwei Belagshefte nach Maßgabe des §. 240 Abs. 2 geführt werden.

Die Brennereibelagshefte sind mit Umschlägen zu versehen und nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Nicht mehr gültige Beläge sind vom Oberkontroleur aus den Brennereibelagsheften zu entfernen.

§. 242.

4. Hauptbrennereirolle.

Die Hebestelle hat eine vom Oberkontroleur bescheinigte Abschrift der Brennereirolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Brennereirolle für den Sonderhebebezirk des Hauptamts die Hauptbrennereirolle.

Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung der in der Brennereirolle vermerkten Veränderungen nach Muster 8 einzureichen. Die angezeigten Veränderungen sind in der Hauptbrennereirolle zu vermerken.

Dritter Titel.

Betriebsvorschriften.

A. Abfindung nach dem Bottichraume.

§. 243.

I. Allgemeine Vorschrift.

Auf die nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien sind die für die Verschlußbrennereien in den §§. 76 bis 86 über die Maischbottiche und Nebengeräthe, in den §§. 88 bis 95 Abs. 1, 96 bis 100 Abs. 1 sowie 101 und 102 über die Betriebsanmeldung, in den §§. 104 bis 122 und 125 bis 130 über die Betriebsführung und in den §§. 132 bis 137 über die Betriebsabweichungen gegebenen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, soweit nicht nachstehend in den §§. 244 bis 246 Abänderungen vorgesehen sind.

§. 244.

II. Betriebsplan und Betriebsanmeldungsbuch.

Muster 30.
Muster 31.

Als Betriebsanmeldung ist ein Betriebsplan nach Muster 30 zu verwenden. Der Betriebsplan ist nach seiner Feststellung in das Betriebsanmeldungsbuch, für welches das Muster 31 als Vorbild dient, und gleichzeitig in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen.

§. 245.

III. Betriebsführung.
1. Maischabtrieb.

Von den Vorschriften der §§. 117 und 119 über die Gährfrist und das Abbrennen der Maische kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 246.

Die Gewinnung von Hefe aus der Maische, die dazu erforderlichen Betriebshandlungen und zu benutzenden Nebengeräthe bedürfen keiner Genehmigung. Das Hauptamt kann verlangen, daß die Zahl und Größe der Nebengeräthe dem Bedürfniß angepaßt wird. 2. Hefenbrennereien.

Auf Hefenbrennereien finden die Vorschriften des §. 116 mit der Maßgabe Anwendung, daß mit Genehmigung des Hauptamts Aufsatzhölzer, Blechkränze u. s. w. zur Zurückhaltung des Schaumes benutzt werden dürfen; das Ueberlaufen der Maische darf durch solche Vorrichtungen nicht gehindert werden. Die etwa erforderlichen allgemeinen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§. 247.

Für die Vornahme des Feinbrandes gelten die Vorschriften der §§. 192 und 193, des §. 194 Abs. 2 und des §. 195. Der Lutter oder Rohbranntwein darf auch der abzutreibenden Maische auf dem Brenngeräthe zugesetzt werden. IV. Feinbrand.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

B. Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 248.

Der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung können von der Direktivbehörde unterworfen werden: I. Uebersicht.

a) mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§. 221 unter a);
b) mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugen, sofern sie bisher nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefunden waren (§. 221 unter b);
c) Material verarbeitende Brennereien ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betriebsumfang (§. 220 unter b Ziffer 1 und §. 221 unter a).

§. 249.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligen Stoffen ein Abfindungsplan nach Muster 32, für den Betrieb mit Material ein Abfindungsplan nach Muster 33 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Abfindungsplan in gleicher Weise abzugeben. II. Abfindungs[illegible] 1. Einreichu[illegible] frist. Muster 32. Muster 33.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung des Abfindungsplans hinwegsehen, wenn der Plan noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der Abfindungsplan spätestens am Tage vor der Betriebseröffnung eingereicht wird.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehliger Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 250.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken. 2. Geltungsdauer.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.

§. 251.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligen Stoffen in einem Abfindungsplane zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 32 und 33 ein besonderes Muster für den Abfindungsplan aufgestellt werden. 3. Inhalt.

Im Abfindungsplan sind Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Abtriebszeiten für jede einzelne Gattung von Material und für Maische anzugeben, auch sind die zum Abtriebe dienenden Brenngeräthe nach Nummern anzumelden. Bei der Verarbeitung von Maische ist der Tag der ersten Einmaischung sowie ferner anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Vemaischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

Die Abtriebszeit muß, sofern nicht die Hebestelle eine Ausnahme zuläßt, einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen.

§. 252.

4. Prüfung und Feststellung.

Die Hebestelle hat den Abfindungsplan auf seine vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls seine Berichtigung zu veranlassen (G. B. §. 18).

Hierauf ist der Abfindungsplan unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 253.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung.

Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche der Abfindungsplan gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 254.

III. Betriebsführung.
1. Allgemeine Vorschrift.

Während des angemeldeten Betriebs muß der Abfindungsplan befolgt werden, insbesondere dürfen keine anderen Stoffgattungen als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

Als Beginn des Abtriebs gilt bei dem ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.

Die Vermischung verschiedener in einem Abfindungsplane gesondert angemeldeten Materialgattungen ist nicht gestattet.

§. 255.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen.

Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 256.

3. Führung eines Brennbuchs.

Muster 34.

Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen.

Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken.

Das Brennbuch ist mit dem letzten Abfindungsplane des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 257.

Die Brennereigeräthe, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verschluß gelassen sind. 4. Benutzung Brennerei räthe zu deren Zw als zum B nereibrieb

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräthe der Genehmigung des Oberkontroleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Oenanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§. 258.

Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer den Abfindungsplan zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung desselben rechtzeitig Mittheilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf dem Abfindungsplane schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungsbuche, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen des Planes als Beläge beizufügen sind, zu vermerken. IV. **Betriebsabweichungen.** 1. Vor der triebseröf nung.

§. 259.

Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe nothwendig, so hat der Brennereibesitzer im Abfindungsplane sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden. 2. Nach der triebseröf nung.

§. 260.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist die der Abfindung zu Grunde zu legende Material- oder Maischmenge zu berechnen: V. **Feststellung der Abfindu Grunde zu l denMaterial- Maischmenge** 1. Allgemein Vorschrift

a) aus der Litermenge, die von der angemeldeten Stoffgattung in einer Stunde abgetrieben werden kann (Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung) und

b) aus der Zahl der angemeldeten Abtriebsstunden.

Hierbei bleiben Bruchtheile des Liters im Endergebniß außer Betracht.

Wird der Betrieb mindestens für einen vollen Tag, eine volle Woche oder einen vollen Monat angemeldet, so sind

für jeden vollen Tag 21 Betriebsstunden,
für jede volle Woche 6 mal 21 Betriebsstunden und
für jeden vollen Monat 24 mal 21 Betriebsstunden

in Rechnung zu stellen.

§. 261.

Die regelmäßige Leistungsfähigkeit wird in Prozenten des Raumgehalts der Brennblase ausgedrückt. 2. Regelmäß Leistungs- fähigkeit Brennvor tung.

Für Brennvorrichtungen ohne Dampfeinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit:

bei Verarbeitung von	wenn auf der Blase nur der Rohbrand stattfindet, und zwar für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer Prozent	mit Vorwärmer Prozent	wenn auf der Blase Roh- u. Feinbrand stattfinden, und zwar für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer Prozent	mit Vorwärmer Prozent
Steinobst, Beeren und Wein	19	25	14	18
Kernobst und Trebern von Kernobst	17	22	13	17
flüssiger Trauben- und Obstweinhefe	8	10	7	8
gepreßter Trauben- und Obstweinhefe	6	7	5	5
Weintrebern	17	25	13	17
Enzian- und sonstigen Wurzeln	25	38	18	23
Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2)	20	27	15	19
Maische aus mehligen Stoffen	21	28	15	19

Wird bei Brennvorrichtungen, die mit einem Vorwärmer versehen sind, letzterer nicht benutzt, so kommen die für Brennvorrichtungen ohne Vorwärmer festgesetzten Prozentzahlen zur Anwendung; die Benutzung des Vorwärmers ist durch geeignete Maßregeln zu verhindern.

Für Brennvorrichtungen mit Dampfeinleitung in die Brennblase beträgt die regelmäßige Leistungsfähigkeit beim Abtriebe von Maische aus mehligen Stoffen 33 Prozent des Raumgehalts der Brennblase.

Die Berechnung der Litermenge, welche in der einzelnen Blase in einer Stunde abgetrieben werden kann, erfolgt nach Maßgabe der amtlich zu liefernden Tafeln.

§. 262.

3. Leistungsfähigkeit nach besonderer Feststellung.

Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist vom Hauptamt auf Grund von Probebrennen besonders festzustellen:

a) wenn der Brennereibesitzer es beantragt;
b) wenn es zur Wahrung des Steueraufkommens geboten erscheint;
c) wenn andere als die im §. 261 aufgeführten Materialgattungen verarbeitet werden;
d) wenn zur Verarbeitung von Material Brennvorrichtungen verwendet werden, bei denen Dampf in die Brennblase geleitet wird.

Die Feststellung kann sich auf den Rohbrand oder auf den Feinbrand oder auf beide erstrecken. Sie ist darauf zu richten, wieviel Liter und zehntel Liter an Material, Maische oder Lutter in einer Stunde abgetrieben werden können; kleinere Bruchtheile sind unberücksichtigt zu lassen.

Ueber den Verlauf des Probebrennens, das sich auf mindestens drei Abtriebe zu erstrecken hat, ist eine Verhandlung nach Muster 35 aufzunehmen.

Muster 35.

§. 263.

VI. Feinbrand.

1. Zulässigkeit und Verpflichtung zur Vornahme des Feinbrandes.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist. Dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden.

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

§. 264.

2. Zusatzstoffe.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden.

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 265.

3. Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit.

Soll der Feinbrand während der steuerpflichtigen Abtriebszeit vorgenommen werden, so ist dies im Abfindungsplan anzumelden und anzugeben, ob zum Wienen dasselbe Brenngeräth wie beim Rohbrand oder ob ein besonderes Wiengeräth benutzt werden wird.

Bei Benutzung eines besonderen Wiengeräths ist auch die Zeit anzumelden, innerhalb welcher das Geräth im Betriebe sein soll; die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken.

Bei Benutzung desselben Brenngeräths zum Roh- und Feinbrand ist eine Angabe darüber, wann der Feinbrand stattfinden soll, nicht erforderlich; es muß aber während der Abtriebszeit der gesammte in dieser Zeit gewonnene Lutter dem Feinbrand unterworfen werden.

Die Hebestelle kann die Benutzung eines besonderen Wiengeräths untersagen.

§. 266.

4. Feinbrand im Anschluß an die Abtriebszeit.

Der Feinbrand ist auch dann im Abfindungsplan anzumelden, wenn er zwar nicht während der steuerpflichtigen Abtriebszeit, aber im Anschlusse daran vorgenommen werden soll. In diesem Falle findet §. 265 Absatz 2 entsprechende Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Brenngeräth zum Roh- und Feinbrande dient oder ein besonderes Wiengeräth benutzt wird.

§. 267.

Soll der Feinbrand außerhalb der Abtriebszeit und auch nicht im Anschlusse daran vorgenommen werden, so ist spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Feinbrande der Hebestelle eine Anmeldung nach Muster 26 in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die eine Ausfertigung ist nach Genehmigung dem Brennereibesitzer zurückzugeben und in der Brennerei auszulegen. Die angemeldete Betriebszeit kann auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränkt werden. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern. 5. Feinbrand g trennt von d Abtriebszeit.

C. Abfindung nach der Stoffmenge.

§. 268.

Unter die Abfindung nach der Stoffmenge fallen: I. Uebersicht.

a) mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, die im Betriebsjahre nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen (§ 220 unter c);
b) Material verarbeitende Brennereien, soweit sie nicht auf Anordnung der Direktivbehörde der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterstellt sind (§. 220 unter b Ziffer 2 und unter c);
c) Brennereien der im §. 221 unter c und d bezeichneten Art, soweit die Direktivbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Brennereien, die durchschnittlich (§. 222) mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugen, haben das zu Brennzwecken bestimmte Material gemäß §. 269 anzumelden. Dieselbe Verpflichtung kann auf Anordnung der Direktivbehörde auch kleineren Brennereiin auferlegt werden. Das angemeldete Material unterliegt der amtlichen Ueberwachung (Materialkontrole).

§. 269.

Der Besitzer einer der Materialkontrole unterworfenen Brennerei hat das zu Brennzwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach der Verbringung in das Brennereianwesen, nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung, der Hebestelle mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Materialanmeldung nach Muster 36 anzumelden. Diese Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs zu erfolgen. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden. II. Anmeldung u Ueberwachung der Materialvorräthe. 1. Materialanmeldung. Muster 36.

Wird Material in einem Vorrathsgefäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.

In der Materialanmeldung sind die Vorrathsgefäße, die Gattung und, soweit thunlich, die Menge des Materials anzugeben; statt der Menge kann der ganze Raumgehalt der Vorrathsgefäße und die Höhe ihrer Befüllung angemeldet werden.

§. 270.

Die Hebestelle hat die Materialanmeldung zu prüfen und erforderlichenfalls berichtigen zu lassen (G. B. §. 18), hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt. 2. Verfahren r der Materi anmeldung.

§. 271.

Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe sind amtlich festzustellen; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, der Befund in beide Ausfertigungen der Anmeldung einzutragen und die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben. 3. Amtliche F stellung der Vorräthe.

Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen

in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.

§. 272.

4. Abweichung der amtlichen Feststellung von der Anmeldung.

Ergiebt sich bei der amtlichen Feststellung der Vorräthe, daß das angemeldete Material die Anwendung eines niedrigeren Alkoholausbeutesatzes (§. 294) bedingt als das vorgefundene, oder daß die vorhandene Materialmenge die angemeldete um mehr als ein Zehntel übersteigt, so hat der Aufsichtsbeamte eine Verhandlung aufzunehmen und in beiden Ausfertigungen der Materialanmeldung einen hierauf bezüglichen Vermerk zu machen.

Die Verhandlung ist dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 273.

5. Verwendung von Material zum Brennereibetriebe.

Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so ist es von der Hebestelle in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung (§. 277) abzuschreiben. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A der Materialanmeldung durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.

§. 274.

6. Verwendung von Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe.

Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann.

Der von der Hebestelle zu benachrichtigende Aufsichtsbeamte hat die anderweite Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.

Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.

Die anderweit verwendete oder vernichtete Materialmenge ist in der Ausfertigung B der Anmeldung von der Hebestelle abzuschreiben.

§. 275.

7. Behandlung der am Schlusse des Betriebsjahrs verbliebenen Materialbestände.

Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämmtlich abgeschrieben, so ist amtlich festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffendenfalls ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung von Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen.

Weicht der Istbestand vom Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Strafverfahren eingeleitet werden soll.

§. 276.

8. Rücklieferung der Materialanmeldung.

Nach Abschreibung der gesammten in der Anmeldung nachgewiesenen Vorräthe, im Falle des §. 275 nach der dort vorgeschriebenen Schlußrevision, ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 277.

III. **Abfindungsanmeldung.**

1. Einreichungsfrist.

Muster 37.
Muster 38.

In den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien ist spätestens drei Tage vor der Eröffnung des Betriebs der Hebestelle für den Betrieb mit mehligen Stoffen eine Abfindungsanmeldung nach Muster 37, für den Betrieb mit Material eine Abfindungsanmeldung nach Muster 38 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Soll der Betrieb nach Ablauf des angemeldeten Zeitraums fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden, so ist eine neue Abfindungsanmeldung in gleicher Weise abzugeben.

Die Hebestelle darf über eine verspätete Einreichung der Abfindungsanmeldung hinwegsehen, wenn die Anmeldung noch vor Beginn des angemeldeten Betriebs in der Brennerei ausgelegt werden kann. Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Abfindungsanmeldung spätestens am Tage vor der Betriebseröffnung eingereicht wird.

Als Eröffnung des Betriebs gilt bei der Verarbeitung mehliger Stoffe der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs, bei der Verarbeitung von Material der Beginn des ersten Materialabtriebs.

§. 278.

2. Geltungsdauer.

Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.

Für Brennereien mit einer durchschnittlichen (§. 222) Jahreserzeugung von nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol kann die Direktivbehörde gestatten, daß der Betrieb für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Vierteljahrs erklärt wird.

Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.

§. 279.

3. Inhalt.
a) Allgemeine Vorschrift.

Es ist gestattet, den Betrieb mit verschiedenen Materialgattungen oder mit Material und mehligen Stoffen in einer Abfindungsanmeldung zu erklären. Für letztere Fälle kann von der Direktivbehörde auf Grund der Muster 37 und 38 ein besonderes Muster für die Abfindungsanmeldung aufgestellt werden.

In der Abfindungsanmeldung ist der Zeitraum, während dessen die Brennerei im Betriebe sein soll, anzugeben. Dabei sind die Tage, an denen Blasenabtriebe stattfinden sollen, einzeln zu bezeichnen.

Sofern es im steuerlichen Interesse geboten ist, hat die Hebestelle die erklärte Betriebszeit nach Anhörung des Brennereibesitzers auf die zur Verarbeitung der angemeldeten Stoffmenge erforderliche Zeit zu beschränken.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß die Angabe der Abtriebstage in der Abfindungsanmeldung zunächst ausgesetzt bleibt; in diesem Falle sind die Abtriebstage nachträglich, jedoch vor Beginn des Blasenabtriebs, der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen.

§. 280.

b) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung von Material.

Bei der Verarbeitung von Material sind die einzelnen Stoffgattungen, bei der Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen auch thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung in Litern anzumelden.

Unterliegt die Brennerei der Materialkontrole, so sind in der Abfindungsanmeldung die Nummer der betreffenden Materialanmeldung und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummern der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll. Der Inhalt eines Vorrathsgefäßes muß in der Regel mit einer Abfindungsanmeldung zum Abbrennen angemeldet werden; Ausnahmen sind nur bei besonders großen Gefäßen zulässig.

Ist der Brennereibesitzer außer Stande, die Materialmengen anzugeben, so kann er bei Einreichung der Abfindungsanmeldung die amtliche Aufnahme des Materials beantragen. In diesem Falle darf der Betrieb erst nach erfolgter Aufnahme und danach bewirkter Ergänzung der Abfindungsanmeldung eröffnet werden. Das Ergebniß der Aufnahme ist vom Brennereibesitzer schriftlich anzuerkennen.

§. 281.

c) Anmeldung der Stoffmenge bei Verarbeitung mehliger Stoffe.

Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe ist anzugeben, welche Maischbottiche und wie oft jeder derselben während der erklärten Betriebszeit benutzt werden sollen. Für jeden Maischbottich ist das Gewicht der zu seiner Bemaischung bestimmten Rohstoffe, nach Fruchtarten (Getreide, Kartoffeln, Malz) getrennt, anzugeben.

§. 282.

4. Prüfung und Feststellung.

Die Hebestelle hat die Abfindungsanmeldung auf ihre vorschriftsmäßige Aufstellung und Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere die Angaben über die abzubrennenden Materialmengen mit der Materialanmeldung zu vergleichen und erforderlichenfalls ihre Berichtigung zu veranlassen (G. B. §. 18).

Hierauf ist die Abfindungsanmeldung unter Festsetzung des zu entrichtenden Steuerbetrags, gegebenenfalls unter Vorbehalt dieser Festsetzung (§. 318 Abs. 3), in beiden, mit A und B zu

bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Betriebsanmeldungsbuch (§. 244) sowie in das Abfindungsbuch (§. 317) einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zurück, die Ausfertigung B verbleibt bei der Hebestelle.

§. 283.

5. Aufbewahrung und Rücklieferung.

Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für welche die Abfindungsanmeldung gilt, ist die Ausfertigung A an die Hebestelle zurückzuliefern. Auf Verlangen ist dann dem Brennereibesitzer die Ausfertigung B auszuhändigen.

§. 284.

IV. Betriebsführung.
1. Allgemeine Vorschrift.

Während des angemeldeten Betriebs muß die Abfindungsanmeldung befolgt werden, insbesondere dürfen nicht mehr und keine anderen Stoffe als die angegebenen verarbeitet und keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen benutzt werden.

§. 285.

2. Verbot der Befüllung der Brennblasen.

Außerhalb der angemeldeten Brenntage dürfen die Brennblasen weder mit Maische noch mit Material befüllt sein. Für betriebslose Zwischentage kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 286.

3. Führung eines Brennbuchs.

Besitzer von Brennereien, in denen während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, haben ein Brennbuch nach Muster 34 zu führen. Die Betriebshandlungen sind nach Maßgabe des Betriebsverlaufs einzeln durch den Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten mit Tinte einzutragen.

Abänderungen oder Streichungen von Einträgen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind im Brennbuche zu vermerken.

Das Brennbuch ist mit der letzten Abfindungsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

§. 287.

4. Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe.

Die Brennereigeräthe, mit Ausnahme des Blasenhelms und des Schlußstücks, dürfen ohne Genehmigung zur Viehfutterbereitung und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken (Wasserkochen u. s. w.) benutzt werden, soweit sie außer Verschluß gelassen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so bedarf die Benutzung der Brennereigeräthe der Genehmigung des Oberkontroleurs oder der Hebestelle.

Die Benutzung der Brennereigeräthe zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken, z. B. zur Gewinnung von Oenanthäther oder zur Wiedergewinnung von versteuertem Branntwein aus Filterkohlen, bedarf der Genehmigung des Hauptamts.

§. 288.

V. Betriebsabweichungen.
1. Vor der Betriebseröffnung.

Vor der Eröffnung des Betriebs darf der Brennereibesitzer die Abfindungsanmeldung zurücknehmen, sofern er der Hebestelle unter Einlieferung der Anmeldung rechtzeitig Mittheilung macht. Die Zurücknahme ist vom Brennereibesitzer auf der Abfindungsanmeldung schriftlich anzuerkennen und von der Hebestelle im Betriebsanmeldungsbuch, dem in diesem Falle beide Ausfertigungen der Anmeldung als Beläge beizufügen sind, zu vermerken.

§. 289.

2. Nach der Betriebseröffnung.

Wird nach der Eröffnung des Betriebs eine Unterbrechung oder eine sonstige Abweichung von dem angemeldeten Betriebe nothwendig, so hat der Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung sofort unter Angabe des Zeitpunkts einen Vermerk zu machen und binnen 24 Stunden der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Nach Feststellung des Sachverhalts kann die Steuer zu dem entsprechenden Theile vom Hauptamt erlassen oder, falls sie schon vereinnahmt ist, auf Anordnung der Direktivbehörde erstattet werden.

§. 290.

Es ist zulässig, den beim ersten Abtriebe gewonnenen Branntwein (Lutter, Rohbranntwein) in der Brennerei einem ein- oder mehrmal wiederholten Abtriebe (Wienen, Feinbrand) für sich oder zusammen mit der Maische oder dem Material zu unterziehen. Dem wiederholten Abtriebe darf auch Branntwein unterworfen werden, der nicht in der Brennerei erzeugt ist; dieser Branntwein darf auch mit dem in der Brennerei erzeugten Branntwein gemischt werden. VI. Feinbrand. 1. Zulässigkeit und Verpflichtung zur Vornahme des Feinbrandes

Sofern in einer Brennerei der Alkoholausbeutesatz unter Berücksichtigung des Feinbrandes besonders festgesetzt ist, muß das gesammte Erzeugniß dem Feinbrand unterworfen werden.

§. 291.

Es ist zulässig, dem Branntwein beim Feinbrand aromatische und andere Stoffe zuzusetzen, sofern sie weder Alkohol enthalten noch sich in gährendem oder vergohrenem Zustande befinden. 2. Zusatzstoffe

Das Zusetzen von Rückständen der Branntweinerzeugung, z. B. aus Steinobst, Kalmuswurzeln, ist verboten. Ausnahmen können vom Hauptamte zugelassen werden.

§. 292.

Soll der Feinbrand in der Zeit oder im Anschluß an die Zeit erfolgen, für welche die Abfindungsanmeldung abgegeben ist, so ist in der Abfindungsanmeldung zu erklären, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe der Feinbrand stattfinden wird. Die Hebestelle kann die angemeldete Zeit auf die zum Feinbrand erforderliche Zeit beschränken. Soll der Feinbrand erst später erfolgen, so findet §. 267 Anwendung. 3. Anmeldung des Feinbrandes.

Vierter Titel.

Alkoholausbeutesätze.

§. 293.

Bei Brennereien, die während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol aus Kartoffeln und Getreide erzeugt haben und nach der Stoffmenge abgefunden werden (§. 220 unter c), sind die nachstehenden Normalausbeutesätze anzuwenden: I. Normalausbeutesätze. 1. Verarbeitung mehliger Stoffe.

a) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 1 Hektoliter Alkohol:

4 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
12 = = = 1 = Getreide;

b) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 1, jedoch nicht mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

5 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
15 = = = 1 = Getreide;

c) bei Brennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von mehr als 3 Hektoliter Alkohol:

6 Liter Alkohol aus 1 Doppelzentner Kartoffeln und
18 = = = 1 = Getreide.

Der aus der durchschnittlichen Jahreserzeugung sich ergebende Normalausbeutesatz ist für das ganze Betriebsjahr maßgebend.

Für die Berechnung der Alkoholausbeute auf Grund der Normalausbeutesätze bleibt das zur Verzuckerung der Maische bestimmte Malz bei Kartoffeln bis zu fünf Prozent, bei Getreide bis zu fünfzehn Prozent des Gewichts der Rohstoffe außer Betracht. Uebersteigt der Malzzusatz diese Grenzen, so ist die Mehrmenge bei Berechnung der Alkoholausbeute als Getreide in Ansatz zu bringen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

§. 294.

Bei der Verarbeitung der nachstehend aufgeführten Materialgattungen sind die daneben vermerkten Normalausbeutesätze, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 296 Abs. 2 unter a anzuwenden: 2. Verarbeitung von Mate

für ein Hektoliter	Liter Alkohol
Kirschen	4,5
Zwetschgen	4
sonstiges Steinobst	3
Kernobst	1,5
abgefallenes Kernobst (Fallobst) und Kernobsttreber, auch gewässerte	1
Vogelbeeren und Wachholderbeeren, auch gewässerte	1,5
sonstige Beerenfrüchte	2
Weinbeeren	4,5
flüssige Traubenweinhefe	3
gepreßte Traubenweinhefe und Obstweinhefe	2
nicht gewässerte Weintreber	1,5
gewässerte Weintreber	1
Enzian- und sonstige Wurzeln	2
Topinamburs (Roßkartoffeln)	3,5
Brauereiabfälle	1,5
umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände	3
Hefenbrühe	2.

Als Hefenbrühe gilt nur die dünnflüssige und treberfreie Würze der ausschließlich flüssige Hefe herstellenden Gewerbsanstalten.

§. 295.

3. Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes.

In den Normalausbeutesätzen ist der beim Feinbrand entstehende Alkoholverlust berücksichtigt; es findet daher eine Ermäßigung der Ausbeutesätze bei Vornahme des Feinbrandes nicht statt.

§. 296.

II. **Besondere Ausbeutesätze.**
1. Allgemeine Vorschrift.

Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe sind besondere Ausbeutesätze festzusetzen:

a) in allen nach dem Bottichraum oder der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien;
b) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien, welche durchschnittlich (§. 222) aus Getreide und Kartoffeln mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt haben oder welche andere mehlige Stoffe verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Material sind besondere Ausbeutesätze festzusetzen:

a) für die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen:
   1. wenn die durchschnittliche (§. 222) Jahreserzeugung der Brennerei mehr als 5 Hektoliter Alkohol beträgt,
   2. wenn der Brennereibesitzer es beantragt,
   3. wenn nach den Betriebsverhältnissen oder der Beschaffenheit des Materials anzunehmen ist, daß die Anwendung der Normalausbeutesätze das Steueraufkommen erheblich beeinträchtigen würde;
b) für andere als die im §. 294 aufgeführten Materialgattungen, z. B. Obstwein, Traubenwein, Kunstwein, Korinthen, Rosinen.

§. 297.

2. Festsetzung des besonderen Ausbeutesatzes.

Die Festsetzung des besonderen Ausbeutesatzes erfolgt durch das Hauptamt auf Grund von Ausbeuteermittelungen. Findet in der Brennerei ein wiederholter Abtrieb des Branntweins statt, so ist bei der Festsetzung der beim Feinbrand entstehende Schwund zu berücksichtigen (§§. 304 und 307).

Sind die Ausbeuten schon für mehrere Brennereien besonders ermittelt und ist dabei ein im Wesentlichen übereinstimmendes Ergebniß erzielt worden, so kann unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses der Ausbeutesatz auch für andere Brennereien festgesetzt werden, welche die gleichen Stoffgattungen unter gleichartigen Betriebsverhältnissen verarbeiten. Ebenso kann der Ausbeutesatz ohne besondere Ermittelung festgesetzt werden, wenn sonst über die Ausbeute der Brennerei hinreichende Erfahrungen vorliegen.

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

Weicht der besonders ermittelte von dem normalen Ausbeutesatz um nicht mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist er in Höhe des Normalausbeutesatzes festzusetzen.

§. 298.

Der festgesetzte Ausbeutesatz ist dem Brennereibesitzer mitzutheilen und der Steuerberechnung in denjenigen Betriebsanmeldungen zu Grunde zu legen, welche nach dieser Mittheilung festgestellt werden. Im Falle des §. 318 Abs. 3 ist der festgesetzte Ausbeutesatz auch für die Betriebsanmeldungen maßgebend, in welchen ein Vorbehalt wegen der Steuerberechnung gemacht ist.

3. Mittheilung des Ausbeutesatzes; Zeitpunkt seiner Wirksamkeit

§. 299.

Der Oberkontroleur hat den Zeitpunkt für die Vornahme der Ausbeuteermittelung (§§. 300 und 305) zu bestimmen. Die Ermittelung ist unvermuthet und erst dann vorzunehmen, wenn der Betrieb ein gleichmäßiger geworden ist. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, diese Ermittelungen jederzeit zu gestatten, und hat dem Probebrennen beizuwohnen.

Eine Wiederholung der Ausbeuteermittelung hat insbesondere bei wesentlichen Aenderungen der Einrichtung und Betriebsart der Brennerei sowie bei Aenderungen in der Art und Beschaffenheit der zum Abtriebe gelangenden Stoffe zu erfolgen. Bei wesentlicher Abweichung der Ausbeute hat das Hauptamt den Ausbeutesatz anderweit festzusetzen.

4. Zeitpunkt und Wiederholung der Ausbeuteermittelung.

§. 300.

Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe erfolgt die Ermittelung der Alkoholausbeute nach näherer Anordnung des Hauptamts entweder durch den Abtrieb von Maischproben oder durch Probebrennen. Die oberste Landes-Finanzbehörde ist ermächtigt, an Stelle dieser Ermittelungsarten das Maischwägungsverfahren treten zu lassen.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:

a) bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien
auf ein Hektoliter des angemeldeten Bottichraums;

b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien
auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe (Getreide oder Kartoffeln);

c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien
auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische.

5. Ausbeuteermittelung bei Verarbeitung mehliger Stoffe.
a) Arten.

§. 301.

Die Entnahme und der Abtrieb von Maischproben haben nach Maßgabe der in Anlage 39 gegebenen Anleitung stattzufinden. Ueber den Verlauf des Abtriebs der Maischprobe und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 aufzunehmen.

b) Abtrieb von Maischproben.
Anlage 39.
Muster 40.

§. 302.

Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

c) Probebrennen
Anlage 41.
Muster 42.

§. 303.

Bei dem Maischwägungsverfahren ist die Ausbeute aus der Menge der bereiteten Maische und aus dem Unterschiede des Zuckergehalts der süßen und der vergohrenen Maische zu berechnen.

Die oberste Landes-Finanzbehörde hat die erforderlichen Vorschriften zu erlassen und dabei insbesondere zu bestimmen, daß von Zeit zu Zeit zur Vergleichung mit den Ergebnissen dieses Verfahrens Abtriebe von Maischproben oder Probebrennen stattzufinden haben.

d) Maischwägungen.

§. 304.

e) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes.

Wird in Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund, falls in der Brennerei durchschnittlich (§. 222) nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, in vollem Umfange, anderenfalls nur bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins zu berücksichtigen.

Wird nun die Ausbeute an Rohbranntwein (Lutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise berücksichtigt werden, und zwar bei Brennereien, in denen durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter Alkohol erzeugt werden, bis zu fünf Prozent, bei Brennereien mit größerer Jahreserzeugung bis zu drei Prozent der Menge des Rohbranntweins.

§. 305.

6. Ausbeuteermittelung bei Verarbeitung von Material.
a) Arten.

Bei der Verarbeitung von Material erfolgt die Ermittelung der Alkoholausbeute in der Regel durch Probebrennen. Soweit die zum Abtriebe von Maischproben bestimmte Brennvorrichtung zur Untersuchung von Materialproben auf ihren Alkoholgehalt sich eignet, kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Ausbeute auch durch Abtrieb von Materialproben gemäß §. 301 ermittelt werden.

Der Ausbeutesatz ist in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol auf ein Hektoliter der betreffenden Materialgattung entfallen.

§. 306.

b) Probebrennen.

Das Probebrennen hat nach Maßgabe der in Anlage 41 gegebenen Anleitung stattzufinden; es kann auf den Rohbrand beschränkt oder auf den Feinbrand erstreckt werden. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 aufzunehmen.

Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme eines Probebrennens nicht geeignet, so kann anderes Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden; erforderlichenfalls sind die Materialanmeldung und die Betriebsanmeldung richtig zu stellen.

§. 307.

c) Berücksichtigung des beim Feinbrand entstehenden Schwundes.

Wird in Brennereien, die Material verarbeiten, das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt, so ist der ermittelte Schwund in vollem Umfange zu berücksichtigen.

Wird nur die Ausbeute an Rohbranntwein (Lutter) ermittelt, so kann der durch den Feinbrand entstehende Schwund schätzungsweise bis zu fünf Prozent der Menge des Rohbranntweins berücksichtigt werden.

§. 308.

d) Verfahren bei erheblichen Schwankungen in der Ausbeute.

Unterliegt die Alkoholausbeute aus Material erheblichen Schwankungen, so daß ein auf längere Zeit zutreffender Ausbeutesatz nicht festgesetzt werden kann, so kann der Brennereibesitzer durch Anordnung des Hauptamts verpflichtet werden, in der Betriebsanmeldung anzugeben, welche Alkoholmenge er aus jeder Materialgattung zu ziehen gedenkt.

Das Hauptamt hat die zur Ermittelung der thatsächlichen Ausbeute erforderlichen Anordnungen zu treffen und kann insbesondere vorschreiben, daß das Ergebniß der Roh- und Feinbrände vom Brennereibesitzer aufzuzeichnen ist.

Fünfter Titel.

Steuererhebung.

§. 309.

I. Steuersätze.
1. Verbrauchsabgabe.

Die Verbrauchsabgabe beträgt:

a) von der innerhalb des Kontingents hergestellten Branntweinmenge . . . 0,50 Mark,

b) von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge . . . . . 0,70 Mark

für das Liter Alkohol.

Solange das Kontingent nicht erfüllt ist, hat, vorbehaltlich der in den §§. 321 bis 324 geregelten Fälle, die Berechnung des Abgabenbetrags zu dem niedrigeren Satze zu erfolgen.

§. 310.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe die Maischbottichsteuer mit 0,786 Mark für das Hektoliter Bottichraum oder Maische (vergl. §. 319 unter b) und c) erhoben, sofern in der Brennerei Einmaischungen nur innerhalb der Zeit vom 16. September bis 15. Juni und höchstens an 259 Tagen stattfinden und an einem Tage des betreffenden Monats durchschnittlich (§. 98) nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt beziehungsweise durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Maische bereitet werden. 2. Maischbottich steuer.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§. 161 bis 163.

§. 311.

In gewerblichen Brennereien wird bei Verarbeitung mehliger Stoffe neben der Verbrauchsabgabe der Zuschlag mit 0,20 Mark für das Liter Alkohol erhoben. 3. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung mehliger Stoffe. a) In gewerblichen Brennereien.

In Brennereien, die vor dem 1. April 1887 bestanden haben, tritt in jedem Betriebsjahre für die Alkoholmenge, welche dem Umfange des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs entspricht, eine Ermäßigung des Zuschlags auf 0,16 Mark für das Liter Alkohol ein, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Monate keine Hefe gewonnen wird. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs wird von der Direktivbehörde festgesetzt.

§. 312.

In landwirthschaftlichen Brennereien wird neben der Verbrauchsabgabe auf Antrag statt der Maischbottichsteuer der Zuschlag mit 0,12 Mark für das Liter Alkohol erhoben. Für diejenigen Monate, aus deren Einmaischungen, wenn auch nur zeitweise, Hefe gewonnen wird, beträgt der Zuschlag 0,16 Mark für das Liter Alkohol. b) In landwirthschaftlichen Brennereien.

Bei Ueberschreitung einer Jahreserzeugung von 100 Hektoliter Alkohol sind die höheren Zuschlagsätze gemäß §. 168 und §. 170 Abs. 2 anzuwenden.

Der Brennereibesitzer hat, wenn er während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten will, dies in der ersten auf die Verarbeitung von Getreide oder Kartoffeln gerichteten Betriebsanmeldung des Monats zu erklären.

§. 313.

Bei der Verarbeitung von Material wird neben der Verbrauchsabgabe stets der Zuschlag erhoben, und zwar in allen Brennereien, 4. Zuschlag zu Verbrauchsabgabe bei Verarbeitung von Material

a) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark,
b) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter Alkohol erzeugt werden . . . . . 0,16 Mark,
c) soweit von einem Brenner im Betriebsjahr im Ganzen mehr als 1 Hektoliter Alkohol erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark

für das Liter Alkohol.

Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner in der ersten Betriebsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. Werden diese Jahresmengen überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der nächsthöhere Zuschlagsatz in Kraft; die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen.

§. 314.

Soweit in Materialbrennereien die allgemeine oder in landwirthschaftlichen Brennereien die besondere Brennsteuer in Frage kommt, finden die §§. 172 bis 174 und 176 Anwendung. 5. Brennsteuer.

Erforderlichenfalls trifft die Direktivbehörde die näheren Anordnungen.

§. 315.

Geht eine landwirthschaftliche Brennerei oder eine Materialbrennerei im Laufe des Betriebsjahrs zum gewerblichen Betrieb über (§. 9 Abs. 3), so verliert der Brennereibesitzer vom Beginne des Betriebsjahrs ab das Recht, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herzustellen, und hat von demselben Zeitpunkt ab für den erzeugten Branntwein den Zuschlag gemäß §. 311 zu entrichten. Die zu wenig berechneten Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind nachzuzahlen. II. Aenderung der Steuersätze. 1. Beim Uebergange zum gewerblichen Betriebe.

§. 316.

2. Amtliche Belehrung über abgegebene Betriebsanmeldungen.

Wird durch die vorgelegte Betriebsanmeldung ein Wechsel in der Brennereiklasse oder eine Kontingentsminderung oder eine Steuernachforderung bedingt, so ist der Brennereibesitzer vor Feststellung der Anmeldung mündlich oder schriftlich darauf hinzuweisen. Die Unterlassung dieses Hinweises schützt den Brennereibesitzer nicht vor den Folgen seiner Betriebsanmeldung.

§. 317.

III. **Abfindungsbuch.**

Ueber die verarbeiteten Rohstoffe, die Besteuerungsart, die erzeugte Alkoholmenge, die Benutzung des Kontingents und die Einhaltung der für die Ermäßigung des Zuschlags festgesetzten Betriebsgrenzen hat die Hebestelle für den Zeitraum des Betriebsjahrs ein Abfindungsbuch zu führen, für welches das Muster 43 als Vorbild dient. Im Abfindungsbuche sind die erforderlichen Vermerke über die Brennereiklasse, den Betriebsumfang, die Abfindungsart, die Ausbeutesätze u. drgl. zu machen.

Muster 43.

Die Materialbesitzer sind in einem besonderen Abschnitte B des Abfindungsbuchs nachzuweisen. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß der Abschnitt B nach Muster 44 geführt wird und daß in demselben außer den Materialbesitzern auch die Materialbrennereien nachgewiesen werden.

Muster 44.

§. 318.

IV. **Festsetzung der Steuerschuld.**

1. Verbrauchsabgabe und Zuschlag.

Die zu entrichtenden Beträge an Verbrauchsabgabe und Zuschlag sind bei Vollziehung der Betriebsanmeldung auf Grund der festzusetzenden Alkoholmenge zu berechnen.

Werden Gemische aus verschiedenen Materialgattungen angemeldet, so ist bei der Abfindung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung der Steuerberechnung diejenige Materialgattung zu Grunde zu legen, für welche sich der höchste Steuerbetrag ergiebt. Das Gleiche hat bei der Abfindung nach der Stoffmenge zu geschehen, wenn die Menge der Bestandtheile des Gemisches weder angemeldet ist noch durch amtliche Aufnahme (§. 280 Abs. 3) hat festgestellt werden können. Beimischungen, die nicht mehr als ein Fünftel des Gemisches betragen, können unberücksichtigt gelassen werden.

Hat eine besondere Ermittelung des Ausbeutesatzes zu erfolgen, so ist die Berechnung von Verbrauchsabgabe und Zuschlag vorzubehalten. Nach Festsetzung des Ausbeutesatzes ist der Steuerbetrag dem Brennereibesitzer bekannt zu geben.

Die aus einer Betriebsanmeldung sich ergebende, dem gleichen Verbrauchsabgaben- und Zuschlagsatz unterliegende Litermenge Alkohol ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

§. 319.

2. Maischbottichsteuer.

Soweit Maischbottichsteuer erhoben wird, ist diese zu berechnen:

a) in den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien nach dem angemeldeten Bottichraume;

b) in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien nach der auf Grund der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und der Betriebsdauer ermittelten Maischmenge;

c) in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien nach der aus dem Gewichte der angemeldeten Rohstoffe (Getreide, Kartoffeln) zu ermittelnden Litermenge Normalmaische. Bei Berechnung der letzteren ist 1 Kilogramm Getreide oder 3 Kilogramm Kartoffeln gleich 4 Liter Maische zu setzen und ein Malzzusatz im Verhältnisse von 15 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Getreide und von 5 Kilogramm auf 1 Doppelzentner Kartoffeln außer Ansatz zu lassen, die darüber hinaus verwendete Malzmenge aber als Getreide in Rechnung zu stellen, wobei Bruchtheile des Kilogramms nicht berücksichtigt werden.

§. 320.

V. **Fälligkeit der Steuer.**

Sofern nicht Stundung bewilligt oder der Branntwein unter Steuerkontrole gestellt wird (§. 321), sind Verbrauchsabgabe und Zuschlag spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des dritten

Monats nach Ablauf des Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 des Vierteljahrs, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, einzuzahlen; ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung spätestens am vorhergehenden Werktage zu erfolgen. Nicht gestundete Maischbottichsteuer ist spätestens am letzten Werktage des letzterwähnten Monats oder Vierteljahrs zu entrichten.

Geräth der Zahlungspflichtige in Vermögensverfall, so können Verbrauchsabgabe und Zuschlag sofort eingezogen werden. Auch kann, wenn die Zahlung der Maischbottichsteuer nicht rechtzeitig erfolgt, das Hauptamt anordnen, daß die Zahlung bei jeder Einreichung einer Betriebsanmeldung im voraus zu geschehen hat.

Sechster Titel.

Vorschriften für einzelne Brennereien.

§. 321.

I. Stellung von Branntwein unter Steuerkontrole.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß der erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der festgesetzten Verbrauchsabgabe und des Zuschlags unter Steuerkontrole gestellt wird.

Auf die Abfertigung dieses Branntweins finden die Vorschriften der §§. 148 und 153 bis 160 entsprechende Anwendung. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde. Diese ist ermächtigt, in Brennereilagern, in denen steuersicher verschließbare Räume nicht vorhanden sind, ausnahmsweise den Verschluß der einzelnen Gefäße an Stelle des Raumverschlusses treten zu lassen. Wird dieser Verschluß angewendet, so darf die bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmenge bis zur Höhe von 1,5 Prozent der im Lagerbuch angeschriebenen Mengen abgabenfrei abgeschrieben werden.

§. 322.

II. Abfindung auf Mindestmenge. 1. Zulässigkeit.

Die Direktivbehörde kann statt der Abfindung auf einen bestimmten Abgabenbetrag die dauernde oder vorübergehende Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols anordnen:

a) wenn im Betriebsjahre mehr als 75 Hektoliter Alkohol erzeugt werden;
b) wenn durch die Abfindung auf einen bestimmten Abgabenbetrag das Steueraufkommen gefährdet erscheint;
c) wenn die Abfertigung von Branntwein zur Stellung unter Steuerkontrole beantragt wird.

Diese Abfindung findet ferner für Verschlußbrennereien im Falle des §. 140 Abs. 2 Anwendung.

§. 323.

2. Verfahren.

Bei der Abfindung auf die Mindestmenge wird in der Betriebsanmeldung die der Abgabenberechnung nach den Vorschriften der §§. 293 bis 308 zu Grunde zu legende Alkoholmenge mit der Maßgabe festgesetzt, daß der gesammte erzeugte Branntwein zur Abfertigung vorzuführen ist.

Der erzeugte Branntwein unterliegt der steuerlichen Kontrole und ist bis zur amtlichen Feststellung in anzumeldenden Räumen und Gefäßen aufzubewahren. Auf die Aufbewahrung und weitere Abfertigung sowie auf die Erhebung der Abgabenbeträge finden die für Verschlußbrennereien bestehenden Vorschriften (§. 183 Abs. 2 und §§. 144 bis 177) entsprechende Anwendung.

§. 324.

3. Behandlung von Mehr- und Mindermengen.

Uebersteigt die zur amtlichen Feststellung vorgeführte Alkoholmenge die festgesetzte Mindestmenge, so ist die erstere der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Bleibt die vorgeführte Alkoholmenge hinter der festgesetzten Mindestmenge zurück, so können die Abfertigungsbeamten die Fehlmenge, falls diese ein Prozent der festgesetzten Mindestmenge nicht übersteigt, abgabenfrei lassen. In anderen Fällen kann das Hauptamt die Fehlmenge abgabenfrei lassen, wenn eine Entnahme von Branntwein ausgeschlossen erscheint.

§. 325.

III. Hefenbrühe- und Brauereibrennereien.

Für Brennereien, welche Hefenbrühe (§. 294 Abs. 2) oder lediglich Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeiten (Brauereibrennereien), können von der obersten Landes-Finanzbehörde den besonderen Verhältnissen entsprechende Kontrolbestimmungen namentlich hinsichtlich der Feststellung der der Abfindung zu Grunde zu legenden Materialmenge erlassen werden.

§. 326.

VI. **Benutzung von Brennvorrichtungen durch oder für andere Personen.**

1. Branntweinerzeugung durch Materialbesitzer.

Die Brennvorrichtungen oder Theile derselben dürfen von dem Brennereibesitzer vorübergehend anderen Personen zum Zwecke der Branntweinerzeugung als Material überlassen werden. Die Verarbeitung des Materials darf sowohl in den Brennereiräumen als außerhalb derselben erfolgen.

Die Betriebsanmeldung ist in diesen Fällen vom Brennereibesitzer oder vom Materialbesitzer abzugeben. Wird sie vom Materialbesitzer abgegeben, so tritt dieser für die Dauer des Betriebs in die Rechte und Pflichten eines Brennereibesitzers ein; im Abfindungsbuch ist für ihn alsdann eine eigene Abtheilung zu eröffnen. Die auf den Brennereibetrieb des Materialbesitzers anzuwendende Abfindungsart richtet sich nach der von ihm während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich (§. 222) erzeugten Alkoholmenge.

Materialbesitzer, die während eines Betriebsjahrs wiederholt Material auf einer entliehenen Brennvorrichtung verarbeiten und die Betriebsanmeldungen selbst abgeben, bleiben, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.

§. 327.

2. Branntweinerzeugung durch den Brennereibesitzer für fremde Rechnung.

a) Im Einzelfalle.

Sollen im Einzelfalle Material oder mehlige Stoffe, die nicht dem Brennereibesitzer gehören, in den Brennereiräumen oder auch außerhalb derselben verarbeitet werden, so hat bei Verarbeitung mehliger Stoffe stets der Brennereibesitzer die Betriebsanmeldung abzugeben. Das Gleiche gilt bei Verarbeitung von Material, sofern nicht der Materialbesitzer von der Befugniß, selbst als Brenner einzutreten (§. 326 Abs. 2), Gebrauch macht.

Soweit in einer landwirthschaftlichen Brennerei, die im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol erzeugt, für fremde Rechnung mehlige Stoffe verarbeitet werden, dürfen die Rückstände dem Stoffbesitzer überlassen werden, ohne daß die Brennerei die landwirthschaftliche Eigenschaft (§. 4) verliert.

§. 328.

b) Wanderbrennerei.

Wer seine Brennvorrichtung gewerbsmäßig dazu benutzt, um außerhalb der angemeldeten Brennereiräume für andere Personen mehlige Stoffe oder Material auf Branntwein zu verarbeiten (Wanderbrennerei), bleibt als Brennereibesitzer der Steuerverwaltung verhaftet und hat insbesondere stets die Betriebsanmeldung abzugeben. Die Verarbeitung von Material durch einen Materialbesitzer in einer Wanderbrennerei unter eigener Anmeldung (§. 326) ist unzulässig.

§. 329.

3. Anzeige über die Wegbringung von Brennvorrichtungen aus den Brennereiräumen.

Muster 45.

Soll eine Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums benutzt werden, so hat der Brennereibesitzer vor der Wegbringung der Hebestelle Anzeige nach Muster 45 zu erstatten, und zwar, falls die Benutzung in einem anderen Hebebezirk erfolgen soll, in doppelter Ausfertigung.

Die Hebestelle führt über die eingehenden Anzeigen Aufzeichnungen; sie giebt die Anzeige dem Brennereibesitzer bescheinigt zurück, worauf diese beim Brennereibelagsheft aufzubewahren ist. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Ist die Anzeige in zwei Ausfertigungen abgegeben, so ist die zweite Ausfertigung, nachdem in ihr die vom Brennereibesitzer im Betriebsjahre bisher erzeugte Alkoholmenge vermerkt worden ist, der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzutheilen.

Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebebezirken in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnsitzes des Brennereibesitzers, jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesammtmenge Alkohol.

Die etwa weiter erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

Siebenter Titel.

Kontrolvorschriften.

§. 330.

Das Hauptamt kann anordnen, daß Einrichtungen, welche die Hinterziehung der Steuer erleichtern oder die Steueraufsicht erschweren, abgeändert oder beseitigt werden. Auch kann verlangt werden, daß das zum Feinbrande benutzte Geräth mit einem zur Entnahme von Proben geeigneten Ablaßhahn oder mit einer sonstigen Vorrichtung versehen wird, welche eine Prüfung des Inhalts gestattet.

I. Steuersichere Herrichtung der Brennereien.

§. 331.

Die Brenn- und Wiengeräthe sind für die Tage, für welche sie nicht zum Betrieb angemeldet sind, durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder gemäß §. 334 durch getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder Schlußstücks gegen Benutzung zu sichern. Der Oberkontroleur kann Ausnahmen zulassen.

In den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien sind ferner während des Nichtgebrauchs die Maischbottiche nach Maßgabe der §§. 72 und 73 unter Verschluß zu legen; für andere Brennereien kann eine solche Außergebrauchsetzung vom Hauptamt angeordnet werden.

II. Außergebrauchsetzung von Brennereigeräthen.
1. Allgemeine Vorschrift.

§. 332.

Werden durch Verschluß außer Gebrauch gesetzte Geräthe zum Betrieb angemeldet, so hat die Hebestelle in der Betriebsanmeldung Tag und Stunde, bis zu welcher die Abnahme des Verschlusses erfolgen soll, zu vermerken und hierwegen das Weitere zu veranlassen. Der Zeitpunkt ist unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Brennereibesitzers zu bestimmen.

Wird der Verschluß nicht binnen einer Stunde nach der festgesetzten Zeit amtlich abgenommen, so ist der Brennereibesitzer befugt, ihn unter Zuziehung eines Zeugen selbst zu lösen; er hat alsdann die Stunde der Verschlußabnahme unter Mitunterschrift des Zeugen in der Betriebsanmeldung zu vermerken.

2. Lösung der Verschlüsse.

§. 333.

Die Verletzung eines Verschlusses ist vom Brennereibesitzer alsbald nach der Entdeckung der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten anzuzeigen. Der benachrichtigte Beamte hat für Ermittelung des Sachverhalts und Erneuerung des Verschlusses zu sorgen. Eine Verhandlung ist nur aufzunehmen, wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt.

3. Verschlußverletzung.

§. 334.

Die getrennte Aufbewahrung des Blasenhelms oder des Schlußstücks hat auf Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

a) bei der Hebestelle oder
b) bei einer vom Hauptamte zu bestimmenden Person oder
c) in einem vom Brennereiraume möglichst entfernten Raume im Anwesen des Brennereibesitzers.

Die nähere Bestimmung über den aufzubewahrenden Theil des Brenngeräths und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort trifft der Oberkontroleur.

Die Hebestelle hat in der Brennereirolle über die Art und Weise der Außergebrauchsetzung und im Falle unter c über den Aufbewahrungsort einen Vermerk zu machen.

4. Getrennte Aufbewahrung Helms oder Schlußstück
a) Ort der Aufbewahrung

§. 335.

Der Brennereibesitzer hat nach Beendigung des letzten Abtriebs einer zusammenhängenden Abtriebszeit den Blasenhelm oder das Schlußstück sofort von der Brennblase abzunehmen.

Ist für die Aufbewahrung des Gerätheitheils ein Raum im Anwesen des Brennereibesitzers bestimmt, so ist der Gerätheitheil am Tage des letzten Abtriebs dorthin zu schaffen, sofern am folgenden Werktage kein Abtrieb stattfindet.

Ist der Gerätheitheil an die Hebestelle oder eine vom Hauptamte bestimmte Person abzuliefern, so hat die Ablieferung binnen einer vom Hauptamte festzusetzenden Frist von längstens 48 Stunden nach Beendigung des letzten Abtriebs zu geschehen.

b) Art der Ausführung

Der Geräthetheil ist gut zu verwahren und den Aufsichtsbeamten zu jeder Zeit zugänglich zu halten.

§. 336.

c) Helmbuch.

Die Hebestelle und die Personen, von denen Blasenhelme oder Schlußstücke aufbewahrt werden, haben ein Helmbuch nach Muster 46 zu führen.

Muster 46.

Die Aufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit das Buch auf seine Uebereinstimmung mit dem Bestand an Helmen und Schlußstücken zu prüfen und durch Vergleichung der Einträge mit den Betriebsanmeldungen zu untersuchen, ob die dem Aufbewahrungsort entnommenen Geräthetheile sich nicht länger als durch die Dauer des angemeldeten Betriebs bedingt war, in den Händen der Brennereibesitzer befunden haben.

§. 337.

III. Steueraufsicht.
1. Allgemeine Vorschrift.

Die Beamten sind befugt, eine Brennerei, sobald sie zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle angemeldeten sowie auf diejenigen Räume, in welchen sich zum Brennereibetriebe bestimmtes Material befindet oder in welchen Brennereigeräthe oder Theile von außer Gebrauch gesetzten Brenngeräthen aufbewahrt werden.

Solange in der Brennerei gearbeitet wird oder Jemand sich darin befindet, müssen sämmtliche Zugänge zu ihr sowie zum Brennereianwesen unverschlossen und unbehindert sein. Der Oberkontroleur kann Ausnahmen zulassen.

§. 338.

2. Zweck der Revision.

Bei den Revisionen ist insbesondere zu beachten, daß der Brennereibetrieb der abgegebenen Betriebsanmeldung und den Vorschriften über die Betriebsführung entspricht; wo ein Brennbuch geführt wird (§§. 256 und 286), sind die darin gemachten Einträge auf ihre Uebereinstimmung mit dem Verlaufe des Betriebs zu prüfen. Auch ist darauf zu sehen, daß die an den Brennereigeräthen angelegten Verschlüsse unverletzt sind und daß die wegen Außergebrauchsetzung von Brenn- und Wiengeräthen getroffenen Anordnungen befolgt werden.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien ist außerdem darauf zu achten, daß hinsichtlich der verarbeiteten Stoffe sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückstände und des Düngers die Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebs (§. 4) erfüllt werden.

§. 339.

3. Vorschriften für die einzelnen Abfindungsarten.

Bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien ist besonders zu überwachen, daß nur die angemeldeten Einmaischungen vorgenommen werden.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit abgefundenen Brennereien ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die im Abfindungsplan erklärten Betriebsstunden genau eingehalten, keine anderen als die angemeldeten Brennvorrichtungen zu Roh- und Feinbrand in Betrieb genommen und keine anderen als die angegebenen Stoffarten verwendet werden.

Bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien sind, auch abgesehen von dem Falle eines darauf gerichteten Antrags, nach näherer Anordnung des Hauptamts die in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über Gattung und Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe durch Aufnahme der Materialvorräthe und der bemaischten Bottiche oder durch Ermittelung des Inhalts der Dämpfgeräthe zu prüfen; erforderlichenfalls ist danach das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Berichtigung der Steuerfestsetzung herbeizuführen. Bei Brennereien, die der Materialkontrole unterliegen, sind die Materialvorräthe, gleichviel ob sie schon zum Abtrieb angemeldet sind oder nicht, mit den Materialanmeldungen zu vergleichen.

§. 340.

4. Zahl und Zeitpunkt der Revisionen.

Die Direktivbehörde bestimmt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Beamtenkräfte, wieviel Revisionen während und außerhalb des Betriebs und insbesondere während der Nachtzeit vorzunehmen sind. Nachtrevisionen sind namentlich in Brennereien vorzunehmen, denen das nächtliche Befüllklassen der Brenngeräthe gestattet ist.

Die Revisionen müssen unvermuthet und möglichst zu verschiedenen Stunden und in ungleichen Zwischenräumen vorgenommen werden.

§. 341.

5. Eintragung des Revision befundes.

Muster 47.

Nach Beendigung der Revision hat der Beamte den Revisionsbefund, solange in der Brennerei eine Betriebsanmeldung oder ein Brennbuch ausliegt, in diese, anderenfalls in ein Revisionsbuch nach Muster 47 einzutragen. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen.

Das Hauptamt kann von Auslegung des Revisionsbuchs absehen, wenn der Blasenhelm oder das Schlußstück außerhalb der Betriebszeit bei der Hebestelle oder einer hierzu bestimmten Person niederzulegen ist.

Muster 1.
(B. O. §. 11.)
Nr. *1* der Beläge.

Steuerhebebezirk *Eschwege.*
Abth. *6* der Brennereirolle *A.*

(Für Verschlußbrennereien.)

Räume- und Geräthanmeldung

für

die Brennerei des *Königl. Domänenpächters Reinhold Schaefer* in *Jestaedt Haupt*-Straße Nr. *1.*

Die Brennereibelagshefte sind *in dem Stehpulte, das rechts von der Eingangsthür im Brennraume steht,* aufzubewahren.

Jestaedt, den *20ten Februar* 1895.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. dem Brennraume;
2. dem Gährraume;
3. der Hefenkammer;
4. dem Boden;
5. dem Sammelgefässraume;
6.

Die Räume zu 1 bis 3 liegen zu ebener Erde und grenzen an einander; als Sammelgefässraum dient der unter dem Brennraume befindliche Keller.

Mit den angeführten Brennereiräumen stehen in unmittelbarer Verbindung:

7. der Kesselraum;
8. der Kartoffelwaschraum;
9. die Malztenne;
10. die Schlafkammer des Brenners;
11. .....

Brennvorrichtungen nebst Zubehör.							Geräthe Maisch			
			Zugang.		Abgang.				Zugang.	
Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	Nr.	Raumgehalt l	Tag.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8	9.	10	11.
				Muster-Eintragungen.			***(Für die Ausfertigung, die***			
1a.	*Blase*	—					*1.*	*2660*		
1b.	*Maischwärmer*	—					*2.*	*2633*		
1c.	*Vorwärmer*	—					~~*3.*~~	~~*3508*~~		
1d.	*Kühler mit Vorlage*	—								
2.	*Privatmessuhr*	—								
3.	*Amtliches Sammelgefäss*	*3378*								
4.	„	*1794*								
				Jestaedt, den 10. Februar 1895. *Reinhold Schaefer.*						
							3.	*2406*	*20. September 1896.*	***Kaeckel,*** *Oberkontroleur.*

Unter Abth. 6 der Brennereirolle A eingetragen.

Eschwege, den 11. Februar 1895.

Königliches Steueramt.

(Stempelabdruck.) *(Unterschrift.)*

anmeldung.

bottiche.		Andere Brennereigeräthe.						
Abgang.					Zugang.		Abgang.	
Tag.	Name der Beamten.	Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
dem Brennereibelagsheft A einzufügen ist.)								
		4.	*Hefensatzgefäss*	*206*				
		5	*„*	*205*				
20. September 1896	***Kaeckel,*** *Oberkontroleur.*	*6*	*„*	*206*				
		7.	*Mutterhefengefäss*	*56*				
		8	*Henzedämpfer*	*—*				
		9.	*Vormaischbottich*	*3 183*				
		10.	*Kühlschiff*	*6 400*				
		11.	*Maischbottichkühlschlange*	*—*				
		12.	*Hefenkühlwanne*	*—*				
		13.	*Sauermaischbehälter*	*2 800*				
		14.	*Wasserbehälter*	*—*				
		15.	*Wasserkochfass*	*—*				
		16.	*Quellbottich*	*—*				

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalten 3, 9 und 16 ergänzt.

Jestaedt, den 20. Februar 1895.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

		17.	*Maisdämpffass*	*—*	*5. April 1896*	***Kaeckel,*** *Oberkontroleur.*	
		18.	*Wasserkochfass*	*—*	*15. September 1896*	***Garthe,*** *Steuer-Aufseher.*	
				Bescheinigt	*20. September 1899*	***Kaeckel,*** *Oberkontroleur.*	

Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu übergeben:
   a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
   b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontroleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind aufzunehmen:
   a) die Brennereiräume, d. h. diejenigen Räume, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen oder durch welche Maische, Alkoholdämpfe, Lutter, Branntwein oder Lutterrückstände hindurchgeleitet werden oder in welchen Branntwein bis zur amtlichen Abnahme aufbewahrt wird;
   b) die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.
3. In die Gerätheanmeldung sind die zur Brennerei gehörigen Geräthe aufzunehmen, insbesondere:
   a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
   b) die Branntwein-Sammelgefäße, Meßuhren, Branntwein-Aufbewahrungsgefäße (B. O. §. 183);
   c) die Maischbottiche;
   d) Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer; Henzedämpfer u. drgl.), Melassekochgefäße, Malzeinteiggefäße, Vormaischgeräthe, Hefensatzgeräthe, Maischentschaler, Maischkühlvorrichtungen, Maischbottichrührwerke und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
   e) Wasserbehälter, Wasserkochgefäße, Quellbottiche, Schlempebehälter, Spülichtbehälter, Pumpen, Pumpkasten, soweit sich diese Geräthe in den Brennereiräumen befinden.

   Der Anmeldung bedürfen nicht Dampfkessel, Dampf- und andere Kraftmaschinen, Rohrleitungen, Röhren, Rinnen, Kartoffelwaschgefäße, Mühlen und Quetschen zur Vorbehandlung der Rohstoffe, Kühlschlangen und Rührwerke für Hefensatzgeräthe sowie alle Gefäße von weniger als 25 Liter Raumgehalt, welche nur zur Beförderung von Maische oder zur Aufbewahrung oder Beförderung von Roh- und Hülfsstoffen dienen.

   In Zuschlagbrennereien sind die unter d und e bezeichneten Geräthe nicht anmeldungspflichtig.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen mit Zubehör (Ziffer 3 unter a und b) und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummerfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Gerätheanmeldung die Spalten 1, 2, 8, 14 und 15 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehendes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Gerätheſtande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

Muster 2.
(B. O. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*
Abth. *6* der Brennereirolle *A.*

Nr. *8* der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für trocken zu vermessende Geräthe.)

Verhandelt *Jestaedt,* den *20ten Februar* 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königl. Domänenpächters Herrn Schaefer* durch den unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Hefensatzgefässes* Nummer *fünf* vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil *das Gefäss neu aufgestellt ist.*

Von Seiten des Brennereibesitzers war ..... anwesend:
dessen Brennmeister Herr Theodor Sauer.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Geräth ganz leer ist.

Die Beschaffenheit und Form des Geräths ist folgende:

Das Gefäss ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Geräthe mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]

1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	*69* Centimeter		mittlerer Durchmesser: *66* Centimeter,
2. = kleinste = = = = :	*68* =		
3. = größte untere = = = :	*63* =		
4. = kleinste = = = = :	*62* =		
~~5. = größte Bauchdurchmesser = = :~~	~~=~~		
~~6. = kleinste = = = :~~	~~=~~		
7. die durchschnittliche innere Höhe:	*60*		

~~*) [für Geräthe mit viereckigen, rechtwinkligen Böden]~~

1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	mittlere Länge: Centimeter,
2. = = = = = anderen = = = :	=	
3. = untere = = = einen = = = :	=	
4. = = = = = anderen = = = :	=	
5. = obere Breite = = einen = = = :	=	mittlere Breite: Centimeter.
6. = = = = = anderen = = = :	=	
7. = untere = = = einen = = = :	=	
8. = = = = = anderen = = = :	=	
~~9. = durchschnittliche innere Höhe: .....~~	~~=~~	

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

Hiernach wurde der Raumgehalt des Geräths *unter Zuhülfenahme der amtlichen Tafeln* ermittelt zu:

205 Liter, in Worten: *Zweihundert fünf* Liter.

Der Steuerstempel wurde *hierauf an der äusseren Gefässwand und zwar dicht unter dem oberen Rande eingebrannt.*

Die Verhandlung ist *in zwei Ausfertigungen aufgestellt worden.*

Der *Brennmeister* wurde verpflichtet, binnen *drei* Tagen nach Aushändigung der Verhandlung das Geräth mit der Nummer *5* und dem Raumgehalte von *205* Liter bezeichnen zu lassen.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und *richtig befunden.*

Eschwege, den *21ten Februar* 1895.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift)

Muster 3.
(B. O. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*
Abth. *6* der Brennereirolle *A.*

Nr. *2* der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße und Sauermaischbehälter; Vermessung durch Einmessen des Wassers.)

Verhandelt *Jestaedt,* den *20*ten *Februar* 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefässes* Nummer *drei* vor genommen.

Die Vermessung geschieht, weil *das Sammelgefäss neu aufgestellt ist.*

Von Seiten des Brennereibesitzers war..... anwesend:

dessen Brennmeister Herr Theodor Sauer.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer *und dass die Skale an dem Gefäss unverrückbar befestigt ist.*

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß *der Boden eben ist.*

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

Das Sammelgefäss ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von an den Ecken ein wenig abgerundeten Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

~~*) [für Gefäße mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]~~

1.	der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter	mittlerer Durchmesser: Centimeter,
2.	= kleinste = = = = :	=	
3.	= größte untere = = = :	=	
4.	= kleinste = = = = :	=	
5.	= größte Bauchdurchmesser = = :	=	
6.	= kleinste = = = :	=	
7.	die durchschnittliche innere Höhe:		

*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]

1.	die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	Centimeter	mittlere Länge: Centimeter,
2.	= = = = = anderen = = = :	=	
3.	= untere = = = einen = = = :	=	
4.	= = = = = anderen = = = :	=	
5.	= obere Breite = = einen = = = :	=	mittlere Breite: Centimeter,
6.	= = = = = anderen = = = :	=	
7.	= untere = = = einen = = = :	=	
8.	= = = = = anderen = = = :	=	
9.	= durchschnittliche innere Höhe:		=

*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines an den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]

1.	der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	*240*	Centimeter,
2.	= = untere = = = = = :	*240*	=
3.	= kleinste obere = = = = = :	*180*	=
4.	= = untere = = = = = :	*180*	=
5.	die durchschnittliche innere Höhe: . . . . . *79,5, abgerundet*	*80*	=
6.	der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser	*30*	= .

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes *nach Massgabe der amtlichen Anleituug* ermittelt zu:

$$(240 \cdot 180 - 0{,}85841 \cdot 30^2) \cdot 80 \text{ cm} = 3\,394\,160 \text{ ccm} = 3\,394 \text{ Liter},$$

in Worten: *Dreitausend dreihundert vier und neunzig* Liter.

Sodann wurde zur Vermessung des *Sammelgefässes* mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde zunächst ein *leeres, oben offenes* Hülfsgefäß mit geaichten Gefäßen vermessen, wobei sich ergab, daß es nach dem Eingießen von *100* Liter bis *zum Rande* gefüllt war.

Das Wasser wurde sodann ohne Verlust in *das Sammelgefäss* übergegossen und, nachdem sich der Wasserspiegel beruhigt hatte, die Wasserstandshöhe im Standglase *an dem Skalenbleche durch Einritzen eines wagerechten Striches vermerkt*; dasselbe Hülfsgefäß wurde dann aufs Neue bis *zum Rande* gefüllt und wieder in *das Sammelgefäss* entleert, auch wiederum die Wasserstandshöhe *an dem Skalenbleche vermerkt.* Dieses Verfahren wurde so lange fortgesetzt, bis es zweifelhaft erschien, ob *das Sammelgefäss* den ganzen Inhalt des Hülfsgefäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Es wurde alsdann mit den geaichten Gefäßen weiter gemessen, bis *das Wasser aus dem in der Decke befindlichen Mannloch überlief*, so daß das zu vermessende Gefäß ganz gefüllt war. Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

Auf diese Weise wurde ermittelt, daß die in das *Sammelgefäss* eingefüllte Wassermenge beim

1ten	Skalenstrich	*100*	Liter	35ten	Skalenstrich		Liter	69ten	Skalenstrich	Liter
2 =	=	*200*	=	36 =	=		=	70 =	=	=
3 =	=	*300*	=	37 =	=		=	71 =	=	=
4 =	=	*400*	=	38 =	=		=	72 =	=	=
5 =	=	*500*	=	39 =	=		=	73 =	=	=
6 =	=	*600*	=	40 =	=		=	74 =	=	=
7 =	=	*700*	=	41 =	=		=	75 =	=	=
8 =	=	*800*	=	42 =	=		=	76 =	=	=
9 =	=	*900*	=	43 =	=		=	77 =	=	=
10 =	=	*1 000*	=	44 =	=		=	78 =	=	=
11 =	=	*1 100*	=	45 =	=		=	79 =	=	=
12 =	=	*1 200*	=	46 =	=		=	80 =	=	=
13 =	=	*1 300*	=	47 =	=		=	81 =	=	=
14 =	=	*1 400*	=	48 =	=		=	82 =	=	=
15 =	=	*1 500*	=	49 =	=		=	83 =	=	=
16 =	=	*1 600*	=	50 =	=		=	84 =	=	=
17 =	=	*1 700*	=	51 =	=		=	85 =	=	=
18 =	=	*1 800*	=	52 =	=		=	86 =	=	=
19 =	=	*1 900*	=	53 =	=		=	87 =	=	=
20 =	=	*2 000*	=	54 =	=		=	88 =	=	=
21 =	=	*2 100*	=	55 =	=		=	89 =	=	=
22 =	=	*2 200*	=	56 =	=		=	90 =	=	=
23 =	=	*2 300*	=	57 =	=		=	91 =	=	=
24 =	=	*2 400*	=	58 =	=		=	92 =	=	=
25 =	=	*2 500*	=	59 =	=		=	93 =	=	=
26 =	=	*2 600*	=	60 =	=		=	94 =	=	=
27 =	=	*2 700*	=	61 =	=		=	95 =	=	=
28 =	=	*2 800*	=	62 =	=		=	96 =	=	=
29 =	=	*2 900*	=	63 =	=		=	97 =	=	=
30 =	=	*3 000*	=	64 =	=		=	98 =	=	=
31 =	=	*3 100*	=	65 =	=		=	99 =	=	=
32 =	=	*3 200*	=	66 =	=		=	100 =	=	=
33 =	=	*3 300*	=	67 =	=		=			
34 =	=		=	68 =	=		=			

betrug und daß bei weiterer Befüllung mit den geaichten Gefäßen das Wasser während des Eingießens des 79ten Liters überlief. Hiernach faßt das *Sammelgefäss 3 378* Liter, in Worten: *Dreitausend dreihundert acht und siebenzig* Liter.

Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf . . . . . *3 394* Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . *3 378* =

festgestellt worden; das erstere Ergebniß beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren { mehr *16* Liter, weniger — =

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . . { mehr *0,47* Prozent, weniger — = .

Die Skaleneintheilung wurde durch Vertiefen der Striche mit einer Feile in dauerhafter Weise hergestellt und die Skale selbst durch Anlegung eines Bleies gesichert.

Der Steuerstempel wurde *nicht angebracht.*

Die Verhandlung ist *alsbald nach Beendigung der Vermessung auf Grund der von den Betheiligten während des Vermessungsgeschäfts geführten Anschreibungen in doppelter Ausfertigung aufgestellt worden.*

Der *Brennmeister* wurde verpflichtet, binnen *drei* Tagen nach Aushändigung der Verhandlung *die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie* das Gefäß mit der Nummer *3* und dem Raumgehalte von *3 378* Liter bezeichnen zu lassen.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Garthe,
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und *richtig befunden.*

Eschwege, den *21ten Februar* 1895.

Königliches Steueramt.
(Unterschrift.)

Muster 4.
(B. O. §§. 21 und 230.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*
Abth. *6* der Brennereirolle *A.*

Nr. *3* der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für **Sammelgefäße, Aufbewahrungsgefäße** und **Sauermaischbehälter;**
Vermessung durch **Ausmessen** des Wassers.)

Verhandelt *Jestaedt,* den *20ten Februar* 1895.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Königlichen Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des *Branntwein-Sammelgefässes* Nummer *vier* vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil *das Sammelgefäss neu angeschafft ist.*

Von Seiten des Brennereibesitzers war..... anwesend:

dessen Brennmeister Herr Theodor Sauer.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß das Gefäß ganz leer *und dass die Skale an dem Gefäss unverrückbar befestigt ist. Die Skale ist nach ganzen und halben Centimetern eingetheilt.*

Die Prüfung des Bodens des Gefäßes auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, daß *der Boden eben ist.*

Die sonstige Beschaffenheit und Form des Gefäßes ist folgende:

Das Sammelgefäss ist aus schmiedeeisernen Platten zusammengenietet und ruht unverrückbar auf eisernen Schienen, unter denen sich Mauerwerk befindet. Boden und Decke haben die Gestalt von Rechtecken; die Seitenwände sind eben und bilden mit ihnen rechte Winkel.

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:
Es beträgt:

~~*) [für Gefäße mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]~~

1.	der größte obere Durchmesser im Lichten:	Centimeter	mittlerer Durchmesser: Centimeter,
2.	= kleinste = = = = :	=	
3.	= größte untere = = = :	=	
4.	= kleinste = = = = :	=	
5.	= größte Bauchdurchmesser = = :	=	
6.	= kleinste = = = :	=	
~~7.~~	~~die durchschnittliche innere Höhe:~~	=	

*) [für Gefäße mit viereckigen rechtwinkligen Böden]

1.	die obere Länge an der einen Seite im Lichten:	*200* Centimeter	mittlere Länge: *200* Centimeter.
2.	= = = = = anderen = = = :	*200* =	
3.	= untere = = = einen = = = :	*200* =	
4.	= = = = = anderen = = = :	*200* =	
5.	= obere Breite = = einen = = = :	*150* =	mittlere Breite: *150* Centimeter.
6.	= = = = = anderen = = = :	*150* =	
7.	= untere = = = einen = = = :	*150* =	
8.	= = = = = anderen = = = :	*150* =	
9.	= durchschnittliche innere Höhe	*60* =	

~~*) [für Gefäße mit Böden von der Gestalt eines in den Ecken abgerundeten Rechtecks und senkrecht darauf stehenden Wänden]~~

1.	der größte obere Abstand zweier gegenüber liegender Gefäßwände:	Centimeter,
2.	= = untere = = = = =	=
3.	= kleinste obere = = = = =	=
4.	= = untere = = = = =	=
5.	die durchschnittliche innere Höhe:	=
6.	der für die Abrundung der vier Ecken des Rechtecks ermittelte durchschnittliche Halbmesser	=

Hiernach wurde der Raumgehalt des Gefäßes *nach Massgabe der amtlichen Anleitung* ermittelt zu:

200. 150. 60 cm = 1 800 000 ccm = 1 800 Liter,
in Worten: *Eintausend achthundert* Liter.

Demnächst wurde zur Vermessung des *Sammelgefässes* mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde es vollständig mit Wasser gefüllt. Nach der Befüllung zeigte *die Skale eine Wasserstandshöhe von 60 cm an.* Das Gefäß erwies sich als völlig dicht.

Die Skale soll in der Weise festgestellt werden, dass die Wassermenge fortlaufend in Abschnitten von je 1,5 cm abgelassen wird. Bei der regelmässigen Form des Gefässes würden nach dem Ergebnisse der trockenen Vermessung auf 1,5 cm $\left(\frac{1800 \cdot 1{,}5}{60}\right) = 45$ *Liter entfallen.*

Es wurde daher ein *völlig leeres Fass unter Benutzung der geaichten Gefässe bis zum Ueberlaufen mit Wasser gefüllt und so zu einem Raumgehalte von vierzig Liter vermessen.*

Nachdem dieses Hülfsgefäß völlig entleert war, wurde so viel Wasser aus dem zu vermessenden *Sammelgefäss* in das Hülfsgefäß abgelassen, daß dieses bis *zum Ueberlaufen* gefüllt war. Darauf wurde in die geaichten Gefäße so lange weiter Wasser abgelassen, bis der Wasserspiegel *im Standglase mit dem Skalenstrich 58,5 cm in gleicher Höhe stand. Die auf diese Weise noch abgelassene Wassermenge betrug 6 Liter, so dass der Raumgehalt des obersten Skalenabschnitts im Ganzen 46 Liter beträgt.* Bei fortgesetzter Anwendung dieses Verfahrens wurde ermittelt, daß bei einer Wasserstandshöhe *im Stammglase* von

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

58,5	Centimeter	46	Liter	10,5	Centimeter	45	Liter	Centimeter	Liter
57	=	45	=	9	=	45	=	=	=
55,5	=	45	=	7,5	=	45	=	=	=
54	=	45	=	6	=	45	=	=	=
52,5	=	46	=	4,5	=	45	=	=	=
51	=	45	=	3	=	45	=	=	=
49,5	=	45	=	1,5	=	44	=	=	=
48	=	45	=		=		=	=	=
46,5	=	45	=		=		=	=	=
45	=	45	=		=		=	=	=
43,5	=	45	=		=		=	=	=
42	=	45	=		=		=	=	=
40,5	=	45	=		=		=	=	=
39	=	44	=		=		=	=	=
37,5	=	45	=		=		=	=	=
36	=	45	=		=		=	=	=
34,5	=	46	=		=		=	=	=
33	=	45	=		=		=	=	=
31,5	=	45	=		=		=	=	=
30	=	45	=		=		=	=	=
28,5	=	45	=		=		=	=	=
27	=	45	=		=		=	=	=
25,5	=	45	=		=		=	=	=
24	=	45	=		=		=	=	=
22,5	=	45	=		=		=	=	=
21	=	44	=		=		=	=	=
19,5	=	45	=		=		=	=	=
18	=	45	=		=		=	=	=
16,5	=	45	=		=		=	=	=
15	=	45	=		=		=	=	=
13,5	=	45	=		=		=	=	=
12	=	45	=		=		=	=	=

abgelassen worden waren. Der zur völligen Entleerung des *Sammelgefässes* abgelassene Rest des Wassers wurde nunmehr unter Benutzung der geaichten Gefäße zu *39* Liter vermessen; das *40te* Liter wurde nicht mehr voll. Das Gefäß enthält also bei einer Wasserstandshöhe von

1,5	Centimeter	39	Liter	28,5	Centimeter	847	Liter	55,5	Centimeter	1658	Liter
3	=	83	=	30	=	892	=	57	=	1703	=
4,5	=	128	=	31,5	=	937	=	58,5	=	1748	=
6	=	173	=	33	=	982	=	60	=	1794	=
7,5	=	218	=	34,5	=	1027	=		=		=
9	=	263	=	36	=	1073	=		=		=
10,5	=	308	=	37,5	=	1118	=		=		=
12	=	353	=	39	=	1163	=		=		=
13,5	=	398	=	40,5	=	1207	=		=		=
15	=	443	=	42	=	1252	=		=		=
16,5	=	488	=	43,5	=	1297	=		=		=
18	=	533	=	45	=	1342	=		=		=
19,5	=	578	=	46,5	=	1387	=		=		=
21	=	623	=	48	=	1432	=		=		=
22,5	=	667	=	49,5	=	1477	=		=		=
24	=	712	=	51	=	1522	=		=		=
25,5	=	757	=	52,5	=	1567	=		=		=
27	=	802	=	54	=	1613	=		=		=

in Worten: *Eintausend siebenhundert vier und neunzig* Liter.

Der Raumgehalt des Gefäßes ist durch trockene Vermessung auf . . . . . *1800* Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . *1794* =

festgestellt worden; das erstere Ergebniß beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren { mehr *6* Liter / weniger =

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . . { mehr *0,33* Prozent / weniger — =

Die Skale wurde durch Anlegung eines Bleies gesichert.

Der Steuerstempel wurde *nicht angebracht.*

Die Verhandlung ist *während des Vermessungsgeschäfts in einer Ausfertigung fortlaufend aufgestellt, die zweite Ausfertigung aber nach Schluss der Vermessung niedergeschrieben worden.*

Der *Brennmeister* wurde verpflichtet, binnen *drei* Tagen nach Aushändigung der Verhandlung *die der Skaleneintheilung entsprechenden Literzahlen mit Oelfarbe auf das Skalenblech auftragen sowie* das Gefäß mit der Nummer *4* und dem Raumgehalte von *1794* Liter bezeichnen zu lassen.

Theodor Sauer,
Brennmeister.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Garthe,
Steueraufseher.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und *richtig befunden.*

Eschwege, den *21. Februar* 1895.

Königliches Steueramt.
(*Unterschrift.*)

Muster 5.
(B. O. §§. 21 und 280.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*
Abth. *6* der Brennereirolle *A.*

Nr. *17* der Beläge.

Vermessungsverhandlung.

(Für Maischbottiche.)

Verhandelt *Jestaedt*, den *20ten September* 1896.

Heute wurde in der hier belegenen Brauerei des *Königl. Domänenpächters Herrn Schaefer* durch die unterzeichneten Beamten die Vermessung des Maischbottichs Nummer *drei* vorgenommen.

Die Vermessung geschieht, weil der Bottich *verkleinert worden ist.*

Von Seiten des Brennereibesitzers war..... anwesend:

Herr Schaefer selbst.

Zunächst überzeugten sich die Anwesenden, daß der Bottich ganz leer ist.

Seine Beschaffenheit und Form ist folgende:

Der Bottich ist aus Holz, hat einen annähernd kreisrunden Boden und ist augenscheinlich an der Mündung etwas weiter als am Boden, sonst aber von regelmässiger Form. Der Boden ist fest eingelassen, seine Prüfung auf etwaige Abweichungen von einer ebenen Fläche ergab, dass der Boden eben ist.

Es wurde hierauf *mit Hülfe einer Wasserwaage* geprüft, ob der obere Rand des Bottichs wagerecht stand; *es ergab sich, dass dies der Fall war, auch ist die wagerechte Stellung während der Vermessung erhalten worden.*

Unter Beachtung der amtlichen Anleitung wurden folgende Maße ermittelt:

Es beträgt:

*) [für Geräthe mit kreisrunden oder länglichrunden Böden]

1. der größte obere Durchmesser im Lichten:	*161* Centimeter	mittlerer Durchmesser: *158* Centimeter,
2. = kleinste = = = = :	*159* =	
3. = größte untere = = = :	*156* =	
4. = kleinste = = = :	*155* =	
~~5. = größte Bauchdurchmesser = = :~~	~~=~~	
~~6. = kleinste = = = :~~	~~=~~	
7. die durchschnittliche innere Höhe:		*122*

~~*) [für Geräthe mit viereckigen rechtwinkligen Böden]~~

~~1. die obere Länge an der einen Seite im Lichten:~~	~~Centimeter~~	~~mittlere Länge: Centimeter,~~
~~2. = = = = = anderen = = = :~~	~~=~~	
~~3. = untere = = = einen = = = :~~	~~=~~	
~~4. = = = = = anderen = = = :~~	~~=~~	
~~5. = obere Breite = = einen = = = :~~	~~=~~	~~mittlere Breite: Centimeter,~~
~~6. = = = = = anderen = = = :~~	~~=~~	
~~7. = untere = = = einen = = = :~~	~~=~~	
~~8. = = = = = anderen = = = :~~	~~=~~	
~~9. durchschnittliche innere Höhe: . . . . . .~~		

Hiernach wurde der Raumgehalt des Bottichs *unter Zuhülfenahme der amtlichen Tafeln* ermittelt zu: *2 392* Liter, in Worten: *Zweitausend dreihundert zweiundneunzig* Liter.

Der Steuerstempel wurde *hierauf an vier verschiedenen Stellen der äusseren Bottichwand, und zwar am Rande unmittelbar unter den vier Punkten, wo die zur Feststellung der Masse quer über die Mündung des Bottichs gespannten Schnüre den Bottichrand berühren, eingebrannt.*

Demnächst wurde zur Vermessung des Bottichs mit Wasser geschritten.

Zu diesem Zwecke wurde *ein völlig leeres, oben offenes* Hülfsgefäß wagerecht gestellt. In dieses Gefäß wurden mit den geaichten Gefäßen *sechzig zwei Zehntel* Liter Wasser gegossen, wodurch das Gefäß bis *zum Rande* gefüllt war. Dieses Wasser wurde ohne Verlust in den Bottich übergegossen, dasselbe Hülfsgefäß dann aufs Neue bis *zum Rande* gefüllt und wieder in den Bottich entleert. Nachdem das Hülfsgefäß in dieser Weise *neununddreissigmal* in den Bottich entleert war, mithin $39 \times 60{,}2 = 2347{,}8$ Liter eingefüllt waren, erschien es zweifelhaft, ob der Bottich den ganzen Inhalt des Hülfsgefäßes noch einmal zu fassen vermöchte. Zur Abrundung auf ganze Liter wurden zunächst noch *0,2* Liter zugegossen.

Sodann wurde mit den geaichten Gefäßen vorsichtig weiter gemessen; das *Zehnlitermass wurde fünfmal und das Einlitermass achtmal* in den Bottich entleert, bei Einlassung des *neunten* Liters lief das Wasser über den äußeren Rand des Bottichs. Der Bottich erwies sich als völlig dicht.

Der Raumgehalt des Bottichs beträgt demnach:

1. mit dem Hülfsgefäß eingefüllt	*2 347,8*	Liter,
2. zur Abrundung auf volle Liter zugegossen	*0,2*	=
3. mit den geaichten Gefäßen zugemessen	58	=
zusammen . . .	*2 406*	Liter

in Worten: *Zweitausend vierhundertsechs* Liter.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

Der Raumgehalt des Bottichs ist durch trockene Vermessung auf . . . *2 392* Liter,
dagegen durch Vermessung mit Wasser auf . . . . . *2 406* =

festgestellt worden; das erstere Ergebniß beträgt demnach im Vergleiche zu dem letzteren { mehr — Liter / weniger *14* = }

oder in Prozenten des Ergebnisses der nassen Vermessung . . . . . { mehr — Prozent / weniger *0,6* = } .

Die Verhandlung ist *während des Vermessungsgeschäfts fortlaufend in zwei Ausfertigungen* aufgestellt worden.

Der *Brennereibesitzer* wurde verpflichtet, binnen *fünf* Tagen nach Aushändigung der Verhandlung den Bottich mit der Nummer *3* und dem Raumgehalte von *2 406* Liter bezeichnen zu lassen.

Reinhold Schaefer,
Brennereibesitzer.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Die Raumgehaltsberechnung geprüft und *richtig befunden.*

Eschwege, den *22*ten *September* 18*96.*

*Königliches Steuer*amt.
(Unterschrift.)

Garthe,
Steueraufseher.

Geprüft.

Cassel, den *23*ten *September* 18*96.*

Königliches Haupt*steuer*amt.
(Unterschrift.)

Muster 6.
(B. O. §§. 27 und 235.)

Steuerhebebezirk .....

Abth. } der Brennereirolle Nr. ..... der Beläge.
Nr. }

Veränderungsanzeige.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

(1) *in der hiesigen Brennerei die Maischbottiche Nr. 5, 7 und 8 eingehen sollen und dafür drei neue Maischbottiche, jeder zu 1 200 Liter Raumgehalt, angeschafft worden sind.*

(2) *er seine Brennblase Nr. 1 dem Brennereibesitzer Otto Gumpert in Grebendorf verkauft hat und bittet um Abnahme der Verschlüsse.*

(3) *sein Brenngeräth Nr. 1 am 8. d. M. nach Altenstadt an den Kupferschmied Heckmann zur Ausbesserung gesandt werden soll.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Die vorstehende Anzeige ist heute abgegeben worden.

...., den ....ten ..... 19.....

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

(Zu 1) *Die alten Bottiche sind aus der Brennerei weggeschafft und die Stempel an ihnen abgehobelt worden. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und in der Brennerei auf dem Platze der alten aufgestellt worden. Die Vermessungsverhandlungen liegen hier bei. Die Gerätheanmeldung ist richtiggestellt.*

(„ 2) *Die Brennblase Nr. 1 ist nach Abnahme der amtlichen Verschlüsse aus der Brennerei weggeschafft. Die Gerätheanmeldung ist berichtigt worden.*

(„ 3) *Die Bleiverschlüsse sind vom Brenngeräth abgenommen worden.*

....., den ....ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Dieses Muster ist von den Besitzern von Brennereien, Branntweinlagern und Branntwein-Reinigungsanstalten zu den Anzeigen über Veränderungen im Gerätheſtande zu benutzen.
2. Die Veränderungsanzeige ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
3. Die eine Ausfertigung wird von der Hebestelle bescheinigt, dem Anmeldenden zurückgegeben und ist von ihm so lange als Ausweis über die geschehene Meldung bei dem Belagsheft aufzubewahren, bis die angezeigte Veränderung durch einen Beamten in der Räume- und Geräthanmeldung vermerkt worden ist, demnächst aber zu entfernen.

Muster 7.
(B. O. §§. 31 und 239.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*

Brennereirolle.

Abschnitt A.

Daß in diese Rolle alle hierher gehörigen Brennereien mit ihren Geräthen vollständig und richtig aufgenommen worden sind, bescheinigt

Eschwege, den *1ten Juli 1894.*

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern, die Rolle ist mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.
2. Sobald die Räume- und Geräthanmeldung einer neu errichteten Brennerei bei der Hebestelle eingeht, trägt diese in die sofort zu eröffnende Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Brennerei ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräthe werden auf Grund der vom Oberkontroleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Beim Wechsel im Besitz ist der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte zu durchstreichen, der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben und das Namensverzeichniß zu berichtigen.
4. Veränderungen im Geräthestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen; dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräthe mit rother Tinte und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe werden unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachgetragen.
5. Wird eine Brennerei gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Brennereirolle zu vermerken; die zugehörige Abtheilung ist mit rother Tinte zu durchkreuzen und das Namensverzeichniß zu berichtigen. Bleiben zu Brennereizwecken geeignete Brennvorrichtungen zurück, so sind sie in einen Anhang zur Brennereirolle (G. B. §. 64) zu übertragen.
6. In der Spalte 18 sind alle dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Nebengeräthen (B. O. Titel 3) und bezüglich der Betriebsführung (B. O. Titel 5) unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken.
7. In der Spalte 20 sind Bemerkungen über die Besteuerung und die Verwaltung der Brennerei einzutragen. Insbesondere sind Angaben zu machen:
   a) über die Brennereiklasse (B. O. §§. 2 und 9);
   b) über das Kontingent;
   c) über die etwaige Verpflichtung zur Vorauszahlung der Maischbottichsteuer (B. O. §. 164);
   d) ob die Brennerei vor dem 1. April 1887 bestanden hat;
   e) über die erfolgte Feststellung des Betriebsumfanges vor dem 1. Oktober 1887 (B. O. §. 166);
   f) für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs (B. O. §. 173);
   g) über die Bestellung eines Stellvertreters (G. B. §. 32);
   h) über die Bestellung eines strafrechtlich verantwortlichen Brennereileiters (G. B. §. 33);
   i) über den Eintritt eines Besitzwechsels.
8. Nicht mehr gültige Vermerke in den Spalten 18 und 20 sind mit rother Tinte zu durchstreichen.
9. Soweit Beläge vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belagnummer anzugeben.

Abthei

für die Brennerei des *Königl. Domänenpächters Reinhold Schaefer*

Zu der Brennerei gehören:

Brennvorrichtungen nebst Zubehör.						Maischbottische.					Andere	
Bestand und Zugang.				Abgang.		Bestand und Zugang.			Abgang.		Bestand und Zu	
Der Geräthe						Der Bottiche					Der Geräthe	
Nr.	Benennung.	Raum-Gehalt l	Beilag Nr.	Tag.	Beilag Nr.	Nr.	Raum-Gehalt l	Beilag Nr.	Tag.	Beilag Nr.	Nr.	Benennung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1a.	*Blase*	—	1			1	2660	1/4			4.	*Hefensatzgefäss*
1b.	*Maischwärmer*	—	1									
1c.	*Vorwärmer*	—	1			2	2633	1/5			5.	"
1d.	*Kühler mit Vorlage*	—	1									
2.	*Privatmessuhr*	—	1			~~3~~	~~2508~~	1/6	20. September 1896	16	6.	"
3.	*Amtliches Sammelgefäss*	3378	1/2			3	2406	16/17			7.	*Mutterhefengefäss*
4.		1794	1/3								8.	*Henzedämpfer*
											9.	*Vormaischbottich*
											10.	*Kühlschiff*
											11	*Maischbottichkühlschlange*
											12.	*Hefenkühlwanne*
											13.	*Sauermaischbehälter*
											14.	*Wasserbehälter*
											15.	*Wasserkochfass*
											16.	*Quellbottich*
											17.	*Maisdämpffass*
											18.	*Wasserkochfass*

lung 6

in *Jestaedt, Haupt*-Str. Nr. *1.*

Brennereigeräthe.				Angaben über die dem Brennereibesitzer dauernd bewilligten Vergünstigungen bezüglich der Benutzung von Nebengeräthen und der Betriebsführung.		Bemerkungen über die Besteuerung und die Verwaltung der Brennerei.	
gang.		Abgang.					
Raumgehalt l	Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.		Belag Nr.		Belag Nr.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
206	1/7			*1. Die Benutzung des Sauermaischbehälters ist genehmigt durch Verfügung des Hauptamts vom 21ten Februar 1895 Nr. 940.*	1	*1. Die Brennerei wird als landwirthschaftliche Kartoffelbrennerei betrieben.*	3
205	1/8			*2. Bei täglichem Betrieb ist gestattet, die Blase mit Schlempe und den Maischwärmer mit theilweise abgetriebener Maische befüllt über Nacht stehen zu lassen. V. d. H. A. vom 2ten März 1895 Nr. 1004.*	2	*2. Das Kontingent der Brennerei für die Betriebsjahre 1893/94 bis 1895/96 beträgt 12 100 Liter Alkohol V. d. H. A. vom ....ten 18.... Nr.....*	4
206	1/9			*3. Das Malz kann am Tage vor der Einmaischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. V. d. H. A. vom 9ten September 1895 Nr. 4112.*	7	*3. Die Brennerei ist bereits vor dem 1. April 1887 errichtet.*	—
56	1/10					*4. Der Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebs ist auf 30 800 Liter Alkohol festgesetzt. V. d. H. A. vom ....ten 18.... Nr.....*	5
—	1					*5. Als bevollmächtigter Vertreter ist vom 1. März 1896 ab der Brenner Eduard Gebhardt bestellt.*	7
3 183	1/11					*6. Die dem Brennereibesitzer obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit ist auf den Brennereileiter Friedhelm Liebe übertragen. V. d. H. A. vom ....ten ....18.... Nr.....*	8
6 400	1/12						
	1						
—	1						
2 800	1/13						
—	1						
—	1						
—	1						
—	14						
—	15						

Muster 8.
(B. O. §§. 34 und 242.)

Steuerhebebezirk *Dillenburg.*

Nachweisung

der

in der Brennereirolle vermerkten Veränderungen.

***3.* Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.**

Anleitung zum Gebrauche.

1. Zu Anfang jedes Vierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Brennereirolle aufzubewahren. Sobald eine Veränderung in der Brennereirolle angeschrieben ist, wird sie gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontroleur hat zu prüfen, ob die Veränderungen, die im Laufe des Vierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Brennereirolle eingetragen und vorschriftlich belegt worden sind, und sodann die nöthigenfalls zu berichtigende Nachweisung entsprechend zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamte für jeden Hebebezirk in einem besonderen Hefte zu vereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung.	Der Brennereirolle		Ort der Brennerei.	Name des Brennereibesitzers.	Veränderungen
	Abschnitt	Abth. oder Nummer.			Benennung der Geräthe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18/4.	A	15	N.	Friedrich Schulz	Kartoffeldämpffass
30/4.	A	20	L.	v. Lockner	Maischbottich - -
6/5.	B	4	S.	Peter Schmidt	
10/5.	B	4	S.	Derselbe	Blase
15/6.	A	27	T.	Aug. Wild	Blase Maischwärmer Vorwärmer Kühler Maischbottich - - Hefensatzgefäss - - Vormaischbottich
25/6.	A	10	N.	Heinrich Schmidtz	
28/6.	A	11	N.	Otto Neumann	

Dillenburg, den 1. Juli 1896.

Königliches Steueramt.

(Unterschrift.)

im Gerätheſtande.					
Ausgeſchieden	Hinzugetreten		Im Raumgehalte verändert		Angaben über die dem Brennereibeſitzer dauernd bewilligten Vergünſtigungen ſowie Bemerkungen.
Nr.	Nr.	Raumgehalt l	Nr.	Jetziger Raumgehalt l	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
9		—			
5	5	1 198			
7	7	1 200			
8	8	1 205			
					Peter Schmidt hat die Brennerei vom früheren Besitzer Georg Schultze gepachtet.
			1	317	
	1a	—			
	1b	—			
	1c	—			
	1d	—			
	1	1 496			
	2	1 491			
	3	1 495			
	4	145			
	5	147			
	6	149			
	7	2 247			
					Das Malz kann am Tage vor der Einmaischung im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt werden. Verf. d·s Hauptamts vom 16. Juni d. J. Nr. 4822.
					Als bevollmächtigter Vertreter ist vom 1. Juli d. J. ab der Brenner Paul Lange bestellt worden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt.
Dillenburg, den 4. Juli 1896.
Schmidtborn,
Oberkontroleur.

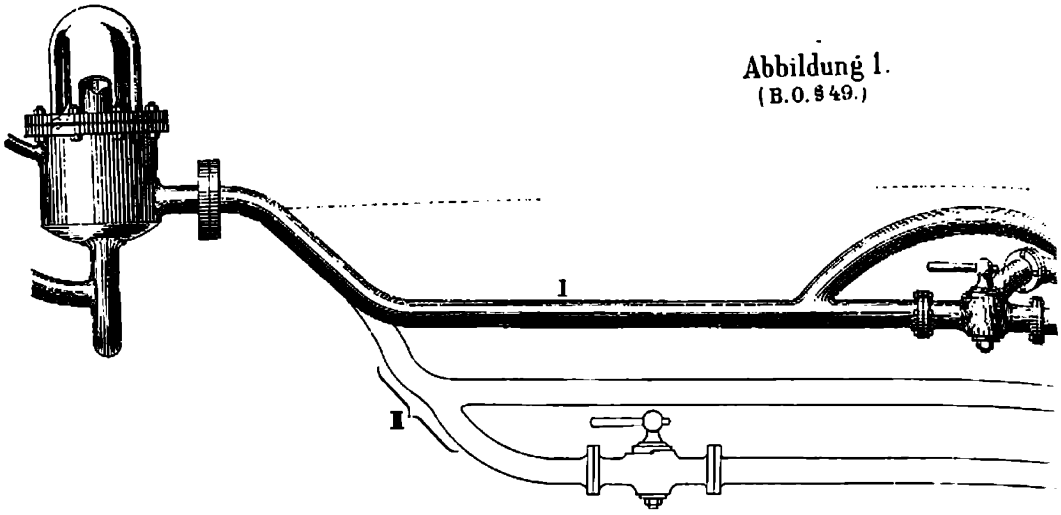

Abbildung 1.
(B.O. § 49.)

Abbildung 3.
(B.O. § 61.)

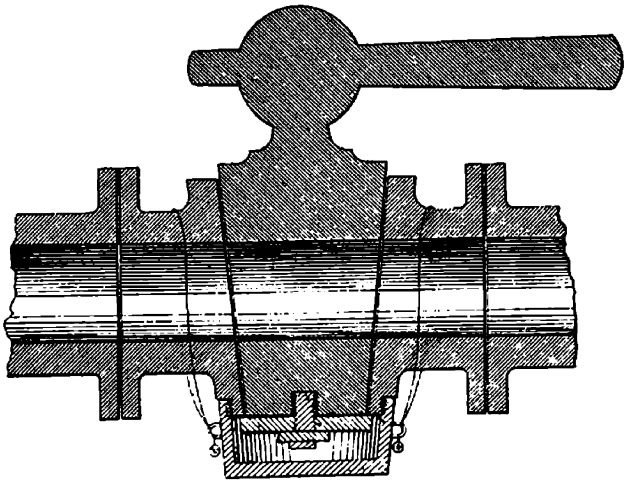

Abbildung
(B. O. § 64.)

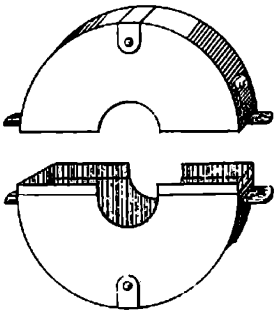

Anlage 9
zur
Brennereiordnung.

Abbildung 2.
(B. O. § 58.)

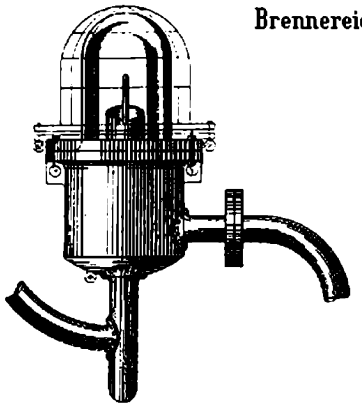

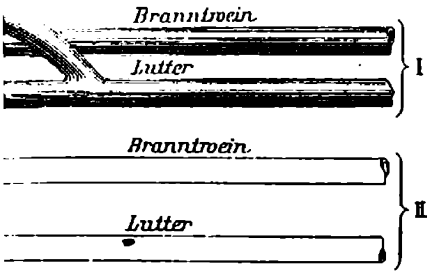

Abbildung 5.
(B. O. § 64.)

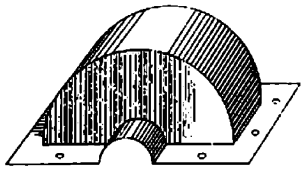

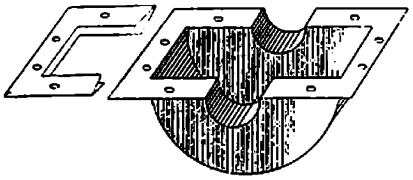

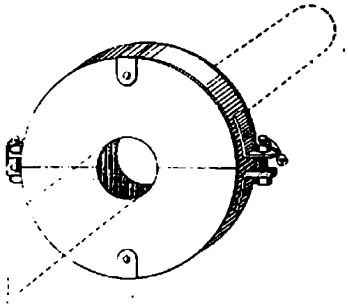

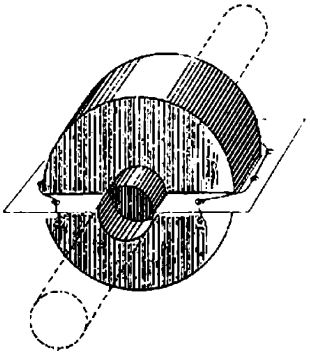

Anlage 10.
(B. O. §. 70.)

Verhandelt Andreasberg, den 8. September 1899.

In der Brennerei des Herrn Walter Pfuhl hierselbst wurde heute bezüglich der zur Sicherung der Branntwein-Verbrauchsabgabe getroffenen Einrichtungen Folgendes festgestellt:

Das in der Brennerei benutzte frei dastehende und von allen Seiten zugängliche Brenngeräth ist ein dreitheiliger pistoriusscher Apparat mit neben einander stehenden Gefäßen. Die Alkoholdämpfe steigen aus der Blase durch den Maischwärmer in den im Vorwärmer befindlichen Lutterkasten, streichen sodann durch zwei Becken und werden hierauf nach dem geschlossenen Kühlcylinder zur Niederschlagung geführt. Vom Kühlcylinder aus beschreibt die Branntweinrohrleitung sich nach rechts wendend einen Bogen und mündet, überall von der Wand 10 Centimeter abstehend, in die Vorlage. Von dieser läuft sie, 10 Centimeter von den Wänden entfernt und 1 Meter über dem Fußboden, weiter und in der Nähe der Hefenkammer in einer 15 Centimeter im Geviert weiten Oeffnung durch den Fußboden nach dem Sammelgefäßraum und dort in zwei Sammelgefäße. Das Brenngeräth, der Kühler und das dazwischenliegende Rohr sowie die Branntweinrohrleitung nebst Vorlage und Privatmeßuhr sind vorschriftsmäßig dicht.

Es sind folgende Sicherheitsvorrichtungen getroffen worden:

1. Zur Reinigung des Lutterkastens dient eine mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung; diese Scheibe hat einen Bleiverschluß erhalten.
2. Das aus dem Lutterkasten nach dem Maischwärmer führende Lutterrohr hat zwei Flanschen, welche mit je einem Bleie und außerdem mit je einer gleichfalls mit je einem Bleie gesicherten Blechkappe verschlossen wurden.
3. Das die Alkoholdämpfe aus dem Vorwärmer fortführende Rohr hat zwischen den Becken zwei und am Kühlcylinder eine Flansche; die Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen.
4. Der Kühlcylinder steht auf eisernen Füßen 15 Centimeter über einem gemauerten Sockel; die Wandfläche und der Boden können übersehen werden.
5. Die Branntweinrohrleitung hat dicht am Kühlcylinder eine und von dort bis zur Vorlage zwei, zwischen Vorlage und Privatmeßuhr zwei und zwischen Privatmeßuhr und dem ersten Sammelgefäße sechs Flanschen. Von den letzteren befinden sich zwei im Sammelgefäßraume. Sämmtliche elf Flanschen sind mit je einem Bleie verschlossen. Die neun Flanschen an der Branntweinrohrleitung außerhalb des Sammelgefäßraums sind mit je einer Blechkappe bedeckt, welche mit je einem Bleie verschlossen sind.
6. Die Vorlage ist gemäß §. 39 Abs. 1 und 2 der Brennereiordnung eingerichtet. Die Verschraubung des Metallrings mit der Vorlage ist mit einem Bleie und die darüber gelegte Blechkappe ebenfalls mit einem Bleie verschlossen.
7. Das Luftrohr ist gemäß §. 40 der Brennereiordnung eingerichtet.
8. Die Privatmeßuhr steht auf einem mit einer eisernen Platte abgeschlossenen gemauerten Sockel und ist durch einen Blechsturz überdeckt. Das innere Gehäuse ist durch drei Bleie verschlossen und der Blechsturz durch zwei Bleie mit der Unterlegplatte verbunden. Ein Anstauen des Branntweins in der Meßuhr ist ausgeschlossen.
9. Die beiden Sammelgefäße sind durch ein Rohr verbunden, welches einen Absperrhahn und zwei Flanschen hat. Diese sind mit je einem Bleie, zusammen drei Bleien, verschlossen. Ferner wurden

an den beiden Mannlöchern	je ein,	zusammen zwei,
= = = Standgläsern	= zwei,	= vier,
= = = Skalen	= = ,	= vier,
= = = Absperrhähnen der Standgläser	= ein,	= zwei,
= je zwei Flanschen der beiden Abflußrohre .	= = ,	= vier,
= den beiden Ablaßhähnen	= = ,	= zwei

Bleie angelegt.

Die Luftventile haben keinen Verschluß erhalten, da sie nicht herausgenommen werden können, auch die Einführung eines Schlauches oder die sonstige Entnahme von Branntwein aus den Sammelgefäßen nicht gestatten.

10. Sämmtliche Flanschen und der Scheibenverschluß an der Reinigungsöffnung des Lutterkastens sind derartig verschraubt, daß die Schraubenmuttern zugänglich sind. Sämmtliche Schraubenmuttern und Schraubenköpfe sind durchbohrt; die Verbleiungsschnur ist durch sämmtliche Oeffnungen gezogen. In gleicher Weise ist die Verschraubung der Vorlage gesichert.

11. Der Keller, in dem die Sammelgefäße stehen, hat nur einen Eingang vom Hofe und entspricht den Anforderungen des §. 50 der Brennereiordnung. Die Thür hat außer dem Verschlusse des Brennereibesitzers einen Steuerverschluß mittelst Kunstschlosses der Serie Nr. 322 an einer eisernen Vorlegestange erhalten. Die zwei Fensteröffnungen des Kellers sind mit eisernen, gut vermauerten Gittern versehen und lassen eine Einwirkung auf die Sammelgefäße von außen her nicht zu.

Der für den Brennereibesitzer anwesende Brennereibevollmächtigte Herr Friedlieb Diez wurde darauf hingewiesen, daß die Rohrleitung vom Kühler bis zum Sammelgefäßraume sowie die Vorlage stets rein und blank zu erhalten, auch jede Verletzung der Brennereigeräthe oder amtlichen Verschlüsse gemäß §. 139 der Brennereiordnung binnen 24 Stunden anzuzeigen sei.

Gleichzeitig erkannte er an, gegen die vorgenommenen Verschlußanlagen Einwendungen nicht zu haben, auch davon Ueberzeugung genommen zu haben, daß die Ablaßhähne vorschriftsmäßig geschlossen, der Absperrhahn an dem Rohre zwischen den Sammelgefäßen aber geöffnet ist, und daß die Sammelgefäße sich in einem Zustande befinden, der ein Auslaufen von Branntwein ausschließt.

Friedlieb Diez,
Brennereibevollmächtigter.

Lerp,
Oberkontroleur.

Lippert,
Steueraufseher.

Anlage 11.
(B. O. §. 89.)

Allgemeine Betriebserklärung.

(A. Beispiel für größere Brennereien.)

I. Maischbereitung und Maischabtrieb.

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Am Nachmittage vor dem Maischtage werden die Kartoffeln mit dem Elevator in den Henzedämpfer Nr. 8 befördert. Am Morgen des Maischtages werden die Kartoffeln so zeitig gedämpft, daß um 5 Uhr Vormittags mit dem Ausblasen in den Vormaischbottich Nr. 9 begonnen werden kann. Während der Befüllung wird das vorher auf der Malzquetsche zerkleinerte Grünmalz in mehreren Abtheilungen zugesetzt.

Nach Beendigung der Befüllung bleibt die Maische etwa eine halbe Stunde im Vormaischbottiche zur Verzuckerung stehen. Hierauf wird sie durch den Maischentschaler Nr. 24 von den Schalen befreit, im Vormaischbottich auf die Anstelltemperatur abgekühlt und sodann der Hefensatz zugesetzt. Nach weiterer Abkühlung wird die Maische mit Hülfe der Süßmaischpumpe Nr. 19 durch eine Rohrleitung in den zu befüllenden Maischbottich übergeführt. Im Maischbottiche wird ein Steigraum von mindestens zehn Centimetern gelassen.

Die Maischbereitung vom Beginne der Befüllung des Vormaischbottichs bis zur Beendigung der Befüllung des Maischbottichs dauert je nach der Außentemperatur $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Stunden.

Die Maische wird am fünften Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abgebrannt.

Am ersten, zweiten und dritten Gährtage wird das Maischbottichrührwerk Nr. 20 benutzt. An denselben Tagen befindet sich im Maischbottich eine der Kühlschlangen Nr. 21 bis 23, um die Maische erforderlichenfalls abzukühlen oder zu erwärmen.

Am dritten Gährtage Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr wird die Maische durch Zusetzen von kaltem oder warmem Wasser mit einem Schlauche angefrischt, und zwar derart, daß nach Beendigung des Anfrischens ein Steigraum von mindestens drei Centimetern verbleibt.

Am vierten Gährtage wird die Maische Vormittags mit einer hölzernen Krücke umgerührt.

Am fünften Gährtage nach 5 Uhr Vormittags wird die Maische aus dem Bottiche durch die Maischrohrleitung und die Sauermaischpumpe Nr. 13 in das kontinuirliche Brenngeräth übergeführt.

Der Abtrieb eines Bottichs erfordert durchschnittlich vier Stunden.

Während der Nacht bleibt die Maischkolonne Nr. 1a mit Maischresten und Wasser befüllt.

Bei zweifachem Betriebe wird der Henzedämpfer nach seiner Entleerung sofort wieder mit Kartoffeln befüllt und mit der Maischbereitung ohne Unterbrechung fortgefahren. Die Maischbereitung, die Gährung und der Maischabtrieb erfolgen beim zweiten Bottich in gleicher Weise wie beim ersten mit folgenden Abänderungen:

1. An Sonn- und Feiertagen wird mit der Entleerung des Henzedämpfers für die erste Einmaischung und mit dem Maischabtrieb bereits nach 3 Uhr Vormittags begonnen;
2. das Anfrischen des zweiten Bottichs erfolgt am dritten Gährtage erst zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags.

II. Hefensatzbereitung.

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz unter Verwendung von Grünmalz und süßer Maische besonders hergestellt.

Zur Hefensatzbereitung werden benutzt: das Vormaischgeräth Nr. 17, die Hefensatzgefäße Nr. 4 bis 6 und das Mutterhefengefäß Nr. 7.

Die Bereitung des Hefensatzes beginnt am zweiten Tage vor der Bottichbemaischung; für jeden Bottich wird ein Hefensatzgefäß befüllt.

Am zweiten Tage vor dem Maischtage werden Vormittags für jedes zu befüllende Hefensatzgefäß 25 Kilogramm Grünmalz, 250 Liter aus dem Vormaischbottich entnommene Maische, 25 Liter Sauergut, welches aus einem Tags zuvor befüllten Hefensatzgefäß entnommen wird, und 50 Liter heißes Wasser im Vormaischgeräthe mit einander vermischt. Das Hefenmaischgut wird sodann in die Hefensatzgefäße gefüllt, deren Inhalt an diesem Tage nur durch Anwärmen mit einem Dampfschlauch auf der erforderlichen Temperatur erhalten wird.

Am folgenden Tage, dem letzten vor dem Maischtage, wird Vormittags der Inhalt der Hefensatzgefäße durch bewegliche Kühlschlangen abgekühlt, sodann werden ihm 85 Liter Sauergut entnommen und 80 Liter Mutterhefe, welche den an diesem Tage zu entleerenden Hefensatzgefäßen entnommen werden, zugesetzt.

Am Maischtage werden dem fertigen Hefensatz 80 Liter Mutterhefe entnommen und 60 Liter Sauergut sowie 40 Liter frische Maische aus dem Vormaischbottiche zugesetzt. Nach gründlicher Vermischung wird der Hefensatz der Maische auf dem Vormaischbottiche zugesetzt, und zwar bei einfachem Betriebe Vormittags, bei zweifachem Vor- oder Nachmittags.

Soweit es erforderlich ist, wird der Inhalt der Hefensatzgefäße mit kleinen Handmaischhölzern durchgerührt, auch werden die Gefäße mit hölzernen Deckeln zugedeckt.

Bei Eröffnung des Betriebs tritt eine Abänderung nur insofern ein, als die am ersten und zweiten Tage des Betriebs zu befüllenden Hefensatzgefäße mit 120 Kilogramm Grünmalz und 180 Liter heißem Wasser besetzt und am folgenden Tage durch Preßhefe in Gährung gesetzt werden.

Bei mit einander abwechselndem ein- und zweifachem Betriebe werden an den Tagen, an denen nur ein Hefensatzgefäß in Gährung gesetzt wird, 80 Liter Mutterhefe aus dem zur Verfügung stehenden zweiten Hefensatzgefäß in das Mutterhefengefäß Nr. 7 abgefüllt, welches während der Nacht befüllt stehen bleibt und am nächsten Morgen zuerst entleert wird.

III. Probenentnahme.

Proben werden entnommen:

1. aus dem Vormaischbottiche nach dem Zusetzen des Hefensatzes zur Feststellung des Zuckergehalts der Maische;
2. aus den Bottichen am Tage des Abtriebs der Maische zur Untersuchung des Vergährungsgrades;
3. aus den Hefensatzgefäßen zur Untersuchung des Säuregehalts u. s. w.

Die Proben werden mit einem besonderen Schöpfgefäße von 1 Liter Raumgehalt entnommen und nach der Untersuchung in die Gefäße zurückgegossen, aus denen sie entnommen sind.

IV. Betriebsvergünstigungen.

Es ist gestattet worden:

1. mit der Maischbereitung in den Monaten Oktober bis einschließlich März um 5 Uhr Vormittags zu beginnen;
2. die Maische in den Bottichen anzufrischen,

zu 1 und 2 durch Verfügung des Hauptamts vom 12. März 1898 Nr. 3906.

Bebendorf, den 18. März 1898.

Heinrich Wenzel,
Brennereibesitzer.

(B. Beispiel für kleinere Brennereien.)

I. Maischbereitung und Maischabtrieb.

Zur Verwendung gelangen Kartoffeln und Grünmalz.

Die Bereitung der Maische findet im Vormaischbottiche Nr. . . statt, in welche die Kartoffeln aus dem Henzedämpfer Nr. . . Vormittags nach 6 Uhr ausgeblasen werden. Der Dämpfer wird schon am Tage vor der Einmaischung befüllt, ebenso wird das Grünmalz schon am vorhergehenden Tage im Vormaischbottiche mit kaltem Wasser eingeteigt. Im Vormaischbottiche findet bei einer Temperatur von 42 bis 50 Grad Reaumur die Verzuckerung der Maische statt. Der Vormaischbottich wird ungefähr . . Stunden benutzt. Die Maische wird sodann auf das Kühlschiff Nr. . . verbracht, wo sie je nach der Lufttemperatur . . bis . . Stunden verbleibt. Vom Kühlschiffe wird die Maische in den Maischbottich abgelassen, woselbst das Zusetzen des Hefensatzes stattfindet. Der frei bleibende Steigraum beträgt mindestens neun Centimeter. An demselben Tage Abends wird in den Maischbottich die Kühlschlange Nr. . . eingesetzt, welche bis zum Abend des zweiten Tages im Gebrauche bleibt. Am dritten Tage zwischen . . und . . Uhr wird die Maische mit Wasser angefrischt, wobei ein Steigraum von mindestens drei Centimetern gelassen wird, und sodann der Bottich bis zum Abbrennen mit einem hölzernen Deckel zugedeckt. Am vierten Tage nach 6 Uhr Vormittags wird die Maische mit der Sauermaischpumpe Nr. . . abtheilungsweise in das Brenngeräth übergeführt. Der Abtrieb eines Bottichs ist in ungefähr vier Stunden beendet. Nach Schluß des Tagesbetriebs bleibt die Blase mit Schlempe, der Maischwärmer mit halb abgetriebener Maische befüllt und der Vorwärmer leer.

An Sonn- und Feiertagen wird mit der Maischbereitung und dem Maischabtrieb um 2 Uhr Vormittags begonnen.

II. Beschreibung der Hefensatzbereitung.

Zum Anstellen der Maische wird ein Hefensatz aus Grünmalz und Maische verwendet.

Zur Hefensatzbereitung dienen die Hefensatzgefäße Nr. . . und das Mutterhefengefäß Nr. . .

Am zweiten Tage vor dem Maischtage Vormittags wird das gequetschte Grünmalz (. . Kilogramm) mit heißem Wasser eingeteigt und die erforderliche Süßmaische zugesetzt.

Am folgenden Tage Vormittags wird der Inhalt des Hefensatzgefäßes durch einen Röhrenkühler abgekühlt und die Mutterhefe aus dem Mutterhefengefäße zugesetzt.

Am Maischtage Vormittags wird die Mutterhefe abgenommen und in das Mutterhefengefäß verbracht. Sodann wird der Hefensatz mit frischer Maische aus dem Vormaischbottiche vorgestellt und nach einer Stunde zum Anstellen der Maische verwendet.

Umrühren und Bedecken der Hefensatzgefäße zum Zwecke der Erzielung der nöthigen Temperaturen findet nach Bedürfniß statt.

Bei Eröffnung des Betriebs wird Bierhefe verwendet.

III. Betriebsvergünstigungen.

1. Einteigen des Grünmalzes im Vormaischbottich am Tage vor der Einmaischung, 2. Anfrischen der in abnehmender Gährung befindlichen Maische, 3. Zudecken der Bottiche, 4. Nächtliches Befüllilassen des Brenngeräths in der oben angegebenen Weise.	Verfügung des Hauptamts vom 21. Mai 1898 Nr. 5409.

Wellda, den 16. Februar 1899.

Karl Fischbach,
Brennereibesitzer.

Muster 12.
(B. O. §. 92.)

Steuerhebebezirk .....
Abth. der Brennereirolle *A*. Nr. des Betriebsanmeldungsbuchs.

Monat 19

Maisch-Betriebsplan

für

die Brennerei de in

.....=Str. Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2, falls er Maischbottichsteuer entrichtet, die Spalten 1 bis 8, falls Zuschlag entrichtet wird, die Spalten 1 bis 5 und 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Auf Seite 4 hat er die Spalten 1 und 2 auszufüllen. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaischungen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmaischung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben. Werden an einem Tage mehrere Bottiche bemaischt und erfolgen die Einmaischungen ohne Unterbrechung, so genügt es, wenn die Zeit des Beginns der Einmaischung für den ersten Bottich angemeldet wird.
6. In Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien ist die Benutzung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmaischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmaischungen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag" zu machen.
8. Ist einer Zuschlagbrennerei gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur die Bemaischung des ersten Bottichs eingetragen ist (B. O. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Einmaischungen und Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 und 8 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. Anmeldung.

Gewicht der Maischstoffe, einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Bottichraum. kg	Am Monatstage	Am Wochentage	wird von den Maischbottichen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge bemaischt (Tageszeit) Nr.	wird von den Maischbottichen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge abgebrannt Nr.	wird von den Hefensatzgefäßen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge frisch befüllt Nr.	wird von den Hefensatzgefäßen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge zum Anstellen der Maische verwendet Nr.	wird zum Feinbrande benutzt Brenngeräth Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					
		Sonnabend					
		Sonntag					
		Montag					
		Dienstag					
		Mittwoch					
		Donnerstag					
		Freitag					

II. Anzeigen des Brennereibesitzers

a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. O. §. 74 Abs. 2 und G. B. §. 24) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen;

b) über Verschluß- und Geräthenverletzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. O. §. 139);

c) für Maischbottichsteuer entrichtende Brennereien über Zusätze zur Maische (B. O. §. 112 Abs. 1), über Aenderung der angemeldeten Menge der Maischstoffe oder des angemeldeten Gährmittels (B. O. §. 132); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabweichungen (B. O. §. 134);

d) für Zuschlagbrennereien über Abänderungen des angemeldeten Betriebs (B. O. §. 138).

9.

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom ten ..... 19.... mit der Maßgabe, daß von den daselbst unter..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.

....., den .....ten..... 19.... .

(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen befanden sich					Betriebszustand				Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Alkoholentnahme unter amtlichen Verschluß gelegten Räume und Geräthe und der daran angelegten Verschlüsse.					Bemerkungen; Name des Beamten.
		frisch bemaischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	zum Abbrennen reif	leer oder mit Wasser befüllt	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefensatz dienenden Nebengeräthe und der Maischleitungsrohre.		der Brenngeräthe (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeichnung der Theile nach ihren Unterscheidungsbuchstaben)	des Wiengeräths	Brenngeräthe.	Kühler, Vorlage und Luftrohr.	a) Sammelgefäßraum. b) amtliche Sammelgefäße. c) amtliche Meßuhr.	Rohrleitungen.	Sonstige Geräthe.	
		Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Befüllt Nr.	Leer Nr.	Nr.	Nr.						
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																
11.																
12.																
13.																
14.																
15.																
16.																
17.																
18.																
19.																
20.																

I. Außergebrauchsetzung von Geräthen.

Angabe der unter Verschluß gelegten Geräthe. Benennung.	Nr.	Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschluß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abgenommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
1.	2.	3.	4.

II. Steuerfestsetzung der Hebestelle.

Feststellung des zur Bemaischung angemeldeten Gesammtbottichraums.				Feststellung der durchschnittlichen Tagseinmischung.		Berechnung der Maischbottichsteuer.		III. Buchungsvermerk.		
Nach Seite 2 Spalte 4 sollen bemaischt werden die Maischbottiche Nr.	mit einem Raumgehalte von l	Zahl der angemeldeten Bemaischungen für die einzelnen Bottiche.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als zu bemaischender Bottichraum für die einzelnen Bottiche. l	Als Maischtage kommen in Anrechnung Zahl.	Aus den Spalten 8 und 9 ergeben sich als durchschnittliche Tageseinmaischung l	Die Maischbottichsteuer beträgt für 100 Liter Bottichraum Mark.	für den angemeldeten Gesammtbottichraum Mark Pf.	Die Maischbottichsteuer ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das Vierteljahr	unter Nr.	Name des Hebebeamten.
5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
		Summe . . .	.....	.....						
		Hierzu aus früheren Betriebsplänen desselben Monats	.....	.....						
		Ueberhaupt . . .	.....	.....						

Dieser am ... ten ..... 19 eingereichte Betriebsplan ist geprüft und festgestellt worden.

....., den ....ten ..... 19.....

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Muster 13.
(B. O. §. 92.)

Steuerhebebezirk

Abth. der Brennereirolle *A*. Nr. ..... des Betriebsanmeldungsbuchs.

Monat 19

Material-Betriebsplan

für

die Brennerei de..... in .....

=Str. Nr. .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Betriebsplan ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Betriebsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 6 und auf Seite 4 die Spalten 1 und 2 auszufüllen sowie den Betriebsplan auf Seite 2 zu unterschreiben.
5. Ist der Brennerei gestattet, Betriebspläne einzureichen, in denen nur der erste Materialabtrieb eingetragen ist (B. O. §. 103), so sind die weiter vorzunehmenden Abtriebe vor ihrem Beginne durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 in dem ausliegenden Betriebsplan anzumelden.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. Anmeldung.						II. Anzeigen des Brennereibesitzers a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. O. §. 74 Abs. 2 und G. B. §. 24) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen; b) über Verschluß- und Geräthever-letzungen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Verletzung oder Entdeckung (B. O. §. 139); c) über Abänderungen des angemeldeten Betriebs (B. O. §. 138).
Des Materials		Material wird abgebrannt am			Zum Feinbrande wird benutzt Brenngeräth	
Gattung	Menge l	Monatstage	Wochentage	auf Brenngeräth Nr.	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			
			Dienstag			
			Mittwoch			
			Donnerstag			
			Freitag			
			Sonnabend			
			Sonntag			
			Montag			

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom .....ten ..... 19 ..... mit der Maßgabe, daß von den daselbst unter ..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.

....., den ten ..... 19.....

(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand des Brenngeräths (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeichnung der Theile nach ihren Unterscheidungsbuchstaben) Nr.	Betriebszustand des Wiengeräths Nr.	Beschaffenheit der zur Sicherung gegen heimliche Alkoholentnahme unter amtlichen Verschluß gelegten Räume und Geräthe und der daran angelegten Verschlüsse.					Bemerkungen; Name der Beamten.
				Brenngeräthe.	Kühler, Vorlage und Luftrohr.	a. Sammelgefäßraum, b. amtliche Sammelgefäße, c. amtliche Meßuhr.	Rohrleitungen.	Sonstige Geräthe.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									

Außergebrauchsetzung von Geräthen.

Angabe der unter Verschluß gelegten Geräthe.		Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschluß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abgenommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
Benennung.	Nr.		
1.	2.	3.	4.

Dieser am .....ten 19 eingereichte Betriebsplan ist geprüft und festgestellt worden.

, den .....ten ..... 19.....

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Muster 14.
(B. O. §. 96.)

Steuerhebebezirk .....
Abth. .. der Brennereirolle *A*.

Monat ..... 19...

Hefensatzgefäßplan .....

für

die Brennerei des ..... in .....
..... -Str. Nr. .....

I. Anmeldung.

Von den Hefensatzgefäßen werden in nachstehend bezeichneter Reihenfolge					
am		frisch befüllt	zum Anstellen der Maische verwendet		Bemerkungen.
Monatstage	Wochentage	Hefensatzgefäß Nr.	Hefensatzgefäß Nr.	für Maischbottich Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				
	Dienstag				
	Mittwoch				
	Donnerstag				
	Freitag				
	Sonnabend				
	Sonntag				
	Montag				

....., den ....ten ..... 19..... .

(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

II. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag.	Der Revision Stunde Vormittags.	Der Revision Stunde Nachmittags.	Von den Hefensatzgefäßen fanden sich befüllt Nr.	Von den Hefensatzgefäßen fanden sich leer Nr.	Von den Mutterhefengefäßen fanden sich befüllt Nr.	Von den Mutterhefengefäßen fanden sich leer Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								
19.								
20.								

Muster 15.
(B. O. §. 100.)

Steuerhebebezirk

Betriebsanmeldungsbuch

für

Verschlußbrennereien.

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

....., den ....ten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämmtliche Betriebspläne sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebspläne eingehen, welche Betriebshandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Das Betriebsanmeldungsbuch ist am letzten Tage des Vierteljahrs abzuschließen; die etwa noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen.
4. Der Oberkontroleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbuche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß für sämmtliche während des Vierteljahrs im Betriebe gewesenen Verschlußbrennereien die Betriebspläne richtig eingereicht und in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Laufende Nr.	Der Betriebsplan ist abgegeben am	Name des Brennereibesitzers.	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung des Betriebsplans Kenntniß genommen haben, sowie Tag der Kenntnißnahme.	Die Maischbottichsteuer ist nachgewiesen im Einnahmebuche		Bemerkungen.
					für das Vierteljahr	unter Nr.	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Steuerhebebezirk *Dauborn.*
Abth. *10* des Abnahme-Hauptbuchs.

Muster 16.
(B. O. §. 147.)

Branntwein-Abnahmebuch

der

Brennerei des ***Wilhelm Knapp*** in *Kirberg.*

2. Vierteljahr des Berichtsjahres 1895/96.

Dieses Buch enthält *Vier* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Oberlahnstein, den *17ten Dezember* 1895.

(Siegel.) ***Franke,*** *Steuerrath.*

Die Uebereinstimmung der durch Aufrechnung geprüften Schlußsummen dieses Abnahmebuchs mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs bescheinigt.

Dauborn, den *5ten April* 1896.

(Unterschrift des Führers des Abnahme-Hauptbuchs.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. In der Spalte 1 sind die Nummern des Abnahme-Hauptbuchs aus den Abfertigungsanträgen in fortlaufender Folge zu übernehmen. In der Spalte 3 sind die bei der Abnahme festgestellten Alkoholmengen abzüglich des etwa gewährten Schwundnachlasses einzutragen.
2. In der Spalte 11 ist zu Beginn jedes Vierteljahrs das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abs. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen.
3. Die Abfertigungsbeamten haben darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagsätzen zugelassene Jahresmenge nicht überschritten wird und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagsätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
4. In der Spalte 11 sind von den Abfertigungsbeamten in den nicht mit amtlichen Meßuhren ausgestatteten Brennereien die bei den Abnahmen unabgefertigt gebliebenen Branntweinmengen anzugeben sowie im Falle des §. 145 Abs. 2 der Brennereiordnung Angaben über die Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge zu machen.
5. Der erste Abfertigungsbeamte hat die Abnahmebücher für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs mit der letzten Abnahme im Vierteljahr abzuschließen und die Schlußsummen in das Abnahmebuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, wo sie mit aufgerechnet werden. Das Abnahmebuch für das vierte Vierteljahr ist erst abzuschließen, nachdem die letzten im abgelaufenen Betriebsjahr erzeugten Alkoholmengen eingetragen sind. Das Abnahmebuch ist sodann der Hebestelle zuzustellen.
6. Die Hebestelle hat die Schlußsummen des Abnahmebuchs nachzurechnen, mit den entsprechenden Summen des Abnahme-Hauptbuchs zu vergleichen und etwalge Abweichungen unverzüglich aufzuklären. Die Uebereinstimmung ist auf dem Abnahmebuche dem Vordruck entsprechend zu bescheinigen. Soweit die Spalten 9 und 10 von den Abfertigungsbeamten noch nicht ausgefüllt sind, hat die Hebestelle die fehlenden Eintragungen auf Grund des Abnahme-Hauptbuchs nachzuholen.

Laufende Nr.	Tag der Abnahme	Bei der Abnahme sind festgestellt	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchsabgabensatze von			
			50 Pfennig	70 Pfennig mit Kontingentschein	zusammen (Spalten 4 und 5)	70 Pfennig ohne Kontingentschein
		l A.	l A.	l A.	l A.	l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Uebertragen aus dem 1. Vierteljahre des Betriebsjahrs 1895/96 . .		*45 003*	*3 250*	*35 000*	*38 250*	*6 753*
11.	*10/1*	*3 255*	—	—	—	*3 255*
12.	*10/1*	*5 000*	—	*5 000*	*5 000*	—
13.	*21/1*	*7 355*	*7 355*	—	*7 355*	—
14.	*31/1*	*4 080*	—	—	—	*4 080*
15.	*31/1*	*3 420*	—	*3 420*	*3 420*	—
			u.	*s.*	*w.*	
Summe für das 1. und 2. Vierteljahr		*103 030*	*13 840*	*46 266*	*60 106*	*42 924*

Die Schlusssummen der Spalten 3 bis 8 sind in das Abnahmebuch für das 3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Dauborn, den 30. März 1896.

Meissner, *Oberkontroleur.*

Zum Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt l A.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen im Buch	unter Abtheilung und Nr.	Name der Abfertigungsbeamten und Bemerkungen, insbesondere Angaben über etwaige Restmengen für nicht mit amtlicher Meßuhr ausgestattete Brennereien sowie Angaben über die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge im Falle des §. 145 Abs. 2 der Brennereiordnung.
8.	9.	10.	11.
			I. Das Kontingent beträgt: *60 106* Liter Alkohol. II. Die zu dem Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Jahresmenge ist festgesetzt auf *150 327* Liter Alkohol. ~~III. Der Brennereibesitzer hat erklärt, im Betriebsjahre höchstens herzustellen Liter Alkohol.~~ ~~IV. Der Schwundnachlaß für den Feinbrand ist vom ten ab festgesetzt auf: Prozent.~~ Die Richtigkeit bescheinigt. *Daubornn*, den 5ten *Januar* 1896. *Meisner, Oberkontroleur.*
38 250			*Meissner, Oberkontroleur.*
—	*Den. B.*	*1*	*Zu 11 und 12. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 200 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben.*
5 000	*Bgl. A. B.*	*4*	*Meissner, Oberkontroleur.* *Donath, Steueraufseher.*
7 355	*E. B.*	*32*	*Zu 13. Meissner. Oberkontroleur.* *Donath, Steueraufseher.*
—	*Bgl. A. B.*	*17*	*Zu 14 und 15. Im Sammelgefässe Nr. 3 sind nach der Anzeige der Skale etwa 150 Liter Branntwein unabgefertigt geblieben.*
3 420	*L. B.*	*3/7*	*Meissner, Oberkontroleur.* *Donath, Steueraufseher.*
87 000			

Muster 17.
(B. O. §. 147.)

Steuerhebebezirk *Dauborn.*

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Betriebsjahr 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von ***Huckelmann,*** *Steuereinnehmer.*

Dauborn, den *27*ten *September 1895.*

(Siegel.) ***Meissner,*** *Oberkontroleur.*

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Eintragungen in jeder Abtheilung sind durch das Betriebsjahr fortlaufend zu numeriren.
2. Die Spalten 1 und 4 bis 12 müssen mit dem Abnahmebuche der Brennerei übereinstimmen.
3. In der Spalte 15 ist zu Beginn des Betriebsjahrs in jeder Abtheilung das Kontingent der Brennerei und die Jahresmenge, welche zum Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig hergestellt werden darf, vorzutragen sowie ferner über die nach §. 170 Abs. 1 der Brennereiordnung gestellten Anträge auf Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze und bei wiederholt abtreibenden Brennereien über die Höhe des Schwundnachlasses und den Beginn seiner Anwendung ein Vermerk zu machen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen.
4. Die Hebestelle hat darauf zu achten, daß das Kontingent und die zu ermäßigten Zuschlagsätzen zugelassenen Jahresmengen nicht überschritten werden und die nach Lage des Betriebs zutreffenden Zuschlagsätze rechtzeitig zur Anwendung gelangen.
5. In der Spalte 15 ist ein Vermerk über die etwa nachzuzahlenden Verbrauchsabgaben- und Zuschlagbeträge (B. O. §. 167 Abs. 2, §. 169 Abs. 2, §. 170 Abs. 2 und 3 sowie §. 177) zu machen.
6. Nach der letzten Abnahme des Vierteljahrs ist in jeder Abtheilung die Summe für den abgelaufenen Theil des Betriebsjahrs zu bilden.
7. Am Schlusse des Betriebsjahrs ist das Abnahme-Hauptbuch in allen Abtheilungen abzuschließen.

Abtheilung 10. *Gewerbliche* Brennerei des ***Wilhelm Knapp***

Laufende Nr.	Die Abfertigungsanträge sind bei der Hebestelle abgegeben am	Die Abfertigungsanträge sind den Abfertigungsbeamten zugestellt am	Tag der Abnahme.	Bei der Abnahme sind festgestellt l A.	Davon sind abgefertigt zum Verbrauchsabgabensatze von 50 Pfennig l A.	70 Pfennig mit Kontingentschein l A.	zusammen Spalten 6 und 7 l A.	70 Pfennig ohne Kontingentschein l A.	Zum Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig sind abgefertigt l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
Summe für das 1. Vierteljahr . .				45 003	3 250	35 000	38 250	6 753	38 250
11.	9/1	9/1	10/1	3 255	—	—	—	3 255	—
12.	9/1	9/1	10/1	5 000	—	5 000	5 000	—	5 000
13.	20/1	20/1	21/1	7 355	7 355	—	7 355	—	7 355
14.	30/1	30/1	31/1	4 080	—	—	—	4 080	—
15.	30/1	31/1	31/1	3 420	—	3 420	3 420	—	3 420
					u.	s.	w.		
Summe für das 1. u. 2. Vierteljahr . .				103 030	13 840	46 266	60 106	42 924	87 000

in *Kirberg*

Der Branntwein ist weiter nachgewiesen		Kontingentschein ist beantragt in der Nachweisung		Bemerkungen.
im Buch	unter Abtheilung und Nr.	für die Monats-hälfte	unter Nr.	
11.	12.	13.	14.	15.
				I. Das Kontingent beträgt: *60 106* Liter Alkohol. II. Die zu dem Zuschlagsatze von 16 oder 18 Pfennig zugelassene Jahresmenge ist festgesetzt auf: *150 327* Liter Alkohol. ~~III. Der Brennereibesitzer hat erklärt, im Betriebsjahre höchstens herzustellen Liter Alkohol.~~ ~~IV. Der Schwundnachlaß für den Feinbrand ist vom ten ab festgesetzt auf Prozent.~~ Die Richtigkeit bescheinigt. *Dauborn*, den *5ten Januar* 18*96*. *Meissner, Oberkontroleur.*
Den. B.	*1*			
Bgl. A. B.	*4*	*Januar I.*	*10*	
E. B.	*32*			
Bgl. A. B.	*17*			
L. B.	*3/7*	*Januar II.*	*19*	

Steuerhebebezirk.....

Muster 18.
(B. O. §. 154.)

Nachweisung

über

beantragte Kontingentscheine.

Hälfte des Monats .....**19**...

Daß die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigten Alkoholmengen auf das Kontingent der Brennereien im Abnahme-Hauptbuche richtig angeschrieben sind, wird nach Einsicht des Abnahme-Hauptbuchs und der Abfertigungspapiere bescheinigt.

, den ten.....19. .

Laufende Nr.	Nr. des Kontingentscheins.*)	Tag der Abfertigung des Branntweins.	Name des Brennereibesitzers, der die Ertheilung des Kontingentscheins beantragt hat.	Ort der Brennerei.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Die zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigte Alkoholmenge beträgt l A.	ist auf das Kontingent angeschrieben im Abnahme-Hauptbuch unter Abtheilung und Nr.	Betrag, über den der Kontingentschein lauten soll, Mark Pf.	Der Kontingentschein darf auf gestundete Branntweinsteuer in Anrechnung gebracht werden, sofern diese fällig wird, frühestens im Monat	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Muster 19.
(B. O. §. 154.)

Hauptamtsbezirk .....

Haupt-Nachweisung

über

beantragte Kontingentscheine.

Hälfte des Monats ..... 19.....

Laufende Nr.	Bezeichnung der Hebestelle, bei welcher die Kontingentscheine beantragt sind.	Ort der Hebestelle, bei welcher die Kontingentscheine beantragt sind.	Zahl der beantragten Kontingentscheine.	Gesammtbetrag der beantragten Kontingentscheine. Mark	Gesammtbetrag der beantragten Kontingentscheine. Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
						Die anliegenden ..... Nachweisungen der Hebestellen sowie ihre Beläge sind geprüft und .... (Unterschrift.)

Muster 20.
(B. O. §. 155.)

Bundesstaat: *Preussen.*

(Landeswappen.)

Branntwein-Kontingentschein

Nr. 109.

Der Brennereibesitzer ***Friedrich Schmidt*** in *Marienfelde* hat nach Nr. *3 bis 7* der Nachweisung des *Steuer*amts in *Rixdorf* für die *1*te Hälfte des Monats *Oktober* 18*96* Branntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz abfertigen und auf das Kontingent anschreiben lassen. Der Branntwein ist in Folge der Anwendung des höheren statt des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes höher belastet mit

865,20 Mark,

in Worten:

Achthundert fünf und sechszig Mark 20 Pfennig.

Vorstehender Betrag kann von jedem Inhaber dieses Kontingentscheins bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im Monat *April* 18*97* oder später fällig wird. Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am *31*ten *Oktober* 1897.

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

Berlin, den *20*ten *Oktober* 18*96*.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(Stempelabdruck.) *(Unterschrift.)*

Ausgefertigt:

(Name.) *Wartmann,*

(Diensteigenschaft.) *Sekretär.*

Anrechnungsbestätigung.*)

Umstehender Betrag ist { mir / ~~uns~~ } von dem ***Hauptsteuer***amt in ***Brandenburg*** auf { ~~nicht gestundete~~ / gestundete im Monat ***April*** 18*97* fällig werdende } Branntweinsteuer angerechnet worden.

Belzig, den *24*ten *Oktober* 18*96*.

Oskar Müller.

*) Wer mehr als drei Kontingentscheine in Anrechnung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse, zu welchem bei der Hebestelle Vordrucke erhältlich sind, vorzulegen und die Anrechnung auf diesem Verzeichnisse zu bestätigen.

Buchungsvermerke.**)

Der Kontingentschein ist bei dem *Steuer*amt in *Belzig* am *24*ten *Oktober* 18*96* abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:		in Ausgabe:	
im Branntweinsteuer-Einnahmebuch	Nr.	im Hauptjournal	Nr. ....
im Kreditjournal für 18*96/97*	Nr. *110*	im Hauptmanual ..... Seite	Nr. .....
im Kreditmanual für 18*96/97* Seite *12* Konto *5*		im Kassenjournal, Abth. II Seite *14*	Nr. *163*

Brill,
Steuerrendant.

Thorey,
Steueramtsassistent.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Muster 21.
(B. O. §. 155.)

Direktivbezirk....

Kontingentscheinbuch.

Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Kontingentscheine beauftragten Beamten haben für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzustehen. Die Spalten 9 bis 11 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Kontingentscheine nicht mitgewirkt hat.

Des Kontingentscheins Ausfertigungs-		Name des Brennereibesitzers, auf den der Kontingentschein lautet.	Ort der Brennerei.	Der Kontingentschein ist beantragt		
				von der Hebestelle in	in der Nachweisung für die Monatshälfte	unter Nr.
Nr.	Tag.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Betrag, über den der Kontingentschein lautet,		Die Anrechnung des Kontingentscheins ist angezeigt in der Nachweisung			Bemerkungen.
Mark	Pf.	von dem Hauptamt in	für den Monat	unter Nr.	
8.		9.	10.	11.	12.

Muster 22.
(B. O. §. 157.)

Verzeichniß der Kontingentscheine,

welche bei dem ..... amt in .....

am ten 19..... von .... in .....

für Rechnung des in

in Anrechnung gebracht werden.

Laufende Nr.	Behörde, die den Kontingentschein ausgefertigt hat.	Des Kontingentscheins				Für den Fall der Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer.*)	
		Ausfertigungs-		Betrag		Der Kontingentschein ist nur anrechnungsfähig, wenn der gestundete Betrag fällig wird frühestens im Monat	Die gestundete Branntweinsteuer ist fällig im Monat
		Nr.	Tag.	Mark	Pf		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.

(Seite 3 des Musters mit den gleichen Spalten wie Seite 2.)

*) Die Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer ist nur dann zulässig, wenn der in Spalte 6 angegebene Monat kein späterer als der in Spalte 7 bezeichnete ist.

(Seite 4 des Musters.)

Amtliche Feststellung.

Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Kontingentscheinen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und der Gesammtbetrag festgestellt auf ..... Mark ..... Pf.

(Unterschrift.)

Anrechnungsbestätigung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

ist {mir / uns} von dem amt in auf {nicht gestundete / gestundete} Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Buchungsvermerke.*)

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Kontingentscheine sind bei dem ..... amt in ..... am ..... ten ..... 19.... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
im Branntweinsteuer-Einnahmebuch ..... Nr.	im Hauptjournal ..... Nr.
im Kreditjournal für 19 ..... Nr.	im Hauptmanual ..... Seite ..... Nr. .....
im Kreditmanual für 19..... Seite ..... Konto	im Kassenjournal, Abth. II. ..... Seite ..... Nr.
.....	.....
.....	.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Muster 23.
(V. O. §. 159.)

Hauptamtsbezirk *Biebrich.*

Nachweisung *A*

der

in Anrechnung angenommenen Kontingentscheine,

welche von dem *Königl. Provinzial-Steuer-Direktor* in *Cassel*

ausgefertigt worden sind.

Monat *Februar* 1899.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Kontingentscheine sind nach Rechnungsjahren getrennt und in der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen.
2. Wenn zu einem Direktivbezirke Gebiete verschiedener Bundesstaaten gehören, so sind die Kontingentscheine für jeden Bundesstaat getrennt nachzuweisen.

Laufende Nr.	Des Kontingentscheins Ausfertigungs- Nr.	Tag.	Betrag Mark	Pf.	Laufende Nr.	Des Kontingentscheins Ausfertigungs- Nr.	Tag.	Betrag Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.	4.	
								Summe	*4 046*	*20*
								Hierzu die Summen der anliegenden Nachweisungen:		
								P. Danzig (20 Scheine) .	*13 216*	*60*
								C. Breslau (3 „) .	*1 020*	*—*
								Ueberhaupt	*18 282*	*80*

Biebrich, den 2. März 1899.

Königl. Hauptsteueramt.
(Unterschriften der Kassenbeamten.)

Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptsteueramts und der Reichssteuer-Uebersicht wird bescheinigt.

Biebrich, den 2. März 1899.

Nauck,
Obersteuerinspektor.

Muster 24.
(B. O. §. 176.)

Steuerhebebezirk *Eschwege.*

Brennsteuerbuch.

3. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zwanzig* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Eschwege, den *12ten März* 1896.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

(*Siegel.*)

Geführt von ***Grosse,***
Steueramtsassistent.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahrs mehr als 300 Hektoliter Alkohol herstellt, ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholerzeugung, sofern eine besondere Brennsteuer zu entrichten ist.
2. In den Spalten 3 und 4 ist die gesammte im Laufe des Betriebsjahrs hergestellte Alkoholmenge in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Abnahme-Hauptbuche nachzuweisen.
3. Aus den Büchern für die drei ersten Vierteljahre des Betriebsjahrs sind die Schlußsumme der Spalte 4, der nach Spalte 5 zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge in das Brennsteuerbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Brennsteuerbuche zu bescheinigen.
4. Für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, welche für die ihnen auf Grund des §. 173 der Brennereiordnung zugetheilte Alkoholmenge die Brennsteuer nur zu drei Vierteln zu entrichten haben, ist die Brennsteuer zunächst nach dem vollen Satze zu berechnen. Der sich ergebende Betrag ist um ein Viertel zu kürzen. Die Abrundung erfolgt erst bei dem durch die Kürzung ermittelten und in die Spalte 9 einzustellenden Betrage.

   Die Alkoholmenge, die im Betriebsjahre zu einem ermäßigten Brennsteuersatze hergestellt werden darf, ist zu Beginn jedes Vierteljahrs in der Spalte 12 vorzutragen; ihre Richtigkeit ist vom Oberkontroleur zu bescheinigen.
5. Für Rübenstoffe verarbeitende Brennereien sind die Alkoholmengen, die der besonderen Brennsteuer nicht unterliegen, gemäß Ziffer 4 Abs. 2 in der Spalte 12 vorzutragen und zu bescheinigen.

Abth. 1. *Landwirthschaftliche* Brennerei *ohne Hefengewinnung* des ***Kurt von Boyneburg*** in *Wichmannshausen.*

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Für die Brennerei sind als erzeugt nachgewiesen im Abnahme-Hauptbuch unter Nr.	l A.	Von der in Spalte 4 angegebenen Alkoholmenge bleiben brennsteuerfrei bezw. unterliegen der Brennsteuer zum Satze von Mark	l A.	Zu dem in Spalte 5 angegebenen allgemeinen Brennsteuersatze sind früher versteuert l A.	überhaupt versteuert (Spalten 6 und 7) l A.	Die Brennsteuer für die in Spalte 6 angegebene Alkoholmenge beträgt Mark	Pf.	ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das Vierteljahr	unter Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.
Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Betriebsjahrs 1895/96 . .			*131 286*	*2*	.	.	*11 286*					
1.	*10/4*	*31 u. 32*	*5 800*	*2*	*5 800*	*11 286*	*17 086*	*116*	.	*I. 96/97*	*9*	
2.	*20/4*	*33*	*6 000*	*2*	*6 000*	*17 086*	*23 086*	*120*	.	=	*17*	
3.	*30/4*	*34 bis 36*	*5 700*	*2*	*5 700*	*23 086*	*28 786*	*114*	.	=	*27*	
4.	*10/5*	*37 u. 38*	*5 800*	*2*	*1 214*	*28 786*	*30 000*	*24*	*25*	=	*36*	
				2,5	*4 586*	—	*4 586*	*114*	*65*			
5.	*20/5*	*39 bis 41*	*5 900*	*2,5*	*5 900*	*4 586*	*10 486*	*147*	*50*		*45*	
6.	*30/5*	*42*	*6 000*	*2,5*	*6 000*	*10 486*	*16 486*	*150*	.		*54*	
7.	*8/6*	*43 u. 44*	*4 800*	*2,5*	*4 800*	*16 486*	*21 286*	*120*	.		*60*	
8.	*15/6*	*45*	*4 200*	*2,5*	*4 200*	*21 286*	*25 486*	*105*	.		*67*	
9.	*23,6*	*46 u. 47*	*4 700*	*2,5 + 3 = 5,5*	*4 514*	*25 486*	*30 000*	*248*	*25*	=	*75*	
				3 + 3 = 6	*186*	—	*186*	*11*	*15*			
10.	*30/6*	*48*	*4 200*	*3 + 3 = 6*	*4 200*	*186*	*4 386*	*252*	.	*II. 96/97*	*2*	
Summe für das 1. bis 3. Vierteljahr			*184 386*									

Die Schlusssumme der Spalte 4 sowie der zuletzt angewandte allgemeine Brennsteuersatz und die zu diesem Satze bisher versteuerte Alkoholmenge sind in das Brennsteuerbuch für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96 übertragen.

Eschwege, den 3. Juli 1896.

Grosse,
Steueramtsassistent.

Die Richtigkeit der Uebertragung bescheinigt
Eschwege, den 5. Juli 1896.

Kaeckel,
Oberkontroleur.

Muster 25.
(B. O. §. 180.)

Steuerhebebezirk *Witzenhausen.*

Meßuhrbuch

der Brennerei des ***Erich Holnstein*** in *Margarethenhof.*

2. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1895/96.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Witzenhausen, den *14ten Dezember* 1895.

(Siegel.) *Kunze,* *Oberkontroleur.*

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Meßuhrbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen und sauber und unbeschädigt zu erhalten.
2. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, den Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Jahresbetriebs sowie an jedem Brenntage alsbald nach Beendigung des Abtriebs, bei ununterbrochen Tag und Nacht stattfindendem Betrieb aber zu gewissen vom Hauptamte zu bestimmenden Stunden in die Spalten 1 bis 5 einzutragen und seine Namensbeischrift in der Spalte 6 abzugeben.
3. In der Spalte 6 sind Störungen der Meßuhr unter Angabe der Stunde der Wahrnehmung zu vermerken, unbeschadet der gemäß §. 190 der Brennereiordnung zu erstattenden Anzeige.
4. Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Brennereibesitzer das Meßuhrbuch abzuschließen und die letzte Eintragung über den Stand der Zählwerke in das Meßuhrbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Wird ein neues Meßuhrbuch nicht ausgelegt, so hat der erste Abfertigungsbeamte den Stand der Zählwerke in das Revisionsbuch zu übertragen.
5. Jede erste Eintragung in die Spalten 4 und 5 ist vom ersten Abfertigungsbeamten auf Grund des vorhergehenden Meßuhrbuchs oder des Revisionsbuchs zu prüfen und zu bescheinigen.
6. Die Aufsichtsbeamten haben bei jeder Revision der Brennerei den Stand der Zählwerke in die Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalte 15 auszufüllen.
7. Die Abfertigungsbeamten haben bei den Abnahmen den Stand der Zählwerke zum Zwecke der Feststellung des Sollbestandes unter Ausfüllung der Spalten 7 bis 10 einzutragen und die Spalten 11 bis 15 auszufüllen.
8. Werden bei einer Prüfung der Meßuhr die Zählwerke weiter gerückt, ohne daß Branntwein durch die Meßuhr fließt, so ist der Stand der Zählwerke sowohl bei Beginn als auch bei Beendigung der Prüfung einzutragen und hierüber in der Spalte 15 ein Vermerk zu machen.
9. Der bei der genauen Feststellung des Istbestandes (B. O. §. 186) ermittelte Stand der Zählwerke und die unabgefertigt gebliebene Restmenge sind vom ersten Abfertigungsbeamten in das Meßuhrbuch (Spalten 9, 10 und 14) für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Findet im Vierteljahre der Betriebseröffnung eine Abnahme nicht statt, so ist der Stand der Zählwerke bei Eröffnung des Betriebs zu übertragen.
10. Nach erfolgter Uebertragung gemäß Ziffer 4, 5 und 9 hat der erste Abfertigungsbeamte das Meßuhrbuch an die Hebestelle abzuliefern.

I. Angaben des Brennereibesitzers.

Laufende Nr.	Der Eintragung Tag.	Der Eintragung Stunde (Vormittags = V.; Nachmittags = N.).	Das Zählwerk der Meßuhr für Branntwein zeigt an l	Das Zählwerk der Meßuhr für Alkohol zeigt an l A	Angaben über Störungen der Meßuhr. Name des Eintragenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Stand der Zählwerke am Schlusse des 1. Vierteljahrs des Betriebsjahrs 1895/96		
			265 073 1/3	*239 560,2*	*Nau.*
			Die Uebereinstimmung der Angaben in den Spalten 4 und 5 mit den entsprechenden Angaben im Messuhrbuche für das vorige Vierteljahr bescheinigt.		
			Margarethenhof, den 5. Januar 1896.		
			Kunze, Oberkontroleur.		
1.	*2/1.*	*6 N.*	*265 746 2/3*	*239 186,2*	*Nau.*
2.	*3/1.*	*5 N.*	*266 440*	*239 825,7*	*Nau.*
3	*4/1.*	*4 N.*	*266 953 1/3*	*240 300,6*	*Nau.*
4.	*5/1.*	*4 1/2 N.*	*267 453 1/3*	*240 764,0*	*Nau.*
5.	*6/1.*	*5 N.*	*267 960*	*241 233,3*	*Nau.*
6.	*8/1.*	*5 1/2 N.*	*268 466 2/3*	*241 703,5*	*Nau.*
7.	*9/1.*	*6 N.*	*268 980*	*242 156,9*	*Nau.*
			u.	*s. w.*	
69.	*15/3.*	*4 N.*	*293 320*	*264 861,5*	*Nau.*
70.	*16/3.*	*5 1/2 N.*	*293 726 2/3*	*265 220,2*	*Nau.*
			u.	*s. w.*	
80.	*28/3.*	*5 N.*	*297 860*	*268 832,1*	*Nau.*
81.	*29/3.*	*5 N.*	*298 373 1/3*	*269 307*	*Nau.*
82.	*30/3.*	*6 N.*	*298 880*	*269 775,3*	*Nau.*
83.	*31/3.*	*5 1/4 N.*	*299 406 2/3*	*270 260,5*	*Nau.*

Abgeschlossen, Margarethenhof, den 31. März 1896.

Nau, Brennereibevollmächtigter.

II. Revisionsbefund.

Tag der Revision oder Abnahme	Stunde der Feststellung des Standes der Zählwerke	Das Zählwerk der Meßuhr für Branntwein zeigt an l	Das Zählwerk der Meßuhr für Alkohol zeigt an l A.	Seit der vorhergegangenen Abnahme sind nach der Anzeige der Meßuhr durch diese geflossen l A.	Bei der amtlichen Abnahme sind festgestellt l A	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen im Abnahmebuch unter Nr.	Unabgefertigt gebliebene Restmenge l A.	Angaben über die Vergleichung des Soll- und Istbestandes, über Oeffnung und Reinigung der Meßuhr, über Untersuchung des Einsetzkastens oder des Ueberlaufkästchens u. s. w. Name der Beamten.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15
		Stand der Zählwerke bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember 1895						
		262 693⅓	*236 356,3*	—		—	*60 genau*	*Kunze, Oberkontroleur.*
2/1.	*7½ N.*	*265 746⅔*	*239 186,2*					*Lein, Steueraufseher.*
5/1.	*11½ V.*	*267 213⅓*	*240 525,3*	*4 169*	*2 106,2* *2 030*	*11* *12*	*70 nach Schätzung*	*Fehlmenge unbedenklich; Einsetzkasten leer vorgefunden, Verschlüsse erneuert* *Kunze, Oberkontroleur.* *Lein, Steueraufseher.*
6/1.	*11¾ V.*	*267 653⅓*	*240 951,6*					*Lein, Steueraufseher.*
				u.	*s.*	*w.*		
16/3.	*8 V.*	*293 320*	*264 861,5*					*Messuhr und Vorlage gereinigt. Filtersack gewechselt; Verschlüsse erneuert. Der aus dem Schwimmertopf und der Vorlage entnommene Branntwein ist in diese zurückgegossen. Bei der Reinigung der Messuhr sind die Zählwerke um 40 bezw. 32 Liter weiter gerückt worden.*
„	*9 V.*	*293 360*	*264 893,5*					*Kunze, Oberkontroleur.*
u.	*s*	*w.*		*u.*	*s.*	*w.*		*Lein, Steueraufseher.*
28/3.	*6 N.*	*297 860*	*268 832,1*	*3 996,8*	*500*	*24*		
					2 060,3	*25*		
					1 479,5	*26*		
Bei der letzten genauen Feststellung am 27. Dezember v. J. stand das Alkoholzählwerk auf . . .			*236 356,3*					
Der Sollbestand beträgt hiernach				*32 475,8*				
Hiervon sind abzusetzen . . um welche das Zählwerk am 16/3. weiter gerückt wurde.				*32*				*Kunze, Oberkontroleur.* *Lein, Steueraufseher.*
Es bleiben also . .				*32 443,8*				
Seit dem 27. Dezember v. J. sind abgefertigt				—	*32 409,6*			
Als Restmenge sind heute unabgefertigt geblieben				—	*20,4*		*20,4 genau*	
Zusammen . .					*32 429,2*			
Hiervon sind abzusetzen die am 27. Dezember v. J. unabgefertigt gebliebenen				—	*60*			
Mithin Istbestand				*32 369,2*				
Die Fehlmenge von . . . . . bleibt unter 1 Prozent des Sollbestandes und ist auf Verdunstung und gewöhnliche Leckage zurückzuführen.				*74,6*				
31/3.	*7 N.*	*299 406⅔*	*270 260,5*					*Lein, Steueraufseher.*

Steuerhebebezirk

Muster 26.
(B. O. §§. 195 und 267.)

Abth. }
Nr. } der Brennereirolle .....

Anmeldung

des

Abtriebs von Branntwein außerhalb der Betriebszeit

in

der Brennerei des ..... in

Genehmigt.

....., den ....ten ..... 18.....

amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Brennereibesitzer hat die Spalten 1 bis 6 auszufüllen und die Anmeldung spätestens am Tage vor dem beabsichtigten Betriebsbeginne der Hebestelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Findet sich bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so werden beide Ausfertigungen von der Hebestelle genehmigt und vollzogen. Eine Ausfertigung wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der gehalten ist, sie noch vor dem ersten Abtrieb in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagsheste bestimmten Behältniß auszulegen. Die Anmeldung ist sauber und unbeschädigt zu erhalten.
3. Die Hebestelle hat die Aufsichtsbeamten von der Einreichung der Anmeldung in Kenntniß zu setzen.
4. Nach Beendigung des Betriebs ist die Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. Anmeldung des Brennereibesitzers.						II. Revisionsbefund.
Laufende Nr.	Der Abtrieb findet statt am	auf dem Brenngeräthe Nr.	Menge des abzutreibenden Branntweins l	Der Zusatzstoffe Menge l	Art.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	1895.					
1.	*1./9.*	*1*	*200*	*3*	*Zerkleinerte unvergohrene Meisterwurzeln*	*Revidirt am 1. IX. 95, 10 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.*
2.	*2./9.*	*1*	*130*	*2*	*Kümmelkörner*	
3.	*4./9.*	*1*	*80*	*10*	*Unvergohrene Wachholderbeeren*	*Revidirt am 4. IX. 95, 2 Uhr N.: Blase Nr. 1 ausser Betrieb. Nessler, Oberkontroleur.*
4.	*5./9.*	*1*	*130*	—	*Keine*	*Revidirt am 5. IX. 95, 11 Uhr V.: Blase Nr. 1 in Betrieb. Nie, Steueraufseher.*

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

Muster 27.
(B. O. §. 218.)

Steuerhebebezirk .....

Revisionsbuch

für

die Brennerei des ..... in .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontroleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung der Brennereibelagshefte bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über die Anlegung, Abnahme und den Befund der den Maischbottichen.	den Brenngeräthen.	den Kühlern nebst Vorlage und Luftrohr.	den Rohrleitungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1896.				
1.	10./6. 10 1/2 V.	*Nr. 1 bis 4 in der Weise unter Verschluss gelegt, dass*	*Die in dem Verzeichnisse der Verschlüsse angegebenen Verschlüsse gut Mannloch der Brennblase Nr. in der Weise verschlossen, dass*		
2.	16./7. 4 N.	*gut. Verschluss von Nr. 3 und 4 abgenommen.*	*gut.*	*gut.*	*gut.*
3.	12./8. 9 V.	*An Nr. 2 Verschluss verletzt, im Uebrigen gut. Verschluss an Nr. 2 in der Weise wieder angelegt, dass*	*gut.*	*gut.*	*gut.*
				u.	*s.*

amtlichen Verschlüsse an a) dem Sammelgefäßraume, b) den amtlichen Sammelgefäßen, c) der amtlichen Meßuhr.	den sonstigen Geräthen.	Zustand der Brennereigeräthe.	Das Zählwerk der Meßuhr für Branntwein zeigt an l	Alkohol zeigt an l A.	Bemerkungen; Name der Beamten.
7.	8.	9.	10.	11.	12.
befunden und belassen.	—	*Sämmtliche Geräthe leer.*	—	—	***Boll,*** *Steueraufseher.*
a) gut. *b) gut.*	—	*Sämmtliche Geräthe leer.*	—	—	*Maischbottiche Nr. 3 und 4 sind verkauft und nach Vernichtung der Steuerstempel aus der Brennerei entfernt.* ***Remus,*** *Oberkontroleur.* ***Boll,*** *Steueraufseher.*
a) gut. *b) gut.*	—	*Sämmtliche Geräthe leer.*	—	—	*Verhandlung aufgenommen.* ***Boll,*** *Steueraufseher.*
w.					

Muster 28.
(B. O. §. 223.)
Nr. *1* der Beläge.

Steuerhebebezirk *Niehaus.*

~~Abth.~~ / Nr. } *10* der Brennereirolle *B.*

(Für Abfindungsbrennereien.)

Räume- und Geräthean meldung

für

die Brennerei des *Jacob Werner* in *Neubach* *Karl*-Straße Nr. *16.*

Das Brennereibelagsheft ist *in dem rechts von der Eingangsthür im Brennraume befindlichen Kasten* aufzubewahren.

Neubach, den *20*ten *Oktober* 1895.

Sanner,
Oberkontroleur.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe in dem Seitengebäude rechter Hand und besteht aus:

1. *dem Brennraume;*
2. *dem Gährraume;*
3. *dem Bodenraume.*

Geräthеanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.		
Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Muster-Eintragungen. *(Für die Ausfertigung, die dem Brennereibelagsheft einzufügen ist.)*

1 a.	*Blase*	—					*Zu 1 a. Mit Dampfeinleitung.*
1 b.	*Vorwärmer*	—					
1 c.	*Kühler*	—					*Zu 1c. Der Kühler steht ausserhalb des Brennereigebäudes im Freien.*
2 a.	*Blase*	—			*10. Januar 1897*	*Sanner, Oberkontroleur.*	
2b.	*Kühler*	—					
1.	*Maischbottich*	*900*					
2.	*desgl.*	*904*					
3.	*desgl.*	*907*			*5. März 1897*	*Sanner, Oberkontroleur.*	
4.	*Hefensatzgefäss*	*65*					
5.	*Vormaischbottich*	*1 000*					
6.	*Kühlschiff*	*1 200*					

Neubach, den 10. Oktober 1895.

Jacob Werner,
Brennereibesitzer.

Unter Nr. 10 der Brennereirolle B eingetragen.

Niehaus, den 11. Oktober 1895.

Königliches Steueramt.
(Stempelabdruck.) *(Unterschrift.)*

Vorstehende Anmeldung mit dem Bestand in Uebereinstimmung befunden und durch Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Spalte 3 ergänzt.

Neubach, den 20. Oktober 1895.

Sanner,
Oberkontroleur.

2 a.	*Blase*	—	*10. Januar 1897*	*Sanner, Oberkontroleur.*			*Zu 2a. Die Blase wird zum Wienen benutzt.*
2 b.	*Kühler*	—					
3.	*Maischbottich*	*905*	*5. März 1897*	*Sanner, Oberkontroleur.*			

Geräthanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
Nr.	Benennung.	Raum-gehalt l	Tag.	Name der Beamten.	Tag.	Name der Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Diese Anmeldung ist vom Brennereibesitzer der Hebestelle, und zwar in doppelter Ausfertigung zu übergeben:
   a) wenn die Brennerei neu errichtet worden ist;
   b) wenn die vorhandene Anmeldung durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist und der Oberkontroleur die Erneuerung angeordnet hat.
2. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind diejenigen Räume aufzunehmen, in welchen zur Erzeugung von Branntwein dienliche Betriebshandlungen vorgenommen werden, insbesondere also die Räume, in welchen sich Brenn- und Wiengeräthe, Dämpf-, Maisch-, Kühl- und Hefensatzgeräthe sowie zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmte Materialvorrathsgefäße befinden.
3. In die Geräthеanmeldung sind aufzunehmen:
   a) die Brennvorrichtungen, d. h. diejenigen Geräthe, in welchen die Alkoholdämpfe zur Entwickelung oder Reinigung gelangen (Brenn- und Wiengeräthe) und zur Niederschlagung gebracht werden (Kühler nebst Vorlagen);
   b) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Maischbottiche, Dämpfgeräthe (Kartoffeldämpffässer, Henzedämpfer u. drgl.), Vormaisch- und Hefensatzgeräthe, Kühlschiffe und Sauermaischbehälter sowie Gefäße zur Gewinnung von Hefe;
   c) die zum ständigen Gebrauch in der Brennerei bestimmten Materialvorrathsgefäße;
   d) andere zur Brennerei gehörige Geräthe auf Anordnung des Oberkontroleurs.
4. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen und zu numeriren; die Brennvorrichtungen und die übrigen Brennereigeräthe erhalten in der Regel je eine besondere mit 1 beginnende Nummerfolge. Die zu einer Brennvorrichtung gehörigen Geräthe erhalten dieselbe Nummer und Unterscheidungsbuchstaben. Neu hinzutretende Geräthe erhalten gegebenen Falles die durch Abmeldung freigewordenen Nummern.
5. Der Brennereibesitzer hat in der Geräthеanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
6. Aus der an den Brennereibesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehendes Brennereibelagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs an einem hellen Orte in einem besonderen Behältniß aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
7. Veränderungen im Geräthestande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
8. Abgemeldete oder abgeänderte Geräthe sind so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe sind unter der letzten Eintragung der betreffenden Spalte nachzutragen.

Muster 29.
(B.O. §. 239.)

Brennereirolle.

Abschnitt B.

Laufende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichenfalls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. drgl.).	Name des Brennereibesitzers.	Bestand und Zugang. Der Geräthe Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Belag Nr.	Abgang. Tag.	Belag Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Niedernau (Kreuzgasse)	Pichler, Anton	1a	Blase	—	1			Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Nächtliche Befüllung der Blase mit Schlempe und des Maischwärmers mit theilweise abgetriebener Maische gestattet. Verfg. d. H. A. vom 16ten Februar 1898. Nr. 1904. Belag Nr. 6.
			1b	Maischwärmer	—	1			
			1c	Kühler	—	1			
			2	Maischbottich	750	1/2			
			~~3~~	~~Maischbottich~~	~~790~~	~~1/3~~	20/9. 1896	4	
			3	Maischbottich	715	4/5			
2.	Grenzach	Kruse, Peter	1a	Blase	123	1/2			
			1b	Kühler	—	1			
3.	Goldingen (auf der Halde)	Heine, Heinrich	1a	Blase	295	1/2			Zu 1a. Mit Dampfeinleitung. Das Brenngeräth Nr. 2 dient nur zum Feinbrande.
			1b	Vorwärmer	—	1			
			1c	Kühler	—	1			
			2a	Blase	183	1/3			
			2b	Kühler	—	1			
			3	Materialvorrathsgefäss	684	1/4			
			4	„	755	1/5			
			5	„	540	1/6			
			~~6~~	~~„~~	~~966~~	~~1/7~~	27/10. 1898	8	
			7	„	647	8/9			

Laufende Nr.	Ort der Brennerei (erforderlichenfalls nähere Bezeichnung der Lage, Straße u. drgl.)	Name des Brennereibesitzers.	Bestand und Zugang. Der Geräthe Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Belag Nr.	Abgang. Tag.	Belag Nr.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
4.	*Altkirch*	*Beck, Joseph*	*1a*	*Blase*	*233*	$\frac{1}{2}$			
			1b	*Vorwärmer*	—	*1*			
			1c	*Kühler*	—	*1*			
5.	*Burgdorf*	*Schiedmayer, Aloisius*	*1a*	*Blase*	*120*	$\frac{1}{2}$			*Die Aussergebrauchsetzung der Blase erfolgt durch Niederlegung des Helms auf dem Dachboden des Brennereigebäudes.*
			1b	*Kühler*	—	*1*			

Muster 30.
(B. O. §. 244.)

Steuerhebebezirk

Abth. } ... der Brennereirolle *B.* Nr. ..... des Betriebsanmeldungsbuchs.
Nr. } Abschnitt *A.* Abth. ..... Nr. ..... des Abfindungsbuchs.

Monat 19

Betriebsplan

für

die Abfindungsbrennerei de ..... in

=Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. **Der Betriebsplan ist für alle Brennereien bestimmt, die nach dem Bottichraum abgefunden werden; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage, für Hefenbrennereien spätestens einen Tag, vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.**
2. **Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Betriebsplan sich nicht erstrecken.**
3. **Werden zur Eröffnung des Betriebs am Schlusse eines Monats nur Hefensatzgefäße bemaischt oder beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Betriebsplane für den folgenden bezw. für den vorhergehenden Monat anzumelden.**
4. Der Brennereibesitzer hat auf Seite 2 die Spalten 1 bis 8 auszufüllen und den Betriebsplan zu unterschreiben. Für Hefenbrennereien hat er außerdem anzugeben, aus welchen Einmaischungen Hefe gewonnen werden soll.
5. Als Tageszeit ist auf Seite 2 in der Spalte 4 hinter der Nummer des Bottichs die Zeit der Einmaischung mit Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.) anzugeben.
6. Die Benutzung der Maischbottiche und Hefensatzgefäße ist auf Seite 2 in den Spalten 4, 6 und 7 in einer gleichmäßigen Reihenfolge derart anzumelden, daß das zuerst entleerte Gefäß auch zuerst wieder befüllt wird; auch muß der Abtrieb der Bottiche in der Spalte 5 in der für die Einmaischung angegebenen Reihenfolge angemeldet werden.
7. Werden die der regelmäßigen Betriebsfolge nach auf Sonn- oder Feiertage fallenden Einmaischungen schon für den vorhergehenden oder erst für den folgenden Tag angemeldet, so ist zu den betreffenden Sonn- oder Feiertagen auf Seite 2 in der Spalte 4 der Vermerk „Maischtag" zu machen.
8. Wenn Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Betriebsplane des Monats am Fuße der Seite 2 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
9. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Betriebsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Betriebsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
10. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Betriebsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Betriebsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle unverzüglich anzuzeigen.
11. Der Betriebsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

I. Anmeldung.								II. Anzeigen des Brennereibesitzers
Gewicht der Maischstoffe, einschließlich der zur Hefensatzbereitung bestimmten, — nach Fruchtarten getrennt — für je 100 Liter Bottichraum	Am		wird					
			von den Maischbottichen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		von den Hefensatzgefäßen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge		zum Feinbrande benutzt Brenngeräth	
	Monatstage	Wochentage	bemaischt (Tageszeit)	abgebrannt	frisch befüllt	zum Anstellen der Maische verwendet		a) über Abnahme eines amtlichen Verschlusses (B. O. §. 332 Abs. 2) unter Mitunterschrift des zugezogenen Zeugen; b) über Zusätze zur Maische (B. O. §. 243 und §. 112 Abs. 1), über Aenderung der angemeldeten Menge der Maischstoffe oder des angemeldeten Gährmittels (B. O. §§. 243 und 132); ferner über andere, nicht genehmigte Betriebsabweichungen (B. O. §§. 243 und 134).
kg			Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						
		Sonnabend						
		Sonntag						
		Montag						
		Dienstag						
		Mittwoch						
		Donnerstag						
		Freitag						

Für den Betriebsplan gilt die allgemeine Betriebserklärung vom ..... ten ..... 19 ..... mit der Maßgabe, daß von den daselbst unter ..... aufgeführten Vergünstigungen kein Gebrauch gemacht werden soll.
Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.

..... , ...ten..... 19.....

(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich					Betriebszustand				Bemerkungen; Name der Beamten.
		frisch bemaischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	zum Abbrennen reif	leer oder mit Wasser befüllt	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefensatz dienenden Nebengeräthe und der Maischleitungsrohre. Befüllt	der zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefensatz dienenden Nebengeräthe und der Maischleitungsrohre. Leer	der Brenngeräthe (bei mehrtheiligen Geräthen unter Bezeichnung der Theile nach ihren Unterscheidungsbuchstaben)	des Wiengeräths	
		Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19	20.	21.
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											

I. Außergebrauchsetzung von Geräthen.

Angabe der unter Verschluß gelegten Geräthe. Benennung.	Nr.	Vermerke der Hebestelle über Tag und Stunde, bis wann der Verschluß an den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Geräthen abgenommen werden soll.	Vermerke der Aufsichtsbeamten.
1.	2.	3.	4

II. Steuerfestsetzung der Hebestelle. — III. Buchungsvermerk.

Feststellung des zur Bemaischung angemeldeten Gesammtbottichraums. Nr.	Nach Seite 2 Spalte 4 sollen bemaischt werden die Maischbottiche mit einem Raumgehalte von l	Zahl der angemeldeten Bemaischungen für die einzelnen Bottiche.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als zu bemaischender Bottichraum für die einzelnen Bottiche l	Ausbeutesatz der Brennerei für die angemeldete Stoffart auf 100 Liter Bottichraum.	Aus den Spalten 8 und 9 ergeben sich als Ausbeute l A.	Steuersatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag, c) Maischbottichsteuer Pf.	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag, c) Maischbottichsteuer Mark Pf	III. Buchungsvermerk. a) Die Verbrauchsabgabe, b) der Zuschlag, c) die Maischbottichsteuer sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche für das Vierteljahr	unter Nr.	Name des Hebebeamten.
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15
Summe			.....							
Hierzu aus früheren Betriebsplänen desselben Monats										
Ueberhaupt			.....	.....			.....		.....	

Der Steuerbetrag in Spalte 12
unter a und b ist spätestens am 25ten 19
unter c ist spätestens am ....ten..... 19 } einzuzahlen.

, den ten 19

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Als richtig anerkannt.
(Unterschrift des Brennereibesitzers.)

Muster 31.
(B. O. §. 244.)

Steuerhebebezirk *Heuberg.*

Betriebsanmeldungsbuch

für

Abfindungsbrennereien.

1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1898/99.

Dieses Buch enthält *Zehn* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Heuberg, den *12ten September* 1898.
(Siegel.) *Gottlob,* *Steuerrath.*

Geführt von *Kirchner,* *Hauptamtssekretär*

Anleitung zum Gebrauche.

1. In das Betriebsanmeldungsbuch sind sämmtliche Betriebsanmeldungen sofort nach ihrer Vollziehung einzutragen.
2. Wenn am Schlusse eines Vierteljahrs Betriebsanmeldungen eingehen, welche Betriebshandlungen des folgenden Vierteljahrs zum Gegenstande haben, so sind sie sogleich in das Betriebsanmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Bei den Brennereien, die den erzeugten Branntwein unter Steuerkontrole stellen lassen, ist der weitere Nachweis über den Branntwein in der Spalte 8 zu liefern.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Betriebsanmeldungsbuch zum Nachweise der Einzahlung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags in den Spalten 6 und 7, längstens jedoch noch drei Monate, offen gehalten. Nach der Einzahlung oder nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Anmeldungsbuch abzuschließen. In letzterem Falle sind die noch unerledigten Eintragungen in das Betriebsanmeldungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr, unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern, zu übertragen.
5. Der Oberkontroleur hat in dem abgeschlossenen Anmeldungsbuche zu bescheinigen, daß die Uebertragung richtig erfolgt ist und daß nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten sämmtliche Betriebsanmeldungen, welche während des Vierteljahrs in Abfindungsbrennereien ausgelegen haben, richtig in das Anmeldungsbuch eingetragen sind.

Laufende Nr.	Die Betriebsanmeldung ist abgegeben am	Name des Brennereibesitzers (Brenners).	Ort der Brennerei.	Name der Aufsichtsbeamten, die von der Einreichung der Betriebsanmeldung Kenntniß genommen haben sowie Tag der Kenntnißnahme.	a) Die Verbrauchsabgabe, b) der Zuschlag, c) die Maischbottichsteuer sind nachgewiesen im Einnahmebuche für das Vierteljahr	unter Nr.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*10. Oktober*	*Walter, Karl*	*Merkingen*	*11./10. Pohl, Steueraufseher.*	*a) IV* *c) III*	*25* *13*	

Muster 32.
(B.O. §. 249.)

Steuerhebezirk

Abth. } ..... der Brennereirolle *B.* Nr. des Betriebsanmeldungsbuchs.
Nr. } Abschnitt Abth. Nr. des Abfindungsbuchs.

Monat . 19

Abfindungsplan

für die Verarbeitung mehliger Stoffe.

I. Anmeldung.

Die erste Einmaischung soll erfolgen am	Es soll bemaischt werden Bottich Nr.	Zahl der Bemaischungen jedes Bottichs.	An Rohstoffen sollen verwendet werden: Gattung.	Einzelmenge für jeden Bottich kg	Der Maischabtrieb soll stattfinden: am	in den Stunden von (Vormittags=V.; Nachmittags=N.)	bis	auf Brenngeräth Nr.	Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
									Der Feinbrand soll stattfinden während der Abtriebszeit (Spalten 6 bis 8) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth oder am ..... von ..... bis ..... auf Brenngeräth Nr.

Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.

..., den ....ten 19

Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite.)

II. Steuerfestsetzung.

Maischabtriebe sollen stattfinden an Tagen	in Betriebsstunden	Raumgehalt der Brennblase	Angabe, ob die Brennvorrichtung a) mit oder ohne Dampfeinleitung in die Brennblase, b) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird.	Leistungsfähigkeit der Brennblase in einer Stunde	In den angemeldeten Betriebsstunden (Spalte 2) können abgetrieben werden	Ausbeutesatz.	Aus den Spalten 6 und 7 ergeben sich als Ausbeute	Steuersatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag, c) Maischbottichsteuer	Beitrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag, c) Maischbottichsteuer	Buchungsvermerk. a) Die Verbrauchsabgabe, b) der Zuschlag, c) die Maischbottichsteuer sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche	
Zahl	Zahl	l		l	l		l A.	Pf.	Mark Pf.	für das Vierteljahr	unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
			a) ..... b)								

Der Steuerbetrag in Spalte 10 { unter a und b ist spätestens am 25ten 19.. einzu-
unter c ist spätestens am ten..... 19 zahlen.

, den ten 19

Als richtig anerkannt. amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

.....
Brennereibesitzer.

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Betriebszustand der Maischbottiche.	Bemerkungen, insbesondere Vermerke über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
13.	14.	15.	16.	17.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie mehlige Stoffe verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Betrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wenn Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies im ersten Abfindungsplane des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 33.
(B. O. §. 249.)

Steuerhebebezirk ...
Abth. } ..... der Brennereirolle *B.*
Nr. }

Nr. ..... des Betriebsanmeldungsbuchs.
Abschnitt ..... Abth. Nr. ..... des Abfindungsbuchs.

Monat *Oktober* 1900.

Abfindungsplan *A*

für die Verarbeitung von Material.

I. Anmeldung.

Gattung des zu verarbeitenden Materials.	Der Materialabtrieb soll stattfinden am	in den Stunden von (Vormittags = V.; Nachmittags = N.)	bis	auf Brenngeräth Nr.	Bemerkungen, insbesondere über die Vornahme des Feinbrandes, sofern dieser während der Abtriebszeit oder im Anschlusse daran stattfinden soll.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zwetschgen	*15. bis einschliesslich 18. Oktober*	*6 V.*	*6 N.*	*1*	Der Feinbrand soll stattfinden ~~während der Abtriebszeit (Spalten 2 bis 4) auf dem zum Rohbrande benutzten Brenngeräth~~ ~~oder~~ am *19. Oktober* von *6 Uhr V.* bis *6 Uhr N.* auf Brenngeräth Nr. *1.*

Im Betriebsjahr 1900/01 sollen im Ganzen nicht mehr als { 50 / ~~100~~ } Liter Alkohol erzeugt werden.

Burgdorf, den *14ten Oktober* 1900.

Aloisius Schiedmayer,
Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

II. Steuerfestsetzung.

Es sollen verarbeitet werden an Tagen	in Betriebsstunden	Stoffart.	Raumgehalt der Brennblase	Angabe, ob die Brennvorrichtung a) mit oder ohne Dampfeinleitung in die Brennblase, b) mit oder ohne Vorwärmer betrieben wird.	Leistungsfähigkeit der Brennblase in einer Stunde	In den angemeldeten Betriebsstunden (Spalte 2) können abgetrieben werden	Ausbeutesatz.	Aus den Spalten 7 und 8 ergeben sich als Ausbeute	Steuersatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag		Buchungsvermerk: Die Verbrauchsabgabe und der Zuschlag sind weiter nachgewiesen im Einnahmebuche	
Zahl.	Zahl.		l		l	l		l A.	Pf.	Mark	Pf.	für das Vierteljahr	unter Nr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	
4	48	Zwetschgen	120	a) ohne b) ohne	22,8	1094	4	43,8	a) 50 b) 8	a) 21 b) 3	90 50	IV	15
										25	40	(Unterschrift)	

Der Steuerbetrag in Spalte 11 ist spätestens am 25ten *Januar* 1901 einzuzahlen.

N., den 14ten *Oktober* 1900.

Als richtig anerkannt.

Aloisius Schiedmayer,
Brennereibesitzer.

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen, insbesondere Vermerke über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen an den Brenngeräthen; Name der Beamten.
13.	14.	15.	16.
1.	*16./10. 5 Uhr N.*	*Nr. 1 mit Zwetschgen im Betriebe*	***Ritter,** Steueraufseher.*
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Abfindungsplan nach diesem Muster ist für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien bestimmt, sofern sie Material verarbeiten; er ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten darf ein Abfindungsplan sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in dem Abfindungsplane für den vorhergehenden Monat anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Die Abtriebszeit muß in der Regel einen auf ganze oder halbe Stunden abgerundeten Zeitraum von mindestens sechs Stunden umfassen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths. Handlungen, die den Abtrieb nur vorbereiten, sind schon vor Beginn der angemeldeten Abtriebszeit zulässig.
6. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner im ersten Abfindungsplane des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
7. Die Hebestelle hat bei Prüfung des Abfindungsplans unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist der Abfindungsplan dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
8. Der Brennereibesitzer hat den festgestellten Abfindungsplan vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung des Abfindungsplans, die seine Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
9. Der Abfindungsplan ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die er gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 34.
(B. O. §§. 256 und 286.)

Steuerhebebezirk *Hochheim.*

Brennbuch

des

Brennereibesitzers ***Karl Romer*** in *Hochheim.*

1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1900/01.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Brennbuch ist von allen Brennereibesitzern zu führen, in deren Brennerei während der drei vorhergehenden Betriebsjahre durchschnittlich mehr als 3 Hektoliter Alkohol erzeugt worden sind, sofern nicht die Brennerei nach dem Bottichraum abgefunden ist.
2. In das Brennbuch sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten alle in der Brennerei vorgenommenen Roh- und Feinbrände (Maisch-, Material- und Lutterabtriebe), und zwar für jede einzelne Blasenfüllung, mit Tinte einzutragen.
3. In den Spalten 3 und 4 ist der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Abbrennens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung ob Vormittags oder Nachmittags anzugeben.
4. Werden mehrere Blasen neben einander gebraucht, so sind die Eintragungen für jede Blase auf einer besonderen Blattseite zu machen.
5. Die Eintragungen in die Spalten 1 bis 3, 5 und 6 sind mit Beginn, jene in die Spalte 4 sofort nach Beendigung des Abtriebs jeder Blasenfüllung zu machen. Als Beginn des Abtriebs gilt beim ersten Abtriebe der Zeitpunkt des Feueranmachens unter dem Brenngeräth oder des Einleitens von Dampf in dasselbe und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben die Befüllung des Brenngeräths.
6. Abänderungen oder Streichungen von Eintragungen sind nur unter besonderen Umständen statthaft; diese sind in der Spalte 7 zu vermerken. Die ursprünglichen Eintragungen müssen lesbar bleiben.
7. Das Brennbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
8. Das Brennbuch ist unterhalb der letzten Eintragung vom Brennereibesitzer unter Beifügung des Tages zu unterschreiben und mit der letzten Betriebsanmeldung des Vierteljahrs, für welches es geführt wird, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Schluß des Vierteljahrs an die Hebestelle zurückzuliefern.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Zeitpunkt des Beginns des Abbrennens (Vormittags = V.; Nachmittags = N.).	Zeitpunkt der Beendigung des Abbrennens (Vormittags = V.; Nachmittags = N.).	Zum Abbrennen verwendete Stoffe. Gattung.	Zum Abbrennen verwendete Stoffe. Menge l	Bemerkungen; Revisionsbefund.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.	6/10.	6 V.	10 V.	Kartoffelmaische	80	
6.	„	10 V.	1 3/4 N.	„	80	
7.	„	1 3/4 N.	5 1/2 N.	„	80	
8.	„	5 1/2 N.	9 N.	„	60	Rev. 6/10. N. 9 1/4 Uhr. Blase leer. Helm abgenommen. Hellmuth, Steueraufseher.
9.	7/10.	4 V.	9 3/4 V.	Lutter	75	Rev. 7/10. V. 9 3/4 Uhr. Abtrieb des Lutters beendigt. Lang, Oberkontroleur.
22.	19/10.	4 V.	9 1/4 V.	Kirschen	70	Rev. 19/10. V. 3 3/4 Uhr. Blase mit Kirschen befüllt, der Abtrieb hat noch nicht begonnen. Hellmuth, Steueraufseher.
35.	10/11.	9 1/2 V.	2 N.	Kirschen	60	Rev. 10/11. Mittags 12 Uhr. Blase mit Kirschen im Betriebe. Neu, Steueraufseher.

Muster 35.
(B. O. §. 262)

Verhandelt *Braubach*, den *30ten Januar* 1900.

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des *Johannes Arzbächer* durch die unterzeichneten Beamten *in Gegenwart des Brennereibesitzers* ein Probebrennen abgehalten, um die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Nr. *1* bei der Verarbeitung von *ungewässerten Weintrebern*, und zwar *ohne* Berücksichtigung des Feinbrandes, festzustellen.

Diese Feststellung erfolgt, weil *sie vom Brennereibesitzer beantragt ist.*

Das Brenngeräth wird *ohne* Dampfeinleitung in die Brennblase betrieben. Die Brennblase hat *150* Liter Raumgehalt. Ein Vorwärmer ist *nicht* vorhanden.

Es wurde mit dem Probebrennen um *8* Uhr *10* Minuten *Vor*mittags begonnen. Die Brennblase wurde, der regelmäßigen Befüllung entsprechend, für jeden Abtrieb mit *75* Liter *ungewässerten Weintrebern* befüllt. Die einzelnen Abtriebe sind ordnungsmäßig ausgeführt; insbesondere ist die Feuerung stets gleichmäßig gehalten und für rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers Sorge getragen. Jeder Abtrieb wurde so lange fortgesetzt, bis die nach Verbringung einer kleinen Probe der aus dem Kühlrohr ablaufenden Flüssigkeit auf den heißen Blasenhelm sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme mehr bildeten.

Der erste	Abtrieb	war	beendigt	um	*11*	Uhr	*10*	Minuten	*Vor*mittags,
= zweite	=	=	=	=	*2*	=	*5*	=	*Nach*mittags,
= dritte	=	=	=	=	*4*	=	*35*	=	*Nach*mittags.

Hiernach sind in *8* Stunden *45* Minuten zusammen $3 \times 75 = 225$ Liter *Weintreber* abgetrieben worden.

Mit der Brennvorrichtung kann somit in einer Stunde der Rohbrand von *25,7* Liter *ungewässerten Weintrebern* bewirkt werden.

Johannes Arzbächer,
Brennereibesitzer.

Zell,
Oberkontroleur.

Mohr,
Steueraufseher.

Muster 36.
(B. O. §. 269.)

Steuerhebebezirk *Achern.*

Materialanmeldung *A*

des

Brennereibesitzers *Max Stumpf* in *Achern.*

Betriebsjahr 1900/01.

Die Anmeldung ist in Abschnitt *A* Abth. *15* Nr. *2* des Abfindungsbuchs eingetragen.

Achern, den *3ten November* 1900.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Materialanmeldung ist in doppelter Ausfertigung über das zu Brennzwecken bestimmte alkoholhaltige Material binnen drei Tagen nach Verbringung in das Brennereianwesen, über nicht alkoholhaltiges Material binnen drei Tagen nach dem daselbst erfolgenden Einschlagen zur Gährung der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung hat, sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, spätestens drei Tage vor Eröffnung des Betriebs zu erfolgen.
2. Kommt im Laufe der Betriebszeit weiteres Material in Zugang, so ist dieses in gleicher Weise binnen 24 Stunden der Hebestelle anzumelden.
3. Wird Material in einem Vorrathsgefäße nach und nach eingeschlagen, so kann die Hebestelle gestatten, daß die Anmeldung erst nach Beendigung der Ansammlung eingereicht wird.
4. Der Brennereibesitzer hat in den Spalten 1 und 2 die Gattung des Materials sowie die Vorrathsgefäße und, soweit thunlich, entweder in den Spalten 3 und 4 den Raumgehalt der Gefäße und die Höhe ihrer Befüllung oder in der Spalte 5 die Materialmenge selbst für jedes einzelne Vorrathsgefäß anzugeben. Die Anmeldung ist in beiden Ausfertigungen vom Brennereibesitzer zu unterschreiben.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße: nähere Bezeichnung.	Raumgehalt l	Höhe der Befüllung cm	Inhalt l	Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungsanmeldung Nr.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Kirschen	*Fass Nr. 1*		.	*600*		
„	*Fass Nr. 2*	*1 328*	*98*			
Weintreber	*Fuhrfass Nr. 3*		*unbekannt.*			
		Achern, den 3ten November 1900.				
		Max Stumpf,				
		Brennereibesitzer.				
			Revisionsbefund.			
Kirschen	*Fass Nr. 1*	*600*	*voll*	*600*		
„	*Fass Nr. 2*	*1 328*	*98*	*1 216*		
Weintreber	*Fuhrfass Nr. 3*	*2 754*	*voll*	*1 836*		*Weintreber sind nicht eingestampft; Menge schätzungsweise zu 2/3 des Raumgehalts angenommen. Metzler, Steueraufseher, 4. XI.*
			Abschreibung.			
Kirschen	*2 Fässer Nr. 1 und 2*		.	*1 816*	*I/11*	*Metzler, Steueraufseher, 6. XI.*
Weintreber	*1 Fuhrfass Nr. 3*			*1 836*	*I/59*	*Metzler, Steueraufseher, 15. XII.*
			Rest	*0*		

Gattung des Materials.	Der Materialvorrathsgefäße				Das angemeldete Material ist weiter nachgewiesen in der Abfindungs-anmeldung	Bemerkungen; Name der Beamten.
	nähere Be-zeichnung.	Raum-gehalt l	Höhe der Befüllung cm	Inhalt l	Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

5. Die Hebestelle hat die Anmeldung zu prüfen und erforderlichen Falles berichtigen zu lassen, hierauf in beiden, mit A und B zu bezeichnenden Ausfertigungen zu vollziehen und in das Abfindungsbuch einzutragen. Die Ausfertigung A erhält der Brennereibesitzer zur Aufbewahrung beim Brennereibelagshefte zurück, die Ausfertigung B wird dem Aufsichtsbeamten zugestellt.
6. Gattung und Menge der angemeldeten Materialvorräthe werden amtlich festgestellt; hierbei ist die in jedem Gefäß enthaltene Materialmenge durch Vermessung oder in sonstiger zuverlässiger Weise zu ermitteln, auch sind die Gefäße, soweit sie nicht Unterscheidungszeichen tragen, mit solchen zu versehen.
7. Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst ist für die obere unbrauchbare Schicht ein Zehntel der ermittelten Materialmenge in Abzug zu bringen. Sind Weintreber in Fässern mit Thürchen (sogenannten Fuhrfässern) oder in sonstigen Gefäßen, deren Beschaffenheit ein festes Einstampfen der Treber nicht gestattet, enthalten, so ist je nach der mehr oder minder lockeren Befüllung der Fässer deren Inhalt nach Schätzung nur mit einem bis zu zwei Dritttheilen in Ansatz zu bringen; der Abzug von einem Zehntel für die obere unbrauchbare Schicht findet in diesem Falle nicht statt.
8. Das Ergebniß der Revision ist in beide Ausfertigungen der Materialanmeldung einzutragen. Die Ausfertigung A ist dem Brennereibesitzer, die Ausfertigung B der Hebestelle zurückzugeben.
9. Wird Material zum Abtrieb angemeldet, so hat die Hebestelle dasselbe in der Ausfertigung B der Materialanmeldung unter Hinweis auf die Abfindungsanmeldung abzuschreiben. Das Gleiche hat in der Ausfertigung A durch den Aufsichtsbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit in der Brennerei zu geschehen.
10. Soll Material zu anderen Zwecken als zum Brennereibetriebe verwendet oder vernichtet werden, so ist dies der Hebestelle so zeitig schriftlich anzuzeigen, daß eine amtliche Ueberwachung stattfinden kann. Der Aufsichtsbeamte hat die anderweitige Verwendung oder Vernichtung, soweit thunlich, zu überwachen, die Materialmenge in der Materialanmeldung A abzuschreiben und auf der Verwendungsanzeige einen Vermerk zu machen.

    Trifft zur angezeigten Stunde kein Beamter in der Brennerei ein, so ist der Brennereibesitzer berechtigt, die angemeldete Verwendung oder Vernichtung des Materials vorzunehmen. Der Brennereibesitzer hat alsdann selbst die Materialmenge in der Materialanmeldung abzuschreiben.
11. Werden die Materialvorräthe bis zum Schlusse des Betriebsjahrs nicht sämmtlich abgeschrieben, so ist durch einen Aufsichtsbeamten festzustellen, ob der nicht abgeschriebene Theil noch vorhanden ist. Zutreffenden Falles ist über den Bestand eine neue Materialanmeldung für das neue Betriebsjahr in doppelter Ausfertigung einzureichen und in der erledigten Anmeldung vom Beamten ein entsprechender Vermerk zu machen. Weicht der Istbestand von dem Sollbestand um mehr als ein Zehntel des letzteren ab, so ist eine Verhandlung aufzunehmen.
12. Nach Abschreibung der gesammten Materialvorräthe oder nach der Schlußrevision am Ende des Betriebsjahrs ist die Ausfertigung A der Anmeldung vom Brennereibesitzer binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 37.
(B. O. §. 277.)

Steuerhebebezirk *Niedernau.*

Abth. / ~~Nr.~~ } *5* der Brennereirolle *B.*

Nr. *32* des Betriebsanmeldungsbuchs.
Abschnitt *A.* Abth. *23* Nr. *8* des Abfindungsbuchs.

Abfindungsanmeldung *A.*
für die Verarbeitung mehliger Stoffe.

I. Anmeldung.

Die Brennerei soll betrieben werden in der Zeit vom	bis einschließlich	Es soll bemaischt werden Bottich Nr.	Zahl der Bemaischungen jedes Bottichs.	An Rohstoffen sollen verwendet werden: Gattung.	Einzelmenge für jede Bemaischung des Bottichs kg	Gesammtmenge für jeden Bottich kg	Maischabtriebe sollen stattfinden am	auf Brenngeräth Nr.	Bemerkungen, insbesondere, wenn innerhalb der in Spalte 1 angemeldeten Betriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen sollen, Angabe, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
29. Januar d. J.	*5. Februar d. J.*	*1*	*2*	*Roggen*	*24*	*48*	*1., 2., 4. und 5. Februar d. J.*	*1*	*Lutterabtriebe sollen stattfinden am 5. Februar d. J. auf Brenngeräth Nr 1.*
				Gerstenmalz	*3,5*	—			
		2	*1*	*Roggen*	*30*	*30*			
				Gerstenmalz	*4,5*	—			
				Roggen zusammen		*78*			

Statt der Maischbottichsteuer soll Zuschlag entrichtet werden.

Niedernau, den *27ten Januar* 1901.

Anton Müller,
Brennereibesitzer.

(Anleitung zum Gebrauche siehe 4. Seite!)

II. Steuerfestsetzung.

1. Die durchschnittliche Jahreserzeugung aus Getreide und Kartoffeln beträgt *90* Liter Alkohol.
2. Ausbeutesätze: 100 Kilogramm Getreide geben . . . . . *12* = = ,
   100 = Kartoffeln geben . = =
3. Ausbeute: Für *78* Kilogramm Getreide sind anzusetzen *9,36* Liter Alkohol
   = = Kartoffeln . . . . = =
   zusammen . . *9,36* Liter Alkohol,
   abgerundet . . *9,4* = = .
4. Die der Maischbottichsteuer unterliegende Normalmaische
   aus Getreide berechnet sich auf . . . . . Liter,
   aus Kartoffeln berechnet sich auf . . . . =
   zusammen . . Liter.
5. Zu entrichten sind:
   a) Verbrauchsabgabe für *9,4* Liter Alkohol zum Satze von *0,50* Mark = *4* Mark *70* Pf.
   b) Zuschlag = *9,4* = = = = = *0,12* = = *1* = *10* =
   c) Maischbottichsteuer = = Normalmaische = = = = = ... = ... =
   Gesammtschuld . . *5* Mark *80* Pf.

Der Steuerbetrag { unter a und b ist spätestens am 25ten *Mai* 1901 / ~~unter c ist spätestens am ten 19~~ } einzuzahlen.

Niedernau, den *28*ten *Januar* 1901.

Die Hebestelle.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Als richtig anerkannt.
Anton Müller,
Brennereibesitzer.

Buchungsvermerk.

Der festgesetzte Abgabenbetrag ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das I. Vierteljahr 1901 unter Nr. 12.

(Unterschrift des Hebebeamten.)

III. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Maischbottichen fanden sich befüllt Nr.	angebrochen Nr.	leer Nr.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	30/1. 7½ Uhr V.	1	—	2	Nr. 1 ausser Betrieb	Helm noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Selbitz, Steueraufseher.
2.	2/2. 3½ Uhr N.	1 in Befüllung	2	—	Nr. 1 mit Maische im Betriebe	Selbitz, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien bestimmt, soweit sie mehlige Stoffe verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn der ersten Einmaischung zum Zwecke der Befüllung eines Maischbottichs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahren darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Maischabtriebe oder Feinbrände vorgenommen, so sind diese Betriebshandlungen in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Wenn Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien während eines Monats statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag entrichten wollen, haben sie dies in der ersten Abfindungsanmeldung des Monats am Fuße der Seite 1 zu erklären; in allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck zu durchstreichen.
6. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
7. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Muster 38.
(B. O. §. 277.)

Steuerhebebezirk *Kehl.*

~~Abth.~~ Nr. } Nr. *20* der Brennereirolle *B.*

Nr. *34* des Betriebsanmeldungsbuchs.
Abschnitt *B* Abth. *19* Nr. *1* des Abfindungsbuchs.

Abfindungsanmeldung *A*

für die Verarbeitung von Material.

I. Anmeldung.

Materialabtriebe sollen stattfinden am	auf Brenngeräth Nr.	An Material sollen abgetrieben werden Gattung.	Menge *l*	(Nur von Materialbesitzern auszufüllen.) Zum Abtriebe soll benutzt werden die Brennerei des	Bemerkungen, insbesondere, wenn innerhalb der in Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen sollen, Angabe, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
1.	2.	3.	4.	5	6.
15., 16. und 17. Januar d. J.	*1*	*Kirschen*	—		*Es wird amtliche Aufnahme der Materialvorräthe beantragt.* *Lutterabtriebe sollen stattfinden am 17. Januar d. J. auf Brenngeräth Nr. 1.*
		Zwetschgen	—		
		.....	.....	.....	
		.....	.....	.....	
		.....	.....	.....	
		.....	.....	.....	
		.....	.....	.....	
		.....	.....	.....	

Im Betriebsjahr 19*00/01* sollen im Ganzen nicht mehr als { ~~50~~ 100 } Liter Alkohol erzeugt werden.

Kehl, den *2ten Januar* 19*01.*

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
~~Materialbesitzer.~~

Anleitung zum Gebrauch siehe 4. Seite!

II. Ergebniß der amtlichen Aufnahme der Materialvorräthe.

Der einzelnen Vorrathsgefäße		Des darin enthaltenen Materials	
Bezeichnung.	Raumgehalt *l*	Gattung.	Menge *l*
1.	2.	3.	4.
Hölzernes Fass Nr. 1	*185*	*Kirschen*	*148*
= = *Nr. 2*	*160*	*Zwetschgen*	*116*

Kehl, den *3*ten *Januar* 19*01*.

Als richtig anerkannt.

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
~~Materialbesitzer.~~

Riesle, *Steueraufseher.*

III. Steuerfestsetzung.

1. Ausbeutesätze: 1 Hektoliter *Kirschen* giebt . . . . . *4,5* Liter Alkohol,
   1 = *Zwetschgen* = ... *4* = =
   1 = = ... = =
   1 = ... = = .
2. Ausbeute: Für *148* Liter *Kirschen* sind anzusetzen . . . . . *6,66* Liter Alkohol
   = *116* = *Zwetschgen* = = ... *4,64* = =
   = ... = ... = =
   = = ... = =
   zusammen . . *11,30* Liter Alkohol,
   abgerundet . . *11,3* = = .
3. Zu entrichten sind:
   a) Verbrauchsabgabe zum Satze von *0,50* Mark = ... *5* Mark *65* Pf.
   b) Zuschlag = = = *0,16* = = ... *1* = *80* =
   Gesammtschuld . . . *7* Mark *45* Pf.

Dieser Betrag ist spätestens am 25ten *April* 19*01* einzuzahlen.

Kehl, den *4*ten *Januar* 19*01*.

Als richtig anerkannt.

Karl Maier,
Brennereibesitzer.
~~Materialbesitzer.~~

Die Hebestelle.
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Buchungsvermerk.

Der festgesetzte Abgabenbetrag ist nachgewiesen im Einnahmebuche für das I. Vierteljahr 19*01* unter Nr. *15*.
(Unterschrift des Hebebeamten.)

IV. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Von den Vorrathsgefäßen fanden sich unangebrochen.	angebrochen.	leer.	Betriebszustand der Brenn- und Wiengeräthe.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	14/1. 8 Uhr N.	Fass 1 und 2	——	——	Nr. 1 ausser Betrieb	Helm noch am bestimmten Aufbewahrungsorte. Riesle, Steueraufseher.
2.	16/1. 4 Uhr N.	——	Fass 2	Fass 1	Nr. 1 ausser Betrieb	Riesle, Steueraufseher.
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abfindungsanmeldung nach diesem Muster ist für die nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien und Materialbesitzer bestimmt, soweit sie Material verarbeiten; sie ist der Hebestelle spätestens drei Tage vor Beginn des anzumeldenden Betriebs in doppelter Ausfertigung einzureichen. Als Beginn des Betriebs gilt der Beginn des ersten Materialabtriebs.
2. Der Betrieb kann für beliebige Zeitabschnitte innerhalb eines Monats, im Falle des §. 278 Abs. 2 der Brennereiordnung innerhalb eines Vierteljahrs, erklärt werden; auf den Betrieb in verschiedenen Monaten beziehungsweise Vierteljahren darf eine Abfindungsanmeldung sich nicht erstrecken.
3. Werden beim Einstellen des Betriebs am Anfang eines Monats nur noch Feinbrände vorgenommen, so sind diese in der Abfindungsanmeldung für den vorhergehenden Zeitabschnitt anzumelden.
4. Der Brennereibesitzer (Materialbesitzer) hat die Anmeldung auf Seite 1 auszufüllen und zu unterschreiben.
5. Materialbesitzer haben auf Seite 1 in der Spalte 5 anzugeben, welche Brennerei sie benutzen wollen; sofern nicht die Hebestelle Ausnahmen zuläßt, bleiben sie für das Betriebsjahr an die Brennerei gebunden, die sie bei dem erstmaligen Betriebe benutzt haben.
6. Bei Verarbeitung von Gemischen aus verschiedenen Materialgattungen sind thunlichst die einzelnen Bestandtheile der Mischung der Gattung und Menge noch besonders anzumelden.
7. Können die Materialmengen nicht angegeben werden, so ist die Spalte 4 unausgefüllt zu lassen und in der Spalte 6 die amtliche Aufnahme des Materials zu beantragen.
8. Sollen innerhalb der in der Spalte 1 angemeldeten Abtriebszeit oder im Anschlusse daran Lutterabtriebe erfolgen, so ist in der Spalte 6 anzugeben, an welchen Tagen und auf welchem Brenngeräthe diese Abtriebe stattfinden werden.
9. Unterliegt das zum Abtriebe bestimmte Material der Materialkontrole, so ist in der Spalte 6 auf die Nummer der Materialanmeldung zu verweisen und, wenn nicht der ganze Vorrath zum Abtrieb angemeldet wird, die Nummer der Vorrathsgefäße anzugeben, deren Inhalt verwendet werden soll.
10. Wird die Anwendung ermäßigter Zuschlagsätze beansprucht, so hat der Brenner in der ersten Abfindungsanmeldung des Betriebsjahrs zu erklären, daß er im Betriebsjahr im Ganzen nicht mehr als 50 oder 100 Liter Alkohol erzeugen wolle. In allen anderen Fällen ist der betreffende Vordruck auf Seite 1 zu durchstreichen.
11. Die Hebestelle hat bei Prüfung der Abfindungsanmeldung unwesentliche Mängel zu berichtigen. Erscheint die Berichtigung nicht angängig, so ist die Abfindungsanmeldung dem Brennereibesitzer zur Neuaufstellung zurückzugeben.
12. Hat eine amtliche Aufnahme der Materialvorräthe stattgefunden (vergl. Ziffer 7), so ist das Ergebniß auf Seite 2 unter II vom Aufsichtsbeamten einzutragen und vom Anmeldenden schriftlich anzuerkennen.
13. Der Brennereibesitzer hat die festgestellte Abfindungsanmeldung vor Beginn des angemeldeten Betriebs in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten. Der Verlust und jede Beschädigung der Abfindungsanmeldung, die ihre Weiterbenutzung hindert, ist der Hebestelle oder dem Aufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen.
14. Die Abfindungsanmeldung ist binnen fünf Tagen nach Ablauf der Frist, für die sie gilt, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Anlage 39.
(B. O. §§. 301 und 305.)

Anleitung

für

den Abtrieb von Maischproben und von Materialproben.

A. Maischproben.

1. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Entnahme von Maischproben zum Zwecke der Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu gestatten; er ist aufzufordern, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Probenentnahme hat unvermuthet zu erfolgen; es ist dazu ein Bottich auszuwählen, an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht und dessen Maische nach den Betriebsverhältnissen der Brennerei ausreichend vergohren ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

Damit die Probe dem wirklichen Durchschnittsgehalte der Maische an Alkohol entspricht, ist der Inhalt des Bottichs gründlich umzurühren und alsdann sofort die Probe in der Weise zu entnehmen, daß eine Flasche von etwa einem halben Liter Raumgehalt umgekehrt bis in die mittlere Schicht der Maische eingesenkt, dann umgedreht und, nachdem die Luft entwichen und durch Maische ersetzt ist, rasch herausgehoben wird. Die Flasche ist gut zu verkorken und mit einem Zettel zu versehen, auf welchem

Name des Besitzers und Klasse der Brennerei,
Tag und Stunde der Probenentnahme,
Nummer des Bottichs,
der vor dem Umrühren des Bottichinhalts festzustellende Steigraum in Centimetern sowie
Name und Diensteigenschaft des Beamten

anzugeben ist. Dem Brennereibesitzer ist freizustellen, den Zettel mit zu unterschreiben und die Flasche zu versiegeln.

Der Brennereibesitzer ist unter Mittheilung von Ort und Zeit des Abtriebs der Maischprobe aufzufordern, dem Abtriebe beizuwohnen.

2. Der Abtrieb der Maischprobe ist vom Oberkontroleur in seiner Wohnung oder bei der Hebestelle thunlichst am Tage der Probenentnahme spätestens aber am folgenden Tage, vorzunehmen. Ist der Brennereibesitzer zur angesetzten Stunde nicht erschienen, so ist ein zweiter Beamter zuzuziehen.

3. Die zum Abtriebe von Maischproben dienende Brennvorrichtung wird durch nachstehende Zeichnung veranschaulicht.

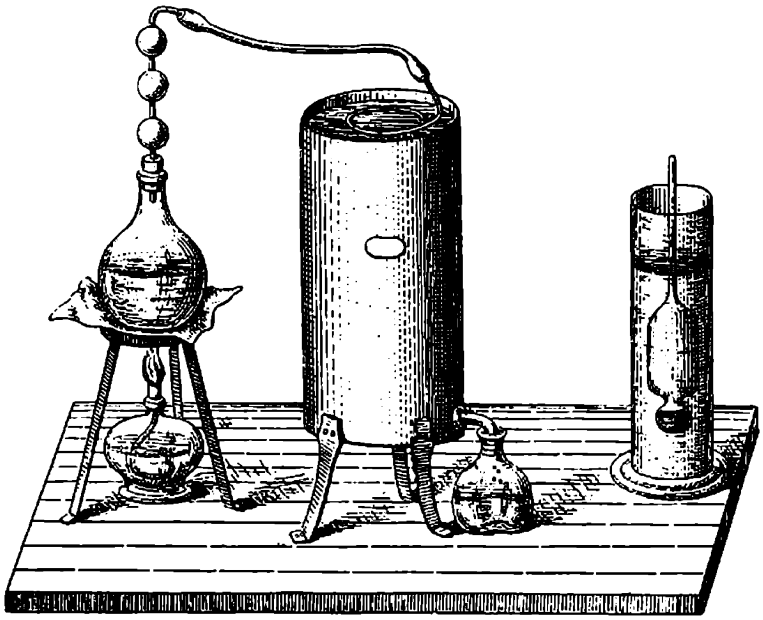

Die Brennvorrichtung besteht aus:
1 kupfernen Blase von etwa 1 Liter Raumgehalt,
1 gläsernen Uebersteigrohr mit Hohlkugeln und Gummischlauch und
1 kupfernen Kühler mit Schlangenrohr.

Zubehörstücke sind:
1 kupferne Spirituslampe,
1 eisernes Gestell,
2 Meßfläschchen mit einer dem Raumgehalte von 100 Kubikcentimeter entsprechenden Marke,
1 Standglas,
1 Glastrichter,
kleine Lutterprober für die Bestimmung der Stärke nach Raumprozenten,
1 kleines Thermometer,
mehrere Filtrirbeutel und Filtrircylinder.

4. Dicke zähflüssige Maischproben, welche größere Mengen von unzerkleinerten festen Stoffen enthalten, sind vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern zu befreien. Warme Maischproben sind vor dem Filtriren in der Flasche oder in einem bedeckten Gefäß abzukühlen. Bevor die Maische durch den Filtrirbeutel gegossen wird, ist sie in der Probenflasche gründlich durchzuschütteln, damit etwa vorhandene Kohlensäurebläschen sich abscheiden.

Die Filtration geschieht am zweckmäßigsten unter Benutzung eines oder mehrerer mit einem Abflußhahne versehener kupferner Cylinder von 10 Centimeter Durchmesser und 45 Centimeter Höhe. In jedem Cylinder ist an vier Stiften ein Filtrirbeutel aufzuhängen. Nach der Füllung des Beutels ist der Cylinder mit einem kupfernen Deckel zu verschließen. Das zum Abtriebe bestimmte Filtrat sammelt sich in dem Kupfercylinder an.

Die Filtrirbeutel sind nach jeder Untersuchung in lauem Wasser sorgfältig auszuwaschen und dürfen erst nach vollständiger Trocknung zu einer neuen Filtration verwendet werden.

Ist die Maischprobe dünnflüssig, so bedarf es der Filtration nicht.

5. Zur Ausführung des Abtriebs der Maischprobe ist das eine Meßfläschchen mit dem Filtrat oder mit der dünnflüssigen Maische nach gründlicher Durchschüttelung derselben auszuspülen und genau bis

zur Marke von 100 Kubikcentimeter zu füllen. Die so gemessene Maische ist sofort in die reine und trockene Blase der Brennvorrichtung zu gießen und mit 100 Kubikcentimeter Wasser vollkommen hineinzuspülen. Durch Uebersteigrohr und Gummischlauch ist die auf das eiserne Gestell gesetzte Blase sodann mit dem Kühler in dampfdichte Verbindung zu bringen, dieser mit kaltem Wasser zu füllen, das zweite reine und trockene Meßfläschchen als Vorlegegefäß unter den Ausfluß des Kühlers zu stellen und die Spirituslampe unter der Blase anzuzünden. Der Abtrieb ist durch Beobachtung und Regelung der Heizflamme so vorsichtig zu führen, daß das Abtriebserzeugniß nur tropfenweise abläuft. Wird der Abtrieb so heftig, daß das Erzeugniß in zusammenhängendem Flusse abläuft oder gar Maischtheile mit übergerissen werden, so ist die Probe zu verwerfen und ein anderweiter Abtrieb in der vorgeschriebenen Weise vorzubereiten und durchzuführen. Während des Abtriebs ist das verdunstete Kühlwasser öfter durch kaltes Wasser zu ersetzen.

Sobald der Flüssigkeitsspiegel des Abtriebserzeugnisses in dem vorgelegten Meßfläschchen die Marke von 100 Kubikcentimeter erreicht, ist das Fläschchen wegzunehmen.

6. Nach Abkühlung des Abtriebserzeugnisses auf 15,5 Grad Celsius und nach gründlicher Durchrührung ist der Alkoholgehalt mit einem der beigegebenen kleinen Alkoholometer nach Raumprozenten zu ermitteln. Hierbei finden die Vorschriften des §. 11 der Alkoholermittelungsordnung entsprechende Abwendung mit der Maßgabe, daß, wenn der Flüssigkeitsspiegel die Alkoholometerskale in der Mitte zwischen zwei Strichen schneidet, die zwischen die beiden Striche gehörende ungerade Zahl als Anzeige des Alkoholometers angenommen wird.

7. In den nach dem Bottichraum und in den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien wird für den Bottich, aus welchem die Maischprobe entnommen worden ist, zunächst die treberhaltige Gesammt-Maischmenge, und zwar bei amtlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der bei der Probenentnahme festgestellten Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, berechnet $\left(\frac{\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}}{\text{Durchschnittliche Höhe}}\right)$. Von der treberhaltigen Maischmenge sind, falls die Maischprobe vor dem Abtriebe durch Filtration von den Trebern befreit worden ist, fünf Prozent für die Abscheidung der Treber in Abzug zu bringen. Aus der Litermenge der treberhaltigen oder zutreffenden Falles der treberfreien Maische und der ermittelten Stärke des Abtriebserzeugnisses in Raumprozenten ergiebt sich die Gesammt-Alkoholausbeute in Litern Alkohol. Die hiernach auf 100 Liter Bottichraum beziehungsweise bei der Abfindung nach der Stoffmenge auf einen Doppelzentner der für den betreffenden Bottich angemeldeten Rohstoffmenge entfallende Litermenge Alkohol ist der zu ermittelnde Alkoholausbeutesatz.

Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien stellt, wenn die Maischprobe ohne vorherige Filtration abgetrieben ist, die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade die Zahl der auf 100 Liter Maische entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar. Hat eine Filtration der Probe stattgefunden, so wird der Ausbeutesatz, da 95 Liter treberfreie Maische 100 Litern treberhaltiger Maische entsprechen, gefunden nach der Formel:

$$\frac{\text{Ermittelte Alkoholausbeute} \times 95}{100} = \ldots \text{ Prozent Alkoholausbeute.}$$

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

8. Ueber den Verlauf des Abtriebs und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 40 zur Brennereiordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennereibesitzers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesatzes sind in der Verhandlung zu vermerken.

B. Materialproben.

Auf den Abtrieb dünnflüssiger Materialproben finden die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3, 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

Die Zahl der gemäß Ziffer 6 ermittelten Stärkegrade stellt die Zahl der auf 100 Liter Material entfallenden Liter Alkohol (den Ausbeutesatz) dar.

Muster 40.
(B. O. §§. 301 und 305.)

Verhandelt *Neurode*, den *2ten April* 1900.

Heute wurde hier in *dem Amtszimmer des Steueramts I* durch *den* unterzeichneten Beamten *in Gegenwart des Brennereiverwalters Herrn Lorenz hierselbst* zum Zwecke der Ermittelung der durchschnittlichen Alkoholausbeute der Abtrieb der Maischprobe vorgenommen, welche nach dem an der Probenflasche befindlichen Zettel vom *Steueraufseher Müller* am *2ten April d. J. Vor*mittags *10* Uhr in der *gewerblichen dickmaischenden Getreide*brennerei des *Bertram* in *Neurode* aus dem reife Maische enthaltenden Bottiche Nr. *3* entnommen worden ist. Der Steigraum des Bottichs hat *7,5* Centimeter betragen.

Der Abtrieb erfolgte *mit* Filtration der Maischprobe unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Die Stärke des Abtriebserzeugnisses ist zu *7,8* Raumprozent festgestellt.

Der Bottich Nr. *3* hat nach der Vermessungsverhandlung eine durchschnittliche Höhe von *76,5* Centimeter, sein Raumgehalt ist durch nasse Vermessung zu *1025* Liter ermittelt worden; er hat demnach bei dem festgestellten Steigraume von *7,5* Centimeter und somit einer Maischtiefe von *69* Centimeter $\left(\frac{1025 \times 69}{76,5} =\right)$ *925* Liter treberhaltige Maische enthalten.

Nach Abzug von 5 Prozent = 46 Liter für die durch Filtration abgeschiedenen Treber verbleiben 879 Liter treberfreie Maische.

Aus der Menge der treber*freien* Maische von *879* Liter und der Stärke des Abtriebserzeugnisses von *7,8* Raumprozent ergiebt sich eine Gesammtausbeute von *68,6* Liter Alkohol.

Hiervon entfällt bei dem Raumgehalte des Bottichs von *1025* Liter auf je *100* Liter Bottichraum eine Ausbeute von $\left(\frac{68,6 \times 100}{1025} =\right)$ *6,7* Liter Alkohol.

Schulze,
Obersteuerkontroleur.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen erkenne ich hiermit an.

Lorenz,
Brennereiverwalter.

Anlage 41.
(B. O. §§. 302 und 306.)

Anleitung

für

das Probebrennen von Maische und von Material.

A. Maische.

1. Das Probebrennen ist unvermuthet vorzunehmen; seine Ueberwachung hat thunlichst durch zwei Beamte zu erfolgen. Der Brennereibesitzer hat dem Probebrennen beizuwohnen.
2. Zum Probebrennen ist der ganze Inhalt eines unangebrochenen Maischbottichs, der keinen größeren leeren Raum (Steigraum) als den sonst bei den Revisionen beobachteten aufweist und an dessen richtiger Bemaischung kein Zweifel besteht.

   In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien ist zunächst die Litermenge der im Bottich enthaltenen Maische, und zwar bei amtlich vermessenen Maischbottichen aus der Höhe des Bottichs, seinem Raumgehalt und der festzustellenden Maischtiefe, d. h. Höhe des Bottichs unter Abzug des Steigraums, zu berechnen $\left(\frac{\text{Raumgehalt} \times \text{Maischtiefe}}{\text{Durchschnittliche Höhe}}\right)$.
3. Zum Auffangen des gewonnenen Branntweins sowie des etwaigen Vor- und Nachlaufs hat der Brennereibesitzer eine ausreichende Anzahl dichter und möglichst geschlossener Vorlegegefäße, soweit thunlich Fäßchen mit kleiner Oeffnung, zur Verfügung zu stellen; ihr Eigengewicht ist, nachdem sie unter amtlicher Aufsicht gereinigt und sorgfältig entleert worden sind, von den Beamten im voraus festzustellen (s. jedoch Ziffer 11 Abs. 2).

   Die Gefäße sind gegen etwaige Einwirkungen des Brennereipersonals ständig zu überwachen.
4. Die zur Zeit des Probebrennens in der Brennerei bei der Maischbereitung zur Verwendung gelangenden Rohstoffe sind eingehend zu besichtigen und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen, z. B. Kartoffeln, ob sie etwa eine Verminderung des Stärkemehlgehalts durch Frost, Fäulniß, Auswachsen u. s. w. erlitten haben.
5. Der zum Probebrennen ausgewählte Bottich ist darauf zu prüfen, ob den Betriebsverhältnissen der Brennerei entsprechend eine regelmäßige und ausreichende Vergährung der Maische stattgefunden hat; es sind dabei, soweit nicht etwa die Prüfung mit dem Saccharometer erfolgt, der vorhandene Steigraum sowie Aussehen, Geruch, Geschmack und Temperatur der Maische in Betracht zu ziehen, auch ist, soweit möglich, festzustellen, ob für den fraglichen Bottich das in der Brennerei gewöhnlich verwendete Gährmittel benutzt worden ist. In Hefenbrennereien ist darauf zu achten, daß die Hefenabnahme in dem üblichen Umfange stattgefunden hat.

   Ist anzunehmen, daß die Vergährung der Maische eine unregelmäßige oder unvollkommene war, oder werden bei den übrigen in Gährung befindlichen Maischbottichen Unregelmäßigkeiten in der Gährung oder in der Hefenabnahme wahrgenommen, so ist hierüber in der Verhandlung (Ziffer 14) ein Vermerk zu machen und gegebenenfalls von der Vornahme des Probebrennens Abstand zu nehmen.
6. Besitzt die Brennerei die Befugniß, das Brenngeräth über Nacht u. s. w. mit Maische befüllt stehen zu lassen, so ist die im Brenngeräthe vorgefundene Maische besonders abzubrennen und erst dann mit dem Abtriebe der zum Probebrennen bestimmten Maische zu beginnen.
7. Nachdem das Brenngeräth aus dem zum Probebrennen ausgewählten Bottiche befüllt worden und der Abtrieb im Gange ist, haben die Beamten sich davon zu überzeugen, daß das Brenngeräth und die Rohrleitungen, welche Branntwein oder Alkoholdämpfe führen, überall dicht und die Flanschenverbindungen fest angezogen sind, daß namentlich der Schlempeablaßhahn völlig geschlossen, daß bei Blasen mit Helm der Ansatz des letzteren luftdicht verschmiert ist und daß in den Fällen, wo

ein Maischrührwerk vorhanden, die Stopfbüchse der Kurbelstange keine Dämpfe entweichen läßt, auch sonst keine Vorrichtungen vorhanden sind, durch die eine heimliche Entnahme von Alkohol ermöglicht wird.

8. Während des Abtriebs ist darauf zu sehen, daß der Abtrieb gleichmäßig und nicht übereilt erfolgt, sowie daß das Kühlwasser in genügender Menge vorhanden ist und thunlichst kalt, mindestens aber so kühl erhalten wird, daß außer dem aus dem Kühlrohr ausfließenden Branntwein nicht auch Alkoholdämpfe ausströmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Feuerung gleichmäßig gehalten oder, bei Dampfbetrieb, der Dampf regelmäßig und in solchem Maße eingelassen wird, daß der Abtrieb keinen erheblichen Schwankungen unterliegt und die Entwickelung der Alkoholdämpfe in keinem Falle unterbrochen wird.

9. Es ist darüber zu wachen, daß die zum Abtriebe bestimmte Maischmenge unvermindert in das Brenngeräth übergeführt und vollständig zum Abtriebe gebracht, sowie daß der gewonnene Branntwein, einschließlich des Vor- und Nachlaufs, vollständig in den dazu bestimmten Gefäßen aufgefangen wird.

Gewinnen die Beamten die Ueberzeugung, daß von dem Brennereipersonal Handlungen vorgenommen sind, die eine Verminderung der Alkoholausbeute bezwecken, so ist das Vorgefallene in der Verhandlung zu vermerken und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten. Ist anzunehmen, daß die Richtigkeit des Ergebnisses durch jene Handlung beeinträchtigt worden ist, so ist von der Fortsetzung des Probebrennens Abstand zu nehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn während des Probebrennens Mangel an Kühlwasser oder sonstige Umstände eintreten, durch die das Ergebniß des Probebrennens beeinträchtigt wird.

10. Jeder Abtrieb ist als beendet anzusehen, wenn eine Probe der ablaufenden Flüssigkeit nur den Alkoholgehalt besitzt, den der Branntwein in der Brennerei am Schlusse des Abtriebs zu haben pflegt.

11. Nach Beendigung des Abtriebs der zum Abbrennen bestimmten Maische ist die Litermenge Alkohol in dem durch das Probebrennen gewonnenen gesammten Branntwein, nebst dem etwa besonders aufgefangenen Vor- und Nachlaufe, von den Beamten gemeinschaftlich unter Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der Vorschriften der Alkoholermittelungsordnung festzustellen.

Ist der Brennereibesitzer vom Halten einer geaichten Waage entbunden (G. B. §. 41) und eine solche auch nicht anderweit zu beschaffen, so ist zunächst die Litermenge des gewonnenen Branntweins und zutreffenden Falles des Vor- und Nachlaufs mit einem geaichten Litermaße zu ermitteln und sodann die Alkoholmenge gemäß §. 13 der Alkoholermittelungsordnung festzustellen.

12. Aus der Gesammtausbeute ist der Ausbeutesatz in der Weise zu berechnen, daß ermittelt wird, wieviel Liter Alkohol entfallen:

a) bei den nach dem Bottichraum abgefundenen Brennereien
auf ein Hektoliter des angemeldeten Bottichraums;

b) bei den nach der Stoffmenge abgefundenen Brennereien
auf einen Doppelzentner der angemeldeten Rohstoffe;

c) bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien
auf ein Hektoliter der abgetriebenen Maische.

Der Ausbeutesatz ist bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf eine Dezimalstelle in der Art abzurunden, daß, sofern die zweite Dezimalstelle eine höhere Zahl als 4 enthält, die Zahl der ersten Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

13. Wird das Probebrennen auf den Feinbrand erstreckt (B. O. §. 304), so finden hierbei die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Beamten haben besonders darauf zu achten, daß der gesammte aus den in Frage stehenden Rohbränden gewonnene Branntwein unverändert dem Feinbrand unterzogen wird. Kann der Feinbrand nicht in unmittelbarem Anschluß an den Rohbrand erfolgen, so muß in der Regel das gesammte Erzeugniß des Rohbrandes bis zur Vornahme des Feinbrandes unter Verschluß gehalten werden. Der Berechnung des Ausbeutesatzes ist die durch den Feinbrand gewonnene Menge des fertigen Branntweins einschließlich des etwaigen Vorlaufs und Nachlaufs zu Grunde zu legen.

14. Ueber den Verlauf des Probebrennens und die Berechnung des Ausbeutesatzes ist eine Verhandlung nach Muster 42 zur Brennereiordnung aufzunehmen. Etwaige Einwendungen des Brennereibesitzers gegen die Richtigkeit des ermittelten Ausbeutesatzes sind in der Verhandlung zu vermerken.

B. Material.

Auf das Probebrennen von Material sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Jedes Probebrennen hat in der Regel mehrere Blasenabtriebe zu umfassen. Die zu jeder Blasenfüllung verwendete Materialmenge ist mit geaichten Gefäßen oder mit vorschriftsmäßig vermessenen Hülfsgefäßen der Literzahl nach festzustellen. Vor Abhaltung des Probebrennens ist davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das zum Abbrennen gelangende Material sich in unverdorbenem, unverdünntem Zustande befindet. Ist das zum Abtrieb angemeldete Material zur Vornahme des Probebrennens nicht geeignet, so kann Material von derselben Gattung und Herkunft aus den noch vorhandenen Vorräthen ausgewählt werden.

Muster 42.
(B. O. §§. 302 und 306.)

Verhandelt , den ten 19....

Heute wurde in der hier belegenen Brennerei des ..... durch die unterzeichneten Beamten in Gegenwart des zum Zwecke der Festsetzung des Ausbeutesatzes ein Probebrennen abgehalten.

Zum Abbrennen gelangte die Maische des Bottichs Nr. .

Der noch unangebrochene Bottich wies einen leeren Raum (Steigraum) von Centimeter Höhe auf, der dem sonst bei den Revisionen beobachteten entspricht.

Der Bottich hat nach der Vermessungsverhandlung einen Raumgehalt von ..... Liter.
Zur Bemaischung des Bottichs sind angemeldet . . . . Kilogramm Kartoffeln,
..... Kilogramm Getreide,
..... Kilogramm Malz. *)
Die in dem Bottiche vorhandene Maischmenge beträgt ..... Liter.

Der Abtrieb erfolgte unter genauer Beachtung der vorgeschriebenen Anleitung.

Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesammtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht kg	Eigengewicht kg	Nettogewicht kg	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrade.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Gesammtausbeute an Branntwein . . . .

Von der in der Spalte 12 nachgewiesenen Rohbranntweinmenge kommen als Schwundnachlaß für den Feinbrand nach dem für die Brennerei festgesetzten Schwundsatze von ..... Prozent in Abzug . . . .

bleibt Ausbeute an fertigem Branntwein . . . .

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

Oder:

Die gesammte bei dem Probebrennen gewonnene Rohbranntweinmenge von ..... Liter Alkohol ist unter amtlicher Aufsicht dem Feinbrand unterzogen worden. Ueber die einzelnen Abtriebe und über die Gesammtausbeute an Alkohol wurde Folgendes festgestellt:

Dauer jedes Abtriebs			Der Vorlegegefäße				Des Branntweins (einschließlich des Vor- und Nachlaufs)				
von	bis	in Stunden und Minuten.	Zahl und Art.	Bezeichnung.	Bruttogewicht kg	Eigengewicht kg	Nettogewicht kg	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrade.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Gesammtausbeute an fertigem Branntwein .

Von der Gesammtausbeute an fertigem Branntwein von Liter Alkohol entfallen

bei dem Raumgehalte des zum Abbrennen gelangten Bottichs von Liter auf je 100 Liter Bottichraum eine Ausbeute von $\left(\frac{\text{Gesammtausbeute} \times 100}{\text{Gesammtbottichraum}} = \right)$ Liter Alkohol.

auf einen Doppelzentner der angemeldeten $\left\{\frac{\text{Kartoffeln}}{\text{Getreide}}\right\}$ . . . . . Liter Alkohol. *)

auf ein Hektoliter der der Steuerberechnung zu Grunde zu legenden Maische . . . . . Liter Alkohol.

Götz,
Oberkontroleur.

Lerse,
Steueraufseher.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen erkenne ich hiermit an.

Martin,
Brennereibesitzer.

*) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

Muster 43.
(B. O. §. 317.)

Steuerhebebezirk *Achern.*

Abfindungsbuch.

Abschnitt A.

Betriebsjahr 19*03/04.*

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ..... 19....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abfindungsbuch ist in zwei Abschnitten zu führen für:
   A. Brennereibesitzer, auch Besitzer von Wanderbrennereien (B. O. §. 328); diese sind als solche besonders kenntlich zu machen;
   B. Materialbesitzer, welche auf einer entliehenen Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiräumen oder außerhalb derselben unter eigener Betriebsanmeldung Material verarbeiten.
2. Jedem unter A oder B fallenden Brenner ist eine besondere Abtheilung zu eröffnen. Soweit thunlich sind die Abtheilungen innerhalb dieser Abschnitte nach der Buchstabenfolge der Namen der Brenner zu ordnen. Ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Abtheilungen auch in der durch die Einreichung der Betriebsanmeldungen bestimmten Reihenfolge angelegt werden. In diesem Falle ist jedoch ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichniß der Brenner zu führen; in diesem ist auf den Abschnitt und die Nummer hinzuweisen, unter welcher jedem einzelnen Brenner eine Abtheilung eröffnet ist. Im Abschnitte B ist bei jeder Abtheilung außer dem Materialbesitzer auch die zu benutzende Brennerei zu bezeichnen.
3. Die Angaben für die Spalte 2 sind der vom Brenner eingereichten Materialanmeldung, die für die Spalten 3 bis 8 der Betriebsanmeldung zu entnehmen.
4. In der Spalte 9 ist die jeweils noch verbleibende Restmenge des Kontingents zu vermerken. Nach Erschöpfung des Kontingents ist die über dieses hinaus erzeugte Alkoholmenge mit dem höheren Verbrauchsabgabensatze zu belegen und, was geschehen, zu vermerken.

Fortsetzung siehe 4. Seite.

Abschnitt *A.* Abtheilung *12* des *Brennereibesitzers Emil Müller* in *Achern.*

Abth. / ~~Nr.~~ } *11* der Brennereirolle *B.*

Laufende Nr.	Nummer und Tag der Materialanmeldung.	Nummer und Tag der Betriebsanmeldung.	a) Bottichraum oder Maischmenge oder Gewichtsmenge und Gattung der mehligen Rohstoffe; b) Litermenge und Gattung des Materials.	Besteuerungsart: Z = Zuschlag M = Maischbottichsteuer.	Erzeugte Alkoholmenge aus mehligen Stoffen.	Erzeugte Alkoholmenge aus Material	Erzeugte Alkoholmenge zusammen	Von dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze zugelassenen Kontingent von *1000* Liter Alkohol verbleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 8	Bei Wahrung des Anspruchs auf den ermäßigten Zuschlagsatz von ~~8 oder~~ 16 Pfennig können unter Anrechnung der Alkoholmengen in Spalte 8 auf die Produktionsmenge von ~~40~~ 100 Liter noch erzeugt werden
					Liter Alkohol.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	*1*								
	v. 4. X.								
2.		*6*	*190 l Kirschen*	*Z*		*8,6*			
		v. 30. X.							
			150 kg Getreide	*Z*	*18*		*26,6*	*973,4*	*73,4*
3.		*15*	*900 l nicht gewässerte Weintreber*	*Z*		*18*	*18*	*955,4*	*55,4*
		v. 11. XI.							
4.	*2*								
	v. 1. XII.								
5		*22*	*1200 l nicht gewässerte Weintreber*	*Z*		*24*	*24*	*931,4*	*31,4*
		v. 10. XII.							
6.		*41*	*600 l Pflaumen*	*Z*		*18*			
		v. 4. I.							
			200 kg Getreide	*Z*	*24*		*42*	*889,4*	*100 l überschritten, weshalb für die gesammte Erzeugung aus Material der volle Zuschlag erhoben wird. Vergl. F. B. für das IV. Vierteljahr 1903 Nr. 11.*
		Summe	*350 kg Getreide, 190 l Kirschen, 600 l Pflaumen, 2100 l nicht gewässerte Weintreber*		*42*	*68,6*	*110,6*		

Bemerkungen.

a) Brennereiklasse:
landwirthschaftlich.

b) Bisheriger Betriebsumfang:
1. Jahreserzeugung

	im Ganzen	darunter aus Getreide und Kartoffeln
1900/01:	*120 l* A.	*18 l* A.
1901/02:	*70* „ „	— „ „
1902/03:	*160* „ „	*38* „ „
durchschnittlich	*116 l* A.	*18 l* A.

2. Geschätzter Betriebsumfang:
..... *l* A.

c) Abfindungsart:
1. für mehlige Stoffe:
nach der Stoffmenge.
2. für Material:
nach der Stoffmenge unter Materialkontrole.

d) Bei der ersten Betriebsanmeldung abgegebene Erklärung über den künftigen Betriebsumfang:
im Ganzen nicht über *100 l* A.

e) Festsetzung besonderer Ausbeutesätze:
1. für *nicht gewässerte Weintreber* 2 %.
2. für .... %.

f) .....

Abschnitt ..... Abtheilung Nr. ..... de ..... in

Abth. Nr. } ..... der Brennereirolle

Laufende Nr.	Nummer und Tag der Material-anmeldung.	Nummer und Tag der Betriebs-anmeldung.	a) Bottichraum oder Maischmenge oder Gewichtsmenge und Gattung der mehligen Rohstoffe; b) Litermenge und Gattung des Materials.	Besteuerungsart: Z = Zuschlag, M = Maischbottichsteuer.	Erzeugte Alkoholmenge: aus mehligen Stoffen (Liter Alkohol)	Erzeugte Alkoholmenge: aus Material (Liter Alkohol)	Erzeugte Alkoholmenge: zusammen (Liter Alkohol)	Von dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze zugelassenen Kontingent von ..... Liter Alkohol verbleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 8	Bei Wahrung des Anspruchs auf den ermäßigten Zuschlagsatz von 5 oder 16 Pfennig können unter Anrechnung der Alkoholmengen in Spalte 8 auf die Produktionsmenge von 50/100 Liter noch erzeugt werden	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
										a) Brennereiklasse: .....
										b) Bisheriger Betriebsumfang: 1. Jahreserzeugung — im Ganzen / darunter aus Getreide- und Kartoffeln: 19 ../..: ..... l A. / ..... l A.; 19 ../..: " " / ..... " "; 19 ../..: " " / ..... " "; durchschnittlich ..... l A. / ..... l A.
										2. Geschätzter Betriebsumfang: ..... l A.
										c) Abfindungsart: 1. für mehlige Stoffe: ..... 2. für Material: .....
										d) Bei der ersten Betriebsanmeldung abgegebene Erklärung über den künftigen Betriebsumfang: im Ganzen nicht über ..... l A.
										e) Festsetzung besonderer Ausbeutesätze: 1. für ..... %. 2. für ..... %.
										f) .....

5. Im Kopfe der Spalte 10 ist, je nachdem der Brenner die Ermäßigung des Zuschlagsatzes auf 8 oder 16 Pfennig für den aus Material erzeugten Branntwein beansprucht hat, der Vordruck mittelst Durchstreichens des nicht zutreffenden Theiles richtigzustellen. Werden die die ermäßigten Zuschlagsätze bestimmenden Jahresmengen von 50 oder 100 Liter Alkohol überschritten, so tritt für die gesammte im Betriebsjahr aus Material erzeugte Alkoholmenge der Zuschlagsatz von 16 bezw. 20 Pfennig in Kraft. Die zu wenig berechneten Beträge sind nachzuzahlen. Was geschehen, ist in der Spalte 10 zu vermerken.
6. In der Spalte 11 sind Vermerke aufzunehmen über alle sonstigen Verhältnisse, welche auf die Besteuerung einer Brennerei von Einfluß sind.

   Hierher gehören insbesondere Vermerke über:

   a) die Brennereiklasse;
   b) den Betriebsumfang nach der durchschnittlichen Jahreserzeugung (B. O. §. 222);
   c) die Abfindungsart;
   d) die etwa abgegebene Erklärung über den beabsichtigten Betriebsumfang;
   e) die etwa erfolgte Festsetzung besonderer Alkoholausbeutesätze.
7. Am Schlusse des Betriebsjahrs sind in den Spalten 4 sowie 6 bis 8 die Mengen des Bottichraums, der Maische und der Rohstoffe sowie die Alkoholmengen zusammenzustellen. Das Abfindungsbuch ist hierauf abzuschließen und an das Hauptamt abzuliefern.

Muster 44.
(B. O. §. 317.)

Abfindungsbuch.

Abschnitt B.

Abschnitt *B.* Abtheilung *23* des *Materialbesitzers Franz Schmidt* in *Achern*;
benutzt die Brennerei des Heinrich Schmidt in Achern, ~~Abth.~~ Nr. } *11* der Brennereirolle *B.*

Laufende Nr.	Nummer und Tag der Betriebsanmeldung.	Litermenge und Gattung des Materials.	Erzeugte Alkoholmenge	Von dem zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze zugelassenen Kontingent von *100* Liter verbleiben nach Abzug der Mengen in Spalte 4	Bei Wahrung des Anspruchs auf den ermäßigten Zuschlagsatz von 8 ~~oder 16~~ Pfennig können unter Anrechnung der Alkoholmengen in Spalte 4 auf die Produktionsmenge von 50 ~~100~~ Liter noch erzeugt werden	Bemerkungen.
			Liter Alkohol.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*6* *v. 3. II.*	*200 l Kirschen* *300 l Zwetschgen*	*21*	*79*	*29*	a) Bisheriger Betriebsumfang: 1. Jahreserzeugung: *1900/01: 45,3 l A.* *1901/02: 32,1 " "* *1902/03: 69,4 " "* durchschnittlich *49 l A.* 2. Geschätzter Betriebsumfang: ..... *l A.* b) Abfindungsart: *nach der Stoffmenge.* c) Bei der ersten Betriebsanmeldung abgegebene Erklärung über den künftigen Betriebsumfang: nicht über *50 l A.* d) Festsetzung besonderer Ausbeutesätze: 1. für .... %. 2. für .... %.
2.	*22* *v. 18. II.*	*180 l flüssige Traubenweinhefe*	*5,4*	*73,6*	*23,6*	
3.	*37* *v. 20. III.*	*400 l nichtgewässerte Weintreber*	*6*	*67,6*	*17,6*	
	Summe	*wie oben*	*32,4*			

Muster 45.
(B. O. §. 329.)

Steuerhebebezirk ...

Abth. Nr. } der Brennereirolle.

Abgegeben am ten ..... 19.....

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anzeige

über

die Benutzung einer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums.

Der unterzeichnete Brennereibesitzer in ...
zeigt hiermit an, daß er

~~seine Brennvorrichtung Nr. ..... an die umseitig genannten Materialbesitzer ausleihen~~
mit seiner Brennvorrichtung Nr. ..... für die umseitig genannten Besitzer von ~~mehligen Stoffen~~
— Material — Branntwein außerhalb des angemeldeten Brennereiraums erzeugen

will.

....., den ten ..... 19...

Brennereibesitzer.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Brennereibesitzer, die ihre Brennvorrichtung innerhalb des Hebebezirkes vorübergehend an Materialbesitzer zur Erzeugung von Branntwein ausleihen, haben der Hebestelle ihres Bezirkes vor der Wegbringung der Brennvorrichtung aus dem Brennereiraum Anzeige unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 zu machen. Die gleiche Anzeige liegt Brennereibesitzern ob, die mit ihrer Brennvorrichtung außerhalb des angemeldeten Brennereiraums für andere Personen mehlige Stoffe oder Material zu Branntwein verarbeiten wollen. Die Anzeige ist nach Rückempfang in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen.
2. Soll die Brennvorrichtung in einem anderen Hebebezirke benutzt werden, so ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Hebestelle theilt eine Ausfertigung nach Ausfüllung der Spalte 5 und Bescheinigung der Eintragungen der Hebestelle des Bestimmungsorts mit. Diese hat die Erledigung der Anzeige in den Spalten 6 und 7 nachzuweisen und zu bescheinigen und die Anzeige sodann an die Hebestelle des Wohnorts des Brennereibesitzers zurückzusenden.
3. Setzt der Besitzer einer Wanderbrennerei dieselbe nach einander in mehreren Hebebezirken in Betrieb, so hat er die Anzeige jedesmal vor dem Uebertritt in einen neuen Bezirk der Hebestelle, in deren Bezirk er zuletzt Branntwein erzeugt hat, zu erstatten. Die letztere verständigt die Hebestelle des neuen Bestimmungsorts, bei Rückverbringung der Brennerei an den Wohnort diejenige des Wohnsitzes des Brennereibesitzers jedesmal unter Beifügung obiger Mittheilung über die erzeugte Gesammtmenge Alkohol.
4. Nach Rückverbringung der Brennvorrichtung in den angemeldeten Brennereiraum hat der Brennereibesitzer die ihm ausgehändigte Ausfertigung der Anzeige binnen fünf Tagen an die Hebestelle seines Bezirkes zurückzuliefern.

Der Brennvorrichtung		Die Brennvorrichtung soll benutzt werden von bezw. für		Die vom Brennereibesitzer im laufenden Betriebsjahr erzeugte Alkoholmenge beträgt	Die Benutzung der Brennvorrichtung ist weiter nachgewiesen	
nähere Benennung.	Raumgehalt der Brennblase l	Name.	Wohnort.	l	bei der Hebestelle in	im Betriebsanmeldungsbuch unter Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster 46.
(B. O. §. 336.)

Steuerhebebezirk .....

Helmbuch

über

die bei d..... in

aufbewahrten Blasenhelme und Schlußstücke.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei ist eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen.
2. Das Helmbuch wird dem Helmbewahrer geheftet und nach Numerirung der Blattseiten sowie nach Anlegung der einzelnen Abtheilungen und eines Inhaltsverzeichnisses geliefert, es kann für mehrere Betriebsjahre angelegt werden.
3. Das Helmbuch ist sorgfältig zu führen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.
4. Die Helme u. s. w. und das Helmbuch sind in einem unter Verschluß des Helmbewahrers stehenden und Unbefugten nicht zugänglichen Raume aufzubewahren. Die Helme u. s. w. müssen übersichtlich geordnet und mit einer Verwechselungen ausschließenden Aufschrift versehen sein.
5. Der Helmbewahrer hat, wenn ein Blasenhelm u. s. w. an ihn abgeliefert wird, die Spalten 1 bis 3 auszufüllen. Die Rückgabe ist in der Spalte 4 zu vermerken und in der Spalte 5 vom Brennereibesitzer zu bescheinigen. Die Eintragungen sind unmittelbar nach der Ablieferung oder Rückgabe des Blasenhelms u. s. w. zu bewirken.
6. Die Blasenhelme u. s. w. dürfen nur gegen Vorzeigung der amtlich vollzogenen Betriebsanmeldung oder einer sonstigen zur Entnahme berechtigenden amtlichen Bescheinigung und erst unmittelbar vor Beginn des Abtriebs dem Brennereibesitzer ausgehändigt werden.
7. Kommt eine im Helmbuche verzeichnete Brennerei in Abgang, so ist die Abtheilung des Helmbuchs zu durchstreichen. Kommt eine Brennerei in Zugang, so ist hinter der letzten Abtheilung eine neue Abtheilung für die Brennerei zu eröffnen und der Name des Brennereibesitzers in das Inhaltsverzeichniß einzufügen.
8. Das Helmbuch und die aufbewahrten Gerätheitheile müssen den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. Ergeben sich bei der Revision Anstände, so hat der Aufsichtsbeamte den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebniß in der Spalte 6 des Helmbuchs zu vermerken.

Abtheilung .....

Brennerei des ..... in

.....=Straße Nr. .....

Laufende Nr.	Tag und Stunde der Ablieferung an die Aufbewahrungs=stelle	Bezeichnung des abgelieferten Theiles des Brenngeräths	Tag und Stunde der Rückgabe an den Brennereibesitzer	Empfangs=bescheinigung des Brennereibesitzers durch Namensbeischrift	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3	4.	5	6.

Steuerhebebezirk *Hoffingen.*

Muster 47.
(B. O. §. 341.)

Revisionsbuch

für

die Brennerei des *Karl Paulus* in *Glücksdorf.*

Der Blasenhelm ~~Das Schlußstück~~ ist während des Nichtbetriebs der Brennerei *auf dem Dachboden* aufzubewahren.

Glücksdorf, den *2ten April* 1900.

Liebe,
Steueraufseher.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Revisionsbuch ist in einer für mehrere Jahre ausreichenden Stärke von der Hebestelle anzulegen und mit einem festen Deckel zu versehen. Der Oberkontroleur hat über die erforderlich werdende Auslegung eines neuen Revisionsbuchs zu bestimmen.
2. Auf Seite 1 ist für den Fall des §. 334 der Brennereiordnung amtlich zu vermerken, wo der Blasenhelm oder das Schlußstück während des Nichtbetriebs der Brennerei sich befinden soll.
3. Das Revisionsbuch ist in dem zur Aufbewahrung des Brennereibelagshefts bestimmten Behältniß auszulegen sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten.

Laufende Nr.	Der Revision Tag und Stunde.	Angaben über Anlegung und Abnahme von Verschlüssen.	Revisionsbefund.	Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.
	1900.			
1.	*10. Juli 11¼ V.*	*Die Maischbottiche Nr. 1 und 2 wurden unter Verschluss gelegt.*	*Helm auf dem Dachboden.*	***Liebe,*** *Steueraufseher.*
2.	*2. November 3 N.*	——	*Helm auf dem Dachboden; Verschluss der Maischbottiche Nr. 1 und 2 gut.*	***Liebe,*** *Steueraufseher.*

Meßuhrordnung.

Erster Titel.

Zulassung der amtlichen Meßuhren und ihre Ueberwachung.

§. 1.

Als amtliche Meßuhren sind zugelassen der Siemenssche Alkoholmesser und der Siemenssche Probenehmer. I. Arten der Meßuhren.

Die Einrichtung, Aufstellung und Reinigung der Meßuhren sowie die Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Alkoholmesser sind im zweiten Titel beschrieben. Die Direktivbehörde kann Abweichungen, welche bezwecken, die Meßuhr besonderen Betriebsverhältnissen anzupassen, nach Anhörung der Normal-Aichungs-Kommission zulassen, sofern dadurch die eigentliche Einrichtung der Meßuhr nicht berührt wird.

§. 2.

Der Alkoholmesser darf nur in Brennereien Anwendung finden, in denen der erzeugte Branntwein eine durchschnittliche Stärke von wenigstens 34 Gewichtsprozent besitzt, der Probenehmer nur in Brennereien, in denen diese Stärke weniger als 34 Gewichtsprozent beträgt. Die Direktivbehörde kann unter Zustimmung der Normal-Aichungs-Kommission Abweichungen zulassen. II. Anwendbarkeit der Meßuhren.

§. 3.

Die Meßuhren sind, bevor sie an die Brennerei versandt werden, von der Normal-Aichungs-Kommission zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die ordnungsmäßige Wirksamkeit der Meßuhr, insbesondere auf den Raumgehalt der Meßtrommel, auf die Zählwerke und beim Alkoholmesser auf den Schwimmer mit den zugehörigen Probegewichten, die Alkoholkurve und die Länge des Fallhebels, beim Probenehmer auf die Schöpfeinrichtung zu erstrecken. III. Prüfung und Beglaubigung.

Ergeben sich bei der Prüfung keine Bedenken, so hat die Normal-Aichungs-Kommission einen Beglaubigungsschein in doppelter Ausfertigung auszustellen und der Direktivbehörde zu übersenden. Diese hat die eine Ausfertigung zum Belagshefte der Hebestelle, die andere zum Belagshefte der Brennerei zu überweisen. Abänderungen des Beglaubigungsscheins dürfen nur von der Normal-Aichungs-Kommission vorgenommen werden.

Das Hauptamt hat von jeder Ausbesserung der inneren Theile einer Meßuhr, die ihm früher bekannt wird als der Normal-Aichungs-Kommission, dieser Mittheilung zu machen. Die Kommission hat zu bestimmen, ob eine neue Beglaubigung der Meßuhr oder der ausgebesserten Theile vorzunehmen ist. Ersatztheile, die an die Stelle beglaubigter Theile treten sollen, sind vor der Einfügung in die Meßuhr zu beglaubigen.

§. 4.

Die Meßuhr sowie beglaubigte Ersatz- und ausgebesserte Theile derselben sind von der Normal-Aichungs-Kommission dem Brennereibesitzer unter Verschluß zu übersenden. IV. Uebersendung der Meßuhr.

§. 5.

Die Aufstellung und amtliche Verschließung der Meßuhr hat durch zwei Steuerbeamte zu geschehen, von denen einer ein Oberbeamter sein muß; erforderlichen Falles ist ein Sachverständiger (§. 12) zuzuziehen. Ueber die Aufstellung und Verschließung der Meßuhr ist eine Verhandlung in V. Aufstellung und Verschließung der Meßuhr.

Anlage 1. Anlage 2. doppelter Ausfertigung aufzunehmen, für welche die Anlagen 1 und 2 als Vorbild dienen. Die Verhandlungen sind dem Hauptamt einzusenden, welches nach erfolgter Prüfung die eine Ausfertigung zum Belagshefte der Hebestelle, die andere zum Belagshefte der Brennerei überweist.

§. 6.

VI. Inbetriebsetzung der Meßuhr.

Bei der ersten Inbetriebsetzung der Meßuhr muß ein Steuerbeamter zugegen sein und feststellen, ob beim Durchfließen von Branntwein durch die Meßuhr die Zählwerke ordnungsmäßig fortschreiten.

Bei Alkoholmessern hat die Direktivbehörde spätestens drei Monate nach der ersten Inbetriebsetzung eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen (§. 12) anzuordnen.

§. 7.

VII. Oeffnung der Meßuhr.

Die Meßuhr darf nur durch Oberbeamte geöffnet werden; der Brennereibesitzer ist zuzuziehen. Ueber jede Oeffnung der Meßuhr ist im Meßuhrbuch unter Angabe der Veranlassung ein Vermerk zu machen.

§. 8.

VIII. Amtliche Ueberwachung und Reinigung.

Die unmittelbare amtliche Ueberwachung der Meßuhr liegt dem Oberkontroleur ob; insbesondere hat er von Zeit zu Zeit die Meßuhr zu reinigen sowie Filter und Vorlage unter seiner Aufsicht reinigen zu lassen. Die Reinigungen der Meßuhr, mit denen bei Alkoholmessern erforderlichen Falles eine Berichtigung der Blattfeder zu verbinden ist, sind vorzunehmen bei Einstellung des Betriebs und außerdem während des Betriebs in Brennereien mit ununterbrochenem Betriebe halbjährlich und in Brennereien mit unterbrochenem Betriebe, sofern sie voraussichtlich länger als sechs Monat arbeiten, in der Mitte der Betriebszeit. Reinigungen des Filters und der Vorlage haben bei Einstellung des Betriebs und vierteljährlich zu erfolgen. Sofern besondere Umstände es erfordern, sind die Reinigungen öfter vorzunehmen. Der Oberkontroleur kann die Reinigungen unterlassen, wenn in der Zeit, zu welcher sie erfolgen sollen, eine Revision gemäß der §§. 11 ff. stattzufinden hat.

§. 9.

IX. Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Alkoholmesser.

Die Alkoholmesser sind im Anschluß an die bei Einstellung des Brennereibetriebs vorgenommene Reinigung durch den Oberkontroleur außer Betrieb zu setzen. Hierüber und über die spätere Wiederinbetriebsetzung sind Verhandlungen aufzunehmen, für welche die Anlagen 3 und 4 als Vorbild dienen.

Anlage 3. Anlage 4.

§. 10.

X. Kontrole der Einsetzkasten, Ueberlaufkästchen und Schöpfeinrichtungen.

Bei Alkoholmessern ist der Einsetzkasten, bei Probenehmern das Ueberlaufkästchen von Zeit zu Zeit zu untersuchen. Die Untersuchung des Ueberlaufkästchens ist bei jeder Branntweinabnahme vorzunehmen; hierbei ist die Wirksamkeit der Schöpfeinrichtung (§. 58) zu kontroliren.

Enthält das Ueberlaufkästchen eine größere Menge Flüssigkeit, so ist sie zu entnehmen, ihre Menge und, wenn angängig, ihre Stärke festzustellen und dem Hauptamt Anzeige zu erstatten.

Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn in dem Einsetzkasten des Alkoholmessers eine größere Menge alkoholhaltiger Flüssigkeit vorgefunden wird.

§. 11.

XI. Revision der Meßuhren.
1. Revisionsfristen.

Revisionen haben, sofern nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Anzeigen der Meßuhr eine besondere Prüfung erforderlich machen (§. 15), zu erfolgen:

a) bei Alkoholmessern,
   sofern diese in Brennereien aufgestellt sind, die von der Vorführung des erzeugten Branntweins entbunden sind, jährlich,
   sofern diese in anderen Brennereien aufgestellt sind, je nachdem die Brennerei ständig oder nur während eines Theiles des Jahres betrieben wird, in jedem zweiten oder dritten Jahre,
b) bei Probenehmern in jedem vierten Jahre.

Für Brennereien, bei deren Betrieb erheblichere Mengen von Säure in die Meßuhr gelangen, z. B. Brennereien, welche Abfälle der Biererzeugung, Würze vom Luftheferverfahren, Melasse oder Wein verarbeiten, sowie für Brennereien, in denen die Meßuhr einer starken Verschmutzung aus-

gesetzt ist, sind im Einvernehmen mit der Normal-Aichungs-Kommission von der Direktivbehörde kürzere Fristen festzusetzen.

§. 12.

Die Revisionen sind durch Sachverständige vorzunehmen, die zu diesem Zwecke bei der Normal-Aichungs-Kommission eine besondere Ausbildung genossen haben. Die Sachverständigen sind von den Landesregierungen als solche zu bestellen; sie können Beamte der Steuerverwaltung sein. In Ermangelung geeigneter Landesbeamten ist die Normal-Aichungs-Kommission um Entsendung von Sachverständigen zu ersuchen. 2. Revisions beamte.

§. 13.

Um eine gleichmäßige und sachentsprechende Kontrolirung der Meßuhren zu sichern, hat die Normal-Aichungs-Kommission Revisionen durch ihre Sachverständigen vorzunehmen. Diese Revisionen haben nach Maßgabe eines zwischen der Normal-Aichungs-Kommission und der obersten Landes-Finanzbehörde zu vereinbarenden Planes zu erfolgen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Steuerbeamten rechtzeitig abzuordnen. Im Einvernehmen mit der obersten Landes-Finanzbehörde kann die Normal-Aichungs-Kommission auch außerhalb des festgestellten Planes Revisionen durch ihre Sachverständigen vornehmen. 3. Revision durch i Normal-Aichungs-Kommission.

§. 14.

Die Ausführung der Revision wird vom Reichskanzler durch besondere Anweisung geregelt. 4. Ausführung d Revision.

Die Revisionsverhandlungen nebst Anlagen sind der Normal-Aichungs-Kommission einzureichen. Diese hat die Verhandlungen zu prüfen und das Ergebniß der Revisionen der Direktivbehörde mitzutheilen.

§. 15.

Werden Störungen im Gange einer Meßuhr angezeigt (B. O. §. 190), so hat der Oberkontroleur sofort die Meßuhr zu untersuchen, nöthigenfalls ein oder mehrere Probebrennen abzuhalten sowie die Meßuhr zu reinigen und die Blattfeder zu berichtigen. Lassen sich die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Meßuhr nicht beseitigen, so ist an das Hauptamt zu berichten. Dieses hat sofort eine außerordentliche Revision der Meßuhr herbeizuführen. Wird auch durch letztere eine Aufklärung nicht erreicht, so ist die Normal-Aichungs-Kommission um Entsendung eines Sachverständigen zu ersuchen. XII. Störungen d Meßuhr.

§. 16.

Die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission bildet die oberste technische Behörde für die Prüfung, Behandlung und Revision der Meßuhren. XIII. Normal-Aichungs-Kommission.

Sie hat über die Ergebnisse der Revisionen, sowohl der eigenen wie der der Sachverständigen der Landesregierungen, nach Ablauf jedes Brennereibetriebsjahrs einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten, welcher vom Reichsschatzamte den obersten Landes-Finanzbehörden mitzutheilen ist.

Zwischen der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission und den Direktivbehörden findet in allen die technische Behandlung und die Revision der Meßuhren betreffenden Fragen ein unmittelbarer Schriftverkehr statt. Die Direktivbehörden haben der Kommission auf Ersuchen Auskunft über die Beobachtungen zu ertheilen, welche über die Wirksamkeit der Meßuhren gemacht werden.

Die im §. 11 Abs. 2 sowie im Schlußsatze des §. 12 und in den §§. 13 und 15 der Normal-Aichungs-Kommission zugewiesenen Obliegenheiten werden in Bayern durch die Königlich bayerische Normal-Aichungs-Kommission wahrgenommen.

§. 17.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, andere als die im §. 1 genannten Meßuhren unter Erlaß näherer Anordnungen über dieselben für den amtlichen Gebrauch zuzulassen. XIV. Zulassung a derer Meßuhren.

Zweiter Titel.

Beschreibung der Siemensschen Meßuhren und Anweisung zu ihrer Aufstellung und Reinigung.

A. Der Alkoholmesser.

§. 18.

Der Siemensche Alkoholmesser hat die doppelte Aufgabe, die Menge des in einer Brennerei erzeugten Branntweins und zugleich die Menge des in diesem enthaltenen Alkohols selbstthätig und I. Beschreibung. 1. Aufgabe d Alkoholmessers.

fortlaufend anzuzeigen. Der ersten Aufgabe dient eine sich drehende Meßtrommel, deren drei Kammern sich nach einander füllen und entleeren und deren Umdrehungen auf ein Zählwerk übertragen werden. Für den zweiten Zweck ist ein Schwimmkörper vorgesehen, der an einer wagerechten Blattfeder hängt und in einen mit dem zufließenden Branntwein gefüllten Behälter taucht. Der Schwimmer nimmt in dem Branntwein je nach dessen Stärke eine höhere oder tiefere Lage ein und nach dieser Lage wird die Alkoholmenge durch Vermittelung einer geeigneten Vorrichtung von einem zweiten Zählwerk angegeben.

§. 19.

2. Meßtrommel.

Die Meßtrommel hat einen Raumgehalt von 20 Liter; ihre drei gleich großen Kammern (*I*, *II*, *III* in Abbildung 1) werden durch einen inneren und einen äußeren Cylinder sowie drei ebene Scheidewände begrenzt. Der Branntwein gelangt zuerst in den inneren Cylinder *D*, indem er aus dem Zuleitungsrohr *i* durch ein die Trommelachse theilweise umgebendes Rohrstück i^1 (Abbildungen 1 und 2a) fließt. Er gelangt dann durch einen der Spalte r_1, r_2, r_3, die den inneren Cylinder seiner Breite nach durchsetzen, in die zugehörige Trommelkammer, während die Luft durch eines der engen, an der Vorderwand des inneren Cylinders befindlichen und in der Abbildung 1 nur der Anschaulichkeit wegen mitgezeichneten Rohre t_1, t_2, t_3 entweicht.

Die Ausflüsse s_1, s_2, s_3 der Kammern sind schlitzartig gestaltet, verlaufen über die ganze Breite der Trommel und greifen, um vorzeitiges Ausfließen des Branntweins zu verhüten, so weit über die äußere Trommelwand über, daß sie bei der tiefsten Stellung der betreffenden Kammer deren höchsten Punkt noch überragen.

Abbildung 1 giebt einen schematischen Durchschnitt der Trommel und der Zuflußeinrichtungen; der Deutlichkeit wegen sind die unmittelbar zur Trommel führenden Rohrleitungen in anderer Anordnung gezeichnet, als sie in Wirklichkeit liegen (vergl. die Ansicht in Abbildung 2). In der in Abbildung 1 dargestellten Lage der Trommel fließt der Branntwein durch den Spalt r_1 in die Kammer *I* ein, während die Luft durch t_1 entweicht. Da der Schwerpunkt von Kammer *I* während der Füllung senkrecht unter der Trommelachse bleibt, so findet eine Bewegung der Trommel zunächst nicht statt. Ist aber Kammer *I* gefüllt, so steigt die Flüssigkeit in dem inneren Cylinder *D* an, bis sie durch den Spalt r_2 in die Kammer *II* überfließt. Der hier sich ansammelnde Branntwein bewirkt nunmehr eine Verlegung des Schwerpunkts nach links und die Trommel beginnt deshalb, sich in der durch den Pfeil angegebenen Richtung zu drehen, zu „kippen". Hierdurch wird aber der Spalt r_1 so hoch gehoben, daß ein weiteres Einfließen in die Kammer *I* — während ihrer nachfolgenden Entleerung — nicht mehr stattfinden kann. Im ferneren Verlaufe der Drehung senkt sich der Ausflußschlitz s_1 der Kammer *I* so tief, daß der in ihr befindliche Branntwein in den die Trommel umschließenden Trog *C* ausfließt. Während *I* sich völlig entleert, dreht sich die Trommel weiter, bis der Schwerpunkt der Kammer *II* senkrecht unter der Trommelachse liegt. Es nimmt also dann Kammer *II* dieselbe Stellung ein, die vorher Kammer *I* hatte, während in ihre Stelle Kammer *III* gerückt ist, und nun wiederholt sich der eben beschriebene Vorgang in Bezug auf Kammer *II* und Kammer *III*.

Aus *C* läuft der Branntwein durch das Rohr *G* ab. Hierbei geht er zunächst durch ein kurzes Schutzrohr, das nur nach rechts offen ist, um die Einführung von Drähten oder dergleichen durch *G* zur Störung der Trommelbewegung unmöglich zu machen.

§. 20.

3. Schwimmkörper, Blattfeder und Stoßhebel.

Der alkoholometrische Theil der Meßuhr besteht hauptsächlich aus dem Schwimmer *P*, einem allseitig geschlossenen Körper aus verzinntem Kupferblech. Der Schwimmer befindet sich in dem Topfe *T* (Abbildungen 1 und 2), in dem sich der Branntwein vor Eintritt in die Trommel ansammelt; er hängt mittelst eines dünnen Drahthakens an dem freien Ende der stählernen Blattfeder *Q* (Abbildung 2), deren anderes Ende im Federbocke festgeklemmt ist, so daß sie durch das Gewicht des Schwimmers gespannt wird. Dieses Gewicht ist in Branntwein von verschiedener Stärke in Folge des verschiedenen Auftriebs verschieden und nimmt mit dieser Stärke zu. Die Blattfeder *Q* wird also bei schwachem Branntwein weniger herabgezogen als bei starkem, und dementsprechend sinkt der Schimmer in diesen tiefer ein als in jenen, und zwar nimmt er für jede Stärke eine bestimmte Höhenlage ein. Um dem Schwimmer hinreichende Beweglichkeit zu wahren, ist zwischen der Feder und dem Schwimmerhaken ein Gehänge *h* (Abbildung 2b) eingeschaltet. Die

Bewegungen des Schwimmers werden auf einen Stoßhebel x übertragen, der durch ein Universalgelenk (Bügel p und Nuß q in Abbildung 2b) mit dem Gehänge h verbunden und bei y (Abbildung 2) in kegelförmigen Broncelagern ruht. So entspricht jeder Lage des Schwimmers und damit auch jeder Stärke des Branntweins im Topfe eine bestimmte Stellung des Stoßhebels.

§. 21.

4. Fallhebel Kurve uni Rolle, K blatt.

Zum Anmerken der Stellungen des Stoßhebels dient der Fallhebel XH (Abbildungen 2 und 3). Auf die Trommelachse ist nämlich die dreiflügelige Scheibe M (Abbildungen 2 und 3), das sogenannte Kleeblatt, aufgekeilt, und seitwärts von der Trommelachse, etwas höher als diese, einerseits in der Wandung des Troges C, andererseits in dem Ansatzstücke L (§. 23) eine zweite Achse gelagert, um welche sich der in Form eines Winkelhebels gestaltete Fallhebel XH dreht. Die Scheibe M nimmt an der Drehung der Trommel Theil; auf ihrem Rande liegt mit einer Rolle v (Abbildungen 3a und 3b) der eine Arm H des Fallhebels. Der andere Arm X ist die Kurve, ein auf einer Seite krummlinig begrenztes Blatt.

Bei der Drehung der Trommel rollt die Rolle v auf dem Rande der Scheibe M. Die drei Flügel der letzteren entsprechen den drei Trommelkammern. Während der Trommelkippung, durch welche die Entleerung einer Kammer bewirkt wird, rollt die Rolle v in die rechts von ihr gelegene Einbuchtung der Scheibe M hinein. Es dreht sich also der ganze Fallhebel und die Kurve X bewegt sich nach rechts. Indem letztere aber gegen den Stoßhebel stößt, wird der Fallhebel aufgehalten, und die Rolle v kann nun nicht weiter in die Ausbuchtung der Kleeblattscheibe hineinrollen. Damit ein sicheres Festhalten der Kurve durch den Stoßhebel stattfindet, sind beide mit kleinen Zähnen versehen. Im weiteren Verlaufe der Trommeldrehung tritt der nächste Flügel der Kleeblattscheibe M an die Rolle v heran und hebt sie wieder empor, so daß der Fallhebel und mit ihm die Kurve X sich nach links zurückdrehen. Die Drehung des Fallhebels wird also durch die Lage des Stoßhebels bestimmt, die ihrerseits wieder abhängig ist von der Stärke des im Schwimmertopf enthaltenen Branntweins.

§. 22.

5. Kurve, i mittelbar Ablesen d Stärke.

Die Kurve ist so gestaltet, daß sie bei derjenigen Stellung, die der Stoßhebel bei Füllung des Topfes mit Alkohol (100 Prozent) einnimmt, eine Winkelbewegung von 36 Grad macht, ehe sie auf den Stoßhebel trifft. Enthält dagegen der Topf Branntwein von 50 Prozent Stärke, so steht der Stoßhebel entsprechend tiefer als bei 100 Prozent; der bei der Trommelkippung den Stoßhebel berührende Punkt der Kurve liegt dann so, daß die Bewegung der Kurve bis zur Berührung mit dem Stoßhebel nur halb so groß ist als bei 100 Prozent, also $\frac{50}{100} \times 36$, d. i. 18 Grad erreicht. Hat überhaupt die Flüssigkeit im Topfe eine Stärke von a Prozent, so ist der entsprechende Punkt der Kurve so gelegt, daß die Winkelbewegung der letzteren bis zur Berührung mit dem Stoßhebel $\frac{a}{100} \times 36$ Grad beträgt. Um die Stärke des Branntweins im Topfe T auch unmittelbar ablesen zu können, sind für gewisse Stärken diejenigen Stellen der Kurve, an denen Berührung mit dem Stoßhebel stattfindet, mit den entsprechenden Prozentzahlen, und zwar noch nach Raumprozenten, bezeichnet (Abbildungen 2 und 3) und durch einen Strich hervorgehoben. Trifft der auf dem Stoßhebel gezogene Strich mit einem Striche der Kurve zusammen, so giebt die Bezifferung des letzteren die Stärke des Branntweins im Topfe ohne Weiteres an. Steht der Strich des Stoßhebels dagegen zwischen zwei Strichen der Kurve, so liegt die Stärke des Branntweins zwischen den durch die Bezifferungen der beiden Striche angegebenen Stärken. Um in diesem Falle die Stärke des Branntweins zu finden, zählt man die Zähne an der Kurve, die sich zwischen dem Stoßhebelstrich und dem nächst darunter oder darüber befindlichen Kurvenstrich einerseits und zwischen den beiden den Stoßhebelstrich einschließenden Kurvenstrichen andererseits befinden, theilt den Unterschied zwischen den Stärken, die den beiden einschließenden Kurvenstrichen entsprechen (10, 5 oder 2,5 Prozent), durch die Zahl der zwischen beiden Kurvenstrichen liegenden Zähne und ermittelt so, welche Aenderung in der Stärke auf je einen Zahn in Rechnung zu stellen ist. Diese Aenderung vervielfältigt man mit der Zahl der Zähne zwischen dem Striche des Stoßhebels und dem nächsten Kurvenstrich und zählt das Ergebniß der Angabe des nächsten Kurvenstrichs zu oder zieht es davon ab, je nachdem dieser Kurvenstrich unter oder über dem Stoßhebelstriche steht.

Hat man z. B. ermittelt, daß der Stoßhebel drei Zähne über 87,5 steht, so findet man durch die oben angedeutete Berechnung, daß zwischen 87,5 und 90 Prozent, zwischen denen sich an der Kurve dreizehn Zähne befinden, der Fortgang um einen Zahn 0,19 Prozent ausmacht, mithin sind drei Zähne = 0,57 Prozent, und es ergiebt sich die Ablesung zu 87,5 + 0,57 = 88,07 Prozent. Hätte der Stoßhebel ebensoviele Zähne unter 87,5 gestanden, so wäre die Ablesung bei gleicher Zahl der Zähne zwischen 85 und 87,5 Prozent, 87,5 — 0,57 = 86,93 Prozent.

§. 23.

6. Alkoholrad, Bremsfeder.

Auf die Achse des Fallhebels ist das Alkoholrad *R* mit einer die Achse umschließenden Buchse lose aufgesteckt. Der Arm *H* des Fallhebels enthält zwei nach unten hin sich verengende Aussparungen, sogenannte Taschen (Abbildung 3, die Deckplatte ist hier abgenommen). Durch die Mitte dieser Taschen geht der hintere Theil des Kranzes des Alkoholrads *R*, wodurch vier Kammern entstehen. In jede dieser Kammern ist eine kleine Kugel eingelegt. Bei der Aufwärtsbewegung von *H* werden diese Kugeln in den engeren Raum der Kammern gepreßt, sie drücken gegen den Radkranz von *R* und klemmen somit das Rad an dem Arme *H* fest, so daß dieses Rad sich mit dem Fallhebel drehen muß. Bei der Abwärtsbewegung des Armes gelangen dagegen die Kugeln in den weiteren Raum der Kammern; das Rad wird dann nicht mitgenommen und außerdem an einer Rückwärtsbewegung noch durch ein besonderes Gesperre gehindert, durch welches der vordere Theil des Radkranzes geht. Dieses Gesperre ist in dem an der Trogwand befestigten Ansatzstücke *L* (Abbildungen 2 und 4) angebracht. Demgemäß dreht sich das Rad nur beim Rückgange des Fallhebels, also immer nur von rechts nach links, und zwar, da es auf derselben Achse wie der Fallhebel sitzt, um denselben Winkel wie dieser. Da nun die Größe dieses Drehungswinkels von der Stärke des Branntweins im Schwimmertopf abhängig ist, so schreitet das Alkoholrad bei jeder Trommelkippung um einen Betrag fort, welcher der Stärke des in die Meßuhr geleiteten Branntweins entspricht.

Um zu verhindern, daß das Rad durch Erschütterungen bewegt wird, ist noch eine Bremsfeder *S* aus Neusilber (Abbildung 4) vorgesehen, die an zwei Stellen gegen den Kranz des Rades drückt. Die Bremsfeder wird auf einen an der Trogwand befindlichen Stift gesteckt, zu welchem Zwecke sie in ihrer Mitte eine durchbohrte halbkugelförmige Vertiefung hat. Um ein Abgleiten von dem Rade zu verhindern, ist die Feder an ihrem oberen Ende mit zwei Lappen versehen, die das Rad zu beiden Seiten umfassen.

§. 24.

7. Exzentrische Befestigung der Rolle *v*.

Zur Berichtigung der Winkelbewegung des Fallhebels und damit auch der des Alkoholrads ist die auf dem Kleeblatte *M* aufliegende Rolle *v* (Abbildungen 3, 3*a* und 3*b*) exzentrisch an einer Kreisscheibe befestigt. Durch Drehung dieser Scheibe wird die Entfernung der Rolle von der Achse des Fallhebels, d. i. die Länge des Hebelarms *H*, geändert; die Hebellänge bedingt aber den Winkel, um den der Fallhebel und mit ihm das Alkoholrad bei jeder Trommelkippung sich dreht.

Von der Normal-Aichungs-Kommission ist die Länge, die der Hebelarm *H* bei der Prüfung hatte, dadurch angemerkt, daß über den Rand der Exzenterscheibe am Fallhebel (Träger der Rolle *v*) und den Rand des Hebels hin parallel zur Achse eine geradlinige Marke eingerissen ist (Abbildung 3*a*).

§. 25.

8. Beziehung des Alkoholrads zum Alkoholzählwerke.

Das Alkoholrad dreht sich um genau denselben Winkelbetrag wie der Fallhebel bei seiner Aufwärtsbewegung; beim Durchfließen von Alkohol (100 Prozent) beträgt also seine Bewegung ebenfalls 36 Grad. Die Uebertragung der Bewegung des Alkoholrads auf das Alkoholzählwerk ist derart eingerichtet, daß der Drehung des Rades um 36 Grad ein Fortschreiten des Zählwerks um $6^2/_3$ Liter, d. i. um den Raumgehalt einer Trommelkammer, entspricht. Fließt nun Branntwein von 50 Prozent durch die Meßuhr, so beträgt die Drehung des Fallhebels und des Alkoholrads, folglich auch der Fortschritt des Alkoholzählwerkes, halb $\left(\frac{50}{100}\right)$ soviel, das Zählwerk schreitet also dann bei der Kammerentleerung um $3^1/_3$ Liter fort. Ueberhaupt schreitet das Alkoholzählwerk beim Durchfließen von Branntwein von a Prozent Stärke für jede Kammerentleerung um $\frac{a}{100} \times 6^2/_3$ Liter fort.

§. 26.

Der Alkoholmesser soll die Alkohol- und die Branntweinmenge bei der Normaltemperatur anzeigen, ist also für $12^4/_9$ Grad Réaumur oder 15,55 Grad des hunderttheiligen Thermometers eingerichtet. 9. Einfluß der Temperatur auf die Anzeigen des Alkoholmessers.

Bei jeder anderen Temperatur würde der Alkoholmesser unrichtige Angaben liefern. Denn erstens entspricht bei anderen Temperaturen als der Normaltemperatur die Stellung des Schwimmers und damit auch die des Stoßhebels der scheinbaren Stärke des im Topfe enthaltenen Branntweins, nicht aber seiner wahren Stärke, d. h. nicht seinem Alkoholgehalte bei $12^4/_9$ Grad Réaumur. Zweitens wird mit einer vollen Umdrehung der Trommel zwar bei jeder Temperatur — abgesehen von der unbedeutenden Ausdehnung der Trommel selbst — eine Menge von 20 Liter vermessen, die vermessene Flüssigkeit nimmt aber, wenn man sie auf die Normaltemperatur bringt, einen größeren oder kleineren Raum als 20 Liter ein, je nachdem ihre Temperatur vorher niedriger oder höher war als $12^4/_9$ Grad Réaumur. Beiden Fehlern, welche die Angaben des Alkoholmessers erheblich verfälschen können, ist dadurch zu begegnen versucht, daß der Schwimmer mit einer Flüssigkeit gefüllt ist, die sich stärker ausdehnt als der durchschnittlich in der Brennerei erzeugte Branntwein, und daß seine Wände so dünn hergestellt sind, daß sie sich wölben und so der Ausdehnung der Füllflüssigkeit folgen. Eine Ausgleichung der Fehler wird allerdings nur für Branntwein von etwa 63 Raumprozent gewonnen, doch sind die bei Branntwein von anderer Stärke übrig bleibenden Fehler im Allgemeinen klein und für die Steuerberechnung nur in besonderen Fällen von Bedeutung. In letzteren Fällen kann die Verwendung von Schwimmern besonderer Einrichtung angeordnet werden. Außerdem ist noch, um bei schwachen Stärken der Ausnutzung jener Fehler zu Ungunsten der Steuerverwaltung vorzubeugen, die Kurve unterhalb 40 Raumprozent für eine höhere Temperatur, nämlich für 22,5 Grad des hunderttheiligen Thermometers, eingerichtet.

§. 27.

Um jederzeit feststellen zu können, ob die Blattfeder in richtiger Lage und Länge eingespannt ist, sind dem Alkoholmesser drei Paar Probegewichte beigegeben. Sie stellen je das Gewicht des Schwimmers in Alkohol, in Branntwein von 80 Prozent und in Wasser dar. Hängt man das größte, dann das mittlere, zuletzt das kleinste Paar der Probegewichte an die am Gehänge des Schwimmers für sie vorgesehenen Plätze (*g* in Abbildung 2 und in Abbildung 2b), so muß der Stoßhebel an der Kurve auf 100, beziehungsweise 80 und 0 zeigen, wenn die Feder richtig eingestellt ist. Steht der Stoßhebel nicht genau auf den betreffenden Punkt der Kurve ein, so ist die Lage oder die Länge der Feder oder beides zu berichtigen. Ersteres geschieht mit Hülfe der beiden Schrauben *l* und *l'* (Abbildung 2), die gegen den Federbock drücken und diesem, je nachdem man die eine oder die andere anzieht, eine Drehung nach rechts oder nach links ertheilen, somit die Feder nach oben oder nach unten drehen. Um die Länge der Feder, d. i. den Abstand des Aufhängepunkts des Schwimmers vom Federbock, ändern zu können, ruht das Gehänge *h* auf einer sattelförmig ausgedrehten Schraubenmutter *u*. Durch Drehung der Mutter *u* kann daher das Gehänge verschoben werden; eine Gegenmutter *u'* läßt sich gegen *u* schrauben, um die Stellung des Sattels zu sichern und das Abfallen des Gehänges zu verhindern. 10. Probegewichte und Einstellung der Feder.

§. 28.

Die Bewegungen der Trommel sowie des Alkoholrads werden durch je einen auf der Trommelachse und der Buchse des Alkoholrads befindlichen Trieb auf Zählwerke übertragen. Das untere, das Branntweinzählwerk (auf dem Alkoholmesser durch *Spiritus* gekennzeichnet, vergl. Abbildung 2), giebt die Liter des durch die Meßuhr geflossenen Branntweins, das obere, das Alkoholzählwerk (auf dem Alkoholmesser durch *Absol. Alkohol* gekennzeichnet, vergl. Abbildungen 2 und 5), die Liter des im Branntwein enthaltenen Alkohols an. 11. Zählwerke.

§. 29.

Das Branntweinzählwerk hat fünf Zählscheiben mit Zahlen, die in den zugehörigen fünf Ausschnitten des Gehäuses sichtbar werden. Die der Trommelachse zunächst liegende erste Zählscheibe ist außerdem durch Striche in 15 Theile getheilt; die Bewegung um je einen solchen Theil entspricht der Bewegung der Trommel bei der Entleerung einer Kammer, also der Branntwein- 12. Branntweinzählwerk.

menge von $6^2/_3$ Liter. Die Bezifferung beschränkt sich auf jeden dritten Theilstrich, sie lautet 00, 20, 40, 60, 80, nämlich Liter. Die nicht bezifferten Theilstriche entsprechen Mengen von $6^2/_3$, $13^1/_3$, $26^2/_3$, $33^1/_3$, $46^2/_3$, $53^1/_3$, $66^2/_3$, $73^1/_3$, $86^2/_3$, $93^1/_3$ Liter. Jede der vier anderen Zählscheiben ist durch die Ziffern 0 bis 9 in 10 Theile getheilt. Ein Theil entspricht nach der Ordnung der Zählscheiben, wie die Unterschriften darthun, 100, 1 000, 10 000, 100 000 Liter. Sämmtliche Zählscheiben bewegen sich so, daß die in jedem Ausschnitt erscheinenden Ziffern von der niedrigeren Ziffer zur höheren fortschreiten, dabei drehen sich die erste, dritte und fünfte Zählscheibe von links nach rechts, die zweite und vierte Zählscheibe von rechts nach links. Die erste Zählscheibe hat eine allmählich fortschreitende, eine schleichende Bewegung; an dem vor ihr befindlichen Ausschnitt im Gehäuse des Zählwerkes ist in der Mitte ein Zeiger fest angebracht; maßgebend ist derjenige Theilstrich auf der Zählscheibe, der hinter diesem Zeiger sichtbar wird. Bei den anderen Zählscheiben ist ein solcher Zeiger nicht vorhanden; ihnen ist springende Bewegung ertheilt und es gilt stets diejenige Ziffer, welche bereits die Mitte des Ausschnitts erreicht oder überschritten hat, und zwar so lange, bis die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts erreicht hat. So oft eine Trommelkammer sich entleert, rückt die erste Zählscheibe um $6^2/_3$ Liter weiter. Sobald 15 Kammerentleerungen stattgefunden haben, hat die erste Zählscheibe eine volle Umdrehung vollendet und wieder ihre Anfangsstellung 00 (100) erreicht. Zugleich ist die zweite Zählscheibe um eine Einheit weiter gerückt, diese Scheibe zählt also die Hunderte von Litern. Sobald ferner die zweite Scheibe eine Umdrehung vollendet hat, und die Zahl 0 (10) wieder in die Mitte gerückt ist, springt die dritte Zählscheibe, welche die Tausende zählt, um eine Einheit weiter. So geht es fort, indem die vierte Zählscheibe die Zehntausende, die fünfte und letzte die Hunderttausende von Litern des die Meßuhr durchfließenden Branntweins zählt.

Die Ablesung geschieht derart, daß man die nach obiger Ausführung maßgebenden Ziffern von links anfangend zu einer Zahl zusammenfaßt, wobei für die erste Zählscheibe, falls dort der unter dem Zeiger erscheinende Theilstrich eine Bezifferung nicht trägt, die entsprechende Zahl einzustellen ist. Erscheinen z. B. in der ersten Zählscheibe der Theilstrich, dem die Bezifferung $73^1/_3$ zugehören würde, und im Uebrigen die Ziffern, von links angefangen, in folgender Reihe:

7	8	9	3
(100 000)	(10 000)	(1000)	(100)

so ist 789 $373^1/_3$ Liter Branntwein abzulesen.

Auf den mit springender Bewegung versehenen Zählscheiben erfolgt der Wechsel der Ziffern jedoch nicht plötzlich, es bedarf hierzu etwas mehr Zeit, als erforderlich ist, um die erste Zählscheibe um $6^2/_3$ Liter fortzuschieben. Die Bewegung der zweiten Zählscheibe beginnt deshalb schon, nachdem auf der ersten Scheibe der Strich für $86^2/_3$ Liter vorübergegangen ist. Steht dann die erste Scheibe auf $93^1/_3$, so sind auf der zweiten Scheibe statt einer Ziffer deren zwei je an einer Seite des Ausschnitts sichtbar, nämlich links die niedrigere, die bereits im Verschwinden begriffen ist, und rechts die höhere. Soll daher während eines solchen Wechsels abgelesen werden, so muß die niedrigere, die im Verschwinden begriffene, Ziffer zur Ablesung kommen. Steht die erste Zählscheibe auf $93^1/_3$, während auf der zweiten Scheibe die beiden Ziffern 9 und 0 sichtbar sind, so hat 9 als die niedrigere zu gelten, weil 0 dann die 10 vertritt; in diesem Falle wird aber gleichzeitig auch auf der dritten Zählscheibe ein Wechsel stattfinden, d. h. es werden auch dort zwei Ziffern, aber rechts die niedrigere (z. B. 7), links die höhere (8) erscheinen. Zur Ablesung kommt wiederum die niedrigere, d. h. als Ablesung der ersten drei Zählscheiben gilt:

7 9 $93^1/_3$.

Der Wechsel kann sich in ähnlicher Weise noch auf die vierte und die fünfte Zählscheibe ausdehnen.

§. 30.

13. Alkoholzählwerk.

Das Alkoholzählwerk, das in Abbildung 5 besonders dargestellt ist, enthält sechs Zählscheiben. Die erste liegt etwas höher als die übrigen; sie ist in 100 Theile getheilt, jedoch ist nur jeder zehnte Theilstrich beziffert. Die Bezifferung geht von 0 bis 9 und giebt ganze Liter an, während die nicht bezifferten Striche dazwischen zehntel Litern entsprechen. Die zweite Zählscheibe enthält ebenso wie alle übrigen nur die zehn Ziffern von 0 bis 9; eine volle Umdrehung der ersten Zählscheibe, d. i. ein Fortschreiten um 10 Liter, entspricht einer Fortbewegung der zweiten Scheibe um

eine Ziffer. Letztere giebt also die Zehner an, während die anderen Zählscheiben wiederum die Hunderte, Tausende, Zehntausende und Hunderttausende von Litern Alkohol zählen. Die zweite Zählscheibe steht durch Zahnrad und Trieb unmittelbar mit dem Alkoholrad in Verbindung, die erste Zählscheibe wird von der zweiten gleichfalls durch Zahnrad und Trieb mitbewegt; diese beiden Scheiben haben daher eine allmählich fortschreitende, eine schleichende, während die letzten vier Zählscheiben eine springende Bewegung haben. Ein Zeiger ist nur an dem Ausschnitte vor der ersten Zählscheibe vorhanden; bei dieser Scheibe ist stets der unmittelbar unter dem Zeiger stehende Theilstrich maßgebend. Bei der dritten bis sechsten Zählscheibe gilt — wie bei der zweiten bis fünften Scheibe des Branntweinzählwerkes — stets diejenige Ziffer, welche bereits die Mitte des Ausschnitts erreicht oder überschritten hat, und zwar so lange, bis die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts erreicht hat. Bei der zweiten Zählscheibe dagegen hat deren schleichende Bewegung zur Folge, daß die maßgebende Ziffer sich nur dann in der Mitte befindet, wenn unter dem Zeiger der ersten Scheibe der Theilstrich 0 steht, und daß mit dem Wachsen der Angabe der ersten Scheibe die maßgebende Zahl der zweiten Scheibe zur Seite rückt. Ist daher die Angabe der ersten Scheibe bis zu 7,0 Liter fortgeschritten, d. h. steht der Theilstrich 7 unter dem Zeiger, so befindet sich die maßgebende Ziffer der zweiten Scheibe schon in der rechten Ecke des Ausschnitts, während die nächsthöhere Ziffer von links her sich bereits der Mitte genähert hat. Uebersteigen die Angaben der ersten Scheibe 7,0 Liter, so wird die maßgebende Ziffer auf der zweiten Scheibe schon zum Theil, bei Angaben über 9,0 Liter sogar ganz verschwunden sein, während die nächsthöhere Ziffer die Mitte des Ausschnitts nahezu erreicht hat.

Dies giebt für die Ablesung der ersten beiden Zählscheiben folgende Regeln: Steht der Theilstrich 0 der ersten Scheibe unter dem Zeiger oder ist er links davon sichtbar, so ist an der zweiten Scheibe die in der Mitte des Ausschnitts erscheinende Ziffer abzulesen. Steht dagegen der Theilstrich 9 oder einer der Striche zwischen 9 und 0 unter dem Zeiger, so ist nicht die in der Mitte

Abbildung A.

Abbildung B.

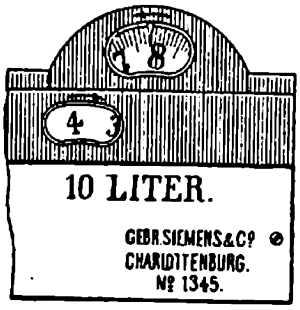

des Ausschnitts auf der zweiten Scheibe sichtbare Ziffer, sondern die nächstniedrigere als Ablesung anzunehmen. In allen anderen Stellungen der ersten Zählscheibe gilt an der zweiten Scheibe die rechts von der Mitte im Ausschnitte sichtbare Ziffer. Dem ersterwähnten Falle entspricht die in Abbildung 5 dargestellte Stellung des Zählwerks, die Ablesung desselben ist hier 248 530,5 Liter; für die beiden anderen Fälle sollen die Stellungen in den vorstehenden Abbildungen A und B als Beispiele dienen. Die Stellung in Abbildung A geht der in Abbildung 5 kurz voraus, obwohl auf der zweiten Zählscheibe nur die Ziffer 3 sichtbar ist, muß (nicht 39,3, sondern) 29,3 Liter abgelesen werden. Abbildung B zeigt eine spätere Stellung an als Abbildung 5, die Ablesung ist hier 37,8 Liter.

Für den Fall des Wechsels bei den Zählscheiben 3 bis 6 gelten die für die Ablesung der Scheiben 2 bis 5 des Branntweinzählwerkes gegebenen Anweisungen, wobei zu bemerken ist, daß die dritte und fünfte Scheibe, ebenso wie die erste, von rechts nach links, die vierte und sechste, ebenso wie die zweite, von links nach rechts sich drehen.

§. 31.

14. Zuflußeinrichtungen am Schwimmertopfe.

Der der Meßuhr zufließende Branntwein tritt durch das Rohr R' ein (Abbildungen 1 und 2) und gelangt zunächst in die Dose E. Diese ist durch den Einsatz e in zwei Theile getrennt. Bis nahezu auf den Boden des inneren Theiles reicht das in den Topf T führende Rohr b; nach oben erweitert sich die Dose zu einem flachen Sammelcylinder A und findet in dem aufsteigenden Rohre a unmittelbare Fortsetzung. a endet in einem den Topf T überragenden Aufsatzbecken A', von dem aus das Rohr c nach unten in den Topf führt (vergl. insbesondere Abbildung 1). Oberhalb des Cylinders A findet sich ein ähnlicher flacher Cylinder B mit rohrartigem, nach unten durch A in den Einsatz e reichenden Stutzen, der das Rohr b umschließt; das letztere steht durch zwei Löcher mit dem Cylinder B und dessen Fortsatz in Verbindung. Die in den Topf T führenden Rohre b und c enden im Innern des Topfes in zwei ringförmige Rohre, die Schlangen d_1 und d_2, die auf ihrem Umfange mit Oeffnungen versehen sind, wie Abbildung 1 sie andeutet. Etwa in der Mitte zwischen diesen beiden Schlangen soll der Schwimmer P schweben.

Der Zweck dieser Einrichtung ist, eine Durchmischung der Flüssigkeit in dem Schwimmertopfe zu erzielen. Ihre Wirksamkeit ist folgende: Gesetzt, der Topf und die Zuleitungen, also auch die Dose und die Cylinder A und B, seien mit Branntwein von einer gewissen Stärke gefüllt und es fließe durch das Einflußrohr R' Branntwein zu, der alkoholärmer, also dichter ist als die bisherige Füllung der Dose E. Der neu zufließende Branntwein wird dann in der Dose zu Boden sinken, während die bisher vorhandene weniger dichte Füllung gehoben wird. Ist der dichtere Branntwein bis zum Rande der inneren Dose e gelangt, so beginnt er auch in diese zu fallen und in das Rohr und in den Cylinder B zu steigen. Aus diesem drückt er den leichteren Branntwein in das Rohr b und indem er zugleich in diesem Rohre aufsteigt, vermischt er sich mit dem darin befindlichen Branntwein zu einem weniger dichten Branntwein. Gleichzeitig drängt er den leichten Branntwein des Cylinders A in das Rohr a. Hiernach gelangt der leichte Branntwein der Dose E und des Cylinders A durch a in A' und von A' durch c in d_2 und in den Topf T, um dort als leichter Branntwein in die Höhe zu steigen, und der dichte Branntwein, vermischt mit dem leichten des Cylinders B durch b in d_1 und in den Topf T, um dort, wenn auch verdünnt, aber jedenfalls immer noch dichter als der aus d_2 zufließende, herabzusinken. Ist dagegen der in die Dose E neu einfließende Branntwein alkoholreicher, also weniger dicht als die Füllung der Dose, so steigt er auf und nimmt überwiegend seinen Weg durch das Steigrohr a bis in das Aufsatzbecken A'. Von dort gelangt er durch das Rohr c von unten her in die Schlange d_2 und in den Topf. Der Branntwein, der unterdessen auch in das Rohr b gelangt, ist der kleinere Theil des zufließenden und erfährt noch dadurch, daß er beim Eintritt in die Löcher des Cylinders B sich mit dessen Inhalt vermischt, einen Aufenthalt, der hinreicht, dem Haupttheile den erwähnten Weg zu sichern.

Demzufolge wird der alkoholärmere, also dichtere Branntwein stets von oben her durch d_1, der leichtere von unten her durch d_2 in den Topf eintreten; da nun der erstere das Bestreben hat, von oben nach unten zu sinken, der letztere von unten nach oben zu steigen, so findet um den Schwimmer P eine fortdauernde Durchmischung der Flüssigkeit statt und die Stellung des Schwimmers wird der mittleren Stärke des durch den Topf fließenden Branntweins entsprechen.

In gleicher Höhe mit den Schlangen liegen zwei Ablaufrohre m und n (Abbildung 1; in der Ansicht der Abbildung 2 werden sie durch den Topf T verdeckt), die sich zu dem Steigrohre k vereinigen; der aus k überströmende Branntwein sammelt sich in dem weiteren Rohre K und fließt von hier durch i in die Trommel.

§. 32.

15. Ueberlaufvorrichtung mit Einsetzkasten.

Die Geschwindigkeit des Zuflusses zum Alkoholmesser wird zwar durch die Weite des Zuflußrohrs R' und der vor ihm liegenden Leitungen in gewissen Grenzen gehalten, immerhin liegt aber die Möglichkeit vor, daß die Geschwindigkeit absichtlich oder in Folge grober Fahrlässigkeit so weit gesteigert wird, daß der in den Topf T einfließende Branntwein nicht schnell genug in die Trommel abfließen kann, demzufolge ansteigt und schließlich unvermessen überläuft.

Um zu verhüten, daß der überlaufende Branntwein aufgefangen wird, und um jedenfalls zu bewirken, daß ein derartiger Vorgang zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt, ist außen am Topfe T ein kleines Ueberlaufbecken T^V (Abbildung 2) angesetzt, das mittelst einer Aussparung am

Rande des Topfes T mit diesem in Verbindung steht. Füllt sich das Becken bis zu einer gewissen Höhe mit Flüssigkeit, so läuft diese durch das in dem Becken in die Höhe geführte Rohr O ab. Letzteres mündet unmittelbar über einem in den gemauerten Unterbau, auf dem der Alkoholmesser steht, eingesetzten Rohrstutzen o (Abbildungen 6a und 6b), der sich bis zu dem Einsetzkasten E fortsetzt. Der übergelaufene Branntwein fließt in den Kasten E und, wenn dieser voll ist, in den Unterbau. Findet sich Branntwein im Kasten E und zugleich im Ueberlaufbecken, so ist auf ein Vorkommniß dieser Art zu schließen.

Um auch das Verstopfen des Abflußrohrs G (Abbildung 2) unschädlich zu machen, ist in den Trog C ein Heber gesetzt, der außen in Gestalt des Rohrs N sichtbar ist. Beim Verstopfen von G staut sich der Branntwein in C und läuft durch den Heber N ab, so daß er wiederum durch den Rohrstutzen o in den Einsetzkasten E gelangt. Findet sich, ohne daß zugleich das Ueberlaufbecken angefüllt ist, Branntwein im Kasten E vor, so wird er in der Regel aus dem Troge C herrühren.

§. 33.

16. Umschlußkasten, Zinksturz, Untersatz, Sohlplatte.

Der Alkoholmesser wird von dem Umschlußkasten W (Abbildungen 2 und 6) umgeben. Dieser besteht aus zwei Theilen; die Hinterwand, die beiden Seitenwände und die Decke bilden den einen Theil, den anderen bildet die Vorderwand, die sich in einen Falz der Decke einlegen läßt und in gleicher Weise die Seitenwände umfaßt. Die Hinterwand sowie die Vorderwand werden durch je zwei Scharniere an dem Fußgestelle F befestigt; in Abbildung 6 sind die beiden Scharniere der Vorderwand f_1 und f_2 dargestellt, jeder Bolzen geht durch zwei an dem Umschlußkasten angenietete Oesen und durch einen durchbohrten Ansatz des Fußgestells.

Der Umschlußkasten wird schließlich durch zwei stählerne Sicherungsbolzen w_1 und w_2 zusammengehalten; sie sind von hinten durch die Hinterwand in die Vorderwand durchgesteckt, auf ihr vorderes Ende werden Flügelmuttern geschraubt.

Der Umschlußkasten W wird wiederum von dem Zinksturze Z (Abbildungen 6 und 6a) umgeben. Letzterer ist innen mit Oelfarbe angestrichen; bei etwaigen Anbohrungsversuchen wird der Anstrich an der betreffenden Stelle zerstört, so daß eine angebohrte Stelle auch nach äußerlicher Ausbeiserung beim Abheben des Zinksturzes erkennbar bleibt.

Der Zinksturz steht auf dem schmiedeeisernen Untersatz U (Abbildungen 2, 6 und 6a) und wird durch die beiden langen stählernen Bolzen z_1 und z_2 mit diesem verbunden. Der Untersatz U trägt auch das Fußgestell F des Alkoholmessers; zu diesem Zwecke ragen vier kurze Bolzen 1, 2, 3, 4 aus dem Untersatze hervor, das Fußgestell wird mit entsprechend durchbohrten Ansätzen über die Bolzen gesetzt und durch aufgeschraubte Muttern befestigt. (Abbildung 6 zeigt die Muttern der Bolzen 1 und 2, Abbildung 6b die Bolzen 1 und 4.)

Der Untersatz U endlich ruht auf dem gemauerten Unterbau und der darin eingelassenen eisernen Sohlplatte S (Abbildung 6a). Letztere hat die Gestalt eines H und ist in der Mitte durch eine quadratische Leiste P (Abbildungen 6a und 6b) um etwa 5 Millimeter verstärkt; sie hat vier Löcher für die Bolzen 1, 2, 3, 4, die sich von unten her mit ihren Köpfen gegen S anlegen. Der Untersatz U ist in der Mitte ausgeschnitten, so daß die Leiste P hindurchreicht, deren Oberfläche dann mit der inneren Fläche von U abschneidet.

Um den Untersatz mit der Sohlplatte und dem Unterbaue fest zu verbinden, ist in den letzteren der eiserne Anker A (Abbildungen 6 bis 6b) von ⊥-förmiger Gestalt so eingemauert, daß der Ankerbolzen durch ein in der Mitte von P befindliches Loch hindurchragt. Das vorstehende Ende des Ankerbolzens ist mit einem Langloche versehen, durch dieses wird der Keil b getrieben, der den Untersatz auf die Sohlplatte niederdrückt.

§. 34.

17. Filter, Vorlage.

Um Ablagerung von Niederschlägen in der Meßuhr und insbesondere auf dem Schwimmer möglichst einzuschränken, wird jeder Alkoholmesser mit einem Filter versehen, durch das aller zufließende Branntwein geführt wird. Der Branntwein kommt vom Kühlgeräthe K (Abbildung 6) zunächst in ein weites kupfernes Rohr r mit dem Luftstutzen l und tritt sodann in den Kupfercylinder F ein. Letzterer bildet die sogenannte Vorlage und enthält gleichzeitig einen Friessack, der über einen weitmaschigen Drahtkorb gezogen ist. Durch dieses, in der Abbildung mit einer punktirten Linie angedeutete Friesfilter dringt der Branntwein und steigt in dem oberhalb angebrachten Ueberlauf in die Höhe; er fließt hier über und gelangt nunmehr in die Meßuhr. Der Ueberlauf ist mit

einer Glasglocke überdeckt. Die Vorlage wird entweder, wie in der Abbildung, durch die Verbindungsrohre getragen oder durch einen untergestellten Fuß gestützt, oder es wird an geeigneter Stelle eine Rohrschelle oder dergleichen umgelegt und in die Wand eingelassen.

In Brennereien, in denen der Branntwein stark verunreinigt abfließt, so daß ein gewöhnliches Filter obiger Art nicht ausreicht, ist ein Zellenfilter (Abbildung 7) anzubringen. Der aus dem Kühler kommende Branntwein gelangt hier durch das U-förmig gebogene Rohr r unmittelbar in die mit einer Glasglocke überdeckte Vorlage; unter der Glocke mündet auch das Luftrohr l. In der Vorlage fließt der Branntwein über und gelangt in das die Filtersäcke z umschließende Gehäuse. 27 solcher Säcke hängen im Umkreise neben einander. Jeder Sack hat seinen besonderen Eingang und bildet für sich eine Filterzelle; die Eingänge sind auf schräger Fläche angeordnet, so daß der Eingang zu einer Zelle immer höher liegt als der Eingang zu der vorhergehenden Zelle. Der aus der Vorlage überfließende Branntwein läuft zunächst in diejenige Zelle, welche gerade unter dem Ausflusse sich befindet und deren Eingang am tiefsten liegt. Ist diese verstopft, so daß sie keine Flüssigkeit mehr aufnimmt, so treten die beiden nächsthöher gelegenen Zellen in Wirksamkeit und so fort. Um jede Stockung im Zuflusse zum Alkoholmesser zu verhüten, ist an der höchst gelegenen Stelle der Zelleneingänge noch ein breiter Schlitz vorgesehen, in den ein Filtersack nicht eingehängt ist. Sind alle Zellensäcke so weit verunreinigt, daß der Branntwein nicht schnell genug ablaufen kann, so fließt er durch diesen Schlitz unmittelbar nach dem Alkoholmesser ab. Jedoch wird durch die in bestimmten Zeitabschnitten vorzunehmenden Reinigungen dafür zu sorgen sein, daß dieser Fall nur ganz ausnahmsweise eintreten kann.

§. 35.

18. Nummer des Alkoholmessers.

Die Nummer, die der Alkoholmesser trägt und die im Beglaubigungsscheine (§. 3) angegeben wird, ist insbesondere auf dem Topfe, seinen Zuleitungen und Ableitungen, der Trommel, dem Schwimmer und seinem Gehänge, dem Federbocke, dem Stoßhebel, dem Fallhebel, dem Alkoholrade, den Schildern der beiden Zählwerke und jedem Probegewicht ersichtlich gemacht.

§. 36.

II. Aufstellung.
1. Versendung.

Nach Ausführung der amtlichen Prüfung (§. 3) wird der Alkoholmesser vom Verfertiger unter Aufsicht von Beamten der Normal-Aichungs-Kommission für die Versendung vorbereitet. Zu diesem Zwecke werden zunächst die Probegewichte in den für ihre Aufbewahrung bestimmten Blechkasten gelegt und wird dieser, nachdem er in Papier eingeschlagen und durch Anbringung von Dienstsiegeln der Normal-Aichungs-Kommission gegen unbefugtes Oeffnen gesichert worden ist, mit dem Schwimmer zusammen in eine kleine Kiste gestellt. Hinzugefügt werden der Schwimmerhaken, ein Hakenschlüssel zum Einstellen der Feder und ein Mutterschlüssel. Die Kiste wird gleichfalls durch Dienstsiegel der Normal-Aichungs-Kommission verschlossen und hierauf in eine größere Kiste gesetzt, die auch die Vorlage sowie den Einsetzkasten und den diesen umschließenden Rahmen (R in Abbildung 6) enthält. Eine zweite größere Kiste nimmt die in einen verschnürten Sack gethane Trommel auf; durch Bettung in Holzwolle ist dafür gesorgt, daß sie während der Versendung sich nicht verrücken kann. Die beweglichen Theile des Alkoholmessers werden festgebunden und die Achsenlager mittelst zwischengelegter Zeugstücke gegen Beschädigung durch Stöße während der Versendung geschützt. Die Kugeln der Gesperre werden in Papier gepackt und an das Holzstück gebunden, welches auf den Lagern der Trommelachse ruht. Der Umschlußkasten wird hierauf in gehöriger Weise um die Meßuhr gelegt und durch Beamte der Normal-Aichungs-Kommission mit zwei Bleien gesichert. Für das eine Blei wird eine Draht- oder Schnurverbindung an einem der beiden Scharniere der Vorderwand des Kastens (f_1 oder f_2 in Abbildung 6), für das andere eine ebensolche Verbindung an einem der beiden Sicherungsbolzen w_1 oder w_2 angebracht. Der so verbleite Kasten wird in eine dritte Kiste gesetzt, die auch die Sohlplatte mit dem Anker sowie die zum Tragen der ganzen Meßuhr bestimmten eisernen Tragstangen (vergl. §. 39 am Schluß) aufnimmt. In einer vierten Kiste finden der Zinksturz und der Untersatz ihren Platz.

§. 37.

2. Ort der Aufstellung.

Die Aufstellung des Alkoholmessers (§. 5) erfolgt in der Regel in dem Raume, in welchem sich der Kühler befindet. Befindet sich dieser jedoch im Freien, so erhält der Alkoholmesser zweckmäßig seinen Platz in dem Raume, in welchem das Brenngeräth steht. Für die Aufstellung wird ein Flächenraum von etwa einem Meter im Geviert an erschütterungsfreier Stelle und thunlichst

nahe am Kühler beziehungsweise thunlichst fern vom Brenngeräth ausgewählt. Die Oberkante des gemauerten Unterbaues (Abbildungen 6 und 6b), auf dem die Meßuhr zu stehen kommt, soll wenigstens 65 Centimeter tiefer liegen als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs R'. Zwischen den Kühler und den Alkoholmesser wird die Vorlage $\mathfrak{F}$ mit dem Filter eingeschaltet. Der Unterbau ist so einzurichten, daß die vordere Seite der Meßuhr freiliegt und vom Tageslichte hinreichend erhellt wird, um die Ablesungen der Zählwerke ohne künstliche Beleuchtung ausführen zu können; die hintere Seite soll mindestens 30 Centimeter von Wänden und anderen festen Gegenständen abstehen, damit nach dem Zurückschlagen des Umschlußkastens die inneren Theile der Meßuhr bequem zugänglich bleiben. Die Aufstellung in unmittelbarer Nähe des Brenngeräths oder der Dampfmaschine ist nur dann zulässig, wenn ein geeigneterer Platz nicht aufgefunden werden kann; auch ist in solchem Falle wenigstens während der Federeinstellungen (§§. 40 und 8) der Einfluß der vom Brenngeräth u. s. w. ausgestrahlten Wärme auf die Feder durch Zwischenstellen von Brettern oder dergleichen thunlichst aufzuheben. Bei der Auswahl des Platzes ist auch auf den Lauf der Abflußleitung Rücksicht zu nehmen. Diese Leitung muß sich so ordnen lassen, daß jede Stauung beim Abfließen des Branntweins aus der Meßuhr ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke sind stärkere Krümmungen thunlichst zu vermeiden, auch ist dem Abflußrohre stets eine größere Weite zu geben als dem Einflußrohre. Das Abflußrohr an irgend einer Stelle ansteigen zu lassen, ist zu vermeiden.

§. 38.

3. Unterbau.

Der Unterbau erhält eine Länge von wenigstens 103 Centimeter (4 Steine), eine Breite von 64 (2 1/2 Steine) und eine Höhe von wenigstens 45 Centimeter. Die Höhe wird, wenn genügendes Gefälle für den zufließenden Branntwein vorhanden ist, so gewählt, daß man die Ablesung der Zählwerke in bequemer Haltung sitzend ausführen kann. Die Abbildungen 6, 6a und 6b geben einen Anhalt für die Herstellung des Unterbaues. (In Abbildung 6b blieben die wirklichen Abmessungen der Steine außer Betracht.) Der Unterbau wird aus wenigstens fünf Steinlagen errichtet; der Rahmen $\mathfrak{R}$ für den Einsetzkasten $\mathfrak{E}$ ruht auf der fünften Lage von oben und endet oben in der die zweite Steinlage von oben deckenden Cementschicht. Das Rohrstück o wird in die oberste Steinlage so eingemauert, daß seine Mittelachse nahezu 19 Centimeter von der vorderen Seite des Unterbaues absteht und daß es gerade über dem Zuführungsloche des Rahmens $\mathfrak{R}$ endet. Der hintere Theil dieses Rahmens hat einen vorspringenden Rand, der das Herausnehmen des Rahmens verhindert. Unter der dritten Steinlage von oben wird der Kopf des Ankers $\mathfrak{A}$ in Cement gebettet, während der Ankerbolzen durch die oberen Steinlagen geführt wird. Auf der obersten Steinlage wird endlich die Sohlplatte $\mathfrak{H}$, nachdem die Bolzen 1, 2, 3, 4 von unten her durch sie hindurchgesteckt worden sind, mit Cement festgelegt und mit der den übrigen Theil dieser Lage deckenden Cementschicht ausgeglichen. Die obere Fläche ist mit Hülfe einer Wasserwaage wagerecht zu richten. Auf die Sohlplatte und den Unterbau setzt man schließlich gemäß der Angabe im §. 33 den Untersatz U und verankert ihn mit Hülfe des Keiles $\mathfrak{B}$.

§. 39.

4. Zusammensetzen des Alkoholmessers.

Die einzelnen Theile des Alkoholmessers werden vor dem Aufsetzen auf den Untersatz zusammengestellt. Zu diesem Zwecke wird zunächst von der aus ihrer Kiste genommenen Meßuhr der Umschlußkasten entfernt. Hierauf wird das Zuleitungsrohr i (Abbildung 2) abgebunden und abgeschraubt; ferner werden die anderen festgebundenen Theile, nämlich das Gehänge h, die Feder Q, der Stoßhebel x und der Fallhebel XH gelöst und wird das die Kugeln enthaltende Papier abgenommen. Ebenso löst man die Schraube, in der das hintere Achsenlager des Stoßhebels sich befindet (in der Abbildung nicht sichtbar), entfernt das zum Schutze dieses Lagers eingelegte Zeugstück, verschiebt den Stoßhebel ein wenig nach hinten, wodurch das vordere Lager frei wird und nimmt auch aus diesem das Zeugstück heraus. Danach setzt man den Stoßhebel in der früheren Weise wieder ein; die hintere Lagerschraube wird dabei bis zum Zusammenfallen der vorgesehenen Marken angezogen. Hierauf werden die Zählwerke, die Bremsfeder, das vordere Lager der Achse des Fallhebels mit diesem und dem Alkoholrade, und die Deckplatte des vorderen Gesperres abgenommen. Auch wird, nachdem die Schraube l' am Federbocke herausgenommen ist, die Feder Q nach links hin völlig umgelegt, wobei sie aber nur ganz in der Nähe des Federbocks, also in der Nähe ihres eingespannten Endes, anzufassen ist. Endlich werden das auf den Lagern der Trommel-

achse ruhende Holzstück sowie alle Zeugstücke, die diese Theile schützen, fortgenommen und die etwa im Innern der Meßuhr befindlichen Spähne, Korkstückchen u. s. w. sorgfältig entfernt. Hierauf werden die Achsenlager geölt, indem man die Lagerschalen aufhebt und die darunter befindlichen Kammern mit Oel anfüllt; nach Wiedereinlegen der Lagerschalen und des in ihre mittlere Durchbohrung hinreichenden Dochtes — die Oelgefäße der Trommellager zeigt Abbildung 8a für die Trommel des Probenehmers im Schnitte — wird auf das Lager selbst noch ein wenig Oel gegossen. Sodann wird die ihrer Verpackung entnommene Trommel auf ihre Lager gelegt, nachdem die beiden hinten am Trommeleinlaufe vorgesehenen, in den Abbildungen nicht dargestellten Schrauben gelöst worden sind. Ferner wird das Zuleitungsrohr *i* eingesetzt und festgeschraubt; die beiden Schrauben am Einlauf in die Trommel werden eingedreht und fest angezogen. Nun wird die Feder *Q* wieder nach rechts zurückgelegt und die Schraube *l'* am Federbocke wieder eingedreht. Hierauf wird die Deckplatte von dem Gesperre im Fallhebel abgeschraubt und werden zwei Sperrkugeln in die Kammern links gelegt, dann wird das Alkoholrad auf die Achse der Kurve gesteckt und werden die beiden anderen Sperrkugeln in die Kammern rechts gelegt; danach wird die Deckplatte wieder aufgeschraubt. Nunmehr wird der Fallhebel mit dem Rade in das hintere Achsenlager gesteckt, das vordere davorgesetzt und an der Trogwand festgeschraubt. Sodann werden die letzten vier Kugeln in die Kammern des vorderen Gesperres gethan und wird letzteres mit seiner Deckplatte verschlossen. Endlich wird die Bremsfeder auf den Haltestift gesteckt, so daß sie den Kranz des Alkoholrads umfaßt.

Nachdem der Alkoholmesser in dieser Weise zusammengesetzt worden ist, wird er auf den Untersatz *U* gestellt, so daß die Bolzen 1, 2, 3, 4 durch die entsprechenden Ansätze des Fußgestells *F* hindurch reichen, und es werden die Muttern auf die Bolzen aufgedreht. Zum Anheben der Meßuhr bedient man sich der drei eisernen Tragstangen, deren längste durch die im Fußgestell unterhalb des Topfes *T* vorhandenen Durchbohrungen (Abbildung 6) gesteckt wird, während für die beiden anderen Stangen zu beiden Seiten des Ausflusses *G* Löcher sich vorfinden.

Die Trommel wird so gedreht, daß ein Flügel des Kleeblatts *M* seine höchstmögliche Stellung einnimmt.

§. 40.

5. Einstellung der Blattfeder.

Zum Zwecke der richtigen Einstellung der Blattfeder werden die Probegewichte für 0 Prozent angehängt und es wird die Feder mit den beiden Schrauben *l* und *l'* am Federbocke so gestellt, daß der Stoßhebel genau auf 0 zeigt. Hierauf werden die Probegewichte für 100 Prozent angehängt. Zeigt jetzt der Stoßhebel, wenn man die Kurve durch Drehen der Trommel gegen ihn anlegt, genau auf 100, so ist die Einstellung der Feder beendet und richtig, falls auch beim Anhängen der Probegewichte für 80 Prozent der Stoßhebel genau auf 80 zeigt. Steht der Stoßhebel beim Anhängen der Gewichte für 100 Prozent nicht genau auf 100 ein, so ist die Länge der Feder zu verändern. Zu dem Zwecke wird, je nachdem der Stoßhebel über oder unter 100 stand, nach Lösung der Gegenmutter *u'* die Tragmutter *u* des Gehänges so lange nach dem Federbocke hin oder von ihm fort gedreht, bis der Stoßhebel nach Festschraubung der Gegenmutter *u'* genau 100 anzeigt. Sodann muß man sich überzeugen, ob der Stoßhebel beim Anhängen der Gewichte für 0 Prozent noch genau auf 0 zeigt. Ist dies nicht mehr der Fall, so sind die beiden Verrichtungen an den Schrauben *l*, *l'* und den Muttern *u*, *u'* so lange zu wiederholen, bis beim Anhängen der Gewichte sowohl für 0 als für 100 Prozent der Stoßhebel genau auf 0 beziehungsweise 100 einsteht. Zuletzt prüft man jedesmal noch die Richtigkeit der Einstellung des Stoßhebels durch Anhängen der Gewichte für 80 Prozent; weist der Stoßhebel dabei nicht genau auf 80, so ist die vorstehend angegebene Justirung zu wiederholen.

Bei der Einstellung der Feder ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Stellschrauben *l* und *l'* sowie die Gegenmutter *u'* fest angezogen werden, und daß, bevor die Gewichte für 100 oder 80 Prozent abgenommen werden, die Trommel so gedreht wird, daß die Rolle auf einem hochstehenden Flügel des Kleeblatts ruht.

§. 41.

6. Prüfung des Fortschreitens des Alkoholrads.

Nach Berichtigung der Federstellung wird das Alkoholzählwerk eingesetzt und so weit nach rechts geschoben, daß eine der beiden der Meßuhr beigegebenen geränderten Schrauben am unteren Ansatze dieses Zählwerkes (Abbildung 2) eingeschraubt werden kann. In dieser Stellung soll das Triebrad auf der Buchse des Alkoholrads *R* in das Zählwerk eingreifen; man überzeugt sich hiervon

durch Drehen des Alkoholrads (nach links), wodurch eine Bewegung der ersten Zählscheibe hervorgerufen werden muß. Hierauf werden die Probegewichte für 100 Prozent wieder angehängt, das Alkoholzählwerk wird abgelesen und die Ablesung vermerkt, sodann wird die Trommel von rechts nach links unter Vermeidung jeglicher Rückwärtsbewegung und jedes heftigen Zusammenstoßens von Stoßhebel und Kurve vorsichtig fünfmal vollständig umgedreht. Die Zahl der Umdrehungen läßt sich leicht dadurch feststellen, daß die Kurve sich fünfzehnmal an den Stoßhebel anlegen und wieder von ihm entfernen muß. Da der Raumgehalt der Trommel 20 Liter beträgt und, bei Einstehen des Stoßhebels auf 100, das Alkoholzählwerk mit dem Branntweinzählwerke gleichzählt, so muß nach fünf vollen Trommelumdrehungen das Alkoholzählwerk gerade um 100 Liter fortgeschritten sein. Doch ist eine Abweichung von 0,25 Liter gestattet. Es ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß durch die geringste Rückwärtsdrehung der Trommel fehlerhafte Mehrangaben des Alkoholzählwerkes hervorgerufen werden. Daher empfiehlt es sich, wenn bei der Prüfung größere Mehrangaben des Zählwerkes als 0,25 Liter gefunden werden, das Verfahren zunächst noch zweimal zu wiederholen; erst wenn sich dreimal ganz dasselbe Resultat ergiebt, ist anzunehmen, daß das Zählwerk wirklich zu viel zählt, daß also die Uebertragung der Stoßhebelstellung auf das Alkoholrad seit der amtlichen Beglaubigung unrichtig geworden ist.

§. 42.

7. Einstellung der Zählwerke, Befi lung des To jes und Ei hängung d Schwimmer

Hierauf wird das Branntweinzählwerk eingesetzt und werden die beiden Zählwerke auf 0 gestellt. Zu letzterem Zwecke wird zunächst das Branntweinzählwerk nach Lösung seiner Halteschrauben so weit nach rechts geschoben, daß die zweite der beigegebenen geränderten Schrauben am rechten Ansatze dieses Zählwerkes eingeschraubt werden kann; hierauf wird letzteres festgeschraubt. Dagegen wird das Alkoholzählwerk gelöst und nach Herausnehmen der hier eingeschraubten geränderten Schraube nach links geschoben, so daß der auf dem Alkoholrade befindliche Trieb nicht mehr eingreift. Ferner wird die Kurve X nach links zurückgelegt und an dem Gestelle festgebunden. Hierauf wird durch Drehen der zweiten Zählscheibe das Alkoholzählwerk auf 999 975,0 eingestellt. Durch Drehen der Trommel wird sodann das Branntweinzählwerk auf 999 950 gebracht und dabei darauf geachtet, daß in dieser Endlage ein Flügel des Kleeblatts M seine höchstmögliche Stellung einnimmt. Nunmehr wird die Kurve X wieder losgebunden und der Fallhebel auf das Kleeblatt niedergelassen, dann wird das Alkoholzählwerk eingerückt und seine geränderte Schraube eingedreht und werden die beiden Befestigungsschrauben angezogen. Hierauf hängt man die Probegewichte für 100 Prozent an und dreht die Trommel um eine volle Umdrehung, d. h. so lange, bis die Kurve sich dreimal an den Stoßhebel gelegt und ebenso oft wieder von ihm entfernt hat. Hiernach steht das Branntweinzählwerk auf 000 000, das Alkoholzählwerk auf 999 995,0 ein. Letzteres wird endlich durch vorsichtiges Drehen des Alkoholrads auf 000 000 eingestellt. Die Probegewichte werden abgenommen. Nunmehr gießt man von der Vorlage aus Branntwein oder, wenn solcher nicht zur Verfügung steht, Wasser so lange in den Alkoholmesser, bis die Flüssigkeit im Topfe über der oberen Schlange steht. Durch Besichtigung der Flanschenverbindungen auf etwa durchdringende Flüssigkeit vergewissert man sich, ob sie dicht halten. Ist dies nicht der Fall, so sind die Schrauben der Flanschen stärker anzuziehen und, falls dieses nicht genügt, andere Dichtungsscheiben einzusetzen. Zuletzt wird der Schwimmer, nach Einhängung seines Drahthakens, auf hoher Kante gehalten, vorsichtig in den Topf gesenkt, so daß jedes Ansetzen von Luftblasen vermieden wird, und an die Feder gehängt.

§. 43.

8. Verschließu und Verbl ung des Al holmessers.

Nachdem man alle sechs Probegewichte in Papier gewickelt, in den für sie bestimmten Blechkasten wieder eingelegt und diesen neben dem Troge C aufgestellt hat, schreitet man zur Verschließung der Meßuhr. Hierzu werden die beiden Theile des Umschlußkastens W (Abbildung 6) auf das Fußgestell F so aufgebracht, daß die Scharnierbolzen (f_1 und f_2) vorn und hinten eingesetzt werden können. Der Kasten W wird dann zusammengeschoben, die Sicherungsbolzen w_1 und w_2 werden von hinten her eingezogen und vorn mit ihren Flügelmuttern versehen. Wenn der Raum hinter der Meßuhr nicht ausreicht, werden die Bolzen w_1 und w_2 schon vor dem Aufsetzen des Kastens in dessen Hinterwand eingezogen.

Außer einem Bleie an der Flansche des Einflußrohrs sind in der Regel vier Bleie am Umschlußkasten anzulegen. Zwei Bleie entfallen auf die Bolzen w_1 und w_2; die Bolzenköpfe, Bolzenenden und die Flügelmuttern sind mit Durchbohrungen versehen, für jeden Bolzen wird eine

Schnur durch die Mutter, das Bolzenende und den Bolzenkopf gezogen, so daß sie in der Richtung der Bolzen doppelt liegt. Jeder der beiden anderen Bleiverschlüsse verbindet je zwei Scharniere mit den Muttern der Fußgestellbolzen. Abbildung 6 deutet die Verbindung an der Vorderwand des Kastens an. Die Scharnierbolzen sind am Ende durchbohrt; durch die Durchbohrungen sind kurze — in der Abbildung der Deutlichkeit wegen weggelassene — Stifte gesteckt, die auf der einen Seite Köpfe tragen und auf der anderen gelocht sind; durch diese Löcher, sowie durch geeignete Durchbohrungen an den Muttern der Fußgestellbolzen wird die Verbleiungsschnur gezogen.

Nach Ausführung der Verbleiung wird der Zinksturz Z über den Kasten W gestülpt und durch die von vorn einzusteckenden Bolzen z_1 und z_2 (Abbildung 6a) an den Untersatz U befestigt. Die Enden dieser Bolzen sind mit Löchern versehen und ebenso trägt der aufrecht stehende Rand des Untersatzes geeignete Durchbohrungen; durch diese und das entsprechende Bolzenloch wird wiederum je eine Verbleiungsschnur gezogen.

Hierauf wird die Thür des Rahmens $\mathfrak{A}$ durch Anlegung zweier Bleie verschlossen.

Endlich erhalten die Vorlage und die Flanschenverbindungen zwischen Kühler und Meßuhr den allgemein vorgeschriebenen Blei- und Kappenverschluß.

§. 44.

9 Verhandlung in besonderen Fällen.

Wird eigenthümlicher örtlicher Umstände wegen die Ausführung einer der in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Anweisungen unmöglich, so ist außer der Hauptverhandlung (§. 5) hierüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt einzureichen, das darüber an die Direktivbehörde berichtet. Gleiches gilt, wenn die Beamten, welche die Aufstellung bewirken, eine Beschädigung oder einen Mangel am Alkoholmesser oder eine Unregelmäßigkeit in seinem Gange bemerken.

§. 45.

III. **Reinigung; Außer- und Wiederinbetriebsetzung.**

1. Reinigung des Alkoholmessers und Berichtigung der Blattfeder.

Bei der Reinigung des Alkoholmessers wird zunächst der Stand der Zählwerke abgelesen und aufgeschrieben und nach Entfernung des Zinksturzes und der vorderen Wand des Umschlußkastens W und nach Ueberkippen des Umschlußkastens der Schwimmer aus dem Gehänge ausgehakt, vorsichtig aus dem Topfe genommen und auf seine äußere Beschaffenheit untersucht, wobei auf etwa vorhandene Flecke und deren Färbung sowie auf Formveränderungen (Beulen) zu achten ist. Sodann wird der Schwimmer in reinem Wasser abgespült, mit einem Tuche sauber abgewischt, in weiches unbedrucktes Papier gewickelt und in eine starke, mit entsprechender Aufschrift versehene Kiste unter Benutzung von ganz trockenem Heu oder Stroh gepackt; die Kiste wird sicher verschlossen, verbleit und dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung an einem trockenen Orte überliefert. Schwimmer, gegen deren Weiterbenutzung sich Bedenken ergeben, sind nebst ihren Probegewichten nach Befinden des Hauptamts unter Angabe der muthmaßlichen Ursachen ihrer Veränderungen der Normal-Aichungs-Kommission einzusenden.

Hierauf wird der in den Sammelcylindern A und B (Abbildung 1) enthaltene Branntwein mit einem durch das Rohr a eingeführten Schlauche oder dergleichen und gleichfalls der Branntwein aus dem Topfe in ein Gefäß übergeführt und das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr nach Lösung der Flanschenschrauben entfernt. Die Oeffnung bei R' wird mit einem Pfropf oder einer vorgebundenen Pappscheibe verschlossen, ebenso das vom Topfe zur Meßtrommel führende Abflußrohr k durch einen Pfropf bei K; Topf nebst Zuflußrohre werden sodann durch reichliches Einlassen von Wasser in den Topf ausgewaschen. Die etwa verstopften Löcher der Schlangen d_1 und d_2 werden mit einem Drahte oder einer Federpose gereinigt, das Reinigungswasser wird mit einem Heber oder dergleichen entfernt und der Pfropf bei K wieder herausgenommen, Topf nebst Rohrleitungen, soweit sie zugänglich sind, werden mit einem Schwamme oder Tuche sorgfältig abgewischt. Sodann werden die einzelnen Theile der Meßuhr, namentlich die Trommel, das Alkoholrad, das Kleeblatt, die Rolle, der Fallhebel, der Stoßhebel, die Blattfeder durch Abwischen gereinigt, wobei jedoch eine Auseinandernahme dieser Theile nicht erfolgen darf. Zuletzt wird die Bremsfeder des Alkoholrads abgenommen, gereinigt und, falls sie schlaff geworden sein sollte, dadurch wieder gespannt, daß man sie durch die Finger zieht und dabei vorsichtig ihre beiden Enden nach innen biegt Ist bei der Reinigung Oel verwandt, so ist dieses nach der Reinigung sorgfältig zu entfernen. Die Verbindung zwischen Vorlage und Meßuhr wird nunmehr nach Beseitigung des Pfropfes bei R' wieder hergestellt, die Trommel durch langsames

Drehen entleert und schließlich in derjenigen Stellung belassen, in der die Rolle *v* (Abbildung 3) ihren höchsten Stand einnimmt. Die Gewichte für 80 Prozent werden angehängt, sodann wird die Meßuhr verschlossen und der Stand der Zählwerke abgelesen. Endlich ist noch der Einsetzkasten zu besichtigen, nöthigenfalls zu entleeren und zu verschließen.

Kurz vor Beginn des neuen Betriebs wird die Meßuhr, nach Prüfung der steuerlichen Verschlüsse und Ablesung der Zählwerke, geöffnet und die Lage und Länge der Feder mittelst der Probegewichte geprüft und erforderlichen Falles berichtigt. Die Gewichte werden dann in ihren Blechkasten gelegt, der zur Seite des Troges seinen Platz findet. Es folgt eine Untersuchung der Bremsfeder und nöthigenfalls eine Reinigung dieser sowie des Alkoholrads, des Kleeblatts und der Rolle *v* wie bei der Außergebrauchsetzung. Sodann wird der Schwimmer aus der Kiste genommen, seine unveränderte Beschaffenheit an der Hand der bei der Außerbetriebsetzung aufgenommenen Verhandlung festgestellt und der Topf *T* von der Vorlage aus, wenn möglich mit Branntwein, anderenfalls mit Wasser bis über die obere Schlange befüllt. Nachdem dann der Schwimmer in schräger Lage, so daß jedes Ansetzen von Luftblasen vermieden wird, vorsichtig in den Topf eingesenkt und an die Feder gehängt worden ist, werden die Achsenlager der Trommel geölt sowie Meßuhr und Vorlage steuersicher verschlossen.

Soll der Betrieb der Brennerei alsbald nach der Reinigung der Meßuhr fortgesetzt worden, so ist die betriebsfähige Wiederherrichtung der Meßuhr in unmittelbarem Anschluß an die Reinigung zu bewirken. Der Schwimmer wird daher nach seiner Herausnahme nicht verpackt, sondern nur vorläufig sorgfältig aufbewahrt. Zur Wiederbefüllung des Schwimmertopfs kann der vorher dem Topfe entnommene Branntwein verwendet werden, nachdem er erforderlichenfalls durch Filtriren von beigemengten Maisch-, Hefen- oder Schmutztheilen befreit worden ist.

§. 46.

Zur Reinigung des Filters und der Vorlage wird zunächst die Vorlage geöffnet und das in ihr befindliche Alkoholometer und Thermometer herausgenommen. Sodann wird die Abflußöffnung der Vorlage nach der Meßuhr von innen mit einem Pfropf verschlossen, damit nicht beim Herausnehmen des Filters der aus dem Rohre r (Abbildung 6) nachfließende Branntwein nebst den in der Vorlage zurückgehaltenen Schmutztheilen in die Meßuhr übertritt. Hierauf wird der Ueberlauf mit dem Drahtkorb und dem Filtersacke herausgenommen; letzterer wird abgezogen und dem Brennereibesitzer zur Reinigung und Aufbewahrung übergeben. Der in der Vorlage befindliche Branntwein wird mit einem Heber oder einer Pumpe entfernt und in einem Gefäße gesammelt. Sodann wird die Innenwandung der Vorlage unter Zuhülfenahme von heißem Wasser mit einem Schwamme oder Lappen gut ausgewischt, mit reinem Wasser abgespült und letzteres wieder entfernt. Statt des herausgenommenen wird ein anderer Filtersack auf den Filterkorb gezogen und darauf festgebunden, der erforderlichen Falles durch Filtriren gereinigte Branntwein zurückgegossen, der Ueberlauf mit dem Drahtkorb und dem Filtersack eingesetzt und der den Abfluß verschließende Pfropf entfernt. Das Alkoholometer und Thermometer werden vorsichtig wieder in die Vorlage gebracht, hierauf wird diese verschlossen. 2. Reinigung Filters un der Vorla

B. Der Probenehmer.

§. 47.

Der Probenehmer hat die Aufgabe, den in einer Brennerei erzeugten Branntwein seiner Menge nach zu messen sowie fortlaufend Proben davon abzusondern und anzusammeln. Zur Messung der Menge dient eine Meßtrommel. Die Vorrichtung zur Probeentnahme ist an der Trommel angebracht. Der Sammelkasten für die Proben liegt im Innern des die Trommel umgebenden Gehäuses, kann aber ohne Oeffnung des letzteren durch einen Ablaßhahn entleert werden. I. Beschreibung. 1. Aufgabe Probenehmers.

Abbildung 8 giebt die Vorderansicht eines Probenehmers mit theilweise durchbrochenem Zinksturze und Gehäuse, Abbildung 8a eine Seitenansicht der inneren Theile nach senkrechtem Durchschnitte des Zinksturzes, des Geäuses und einiger anderer Theile.

§. 48.

Die Meßtrommel des Probenehmers ist ebenso gestaltet wie die des Alkoholmessers; sie hat einen Raumgehalt von 20 Liter, jede ihrer drei Kammern einen solchen von $6^2/_3$ Liter. Das guß- 2. Meßtromm und Gestel

eiserne Gestell hat einen trogartigen Obertheil C und einen breiten Fuß F. Der Trog C umschließt die untere Hälfte der Trommel und trägt die Lager für ihre Achse. Der Fuß F enthält hinten den Zufluß R_1 (Abbildung 8a) und vorn den Abfluß G. Der vom Kühler in den Zufluß R_1 tretende Branntwein steigt in dem Kanale i in die Höhe und gelangt durch ein die Trommelachse theilweise umgebendes Rohrstück in den inneren Cylinder D. Der aus der Trommel ausfließende Branntwein fällt auf den Boden des Gestells; dieser verläuft nach rechts hin geneigt, wie Abbildung 8 andeutet; mit seiner tiefsten Stelle steht der Abfluß G durch einen zu ihm rechtwinkligen gedeckten Kanal von viereckigem Querschnitt in Verbindung. Durch diese Anordnung ist die Einführung von Drähten durch G zur Störung der Trommelbewegung unmöglich gemacht.

§. 49.

3. Probenschöpfer.

Der Probenschöpfer wird durch die drei ausgebohrten Arme p_1, p_2, p_3 eines auf die Vorderwand des inneren Cylinders D außen aufgelötheten Gußkörpers gebildet (Abbildung 9). Die äußeren Enden dieser Schöpfarme sind durch eingelöthete Platten verschlossen, die der Trommelachse zugekehrten Enden sind offen. Die Verbindung zwischen den Schöpfarmen und dem inneren Cylinder wird durch nach innen gehende Oeffnungen a_1, a_2, a_3 bewirkt, die sich in Ausbauchungen der Schöpfarme befinden. In Abbildung 9 ist die Vorderwand des inneren Cylinders D von innen dargestellt, so daß man in diese kleinen Oeffnungen hineinblickt, während die dahinter, auf der Außenseite, liegenden Schöpfarme durch punktirte Linien angedeutet sind. Abbildung 9a zeigt das Innere des inneren Cylinders und den Durchschnitt eines Schöpfarmes. Die im inneren Cylinder D enthaltene Flüssigkeit gelangt durch den Spalt r_1 in die Trommelkammer I. Sie reicht bis zum unteren Rande der Oeffnung a_1 und bleibt auf diesem Stande, bis Kammer I sich gefüllt hat. Ist dies geschehen, so steigt die Flüssigkeit in D so hoch an, daß sie durch r_2 in die Kammer II überfließt. Dabei tritt sie, wie die gestrichelte Linie andeutet, über den oberen Rand von a_1, so daß sich nunmehr der Schöpfarm p_1 bis zu dieser Höhe füllt. Dreht sich nun in Folge der Füllung von Kammer II die Trommel in der durch den Pfeil angegebenen Richtung, so wird a_1 über den Flüssigkeitsspiegel in D gehoben und die in p_1 vorhandene Flüssigkeit tritt bis zur unteren Kante von a_1 wieder nach D zurück. Der im Schöpfarme verbleibende Rest fließt bei der weiteren Drehung der Trommel, sobald der Arm die wagerrechte Lage überschritten hat, durch den Trichter T (Abbildung 8a und 9a) in den Probensammler P ab. — Durch diese Einrichtung des Probenschöpfers wird bewirkt, daß die von jedem Arme abgesonderten Proben immer nahezu die gleiche Größe haben, wenngleich letztere etwas von der Geschwindigkeit des Zuflusses abhängt. Die Größe der Proben beträgt annähernd $^1/_{2600}$ der durch die Trommel geflossenen Branntweinmenge.

§. 50.

4. Probensammler.

Um bei der Abführung der Proben durch den Trichter T (Abbildung 8a) in den Probensammler P die Verdunstung von Alkohol einzuschränken, wird der Trichter von einer zweitheiligen Kapsel umschlossen, deren Hälften K_1 und K_2 hinten bis dicht an den Trichtermantel (Abbildung 8a), vorn bis dicht an die durch die Mitte des Trichters gehende Trommelachse reichen. Der untere Kapseltheil enthält den Eingang in den Sammler P.

Der Probensammler P ist zwischen der Trommel und der Vorderwand des Troges C angebracht. Er ist ein Blechkasten von etwa 2,5 Liter Raumgehalt und wird durch einen, in den Abbildungen nicht sichtbaren Klappdeckel verschlossen. Da sein Boden geneigt ist, so kann die angesammelte Flüssigkeit vollständig abgelassen werden. Dies geschieht durch den Hahn h (Abbildung 8), der in dem sonst durch einen Kork verschlossen zu haltenden Rohre r seine Fortsetzung findet. Hat dieses Rohr die in der Abbildung dargestellte Lage, so ist der Hahn geschlossen, wird es dagegen umgelegt, so öffnet sich der Hahn und die im Sammler P enthaltene Flüssigkeit läuft durch das Rohr r ab.

Um die unbefugte Entleerung des Sammlers P zu verhüten, ist über den Hahn eine Schutzkappe geschoben, durch die zwei in den Hahnkörper eingesetzte, oben gelochte Stifte ragen. Wird durch die beiden Löcher eine Schnur gezogen und verbleit, so kann die Kappe ohne Entfernung des Bleies nicht abgenommen werden. Die Kappe trägt zugleich einen nach oben gebogenen Arm, der das Rohr r in der in Abbildung 8 dargestellten Lage festhält.

Der Probensammler vermag die Proben von etwa 6 500 Liter Branntwein aufzunehmen.

Für einzelne Brennereien mit umfangreichem Betrieb ist der Probenehmer mit einem zweiten Probensammler versehen.

§. 51.

Die Bewegung der Trommel wird durch einen auf ihrer Achse befindlichen Trieb auf das Zählwerk V (Abbildung 8a) übertragen. Das Zählwerk enthält vier Zählscheiben, im Uebrigen ist es ebenso eingerichtet wie das Branntweinzählwerk des Alkoholmessers (§. 29). Für die Ablesung der Zählscheiben gelten die für das Branntweinzählwerk des Alkoholmessers gegebenen Anweisungen. 5. Zählwerk.

§. 52.

Der Probenehmer wird von der Umschlußkappe W umgeben, die mit dem Troge C durch die Bolzen w_1 und w_2 verbunden wird und zur Ablesung des Zählwerks einen mit Glas gedeckten Ausschnitt enthält. 6. Umschlußkappe, Zinksturz, Untersatz.

Der Fuß F des Gestells steht auf dem schmiedeeisernen Untersatz U, auf dem zugleich der Zinksturz Z ruht. Die langen Bolzen z_1 und z_2 verbinden den Zinksturz mit dem Untersatze. Z enthält einen vergitterten Ausschnitt, der unmittelbar vor dem Glaseinsatze der Kappe W liegt. Das Gestell F wird auf dem Untersatz U durch die vier Bolzen 1, 2, 3, 4 gehalten, die durch U in den Unterbau reichen. Im Troge ist ein Ueberlaufrohr N angebracht, das unmittelbar über dem Untersatz endet und die Flüssigkeit, die sich etwa im Troge anstaut, auf den Untersatz leitet.

§. 53.

Staut sich die Flüssigkeit in dem Troge in dem Maße an, daß sie durch das Ueberlaufrohr nicht vollständig abfließt, so kann sie in den Probensammler eintreten und dadurch die Stärke der darin vorhandenen Probe verändern. Um einen solchen Fall zur Kenntniß der Steuerbehörde zu bringen, ist an der Innenwand des Troges ein Blechkästchen Y angebracht. Dieses hat in seinem Klappdeckel eine Oeffnung, die etwas höher liegt als die Mündung des Ueberlaufrohrs, aber etwas tiefer als der Rand des Probensammlers, so daß die Flüssigkeit, ehe sie in letzteren treten kann, zunächst das Ueberlaufkästchen füllen muß. 7. Ueberlaufkästchen.

§. 54.

Filter und Vorlage sind ebenso eingerichtet wie beim Alkoholmesser (§. 34). 8. Filter und Vorlage.

§. 55.

Nach Ausführung der amtlichen Prüfung (§. 3) wird der Probenehmer vom Verfertiger unter Aufsicht von Beamten der Normal-Aichungs-Kommission zur Versendung vorbereitet. Hierzu wird auf die beiden Achslager der Trommel, ohne daß die Trommel abgenommen wird, je ein schmales Blechplättchen durch zwei Schrauben befestigt; die beiden Plättchen drücken mit einer Unterlage von Pappe auf die Achse und verhindern dadurch die Bewegung der Trommel. Nachdem sodann das Zählwerk aus dem Eingriffe mit dem Triebe an der Trommelachse ausgerückt und die zum Zählwerke gehörige geränderte Schraube an der Schutzkappe des Hahnes h (Abbildung 8) festgebunden worden ist, wird die Umschlußkappe W aufgesetzt und einer der eingeschobenen Bolzen w_1 und w_2 durch Beamte der Normal-Aichungs-Kommission verbleit. Der so gesicherte Probenehmer wird auf den Untersatz gestellt, mit dem Zinksturz überdeckt und nebst den vier Bolzen in einem Lattenverschlage versandt. Die Vorlage mit dem Filter wird in einer Kiste beigefügt. I. Aufstellung. 1. Versendung.

§. 56.

Für die Wahl des Aufstellungsorts gelten im Allgemeinen die im §. 37 für den Alkoholmesser gegebenen Anweisungen, doch reicht es aus, die Oberkante des Unterbaues nur 35 Centimeter tiefer zu legen als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs. Zwischen Kühler und Probenehmer ist die Vorlage mit Filter einzuschalten. Der Unterbau erhält eine Länge von wenigstens 77 Centimeter (3 Steine) und eine Breite von 64 Centimeter ($2^1/_2$ Steine) und, wenn angängig, eine Höhe von wenigstens 45 Centimeter. 2. Ort der Aufstellung. Unterbau.

In den Unterbau werden die vier Bolzen 1, 2, 3, 4 eingemauert, wobei die Lage der zugehörigen Löcher im Untersatz U als Anhalt dient.

§. 57.

3. Aufstellung und Verschließung.

Der Unterbau wird nach einer Wasserwaage wagerecht gerichtet, dann wird der Untersatz U darauf gebracht und auf diesen das Gestell so gesetzt, daß die Bolzen 1, 2, 3, 4 durch die für sie bestimmten Bohrungen reichen; auf die Bolzen werden dann die Muttern geschraubt. Nachdem man sich überzeugt hat, daß auch der Fuß F wagerecht liegt, werden die Kappe W und die beiden Schutzplättchen an den Lagern der Trommelachse abgenommen. In die beiden seitlichen Durchbohrungen der Lagerschalen (§. 39) sowie auf die Lager selbst wird reichlich Oel gegossen. Nunmehr wird das Zählwerk nach links bis zum Eingriffe geschoben und die beigegebene geränderte Schraube eingeschraubt; endlich wird durch Drehen der Trommel das Zählwerk auf 00 000 gebracht und die Umschlußkappe W auf dem Troge befestigt. Nachdem ferner die Rohrverbindungen, einerseits mit der Vorlage und dem Kühler, andererseits mit der Abflußleitung hergestellt und, soweit erforderlich, mit Bleien und zu verbleienden Blechkappen gesichert worden sind, werden noch an der Flansche des Einflußrohrs R_1 und an der Schutzkappe des Hahnes h sowie an den Gestellbolzen 1, 2, 3, 4 und Bolzen w_1 und w_2 Bleie angelegt. Zu diesem Zwecke sind sowohl die Bolzenmuttern wie auch die zur Aufnahme der Bolzen bestimmten Flanschen des Troges C und der Kappe W durchbohrt; die Verbleiungsschnüre werden in der durch Abbildung 8 angedeuteten Weise eingezogen. Die Muttern der vier Gestellbolzen werden durch eine einzige Verbleiungsschnur verbunden.

Nunmehr erübrigt noch, den Zinksturz über den Probenehmer zu setzen, die Bolzen z_1 und z_2 von vorn einzuschieben und sie, gemäß der in Abbildung 8a für den Bolzen z_1 gegebenen Darstellung, zu verbleien.

§. 58.

4. Untersuchung der Schöpfeinrichtung.

Zur Kontrolirung der Wirksamkeit der Schöpfeinrichtung (§. 10) ist die Menge der abgelassenen Proben genau zu messen und ihr Verhältniß zu der nach der Anzeige des Zählwerkes durch den Probenehmer geflossenen Branntweinmenge festzustellen. Weicht das Verhältniß von dem in früheren Fällen durchschnittlich gefundenen um mehr als ein Zehntel des Betrags des letzteren ab, so werden die Ausflußöffnungen der Schöpfarme auf eine etwaige Verschmutzung oder sonstige Veränderung untersucht und gereinigt. Man entfernt mit einem Holzspahn oder einer Federpose den an den Ausflußöffnungen etwa haftenden Schmutz, leitet, wo angängig, Dampf in sie ein und spült mit heißem Wasser nach. Zeigt sich trotz der Reinigung auch bei der nächsten Branntweinabnahme eine erhebliche Abweichung, so ist an das Hauptamt zu berichten.

§. 59.

III. Reinigung.
1. Reinigung des Probenehmers.

Bei der Reinigung des Probenehmers werden das Zählwerk und die obere Kapselhälfte K abgenommen und die am Einlaufe befindlichen Halteschrauben der Trommel entfernt. Dann hebt man die Trommel vorsichtig heraus und legt sie mit der flachen Seite so in ein geeignetes Gefäß, daß die Achse, um ihre Verbiegung zu vermeiden, zwischen zwei auf den Boden des Gefäßes hochkant gestellte Backsteine zu liegen kommt. In dem Gefäße bereitet man eine starke Sodalösung und läßt soviel heißes Wasser zu, daß dieses etwa eine Handbreit über der Trommel steht. Nachdem die Trommel in diesem Wasser 1 bis 2 Stunden geblieben ist, wird sie herausgenommen, vollständig entleert, mit kaltem Wasser abgespült, trocken gerieben und wieder in die Meßuhr eingesetzt.

Noch wirksamer ist die Reinigung durch Dampf, den man mittelst eines passenden Rohres oder Schlauches von der Maschine oder dem Kessel aus in die aufrecht gestellte Trommel, und zwar am besten in ihren Einlauf, so lange leitet, bis das sich sammelnde Wasser klar abläuft. Diese Reinigung hat sich auf alle drei Kammern zu erstrecken, die Trommel ist deshalb so zu drehen, daß jeder ihrer Ausflußschlitze sich je einmal unten befindet. Hiernach wird der außen anhaftende Schmutz abgewischt, die Trommel mit kaltem Wasser abgespült und wieder in die Meßuhr eingesetzt. Oxydflecke werden mit Oel so gut wie möglich entfernt, ebenso Rostansätze an der Trommelachse. In die Schalenlager der Trommelachsen ist reichlich Oel zu gießen. Vor

Wiedereinsetzung der Trommel ist, falls die Dichtungsscheibe am Einlaufe nicht unversehrt ist, eine neue Scheibe aufzulegen. Diese Reinigung ist im Anschluß an eine Branntweinabfertigung vorzunehmen. Bei Brennereien, die innerhalb des Jahres nicht viel länger als sechs Monate im Betriebe sind, genügt es, daß die Reinigung der Trommel nur zu Ende der Betriebszeit vorgenommen wird. Zeigen die inneren Wandungen des Troges und der Umschlußkappe der Meßuhr stärkere Ansätze von Rost, so sind sie nach Entfernung des Rostes mit Asphaltlack zu streichen.

§. 60.

Bei Reinigung des Filters und der Vorlage ist gemäß §. 46 zu verfahren.

2. Reinigung d Filters und d Vorlage.

Anlage 1.
(M. O. §. 5.)

Verhandlung über Aufstellung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 9ten September 1899.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübesam,
2. der Brennereiführer Herr Schäfer,
3. der Oberkontroleur Hartung,
4. der Steueraufseher Mangold.

In der Brennerei des Herrn Rübesam hier soll zur Feststellung des in ihr erzeugten Branntweins ein Siemensscher Alkoholmesser mit gewöhnlichem Filter aufgestellt und vom 1ten Oktober 1899 ab in Gebrauch genommen werden. Diese Meßuhr trägt die Nummer 1345, ist unter gutem Verschlusse der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission hier eingetroffen und steht zur Aufstellung bereit.

Als geeigneter Aufstellungsort wurde ein vom Kühler 50 Centimeter und vom Brenngeräthe 4 Meter entfernter, in der Nähe des westlichen Fensters der Brennstube befindlicher und von allen Seiten zugänglicher Platz bestimmt. Man stellte fest, daß der ausgewählte Platz auch während des Betriebs der Brennerei erschütterungsfrei ist.

An diesem Platze wurde von Mauerwerk in fünf Steinlagen ein Unterbau aufgeführt, in welchen der dem Alkoholmesser beigegebene Anker sowie der Rahmen für den Einsetzkasten eingemauert wurden. Es wurde festgestellt, daß die Oberkante des Unterbaues 73 Centimeter tiefer liegt, als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs. Hierauf wurde der Einsetzkasten in den mit eiserner Thür versehenen Rahmen eingeschoben und der Brennereibesitzer sowie der Brennereiführer von dem Zwecke des Einsetzkastens in Kenntniß gesetzt. Nachdem sodann die eiserne Sohlplatte in die obere Cementschicht des Unterbaues eingelassen und in eine wagerechte Lage gebracht war, wurde der schmiedeeiserne Untersatz auf den Unterbau gelegt und mit diesem verankert.

Hierauf wurde zur Aufstellung des Alkoholmessers geschritten. Seine eigentlichen Theile befanden sich in drei Kisten, deren in je einem Bleie bestehender Verschluß unverletzt war. Nach Oeffnung der Kisten überzeugten sich die Anwesenden, daß der die Haupttheile der Meßuhr enthaltende Umschlußkasten zwei Bleie der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission trug und daß nach Abnahme dieser Bleie auf dem Topfe, seinen Zuleitungen und Ableitungen, dem Gehänge, dem Federbocke, dem Stoßhebel, dem Alkoholrad und den beiden Zählwerken die Nummer 1345 sich vorfand. Mit derselben Nummer waren die Trommel, der Schwimmer und die Probegewichte bezeichnet.

Sodann wurde die Meßuhr zusammengesetzt, auf den Untersatz gehoben, mit dem Einsetzkasten innerhalb des Unterbaues in Verbindung gebracht und fest an den Untersatz geschraubt, worauf die im Unterbaue befindliche Thür zwei Bleiverschlüsse erhielt.

Nunmehr wurde die Verbindung der Vorlage mit dem Kühler und mit dem Einflußrohre des Alkoholmessers hergestellt. Die Verbindung am Kühler sowie die Vorlage wurden in der vorgeschriebenen Weise durch Verbleiung der Schrauben und Blechkappen unter Verschluß gesetzt. Das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr hat zwei Flanschen, von denen jede einen Bleiverschluß und eine wiederum mit Bleiverschluß versehene Blechkappe erhielt.

Hierauf wurde die Feder so berichtigt, daß der Stoßhebel bei Anhängung der drei Paar Probegewichte die drei entsprechenden Stärken 100, 80 und 0 Prozent an der Kurve genau anzeigte. Dabei wurden die Schrauben am Federbocke sowie die Muttern an dem Federende fest angezogen. Sodann

wurde nach Anhängung der Probegewichte für 100 Prozent die Trommel vorsichtig fünfmal vollständig umgedreht und hierbei ein Fortschritt des Alkoholzählwerkes um 100,1 Liter gefunden, welcher Betrag von 100 Liter nicht um mehr als 0,25 Liter abweicht, demnach zu Anständen keine Veranlassung giebt.

Es wurden nunmehr beide Zählwerke auf 0 eingestellt, die geränderten Schrauben an den Zählwerkskappen eingesetzt und die Achsenlager der Trommel mit Oel versehen; ferner wurden die Probegewichte abgenommen und nach Füllung des Topfes von der Vorlage aus mit Branntwein bis über die obere Schlange der Schwimmer an die Feder gehängt.

Hierauf wurde der Umschlußkasten der Meßuhr geschlossen; die Sicherungsbolzen wurden durchgeführt und mit zwei Bleien versehen. Ferner wurden die Scharniere, die den Kasten mit dem Fußgestell, und zugleich die Bolzen, die das letztere mit dem Unterbaue verbinden, durch zwei Bleie gesichert. Endlich wurde der Zinksturz über den Umschlußkasten gestellt und gleichfalls mit zwei Bleien verschlossen.

Rübesam,
Brennereibesitzer.

Schäfer,
Brennereiführer.

Hartung,
Oberkontroleur.

Mangold,
Steueraufseher.

Anlage 2.
(M. D. §. 5.)

Verhandlung über Aufstellung eines Probenehmers.

Verhandelt Langenhain, den 21ten Mai 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Werner,
2. der Brennereiführer Herr Ernst,
3. der Oberkontroleur Riemann,
4. der Steueraufseher Schilling.

In der Brennerei des Herrn Werner hier soll zur Feststellung des in ihr erzeugten Branntweins ein Siemensscher Probenehmer mit gewöhnlichem Filler aufgestellt und vom 1ten Juni d. J. ab in Gebrauch genommen werden. Diese Meßuhr trägt die Nummer 926 und steht zur Aufstellung bereit.

Als geeigneter Aufstellungsort wurde ein vom Kühler 1 Meter und vom Brenngeräthe 3 Meter entfernter, in der Nähe der Thür der Brennstube befindlicher und von allen Seiten zugänglicher Platz bestimmt.

An diesem Platze wurde von Mauerwerk in drei Steinlagen ein Unterbau aufgeführt, in den die Bolzen des Probenehmers eingemauert wurden. Es wurde festgestellt, daß die Oberkante des Unterbaues 46 Centimeter tiefer liegt, als die Unterkante des aus der Vorlage austretenden Zuflußrohrs. Nachdem die obere Fläche in eine wagerechte Lage gebracht worden war, wurde der eiserne Untersatz darauf gehoben, die Meßuhr auf diesen gestellt und mit Hülfe der Bolzen mit dem Unterbaue fest verbunden. Hierauf überzeugten sich die Anwesenden, daß die Umschlußkappe ein Blei der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission trug sowie, nach Abnahme dieses Bleies und der Kappe, daß auf der Trommel und dem Zählwerke die Nummer 926 sich vorfand. Nachdem der Brennereibesitzer und der Brennereiführer von dem Zwecke des Ueberlaufkästchens in Kenntniß gesetzt worden waren, wurden die beiden Schutzplättchen an den Lagern der Trommelachse abgeschraubt und in diese Lager reichlich Oel gegossen; ferner wurde die geänderte Schraube eingesetzt und das Zählwerk auf 0 eingestellt. Sodann wurde die Verbindung der Vorlage mit dem Kühler und mit dem Einflußrohre des Probenehmers hergestellt. Die Verbindung am Kühler sowie die Vorlage wurden in der vorgeschriebenen Weise durch Verbleiung der Schrauben und Blechkappen unter Verschluß gelegt. Das Verbindungsrohr zwischen Vorlage und Meßuhr hat eine Flansche, die einen Bleiverschluß und eine gleichfalls verbleite Blechkappe erhielt.

Hierauf wurde die Umschlußkappe aufgesetzt, durch die beigegebenen Bolzen mit dem Gestelle verbunden und durch zwei Bleie gesichert. Ferner wurde durch die Muttern der vier Bolzen eine Verbleiungsschnur gezogen und diese mit einem Bleie geschlossen. Ein viertes Blei wurde an der Schutzkappe des Hahnes zur Ablassung der Proben angelegt. Schließlich wurde der Zinksturz über den Probenehmer gestellt und nach Einschieben der Bolzen mit zwei Bleien verschlossen.

Werner,	Ernst,
Brennereibesitzer.	Brennereiführer.
Riemann,	Schilling,
Oberkontroleur.	Steueraufseher.

Muster 3.
(M. O. §. 9.)

Verhandlung über Außerbetriebsetzung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 28ten April 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübesam,
2. der Oberkontroleur Hartung,
3. der Steueraufseher Mangold.

Der in der Brennerei des Herrn Rübesam hier aufgestellte Alkoholmesser Nr. 1345 ist wegen Einstellung des Brennereibetriebs außer Betrieb zu setzen.

Zunächst überzeugte man sich von der Unversehrtheit der äußeren Verschlüsse. Sodann wurde die Vorlage geöffnet, gereinigt und vorschriftsmäßig wieder verschlossen.

Die Ablesung der Zählwerke ergab den Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 893 1/3, den des Alkoholzählwerkes zu 094 675,6. Hierauf wurde der Zinksturz abgenommen und die Unversehrtheit der an den Sicherungsbolzen des Umschlußkastens, an den Scharnieren des Fußgestells und an der Flansche des Einflußrohrs angebrachten fünf Bleie festgestellt. Sodann wurde nach Herausnahme der Sicherungsbolzen der Kasten geöffnet, der Schwimmer aus dem Gehänge gehalt und aus dem Topfe genommen. Da seine Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlaß bot, so wurde er nach sorgfältiger Reinigung in reines Papier gewickelt und in eine mit trockenem Heu gefüllte Kiste gepackt; diese wurde mit Schnur umwunden und verbleit, mit der Aufschrift versehen: „Schwimmer zum Alkoholmesser Nr. 1345" und dem Brennereibesitzer zur Aufbewahrung an einem trockenen Orte übergeben. Nunmehr wurde der Branntwein aus den Sammelcylindern und dem Topfe in einen Eimer übergeführt, die Flansche des Einflußrohrs gelöst und hierauf der Schwimmertopf sammt den Rohren gereinigt und trocken ausgewischt. Endlich wischte man die einzelnen Theile der Meßuhr, insbesondere Blattfeder, Stoßhebel, Kleeblatt, Alkoholrad, Fallhebel und Bremsfeder gehörig ab. Die Bremsfeder fand sich ausreichend elastisch.

Nach Anhängung der Probegewichte für 80 Prozent an die Feder wurde die Trommel langsam einmal herumgedreht, so daß der noch darin vorhandene Branntwein abfließen konnte; ferner wurde die Verbindung zwischen Vorlage und Meßuhr wieder hergestellt und letztere vorschriftsmäßig verschlossen und verbleit. Am Schlusse fand sich der Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 913 1/3, der des Alkoholzählwerkes zu 094 691,6.

Der der Vorlage, der Trommel und dem Schwimmertopf entnommene Branntwein enthielt 8,4 Liter Alkohol. Er wurde auf Antrag des Brennereibesitzers durch Ausschüttung in die Düngergrube vernichtet.

Der Stand der Zählwerke vor Oeffnung und nach Wiederverschließung der Meßuhr wurde im Meßuhrbuche vermerkt.

Rübesam,
Brennereibesitzer.

Hartung,
Oberkontroleur.

Mangold,
Steueraufseher.

Anlage 4.
(M. D. §. 9.)

Verhandlung über Wiederinbetriebsetzung eines Alkoholmessers.

Verhandelt Baumbach, den 12ten September 1900.

Anwesend:

1. der Brennereibesitzer Herr Rübesam,
2. der Oberkontroleur Hartung,
3. der Steueraufseher Doehle.

Der in der Brennerei des Herrn Rübesam hier aufgestellte Alkoholmesser Nr. 1345 ist wegen Wiederaufnahme des Brennereibetriebs wieder in Betrieb zu setzen.

Zunächst wurde der Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 913 1/5, der des Alkoholzählwerkes zu 094 691,6 ermittelt und dann, nachdem man sich von der Unversehrtheit der Verschlüsse überzeugt und den Zinksturz abgehoben hatte, der Umschlußkasten geöffnet. Hierauf wurden an das Gehänge der Reihe nach die Probegewichte für 100, 80 und 0 Prozent angehängt; dabei stellte sich die Spitze des Stoßhebels auf nachstehend vermerkte Stellen der Kurve ein:

beim Anhängen der Gewichte für 100 Prozent stand der Stoßhebel 3 Zähne oberhalb 100;
beim Anhängen der Gewichte für 80 Prozent stand der Stoßhebel 3 Zähne oberhalb 80;
beim Anhängen der Gewichte für 0 Prozent stand der Stoßhebel etwa 3 1/2 Millimeter oberhalb 0.

Die Feder wurde nunmehr so berichtigt, daß der Stoßhebel bei Anhängung der drei Paar Probegewichte die drei entsprechenden Stärken an der Kurve genau anzeigte; dabei wurden die Schrauben am Federbocke sowie die Muttern an dem Federende fest angezogen. Blattfeder, Stoßhebel, Kleeblatt, Alkoholrad, Fallhebel und Bremsfeder befanden sich, wie festgestellt wurde, in brauchbarem und sauberem Zustande. Hierauf wurde der Topf von der Vorlage aus mit Branntwein bis über die obere Schlange gefüllt; der Schwimmer wurde seiner Kiste, deren Verschluß unverletzt war, entnommen und, nachdem man sich überzeugt hatte, daß seine Beschaffenheit zu Bedenken keinen Anlaß gab, an die Feder gehängt, worauf in die Achsenlager der Trommel noch reichlich Oel gegossen und dann der Kasten der Meßuhr geschlossen wurde. Die Sicherungsbolzen wurden eingeschoben und mit zwei Bleien versichert. Nachdem man sich noch überzeugt hatte, daß die Bleie an den Scharnieren des Fußgestells und an der Flansche des Einflußrohrs während der Nachprüfung unverletzt geblieben waren, wurde der Zinksturz über den Alkoholmesser gesetzt und mit zwei Bleien wieder verschlossen. Zum Schlusse wurde die Ablesung der Zählwerke wiederholt; man fand nunmehr den Stand des Branntweinzählwerkes zu 136 980, den des Alkoholzählwerkes zu 094 750,7. Der Stand der Zählwerke vor Oeffnung und nach Wiederverschließung der Meßuhr wurde im Meßuhrbuche vermerkt.

Rübesam,
Brennereibesitzer.

Hartung,
Oberkontroleur.

Doehle,
Steueraufseher.

Abbildung 1.

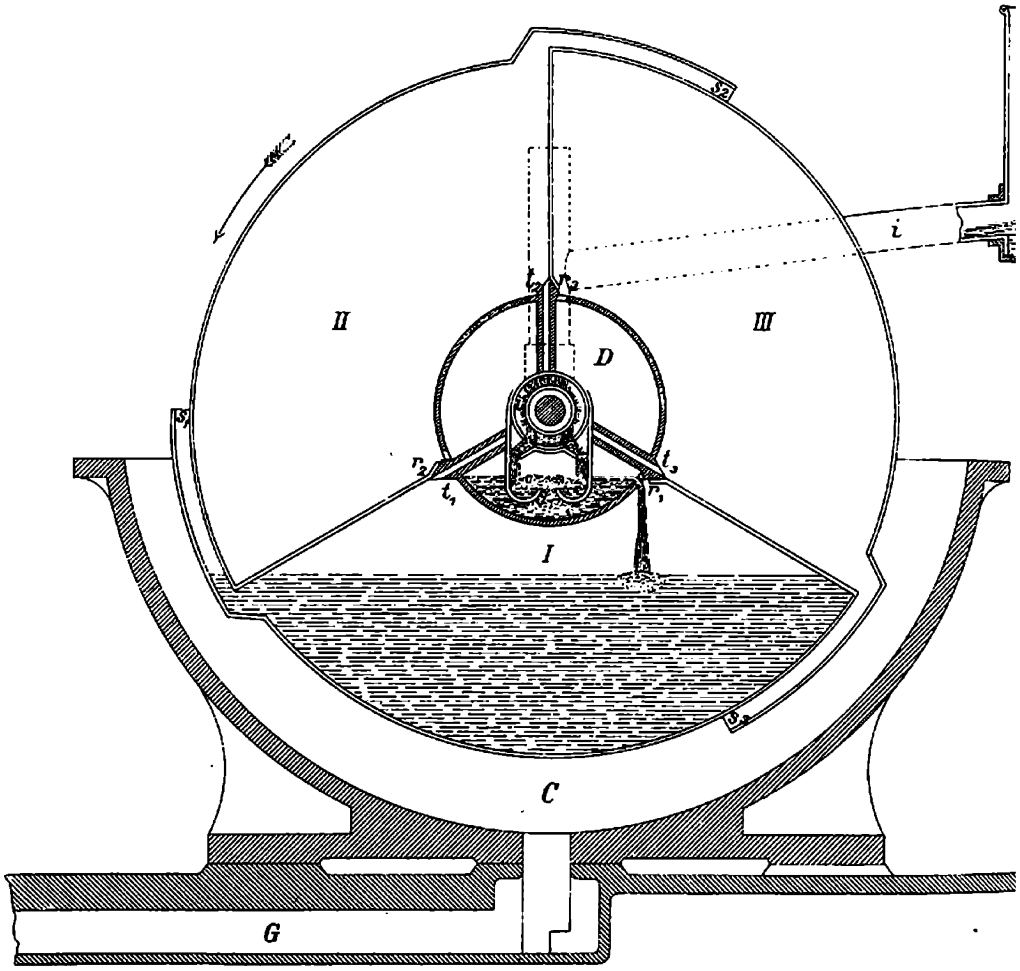

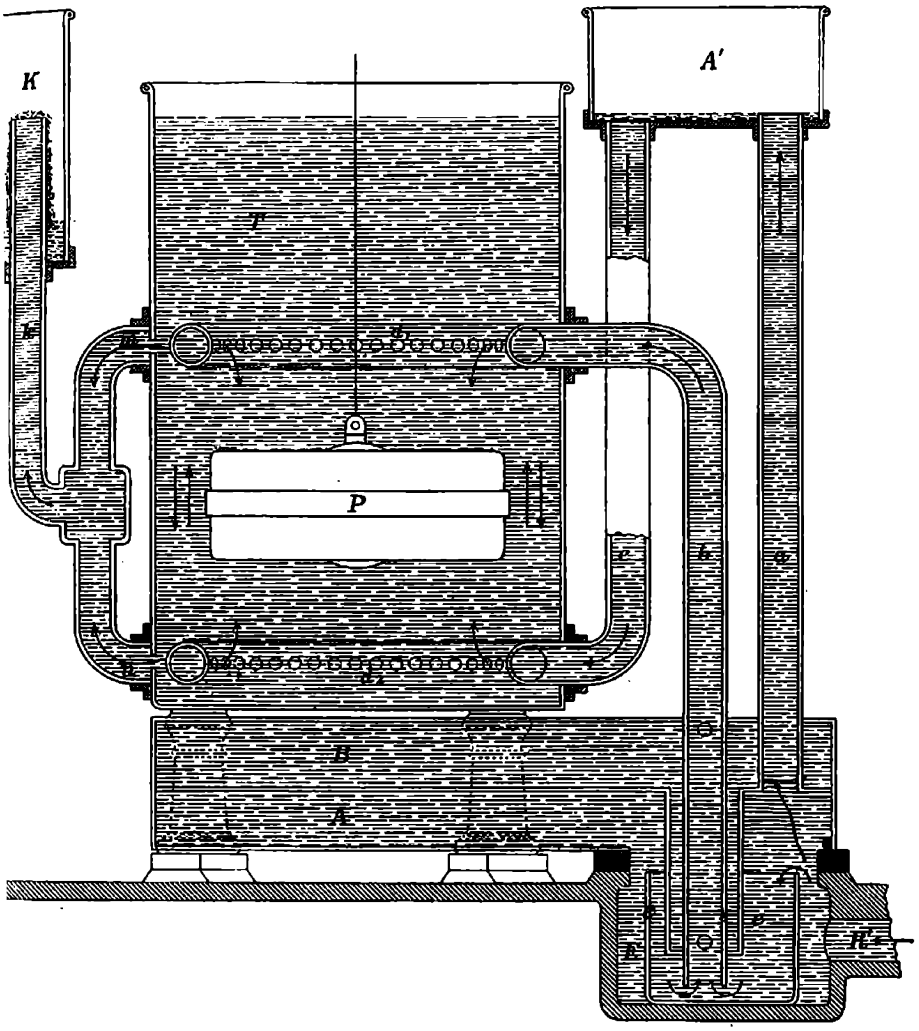
K
A'
T
P
B
A
H'

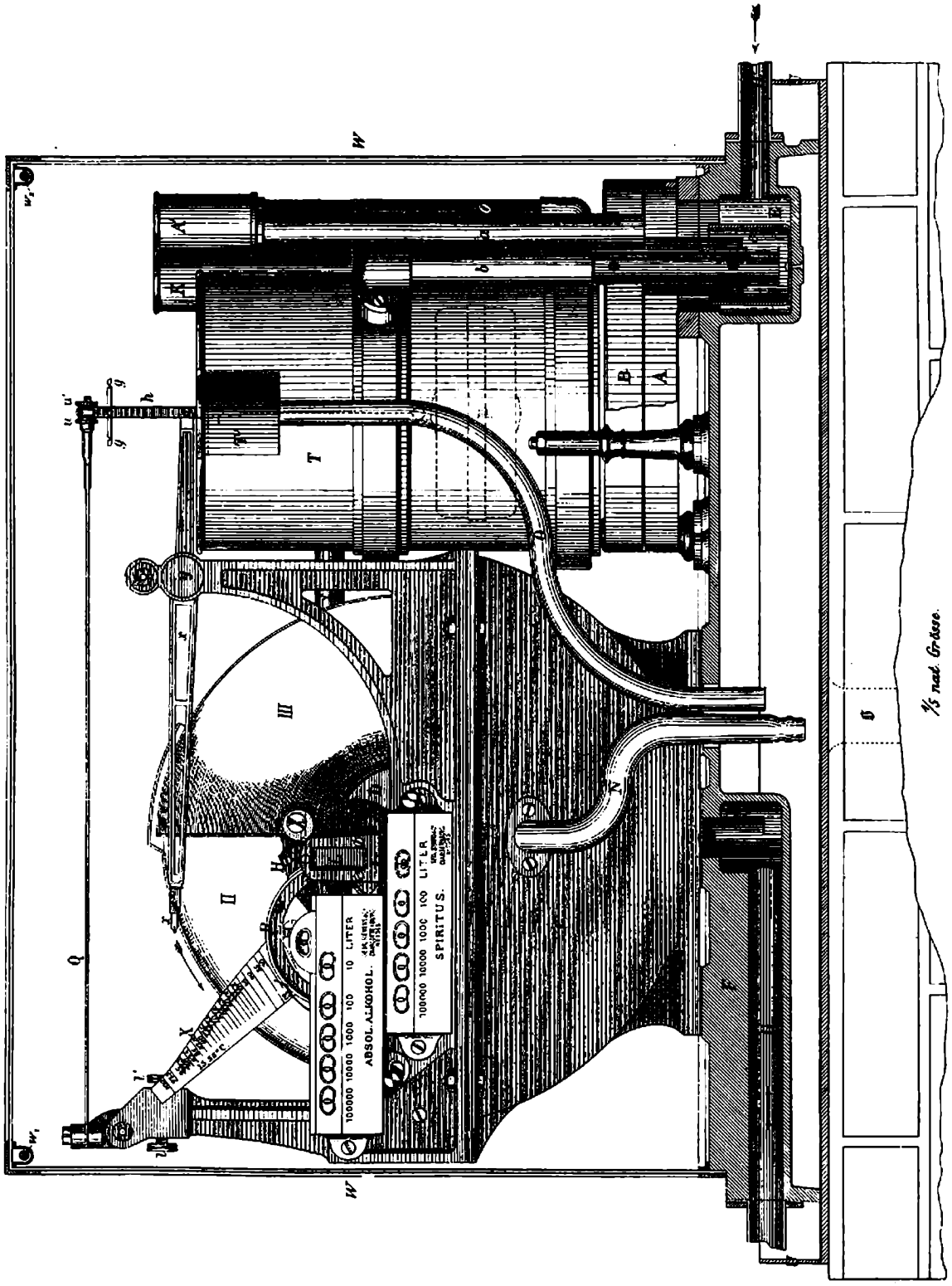
ABSOL. ALKOHOL.
100000 10000 1000 100 10 LITER
SPIRITUS.
100000 10000 1000 100 LITER
1/5 nat. Grösse.

Abbildung 2.

Abbildung 2a

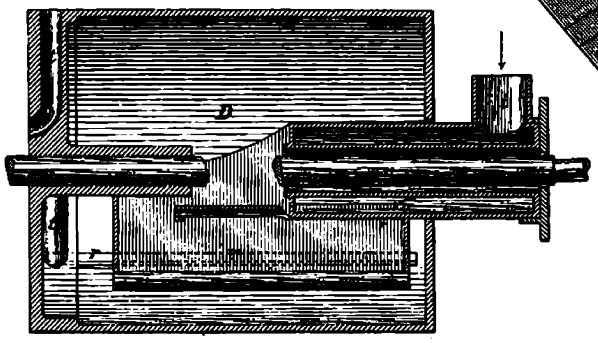

Abbildung 3.

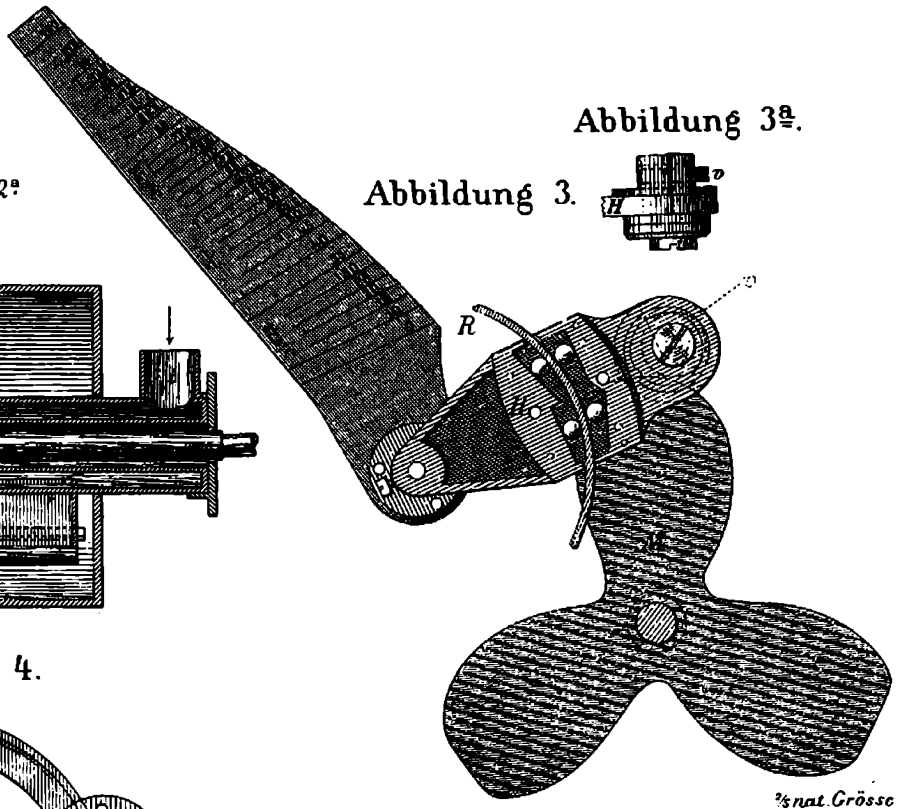

Abbildung 3a.

Abbildung 4.

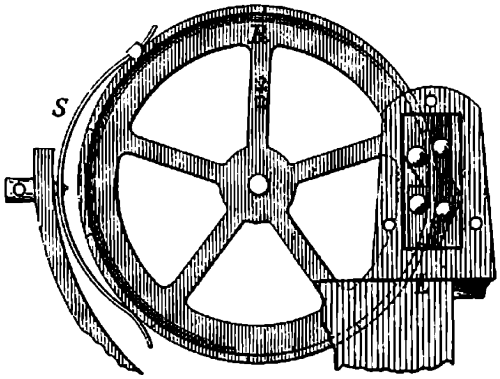

Abbildung 3b.

Abbildung 2b

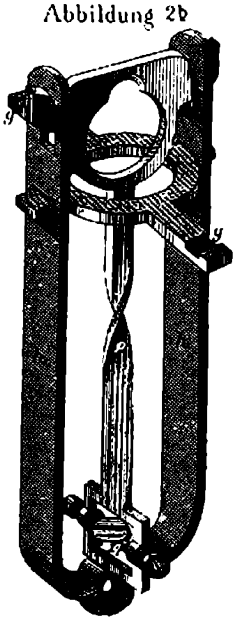

Abbildung 5.

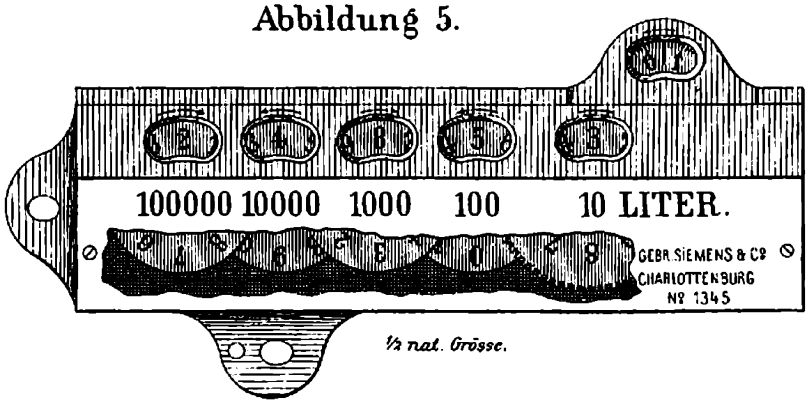

Abbildung 6a.

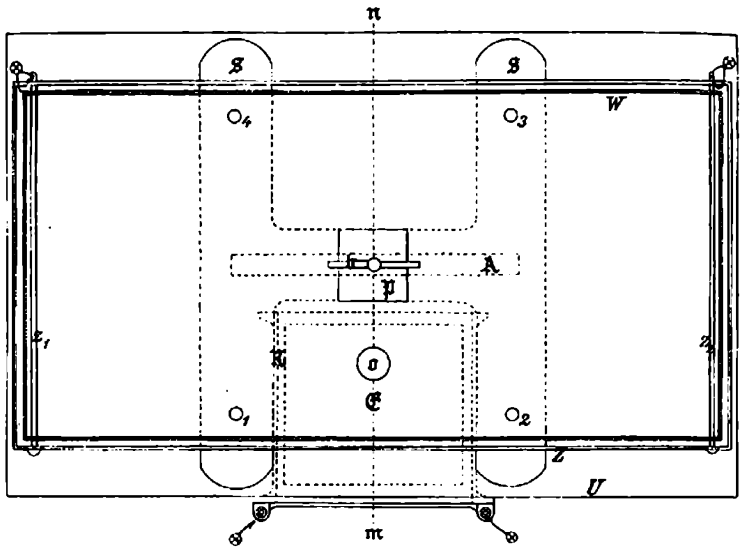

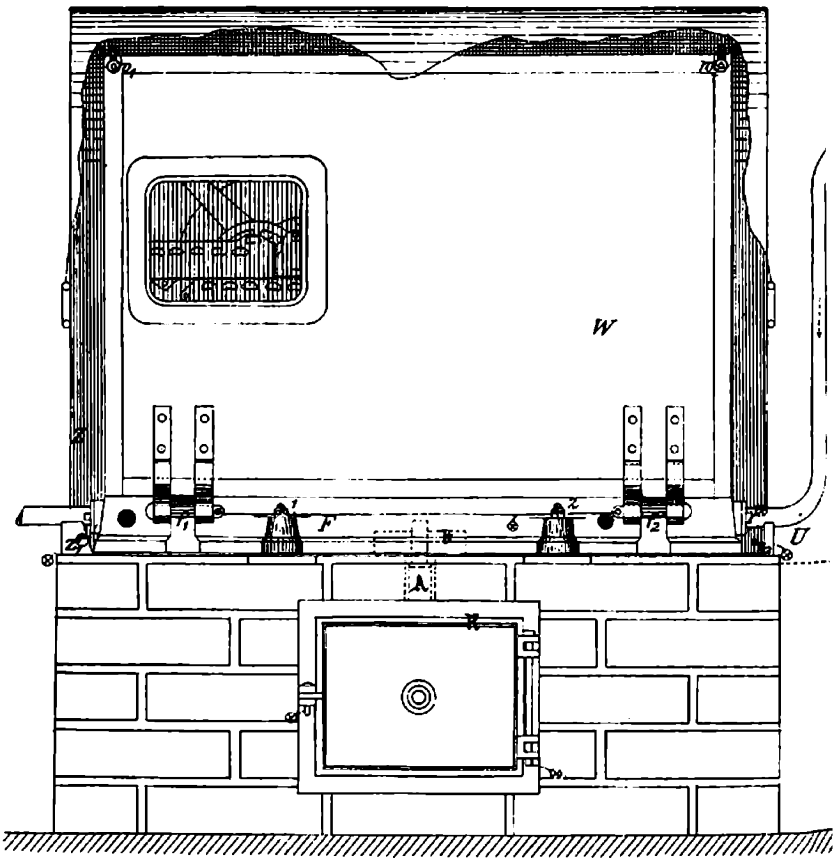

Abbildung 6.

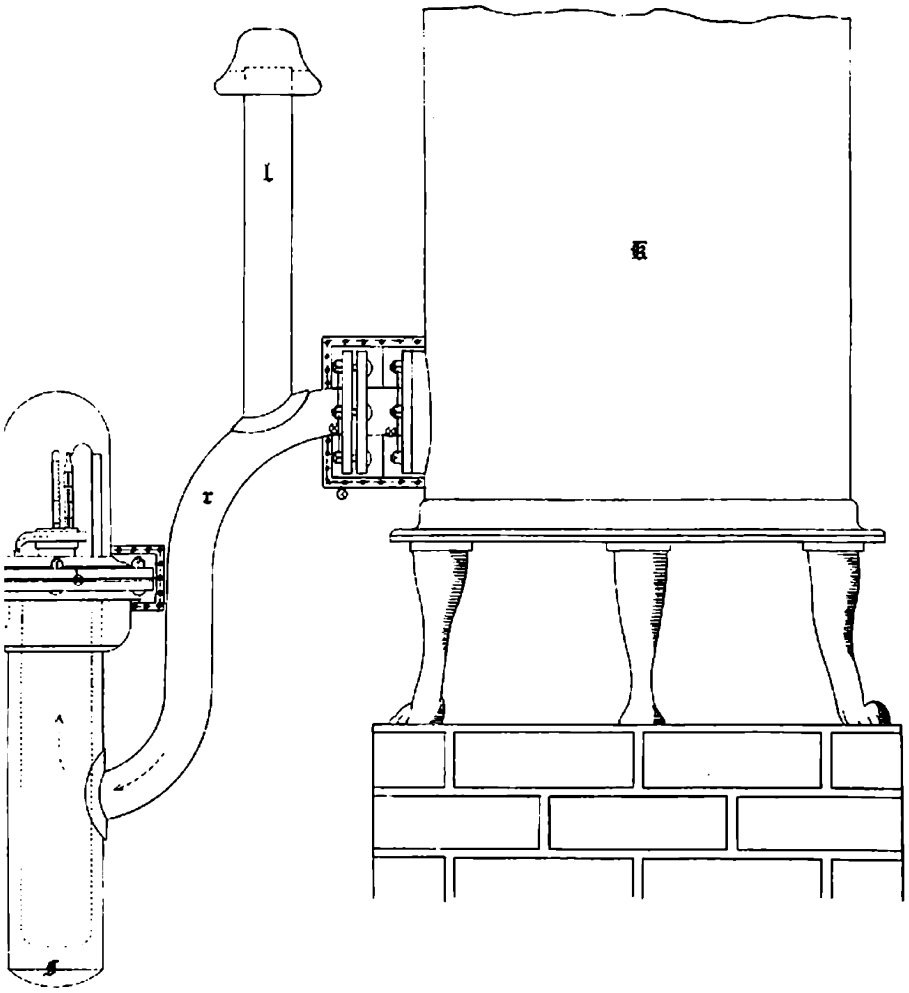

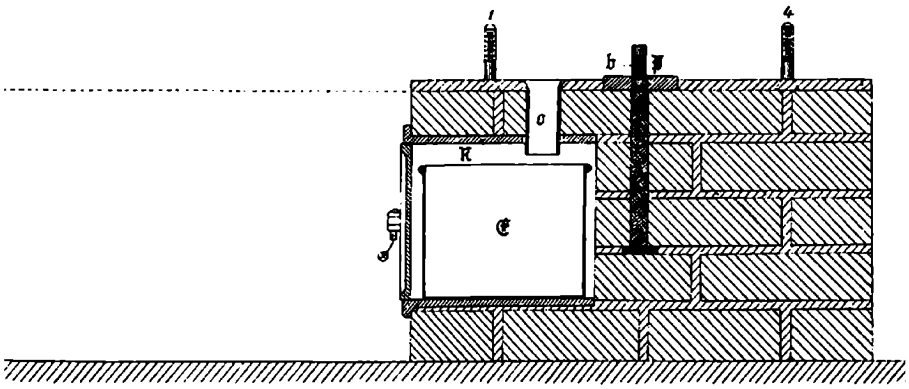

1/10 nat. Grösse.

Abbildung 6b (Schnitt nach mn der Fig. 6a.)

Abbildung 7.

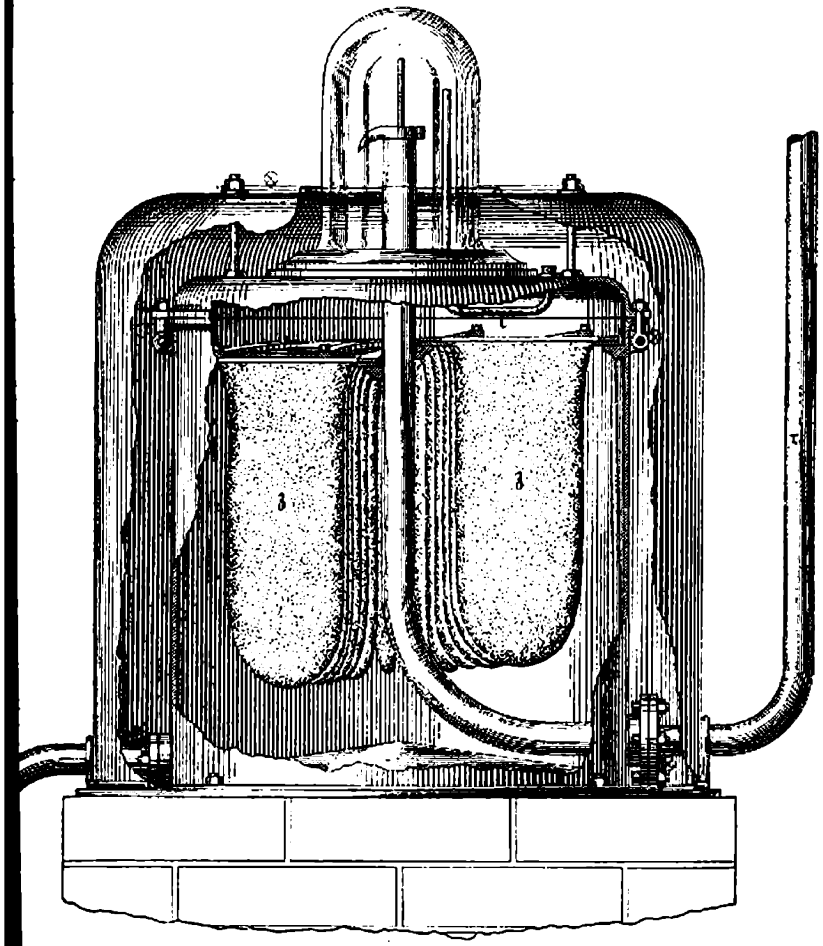

1/3 nat. Gr.

Abbildung 8a.

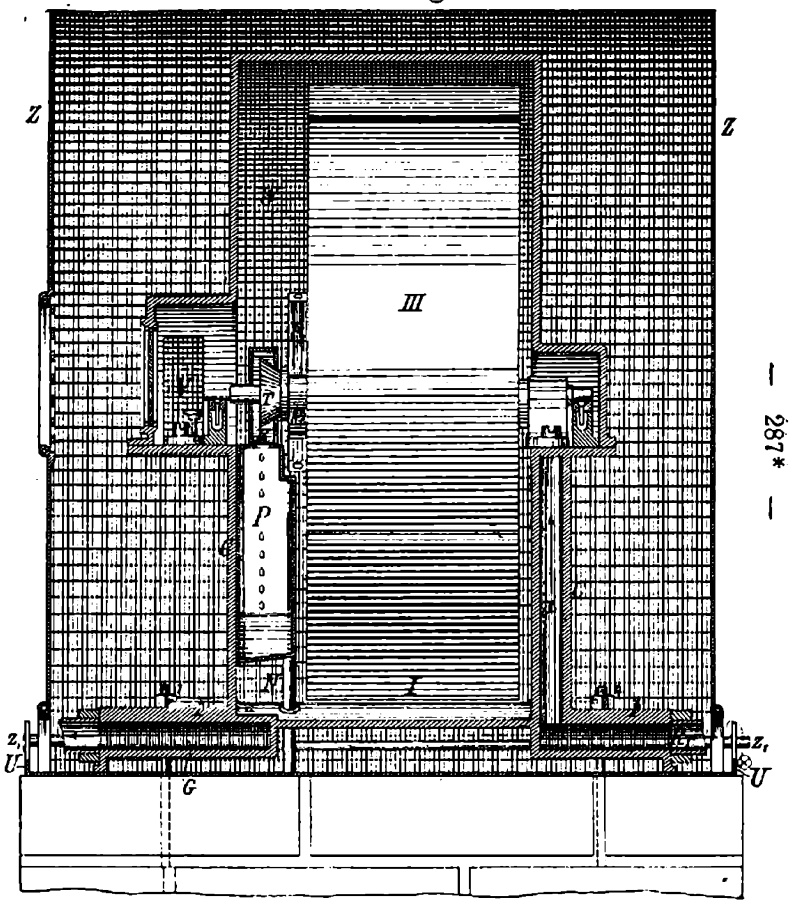

Abbildung 8.

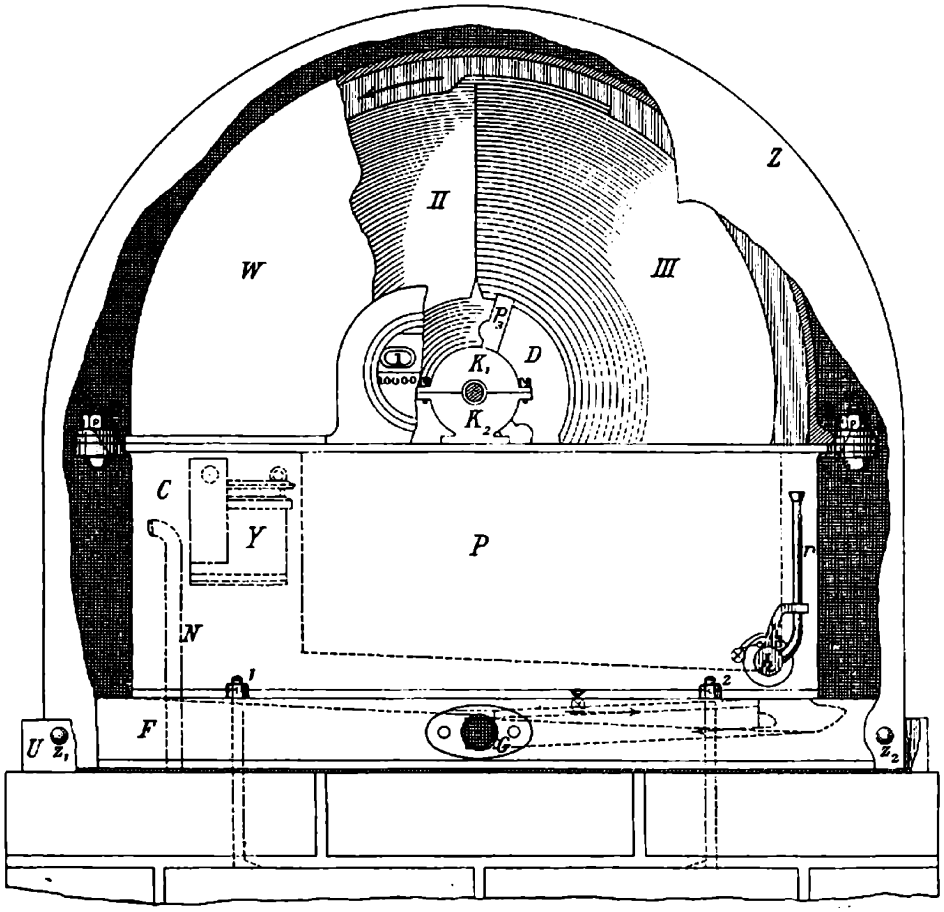

Abbildung 9.

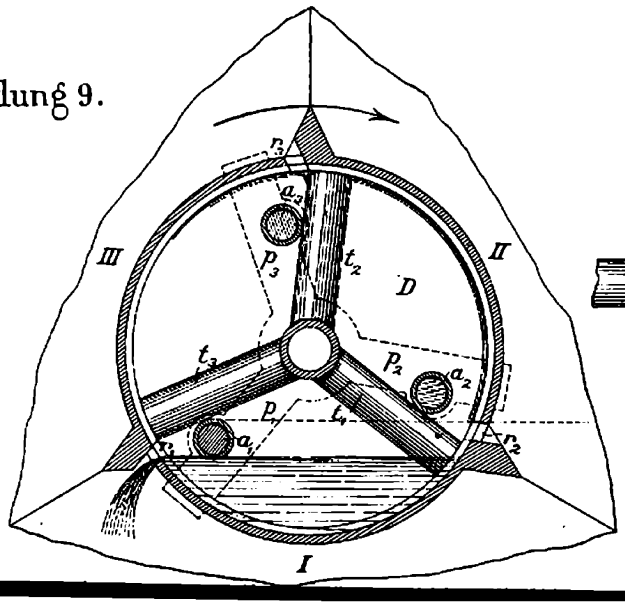

Abbildung 9 a.

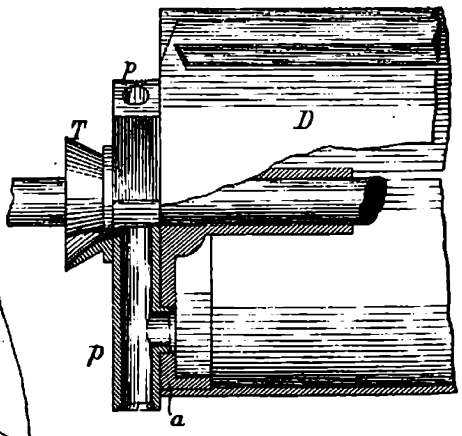

Branntwein-Begleitscheinordnung.

§. 1.

I. Zweck und Arten der Branntweinbegleitscheine.

Die Branntweinbegleitscheine haben den Zweck:

a) die Gestellung des unter steuerlicher Kontrole zu versendenden inländischen Branntweins bei dem Begleitschein-Empfangsamt zur weiteren Abfertigung oder die Ausfuhr von solchem Branntwein zu sichern oder

b) die Ausfuhr von Branntwein oder Branntweinfabrikaten des freien Verkehrs, die zur Ausfuhr gegen Steuervergütung abgefertigt sind, nachzuweisen oder

c) die Erhebung des festgestellten Abgabenbetrags für solchen inländischen Branntwein, der nach erfolgter Abfertigung im freien Verkehre versandt wird, dem Begleitschein-Empfangsamte zu überweisen.

Zu den unter a und b bezeichneten Zwecken dienen die Begleitscheine I, zu dem unter c bezeichneten die Begleitscheine II.

Begleitscheine I können auch über Branntwein ausgefertigt werden, der zur Besichtigung durch den Käufer außerhalb eines Branntweinlagers bereit gestellt werden soll.

Für die Ausfertigung, Behandlung und Erledigung von Begleitscheinen I über zur Ausfuhr bestimmte Sendungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nur insoweit, als nicht die Vorschriften im zweiten Titel der Befreiungsordnung Abweichungen enthalten.

§. 2.

II. Aemterbefugniß

Sämmtliche Zoll- und Steuerstellen sind zur Ausfertigung und zur Erledigung von Begleitscheinen befugt, soweit nicht diese Befugniß von der obersten Landes-Finanzbehörde beschränkt wird.

Zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen sind nur solche Amtsstellen befugt, welche Abfertigungen von Zollgütern im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß vornehmen dürfen, oder welche zur Abfertigung derartiger Branntweinsendungen von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigt sind.

§. 3.

III. Branntweinbegleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsbuch.

Muster 1.
Muster 2.

Ueber die ausgefertigten Begleitscheine ist ein Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch nach Muster 1, über die eingegangenen Begleitscheine ein Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch nach Muster 2 zu führen.

Für eine Amtsstelle können mehrere Ausfertigungs- und Empfangsbücher geführt werden; diese sind durch Buchstaben zu kennzeichnen.

§. 4.

IV. Einrichtung der Begleitscheine.

Muster 3.
Muster 4.

Die Einrichtung der Begleitscheine ist aus den Mustern 3 und 4 zu entnehmen; ihre Größe (38 Centimeter Höhe und 48 Centimeter Breite) sowie die Farbe und Beschaffenheit des Papiers müssen den zu den Zollbegleitscheinen gelieferten Mustern entsprechen.

§. 5.

V. Ausfertigung d Begleitscheine
1. Antrag auf Ausfertigu

Der Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins I ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks (§. 4) in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Bezeichnung des Empfangsamts kann bis zur Vollziehung des Begleitscheins vorbehalten oder abgeändert werden. Als Empfangsamt kann auch das Ausfertigungsamt bezeichnet werden.

§. 6.

2. Prüfung der Versandgefäße.

Die Gefäße (Fässer, Kesselwagen, Abtheilungen von Kesselwagen u. s. w.), die zur Versendung von Branntwein unter Verschluß benutzt werden sollen, sind von den Abfertigungsbeamten insbesondere darauf zu prüfen, daß sie sich in gutem und völlig dichtem Zustande befinden und daß ein sicherer Verschluß angelegt werden kann. Ergiebt die Prüfung Anstände, die nicht alsbald beseitigt werden, so dürfen die Gefäße nur zur Versendung von Branntwein ohne Verschluß benutzt werden und ist dem Begleitscheinnehmer die Stellung eines entsprechenden Antrags anheimzugeben.

§. 7.

3. Abfertigung.

Die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

Die Gesammtalkoholmenge und die Abgabensätze sind in beiden Ausfertigungen des Begleitscheins sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben anzugeben. Wird Branntwein, der verschiedenen Abgabensätzen unterliegt, in einem Gefäß abgefertigt, so sind die den einzelnen Abgabensätzen unterliegenden Theilmengen besonders ersichtlich zu machen.

§. 8.

4. Amtlicher Verschluß.
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Versandgefäße sind unter sicheren Raumverschluß oder Einzelverschluß zu legen, sofern nicht amtliche Begleitung eintritt oder der Begleitscheinnehmer im Begleitscheine beantragt, von der Verschlußanlegung abzusehen.

Als Raumverschluß gilt die Verschließung solcher Eisenbahnwagen, Landfuhrwerke und Schiffsgefäße, die nach den für die Versendung von Zollgütern bestehenden Bestimmungen verschlußsicher hergerichtet sind. Die Verschließung von Kesselwagen gilt nicht als Raumverschluß.

§. 9.

b) Verschlußanlegung.

Die Verschließung erfolgt durch Bleie, Kunstschlösser oder Siegel, bei Kesselwagen durch Bleie oder Kunstschlösser.

Bei Kesselwagen, die aus mehreren Abtheilungen bestehen, sind sämmtliche Abtheilungen unter Verschluß zu legen, auch wenn einzelne Abtheilungen nicht befüllt sein sollten.

Die angelegten Verschlüsse sind nach Zahl, Art und Lage im Begleitscheine so deutlich anzugeben, daß sich das Empfangsamt von ihrem unveränderten Zustande zu überzeugen vermag.

§. 10.

c) Kunstschlösser.

Die zur Anlegung der Verschlüsse erforderlichen Kunstschlösser liefert die Steuerverwaltung unentgeltlich.

Die zu den Kunstschlössern gehörigen Schlüssel sind nach Anlegung des Verschlusses dem Begleitscheinnehmer eingesiegelt zur Ablieferung an das Empfangsamt zu übergeben und dürfen bis zum Eintreffen im Orte der Bestimmung, außer in den Fällen der §§. 17 bis 23, von der Sendung nicht getrennt werden. Die Verletzung der angelegten Siegel oder der Umschließung der Schlüssel wird der Verletzung des an die Branntweinsendung angelegten Verschlusses gleichgeachtet.

§. 11.

5. Gestellungsfrist.

Die Frist, binnen welcher der Branntwein dem Empfangsamte zur weiteren Abfertigung vorzuführen und der Begleitschein vorzulegen ist (Gestellungsfrist), soll nicht über das Maß des Bedürfnisses ausgedehnt und bei Versendung des Branntweins mit Benutzung der Eisenbahn oder anderer regelmäßiger Beförderungsgelegenheiten der bestimmungsmäßigen Lieferzeit angepaßt werden.

Zur Ansammlung einer Eisenbahnwagenladung sowie zur Ansammlung einer Kahnladung im Herbste und Winter zum Zwecke der Versendung bei aufgehendem Wasser im Frühjahr kann auf Antrag des Begleitscheinnehmers im Begleitschein eine dem Bedürfnisse dieses Verkehrs angemessene Gestellungsfrist vom Hauptamte bewilligt werden. Der Grund der Fristerweiterung ist im Begleitscheine kurz anzugeben.

§. 12.

6. Annahmeerklärung.

Der Begleitscheinnehmer hat in beiden Ausfertigungen des Begleitscheins die Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

§. 13.

Nach der Abfertigung des Branntweins ist der Begleitschein auf Seite 1 auszufüllen und amtlich zu vollziehen. Die Eintragungen erfolgen durch den Führer des Ausfertigungsbuchs oder, wenn die Abfertigung nicht an der Amtsstelle stattgefunden hat, durch den ersten Abfertigungsbeamten. 7. Vollziehnn des Beglei scheins.

§. 14.

Die eine Ausfertigung des Begleitscheins gelangt zum Ausfertigungsbuch, in welchem die Eintragung zu ergänzen ist. Die andere Ausfertigung ist dem Begleitscheinnehmer auszuhändigen. 8. Weitere handlung beiden A fertigunge des Beglei scheins.

Der ausgehändigte Begleitschein darf bis zum Eintreffen im Orte der Bestimmung, außer in den Fällen der §§ 17 bis 23, von der Sendung nicht getrennt werden. Wird vorübergehend eine Theilung der Sendung nöthig, so verbleibt der Begleitschein bei einem Theile der Sendung.

Geht der ausgehändigte Begleitschein verloren, so hat das Ausfertigungsamt eine neue Ausfertigung zu ertheilen und hierüber im Ausfertigungsbuch einen Vermerk zu machen.

§. 15.

Der Begleitscheinnehmer hat den im Begleitscheine bezeichneten Branntwein unter Vorlegung des Begleitscheins innerhalb der bestimmten Frist beim Empfangsamte zur weiteren Abfertigung vorzuführen und bis dahin Gestalt und Menge der Branntweinsendung unverändert und etwaige Verschlüsse unverletzt zu erhalten, auch dafür zu sorgen, daß der Begleitschein gemäß §. 14 bei der Sendung verbleibt. Diese Verpflichtungen gehen unter Befreiung des jeweiligen Vormannes auf Jeden über, der innerhalb der Gestellungsfrist den Branntwein zur Beförderung oder zur Vorführung zwecks Abfertigung übernimmt (Waarenführer). 9. Verpflichtu gen aus Begleitsche

Der Begleitscheinnehmer haftet bis zur Erledigung des Begleitscheins für die auf dem Branntwein ruhende Abgabe.

§. 16.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II finden die Vorschriften der §§. 5, 7, 12 und 13 sowie des §. 14 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung, jedoch mit den aus der Einrichtung des Begleitscheins II sich ergebenden Abweichungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: VI. Ausfertigung Begleitschein

a) Als Empfangsamt ist dasjenige Amt zu bezeichnen, in dessen Bezirk der Branntwein versandt wird.
b) Die auf dem Branntwein ruhende Abgabe muß mindestens 50 Mark betragen.
c) Durch die Unterzeichnung der Annahmeerklärung übernimmt der Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, für den festgestellten Abgabenbetrag zu haften.
d) Das Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Begleitscheinnehmer vor der Aushändigung des Begleitscheins die Vorlegung eines Frachtbriefduplikats (Aufnahmeschein) oder Konnossements über die Versendung des Branntweins zu verlangen.
e) Die Zahlungsfrist ist auf die zur Versendung des Branntweins und zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit (§. 11 Abs. 1) zu beschränken.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann genehmigen, daß für Besitzer von Brennereien, Lagern und Reinigungsanstalten, welche Branntwein in einem anderen Hebebezirk als dem ihres Wohnorts abfertigen lassen, Begleitscheine II auch dann ausgefertigt werden, wenn der Branntwein nicht in den Bezirk des Begleitschein-Empfangsamts oder überhaupt nicht versandt wird. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften unter a, d und e keine Anwendung; die Zahlungsfrist ist alsdann in der Regel auf eine Woche zu bemessen, sie kann aber auf die zur Vorlegung des Begleitscheins erforderliche Zeit beschränkt werden.

§. 17.

Wenn der Branntwein eine andere Bestimmung erhält, als im Begleitschein angegeben (§. 18), wenn eine Umfüllung oder Umladung stattfinden soll (§§. 19 bis 21), oder wenn die Gestellungsfrist nicht eingehalten werden kann (§. 22), so ist vom Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle in dem vorzulegenden Begleitschein ein entsprechender Antrag zu stellen. VII. Behandlung auf Begleitschein I abg tigten Bra weinsendung unterwegs. 1. Allgemein Vorschrift

§. 18.

2. Veränderte Bestimmung.

Wenn der Begleitschein von der im §. 17 bezeichneten Amtsstelle erledigt werden soll, was namentlich im Falle einer Theilung der Sendung zu geschehen hat, so ist nach den §§. 24 ff. zu verfahren.

Muster 5.

Soll der Begleitschein einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Amte überwiesen werden, so hat der Waarenführer mit dem Antrag eine Annahmeerklärung nach Muster 5 vorzulegen, durch die er in die Verpflichtung eines Begleitscheinnehmers eintritt.

Das Amt, bei dem der Antrag auf Ueberweisung gestellt wird, vermerkt auf dem Begleitscheine das neue Empfangsamt und die etwa erforderliche Abänderung der Gestellungsfrist, trägt den Begleitschein in das Ausfertigungsbuch ein, vollzieht den Genehmigungsvermerk im Begleitschein und giebt diesen sodann dem Antragsteller zurück.

Die Annahmeerklärung ist dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden, welches im Ausfertigungsbuche das neue Empfangsamt und die abgeänderte Gestellungsfrist zu vermerken hat.

Die Vorführung des Branntweins ist in der Regel nicht zu fordern. Verlangt das überweisende Amt aus besonderen Gründen die Vorführung, so ist der Verschluß zu prüfen, nöthigenfalls zu erneuern und hierüber im Begleitschein ein Vermerk zu machen.

Der Antrag auf Ueberweisung kann auch bei dem Ausfertigungsamte sowie bei dem ursprünglichen Empfangsamte gestellt werden; die Ueberweisung kann auch auf das Ausfertigungsamt erfolgen.

§. 19.

3. Umfüllungen und Umladungen unter amtlicher Aufsicht.

Umfüllungen des unter Verschluß oder Begleitung abgelassenen Branntweins und solche Umladungen, die eine neue oder andere Verschlußanlage oder einen Wechsel zwischen Verschluß und Begleitung bedingen, sind amtlich zu überwachen. Das Amt, bei dem der Antrag auf Umfüllung oder Umladung gestellt ist, hat für die Heranziehung der erforderlichen Abfertigungsbeamten zu sorgen.

Die Abfertigungsbeamten haben den vorhandenen Verschluß zu prüfen und abzunehmen, die einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummern mit den Angaben im Begleitscheine zu vergleichen, sich auch von der Unversehrtheit der Gefäße zu überzeugen und sodann die Umfüllung oder Umladung zu überwachen. Hierauf ist die Ladung wieder unter Verschluß zu legen und, was geschehen, im Begleitscheine zu vermerken.

Die Ueberwachung von Umfüllungen, bei denen eine weitere Abfertigung nicht stattfindet, kann einem Beamten übertragen werden.

§. 20.

4. Umfüllungen ohne amtliche Aufsicht.

Branntwein, der ohne Verschluß und ohne Begleitung abgelassen ist, darf unterwegs ohne amtliche Ueberwachung umgefüllt werden. Der Antrag auf Umfüllung kann von dem Begleitscheinnehmer auch bereits bei dem Ausfertigungsamte gestellt werden.

§. 21.

5. Vereinigung mehrerer Sendungen.

Es ist zulässig, mehrere Begleitscheinsendungen, die für einen Empfänger bestimmt sind, in Kesselwagen zu vereinigen.

§. 22.

6 Verlängerung der Gestellungsfrist.

Wird in den Fällen der §§. 19, 20 und 23 oder wegen sonstiger besonderer Umstände eine Verlängerung der Gestellungsfrist erforderlich, so ist die ursprüngliche Frist im Begleitschein entsprechend zu erweitern und dem Ausfertigungsamte hiervon Nachricht zu geben.

§. 23.

7. Verschlußverletzung; Beschädigung der Gefäße.

Wird der angelegte Verschluß verletzt oder ein Gefäß derart beschädigt, daß dadurch ein Zugang zum Branntwein ermöglicht ist, so kann der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle die Untersuchung des Thatbestandes, Feststellung der Alkoholmenge und neue Verschlußanlegung sowie Umladung oder Umfüllung in dem vorzulegenden Begleitscheine beantragen.

Die zu entsendenden Beamten (§. 19 Abs. 1) haben den Sachverhalt festzustellen, die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Alkoholmenge zu ermitteln und im Uebrigen nach §. 19 Abs. 2 zu verfahren. Die Verhandlungen sind dem Begleitscheine beizufügen.

§. 24.

Der beim Empfangsamte vorgelegte Begleitschein ist, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, in das Empfangsbuch einzutragen. Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Ist die Sendung ohne Verschluß und ohne Begleitung abgelassen worden, so kann das Empfangsamt verlangen, daß gleichzeitig mit dem Begleitschein auch die etwa ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossemente vorgelegt werden.

VIII. Erledigung Begleitscheine
1. Eintragung des Begl scheins.

§. 25.

Der Antrag auf weitere Abfertigung des Branntweins ist in der Regel im Begleitscheine selbst zu stellen.

Besondere Abfertigungsanträge nach Maßgabe der Vorschriften des §. 45 Abs. 1 der Grundbestimmungen sind nur dann einzureichen, wenn ein neuer Begleitschein ausgefertigt oder der Branntwein denaturirt werden soll. Das Empfangsamt kann auch für andere Fälle die Einreichung besonderer Abfertigungsanträge verlangen. Zu diesen Anträgen sind Begleitscheinauszüge nach Muster 6 zu verwenden.

Der Führer des Empfangsbuchs hat die besonderen Abfertigungsanträge mit dem Begleitscheine zu vergleichen und die Uebereinstimmung in den ersteren zu bescheinigen.

2. Anträge weitere Ab tigung des Branntwei

Muster 6.

§. 26.

Wenn der Empfänger nicht auszumitteln ist oder wenn er die Annahme und Verfügung über den Branntwein verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Waarenführer aufzufordern, Abfertigungsanträge zu stellen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so ist dem Ausfertigungsamte hiervon zur Benachrichtigung des Begleitscheinnehmers Kenntniß zu geben. Trifft auch der Begleitscheinnehmer keine Bestimmung über den Branntwein, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Dieses hat den auf dem Branntweine ruhenden Abgabenbetrag vom Begleitscheinnehmer einzuziehen und dem Empfangsamte Mittheilung zu machen. Der Branntwein ist hierauf gegen Berichtigung der durch seine Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten dem Begleitscheinnehmer zur Verfügung zu stellen.

3 Verfahren unterlassen Verfügung

§. 27.

Vor der Abfertigung ist zu prüfen, ob der Verschluß völlig sichernd angelegt und noch unverletzt ist. Die Abfertigung erfolgt nach den für die einzelnen Abfertigungsarten gegebenen Vorschriften (G. B. §. 47, Vgl. O. §. 7, L. O. §. 12, R. O. §. 12, Bfr. O. §§. 9, 37, 52 und 54).

Soweit bei Erledigung eines Begleitscheins neue Abfertigungspapiere ausgefertigt werden, kann der Revisionsbefund sofort in diese Papiere eingetragen und im Begleitscheine hierauf Bezug genommen werden.

4. Abfertigun

§. 28.

Wenn die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die Gestellungsfrist nicht eingehalten worden ist oder
b) der Verschluß verletzt ist oder
c) die Menge des Branntweins mit den Angaben in dem Begleitscheine nicht übereinstimmt oder daß andere Abweichungen zwischen diesen und dem Revisionsbefunde vorhanden sind,

so ist, soweit dies nicht bereits früher geschehen (§. 23), der Waarenführer, nach Umständen der Empfänger, über die Ursache der Abweichungen zu vernehmen und der Sachverhalt, soweit erforderlich durch Benehmen mit dem Ausfertigungsamt und den unterwegs berührten Aemtern, festzustellen. Auch sind nöthigenfalls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Abgabe, Strafe und Kosten zu treffen. Diese Erörterungen können unterbleiben, wenn es sich nur um Fehlmengen handelt, die gemäß §. 32 Abs. 1 abgabenfrei gelassen werden.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 39) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamte Mittheilung zu machen.

5. Verfahren Abweichun und Anst den.
a) Feststellu des Sa verhalts

§. 29.

b) Durch Versehen des Ausfertigungsamts veranlaßte Anstände.

Bei Abweichungen, die durch Versehen des Ausfertigungsamts veranlaßt sind, kann, wenn das Ausfertigungsamt das Versehen anerkennt und auf dem Begleitscheine nachträglich eine entsprechende Bescheinigung ertheilt, das Empfangsamt den Begleitschein unbeanstandet erledigen.

Erkennt das Ausfertigungsamt den Befund des Empfangsamts nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

§. 30.

c) Auf anderen Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen.

Ergiebt sich in den im §. 28 unter a und b bezeichneten Fällen, daß die Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Hauptamts, auf das der Begleitschein gerichtet ist, oder des dem Empfangsamte vorgesetzten Hauptamts kein Grund zu dem Verdacht einer Hinterziehung vor, so ist der Begleitschein ohne weitere Beanstandung zu erledigen und von einer Strafe abzusehen.

Ebenso ist in dem §. 28 unter c vorgesehenen Falle zu verfahren, wenn die Abfertigungsbeamten oder das Hauptamt die ermittelte Fehlmenge auf Grund der §§. 32 und 33 abgabenfrei lassen.

§. 31.

d) Strafverfahren.

Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 30 eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung zu erfolgen hat, so tritt das Strafverfahren ein. Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Empfangsamt den Gefällepunkt zu regeln und alsdann den Begleitschein zu erledigen.

§. 32.

e) Fehlmengen.

Wird bei der Schlußabfertigung eine Fehlmenge gegen die beim Ausfertigungsamte festgestellte Gesammtalkoholmenge ermittelt, so können die Abfertigungsbeamten von letzterer Alkoholmenge,

a) wenn der Branntwein mit unverletztem Verschluß oder unter ununterbrochener Begleitung angekommen ist, bis zu 1,5 Prozent,
b) wenn der Branntwein ohne Verschluß und ohne Begleitung abgelassen ist, bis zu 0,5 Prozent, außerdem wenn der Branntwein in einer angesammelten Kahnladung (§. 11 Abs. 2) abgelassen ist, für jeden vollen Zeitraum von 30 Tagen, um den der zwischen der Ausfertigung des Begleitscheins und der Abfertigung des Branntweins beim Empfangsamte liegende Zeitraum die ersten 30 Tage überschreitet, weiter bis zu 0,5 Prozent, im Ganzen jedoch nicht mehr als 1,5 Prozent

abgabenfrei lassen, sofern die vorgefundene Gesammtfehlmenge die vorbezeichneten Prozentsätze nicht übersteigt und der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist. Letzteres ist im Begleitscheine kurz zu bescheinigen.

Werden größere Fehlmengen ermittelt, so hat das Empfangsamt die entstandenen Verhandlungen (§. 28) dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 33.

Das Hauptamt ist, sofern der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist, ermächtigt:

a) in den Fällen des §. 32 unter a eine größere als die daselbst angegebene Fehlmenge abgabenfrei zu lassen;
b) in den Fällen des §. 32 unter b eine Fehlmenge bis zu den daselbst angegebenen Prozentsätzen auch dann abgabenfrei zu lassen, wenn die vorgefundene Fehlmenge diese Prozentsätze übersteigt;
c) eine Fehlmenge bis zu 0,5 Prozent auch dann abgabenfrei zu lassen, wenn der Verschluß verletzt worden ist, oder wenn die Begleitung unterbrochen gewesen ist.

§. 34.

Soweit die Fehlmenge nicht abgabenfrei gelassen wird, ist die auf ihr ruhende Abgabe zunächst von demjenigen einzufordern, welcher die Schlußabfertigung beantragt hat; verweigert dieser die Zahlung, so ist die Abgabe vom Begleitscheinnehmer einzuziehen.

Ist Branntwein, der verschiedenen Abgabensätzen unterliegt, in einem Gefäße (Kesselwagen u. s. w.) mit Begleitschein I abgefertigt worden, so ist eine Fehlmenge auf die den verschiedenen Abgabensätzen unterliegenden Alkoholmengen nach Verhältniß der Literzahl zu vertheilen.

Wird für einen Kesselwagen, der mehrere Branntweinsendungen verschiedener Begleitscheinnehmer enthält, eine abgabenpflichtige Fehlmenge ermittelt, so ist sie ebenfalls nach Verhältniß der Literzahl zu vertheilen.

§. 35.

f) Mehrmengen.

Ergiebt sich eine größere Alkoholmenge als bei der Vorabfertigung, so ist die Mehrmenge zu dem Verbrauchsabgabensatze von 0,70 Mark und dem auf dem Branntwein etwa ruhenden Zuschlagsatz in Ansatz zu bringen.

Unterliegt der Branntwein, bei dem die Mehrmenge sich ergeben hat, nur zum Theil einem Zuschlag oder verschiedenen Zuschlagsätzen, so ist die Mehrmenge auf die verschieden belasteten Alkoholmengen nach Verhältniß der Literzahl zu vertheilen.

§. 36.

g) Zu Grunde gegangener Branntwein.

Wenn mit Begleitschein I abgefertigter Branntwein erweislich durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, ganz oder theilweise zu Grunde gegangen ist, so wird die auf dem zu Grunde gegangenen Branntweine ruhende Verbrauchsabgabe erlassen und, sofern die Fehlmenge mindestens 50 Liter Alkohol beträgt, die gezahlte Maischbottichsteuer erstattet (Bfr. O. §. 77). Die Entscheidung ist vom Hauptamte zu treffen.

Kann der wirkliche Betrag der Maischbottichsteuer nicht ohne Schwierigkeiten annähernd festgestellt werden, so sind für das Liter Alkohol 0,13 Mark in Ansatz zu bringen.

§. 37.

6. Begleitscheinbeläge.

Die zur Beseitigung von Anständen gemäß der §§. 28 bis 33 und 36 geführten Verhandlungen mit Ausnahme der Strafakten sind unter Anschluß der ergangenen Entscheidung dem Begleitscheine beizufügen; im Begleitscheine selbst ist unter Hinweis auf die Verhandlungen ein Vermerk über die Erledigung der Anstände zu machen.

§. 38.

7. Erledigungsvermerk.

Nach der Erledigung des Begleitscheins I einschließlich des Gefällepunkts ist der Erledigungsvermerk auf dem Begleitscheine zu vollziehen.

§. 39.

8. Erledigungsscheine über Begleitscheine I.
a) Ausstellung.

Muster 7.

Ueber die erledigten Begleitscheine I sind monatlich zweimal Erledigungsscheine nach Muster 7 auszustellen und nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten dem Ausfertigungsamte zu übersenden und zwar über die vom 1. bis 15. jedes Monats erledigten Begleitscheine bis zum 20. des Monats, über die vom 16. bis zum Schlusse des Monats erledigten bis zum 5. des folgenden Monats. Der bescheinigende Beamte hat die Ordnungszahl der letzten Eintragung mit Buchstaben anzugeben.

Bei Aemtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, fällt die Bescheinigung durch einen zweiten Beamten fort. Nach dem Abschlusse des Empfangsbuchs ist jedem darin vorkommenden Ausfertigungsamt eine vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung der erledigten Begleitscheine zu übersenden.

§. 40.

b) Behandlung bei Ausfertigungsamt.

Der Führer des Ausfertigungsbuchs hat die Erledigungsscheine mit den Begleitscheinen zu vergleichen und auf diesen die Nummer des Erledigungsscheins und die Ordnungszahl der Eintragung zu vermerken.

Ist dem Ausfertigungsamt in Folge der Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes Amt eine Annahmeerklärung zugegangen (§. 18 Abs. 4), so ist sie, mit der Erledigungsbescheinigung versehen, dem überweisenden Amte zurückzusenden.

§. 41.

c) Ausbleiben der Erledigungsscheine.

Trifft der Erledigungsschein nicht rechtzeitig ein, so ist der Begleitscheinnehmer aufzufordern, den Verbleib des Branntweins binnen vierzehn Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist die Abgabe vom Begleitscheinnehmer einzuziehen und dem Empfangsamte Kenntniß zu geben.

§. 42.

d) Benachrichtigung des Begleitscheinnehmers.

Dem Begleitscheinnehmer ist auf Antrag vom Ausfertigungsamte die Erledigung des Begleitscheins und die bei der weiteren Abfertigung ermittelte Alkoholmenge mitzutheilen.

§. 43.

9. Erledigung des Begleitscheins durch das Ausfertigungsamt.

Soll der Begleitschein vom Ausfertigungsamt erledigt werden, so kann seine Eintragung in das Empfangsbuch und die Ausstellung eines Erledigungsscheins unterbleiben. Der weitere Nachweis über den Branntwein ist dann in das Ausfertigungsbuch aufzunehmen.

§. 44.

IX. Erledigung der Begleitscheine II.

Der im Begleitscheine II vermerkte Abgabenbetrag ist dem Empfangsamt unter Vorlegung des Begleitscheins innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist einzuzahlen. Die Annahme des Begleitscheins ohne gleichzeitige Einzahlung des Abgabenbetrags ist nicht gestattet.

Das Empfangsamt hat den Begleitschein nachzuprüfen und in das Empfangsbuch einzutragen. Der Erledigungsvermerk ist von dem Führer des Empfangsbuchs und dem Führer des Einnahmebuchs gemeinschaftlich zu vollziehen.

Die Annahme eines Begleitscheins II nebst dem darin vermerkten Abgabenbetrag ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist. In diesem Falle kann die Stundung des Abgabenbetrags versagt werden. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann anordnen, daß Begleitscheine II auch bei anderen Aemtern ihres Verwaltungsbereichs als dem Empfangsamt abgegeben werden dürfen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 39 bis 43 entsprechende Anwendung.

§. 45.

X. Ersatz der Begleitscheine I durch andere Abfertigungspapiere.

Das Hauptamt kann gestatten, daß bei der Versendung von Branntwein innerhalb desselben Hebebezirkes statt eines Begleitscheins I eine Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen oder ein Begleitscheinauszug nach Muster 6 zu dieser Ordnung als Begleitpapier verwendet wird. Die Direktivbehörde kann dieses Verfahren auch für Versendungen über den Hebebezirk hinaus zulassen.

Die den Begleitschein ersetzenden Abfertigungspapiere werden in das Begleitschein-Ausfertigungs- und -Empfangsbuch nicht eingetragen; auch werden Erledigungsscheine nicht ausgestellt. Im Uebrigen finden die für die Begleitscheine I gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch darüber, ob das Begleitpapier in einfacher oder doppelter Ausfertigung einzureichen ist, trifft das Hauptamt.

§. 46.

XI. Behandlung der Begleitscheine nach beendeter Nachprüfung.

Nachdem die erledigten Begleitscheine bei der Direktivbehörde geprüft sind, werden sie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungsbücher geordnet und mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen. Soweit nöthig, werden die Begleitscheine dazu den Direktivbehörden der Ausfertigungsämter übersandt. Diese Uebersendung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schlusse des Vierteljahrs, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Muster 1.
(Vgl. D. §. 3.)

Steuerhebebezirk ...

Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch.

.....**Vierteljahr des Betriebsjahrs 19**

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.
, den ten 19

Geführt von .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins ist sofort, nachdem erforderlichen Falles die Uebereinstimmung mit dem Tarabuch oder dem Vorabfertigungspapier und die Zulässigkeit der angegebenen Abgabensätze bescheinigt ist, in die Spalten 2 bis 7 einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist unter Beifügung des dem Ausfertigungsbuch etwa beigelegten Unterscheidungsbuchstabens auf beiden Ausfertigungen zu vermerken.
   Die Ausfüllung der Spalten 1, 8 und 9 erfolgt nach der Vollziehung des Begleitscheins.
2. Wenn am Schluß eines Vierteljahrs Anträge auf Ausfertigung von Begleitscheinen über Branntwein eingehen, der erst im folgenden Vierteljahre zur Abfertigung gelangen soll, so sind sie sogleich in das Ausfertigungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
3. Die zur Kenntniß des Ausfertigungsamts gelangenden Aenderungen des Begleitscheins hinsichtlich des Empfangsamts und der Gestellungsfrist sind unter Durchstreichung der ursprünglichen Eintragungen in den Spalten 8 und 9 mit rother Tinte zu vermerken.
4. Wird im Falle des Verlustes des Begleitscheins eine neue Ausfertigung ertheilt, so ist hierüber in der Spalte 12 ein Vermerk zu machen.
5. Wird ein Begleitschein einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Empfangsamt überwiesen, so hat das überweisende Amt den Begleitschein in die Spalten 1 bis 9 mit rother Tinte einzutragen. In diesem Falle sind in den Spalten 4 und 5 das Ausfertigungsamt, die Nummer und der Tag der Ausfertigung zu vermerken.
   Wird der Antrag auf Ueberweisung bei dem Ausfertigungsamte gestellt, so ist lediglich die ursprüngliche Eintragung gemäß Ziffer 3 entsprechend zu ändern.
6. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Ausfertigungsbuch bis zum Eintreffen der etwa noch fehlenden Erledigungsscheine und erledigten Begleitscheine über Ausfuhrsendungen, längstens jedoch noch drei Monate, offen gehalten.
7. Sobald die Erledigung sämmtlicher Begleitscheine nachgewiesen ist, oder nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist das Ausfertigungsbuch abzuschließen. In letzterem Falle sind die noch unerledigten Eintragungen in das Ausfertigungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern zu übertragen.
8. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Ausfertigungsbuche zu bescheinigen.

Tag der Aus-fertigung.	Des Begleitscheins		Des Vorbuchs		Des Begleitscheinnehmers		Empfangs-amt.
	Aus-ferti-gungs-Nr.	Gattung.	Benennung.	Abth. und Nr.	Name.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Tag, an dem die Gestellungs- oder Zahlungsfrist abläuft.	Tag, an dem der Erledigungsschein eingetroffen ist.	Nur für Sendungen, die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit zur Ausfuhr angemeldet sind. Tag, an dem der Begleitschein erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen, insbesondere über die Art und Höhe der etwa bestellten Sicherheit sowie darüber, was wegen der nicht rechtzeitig als erledigt nachgewiesenen Begleitscheine veranlaßt worden ist.
9.	10.	11.	12.

Muster 2.
(Vgl. O. §. 3.)

Steuerhebebezirk

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch.

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind. Geführt von

, den ten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Begleitscheine I sind, nachdem der Tag der Abgabe darauf vermerkt ist, Begleitscheine II nach ihrer Annahme sofort in die Spalten 1 bis 8 einzutragen. Die Nummer der Eintragung ist unter Beifügung des dem Empfangsbuch etwa beigelegten Unterscheidungsbuchstabens im Begleitscheine zu vermerken.
2. Werden besondere Abfertigungsanträge eingereicht, so sind diese, nachdem ihre Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine geprüft und bescheinigt ist, in den Spalten 10 und 11 unter Hinzufügung von Unterscheidungsbuchstaben in der Spalte 9 einzeln nachzuweisen. Auf Seite 1 dieser Abfertigungsanträge sind die Nummer der Eintragung im Empfangsbuch und der Unterscheidungsbuchstabe zu vermerken.
3. Für die in den Spalten 14 bis 16 nachzuweisenden Sendungen bleiben die Spalten 9 bis 13 unausgefüllt.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Empfangsbuch zum Nachweise der Erledigung der eingetragenen Begleitscheine erforderlichen Falles bis zu dem für die Einsendung des Buchs zur Nachprüfung vorgeschriebenen Zeitpunkt offen gehalten und sodann abgeschlossen.

   Die noch unerledigten Eintragungen sind in das Empfangsbuch für das Vierteljahr, in welchem die Einsendung des abgeschlossenen Buches erfolgt, unter Bezugnahme auf die ursprünglichen Nummern zu übertragen.
5. Der Oberkontrolleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Empfangsbuche zu bescheinigen.

Tag der Eintragung.	Laufende Nr.	Des Begleitscheins				Name des letzten Waarenführers.	Name des Waarenempfängers.	Bezeichnung der zu jedem Begleitschein übergebenen besonderen Abfertigungsanträge.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen	
		Ausfertigungsamt.	Gattung.	Nr.	Ausfertigungstag.				im Buch	unter Abth. und Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ausstellungstag des Erledigungsscheins.	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein im Erledigungsschein eingetragen ist.	Nur für Sendungen, die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit zur Ausfuhr angemeldet sind.			Bemerkungen, insbesondere darüber, wann das Ausfertigungsamt von einer etwaigen Verzögerung der Erledigung benachrichtigt worden und was im Falle unterlassener Verfügung über die Waare veranlaßt ist.
			Tag, an dem		
		Ausgeführte Alkoholmenge l A.	die Ausfuhr in das Ausland erfolgt ist.	der Begleitschein an das Ausfertigungsamt zurückgesandt worden ist.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster 3.
(Vgl. D. §. 4.)

Direktivbezirk

Branntweinbegleitschein I

Nr.....

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt:
Ueberwiesen auf

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) ..

Verlängert bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme... diesen Begleitschein mit den aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

., den .....ten 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

., den ....ten.. 19.

.amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . . Abth. Nr.
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch ..... Nr.
Branntwein-Lagerbuch ..... Abth. Nr.
Branntwein-Reinigungsbuch ..... Abth. Nr.

Erledigungsschein Nr. Ziffer
(Unterschrift.)

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....
(Unterschrift.)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch unter Nr. .....
(Unterschrift.)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

., den ...ten 19

amt.

(Unterschrift.)

I. Anmeldung.							II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.									
Name und Wohnort der Empfänger.	Der Gefäße: Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steueramtlich, b) aichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg	Nr. des Tarabuchs.	Alkoholmenge / A.	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße kg	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt kg	Nettogewicht. kg	Des Branntweins: scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge / A.	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 9 u. 10) u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
						Mit Begleitschein I auf										

(Ort, Tag.)
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

Mit dem { Begleitschein / Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche / Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.
(Unterschrift des Buchführers.)

III.	IV. Revisionsbefund bei dem Empfangsorte.											V.	
Anträge für die weitere Abfertigung.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins: scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten	Alkoholmenge	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 20 u. 21) u. s. w.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen im Buch	unter Abth. und Nr.
		kg	kg	kg				/ A.	Pf.	Mark Pf.			
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
(Ort, Tag.) (Unterschrift des Antragstellers.)													

I. Anträge wegen veränderter Bestimmung, Umfüllung u. s. w.*)

1. beantrage ..., den Begleitschein hier zu erledigen.
...., den .....ten ..... 19 .... .
(Unterschrift des Antragstellers.)

Genehmigt.
, den ..... ten 19.....
..... **amt.**
(Unterschrift.)

2. beantrage....., den Begleitschein dem .....amt in ..... zu überweisen, indem ..... von jetzt ab die Verpflichtung eines Begleitscheinnehmers gemäß der Branntwein-Begleitscheinordnung übernehme ..
....., den .....ten ..... 19 .
(Unterschrift des Antragstellers.)

Eingetragen in das Branntweinbegleitschein-Ausfertigungsbuch unter Nr. und dem .....amt in ..... mit Gestellungsfrist bis zum (in Worten) .... überwiesen.
....
, den .....ten 19
..... **amt.**
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

3. beantrage, den innen bezeichneten Branntwein auf der Eisenbahnstation .....
unter amtlicher Aufsicht in .....
.....
unterwegs ohne amtliche Aufsicht in
.....
umfüllen zu dürfen.
....., den ..ten 19.....

Genehmigt.
, den .....ten 19
..... **amt.**
(Stempelabdruck.) (Unterschrift)

4.

Genehmigt.
..., den ..ten .. 19
..... **amt.**
(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

II. Nachweis der Umfüllung des Branntweins.*)

Der innen bezeichnete Branntwein wurde

1. d. Steueraufseher zur Begleitung nach ..... übergeben.
....., den .....ten ..... 19 .
(Unterschrift.)

2. unter Aufsicht nach übergeführt und bis zur Umfüllung von unausgesetzt überwacht.
, den .....ten ..... 19.....
(Unterschrift[en].)

3. nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses – nach amtlicher Begleitung — unter Aufsicht in umgefüllt. Die Fässer sind nach ihrer Entleerung ..
..... . Das Spülwasser ist .....
Der Kesselwagen ist sodann mit folgenden Verschlüssen versehen worden:
an dem Mannloche .....
an dem Wagenhäuschen .....
an dem die Ausflußrohre umschließenden Kasten
an .....
und außerdem an folgenden Ventilen und Hähnen .....
....
, den ten .. .. 19.....
(Unterschrift[en]).

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Direktivbezirk

Muster 4.
(Vgl. D. §. 4.)

Branntweinbegleitschein II

Nr.

Ausfertigungsamt: **Empfangsamt:**

Abgabenbetrag und Zahlungsfrist: Mark Pf. Verbrauchsabgabe,
= = Zuschlag,
zusammen Mark Pf.,
in Worten:
Mark Pf.,
sind bei dem Empfangsamte bis zum (in Worten) .....
unter Vorlegung dieses Begleitscheins einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung des Betrags von dem Begleitscheinnehmer erfolgen wird.

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme diesen Begleitschein mit den daraus sich ergebenden Verpflichtungen.

..., den ten 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

..., den ten 19

amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch ... Abth. Nr.
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch ..... Nr.
Branntwein-Lagerbuch ..... Abth. Nr.
Branntwein-Reinigungsbuch ..... Abth. Nr.

Erledigungsschein Nr. Ziffer
(Unterschrift.)

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist am 19 in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch unter Nr. eingetragen.
2. Der Abgabenbetrag von Mark Pf. ist im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr. nachgewiesen.

..., den ten 19

amt.

(Unterschrift[en].)

I. Anmeldung.

Ort, nach welchem der Branntwein versandt werden soll, bezw. Angabe, ob die Versendung des Branntweins unterbleiben soll (Vgl. O. §. 16 Abs. 2).	Name desjenigen, welcher den Abgabenbetrag entrichten soll.	Der Gefäße: Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	Der Gefäße: a) steueramtlich, b) aichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg	Nr. des Tarabuchs.	Alkoholmenge l A.	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Mit Begleitschein II auf		

(Ort, Tag)
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

Mit dem { Begleitschein / Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche / Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)

II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.

Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins				Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag		Vermerke über Zahl und Art der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung und Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung.
		scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge				
kg	kg				l A.	Pf.	Mark	Pf.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.

Muster 5.
(Vgl. O. §. 18.)

Annahmeerklärung.

Ich bescheinige hierdurch, daß der Branntweinbegleitschein I..... Nr. des .....amts in vom .....ten ..... 19.....auf meinen Antrag mit Gestellungsfrist bis zum (in Worten) ..... dem .....amt in ..... überwiesen worden ist, und daß ich die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers übernommen habe.

....., den .....ten .....19.....

(Unterschrift.)

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

....., den .....ten ..... 19.

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr..... Ziffer.....

....., den .....ten 19

.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Muster 6.
(Vgl. O. §. 25).

Steuerhebebezirk .....

Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch Nr.

Auszug

aus

dem Branntweinbegleitschein I..... Nr. ..... des ..... amts in .....

vom ..... ten ..... 19..... zwecks Anmeldung des Branntweins

zur { Versteuerung.
unmittelbaren Ueberführung in das Branntweinlager des
unmittelbaren Ueberführung in die Reinigungsanstalt des ..... } in
Versendung an ..... }

Annahmeerklärung für den Fall der Versendung (Vgl. O. §. 45).

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

übernehme ..... hiermit die aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen eines Begleitscheinnehmers.

....., den ..... ten ..... 19..

(Unterschrift des Versenders.)

I. Inhalt des Revisionsbefundes bei der Vorabfertigung.										II. Anträge für die weitere Abfertigung
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Bruttogewicht der Gefäße kg	Eigengewicht der Gefäße: a) vorläufig, b) bei der Abfertigung, c) alch. amtlich ermittelt kg	Nettogewicht kg	Des Branntweins				Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung.	
				scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
										(Ort, Tag.)
Mit dem Begleitschein übereinstimmend. (Unterschrift des Buchführers.)										(Unterschrift des Antragstellers.)

III. Revisionsbefund bei dem Erledigungsamte.											IV.	
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins				Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Betrag: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 13 und 14) u. s. w.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen	
				scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge				im Buch	unter Abth. und Nr.
	kg	kg	kg				l A.	Pf.	Mark Pf.			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Steuerhebebezirk
Tag der Ankunft .....
Nr.

Muster 7.
(Vgl. O. §. 39.)

Erledigungsschein

über

die in der Zeit vom ....ten bis ....ten ..... 19..... erledigten Branntwein-begleitscheine des ..... amts in ..... .

Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitscheins im Ausfertigungsbuche.	Tag der Ausfertigung des Begleitscheins.	Nummer des Begleitscheins im Empfangsbuche.	Tag der Erledigung des Begleitscheins.	Bemerkungen, insbesondere darüber, ob beim Empfangsamt eine Feststellung der Alkoholmenge stattgefunden hat und wieviel Liter Alkohol hierbei ermittelt worden sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die einzelnen Begleitscheine sind nach der Reihenfolge ihrer Eintragung im Begleitschein-Empfangsbuche nachzuweisen. Sind die Begleitscheine in verschiedenen Vierteljahren ausgefertigt worden, so ist für jedes Vierteljahr ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.
2. Das Ausfertigungsamt hat auf den eingehenden Erledigungsscheinen den Tag der Ankunft zu vermerken und die Erledigungsscheine mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Branntwein-Lagerordnung.

§. 1.

Unter steuerlicher Kontrole stehender inländischer Branntwein kann ohne zeitliche Beschränkung in einem Branntweinlager aufbewahrt werden, welches von dem Lagerbesitzer unter Verschluß zu halten und außerdem durch Anlegung von Kunstschlössern amtlich zu verschließen ist. 1. Allgemeine Bestimmung.

§. 2.

Die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein zu lagern, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen: 2. Voraussetzungen für die Bewilligung eines Lagers.

a) Der Lagerbesitzer muß kaufmännische Bücher führen und am Orte, wo sich das Lager befindet, wohnen oder einen dort wohnhaften Vertreter bestellen (G. B. §. 32).
b) Das Lager muß sich, soweit nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt, am Orte einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle oder in einer Entfernung von höchstens 2 Kilometer von demselben befinden.
c) Die für das Lager bestimmten Räume müssen eine so vollständige Abschließung ermöglichen, daß nach Anlegung des amtlichen Verschlusses ohne dessen Lösung oder ohne leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließung der Lagerräume Branntwein aus ihnen nicht entfernt werden kann.

Die Direktivbehörde kann für bestehende Lager gestatten, daß die vorhandenen außerhalb umschlossener Räume befindlichen Gefäße weiter benutzt werden, wenn sie gegen Entnahme von Branntwein genügend gesichert sind.

§. 3.

An Brennereibesitzer können Lager am Orte der Brennerei auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 2 unter a und b nicht zutreffen. Auch dürfen ihnen die Sammelgefäßräume als Lager bewilligt und für die Zeit des Ruhens der Brennerei die Benutzung der amtlichen Sammelgefäße als Lagergefäße gestattet werden. 3. Brennereilager.

In Brennereilager darf, soweit nicht die Direktivbehörde Ausnahmen gestattet, nur Branntwein aufgenommen werden, der in der Brennerei erzeugt ist.

§. 4.

Die Bewilligung eines Lagers ist bei dem Hauptamte schriftlich zu beantragen; auf Erfordern ist ein Plan der Lagerräume beizubringen. 4. Bewilligung des Lagers.

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Die Direktivbehörde kann die Hauptämter ermächtigen, über die Anträge auf Bewilligung von Lagern selbständig zu entscheiden.

§. 5.

Spätestens vierzehn Tage vor Ingebrauchnahme des Lagers sind, sofern nicht lediglich der Sammelgefäßraum einer Brennerei als Lager benutzt werden soll, in doppelter Ausfertigung einzureichen: 5. Räume- und Geräthean-meldung, Grundriß u. s. w.

a) eine Räume- und Geräthean-meldung nach Muster 1, die enthalten muß: Muster 1.
   1. alle zum Lager gehörigen Räume,
   2. alle Gefäße, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein im Lager bestimmt sind (Lagergefäße);

b) einen Grundriß des Lagers, in welchem die Stellung der Lagergefäße einzuzeichnen ist;
c) eine Zeichnung der besonderen Einrichtungen und Rohrleitungen, mittelst welcher die Ein- oder Auslagerung des Branntweins bewirkt werden soll.

§. 6.

6. Beschaffenheit der Lagergefäße.

Die Lagergefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Für vorhandene Gefäße sowie für Cement- und ähnliche Gefäße kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, insbesondere auch zulassen, daß diese Gefäße ganz oder theilweise in der Erde ruhen.

Die Gefäße müssen mit Standglas und Skale ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Ist die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen, so sind die Gefäße mit einer anderen Einrichtung zu versehen, durch die ihre jeweilige Befüllung ermittelt werden kann.

Zur Entnahme von Proben sind an größeren Gefäßen nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs mehrere Ablaßhähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere geeignete Einrichtungen zu treffen.

§. 7.

7. Vermessung und Bezeichnung der Lagergefäße.

Die Lagergefäße sind nach den in den §§. 19 bis 22 Abs. 1 der Brennereiordnung für die Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen gegebenen Vorschriften in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.

Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt eine Vermessung durch technische Sachverständige auf Kosten des Lagerbesitzers herbeiführen oder von einer Vermessung gänzlich absehen.

Wird von einer Vermessung abgesehen, so hat der Lagerbesitzer in einer Verhandlung den Raumgehalt anzumelden und die Unterlagen beizubringen, auf welche seine Angabe sich stützt. Der Oberkontroleur hat die Unterlagen zu prüfen und zu bestimmen, welcher Raumgehalt als maßgebend anzusehen ist.

Die Lagergefäße sind gemäß §. 23 der Brennereiordnung zu bezeichnen.

§. 8.

8. Veränderungen.
a) Veränderungen im Besitze des Lagers.

Geht das Lager in den Besitz eines Anderen über, so ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich Anzeige zu machen. Der neue Besitzer hat die Richtigkeit der gemäß §. 5 abgegebenen Schriftstücke und Zeichnungen schriftlich anzuerkennen oder solche neu einzureichen.

Schriftliche Anzeige hat der Lagerbesitzer ferner zu erstatten, wenn er das Lager aufgeben will.

§. 9.

b) Veränderungen der Räume und Geräthe.

Aenderungen der Lagerräume und der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptamts vorgenommen werden.

Sollen Lagergefäße neu aufgestellt oder sollen die angemeldeten abgeändert oder beseitigt werden, so hat der Lagerbesitzer der Hebestelle vorher Anzeige zu erstatten.

§. 10.

9. Lagerrolle und Belagshefte.

Die Lager sind in einer Lagerrolle nach Muster 2 nachzuweisen.

Muster 2.

Auf die Behandlung der Anmeldungspapiere und der Veränderungsanzeigen sowie auf die Anlegung und Aufbewahrung von Belagsheften finden die Vorschriften des §. 16, §. 27 Abs. 4 sowie der §§. 28, 29, 32 und 33 der Brennereiordnung entsprechende Anwendung. Eine Trennung der Beläge in zwei Hefte ist nicht erforderlich.

§. 11.

10. Lagerbuch.

Muster 3.

Ueber den in das Lager eingehenden und den wieder ausgehenden Branntwein ist von der Amtsstelle ein Branntwein-Lagerbuch nach Muster 3 zu führen.

§. 12.

Der Lagerbesitzer hat die Aufnahme des Branntweins in das Lager in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen (G. B. §. 45). 11. Abfertigung zum Lager. a) Allgemeine Vorschrift.

Vor der Aufnahme in das Lager ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag des Lagerbesitzers kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat. Das Gleiche gilt für Sendungen unter Einzelverschluß, wenn für das Lager auf einen höheren Schwundnachlaß als 1,5 Prozent der eingelagerten Alkoholmenge schriftlich verzichtet ist.

Sollen die amtlichen Sammelgefäße bei Einstellung des Brennereibetriebs als Lagergefäße benutzt werden, so kann die Feststellung der in ihnen befindlichen Alkoholmenge gemäß §. 13 der Alkoholermittelungsordnung erfolgen.

§. 13.

In ein Brennereilager (§. 3) kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde die Aufnahme von Branntwein in der Weise erfolgen, daß der in der Brennerei erzeugte und zum Lager abgefertigte Rohbranntwein dem Brennereibesitzer zur weiteren Bearbeitung in der Brennerei überlassen und der fertige Branntwein ohne Feststellung der Alkoholmenge durch eine Rohrleitung in das Lager übergeführt wird. b) Vorschrift für wiederholt abgetriebenen Branntwein.

Die bei der Abnahme des Rohbranntweins als abgabenpflichtig festgestellte Alkoholmenge ist in einer besonderen Unterabtheilung des Lagerbuchs anzuschreiben; der Branntwein ist getrennt von anderem Branntwein zu lagern. Die Fehlmengen, welche sich bei diesem Branntwein gegen die angeschriebenen Mengen ergeben, sind zu versteuern.

§. 14.

Die Abfertigungsbeamten haben in dem Anmeldungspapiere die Aufnahme in das Lager zu bescheinigen. Auf Verlangen ist dem Lagerbesitzer eine Bescheinigung über die zum Lager abgefertigte Alkoholmenge und den darauf ruhenden Abgabensatz zu ertheilen. c) Aufnahmebescheinigung.

§. 15.

Die Anschreibung des Branntweins im Lagerbuche hat nach der bei der Aufnahme in das Lager vorgenommenen Feststellung zu erfolgen. d) Anschreibung.

In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß §§. 32 und 33 der Begleitscheinordnung abgabenfrei gelassen wird, ist auf Antrag des Lagerbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in das Lager nicht stattgefunden (§. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebniß der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.

§. 16.

Der Lagerbesitzer darf zur Vermeidung doppelter Abfertigung den zum Lager angemeldeten Branntwein ohne Aufnahme in das Lager zu einem anderen als dem darauf ruhenden Abgabensatze wieder abmelden, wenn eine entsprechende, mit dem anzuwendenden Abgabensatze belastete Alkoholmenge im Lager vorhanden ist. e) Abfertigung ohne Aufnahme in das Lager.

Außer der Anmeldung zum Lager ist ein der weiteren Bestimmung des Branntweins entsprechender Abfertigungsantrag vorzulegen und darin der anderweite Abgabensatz anzugeben. Die Abfertigungsbeamten haben den Befund in beide Abfertigungspapiere einzutragen.

Die Amtsstelle hat den Branntwein im Lagerbuch auf Grund des Anmeldungspapiers zu dem darin angegebenen Abgabensatze gemäß §. 15 anzuschreiben und auf Grund des weiteren Abfertigungspapiers zu dem in diesem angegebenen anderweiten Abgabensatz abzuschreiben.

Im Anmeldungspapier ist zu vermerken, daß der Branntwein in das Lager nicht aufgenommen ist.

§. 17.

Soweit Branntwein in Versandgefäßen gelagert wird, ist das vor der Einlagerung steueramtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und zu diesem Zwecke für das Lager ein 12. Lagerung von Branntwein in Versandgefäßen.

a) Tarabuch und Tarabescheinigung.

Muster 4.

Muster 5.

Tarabuch nach Muster 4 zu führen. Im Tarabuch ist auf Antrag auch das Eigengewicht derjenigen Versandgefäße festzuhalten, welche leer in das Lager aufgenommen werden; derartige Gefäße sind vor der Aufnahme in das Lager bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu verwiegen. Die Direktivbehörde kann die Führung des Tarabuchs für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten.

Ueber die in das Tarabuch eingetragenen Versandgefäße ist dem Lagerbesitzer eine Tarabescheinigung nach Muster 5 zu ertheilen.

§. 18.

b) Bezeichnung der Versandgefäße; Aenderung der Bezeichnung und des Eigengewichts.

Die im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auf jedem Gefäße sind die Nummer des Tarabuchs und das Vierteljahr der Einlagerung zu vermerken. Jede Aenderung der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße ist vorher der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und zu beaufsichtigen. Die stattgehabte Aenderung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und im Tarabuche sowie in der Tarabescheinigung zu vermerken.

§. 19.

13. Behandlung des Branntweins im Lager.

Der Branntwein kann im Lager umgefüllt werden. Das Hauptamt kann gestatten, daß im Lager eine Verdünnung des Branntweins durch Wasser oder eine Reinigung durch Kohlen (Filtration) bewirkt wird.

§. 20.

14. Entnahme von Proben.

Muster 6.

Kleine Branntweinproben im Nettogewichte von 0,1 Kilogramm oder einem Vielfachen davon dürfen ohne sofortige Versteuerung unter amtlicher Aufsicht entnommen werden. Ueber die Entnahme ist im Lager ein Branntwein-Probenbuch nach Muster 6 zu führen.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewicht und derjenigen Alkoholstärke, welche im Lager bei der betreffenden Branntweinart (Rohbranntwein, gereinigter Branntwein, Trinkbranntwein) als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.

§. 21.

15. Steuerfreie Abschreibung von zu Grunde gegangenem Branntwein.

Wenn Branntwein im Lager durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, zu Grunde gegangen ist, hat der Lagerbesitzer dies sofort der Amtsstelle anzuzeigen, welche die Feststellung des Sachverhalts zu veranlassen hat. Die Anzeige und die aufgenommene Verhandlung sind dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Der erweislich zu Grunde gegangene Branntwein ist nach Maßgabe des §. 32 Abs. 3 steuerfrei abzuschreiben.

§. 22.

16. Steueraufsicht.
a) Oeffnung des Lagers.

Die Beamten sind befugt, zu jeder Zeit die Oeffnung des Lagers vom Lagerbesitzer zu beanspruchen und die Lagerräume zu besichtigen.

Den Anträgen des Lagerbesitzers auf Oeffnung ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Die Zeit und Dauer der Offenhaltung werden nach Bedürfniß von der Amtsstelle bestimmt.

§. 23.

b) Bewachung des Lagers.

Während der Offenhaltung ist der Zugang zum Lager unausgesetzt von Beamten zu bewachen. Wer das Lager betreten oder verlassen will, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Beamten zu melden. Personen, welche das Lager verlassen, können nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden.

Während der Offenhaltung eines Lagers, für das ein Tarabuch geführt wird, haben die Beamten darauf zu achten, daß an der Bezeichnung und dem Eigengewichte der Versandgefäße keine unangemeldeten Aenderungen vorgenommen werden.

§. 24.

17. Abfertigung aus dem Lager.
a) Allgemeine Vorschrift.

Soll Branntwein aus dem Lager abgefertigt werden, so hat der Lagerbesitzer der Amtsstelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können (G. B. §. 45).

Für die Abmeldung von Branntwein aus dem Lager kann die Direktivbehörde nach Anhörung des Lagerbesitzers eine Mindestmenge vorschreiben.

Der Führer des Lagerbuchs hat in dem Abmeldungspapiere zu bescheinigen, daß in dem Lagerbuche Branntwein zu dem Abgabensatze, zu welchem die Abfertigung erfolgen soll, in der für die Abfertigung erforderlichen Menge angeschrieben steht.

Die in dem abgemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen und im Lagerbuche zu dem im Abmeldungspapier angegebenen Abgabensatz abzuschreiben.

§. 25.

b) Abfertigung von Branntwein in Versandgefäßen.

Bei der Abmeldung von Branntwein, der in Versandgefäßen lagert, hat der Lagerbesitzer in dem Abfertigungsantrage für jedes Gefäß das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht sowie die Nummer des Tarabuchs anzugeben und die Tarabescheinigung vorzulegen. Der Führer des Lagerbuchs hat die Angaben über das Eigengewicht der Gefäße mit dem Tarabuche zu vergleichen.

Bei der Feststellung der Alkoholmenge ist das im Tarabuch angeschriebene Eigengewicht der Gefäße zu Grunde zu legen. Auf Antrag oder wenn Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichts bestehen, hat eine besondere Gewichtsermittelung stattzufinden.

Die Entfernung leerer Versandgefäße aus dem Lager ist bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten unter Vorlegung der Tarabescheinigung schriftlich anzumelden.

Die ausgelagerten Gefäße sind im Tarabuch und in der Tarabescheinigung abzuschreiben. Wird durch die Abschreibung eine Bescheinigung nicht vollständig erledigt, so ist diese dem Lagerbesitzer zurückzugeben; anderenfalls ist sie dem Lagerbuche beizufügen.

§. 26.

18. Austausch von Branntwein durch Umbuchung.

Alkoholmengen, die zu verschiedenen Abgabensätzen angeschrieben stehen, können innerhalb eines Bundesstaats zwischen zwei Lagern durch Umbuchung ausgetauscht werden. Derartige Umbuchungen sind in den Lagerbüchern (Abtheilung für die Anschreibung) durch Zu- und Absetzen der gleichen Alkoholmengen bei den zutreffenden Abgabensätzen zu bewirken.

Der Antrag auf Umbuchung ist von den Lagerbesitzern gemeinschaftlich beim Hauptamte, wenn zwei Hauptämter betheiligt sind bei einem derselben, zu stellen. Das Hauptamt hat, wenn beide Lager in seinem Bezirke liegen, die Umbuchung anzuordnen, nachdem festgestellt ist, daß die umzubuchenden Alkoholmengen in den Lagerbüchern angeschrieben stehen. Anderenfalls hat das Hauptamt, sofern die umzubuchende Alkoholmenge für das in seinem Bezirke gelegene Lager angeschrieben steht, das andere Hauptamt um Vornahme der Umbuchung und Ertheilung einer Bescheinigung darüber zu ersuchen und nach Eintreffen dieser Bescheinigung die Umbuchung seinerseits anzuordnen.

In gleicher Weise ist der Austausch von Branntwein zwischen einem Lager und einer Reinigungsanstalt zulässig.

§. 27.

19. Bestandsaufnahme.
a) Zeitpunkt und Vorbereitung.

Alljährlich einmal findet an einem vom Hauptamte mindestens acht Tage vorher zu bestimmenden Tage die ordentliche amtliche Aufnahme des im Lager befindlichen Branntweins statt. Wenn nicht mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Direktivbehörde eine andere Zeit zugelassen wird, hat diese Bestandsaufnahme im September oder Oktober zu erfolgen.

Der Lagerbesitzer hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Branntweinbestände der Verwiegung zugänglich gemacht werden oder sich in Gefäßen befinden, die amtlich vermessen sind.

Das Hauptamt ist ermächtigt, außerordentliche Bestandsaufnahmen anzuordnen.

§. 28.

b) Anmeldung.

Der Lagerbesitzer hat vor der Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach Muster 7 abzugeben. Der Inhalt der im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße kann, soweit er unverändert geblieben ist, auf Grund der Tarabescheinigungen nachgewiesen werden. Die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen. Die Amtsstelle hat die Bestandsanmeldung mit dem Tarabuche zu vergleichen.

Muster 7.

§. 29.

c) Feststellung des Sollbestandes.

Zur Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch aufzurechnen und der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summen der Abschreibungen von den Summen der Anschreibungen in Abzug

gebracht werden. Hierauf ist von der Amtsstelle unter Benutzung des für die Bestandsaufnahmeverhandlung gegebenen Musters 8 ein Abschluß aufzustellen.

Muster 8.

Die richtige Aufrechnung des Lagerbuchs und die Uebereinstimmung des Abschlusses mit dem Lagerbuche sind von einem bei der Führung dieses Buches nicht betheiligten Beamten zu bescheinigen.

Demnächst sind die Bestandsanmeldung und der Abschluß den mit der Bestandsaufnahme beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 30.

d) Feststellung des Istbestandes.

Bei der Bestandsaufnahme ist die gesammte im Lager vorhandene Alkoholmenge festzustellen. Der Lagerbesitzer hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen.

Soweit die Verwiegung des Branntweins nicht angängig ist, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Gefäßen vorhandenen Alkoholmengen gemäß §. 13 der Alkoholermittelungsordnung. Bestehen gegen eine solche Feststellung Bedenken und erscheint es nicht ausführbar, den Inhalt auf andere Weise durch Beamte festzustellen, so kann das Hauptamt den Inhalt durch technische Sachverständige auf Kosten des Lagerbesitzers ermitteln lassen.

Soweit der Branntwein in Versandgefäßen lagert, kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Aufnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden, nachdem bei einer angemessenen Zahl von Gefäßen die in ihnen enthaltenen Alkoholmengen festgestellt worden sind und sich keine Bedenken gegen die Richtigkeit der angemeldeten Alkoholmengen ergeben haben.

§. 31.

e) Bestandsaufnahmeverhandlung.

Die Abfertigungsbeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Istbestand sowie die etwaige Fehl- oder Mehrmenge ersichtlich zu machen, sich über die weitere Behandlung der Fehl- oder Mehrmenge zu äußern und, sofern verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, anzugeben, zu welchen der im Lagerbuch angeschriebenen Abgabensätze der Lagerbesitzer die Abschreibung der abgabenfreien oder einer etwaigen abgabenpflichtigen Fehlmenge beantragt. Auf Grund dieses Antrags ist darzustellen, wie sich der Istbestand auf die einzelnen Abgabensätze vertheilt.

§. 32.

f) Behandlung der Fehl- und Mehrmenge.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung rechnerisch nachprüfen zu lassen und über die Behandlung der festgestellten Abweichung des Istbestandes von dem Sollbestand Entscheidung zu treffen.

Fehlmengen sind abgabenfrei zu lassen; eine Versteuerung findet nur statt:

a) wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß im Lager Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen worden sind;

b) wenn in einem Lager, für welches auf einen höheren Schwundnachlaß als 1,5 Prozent verzichtet ist (§. 12 Abs. 2), eine größere Fehlmenge ermittelt wird.

In den Fällen zu a ist die gesammte Fehlmenge, in den Fällen zu b die über 1,5 Prozent der eingelagerten Alkoholmenge hinausgehende Fehlmenge zu versteuern.

Die Fehlmenge ist, wenn der im Lagerbuch angeschriebene Branntwein demselben Abgabensatz unterliegt, zu diesem, anderenfalls zu den vom Lagerbesitzer beantragten Abgabensätzen im Lagerbuch abzuschreiben. Erfolgt die Abschreibung bei Branntwein, welcher der Maischbottichsteuer unterlegen hat, und beträgt die Fehlmenge mindestens 50 Liter Alkohol, so ist außerdem die Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol zu erstatten (Bsr. O. §. 77).

Eine etwaige Mehrmenge ist im Lagerbuche zu dem Verbrauchsabgabensatze von 0,70 Mark und dem Zuschlagsatze von 0,20 Mark anzuschreiben.

§. 33.

g) Richtigstellung des Lagerbuchs.

Das Lagerbuch ist nach jeder Bestandsaufnahme, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen durch die Entscheidung des Hauptamts, sofort durch Ab- oder Anschreibung der festgestellten Fehl- oder Mehrmenge mit der Bestandsaufnahmeverhandlung in Uebereinstimmnng zu bringen.

Die Bestandsaufnahmeverhandlung nebst Anlagen ist dem Lagerbuche beizufügen. Die etwa vorgelegten Tarabescheinigungen sind dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

§. 34.

Wird die Bewilligung des Lagers widerrufen (G.B. §. 30) oder wird das Lager vom Besitzer aufgegeben, so ist vom Hauptamte zur Räumung des Lagers eine angemessene Frist zu bewilligen. Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Branntwein zu versteuern und eine Richtigstellung des Lagerbuchs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 29 und 31 bis 33 vorzunehmen. 20. Aufhebung Räumung Lagers.

Eine gleiche Richtigstellung hat bei jeder Räumung des Lagers zu erfolgen. Bei Lagern die mehrmals im Jahre geräumt werden, kann das Hauptamt Ausnahmen zulassen.

§. 35.

Das Hauptamt kann für die Zeit, während welcher abgabenpflichtiger Branntwein in den Lagerräumen nicht vorhanden ist, auf Antrag diese Räume und die Lagergefäße unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 75 der Brennereiordnung zur anderweiten Benutzung frei geben. 21. Freigabe der Lagerräume.

§. 36.

Die Direktivbehörde kann ein Lager auch dann bewilligen, wenn der gesammte darin aufgenommene Branntwein durch Vermischung mit Fruchtsäften, Wein, Zuckerauflösungen, Abkochungen und Auszügen von Früchten, Fruchtschalen, Thee, Holz und anderen zur Aromatisirung dienenden Stoffen oder mit Trinkbranntwein des freien Verkehrs weiter verarbeitet werden soll. Dabei kann angeordnet werden, daß der Lagerbesitzer über den Zugang an den vorbezeichneten Stoffen und über den Abgang von Fabrikaten sowie über die Verarbeitung des Branntweins und der Fruchtsäfte oder sonstigen Zusatzstoffe Buch zu führen hat. 22. Lager für Fr[illegible] säfte und Bra[illegible] weinfabrikat[illegible]

Der mit den Fruchtsäften u. drgl. vermischte Branntwein darf nur zur Ausfuhr oder zur Versteuerung aus dem Lager abgefertigt werden. Wird hierbei eine größere Alkoholmenge festgestellt als angeschrieben ist, so ist diese Mehrmenge gemäß §. 32 Abs. 4 im Lagerbuch anzuschreiben und dementsprechend bei der Abfertigung aus dem Lager zu behandeln.

§. 37.

Als Branntweinlager können auch Räume benutzt werden, die sich in einer öffentlichen Niederlage befinden. 23. Branntweinl[illegible] in öffentliche[illegible] Niederlagen.

Die den einzelnen Niederlegern zur Lagerung von inländischem Branntwein zugewiesenen Räume oder Theile von Räumen werden jeder für sich als ein Branntweinlager behandelt. Der eingebrachte Branntwein muß für jeden Niederleger derart getrennt gelagert werden, daß eine Vertauschung oder eine Vermischung mit ausländischem Branntwein oder mit inländischem Branntwein anderer Niederleger ausgeschlossen ist. Die Benutzung derartiger Lager kann an besondere Bedingungen geknüpft werden, wenn dies wegen der örtlichen Verhältnisse und der für die Benutzung der öffentlichen Niederlage bestehenden Anordnungen erforderlich ist.

§. 38.

Wird Branntwein in Räume einer Zollniederlage aufgenommen, die nicht als Branntweinlager bewilligt sind, so finden die Vorschriften der §§. 97 bis 106 des Vereinszollgesetzes und der dazu erlassenen Niederlageregulative mit der Maßgabe Anwendung, daß der niedergelegte Branntwein die Eigenschaft einer ausländischen Waare annimmt. 24. Anderweitig[illegible] Niederlegun[illegible] von Brannt[illegible] in Zollnieder[illegible] lagen.

Muster 1.
(L. D. §. 5.)

Steuerhebebezirk
Abschnitt I Abth. der Lagerrolle. Nr. der Beläge.

Räume- und Geräthеanmeldung

für

das Branntweinlager des ..... in .....

=Straße Nr. ...

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Anmeldung der Räume auf Seite 1 sind alle zum Lager gehörigen Räume aufzunehmen.
2. Die Geräthеanmeldung auf Seite 2 muß alle Gefäße enthalten, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein im Lager bestimmt sind (Lagergefäße). Jedes Gefäß ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Lagerbesitzer hat in der Geräthеanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Lagerbesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehendes Belagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Veränderungen der Lagergefäße sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle vorher anzumelden.

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Geräthanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.	
Nr.	Benennung.	Raumgehalt l	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Steuerhebebezirk

Muster 2.
(L. T. §. 10,
R. T. §. 10.)

Lagerrolle.

I. Branntweinlager ..... Seite

II. Branntwein-Reinigungsanstalten Seite

Anleitung zum Gebrauche.

1. In der Lagerrolle ist für Branntweinlager und für Branntwein-Reinigungsanstalten je ein besonderer Abschnitt anzulegen. Innerhalb dieser Abschnitte erhält jedes Lager bezw. jede Anstalt eine besondere Abtheilung. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Wird ein Lager oder eine Reinigungsanstalt neu eingerichtet, so trägt die Hebestelle aus der ihr zugehenden Räume- und Geräthanmeldung in die sofort zu eröffnende Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Gewerbsanstalt ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräthe werden auf Grund der vom Oberkontroleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.
3. Bei Veränderungen im Besitz ist der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte zu durchstreichen und der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu schreiben.
4. Veränderungen im Geräthestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen. Dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräthe mit rother Tinte und zwar so zu streichen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräthe werden unter der letzten Eintragung nachgetragen.
5. Wird eine Gewerbsanstalt gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Lagerrolle zu vermerken; die zugehörige Abtheilung ist mit rother Tinte zu durchkreuzen.
6. In Spalte 7 sind die dem Besitzer der Gewerbsanstalt dauernd bewilligten Vergünstigungen und besondere Anordnungen, die für das Lager oder die Reinigungsanstalt getroffen sind, unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken. Nicht mehr gültige Vermerke sind mit rother Tinte zu durchstreichen.
7. Soweit Beläge vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belagnummer anzugeben.

Abtheilung ...

für d..... ..... des .... in .....

Bestand und Zugang.				Abgang.		Bemerkungen.	
Der Geräthe			Belag Nr.	Tag.	Belag Nr.		Belag Nr.
Nr.	Benennung.	Raumgehalt l					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Muster 3.
(L. O. §. 11.)

Steuerhebebezirk

Branntwein-Lagerbuch.

.....Vierteljahr des Betriebsjahrs 19.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von.....

....., den ...ten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jedes Lager ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Die Spalten 6 bis 11 und 19 bis 24 sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mit den zutreffenden Abgabensätzen zu überschreiben.
3. Die Anschreibung des Branntweins hat nach der bei der Aufnahme in das Lager vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.

   In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß der §§. 32 und 33 der Begleitscheinordnung abgabenfrei gelassen wird, ist auf Antrag des Lagerbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben. Kann die Entscheidung über die Behandlung der Fehlmenge nicht bei der Abfertigung erfolgen, so ist zunächst die bei der Aufnahme in das Lager festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben, die Anschreibung der abgabenfrei gelassenen Fehlmenge aber nachträglich auf Grund der Entscheidung des Hauptamts unter einer besonderen Nummer zu bewirken.

   Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in das Lager nicht stattgefunden (L. O. §. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebniß der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.
4. Die Anträge auf Abfertigung von Branntwein aus dem Lager (Abmeldungen) sind nach Bescheinigung der Zulässigkeit des angegebenen Abgabensatzes (L. O. §. 24 Abs. 2) sofort in die Spalten 13 und 14 einzutragen. Die Abschreibung des Branntweins hat nach der bei der Abfertigung aus dem Lager vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.
5. Das Lagerbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in An- und Abschreibung fortlaufend aufzurechnen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme angeschriebene Istbestand zu berücksichtigen ist. Die Aufrechnungen und Uebertragungen haben in An- und Abschreibung gleichzeitig zu erfolgen, sobald eine der beiden gegenüberliegenden Seiten gefüllt ist.
6. Am letzten Tage des Vierteljahrs ist das Lagerbuch abzuschließen; die in An- und Abschreibung sich ergebenden Schlußsummen jeder Abtheilung sind in das Lagerbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Uebertragung in dem abgeschlossenen Lagerbuche zu bescheinigen.

Abtheilung..... Branntweinlager des..... .....

A. Anschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Vorbuchs		Gesammt-Alkoholmenge	Davon unterliegen dem { a) Verbrauchsabgabensatze b) Zuschlagsatze } von						Bemerkungen.
		Benennung.	Abth. und Nr.		a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	
					Pfennig für das Liter Alkohol						
				l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

..... in.....

B. Abschreibung.

Laufende Nr.	Die Abmeldung ist abgegeben am	Tag der Abschreibung.	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen im Buch	unter Abth. und Nr.	Gesammt-Alkoholmenge l A.	Davon unterliegen dem {a) Verbrauchsabgabensätze b) Zuschlagsätze} von a) b) Pfennig für das Liter Alkohol l A.	a) b) l A.	a) b) l A.	a) b) l A.	a) b) l A.	a) b) l A.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Muster 4.
(L. D. §. 17.)

Steuerhebebezirk ..... Abth. ..... des Branntwein-Lagerbuchs.

Tarabuch

für

das Branntweinlager des .....

in .... -Straße Nr. .....

..... Vierteljahr des Betriebsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von .....

, den ten ..... 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Ausfüllung einzelner Spalten kann vom Hauptamte den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit diese Beamten Eintragungen machen, haben sie in der Spalte 7 oder 8 oder 12 ihre Namensbeischrift hinzuzufügen.
2. Die Anschreibung erfolgt für jede Branntweinsendung, die in Versandgefäßen eingelagert worden ist, auf Grund des Anmeldungspapiers in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Anmeldungspapiere beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden.
3. Versandgefäße, welche leer in das Lager aufgenommen werden sollen, sind vor der Aufnahme bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden und amtlich zu verwiegen; ihr Eigengewicht ist auf den Anmeldungen zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In der Spalte 3 ist der Vermerk „leer" einzutragen.
4. Die bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumeldenden Aenderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der eingetragenen Gefäße sind zu beaufsichtigen, in der Anmeldung zu bescheinigen und sodann in die Spalte 8 einzutragen.

   In entsprechender Weise sind Eintragungen in die Spalte 8 über unangemeldete Aenderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße zu machen, die von den Beamten während der Offenhaltung des Lagers bemerkt worden sind.
5. Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgefertigt sind, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 9 und 10.
6. In leerem Zustand aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach voraufgegangener schriftlicher Abmeldung in der Spalte 9 abzuschreiben, zugleich ist in der Spalte 10 der Vermerk „leer" einzutragen und in der Spalte 11 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen.
7. Das Tarabuch ist am letzten Tage des Vierteljahrs für die Anschreibung zu schließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch auch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch für das demnächst folgende Vierteljahr zu übertragen.
8. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen.
9. Die An- und Abmeldungen (Ziffer 3, 4 und 6) sind dem Tarabuch als Beläge beizufügen.

I. Anschreibung.							II. Bemer über Aenderungen der der Gefäße Name
Laufende Nr. der Eintragung für jedes einzelne Gefäß.	Tag der Anschreibung.	Der Branntwein ist angeschrieben im Lagerbuch unter Abth. und Nr.	Der einzelnen Gefäße			Name der Beamten.	
			Zeichen.	Nr.	Eigengewicht kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

kungen Bezeichnung und des Eigengewichts während der Lagerung; der Beamten.	III. Abschreibung.			
	Tag der Abschreibung.	Der Branntwein ist abgeschrieben im Lagerbuch unter Abth. und Nr.	Das für das leer abgelassene Gefäß in das Lager aufgenommene Ersatzgefäß ist angeschrieben unter Nr.	Name der Beamten.
8.	9	10.	11.	12.

Muster 5.
(L. O. §. 17.)

Steuerhebebezirk .....

Tarabuch Nr. ..... bis .....
Branntwein-Lagerbuch Abth. ..... Nr. .....

Tarabescheinigung

für

den ..... in .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Eine Tarabescheinigung ist dem Lagerbesitzer zu ertheilen, wenn er mit Branntwein gefüllte oder leere Versandgefäße einlagert, deren Eigengewicht im Tarabuche festgehalten wird.
2. Die bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumeldenden Aenderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der in der Bescheinigung aufgeführten Gefäße sind zu beaufsichtigen, in der Anmeldung zu bescheinigen und sodann in die Spalte 11 einzutragen.
3. Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Lager hat der Lagerbesitzer in dem Abfertigungsantrage für jedes Gefäß auf Grund der Tarabescheinigung das Eigengewicht sowie die Nummer des Tarabuchs anzugeben und die Bescheinigung vorzulegen. Die Entfernung leerer Versandgefäße aus dem Lager ist bei der Amtsstelle oder den im Lager anwesenden Beamten unter Vorlegung der Tarabescheinigung schriftlich anzumelden.
4. Jede Abschreibung im Tarabuch ist auch in der Bescheinigung zu vermerken. Wird durch die Abschreibung eine Bescheinigung nicht vollständig erledigt, so ist diese dem Lagerbesitzer zurückzugeben; andernfalls ist sie dem Lagerbuch beizufügen.
5. Zur Bestandsaufnahme kann der Lagerbesitzer den Inhalt der im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße, soweit er unverändert geblieben ist, in der Bestandsanmeldung auf Grund der Tarabescheinigungen nachweisen; die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen.
6. Nach der Bestandsaufnahme und Richtigstellung des Lagerbuchs erhält der Lagerbesitzer die Tarabescheinigungen zurück.

I. Anschreibung.								II. Abschreibung.		III. Vermerke über Aenderungen der Bezeichnung und des Eigengewichts der Gefäße während der Lagerung; Name der Beamten.
Laufende Nr. des Tarabuchs.	Tag der Anschreibung im Tarabuche.	Der einzelnen Gefäße				Wahre Stärke des Branntweins in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	Tag der Abschreibung.	Name der Beamten.	
		Zeichen.	Nr.	Bruttogewicht kg	Eigengewicht kg		l A.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift.)

Muster 6.
(L. D. §. 20,
R. D. §. 16.)

Steuerhebebezirk

Branntwein-Probenbuch

für

das Branntweinlager
die Branntwein-Reinigungsanstalt } des ...

in ....-Straße Nr. .....

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Werden die Branntweinproben in dem Lager oder der Reinigungsanstalt unter amtlicher Aufsicht entnommen, so sind jedes Mal die Spalten 1 bis 4 und 6 auszufüllen.
2. Wird die Menge der entnommenen Proben in der Reinigungsanstalt durch das Zählwerk einer Meßvorrichtung angezeigt, so sind bei der Feststellung der durch die Meßvorrichtung geflossenen Menge die Spalten 1, 2, 5 und 6 mit Eintragungen zu versehen.

   Die letzte Eintragung in der Spalte 5 über den Stand des Zählwerkes der Meßvorrichtung ist von dem den Abschluß des Buches bewirkenden Beamten in dem Probenbuche für das nächste Vierteljahr vorzutragen. Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Uebertragung in dem abgeschlossenen Probenbuche zu bescheinigen.
3. Am Schlusse des Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewichte (Spalte 4) oder der Branntweinmenge (Spalte 5) und derjenigen Alkoholstärke, welche in dem Lager bei der betreffenden Branntweinart (Rohbranntwein, gereinigter Branntwein, Trinkbranntwein) oder in der Reinigungsanstalt bei dem gereinigten Branntwein als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.
4. In der Spalte 6 sind Abtheilung und Nummer anzugeben, unter welchen die entnommene Alkoholmenge im Lager- oder Reinigungsbuch abgeschrieben worden ist.
5. Das abgeschlossene Probenbuch ist dem Lager- oder Reinigungsbuche beizufügen.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Art des Branntweins.	Nettogewicht kg	Das Zählwerk der Meßvorrichtung weist an Branntwein nach l	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 7.
(L. O. §. 28,
R. O. §. 23.)

Steuerhebebezirk

Anmeldung

der

Branntweinbestände zur Bestandsaufnahme

am ten ..... 19.....

in { dem Branntweinlager / der Branntwein-Reinigungsanstalt } des

in .....-Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 8 und 17 bis 22 auszufüllen.
2. In der Abtheilung A sind die im Tarabuch eingetragenen Versandgefäße, getrennt von den anderen Gefäßen, nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung und den Nummern des Tarabuchs aufzuführen. Die Spalten 3 bis 6 sind auf Grund der Tarabescheinigungen auszufüllen; außerdem ist ersichtlich zu machen, bei welchen Gefäßen der während der Lagerung unverändert gebliebene Inhalt in den Spalten 7 und 8 auf Grund der Tarabescheinigungen angemeldet ist (L. O. §. 28). Die Tarabescheinigungen sind der Bestandsanmeldung beizufügen.
3. Die Amtsstelle hat die auf den Tarabescheinigungen beruhenden Angaben der Bestandsanmeldung mit dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.
4. Für Reinigungsanstalten sind in jeder der Abtheilungen A und B diejenigen Gefäße, welche durch Destillation in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten, getrennt von den übrigen Gefäßen aufzuführen.

A. Bestände, die durch Verwiegung ermittelt werden können.

Laufende Nr.	Anmeldung.							Revisionsbefund.							Bemerkungen.
	Der einzelnen Gefäße				Nr. des Taraburchs.	Wahre Stärke des Branntweins in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) vorläufig, b) bei der Bestandsaufnahme, c) aichamtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins				
	Art.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht	Eigengewicht: a) steueramtlich, b) aichamtlich ermittelt							scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	
			kg	kg			l A.	kg	kg	kg				l A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

B. Bestände, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Laufende Nr.	Anmeldung. Der einzelnen Gefäße Art.	Nr	Inhalt an Branntwein l	Wahre Stärke des Branntweins in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.	Revisionsbefund. Des Branntweins Menge l	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Die Branntweinmenge in Spalte 23 von der in Spalte 25 angegebenen Temperatur und der in Spalte 26 angegebenen wahren Stärke entspricht einer Gewichtsmenge von kg	Aus den Spalten 26 und 27 ergiebt sich als vorhandene Alkoholmenge l A.	Bemerkungen.
17.	18.	19	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

(Ort, Tag.)
(Unterschrift des Anmeldenden.)

Muster 8.
(A.O. §. 29.)

Steuerhebebezirk *Wiesbaden.*

Verhandlung

über

die Bestandsaufnahme in dem Branntweinlager

des

Carl Gemeling

in

Wiesbaden

am *19*ten *September* 1900.

Die Richtigstellung des Lagerbuchs ist nach Maßgabe der Bestandsaufnahmeverhandlung bewirkt.

Wiesbaden, den *20*ten *September* 1900.

Sprossmann, Steueramtsassistent.

Der für die abgabenpflichtige Fehlmenge festgesetzte Betrag von ..... Mark ..... Pf. ist im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr. ..... nachgewiesen.

....., den .....ten..... 19.....

(Unterschrift des Einnahmebuchführers.)

Abschluß des Lagerbuchs.

A. Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes . . . . . .

B. Abschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . . .

C. Mithin Sollbestand . . . . . .

Die richtige Aufrechnung des Lagerbuchs und die Uebereinstimmung des vorstehenden Abschlusses mit dem Lagerbuche bescheinigt

Wiesbaden, den *18ten September* 1900

Huck, *Steuerrendant.*

Verhandelt *Wiesbaden,* den *19ten September* 1900.

Der Sollbestand beträgt nach obigem Abschlusse . . . . . .

Der Istbestand beträgt nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung

Die $\frac{\text{Fehl}}{\text{Mehr}}$ menge berechnet sich hiernach auf . . . . . .

Die *Fehl*menge von *64510 Liter Alkohol wird abgabenfrei zu lassen sein, weil nicht als erwiesen anzunehmen ist, dass im Lager Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen sind.*

Der mitunterzeichnete Lagerbesitzer beantragt, die Fehlmenge mit . . . . . .
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag und mit . . . .
bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe

belasteten Branntwein abgabenfrei abzuschreiben, sowie für 39 208 Liter Alkohol die Maischbottichsteuer zu vergüten.

Der Istbestand von 613 385 Liter Alkohol vertheilt sich hiernach auf die Spalten 2 bis 5 des obigen Abschlusses wie folgt

Carl Gemeling.

Weidemann, *Oberkontroleur.* ***Heister,*** *Steueraufseher.*

Entscheidung des Hauptamts.

Genehmigt.

Biebrich, *den 22. September 1900.*

(*Unterschriften.*)

Gesammt-Alkoholmenge	Davon unterliegen dem a) Verbrauchsabgabensätze b) Zuschlagssätze von					
	a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) b)	a) b)
	Pfennig für das Liter Alkohol					
l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
6 580 991	251 105	20 000	6 236 663	73 223		
5 903 096	250 360	—	5 613 999	38 737		
677 895	745	20 000	622 664	34 486		
677 895						
613 385						
64 510						
	—	—	—	25 302		
	—	—	39 208	—		
	745	20 000	583 456	9 184		

Rechnerisch geprüft und *richtig befunden.*

Biebrich, den 22ten *September* 1900.

Seil, Hauptamtsassistent.

Branntwein-Reinigungsordnung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter steuerlicher Kontrole stehender inländischer Branntwein darf in besonderen Anstalten gereinigt werden. 1. Arten der Ste kontrole.

Die Kontrole erfolgt in der Weise, daß entweder der Branntwein unter dauernden Steuerverschluß genommen wird (Titel 2), oder daß die Reinigungsanstalt unter ständiger amtlicher Bewachung gehalten wird (Titel 3).

Anstalten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein gereinigt haben und weder unter Verschluß noch unter Bewachung gehalten worden sind, können davon befreit bleiben und nach den Vorschriften des vierten Titels behandelt werden.

§. 2.

Die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein zu reinigen, ist unter folgenden Voraussetzungen zu bewilligen: 2. Voraussetzun für die Bew gung der V günstigung.

a) Die Anstalt muß mindestens 10 000 Hektoliter Alkohol im Betriebsjahre verarbeiten.
b) Der Anstaltsbesitzer muß kaufmännische Bücher führen und am Orte, wo sich die Anstalt befindet, wohnen oder einen dort wohnhaften Vertreter bestellen (G. B. §. 32).
c) Der Anstaltsbesitzer hat sich in einer Verhandlung für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 oder gegen die auf Grund des §. 14 Abs. 2 erlassenen Vorschriften verstoßen wird, unter Verzicht auf den Rechtsweg der im §. 31 Abs. 2 angedrohten Konventionalstrafe zu unterwerfen.

Bei Anstalten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein gereinigt haben, ist von der Einhaltung der Bedingung unter a abzusehen.

§. 3.

Die Bewilligung der Vergünstigung ist vor Beginn der Ausführung der beabsichtigten Bauten und Einrichtungen beim Hauptamte schriftlich unter Beifügung eines Planes der Anstalt zu beantragen. Dabei ist anzugeben, nach welchem Titel dieser Ordnung die Anstalt behandelt werden soll. 3. Bewilligung Vergünstigun

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen. Bevor der Antrag genehmigt ist und die bei der Genehmigung etwa gestellten Bedingungen erfüllt sind, darf der Anstalt Branntwein, der unter steuerlicher Kontrole steht, zur Reinigung nicht überlassen werden.

§. 4.

Spätestens vier Wochen vor der Betriebseröffnung hat der Anstaltsbesitzer dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichen: 4. Räume und rätheanmeldu Grundriß u. f

a) eine Räume- und Geräthe anmeldung nach Muster 1, die enthalten muß: Muster 1.
   1. alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume unter Angabe ihres Zweckes,
   2. die Destillirvorrichtungen und Filtrirgeräthe,

3. alle Gefäße, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein in der Reinigungsanstalt bestimmt sind (Lagergefäße);

b) einen Grundriß der Reinigungsanstalt;

c) eine Zeichnung und Beschreibung der Destillirvorrichtungen und Filtrirgeräthe mit ihren sämmtlichen Rohrleitungen;

d) eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens mit näheren Angaben über den Verlauf des Reinigungsbetriebs und die in der Anstalt herzustellenden Branntweinarten.

Wie die unter b bis d genannten Zeichnungen und Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt. Die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen darf hierbei nicht gefordert werden.

§. 5.

5. Beschaffenheit der Lagergefäße.

Die Lagergefäße müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen, Schienen oder dergleichen ruhen. Für vorhandene Gefäße sowie für Cement- und ähnliche Gefäße kann das Hauptamt von dem Erfordernisse des allseitigen Freistehens absehen, insbesondere auch zulassen, daß diese Gefäße ganz oder theilweise in der Erde ruhen.

Die Gefäße müssen mit Standglas und Skale ausgestattet sein. Das Standglas muß einen Absperrhahn haben. Ist die Anbringung von Standgläsern ausgeschlossen, so sind die Gefäße mit einer anderen Einrichtung zu versehen, durch die ihre jeweilige Befüllung ermittelt werden kann.

Zur Entnahme von Proben sind an größeren Gefäßen nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs mehrere Ablaßhähne in verschiedenen Höhen anzubringen oder andere geeignete Einrichtungen zu treffen.

§. 6.

6. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die Lagergefäße sind nach den in den §§. 19 bis 22 Abs. 1 der Brennereiordnung für die Vermessung von amtlichen Sammelgefäßen gegebenen Vorschriften in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.

Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt eine Vermessung durch technische Sachverständige auf Kosten des Anstaltsbesitzers herbeiführen oder von einer Vermessung gänzlich absehen.

Wird von einer Vermessung abgesehen, so hat der Anstaltsbesitzer in einer Verhandlung den Raumgehalt anzumelden und die Unterlagen beizubringen, auf welche seine Angabe sich stützt. Der Oberkontroleur hat die Unterlagen zu prüfen und zu bestimmen, welcher Raumgehalt als maßgebend anzusehen ist.

Bei den während der Reinigung zur Aufbewahrung von Branntwein dienenden Geräthen kann von einer Vermessung abgesehen und die Angabe des Anstaltsbesitzers über ihren Raumgehalt als richtig angenommen werden.

Die angemeldeten Geräthe sind gemäß §. 23 der Brennereiordnung zu bezeichnen.

§. 7.

7. Veränderungen.

a) Veränderungen im Besitze der Anstalt.

Geht die Reinigungsanstalt in den Besitz eines Anderen über, so ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich Anzeige zu machen. Der neue Besitzer hat, unbeschadet der Vorschrift des §. 2 unter c, die Richtigkeit der gemäß §. 4 abgegebenen Schriftstücke und Zeichnungen schriftlich anzuerkennen oder solche neu einzureichen.

Schriftliche Anzeige hat der Anstaltsbesitzer ferner zu erstatten, wenn er die Reinigung von Branntwein, der unter steuerlicher Kontrole steht, aufgeben will.

§. 8.

b) Veränderung der Räume.

Beabsichtigt der Anstaltsbesitzer, von den angemeldeten Räumen einzelne nicht weiter zum Betriebe der Anstalt zu benutzen oder zu verändern oder anmeldungspflichtige Räume neu einzurichten, oder will er die Anstalt aus ihren bisherigen Räumen in andere verlegen, oder die angeordneten Sicherheitsvorrichtungen ändern, so hat er vorher die Genehmigung des Hauptamts schriftlich nachzusuchen. Auf Verlangen des Hauptamts ist dem Gesuch ein Grundriß der Räume beizufügen.

In unbedenklichen Fällen hat das Hauptamt die Vornahme der angezeigten Veränderung zu genehmigen. Soll die Reinigungsanstalt in andere Räume verlegt werden oder erachtet sonst das Hauptamt die angezeigte Veränderung für so erheblich, daß in Frage kommen kann, ob die Steuerkontrole über die Anstalt zu verändern sei (§. 29), so ist die Anzeige der Direktivbehörde vorzulegen.

Bis zum Eingange der Entscheidung hat der Anstaltsbesitzer die Ausführung der beabsichtigten Veränderungen zu unterlassen.

§. 9.

c) Veränderun der Geräl und des Ar beitsver- fahrens.

Sollen anmeldungspflichtige Geräthe neu aufgestellt oder sollen angemeldete Geräthe abgeändert oder beseitigt werden, so hat der Anstaltsbesitzer der Hebestelle vorher Anzeige zu erstatten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Abänderungen in dem Arbeitsverfahren eingeführt werden sollen.

Erachtet der Oberkontroleur die angezeigte Veränderung für so erheblich, daß in Frage kommen kann, ob die Steuerkontrole über die Anstalt zu verändern sei (§. 29), so hat er an das Hauptamt zu berichten und dem Anstaltsbesitzer aufzugeben, die Ausführung der Veränderung bis zum Eingange der Entscheidung zu unterlassen. Das Hauptamt hat, falls es die erhobenen Bedenken theilt, die Anzeige der Direktivbehörde vorzulegen.

Wird ein angemeldetes Geräth plötzlich schadhaft, so darf es gleichzeitig mit Erstattung der Veränderungsanzeige aus der Anstalt entfernt und zur Ausbesserung gegeben werden. Bei Ausbesserungen von schadhaften Geräthen innerhalb der Anstalt ist nur dann eine Veränderungsanzeige zu erstatten, wenn es dabei der Abnahme eines amtlichen Verschlusses bedarf oder die Ausbesserung eine Veränderung des Raumgehalts herbeizuführen geeignet ist.

§. 10.

8. Nachweis der Reinigungsan- stalten; Bela hefte.

Die Reinigungsanstalten sind in einem besonderen Abschnitte der Lagerrolle (Muster 2 zur Lagerordnung) nachzuweisen.

Auf die Behandlung der Anmeldungspapiere und der Veränderungsanzeigen sowie auf die Anlegung und Aufbewahrung von Belagsheften finden die Vorschriften des §. 16, §. 27 Abs. 2 und 4 sowie der §§. 28, 29, 32 und 33 der Brennereiordnung entsprechende Anwendung. Eine Trennung der Beläge in zwei Hefte ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 11.

9. Reinigungsbu

Ueber den in die Reinigungsanstalt eingehenden und den wieder ausgehenden Branntwein ist von der Amtsstelle ein Branntwein-Reinigungsbuch nach Muster 2 zu führen.

Muster 2.

§. 12.

10. Abfertigung z Anstalt.

Der Anstaltsbesitzer hat die Aufnahme des Branntweins in die Reinigungsanstalt in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen (G. B. §. 45) und demnächst die Uebernahme im Anmeldungspapier anzuerkennen.

Vor der Aufnahme in die Reinigungsanstalt ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag des Anstaltsbesitzers kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat. Das Gleiche gilt für Sendungen unter Einzelverschluß, wenn die Anstalt nach dem vierten Titel behandelt wird oder wenn für die den Vorschriften des zweiten oder dritten Titels unterstehende Anstalt auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent der durch Destillation verarbeiteten Alkoholmenge schriftlich verzichtet ist (§§. 35 und 44).

§. 13.

11. Anschreibung.

Die Anschreibung des Branntweins im Reinigungsbuche hat nach der bei der Aufnahme in die Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.

In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß §§. 32 und 33 der Begleitscheinordnung abgabenfrei gelassen wird, ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in die Anstalt nicht stattgefunden (§. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebniß der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.

§. 14.

12. Verbote.

Es ist verboten:

a) Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung und amtliche Abfertigung aus der Anstalt zu entfernen oder in der Anstalt zu verbrauchen;
b) Branntwein aus der Anstalt abzumelden, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in dem Branntwein enthaltenen Alkoholmenge besitzt;
c) Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation in die Anstalt einzuführen;
d) im freien Verkehre befindlichen Branntwein in die amtlich verschlossenen oder bewachten Geräthe und Räume oder, soweit es sich um Anstalten handelt, welche nach dem vierten Titel behandelt werden, in den Bereich der Anstalt zu bringen;
e) die angemeldeten Geräthe oder die an ihnen angebrachten Zahlenangaben, Skalen, Schwimmervorrichtungen u. drgl. derartig zu ändern, daß die Beamten über den Raumgehalt oder die Befüllung der Geräthe getäuscht werden können.

Die Direktivbehörde ist befugt, noch andere Sicherungsmaßregeln anzuordnen.

§. 15.

13 Einbringung von Branntwein aus dem freien Verkehre.

Die Direktivbehörde kann in Einzelfällen gestatten, daß im freien Verkehre befindlicher Branntwein zum Zwecke der Reinigung in die Anstalt aufgenommen wird. Solcher Branntwein ist in derselben Weise zur Anstalt abzufertigen und im Reinigungsbuch anzuschreiben, wie unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein. Alsdann darf bis zur Höhe der eingebrachten Alkoholmenge abzüglich des durchschnittlichen Schwundes Branntwein ohne Abgabenentrichtung aus der Anstalt abgefertigt werden. Nachdem dies geschehen ist, wird die angeschriebene Alkoholmenge im Reinigungsbuche (Abtheilung für die Anschreibung) wieder abgesetzt.

Der durchschnittliche Schwund ist aus den Ergebnissen der letzten ordentlichen Bestandsaufnahme zu berechnen.

§. 16.

14. Entnahme von Proben.

Kleine Proben des gereinigten Branntweins im Nettogewichte von 0,1 Kilogramm oder einem Vielfachen davon dürfen ohne sofortige Versteuerung unter amtlicher Aufsicht entnommen werden.

Ueber die Entnahme ist in der Anstalt ein Branntwein-Probenbuch nach Muster 6 zur Lagerordnung zu führen.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs und vor jeder Bestandsaufnahme ist aus dem Nettogewicht und derjenigen Alkoholstärke, welche in der Reinigungsanstalt als die höchste erreicht zu werden pflegt, die entnommene Alkoholmenge festzustellen und auf Grund einer Anmeldung nach Muster 1 zu den Grundbestimmungen zu versteuern.

§. 17.

15. Steuerfreie Abschreibung von zu Grunde gegangenem Branntwein.

Wenn Branntwein in der Reinigungsanstalt durch zufällige Ereignisse, z. B. Zerspringen von Gefäßen, zu Grunde gegangen ist, hat der Anstaltsbesitzer dies sofort der Amtsstelle anzuzeigen, welche die Feststellung des Sachverhalts zu veranlassen hat. Die Anzeige und die aufgenommene Verhandlung sind dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Der erweislich zu Grunde gegangene Branntwein ist nach Maßgabe des §. 27 Abs. 3 steuerfrei abzuschreiben.

§. 18.

16. Steueraufsicht.

Die Beamten sind befugt, die Reinigungsanstalt, sobald sie im Betrieb ist oder solange unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein sich in ihr befindet, zu jeder Zeit, anderenfalls von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu revidiren. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle Räume der Reinigungsanstalt sowie auf die mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume, in den Fällen des §. 49 auch auf die zur Lagerung von abgefertigtem Branntwein angemeldeten Räume.

Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher der Reinigungsanstalt während der Geschäftsstunden einzusehen.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde. Zeit und Ergebniß der Revision sind in ein in der Anstalt auszulegendes Revisionsbuch einzutragen.

§. 19.

Soll Branntwein aus der Anstalt abgefertigt werden, so hat der Anstaltsbesitzer der Amtsstelle die für jede Abfertigungsart vorgeschriebenen Anträge so zeitig einzureichen, daß sie bis zur Vornahme der Abfertigung geprüft und den Abfertigungsbeamten zugestellt sein können (G. B. §. 45). Für die Abmeldung von Branntwein aus der Anstalt kann die Direktivbehörde nach Anhörung des Anstaltsbesitzers eine Mindestmenge vorschreiben. 17. Abfertigung a der Anstalt.

Der Führer des Reinigungsbuchs hat in dem Abmeldungspapiere zu bescheinigen, daß in dem Reinigungsbuche Branntwein zu dem Abgabensatze, zu welchem die Abfertigung erfolgen soll, in der für die Abfertigung erforderlichen Menge angeschrieben steht.

Die in dem abgemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge ist festzustellen und im Reinigungsbuche zu dem im Abmeldungspapier angegebenen Abgabensatz abzuschreiben.

§. 20.

Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlauf enthalten sind (Fuselöl), dürfen auf Grund einer Abmeldung nach Muster 3 aus der Anstalt abgabenfrei abgelassen werden, falls sie einen Gehalt von mindestens 75 Prozent an Oel besitzen. 18. Behandlung 1 Nebenerzeugni

Muster 3.

Die Prüfung des Fuselöls erfolgt nach der in Anlage 4 gegebenen Anleitung; die Kosten der zur Prüfung erforderlichen Geräthe und Chemikalien trägt der Anstaltsbesitzer. Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit, so sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen.

Anlage 4.

Die Direktivbehörde kann, nöthigenfalls unter Anordnung der amtlichen Ueberwachung der Verwendung, gestatten, daß auch andere Nebenerzeugnisse, aus denen zu Genußzwecken verwendbarer Branntwein nicht mit Vortheil ausgeschieden werden kann, aus der Anstalt abgabenfrei abgelassen werden.

Die Abmeldungen sind in ein Abmeldungsbuch nach Muster 5 einzutragen.

Muster 5.

Das Hauptamt kann auf Antrag gestatten, daß die Nebenerzeugnisse in Kanäle für Abwässer geleitet oder sonst vernichtet oder innerhalb der Anstalt zu Beleuchtungs-, Putz- und ähnlichen gewerblichen Zwecken verwendet werden.

§. 21.

Alkoholmengen, die zu verschiedenen Abgabensätzen angeschrieben stehen, können innerhalb eines Bundesstaats zwischen zwei Reinigungsanstalten oder zwischen einer Reinigungsanstalt und einem Lager durch Umbuchung ausgetauscht werden. Auf das Verfahren findet der §. 26 der Lagerordnung entsprechende Anwendung. 19. Austausch 1 Branntwein durch Umbuchu

§. 22.

Alljährlich einmal findet an einem vom Hauptamte mindestens acht Tage vorher zu bestimmenden Tage die ordentliche amtliche Aufnahme des in der Reinigungsanstalt befindlichen Branntweins statt. Wenn nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Anstalt von der Direktivbehörde eine andere Zeit zugelassen wird, hat diese Bestandsaufnahme im September oder Oktober zu erfolgen. 20. Bestandsaufnahme. a) Zeitpunkt 1 Vorbereitu

Der Anstaltsbesitzer hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Branntweinbestände der Verwiegung zugänglich gemacht werden oder sich in Gefäßen befinden, die amtlich vermessen sind; auch hat er den Betrieb der Anstalt so einzurichten, daß der Bestand an Branntwein mit größerem Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation (Vorlauf und Nachlauf) möglichst gering ist.

Das Hauptamt ist ermächtigt, außerordentliche Bestandsaufnahmen anzuordnen.

§. 23.

Der Anstaltsbesitzer hat vor der Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach Muster 7 zur Lagerordnung abzugeben und darin die Bestände an Branntwein, welcher in der Anstalt einem Destillationsverfahren unterlegen hat (gereinigter Branntwein), von den übrigen Beständen (ungereinigter Branntwein) getrennt aufzuführen. b) Anmeldun

§. 24.

Zur Bestandsaufnahme ist das Reinigungsbuch aufzurechnen und der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summen der Abschreibungen von den Summen der Anschreibungen in Abzug c) Feststellung des Sollbestandes.

gebracht werden. Hierauf ist von der Amtsstelle unter Benutzung des für die Bestandsaufnahmeverhandlung gegebenen Musters 6 ein Abschluß aufzustellen.

Muster 6.

Die richtige Aufrechnung des Reinigungsbuchs und die Uebereinstimmung des Abschlusses mit dem Reinigungsbuche sind von einem bei der Führung dieses Buches nicht betheiligten Beamten zu bescheinigen.

Demnächst sind die Bestandsanmeldung und der Abschluß den mit der Bestandsaufnahme beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 25.

d) Feststellung des Istbestandes.

Bei der Bestandsaufnahme ist die gesammte in der Reinigungsanstalt vorhandene Alkoholmenge festzustellen. Der Anstaltsbesitzer hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen.

Soweit die Verwiegung des Branntweins nicht angängig ist, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Gefäßen vorhandenen Alkoholmengen gemäß §. 13 der Alkoholermittelungsordnung. Bestehen gegen eine solche Feststellung Bedenken und erscheint es nicht ausführbar, den Inhalt auf andere Weise durch Beamte festzustellen, so kann das Hauptamt den Inhalt durch technische Sachverständige auf Kosten des Anstaltsbesitzers ermitteln lassen.

§. 26.

e) Bestandsaufnahmeverhandlung.

Die Abfertigungsbeamten haben in der Bestandsaufnahmeverhandlung den ermittelten Istbestand sowie die Fehlmenge ersichtlich zu machen und für Anstalten, welche nach dem vierten Titel behandelt werden oder für welche auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent verzichtet ist, den Höchstbetrag der abgabenfrei zu lassenden Fehlmenge gemäß §. 51 zu berechnen und einzutragen. Sodann haben sie sich über die weitere Behandlung der Fehlmenge zu äußern und, sofern verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein in der Anstalt vorhanden ist, anzugeben, zu welchen der im Reinigungsbuch angeschriebenen Abgabensätze der Anstaltsbesitzer die Abschreibung der abgabenfreien oder einer etwaigen abgabenpflichtigen Fehlmenge beantragt. Auf Grund dieses Antrags ist darzustellen, wie sich der Istbestand auf die einzelnen Abgabensätze vertheilt.

§. 27.

f) Behandlung der Fehlmenge.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung rechnerisch nachprüfen zu lassen und über die Behandlung der festgestellten Fehlmenge Entscheidung zu treffen.

Die Fehlmenge ist abgabenfrei zu lassen; eine Versteuerung findet nur statt:

a) wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß in der Anstalt Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen worden sind;

b) wenn in einer Anstalt, welche nach dem vierten Titel behandelt wird oder für welche auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent verzichtet ist (§§. 35 und 44), bei einer ordentlichen Bestandsaufnahme eine Fehlmenge ermittelt wird, die über den in der Bestandsaufnahmeverhandlung festgestellten Höchstbetrag der abgabenfrei zu lassenden Fehlmenge hinausgeht.

In den Fällen zu a ist die gesammte Fehlmenge, in den Fällen zu b die über den festgestellten Höchstbetrag hinausgehende Fehlmenge zu versteuern.

Die Fehlmenge ist, wenn der im Reinigungsbuch angeschriebene Branntwein demselben Abgabensatz unterliegt, zu diesem, anderenfalls zu den vom Anstaltsbesitzer beantragten Abgabensätzen im Reinigungsbuch abzuschreiben. Erfolgt die Abschreibung bei Branntwein, welcher der Maischbottichsteuer unterlegen hat, und beträgt die Fehlmenge mindestens 50 Liter Alkohol, so ist außerdem die Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol zu erstatten (Bfr. O. §. 77).

§. 28.

g) Richtigstellung des Reinigungsbuchs.

Das Reinigungsbuch ist nach der Bestandsaufnahme, vorbehaltlich etwaiger Aenderungen durch die Entscheidung des Hauptamts, sofort durch Abschreibung der festgestellten Fehlmenge mit der Bestandsaufnahmeverhandlung in Uebereinstimmung zu bringen.

In Anstalten, für welche ein Schwundnachlaß nur bis zu drei Prozent gewährt wird, ist die Berichtigung des Reinigungsbuchs in der Regel nur bei den ordentlichen Bestandsaufnahmen vorzunehmen. Bei außerordentlichen Bestandsaufnahmen findet eine Berichtigung nur dann statt, wenn Hinterziehungen vorgekommen sind.

Die Bestandsaufnahmeverhandlung nebst Anlagen ist dem Reinigungsbuche beizufügen.

§. 29.

Die Steuerkontrole über eine Reinigungsanstalt kann von der Direktivbehörde geändert werden: 21. Aenderung de Steuerkontrole.

a) wenn der Anstaltsbesitzer es beantragt, oder
b) wenn die Anstalt aus ihren bisherigen Räumen verlegt wird, oder
c) wenn an den Räumen oder den Geräthen der Anstalt derartige Veränderungen vorgenommen werden, daß die Anwendung einer anderen Kontrole im Steuerinteresse geboten und ohne besondere Schwierigkeiten thunlich erscheint, oder
d) wenn Umstände vorliegen, welche die Entziehung der Vergünstigung rechtfertigen würden.

Eine Aenderung der Steuerkontrole in der Weise, daß statt der Vorschriften des zweiten oder dritten Titels diejenigen des vierten Titels der weiteren steuerlichen Behandlung der Anstalt zu Grunde gelegt werden, ist unzulässig.

§. 30.

Wird die Vergünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein zu reinigen, widerrufen (G. B. §. 30) oder wird sie vom Anstaltsbesitzer aufgegeben, so ist vom Hauptamte zur Räumung der Anstalt eine angemessene Frist zu bewilligen. Nach Ablauf der Frist ist der noch vorhandene Branntwein zu versteuern und eine Richtigstellung des Reinigungsbuchs unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 24 und 26 bis 28 vorzunehmen. 22. Erlöschen d Vergünstigung.

§. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Hinterziehung der Verbrauchsabgabe Platz greifen, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet (§. 26 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in der Fassung vom 17. Juni 1895). 23. Strafbestimmu gen.

Außerdem ist in jedem Falle, in welchem gegen die Vorschriften des §. 14 Abs. 1, §. 46 Abs. 1 oder §. 49 oder gegen die auf Grund des §. 14 Abs. 2 erlassenen Vorschriften verstoßen oder eine dem §. 48 zuwiderlaufende Angabe gemacht wird, von der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark gegen den Anstaltsbesitzer gemäß §. 2 unter c festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. Diese Strafe tritt jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Anstaltsbesitzers oder seines etwaigen Vertreters begangen ist, oder wenn einem von diesen ein grobes Versehen zur Last fällt.

Zweiter Titel.

Reinigungsanstalten, in denen der Branntwein unter dauerndem Steuerverschlusse steht.

§. 32.

Die Reinigungsanstalt ist so einzurichten, daß der zur Anstalt abgefertigte Branntwein bis zur Abfertigung aus der Anstalt, mithin auch während des Reinigungsverfahrens, ununterbrochen unter einem gegen Entnahme von Alkoholdämpfen und Branntwein sichernden Steuerverschlusse gehalten werden kann. Für die Anlegung von amtlichen Verschlüssen haben die in der Brennereiordnung für die Verschlußbrennereien gegebenen Vorschriften zum Anhalte zu dienen. 1. Herrichtung d Räume und G räthe.

Die näheren Anordnungen trifft das Hauptamt.

§. 33.

Die Direktivbehörde kann gestatten, daß Proben von Branntwein ohne Anmeldung mittelst einer amtlich geprüften Meßvorrichtung entnommen werden, welche die Menge der entnommenen Proben anzeigt. Die Versteuerung dieser Proben hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 16 Abs. 2 zu erfolgen. 2. Entnahme v Proben.

§. 34.

Wenn ein unter Verschluß gelegtes Geräth oder ein angelegter Verschluß verletzt oder schadhaft wird, hat der Anstaltsbesitzer so schnell als möglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, dem Oberkontroleur und der Hebestelle Anzeige zu machen. Sind für die Anstalt ständige Abfertigungsbeamte bestellt, so ist die Anzeige an diese zu erstatten. 3. Verschlußverletzungen.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige, spätestens aber innerhalb 24 Stunden ist der Sachverhalt amtlich an Ort und Stelle zu ermitteln; dabei sind verletzte oder mangelhafte Verschlüsse zu erneuern und die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ist durch eine Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol ermöglicht, so haben sich die Ermittelungen auch darauf zu erstrecken, wann der Zugang entstanden, sowie ob und wieviel Branntwein zu Grunde gegangen oder entnommen ist.

Ueber das Ergebniß der Ermittelungen und die getroffenen Anordnungen ist, sofern durch die Verschlußverletzung ein Zugang zum Alkohol ermöglicht ist oder wenn eine strafbare Handlung in Frage kommt, eine Verhandlung aufzunehmen. Der Oberkontroleur hat, wenn er die Verhandlung nicht selbst aufgenommen hat, den Thatbestand und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen an Ort und Stelle nachzuprüfen. Die Verhandlungen sind dem Hauptamte vorzulegen.

§. 35.

4. Verzicht auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent.

Will ein Anstaltsbesitzer von der Vergünstigung Gebrauch machen, unter Einzelverschluß versandten Branntwein in die Reinigungsanstalt ohne nochmalige Feststellung der Alkoholmenge aufnehmen zu lassen (§. 12 Abs. 2), so hat er dem Hauptamte schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent der durch Destillation verarbeiteten Alkoholmenge (§. 51 Abs. 1 und 2) verzichte. Es finden alsdann auf die Anstalt die Vorschriften des §. 48 Abs. 1 Anwendung. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, weitere den §§. 45 bis 47 und 49 entsprechende Anordnungen zu treffen.

Dritter Titel.

Reinigungsanstalten, welche unter ständiger amtlicher Bewachung stehen.

§. 36.

1. Bauliche Einrichtung der Anstalt.
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Reinigungsanstalt ist baulich so einzurichten, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Branntwein sichernde amtliche Bewachung der Anstalt ohne Schwierigkeit stattfinden, auch der Gang des Arbeitsverfahrens und der Verbleib des gereinigten Branntweins sowie der Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens innerhalb der Anstalt verfolgt werden können. Zu diesem Zwecke sind:

a) entweder sämmtliche Räume, in denen die Aufbewahrung und die Reinigung von Branntwein stattfindet, sowie sämmtliche Räume, in denen Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens sich befinden, gegen die übrigen Räume und nach außen abzuschließen,
b) oder die Anstalt ist zu umfriedigen.

§. 37.

b) Herrichtung der Räume.

Im Falle des §. 46 unter a gelten die folgenden Vorschriften:

a) Die Zahl der Zugänge zu den abzuschließenden Räumen (Thüröffnungen, Ladeluken u. drgl.) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabweisbaren Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs vereinbar ist. Die Zugänge sind mit sicheren Thüren, Klappen oder dergleichen zu versehen; diese sind zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses einzurichten.
b) Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschließenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu sichern. Die Sicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung theilweise oder ganz erlassen werden.

§. 38.

c) Herrichtung der Umfriedigung.

Im Falle des §. 36 unter b gelten die folgenden Vorschriften:

a) Die Umfriedigung ist so anzulegen, daß innerhalb wie außerhalb kein Gebäude weniger als 5 Meter von ihr entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder außerhalb der Umfriedigung einzuhalten.

b) In der Regel soll die Umfriedigung mindestens 2,5 Meter hoch sein und aus einer Steinmauer bestehen.
c) In Bezug auf die Zahl der Zugänge in der Umfriedigung finden die Vorschriften des §. 37 unter a entsprechende Anwendung.
d) Es kann gestattet werden, daß die Umfriedigung durch Gebäude gebildet wird. Diese sind entweder nach der Anstalt zu oder nach außen in der Art einzurichten, daß vorhandene Zugänge, Fenster und ähnliche Oeffnungen beseitigt oder unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§. 39.

d) Besondere Verpflichtungen des Anstaltsbesitzers

Der Anstaltsbesitzer hat auf Verlangen zur Ueberwachung des Betriebs und Verkehrs Wachtstuben einzurichten sowie zum Aufenthalte der Beamten außerhalb des Dienstes und zur Uebernachtung Räume zur Verfügung zu stellen, auch für Ausstattung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung der bezeichneten Räumlichkeiten zu sorgen.

§ 40.

e) Entscheidung über die Einrichtung der Anstalt.

Die näheren Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Anstalt zu stellenden Anforderungen und über Herrichtung von Wachtstuben u. s. w. trifft die Direktivbehörde.

Soweit Abweichungen von den in den §§. 37 bis 39 gegebenen Vorschriften schon bisher zugelassen sind, kann es hierbei verbleiben.

§. 41.

2. Bewachung.

Solange in der Anstalt ein Betrieb stattfindet, sind die Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen oder zeitweise zur Benutzung freigegeben sind, verschlossen zu halten und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen. Die offen gehaltenen Zugänge sind durch Beamte unausgesetzt zu bewachen. Welche Zugänge vom Anstaltsbesitzer verschlossen zu halten und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen sind, bestimmt das Hauptamt.

Die amtlichen Verschlüsse sind, sofern durch sie bei Unglücksfällen u. drgl. für die in der Anstalt befindlichen Personen eine Gefahr herbeigeführt werden kann, so anzulegen, daß sie im Bedürfnißfalle sofort entfernt werden können.

Wer die Anstalt betreten oder verlassen will, hat sich bei dem Wachtbeamten zu melden. Personen, welche die Anstalt verlassen, können nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Untersuchung unterworfen werden.

Wird die Bewachung der Anstalt behindert oder unmöglich gemacht, so hat der Wachtbeamte dem Oberkontroleur sofort Anzeige zu erstatten. Der Oberkontroleur hat sich alsbald in die Anstalt zu begeben, den Sachverhalt zu ermitteln, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Entscheidung des Hauptamts herbeizuführen.

§. 42.

3. Einstellung der Bewachung.

Für Zeiten ruhenden Betriebs bestimmt das Hauptamt, ob die Bewachung zurückgezogen werden soll. Geschieht dies, so können die Betriebsgeräthe unter amtlichen Verschluß gelegt werden; die etwa in der Anstalt verbleibenden abgabenpflichtigen Branntweinbestände sind in Räumen aufzubewahren, die den Anforderungen an Branntweinlager entsprechen.

§. 43.

4. Ausgangskontrole.

Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens dürfen nur durch die von dem Anstaltsbesitzer angemeldeten und von dem Hauptamte hierzu genehmigten Ausgänge ausgeführt werden. An dem Ausgang ist dem Wachtbeamten das auf den Branntwein bezügliche Abfertigungspapier vorzuzeigen.

§. 44.

5. Verzicht auf einen höheren Schwundnachlaß als drei Prozent

Für die Aufnahme von unter Einzelverschluß stehendem Branntwein in die Reinigungsanstalt ohne nochmalige Feststellung der Alkoholmenge gelten die Vorschriften des §. 35.

Vierter Titel.

Reinigungsanstalten, in denen weder der Branntwein unter Steuerverschluß steht, noch eine amtliche Bewachung stattfindet.

§. 45.

1. Besondere Voraussetzungen.

Der Anstaltsbesitzer hat sich in der nach §. 2 unter c aufzunehmenden Verhandlung auch für jeden Fall, in welchem gegen die Vorschriften des §. 46 Abs. 1 oder §. 49 verstoßen oder eine dem §. 48 zuwiderlaufende Angabe gemacht wird, der im §. 31 Abs. 2 angedrohten Konventionalstrafe zu unterwerfen.

Die Direktivbehörde kann für die Abgabe, welche auf dem in die Anstalt aufgenommenen Branntwein ruht, vom Anstaltsbesitzer Sicherheitsbestellung fordern, sofern nicht nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde von einer solchen ganz oder theilweise abzusehen ist.

§. 46.

2. Verbote.

Es ist verboten:

a) unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein, der bereits einem Destillationsverfahren in einer Reinigungsanstalt unterlegen hat, in die Anstalt einzubringen;

b) Branntwein, der in der Anstalt einem Destillationsverfahren nicht unterworfen ist, abzumelden.

Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen, im Falle zu a jedoch nur unter der Bedingung, daß der Branntwein in der Anstalt noch einer Reinigung unterworfen wird.

Soweit schon bisher einer Anstalt gestattet ist, Branntwein, der in ihr nur einer Filtration unterzogen ist, abzumelden, kann es hierbei verbleiben.

§. 47.

3. Aushang.

Ein Abdruck der Vorschriften des §. 14 Abs. 1, §. 31, §. 46 Abs. 1 sowie der §§. 48 und 49 ist, soweit sie für die Anstalt Gültigkeit haben, durch Aushang an einer oder mehreren von dem Oberkontroleur zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 48.

4. Abmeldung.

In dem Abmeldungspapier ist derjenige Branntwein, welcher einem Destillationsverfahren in der Anstalt unterlegen hat, als gereinigt, anderer Branntwein als ungereinigt zu bezeichnen.

Soweit einer Anstalt die Abmeldung von bloß filtrirtem Branntwein zugestanden ist (§. 46 Abs. 3), ist dieser Branntwein zugleich als filtrirt zu bezeichnen.

§. 49.

5. Ausgangskontrole.

Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die zum Ausgang aus der Anstalt amtlich abgefertigt sind, müssen möglichst bald nach der Abfertigung unter den Augen der Abfertigungsbeamten entweder aus dem Bereiche der Anstalt entfernt oder in besondere zur Lagerung von abgefertigtem Branntwein angemeldete Räume übergeführt werden. Diese Räume müssen von den Anstaltsräumen möglichst getrennt sein, so daß die heimliche Ueberführung von Branntwein aus ihnen in die Anstaltsräume oder umgekehrt nicht zu befürchten ist. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß der Anstaltsbesitzer über den Zu- und Abgang des Branntweins in diesen Räumen besonders Buch zu führen hat.

Das Hauptamt kann gestatten, daß Branntwein, der auf Begleitschein I abgefertigt und unter Einzelverschluß gelegt ist, nicht alsbald nach der Abfertigung, sondern binnen einer angemessenen Frist aus der Anstalt entfernt wird.

§. 50.

6. Aufrechterhaltung bestehender Erleichterungen.

Soweit für einzelne Anstalten Abweichungen von den Vorschriften des §. 14 Abs. 1 unter d oder des §. 49 nachgelassen worden sind, kann es hierbei verbleiben.

§. 51.

7. Schwundnachlaß.

Die bei der ordentlichen Bestandsaufnahme ermittelte Fehlmenge ist, sofern nicht Hinterziehungen begangen worden sind (§. 27 Abs. 2 unter a), bis zur Höhe von drei Prozent der durch Destillation in der Anstalt verarbeiteten Alkoholmenge abgabenfrei zu lassen.

Die verarbeitete Menge ist in der Weise festzustellen, daß von der nach dem Abschlusse des Reinigungsbuchs angeschriebenen Alkoholmenge abgesetzt werden:

a) der vorgefundene Bestand an ungereinigtem Branntwein,
b) der als ungereinigt abgeschriebene Branntwein,
c) der bei der letzten Berichtigung des Reinigungsbuchs vorgetragene Bestand an gereinigtem Branntwein.

Dem hieraus zu berechnenden Höchstbetrage der abgabenfreien Fehlmenge ist gegebenen Falles ein Prozent derjenigen Alkoholmenge zuzurechnen, die auf Grund des §. 48 Abs. 2 als filtrirt abgemeldet worden ist.

Muster 1.
(R. O. §. 4.)

Steuerhebebezirk.....

Abschnitt II. Abth. der Lagerrolle. Nr. ..... der Beläge.

Räume- und Geräthеanmeldung

für

die Branntwein-Reinigungsanstalt des ..... in .....

.....-Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauche.

1. In die Anmeldung der Räume auf Seite 2 sind alle zur Reinigungsanstalt gehörigen und mit ihr in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume unter Angabe ihres Zweckes aufzunehmen.
2. Die Geräthemeldung auf Seite 3 muß die Destillirvorrichtungen und Filtrirgeräthe sowie alle Gefäße enthalten, die ständig zur Aufbewahrung von Branntwein in der Reinigungsanstalt bestimmt sind (Lagergefäße). Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Anstaltsbesitzer hat in der Geräthеanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Anstaltsbesitzer zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß u. s. w. ist ein mit einem Umschlage zu versehendes Belagsheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Zu beabsichtigten Aenderungen der Anstaltsräume (R. O. §. 8) und der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen ist vorher die Genehmigung des Hauptamts schriftlich nachzusuchen. Bis zum Eingange der Entscheidung hat der Anstaltsbesitzer die Ausführung der beabsichtigten Veränderungen zu unterlassen.
6. Veränderungen im Geräthestande sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 zur Brennereiordnung bei der Hebestelle vorher anzumelden.

Anmeldung der Räume und ihrer Lage.

Geräthanmeldung.

Der Geräthe			Zugang.		Abgang.	
Nr.	Benennung.	Raum-gehalt l	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.	Tag.	Bemerkungen; Name der Beamten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster 2.
(R. O. §. 11.)

Steuerhebebezirk *Magdeburg.*

Branntwein-Reinigungsbuch.

4. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1899/1900.

Dieses Buch enthält *Fünfzig* Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.
Magdeburg, den *16ten September* 1899.

(Siegel.) *Müller,*
Steuerrath.

Geführt von *dem Hauptamtsassistenten* **Reppin.**

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Anstalt ist eine besondere Abtheilung anzulegen. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Die Spalten 6 bis 11 und 19 bis 24 sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mit den zutreffenden Abgabensätzen zu überschreiben.
3. Die Anschreibung des Branntweins hat nach der bei der Aufnahme in die Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.

   In den Fällen, in denen eine Fehlmenge gemäß der §§. 32 und 33 der Begleitscheinordnung abgabenfrei gelassen wird, ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers die bei der vorangegangenen Abfertigung festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben. Kann die Entscheidung über die Behandlung der Fehlmenge nicht bei der Abfertigung erfolgen, so ist zunächst die bei der Aufnahme in die Anstalt festgestellte Alkoholmenge anzuschreiben, die Anschreibung der abgabenfrei gelassenen Fehlmenge aber nachträglich auf Grund der Entscheidung des Hauptamts unter einer besonderen Nummer zu bewirken.

   Hat eine Feststellung der Alkoholmenge bei der Aufnahme des Branntweins in die Anstalt nicht stattgefunden (R. O. §. 12 Abs. 2), so ist für die Anschreibung das Ergebniß der vorangegangenen Abfertigung maßgebend.
4. Die Anträge auf Abfertigung von Branntwein aus der Anstalt (Abmeldungen) sind nach Bescheinigung der Zulässigkeit des angegebenen Abgabensatzes (R. O. §. 19 Abs. 2) sofort in die Spalten 13 und 14 einzutragen. Die Abschreibung des Branntweins hat nach der bei der Abfertigung aus der Anstalt vorgenommenen Feststellung zu erfolgen.
5. Das Reinigungsbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in An- und Abschreibung fortlaufend aufzurechnen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme angeschriebene Istbestand zu berücksichtigen ist. Die Aufrechnungen und Uebertragungen haben in An- und Abschreibung gleichzeitig zu erfolgen, sobald eine der beiden gegenüberliegenden Seiten gefüllt ist.
6. Am letzten Tage des Vierteljahrs ist das Reinigungsbuch abzuschließen; die in An- und Abschreibung sich ergebenden Schlußsummen jeder Abtheilung sind in das Reinigungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen, ebenso die bei der letzten mit einer Berichtigung des Reinigungsbuchs verbundenen Bestandsaufnahme ermittelte Menge des gereinigten Branntweins (R. O. §. 48 Abs. 1). Der Oberkontroleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Uebertragung in dem abgeschlossenen Reinigungsbuche zu bescheinigen.

A. Anschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Vorbuchs Benennung.	Des Vorbuchs Abth. und Nr.	Gesammt-Alkoholmenge l A.	Davon unterliegen dem a) Verbrauchsabgabensatze b) Zuschlagsatze von a) 50 b) — Pfennig für das Liter Alkohol l A.	a) 50 b) 20 l A.	a) 70 b) — l A.	a) 70 b) 20 l A.	a) b) l A.	a) b) l A.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
		Uebertrag . . .		*4 063 005*	*47 927*	*398 910*	*2 583 525*	*1 032 643*			
102.	*27/9.*	*Bgl. E. B.*	*62*	*6 127*	—	—	—	*6 127*			
103.	*„*	*L. B.*	*3/40*	*15 473*	*5 073*	*10 400*	—	—			
104.	*„*	*Bgl. E. B.*	*54*	*95*	—	—	*95*	—			*Zufolge Verfügung des Hauptamts vom 22. September d. Js. Nr. 6122 abgabenfrei zu lassende Fehlmenge. Vergl. laufende Nr. 81.*
Abschluss zur Bestandsaufnahme am 28. September 1900.											
Summen der Anschreibung . . .				*4 084 700*	*53 000*	*409 310*	*2 583 620*	*1 031 770*			
Ab Summen der Abschreibung				*3 850 000*	*45 180*	*395 420*	*2 440 310*	*969 090*			
Bleibt Sollbestand . . .				*234 700*	*7 820*	*13 890*	*143 310*	*69 680*			
Nach der Bestandsaufnahmeverhandlung sind als Fehlmenge abzuschreiben				*122 100*	*5 010*	—	*47 410*	*69 680*			
Bleibt Istbestand . . .				*112 600*	*2 810*	*13 890*	*95 900*	—			*Unter dem Istbestande befinden sich 11 000 Liter Alkohol, die in der Anstalt einem Destillationsverfahren unterlegen haben (gereinigter Branntwein).*
105.	*29/9.*	*L. B.*	*3/41*	*21 327*	—	—	—	*21 327*			
106.	*„*	*Aus dem freien Verkehre.*		*20 000*	—	—	—	—		*20 000*	*Verfügung des Königl. Prov. Steuer-Direktors vom 21. Septbr. d. Js. Nr. 9627.*
107.	*„*	*Bgl. E. B.*	*70*	*6 073*	*6 073*	—	—	—			
108.	*„*	*Abgabenfrei abgefertigt.*		*19 380*	—	—	—	—		*19 380*	*Wie zu Nr. 106.*
109.	*„*	*Schwund für Nr. 106*		*620*	—	—	—	—		*620*	
Summen am Schlusse des 4. Vierteljahrs				*140 000*	*8 883*	*13 890*	*95 900*	*21 327*	—	—	

Die Schlusssummen der Spalten 5 bis 9, 18 bis 21 und 25 sowie die in der Spalte 12 vermerkte Menge des gereinigten Branntweins sind in das Reinigungsbuch für das 1. Vierteljahr des Betriebsjahrs 1900/1901 übertragen.

Magdeburg, den 1. Oktober 1900.

Reppin,
Hauptamtsassistent.

Seiler in Magdeburg.

B. Abschreibung.

Laufende Nr.	Die Abmeldung ist abgegeben am	Tag der Abschreibung	Der Branntwein ist weiter nachgewiesen im Buch	unter Abth. und Nr.	Gesammt-Alkoholmenge	Davon unterliegen dem { a) Verbrauchsabgabensatze b) Zuschlagsatze } von a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) b)	a) b)	Von dem abgeschriebenen Branntwein sind abgemeldet als gereinigt	ungereinigt	Von dem ungereinigten Branntwein sind als filtrirt bezeichnet
						Pfennig für das Liter Alkohol								
					l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
			Uebertrag . . .		*3 789 936*	*38 885*	*386 215*	*2 400 908*	*963 978*			*3 730 466*	*59 520*	*28 725*
221.	*26/9.*	*27/9.*	*E. B.*	*72*	*5 020*	*5 020*	—	—	—			*5 020*	—	—
222.	„	„	*Bgl. A. B.*	*81*	*9 205*	—	*9 205*	—	—			—	*9 205*	—
223.	„	„	*Den. B.*	*37*	*5 112*	—	—	—	*5 112*			*5 112*	—	—
224.	*27/9.*	„	*L. B.*	*3/42*	*30 502*	—	—	*30 502*	—			*30 502*	—	—
225.	„	„	*E. B.*	*73*	*10 175*	*1 275*	—	*8 900*	—			*8 900*	*1 275*	*1 275*
	Summen der Abschreibung . . .				*3 850 000*	*45 180*	*395 420*	*2 440 310*	*969 090*			*3 780 000*	*70 000*	*30 000*
226.	*28/9.*	*28/9.*	*E. B.*	*77*	*1 527*	—	*1 527*	—	—			*1 527*	—	—
227.	*28/9.*	*29/9.*	„	*79*	*2 000*	*2 000*	—	—	—			*2 000*	—	—
228.	„	„	*Bgl. A. B.*	*85*	*4 173*	—	*4 173*	—	—			*4 173*	—	—
229.	„	„	„	*86*	*5 300*	—	—	*5 300*	—			*5 300*	—	—
230.	*29/9.*	„	*Dem. B.*	*41*	*4 000*	—	—	*4 000*	—			*4 000*	—	—
Summen am Schlusse des 4. Vierteljahrs .					*17 000*	*2 000*	*5 700*	*9 300*	—			*17 000*	—	—

Die Richtigkeit der Aufrechnung und der Uebertragung bescheinigt.

Magdeburg, den 5. Oktober 1900.

Löblich,

Oberkontroleur.

Muster 3.
(R. O. §. 20.)

Steuerhebebezirk ..... Nr. des Abmeldungsbuchs.

Abmeldung

von

Nebenerzeugnissen des Reinigungsverfahrens zur abgabenfreien Ablassung.

I. Angaben des Anstaltsbesitzers.				II. Revisionsbefund.			
Der Gefäße			Bezeichnung des Inhalts.	Der Gefäße			Bezeichnung des Inhalts.
Zahl und Art.	Zeichen und Nr.	Brutto-gewicht kg		Zahl und Art.	Zeichen und Nr.	Brutto-gewicht kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(Ort, Tag.)
(Unterschrift des Anstaltsbesitzers.)

Anlage 4.
(R. D. §. 20.)

Anleitung

zur

Prüfung der Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlauf enthalten sind (Fuselöl).

In ein reines und trockenes Probirglas wird bis zu einem dem Raumgehalte von 30 Kubikcentimeter entsprechenden Striche Chlorcalciumlösung von 1,225 Dichte gebracht; sodann wird bis zu einem den Raumgehalte von 40 Kubikcentimeter anzeigenden Striche das zu untersuchende Fuselöl aufgefüllt. Hierauf wird das Glas mit einem gut passenden Korke verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Man stellt alsdann das Gefäß senkrecht auf und läßt die beiden Schichten sich sondern. Etwa an den Wänden sitzende Oeltröpfchen entfernt man durch sanftes, senkrechtes Klopfen auf die Handfläche oder durch Drehen der Röhre zwischen den Fingern. Haben sich nunmehr die beiden Schichten gesondert, so soll die obere Schicht nach unten hin wenigstens noch bis zu dem mit 32,5 Kubikcentimeter bezeichneten Striche reichen, also wenigstens 7,5 Kubikcentimeter betragen.

Demnächst werden in ein zweites trockenes Glas 100 Kubikcentimeter des zu untersuchenden Fuselöls gefüllt und 5 Kubikcentimeter reinen Wassers (destillirtes oder allenfalls Regenwasser) hinzugefügt. Wiederum wird das Glas mit einem gut passenden Korke verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hierauf soll das Gemisch trübe erscheinen.

Die bei diesem Verfahren zu verwendende Chlorcalciumlösung wird entweder fertig aus Apotheken bezogen und mit einem amtlich beglaubigten Aräometer bei einer Temperatur von nahezu 15 Grad Celsius geprüft oder hergestellt, indem man 25 Gramm wasserfreies Chlorcalcium in 75 Kubikcentimeter Wasser löst und die Lösung, falls sie nicht klar sein sollte, filtrirt. Die Lösung ist in einem gut verschlossenen Glase aufzubewahren.

Muster 5.
(R. D. §. 20.)

Steuerhebebezirk

Abmeldungsbuch

über

abgabenfrei abgelassene Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens

für

die Branntwein-Reinigungsanstalt des in

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ..... ten 19

Laufende Nr.	Der Gefäße		Bezeichnung des Inhalts.	Tag der Abfertigung.	Bemerkungen.
	Zahl und Art.	Brutto-gewicht kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 6.
(A. D. §. 24.)

Steuerhebebezirk *Magdeburg.*

Verhandlung

über

die Bestandsaufnahme in der Branntwein-Reinigungsanstalt

des

Karl Seiler

in

Magdeburg

am *28ten September 1900.*

Die Richtigstellung des Reinigungsbuchs ist nach Maßgabe der Bestandsaufnahmeverhandlung bewirkt.

Magdeburg, den *28ten September 1900.*

Reppin, *Hauptamtsassistent.*

Der für die abgabenpflichtige Fehlmenge festgesetzte Betrag von *2 505* Mark ist im Branntweinsteuer-Einnahmebuch unter Nr. *27* nachgewiesen.

Magdeburg, den *3ten Oktober 1900.*

Steinbrecht, *Hauptamtssekretär.*

Abschluß des Reinigungsbuchs.

A. Anschreibung seit der letzten mit einer Berichtigung des Reinigungsbuchs verbundenen Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes . . . . . .

B. Abschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . . .

C. Mithin Sollbestand . . . . . .

Die Richtigkeit der Aufrechnung des Reinigungsbuchs und die Uebereinstimmung des vorstehenden Abschlusses mit dem Reinigungsbuche bescheinigt

Magdeburg, den *27ten September 1900*

Kahler, *Hauptamtsassistent.*

Verhandelt ***Magdeburg,*** den *28ten September 1900.*

Der Sollbestand beträgt nach obigem Abschlusse . . . . . .

Der Istbestand beträgt nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung

Die Gesammtfehlmenge berechnet sich hiernach auf . . . . . .

*) [Der Höchstbetrag, bis zu dem die Fehlmenge abgabenfrei abgeschrieben werden darf, beträgt nach der Berechnung auf Seite 4 . . . . . .

Die zur Versteuerung zu ziehende Menge berechnet sich hiernach auf . . . . .]

Von der Gesammtfehlmenge werden *117 090 Liter Alkohol abgabenfrei zu lassen sein, weil nicht als erwiesen anzunehmen ist, dass in der Anstalt Hinterziehungen der Verbrauchsabgabe begangen sind.*

Der mitunterzeichnete Anstaltsbesitzer beantragt, diese Menge mit . . . . . .

bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe und 0,20 Mark Zuschlag und mit . .

bei dem mit 0,70 Mark Verbrauchsabgabe

belasteten Branntwein abgabenfrei abzuschreiben sowie für 47 410 Liter Alkohol die Maischbottichsteuer zu vergüten.

Die abgabenpflichtige Menge von . . . . . .
beantragt der Anstaltsbesitzer, bei dem mit 0,50 Mark Verbrauchsabgabe belasteten Branntwein abzuschreiben. Dafür berechnet sich die Abgabe auf 2 505 Mark.

Der Istbestand von 112 600 Liter Alkohol vertheilt sich hiernach auf die Spalten 2 bis 5 des obigen Abschlusses wie folgt . . . . . .

Karl Seiler.

Löblich, *Oberkontroleur.* ***Rössler,*** *Steueraufseher.*

Entscheidung des Hauptamts.

Genehmigt.

Magdeburg, *den 29. September 1900.*

(*Unterschriften.*)

---

*) Die [ ] eingeklammerte Stelle ist für Anstalten zu streichen, die weder den Vorschriften des vierten Titels der Reinigungsordnung unterstellt, noch sonst in der Höhe des abgabenfreien Schwundes beschränkt sind.

Gesammt-Alkoholmenge	Davon unterliegen dem { a) Verbrauchsabgabensatze / b) Zuschlagsatze } von					
	a) 50 b) —	a) 50 b) 20	a) 70 b) —	a) 70 b) 20	a) b)	a) b)
	Pfennig für das Liter Alkohol					
l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
4 084 700	53 000	409 310	2 583 620	1 038 770		
3 850 000	45 180	395 420	2 440 310	969 090		
234 700	7 820	13 890	143 310	69 680		
234 700						
112 600						
122 100						
117 090						
5 010						
	—	—	—	69 680		
	—	—	47 410	—		
	5 010	—	—	—		
	2 810	13 890	95 900	—		

Rechnerisch geprüft und *richtig befunden.*

Magdeburg, den *29ten September 1900.*

Kahler, *Hauptamtsassistent.*

Berechnung des Höchstbetrags, bis zu dem die in der Anstalt ermittelte Fehlmenge abgabenfrei abgeschrieben werden darf.

		l A.
a) Nach dem Abschluß auf Seite 2 sind im Reinigungsbuch angeschrieben .		4 084 700
b) Davon sind abzusetzen:		
1. der nach dem Revisionsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung vorgefundene Bestand an ungereinigtem Branntwein mit . .	109 000 Liter A.	
2. die in Spalte 26 des Reinigungsbuchs als ungereinigt abgeschriebenen	70 000 = =	
3. der bei der letzten Berichtigung des Reinigungsbuchs am 25ten September 1899 eingetragene Bestand an gereinigtem Branntwein mit	12 700 = =	
zusammen		191 700
c) Seit der letzten Bestandsaufnahme sind hiernach durch Destillation in der Anstalt verarbeitet		3 893 000
d) Hiervon berechnet sich der nach §. 51 Abs. 1 der Reinigungsordnung abgabenfreie Schwund von drei Prozent auf		116 790
e) Für die nach Spalte 27 des Reinigungsbuchs als filtrirt bezeichneten 30 000 Liter A. beträgt der nach §. 51 Abs. 3 der Reinigungsordnung abgabenfrei zu lassende Schwund von einem Prozent		300
Mithin stellt sich der Höchstbetrag an abgabenfreiem Schwund auf . .		117 090

Alkoholermittelungsordnung.

§. 1.

I. Einleitung.

Die im Branntwein enthaltene Alkoholmenge wird bestimmt aus dem Nettogewicht und der Stärke des Branntweins. Die Stärke kann in Raumprozenten (Volumenprozenten) oder in Gewichtsprozenten ausgedrückt werden. Raumprozente bezeichnen das Verhältniß der Raummenge des im Branntwein enthaltenen Alkohols zu der Raummenge des Branntweins. Gewichtsprozente bezeichnen das Verhältniß des Gewichts des im Branntwein enthaltenen Alkohols zu dem Gewichte des Branntweins.

Zur Ermittelung der Branntweinstärke dient das Alkoholometer. Das Alkoholometer sinkt, da die Dichte (das spezifische Gewicht) des Alkohols geringer ist als die des Wassers, in alkoholreichen Branntwein tiefer ein als in alkoholarmen; es stellt sich somit je nach der Stärke des Branntweins verschieden ein. Seine Einstellung wird außerdem durch die Temperatur des Branntweins beeinflußt, indem bei steigender Temperatur die Dichte des Branntweins abnimmt. Mit jeder Temperaturerhöhung sinkt daher das Alkoholometer tiefer in den Branntwein ein und zeigt dessen Stärke entsprechend höher an. Bei allen Ermittelungen mit Hülfe des Alkoholometers bedarf es somit auch einer Feststellung der Temperatur. Zu diesem Zwecke ist das Alkoholometer mit einem Thermometer verbunden und bildet mit ihm das Thermo-Alkoholometer.

Die Prozentangaben der Alkoholometer beziehen sich auf eine bestimmte Temperatur (Normaltemperatur). Als solche gilt für Raumprozente 15,5 Grad Celsius ($12^4/_9$ Grad Réaumur) und für Gewichtsprozente 15 Grad Celsius. Die bei der Normaltemperatur am Alkoholometer abgelesene Stärke ist die wahre Stärke; die Angabe des Alkoholometers bei jeder anderen Temperatur heißt die zu dieser Temperatur gehörige scheinbare Stärke.

§. 2.

II. Thermo-Alkoholometer.
1. Arten.

Bei den steueramtlichen Ermittelungen der Branntweinstärke sind, abgesehen von den in der Anlage 39 zur Brennereiordnung und im §. 65 Abs. 1 der Befreiungsordnung zugelassenen Ausnahmen, Alkoholometer anzuwenden, welche die Stärke nach Gewichtsprozenten angeben.

Für die regelmäßigen Fälle sind zwei Thermo-Alkoholometer bestimmt, von denen das eine die Branntweinstärken von 10 bis 67, das andere die Branntweinstärken von 65 bis 100 Gewichtsprozent angiebt. Bei dem ersteren ist die Alkoholometerskale nach halben Prozenten, die Thermometerskale nach ganzen Graden, bei dem letzteren die Alkoholometerskale nach fünftel Prozenten, die Thermometerskale nach halben Graden getheilt. Diese Thermo-Alkoholometer tragen auf der Alkoholometerskale die Bezeichnung „Alkoholometer nach Gewichtsprozenten", auf der Thermometerskale die Bezeichnung „Grade des hundertheiligen Thermometers"; sie sind ferner dadurch gekennzeichnet, daß die Thermometerskale an beiden Seiten durch einen blaßrothen, etwa ein Millimeter breiten Strich gerändert ist.

Zur Abfertigung von Branntwein unter 10 Gewichtsprozent scheinbarer Stärke dient ein kleines Thermo-Alkoholometer (Lutterprober) mit Theilung der Alkoholometerskale nach ganzen Prozenten und der Thermometerskale nach ganzen Graden. Die Lutterprober tragen auf der Alkoholometerskale die Bezeichnung „Alkoholgehalt nach Gewichtsprozenten", auf der Thermometerskale die Bezeichnung „Grade des hundertheiligen Thermometers".

Zur Ermittelung des Alkoholgehalts von Likören, Essenzen u. s. w. (§. 16 Abs. 2) dienen zwei kleine Thermo-Alkoholometer für scheinbare Stärken von 0 bis 30 beziehungsweise von 29 bis 57 Gewichtsprozent mit Theilung der Alkoholometerskale nach halben Prozenten und der Thermometerskale nach ganzen Graden.

Zur Prüfung des denaturirten Branntweins auf die vorgeschriebene Mindeststärke dient ein kleines Thermo-Alkoholometer, dessen Alkoholometerskale die Gewichtsprozente von 75 bis 85 mit Theilung nach fünftel Prozenten umfaßt und dessen Thermometerskale nach halben Graden getheilt ist.

§. 3.

2. Aichung und Beglaubigung.

Die im §. 2 Abs. 2 aufgeführten Alkoholometer müssen geaicht sein. Die Aichung ist ersichtlich gemacht durch Aufätzen des Aichstempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe. Auf den Glaskörper ist das Gewicht in Milligrammen aufgeätzt.

Die im §. 2 Abs. 3 bis 5 aufgeführten Alkoholometer müssen amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Aufätzen eines Adlerstempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale.

Auf die Spindel der Meßwerkzeuge ist über den oberen Rand der Alkoholometerskale ein Strich aufgeätzt, der sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt und dessen untere Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes fällt. Fällt seine untere Grenzlinie nicht in die Ebene des Skalenrandes, so ist dies ein Zeichen dafür, daß eine Verschiebung der Skale stattgefunden hat. Ein derartig beschaffenes Alkoholometer darf zu amtlichen Abfertigungen nicht benutzt werden.

§. 4.

III. **Abfertigung von Branntwein.**
1. Prüfung des Branntweins.
a) durch die Abfertigungsbeamten.

Bei der Abfertigung von Branntwein ist darauf zu achten, daß dem Branntwein keine Stoffe beigefügt sind, die eine unrichtige Feststellung der Alkoholmenge herbeiführen können. Zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr bestimmter Branntwein ist darauf zu prüfen, ob er etwa bereits denaturirt oder mit denaturirtem Branntwein vermischt ist und ob etwa der Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation (Fuselöl u. s. w.) die zulässige Grenze übersteigt (Bfr. O. §. 1 Abs. 3 und §. 59).

Denaturirungsmittel und ein größerer Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation verrathen sich durch den Geruch und den Geschmack. Es ist zweckmäßig, bei der Vornahme der Prüfung eine kleine Probe des Branntweins auf der Hand zu verreiben.

Zur Feststellung des Vorhandenseins von Terpentinöl, Rosmarinöl, Lavendelöl und sonstigen ätherischen Oelen sowie von Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation und von leichten Kohlenwasserstoffen (Naphta, Benzin, Benzol u. drgl.) empfiehlt es sich, eine geringe Menge des Branntweins in einem Glascylinder mit dem Vier- oder Fünffachen ihrer Raummenge an destillirtem Wasser oder an Regenwasser zu vermischen.

Beim Vorhandensein der bezeichneten Zusätze trübt sich die Flüssigkeit oder scheidet sich eine Oelschicht an der Oberfläche ab.

§. 5.

b) durch einen Chemiker.

Wird das Vorhandensein unzulässiger Zusätze oder eines unzulässigen Gehalts an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation festgestellt oder liegt Verdacht vor, daß derartige Bestandtheile vorhanden sind, so sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen. Die chemische Untersuchung auf den Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation hat nach der in Anlage 1 gegebenen Anleitung zu erfolgen. Der Branntwein ist vorläufig von der Abfertigung auszuschließen; die Abfertigung zur steuerfreien Verwendung oder zur Ausfuhr kann jedoch auf Antrag unter dem Vorbehalte vorgenommen werden, daß die Gewährung der Steuerfreiheit von dem Ergebnisse der Untersuchung der Probe abhängig bleibt.

Anlage 1.

§. 6.

2. Gewichtsermittelung.
a) Allgemeine Vorschrift.

Das Nettogewicht, d. h. das Gewicht des Branntweins ohne Umschließung, ist in der Art zu ermitteln, daß das Gewicht des leeren Gefäßes (Eigengewicht, Tara) von dem Gewichte des gefüllten Gefäßes (Bruttogewicht) in Abzug gebracht wird.

Eigengewicht und Bruttogewicht sind, soweit nicht bezüglich des ersteren in den §§. 7 und 8 Ausnahmen zugelassen sind, durch steueramtliche Verwiegung festzustellen.

Bei der Verwiegung sowohl des gefüllten als des leeren Gefäßes sind Bruchtheile des Kilogramms, wenn sie unter einem halben Kilogramm bleiben, außer Betracht zu lassen, anderenfalls als ein halbes Kilogramm anzunehmen. Wird das Nettogewicht unter Anwendung des aichamtlich ermittelten Eigengewichts (§. 7) oder durch Berechnung (§§. 13 bis 15) ermittelt, so hat die gleiche Abrundung im Endergebnisse stattzufinden.

§. 7.

b) Anwendung des aichamtlich ermittelten Eigengewichts.

Wird Branntwein in Fässern vorgeführt, die mit aichamtlicher Gewichtsangabe versehen sind, so kann von der Verwiegung der leeren Fässer, wenn sie besondere Schwierigkeiten bereiten würde, abgesehen und das aichamtlich ermittelte Eigengewicht angewendet werden. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn das Eigengewicht der Fässer, z. B. durch Einziehen stärkerer Dauben oder Einfügen von Holzstücken im Innern, verändert oder wenn die aichamtliche Gewichtsangabe an den Fässern unberechtigt abgeändert ist. Die Abfertigungsbeamten haben sich zu überzeugen, daß solche Aenderungen nicht vorgenommen sind.

Bei Anwendung des aichamtlich ermittelten Gewichts sind etwaige Rollbänder vor der Bruttoverwiegung von den Fässern abzunehmen.

§. 8.

c) Anwendung des bei einer Vorabfertigung ermittelten Eigengewichts.

Wenn Branntwein wiederholt abgefertigt wird und bei der ersten Abfertigung das Eigengewicht der Gefäße durch Verwiegung ermittelt worden ist, bei der weiteren Abfertigung aber die Entleerung der Gefäße besondere Schwierigkeiten bereiten würde, so ist der weiteren Abfertigung das bei der ersten Abfertigung ermittelte Eigengewicht zu Grunde zu legen.

§. 9.

d) Gewichtsermittelung von Branntwein in Kesselwagen, Aufbewahrungsgefäßen u. s. w.

Wird das Nettogewicht von Branntwein in Kesselwagen auf der Centesimalwaage ermittelt, so sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

a) Vor der Verwiegung ist das richtige Wirken der Centesimalwaage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.

b) Die Wägung sowohl des leeren als auch des gefüllten Kesselwagens ist einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Verwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von Neuem auf die Brücke gebracht und nochmals verwogen wird. Das Herunterfahren kann unterbleiben bei Benutzung von Gleiswaagen ohne Gleisunterbrechung, auf denen die Wagen an den Spurkränzen gehoben werden.

c) Bei der Verwiegung ist der Wagen auf der Brücke in der Weise aufzustellen, daß seine Mitte höchstens einen Meter von der Mitte der Brücke entfernt ist; bei der Wiederholung der Wägung ist ihm eine gegen die erste Wägung etwas veränderte Stellung, jedoch unter Wahrung des vorerwähnten Spielraums, zu geben.

d) Bei starkem Winde oder Regen ist, um die Beeinflussung der Wägung durch die Witterung zu verhindern, während der Verwiegung über der Brücke der Waage eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

e) Weichen die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen des leeren oder derjenigen des gefüllten Wagens unter einander um mehr als ein Tausendstel des kleineren der ermittelten Gewichte ab, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten. Uebersteigen die Abweichungen den bezeichneten Gewichtswerth nicht, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die Abfertigung maßgebend.

Die Direktivbehörde kann die Gewichtsermittelung des Branntweins in Gefäßen, die mit einer Waage verbunden sind, gestatten.

§. 10.

3. Probenentnahme.

Zur Ermittelung der Stärke des Branntweins ist aus jedem Gefäße nach gehöriger Durchrührung des Branntweins eine Probe, und zwar thunlichst aus der Mitte des Gefäßes, zu entnehmen. Aus Kesselwagen oder anderen größeren Gefäßen sind mindestens drei Proben aus ver-

schiedenen Höhen des Gefäßes, möglichst aus der Nähe der Oberfläche, der Mitte und des Bodens zu entnehmen und zu einer Probe zu vereinigen.

Sollen auf ein Abfertigungspapier mehrerer Fässer abgefertigt werden, so kann für diejenigen vollständig gefüllten und gleichartigen Fässer, welche im Bruttogewicht um nicht mehr als ein Zehntel des Bruttogewichts des kleinsten Fasses von einander abweichen, eine Durchschnittsprobe gebildet werden, wenn vorauszusetzen ist, daß die Stärke des Branntweins in den einzelnen Fässern nicht auffällig verschieden ist. In diesem Falle sind aus den einzelnen Fässern Proben in annähernd gleichen Raummengen zu entnehmen und zu einer Probe zu vereinigen. Als vollständig gefüllt ist ein Faß nur anzusehen, wenn die Tiefe des leeren Raumes am Spunde nicht mehr als 6 Centimeter beträgt.

Die zu einer Probe vereinigten Einzelproben sind mit einander gründlich zu vermischen.

In der Regel hat die Probenentnahme bei jeder weiteren Abfertigung, deren Ergebniß mit demjenigen der Vorabfertigung zu vergleichen ist, in derselben Weise zu erfolgen, in der sie bei der Verabfertigung stattgefunden hat.

Die zum Entnehmen oder Ueberfüllen der Proben bestimmten Gefäße müssen gründlich gereinigt sein und sind vor ihrer Benutzung entweder sorgfältig auszutrocknen oder mit Branntwein auszuspülen.

§. 11.

4. Stärkeermittelung.

Mit der gemäß §. 10 entnommenen Probe ist ein Standglas soweit zu füllen, daß nach dem Eintauchen des Alkoholometers der Flüssigkeitsspiegel noch mehrere Centimeter unterhalb des Gefäßrandes steht. Das Standglas soll möglichst schlierenfrei, durchsichtig und oben glatt abgeschnitten sein und bei durchgehend gleicher Weite einen Durchmesser haben, der mindestens zweimal so groß ist als der größte Durchmesser des Alkoholometers.

Nach kräftigem Durchschütteln der Probe im Standglas ist dieses auf wagerechter Fläche fest aufzustellen. Hierauf ist das Alkoholometer, welches sich in völlig reinem Zustande befinden muß, oben an der Kuppe der Spindel anzufassen und langsam in den Branntwein einzusenken.

Nachdem die Quecksilbersäule im Thermometer in Ruhe gekommen, ist die Angabe des Alkoholometers an derjenigen Linie abzulesen, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet. Die Ermittelung dieser Schnittlinie ist dadurch erschwert, daß um die Spindel ein kleiner, die Schnittlinie verdeckender Flüssigkeitswulst sich bildet, wie solcher in der nachstehenden Abbildung 1

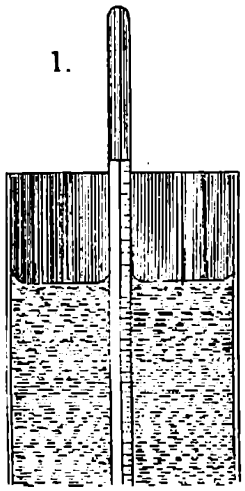

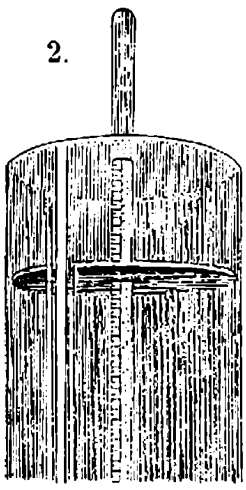

etwas vergrößert angedeutet ist. Um die Schnittlinie zu erkennen, ist das Auge in eine Stellung dicht unterhalb des Flüssigkeitsspiegels zu bringen; man erblickt dann an der Stelle, über welcher

der Flüssigkeitswulst liegt, nur einen Strich, der aus dem Flüssigkeitsspiegel zu beiden Seiten der Spindel deutlich hervortritt und sich scharf von der Spindel abhebt. Dieser Strich, wie ihn die vorstehende Abbildung 2 andeutet, giebt die Schnittlinie. Hält man das Auge zu tief unterhalb des Flüssigkeitsspiegels, so sieht man statt des Striches eine länglich runde Fläche; erst wenn man das Auge hebt, zieht die Fläche sich zu dem Striche zusammen. Die Angabe des der Ablesungslinie zunächst liegenden Skalenstrichs gilt als scheinbare Stärke der Flüssigkeit. Liegt die Ablesungslinie in der Mitte zwischen zwei Skalenstrichen, so ist die Angabe des oberen Striches maßgebend.

Unmittelbar nach der Ablesung der Alkoholometeranzeige ist die Angabe des Thermometers abzulesen. Dabei ist das Auge in gleiche Höhe mit dem oberen Ende der Quecksilbersäule zu bringen. Die Angabe des zunächst liegenden Skalenstrichs gilt als Wärmegrad der Flüssigkeit. Liegt das Ende der Quecksilbersäule in der Mitte zwischen zwei Skalenstrichen, so ist auch hier die Angabe des oberen Striches maßgebend.

Nach Ablesung der scheinbaren Stärke und der Temperatur ist die wahre Stärke mit Hülfe der Tafel 1 zu ermitteln.

§. 12.

5. Bestimmung der Alkoholmenge.

Aus dem ermittelten Nettogewicht und der festgestellten wahren Stärke des Branntweins ist mit Hülfe der Tafel 2 die Alkoholmenge zu bestimmen.

Hat für mehrere Fässer die Ermittelung der Stärke an einer Durchschnittsprobe stattgefunden, so ist die Alkoholmenge nicht für jedes einzelne Faß getrennt, sondern aus dem Gesammtnettogewichte dieser Fässer in einer Zahl zu ermitteln.

§. 13.

6. Vorschriften für besondere Fälle.
a) Bestandsaufnahmen.

Ist bei Bestandsaufnahmen oder in ähnlichen Fällen die Verwiegung der Branntweinbestände nicht angängig, so kann das Nettogewicht des Branntweins aus der Litermenge durch Berechnung ermittelt werden. Die Litermenge des Branntweins ist mittelst der Skalen der Lagergefäße oder bei vollständig gefüllten Gefäßen, die mit aichamtlichen Raumgehaltsangaben versehen sind, nach diesen Angaben festzustellen. Sodann ist mit Hülfe der Tafel 3 das Gewicht von einem Liter Branntwein von der vorgefundenen Temperatur und der festgestellten wahren Stärke zu bestimmen. Durch Vervielfältigung der ermittelten Litermenge mit diesem Gewicht ist das Nettogewicht des Branntweins zu berechnen. Aus diesem Nettogewicht und der festgestellten wahren Stärke des Branntweins ist die Alkoholmenge in der gewöhnlichen Weise zu bestimmen.

Wird z. B. der Inhalt eines Lagergefäßes zu 100 000 Liter, die wahre Stärke des Branntweins zu 80 Prozent und die Temperatur zu + 3 Grad ermittelt, so beträgt nach Tafel 3 das Nettogewicht von 1 Liter dieses Branntweins 0,8569 Kilogramm, mithin von 100 000 Liter (100 000 × 0,8569 =) 85 690 Kilogramm. Tafel 2 giebt für ein Nettogewicht von 10 000 Kilogramm Branntwein zu 80 Prozent 10 100 Liter Alkohol an, mithin berechnet sich die Alkoholmenge

für	80 000	Kilogramm	auf (8 × 10 100 =)	80 800,0 Liter
=	5 000	=	nach der Tafel auf	5 050,0 =
=	600	=	= = = = ...	606,0 =
=	90	=	= = = = ...	90,9 =
also für	85 690	Kilogramm	auf	86 546,9 Liter.

§. 14.

b) Ermittelung der durch den Probenehmer geflossenen Alkoholmenge.

Die im §. 13 vorgesehene Berechnung des Nettogewichts aus der Litermenge ist in den mit einem Probenehmer ausgerüsteten Brennereien bei der Feststellung der durch den Probenehmer geflossenen Alkoholmenge anzuwenden. Hierbei ist die Litermenge Branntwein nach der Anzeige des Probenehmers anzunehmen und bei der Berechnung des Gewichts mit Hülfe der Tafel 3 stets eine Temperatur von 15 Grad zu Grunde zu legen.

Wird z. B. die durch den Probenehmer geflossene Branntweinmenge zu 540 Liter und die wahre Stärke der im Probensammler vorgefundenen Branntweinprobe zu 30,5 Prozent festgestellt, so beträgt nach Tafel 3 das Gewicht von 1 Liter Branntwein dieser Stärke und der Temperatur

von 15 Grad . . . . . 0,9550 Kilogramm,
also von 540 Liter (540 × 0,9550 =) . . . . . 515,700 =
oder abgerundet . . . . . 515,5 = ,
wovon sich nach Tafel 2 die Alkoholmenge

für 500 Kilogramm	auf	192,5	Liter
= 15 =	=	5,8	=
= 0,5 =	=	0,2	=
mithin für 515,5 Kilogramm	auf	198,5	Liter

berechnet.

§. 15.

c) Abfertigung von Branntwein in Flaschen u. s. w.

Wird mit einem Abfertigungspapiere Branntwein von gleichartiger Beschaffenheit in einer größeren Zahl von annähernd gleich großen Flaschen (Ballons, Krügen u. s. w) zur Abfertigung gestellt, so kann die Abfertigung in der Weise vorgenommen werden, daß mittelst Stichproben die Litermenge und die Stärke des Branntweins festgestellt und demnächst das Nettogewicht und die Alkoholmenge nach §. 13 bestimmt werden. Die Zahl der zu öffnenden Flaschen wird von den Abfertigungsbeamten bestimmt; der Literinhalt jeder geöffneten Flasche ist zu ermitteln und aus dem durchschnittlichen Inhalt und der Zahl der Flaschen die Gesammtlitermenge zu berechnen. Zur Ermittelung der Stärke ist aus dem Inhalte der geöffneten Flaschen eine Durchschnittsprobe zu bilden. Als annähernd gleich groß gelten solche Flaschen, deren Raumgehalt um nicht mehr als ein Zehntel des Raumgehalts der kleinsten Flasche von einander abweicht.

Wird z. B. Kirschwasser von annähernd gleicher Stärke in 100 Flaschen vorgeführt und wird der Inhalt von 5 Flaschen zu 0,74, 0,72, 0,76, 0,78 und 0,75 Liter festgestellt, so beträgt der Inhalt einer Flasche im Durchschnitt 0,75 Liter. Wird weiter durch Entnahme gleicher Mengen aus den 5 Flaschen eine Durchschnittsprobe gebildet und deren scheinbare Stärke zu 43 Prozent, die Temperatur zu + 13 Grad, die wahre Stärke also zu 43,5 Prozent ermittelt, so beträgt nach Tafel 3 das Gewicht von 1 Liter Branntwein dieser Stärke und der angegebenen Temperatur 0,9322 Kilogramm, also von

100 × 0,75 = 75 Liter (75 × 0,9322) = 69,915 Kilogramm
oder abgerundet . . . = 69,5 = ,

wovon sich nach Tafel 2 die Alkoholmenge

für 69,0 Kilogramm	auf	37,9	Liter
= 0,5 =	=	0,3	=
mithin für 69,5 Kilogramm	auf	38,2	Liter

berechnet.

§. 16.

IV. **Abfertigung von Branntweinfabrikaten.**

Auf die Abfertigung von Branntweinfabrikaten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer zuverlässig ermittelt werden kann, finden die für die Abfertigung von Branntwein gegebenen Vorschriften (§§. 4 bis 15) Anwendung.

Sind alkoholhaltige Branntweinfabrikate derartig mit Zucker oder anderen Stoffen versetzt, daß eine zuverlässige Prüfung mit dem Alkoholometer ausgeschlossen ist (Liköre, Fruchtsäfte, Essenzen u. s. w.), so ist die Litermenge des Fabrikats zu ermitteln und demnächst die darin enthaltene Alkoholmenge nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung mit Hülfe einer besonderen Brennvorrichtung festzustellen. Die Litermenge des Fabrikats ist durch Vermessung mit geaichten Gefäßen zu bestimmen oder, falls die vorgeführten Gefäße mit aichamtlicher Raumgehaltsangabe versehen und vollständig gefüllt sind, nach dieser Angabe anzunehmen. Die Entnahme der zu destillirenden Probe erfolgt unter Anwendung des §. 10. Werden Fabrikate von gleichartiger Beschaffenheit in einer größeren Zahl von annähernd gleich großen Flaschen (Ballons, Krügen u. s. w.) zur Abfertigung gestellt, so können die Ermittelung der Litermenge und die Probeentnahme nach Maßgabe des §. 15 vorgenommen werden.

Anlage 2.

Für die Ermittelung des Alkoholgehalts flüssiger Parfümerien und für die Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge für Aether gelten die §§. 65 und 75 der Befreiungsordnung.

Anlage 1.
(A.O. §. 5.)

Anleitung

zur

Bestimmung des Gehalts an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation.

Die Bestimmung der Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation erfolgt durch Ausschütteln des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins mit Chloroform. Die hierzu erforderlichen Meßgeräthe müssen von der Normal-Aichungs-Kommission bezogen werden.

a) Bestimmung der Dichte (des spezifischen Gewichts) beziehungsweise des Alkoholgehalts des Branntweins.

Zur Feststellung der Dichte des Branntweins bedient man sich eines mit einem Glasstopfen verschließbaren Dichtefläschchens von 50 Kubikcentimeter Raumgehalt Das Dichtefläschchen wird in reinem trockenen Zustande leer gewogen, nachdem es eine halbe Stunde im Waagekasten gestanden hat. Dann wird es mit Hülfe eines fein ausgezogenen Glockentrichters bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15 Grad Celsius gestellt. Nach einstündigem Stehen im Wasserbade wird das Fläschchen herausgehoben, wobei man nur den leeren Theil des Halses anfaßt, und es wird sofort die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Dies geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, die das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Fläschchens eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit am besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Lichte der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche soeben die Marke berührt. Nachdem man den inneren Hals des Fläschchens mit Stäbchen aus Filtrirpapier getrocknet hat, setzt man den Glasstopfen auf, trocknet das Fläschchen äußerlich ab, stellt es eine halbe Stunde in den Waagekasten und wägt es. Die Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens ist dreimal auszuführen und aus dem Ergebnisse der drei Wägungen das Mittel zu nehmen. Wenn das Dichtefläschchen längere Zeit im Gebrauche gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Fläschchens von neuem bestimmt werden, da diese Gewichte mit der Zeit sich nicht unerheblich ändern können.

Nachdem man das Dichtefläschchen entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Branntwein ausgespült hat, füllt man es mit dem Branntwein und verfährt in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Bedeutet:

a das Gewicht des leeren Dichtefläschchens,
b das Gewicht des bis zur Marke mit destillirtem Wasser von 15 Grad Celsius gefüllten Dichtefläschchens,
c das Gewicht des bis zur Marke mit Brannntwein von 15 Grad Celsius gefüllten Dichtefläschchens,

so ist die Dichte d des Branntweins bei 15 Grad Celsius, bezogen auf Wasser von derselben Temperatur: $= \frac{c-a}{b-a}$.

Den der Dichte entsprechenden Alkoholgehalt des Branntweins in Gewichtsprozenten entnimmt man der zweiten Spalte der Alkoholtafel von Windisch (Berlin 1893, bei Julius Springer).

b) Verdünnung des Branntweins auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent.

100 Kubikcentimeter des Branntweins, dessen Alkoholgehalt bestimmt wurde, werden bei 15 Grad Celsius in einem amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und in eine Flasche von etwa 400 Kubikcentimeter Raumgehalt gegossen. Die Hülfstafel I lehrt, wieviel Kubikcentimeter destillirten Wassers von 15 Grad Celsius zu 100 Kubikcentimeter Branntwein von dem vorher bestimmten Alkoholgehalte zugefügt werden müssen, um einen Branntwein von annähernd 24,7 Gewichtsprozent Stärke zu erhalten. Man läßt die aus der Tafel I sich ergebende Menge Wasser von 15 Grad Celsius aus einer nach fünftel Kubikcentimeter getheilten amtlich geaichten Bürette zu dem Branntwein fließen, wobei etwa 50 Kubikcentimeter Wasser zum Ausspülen des Kölbchens dienen. Man schüttelt die Mischung um, verstopft die Flasche, kühlt die Flüssigkeit auf 15 Grad Celsius ab und bestimmt aufs Neue die Dichte beziehungsweise den Alkoholgehalt nach der unter a gegebenen Vorschrift. Der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins beträgt genau oder nahezu 24,7 Gewichtsprozent. Ist er höher als 24,7 Gewichtsprozent, so setzt man noch eine nach Maßgabe der Hülfstafel I berechnete Menge Wasser von 15 Grad Celsius zu dem verdünnten Branntwein. Ist der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins niedriger als 24,7 Gewichtsprozent, so entnimmt man aus der Hülfstafel II die Anzahl Kubikcentimeter absoluten Alkohols von 15 Grad Celsius, die auf 100 Kubikcentimeter des verdünnten Branntweins zuzusetzen sind. Die etwa erforderliche Menge absoluten Alkohols wird mit Hülfe einer amtlich geaichten Meßpipette oder Bürette zugegeben, die nach fünfzigstel oder hundertstel Kubikcentimeter getheilt ist.

Hülfstafel I.

Hülfstafel II.

Beträgt der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins nicht weniger als 24,6 und nicht mehr als 24,8 Gewichtsprozent, so wird er durch den berechneten Wasser- beziehungsweise Alkoholzusatz hinreichend genau auf 24,7 Gewichtsprozent gebracht; von einer nochmaligen Alkoholbestimmung kann in diesem Falle abgesehen werden. Wird dagegen der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins kleiner als 24,6 oder größer als 24,8 Gewichtsprozent gefunden, so muß der Alkoholgehalt nach Zugabe der berechneten Menge Wasser beziehungsweise Alkohol nochmals bestimmt werden, um festzustellen, ob er nunmehr hinreichend genau gleich 24,7 Gewichtsprozent ist. Ein hierbei sich ergebender Unterschied muß durch einen dritten Zusatz von Wasser beziehungsweise Alkohol nach Maßgabe der Hülfstafel I beziehungsweise II ausgeglichen werden.

c) Ausschütteln des verdünnten Branntweins von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol mit Chloroform.

Zwei amtlich geaichte Schüttelapparate werden in geräumige mit Wasser gefüllte Glasgefäße gesenkt, das Wasser wird auf die Temperatur von 15 Grad Celsius gebracht. Sodann gießt man unter Anwendung eines Trichters, dessen in eine Spitze auslaufende Röhre bis zu dem Boden der Schüttelapparate reicht, in jeden der beiden Schüttelapparate etwa 20 Kubikcentimeter Chloroform von 15 Grad Celsius und stellt die Oberfläche des Chloroforms genau auf den untersten die Zahl 20 tragendeu Theilstrich ein; einen etwaigen Ueberschuß an Chloroform nimmt man mit einer langen in eine Spitze auslaufenden Glasröhre mit der Vorsicht aus den Apparaten, daß die Wände derselben nicht von Chloroform benetzt werden. In jeden Apparat gießt man 100 Kubikcentimeter des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins, die man in amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und auf die Temperatur von 15 Grad Celsius gebracht hat, und läßt je 1 Kubikcentimeter verdünnte Schwefelsäure von der Dichte 1,286 bei 15 Grad Celsius zufließen. Man verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleiche der Temperatur etwa eine viertel Stunde in dem Kühlwasser von 15 Grad Celsius schwimmen. Dann nimmt man einen gut verstopften Apparat aus dem Kühlwasser heraus, trocknet ihn äußerlich rasch ab, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den weiten Theil des Apparats fließen, schüttelt das Flüssigkeitsgemenge 150 Mal kräftig durch und senkt den Apparat wieder in das Kühlwasser von 15 Grad Celsius; genau ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparate. Das Chloroform sinkt rasch zu Boden; kleine in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Neigen und Umherwirbeln der Apparate zum Niedersinken. Wenn das Chloroform sich vollständig gesammelt hat, wird seine Raummenge, d. h. der Stand des Chloroforms in der eingetheilten Röhre, abgelesen.

d. Berechnung der Menge der in dem Branntwein enthaltenen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation.

Zur Berechnung des Gehalts des Branntweins an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation muß die Vermehrung der Raummenge bekannt sein, die das Chloroform beim Schütteln mit vollkommen

reinem Branntwein von 24,7 Gewichtsprozent erleidet. Man bestimmt sie in der Weise, daß man mit dem reinsten Erzeugnisse der Branntwein-Reinigungsanstalten, dem sogenannten neutralen Weinsprit, genau nach den unter a, b und c gegebenen Vorschriften verfährt und die Raummenge des Chloroforms nach dem Schütteln feststellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Versuchs mit reinstem Branntwein ist der Alkoholgehalt mit größter Genauigkeit auf 24,7 Gewichtsprozent zu bringen und die Ermittelung der Raummenge des Chloroforms für jeden Schüttelapparat drei- bis fünfmal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Branntwein muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; solange dasselbe Chloroform und dieselben Apparate in Anwendung kommen, ist nur eine Versuchsreihe nöthig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge zur Verfügung steht. Das Chloroform ist vor Licht geschützt, am besten in Flaschen aus braunem Glase, aufzubewahren.

Ist die Raummenge des Chloroforms nach dem Ausschütteln des zu untersuchenden Branntweins gleich a Kubikcentimeter, ferner die Raummenge des Chloroforms nach dem Ausschütteln des im Absatz 1 bezeichneten verdünnten Weinsprits gleich b Kubikcentimeter, so ziehe man b von a ab. Je nachdem a—b kleiner oder größer ist als 0,45 Kubikcentimeter, enthält der Branntwein weniger oder mehr als 1 Gewichtsprozent Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation auf 100 Gewichtstheile wasserfreien Alkohols. Die Zahl der Gewichtsprozente dieser Nebenerzeugnisse bis zu 5 Prozent erhält man erforderlichen Falles durch Vervielfältigung des Unterschieds a—b mit 2,22.

Hülfstafeln zur Anlage 1.

I. Verminderung der Branntweinstärke auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Raumprozent).

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
24,8	0,5	28,8	16,0	32,8	31,4	36,8	46,5	40,8	61,3
24,9	0,9	28,9	16,4	32,9	31,7	36,9	46,8	40,9	61,7
25,0	1,3	29,0	16,8	33,0	32,1	37,0	47,2	41,0	62,0
25,1	1,7	29,1	17,2	33,1	32,5	37,1	47,6	41,1	62,4
25,2	2,0	29,2	17,6	33,2	32,9	37,2	48,0	41,2	62,8
25,3	2,4	29,3	18,0	33,3	33,3	37,3	48,3	41,3	63,1
25,4	2,8	29,4	18,3	33,4	33,7	37,4	48,7	41,4	63,5
25,5	3,2	29,5	18,7	33,5	34,0	37,5	49,1	41,5	63,9
25,6	3,6	29,6	19,1	33,6	34,4	37,6	49,5	41,6	64,2
25,7	4,0	29,7	19,5	33,7	34,8	37,7	49,8	41,7	64,6
25,8	4,4	29,8	19,9	33,8	35,2	37,8	50,2	41,8	65,0
25,9	4,8	29,9	20,3	33,9	35,5	37,9	50,6	41,9	65,3
26,0	5,2	30,0	20,7	34,0	35,9	38,0	51,0	42,0	65,7
26,1	5,6	30,1	21,0	34,1	36,3	38,1	51,4	42,1	66,1
26,2	5,9	30,2	21,4	34,2	36,7	38,2	51,7	42,2	66,4
26,3	6,3	30,3	21,8	34,3	37,1	38,3	52,1	42,3	66,8
26,4	6,7	30,4	22,2	34,4	37,4	38,4	52,4	42,4	67,1
26,5	7,1	30,5	22,6	34,5	37,8	38,5	52,8	42,5	67,5
26,6	7,5	30,6	23,0	34,6	38,2	38,6	53,2	42,6	67,9
26,7	7,9	30,7	23,3	34,7	38,6	38,7	53,5	42,7	68,2
26,8	8,3	30,8	23,7	34,8	39,0	38,8	53,9	42,8	68,6
26,9	8,7	30,9	24,1	34,9	39,3	38,9	54,3	42,9	69,0
27,0	9,1	31,0	24,5	35,0	39,7	39,0	54,7	43,0	69,3
27,1	9,4	31,1	24,9	35,1	40,1	39,1	55,0	43,1	69,7
27,2	9,8	31,2	25,3	35,2	40,5	39,2	55,4	43,2	70,0
27,3	10,2	31,3	25,6	35,3	40,8	39,3	55,7	43,3	70,4
27,4	10,6	31,4	26,0	35,4	41,2	39,4	56,1	43,4	70,8
27,5	11,0	31,5	26,4	35,5	41,6	39,5	56,5	43,5	71,1
27,6	11,4	31,6	26,8	35,6	42,0	39,6	56,9	43,6	71,5
27,7	11,8	31,7	27,2	35,7	42,3	39,7	57,2	43,7	71,9
27,8	12,2	31,8	27,6	35,8	42,7	39,8	57,6	43,8	72,3
27,9	12,6	31,9	27,9	35,9	43,1	39,9	58,0	43,9	72,6
28,0	12,9	32,0	28,3	36,0	43,5	40,0	58,4	44,0	72,9
28,1	13,3	32,1	28,7	36,1	43,8	40,1	58,7	44,1	73,3
28,2	13,7	32,2	29,1	36,2	44,2	40,2	59,1	44,2	73,7
28,3	14,1	32,3	29,5	36,3	44,6	40,3	59,5	44,3	74,0
28,4	14,5	32,4	29,8	36,4	45,0	40,4	59,8	44,4	74,4
28,5	14,9	32,5	30,2	36,5	45,3	40,5	60,2	44,5	74,7
28,6	15,3	32,6	30,6	36,6	45,7	40,6	60,6	44,6	75,1
28,7	15,6	32,7	31,0	36,7	46,1	40,7	60,9	44,7	75,5

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
44,8	75,8	49,3	91,8	53,8	107,4	58,3	122,6	62,8	137,4
44,9	76,2	49,4	92,2	53,9	107,7	58,4	123,0	62,9	137,8
45,0	76,5	49,5	92,5	54,0	108,1	58,5	123,3	63,0	138,1
45,1	76,9	49,6	92,9	54,1	108,4	58,6	123,6	63,1	138,4
45,2	77,3	49,7	93,2	54,2	108,8	58,7	124,0	63,2	138,7
45,3	77,6	49,8	93,6	54,3	109,1	58,8	124,3	63,3	139,0
45,4	78,0	49,9	93,9	54,4	109,5	58,9	124,6	63,4	139,4
45,5	78,3	50,0	94,3	54,5	109,8	59,0	124,9	63,5	139,7
45,6	78,7	50,1	94,6	54,6	110,1	59,1	125,3	63,6	140,0
45,7	79,1	50,2	95,0	54,7	110,5	59,2	125,6	63,7	140,3
45,8	79,4	50,3	95,3	54,8	110,8	59,3	125,9	63,8	140,7
45,9	79,8	50,4	95,7	54,9	111,2	59,4	126,3	63,9	141,0
46,0	80,1	50,5	96,0	55,0	111,5	59,5	126,6	64,0	141,3
46,1	80,5	50,6	96,4	55,1	111,8	59,6	126,9	64,1	141,6
46,2	80,8	50,7	96,7	55,2	112,2	59,7	127,3	64,2	142,0
46,3	81,2	50,8	97,1	55,3	112,5	59,8	127,6	64,3	142,3
46,4	81.6	50,9	97,4	55,4	112,9	59,9	127,9	64,4	142,6
46,5	81,9	51,0	97,8	55,5	113,2	60,0	128,3	64,5	142,9
46,6	82,3	51,1	98,1	55,6	113,5	60,1	128,6	64,6	143,2
46,7	82,6	51,2	98,5	55,7	113,9	60,2	128,9	64,7	143,6
46,8	83,0	51,3	98,8	55,8	114,2	60,3	129,2	64,8	143,9
46,9	83,3	51,4	99,1	55,9	114,6	60,4	129,6	64,9	144 2
47,0	83,7	51,5	99,5	56,0	114,9	60,5	129,9	65,0	144,5
47,1	84,1	51,6	99,8	56,1	115,2	60,6	130,2	65,1	144,8
47,2	84,4	51,7	100,2	56,2	115,6	60,7	130,6	65,2	145,2
47,3	84,8	51,8	100,5	56,3	115,9	60,8	130,9	65,3	145,5
47,4	85,1	51,9	100,9	56,4	116,2	60,9	131,2	65,4	145,8
47,5	85,5	52,0	101,2	56,5	116,6	61,0	131,5	65,5	146,1
47,6	85,8	52,1	101,6	56,6	116,9	61,1	131,9	65,6	146,4
47,7	86,2	52,2	101,9	56,7	117,3	61,2	132,2	65,7	146,8
47,8	86,5	52,3	102,3	56,8	117,6	61,3	132,5	65,8	147,1
47,9	86,9	52,4	102,6	56,9	117,9	61,4	132,9	65,9	147,4
48,0	87,2	52,5	102,9	57,0	118,3	61,5	133,2	66,0	147,7
48,1	87,6	52,6	103,3	57,1	118,6	61,6	133,5	66,1	148,0
48,2	87,9	52,7	103,6	57,2	118,9	61,7	133,8	66,2	148,3
48,3	88,3	52,8	104,0	57,3	119,3	61,8	134,2	66,3	148,7
48,4	88,7	52,9	104,3	57,4	119,6	61,9	134,5	66,4	149,0
48,5	89,0	53,0	104,7	57,5	119,9	62,0	134,8	66,5	149,3
48,6	89,4	53,1	105,0	57,6	120,3	62,1	135,2	66,6	149,6
48,7	89,7	53,2	105,3	57,7	120,6	62,2	135,5	66,7	149,9
48,8	90,1	53,3	105,7	57,8	120,9	62,3	135,8	66,8	150,2
48,9	90,4	53,4	106,0	57,9	121,3	62,4	136,1	66,9	150,6
49,0	90,8	53,5	106,4	58,0	121,6	62,5	136,5	67,0	150,9
49,1	91,1	53,6	106,7	58,1	122,0	62,6	136,8	67,1	151,2
49,2	91,5	53,7	107,1	58,2	122,3	62,7	137,1	67,2	151,5

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
67,3	151,8	71,8	165,8	76,3	179,4	80,8	192,5	85,3	205,2
67,4	152,1	71,9	166,1	76,4	179,7	80,9	192,8	85,4	205,5
67,5	152,5	72,0	166,4	76,5	180,0	81,0	193,1	85,5	205,7
67,6	152,8	72,1	166,7	76,6	180,3	81,1	193,4	85,6	206,0
67,7	153,1	72,2	167,0	76,7	180,6	81,2	193,7	85,7	206,3
67,8	153,4	72,3	167,4	76,8	180,9	81,3	194,0	85,8	206,6
67,9	153,7	72,4	167,7	76,9	181,2	81,4	194,3	85,9	206,8
68,0	154,0	72,5	168,0	77,0	181,5	81,5	194,5	86,0	207,1
68,1	154,4	72,6	168,3	77,1	181,8	81,6	194,8	86,1	207,4
68,2	154,7	72,7	168,6	77,2	182,1	81,7	195,1	86,2	207,7
68,3	155,0	72,8	168,9	77,3	182,4	81,8	195,4	86,3	207,9
68,4	155,3	72,9	169,2	77,4	182,6	81,9	195,7	86,4	208,2
68,5	155,6	73,0	169,5	77,5	182,9	82,0	196,0	86,5	208,5
68,6	155,9	73,1	169,8	77,6	183,2	82,1	196,2	86,6	208,8
68,7	156,2	73,2	170,1	77,7	183,5	82,2	196,5	86,7	209,0
68,8	156,5	73,3	170,4	77,8	183,8	82,3	196,8	86,8	209,3
68,9	156,9	73,4	170,7	77,9	184,1	82,4	197,1	86,9	209,6
69,0	157,2	73,5	171,0	78,0	184,4	82,5	197,4	87,0	209,9
69,1	157,5	73,6	171,3	78,1	184,7	82,6	197,7	87,1	210,1
69,2	157,8	73,7	171,6	78,2	185,0	82,7	197,9	87,2	210,4
69,3	158,1	73,8	171,9	78,3	185,3	82,8	198,2	87,3	210,7
69,4	158,4	73,9	172,2	78,4	185,6	82,9	198,5	87,4	210,9
69,5	158,7	74,0	172,5	78,5	185,9	83,0	198,8	87,5	211,2
69,6	159,0	74,1	172,8	78,6	186,2	83,1	199,1	87,6	211,5
69,7	159,3	74,2	173,1	78,7	186,5	83,2	199,4	87,7	211,7
69,8	159,7	74,3	173,4	78,8	186,7	83,3	199,6	87,8	212,0
69,9	160,0	74,4	173,7	78,9	187,0	83,4	199,9	87,9	212,3
70,0	160,3	74,5	174,0	79,0	187,3	83,5	200,2	88,0	212,6
70,1	160,6	74,6	174,3	79,1	187,6	83,6	200,5	88,1	212,8
70,2	160,9	74,7	174,6	79,2	187,9	83,7	200,8	88,2	213,1
70,3	161,2	74,8	174,9	79,3	188,2	83,8	201,0	88,3	213,4
70,4	161,5	74,9	175,2	79,4	188,5	83,9	201,3	88,4	213,6
70,5	161,8	75,0	175,5	79,5	188,7	84,0	201,6	88,5	213,9
70,6	162,1	75,1	175,8	79,6	189,1	84,1	201,9	88,6	214,2
70,7	162,4	75,2	176,1	79,7	189,4	84,2	202,1	88,7	214,4
70,8	162,8	75,3	176,4	79,8	189,6	84,3	202,4	88,8	214,7
70,9	163,1	75,4	176,7	79,9	189,9	84,4	202,7	88,9	215,0
71,0	163,4	75,5	177,0	80,0	190,2	84,5	203,0	89,0	215,2
71,1	163,7	75,6	177,3	80,1	190,5	84,6	203,3	89,1	215,5
71,2	164,0	75,7	177,6	80,2	190,8	84,7	203,5	89,2	215,8
71,3	164,3	75,8	177,9	80,3	191,1	84,8	203,8	89,3	216,0
71,4	164,6	76,9	178,2	80,4	191,4	84,9	204,1	89,4	216,3
71,5	164,9	76,0	178,5	80,5	191,7	85,0	204,4	89,5	216,6
71,6	165,2	76,1	178,8	80,6	192,0	85,1	204,6	89,6	216,8
71,7	165,5	76,2	179,1	80,7	192,2	85,2	204,9	89,7	217,1

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
89,8	217,3	91,9	222,8	94,0	228,1	96,1	233,8	98,2	238,3
89,9	217,6	92,0	223,1	94,1	228,4	96,2	233,5	98,3	238,5
90,0	217,9	92,1	223,3	94,2	228,6	96,3	233,8	98,4	238,8
90,1	218,1	92,2	223,6	94,3	228,9	96,4	234,0	98,5	239,0
90,2	218,4	92,3	223,8	94,4	229,1	96,5	234,3	98,6	239,2
90,3	218,7	92,4	224,1	94,5	229,4	96,6	234,5	98,7	239,5
90,4	218,9	92,5	224,3	94,6	229,6	96,7	234,7	98,8	239,7
90,5	219,2	92,6	224,6	94,7	229,9	96,8	235,0	98,9	239,9
90,6	219,4	92,7	224,9	94,8	230,1	96,9	235,2	99,0	240,1
90,7	219,7	92,8	225,1	94,9	230,4	97,0	235,5	99,1	240,4
90,8	220,0	92,9	225,4	95,0	230,6	97,1	235,7	99,2	240,6
90,9	220,2	93,0	225,6	95,1	230,9	97,2	235,9	99,3	240,8
91,0	220,5	93,1	225,9	95,2	231,1	97,3	236,2	99,4	241,1
91,1	220,7	93,2	226,1	95,3	231,3	97,4	236,4	99,5	241,3
91,2	221,0	93,3	226,4	95,4	231,6	97,5	236,6	99,6	241,5
91,3	221,3	93,4	226,6	95,5	231,9	97,6	236,9	99,7	241,8
91,4	221,5	93,5	226,9	95,6	232,1	97,7	237,1	99,8	242,0
91,5	221,8	93,6	227,1	95,7	232,3	97,8	237,3	99,9	242,2
91,6	222,0	93,7	227,4	95,8	232,6	97,9	237,6	100,0	242,4
91,7	222,3	93,8	227,6	95,9	232,8	98,0	237,8		
91,8	222,5	93,9	227,9	96,0	233,1	98,1	238,1		

II. Erhöhung der Branntweinstärke auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Raumprozent).

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: absoluter Alkohol ccm
22,50	3,52	22,95	2,79	23,40	2,07	23,85	1,34	24,30	0,61
22,55	3,44	23,00	2,71	23,45	1,98	23,90	1,26	24,35	0,53
22,60	3,36	23,05	2,63	23,50	1,90	23,95	1,18	24,40	0,45
22,65	3,28	23,10	2,55	23,55	1,82	24,00	1,09	24,45	0,37
22,70	3,20	23,15	2,47	23,60	1,74	24,05	1,01	24,50	0,29
22,75	3,11	23,20	2,39	23,65	1,66	24,10	0,93	24,55	0,21
22,80	3,04	23,25	2,31	23,70	1,58	24,15	0,85	24,60	0,12
22,85	2,96	23,30	2,23	23,75	1,50	24,20	0,77	24,65	0,04
22,90	2,88	23,35	2,15	23,80	1,42	24,25	0,69		

Anlage 2.
(A. O. §. 16.)

Anleitung

zur

Ermittelung der Alkoholmenge mit Hülfe einer besonderen Brennvorrichtung.

1. Die Brennvorrichtung wird durch nachstehende Zeichnung veranschaulicht.

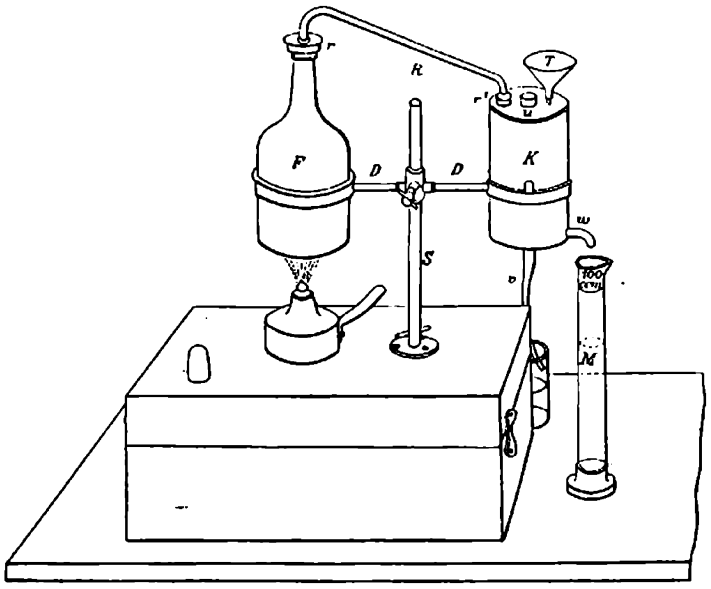

Sie besteht aus dem Siedekolben F und dem durch das Rohr R damit zu verbindenden Kühler K.

Die Zeichnung giebt die Aufstellung der Brennvorrichtung beim Gebrauche. Kolben F und Kühler K hängen in den Ringen des Doppelträgers D; dieser wird von der Säule S gehalten, die in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr R läßt sich durch die Ueberwurfschraube r an den Kolben und durch eine zweite etwas kleinere Ueberwurfschraube r^1 an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Lederplättchen gesichert. Der Kühlcylinder umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, die oben mit dem Rohre R in Verbindung steht und

unten bei *w* aus dem Kühler heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter *T*, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden von *K* reicht, so daß das durch *T* eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr *v* und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von *v* steigt bis über den Deckel des Kühlers *K* auf und liegt unter der Kappe *u*, die zur vollständigen Entleerung von *K* dient.

2. Der Brennvorrichtung sind beigegeben:

a) ein Meßglas *M* mit einer dem Raumgehalte von 100 Kubikcentimeter entsprechenden Marke;
b) eine Bürette nebst Halter; diese trägt eine mit 10 Kubikcentimeter beginnende, von 2 zu 2 Kubikcentimeter fortschreitende Eintheilung bis zu 300 Kubikcentimeter; sie ist oben mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel, unten mit einem Glashahne versehen;
c) zwei kurze Thermo-Alkoholometer für 0 bis 30 und für 29 bis 57 Gewichtsprozent.

3. Die Probe wird vor ihrem Abtriebe mit Salz ausgeschüttelt, um etwa vorhandene aromatische Bestandtheile (Ester u. s. w.) auszuscheiden. Zu diesem Zwecke wird die Bürette senkrecht in den Halter gespannt und bis zum Theilstriche 30 Kubikcentimeter mit gewöhnlichem körnigen (nicht pulverisirten) Kochsalz gefüllt. Sodann werden mit dem Meßglase *M* genau 100 Kubikcentimeter des zu untersuchenden Fabrikats sorgfältig abgemessen und in die Bürette geschüttet. Das Meßglas wird nach der Entleerung mit Wasser ausgespült und letzteres gleichfalls in die Bürette gegossen; sodann wird noch so viel Wasser zugegossen, daß die Bürette bis zum Striche 270 Kubikcentimeter gefüllt ist. Nunmehr wird die Bürette mit dem Glasstöpsel geschlossen, aus dem Halter genommen und kräftig geschüttelt. Hat sich das Salz ganz oder bis auf einen kleinen Rückstand aufgelöst, so werden kleine Mengen Salz zugesetzt und es wird damit unter fortwährendem kräftigen Schütteln so lange fortgefahren, bis auf dem Boden der Bürette eine Schicht ungelösten Salzes in der Höhe von einigen Millimetern dauernd zurückbleibt. Anhaltendes und kräftiges Schütteln ist unbedingt erforderlich, damit eine vollständig gesättigte Salzlösung entsteht. Die Bürette wird sodann in den Halter wieder senkrecht gespannt und bleibt etwa eine Stunde lang stehen. Sind aromatische Bestandtheile in dem Fabrikate vorhanden, so sondern sie sich auf der Oberfläche schwimmend als eine ölig scheinende dünne Schicht ab. Diese Absonderung wird durch öfteres Anklopfen an die Bürette beschleunigt; auch werden hierdurch die etwa an der Wandung haftenden Tröpfchen der aromatischen Beimengungen zum Aufsteigen gebracht.

Nach Ablauf der angegebenen Zeit wird die in der Bürette enthaltene Menge der alkoholhaltigen Salzlösung durch Ablesen an der Theilung der Bürette festgestellt. Dabei ist zu beachten, daß in der etwa ausgeschiedenen öligen Schicht der aromatischen Bestandtheile Alkohol nicht enthalten ist; hat sich daher eine solche Schicht gebildet, so ist nur der darunter befindliche Theil der Flüssigkeit zu berücksichtigen, mithin die Ablesung an derjenigen Stelle vorzunehmen, an welcher sich die obere ölige Schicht von dem übrigen Inhalte der Bürette abscheidet.

4. Von der auf diese Weise bestimmten Menge der alkoholhaltigen Lösung wird durch Oeffnen des Hahnes der Bürette genau die Hälfte in den Siedekolben *F* der Brennvorrichtung langsam entleert. Sodann werden in diesen Kolben mit dem Meßglase noch 100 Kubikcentimeter Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger *D* gehängt und durch das mittelst der Ueberwurfschrauben *r* und r^1 fest angezogene Rohr *R* mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus *v* abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben *F* erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler bei *w* eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, die man in dem vorher mit reinem Wasser ausgespülten und sodann völlig entleerten Meßglase *M* auffängt. Während des Abtriebs ist der obere Theil des Kühlers möglichst oft zu befühlen; sobald er sich warm anfühlt, gießt man sofort in den Trichter von neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anfühlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte des Abtriebs mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten. Zweckmäßig ist es, den Kühler, wo sich dazu Gelegenheit bietet, durch einen Gummischlauch mit der Wasserleitung in Verbindung zu setzen, so daß ihn fortwährend kaltes Wasser langsam durchfließt.

Der Abtrieb ist so vorsichtig zu führen, daß ein unmittelbares Uebertreten der Flüssigkeit aus dem Brennkolben durch den Kühler in das Meßglas vermieden wird. Es ist daher auch auf die Größe der Heizflamme zu achten, insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur während des Anheizens nahe der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, sobald das Sieden eingeleitet ist und das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler beginnt, die Lampe so weit zur Seite zu rücken, daß die Flamme nicht nur den Boden, sondern zum Theil auch den Mantel des Kolbens bestreicht. Proben, bei denen fahrlässiger

Weise der Abtrieb so stürmisch erfolgt, daß das Erzeugniß nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Flusse abläuft, sind zu verwerfen.

Hat sich der Spiegel der Flüssigkeit im Meßglase *M* allmählich der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 Millimeter darunter, so wird das Glas vom Ausflusse *w* entfernt und der Abtrieb durch Beseitigung der Heizflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß der Flüssigkeitsspiegel die Marke gerade erreicht, sodann schüttelt oder rührt man den Inhalt des Glases durch und senkt schließlich von den zu der Brennvorrichtung gehörigen beiden kurzen Thermo-Alkoholometern das entsprechende ein. Sollte etwa beim Auffangen des Erzeugnisses im Meßglas oder beim letzten Auffüllen mit Wasser der Flüssigkeitsspiegel bis über die Marke angestiegen sein, so ist der Versuch zu verwerfen.

Vor der Prüfung einer zweiten Sorte von Fabrikaten ist das Verbindungsrohr *R* nach Lösung der Schrauben zu entfernen und der Kolben *F* zu entleeren. Eine sorgfältige Reinigung des Kolbens, insbesondere von Rückständen an Salz, sowie der Bürette und des Meßglases vor jeder neuen Untersuchung, wenn möglich mit warmem Wasser, ist unbedingt nöthig.

Der Kühler, der während des Gebrauchs stets mit Wasser angefüllt bleibt, ist vor dem Einlegen in den zugehörigen Kasten zu entleeren, zu welchem Zwecke die Klappe *u* abgeschraubt werden muß.

5. Die Ermittelung der scheinbaren Stärke des durch den Abtrieb gewonnenen, genau 100 Kubikcentimeter betragenden Erzeugnisses mit Hülfe des entsprechenden Thermo-Alkoholometers und die Ermittelung der wahren Stärke unter Anwendung der Tafel 1 erfolgen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

Aus der Temperatur und der wahren Stärke des Erzeugnisses wird mit Hülfe der Tafel 3 das Gewicht von 1 Liter des Erzeugnisses und durch Verschiebung des Komma um vier Stellen nach rechts das Gewicht von 10 000 Liter ermittelt. Für diese Gewichtsmenge wird aus der wahren Stärke des Erzeugnisses mit Hülfe der Tafel 2 die entsprechende Alkoholmenge ermittelt. Die gefundene Zahl vervielfältigt man mit 2 und erhält dadurch die Zahl der Liter Alkohol, die in 10 000 Liter der zur Abfertigung gestellten Waare enthalten sind.

6. Die in dem abzufertigenden Fabrikat enthaltene Alkoholmenge wird aus der für 10 000 Liter gefundenen Alkoholmenge und der Gesammtmenge des Fabrikats in der Weise ermittelt, daß die beiden Zahlen mit einander vervielfältigt werden und sodann in der erhaltenen Summe das Komma um vier Stellen nach links verschoben wird.

7. Werden z. B. 124 Liter Birnenessenz vorgeführt, so ist wie folgt, zu verfahren: Nachdem eine Probe von 100 Kubikcentimeter in die Bürette gefüllt und nach entsprechendem Wasserzusatze mit Kochsalz durchschüttelt ist, wird nach einstündigem Stehen der Lösung, während dessen sich eine Schicht aromatischer Beimengungen oben abgesetzt hat, die oberste Grenze des übrigen Inhalts der Bürette bei dem Striche für 268 Kubikcentimeter gefunden. Die Menge der alkoholhaltigen Kochsalzlösung beträgt hiernach 268 Kubikcentimeter, wovon die Hälfte, 134 Kubikcentimeter, in den Kolben abzulassen ist, indem der Hahn so lange offen gehalten wird, bis die untere Fläche der öligen Schicht mit dem Strich 134 der Skale zusammenfällt. Man füllt nun 100 Kubikcentimeter Wasser in den Kolben nach und treibt in das Meßglas 100 Kubikcentimeter nach dem unter Ziffer 4 beschriebenen Verfahren über. Haben diese 100 Kubikcentimeter Erzeugniß bei einer Temperatur von + 13 Grad eine scheinbare Stärke von 16,5 Prozent, so beträgt nach Tafel 1 die wahre Stärke 17 Prozent. Ein Liter des Erzeugnisses wiegt nach Tafel 3 bei + 13 Grad und der wahren Stärke von 17 Prozent 0,9740 Kilogramm, mithin wiegen 10 000 Liter 9 740 Kilogramm. Bei 17 Prozent wahrer Stärke sind nach Tafel 2 an Alkohol enthalten:

in	9 000	Kilogramm	. . . 1 932	Liter
=	700	=	. . . 150,2	=
=	40	=	. . . 8,6	=
zusammen in	9 740	Kilogramm	. . . 2 090,8	Liter.

Das Doppelte oder 4 181,6 Liter bildet die Alkoholmenge von 10 000 Liter des Fabrikats. Hiernach enthalten die vorgeführten 124 Liter Birnenessenz

$$\frac{124 \times 4\,181{,}6}{10\,000} = 51{,}85184 \text{ Liter}$$

oder abgerundet 51,9 Liter Alkohol.

Tafel 1

zur

Ermittelung der wahren Stärke.

Die Tafel 1 giebt die wahren Stärken an, welche Branntwein von bestimmter scheinbarer Stärke bei bestimmter Temperatur hat.

Jede Seite, von 65 Prozent scheinbarer Stärke ab jede Halbseite, enthält in der ersten Querzeile die scheinbaren Stärken, in der ersten Längsspalte die Wärmegrade. Dort, wo eine Zeile und eine Spalte sich kreuzen, findet man die zu der scheinbaren Stärke in der ersten Zeile und zu den Wärmegraden in der ersten Spalte gehörige wahre Stärke des Branntweins.

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.

Tafel 2

zur

Ermittelung der Alkoholmenge.

Die Tafel 2 giebt die Litermengen Alkohol an, welche Branntwein von einem bestimmten Nettogewicht und von einer bestimmten wahren Stärke enthält. Es gehören je zwei einander gegenüberstehende Seiten zusammen, indem auf der linken Seite die Nettogewichte von 0,5 bis 59 Kilogramm, auf der rechten Seite die Nettogewichte von 60 bis 10 000 Kilogramm aufgeführt sind. Jede Seite umfaßt zwei Halbtafeln, deren erste Querzeile die wahren Stärken enthält, während die Nettogewichte in der ersten Längsspalte angegeben sind. Dort, wo eine Zeile und eine Spalte sich kreuzen, findet man die zu der wahren Stärke in der ersten Zeile und zu dem Nettogewicht in der ersten Spalte gehörige Alkoholmenge in Litern.

Da für Nettogewichte über 100 beziehungsweise über 1000 Kilogramm hinaus die Angaben nur noch von 100 zu 100 beziehungsweise von 1000 zu 1000 Kilogramm steigend gemacht sind, so sind bei größeren Gewichtsmengen die Ermittelungen zunächst für die vollen Hunderte beziehungsweise Tausende, sodann für die verbleibenden Kilogramm und schließlich für ein etwa übriges halbes Kilogramm getrennt zu machen und die einzelnen Ergebnisse demnächst zusammenzurechnen. Beträgt z. B. die scheinbare Stärke 79 Prozent, die Temperatur + 10 Grad, also die wahre Stärke 80,8 Prozent, und ist das Nettogewicht 5 542,5 Kilogramm, so findet man

für	5000	Kilogramm	eine	Alkoholmenge	von	5100	Liter
=	500	=	=	=	=	510	=
=	42	=	=	=	=	42,8	=
=	0,5	=	=	=	=	0,5	=

mithin für 5542,5 Kilogramm eine Alkoholmenge von 5653,8 Liter.

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.

Tafel 3

zur

Ermittelung des Gewichts von 1 Liter Branntwein.

Die Tafel 3 giebt das Gewicht an, welches 1 Liter Branntwein von einer bestimmten wahren Stärke bei einer bestimmten Temperatur hat.

Jede Seite, von 65 Prozent wahrer Stärke ab jede Halbseite, enthält in der ersten Querzeile die wahren Stärken, in der ersten Längsspalte die Wärmegrade. Dort, wo eine Spalte und eine Zeile sich kreuzen, findet man das zu der wahren Stärke in der ersten Zeile und zu den Wärmegraden in der ersten Spalte gehörige Gewicht eines Liters Branntwein.

Anmerkung. Die Tafel ist hier nicht mit abgedruckt.

Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Erster Titel.

Steuerfreie Verwendung von Branntwein.

§. 1.

I. Umfang der Steuerbefrein

Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken sowie zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken dient, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt und zwar in der Regel nach Denaturirung des Branntweins (§§. 2 bis 28), in besonderen Fällen ohne Denaturirung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§. 29 bis 46).

Die Steuerfreiheit umfaßt:

a) den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags;
b) die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat;
c) die Vergütung der Brennsteuer in dem vom Bundesrathe festgesetzten Umfange.

Von der Steuerfreiheit ist ausgeschlossen Branntwein, der sich im freien Verkehre befindet, sowie Branntwein, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt.

§. 2.

II. Denaturirung von Branntw
1. Arten der naturirung

Die Denaturirung ist entweder eine vollständige, d. h. eine solche, die als genügend erachtet wird, den Branntwein ungenießbar zu machen, oder eine unvollständige, d. h. eine solche, neben welcher weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§. 3.

2. Denaturirungsmitt
a) Allgeme nes De turirun mittel.

Zur vollständigen Denaturirung dient ein Gemisch von vier Raumtheilen Holzgeist und einem Raumtheile Pyridinbasen (allgemeines Denaturirungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 Gramm auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu denaturirenden Branntwein 2,5 Liter auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen.

§. 4.

b) Besond Denatur rungs- mittel.

Zur unvollständigen Denaturirung dürfen folgende Stoffe (besondere Denaturirungsmittel), die dem zu denaturirenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 Liter Alkohol zuzusetzen sind, verwendet werden:

a) Zu gewerblichen Zwecken aller Art:
   5 Liter Holzgeist oder
   0,5 Liter Pyridinbasen.
b) Zur Herstellung von Brauglasur und zum Appretiren von Gummizeugen:
   20 Liter Schellacklösung, die aus einem Gewichtstheile Schellack und zwei Gewichtstheilen Branntwein von mindestens 93 Gewichtsprozent herzustellen ist.

Als denaturirt gilt in diesem Falle auch der in der Schellacklösung enthaltene Branntwein, sofern die Herstellung der Lösung amtlich überwacht und dabei die Menge des verwendeten Alkohols festgestellt ist. Auf die Anmeldung des Branntweins zur Bereitung der Schellacklösung finden die Vorschriften der §§. 8 ff. entsprechende Anwendung.

c) Zur Herstellung von Celluloid und Pegamoid:
1 Kilogramm Kampher oder
2 Liter Terpentinöl oder
0,5 Liter Benzol.

d) Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse:
Aether (Schwefeläther) mit der aus §. 27 sich ergebenden Beschränkung,
Aethylschwefelsaure Salze,
Agaricin, Podophyllin und Skammonium, Guajakharz, Jalapenharz sowie andere Harze und Gummiharze,
Aldehyd, gewöhnlicher und Paraldehyd,
Bleiweiß und essigsaure Salze (Bleizucker u. drgl.),
Brom-, Chlor- und Jod-Aethyl,
Brom-(Chlor-, Jod-)silber-Gelatine und ähnliche Zubereitungen sowie photographische Papiere und Trockenplatten,
Chloralhydrat,
Elektrodenplatten für elektrische Sammler,
Essigäther mit der aus §. 27 sich ergebenden Beschränkung,
Glykoside,
Kollodium und Chlor- (Brom-, Jod-) silber-Kollodium,
Pancreatin,
Pflanzenbasen (Alkaloide),
Salicylsäure und salicylsaure Salze,
Santonin,
Tannin,
Theerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hülfs- und Zwischenstoffe:
10 Liter Aether (Schwefeläther) oder
1 Liter Benzol oder
0,5 Liter Terpentinöl oder
0,025 Liter Thieröl.

e) Zur Herstellung von Chloroform:
300 Gramm Chloroform.

f) Zur Herstellung von Essig:
200 Liter Essig von 3 Prozent Gehalt an Essigsäure oder
150 Liter Essig von 4 Prozent Gehalt oder
100 Liter Essig von 6 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder
75 Liter Essig von 8 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder
60 Liter Essig von 10 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder
50 Liter Essig von 12 Prozent Gehalt und 100 Liter Wasser oder
30 Liter Essig von 6 Prozent Gehalt, neben welchen 70 Liter Wasser und 100 Liter Bier zuzusetzen sind.

Die über das vorgeschriebene Maß hinaus zugesetzte Essigmenge und die in dem Branntwein enthaltene Wassermenge sind auf Antrag auf den Wasserzusatz in Anrechnung zu bringen. Das Wasser darf ganz oder zum Theil durch eine gleiche Menge Bier, Glattwasser, Hefenwasser oder Naturwein ersetzt werden.

g) Zur Herstellung von Farblacken, Stempelfarben und Tinten:
0,5 Liter Terpentinöl oder
0,025 Liter Thieröl.

h) Zur Speisung von Gasirlampen, zum Appretiren von Seidenbändern und zur Reinigung von Bijouterien:
0,5 Liter Terpentilöl.

i) Zur Herstellung von Jodoform:
200 Gramm Jodoform.
Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.

k) Zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren:
2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin oder
0,5 Liter Terpentinöl.
Die aus derartig denaturirtem Branntwein hergestellten Lacke und Polituren, sofern sie nicht zur Verwendung im eigenen Gewerbebetriebe des Antragstellers, sondern zum Handel bestimmt sind, müssen mindestens ein Zehntel ihres Gewichts an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1 gegebenen Anleitung auf den Harzgehalt zu untersuchen. Anlage 1.

l) Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Lehrzwecken:
1 Liter technisch reiner Methylalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin.

m) Zur Herstellung von Natronseifen:
1 Kilogramm Rizinusöl und 400 Gramm Natronlauge.

§. 5.

c) Prüfung und Aufbewahrung der Denaturirungsmittel.

Die im §. 3 und im §. 4 unter a bis e und g bis m bezeichneten Stoffe (Holzgeist, Pyridinbasen, Lavendelöl, Rosmarinöl, Schellacklösung, Kampher, Terpentinöl, Benzol, Aether, Thieröl, Chloroform, Jodoform, Petroleumbenzin, technisch reiner Methylalkohol, Rizinusöl und Natronlauge) sind nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Kosten des Antragstellers zu prüfen. Sie müssen den dort angegebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung als Denaturirungsmittel unter amtlichem Verschluß aufzubewahren. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptamte zu beantragen. Die Vorschriften über die Probenentnahme sowie die Verschließung und Aufbewahrung der Stoffe enthält die Anlage 3. Anlage 2. Anlage 3.

Die Prüfung der unter amtlicher Ueberwachung hergestellten Schellacklösung ist nicht erforderlich.

§. 6.

d) Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels werden von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmte Gewerbsanstalten ermächtigt. Bei der Zusammensetzung und Aufbewahrung des Denaturirungsmittels bis zu dessen Verwendung ist nach der in Anlage 4 gegebenen Anleitung zu verfahren. Anlage 4.

Die Besitzer der zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten haben den Beamten und den amtlich beauftragten Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in denen die Herstellung und Aufbewahrung der zur Zusammensetzung des Denaturirungsmittels bestimmten Stoffe oder die Zusammensetzung und Aufbewahrung des Denaturirungsmittels stattfinden, zu gestatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Fabrik- und Geschäftsbücher, die auf die Herstellung und Versendung des Denaturirungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sowie zur Vornahme der Prüfung des Denaturirungsmittels und der zu dessen Zusammensetzung bestimmten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthschaften und Stoffe zu stellen und die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

e) Branntwein-Denaturirungsbuch.

Ueber die Denaturirung von Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Denaturirungsbuch nach Muster 5 zu führen. Muster 5.

§. 8.

4. Anmeldung der Denaturirung.

Die Denaturirung von Branntwein ist bei der Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 6 zu beantragen.

Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturirung zu stellen. Die Direktivbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Muster 6.

§. 9.

5. Abfertigung des Branntweins.

Die Denaturirung darf sowohl in den Versandgefäßen als auch in besonderen Denaturirungsgefäßen vorgenommen werden. Vor der Denaturirung ist für jedes Gefäß die darin zu denaturirende Alkoholmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben.

Der Anmeldende hat das Denaturirungsmittel zu stellen. Hat er das Denaturirungsmittel geprüft bezogen, so ist die darüber ausgestellte Faktura vorzulegen; die Abfertigungsbeamten haben die zur Denaturirung verwendete Menge in der Faktura abzuschreiben und die letztere dem Gewerbtreibenden zurückzugeben. Ist der amtliche Verschluß eines Gefäßes, in welchem sich das zu verwendende Denaturirungsmittel befindet, verletzt oder ist sonst ein Zugang zu dem Denaturirungsmittel ermöglicht, so ist die Denaturirung abzulehnen. Besteht kein Zweifel darüber, daß das Denaturirungsmittel unverändert geblieben ist, so können die Abfertigungsbeamten seine Verwendung zulassen.

§. 10.

6. Berechnung der zuzusetzenden Menge des Denaturirungsmittels.

Die zuzusetzende Menge des Denaturirungsmittels ist nach dem vorgeschriebenen Satze (§§. 3 und 4) für jedes Gefäß, in welchem die Denaturirung erfolgen soll, einzeln zu berechnen und in der Art abzurunden, daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen flüssigen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und bei festen Mitteln für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angesetzt wird.

§. 11.

7. Ueberwachung der Denaturirung.

Die Beamten haben darauf zu achten, daß durch sorgfältiges Umrühren oder in anderer geeigneter Weise eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem gesammten Branntwein bewirkt wird und daß die Gefäße, in denen der Branntwein denaturirt wird, keine Vorrichtungen besitzen, welche diese Vermischung verhindern.

§. 12.

8. Verbote.

Es ist verboten, aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird.

§. 13.

9. Wiedergewinnung von Branntwein.

Soll denaturirter Branntwein im Betrieb eines Gewerbes wiedergewonnen werden, so ist dies, bevor mit der Verwendung des denaturirten Branntweins begonnen wird, dem Hauptamt unter Beschreibung des Ganges der Verwendung und der Wiedergewinnung schriftlich anzumelden.

Der wiedergewonnene Branntwein darf nur zu denselben Zwecken, zu denen er das erste Mal verwendet war, von neuem verwendet werden und ist vor der weiteren Verwendung nochmals zu denaturiren; wo die Führung eines Kontrolbuchs (§. 20) vorgeschrieben ist, muß er nach näherer Bestimmung des Hauptamts weiter nachgewiesen werden. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen; wird von einer nochmaligen Denaturirung abgesehen, so sind von dem wiedergewonnenen Branntwein von Zeit zu Zeit Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker auf Kosten des Gewerbtreibenden daraufhin zu untersuchen, ob der Branntwein noch genügend denaturirt oder durch andere, bei der erstmaligen Verwendung zurückgebliebene Stoffe ungenießbar gemacht ist.

Die Direktivbehörde kann fordern, daß Gefäße aufgestellt werden, in denen der wiedergewonnene Branntwein bis zur Wiederholung der Denaturirung oder bis zur weiteren Verwendung unter amtlichem Verschluß aufzubewahren ist.

§. 14.

Der vollständig denaturirte Branntwein darf zu gewerblichen Zwecken, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken sowie zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet werden. Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genusse dienen können, ist unzulässig. 10. Vollständig denaturirter Branntwein. a) Verwendung.

Der Verbleib und die Verwendung dieses Branntweins unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 13, 15 und 28, keiner amtlichen Kontrole.

§. 15.

Auf den Handel mit vollständig denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung. b) Handel.

Wer mit vollständig denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichniß ein und ertheilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Thatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf den Handel mit denaturirtem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Ertheilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, oder der in unerlaubter Weise (§. 12) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Hauptamt kann die Ertheilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit denaturirtem Branntwein untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

Die im §. 28 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig denaturirtem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

§. 16.

Wer Branntwein unvollständig denaturiren lassen will, hat beim Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Denaturirungsmittel, den Verwendungszweck, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamte zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach §. 4 unter a zu denaturirende Branntwein zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate verwendet werden soll, welche zum menschlichen Genusse dienen können. 11. Unvollständig denaturirter Branntwein. a) Antrag auf Zulassung der Denaturirung.

Ueber die ertheilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

§. 17.

Der unvollständig denaturirte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§. 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfalle eine Ausnahme zuläßt oder die §§. 23 bis 26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Denaturirung erfolgt ist. b) Verwendung.

§. 18.

Die unvollständige Denaturirung von Branntwein ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen. c) Ausführung der Denaturirung.

§. 19.

d) Lagerung.

Der unvollständig denaturirte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte (§. 16) zu lagern. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen diese amtlich tarirt oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontroleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

Wird an dem angemeldeten Orte verschiedenartig denaturirter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäß anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein denaturirt ist. Gegebenen Falles sind auch diejenigen an dem angemeldeten Orte lagernden Gefäße entsprechend zu bezeichnen, welche versteuerten Branntwein oder ohne Denaturirung zur steuerfreien Verwendung abgelassenen Branntwein enthalten.

Betreibt ein Gewerbtreibender, welcher unvollständig denaturirten Branntwein verwendet, den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit, so kann vom Hauptamt angeordnet werden, daß die Aufbewahrung und Verwendung des denaturirten Branntweins und die Aufbewahrung der daraus hergestellten Fabrikate in besonderen Räumen zu erfolgen haben. In letztere dürfen anderer Branntwein oder aus solchem hergestellte Fabrikate nicht aufgenommen werden.

§. 20.

e) Kontrolbuch.

Muster 7.

Gewerbtreibende, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel denaturiren lassen, haben über die Verwendung des denaturirten Branntweins ein Kontrolbuch nach Muster 7 fortlaufend zu führen.

Verwendet ein Gewerbtreibender verschiedenartig denaturirten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung des Kontrolbuchs vorzunehmen.

§. 21.

f) Bestandsaufnahme.

Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein statt, welcher der Gewerbtreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein festzustellen. Sodann ist die vorhandene Alkoholmenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Ueber das Ergebniß ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Kontrolbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen.

Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmenge findet nur statt, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Branntwein in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für die Denaturirung mit Essig.

Muster 8.

Anlage 9.

Die Anmeldung der Denaturirung mit Essig hat nach Muster 8 zu geschehen.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen des Antragstellers ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein. Der Essig darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.

Der zur Verwendung als Denaturirungsmittel bestimmte Essig ist von den Abfertigungsbeamten vor jeder Denaturirung nach der in Anlage 9 gegebenen Anleitung auf seinen Gehalt an Essigsäure zu untersuchen; die zur Untersuchung nöthigen Stoffe werden von der Steuerverwaltung geliefert und sind dauernd unter amtlichem Verschluß oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Bei Berechnung der zuzusetzenden Essigmenge ist jedes angefangene Liter als ein volles Liter anzunehmen.

Auf den mit Essig denaturirten Branntwein finden die §§. 20 und 21 keine Anwendung.

In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, sowie in den angrenzenden Räumen darf ein Brenngeräth nicht vorhanden sein. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§. 23.

13. Handel mit Holzgeist-Branntwein.
a) Allgemeine Vorschrift.

Die Denaturirung von Branntwein mit 5 Liter Holzgeist (§. 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbtreibende abgegeben werden soll.

Auf den Handel mit Holzgeist-Branntwein finden die Vorschriften des §. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§. 24 und 25 Anwendung.

§. 24.

b) Verkauf des Holzgeist-Branntweins.

In dem nach §. 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubniß nachzusuchen, den denaturirten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt ertheilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnißschein nach Muster 10, der in ein Verzeichniß einzutragen ist. Der Erlaubnißschein ist bei dem Kontrolbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben. Muster 10.

Der Branntwein darf nur an Gewerbtreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankaufe von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnißscheins (§. 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als zwei Liter und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

Ueber den zum Verkaufe bestimmten Holzgeist-Branntwein ist vom Händler statt des Kontrolbuchs nach Muster 7 ein solches nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrolbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnißscheinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontroleur nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen. Muster 11.

§. 25.

c) Ankauf und Verwendung des Holzgeist-Branntweins.

Wer Holzgeist-Branntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusuchen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

Das Hauptamt ertheilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnißschein nach Muster 12, der in einer besonderen Abtheilung des im §. 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnißschein ist bei jedem Ankaufe von Holzgeist-Branntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Ertheilung eines neuen Erlaubnißscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben. Muster 12.

Der Erlaubnißschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturirtem oder undenaturirtem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf die Verwendung denaturirten Branntweins wahrscheinlich machen.

§. 26.

14. Handel mit Terpentinöl-Branntwein.

Die Denaturirung von Branntwein mit 0,5 Liter Terpentinöl zur Reinigung von Bijouterien und zur Herstellung von Polituren und Lacken, die für die Bleistift-, Spielwaaren- und Uhrenfabrikation bestimmt sind, kann in dem bisherigen Umfange von der obersten Landes-Finanzbehörde auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbtreibende abgegeben werden soll. Auf den Handel mit Terpentinöl-Branntwein finden die Vorschriften der §§. 23 bis 25 Anwendung.

§. 27.

15. Ueberwachung der Verwendung des Aethers und Essigäthers.

Für Branntwein, der zur Herstellung von Aether und Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Aether oder Essigäther unter amtlicher Kontrole entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Sollen die genannten Erzeugnisse an andere Gewerbtreibende abgegeben werden, so sind die in den §§. 23 bis 25 gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Es kann verlangt werden, daß der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch eine besondere Buchführung die Ver-

wendung des Aethers oder Essigäthers zu gewerblichen Zwecken nachweist. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§. 28.

16. Steueraufsicht.

Die Beamten sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturirten Branntweins stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräthe an denaturirtem und undenaturirtem Branntwein zu revidiren und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde.

Die Betheiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an denaturirtem und undenaturirtem Branntwein sowie an Denaturirungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen sowie den Beamten über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu ertheilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

§. 29.

III. **Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein.**

1. Verwendungsberechtigte.

Ohne Denaturirung darf Branntwein steuerfrei abgelassen werden:

a) an Apotheker und Heilmittelfabrikanten (Drogisten u. s. w.);
b) an Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, welche nicht nach §. 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten (Laboratorien u. dgl.);
c) an Pulver- und Knallquecksilberfabriken.

Aerzte und Thierärzte, welche die Berechtigung zur Arzneiabgabe haben, werden den Apothekern gleichgestellt.

§. 30.

2. Verwendungszwecke.

Anlage 13.

Der ohne Denaturirung steuerfrei abgelassene Branntwein darf

a) von Apothekern und Heilmittelfabrikanten nur zur Herstellung der in der Anlage 13 verzeichneten Heilmittel, einschließlich der Verbandstoffe und der ärztlich verordneten Rezepte,
b) von den im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebs zu sämmtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken,
c) von den im §. 29 unter c bezeichneten Fabriken nur zur Herstellung von rauchschwachem Pulver, Zündsätzen und Knallquecksilber sowie von Lacken, die zur Fertigstellung von Munition bestimmt sind,

verwendet werden.

Die in der Anlage 13 unter 1 bis 81 verzeichneten Heilmittel müssen nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich oder der vom deutschen Apothekervereine herausgegebenen Zusammenstellung der „Arzneimittel, welche in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich nicht enthalten sind" hergestellt werden. Soweit diese Heilmittel zur Ausfuhr bestimmt sind, kann die oberste Landes-Finanzbehörde die Herstellung nach anderen Zubereitungsvorschriften gestatten.

In den Fällen zu b macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräthen, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten, stattfindet.

§. 31.

3. Antrag auf Steuerbefreiung.

Wer undenaturirten Branntwein mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit verwenden will, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen. In dem Gesuche müssen die Zwecke, für welche der Branntwein bestimmt ist, der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern Alkohol und die Orte angegeben werden, an denen der Branntwein gelagert oder verwendet werden soll; findet eine Wiedergewinnung von Branntwein statt, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen. Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Ueber die ertheilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichniß zu führen.

§. 32.

In der Genehmigungsverfügung ist für Apotheker und die im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten die Alkoholmenge anzugeben, die für die Dauer eines Betriebsjahrs steuerfrei verwendet werden darf (Jahresbedarfsmenge). 4. Festsetzung von Jahresbedarfsmengen.

Die Jahresbedarfsmenge ist auf Grundlage des bisherigen durchschnittlichen Branntweinverbrauchs für die in Betracht kommenden Heilmittel und Zwecke, erforderlichen Falles nach Anhörung eines Sachverständigen, durch die Direktivbehörde festzusetzen. Die zur Ermittelung des Branntweinverbrauchs dienlichen Bücher sind auf Verlangen dem Sachverständigen vorzulegen.

Besitzt ein Apotheker mehrere Apotheken, so kann die Jahresbedarfsmenge für alle Apotheken gemeinschaftlich festgesetzt und der zur steuerfreien Verwendung an die Hauptapotheke abgelassene Branntwein von dieser in unverarbeitetem Zustand an die Zweigapotheken abgegeben werden.

Tritt ein Wechsel im Besitz einer Apotheke ein, so können die Jahresbedarfsmenge und der etwa vorhandene Branntweinbestand vom Hauptamt auf den Besitznachfolger übertragen werden.

§. 33.

Die festgesetzten Jahresbedarfsmengen unterliegen alle drei Jahre einer Nachprüfung, bei welcher die Vorschriften des §. 32 entsprechend anzuwenden sind. Eine neue Festsetzung kann auch in der Zwischenzeit von Amtswegen oder auf Antrag des Betheiligten vorgenommen werden. Wird in Folge eines Antrags die Jahresbedarfsmenge nicht oder um weniger als ein Zehntel erhöht oder beträgt die Erhöhung weniger als 25 Liter Alkohol, so hat der Antragsteller die Kosten der neuen Festsetzung zu tragen. 5. Neufestsetzung der Jahresbedarfsmengen.

§. 34.

Der Branntwein darf nur zu den im §. 30 bezeichneten Zwecken verwendet werden. Insbesondere ist es unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustand oder in einem Zustand, in welchem er noch nicht vollständig zu einem der in der Anlage 13 aufgeführten Heilmittel verarbeitet worden ist, an andere Personen abzugeben. Für staatliche Anstalten kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen. 6. Verwendung des Branntweins.

§. 35.

Ueber den zur steuerfreien Verwendung abgelassenen undenaturirten Branntwein ist von der Hebestelle ein Branntwein-Verwendungsbuch nach Muster 14 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. 7. Branntwein-Verwendungsbuch. Muster 14.

§. 36.

Die steuerfreie Ablassung von undenaturirtem Branntwein ist in dem zugehörigen Abfertigungspapiere zu beantragen. Mit einem Abfertigungspapier sind mindestens 25 Liter Alkohol vorzuführen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen. 8. Anmeldung zur steuerfreien Ablassung.

§. 37.

Die Abfertigung des steuerfrei abzulassenden Branntweins ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen. 9. Abfertigung des Branntweins.

Bei der Abfertigung ist die in dem angemeldeten Branntwein enthaltene Alkoholmenge festzustellen. Auf Antrag kann diese Feststellung unterbleiben, wenn die Alkoholmenge bereits bei einer Vorabfertigung festgestellt war und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschlusse (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

Wird der Branntwein in Apotheken oder in Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art abgefertigt, so kann die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein bewirkt werden.

Bei Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter Alkohol, die ohne Verschluß und ohne Begleitung versandt worden sind, kann von der Vorführung und Abfertigung Abstand genommen werden.

Wird von den Erleichterungen in Absatz 2 oder 4 Gebrauch gemacht, so ist die im Begleitpapier angegebene Akoholmenge im Abrechnungsbuch (§. 39) anzuschreiben.

§. 38.

Auf die Lagerung des Branntweins finden die Vorschriften des §. 19 entsprechende Anwendung. 10. Lagerung de Branntwein

Geht der abgefertigte Branntwein erweislich durch Zufall ganz oder theilweise zu Grunde, so ist auf Anordnung des Hauptamts die zu Grunde gegangene Alkoholmenge von der angeschriebenen Menge im Abrechnungsbuch abzusetzen.

§. 39.

11. Abrechnungsbuch.

Muster 15.

Ueber den Empfang und die Verwendung des Branntweins ist bei dem Verwendungsberechtigten ein Abrechnungsbuch nach Muster 15 für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen. Für größere Betriebe und Anstalten kann die Direktivbehörde anordnen, daß das Abrechnungsbuch in kürzeren Zeitabschnitten geführt wird.

Der zur steuerfreien Verwendung abgelassene Branntwein ist von den Beamten in das Abrechnungsbuch einzutragen.

Die Heilmittelfabrikanten und die im §. 29 unter c bezeichneten Fabriken haben die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme, getrennt nach Verwendungszwecken, abzuschreiben. Die gleiche Verpflichtung kann einzelnen Apothekern oder Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art durch die Direktivbehörde auferlegt werden.

Wiedergewonnener Branntwein ist nach näherer Bestimmung des Hauptamts in einer besonderen Abtheilung des Abrechnungsbuchs nachzuweisen, gesondert zu lagern und zu demselben Zwecke wieder zu verwenden, zu welchem die erstmalige Verwendung stattgefunden hat.

§. 40.

12. Bestandsaufnahme.

Nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den das Abrechnungsbuch geführt wird, findet eine amtliche Aufnahme der Vorräthe an undenaturirtem Branntwein statt, welcher der Verwendungsberechtigte beizuwohnen hat. Für Betriebe, welche die Verwendung des Branntweins im Abrechnungsbuche nachzuweisen haben, sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an undenaturirtem Branntwein festzustellen. Die Beamten haben das Ergebniß der Bestandsaufnahme im Abrechnungsbuche zu vermerken und sich über die Behandlung der Fehlmenge zu äußern. Hierauf ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und an die Hebestelle einzureichen.

Der ermittelte Bestand an Branntwein ist in das neue Abrechnungsbuch zu übertragen.

§. 41.

13. Verwendungsbescheinigung.

Apotheker haben bei der Bestandsaufnahme in dem Abrechnungsbuche die Bescheinigung abzugeben, daß der in Zugang angeschriebene Branntwein, soweit er bei der Bestandsaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen ist, ausschließlich in ihrem Apothekenbetriebe zur Herstellung der in der Anlage 13 aufgeführten Heilmittel Verwendung gefunden hat.

Eine entsprechende Erklärung, durch welche bescheinigt wird, daß der Branntwein innerhalb des Betriebs der Anstalt ausschließlich zu wissenschaftlichen Heilzwecken Verwendung gefunden hat, ist in den Abrechnungsbüchern der im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten von dem Vorstande der Anstalt oder seinem Vertreter abzugeben.

Für Militärlazarethe sind die Bescheinigungen durch die zuständige Sanitätsbehörde auszustellen.

§. 42.

14. Vergütungsfähige Alkoholmenge; Fehlmenge.

Die steuerfrei zu lassende Alkoholmenge ist vom Hauptamt auf Grund des Abrechnungsbuchs festzustellen. Die etwa über die Jahresbedarfsmenge hinaus verwendete Alkoholmenge ist hierbei unberücksichtigt zu lassen und zu versteuern.

Fehlmengen, welche sich bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem Sollbestand ergeben, sind steuerfrei zu lassen, wenn der Alkoholverlust lediglich auf Verdunstung oder gewöhnliche Leckage zurückzuführen ist.

§. 43.

15. Besondere Vorschriften für Apotheker, die zugleich Heilmittelfabrikanten sind.

Wenn Apotheker undenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetrieb als auch zur Herstellung von Heilmitteln, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, steuerfrei verwenden, so ist bei Festsetzung der Jahresbedarfsmenge nur der Bedarf für den Apothekenbetrieb zu berücksichtigen.

Das Hauptamt kann anordnen, daß der für jeden dieser Betriebe bestimmte Branntwein und die daraus hergestellten Heilmittel nach Maßgabe des §. 19 Abs. 3 in besonderen Räumen aufbewahrt werden.

Für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln ist je ein besonderes Abrechnungsbuch zu führen.

§. 44.

Für Heilmittelfabrikanten kann die Direktivbehörde anordnen, daß der Branntwein bis zu seiner Verwendung unter Verschluß zu halten und seine Vermischung mit den übrigen zur Verwendung bestimmten Stoffen oder mit einzelnen dieser Stoffe zu überwachen ist. 16. Besondere Vorschriften für Heilmittelfabrikanten.

§. 45.

Die Direktivbehörde kann für einzelne der im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten genehmigen: 17. Erleichterung für die im §. 29 unter b und c bezeichneten Anstalten.

a) daß von der im §. 37 Abs. 4 vorgesehenen Vergünstigung auch dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Alkoholmenge mehr als ein Hektoliter beträgt;
b) daß in denjenigen Fällen, in denen eine amtliche Abfertigung des Branntweins nicht erfolgt, die Eintragung in das Abrechnungsbuch von einem durch den Vorstand der Anstalt dazu bestimmten Beamten der Anstalt bewirkt wird;
c) daß die Bestandsaufnahme durch den unter b bezeichneten Beamten vorgenommen wird;
d) daß die regelmäßen Revisionen unterbleiben.

Die unter b bis d bezeichneten Erleichterungen können auch staatlichen Betrieben der im §. 29 unter c bezeichneten Art gewährt werden.

§. 46.

Hinsichtlich der Steueraufsicht finden die Vorschriften des §. 28 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Befugniß der Beamten zur Revision und Probenentnahme auch auf diejenigen Waaren sich erstreckt, die unter Verwendung von steuerfrei abgelassenem undenaturirten Branntwein hergestellt sind. 18. Steueraufsicht.

§. 47.

Die Direktivbehörden haben dem Kaiserlichen Gesundheitsamte von allen besonderen Wahrnehmungen, die von den Steuerbeamten oder den amtlich beauftragten Chemikern hinsichtlich der Beschaffenheit und Wirksamkeit der Denaturirungsstoffe und hinsichtlich der Preisgestaltung und des Handels mit diesen Stoffen gemacht werden, sowie von den Wünschen auf Zulassung anderer Denaturirungsmittel oder auf Aenderung der Vorschriften über die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein Mittheilung zu machen. Die Direktivbehörden haben ferner dem Gesundheitsamt auf Ersuchen über Fragen der Branntweindenaturirung und der sonstigen steuerfreien Branntweinverwendung Auskunft zu ertheilen und Proben von den Denaturirungsstoffen nebst Abschrift der von dem Chemiker ausgestellten Befundzeugnisse zu übersenden. IV. **Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamts.**

Das Gesundheitsamt hat über die Ergebnisse seiner Thätigkeit nach Ablauf jedes Betriebsjahrs dem Reichsschatzamte Bericht zu erstatten. Etwaige Vorschläge wegen Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Bestimmungen sind mit dem Berichte zu verbinden. Die Jahresberichte des Gesundheitsamts sind vom Reichsschatzamte den obersten Landes-Finanzbehörden mitzutheilen.

Zweiter Titel.

Steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

§. 48.

Bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten aus dem deutschen Zollgebiete wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt und zwar: I. **Allgemeine Bestimmungen.** 1. Einleitung.

a) für rohen und gereinigten Branntwein (§. 59),
b) für Trinkbranntwein, versetzten Branntwein, Liköre, Fruchtsäfte, Punschessenzen und sonstige zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmte Essenzen sowie für Fluidextrakte und Tinkturen (§. 60),
c) für alkoholhaltige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser (§§. 61 bis 70),
d) für gewisse Aether (§§. 71 bis 76).

Für die unter b bis d bezeichneten Branntweinfabrikate wird die Steuerfreiheit nur denjenigen Gewerbtreibenden gewährt, die das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben; die Direktivbehörde kann bezüglich der unter b aufgeführten Fabrikate Ausnahmen zulassen.

§. 49.

2. Umfang der Steuerbefreiung.

Die Steuerfreiheit umfaßt:

a) für rohen und gereinigten Branntwein:
   1. den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags,
   2. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat,
   3. die Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol;

b) für Branntweinfabrikate (§. 48 unter b bis d):
   1. die Erstattung der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
   2. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark,
   3. die Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark

   für das Liter Alkohol.

Im Falle der Ausfuhr der im §. 48 unter b genannten Fabrikate wird die Steuerfreiheit nach Maßgabe der Vorschrift unter a gewährt, wenn der in den Fabrikaten enthaltene Branntwein sich nicht im freien Verkehre befunden hat. Im Falle der Ausfuhr von Aether und Essigäther (§§. 27 und 71) wird nur die Brennsteuer mit 0,06 Mark für das Liter Alkohol vergütet.

§. 50.

3. Befugniß der Aemter.

Branntwein und Branntweinfabrikate, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (A. O. §. 11) anwendbar ist, dürfen von sämmtlichen zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I befugten Zoll- und Steuerstellen zur steuerfreien Ausfuhr abgefertigt werden. Die Befugniß zur Abfertigung von anderen Branntweinfabrikaten ist den Amtsstellen nach Maßgabe des Bedürfnisses von der Direktivbehörde zu ertheilen; die Befugniß kann mit der Beschränkung ertheilt werden, daß die Ermittelung der Alkoholstärke der entnommenen Proben bei einer anderen Amtsstelle vorzunehmen ist.

Die zur Ausfuhr abgefertigten Sendungen dürfen bei sämmtlichen an der Grenze gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und Zoll-Abfertigungsstellen sowie bei den Neben-Zollämtern erster Klasse zur Ausgangsabfertigung (§. 54) vorgeführt werden. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann andere Amtsstellen zur Vornahme der Ausgangsabfertigung ermächtigen.

§. 51.

4. Anmeldung zur Ausfuhr.

Muster 16.

Muster 17 bis 19.

Sollen Branntwein oder Branntweinfabrikate mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführt werden, so ist, vorbehaltlich der Vorschriften im §. 68, die Ausfertigung eines Begleitscheins I zu beantragen. Zu den Begleitscheinen sind Vordrucke nach Muster 16 zu verwenden. Für die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten kann die Direktivbehörde die innere Einrichtung der Begleitscheine abändern; die Muster 17 bis 19 dienen dabei als Vorbild.

Als Empfangsamt ist dasjenige Amt zu bezeichnen, von welchem der Ausgang über die Grenze überwacht werden soll (Ausgangsamt); bei der Versendung mit der Eisenbahn oder Post kann die Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamts unterbleiben.

Soll die Ausfuhr unmittelbar aus dem Bezirke derjenigen Hebestelle stattfinden, in welchem die Anmeldung erfolgt ist, so können nach Maßgabe des §. 45 der Begleitscheinordnung an Stelle der Begleitscheine mit entsprechendem Vordrucke versehene Anmeldungen oder Begleitscheinauszüge verwendet werden; die Direktivbehörde kann diese Erleichterung auch für andere Fälle zulassen.

§. 52.

5. Weiteres Verfahren.

Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Begleitscheinordnung, soweit nicht die §§. 53 bis 55, 57, 65 bis 67 sowie 74 und 75 abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

§. 53.

6. Verschluß der Ausfuhrsendungen.

Die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen sind unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung zu versenden. Werden Branntwein oder Branntweinfabrikate in Flaschen, Ballons, Krügen oder anderen kleinen Umschließungen zur Abfertigung gestellt oder handelt es sich um Fabrikate, bezüglich welcher das gewöhnliche Verfahren der Stärkeermittelung (A. O. §. 11) nicht anwendbar ist, so hat Raumverschluß (Vgl. O. §. 8 Abs. 2) oder amtliche Begleitung einzutreten.

Dem Raumverschluß ist es gleich zu achten, wenn Fässer, Flaschen, Ballons, Krüge und andere Umschließungen in äußeren Umschließungen (Ueberfässer, Kisten, Körbe u. drgl.) verpackt und letztere unter Einzelverschluß gelegt sind.

§. 54.

Die Schlußabfertigung beim Ausgangsamt (Ausgangsabfertigung) erstreckt sich auf die Feststellung der Alkoholmenge und auf die Ueberwachung des Ausganges der Sendung über die Grenze. 7. Ausgangsabfertigung

Die Feststellung der Alkoholmenge kann unterbleiben, wenn die Sendung seit der vorangegangenen Abfertigung ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden hat.

Der erfolgte Ausgang ist auf dem Begleitpapiere zu bescheinigen.

§. 55.

Die erledigten Begleitscheine über Ausfuhrsendungen sind nicht in die Erledigungsscheine aufzunehmen, sondern nach Vollziehung des Erledigungsvermerkes sofort an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat über den Eingang jedes erledigten Begleitscheins einen Empfangschein nach Muster 20 zu ertheilen. 8. Behandlung der erledigten Begleitscheine. Muster 20.

§. 56.

Der Berechnung der Steuervergütung ist die beim Ausgangsamt ermittelte Alkoholmenge zu Grunde zu legen. 9. Vergütungsfähige Alkoholmenge.

Hat eine Feststellung der Alkoholmenge beim Ausgangsamte nicht stattgefunden (§. 54 Abs. 2), so ist für die Berechnung das Ergebniß der vorangegangenen Abfertigung maßgebend; ist bei letzterer auf Grund des §. 67 oder des §. 75 Abs. 4 von einer Ermittelung der Alkoholmenge abgesehen worden, so treten die vom Ausfertigungsamte geprüften Angaben des Versenders an die Stelle der amtlichen Feststellung.

§. 57.

Sollen Branntweinfabrikate mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit aus dem freien Verkehr ausgeführt werden, so hat der Versender im Begleitscheine zu bescheinigen, daß zu ihrer Herstellung nur versteuerter Branntwein verwendet ist (vergl. §. 73). 10. Ausfuhr aus dem freien Verkehre.

Die Steuerbefreiung nach Maßgabe der Vorschrift im §. 49 unter b ist unabhängig davon, welcher Steuer der Branntwein unterlegen hat.

§. 58.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für Branntwein und Branntweinfabrikate, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen einer Bearbeitung oder Verarbeitung zum Zwecke der Ausfuhr unterzogen werden, genehmigen, daß die Steuerfreiheit schon bei der Aufnahme in die zollsicher abgeschlossenen Räume gewährt wird. In diesem Falle tritt an die Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die zollsicher abgeschlossenen Räume. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sämmtliche in die abgeschlossenen Räume aufgenommenen Branntweine und Branntweinfabrikate unter Zollkontrole ausgeführt werden. 11. Ausfuhr über Ausfuhrlager.

§. 59.

Roher und gereinigter Branntwein ist von der Abfertigung zur steuerfreien Ausfuhr ausgeschlossen, wenn er sich im freien Verkehre befindet oder einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt. II. Ausfuhr von Branntwein.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn mit einer Anmeldung weniger als 50 Liter Alkohol vorgeführt werden.

§. 60.

Die Abfertigung der im §. 48 unter b bezeichneten Fabrikate zur steuerfreien Ausfuhr ist zu versagen: III. Ausfuhr von Trinkbranntwein u. s. w. (§. 48 unter b).

a) wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge bei Trinkbranntwein, versetztem Branntwein und Likören weniger als 20, bei Punschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmten Essenzen sowie bei Fluidextrakten und Tinkturen weniger als 10 und bei Fruchtsäften weniger als 100 Liter beträgt;

b) wenn Flaschen, Krüge u. drgl., die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als 10 Prozent des Rauminhalts der kleinsten inneren Umschließung von einander abweichen.

Für diejenigen Fluidextrakte und Tinkturen, bei deren Herstellung nach Anlage 13 undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, wird bei der Ausfuhr eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§. 61.

IV. **Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern.**

1. Antrag auf Gestattung der steuerfreien Ausfuhr.

Wer flüssige alkoholhaltige Parfümerien oder alkoholhaltige Kopf-, Zahn- und Mundwasser mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

a) welche einzelnen Arten von Parfümerien u. s. w. steuerfrei ausgeführt werden sollen;
b) welche Alkoholstärke diese Fabrikate besitzen (Gewichtsprozente oder Raumprozente);
c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt und welche Gewichts- oder Raummenge an Parfürmerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten;
d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden;
e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Fabrikate versandfertig gemacht werden (§. 68);
f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt abgefertigt werden sollen.

Der Gesuchsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, in seinem Betriebe keinen denaturirten oder sonst steuerfrei abgelassenen Branntwein und keinen Methylalkohol zu verwenden, und sich den im §. 69 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Die unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens drei Tage vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§. 62.

2. Niederlegung von Umschließungen.

Von jeder Art der bei der Ausfuhr zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der Amtsstelle ein leeres Stück zu übergeben, an welchem die Höhe der regelmäßigen Befüllung ersichtlich gemacht ist. Die übergebenen Umschließungen sind amtlich zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Erfolgt ihre Aufbewahrung in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbtreibenden, so hat dieser nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs ein Behältniß zur Verfügung zu stellen, das unter amtlichen Verschluß zu nehmen ist.

§. 63.

3. Anmeldung zur Ausfuhr.

Die Anmeldung der Fabrikate im Begleitscheine kann unterbleiben, wenn diesem eine Abschrift der Faktura oder ein Buchauszug beigefügt wird, welche die erforderlichen Angaben enthalten. Die Abschriften und Auszüge sind dem Begleitschein anzustempeln.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die mit einer Anmeldung vorgeführten Fabrikate zusammen weniger als drei Liter Alkohol enthalten.

§. 64.

4. Zusammenpackung mit anderen Waaren.

Parfümerien u. s. w., für welche Steuerfreiheit beansprucht wird, dürfen mit anderen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern sowie mit Seifen, Schönheitsmitteln u. drgl. zusammengepackt werden. Die beigepackten Waaren sind im Begleitscheine nach Art und Menge aufzuführen, und zwar getrennt von denjenigen, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird.

§. 65.

Die Ermittelung der Alkoholstärke der Parfümerien u. s. w. erfolgt in der Regel nach Maßgabe des §. 16 Abs. 1 und 2 der Alkoholermittelungsordnung. Wird die Alkoholstärke nach Raumprozenten angemeldet, so können nach näherer Bestimmung des Hauptamts Alkoholometer angewendet werden, welche Raumprozente angeben. 5. Ermittelung der Alkoholstärke.

Enthalten die Parfümerien u. s. w. Stoffe, welche die Stärkeermittelung nach der Alkoholermittelungsordnung unzweckmäßig erscheinen lassen, so sind die entnommenen Proben nach der in Anlage 21 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker zu untersuchen. Anlage 21.

§. 66.

Bei der Abfertigung sind zur Feststellung der Alkoholmenge von allen oder einigen Sorten der vorgeführten Parfümerien u. s. w. einzelne Stücke zu entnehmen. Hierauf ist die Menge der in ihnen enthaltenen Flüssigkeit durch Vergleichung mit den amtlich aufbewahrten Umschließungen oder durch Verwiegung oder Vermessung zu ermitteln und die Alkoholstärke bei sämmtlichen oder einigen entnommenen Stücken festzustellen. Zum Ersatze der bei der Abfertigung geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden. 6. Feststellung der Alkoholmenge bei der Abfertigung.

Es kann gestattet werden, daß die Absendung nach im Uebrigen erfolgter Abfertigung bereits vor Ermittelung der Alkoholstärke erfolgt; in diesem Falle ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken amtlich zu überwachen. Das Einpacken kann auch überwacht werden, um die Zahl und Art der Umschließungen festzustellen.

§. 67.

Es ist zulässig, den Begleitschein ohne Feststellung der Alkoholmenge auf Grund der Angaben des Versenders auszufertigen. In diesem Falle ist nachträglich die Anmeldung mit der Faktura zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Inhalt der versandten Umschließungen durch Vergleichung der amtlich aufbewahrten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise festzustellen sowie die angegebene Alkoholstärke durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus denen die versandte Waare entnommen ist, zu prüfen. Umfang und Ergebniß der Ermittelungen sind im Begleitscheine zu vermerken. 7. Ausfertigung des Begleitscheins ohne Feststellung der Alkoholmenge.

§. 68.

Werden Parfümerien u. s. w. mit der Post in das Ausland versandt, so bedarf es der Vorführung zur amtlichen Abfertigung und der Ausfertigung von Begleitscheinen nicht, auch können in einer Sendung Mengen zur Post aufgegeben werden, die weniger als drei Liter Alkohol enthalten. 8. Ausfuhr im Postverkehre.

Die mit der Post zu versendenden Parfümerien u. s. w. sind in ein Post-Ausgangsbuch nach Muster 22 einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht worden sind. Die Eintragung gilt als Ausfuhranmeldung. Muster 22.

Bei den in der Gewerbsanstalt vorzunehmenden Revisionen sind sämmtliche seit der letzten Revision stattgehabten Eintragungen in dem Post-Ausgangsbuche nach Maßgabe der Vorschriften im §. 67 zu prüfen. Umfang und Ergebniß der Ermittelungen sind im Post-Ausgangsbuche zu vermerken.

Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und die Menge und Alkoholstärke der darin enthaltenen Fabrikate zu ermitteln.

§. 69.

Ergiebt sich bei den nach den §§. 65 bis 68 vorgenommenen Ermittelungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Prozent hinter der angemeldeten Stärke, oder daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um mehr als 15 Prozent hinter dem angemeldeten Inhalte zurückbleibt, so ist die Sendung, bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem ist gegen den Gewerbtreibenden von 9. Folgen unrichtiger Anmeldung.

der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark für jeden Einzelfall festzusetzen, in welchem für nachgewiesen erachtet wird, daß zu den Parfümerien u. s. w. denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein oder Methylalkohol verwendet oder daß eine in das Post-Ausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert ist.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Konventionalstrafen sind unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens festzusetzen; sie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Gewerbtreibenden begangen ist oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

§. 70.

10. Steueraufsicht.

Die Gewerbsanstalten, deren Besitzern die steuerfreie Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gestattet ist, stehen unter Steueraufsicht. Die Beamten sind befugt, die zur Aufbewahrung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen dienenden Räume während des Betriebs zu jeder Zeit, sonst von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Feststellungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 61 unter a bis e) zu überzeugen. Die Oberbeamten sind außerdem befugt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und die Veräußerung von Fabrikaten bezüglichen Geschäftsbücher sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, welche der Gewerbtreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 71.

V. **Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Fabrikaten.**

1. Zur steuerfreien Ausfuhr zugelassene Fabrikate.

Eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr wird für folgende nicht alkoholhaltige Fabrikate gewährt:

a) aether sulfuricus . . . . . Aether (Schwefeläther),
b) „ aceticus . . . . . Essigäther,
c) „ formicicus . . . . . Ameisenäther,
d) „ valerianicus . . . . . Baldrianäther,
e) „ butyricus . . . . . Butteräther,
f) „ oxalicus . . . . . Oxaläther,
g) „ sebacinicus . . . . . Sebacinäther,
h) Gemische der unter c bis g bezeichneten Aether.

Die Fabrikate dürfen auch mit Branntwein gemischt sein.

§. 72.

2. Antrag auf Gestattung der steuerfreien Ausfuhr.

Wer Fabrikate der im §. 71 bezeichneten Art mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit auszuführen beabsichtigt, hat die Genehmigung hierzu beim Hauptamte schriftlich nachzusuchen und dabei eine Erklärung in doppelter Ausfertigung über folgende Punkte abzugeben:

a) welche einzelnen Aether oder Gemische der im §. 71 unter c bis g bezeichneten Aether steuerfrei ausgeführt werden sollen;
b) welche Alkoholmenge zu je 100 Kilogramm jedes Fabrikats mindestens verwendet wird und wieviel davon an der chemischen Umsetzung betheiligt ist;
c) in welchen äußeren und inneren Umschließungen die Ausfuhr erfolgen und wie das Nettogewicht der Fabrikate festgestellt werden soll (§. 74);
d) ob die Abfertigung der Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt erfolgen soll.

Der Gesuchsteller muß in einer Verhandlung sich verpflichten, zur Herstellung der im §. 71 unter c bis h bezeichneten Fabrikate keinen denaturirten oder sonst steuerfrei abgelassenen Branntwein zu verwenden, und sich den im §. 76 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die Entscheidung über den Antrag ist von der Direktivbehörde zu treffen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis d beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie spätestens drei Tage vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Hauptamt anzumelden.

§. 73.

Die Bescheinigung des Versenders im Begleitscheine, daß zur Herstellung der angemeldeten Fabrikate nur versteuerter Branntwein verwendet ist (§. 57), fällt weg, wenn es sich um die Ausfuhr von Aether und Essigäther handelt. 3. Anmeldung zur Ausfuhr.

Die Abfertigung ist zu versagen, wenn die Menge des einzelnen mit einer Anmeldung vorgeführten Fabrikats (§. 71 unter a bis h) weniger als 10 Kilogramm beträgt.

§. 74.

Ueber das Verfahren bei Feststellung des Brutto- und Nettogewichts trifft die Direktivbehörde für jede Gewerbsanstalt Bestimmung. Dabei können unter Anderem folgende Erleichterungen zugelassen werden: 4. Gewichtsermittelung.

a) Das Nettogewicht kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden, wenn die einzelnen Frachtstücke von gleicher Verpackungsart sind und nach der Anmeldung gleiches Netto- und annähernd gleiches Bruttogewicht haben.
b) Sofern die Abfertigung in der Gewerbsanstalt vorgenommen wird, kann das Nettogewicht der Fabrikate auch bei der Einfüllung in die Versandgefäße ermittelt werden.
c) Für Aether kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht ermittelt werden. Hierbei sind die für jede Gewerbsanstalt bezüglich jeder Verpackungsart vom Hauptamte festzusetzenden und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 75.

Aether muß den in Anlage 23 aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Zur Feststellung seiner Beschaffenheit sind Stichproben zu entnehmen und durch einen Chemiker zu untersuchen. Die Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge erfolgt in der Weise, daß für jedes volle Kilogramm Nettogewicht 1,6 Liter Alkohol angenommen werden. 5. Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge. Anlage 23.

Für die im §. 71 unter b bis h aufgeführten Fabrikate ist die Alkoholmenge zu ermitteln. Zu diesem Zwecke sind von jeder gleichartigen Waare Stichproben zu entnehmen und nach der in Anlage 24 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Alkohol zu untersuchen. Anlage 24.

Das Hauptamt kann gestatten, daß für größere Mengen der Fabrikate die Alkoholmenge im voraus festgestellt und bei der Ausfuhr dieser Fabrikate von einer nochmaligen chemischen Untersuchung abgesehen wird. Die untersuchten Fabrikate sind in diesem Falle unter amtlichem Verschlusse zu halten und unter amtlicher Aufsicht in die Versandgefäße umzufüllen.

Stammen die Fabrikate aus Gewerbsanstalten, deren Besitzer sich schriftlich verpflichtet haben, unter derselben Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit anzumelden, so kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Untersuchung der Waare durch einen Chemiker abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, die in der Anmeldung angegebene Alkoholmenge als richtig angenommen werden.

§. 76.

Wird festgestellt, daß der vorgeführte Aether den Erfordernissen der Anlage 23 nicht entspricht oder daß die auf 100 Kilogramm der im §. 71 unter b bis h bezeichneten Fabrikate entfallende vergütungsfähige Alkoholmenge um über drei Prozent der angemeldeten Menge hinter dieser zurückbleibt, so ist die Sendung, bei mehreren Gattungen von Fabrikaten in einer Sendung die betreffende Gattung, von der Steuerfreiheit auszuschließen. Außerdem ist gegen den Gewerbtreibenden von der Direktivbehörde eine Konventionalstrafe bis zu 1 000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. 6. Folgen unrichtiger Anmeldung.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark für jeden Einzelfall festzusetzen, in welchem für nachgewiesen erachtet wird, daß zu den Fabrikaten der im §. 71 unter

c bis h bezeichneten Art denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Konventionalstrafen sind unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens festzusetzen; sie treten jedoch nur ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Wissen oder Willen des Gewerbtreibenden begangen ist oder wenn ihm ein grobes Versehen zur Last fällt.

Dritter Titel.

Steuervergütung.

§. 77.

1. Nachweisungen über zu gewährende Steuervergütung.

Muster 25.

Ueber die nach den vorstehenden Bestimmungen, nach dem §. 36 der Begleitscheinordnung, den §§. 21 und 32 der Lagerordnung sowie den §§. 17 und 27 der Reinigungsordnung zu gewährenden Steuervergütungen (Erstattung der Verbrauchsabgabe und Maischbottichsteuer, Vergütung der Brennsteuer) werden Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ertheilt. Zu diesem Zwecke hat das Hauptamt Nachweisungen nach Muster 25 aufzustellen und mit den zugehörigen Unterlagen an die Direktivbehörde einzureichen. Die Nachweisungen sind aufzustellen:

a) über Steuervergütung für denaturirten Branntwein auf Grund der Denaturirungsanmeldungen monatlich;

b) über Steuervergütung für undenaturirt verwendeten Branntwein auf Grund der Abrechnungsbücher nach Ablauf des Zeitabschnitts, für welche diese Bücher geführt werden;

c) über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein u. s. w. auf Grund der Begleitpapiere monatlich, für die mit der Post ausgeführten Parfümerien u. s. w. auf Grund der Post-Ausgangsbücher vierteljährlich;

d) über Steuervergütung für die in Lagern und Reinigungsanstalten ermittelten Fehlmengen und für die bei der Versendung zu Grunde gegangenen Alkoholmengen alsbald nach ihrer Feststellung.

In den Fällen unter c kann die Direktivbehörde statt der monatlichen Aufstellungsfristen halbmonatliche festsetzen.

§. 78.

2. Ausfertigung der Vergütungsscheine.

Muster 26.

Die Vergütungsscheine werden von der Direktivbehörde nach Muster 26 ausgefertigt und, erforderlichen Falles durch Vermittelung des Hauptamts, den Empfangsberechtigten übersandt. Es ist zulässig, für eine vergütungsfähige Alkoholmenge mehrere über Theilbeträge lautende Vergütungsscheine und statt mehrerer in demselben Monate fällig werdenden Vergütungsscheine einen Vergütungsschein zu ertheilen.

An Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszugs desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Muster 27.

Die Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Vergütungsscheine ein den Zeitraum eines Rechnungsjahrs umfassendes Vergütungsscheinbuch nach Muster 27. Die laufende Nummer dieses Buches wird auf jedem Scheine vermerkt.

Der Ausfertigungstag und die Nummer des Scheines sind auf dem zugehörigen Abfertigungspapier u. drgl. zu vermerken.

§. 79.

3. Anrechnung oder Baarzahlung des Vergütungsbetrags.

Der Betrag, über den der Vergütungsschein lautet, kann in derselben Weise wie der Betrag der Kontingentscheine auf Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden (B. O. §. 156). Er kann auch vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monate der Abfertigung und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, auch am vorhergehenden Werktage von jedem Inhaber des Vergütungsscheins bei jeder Hebestelle baar erhoben werden. Als Monat der Abfertigung gilt der Monat, in welchem die Denaturirung, die Ausgangsabfertigung oder die Abschreibung stattgefunden hat, beziehungsweise der letzte Monat des Zeitabschnitts, für welchen das Abrechnungsbuch oder das Post-Ausgangsbuch geführt worden ist.

§. 80.

Die erfolgte Anrechnung oder Baarzahlung des Vergütungsbetrags hat der Inhaber auf dem Vergütungsscheine zu bestätigen.

4. Bestätigung der Anrechnung oder Baarzahlung.

Wer mehr als drei Vergütungsscheine in Anrechnung oder zur Einlösung durch Baarzahlung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse nach Muster 28 vorzulegen und die Bestätigung der Anrechnung oder der Baarzahlung statt auf jedem Scheine auf dem Verzeichniß über den Gesammtbetrag abzugeben. Nach der Annahme sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Scheine von der Hebestelle auf der Vorderseite zu durchkreuzen.

Muster 28.

§. 81.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet; die nachträgliche Einlösung ungültig gewordener Vergütungsscheine kann von der Direktivbehörde, welche die Scheine ausgefertigt hat, genehmigt werden.

5. Erlöschen oder Verlust von Vergütungsscheinen.

Im Falle des Verlustes eines Vergütungsscheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

§. 82.

Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats hat das Hauptamt über die während desselben in seinem Bezirk in Anrechnung genommenen und durch Baarzahlung eingelösten Vergütungsscheine, nach Direktivbehörden getrennt, Nachweisungen nach Muster 29 aufzustellen und spätestens am achten Tage nach Ablauf des Monats der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen.

6. Nachweisung der Vergütungsscheine.

Muster 29.

Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. Die Schlußsummen aller Nachweisungen sind in der Nachweisung A zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 83.

Bei der Direktivbehörde ist die Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht übereinstimmt. Sodann werden die in der Nachweisung A verzeichneten Scheine im Vergütungsscheinbuche gelöscht und die übrigen Nachweisungen zu dem gleichen Zwecke den betreffenden Direktivbehörden übersandt.

7. Löschung der Vergütungsscheine.

Anlage 1.
(Vfr. O. §. 4.)

Anleitung

zur

Untersuchung von Lacken und Polituren auf den Harzgehalt.

10 Gramm der zu untersuchenden Flüssigkeit sind auf dem Wasserbade bis zum Verdunsten des Alkohols zu erwärmen und hierauf im Trockenschranke zwei Stunden lang einer Temperatur von 100 bis 105 Grad*) auszusetzen. Es soll mindestens 1 Gramm fester Rückstand verbleiben.

*) Die angegebenen Wärmegrade beziehen sich, sofern nicht ein Anderes dabei angegeben ist, sowohl hier als in allen anderen Anleitungen auf das hunderttheilige Thermometer.

Anlage 2.
(Bfr. D. §. 5.)

Anleitung

zur

Untersuchung der Denaturirungsmittel mit Ausnahme des Essigs.

I. Holzgeist.

1. **Farbe.** Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung in einem Liter destillirten Wassers.
2. **Siedepunkt.** 100 Kubikcentimeter Holzgeist werden in einen Kupferkolben mit kurzem Halse von 180 bis 200 Kubikcentimeter Raumgehalt gebracht und der Kolben auf eine Asbestplatte mit einem kreisförmigen Ausschnitte von 30 Millimeter Durchmesser gestellt. Auf diesen Kolben wird ein mit einer Kugel versehenes, 12 Millimeter weites und 170 Millimeter langes Siederohr aufgesetzt, das durch ein, einen Centimeter über der Kugel seitlich angesetztes Rohr mit einem Liebigschen Kühler verbunden wird, dessen Wasserhülle mindestens 400 Millimeter lang ist. Durch die obere Oeffnung des Siederohrs wird ein amtlich beglaubigtes, die Temperaturen von 0 Grad bis 200 Grad anzeigendes Thermometer so eingeführt, daß dessen Quecksilbergefäß die Mitte der Kugel einnimmt. Die Destillation wird so geleitet, daß in der Minute etwa 5 Kubikcentimeter Destillat übergehen; das Destillat wird in einem in Kubikcentimeter getheilten Glascylinder aufgefangen. Es sollen bei 75 Grad und bei dem normalen Barometerstande von 760 Millimeter mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.

   Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 Millimeter, so sollen für je 30 Millimeter 1 Grad in Anrechnung gebracht werden, z. B. sollen bei 770 Millimeter Barometerstand 90 Kubikcentimeter bei 75,8 Grad übergegangen sein und bei 750 Millimeter Barometerstand 90 Kubikcentimeter bei 74,7 Grad.
3. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 Kubikcentimeter Holzgeist sollen mit 40 Kubikcentimeter Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.
4. **Gehalt an Aceton.**
   a) Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 Kubikcentimeter Holzgeist mit 40 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,3 Dichte sollen nach einer halben Stunde mindestens 5 Kubikcentimeter des Holzgeistes abgeschieden sein.
   b) Titration. 1 Kubikcentimeter einer Mischung von 10 Kubikcentimeter Holzgeist mit 90 Kubikcentimeter Wasser wird mit 10 Kubikcentimeter Doppelt-Normal-Natronlösung versetzt. Darauf werden 40 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung unter Umschütteln hinzugefügt und die Mischung drei Minuten nach Beginn des Zusetzens der Jodlösung mit verdünnter Schwefelsäure angesäuert. Der Jodüberschuß wird mit Zehntel-Normal-Natriumthiosulfatlösung, zuletzt unter Zusatz einiger Tropfen Stärkelösung, zurücktitrirt. Es sollen mindestens 22 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Jodlösung durch den Holzgeist gebunden werden. Die Temperatur der Flüssigkeiten soll während des Versuchs zwischen 15 und 20 Grad liegen. Die angesäuerte Lösung soll entweder farblos bleiben oder doch nach Zusatz von höchstens 4 Kubikcentimeter Thiosulfatlösung farblos werden.

5. **Aufnahmefähigkeit für Brom.** 100 Kubikcentimeter einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, die nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 Kubikcentimeter einer verdünnten Schwefelsäure von 1,29 Dichte versetzt. Zu diesem Gemische, das eine Lösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in zehntel Kubikcentimeter getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 Millimeter) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist zugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 Kubikcentimeter Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 Kubikcentimeter und nicht weniger als 20 Kubikcentimeter Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfung der Aufnahmefähigkeit für Brom ist stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20 Grad nicht übersteigen.

Anweisung zur Herstellung der Bromsalzlösung.

Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, die vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu 1 Liter aufgefüllt.

II. Pyridinbasen.

1. **Farbe.** Wie beim Holzgeiste.
2. **Verhalten gegen Cadmiumchlorid.** 10 Kubikcentimeter einer Lösung von 1 Kubikcentimeter Pyridinbasen in 100 Kubikcentimeter Wasser werden mit 5 Kubikcentimeter einer 5prozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem geschmolzenen Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 Kubikcentimeter Neßlerschem Reagens sollen 10 Kubikcentimeter derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Pyridinbasen in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bei 140 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.
4. **Mischbarkeit mit Wasser.** Wie beim Holzgeiste.
5. **Wassergehalt.** Beim Durchschütteln von 20 Kubikcentimeter Basen mit 20 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,4 Dichte sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 Kubikcentimeter der Basen abgeschieden sein.
6. **Titration.** 1 Kubikcentimeter Pyridinbasen in 10 Kubikcentimeter Wasser gelöst, werde mit Normal-Schwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 Kubikcentimeter der Säurelösung bis zum Eintritte dieser Reaktion verbraucht sein.

   Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 Gramm Kongoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

III. Lavendelöl.

1. **Farbe und Geruch.** Die Farbe des Lavendelöls soll die des Holzgeistes sein. Das Oel soll den charakteristischen Geruch der Lavendelblüthen haben.
2. **Dichte.** Die Dichte des Lavendelöls soll bei 15 Grad zwischen 0,880 und 0,900 liegen.
3. **Löslichkeit in Branntwein.** 10 Kubikcentimeter Lavendelöl sollen sich bei 20 Grad in 30 Kubikcentimeter Branntwein von 63 Gewichtsprozent klar lösen.

IV. Rosmarinöl.

1. **Farbe und Geruch.** Die Farbe des Rosmarinöls soll die des Holzgeistes, der Geruch soll kampherartig sein.
2. **Dichte.** Die Dichte des Rosmarinöls soll bei 15 Grad zwischen 0,895 und 0,920 liegen.
3. **Löslichkeit in Branntwein.** 10 Kubikcentimeter Rosmarinöl sollen sich bei 20 Grad in 100 Kubikcentimeter Branntwein von 73,5 Gewichtsprozent klar lösen.

V. Schellacklösung.

10 Gramm der Lösung sollen mindestens 3,3 Gramm Schellack hinterlassen, nachdem ihre Verdunstung auf dem Wasserbade vorgenommen und der eingedampfte Rückstand im Trockenschranke eine halbe Stunde lang einer Temperatur von 100 bis 105 Grad ausgesetzt worden ist.

VI. Kampher.

Weiße krystallinische Masse von starkem eigenartigen Geruch und Geschmacke soll sich, mit Aether befeuchtet, pulvern lassen und sich reichlich und ohne Rückstand in Branntwein von 86 Gewichtsprozent lösen. 0,5 Gramm gepulverter Kampfer in einem Schälchen erwärmt, sollen fast ohne Rückstand verdampfen.

VII. Terpentinöl.

1. **Dichte.** Die Dichte des Terpentinöls soll bei 15 Grad zwischen 0,855 und 0,875 liegen.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Terpentinöl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 160 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.
3. **Mischbarkeit mit Wasser.** 20 Kubikcentimeter Terpentinöl werden mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere mindestens 19 Kubikcentimeter betragen.

VIII. Benzol.

1. **Löslichkeit in Wasser.** Werden 10 Kubikcentimeter Benzol mit 10 Kubikcentimeter Wasser in einem in zehntel Kubikcentimeter getheilten Cylinder geschüttelt, so soll die obere Schicht nach 5 Minuten noch mindestens 9,5 Kubikcentimeter betragen.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Benzol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 80 Grad nicht mehr als 1 Kubikcentimeter, bis 100 Grad nicht mehr als 94 Kubikcentimeter und nicht weniger als 90 Kubikcentimeter übergegangen sein.

   Beträgt der Barometerstand während der Destillation nicht 760 Millimeter, so soll in der beim Holzgeist erläuterten Weise für je 22 Millimeter 1 Grad in Anrechnung gebracht werden.
3. **Verhalten gegen Schwefelsäure.** Werden 5 Kubikcentimeter Benzol mit 5 Kubikcentimeter konzentrirter reiner Schwefelsäure in einem Stöpselgläschen 5 Minuten lang kräftig geschüttelt und sodann der Ruhe überlassen, so soll nach Verlauf von weiteren 2 Minuten die Farbe der unteren Schicht nicht dunkler sein als diejenige einer Auflösung von 1 Gramm reinen doppelt chromsauren Kalis in 1 Liter Schwefelsäure von 50 Prozent Gehalt an Schwefelsäurehydrat. Für die Farbenvergleichung sind 5 Kubikcentimeter dieser Chromatlösung in einem Stöpselglase von gleicher Art, wie das für die Probe benutzte, jedesmal frisch abzumessen und mit reinem Benzol zu überschichten.

IX. Aether (Schwefeläther).

1. **Dichte.** Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad nicht mehr als 0,730 betragen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 18 Kubikcentimeter betragen.

X. Thieröl.

1. **Farbe.** Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.
2. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Thieröl in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 180 Grad mindestens 50 Kubikcentimeter übergegangen sein.
3. **Pyrrolreaktion.** 2,5 Kubikcentimeter einer 1prozentigen Lösung des Thieröls in Branntwein von 86 Gewichtsprozent werden mit Alkohol auf 100 Kubikcentimeter verdünnt. Bringt man in 10 Kubikcentimeter dieser Lösung, die 0,025 Prozent Thieröl enthält, einen mit konzentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspahn, so soll er nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. **Verhalten gegen Quecksilberchlorid.** 5 Kubikcentimeter der 1prozentigen Lösung des Thieröls in Branntwein von 86 Gewichtsprozent sollen beim Versetzen mit 5 Kubikcentimeter einer 2prozentigen Lösung von Quecksilberchlorid in Branntwein von 86 Gewichtsprozent alsbald eine voluminöse flockige Fällung geben. 5 Kubikcentimeter der 0,025prozentigen Lösung des Thieröls, mit 5 Kubikcentimeter der Quecksilberchloridlösung versetzt, sollen alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

XI. Chloroform.

1. **Dichte.** Die Dichte des Chloroforms soll bei 15 Grad zwischen 1,485 und 1,489 liegen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 10 Kubikcentimeter Chloroform mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die untere Schicht mindestens 9,5 Kubikcentimeter betragen.

XII. Jodoform.

1. **Aeußere Beschaffenheit.** Das Jodoform soll ein zitronengelbes krystallinisches Pulver von durchdringendem Geruche sein.
2. **Flüchtigkeit.** Wird 1 Gramm Jodoform durch Erhitzen verflüchtigt, so soll ein wägbarer Rückstand nicht verbleiben.
3. **Schmelzpunkt.** Der in kapillaren Glasröhrchen und in einem Luft- oder Flüssigkeitsbade mit einem amtlich geprüften Thermometer ohne Berücksichtigung von Korrekturen bestimmte Schmelzpunkt soll zwischen 110 und 120 Grad liegen.

XIII. Petroleumbenzin.

1. **Aeußere Beschaffenheit.** Das Benzin soll aus farblosen nicht fluoreszirenden Antheilen des Petroleums bestehen.
2. **Dichte.** Die Dichte des Petroleumbenzins bei 15 Grad soll zwischen 0,65 und 0,72 liegen.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Petroleumbenzin in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 40 Grad nicht mehr als 5 Kubikcentimeter, bis 100 Grad mindestens 75 Kubikcentimeter übergegangen sein.
4. **Löslichkeit in Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Petroleumbenzin mit 20 Kubikcentimeter Wasser geschüttelt, so soll nach einer halben Stunde die obere Schicht mindestens 19 Kubikcentimeter betragen.
5. **Löslichkeit in Branntwein.** 2 Kubikcentimeter Petroleumbenzin sollen sich bei nicht mehr als 20 Grad in 20 Kubikcentimeter Branntwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.

XIV. Technisch reiner Methylalkohol.

1. **Aeußere Beschaffenheit.** Der Methylalkohol soll eine farblose mit blauer Flamme brennbare Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte des Methylalkohols soll bei 15 Grad zwischen 0,795 und 0,810 liegen.
3. **Siedepunkt.** Werden 100 Kubikcentimeter Methylalkohol in der für den Holzgeist vorgeschriebenen Weise destillirt, so sollen bis 63 Grad nicht mehr als 2 Kubikcentimeter, bis 67 Grad mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Der Einfluß des Barometerstandes ist wie bei dem Holzgeist in Anrechnung zu bringen.
4. **Löslichkeit in Wasser und in Natronlauge.** 20 Kubikcentimeter Methylalkohol sollen sich mit 40 Kubikcentimeter Wasser und mit 40 Kubikcentimeter Natronlauge von 1,3 Dichte zu je einer klaren Flüssigkeit mischen.

XV. Rizinusöl.

1. **Aeußere Beschaffenheit.** Das Rizinusöl soll ein bei gewöhnlicher Temperatur zähflüssiges hellgelbliches fettes Oel sein.

2. **Löslichkeit in Branntwein.** 5 Gramm Rizinusöl sollen sich bei 15 bis 20 Grad in 15 Gramm Branntwein von 86 Gewichtsprozent klar lösen.
3. **Gehalt an freier Säure.** Werden 5 Gramm Rizinusöl in 25 Kubikcentimeter Branntwein von mindestens 80 Gewichtsprozent gelöst und mit einigen Tropfen Phenolphtaleïnlösung versetzt, so sollen zur Rothfärbung der Lösung nicht mehr als 5 Kubikcentimeter Zehntel-Normal-Kalilauge nöthig sein.

XVI. Natronlauge.

1. **Aeußere Beschaffenheit.** Die Natronlauge soll eine farblose oder gelbliche klare Flüssigkeit sein.
2. **Dichte.** Die Dichte der Natronlauge bei 15 Grad soll nicht weniger als 1,357 (38 Grad Beaumé) betragen.
3. **Titration.** 1 Kubikcentimeter Natronlauge mit 50 Kubikcentimeter Wasser und einigen Tropfen Phenolphtaleïnlösung versetzt, soll durch Zusatz von 10 Kubikcentimeter Normal-Schwefelsäure noch nicht entfärbt werden.

Anlage 3.
(Bfr. D. §. 5.)

Verfahren

bei der

Probenentnahme, Verschließung und Aufbewahrung der Denaturirungsmittel.

Holzgeist und Pyridinbasen sind den mit der Probenentnahme beauftragten Beamten in Mengen von mindestens je 100 Litern vorzuführen. Hinsichtlich der anderen Denaturirungsmittel sowie des Lavendelöls und des Rosmarinöls werden die vorzuführenden Mindestmengen von der Direktivbehörde bestimmt. Die Stoffe müssen in steuersicher verschließbaren Glas-, Thon- oder Metallgefäßen zur Prüfung gestellt werden, welche den Namen des die Prüfung Beantragenden, Zeichen und Nummer sowie die Angabe des Inhalts tragen. Die Bezeichnungen sind in deutlicher und dauerhafter Weise anzubringen und erforderlichen Falles gegen Veränderungen amtlich zu sichern. 1. Probenentna me und vo läufige Ve schließung d Aufbewahrungsgefäß

Flüssige Stoffe sind vor der Probenentnahme in Gegenwart der Beamten kräftig durchzurühren, hierauf sind mit einem Stechheber aus jedem Gefäße von oben, aus der Mitte und von unten Proben zu entnehmen und in eine trockene Kanne oder Flasche zu gießen. Durchschnittsproben aus dem Inhalte verschiedener Gefäße herzustellen, ist unzulässig. Aus der Kanne oder Flasche sind sodann zwei nahezu gleich große gereinigte und gut ausgetrocknete Flaschen von mindestens 300 Kubikcentimeter Raumgehalt zu füllen. Bei festen Stoffen haben die Beamten vor der Probenentnahme davon Ueberzeugung zu nehmen, daß der Inhalt jedes Gefäßes durchgängig von gleicher Beschaffenheit ist; die entnommenen Proben sind ebenfalls in zwei Flaschen zu füllen. Unmittelbar nach der Probenentnahme sind die Aufbewahrungsgefäße unter Anwendung eines Verbleiungsstempels mit der Kennzeichnung „X" vorläufig unter amtlichen Verschluß zu legen. Statt dieses Stempels kann ein anderer amtlicher Verschluß angewendet werden; es ist dann aber in geeigneter Weise ersichtlich zu machen, daß der Inhalt des Gefäßes noch nicht untersucht ist. Die beiden Probenflaschen werden dicht verkorkt, am Kopfe mit Pergamentpapier oder anderem festen Papier umwunden und mit amtlichem Siegel verschlossen, dem der Gewerbtreibende sein eigenes Siegel beifügen darf. Zugleich wird am Halse der Flaschen mit einer amtlich angesiegelten Schnur je ein Holz- oder Papptäfelchen befestigt, auf dem die Bezeichnung des Gefäßes, dem die Proben entnommen sind, sowie der Tag der Entnahme vermerkt werden. Beide Probenflaschen werden schließlich, in Sägemehl, Holzwolle oder dergleichen verpackt, dem Chemiker zugestellt. Auch wenn dieser der Probenentnahme persönlich beigewohnt hat, ist von der amtlichen Versiegelung der Probenflaschen nicht Abstand zu nehmen.

Die Untersuchung der Proben erfolgt nach den in Anlage 2 gegebenen Anleitungen, sie beschränkt sich in der Regel auf den Inhalt je einer Probenflasche; die andere Flasche wird ohne Lösung des Siegels von dem Chemiker oder von der durch das Hauptamt dazu bestimmten Amtsstelle ein halbes Jahr lang aufbewahrt. Ueber die Prüfung hat der Chemiker eine Bescheinigung auszustellen, in welcher anzugeben ist, inwieweit der untersuchte Stoff den Bedingungen der Anlage 2 genügt. Die Bescheinigung hat der Chemiker spätestens am zweiten Werktage nach Empfang der Proben an das Hauptamt abzusenden, aus dessen Bezirk die Proben eingesandt worden sind. 2. Untersuchu der Probe

3. Endgültige Verschließung der Aufbewahrungsgefäße.

Nach Eingang der Bescheinigung des Chemikers ist durch die Beamten der vorläufige Verschluß zu entfernen und, sofern der untersuchte Stoff für Denaturirungszwecke verwendbar ist, durch einen endgültigen zu ersetzen. Hierbei ist für Holzgeist ein Verbleiungsstempel mit der Kennzeichnung „H", für Pyridinbasen ein Stempel mit der Kennzeichnung „P" anzuwenden. Gefäße mit anderen Stoffen sind durch gewöhnliche Bleie zu verschließen; in den hierzu geeigneten Fällen kann an Stelle des Bleiverschlusses ein Siegelverschluß treten.

Die untersuchten Stoffe dürfen unter amtlicher Aufsicht in kleinere Behälter aus Metall, Glas oder Thon umgefüllt werden. Diese Behälter müssen an der Ausflußöffnung einen starken Wulst oder eine ähnliche, das heimliche Abnehmen des Bleiverschlusses hindernde Einrichtung (zwei Henkel oder dergleichen) besitzen. Die Verbleiungsschnur ist durch die den verkorkten Kopf umhüllende Leinwand mehrfach zu ziehen, um deren Entfernung ohne Lösung des Bleies unmöglich zu machen. Der Inhalt der Behälter ist auf einem amtlich sicher befestigten Holz- oder Pappläfelchen deutlich zu verzeichnen. Gefäße, an die ein zuverlässig sichernder amtlicher Bleiverschluß nicht angelegt werden kann, sind von der Benutzung auszuschließen.

4. Wiederanlegung des Verschlusses nach der Denaturirung.

Nach jeder Denaturirung ist der verbleibende Rest des Denaturirungsmittels wieder unter amtlichen Verschluß zu legen und gegen Vertauschung zu sichern.

Anlage 4.
(Vfr. D. §. 6.)

Verfahren

bei der

Zusammensetzung und Aufbewahrung des allgemeinen Denaturirungsmittels.

In Gegenwart der Beamten werden nach Lösung des Verschlusses die Bestandtheile des Denaturirungsmittels im Verhältnisse von vier Raumtheilen Holzgeist auf einen Raumtheil Pyridinbasen mit einander gemischt. Auf jedes volle Liter dieses Gemisches darf Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 Gramm zugesetzt werden.

Die Vermischung hat in den zur Versendung des Denaturirungsmittels bestimmten Gefäßen oder in größeren Meßgefäßen zu erfolgen, aus denen später die Versandgefäße befüllt werden sollen.

Erfolgt die Vermischung in besonderen Meßgefäßen (Kubizirapparaten), so müssen diese Gefäße sicher und unverrückbar aufgestellt sein. Der Grad ihrer Befüllung ist durch Standgläser mit Skale festzustellen, deren unverrückbare Befestigung zu sichern ist und deren Angaben amtlich zu prüfen sind. Die Standgläser müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche zuläßt, sie von dem Gefäß abzusperren und gesondert zu entleeren; die Absperrvorrichtung muß zur Anlegung eines sicheren Verschlusses eingerichtet sein. Der Holzgeist ist zuerst einzufüllen, sodann sind die Pyridinbasen unter ständigem Umrühren zuzufügen. Nachdem der Stand der Flüssigkeit im Glase die vorher bestimmte Höhe erreicht hat, ist der Inhalt des Glases gesondert zu entleeren und nach dem Durchrühren durch eine neue Füllung aus dem Gefäße zu ersetzen. Ist dann der Stand der Flüssigkeit im Glase niedriger als bei der ersten Füllung, so ist die frühere Höhe durch weiteres Hinzufügen von Pyridinbasen wieder herzustellen. Die kleinste Flüssigkeitsmenge, die in Kubizirapparaten abgemessen werden darf, muß darin eine Schicht von mindestens 10 Centimeter Höhe einnehmen.

Die Mengen des Holzgeistes und der Pyridinbasen können auch durch Wägung unter Berücksichtigung der bei der Untersuchung festgestellten Dichte der einzelnen Flüssigkeiten bestimmt werden. Bezeichnet man die Dichte des Holzgeistes, bezogen auf Wasser, mit h, die der Pyridinbasen mit p, so sind zur Vermischung abzuwägen $h \times 400$ Kilogramm Holzgeist und $p \times 100$ Kilogramm Pyridinbasen oder gleiche Vielfache (Bruchtheile) beider Mengen. Dabei können die die Dichten angebenden Dezimalbrüche auf zwei Stellen abgekürzt werden.

Nachdem die Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels mit einander gemischt sind, hat in jedem Falle ein gründliches Durchrühren des Gemisches stattzufinden. Das fertige Denaturirungsmittel ist sofort nach Maßgabe der Ziffer 3 in Anlage 3 unter Verschluß zu legen. Hierbei ist ein Verbleiungsstempel mit der Kennzeichnung „D" anzuwenden.

Steuerhebebezirk.....

Muster 5.
(Bsr. O. §. 7.)

Branntwein-Denaturirungsbuch.

.....Vierteljahr des Betriebsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von.....

...., den .....ten 19 ....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jeden Gewerbtreibenden ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Soweit nöthig, ist das Denaturirungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind bei der Anmeldung der Denaturirung, die Spalten 5 bis 9 sogleich nach Eingang der erledigten Denaturirungsanmeldung auszufüllen.
3. Gehen am Schlusse eines Vierteljahrs Denaturirungsanmeldungen ein, welche erst im folgenden Vierteljahr erledigt werden können, so sind sie sogleich in das Denaturirungsbuch für das folgende Vierteljahr einzutragen.
4. Der Kopf der Spalten 6 bis 9 ist nach Bedürfniß durch Benennung der Denaturirungsmittel auszufüllen. Die Spalten 5 bis 9 sind fortlaufend aufzurechnen.

Abth. ..... des ..... in .....

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Des Vorbuchs		Denaturirte Alkoholmenge	Davon sind denaturirt mit				Bemerkungen, insbesondere Tag und Nummer der Verfügung, durch welche die unvollständige Denaturirung genehmigt ist.
		Benennung.	Abth. und Nr.	l A.	l A.	l A.	l A.	l A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10

Steuerhebebezirk.....

Muster 6.
(Vjr. D. §. 8.)

Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch Abth. Nr.
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . Nr..... Branntwein-Denaturirungsbuch Abth. ..... Nr. .....
Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. Nr....
Branntwein-Reinigungsbuch . . Abth. Nr.....

Anmeldung

von

Branntwein zur Denaturirung

mit anderen Mitteln als Essig.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturirung zu stellen. Die Direktivbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfalle Ausnahmen zulassen.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind vom Anmeldenden auszufüllen und unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben.
3. Die Hebestelle hat die in den Spalten 1 bis 7 gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere auch darauf, ob die beantragte Art der Denaturirung zulässig ist, und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben haben oder nachdem sie beseitigt worden sind, die Anmeldung in das Branntwein-Denaturirungsbuch einzutragen.
4. Die Denaturirung darf sowohl in den Versandgefäßen als auch in besonderen Denaturirungsgefäßen vorgenommen werden. Vor der Denaturirung ist für jedes Gefäß die darin zu denaturirende Alkoholmenge festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits bei einer Vorabfertigung stattgefunden und der Branntwein seitdem ununterbrochen unter amtlichem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung oder Verwahrung gestanden, so kann auf Antrag die nochmalige Feststellung der Alkoholmenge unterbleiben.
5. Die zuzusetzende Menge des Denaturirungsmittels ist nach dem vorgeschriebenen Satze für jedes Gefäß, in welchem die Denaturirung erfolgen soll, einzeln zu berechnen und in der Art abzurunden, daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen flüssigen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und bei festen Mitteln für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angesetzt wird.

I. Anmeldung.							II. Revisions			
Der Gefäße										
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steuer-amtlich, b) aich-amtlich ermittelies Eigen-gewicht	Nr. des Tara-buchs.	Alkohol-menge	Abgaben-satz: a) Ver-brauchs-abgabe, b) Zu-schlag	Die Denatu-rirung soll erfolgen durch Ver-mischung mit	Sonstige Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Brutto-gewicht der Gefäße	Eigen-gewicht der Gefäße: a) vor-amtlich, b) bei der Abferti-gung, c) aich-amtlich ermittelt	Netto-gewicht
	kg		l A.	Pf.				kg	kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.

(Ort, Tag.)

(Unterschrift des Anmeldenden.)

Mit dem { Begleitschein / Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche / Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)

befund.						III. Denaturirung.			
Des Branntweins				Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Verbleib des Spülwassers u. s. w	Des Denaturirungsmittels, mit dem die Alkoholmenge (Spalte 15) vermischt worden ist,		Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der Verschlüsse an dem Denaturirungsmittel, Wiederanlegung der Verschlüsse u. s. w.	Für unvollständig denaturirten Branntwein. Der Branntwein ist eingetragen im Kontrolbuch unter Nr.
scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.	Pf.		Benennung.	Menge l oder kg		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20.	21.

Muster 7.
(Bfr. D. §. 20.)

Steuerhebebezirk .....

Kontrolbuch

für

d ..... in .....

über

die Verwendung von unvollständig denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrolbuch ist von allen Gewerbtreibenden zu führen, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel, mit Ausnahme von Essig, denaturiren lassen. Es ist in der Gewerbsanstalt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Verwendet ein Gewerbtreibender verschiedenartig denaturirten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abtheilung des Kontrolbuchs vorzunehmen.
3. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Denaturirung auf Grund der Denaturirungsanmeldung zu erfolgen.
4. Die Abschreibung ist vom Gewerbtreibenden durch Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 sofort nach der Entnahme des denaturirten Branntweins von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu bewirken; auf Anordnung der Direktivbehörde sind auch die Spalten 14 und 15 auszufüllen.
5. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Bei Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ist zu beachten, daß etwaige Mißstimmungen durch den Zusatz der Denaturirungsmittel herbeigeführt sein können. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 6 vorzutragen und bei der Weiterführung des Kontrolbuchs mit aufzurechnen.

A. Anschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Branntwein-Denaturirungsbuchs Abth. und Nr.	Des Branntweins			Bemerkungen; Name des anschreibenden Beamten.
			Nettogewicht kg	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

B. Abschreibung.								
Laufende Nr.	Tag der Entnahme zur Verwendung.	Des entnommenen Branntweins Nettogewicht kg	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Der entnommene Branntwein soll verwendet werden zu	Name des Gewerbtreibenden.	Des Buchs, in welchem die hergestellten Fabrikate weiter nachgewiesen sind, Benennung.	Blatt.	Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster 8.
(Bfr. O. §. 22.)

Steuerhebezirk

Vorbuch:

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . . Abth. ..... Nr.
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . Nr. ..... Branntwein-Denaturirungsbuch Abth. Nr.
Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. Nr. .....
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . . Abth. Nr.

Anmeldung

von

Branntwein zur Denaturirung

mit Essig.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Mit einer Anmeldung ist mindestens ein Hektoliter Alkohol zur Denaturirung zu stellen. Die Direktivbehörde kann allgemein, die Hebestelle und die Abfertigungsbeamten können im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Die Spalten 1 bis 7 sind vom Anmeldenden auszufüllen und unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben.
3. Die Hebestelle hat die in den Spalten 1 bis 7 gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere auch darauf, ob die beantragte Art der Denaturirung zulässig ist, und, wenn hierbei Anstände sich nicht ergeben haben oder nachdem sie beseitigt worden sind, die Anmeldung in das Branntwein-Denaturirungsbuch einzutragen.
4. Die als Denaturirungsmittel zuzusetzende Essigmenge ist nach dem vorgeschriebenen Satze für jedes Gefäß einzeln zu berechnen; dabei ist jedes angefangene Liter als ein volles Liter anzunehmen. Der Essig darf schon vor dem Eintreffen der Beamten in das Mischgefäß gefüllt werden.
5. Die in die Spalte 18 einzutragende Raummenge des Branntweins sowie die in die Spalten 21 und 22 einzutragenden Mengen des Wassers und des Essigs sind mit Hülfe der Skale des Mischgefäßes (Bfr. O. §. 22 Abs. 2) festzustellen.
6. Die Spalten 18 bis 20 sind nur dann auszufüllen, wenn beantragt ist, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zugesetzte Essigmenge und die in dem Branntwein enthaltene Wassermenge auf den Wasserzusatz in Anrechnung zu bringen.
7. Die Ueberschriften der Spalten 19 und 21 sind entsprechend zu ändern, wenn statt des Wassers Bier, Glattwasser, Hefenwasser oder Naturwein oder wenn neben Wasser und Essig auch Bier zur Denaturirung verwendet wird.

I. Anmeldung.							II. Revisions					
Der Gefäße				Abgabensatz:	Die Denaturirung soll erfolgen durch Vermischung mit	Sonstige Anträge.			Eigengewicht der Gefäße:			Des
Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steueramtlich, b) aichamtlich ermitteltes Eigengewicht kg	Nr. des Tarabuchs.	Alkoholmenge l A.	a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.			Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße	Bruttogewicht der Gefäße kg	a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt kg	Nettogewicht kg	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

(Ort, Tag.)
(Unterschrift des Anmeldenden.)

Mit dem { Begleitschein / Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Lagerbuche / Branntwein-Reinigungsbuche } zulässig.
(Unterschrift des Buchführers.)

befund.				III. Denaturirung.					
Branntweins		Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amtlich: Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Verbleib des Spülwassers u. s. w.	Des Branntweins Raummenge	Der Alkoholmenge (Spalte 15) sind an Wasser zuzusetzen	Von der Wassermenge (Spalte 19) kommen in Folge Antrags in Abzug: a) die das vorgeschriebene Maß übersteigende Menge des zuzusetzenden Essigs (Spalte 22), b) der Unterschied zwischen den Angaben der Spalten 15 und 18 mit:	Der Branntwein ist vermischt worden mit		Vermerke, insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels (Gehalt des Essigs an Essigsäure u. s. w.).
wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge						Wasser	Essig	
	l A.	Pf.		l	l	l	l	l	
14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Anlage 9.
(Vfr. D. §. 22.)

Anleitung

zur

Prüfung des zur Verwendung als Denaturirungsmittel bestimmten Essigs.

Zur Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure wird eine Lösung von 1 Gramm Phenolphtaleïn in 500 Gramm Branntwein von mindestens 93 Gewichtsprozent hergestellt und ein amtlich beglaubigter Essigprober benutzt. Der Essigprober ist eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre mit Fuß, die mehrere Theilmarken trägt. Die unterste Marke begrenzt einen inneren Raum von 20 Kubikcentimeter; oberhalb dieser Marke befinden sich 12 bis 14 der Reihe nach numerirte Theilstriche, deren je zwei benachbarte einen inneren Raum von $1^2/_3$ Kubikcentimeter begrenzen. Der Essigprober wird mit dem Essig bis zur untersten Theilmarke gefüllt, dazu ein, auch wohl zwei Tropfen der Phtaleïnlösung gethan und endlich vorsichtig gerade so viel Doppelt-Normal-Natronlösung zugegossen, bis die vorher farblose Flüssigkeit sich roth färbt und die rothe Farbe auch nach erfolgter Schüttelung behält. Die Nummer des Theilstrichs, bis zu dem die Flüssigkeit nunmehr reicht, zeigt den Gehalt des Essigs an Essigsäure in Prozenten an.

Da der Gehalt der Doppelt-Normal-Natronlösung an Aetznatron und damit ihr Wirkungswerth durch den Einfluß der Luft verändert wird, ist ihre Beschaffenheit längstens zwei Tage vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hülfe einer volumetrischen Normalsäure (Essigsäure, Salzsäure oder Schwefelsäure), welche aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen und in einer sauberen, durch Glas-, Kautschuk- oder glatte Korkstopfen wohl verschlossenen Flasche zu verwahren ist. Volumetrische Normalsäuren sind solche, die im Liter die ihren chemischen Aequivalenten entsprechende Anzahl von Grammen an reiner Säure enthalten. Diese Anzahl ist für Normal-Essigsäure 60,04 Gramm, für Normal-Salzsäure 36,46 Gramm, für Normal-Schwefelsäure 49,04 Gramm. Die Normalsäure wird genau wie ein zu prüfender Essig in den Essigprober gegossen, bis die unterste Marke erreicht ist und nach Zusatz von Phtaleïnlösung allmählich mit der Doppelt-Normal-Natronlösung versetzt, bis Rothfärbung eintritt. Der Flüssigkeitsspiegel soll dann den Theilstrich 6 gerade erreichen oder ihn höchstens um ein Viertel des Abstandes bis zum nächsten Theilstrich überschreiten. Ist mehr Natronlösung erforderlich, so ist sie zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.

Muster 10.
(Vgl. D. §. 24.)

Verkaufserlaubnißschein

Nr.

über Holzgeist-Branntwein.

(Gültig bis zum 30ten September 19.....)

Dem ..... in ..... wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, während der Zeit vom ....ten..... 19..... bis zum 30ten September 19 Branntwein, der mit Holzgeist denaturirt worden ist, zu verkaufen.

Die Erlaubniß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Verkaufserlaubnißschein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der denaturirte Branntwein darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen diese amtlich tarirt oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontroleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.
3. In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
   a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozent beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
   b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
4. Der denaturirte Branntwein darf nur an Gewerbtreibende, die ihre Berechtigung zum Ankaufe von Holzgeist-Branntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnißscheins nachweisen, und zwar nicht in kleineren Einzelmengen als zwei Liter sowie nur insoweit verkauft werden, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird.
5. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.
6. Ueber den Zugang und Abgang von Branntwein ist vom Händler das im §. 24 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vorgeschriebene Kontrolbuch zu führen.
7. Der Erlaubnißschein ist bei dem Kontrolbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.

....., den ....ten..... 19.....

Haupt.....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Steuerhebebezirk .....

Muster 11.
(Vfr. D. §. 24.)

Kontrolbuch

für

d ..... in .....

über

den Verkauf von Holzgeist-Branntwein.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den .....ten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrolbuch ist in den Verkaufsräumen des Händlers nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Denaturirung auf Grund der Denaturirungsanmeldung zu erfolgen.
3. Die Abschreibung ist vom Händler durch Ausfüllung der Spalten 8 bis 16 und zwar sofort zu bewirken, nachdem die verkaufte Menge dem Bestand entnommen worden ist.
4. Die verkaufte und abgeschriebene Menge hat der Händler, unter Beifügung seines Namens und des Tages, jedesmal auf dem Ankaufserlaubnißschein zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben. Ueber die im Ankaufserlaubnißschein angegebene Höchstmenge hinaus darf er keinem Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein verabfolgen.
5. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturirtem Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Zur Ermittelung der abgeschriebenen Alkoholmenge aus den abgeschriebenen Branntweinmengen (Spalten 10 und 11) ist §. 14 der Alkoholermittelungsordnung entsprechend anzuwenden. Bei Vergleichung des Sollbestandes mit dem Istbestand ist zu beachten, daß etwaige Mißstimmungen durch den Zusatz des Denaturirungsmittels herbeigeführt sein können. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 6 vorzutragen und bei der Weiterführung des Kontrolbuchs mit aufzurechnen.

A. Anschreibung.								
Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Branntwein-Denaturirungsbuchs Abth. und Nr.	Des Branntweins			Bemerkungen; Name des anschreibenden Beamten.	Laufende Nr.	Tag der Entnahme zur Lieferung an den Käufer.
			Nettogewicht kg	wahre Stärke in Gewichtsprozenten	Alkoholmenge l A.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

B. Abschreibung.							
Des entnommenen Branntweins		Des Käufers		Der Ankaufs-erlaubnißschein ist ausgestellt		Name des Händlers.	Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
Raum-menge l	wahre Stärke in Ge-wichts-pro-zenten.	Name.	Wohnort.	von dem Haupt-amt in	unter Nr.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster 12.
(Vfr. O. §. 25.)

Ankaufserlaubnißschein

Nr. .....

über Holzgeist-Branntwein.

(Gültig bis zum 30ten September 19.....)

Dem ..... in ..... wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, während der Zeit vom .....ten ..... 19.....bis zum 30ten September 19..... Branntwein, der mit Holzgeist denaturirt ist, zur Herstellung von .... innerhalb seines eigenen Gewerbebetriebs zu verwenden und solchen bis zur Gesammtmenge von ..... Litern, in Buchstaben:..... ..... Litern, bei Händlern, denen der Verkauf von der Steuerbehörde gestattet ist, zu entnehmen.

Die Erlaubniß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Ankaufserlaubnißschein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Der Gewerbtreibende hat bei jedem Ankaufe von Branntwein dem Händler den Ankaufserlaubnißschein vorzulegen, damit dieser die gekaufte Menge unter Beifügung seines Namens und des Tages darauf vermerkt. Außer dieser Zeit ist der Ankaufserlaubnißschein zur Einsicht der Beamten bereit zu halten.
3. Der Ankaufserlaubnißschein ist dem Antrag auf Ertheilung eines neuen Erlaubnißscheins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.
4. Der Gewerbtreibende hat sich jeder Veräußerung des angekauften denaturirten Branntweins und jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke zu enthalten

....., den .....ten ..... 19....

Haupt..... ....amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

Anlage 13.
(Bfr. D. §. 30.)

Verzeichniß

der

Heilmittel, bei deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden darf.

1. Acetum Sabadillae,	Sabadillessig,
2. Acetum Scillae,	Meerzwiebelessig,
3. Aqua Amygdalarum amararum,	Bittermandelwasser,
4. Aqua aromatica,	Aromatisches Wasser,
5. Aqua vulneraria spirituosa,	Weiße Arquebusade,
6. Extractum Absinthii,	Wermutheextrakt,
7. Extractum Belladonnae,	Belladonnaextrakt,
8. Extractum Calami,	Kalmusextrakt,
9. Extractum Cannabis indicae,	Indischhanfextrakt,
10. Extractum Cascarae sagradae fluidum,	Sagrada-Fluidextrakt,
11. Extractum Cascarae sagradae fluidum examaratum,	Entbittertes Sagrada-Fluidextrakt,
12. Extractum Chinae spirituosum,	Weingeistiges Chinaextrakt,
13. Extractum Colocynthidis,	Koloquintheneextrakt,
14. Extractum Condurango fluidum,	Condurango-Fluidextrakt,
15. Extractum Cubebarum,	Kubebenextrakt,
16. Extractum Frangulae fluidum,	Faulbaum-Fluidextrakt,
17. Extractum Gentianae,	Enzianextrakt,
18. Extractum Gossypii fluidum,	Baumwollwurzel-Fluidextrakt,
19. Extractum Grindeliae fluidum,	Grindelia-Fluidextrakt,
20. Extractum Hamamelidis fluidum,	Hamamelis-Fluidextrakt,
21. Extractum Hydrastis fluidum,	Hydrastis-Fluidextrakt,
22. Extractum Hyoscyami,	Bilsenkrautextrakt,
23. Extractum Piscidiae fluidum,	Piscidia-Fluidextrakt,
24. Extractum Rhei,	Rhabarberextrakt,
25. Extractum Secalis cornuti,	Mutterkornextrakt,
26. Extractum Secalis cornuti fluidum,	Mutterkorn-Fluidextrakt,
27. Extractum Strychni,	Brechnußextrakt,
28. Extractum Taraxaci,	Löwenzahnextrakt,
29. Extractum Trifolii fibrini,	Bitterkleeextrakt,
30. Extractum Viburni prunifolii fluidum,	Viburnum-Fluidextrakt,
31. Linimentum saponato-ammoniatum,	Flüssiges Seifenliniment,
32. Linimentum saponato-camphoratum,	Opodeldok,
33. Linimentum Styracis,	Storaxliniment,
34. Liquor Ammonii anisatus,	Anetholhaltige Ammoniakflüssigkeit,
35. Liquor Ferri albuminati,	Eisenalbuminatlösung,
36. Liquor Ferri peptonati,	Eisenpeptonatessenz,

37. Liquor Ferri peptonati cum Mangano,	Eisenpeptonatessenz mit Mangan,
38. Liquor Ferro saccharati cum Mangano,	Eisen-Manganessenz,
39. Mixtura oleoso-balsamica,	Hoffmann'scher Lebensbasam,
40. Mixtura sulfurica acida,	Haller'sches Sauer,
41. Restitutionsfluid,	Restitutionsfluid,
42. Sapo kalinus,	Kaliseife,
43. Spiritus Angelicae compositus,	Zusammengesetzter Angelikaspiritus,
44. Spiritus camphoratus,	Kampherspiritus,
45. Spiritus Cochleariae,	Löffelkrautspiritus,
46. Spiritus russicus,	Russischer Spiritus,
47. Spiritus saponatus,	Seifenspiritus,
48. Spiritus Saponis kalini,	Kaliseifenspiritus,
49. Spiritus Sinapis,	Senfspiritus,
50. Styrax,	Storax,
51. Tinctura Aloës,	Aloetinktur,
52. Tinctura Arnicae,	Arnikatinktur,
53. Tinctura Asae foeditae,	Asanttinktur,
54. Tinctura Cantharidum,	Spanischfliegentinktur,
55. Tinctura Cardui Mariae Rademacheri,	Rademachers Stechkörnertinktur,
56. Tinctura carminativa,	Blähungtreibende Tinktur,
57. Tinctura Castorei,	Bibergeiltinktur,
58. Tinctura Chinioidini,	Chinioidintinktur,
59. Tinctura Colchici,	Zeitlosentinktur,
60. Tinctura Colocynthidis,	Koloquinthentinktur,
61. Tinctura Digitalis,	Fingerhuttinktur,
62. Tinctura Ferri acetici Rademacheri,	Rademachers Eisenacetattinktur,
63. Tinctura Ferri chlorati aetherea,	Aetherische Chloreisentinktur,
64. Tinctura Ferri composita,	Aromatische Eisentinktur,
65. Tinctura Foeniculi compositas,	Zusammengesetzte Fencheltinktur,
66. Tinctura Gallarum,	Galläpfeltinktur,
67. Tinctura haemostyptica,	Blutstillende Tinktur,
68. Tinctura Jodi,	Jodtinktur,
69. Tinctura Ipecacuanhae,	Brechwurzeltinktur,
70. Tinctura Lobilae,	Lobelientinktur,
71. Tinctura Myrrhae,	Myrrhentinktur,
72. Sinctura Opii benzoica,	Benzoesäurehaltige Opiumtinktur,
73. Tinctura Opii crocata,	Safranhaltige Opiumtinktur,
74. Tinctura Opii simplex,	Einfache Opiumtinktur,
75. Tinctura Pimpinellae,	Bibernelltinktur,
76. Tinctura Pini composita,	Holztinktur,
77. Tinctura Rhei aquosa,	Wässerige Rhabarbertinktur,
78. Tinctura Strophanti,	Strophantustinktur,
79. Tinctura Strychni,	Brechnußtinktur,
80. Tinctura Valerianae,	Baldriantinktur,
81. Tinctura Valerianae aetherea.	Aetherische Baldriantinktur.

Außerdem:

82. Aerztlich verordnete Rezepte,
83. Verbandstoffe.

Muster 14.
(Vfr. D. §. 35.)

Steuerhebebezirk .....

Branntwein-Verwendungsbuch.

(Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein.)

Betriebsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von ....

...., den .....ten..... 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jeden Verwendungsberechtigten ist eine besondere Abtheilung unter fortlaufender Ziffer anzulegen. Apotheker, die undenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetrieb als auch zur Herstellung von Heilmitteln steuerfrei verwenden, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, erhalten für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln je eine besondere Abtheilung.
2. Soweit nöthig, ist das Verwendungsbuch mit einem nach der Buchstabenfolge geordneten Namensverzeichnisse zu versehen.
3. Für Apotheker und die im §. 29 unter b der Befreiungsordnung bezeichneten Anstalten ist in der Ueberschrift jeder Abtheilung die Jahresbedarfsmenge anzugeben.
4. Die Spalten 1 und 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Spalten des Abrechnungsbuchs zu führen. Die Spalte 5 ist fortlaufend aufzurechnen.

Abth. .... de ..... in .....

Jahresbedarfsmenge: ..... Liter Alkohol.

Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Vorbuchs		Zur steuerfreien Verwendung abgelassene Alkoholmenge l A.	Bemerkungen, insbesondere Tag und Nummer der Genehmigungsverfügung.
		Benennung.	Abth. und Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Steuerhebebezirk .....
Abth. ..... des Branntwein-Verwendungsbuchs.

Muster 15.
(Bfr. O. §. 39.)

Abrechnungsbuch

für

b ..... in .....

über

die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein

für

die Zeit vom ..... bis

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... ten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Abrechnungsbuch ist bei allen Gewerbtreibenden u. s. w. zu führen, an welche undenaturirter Branntwein zur steuerfreien Verwendung abgelassen wird. Es ist nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten stets zugänglich zu halten.
2. Das Abrechnungsbuch ist, sofern nicht die Direktivbehörde andere Bestimmung trifft, für den Zeitraum des Betriebsjahrs zu führen.
3. Apotheker, die undenaturirten Branntwein sowohl im eigentlichen Apothekenbetrieb als auch zur Herstellung von Heilmitteln steuerfrei verwenden, die zum Vertrieb an Wiederverkäufer bestimmt sind, haben für den Apothekenbetrieb und die außerhalb desselben erfolgende Herstellung von Heilmitteln je ein besonderes Abrechnungsbuch zu führen.
4. Die Anschreibung hat durch den ersten Abfertigungsbeamten sofort nach der Abfertigung des Branntweins zu erfolgen. Findet die Abfertigung des Branntweins nicht statt, so bestimmt das Hauptamt das Nähere über die Anschreibung.
5. Die Abschreibungen sind in der Regel nur von den Heilmittelfabrikanten und den im §. 29 unter c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Fabriken zu bewirken, von Apothekern und den im §. 29 unter b bezeichneten Anstalten nur dann, wenn die Direktivbehörde dies besonders angeordnet hat.
6. Die Abschreibung ist durch Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 sofort nach der Entnahme des Branntweins von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu bewirken; auf Anordnung der Direktivbehörde hat der Verwendungsberechtigte auch die Spalten 16 und 17 auszufüllen.
7. Bei den Abschreibungen in der Spalte 12 sind Bruchtheile eines Kilogramms mit einer Dezimalstelle einzutragen.
8. Zur Bestandsaufnahme sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an Branntwein in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von den Anschreibungen seit der letzten Bestandsaufnahme, einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes, in Abzug gebracht wird. Der ermittelte Istbestand ist in den Spalten 5 bis 8 des neuen Abrechnungsbuchs vorzutragen und dort mit aufzurechnen. Die Richtigkeit der Uebertragung ist in dem abgeschlossenen Abrechnungsbuche zu bescheinigen.
9. Nach der Bestandsaufnahme ist das Abrechnungsbuch abzuschließen und erforderlichen Falles vom Verwendungsberechtigten mit der im §. 41 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen. Das Abrechnungsbuch ist binnen fünf Tagen an die Hebestelle einzureichen.

A. Anschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Anschreibung.	Des Vorbuchs		Des Branntweins			Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Bemerkungen; Name des anschreibenden Beamten.
		Benennung.	Abth. und Nr.	Nettogewicht kg	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

B. Abschreibung.								
Laufende Nr.	Tag der Entnahme zur Verwendung.	Des entnommenen Branntweins		Der entnommene Branntwein soll verwendet werden zu	Name des Verwendungsberechtigten.	Des Buches, in welchem die hergestellten Fabrikate weiter nachgewiesen sind,		Bemerkungen; Name des revidirenden Beamten.
		Nettogewicht kg	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.			Benennung.	Blatt.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster 16.
(Vfr. D. §. 51.)

Anmeldung zur Ausfuhr.

melde..... d..... innen bezeichneten {unter steuerlicher Kontrole stehenden / aus dem freien Verkehre stammenden} Waaren zur Abfertigung zwecks Ausfuhr nach ..... an und beantrage ..., nach erfolgter Ausfuhr Steuerfreiheit zu gewähren.

....., den .....ten 19

(Unterschrift des Versenders.)

Direktivbezirk.

Branntweinbegleitschein I

Nr.

Ausfertigungsamt:

Empfangsamt: .....
Ueberwiesen auf .....

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....
Verlängert bis zum (in Worten) .....

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: ..... übernehme..... diesen Begleitschein mit den aus der Branntwein-Begleitscheinordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

....., den .....ten ..... 19.....

.....amt.

(Stempeldruck.) (Unterschrift.)

Vorbuch*):

Branntwein-Abnahme-Hauptbuch . . Abth. ..... Nr. .....
Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch . . . . . Nr. .....
Branntwein-Lagerbuch . . . . . Abth. ..... Nr. .....
Branntwein-Reinigungsbuch . . . . . Abth. ..... Nr. .....

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....
(Unterschrift.)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Branntweinbegleitschein-Empfangsbuch ..... unter Nr. ...
(Unterschrift.)
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

, den .....ten ..... 19.

.....amt.

(Stempeldruck.) (Unterschrift.)

*) Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn es sich um die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten aus dem freien Verkehre handelt.

I. Anmeldung.							II. Revisionsbefund bei dem Ausfertigungsamte.									
	Der Gefäße										Des Branntweins					
Laufende Nr.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	a) steueramtlich, b) aichamtlich ermittelles Eigengewicht kg	Nr. des Tarabuchs.	Alkoholmenge l A.	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Anträge.	Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße kg	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt kg	Nettogewicht kg	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge l A.	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 9 u. 10) u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
						Mit Begleitschein I auf										

Mit dem { Begleitschein / Tarabuch } übereinstimmend.

Abgabensatz nach dem { Branntwein-Reinigungsbuche / Branntwein-Lagerbuche } zulässig.

(Unterschrift des Buchführers.)

III. Revisionsbefund bei dem Ausgangsamte.

Zahl und Art sowie Zeichen und Nr. der Gefäße.	Bruttogewicht der Gefäße	Eigengewicht der Gefäße: a) voramtlich, b) bei der Abfertigung, c) aichamtlich ermittelt	Nettogewicht	Des Branntweins				Vermerke über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Verschlüsse, amtliche Begleitung, Mehr- oder Minderbefund gegen die Vorabfertigung, Probebelastung der Centesimalwaage, Ergebniß der wiederholten einzelnen Verwiegungen des Kesselwagens (Sp. 19 u. 20) u. s. w.
				scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Alkoholmenge	
	kg	kg	kg				l a.	
18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Nachweis des Ausganges über die Grenze.*)

A. D..... innen bezeichnete..... wurde..... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. ..... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Kunstschlössern der Serie ..... der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem .... amt in ..... übergeben.

.....,, den .....ten ..... 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

2. auf ..... des ..... verladen und dem Ansageposten in .....

unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher
amtlichem Verschlusse mittelst .....

überwiesen.

....., den .....ten ..... 19.....

..... amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschriften.)

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. d..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den .....ten ..... 19...

..... amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschriften.)

2. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den .....ten 19

(Unterschriften.)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Anlage 17.
(Vgl. O. §. 51.)

Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von Trinkbranntwein, versetztem Branntwein u. s. w. in Flaschen, Ballons, Krügen u. drgl.

I. Anmeldung.

Laufende Nr.	Der Frachtstücke: Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	Der Frachtstücke: Bruttogewicht kg	Der Branntweinfabrikate: Benennung.	Der Branntweinfabrikate: wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Zahl und Art der inneren Umschließungen.	Inhalt der inneren Umschließungen: im Einzelnen l	Inhalt der inneren Umschließungen: im Ganzen l	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag Pf.	Anträge.	Der Frachtstücke: Zahl und Art sowie Zeichen und Nr.	Der Frachtstücke: Bruttogewicht kg	Zahl und Art der inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
									Mit Begleitschein I auf			

..... bescheinige....., daß zur Herstellung der Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist.*)

....., den ..... ten ..... 19.....

(Unterschrift des Versenders.)

Abgabensatz nach dem Branntwein-Lagerbuche zulässig.

(Unterschrift des Buchführes.)

*) Dieser Bescheinigung bedarf es nur dann, wenn es sich um die Ausfuhr von Branntweinfabrikaten aus dem freien Verkehre handelt.

II. Revisionsbefund.

Inhalt der inneren Umschließungen		Der Branntweinfabrikate				1 Liter Branntweinfabrikate von der in Spalte 18 angegebenen Temperatur und der in Spalte 19 angegebenen wahren Stärke wiegt	Die Gesammtraummenge der Fabrikate — Spalte 15 — entspricht demnach einer Gewichtsmenge von	Aus den Spalten 19 und 21 ergiebt sich eine Alkoholmenge von	Abgabensatz: a) Verbrauchsabgabe, b) Zuschlag	Vermerke darüber, ob die Flaschen u. s. w. gleichmäßig befüllt und ob ihr Raumgehalt annähernd gleich groß ist, ferner darüber, wieviel Flaschen zur Feststellung ihres Raumgehalts und der Alkoholstärke probeweise geöffnet sind, Angaben über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.
im Einzelnen	im Ganzen	Benennung.	scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Wärmegrad.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	kg	kg	l A.	Pf.	
l	l									
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Anlage 18.
(Bfr. D. §. 51.)

Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w.

I. Anmeldung.

Laufende Nr.	Der Frachtstücke			Der einzelnen Parfümerien u. s. w.		Der inneren Umschließungen	Inhalt der einzelnen Umschließungen (gegebenen Falles des Dutzends oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern.		Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke	Bezeichnung des Standgefäßes, aus dem die einzelnen Parfümerien u. s. w. entnommen sind.	Anträge.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht	Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten oder Raumprozenten.	Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Ganze	1/100 oder 1/1000			
			kg				kg l		kg l		
1.	2.	3.	4.	5.	6.*)	7.	8.*)		9.*)	10.	11.
											Mit Begleitschein I auf

..... bescheinige , daß zur Herstellung der Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist.

....., den ten 19

(Unterschrift des Versenders.)

*) Zu den Spalten 6, 8 und 9. Die Eintragungen müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (§. 61 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten angemeldet werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Raumprozenten anzumelden.

II. Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Frachtstücke: Zahl und Art der Verpackung.	Der Frachtstücke: Zeichen und Nr.	Der Frachtstücke: Bruttogewicht kg	Der inneren Umschließungen Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Inhalt der einzelnen Umschließungen (gegebenen Falles des Dutzends oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern: Ganze kg l	Inhalt: 1/100 oder 1/1000 kg l	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: scheinbare Alkoholstärke in Gewichtsprozenten.	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: Wärmegrad.	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten.	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke kg l	Die Gesammtlitermenge der Parfümerien u. s. w. (Spalte 22) von der in Spalte 20 angegebenen Temperatur und der in Spalte 21 angegebenen wahren Alkoholstärke entspricht einer Gewichtsmenge von kg	Alkoholmenge l A.	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.
12.	13.	14.	15.	16.	17.		18.	19.	20.	21.	22.**)	23.**)	24.**)	25.

**) Zu den Spalten 22, 23 und 24. Die einzutragenden Gewichts- oder Litermengen sind nicht abzurunden.

Spalte 23 ist nur in denjenigen Fällen auszufüllen, in welchen die Inhaltsermittelung nach Litern stattgefunden hat.

Ergeben sich bei der Ermittelung des Gewichts andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm, so sind sie zum Zwecke der Berechnung der Alkoholmenge mit 10 zu vervielfältigen, die sich ergebenden Kilogramme nach Maßgabe der Alkoholermittelungsordnung abzurunden und für die so gefundenen Gewichte die entsprechenden Alkoholmengen zu bestimmen. Sodann sind letztere durch 10 zu theilen und hiernach die Eintragungen in die Spalte 24 zu bewirken.

Unterbleibt eine amtliche Revision, so erfolgt die Ausfüllung der Spalte 24 unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders (Spalten 6 und 9). Hierbei werden im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten die einzutragenden Alkoholmengen, soweit in der Spalte 9 andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm angemeldet sind, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes bestimmt. Im Falle der Anmeldung nach Raumprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Vervielfältigung der angemeldeten Stärkegrade mit den in der Spalte 9 angemeldeten Litermengen.

Anlage 19.
(Bfr. O. §. 51.)

Innere Einrichtung

der

Begleitscheine zur steuerfreien Ausfuhr von nicht alkoholhaltigen Branntweinfabrikaten.

I. Anmeldung.

Laufende Nr.	Der Frachtstücke			Der einzelnen Fabrikate		Für je 1 Kilogramm Nettogewicht werden als vergütungsfähig beansprucht	Gesammtalkoholmenge, für welche Vergütung beansprucht wird	Anträge.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht kg	Benennung.	Nettogewicht kg	l A. 1/100	l A. 1/10	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
								Mit Begleitschein I auf .....

..... bescheinige ....., daß zur Herstellung der unter laufende ..... Nr. ..... verzeichneten Fabrikate nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist.*)

....., den ..... ten ..... 19..

(Unterschrift des Versenders.)

*) Im Falle der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) und Essigäther ist der Vordruck zu streichen.

II. Revisionsbefund.

Der Frachtstücke				Der einzelnen Fabrikate					
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht kg	a) Gewicht der äußeren und inneren Umschließungen, b) Tarasatz.	Benennung.	Nettogewicht a) durch Abzug des Gewichts der Umschließungen (Spalte 13 unter a) ermittelt, b) durch Taraabzug*) berechnet (Spalte 13 unter b), c) durch Verwiegung der Fabrikate ermittelt kg	Vergütungsfähige Alkoholmenge für 1 Kilogramm Nettogewicht l A.	$^1/_{100}$	Vergütungsfähige Gesammtalkoholmenge l A.	$^1/_{10}$	Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w.
10.	11.	12.	13.*)	14.	15.	16.		17.		18.

*) Die Abrechnung der Tara nach einem vom Hauptamte bestimmten Prozentsatze des Bruttogewichts ist nur bei der Abfertigung von Aether (Schwefeläther) zulässig.

Muster 20.
(Bfr. O. §. 55)

Empfangschein.

Der Empfang des von dem ..... amt in am ..... 19 ..... unter Nr. ..... seines Empfangsbuchs ..... erledigten diesseitigen Branntweinbegleitscheins I ..... Nr. ..... vom ten ..... 19 . wird bescheinigt.

, den ten 19

..... **amt.**

(Stempelabdruck.) (Unterschrift des Buchführers.)

Anlage 21.
(Vfr. O. §. 65.)

Anleitung

zur

Untersuchung von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern, deren Alkoholgehalt nicht nach Maßgabe der Alkoholermittelungsordnung festgestellt werden kann.

---

50 Gramm der Parfümerien u. s. w. werden mit 50 Gramm Wasser und 50 Gramm Petroleumbenzin von der Dichte 0,69 bis 0,71 in einem Scheidetrichter kräftig geschüttelt. Nach mindestens zwölfstündiger Ruhe wird das Gewicht der unteren Schicht bestimmt, ihre Dichte mit der Westphalschen Waage oder einem Pyknometer bei 15 Grad ermittelt und daraus die absolute Menge des Alkohols in dieser Schicht berechnet. Durch Vervielfältigung mit 2 wird die in der der untersuchten Flüssigkeit enthaltene Alkoholmenge gefunden.

Enthalten die Parfümerien Harze oder andere Extraktivstoffe, so werden 50 Gramm derselben mit 50 Gramm Wasser versetzt und von dem Gemische mindestens 90 Gramm abdestillirt. Das Destillat wird mit Wasser auf 100 Gramm aufgefüllt und, wie oben beschrieben, weiter untersucht. Falls freie Säure zugegen ist, wird ebenso verfahren, vor der Destillation jedoch die Säure mit Natronlauge schwach übersättigt.

Stark glycerinhaltige Zubereitung (Brillantine) werden mit ihrem doppelten Gewichte mit Wasser verdünnt; 150 Gramm dieser Verdünnung werden destillirt, bis nahezu 100 Gramm Destillat übergegangen sind. Das Destillat wird mit Wasser auf 100 Gramm aufgefüllt, die in ihm enthaltene Alkoholmenge ermittelt und diese durch Vervielfältigung mit 2 auf diejenige der untersuchten Brillantine u. s. w. umgerechnet.

Muster 22.
(Bfr. O. §. 68.)

Steuerhebebezirk.....

Post-Ausgangsbuch

über die

steuerfreie Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern

für

in.....

Vierteljahr des Betriebsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19 ..

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Versender hat die Spalten 1 bis 12 auszufüllen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht worden sind.
2. Die Eintragungen in den Spalten 7 und 9 müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (Bfr. O. §. 61 unter b und c) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten angemeldet werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Raumprozenten anzumelden.
3. Die Spalte 13 ist unter Angabe des Tages von demjenigen auszufüllen, welcher die Poststücke bei der Post aufgegeben hat. Die Eintragung muß an demselben Tage erfolgen, an welchem die Auflieferung bei der Post bewirkt ist.
4. Nach Ablauf des Vierteljahrs ist unter der letzten Eintragung von dem Versender folgende Erklärung abzugeben:

   Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sowie daß zur Herstellung der oben verzeichneten Fabrikate, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist, bescheinige ich hiermit.

   ..... den ..... ten .... 19..

   (Unterschrift.)

   Alsdann ist das Post-Ausgangsbuch binnen fünf Tagen an die Hebestelle zurückzuliefern.
5. Die Spalte 15 ist unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders in den Spalten 7 und 10, zutreffenden Falles auf Grund des Ergebnisses der amtlichen Ermittelung, von der Hebestelle auszufüllen; eine Abrundung der einzutragenden Litermengen findet nicht statt.

   Im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten sind die einzutragenden Alkoholmengen, soweit in der Spalte 10 andere Bruchtheile als 0,5 Kilogramm angemeldet sind, in der Weise zu berechnen, daß die betreffenden Bruchtheile mit 10 vervielfältigt, die sich ergebenden Kilogramme nach Maßgabe der Alkoholermittelungsordnung abgerundet und für die so gefundenen Gewichte die entsprechenden Alkoholmengen bestimmt werden. Sodann sind letztere durch 10 zu theilen und hiernach die Eintragungen in die Spalte 15 zu bewirken.

   Im Falle der Anmeldung nach Raumprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Vervielfältigung der angemeldeten Stärkegrade mit den in der Spalte 10 angemeldeten Litermengen.

Laufende Nr.	Name des Empfängers.	Der Poststücke			Der einzelnen Parfümerien u. s. w.		Der inneren Umschließungen	Inhalt der einzelnen Umschließungen (gegebenen Falles des Dutzends oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern.	
		Bestimmungsort.	Zahl und Art der Verpackung.	Bruttogewicht kg	Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten oder Raumprozenten.	Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Ganze kg l	1/100 oder 1/1000
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke kg l	Bezeichnung des Standgefäßes, aus dem die einzelnen Parfümerien u. s. w. entnommen sind.	Die Sendung ist nachgewiesen im Fakturenbuch auf Seite	Tag der Postaufgabe; Name des Aufgebenden.	Revisionsvermerke der Beamten.	Alkoholmenge l A.
10.	11.	12.	13.	14.	15.

Anlage 23.
(Bfr. D. §. 75.)

Anleitung

zur

Untersuchung des zur Ausfuhr angemeldeten Aethers (Schwefeläthers).

---

1. **Dichte.** Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad zwischen 0,720 und 0,735 liegen.
2. **Mischbarkeit mit Wasser.** Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 16,5 Kubikcentimeter betragen.

Anlage 24.
(Bfr. D. §. 75.)

Anleitung

zur

Untersuchung der im §. 71 unter b bis h genannten Aether.

Aus den zu untersuchenden Aethern sind Proben in Mengen von je 100 Gramm zu entnehmen Genau 25 Gramm Aether werden durch Kochen mit Kalilauge am Rückflußkühler verseift, alsdann wird der Alkohol abdestillirt und das Destillat auf das Gewicht des angewandten Aethers oder ein Mehrfaches davon mit Wasser aufgefüllt. In dem Destillate wird der Alkohol nach Gewichtsprozenten ermittelt und daraus berechnet, wieviel Kilogramm Alkohol in 100 Kilogramm des untersuchten Aethers enthalten sind. Durch Vervielfältigung mit 1,25 werden die Kilogramme Alkohol auf Liter Alkohol umgerechnet. Es ist anzugeben, wieviel Liter vergütungsfähigen Alkohols in 100 Kilogramm des vorgeführten Aethers enthalten sind.

Die Destillate sind ferner auf die Abwesenheit von Schwefeläther sowie solcher Stoffe zu prüfen, welche nicht oder nicht nothwendig aus Branntwein hergestellt sind und eine geringere Dichte als Wasser haben, wie z. B. Aceton und Holzgeist.

Muster 25.
(Vfr. O. §. 77.)

Hauptamtsbezirk .....

Nachweisung Nr.

über

zu gewährende Branntweinsteuer-Vergütung.

Betriebsjahr 19.....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Nachweisungen sind durch das ganze Betriebsjahr fortlaufend zu numeriren.
2. Die verschiedenen Steuervergütungen (Vfr. O. §. 77 unter a bis d) können in einer Nachweisung vereinigt werden.

Laufende Nr.	Nummer des Vergütungsscheins.*)	Der Vergütungsschein ist auszufertigen für			Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Alkoholmenge
		Stand.	Name.	Wohnort.	l A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Betrag der Vergütung												Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung.	Die Vergütung entspringt aus			Bemerkungen.
an Maischbottichsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		zusammen (Spalten 7 bis 9)							Buch	Abth. und Nr.	der Hebestelle in	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.									
7.		8.		9.		10.						11.	12.	13.	14.	15.

Muster 26.
(Bfr. D. §. 78)

Bundesstaat: ***Preussen.***

(Landeswappen.)

Branntweinsteuer-Vergütungsschein

Nr. 1689.

Dem *Kaufmann Heinrich Schulze* in *Brandenburg* sind für *denaturirten Branntwein* nach Nr. *33* bis *36* der Vergütungsnachweisung Nr. *1* des Hauptsteueramts in *Brandenburg* für das Betriebsjahr 1900/1901 zu vergüten an

a) Maischbottichsteuer	—	Mark	—	Pf.,
b) Verbrauchsabgabe	—	=	—	= ,
c) Brennsteuer	71	=	70	= ,
zusammen . . .	71	Mark	70	Pf.,

in Worten:

Ein und siebzig Mark 70 Pfennig.

Vorstehender Betrag kann von jedem Inhaber dieses Vergütungsscheins bei jeder Hebestelle auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht werden. Er kann auch auf gestundete Branntweinsteuer angerechnet werden, sofern diese im Monat *April* 1901 oder später fällig wird. Die Anrechnung auf gestundete noch nicht fällige Steuer kann durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig ausgeschlossen werden.

Soll eine Anrechnung nicht stattfinden, so kann der Betrag des Vergütungsscheins vom 25ten *April* 1901 ab von jedem Inhaber bei jeder Hebestelle baar erhoben werden.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am *30ten November* 1901.

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

Berlin, den *12ten November* 1900.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(*Stempelabdruck.*) (*Unterschrift.*)

Ausgefertigt:
(Name.) ***Kunibert,***
(Diensteigenschaft.) *Sekretär.*

Anrechnungsbestätigung.*)

Umstehender Betrag ist {mir / uns} von dem ..... amt in ..... auf {..... gestundete im Monat / nicht gestundete ..... 19..... fällig werdende} Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den .....ten ..... 19.

(Unterschrift.)

Quittung.*)

Umstehender Betrag ist {mir / uns} von dem Haupt ..... amt in ..... baar gezahlt worden.

, den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

*) Wer mehr als drei Vergütungsscheine in Anrechnung oder zur Einlösung durch Baarzahlung bringen will, hat die Scheine mit einem Verzeichnisse, zu welchem bei der Hebestelle Vordrucke erhältlich sind, vorzulegen und die Einlösung auf diesem Verzeichnisse zu bestätigen.

Buchungsvermerke.**)

Der Vergütungsschein ist bei dem ..... amt in ..... am .....ten ..... 19.. abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
im Branntweinsteuer-Einnahmebuch ..... Nr.	im Hauptjournal ..... Nr. .....
im Kreditjournal für 19 ..... Nr.	im Hauptmanual ..... Seite ..... Nr.
im Kreditmanual für 19 ..... Seite ..... Konto	im Kassenjournal, Abth. II Seite ..... Nr.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Muster 27.
(Bfr. D. §. 78.)

Direktivbezirk

Branntweinsteuer-Vergütungsscheinbuch.

Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

Die mit der Feststellung und Ausfertigung der Vergütungsscheine beauftragten Beamten haben für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 13 einzustehen. Die Spalten 14 bis 16 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Des Vergütungsscheins Ausfertigungs-		Des Vergütungsberechtigten		Der Vergütungsschein ist beantragt			Betrag der			
				von dem Hauptamt in	in der Nachweisung		an Maischbottichsteuer		an Verbrauchsabgabe	
Nr.	Tag.	Name.	Wohnort.		Nr.	unterlaufender Nr.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	

Vergütung an Brennsteuer für ausgeführten Branntwein		für Branntwein zur Essigbereitung		für vollständig denaturirten Branntwein		zusammen (Spalten 8 bis 12)		Die Einlösung des Vergütungsscheins ist angezeigt von dem Hauptamt in	in der Nachweisung für den Monat	unter Nr.	Bemerkungen.
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.				
10.		11.		12.		13.		14.	15.	16	17.

Muster 28.
(Vsr. O. §. 80.)

Verzeichniß

der

Branntweinsteuer-Vergütungsscheine,

welche bei dem ..... amt in

am ..... ten 19 von ..... in .....

{für Rechnung des ..... in ..... in Anrechnung gebracht
zur Einlösung durch Baarzahlung vorgelegt}

werden.

Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Vergütungsscheins Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Für den Fall der Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer.*)	
				an Maischbottichsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		zusammen (Spalten 5 bis 7)		Der Vergütungsschein ist nur anrechnungsfähig, wenn der gestundete Betrag fällig wird, frühestens im Monat	Die gestundete Branntweinsteuer ist fällig im Monat
		Nr.	Tag.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.		6		7.		8.		9.	10.

(Seite 8 des Musters mit den gleichen Spalten wie Seite 2).

*) Die Anrechnung auf gestundete Branntweinsteuer ist nur dann zulässig, wenn der in Spalte 9 angegebene Monat kein späterer als der in Spalte 10 bezeichnete ist.

(Seite 4 des Musters.)

Amtliche Feststellung.

Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Vergütungsscheinen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und der Gesammtbetrag festgestellt auf Mark ..... Pf.

(Unterschrift.)

Anrechnungsbestätigung.

Vorstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

....

ist {mir / uns} von dem amt in auf {nicht gestundete / gestundete} Branntweinsteuer angerechnet worden.

, den ....ten.... 19.....

(Unterschrift.)

Quittung.

Vorstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist {mir / uns} von dem Haupt ..... amt in baar gezahlt worden.

, den ten 19.....

(Unterschrift.)

Buchungsvermerke.*)

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine sind bei dem amt in am ten 19 ..... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht

in Einnahme:			in Ausgabe:		
im Branntweinsteuer-Einnahmebuch		Nr.	im Hauptjournal		Nr.
im Kreditjournal für 19		Nr.	im Hauptmanual	Seite	Nr.
im Kreditmanual für 19	Seite	Konto	im Kassenjournal, Abth. II	Seite	Nr.
			.....		
			.....		

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Buchungsvorschriften geändert werden.

Muster 29.
(Bfr. O. §. 82.)

Hauptamtsbezirk *Hanau.*

Nachweisung A

der

in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine,
welche von dem *Königl. Provinzial-Steuer-Direktor* in *Cassel*
ausgefertigt worden sind.

Monat *Januar* **1901.**

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Vergütungsscheine sind nach Rechnungsjahren getrennt und in der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen.
2. Wenn zu einem Direktivbezirke Gebiete verschiedener Bundesstaaten gehören, so sind die Vergütungsscheine für jeden Bundesstaat getrennt nachzuweisen.

Laufende Nr.	Des Vergütungsscheins Ausfertigungs- Nr.	Tag.	Betrag der Vergütung an Maischbottichsteuer Mark	Pf.	an Verbrauchsabgabe Mark	Pf.	an Brennsteuer Mark	Pf.	zusammen (Spalten 4 bis 6) Mark	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.
		Summe . . .	*926*	*55*	*40*	*60*	*94*	*10*	*1 061*	*25*	
Hierzu die Summen der anliegenden Nachweisungen:											
B. Cöln . . . (21 Scheine)			*2 510*	*40*	*697*	*20*	*132*	*30*	*3 339*	*90*	
C. Darmstadt (2 „)			*87*	*75*	*—*	*—*	*—*	*—*	*87*	*75*	
		Ueberhaupt . . .	*3 524*	*70*	*737*	*80*	*226*	*40*	*4 488*	*90*	

Hanau, den 5. Februar 1901.

Königliches Hauptsteueramt.
(*Unterschriften der Kassenbeamten.*)

Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptsteueramts und der Reichssteuer-Uebersicht wird bescheinigt.

Hanau, den 5. Februar 1901.

Der Obersteuerinspektor.
(*Unterschrift.*)

Vorschriften

über

die Branntwein-Statistik.

§. 1.

Die Hebestellen haben bis zum zweiten jedes Monats dem Hauptamt eine Nachweisung einzureichen, welche ersehen läßt, wieviel Hektoliter Alkohol im abgelaufenen Kalendermonat erzeugt, zur steuerfreien Verwendung abgelassen und am Schlusse des Monats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrole verblieben sind. In der Nachweisung sind außerdem die während des gleichnamigen Rechnungsmonats in den Einnahmebüchern angeschriebenen Verbrauchsabgabenbeträge und die den letzteren entsprechenden Mengen des versteuerten Alkohols anzugeben. I. Monatliche Nachweisungen.

Das Hauptamt hat aus den Nachweisungen der Hebestellen eine Nachweisung für den Hauptamtsbezirk zu fertigen und diese bis zum fünften des Monats an die Direktivbehörde einzureichen. Letztere hat eine entsprechende Nachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und bis zum zehnten des Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Die Aufstellung sämmtlicher Nachweisungen hat nach Muster 1 zu erfolgen. Muster 1.

§. 2.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat im Reichsanzeiger monatliche Uebersichten über die erzeugten, versteuerten, steuerfrei abgelassenen und in Lagern und Reinigungsanstalten verbliebenen Alkoholmengen sowie über die mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit ausgeführten Mengen von Branntwein und Branntweinfabrikaten zu veröffentlichen.

§. 3.

Die Hauptämter haben für jedes Betriebsjahr Nachweisungen nach den Mustern 2 bis 9 aufzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter eine Hauptnachweisung für den Direktivbezirk zusammenzustellen und bis zum 20. Dezember mit einem erläuternden Begleitschreiben an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. II. Jährliche Nachweisungen. Muster 2 bis 9.

§. 4.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben in den Nachweisungen, die Verhältnisse des Brennereibetriebs im Allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Branntweinerzeugung, falls eine außerordentliche Verstärkung oder Verminderung der Produktion stattgefunden hat.

b) Preise und Stärke der Hauptsorten von Trinkbranntwein; Kleinverkaufspreise des vollständig denaturirten Branntweins.

c) Entwickelung der in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Preßhefe und deren Preis für 1 Kilogramm bei der Abgabe von den Brennereien; Mengen und Preise sind thunlichst für reine Hefe anzugeben. — Hefenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein.

d) Voraussichtliche jährliche Branntweinerzeugung der im Betriebsjahre neu entstandenen Verschlußbrennereien.

e) Zahl und Erzeugung der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien überhaupt und insbesondere derjenigen, welche ermäßigte Brennsteuer zahlen (§. 43a Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes).

§. 5.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen der Direktivbehörden und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung sind Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten sowie Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Branntwein anzuschließen, welche ebenfalls das Brennereibetriebsjahr umfassen.

Direktivbezirk
Hauptamtsbezirk
Steuerhebebezirk

Muster 1.
(§. 1 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Einzusenden:

von den Hebestellen an das Hauptamt bis zum	2.	jedes Monats.
" " Hauptämtern an die Direktivbehörde . . . . . "	5.	
" " Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt . " "	10.	

Monat 19 ....

Nachweisung

über

Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch.

Anleitung zum Gebrauche.

1. In der Spalte 1 sind die nach den Branntwein-Abnahmebüchern und den Abfindungsbüchern im Laufe des Kalendermonats erzeugten Alkoholmengen einzutragen.
2. In der Spalte 2 sind die Alkoholmengen nachzuweisen, welche nach dem Denaturirungsbuch und dem Branntwein-Verwendungsbuch im Laufe des Kalendermonats denaturirt oder ohne Denaturirung zur steuerfreien Verwendung abgelassen worden sind.
3. In der Spalte 3 sind die mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirten Alkoholmengen nachzuweisen.
4. In der Spalte 4 sind die nach den Lagerbüchern und den Reinigungsbüchern am Schlusse des Kalendermonats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrole verbliebenen Alkoholmengen einzutragen.
5. In der Spalte 5 sind die Alkoholmengen zu vermerken, welche etwa zur Berichtigung der Angaben in früheren Nachweisungen zu- oder abzusetzen sind.
6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.
7. Am Fuße der Nachweisung sind die im abgelaufenen Rechnungsmonat angeschriebenen Gesammtbeträge an Verbrauchsabgabe nach den beiden Steuersätzen in Uebereinstimmung mit den Einnahmebüchern anzugeben und aus ihnen die versteuerten Alkoholmengen zu berechnen.

   In der Nachweisung für den Monat März sind von den unteren Hebestellen den im Rechnungsmonate März angeschriebenen Abgabenbeträgen die Beträge zuzurechnen, welche in der Zeit vom 27. bis zum 31. März zur Anschreibung gekommen sind.

Im Kalendermonat 19..... sind erzeugt	zur steuerfreien Verwendung abgelassen im Ganzen	zur steuerfreien Verwendung abgelassen darunter vollständig denaturirt	Am Schlusse des Kalendermonats ..... 19..... sind in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steuerlicher Kontrole verblieben	Bemerkungen.
Hektoliter Alkohol.				
1.	2.	3.	4.	5.

An Verbrauchsabgabe sind im abgelaufenen Rechnungsmonat in den Einnahmebüchern angeschrieben:

a) nach dem Satze von 0,50 Mark für das Liter Alkohol . . . Mark Pf.,
b) = = = = 0,70 = = = = = . . . = =

zusammen . . . Mark Pf.

Die versteuerte Alkoholmenge berechnet sich hiernach auf:

zu a) Hektoliter Alkohol,
zu b) ..... = =

zusammen Hektoliter Alkohol.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 2.

(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19

Betriebseinrichtung

der

vorhandenen Brennereien.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Unter der Linie ist anzugeben, wie viele von den aufgeführten Brennereien außer vom Brennereibesitzer auch von anderen Personen (Materialbesitzern) benutzt worden sind.
3. In der Spalte 16 ist die Zahl der Wanderbrennereien (B. O. §. 328) zu vermerken.

A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahrs vorhanden gewesenen Brennereien.			B. Zahl der im Betriebe gewesenen Brennereien, a) durch einmaligen Abtrieb:					
			und zwar			darunter Brennereien		
						mit kontinuirlichem Brenngeräthe.	mit anderem Brenngeräth	
Verschluß-brennereien.	Abfindungs-brennereien.	zusammen.*)	Branntwein von 80 Gewichtsprozent und mehr.	Branntwein von weniger als 80 Gewichtsprozent.	zusammen.		und Dampfeinleitung in die Blase.	ohne Dampfeinleitung in die Blase.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

*) Von der Gesammtzahl der vorhandenen Brennereien waren im Laufe des Betriebsjahrs neu entstanden:

Zahl: ; darunter

Verschlußbrennereien:

Abfindungsbrennereien:

welche Branntwein erzeugt haben b) durch wiederholten Abtrieb:			C. Zahl der Brennereien, in welchen am Schlusse des Betriebsjahrs aufgestellt waren amtliche			Bemerkungen.
	darunter Brennereien					
im Ganzen.	mit Dampfeinleitung in die Blase.	mit einem besonderen Wiengeräthe.	Sammelgefäße.	Alkoholmesser.	Probenehmer.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 3.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19.....

Die im Betriebe gewesenen Brennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen und nach den Kontingentsmengen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Brennereien, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein erzeugt haben, sind in der Spalte für den Stoff nachzuweisen, aus welchem die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist.
3. Als Abfindungsbrennereien sind nur die Brennereien nachzuweisen, welche während des ganzen Betriebsjahrs der Abfindung unterworfen waren.
4. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist.
5. Als Erzeugung zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze sind auch die Alkoholmengen zu behandeln, welche auf das Kontingent der Brennereien angeschrieben, aber unter Inanspruchnahme von Kontingentscheinen zum höheren Verbrauchsabgabensatz abgefertigt worden sind.
6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als volles Hektoliter anzunehmen.

1. Die im Betriebe gewesenen Brennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins sowie nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen.

An Alkohol haben erzeugt:	Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Materialbrennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
	Kartoffeln.	Getreide.	Kartoffeln.	Getreide.	Melasse.	anderen Stoffen.	Traubenwein.	Brauereiabfällen.	anderen Stoffen.		Abfindungsbrennereien.	Hefenbrennereien landwirthschaftliche.	Hefenbrennereien gewerbliche.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bis 0,5 hl													
über 0,5 hl bis 1 hl . .													
= 1 = = 2 = . .													
= 2 = = 3 = . .													
= 3 = = 5 = . .													
= 5 = = 10 = . .													
= 10 = = 25 = . .													
= 25 = = 50 = . .													
= 50 = = 75 = . .													
= 75 = = 100 = . .													
= 100 = = 150 = . .													
= 150 = = 200 = . .													
= 200 = = 300 = . .													
= 300 = = 400 = . .													
= 400 = = 600 = . .													
= 600 = = 800 = . .													
= 800 = = 1000 = . .													
u. s. w.													
(bis 3000 hl in Stufen von 200 zu 200, über 3000 hl in Stufen von 1000 hl).													
Gesammtzahl der im Betriebe gewesenen Brennereien . .													
darunter: Abfindungsbrennereien . .											—		
Brennereien, die an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet haben			—	—	—	—	—	—	—				

2. Erzeugter Branntwein und Kontingentsmengen.

Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Materialbrennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus			Brennereien überhaupt.	Darunter		
										Abfindungsbrennereien.	Hefenbrennereien	
Kartoffeln.	Getreide.	Kartoffeln.	Getreide.	Melasse.	anderen Stoffen.	Traubenwein.	Brauereiabfällen.	anderen Stoffen.			landwirthschaftliche.	gewerbliche.
Hektoliter Alkohol.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

A. Gesammterzeugung.*)

B. Erzeugung der besonders kontingentirten Brennereien.

1. Zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze.

2. Zum höheren Verbrauchsabgabensatze.

C. Erzeugung der Brennereien, denen ohne Zuweisung eines besonderen Kontingents gestattet war, bis zu 10 Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herzustellen.

1. Zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze.

2. Zum höheren Verbrauchsabgabensatze.

D. Erzeugung der am Kontingente nicht betheiligten Brennereien.

E. Kontingent der unter B bezeichneten Brennereien.

*) Von der unter A nachgewiesenen Gesammterzeugung sind Seitens derjenigen Materialbesitzer, welche eigene Brennvorrichtungen nicht besaßen, sondern ihr Material in der Brennerei eines Anderen verarbeiteten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten ließen, hergestellt worden ..... Hektoliter Alkohol.

Gesammtzahl dieser Materialbesitzer ..... ; von diesen haben hergestellt:

bis 5 Liter Alkohol,
über 5 „ 10 „ „ ,
„ 10 „ 20 „ „ ,
„ 20 „ 30 „ „ ,
„ 30 „ 40 „ „ ,

..... über 40 bis 50 Liter Alkohol,
..... „ 50 „ 100 „ „ ,
..... „ 100 „ 500 „ „ ,
..... „ 500 „ 1000 „ „ ,
„ 1000 „ „ „ .

Direktivbezirk.....
Hauptamtsbezirk.....

Muster 4.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19.....

Menge

der

zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Sämmtliche Mengen sind in vollen Hektolitern (Doppelzentnern) anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter (Kilogramm) sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter (Kilogramm) und darüber sind als ein volles Hektoliter (Doppelzentner) anzunehmen.
3. In den Spalten 2 bis 5 sind auch die Getreidemengen zu berücksichtigen, welche als Malz verwendet sind.
4. Die in den Spalten 6 und 27 aufgeführten Stoffe sind am Fuße der Seite 2 einzeln unter Angabe der verarbeiteten Mengen zu bezeichnen.

Kartoffeln	Roggen	Gerste	Mais und Dari	Anderes Getreide	Andere mehlige Stoffe	Melasse	Rüben und Rübensaft	Kirschen
Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Doppelzentner.	Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Zwetschgen	Sonstiges Steinobst	Kernobst	Abgefallenes Kernobst (Fallobst) und Kernobsttreber	Sonstige Beerenfrüchte	Weinbeeren	Flüssige Traubenweinhefe	Gepreßte Traubenweinhefe und Obstweinhefe	Nicht gewässerte Weintreber
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Gewässerte Weintreber	Enzian- und sonstige Wurzeln	Brauerei abfälle	Umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände	Hefenbrühe	Traubenwein	Obstwein	Korinthen und Rosinen	Andere nichtmehlige Stoffe
Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.	Hektoliter.
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Direktivbezirk .....
Hauptamtsbezirk .....

Muster 5.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19.....

Vermaischter Bottichraum und Alkoholausbeute in den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Brennereien, welche während des Betriebsjahrs verschiedenen Maischbottichsteuersätzen unterlegen haben, sind bei demjenigen Steuersatz unterzubringen, welcher am längsten angewendet worden ist.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

Von den im Betriebe gewesenen **landwirthschaftlichen** Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus	haben die Maischbottichsteuer entrichtet											
	zum vollen Satze.			zu 9/10 des vollen Satzes.			zu 8/10 des vollen Satzes.			zu 6/10 des vollen Satzes.		
	Zahl der Brennereien.	Bemaischter Bottichraum.	Ausbeute an Alkohol.	Zahl der Brennereien.	Bemaischter Bottichraum.	Ausbeute an Alkohol.	Zahl der Brennereien.	Bemaischter Bottichraum.	Ausbeute an Alkohol.	Zahl der Brennereien.	Bemaischter Bottichraum.	Ausbeute an Alkohol.
		Hektoliter.			Hektoliter.			Hektoliter.			Hektoliter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. Kartoffeln . .												
b. Getreide . . .												

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk

Muster 6.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. In den Spalten A 1 bis 5, B 1 bis 3 und 10 bis 16 sowie C 1 bis 17 sind die Einnahmen nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w., in den Spalten A 6, B 4 und 5 sowie C 18 sind die im Laufe des Betriebsjahrs wirklich gezahlten Steuervergütungen bezw. die Beträge der auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung gekommenen Vergütungsscheine und Kontingentscheine anzugeben in Uebereinstimmung mit den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten.
3. Die nachrichtlichen Angaben in den Spalten A 8, B 8 und 9 sowie C 20 müssen gleichfalls mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten übereinstimmen; die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Direktivbehörde.
4. Alle Beträge sind in vollen Mark anzugeben. Ueberschießende Beträge von weniger als 50 Pf. sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber sind als volle Mark zu rechnen.

A. Maischbottichsteuer.

An Maischbottichsteuer wurden erhoben					Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottichsteuer	Bleibt Reinertrag an Maischbottichsteuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottichsteuer
zum vollen Satze	zu 9/10 des vollen Satzes	zu 8/10 des vollen Satzes	zu 6/10 des vollen Satzes	zusammen			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B. Verbrauchsabgabe und Zuschlag.

An Verbrauchsabgabe wurden erhoben			Hiervon ab			Bleibt Reinertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 abzüglich Spalte 6)	Nachrichtlich:	
zum Satze von 0,50 Mark für das Liter Alkohol	zum Satze von 0,70 Mark für das Liter Alkohol	überhaupt	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine	zusammen Spalten 4 und 5		Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe	Kontingentscheine wurden ausgefertigt über
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben zum Satze von 0,08 Mark für das Liter Alkohol						überhaupt	Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (Spalten 7 und 16)	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Brennsteuer.

An allgemeiner Brennsteuer wurden erhoben zum Satze von

0,50 Mark	1 Mark	1,50 Mark	2 Mark	2,50 Mark	3 Mark	3,50 Mark	4 Mark	4,50 Mark	5 Mark	5,50 Mark	6 Mark

für das Hektoliter Alkohol

Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a) zum vollen Satze:											
b) bis zu 3/4 des vollen Satzes (landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

An besonderer Brennsteuer wurden erhoben für den Sommerbetrieb in landwirthschaftlichen Brennereien zum Satze von			bei Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft zum Satze von 15 Mark	Summe der erhobenen Brennsteuer	Hiervon ab die Brennsteuervergütung	Bleibt Ueberschuß an Brennsteuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Brennsteuervergütung
1 Mark	2 Mark	3 Mark					
für das Hektoliter Alkohol							
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

D. Zusammenstellung der Einnahme.

Reinertrag an Maischbottichsteuer (A Spalte 7)	Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (B Spalte 17)	Ueberschuß an Brennsteuer (C Spalte 19)	Im Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk

Muster 7.

(§. 8 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19

Belastung

der

Brennereien durch die Brennsteuer.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

1. Allgemeine Brennsteuer.

An allgemeiner Brennsteuer hatten — durchschnittlich auf 1 Hektoliter ihrer Jahreserzeugung berechnet — zu zahlen:	Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Kartoffeln		Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Getreide		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Kartoffeln		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Getreide		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Melasse		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus anderen Stoffen		Material-Brennereien	
	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
nichts														
darunter Hefenbrennereien weniger als 0,60 M. . . .														
darunter Hefenbrennereien 0,60 M. bis unter 1 M. .														
darunter Hefenbrennereien 1 M. bis unter 1,50 M. .														
darunter Hefenbrennereien 1,50 M. bis unter 2 M. .														
darunter Hefenbrennereien 2 M. bis unter 2,50 M. .														
darunter Hefenbrennereien 2,50 M. bis unter 3 M. .														
darunter Hefenbrennereien 3 M. bis unter 3,50 M. .														
darunter Hefenbrennereien 3,50 M. bis unter 4 M. .														
darunter Hefenbrennereien 4 M. bis unter 4,60 M. .														
darunter Hefenbrennereien 4,50 M. bis unter 5 M. .														
darunter Hefenbrennereien 5 M. bis unter 5,50 M. .														
darunter Hefenbrennereien 5,50 M. und mehr														
darunter Hefenbrennereien														

2. Besondere Brennsteuer für den Sommerbetrieb hatten zu zahlen:

Für die Zeit vom	Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Kartoffeln		Landwirthschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus Getreide	
	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.
16. bis 30. Juni				
1. bis 31. Juli				
1. bis 31. August				
1. bis 15. September				
16. September bis 15. Juni bei einer Betriebsdauer von mehr als 259 Tagen				

3. Besondere Brennsteuer bei Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft hatten zu zahlen:

.....Brennereien für eine Menge von ..... Hektoliter Alkohol.

Direktivbezirk
Hauptamtsbezirk

Muster 8.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19..

Steuerfreie Verwendung von Branntwein.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Falls unvollständig denaturirter Branntwein zu anderen als den in der Spalte 3 vorgesehenen Verwendungszwecken abgelassen worden ist (Vfr. O. §. 4 unter a), sind diese Zwecke unter Angabe der betreffenden Alkoholmengen unter den Ziffern 20 bis 23 zu bezeichnen.
3. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

Es sind steuerfrei abgelassen worden:		Hektoliter Alkohol.
1.		2.
1. nach vollständiger Denaturirung		.....
2. nach unvollständiger Denaturirung mit:	Hektoliter Alkohol.	
a) Essig	.....	
b) 5 Liter Holzgeist	.....	
c) 0,5 Liter Pyridinbasen . . .	.....	
d) 20 Liter Schellacklösung . . .	.....	
e) 1 Kilogramm Kampher . . .	.....	
f) 2 Liter Terpentinöl	.....	
g) 0,5 Liter Terpentinöl	.....	
h) 0,5 Liter Benzol	.....	
i) 1 Liter Benzol	.....	
k) 10 Liter Aether (Schwefeläther)	.....	
l) 0,025 Liter Thieröl	.....	
m) 300 Gramm Chloroform . .	.....	
n) 200 Gramm Jodoform . . .	.....	
o) 2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin	.....	
p) 1 Liter technisch reinem Methylalkohol und 1 Liter Petroleumbenzin	.....	
q) 1 Kilogramm Rizinusöl und 400 Gramm Natronlauge . .	.....	
Summe 2 . . .		.....
3. ohne Denaturirung und zwar:		
a) an Apotheker und Heilmittelfabrikanten	.....	
b) an Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten	.....	
c) an öffentliche wissenschaftliche Anstalten	.....	
d) an Pulver- und Knallquecksilberfabriken	.....	
Summe 3 . . .		.....
Ueberhaupt . . .		.....

Von den nebenstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:		Hektoliter Alkohol.
3.		4.
1. zur Herstellung von Essig		.....
2. = = = Brauglasur		.....
3. zum Appretiren von Gummizeugen . . .		.....
4. zur Herstellung von Celluloid		
5. = = = Pegamoid		.....
6. = = = Aether (Schwefeläther)		
7. = = = Essigäther		
8. zur Herstellung der übrigen im §. 4 unter d der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Erzeugnisse		.....
9. zur Herstellung von Chloroform		.....
10. = = = Farblacken		.....
11. = = = Stempelfarben . . .		.....
12. = = = Tinten		.....
13. zur Speisung von Gasirlampen		.....
14. zum Appretiren von Seidenbändern . .		.....
15. zur Reinigung von Bijouterien		.....
16. zur Herstellung von Jodoform		
17. zur Herstellung von Lacken aller Art und Polituren		.....
18. zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken		.....
19. zur Herstellung von Natronseifen . . .		.....
20.		.....
21.		.....
22.		.....
23.		.....
24. zum Verkaufe nach Denaturirung mit:	Hektoliter Alkohol.	
a) 5 Liter Holzgeist	.....	
b) 0,5 Liter Terpentinöl . . .	.....	
Ueberhaupt . . .		.....

Direktivbezirk .....
Hauptamtsbezirk

Muster 9.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-Statistik.)

Betriebsjahr 19

Lagerung und Reinigung von Branntwein unter steuerlicher Kontrole.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen.

Es sind vorhanden gewesen:	Zahl.	In den in Spalten 1 und 2 aufgeführten Lagern und Reinigungsanstalten betrug				Von den Abgängen in Spalte 5 entfallen auf steuerfrei abgeschriebene Fehlmengen
		der buchmäßige Bestand am Anfange des Betriebsjahrs	der Zugang im Laufe des Betriebsjahrs (Anschreibung)	der Abgang im Laufe des Betriebsjahrs (Abschreibung)	der buchmäßige Bestand am Schlusse des Betriebsjahrs	
		Hektoliter Alkohol.				
1	2.	3	4.	5	6.	7
a) Branntweinlager						
darunter Lager in öffentlichen Niederlagen						
b) Branntwein-Reinigungsanstalten						

In Ausfuhrlagern (Bfr. O. §. 58) sind vorhanden gewesen: .....
In diese Lager sind im Laufe des Betriebsjahrs aufgenommen: ..... Hektoliter Alkohol.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 3. August 1900. № 34.

Inhalt: 1. Patent-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Patentanwälte . Seite 475
2. Medizinal-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften 477
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren . . . 477
4. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung. . . 477
5. Post- und Telegraphen-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 478
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 480

1. Patent-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend
die Prüfungsordnung für Patentanwälte, vom 25. Juli 1900.

Auf Grund der Bestimmung im §. 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgende

Prüfungsordnung für Patentanwälte

beschlossen.

Prüfungsordnung für Patentanwälte.

§. 1.

Der Reichskanzler bestimmt für jedes Jahr im voraus diejenigen Mitglieder des Patentamts und diejenigen Patentanwälte, die der Prüfungskommission angehören sollen.

Die Abnahme der Prüfungen sowie die Beschlußfassung in den Fällen der §§. 3 Abs. 2, 16 Satz 2, 20 Abs. 3 und 21 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21 Mai 1900 (Reichs-

Gesetzbl. S. 233) erfolgt seitens der Prüfungskommission in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen zwei dem Patentamt, eines dem Stande der Patentanwälte oder der im §. 22 des Gesetzes bezeichneten Personen angehören muß. Von den beiden dem Patentamt angehörenden Mitgliedern der Kommission muß mindestens ein Mitglied rechtskundig sein. Ein rechtskundiges Mitglied führt den Vorsitz. Die im einzelnen Falle zur Mitwirkung berufenen Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Präsidenten des Patentamts bestimmt.

§. 2.

Anträge, deren Erledigung der Prüfungskommission obliegt, sind an das Patentamt zu richten. Es sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die zur Begründung des Antrags nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise.

§. 3.

Anträge, deren Erledigung die Abnahme der Rechtsprüfung (§. 4) voraussetzt, werden, nachdem festgestellt worden ist, daß der Zulassung zur Prüfung Bedenken nicht entgegenstehen, vom Präsidenten des Patentamts der Prüfungskommission überwiesen.

§. 4.

Die Prüfung über den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (§. 4 des Gesetzes) zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen vorauf und findet unter Aufsicht statt. Sie hat die Bearbeitung einer wissenschaftlichen und einer praktischen Aufgabe zum Gegenstande. Die Aufgaben werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Festsetzung einer Frist für deren Lösung und unter Bezeichnung der zulässigen Hülfsmittel gestellt.

Vor Eintritt in die Prüfung ist an die Kasse des Patentamts eine Gebühr von 100 Mark zu zahlen, welche zur Hälfte zurückgezahlt wird, wenn der Antragsteller vor Beginn der Prüfung seinen Rücktritt erklärt.

§. 5.

Nachdem die schriftlichen Arbeiten von denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission, vor denen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden sind, wird der Antragsteller zur mündlichen Prüfung geladen. Dieselbe ist nicht öffentlich. Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als drei Personen geladen werden.

§. 6.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Der Verlauf und das Ergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken. Ueber das Ergebniß erhält der Antragsteller eine Bescheinigung.

Im Falle des Nichtbestehens kann, wenn die schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission den Anforderungen genügen, die Wiederholung der Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden, sofern der Antrag auf Zulassung zu der wiederholten Prüfung innerhalb eines Jahres seit dem Tage der nicht bestandenen mündlichen Prüfung gestellt wird.

§. 7.

Versäumt der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zweimal den Termin zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung, so kann die Prüfung durch Beschluß der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt werden.

Berlin, den 25. Juli 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

2. Medizinal-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen,

den Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde bei reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium an einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen

1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reifezeugniß zu erlassen;
2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900/1901 zurückgelegt haben, auf die im §. 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Central-Blatt S. 191) erforderten vier Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen.

Berlin, den 26. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen,

die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 (Central-Blatt 1896 S. 378) werden dahin erweitert, daß

1. im §. 1 hinter dem zweiten Absatze die Worte:
   „d) Haferkakao, welcher mindestens 33 1/3 Prozent Kakaomasse enthält",
2. hinter dem dritten Absatze die Worte:
   „d) für 100 kg Haferkakao 12,40 *M.*" und
3. im §. 9 als vorletzter Absatz die Worte:
   „Die Bestimmung über Art und Umfang der bezüglich des Haferkakaos vorzunehmenden Untersuchungen bleibt bis auf Weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten."

hinzugefügt werden.

Berlin, den 26. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

4. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Legationssekretär, Freiherrn von Griesinger in Athen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul für Paraguay in Berlin Georg Hartwich ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

5. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

I. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Baumschulenweg b. Berlin	Berlin	Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Charlottenburg	=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Friedenau	Breslau	Kleintschansch (Kr. Breslau)
=	Friedrichsberg b. Berlin	Charlottenburg	Baumschulenweg b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)	=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Halensee	Colonie Blumenthal (Bz. Münster)	Recklinghausen
=	Lichtenberg b. Berlin	=	Recklinghausen-Bruch
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Crefeld	Hüls
=	Neu-Weißensee	Eversburg	Osnabrück
=	Niederschönhausen	Friedenau	Baumschulenweg b. Berlin
=	Pankow b. Berlin	=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Plötzensee	Friedrichsberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Reinickendorf (Ost)	= =	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Reinickendorf (West)	Friedrichsfelde b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Rixdorf	Grunewald (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
=	Rummelsburg b. Berlin	= = =	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bz. Berlin)	Halensee	Baumschulenweg b. Berlin
=	Schöneberg b. Berlin	=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
=	Tempelhof	Hüls	Crefeld
=	Westend	Kleintschansch (Bz. Breslau)	Breslau
=	Wilmersdorf b. Berlin		

Namen der Nachbarpostorte.	
Königlich-Neudorf	Oppeln
Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
= =	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Mariendorf	Marienfelde b. Berlin
Marienfelde b. Berlin	Mariendorf
Mylau	Reichenbach (Vogtl.)
Netzschkau	Reichenbach (Vogtl.)
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Berlin
=	Charlottenburg
=	Friedenau
=	Friedrichsberg b. Berlin
=	Friedrichsfelde b. Berlin
=	Grunewald (Bz. Berlin)
=	Halensee
=	Lichtenberg b. Berlin
=	Neu-Weißensee
=	Niederschönhausen
=	Pankow b. Berlin
=	Plötzensee
=	Reinickendorf (Ost)
=	Reinickendorf (West)
=	Rixdorf
=	Rummelsburg b. Berlin
=	Schmargendorf (Bez. Berlin)
=	Schöneberg b. Berlin
=	Stralau
=	Tempelhof
=	Treptow b. Berlin
=	Westend
=	Wilhelmsberg b. Berlin
=	Wilmersdorf b. Berlin
Neu-Weißensee	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Niederschönhausen	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Oberhohndorf	Reinsdorf
Oppeln	Königlich-Neudorf

Namen der Nachbarpostorte.	
Osnabrück	Eversburg
Pankow b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Plötzensee	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Recklinghausen	Colonie Blumenthal (Bez. Münster)
Recklinghausen — Bruch	=
Reichenbach (Vogtl.)	Mylau
=	Netzschkau
Reinickendorf (Ost)	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Reinsdorf	Oberhohndorf
=	Zwickau (Sachsen)
=	Zwickau (Sachsen)— Schedewitz
Rixdorf	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Rummelsburg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Stralau	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Tempelhof	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Treptow b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Westend	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilhelmsberg b. Berlin	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
=	Neu-Lichtenberg b. Berlin
Zwickau (Sachsen)	Reinsdorf
Zwickau (Sachsen)— Schedewitz	=

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Dudam (auch Dudón), Arbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Marcowka, Bezirk Wadowice in Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Beilegung eines falschen Namens (1 1/2 Jahr Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 5. Dezember 1898),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. April d. J.
2.	Stephan Jozwiak, Zimmerpolier,	geboren am 25. Januar 1876 zu Plecka-Dombrowa, Kreis Kutno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 1/2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	17. Juli d. J.
3.	Franz Kacaba, Handschuhmacher,	geboren am 28. November 1864 zu Weltrus, Bezirk Schlan, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Juli 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. Juli d. J.
4.	Max Schiller, Conditor,	geboren am 16. März 1878 zu Budapest, ortsangehörig in Znaim, Mähren,	schwerer Diebstahl und Fälschung von Legitimationspapieren (1 1/2 Jahr Zuchthaus und 8 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1898),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
5.	Jean Delarre, Erdarbeiter,	geboren am 23. April 1857 zu Lavaux, Gemeinde Philbert, Bezirk St. Pardoux la Rivière, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Juni d. J.
6.	Josef Guemni, Tagner,	geboren am 27. Januar 1883 zu Comegnaco, Provinz Novara, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juli d. J.
7.	Carl Lederer, Conditor,	geboren am 2. November 1874 zu Heiligen-Geist in Loce, Bezirk Cilli, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	20. Juli d. J.
8.	Stanislaus Rusek, Arbeiter,	geboren am 10. Februar 1868 zu Kupienin, Bezirk Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	16. Juli d. J.
9.	Alexander Winkler, Dachdecker,	geboren am 16. März 1857 zu Bobrek in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	17. Januar d. J.
10.	Rosina Winkler, geborene Hotter, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 11. März 1862 zu Zell am Ziller in Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. August 1900. | № 35.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 481
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des zweiten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der Deutschen Kriegs- und Handelsmarine 481
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1900 482
4. Post- und Telegraphen-Wesen: Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika; — Aenderung der Postordnung 20. vom März 1900 484
5. Militär-Wesen: Verordnung, betreffend Voraussetzungen, unter denen nach Inkrafttreten der Militärgerichtsordnung das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll; — Verordnung, betreffend Regelung der Strafrechtspflege beim ostasiatischen Expeditionskorps . 496
6. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 497
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 498

1. Konsulat-Wesen.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Max J. Baehr in Magdeburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1900 ist erschienen.

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischer Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 122 357	– 187 508	223 755	– 228 290	486 068	– 9 938	–	–	31 362	+ 1 800	1 789 787	– 195 646	–
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	15 094	– 369	9 394	+ 97	3 977*	+ 346	18 102	– 1 146	12	– 594	59 985	– 1 763	7 817
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	61 007	– 1 166	24 995	– 2 925	6 860	+ 523	–	–	3 304	– 185	81 161	– 628	479
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	46 867	– 10 392	16 170	– 5 587	24 842	– 2 984	23 903	+ 1 720	813	+ 59	132 045	– 11 597	1 708
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	23 172	+ 673	9 452	– 416	809	– 847	45	+ 11	687	+ 84	34 893	– 79	946
6.	Badische Bank.	9 000	1 879	14 175	+ 539	9 000	+ 260	5 596	+ 1 531	–	–	887	+ 107	81 537	+ 2 178	745
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 277	+ 243	9 346	+ 19	99*	– 2	–	–	978	+ 104	32 895	+ 345	1 562
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 692	– 533	1 213	– 380	3 927	– 100	1 618	+ 84	79	– 5	18 666	– 554	291
	Zusammen .	219 672	48 451	1 298 641*	– 198 513	303 325	– 237 162	532 178	– 11 471	43 668	+ 669	38 322	+ 1 370	2 180 972	– 207 944	13 548

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 997 011 150 ℳ,
" 500 " = 19 448 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 280 460 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 656 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Juli 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1900.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1900.	Lombard	Gegen 30. Juni 1900.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1900	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
860 269	+ 38 022	23 602	+ 1 578	14 731	+ 1 182	737 798	— 158 429	71 113	— 59 493	6 015	— 364	76 259	— 18 142	1 769 787	— 195 646	1.
5 377	— 34	54	+ 34	269	— 466	38 231	— 1 844	10 078	+ 654	5 060	— 41	3 676	+ 14	62 145	— 1 683	2.
31 606	+ 547	58	— 18	4 348	+ 1 230	40 703	— 1 715	1 878	— 982	27	— 6	2 544	+ 116	81 164	— 828	3.
26 077	+ 2 373	302	— 104	4 318	— 7 074	85 124	— 1 283	3 390	— 1 246	539	— 26	12 295	— 4 237	132 015	— 11 597	4.
10 769	+ 968	94	— 1	2 857	+ 122	19 893	— 1 123	463	+ 4	9	—	808	— 49	34 808	— 7[illegible]	5.
5 008	+ 391	22	— 4	145	— 108	22 036	+ 1 561	510	+ 44	96	+ 3	3 720	+ 291	31 537	+ 2 178	6.
4 818	+ 152	96	+ 4	17	+ 8	21 255	— 381	1 890	— 116	2 779	—	2 031	+ 678	32 895	+ 345	7.
435	— 112	1	— 4	43	— 7	5 528	— 1 025	1 705	— 1	36	— 1	11 107	+ 738	18 855	— 442	8.
944 359	+ 42 277	24 229	+ 1 485	26 728	— 5 113	970 568	— 164 239	91 036	— 61 136	11 561	— 435	111 840	20 591	2 183 321	— 207 752	

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Vertrag
über
die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktiengesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie" zu Hamburg andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die Deutsche Ostafrika-Linie, als Unternehmer, verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Postdampferlinien einzurichten und während des im Artikel 43 näher bezeichneten fünfzehnjährigen Zeitraums zu unterhalten:

A. eine Hauptlinie mit zweiwöchentlichen Rundfahrten um Afrika und zwar abwechselnd

1. von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Las Palmas, Kapstadt, Port-Elizabeth, East-London, Durban, Delagoa-Bay, Beira, Mozambique, Zanzibar, Dar-es-Salaam, Tanga, Aden, Suez, Port-Said, Neapel, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (westliche Rundfahrt),
2. von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Tanga, Dar-es-Salaam, Zanzibar, Mozambique, Beira, Delagoa-Bay, Durban, East-London, Port-Elizabeth, Kapstadt, Las Palmas, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (östliche Rundfahrt);

B. eine Zwischenlinie mit vierwöchentlichen Fahrten von Hamburg über einen niederländischen oder belgischen Hafen, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Tanga, Dar-es-Salaam, Zanzibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique nach Beira und zurück über dieselben Häfen. Die Fahrten dieser Linie sind so zu legen, daß in Verbindung mit denen der Linie A 2 in zweiwöchentlichen Zeitabständen eine Abfahrt von Neapel nach Deutsch-Ostafrika stattfindet.

Die Bestimmung des niederländischen und des belgischen Anlaufhafens erfolgt durch den Reichskanzler. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen und nach Bestimmung des Reichskanzlers ohne besondere Entschädigung die ausgehenden Dampfer der Linie A 2, die einkommenden Dampfer der Linie A 1 sowie sämmtliche Dampfer der Linie B einen niederländischen und einen belgischen Hafen anlaufen zu lassen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die Dampfer der von ihm außervertragsmäßig betriebenen Bombay-Linie die Häfen Pangani und Bagamoyo regelmäßig alle vier Wochen, sowie auf rechtzeitiges Ansuchen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, auch die Häfen Saadani, Kilwa und Lindi (die beiden letzteren nur während des Nordost-Monsuns) nach Bedarf, nöthigenfalls alle vier Wochen, ohne besondere Entschädigung anlaufen zu lassen.

Artikel 2.

Die Geschwindigkeit der Fahrten muß im Durchschnitte mindestens betragen:

auf der Linie A 1
von Hamburg bis Kapstadt, sowie von Dar-es-Salaam bis Neapel 12 Knoten, auf den übrigen Strecken $10^1/_2$ Knoten,

auf der Linie A 2
von Neapel bis Dar-es-Salaam sowie von Kapstadt bis Hamburg 12 Knoten, auf den übrigen Strecken $10^1/_2$ Knoten,

auf der Linie B 10 Knoten.

Vorübergehend kann der Reichskanzler für ältere, bereits vor dem 1. April 1900 in die ostafrikanische Reichspostdampferlinie eingestellte Schiffe eine geringere als die vorbezeichnete Geschwindigkeit zulassen, die aber auf der Hauptlinie nicht unter $10^1/_2$ Knoten herabgehen darf.

Bei Fahrten gegen den Monsun ist ein Abschlag von einem Knoten für die Stunde gestattet; für die Durchfahrt durch den Suezkanal wird eine den Verhältnissen entsprechende Zeit eingesetzt.

Hiernach wird die Zeitdauer der Reise unter Berücksichtigung des Aufenthalts in den Häfen ermittelt und durch den Fahrplan festgesetzt.

Artikel 3.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers innerhalb der Vertragsdauer auf der Hauptlinie für neu zu erbauende Schiffe eine Erhöhung der im Artikel 2 angegebenen Fahrgeschwindigkeit eintreten zu lassen, soweit auf einer ausländischen Konkurrenz-Postlinie eine Steigerung der vertragsmäßigen Fahrgeschwindigkeit erfolgt. Diese Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit hat ohne besondere Gegenleistung des Reichs zu erfolgen, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die für seine Dampfer vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit ohne Erhöhung der vertragsmäßigen Gegenleistung steigert.

Artikel 4.

Auf Verlangen des Reichskanzlers müssen die für die Hauptlinie neu zu erbauenden Schiffe mit solcher Maschinenkraft ausgestattet werden, daß sie im Stande sind, in voll beladenem Zustand eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 13 Knoten zu entwickeln.

Artikel 5.

Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen (Posthäfen) aufzunehmen und abzuliefern. In den europäischen Posthäfen müssen die Dampfer bei der Ausreise zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. Die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

Artikel 6.

Der Unternehmer hat alljährlich den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung und endgültigen Feststellung zu unterbreiten. Der Entwurf des Fahrplans muß mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte der Einführung eingereicht, die Genehmigung zu Fahrplanänderungen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie eintreten sollen, eingeholt werden.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Artikel 35, letzter Absatz, festgesetzten Bedingungen eine Aenderung des bestehenden Fahrplans, sowie das Anlaufen noch anderer, als der im Artikel 1 benannten Häfen anzuordnen. Für diejenigen Fälle, in denen es sich um eine Aenderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Anzahl der Fahrten handelt, finden die Bestimmungen der Artikel 3 und 40 Anwendung. Die angeordnete Aenderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzutheilen.

Artikel 7.

Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen ohne besondere Genehmigung des Reichskanzlers von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind letztere in Folge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplane zuwider einen Nothhafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Verklarung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn thunlich vor dem deutschen Konsul abzulegen. Kann ein genügender Entschuldigungsgrund für das fahrplanwidrige Anlegen in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Verklarung und durch den Inhalt des Schiffstagebuchs nicht nachgewiesen werden, so ist für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 (eintausend) Mark und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 (zweitausend) Mark verwirkt; bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt liegt es in der Befugniß des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe von 2000 bis 5000 (fünftausend Mark) festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Artikel 8.

Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit an den Anfangs- und Endpunkten der Haupt- und der Zwischenlinie wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 30 (dreißig) Mark für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 (zwölf) hintereinander folgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Diese Strafbeträge können verdoppelt werden, wenn eine derartige Verzögerung in der Abfahrt durch Verladung von Gütern herbeigeführt worden ist.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt an den Zwischenhäfen festzusetzen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Artikel 35 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Zur Prüfung der planmäßigen Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte der Reise ein alle erforderlichen Angaben enthaltender beglaubigter Auszug aus dem Schiffstagebuch an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Prüfung auch in anderer Weise ausüben zu lassen. Sollte aus dem Umstande, daß die Dampfer nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, die Nothwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so hat der Unternehmer in allen Fällen die baaren Auslagen zu ersetzen, welche durch diese Beförderung entstehen.

Artikel 9.

Der Unternehmer hat zur Ausführung der im Artikel 1 bezeichneten Fahrten Dampfer in einer den Anforderungen des Reichskanzlers genügenden Zahl einzustellen und zu unterhalten.

Von diesen Dampfern sind neu zu erbauen und spätestens einzustellen:

a) in die Hauptlinie
1 Dampfer am 1. April 1901,
2 = = 1. = 1902,
2 = = 1. = 1904;

b) in die Zwischenlinie
2 Dampfer am 1. April 1901,
2 = = 1. = 1908.

Die in die Fahrt eingestellten Dampfer dürfen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu Fahrten auf anderen als den im Vertrage bezeichneten Linien nicht verwendet werden.

Artikel 10.

Der Bruttoraumgehalt der neu einzustellenden Dampfer, soweit sie zur dauernden Verwendung auf den Linien bestimmt sind, soll wenigstens betragen:

5 000 Registertons für die Hauptlinie,
2 400 Registertons für die Zwischenlinie.

Artikel 11.

Sämmtliche in die Linien einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Bauart und Einrichtung, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Bequemlichkeit für die Reisenden, sowie hinsichtlich der Verpflegung den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen und müssen insbesondere den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und den zur Aufnahme der Post und deren etwaigen Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Reisenden dreier verschiedener Klassen haben.

Die Räume müssen mit allen für die Reisenden nothwendigen Gegenständen ausgerüstet sein. In den Räumlichkeiten der dritten Klasse sind Schlafeinrichtungen, bestehend aus Matratze und Kopfkissen, in genügender Anzahl herzurichten. Für einzeln reisende Personen weiblichen Geschlechts sind besondere Abtheilungen herzurichten, welche verschließbar sein müssen.

An Bord jedes Dampfers muß sich ein in Deutschland approbirter Arzt befinden.

Hinsichtlich der Eintheilung des Schiffsraums in wasserdichte Abtheilungen, der Ausrüstung mit Booten, Rettungsgeräthen und Sicherheitsrollen, der Feuerlöscheinrichtungen, der Einrichtung zur Herstellung von Frischwasser, der Ausstattung mit Krankenräumen und Arzneimitteln müssen die Dampfer den Vorschriften des Bundesraths über Auswandererschiffe entsprechen. Soweit danach bezüglich der Prüfung der Schotteintheilung der See-Berufsgenossenschaft oder deren Organen Befugnisse vorbehalten sind, stehen dieselben für die Reichs-Postdampfer dem Reichskanzler zu. Der Reichskanzler ist befugt, in allen Fällen die Vorlage von Schwimmfähigkeitsberechnungen zu verlangen.

Die Dampfer müssen die von der Marineverwaltung als erforderlich bezeichneten Schiffspläne an Bord führen.

Rücksichtlich der Zwischenlinie bleibt dem Reichskanzler die Befugniß zur Ermäßigung der in diesem Artikel gestellten Anforderungen vorbehalten.

Artikel 12.

In die Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften und thunlichst unter Verwendung deutschen Materials gebaut werden.

Die Pläne für den Bau unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers und sind in drei Exemplaren einzureichen.

Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifiziren. Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit thunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Artikel 13.

Der Kohlenbedarf für die Dampfer ist, soweit er in deutschen Häfen oder in dem nach Artikel 1 anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen eingenommen wird, ausschließlich durch deutsches Erzeugniß zu decken. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. In denselben Häfen ist der Proviant thunlichst aus deutschen Quellen zu beziehen.

Artikel 14.

Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch Sachverständige, welche der Reichskanzler ernennt, geprüft und als den Anforderungen genügend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist berechtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In letzterem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das betreffende Schiff zurückzuziehen und für einen geeigneten Ersatz nach Maßgabe der im Artikel 15 getroffenen Festsetzungen zu sorgen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat derselbe für jeden Tag der verspäteten Einstellung eines geeigneten Schiffes eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark zu zahlen.

Die in Deutschland und den betreffenden ausländischen Häfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die amtlichen Besichtigungen 2c. der zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe hat der Unternehmer unter eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten zu erfüllen.

Artikel 15.

Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust geräth, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle sowie bis zur Fertigstellung der nach Artikel 9 neu zu erbauenden Schiffe an Stelle der letzteren mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen.

Zum Ersatz eines in Verlust gerathenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 18 Monaten gewährt. Erfolgt der Ersatz in dieser Zeit nicht, so hat der Unternehmer eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark für jeden Tag der verspäteten Einstellung des neuen Schiffes zu zahlen.

Artikel 16.

Im Falle einer theilweisen oder vollständigen Mobilmachung der Marine steht es dem Reichskanzler frei, die auf den Linien verwendeten Dampfer gegen Erstattung des vollen Werthes anzukaufen

oder gegen Vergütung sonst in Anspruch zu nehmen. Die Ermittelung des Werthes, beziehungsweise die Feststellung der Vergütung erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 24 (beziehungsweise §. 23) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Ein Verkauf oder eine miethsweise Ueberlassung der Dampfer an eine fremde Macht darf ohne Genehmigung des Reichskanzlers auch im Frieden nicht stattfinden.

Artikel 17.

Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen, und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist ein besonderes Zimmer mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungssäcke, Werth- und Packetsendungen zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichs-Postverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zwecke hergerichteten, gegen Nässe, Feuersgefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschluß aufzubewahren. Ingleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postsachen an den betreffenden Unterwegsorten beziehungsweise am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Uebernahme und die Ablieferung der Postsachen hat unter Beachtung der in dieser Beziehung von der Reichs-Postverwaltung ertheilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postdienstmäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Uebernahme und Ablieferung der Postsachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zur Beförderung der Postsäcke zwischen dem Postdienstraum und dem Aufbewahrungsraum u. s. w. erforderliche Hülfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unternehmer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf Weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichs-Postverwaltung ertheilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiffe muß auf Kosten des Unternehmers mindestens ein verschließbarer den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Schiffsführer durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundenen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung gegebenen bezüglichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Ladung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafenorte beziehungsweise auf der zugehörigen Rhede zu geschehen. Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Platze, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, sobald und so oft er es im dienstlichen Interesse für nothwendig hält, an's Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen, seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boote.

Artikel 18.

Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen, als solche, welche ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittelst der im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkasten eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Schiffsführern noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für jede Zuwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichs-Postverwaltung eine Strafe bis zu 50 (fünfzig) Mark zu entrichten.

Dem Unternehmer bleibt es jedoch gestattet, mit seinen Agenten und Beauftragten im Auslande mittelst der Schiffe Briefsendungen auszutauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des betreffenden Landes verboten ist.

Artikel 19.

Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser in Benehmen mit dem Schiffsführer, in allen anderen Fällen letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postladung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsorte der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- beziehungsweise Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein- für allemal bestimmte Vorschriften nicht ertheilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Schiffsführer beziehungsweise letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles, die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung etwa entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Artikel 20.

Der Unternehmer haftet dem Reiche für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Uebernahme und der Abgabe entsteht, in demselben Umfang, in welchem die Reichs-Postverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadensersatze verpflichtet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Kapitän beziehungsweise Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Werth bei der Uebernahme angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Thunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Werthsendungen bei Zeiten Mittheilung gemacht wird. Sofern sich jedoch ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, bleibt der Unternehmer von der Haftpflicht für die in dem Gewahrsam des Beamten befindlichen Postsendungen befreit.

Artikel 21.

Für die Fahrten auf den im Vertrage bezeichneten Linien dürfen Vereinbarungen mit fremden Regierungen wegen der Postbeförderung der wegen der Beförderung von Regierungsgütern und Regierungspassagieren ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht abgeschlossen werden.

Artikel 22.

Falls der Unternehmer auf den im Vertrage bezeichneten Linien Schiffe für besondere eigene Rechnung fahren läßt oder sich an dem Schiffahrtsbetrieb anderer Rhedereien betheiligt und der Reichskanzler Maßnahmen für nothwendig erachtet, um die Vertragslinien vor Beeinträchtigung in ihren Erträgnissen zu schützen, ist der Unternehmer verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Bei dauernden Zuwiderhandlungen des Unternehmers gegen die vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen ist dieser berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Artikel 23.

Die Einnahme an Fracht- und Ueberfahrtgeldern fällt dem Unternehmer zu. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife sowie deren Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Artikel 24.

Der Tarif für die Güterbeförderung soll für Bremen und Hamburg völlig gleich gehalten werden. Demgemäß hat der Unternehmer die Güter zwischen Hamburg und Bremen bis zum Postdampfer oder von demselben auf dem Wasserwege kostenfrei und ohne Verzögerung zu befördern.

Ingleichen dürfen für die Güterbeförderung die Frachtsätze nach und von dem deutschen Schutzgebiet in Ostafrika nicht höher gehalten werden, als für die Beförderung nach und von Zanzibar. Alle den Verladern und Reisenden im Verkehre mit Zanzibar oder den portugiesischen und britischen Besitzungen in Ostafrika gewährten Preisermäßigungen, Vergütungen, Rückprämien und ähnliche Vortheile sind in gleicher Höhe und Form auch im Verkehre mit dem deutschen Schutzgebiete zu gewähren.

Der Unternehmer verpflichtet sich, an denjenigen Orten, welche der Reichskanzler bezeichnen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waaren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über die ganze Beförderung von der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsorte der Frachtgüter abzuschließen.

Die in das Konnossement aufzunehmenden allgemeinen Bedingungen für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen. Die Konnossemente sowie die Fahrscheine und die Anschläge auf den Schiffen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Wenn die Abfassung in mehreren Sprachen erfolgt, muß der deutsche Text vorangestellt werden.

Für die Beförderung gefährlicher Güter sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesraths über Auswandererschiffe maßgebend.

Artikel 25.

Der Reichskanzler ist befugt, landwirthschaftliche Erzeugnisse des Auslandes, die mit denen der deutschen Landwirthschaft konkurriren, — mit Ausnahme von Taback, Bienenwachs, Häuten, Fellen und Wolle — von der Einfuhr durch die Reichs-Postdampfer nach deutschen, niederländischen und belgischen Häfen auszuschließen. Zuwiderhandlungen gegen die vom Reichskanzler getroffenen Bestimmungen unterliegen im Einzelfall einer vom Reichskanzler festzusetzenden Strafe bis zu 3000 (dreitausend) Mark, und berechtigen bei dauernder Wiederholung den Reichskanzler, ohne Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Artikel 26.

Deutsche oder für Deutschland bestimmte Güter oder Güter von oder nach deutschen Schutzgebieten haben bei gleichzeitiger Anmeldung den Vorzug in der Beförderung vor ausländischen oder für das Ausland bestimmten Gütern.

Artikel 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

a) die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines deutschen Schutzgebiets stehenden Beamten, sonstigen Angestellten und Militärpersonen sowie deren Familienangehörige und Dienstboten,

b) Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen sowie sonstige Sendungen für Rechnung des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets

gegen um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Stärke von Mannschaftstransporten auf ein und demselben Schiffe ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 (fünfundsechzig) Köpfe hinausgehen.

Die Personen und Güter unter a und b sind, wenn die Anmeldung bei Gütern mindestens vier Wochen, bei Personen mindestens drei Wochen vor Abgang der Schiffe erfolgt, unter allen Umständen zu befördern und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Gütern.

Für die Beförderung Kranker aus dem Dienstbereiche der Kaiserlichen Marine oder eines deutschen Schutzgebiets ist stets ein dem erfahrungsmäßigen Bedürfniß entsprechender Raum im Schiffshospital ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu halten.

Für die Munitionsbeförderung sind die im Sicherheitsinteresse vorgeschriebenen Einrichtungen auf den Schiffen zu treffen.

Die im Absatz 1 vorgesehene Preisermäßigung für die Beförderung von Personen und Gütern ist auch denjenigen Vereinen, die für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt sowie für wissenschaftliche Sendungen zu gewähren.

Artikel 28.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde, oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern.

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeibeamten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Schiffsführer (oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Schiffsführer) bleibt es überlassen, ein zeitweiliges Verweilen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörden oder im Auslande der Gesandten und Konsuln des Reichs zu den tarifmäßigen Sätzen zu übernehmen. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Ersuchen der genannten Behörden auch die Untersuchungsakten und beschlagnahmten Beweisstücke mitzubefördern, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Artikel 29.

Dem Vorstand oder dem Aufsichtsrathe der unternehmenden Gesellschaft dürfen Ausländer ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht angehören. Geschieht dies dennoch, so ist der Reichskanzler, unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Ansprüche auf Schadensersatz, befugt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 30.

Die von dem Unternehmer für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten, sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Reichsangehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung zu ertheilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichs-Postverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betriebe der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten sich schuldig machen, sind aus dem Dienstbetriebe der Postdampferlinien zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Artikel 31.

Die zur Deckmannschaft und zum Maschinenpersonale gehörige Besatzung der Dampfer, soweit sie im Inland angemustert ist und nicht aus Minderjährigen besteht, muß aus Angehörigen des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine oder aus solchen Personen bestehen, die sich schriftlich verpflichten, als Kriegsfreiwillige in den Dienst der Marine überzutreten, wenn der Dampfer bei einer theilweisen oder vollständigen Mobilmachung von der Marine gekauft, gemiethet oder requirirt wird.

Farbige Mannschaften dürfen nur für den Dienst in den Maschinen- und Kesselräumen insoweit verwendet werden, als die Verwendung europäischer Mannschaften aus gesundheitlichen Rücksichten unthunlich ist.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

Für jede Person der Besatzung, die nach dem 1. April 1901 diesen Bestimmungen zuwider länger als drei Monate hintereinander oder in Zwischenräumen an Bord der Dampfer Dienst thut,

verwirkt der Unternehmer eine Strafe von 100 (einhundert) Mark für den Kopf und die Zeitdauer von je drei, auch nur angefangenen, Monaten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen den Seemannsämtern auf deren Verlangen die Musterrollen und die Personalausweise der Mannschaft jederzeit vorlegen zu lassen.

Artikel 32.

Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Schiffsführer sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuchs und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Artikel 33.

Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Häfen oder auf der Fahrt — den Zustand des Dienstes durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehinderter Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu ertheilen.

Die Beförderung und Verpflegung des Beauftragten auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Ueberfahrtgeldes (Artikel 27 unter a); jedoch ist dem Beauftragten stets ein besonderes Zimmer zuzuweisen.

Artikel 34.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens im Laufe des April 1901 in vollem Umfang aufgenommen werden. Geschieht solches nicht, so hat der Unternehmer für jeden Tag der Verspätung eine Strafe von 300 (dreihundert) Mark zu zahlen.

Artikel 35.

Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April 1901 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 1 350 000 (eine Million dreihundertfünfzigtausend) Mark, zahlbar in monatlichen Theilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführug gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder theilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplane zu wenig zurückgelegte Seemeile der Betrag von 2,09 Mark von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnungen der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Die von dem Unternehmer eintretenden Falles auf Grund der Artikel 7, 8, 14, 15, 18, 25, 31 und 34 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgültig festsetzt, sowie die nach Artikel 8, 19 und 20 zu erstattenden Beförderungskosten und Entschädigungen werden — unbeschadet der Bestimmung im Artikel 37 — von dem zunächst fällig werdenden Vergütungsbetrag einbehalten.

Wenn der Reichskanzler das Anlaufen noch anderer als der im Artikel 1 benannten Häfen anordnet, so soll, wenn die dadurch entstehende Verlängerung oder Verkürzung des Kurses (die Hin- und Rückreise zusammengenommen) gegenüber dem beim Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Fahrplane nicht mehr als 250 (zweihundertfünfzig) Seemeilen beträgt, eine Aenderung in der Höhe der Vergütung nicht eintreten. Beträgt dagegen die Verlängerung oder Verkürzung des Kurses mehr als 250 Seemeilen, so wird für jede im Vergleiche zu dem bezeichneten Fahrplane mehr oder weniger zurückzulegende Seemeile die Vergütung um 2,09 Mark erhöht beziehungsweise gekürzt.

Artikel 36.

Der Unternehmer hat über die Schiffe, welche auf den nach diesem Vertrage zu unterhaltenden Linien verwendet werden, gemäß den bisher bei ihm üblich gewesenen Grundsätzen eine Sonderrechnung zu führen.

Dabei dürfen als Abschreibung einschließlich etwaiger Ueberweisungen an ein Reparaturkonto oder einen Erneuerungsfonds nicht mehr als 7 Prozent vom Anschaffungswerthe der Schiffe in Rechnung gestellt werden und, soweit eine Selbstversicherung stattfindet, als Versicherungsprämie nicht mehr als 5 Prozent vom Buchwerthe der Schiffe.

Ergiebt sich hiernach ein Ueberschuß von mehr als 6 Prozent des Buchwerths der Schiffe, so ist der Reichskanzler befugt, von dem Unternehmer weitere oder erhöhte Leistungen zur Durchführung der in diesem Vertrage verfolgten Zwecke, namentlich durch Steigerung der Geschwindigkeit der Fahrten zu verlangen, sofern nicht in den drei letzten Jahren der Ueberschuß durchschnittlich weniger als jährlich 6 Prozent vom Buchwerthe der Schiffe betragen hat. Im letzteren Falle ist zunächst der Minderbetrag aus dem Ueberschusse des abgelaufenen Jahres zu decken. Anderenfalls können entsprechende Mehrleistungen verlangt werden. Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, bei denjenigen Schiffen, welche seit dem Inkrafttreten des Vertrags in die Hauptlinie eingestellt sind, oder welche für dieselbe noch neu gebaut werden, die Fahrgeschwindigkeit auf der ganzen Hauptlinie um einen Knoten über die vertragsmäßige Höhe zu steigern.

Weigert sich der Unternehmer, eine ihm hiernach vom Reichskanzler auferlegte Leistung auszuführen, so wird die Reichsbeihülfe entsprechend gekürzt.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Artikel 37.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reiche eine Kaution von 120 000 (einhundertzwanzigtausend) Mark durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche nach dem Nennwerthe zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Reichs-Hauptkasse oder der sonstigen, ihm von der Reichsverwaltung zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reiche dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Vertrag an Kapital und Zinsen, eintretenden Falles auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittelung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch sofortigen außergerichtlichen Verkauf der Werthpapiere an einer innerhalb des Reichsgebiets belegenen Börse Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem letzteren festzusetzenden Zeitraums nachkommen sollte. Der Unternehmer ist in solchem Falle verpflichtet, die ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine dem Reichskanzler auszuantworten.

Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfalle ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch Einbehaltung des erforderlichen Betrags von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.

Nach Ablauf dieses Vertrags wird die Kaution oder der nicht in Anspruch genommene Theil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß dieser aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Artikel 38.

Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an Andere überlassen noch ganz oder theilweise in Afterpacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Ansprüche auf Schadensersatz — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Artikel 39.

Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Arten auf einer Linie in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu Schulden kommen lassen, oder sobald auf einer Linie mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten

hintereinander ausgefallen sind und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linien eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen oder aber ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Artikel 40.

Erachtet der Reichskanzler in der Zahl der Fahrten oder, abgesehen von dem Falle des Artikels 3 in der Fahrgeschwindigkeit der Dampfer eine Aenderung für nothwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesen sowie in den im Artikel 36 vorgesehenen Fällen eine Einigung zwischen den vertragschließenden Theilen über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlenden Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber ein Schiedsgericht endgültig entscheiden.

Das Schiedsgericht soll eintretenden Falles in der Weise gebildet werden, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämmtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Artikel 41.

Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder theilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten oder Behörden werden von dem Reichskanzler eintretenden Falles dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Artikel 42.

Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrag entspringen, sind von den vertragschließenden Theilen einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten, welches in der im Artikel 40 angegebenen Weise zu bilden ist.

Artikel 43.

Dieser Vertrag erstreckt sich vom 1. April 1901 ab auf fünfzehn Jahre.

Die Verpflichtungen des Unternehmers aus diesem Vertrage sind jedoch erst dann beendigt, wenn die Aus- und die Rückreise des letzten bis zum Schlusse des Monats März 1916 aus dem deutschen Abgangshafen abgelassenen Dampfers ausgeführt sind.

Ueber die etwaige Fortsetzung des Vertrags über den Zeitraum von fünfzehn Jahren hinaus wird eintretenden Falles eine besondere Verständigung mit dem Unternehmer stattfinden.

Artikel 44.

Der unterm 9./5. Mai 1890 abgeschlossene Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ostafrika wird bis zum 31. März 1901 verlängert.

Artikel 45.

Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrags trägt der Unternehmer.

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

Berlin, den 21. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
(L. S.) Fürst zu Hohenlohe.

Hamburg, den 9. Juli 1900.

Deutsche Ostafrika-Linie.
(L. S.) Ed. Woermann. A. Hertz.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

Im §. 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a)	für	Zeitungen,	die	seltener	als	wöchentlich einmal	bestellt werden . .	2	Pf.,
b)	=	= ,	=	wöchentlich		einmal	bestellt werden,	4	= ,
c)	=	= ,	=	=		zweimal	= =	6	= ,
d)	=	= ,	=	=		dreimal	= =	8	= ,
e)	=	= ,	=	=		viermal	= =	10	= ,
f)	=	= ,	=	=		fünfmal	= =	12	= ,
g)	=	= ,	=	=		sechs- und siebenmal	= =	14	= ,
h)	=	= ,	=	=		achtmal	= =	16	= ,
i)	=	= ,	=	=		neunmal	= =	18	= ,
k)	=	= ,	=	=		zehnmal	= =	20	= ,
l)	=	= ,	=	=		elfmal	= =	22	= ,
m)	=	= ,	=	=		zwölf- bis vierzehnmal	= =	24	= ,
n)	=	= ,	=	=		fünfzehnmal	= =	26	= ,
o)	=	= ,	=	=		sechszehnmal	= =	28	= ,
p)	=	= ,	=	=		siebzehnmal	= =	30	= ,
q)	=	= ,	=	=		achtzehn- bis einund-zwanzigmal	=	32	= ,
r)	=	die amtlichen Verordnungsblätter					. .	2	= .

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Berlin, den 4. August 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Podbielski.

5. Militär-Wesen.

Ich erlasse hierdurch über die Voraussetzungen, unter denen nach Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 das Gericht die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin ausschließen soll, folgende allgemeine Vorschriften.

Die Disziplin verlangt, daß auch im gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt, und dem berechtigten Ehrgefühl aller Betheiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird.

Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstande der Anklage, nach den Eigenheiten des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besonderen Verhältnissen, ist die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Die Prüfung, ob der Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beantragen, gehört in erster Linie zu den Pflichten des Gerichtsherrn und des Vertreters der Anklage. Aber auch die erkennenden Gerichte sind verpflichtet, ohne solchen Antrag die Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben auszuschließen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem vorstehend von Mir gegebenen Grundsatz eintreten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1899.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Regelung der Strafrechtspflege beim ostasiatischen Expeditionskorps:

1. Das ostasiatische Expeditionskorps ist vom Tage des Verlassens der einheimischen Gewässer als mobiler Truppenverband anzusehen.
2. Meine beiliegenden Verordnungen*) über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899 gelten für das ostasiatische Expeditionskorps von dem in Meiner Verordnung vom heutigen Tage bezeichneten Zeitpunkt an.
3. Ich übertrage:
   a) dem Kommandeur des Expeditionskorps die in den Verordnungen vom 28. Dezember 1899 dem Oberbefehlshaber einer Armee zustehenden Rechte;
   b) den Brigade-Kommandeuren des Expeditionskorps die Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs.
4. Der Etappen-Kommandeur steht dem Kommandanten eines Etappenortes gleich.
5. Die Gerichte des ostasiatischen Expeditionskorps führen in den Dienstsiegeln den Deutschen Reichsadler.

Drontheim, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 15. Juli 1900.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In dem der Deutsch-Russischen Naphta-Import-Gesellschaft in Berlin bewilligten Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse für Petroleum auf dem Nobelshofe bei Rummelsburg ist eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königliches Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager Nobelshof bei Rummelsburg" mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Petroleum und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Petroleum errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Salzuflen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Quedlinburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Halberstadt die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über im Veredelungsverkehr ein- bezw. wieder ausgehende Thermometer, Pyrometer, Manometer und ähnliche Instrumente und

dem Steueramt I zu Sorau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus die Befugniß zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Biersendungen, die unter Eisenbahnwagenverschluß im Begleitschein- oder Begleitzettelverkehr eingehen.

Im Königreiche Bayern.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt ist die Uebergangsstelle zu Maroldsweisach mit der daselbst errichteten Aufschlageinnehmerei vereinigt und den neu errichteten Aufschlageinnehmereien zu Planegg im Bezirke des Hauptzollamts zu München I und zu Rupboden im Bezirke des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier ertheilt worden.

Zu Lichtenfels im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg ist ein Nebenzollamt errichtet und mit der daselbst bestehenden Aufschlageinnehmerei verbunden worden. Das Nebenzollamt Lichtenfels hat außer den Abfertigungsbefugnissen der bisherigen Aufschlageinnehmerei noch die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II sowie zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehre (§. 63 und §§. 66—71 des Vereinszollgesetzes).

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau ist zu Königsbach eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Weinsendungen errichtet worden.

Dem Hauptzollamte München II ist das allgemeine Niederlagerecht im Sinne des §. 97 des Vereinszollgesetzes sowie die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 2 c, 22 a, b, f, g 1, g 2, und die Anmerkungen zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und die Ermächtigung zur Ausfuhrabfertigung von Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Steuervergütung, deren Alkoholgehalt nicht mittelst des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, verliehen worden.

Im Königreiche Sachsen.

Die Steuer-Rezepturen zu Kreischa und Niederpoyritz sowie die Zuckersteuerstelle zu Lockwitzgrund sind dem Hauptzollamte Dresden II und die Steuer-Rezepturen zu Liebertwolkwitz und Taucha sowie die nach Rötha verlegte Steuer-Rezeptur zu Gruna dem Hauptzollamte Leipzig II unterstellt worden.

Die bisher dem Hauptzollamte zu Schandau unterstellten Nebenzollämter II zu Hellendorf, Kleinliebenau, Müglitz, Rosenthal und Zinnwald sowie die Zollabfertigungsstelle für Postgüter zu Glashütte sind dem Bezirke des Hauptzollamts zu Pirna zugewiesen worden.

Am Bahnhofe zu Altchemnitz ist eine dem Hauptzollamte zu Chemnitz unterstellte Zollabfertigungsstelle mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Salz-Begleitscheinen I und II, Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, Ausfertigung und Erledigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr, Abfertigung von Baumwollengarn der Nr. 2 c 1, 2 und 3, Leinengarn der Nr. 22 a und b, Leinwand der Nr. 22 f, g 1 und 2, und der Anmerkung zu f und g sowie von Wollenwaaren der Nr. 41 d 5 und 6 und hartem Kammgarn aus Glanzwolle der Nr. 41 c 2 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen, Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biere, Branntweine, Branntweinfabrikate und eingesalzenen Gegenstände, Ausfertigung und Erledigung von Branntweinversendungsscheinen I und II, Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und Branntwein sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein.

Zu Hermsdorf in Böhmen ist ein dem Hauptzollamte zu Zittau unterstelltes Nebenzollamt I und zu Markersdorf eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamts II ausgestattete detachirte Zollabfertigungsstelle des Nebenzollamts I Hermsdorf errichtet worden.

Die Steuer-Rezeptur zu Geithain im Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma ist in ein Untersteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter der Tarifnummer 25 v 1 sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback umgewandelt worden.

Dem Hauptzollamte zu Grimma ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter der Tarifnummer 25 v 1 und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Taback, sowie

dem Steueramte zu Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts zu Meißen die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Wolfartsweier im Bezirke des Finanzamts zu Bretten ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntweinversendungsscheinen I beigelegt worden.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Rosalie Zielinska, geb. Falkeberg, Arbeiterfrau,	44 Jahre alt, geboren zu Smolovice, Kreis Wrodawek, Polen, russische Staatsangehörige,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	25. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Johann Burianskv, Zigeuner,	22 Jahre alt, ortsangehörig zu Skripp, Bezirk Wagstadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. Juli d. J.
3.	Vincenz Hodek, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1877 zu Karolinenthal, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Pardubitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Juni d. J.
4.	Reinhold Jacobson, Schiffsheizer,	geboren am 27. November 1877 zu Pernau, Livland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	26. Juli d. J.
5.	Johannes Christian Jensen, Former,	geboren am 11. Oktober 1868 zu Tommerup, Insel Fünen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Juli d. J.
6.	Karl Kitzmer, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 13. November 1875 zu Nowydwory, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Juni d. J.
7.	Anton Klier Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1862 zu Neustift bei Wien, ortsangehörig in Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und unbefugtes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	20. Juli d. J.
8.	Peter Williams, Schornsteinfeger,	28 Jahre alt, aus Leth, Schottland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	6. Juli d. J.
9.	Anton Zednik, Glasschleifer,	geboren am 2. August 1877 zu Sopota, ortsangehörig zu Radostin, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	6. Juli d. J.

Die Ausweisung des Knechtes Jakob Kohlei (Central-Blatt für 1900 S. 50 Z. 4) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. August 1900. | № 36

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Charakter-Erhöhung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 501

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende Juli 1900 . . . 502

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontroleurs 503

4. Justiz-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Wegfall der Gebührenerhebung im Rechtshülfeverkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark 503

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 503

1. Konsulat-Wesen.

Nachdem die Konsularbehörde des Reichs in Valparaiso in ein General-Konsulat umgewandelt worden ist, haben Seine Majestät der Kaiser den bisherigen Konsul von Loeper in Valparaiso Namens des Reichs zum General-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul in Basel, Wirklichen Legationsrath von Buri, den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Peterhead ist der Anwalt John Leslie Mc Callum zum Konsular-Agenten in Fraserburgh bestellt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Pizzo (Italien), Cavaliere Emanuele Alcalà ist gestorben.

Dem Konsul der Republiken Honduras und Nicaragua in Stettin, Alfred Siedler, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Juli 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	172 926 048	11 093 448	161 832 600	156 897 198	+ 4 935 402
Tabacksteuer	3 628 459	28 740	3 599 719	3 665 576	— 65 857
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	56 635 127	15 415 764	41 219 363	31 016 946	+ 10 202 417
Salzsteuer	14 130 010	9 713	14 120 297	13 677 049	+ 443 248
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	5 890 704	3 645 845	2 244 859	2 100 569	+ 144 290
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	40 474 327	164 693	40 309 634	41 370 197	— 1 060 563
Brennsteuer	1 555 829	1 280 117	325 712	174 275	+ 151 437
Brausteuer	11 752 664	16 839	11 735 825	11 134 780	+ 601 045
Uebergangsabgabe von Bier	1 366 878	—	1 366 878	1 316 008	+ 50 870
Summe	308 360 046	31 605 159	276 754 887	261 352 598	+ 15 402 289
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	13 098 892	—	13 098 892	7 539 734	+ 5 559 158
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	4 995 803	8 377	4 987 426	6 213 559	— 1 226 133
c) Schiffsfrachturkunden	92 981	—	92 981	—	+ 92 981
d) Loose zu:					
Privatlotterien	1 638 593	—	1 638 593	1 811 227	— 172 634
Staatslotterien	4 203 509	—	4 203 509	3 655 518	+ 547 991
Spielkartenstempel	—	—	407 762	395 811	+ 11 951
Wechselstempelsteuer	—	—	4 278 994	3 891 536	+ 387 458

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Juli			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	42 169 946	44 602 560	— 2 432 614	148 834 195	145 315 434	+ 3 518 761
Tabacksteuer	891 799	908 846	— 17 047	3 491 057	3 430 050	+ 61 007
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	8 461 291	6 852 121	+ 1 609 170	38 517 041	32 867 327	+ 5 649 714
Salzsteuer	3 312 625	3 260 951	+ 51 674	15 276 044	14 625 047	+ 650 997
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	64 713	55 556	+ 9 157	5 409 305	5 129 794	+ 279 511
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 118 449	10 009 263	+ 109 186	35 717 047	37 536 232	— 1 819 185
Brennsteuer	— 331 275	— 330 218	— 1 057	325 712	174 274	+ 151 438
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 178 652	2 841 279	+ 337 373	11 135 902	10 583 728	+ 552 174
Summe	67 866 200	68 200 358	— 334 158	258 706 303	249 661 886	+ 9 044 417
Spielkartenstempel	104 590	104 397	+ 193	530 937	490 510	+ 40 427

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich hessische Oberzollinspektor und Regierungsassessor Hellwig in Darmstadt an Stelle des zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Statistischen Amts ernannten Großherzoglich hessischen Oberzollinspektors Koch den Königlich preußischen Hauptämtern zu Harburg a. d. Elbe, Lüneburg, Stade und Verden als Stations-Kontroleur mit dem Wohnsitz in Harburg a. d. Elbe vom 1. August 1900 ab beigeordnet worden.

4. Justiz-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachdem bereits seit dem Jahre 1889 in dem Rechtshülfeverkehre zwischen Preußen und Dänemark auf die Erhebung der durch die Erledigung von Ersuchungsschreiben der beiderseitigen Gerichte erwachsenen und zur Staatskasse fließenden Gebühren verzichtet worden war, ist zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Königlich dänischen Regierung vereinbart worden, daß auch bei Erledigung von Ersuchungsschreiben der Gerichte der übrigen Bundesstaaten und von Elsaß-Lothringen in Dänemark und umgekehrt die bezeichneten Gebühren nicht mehr erhoben werden sollen. Das Abkommen ist am 1. Juni d. J. in Kraft getreten.

Berlin, den 14. August 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schöll.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Josef Paul, Weber und Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Januar 1859 zu Kromsbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Sachbeschädigung (1 Jahr 6 Monat 2 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Dezember 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Juni d. J.
2.	Vinzenz Pohl, Kaufmann,	geboren am 25. März 1863 zu Wolta, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und Bedrohung (10 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Oktober 1899),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Dirk Brons, Tagelöhner,	geboren am 19. November 1842 zu Groningen, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	31. Juli d. J.
4.	Anton Jatté, Drahlbinder,	geboren am 18. August 1865 zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	1. August d. J.
5.	Heinrich Kromer, Hausdiener,	geboren am 25. Oktober 1867 zu Steinschönau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Juli d. J.
6.	Johann Josef Lippert, Handarbeiter,	geboren am 15. November 1842 zu Lohm, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Juni d. J.
7.	Anton Maresch, Hutmacher,	geboren am 3. Januar 1849 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	12. Mai d. J.
8.	Josef Paley (Palén), Arbeiter,	geboren im Jahre 1882 zu Jarocyn, Bezirk Risko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	3. Februar d. J.
9.	Johann Pupüs, Spängler,	geboren am 25. November 1877 zu Zakopcze, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirks-Amt Erding,	25 Juli d. J
10.	Mathias Zeitz (Zajce), Schreiner,	geboren am 4. Januar 1858 zu Mirotitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juli d. J.

Die auf Seite 31 unter Ziff. 8 des Central-Blatts für 1900 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Rocco Spazio ist dahin zu berichtigen, daß der richtige Name des Ausgewiesenen Franzesko Bacchi lautet, daß derselbe am 1. August 1858 in Pinbaga in Italien geboren und Maurer ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. August 1900. | № 37.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 505
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Juli 1900 . . . 506
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1900 . 506
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 506

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen General-Konsul in Genua, Pritsch, unter Beilegung des Charakters als Geheimer Legationsrath, zum General-Konsul in Antwerpen zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Mombassa, Kaufmann Alfred Frühling ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem für Bremerhaven und Geestemünde ernannten Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul Hubertus Dirkzwager ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Juli 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs ℳ	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr ℳ
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	129 306 330	121 927 447	7 378 883
Reichseisenbahn-Verwaltung	30 163 000	27 393 000**)	2 770 000

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1900" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,00 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,00 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2	3	4	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Janiszewski, Arbeiter,	geboren am 4. März 1859 in Laszkowo, Kreis Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betrug, schwerer und einfacher Diebstahl und intellektuelle Urkundenfälschung (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Januar 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	6. August d. J.

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen 2c. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1900 S. 502.
**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 093 150 ℳ. höher.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Mathias Skrivan, Maurer,	geboren am 16. März 1879 in Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. und 9. Februar, sowie 9. Dezember 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	1. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Joseph Bartack, Metzger.	geboren am 23. Dezember 1852 in Heraletz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahlsversuch und Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. August d. J.
4.	Katharina Guzdek, Dienstmädchen,	geboren im Jahre 1874 zu Chocznia, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Juli d. J.
5.	Anton Hartwich, Metzger,	geboren 25. Juli 1868 in Deschney, Bezirk Neustadt a. d. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	13. August d. J.
6.	Anton de Moustière, Kaufmann,	geboren am 13. Oktober 1855 in Gent, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. August d. J.
7.	Joseph Scherrer, Tagelöhner,	geboren am 18. August 1830 in Katharina, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	30. Juli d. J.
8.	Heinrich Würth, Tagner,	geboren am 8. (5.) Dezember 1858 in Sidi-Bel-Abbès, Bezirk Oran, Algier, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. August d. J.
9.	Pauline Würzinger, Dienstmagd, ledig,	geboren am 28 Mai 1876 zu Obernsdorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 31. August 1900. № 38.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen; — Sterbefall . . . . . Seite 509

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 510

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Reimer zum Vize-Konsul für den Hafen von London zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Fritsch zum Vize-Konsul in Landskrona zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Advokaten und Prokureur Ludwig Haex jun. zum Vize-Konsul in Maastricht zu ernennen geruht.

Dem Konsul der Republiken Honduras und Nicaragua, Federico Hohlt in Hannover, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul der Republik Columbien in Hamburg ernannten Dr. Anastasio del Rio ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Grazzafolli in Chios ist gestorben.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Franzesko Fistarol, Erdarbeiter,	geboren am 4. (8.) August 1865 (1866) zu Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. August d. J.
2.	Hänoch Gabrilewicz, Bäckergeselle,	geboren im Jahre 1876 in Kurw, russischer Unterthan,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
3.	Joseph Keller, Schiffsheizer,	geboren am 5. Januar 1877 zu Zuchwyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. August d. J.
4.	Heinrich Krebber, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1868 zu Stockum, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	28. Juli d. J.
5.	Johann Petrow, Kürschner,	geboren am 18. Dezember 1860 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. August d. J.
6.	Johann Schneider, Weber und Arbeiter,	geboren am 21. April 1850 in Juliusthal, Gemeinde Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. August d. J.
7.	Daniel Adolf Zellweger, Glaser,	geboren am 7. Mai 1849 zu St. Gallen, Kanton Appenzell, Schweiz,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. September 1900. | № 39.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 511
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 511
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs 512
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 512

1. Konsulat-Wesen.

Dem französischen Konsul Eugène Boeufvé in Bremen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 27. August 1900.

Das unter dem 27. April 1898 veröffentlichte Gesammtverzeichniß derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher oder sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staaten erfolgen darf (Central-Blatt S. 240) wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn, (a) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin abgeändert, daß die K. K. Hauptzollämter Triest und Villach (letzteres jedoch nur für die mit der Post eingehenden Sendungen) hinzutreten und das K. K. Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest ausscheidet.

In der Bekanntmachung vom 6. April v. J. (Central-Blatt S. 112) ist statt: Fürth a. W. zu lesen: Furth i. W. (in Bayern).

Berlin, den 27. August 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Hauptsteueramts-Kontroleur, Steuerinspektor Polle in Gleiwitz an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Urban den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Kaiserslautern, Landau und Ludwigshafen am Rhein, dem Großherzoglich badischen Hauptzollamt und Hauptsteueramte zu Mannheim sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken der Hauptämter zu Mannheim gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Finanzämtern als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Mannheim vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johann Graca, Konditorgehülfe,	geboren am 3. März 1878 zu Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Juli d. J.
2.	Karl Hasselwandler, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. April 1878 zu Mariazell, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. August d. J.
3.	Franz Panzner, Buchbinder,	geboren am 16. Februar 1873 zu Bilin, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Fleyh, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
4.	Maria Puff, Dienstmagd, ledig,	geboren am 1. Juni 1874 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juli d. J.
5.	Marie Rayeck, Dienstmagd,	geboren am 2. Januar 1882 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. August d. J.
6.	Afra Schell, Näherin, ledig,	geboren am 7. August 1870 zu Breitstein, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. September 1900. | № 40.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 513
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1900 514
3. Marine und Schiffahrt: Verordnung, betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe . . 516
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 517

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Oscar Svendsen zum Konsul in Arendal (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaiserlichen Konsul Falcke zum Konsul in Rio de Janeiro zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Reichsangehörigen Wilhelm von Ploennies zum Konsul in Brisbane (Australien) zu ernennen geruht.

---

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischer Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 096 000	– 26 351	209 348	– 14 407	488 356	+ 2 286	–	–	33 696	+ 2 334	1 768 058	– 21 729	–
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 600	14 566	– 528	9 279	– 115	3 389*	– 588	17 413	– 689	318	+ 336	53 516	– 1 469	7 411
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	58 717	– 2 290	20 758	– 4 237	7 398	+ 538	–	–	3 080	– 224	79 188	– 1 976	588
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	44 596	– 2 271	18 614	+ 2 444	27 719	+ 2 877	23 323	– 580	841	+ 28	132 099	+ 54	1 669
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	22 800	– 372	9 988	+ 536	1 309	+ 500	45	–	971	+ 84	35 105	+ 212	860
6.	Badische Bank	9 000	1 879	18 892	– 283	8 892	– 108	5 462	– 134	–	–	1 009	+ 122	31 242	– 295	1 185
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 210	– 67	9 361	+ 15	97*	– 2	–	–	1 069	+ 91	32 917	+ 22	1 801
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 580	– 112	1 143	– 70	3 970	+ 43	1 857	+ 239	143	+ 64	18 900	+ 234	1 002
	Zusammen .	219 672	48 491	1 266 367*	– 32 274	287 383	– 15 942	537 700	+ 5 522	42 638	– 1 030	41 137	+ 2 835	2 156 025	– 24 947	14 519

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 973 357 450 ℳ,
" 500 " = 17 982 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 278 303 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende August 1900
sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1900.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Juli 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Juli 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1900.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1900.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1900.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
847 986	− 12 283	24 633	+ 1 031	14 039	− 692	729 375	− 8 425	74 525	+ 3 412	4 063	− 1 952	78 439	− 2 820	1 768 058	− 21 729	1.
5 080	− 297	38	− 16	169	− 100	37 389	− 842	9 480	− 598	5 044	− 16	3 565	+ 489	60 765	− 1 380	2.
33 076	+ 1 470	55	− 3	4 828	+ 430	37 652	− 3 051	895	− 983	26	− 1	2 656	+ 112	79 188	− 1 976	3.
21 224	− 4 853	400	+ 98	4 358	+ 40	88 172	+ 3 046	3 248	− 142	485	− 54	14 212	+ 1 917	132 099	+ 54	4.
10 784	+ 15	97	+ 8	1 931	− 926	21 045	+ 1 152	469	+ 6	9	−	770	− 38	35 105	+ 212	5.
4 690	− 118	17	− 5	93	− 52	22 363	+ 327	571	+ 61	72	− 24	3 286	− 484	31 242	− 295	6.
4 746	− 3 072	95	− 1	8	− 9	21 796	+ 541	2 144	+ 245	2 779	−	1 349	− 682	32 917	+ 22	7.
404	− 31	3	+ 2	30	− 13	5 370	− 158	1 888	+ 183	53	+ 17	11 383	+ 276	19 131	+ 276	8.
928 190	− 16 169	25 338	+ 1 109	25 456	− 1 272	963 160	− 7 408	93 220	+ 2 184	12 531	− 2 030	110 610	− 1 230	2 158 505	− 24 816	

3. Marine und Schiffahrt.

Verordnung,
betreffend Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betreffend Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu zeigen:

a) beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat,

b) beim Passiren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passiren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt,

c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§. 2.

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des §. 1 b und c ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiffe Meiner Marine, welches die Reichskriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im §. 1 b bezeichneten Grenze erfolgt.

§. 3.

Die Kommandanten Meiner Schiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt

a) in den Fällen der §§. 1, 2 das Zeigen der Flagge erforderlichen Falles zu erzwingen;

b) den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von ihnen geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

§. 4.

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des §. 3 nicht berührt.

Schloß Wilhelmshöhe, den 21. August 1900.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Cham, Arbeiter,	geboren am 31. März 1868 zu Krassowitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	29. August d. J.
2.	Anton Czerwinski, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1879 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. August d. J.
3.	Anton Edelmann, Maurer,	geboren am 13. Juni 1852 zu Prag, ortsangehörig zu Poschen, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	6. September d. J.
4.	Ignatz Heda, Arbeiter,	geboren am 29. September 1840 zu Nieder-Hermesdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. August d. J.
5.	Heinrich Johannes Kervezée, Bürstenmacher,	geboren am 12. September 1862 zu Hertogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	3. September d. J.
6.	Eugen Paul Muzelle, Heizer,	geboren am 10. Februar 1874 zu Compiègne, Departement Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. September d. J.
7.	Joseph Nickel, Arbeiter,	geboren 1850 zu Wilkowice, Bezirk Biala, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Juli d. J.
8.	Franz Paul, Kellner,	geboren am 29. September 1847 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	28. August d. J.
9.	Franz Treutler, Färber,	geboren am 18. August 1883 zu Braunsberg, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	31. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. September 1900. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 519
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende August 1900 . . 520
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Ermächtigung des Hauptzollamts zu Plauen zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Aktien 2c. sowie zur Abstempelung dieser Urkunden . . . 521
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 522

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rentier Adolf Schmith zum Konsul in Joinville (Dona Francisca) in Brasilien zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Quito, Franz Schmidt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und von Schweizern, die unter deutschem Schutze leben, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum belgischen Konsul für den Regierungsbezirk Trier und das Fürstenthum Birkenfeld mit dem Amtssitz in Trier ernannten Herrn Wilhelm Rautenstrauch ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum spanischen Konsul in Bremen ernannten Don Manuel Garcia Cruz ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem Königlich portugiesischen Vize-Konsul in Danzig, Adolph Unruh, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico Carl Bardach in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats August 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	213 178 821	12 256 697	200 922 124	192 410 777	+ 8 511 347
Tabacksteuer	4 535 256	39 715	4 495 541	4 538 549	— 43 008
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	68 752 577	17 701 726	51 050 851	40 777 823	+ 10 273 028
Salzsteuer	18 182 309	10 059	18 172 250	17 862 714	+ 309 536
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	5 916 959	5 023 559	893 400	481 166	+ 412 234
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	52 701 161	196 253	52 504 908	53 904 907	— 1 399 999
Brennsteuer	1 696 892	1 699 473	— 2 581	— 187 812	+ 185 231
Brausteuer	14 428 464	27 036	14 401 428	13 729 827	+ 671 601
Uebergangsabgabe von Bier	1 694 056	—	1 694 056	1 651 138	+ 42 918
Summe	381 086 495	36 954 518	344 131 977	325 169 089	+ 18 962 888
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	13 396 538	—	13 396 538	8 928 207	+ 4 468 331
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	5 832 789	11 467	5 821 322	7 131 435	— 1 310 113
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 142 504	—	2 142 504	2 138 964	+ 3 540
Staatslotterien	6 286 098	—	6 286 098	5 812 116	+ 473 982
d) Schiffsfrachturkunden	159 712	—	159 712	—	+ 159 712
Spielkartenstempel	—	—	514 386	497 438	+ 16 948
Wechselstempelsteuer	—	—	5 313 765	4 829 904	+ 483 861
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	158 135 679	149 255 139	+ 8 880 540
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	39 119 000	35 463 000*)	+ 3 656 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 996 787 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat August			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 528 514	33 176 334	+ 3 352 180	185 362 709	178 491 768	+ 6 870 941
Tabacksteuer	826 664	858 081	— 31 417	4 317 721	4 288 131	+ 29 590
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	9 162 023	8 020 408	+ 1 141 615	47 679 064	40 887 735	+ 6 791 329
Salzsteuer	3 783 172	3 437 861	+ 345 311	19 059 216	18 062 908	+ 996 308
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	— 158 853	— 384 424	+ 225 571	5 250 452	4 745 370	+ 505 082
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 469 424	10 157 372	— 687 948	45 186 471	47 693 604	— 2 507 133
Brennsteuer	— 328 293	— 362 086	+ 33 793	— 2 581	— 187 812	+ 185 231
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 542 332	2 490 316	+ 52 016.	13 678 234	13 074 044	+ 604 190
Summe	61 824 983	57 393 862	+ 4 431 121	320 531 286	307 055 748	+ 13 475 538
Spielkartenstempel	102 369	106 307	— 3 938	633 306	596 817	+ 36 489

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Auf der Insel Wilhelmsburg ist eine dem Hauptzollamte zu Harburg angegliederte Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Hauptzollamt Harburg, Zollabfertigungsstelle auf der Insel Wilhelmsburg" führt, und der die sämmtlichen Abfertigungsbefugnisse des Hauptzollamts Harburg beigelegt worden sind. Die frühere zur zollamtlichen Abfertigung des Verkehrs der G. Plange'schen Dampfmühle bestimmte Zollabfertigungsstelle auf der genannten Insel ist aufgehoben worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Trier ist das Steueramt I zu Bernkastel nach Neu-Cues verlegt worden.

Auf dem Salzwerke der Gewerkschaft Burbach bei Beendorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist ein Salzsteueramt I errichtet worden.

Umgewandelt sind: Die Steuerämter I zu Herborn im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg und zu Lützen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. in Steuerämter II und das Nebenzollamt II zu Glanerbrücke im Bezirke des Hauptzollamts zu Vreden in ein Nebenzollamt I.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Jülich im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

der Uebergangsstelle Altengronau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier,

dem Hauptsteueramte zu Crefeld sowie dem Hauptsteueramte zu Cassel und dessen Abfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren und

dem Hauptsteueramte zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Berliner Blechemballage-Fabrik Gerson auszuführenden Weißblechfabrikate.

Im Königreiche Bayern.

Der Zollexpositur des Hauptzollamts Lindau in Weiler ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22a und 22b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das Untersteueramt zu Geithain ist von dem Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma abgezweigt und dem Hauptzollamte Leipzig II unterstellt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein sowie zur Erhebung der Uebergangsabgabe vom Branntwein ist auf die württembergischen Zollstellen eingeschränkt und die bisher anderen Aemtern (Kameral-, Grenz- und Orts-Steuerämtern) zugekommene gedachte Befugniß aufgehoben worden.

Im Großherzogthume Baden.

Der Steuer-Einnehmerei zu Villingen im Bezirke des gleichnamigen Finanzamts ist die Ermächtigung zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-Plombenverschluß eingehenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ertheilt worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Der Zollabfertigungsstelle Vorsetzen des Hauptzollamts Kehrwieder ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22a, b, f, g 1, g 2 und Anmerkung zu f und g sowie der

unbedruckten und bedruckten Tuch- und Zeugwaaren der Tarifnummern 41d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I zu Masmünster im Bezirke des Hauptzollamts zu Münster ist die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Zoll-Begleitscheinen I über Waaren aller Art, welche für die Fabrikanten Vogt & Co. in Masmünster und Niederbruck im Zollvormerkverkehr ein- oder wieder ausgehen, beigelegt worden.

Das Königlich sächsische Hauptzollamt zu Plauen ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Aktien, Kuxen, Renten- und Schuldverschreibungen und von Lotterieloosen 2c. (Nr. 1—3 und 5 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 275 —) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden ermächtigt worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Caspar Martinus Cornelius Hogendoorn, Cigarrenmacher,	43 Jahre alt, geboren zu Kuilenburg, Provinz Gelderland, Niederlande,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	25. August d. J.
2.	Julius Ferdinand Schwager, Lohgerber,	geboren am 12. Januar 1855 zu Platten, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	4. September d. J.
3.	Franz Urvalek, Papiermacher,	geboren am 19 September 1832 zu Swidnitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. September 1900. | № 42

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 523
2. Marine und Schiffahrt: Gebührenerhöhung für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Ertheilung wiederholter Ausfertigungen von Meßbriefen für Seeschiffe 523
3. Eisenbahn-Wesen: Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen 524
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Erweiterung des hamburgischen Freihafengebiets und Verlegung der Zollgrenze . 528
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 529

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Hermann Lundt zum Konsul in San Juan (Puerto Rico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Gerstaecker zum Konsul in San Cristobal (Venezuela) zu ernennen geruht.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Nachdem die Herstellungskosten für die Formulare zu den Schiffs-Meßbriefen A durch Verwendung von Pergament sich wesentlich erhöht haben, werden für die ohne vorgängige Neuvermessung erfolgende Ertheilung wiederholter Ausfertigungen dieser Meßbriefe an Stelle der in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1890 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 281) festgesetzten Gebühren von 2 bezw. 3 ℳ fortan 4 bezw. 5 ℳ erhoben.

Berlin, den 21. September 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 42 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) wird hierunter ein neues Verzeichniß derjenigen inländischen Behörden und Dienststellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind.

Das Verzeichniß tritt an die Stelle der durch die Bekanntmachungen vom 28. September und 29. November 1888 (Central-Blatt S. 889 und 952) veröffentlichten Verzeichnisse.

Außerdem sind für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, folgende Stellen zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden:

a) die Kaiserlichen Missionen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Marocco, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz und der Türkei;

b) die Kaiserlichen Konsularbehörden (General-Konsulate, Konsulate und Vize-Konsulate) in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz, ferner die General-Konsulate zu Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Cairo, Christiania, Constantinopel, Kopenhagen, London und Stockholm, sowie die Konsulate zu Alexandrien, Algier, Brüssel, Cairo, Madrid, Rotterdam und Tunis.

Verzeichniß

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preußen.

1. Die Regierungs-Präsidenten (für die Provinz Posen die Regierungen zu Bromberg und Posen).
2. Die Polizei-Präsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Königsberg i. Ostpr.; die Polizeidirektionen zu Aachen, Cassel, Coblenz, Danzig, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg b. Berlin, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Reg.-Bez. Sigmaringen die Oberamtmänner) sowie die Königlichen Hülfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney, Wilhelmshaven und der Hülfsbeamte des Landraths des Landkreises Emden zu Borkum. Die städtischen bezw. ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a. S., Altdamm, Altona, Andernach, Aplerbeck, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Benneckenstein, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bleicherode, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Buckow, Bünde, Burg a. F. (Reg.-Bez. Schleswig), Burg b. M. (Reg.-Bez. Magdeburg), Burg (Reg.-Bez. Düsseldorf), Burscheid, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlshafen, Celle, Clötze, Cochstedt, Cöln, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dingelstädt, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Ellrich, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Reg.-Bez. Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. O., Gebesee, Gefell, Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Göttingen, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Graudenz, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildes-

heim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Reg.-Bez. Königsberg), Hornburg, Janowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Keitum (für die Insel Sylt), Kemberg, Kettwig, Kiel, Kindelbrück, Kirn, Königshütte O. S., Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landeck, Landsberg a. W. (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.), Landsberg (Reg.-Bez. Merseburg), Langenberg, Langensalza, Lebus, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Mettmann, Mühlhausen (Reg.-Bez. Erfurt), Mühlhausen (Reg.-Bez. Königsberg), Müllrose, Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neudamm, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Reg.-Bez. Hannover), Neustadt (Reg.-Bez. Schleswig), Niedermarsberg, Nieder-Thalheim, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Oebisfelde, Oevenum (für die Insel Föhr), Oeynhausen, Ohligs, Oldenburg, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pellworm, Pitschen, Plaue, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Rattingen, Reinerz, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sachsa, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Reg.-Bez. Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schweidnitz, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim, Bad Soden, Sömmerda, Sohrau O. S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele, Stössen, Stolberg, Stolp i. Pomm., Storkow, Strälen, Stralsund, Strasburg (Reg.-Bez. Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Sulzbach, Tangermünde, Telgte, Temmstedt, Teuchern, Thorn, Trarbach, Treffurt, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbrietzen, Trier, Tscherbeney, Uelzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Vlotho, Völklingen, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Weißenfels, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i. Pomm., Wülfrath, Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziegenrück, Ziesar, Zörbig.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter,
die unmittelbaren Stadtmagistrate,
die Polizeidirektion zu München,
die exponirten Bezirksamts-Assessoren sowie
für die im §. 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften,
die Stadträthe,
der Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirektion Stuttgart,
die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich
im Domanium: die Aemter,
auf den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten,
im Gebiete der Städte: die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden sowie
im Gebiete der drei Landesklöster: die Klosterämter.

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirektoren,
die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau,
der Gemeindevorstand zu Blankenhain für Personen, die in dem Carl Friedrich-Hospitale daselbst verstorben sind und auswärts beerdigt werden sollen.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) Im Herzogthume Strelitz:

Die Aemter,
die Gutsobrigkeiten,
die Magistrate.

b) Im Fürstenthume Ratzeburg:

Die Landvoigtei,
die Gutsherrschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthume Lübeck:

Die Gemeindevorstände,
die Stadtmagistrate.

b) Im Fürstenthume Birkenfeld:

Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirektionen,
die Polizeidirektion zu Braunschweig,
die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg a. Harz, Eschershausen, Gandersheim, Bad Harzburg, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe sowie
für die im §. 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion des Zuchthauses zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter,
die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Im Herzogthume Coburg:

Das Landrathsamt zu Coburg,
die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach,
der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

b) Im Herzogthume Gotha:

Die Landrathsämter,
die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern,
die Kreisdirektionen sowie
für die im §. 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion der Strafanstalt zu Coswig,
die Herzogliche Salzwerks-Direktion zu Leopoldshall bei tödtlich verlaufenden Unglücksfällen auf den Herzoglichen Salzwerken Leopoldshall und Friedrichshall.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums:

Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus:

Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz,
der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter,
der Polizeidirektor zu Bückeburg,
der Magistrat zu Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe.

Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg,
die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirektion zu Bremen,
der Landherr in Bremen,
die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg,
der Amtsverwalter zu Ritzebüttel,
der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kreisdirektoren,
die Polizeidirektoren zu Metz und Straßburg.

Berlin, den 21. September 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. März d. J. eine Verlegung der Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet zum Zwecke der Erweiterung dieses Gebiets genehmigt hat, ist von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der ihm vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Veränderung der 1. Oktober d. J. festgesetzt worden.

Die Zollgrenze gegen das hamburgische Freihafengebiet nimmt künftig folgenden Lauf:

Von dem westlichen Endpunkte der im Niederhafen befindlichen Abschlußvorrichtung folgt die Zollgrenze der elbseitigen Wasserlinie der Pallisaden und der schwimmenden Abfertigungsstelle Vorsetzen bis zum südlichen Pfeiler der Niederbaumbrücke und erreicht längs der Westseite dieser Brücke das südliche Ufer des Binnenhafens, die Brücke selbst in das Zollgebiet einschließend. Von hier ab folgt die Zollgrenze dem Südufer des Binnenhafens am Uferrande bis zu dem Zollgebäude am Kehrwieder und setzt sodann ihren Lauf an der Landseite dieses Gebäudes und demnächst an der Landseite der Zollschuppen bis zur südöstlichen Ecke des Gebäudes der vormaligen Zollassistentur Neuer Wandrahm fort. Sie überschreitet dann in östlicher Richtung die Straße bei St. Annen bis zu der südwestlichen Ecke der Gebäude des Hauptzollamts St. Annen, setzt ihren Lauf an deren Südseite bis zum südöstlichen Ende fort, von wo aus sie, sich nach Süden wendend, die Straße Alter Wandrahm schneidet, an der Ostseite des neuen Speicherblocks weiter läuft und nach Ueberschreitung des Ausflusses des von der Sülze nach dem Wandrahmsfleth führenden Wasserlaufs in südwestlicher Richtung zuerst dem Ost-, dann dem Süduser der Flethe bis zum Ostrande der Straße Holländischereihe folgt. Von hier wendet sich die Zollgrenze nach Süden, läuft an der Ostseite jener Straße bis zum Brookthorquai, überschreitet ihn in derselben Richtung und erreicht, sich nach Westen wendend, die Ostseite der Brookthorquaibrücke, von wo aus sie in südöstlicher Richtung die Quaigleise überschreitet und sich am Ufer des Brookthorhafens auf einer kurzen Strecke nach Osten und dann nach Südosten wendet, um die dort aufgestellte Grenztafel zu erreichen. Sie überschreitet sodann den Brookthorhafen in der Richtung auf die Ostseite des Silospeichers, zieht sich an dieser sowie an der Südseite der Zollabfertigungsstelle Meyerstraße entlang bis zu dem durch eine Grenztafel bezeichneten Punkte, überschreitet die Meyerstraße, erreicht den nördlichen Endpunkt des Zollgitters neben dem Hannoverschen Bahnhof und folgt diesem Gitter bis zur Eisenbahnelbbrücke. Dem westlichen Rande dieser Brücke folgend tritt die Grenze an das linke Elbufer über und nimmt ihren weiteren Lauf an dem westlichen Rande der Hannoverschen Eisenbahn längs des dort angebrachten Zollgitters bis zur Unterführung der Harburger Landstraße, die Bahngleise in das Zollgebiet einschließend.

Hier wendet . . . . . .
im Uebrigen unverändert — vergleiche Central-Blatt 1888 S. 914 Zeile 6 von oben u. flgd. und Central-Blatt 1892 S. 323 Zeile 1 bis 7 von oben.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Modesto Calchera, Schuhmacher,	geboren am 25. Januar 1873 zu Calchera, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. September d. J.
2.	Wenzel Ehl, Tischlergeselle,	geboren am 7. September 1865 zu Kvasiny, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. September d. J.
3.	Alois Goldlust, Handlungskommis,	geboren am 6. August 1880 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Tarnow, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. September d. J.
4.	Franz Janowitsch, Tagner,	geboren am 24. März 1875 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. September d. J.
5.	Johann Kandranos, Tagelöhner,	aus Karschahamor, Ungarn, Lebensalter unbekannt,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	23. August d. J.
6.	Juro (Georg) Ostrag, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1870 zu Czaczakommende, Komitat Trenczin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen ohne Gewerbeschein,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Juli d. J.
7.	Wenzel Zimmermann, Barbier,	geboren am 30. Dezember 1880 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	29. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Oktober 1900. | № 43.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung Seite 531

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangerhöhung eines Stationskontroleurs 532

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 532

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Guayaquil (Ecuador) ist Herr Carl Reichow zum Konsular-Agenten an dem Hafenorte Manta bestellt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Brünn, Gustav Ritter von Schoeller, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul, Walter Sobernheim in Berlin, dessen Amtsbezirk die Provinzen Brandenburg und Posen, den Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogthum Anhalt umfaßt, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Stationskontroleur, Königlich württembergischen Sekretär Dr. Linckh in Hannover, ist von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg der Titel und Rang eines Finanzassessors verliehen worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Agnes Wilhelmine Boe, ledig,	geboren am 9. März 1878 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	Führung falschen Namens, verbotswidrige Rückkehr und gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. September d. J.
2.	Johann Coufal, Handarbeiter,	geboren 1886 zu Proficka, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Malec, Bezirk Chotebor, Böhmen,	Sachbeschädigung, Betteln und Uebertretung des Sächsischen Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. August d. J.
3.	Julius Metzger, Schlosser,	geboren am 8. Juli 1878 zu Möhlin, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. September d. J.
4.	Leser Oppenheim, Arbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Czechanow, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. September d. J.
5.	Auguste Richter, Arbeiterin, ledig,	geboren am 21. Mai 1882 zu Bernsdorf, Sachsen, ortsangehörig zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	17. September d. J.

Die auf Seite 237 Ziffer 7 des Central-Blattes für 1882 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung des Fleischergesellen Franz Pettera ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene am 10. April 1852 geboren ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Oktober. 1900. | № 44.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung Seite 533
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1900 534
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Reichsbevollmächtigten und zweier Stationskontroleure; — Verzeichniß der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten 536
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 537

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten Sektions-Ingenieur F. Hafner zum Vize-Konsul in Dedeagatsch zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Gonaïves (Haïti) ist der Kaufmann F. Wierß zum Konsular-Agenten in dem Hafen St. Marc bestellt worden.

Dem zum General-Konsul der Republik Liberia für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Carl Georg Philipp Goedelt ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischer Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 343 962	+ 247 956	585 927	+ 376 579	456 417	- 31 939	—	—	37 870	+ 4 174	1 988 249	+ 220 191	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	17 804	+ 3 238	9 898	+ 619	2 946*	— 443	17 645	+ 232	10	— 338	61 205	+ 2 689	5 975
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	64 718	+ 6 001	39 982	+ 10 224	6 581	— 817	—	—	3 074	- 6	84 366	+ 5 178	925
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	54 332	+ 9 736	26 091	+ 7 477	23 197	— 4 522	21 876	— 1 447	880	+ 39	135 905	+ 3 806	2 106
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	23 070	+ 270	10 194	+ 206	1 123	- 196	30	— 15	1 035	+ 64	35 238	+ 133	551
6.	Badische Bank.	9 000	1 879	14 874	+ 982	9 666	+ 774	5 235	— 227	—	—	1 086	+ 77	32 074	+ 832	1 118
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	14 854	+ 644	9 860	+ 499	96*	— 1	—	—	1 407	+ 338	33 898	+ 981	1 387
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	2 205	+ 625	1 567	+ 424	4 343	+ 373	1 742	— 115	71	— 72	19 711	+ 811	1 055
	Zusammen .	219 672	48 491	1 535 819*	+ 269 452	684 185	+ 396 802	499 938	— 37 762	41 293	— 1 345	45 433	+ 4 276	2 390 646	+ 234 621	13 117

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 144 485 550 ℳ,
" 500 " = 22 508 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 367 153 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende September 1900
sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1900.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1900.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1900.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1900.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
725 427	− 122 559	20 358	− 4 275	12 250	− 1 789	971 905	+ 242 532	108 823	+ 34 298	47 384	+ 43 321	102 102	+ 28 663	1 988 249	+ 220 191	1.
6 188	+ 1 108	16	− 22	1 702	+ 1 533	36 974	− 415	9 858	+ 378	5 055	+ 11	3 767	+ 202	63 560	+ 2 795	2.
30 246	− 2 830	45	− 10	3 445	− 1 383	46 535	+ 8 883	931	+ 36	22	− 4	3 142	+ 486	84 366	+ 5 178	3.
19 199	− 2 025	466	+ 66	8 576	+ 4 218	88 397	+ 225	5 360	+ 2 112	1 031	+ 546	12 876	− 1 336	135 905	+ 3 806	4.
10 565	− 219	74	− 23	2 237	+ 306	21 164	+ 119	472	+ 3	9		717	− 53	35 238	+ 133	5.
5 123	+ 233	5	− 12	80	− 13	22 803	+ 410	529	− 42	55	− 17	3 479	+ 243	32 074	+ 832	6.
4 883	+ 137	100	+ 5	11	+ 3	22 509	+ 703	2 302	+ 158	2 779	−	1 314	− 35	33 898	+ 981	7.
579	+ 175	9	+ 6	50	+ 20	5 832	+ 512	1 481	− 407	37	− 16	11 962	+ 579	20 000	+ 869	8.
802 210	− 125 980	21 073	− 4 265	28 851	+ 2 895	1 216 169	+ 253 009	129 756	+ 36 596	56 372	+ 43 841	139 359	+ 28 749	2 393 290	+ 234 785	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Höfeld in Danzig an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Geheimen Regierungsraths Triest der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen, dem Königlich württembergischen Steuer-Kollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern zu Stuttgart und der Großherzoglich badischen Zolldirektion zu Karlsruhe als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Karlsruhe,
2. der Königlich preußische Steuerinspektor Traue in Emden an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Herbst den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz und Saarburg in Lothringen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Metz,
3. der Königlich preußische Steuerinspektor Heyn in Düsseldorf an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Lange den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Landshut, Passau, Reichenhall, Simbach und Zwiesel als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Passau

vom 1. Oktober 1900 ab beigeordnet worden.

Verzeichniß

der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.

Königreich Preußen:

Gebr. Kurreck in Königsberg i. Pr.,
C. A. F. Kahlbaum in Adlershof bei Cöpenick,
Hugo Blank in Hoherlöhne bei Königs-Wusterhausen,
Naumann & Rietz in Stettin,
Adolf Baszynski in Posen,
Jakob Hamburger & Sohn in Breslau,
Aktiengesellschaft Xylolyse in Zawadzki,
Johs. Oswaldowski in Altona,
Hartmann & Hauers in Hannover,
Chemische Fabrik der Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten i. W.,
J. E. Germeshausen in Düsseldorf,
E. Renckhoff in Mülheim a. d. Ruhr.

Königreich Bayern:

Chemische Fabrik Hochspeyer G. Ottmann & Cie. in Hochspeyer,
Lippmann & Biernbaum in Ludwigshafen a. Rh.,
Karl Hubrich in München.

Königreich Sachsen:

Gebr. Dollfus in Chemnitz,
Max Elb in Dresden,
R. H. Paulcke in Leipzig.

Königreich Württemberg:

L. Brüggmann in Heilbronn,
Hirsch & Lichter, } in Stuttgart.
Schmidt & Dihlmann }

Großherzogthum Baden:

Chemische Fabrik Konstanz in Konstanz,
Haas & Cie. in Mannheim.

Großherzogthum Hessen:

Chemische Fabrik Biebrich G. Ottmann & Cie. in Amöneburg bei Mainz,
Verein für chemische Industrie in Mombach bei Mainz.

Herzogthum Braunschweig:

Harzer Werke zu Rübeland und Zorge in Blankenburg a. H.,
Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Cie. in Räningen bei Braunschweig,
Henke & Baertling in Holzminden.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Karl Heinrich Ludwig in Rudolstadt.

Freie und Hansestadt Hamburg:

Sthamer, Noack & Cie. in Hamburg.

Elsaß-Lothringen:

J. Diebolt in Straßburg i. E.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Isidor Kuschner, früherer Kultusbeamter und Lehrer,	geboren am 5. Dezember 1871 zu Dalnowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	28. September d. J.
2.	Joseph Müller, Tagner,	geboren am 26. Juli 1875 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Oktober 1900. | № 45.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung Seite 539
2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Reichsmilitärgerichts 540
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Notirung der Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte für Waaren an inländischen Börsen 540
4. **Versicherungs-Wesen:** Bezug von Invaliden- und Unfallrenten in ausländischen Grenzgebieten . . 540
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Befreiung der für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Kriegsbedürfnisse von der Anmeldung für die Statistik des Waarenverkehrs 542
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 542

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Edward Falle zum Vize-Konsul in Jersey zu ernennen geruht.

Dem Legationssekretär bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Peking, von Below-Saleske, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet Chinas die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Gesandten, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Drammen (Norwegen) E. Ellingsen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

---

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Denjenigen Reichsbeamten, an welche gemäß §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgen soll, sind zufolge Beschlusses des Bundesraths die etatsmäßigen Beamten des Reichsmilitärgerichts hinzugetreten.

Berlin, den 12. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach der auf Grund der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 (Central-Blatt S. 335 ff) getroffenen Feststellung der Landesregierungen werden an den nachstehend bezeichneten inländischen Börsen für die daselbst angegebenen Waaren Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 46 des Reichsstempelgesetzes notirt, nämlich an der Börse

in Berlin für .	Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl und Spiritus;
in Magdeburg für .	Rohzucker (Erstes Produkt);
in Hamburg für .	rohen Kartoffelspiritus, good average Santos-Kaffee, Rüben-Rohzucker (Erstes Produkt) und nordamerikanische Baumwolle, Basis middling, nichts unter low-middling.

Berlin, den 11. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Thielmann.

4. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1900 auf Grund des §. 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585), §. 100 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641), §. 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) und §. 48 Abs. 1 Ziffer 4 des Invalidenversicherungs-

gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) beschlossen, daß die dort vorgesehenen Bestimmungen über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente für folgende ausländische Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden:

Laufende Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark.	Die Ortschaft Vambrup.
2.	Niederlande.	Die Provinzen Groningen, Drenthe, Oberyssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moresnet.	
4.	Belgien.	Die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg).
5.	Das Großherzogthum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).
7.	Oesterreich-Ungarn.	Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Kommotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz; die Bezirke Biala und Chrzanow.
8.	Rußland.	Die zwischen der deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górtea, Milowice und Niwka.

Berlin, den 16. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

Kriegsbedürfnisse aller Art, die für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmt sind, sind von der Anmeldung für die Statistik des Waarenverkehrs befreit, sofern sie aus dem freien Verkehre des Zollgebiets stammen.

Berlin, den 18. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Wermuth.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Hohnjec, Regenschirmmacher,	geboren am 25. März 1873 zu Vrezakov, Komitat Warasdin, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (4 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 6. Juni d. J.),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Nikolaus Kremer, Schäfer,	geboren am 18. März 1838 zu Canach, Landstreichen und Bezirk Grevenmachern, Luxemburg, Betteln, ortsangehörig ebendaselbst,		Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. Oktober d. J.
3.	Max Thimich, Schlosser,	geboren am 25. Januar 1880 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Oktober 1900. | № 46.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten Seite 543
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende September 1900 . 544
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Zweiter Nachtrag zum Vertrag über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien vom 12. September / 30. Oktober 1898 545
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung des Verzeichnisses Anlage AII des Schiffsbau-Regulativs (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien) 545
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 546

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten August Arens zum Konsul in Victoria für den brasilianischen Staat Espiritu Santo zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Tokio, Legationsrath Grafen von Wedel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Japan und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Weipert in Söul ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats September 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	253 675 402	13 083 782	240 591 620	231 492 726	+ 9 098 894
Tabacksteuer	5 410 486	61 229	5 349 257	5 390 388	— 41 131
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	78 882 711	19 267 443	59 615 268	48 524 325	+ 11 090 943
Salzsteuer	22 691 105	9 966	22 681 139	22 347 721	+ 333 418
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	6 126 276	6 527 578	— 401 302	— 988 063	+ 586 761
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	65 267 483	239 553	65 027 920	66 775 275	— 1 747 345
Brennsteuer	1 860 676	2 185 865	— 325 189	— 489 351	+ 164 162
Brausteuer	16 664 870	27 036	16 637 834	16 141 164	+ 496 670
Uebergangsabgabe von Bier	2 041 660	—	2 041 660	1 999 488	+ 42 172
Summe	452 620 669	41 402 452	411 218 217	391 193 673	+ 20 024 544
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	13 871 369	—	13 871 369	9 621 593	+ 4 249 776
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	6 785 206	13 094	6 772 112	8 047 374	— 1 275 262
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 532 390	—	2 532 390	2 401 248	+ 131 142
Staatslotterien	7 327 483	—	7 327 483	6 615 115	+ 712 368
d) Schiffsfrachturkunden	227 509	—	227 509	—	+ 227 509
Spielkartenstempel	—	—	658 222	634 847	+ 23 375
Wechselstempelsteuer	—	—	6 365 407	5 847 636	+ 517 771
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	188 269 821	178 491 646	+ 9 778 175
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	47 552 000	43 759 000*)	+ 3 793 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 702 526 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat September			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 366 924	35 314 201	+ 1 052 723	221 729 633	213 805 969	+ 7 923 664
Tabacksteuer	745 295	801 482	— 56 187	5 063 016	5 089 613	— 26 597
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	11 000 069	9 413 796	+ 1 586 273	58 679 133	50 301 531	+ 8 377 602
Salzsteuer	3 619 812	3 434 009	+ 185 803	22 679 028	21 496 917	+ 1 182 111
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	— 291 310	— 381 124	+ 89 814	4 959 142	4 364 246	+ 594 896
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 685 725	10 530 154	+ 155 571	55 872 196	58 223 758	— 2 351 562
Brennsteuer	— 322 608	— 301 539	— 21 069	— 325 189	— 489 351	+ 164 162
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 197 542	2 344 103	— 146 561	15 875 776	15 418 147	+ 457 629
Summe	64 001 449	61 155 082	+ 2 846 367	384 532 735	368 210 830	+ 16 321 905
Spielkartenstempel	89 933	81 686	+ 8 247	723 239	678 503	+ 44 736

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Zweiter Nachtrag

zum Vertrag über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien vom $\frac{12.\ \text{September}}{30.\ \text{Oktober}}$ 1898.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen andererseits ist heute das Folgende vereinbart worden.

Einziger Artikel.

Dem Artikel 1 des Vertrags über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien vom $\frac{12.\ \text{September}}{30.\ \text{Oktober}}$ 1898 wird am Schlusse der nachstehende Absatz hinzugefügt:

An Stelle der unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Neu-Guinea-Schutzgebiet und zurück können nach Vereinbarung unter den vertragschließenden Theilen eine oder mehrere Anschlußlinien von Anlaufhäfen der chinesisch-japanischen Hauptlinie nach dem genannten Schutzgebiet und nach den sonstigen Inselgruppen des deutschen Südsee-Schutzgebiets unter solchen Betriebsbedingungen eingerichtet werden, daß die Gesammtleistung des Unternehmers auf diesen Anschlußlinien gegenüber der Gesammtleistung der unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie nicht verringert wird.

Diese Vereinbarung ist urkundlich in zweifacher Ausfertigung von beiden Theilen unterschrieben und unterfiegelt worden.

Berlin, den 8. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

(L. S.) Fürst zu Hohenlohe.

Bremen, den 6. September 1900.

Norddeutscher Lloyd.

(L. S.) Wiegand. pp. Gans.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober d. J. beschlossen, Compo-Board, eine aus imprägnirter Pappe in Verbindung mit Holz bestehende Waare, die beim Schiffsbau zur Herstellung der Füllungen der Salonwände verwendet wird, den in dem Verzeichniß Anlage A II zum Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Carlo Eligio Cipolla, Maler,	geboren am 10. April 1868 zu Mailand, Italien,	Münzverbrechen (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. April 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Oktober d. J.
2.	Joseph Iwanski, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1869 zu Sidlow, Gouvernement Plozk, Rußland, ortsangehörig zu Pniapol, Rußland,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. März 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	5. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Andreas Martinek, Drahtbinderlehrling,	14 Jahre alt, geboren zu Zastronie, Komitat Trenczin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Juli d. J.
4.	Franek Schauder, Drahtbinderlehrling,	15 Jahre alt, geboren in Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Franziska Schneeberger geborene Rosenfels, Parfümeriehändlerswittwe,	ungefähr 62 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Preßburg, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nürnberg,	6. September d. J.
6.	Anna Schneeberger, ledig, Tochter der Vorigen,	ungefähr 25 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Preßburg, Ungarn,	desgleichen,	dasselbe,	4. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. November 1900. | № 47.

Inhalt:

1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 547
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1903 548
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreier Einlaß von Effekten der aus dem Auslande heimkehrenden Angehörigen der Kaiserlichen Marine 548
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 549
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 571

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Legations-Sekretär bei der Königlichen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle, Legationsrath von Below-Rutzau, zum General-Konsul in Sofia zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Otto Boecker zum Vize-Konsul in Jekaterinoslaw (Rußland) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Arequipa (Peru) ist Herr Dietrich Kaemena zum Konsular-Agenten in Cuzco, an Stelle des ausscheidenden Konsular-Agenten Friedrich Kraemer, bestellt worden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Irmer in Genua ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in San Juan del Norte (Nicaragua), Christian Friedrich Bergmann, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem zum Königlich großbritannischen General-Konsul für die Provinz Hessen-Nassau und das Großherzogthum Hessen mit dem Amtssitz in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Francis Oppenheimer ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Königlich großbritannischen Konsul für den Stadtbezirk Breslau ernannten bisherigen Vize-Konsul Hermann Humbert daselbst ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1903 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 ℳ für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober d. J. beschlossen,

daß Effekten, welche von aus dem Auslande heimkehrenden Angehörigen der Kaiserlichen Marine zur Ausstattung oder Ausschmückung ihrer Messen oder Wohnräume an Land oder an Bord im Auslande beschafft und benutzt worden sind, zollfrei gelassen werden dürfen, wenn durch eine Bescheinigung des Schiffskommandanten die in der angegebenen Weise erfolgte Benutzung der Gegenstände nachgewiesen wird und kein Bedenken dagegen besteht, daß sie vom Einbringer selbst weiter benutzt werden sollen.

---

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1899 (Central-Blatt Seite 343) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Franneck, Max, Gärtnerei.	
2.	" "	Kohnemann, L., Gärtnerei.	
3.	" "	Kohnemann, Joseph, Gärtnerei.	
4.	" "	Kohnemann, Michael, Gärtnerei.	
5.	" "	Nassau, Hermann, Gärtnerei.	
6.	" "	Tholl, Johann, Gärtnerei.	
7.	Achbrücke, Gemeinde Reutin, Bayern.	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
8.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
9.	" "	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
10.	" "	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
11.	" "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
12.	" "	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
13.	Alfter, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
14.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.	
15.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
16.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
17.	" "	Bode, Alexander, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
18.	" "	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
19.	" "	Dietrich, Julius, Gärtnerei in Konkurs, Verwalter: Gärtner Ludwig Oskar Mahn.	
20.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
25.	" "	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	
27.	" "	Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
28.	" "	Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
29.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Friebel, Minna, verwittw., geb. Bretschneider, früher F. Gustav Bretschneider, Handelsgärtnerei.	
30.	" "	Gerbig, Friedrich Gustav, sen., Handelsgärtnerei.	
31.	" "	Gerbig, Otto, jun., Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
33.	" "	Haugk, Max, Gärtnerei.	
34.	" "	Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.	
35.	" "	Kunze, Franz, in Firma: J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
36.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
37.	" "	Kunze, Robert, in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
38.	" "	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
39.	" "	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
40.	" "	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
41.	" "	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
42.	" "	Stötzner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
43.	" "	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
44.	" "	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
45.	" "	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
46.	Althörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
47.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
48.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
49.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
50.	Bad Elster siehe unter Elster.		
51.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei.	
52.	" "	Leichtlin, Max, Gartengelände.	
53.	" "	Meier, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Gartengelände in Oos.
54.	" "	Vogel-Hartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
55.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Heß, W., Gartenanlage.	
56.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.	
57.	" "	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
58.	" "	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
59.	" "	Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.	
60.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
61.	Berlin, Preußen.	Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 130.
	" "	Rappe, Ernst & Hecht, Gartengrundstück.	Putbuserstraße 19.
62.	Bernstadt (Schlesien), Preußen.	Wiese, O., Baumschule.	
63.	Berthelsdorf bei Hainichen, Königreich Sachsen.	Hermsdorf, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
64.	Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
65.	Birkenwerder bei Berlin, Preußen.	H. Hildmannsche Cacteenzüchterei und Gärtnerei (H. Fröhlich).	
66.	Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Richter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
67.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
68.	" "	Tillich, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
69.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
70.	" "	Gay.	
71.	" "	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
72.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
73.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Emmel, Karl, Gärtnerei.	
74.	" "	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
75.	" "	Schneider, Damian, Gärtnerei.	
76.	" "	Weimer, Anton, Gärtnerei.	Moltkestraße 7.
77.	Bornim bei Potsdam, Preußen.	Geyer, F., Gärtnerei.	
78.	Borstel (Groß-), Hamburg.	Nanne, Dr., Handelsgärtnerei.	
79.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
80.	" "	Riemschneider, Baumschule.	
81.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
82.	"	Meyer, B. F., Samenhandlung.	Gartenbau-Anlage an der Eisenbüttler Mühle.
83.	"	Raap, Hugo, Gärtnerei.	Gartenbau-Anlage an der Salzdahlumerstraße 62.
84.	Bremen.	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
85.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Breiter, Eduard, Baumschule.	
86.	" " "	Lagna, R., Baumschule.	
87.	" " "	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee und Wolfswinkel.
88.	Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, L., Oekonomierath, Baumschule.	
89.	Büsingen, Amt Konstanz, Baden.	Heller, Johann, Baumschule.	
90.	Caaschwitz, Reuß j. L.	Paetzold, Otto, Rittergutsgärtnerei.	
91.	" "	Patzer, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
92.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
93.	" "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
94.	Carow bei Berlin, Preußen.	Schwiglewski, A., Gärtnerei.	
95.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
96.	Colditz, Königreich Sachsen.	Hegewald, Gärtnerei.	
97.	" "	Michler, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
98.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
99.	" "	Kürßner.	
100.	Corny, "	Thill.	
101.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Cronenberg, Edmund, Gärtnerei.	
102.	" "	Dyck, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
103.	" "	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
104.	" "	Greeven, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.	Roßstraße 124.
105.	" "	Kempen, H., Gärtnerei.	
106.	" "	Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.	
107.	" "	Lange, Ernst, Gärtnerei.	
108.	" "	Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baumschulen.	Sternstraße, Kempenerweg, Inratherstraße, Dahler- und Krullsdyck.
109.	" "	Laurentius & Co., Gärtnerei.	
110.	" "	Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.	
111.	" "	Melzer, Heinrich, Gärtnerei.	
112.	" "	Renard, Rudolf, Wittwe, Gärtnerei.	
113.	" "	Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.	
114.	" "	Schlobben, Heinrich, Wwe., Gärtnerei.	
115.	" "	Siebertz, Adolf, Wwe., Gärtnerei.	
116.	" "	Thiesen, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
117.	" "	Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.	
118.	" "	Wiest, Gärtnerei und Baumschule.	
119.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
120.	" "	Eichenauer, Carl, Rosenpflanzung.	
121.	" "	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
122.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
123.	Cunnersdorf, Preußen, Provinz Schlesien.	Weinhold, W., Gärtnerei.	bei Hirschberg.
124.	Darmstadt, Hessen.	Arnheiter, Friedr., Handelsgärtnerei.	
125.	" "	Bessunger Hofgarten.	
126.	" "	Funk, Anton, Handelsgärtnerei.	
127.	" "	Großherzoglicher Orangeriegarten.	
128.	" "	Großherzoglicher Botanischer Garten.	
129.	" "	Heißner, Philipp, Handelsgärtnerei.	
130.	" "	Krick, August, Handelsgärtnerei.	
131.	" "	Vetter, Johann, Handelsgärtnerei.	
132.	Debschwitz, Reuß j. L.	Knorz, Gärtnerei.	
133.	" "	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
134.	" "	Scheibe, Walther, Gärtnerei.	
135.	" "	Wesser's Nachfolger: Regner, Reinhold, Gärtnerei.	
136.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
137.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pönicke & Co., E. G. m. b. H., Gartenanlage und Baumschule.	
138.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
139.	Dobritz bei Dresden, siehe unter Groß- und Klein-Dobritz.		
140.	Dölitz bei Leipzig, Königr. Sachsen.	Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
141.	" "	Hanke, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
142.	" "	Schumann, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
143.	" "	Wolf, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
144.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
145.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Gärtnerei.	
146.	Dresden, Königreich Sachsen.	Holstein & Liebsch, Gewächshausgärtnerei und Rosengärtnerei.	
147.	" "	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	
148.	" -Pieschen, "	Hause's Nachf. Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshausgärtnerei und Freilandgärtnerei.	
149.	" -Strehlen, "	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
150.	" "	Döring, Curt, Gewächshausgärtnerei.	
151.	" "	Einfeld, Friedrich, Georginengärtnerei.	
152.	" "	Freudenberg, H., Gewächshausgärtnerei.	
153.	" "	Geißler, Guido, Baumschule.	
154.	" "	Hähnel, Bernhard, Baumschule.	
155.	" "	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	
156.	" "	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	
157.	" "	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	
158.	" "	Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
159.	" "	Raue, Hermann, Rosengärtnerei.	
160.	" "	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	
161.	" "	Rülcker, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
162.	" "	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
163.	" "	Simmigen, Theodor, Rosengärtnerei.	
164.	" "	Wilcke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	
165.	" -Striesen, "	Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gewächshausgärtnerei.	
166.	" "	Kernert, Johann, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
167.	" "	Kuntze, Heinrich, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
168.	" "	Manewaldt, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
169.	" "	Nagel, Gustav Max, Gewächshausgärtnerei.	
170.	" "	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
171.	Dresden-Striesen, Königreich Sachsen.	Richter, Arwed Albin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
172.	„ „	Richter, Ludwig Richard, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
173.	„ „	Richter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
174.		Roolf, Richard, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
175.	„ „	Trauwitz, Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	
176.	„-Trachenberge,„	Schneider, Heinrich, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
177.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
178.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Scholten, Wilhelm, Gärtnerei.	
179.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Handelsgärtnerei.	
180.	„ „	Königliche Anstaltsgärtnerei.	
181.	„ „	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	
182.	„ „	Scharf, Otto, Handelsgärtnerei.	
183.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
184.	„ „	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
185.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bars, A., Gärtnerei.	
186.	„ „	Barth, Joh., Gärtnerei.	
187.	„ „	Eisenbeis, Heinrich und Söhne, Gärtnerei.	
188.	„ „	Hagert, Ernst, Gärtnerei.	
189.	„ „	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
190.	„ „	Lefèbre, Chr., Gärtnerei und Baumschule.	
191.	„ „	Schulz, Chr., Gärtnerei.	
192.	„ „	Weis, Heinrich, Gärtnerei.	
193.	„ „	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
194.	„ „	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
195.	Endenich, Preußen, Rheinprovinz.	Bouché, J., Gärtnerei und Baumschule.	
196.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
197.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
198.	„ „	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
199.	„ „	Cropp, C., (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
200.	„ „	Dickmann, C., Gärtnerei.	
201.	„ „	Döppleb, J., Gärtnerei.	
202.	„ „	Haage & Schmidt, Gärtnerei und Baumschule.	
203.	„ „	Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.	
204.	„ „	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
205.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
206.	„ „	Jühlke, F., Nachfolger, Inhaber: O. Putz, Gärtnerei.	
207.	„ „	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
208.	„ „	Liebau, M., & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
209.	„ „	Lorenz, Christoph, Gärtnerei.	
210.	„ „	Neumann, R., Baumschule.	
211.	„ „	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
212.	„ „	Petersein, M., Gärtnerei.	
213.	„ „	Platz & Sohn, C., Gärtnerei und Baumschule.	
214.	„ „	Schmidt, J. C., Gärtnerei und Baumschule.	
215.	„ „	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
216.	„ „	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
217.	„ „	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
218.	„ „	Ziegler, Ottomar, Comp., Gärtnerei.	
219.	Eßlingen, Württemberg.	von Palmsche Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.	Hohenkreuz.
220.	Euren, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Baum- und Rosenschulen.	
221.	„ „	Reiter, J., & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
222.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
223.	Fellen (Bezirksamt Lohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
224.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
225.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann, Peter, Handelsgärtnerei.	
226.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Durby, Gärtnerei.	
227.	„ „ „	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
228.	„ „ „	Möller, Chr., Gärtnerei.	
229.	„ „ „	Rossi, Gärtnerei.	
230.	„ „ „	Seehusen, R., Baumschule und Gärtnerei.	Friedrichshöh.
231.	Frankenberg, Königreich Sachsen.	Fontius, S. K., Inhaber: Klara Selma Fontius geb. Rausch, Gartenbau-Anlage.	
232.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Ditzel, Emil, Gärtnerei.	Hainerweg.
233.	„ „	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Wiesenhüttenplatz 34.
234.	„ „	Hoß, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr 97.
235.	„ „	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
236.	„ „	Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.	Eckenheimer Landstraße.
237.	„ „	Neder, Lorenz, Baumschulen.	Unterer Röderbergweg.
238.	„ „	Rühl, Ph. Friedrich, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
239.	„ „	Schäfer, Franz, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr.
240.	„ „	Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.	Sachsenhausen, Darmstädter Landstraße.
241.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
242.	„ „	Straßheim, Konrad Peter, Gärtnerei.	Forsthausstraße.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
243.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhausen, Länderweg.
244.	" "	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	Haidestraße.
245.	Frankfurt a./Oder, Preußen, Provinz Brandenburg.	Jungclaussen, Baumschule.	
246.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.	
247.	" "	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
248.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Meyer, Karl August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
249.	" "	Seifert, Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
250.	Freiburg in Baden.	Fischers Handelsgärtnerei, Inhaber: Karl Schöck, Gärtner.	
251.	" "	Zimber, Martin, Handelsgärtnerei.	
252.	Freiburg-Günthersthal, Baden.	Berns, A. W. C., Dr. med., Baumschul-Anlagen.	
253.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Henze, K., Handelsgärtnerei.	
254.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Domsch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
255.	Friedrichsberg b. Berlin, Preußen.	Clotoski, A., Gärtnerei.	
256.	" "	George, Gebrüder, Gärtnerei.	
257.	" "	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
258.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
259.	" "	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
260.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
261.	Geislingen a./St., Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
262.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Baumschule.	
263.	" "	Schöffer, L. W., Gartenanlage.	
264.	Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	
265.	" "	Scheppler, W., Gärtnerei.	
266.	Gera, Reuß j. L.	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
267.	" "	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
268.	" "	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
269.	" "	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
270.	" "	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
271.	" "	Pute, Franz, Gärtnerei.	
272.	" "	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
273.	" "	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
274.	" "	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
275.	" "	Siekmann, Julius, Gärtnerei.	
276.	" "	Uhlmann, Otto, Gärtnerei.	
277.	" "	Wagner, Heinrich, Gärtnerei.	
278.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
279.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
280.	" "	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
281.	Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheimer Landstraße.
282.	" "	Griesbauer, C. F., Gärtnerei.	
283.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
284.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Kleinsorge, Emil, Gärtnerei und Baumschule.	
285.	" "	Kurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei.	
286.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
287.	Göppingen, Württemberg.	Fischer, Julius, Carl Mauchs Nachfolger, Handelsgärtnerei und Samenhandlung.	
288.	Gonzenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hombach, J. Gärtnerei.	bei Homburg v. d. H.
289.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
290.	"	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
291.	"	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
292.	"	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
293.	"	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
294.	" "	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
295.	Groß- und Klein-Dobritz, Königreich Sachsen.	Engelhardt, Waldemar, Gärtnerei.	
296.	" "	Findeisen, Theodor, Gärtnerei.	
297.	" "	Klotz, Hugo, Gärtnerei.	
298.	" "	Schumann, Max, Gärtnerei.	
299.	" "	Vogel, Louis, Gärtnerei.	
300.	Groß-Lichterfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Koch & Rohlfs, Baumschule.	bei Berlin.
301.	" "	Bluth, Franz, Gärtnerei.	
302.	Großokrilla bei Dresden, Königreich Sachsen.	Wegener, Anna, verehel., Gärtnerei.	
303.	Grünberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Eichler, Otto, Gärtnerei.	
304.	" "	Gartenbau-Aktiengesellschaft, Baumschule.	
305.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behncke, J. H. (Inhaber: C. Schwaßmann), Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
306.	Gundelfingen, Bezirk Freiburg, Großherzogthum Baden.	Dold, Wilhelm, Baumschul-Anlage.	
307.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Max, Gärtnerei.	
308.	" "	Bürger, Wilhelm, Gärtnerei.	
309.	" "	Kühne, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
310.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Mehler, Gärtnerei.	
311.	" "	Pée, Gärtnerei.	
312.	" "	Weber, W., Gärtnerei.	
313.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
314.	"	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
315.	"	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
316.	"	Heuer, G. C. H., und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
317.		Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
318.		Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
319.		Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
320.	"	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
321.	"	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
322.	"	Stueben, F. L., Handelsgärtnerei.	
323.	"	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
324.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Pächter: Jakob Haug, Handelsgärtnerei.	
325.	Herrnhut, Königreich Sachsen.	Hans, Alfred, Handelsgärtnerei.	
326.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Ahrens, Elisabeth, Wittwe, Baumschulen.	Botanischer Garten
327.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
328.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
329.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
330.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
331.	" "	Maas, Carl, Gärtnerei.	
332.	" "	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
333.	" "	Zeininger, Gärtnerei.	
334.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
335.	" "	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
336.	Hopfgarten bei Weimar, Großherzogthum Sachsen.	Bamberger, Franz, Handelsgärtnerei.	
337.	Hoyren, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
338.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
339.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
340.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
341.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
342.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
343.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
344.	Klein-Bielau, Preußen, Provinz Schlesien.	Briebsch, R., Gärtnerei.	
345.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
	Klein-Dobritz siehe unter Groß-Dobritz.		
346.	Kleinheubach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
347.	Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm (Inhaber: Gebrüder Winkelmann), Gärtnerei.	
348.	„ -Ehrenfeld, „	Schlößer, Anton, Baumschule.	
349.	„ „ „	Strauß, H., Gärtnerei.	
350.	„ -Lindenthal, „	Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.	
351.	„ -Melaten, „	Best, Gebrüder, Gärtnerei.	
352.	„ -Riehl, „	Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baumschule.	
353.	Königswinter, Preußen, Rheinprovinz.	Heuseler, Joh., Gärtnerei.	
354.	Köstritz, Reuß j. L.	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
355.	„ „	Deegen, Max (Inhaber: Deegen, Adolf), Gärtnerei.	
356.	„ „	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
357.	„ „	Panzer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
358.	„ „	Röhnert, Rudolf, Gärtnerei.	
359.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
360.	„ „	Settegast, Dr., Heinrich, Gärtnerlehranstalt.	
361.	„ „	Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgärtner.	
362.	„ „	Zersch, Rudolf, Fürstliche Domäne.	
363.	„ „	Zersch, R., Oekonomierath, Gärtnerei.	
364.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
365.	„ „	Eble, Heinrich, Kunstgärtnerei, Gartengelände.	
366.	„ „	Lohrer, J., Kunstgärtnerei, Gartengelände.	
367.	„ „	Winterer, Heinrich, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
368.	„ „	Wolf, Max, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
369.	Kostheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hoffmann, Johann, Handelsgärtnerei.	
370.	Krakau, Preußen, Provinz Sachsen.	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
371.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Fickert, C., Gärtnerei.	
372.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
373.	Langenberg, Reuß j. L.	Kluge, Herrmann, Handelsgärtnerei.	
374.	Langfur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Edmund, Baumschule.	
375.	Lankwitz bei Berlin, Preußen.	Matte, Paul, Pflanzung.	
376.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule.	
377.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
378.	„ „	Helbig, Hermann, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
379.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Hunger, Rudolf, Gärtnerei.	
380.	" "	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
381.	" "	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
382.	" "	Rossig, Bruno, Gärtnerei.	
383.	" "	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
384.	" "	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
385.	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
386.	Lautitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei.	
387.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, E., Gärtnerei.	
388.	" "	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
389.	" "	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
390.	" "	Ziegler, E. G., Gärtnerei.	
391.	" = Anger = Crottendorf, "	Hanisch, J. C., Gärtnerei.	
392.	" " "	Köhler, H., Gärtnerei.	
393.	" = Connewitz, "	Damm, E., Gärtnerei.	
394.	" " "	Rischer, W., Gärtnerei.	
395.	" = Eutritzsch, "	Mackroth, F. Carl, Gärtnerei.	
396.	" " "	Mann, O., Gärtnerei.	
397.	" = Gohlis, "	Jähnig, G., Gärtnerei.	
398.	" " "	Thalacker, O., Gärtnerei.	
399.	" " "	Wagner, A., Gärtnerei.	
400.	" " "	Wagner, C., Gärtnerei.	
401.	" = Lindenau, "	Böhne, W., Gärtnerei.	
402.	" " "	Herzog, O., Gärtnerei.	
403.	" " "	Jähnig, Otto, Gärtnerei.	
404.	" " "	Kersten, W. A., Gärtnerei.	
405.	" " "	Langkopf, Friedrich, Gärtnerei.	
406.	" " "	Merker, F. E., Gärtnerei.	
407.	" " "	Richter, Louis, Gärtnerei.	
408.	" " "	Uhde, B., Gärtnerei.	
409.	" = Reudnitz, "	Hensel, Max, Gärtnerei.	
410.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
411.	" "	Heintze, verw., Helene, in Firma Robert Heintze, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
412.		Mierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
413.	"	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
414.	" "	Schellhorn, Carl Franz Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
415.	" "	Schreck, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
416.	Leuben, Königreich Sachsen.	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
417.	" "	Münch & Hause, Rosenschulen.	
418.	" "	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
419.	Leuben, Königreich Sachsen.	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
420.	Leutzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
421.	Lichtenberg bei Berlin, Preußen.	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Charlottenburg.
422.	" "	Schultz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.	
423.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempelhof.
424.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
425.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
426.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
427.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
428.	"	Blanert, F. L. W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 61.
429.	"	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
430.	"	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 59.
431.	"	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg.
432.	"	Goldschmidt, J. H. H., Gärtnerei.	Moislinger Allee 171.
433.	"	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
434.	"	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
435.	"	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roetstraße 20.
436.	"	Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 9.
437.	"	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
438.	"	Luckmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
439.	"	Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 67.
440.	"	Paulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
441.	"	Piehl, Theodor, Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
442.	"	Potlitz, Henry, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
443.	"	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
444.	"	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger Allee 55 und Dornestraße.
445.		Rose, Wilh., Baumschulen.	Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee.
446.	"	Rudloff, Fritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 61.
447.	"	Rust, Chr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Wakenitzstraße 11b.
448.	"	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
449.	"	Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 11.
450.	"	Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.	Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.
451.	"	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
452.	"	Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kaninchenberg.
453.	"	Vollert, H. F., Baumschulen.	Wakenitzstraße 21.
454.	"	Vollert, J. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
455.	"	Vollert, Ludwig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
456.	"	Vollert, Wilh., Baumschulen.	Ratzeburger Allee.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
457.	Lübeck.	Wendt, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 46c.
458.	"	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
459.	"	Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
460.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
461.	Lusan, Reuß j. L.	Lehmann, Gustav, Gärtnerei.	
462.	Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.	
463.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Joh. Fr., sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
464.	" "	Hoppe, Joh. Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
465.	" "	Pladeck, Bernh., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
466.	" "	Schmidt, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
467.	" "	Wolf, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
468.	Mehlen, Preußen, Rheinprovinz.	Rieck, Peter, Gärtnerei und Baumschule.	
469.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Eduard Franz, Gärtnerei.	
470.	" "	Dietrich, Hermann Otto, Gärtnerei.	
471.	" "	Pinkert, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
472.	" "	Schneider, Arthur, Gärtnerei.	
473.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
474.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei und Blumenzüchterei.	
475.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
476.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
477.	" "	Becker, J., Gärtnerei.	
478.	" "	Geiger.	
479.	" "	Strub.	
480.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
481.	" "	Buchner, Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Aeußere Schleißheimerstraße 34.
482.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
483.	Münchhof, Gemeinde Reutin,	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
484.	Bayern.		
485.	Nauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
486.	" "	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
487.	Naußlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Edner, Friedrich Christian, Baumschule, Beerenzüchterei.	
488.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
489.	Neuhörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Lange, Eduard Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
490.	" "	Scheibe, Karl Benjamin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
491.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
492.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klephake, August, Baumschule.	
493.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
494.	Neuwied, Preußen, Rheinprovinz.	Rittershaus, Eugen, Baumschulen.	
495.	Nickern, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule, Ziersträucher.	
496.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
497.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Eck, Willy, Rosen- und Blumenzüchterei.	
498.	" "	Mietzsch, C. W., Rosen- und Obstbaumschule.	
499.	" "	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	
500.	" "	Rockisch, Ed., Nachfolger, Obstbaumschule.	
501.	" "	Dr. Roennefarth, Tutewohl & Roßberg (Glieme's Nachf.), Baumschule, Ziersträucher 2c.	
502.	" "	Schwarzbach, Moritz, Palmenhaus, Blumen- und Rosenzüchterei.	
503.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
504.	Niendorf bei Lübeck.	Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
505.	" "	Scheel, Gutsgärtnerei.	
506.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
507.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
508.	" "	Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
509.	" "	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
510.	" "	Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtnerei.	
511.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
512.	" "	Hofmann, Johann Thomas, Samenhandlung.	
513.	" "	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
514.	" "	Hutzler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
515.	" "	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
516.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
517.	Obereßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
518.	Oberhermersdorf, Königreich Sachsen.	Reichel, Oskar, Gärtnerei.	
519.	Oberleutersdorf, Königreich Sachsen.	Neumann, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei, Gemüsebau, Blumenzüchterei und Baumschule.	
520.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
521.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lütlich, Ernst, Baumschule.	
522.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
523.	" "	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
524.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Hertwig, Emil Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
525.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
526.	" "	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
527.	" "	Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
528.	" "	Tischner, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
529.	" "	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
530.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Chr. Grundels, Nachfolger Otto Berz, Baumschulen.	
531.	Olbersdorf, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
532.	Oppertshofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Heß, G., Rosenanlagen.	
533.	" "	Weil, J. G. III, Rosenanlagen.	
534.	" "	Weil, K. X, Rosenanlagen.	
535.	Osterode a. H., Preußen, Provinz Hannover.	Freiherrl. von Oldershausensche Erben, Obstbau-Anlage.	Plantage Feldbrunnen.
536.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
537.	Pankow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kretschmann, W., Gärtnerei.	bei Berlin.
538.	Passau, Bayern.	Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.	
539.	Pegau, Königreich Sachsen.	Vester, Karl Friedrich Gustav, Gärtnerei.	
540.	Perver, Preußen, Provinz Sachsen.	Tank, Ferdinand, Gärtnerei.	
541.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Baumert, Frau verw., Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
542.	" "	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
543.	" "	Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
544.		Frenzel, Ernst Moritz, Handelsgärtnerei. (Blumenzucht und Gemüsebau.)	
545.	"	Krusche, Hermann, vertreten durch Obergärtner Carl Gustav Heidrich, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei.	
546.	"	Neumann, Gustav Julius, Gemüsebau.	
547.	"	Nitsch, Hans, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
548.	" "	Schmidt, Herrmann, Gemüsebau.	
549.	" "	Zobel, Friedrich Wilh., Handelsgärtnerei, Baumschule, Blumen- und Gemüsebau.	
550.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
551.	" "	Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.	
552.	" "	Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.	
553.	" "	Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei.	
554.	" "	Gregor, Pauline, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
555.	" "	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
556.	" "	Hebold, E. Otto, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
557.	Pirna, Königreich Sachsen.	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
558.	" "	Kretzschmar, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.	
559.	" "	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
560.	" "	Philipp, Johann August, Handelsgärtnerei.	
561.	" "	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
562.	" "	Plotz, Karl Emil, Handelsgärtnerei.	
563.	" "	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
564.	" "	Scholze, Curt Julius, Handelsgärtnerei.	
565.	" "	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
566.	" "	Stohn, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
567.	" "	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
568.	" "	Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.	
569.	" "	Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.	
570.	" "	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
571.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Gebrüder Simon — Louis frères, Handelsgärtnerei.	
572.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Gescheidt, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
573.	" "	Knorre, Richard, Handelsgärtnerei.	
574.	" "	Kühn, Friederike Anna, Wwe., Handelsgärtnerei.	
575.	" "	Riedel, Carl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
576.	" "	Tryquardt, Friedrich Peter, Gärtnerei.	
577.	" "	Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
578.	" "	Westphal, Theodor, Handelsgärtnerei.	
579.	" "	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
580.	" "	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
581.	Plittersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rohde & Co., Gärtnerei- und Baumschule.	
582.	Pohlitz, Reuß j. L.	Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
583.	" "	Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.	
584.	" "	Grübe, Hermann, Handelsgärtnerei.	
585.	" "	Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.	
586.	" "	Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
587.	" "	Schade, Willi, Gärtnerei.	
588.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
589.	" "	Gebhardt & Co., Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.	
590.	" "	Graßhoff, Albert, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
591.	" "	Graßhoff, Martin, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
592.	" "	Kalle (früher Hennig), Gärtnerei.	
593.	" "	Keilholz, A., Inhaber: Fessel, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
594.	" "	Kettenbeil, Gärtnerei.	
595.	" "	Klinge, Gärtnerei.	
596.	" "	Mette, H., Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
597.	" "	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
598.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Roemer, F., Gärtnerei.	
599.	"	Sachs, David, Gärtnerei und Pflanzung im Felde.	
600.	"	Samen- und Planzen-Versandtgeschäft „Quedlinburg", Gärtnerei.	
601.	" "	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
602.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
603.	" "	Teupel, A., Gärtnerei.	
604.	" "	Viewig, Louis, Gärtnerei.	
605.	" "	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
606.	" "	Ziemann, vorm. Inhaber: Gebrüder Sperling, Gärtnerei.	
607.	Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Ebner, Johannes, Gärtnerei-Anlage (Palmenzucht).	
608.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Karl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
609.	" "	Hetzschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
610.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Fritschi, Josef, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
611.	" "	Mattern & Keßler, Handelsgärtnerei, Gartengelände, Baumschule.	
612.	Ramersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Baumschule.	bei Oberkassel.
613.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bölcke, Baumschule und Pflanzung im Felde.	
614.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
615.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
616.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
617.	Remscheid, Preußen, Rheinprovinz.	Koenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.	
618.	Reutlingen, Württemberg.	Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
619.	"	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
620.	" "	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
621.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
622.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
623.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Friedrich Wilhelm, Gärtnerei.	
624.	" "	Flößner, Ernst Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
625.	" "	Keßler, Gustav Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
626.	" "	Kirsten, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
627.	" "	Korf, Richard, Gärtnerei.	
628.	" "	Müller, Bernhard.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
629.	Riesa, Königreich Sachsen.	Urban, Eugen August Heinrich (Pächter), Gärtnerei.	
630.	Rindern, Preußen, Rheinprovinz.	Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.	
631.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
632.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
633.	" "	Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei.	
634.	Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Gärtnerei und Baumschule.	
635.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
636.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
637.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
638.	Rüngsdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Fahrmejer, Friedrich, Gärtnerei und Baumschule.	
639.	" "	Rennenberg, Joh., Gärtnerei- und Baumschule.	
640.	Saarbrücken, Preußen, Rheinprovinz.	Mendel, Gärtnerei und Baumschule.	
641.	" "	Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.	
642.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schroeter, Gärtnerei.	
643.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
644.	Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weick Sohn, Handelsgärtnerei.	
645.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
646.	Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
647.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
648.	Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
649.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
650.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, O. R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
651.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius (Pächter), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
652.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
653.	" "	König, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
654.	" "	Lissey, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
655.	" "	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
656.	" "	Sebnitzer, Baumschule.	
657.	" "	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
658.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
659.	Seehof, Preußen, Provinz Brandenburg.	Koch & Rohlfs, Baumschule.	bei Berlin.
660.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
661.	Speyer, Bayern.	Harster, Gebrüder, Handelsgärtnerei.	
662.	" "	Velten, C. F.	
663.	Spremberg (Ortstheil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
664.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lackner, Carl, Gartenbaudirektor, Gärtnerei.	
665.	"	Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kuntze, Hoflieferant, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
666.	" "	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
667.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gebr. Huber, Rosenkultur.	
668.	" "	Michel & Eichelmann, Rosenkultur.	
669.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.	
670.	" "	Gebr. Schultheis, Rosenkultur und Baumschule.	
671.	" "	Thönges & Eichelmann, Rosenkultur.	
672.	" "	Walter & Lehmann, Rosenkultur.	
673.	" "	Weihrauch, Joh. u. Hch., Rosenkultur.	
674.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
675.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
676.	" "	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
677.	" "	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
678.	" "	Hofgärtnerei Villa Berg.	
679.	" "	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
680.	" "	Pfizer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
681.	" "	Schnitzler, Jacob, Handelsgärtnerei.	
682.	" "	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
683.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
684.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Akademischer Forstgarten im Staatsforstrevier.	
685.	Tinz, Reuß j. L.	Schmalfuß, Alfred, Gärtnerei.	
686.	" "	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
687.	Tolkewitz, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Baumschule.	
688.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Brauchle, Ambrosius, Gärtnerei.	
689.	" "	Lambert, J. & Söhne, Gärtnerei.	
690.	" "	Lambert, Peter, jun., Rosen- und Baumschulen.	St. Marien, Paulins-Flur.
691.			
692.	" "	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschulen.	St. Marien, Paulins-Flur, Eurenerweg.
693.	" "	Mark, Josef, Baum- und Rosenschulen.	Nordallee und Paulden.
694.	" "	Reiter, J. u. Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
695.	" -Pallien, "	Ittenbach, Peter, Rosenschulen.	
696.	" " "	Walter & Rath, Inhaber: M. Rath, Rosenschulen und Gärtnerei.	
697.	" " "	Welter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.	
698.	" " "	Welter, Matthias, Baum- und Rosenschulen.	
699.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
700.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
701.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
702.	„ „	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
703.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
704.	Vieselbach, Großherzogthum Sachsen.	Wallroth, Hans, Handelsgärtnerei.	
705.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gebr. Sießmayer, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
706.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baumschulen.	
707.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
708.	„ „	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
709.	„ „	Theile, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
710.	Walddorf, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
711.	Waldenburg, „	Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.	
712.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Goepel, F. L., Gärtnerei.	
713.	„ „	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
714.	„ „	Hadler, H., Gärtnerei.	
715.	„ „	Herbst, A., Gärtnerei.	
716.	„ „	Jank, Franz, Gärtnerei.	
717.	„ „	Kircher, Rudolf, Gärtnerei.	
718.	„ „	Koch, H. L., Gärtnerei.	
719.	„ „	Neubert, E., Gärtnerei.	
720.	„ „	Oehlckers, Gebrüder, Gärtnerei.	
721.	„ „	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
722.	„ „	Runde, W., Gärtnerei.	
723.	„ „	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
724.	„ „	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
725.	„ „	Stoldt, C., Gärtnerei.	
726.	„ „	Tiefenthal, O., Gärtnerei.	
727.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
728.	Wehrstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Kühne, Gärtnerei.	
729.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
730.	„ „	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
731.	„ „	Straßburg, August, Handelsgärtnerei.	
732.	Wesel, Preußen, Rheinprovinz.	Lüth, L., Baumschule.	
733.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Möller, Gottlieb, Baumschulen.	Biebricherstraße.
734.	„ „	Pawlitzki, A. (Firma: P. Klein), Baumschulen.	
735.	„ „	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
736.	„ „	Weygandt, G., Gartenanlage.	Dotzheimerstraße 59.
737.	Wildpark, Preußen, Provinz Brandenburg.	Fricke, H., Gärtnerei.	
738.	„ „	Schultz, W., Gärtnerei.	bei Potsdam.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
739.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh. in Kersch, Baumschule.	
740.	Wirgetswiesen, Gemeinde Ettenkirch, Württemberg.	Bauer, J. A., Pflanzschule.	
741.	Worms a. Rhein, Hessen, Prov. Rhein-Hessen.	Riedel, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
742.	Würzburg, Bayern.	Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.	
743.	" "	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei, (Obergärtner Emil Ornst).	
744.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
745.	" "	Große, Gustav, Handelsgärtnerei.	
746.	" "	Nitsche, Paul, Handelsgärtnerei.	
747	Ziegelhaus, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
748.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Berndt, C., in Firma S. Lindner, Gärtnerei.	
749.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
750.	" "	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
751.	" "	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
752.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
753.	" "	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
754.	" "	Förster, Paul, Gärtnerei.	
755.	" "	Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.	
756.	" "	Gocht, Ladislaus, Gärtnerei.	
757.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
758.	" "	Hoffmann, Gustav Adolf, Gärtnerei.	
759.	" "	Kleich, Carl, Gärtnerei.	
760.	" "	Kleich, Max, Gärtnerei.	
761.	" "	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
762.	" "	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
763.	" "	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
764.	" "	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
765.	" "	Morawcck, Heinrich Adolph, Gärtnerei.	
766.	" "	Müller, Carl, Gärtnerei.	
767.	" "	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
768.	" "	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
769.	" "	Schubert, Emil, Gärtnerei.	
770.	" "	Schubert, Herrmann, Gärtnerei.	
771.	" "	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
772.	" "	Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.	
773.	" "	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
774.	" "	Wünsche, Oskar, Gärtnerei.	
775	" "	Zeidler, Carl August, Gärtnerei.	
776.	" "	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
777.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	

Berlin, den 24. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Hubert van Büssel, Hausdiener,	24 Jahre alt, aus Vlierden, Provinz Nordbrabant, Niederlande,	mehrfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Juni 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. Mai d. J.
2.	Joseph Folprecht, Fabrikarbeiter,	geboren am 29. Januar 1878 zu Krpp, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. August d. J.
3.	Felice Testa, Steinbrecher,	28 Jahre alt, aus Grazzano, Provinz Alessandria, Italien,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. November 1897),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	3. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
4.	Joseph Doppler, Zimmermann,	geboren am 27. März 1858 zu Parz, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Oktober d. J.
5.	Franzesco Antonio Girardi, Tagelöhner,	geboren am 10. September 1870 zu Conco, Provinz Vicenza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. Oktober d. J.
6.	Jakob von Hals,	geboren am 1. Januar 1817 zu Kettwig, Nordamerika,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	15. August d. J.
7.	Ernst Hermann Oswald Klemm,	geboren am 6. Juli 1884 zu Sosa, Sachsen, ortsangehörig zu Joachimsthal, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. August d. J.
8.	Peter Nardini, Buchdrucker,	geboren am 9. Mai 1868 zu La Valetta auf Malta,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	17. Oktober d. J.
9.	Joseph Saffron, Arbeiter,	28 Jahre alt, geboren zu Czienitz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	18. Oktober d. J.
10.	Joseph Schier, Schlosser,	geboren am 20. März 1856 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung, grober Unfug, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	15. September d. J.
11.	Friedrich Tiege, Schmiedegeselle,	geboren am 8. Februar 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Citolib, Bezirk Laun, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	13. Oktober d. J.
12.	Lorenz Wondra, auch Wondera und Wandra, Maurer,	geboren am 1. Mai 1864 zu Neudorf, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	18. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. November 1900. | № 48.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung; — Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen; — Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken; — Dienstanweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit . . . . . Seite 573
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beibehaltung der Brennsteuer-Vergütungssätze; — Anweisung für die Revision der Probenehmer; — Bestellung eines Stationskontroleurs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 589
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des III. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1900 593
4. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1900 594
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 596

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte, Dr. Irmer, zum General-Konsul in Genua zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Seifert zum Konsul in Bissao (Portugiesisch Guinea) zu ernennen geruht.

Dem Königlich griechischen General-Konsul Baron August von der Heydt in Cöln a. Rh. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Anordnung

des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen. Vom 27. Oktober 1900.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Für alle Rechtsverhältnisse werden dem deutschen Schutze nachstehend bezeichnete Personen unterstellt, wenn sie Schutzgenossen im Sinne der für die allgemeine Gewährung des deutschen Konsularschutzes maßgebenden Vorschriften sind:

1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Wittwen und Abkömmlinge von solchen;
2. Angehörige befreundeter Staaten;
3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Gesandtschaft oder Konsularbehörde angestellt sind oder gewesen sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
4. maroccanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge;
5. zanzibaritische Staatsangehörige und Angehörige anderer nichtchristlicher Staaten, die in Zanzibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in der Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge.

Dem deutschen Schutze sind jedoch nicht unterstellt, die im Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die das Familien- und Erbrecht betreffenden Rechtsverhältnisse, ferner die in Nr. 3, 4 bezeichneten Schutzgenossen, die der christlichen Religion nicht angehören, für die von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen gegen §§. 171, 172 des Strafgesetzbuchs, sowie die in Nr. 5 bezeichneten Schutzgenossen für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 2.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für die von ihnen bis zum Verluste der Reichsangehörigkeit begründeten Rechtsverhältnisse, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die nach §. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit den Ausländern gleichgeachtet werden, für alle sie betreffenden Rechtsverhältnisse, wenn sie in ein bei einem deutschen Konsulate geführtes Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind;
3. Eigenthümer, Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die weder Deutsche sind, noch zu den im §. 1 Nr. 1 bis 3 und im §. 2 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen gehören, für die das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnisse. Diese Vorschrift findet auf chinesische Miether, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Anwendung.

§. 3.

In Strafsachen werden dem deutschen Schutze unterstellt:

1. ehemalige Deutsche, die nicht Schutzgenossen im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, für alle von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, wenn sie keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben;
2. Angehörige befreundeter Staaten, die nicht Schutzgenossen im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 2 sind, für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen, soweit im einzelnen Falle von der Regierung ihres Staates ein entsprechender Antrag gestellt wird;

3. Ausländer, die zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffs gehören, für die in den Strafbestimmungen der Seemannsordnung bezeichneten sowie für die von ihnen auf dem Schiffe oder gegen andere Personen der Besatzung außerhalb des Schiffes begangenen sonstigen strafbaren Handlungen, wenn sie von den Behörden ihres Staates nicht zur Verantwortung gezogen werden, oder dieser Staat in den Konsulargerichtsbezirken die Gerichtsbarkeit über Deutsche, die zur Besatzung eines seiner Kauffahrteischiffe gehören, ohne Weiteres in Anspruch nimmt.

§. 4.

Die den Ausländern gleichgeachteten Handelsgesellschaften und Genossenschaften (§. 2 Nr. 2) sind n das Handels- oder Genossenschaftsregister nur dann einzutragen:

1. wenn sie für ihre Rechtsverhältnisse in dem Gesellschaftsvertrag oder in dem Genossenschaftsstatut ausdrücklich der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen werden;
2. wenn sie einem erheblichen Interesse von Deutschen oder von Schutzgenossen der im §. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art dienen, und diesem Interesse nicht ein überwiegendes Interesse von Angehörigen eines fremden Staates gegenübersteht;
3. wenn sie nicht allgemeine deutsche Interessen gefährden.

Lehnt der Konsul die Eintragung wegen Fehlens einer der im Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen ab, so findet gegen diese Entscheidung ausschließlich Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Eine in dem Register eingetragene Gesellschaft oder Genossenschaft kann auf Anordnung des Reichskanzlers gelöscht werden, wenn Umstände vorliegen, die nach den Vorschriften des Abs. 1 die Ablehnung der Eintragung rechtfertigen würden.

§. 5.

Die Schutzgenossen sind für ihre Rechtsverhältnisse in dem aus den §§. 1 bis 3 sich ergebendem Umfange dem deutschen Schutze in jedem Konsulargerichtsbezirk unterstellt, die im §. 1 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen jedoch nur soweit, als nicht in dem Bezirk eine Konsularbehörde ihres Staates besteht.

§. 6.

Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen nach den §§. 1 bis 3 der deutsche Schutz ertheilt wird, so bleiben die Schutzgenossen diesem Schutze nur für die rechtshängig gewordenen Sachen unterstellt.

Für die im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Schutzgenossen dauert die Unterstellung in Ansehung der während des Schutzverhältnisses begründeten Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf die Rechtshängigkeit fort, wenn diese Schutzgenossen keine fremde Staatsangehörigkeit erworben, sich auch nicht ausdrücklich dem Schutze einer fremden christlichen Macht oder dem Schutze der Landesbehörden unterworfen haben. In Ansehung derselben Rechtsverhältnisse dauert die Unterstellung für die im §. 1 Nr. 2 bezeichneten Schutzgenossen fort, so lange diese nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren haben oder nicht in dem Konsulargerichtsbezirk eine Konsularbehörde ihres Staates errichtet ist.

§. 7.

Die Vorschriften dieser Anordnung finden keine Anwendung, soweit Vereinbarungen mit anderen Staaten entgegenstehen.

Sie finden keine Anwendung innerhalb Rumäniens und Serbiens.

§. 8.

Die Vorschriften der die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten betreffenden Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 15. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 17) werden, soweit sie sich auf die unter deutschem Schutze stehenden Körperschaften und Anstalten beziehen, durch diese Anordnung nicht berührt.

§. 9.

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Anordnung

des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 27. Oktober 1900.

Auf Grund des §. 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Auf das Zwangsverfahren finden, soweit sich nicht aus dieser Anordnung ein Anderes ergiebt, die Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§. 2.

An die Stelle des Gerichts tritt der Konsul.

In den Fällen der §§. 768, 771 bis 774, 781 bis 784, 786, 805, 878 Abs. 1 der Civilprozeßordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Konsul.

Der Konsul ist berechtigt, vor der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen Beweis nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erheben.

Gegen die Entscheidung des Konsuls findet Beschwerde bei dem Reichskanzler statt. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist in den Fällen des Abs. 2 innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig.

§. 3.

Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sowie für die Abnahme des Offenbarungseides bleiben die Gerichte zuständig. In diesen Fällen wird der Reichsfiskus durch den Gerichtsschreiber vertreten.

§. 4.

An die Stelle des vollstreckbaren Titels tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens durch den Konsul.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag des Konsuls ermächtigt.

Der Zwangsvollstreckung soll die Mittheilung der Kostenrechnung mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen.

§. 5.

Zustellungen können durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel erfolgen, wenn die Befolgung der für den Civilprozeß geltenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht; sie gelten als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind.

§. 6.

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Dienstanweisung

zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 27. Oktober 1900.

Auf Grund des §. 23 Abs. 3, des §. 29 und des §. 80 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird Folgendes bestimmt:

Zum §. 2.

Die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27. Oktober 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 574) bestimmt, wer Schutzgenosse im Sinne des §. 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist, sowie für welche Rechtsverhältnisse diese Schutzgenossen dem deutschen Schutze und damit der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen.

Der §. 1 dieser Anordnung nimmt auf Vorschriften Bezug, nach denen der deutsche Konsularschutz bestimmten Personenklassen allgemein gewährt wird. Diese Vorschriften finden sich: für die im §. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Schutzgenossen in der Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche 2c., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen in allen Konsulargerichtsbezirken eingeführt sind und auch weiterhin Geltung behalten; für die in Nr. 4, 5 bezeichneten Schutzgenossen in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marocco vom 3. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 103) sowie in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261).

Nach §. 2 Nr. 2 der Anordnung können Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die an sich den Ausländern gleichstehen, in Sachen des bürgerlichen Rechtes dem deutschen Schutze unterstellt werden. Diese Unterstellung erstreckt sich aber nur auf die Gesellschaften selbst, so daß die an ihnen betheiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältniß zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaftern handelt, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterliegen.

In der Anordnung sind die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete nicht als Schutzgenossen aufgeführt. Diese Personen sind daher, sofern sie nicht die Reichsangehörigkeit erworben haben, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Zum §. 6.

Ist ein Konsulargerichtsbezirk derart bestimmt, daß er einem dem Amtssitze nach bezeichneten Konsul oder Konsulate zugewiesen wird, so ist der jeweilige Vorsteher des Konsulats (§. 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sowie die dazu ergangene Allgemeine Dienst-Instruktion) für diesen Bezirk zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit ermächtigt, sofern nicht von dem Reichskanzler ein Anderes verfügt wird.

Die im §. 6 Abs. 2 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers. Jedoch ist der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Vorsteher des Konsulats ermächtigt, Konsulatsbeamten, die zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§. 7 des Gesetzes) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§. 12, 13, 16, 17 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Wenn von dem Reichskanzler neben dem Konsul die diesem bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse einem anderen Beamten übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Er bestimmt in Ermangelung einer besonderen Verfügung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden nach den vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte als an Stelle des Konsuls handelnd zu bezeichnen.

Zu den §§. 12, 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Zu den §§. 14, 45, 55, 68.

Die Schreiben, womit Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersandt werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

Zum §. 16.

1. Gerichtsschreiber.

Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar ist, eine sonstige geeignete Person, die an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Abs. 1 bestellten Gerichtsschreibers, dessen Verrichtungen einer anderen Person übertragen.

Der für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, im §. 16 des Gesetzes vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Gerichtsvollzieher.

Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Er ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, an den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörenden Konsulate oder an sonstigen Orten Gerichtsvollzieher bestellt werden.

Die Konsuln haben ein Verzeichniß der Gerichtsvollzieher zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniß selbst bekannt zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtungen des Gerichtsvollziehers anderen Personen zu übertragen. Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörenden Konsulate zu richten.

Der im §. 16 für Personen, die nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörenden Konsulats ersuchen. Der im §. 20 des Konsulatsgesetzes vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Ihm liegt insbesondere ob, durch Erlaß von Geschäftsanweisungen für die ordnungsmäßige Ausführung der den Gerichtsvollziehern erteilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, daß in den im §. 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.

Der Konsul hat den Personen, die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen.

An Stelle eines besonderen Dienstsiegels haben die Gerichtsvollzieher das Konsulatssiegel unter Beaufsichtigung des Konsuls zu benutzen.

3. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher als Beamte bei der Aufnahme von Wechselprotesten.

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87 bis 91 der Wechselordnung) in den Konsulargerichtsbezirken sind außer den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten auch die gemäß §. 16 des Gesetzes zu Gerichtsschreibern oder Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt.

Diese werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorsteher des Konsulats mit der Protest-Aufnahme beauftragt.

Die in Gemäßheit der Artikel 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter Zurückbehaltung einer Ausfertigung den Protestnehmern zu übermitteln.

Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Artikel 90 der Wechselordnung zu führenden Register bei jedem Konsulate für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, daß diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einbande versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorsteher des Konsulats in der Art abzuschließen, daß dieser die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten Ausfertigung durch seine Unterschrift unter Beifügung des Amtssiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Betheiligten vorzulegen.

4. Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte.

Auf die Gerichtsdiener als Zustellungsbeamte finden die in Nr. 2 Abs. 1, 2, 4 bis 8 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten wird regelmäßig der Gerichtsvollzieher zu bestellen sein. In diesem Falle sind in der in Nr. 2 Abs. 5 aufgestellten Eidesnorm hinter die Worte „eines Gerichtsvollziehers" die Worte „sowie eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten" aufzunehmen.

Personen, die lediglich zur Ausübung der Verrichtungen des Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten bestellt sind, haben den im §. 16 vorgesehenen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsdieners als Zustellungsbeamten getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Zum §. 17.

Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen und Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Auch sind alle Veränderungen in derselben Weise wie das Verzeichniß selbst bekannt zu machen.

Ueber die Bedingungen der Zulassung von Rechtsanwälten lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zum §. 23.

1. Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen.

Falls in einem Konsulargerichtsbezirk ein Bedürfniß für die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Sachverständigen besteht, ist dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, der gemäß §. 23 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit Artikel 130 X des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 249) dem Konsul eine entsprechende Ermächtigung ertheilen kann.

2. Vergleichsbehörde beim Sühneversuch.

Vergleichsbehörde im Sinne des §. 420 der Strafprozeßordnung ist der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, ohne Unterschied, ob der Beamte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen will.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist dieser zu Protokoll festzustellen.

3. Anordnungen und Verfügungen der preußischen Landes-Centralbehörden.

Diese Anordnungen und Verfügungen, die nach §. 23 Abs. 5 in den Konsulargerichtsbezirken bis auf Weiteres entsprechende Anwendung finden, sind der Hauptsache nach im preußischen Justiz-Ministerial-Blatt enthalten, das den in Betracht kommenden Konsulaten künftig zugehen wird.

Zum §. 29.

Soweit die im §. 19 des Gesetzes erwähnten Vorschriften in Konkurssachen oder bei Eintragungen in das Handels- oder Genossenschaftsregister die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger vorsehen, kann der Konsul bestimmen, daß diese Einrückung auch dann zu erfolgen hat, wenn daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Von dieser Befugniß wird indeß nicht allgemein, sondern nur unter besonderen Umständen Gebrauch zu machen sein, also namentlich dann, wenn die Interessenten sich zum Theil in Deutschland befinden.

Ferner ist der Konsul befugt, in Fällen, in denen die Einrückung in den Reichsanzeiger die einzige Art der Veröffentlichung bildet, zu bestimmen, daß an die Stelle dieser Einrückung eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

Zum §. 51.

Bei Ausübung des durch den §. 51 erheblich erweiterten Polizeiverordnungsrechts wird es sich empfehlen, daß in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften dem Reichskanzler vorher zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Falls in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist deren Inhalt vollständig, und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben.

Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein deutscher Gesandter beglaubigt ist, auch diesem in Abschrift mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Zum §. 53.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es zum Nachweise der Zustellung nicht:

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger;
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Zum §. 55.

Wie die Ueberführung eines verhafteten Beschuldigten in das Inland zu erfolgen hat, ist nach den darüber ergangenen Bestimmungen oder nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

Zum §. 73.

Für die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher kommen die im Inlande geltenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, soweit es sich nicht um die bei dem Reichsgericht entstandenen Gebühren handelt, die doppelten Beträge erhoben werden, und daß für Zustellungen die im §. 73 Abs. 2 bestimmte Gebühr anzusetzen ist. Ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ist daher in allen gerichtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollziehergebühren.

In allen anderen Fällen hat der Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

In den Rechtssachen, die aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (Central-Blatt 1879 S. 473, 1887 S. 309) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kostenrechnungen (§. 2 der Dienstweisung) von dem Reichsgerichte dem Auswärtigen Amte vorzulegen sind, das die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse in Leipzig bewirken wird. Die Niederschlagung dieser Kosten ist im Falle der Uneinziehbarkeit von dem Konsul zu verfügen; dieser hat über die Niederschlagung zu berichten und dabei den Grund der Uneinziehbarkeit anzugeben.

Zum §. 74.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens ist durch die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken, vom 27. Oktober 1900 (Central-Blatt S. 576) erfolgt. Gemäß §. 1 dieser Anordnung sind in dem Beitreibungsverfahren Gebühren und baare Auslagen nach den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu erheben.

Schlußbestimmung.

Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

1. am Schlusse des Geschäftsjahrs eine Geschäftsübersicht nach dem als Anlage beigefügten Formulare;
2. am Schlusse des Vierteljahrs die nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Dezember 1881 (Central-Blatt 1882 S. 115) ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Vierteljahrs rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze, oder die entsprechenden Fehlanzeigen;
3. die nach Maßgabe der Verordnungen des Bundesraths vom 16. Juni 1882 und vom 9. Juli 1896 (Central-Blatt 1882 S. 309 und 1896 S. 426) sowie der dazu ergangenen Anweisung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1882 an die inländischen Behörden zu übersendenden Strafnachrichten. Diese sind im Allgemeinen in einem Exemplare, bei Verurtheilung von Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Formulare für die Geschäftsübersichten, die Zählkarten und die Strafnachrichten, von denen die Zählkarten-Formulare inzwischen abgeändert worden sind, werden den Konsulaten nach Bedarf übersandt. Die Zählkarten und Strafnachrichten sind ohne Begleitbericht unter Umschlag einzureichen.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Uebersicht

der

gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Konsulargerichts

in .....

während des Geschäftsjahrs 19

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.	Zahl.	Bemerkungen.
a) Zahl der Sachen:		
Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:		
1. Sühnesachen		
darunter Ehesachen . .		
2. Mahnsachen		
3. Ordentliche Prozesse[1])		
4. Urkundenprozesse		
darunter Wechselprozesse .		
5. Prozesse in Ehesachen[2])		
6. Prozesse, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben		
7. Entmündigungssachen		
8. Prozesse in Entmündigungssachen[3]) .		
9. Aufgebotsverfahren		
10. Arreste und einstweilige Verfügungen[4])		
11. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits[5]) .		
12. Vertheilungsverfahren[6])		
13. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens .		
14. Zwangsverwaltungen		
15. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung		
b) Mündliche Verhandlungen: [7])		
Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, die anhängig geworden sind .		
darunter kontradiktorische Verhandlungen		

[1]) Einschließlich der im ordentlichen Verfahren anhängig gebliebenen Urkundenprozesse (§. 600 C.P.O.).

[2]) Der Begriff der Ehesachen bestimmt sich nach §§. 606, 639 C.P.O. Demnach sind z. B. Rechtsstreitigkeiten über Regulirung des sogenannten Interimistikums hier nicht zu zählen.

[3]) D. h. Klagen wegen Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses oder wegen Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 661, 679, 684, 686 C.P.O.).

[4]) a. Mehrere Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die sich auf dieselbe Hauptsache beziehen, werden mehrfach gezählt.

b. Es sind auch solche Sachen hier zu zählen, in denen der Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen ist.

[5]) Ausschließlich der Rechtshülfesachen, die in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind.

[6]) Betreffend bewegliches Vermögen, insofern das Verfahren nicht (wie beim Konkurse, der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, die bewegliche Gegenstände mit umfaßt) den Theil eines anderen selbständigen Verfahrens bildet.

[7]) Termine, in denen lediglich Entscheidungen verkündet worden sind, sowie andere Termine, die ohne mündliche Verhandlung erledigt worden sind, werden nicht mitgezählt.

	Zahl.	Bemerkungen.
c) Einzelheiten:		
1. Unter den im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen (oben a zu 3, 4, 5, 6, 8, 10) gehörten zur Zuständigkeit:		
a. des Konsuls		
b. des Konsulargerichts		
2. Es fanden mündliche Verhandlungen statt:		
a. vor dem Konsul		
b. vor dem Konsulargerichte		
Unter den Fällen zu 2*a* befanden sich solche, in denen der Konsul nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 an Stelle des Konsulargerichts getreten war		
II. Konkurssachen.		
1. Es waren abhängig: [8])		
überjährige . . .		
diesjährige . . .		
zusammen . .		
Davon sind beendet		
Es bleiben unbeendet		
überjährige . .		
diesjährige		
zusammen . .		
2. Konkursverfahren sind beendet:		
a. durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung		
b. durch Schlußvertheilung		
c. durch Zwangsvergleich . .		
d. auf andere Art		
a bis *d* zusammen . . .		

[8]) Als anhängig ist ein Konkursverfahren zu betrachten, sobald der Antrag auf Eröffnung gestellt ist. Es sind daher hier auch die Fälle mitzuzählen, in denen der Antrag auf Konkurseröffnung zurückgewiesen oder über diesen Antrag noch kein Beschluß gefaßt worden ist.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:			davon sind beendet:						bleiben unbeendet:			Zahl.	Bemerkungen.
				in der ersten Instanz										
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	in der Berufungs-Instanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		
a) Zahl der Sachen:														
1. Privatklagesachen .				—										
2. Strafbefehle[9])					—									
3. Hauptverfahren in anderen Strafsachen, für die das Konsulargericht zuständig war in der Besetzung mit:														
a. zwei Beisitzern . . .				—	—									
b. vier Beisitzern[10]) . . .				—	—									
4. Einzelne richterliche Anordnungen[11])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (§. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900)				—	—	—	—	—						

[9]) Strafsachen, in denen ein Strafbefehl vom Konsul erlassen ist, werden lediglich unter Nr. 2 gezählt. Hat der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt (§. 450 St.P.O.), so ist von den die Beendigung darstellenden Längsspalten die Spalte „durch Strafbefehl" zur Zählung des Falles bestimmt; anderenfalls erfolgt die Zählung in der zutreffenden anderen, die Beendigung darstellenden Längsspalte. Verfahren, die durch Einsprüche gegen Strafbefehle veranlaßt werden, sind demnach unter Nr. 3 nicht zu zählen, sondern nur unter Nr. 2.

[10]) a. Dafür, ob eine Strafsache unter Buchstabe *a* oder Buchstabe *b* zu zählen ist, kommt lediglich die Vorschrift des §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900 in Betracht. Unter Buchstabe *a* gehören auch die Fälle, in denen nach §. 211 St.P.O. der Konsul allein verhandelt und entscheidet, unter Buchstabe *b* auch die Fälle, in denen auf Grund des §. 9 Abs. 2 a. a. O. nur zwei Beisitzer zugezogen sind.

b. Bei Zusammenhang einer unter Buchstabe *a* fallenden Strafsache mit einer unter Buchstabe *b* gehörigen ist die Sache nur einmal (bei Buchstabe *b*) zu zählen.

[11]) Ausschließlich der Rechtshülfesachen, die in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind. Im Uebrigen gehören hierher alle richterlichen Untersuchungshandlungen, die im Vorbereitungsverfahren stattgefunden haben, auch wenn es später nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist, also z. B. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, Einnahme des richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen. Mehrere selbständige Handlungen in derselben Sache sind jede für sich zu zählen.

	Zahl.	Bemerkungen.
b) **Hauptverhandlungen:**		
1. Zahl der Hauptverhandlungen:		
a. vor dem Konsul [12])		
b. vor dem Konsulargericht in der Besetzung mit zwei Beisitzern .		
c. = = = = = = = vier = .		
a bis *c* zusammen .		
2. Zahl der ergangenen Urtheile		
Durch die ergangenen Urtheile erster Instanz sind Personen:		
a. verurtheilt		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts [13]) .		
b. freigesprochen		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts [13]) .		
c) **Einzelheiten:**		
1. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (s. oben Buchstabe a Nr. 5) sind:		
a. für begründet erklärt		
b. für unbegründet erklärt		
2. Unter den Hauptverhandlungen zu Buchstabe b Nr. 1*b* befanden sich solche, zu denen die Zuziehung von vier Beisitzern auf Grund des §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1900 unterlassen war		

[12]) In den Fällen des §. 211 St.P.O.

[13]) Im Gegensatze zu den nur vom Konsul ohne Zuziehung von Beisitzern erlassenen Urtheilen (Anm. 12).

II. Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. Vormundschaften und Pflegschaften[14])			B. Nachlaß- und Theilungssachen außer den vormundschaftlichen			C. Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register.	D. Fälle der vorläufigen Verwahrung (§. 70 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879) und der Hinterlegung (§. 87 der Hinterlegungsordnung).			E. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Jahre 19 vorgenommen worden.
waren zu führen.	davon sind		waren zu führen.	davon sind			1. Zahl und Gesammtwerth der vorhandenen Geldmassen.	2. Zahl der vorhandenen Massen, die aus Werthpapieren auf Inhaber, aus Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, oder aus Kostbarkeiten bestehen.	3. Zahl der vorhandenen Massen, die aus sonstigen Gegenständen bestehen	
	be-endigt	an-hängig ge-blieben.		be-endigt.	an-hängig ge-blieben.					
										darunter Grundbuchsachen.

[14]) Die Vormundschaften und Pflegschaften sind nach den Familien und nicht nach den einzelnen Mündeln zu zählen.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober d. J. beschlossen, daß die durch Beschluß vom 19 Oktober 1899 (Central-Blatt S. 339) festgesetzten Brennsteuer-Vergütungssätze bis auf Weiteres beizubehalten sind.

Berlin, den 3. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 14 Abs. 1 der Meßuhrordnung (dritter Theil der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen) erlasse ich nachstehende Anweisung für die Revision der Probenehmer.

Für die Revision der Alkoholmesser bleibt die Anweisung vom 5. Juli 1897 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 206 ff.) in Geltung.

Berlin, den 5. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Anweisung zur Ausführung der Revision der Probenehmer.

A. Allgemeine Bestimmungen und vorbereitende Untersuchungen.

Die in der Anweisung zur Ausführung der Revision von Alkoholmessern (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1897 S. 206) erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen" sowie die unter „A. Vorbereitende Untersuchungen" gegebenen Vorschriften finden bei der Revision der Probenehmer sinngemäße Anwendung.

B. Ausführung der eigentlichen Revision.

1. Der Stand des Zählwerkes wird abgelesen.

2. Der Zinksturz und die gußeiserne Kappe werden nach Besichtigung der sie sichernden Bleie abgenommen und gesäubert. Die Glasscheibe in der Kappe wird gereinigt. Rostansätze im Innern der Kappe werden beseitigt.

3. Die im Probensammler vorhandenen Proben werden in ein reines trockenes Gefäß entleert und nach Feststellung ihrer Menge und Stärke an einem sicheren Orte aufbewahrt. Erweckt Größe oder Stärke der Proben Bedenken, so sind die bei den einzelnen Kippungen austretenden Proben (in der unter Nr. 7 angegebenen Weise) zu vermessen. Wird hierdurch das Bedenken bestätigt, so ist, ohne daß sonst Aenderungen an dem Probenehmer, insbesondere an der Trommel vorgenommen werden dürfen, ein Probebrennen (nach der unter C gegebenen Anweisung) anzustellen.

4. Das Ueberlaufkästchen wird besichtigt. Findet sich Flüssigkeit in ihm vor, so ist, wenn angängig, deren Beschaffenheit und Stärke festzustellen und die Ursache der Befüllung zu ermitteln. Von dem Befunde wird dem Hauptamte Mittheilung gemacht.

5. Das Zählwerk wird abgenommen, im Innern besichtigt und auf seinen zwangfreien Gang untersucht. Zeigen sich Beschädigungen, Rostansätze und Verschmutzungen im Innern oder Hemmungen im Gange, was zu vermerken ist, so wird das Zählwerk auseinander genommen und gereinigt und die Ursache der Hemmung beseitigt. Liegen derartige Mängel nicht vor, so reicht es aus, wenn die vordere Platte, welche die Bezeichnungen trägt, entfernt und auf die Achsenenden der Räder etwas Oel gegeben wird.

6. Es wird festgestellt, ob die Trommel, einmal in Schwung versetzt, mehrere Umdrehungen ausführt und nicht plötzlich, sondern nur allmählich zur Ruhe kommt. Ferner läßt man die Trommel nach langsamen Drehen frei und beobachtet, ob sie in jeder Lage im Gleichgewicht ist und nicht von selbst, nach der einen oder anderen Richtung sich drehend, immer dieselbe Lage einzunehmen strebt.

7. Die obere Kapselhälfte wird abgenommen; die Ausflußöffnungen der Schöpfarme werden besichtigt. Findet sich erheblicher Schmutz vor, so sind die bei den einzelnen Kippungen austretenden Proben nachzuvermessen. Zu diesem Zwecke wird die Trommel nach Lösung der Schrauben am Einlaufe herausgenommen und in die untere Kapselhälfte ein Trichterrohr eingeführt. Nachdem die Trommel wieder eingesetzt worden ist, wird von der geöffneten Vorlage aus Wasser eingeleitet, und es werden die aus dem Trichter tretenden Proben in einem geeigneten kleinen, getheilten Gefäß aufgefangen.

8. Darauf wird die Trommel herausgenommen, der Schmutz an den Ausflußöffnungen der Schöpfarme entfernt und die Trommel, wenn erforderlich, in heißem Sodawasser und danach durch längeres Einleiten von Dampf, sowohl vom Einflußrohre wie von der vorderen Achse her gereinigt. In derselben Weise werden das Aufsteigerohr zur Trommel, der gedeckte Abflußkanal im Troge sowie letzterer selbst gereinigt. Zeigen sich an dem Ueberlaufrohre Verschmutzungen, so sind auch diese zu entfernen. Ebenso sind etwaige Rostansätze im Troge zu entfernen; letzterer ist erforderlichen Falles im Innern mit Asphaltlack zu streichen.

9. Probensammler und Ablaßhahn sind auf Dichtheit zu untersuchen, ersterer ist innen und außen zu reinigen.

C. Anstellung von Probebrennen.

1. In den Probensammler wird ein Blechkästchen geschoben und in dieses durch die Oeffnung der unteren Kapselhälfte ein Trichterrohr geführt.

2. Die Trommel wird eingelegt, wobei erforderlichen Falles die Dichtungsscheibe am Einlaufe zu erneuern ist. Hierauf folgt eine erneute Prüfung auf Gleichgewicht und Dichtheit der Trommel sowie darauf, daß der Ausflußtrichter für die Proben nicht gegen die eingesetzten Trichter schleift. Das Zählwerk wird eingesetzt und auf den ursprünglichen Stand eingestellt.

3. Die Ausführung des Probebrennens und die Ermittelung der abgetriebenen Branntwein- und Alkoholmenge geschieht wie bei den Probebrennen für Alkoholmesser gemäß C. unter VIII. der im Eingange genannten Anweisung. Doch soll auch der Abtrieb einer Blasenfüllung genügen, falls der Abtrieb zum Schlusse so geführt wird, als wenn die gesammte Maische abgebrannt worden wäre.

4. Nach Beendigung des Abtriebs wird die Trommel herausgehoben, der Trichter aus der unteren Kapselhälfte entfernt und das Blechkästchen mit den angesammelten Proben aus dem Probensammler genommen. Die Proben werden in ein kleines mit Theilung versehenes Standglas gegossen, ihrer Menge nach durch Ablesung an der Theilung festgestellt, durchgerührt und ihrer Stärke nach bestimmt. Letzteres muß mindestens zweimal geschehen. Zwischen den einzelnen Stärkebestimmungen muß ein Zeitraum von mindestens 10 Minuten liegen. Bildet sich bei dem Eintauchen des Alkoholometers der Wulst schlecht aus, so ist dasselbe herauszunehmen und gründlich zu reinigen. Sodann ist es von Neuem einzutauchen.

5. Die aus der wahren Stärke der Proben und der vom Zählwerk angegebenen Literzahl berechnete Alkoholmenge wird mit der vorgefundenen Alkoholmenge verglichen. Ergiebt sich hierbei nach Berücksichtigung der Betriebs- und sonstigen Verhältnisse eine Abweichung von mehr als 2 %, so ist das Probebrennen zu wiederholen. Dabei sind, um eine etwaige Abhängigkeit der Größe der Proben von der Stärke des Branntweins oder von einer etwaigen Verschmutzung der einzelnen Schöpfarme festzustellen, die bei den Kippungen austretenden Proben, soweit es zur Erkennung der ordnungsmäßigen Absonderung der Proben erforderlich ist, einzeln zu vermessen und hierauf in das getheilte Standglas zu gießen. Auch kann die erste Hälfte des Abtriebs, die meist einen Branntwein von höherer Stärke liefert, und die zweite, die einen schwächeren Branntwein zu geben pflegt, jede für sich aufgefangen und mit den entsprechenden, gesondert aufgefangenen Proben verglichen werden; Voraussetzung ist dabei, daß der Abtrieb so groß ist, daß die Hälfte der Gesammtproben zur Alkoholisirung ausreicht.

6. Die Trommel wird eingesetzt. Die entnommene sowie die während des Probebrennens gesammelte Probe werden in den Sammler gegossen. Das Zählwerk wird auf den Stand nach Beendigung des Probebrennens eingestellt. Der Probenehmer wird verschlossen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuerinspektor Seiler in Herbesthal an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Werner den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Altkirch und Münster i. E. sowie den Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Colmar und Mülhausen i. E. als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Mülhausen i. E. vom 1. November 1900 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen:

Es sind errichtet worden:

eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein zu Traben-Trarbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Trier,

ein Nebenzollamt II zu Straß im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen,

ein Steueramt I und eine damit verbundene öffentliche allgemeine Niederlage auf dem Cöln-Minden'er Bahnhofe zu Essen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg mit der Bezeichnung „Königliches Steueramt I am Bahnhofe zu Essen". Das bisherige Steueramt I zu Essen führt die Bezeichnung „Königliches Steueramt I zu Essen (Stadt)".

Dem Steueramt I am Bahnhofe zu Essen sind folgende Befugnisse beigelegt worden: zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs zur unbeschränkten Abfertigung im Eisenbahnverkehre, zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nr. 41 d5 und 41 d6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins und Tabacks, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers nach §. 110b und c der Ausführungsbestimmungen zum Z.St.G. vom 27. Mai 1896, zur Abfertigung zuckerhaltiger Branntweinfabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, und deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I zu Essen (Stadt) sind folgende Befugnisse entzogen worden: zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein oder Begleitzettel eingehenden ausländischen Bieres, zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen im Eisenbahnverkehre, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, zur Abfertigung zuckerhaltiger Branntweinfabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, und deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Steueramt I zu Frankenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg ist das Steueramt II zu Böhl nach Thalitter verlegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Fulda im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

der Zollabfertigungsstelle am Kanalhafen zu Münster die Befugniß zur Abfertigung von ungefärbtem u. s. w. Hanfgarn der Nr. 22 a 1 des Zolltarifs und von eindrähtigem rohen Baumwollengarn der Nr. 2 c 1 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

der Zollabfertigungsstelle auf der Post zu Cöln im Bezirke des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände daselbst die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f, 22 g 1, 22 g 2 und die Anmerkung zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Steueramte II zu Sommerfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaaren,

dem Steueramt I zu Fraustadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Wein,

dem Nebenzollamt I zu Borzykowo im Bezirke des Hauptzollamts Pogorzelice die Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Stolberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Stolberger Düngerfabrik vormals Schippau & Co. zu Stolberg eingehende inländische Salz,

dem Nebenzollamt I zu Eckernförde im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

dem Steueramt I zu Schwedt a. O. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privatkreditlager der Firma Th. Hahn & Co. zu Schwedt a. O. eingehende ausländische Salz,

der Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager Nobelshof bei Rummelsburg im Bezirke des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Petroleum,

dem Steueramt I zu Kosten im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen, alkoholischen Flüssigkeiten (versüßten Spirituosen), für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, nach Maßgabe des §. 5 der Bestimmungen über Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren u. s. w.,

dem Nebenzollamte II zu Rothwasser im Bezirke des Hauptzollamts zu Malmedy die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung über das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende Bier,

dem Steueramt I zu Gelsenkirchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Abfertigung übergangsabgabenpflichtigen Bieres, das unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht.

Im Königreiche Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Waidhaus im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß zur Abfertigung von rohem ungeschliffenen Spiegelglas der Nr. 10 d 1 des Zolltarifs mit Begleitschein I auf N.Z.A. I a/Bhf. Eisenstein bei der Durchfuhr unter Eisenbahnwagenverschluß durch das deutsche Zollgebiet und zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptzollamts Passau über die zur unmittelbaren Durchfuhr über das Empfangsamt Waidhaus im Eisenbahnverkehr unter Raumverschluß bestimmten Sendungen von kalzinirter Soda,

dem Nebenzollamte zu Amberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reiseeffekten.

Im Königreiche Sachsen.

Bei dem Hauptzollamte zu Freiberg ist neben der bereits bestehenden beschränkten öffentlichen Niederlage für Taback und Tabackfabrikate eine ebensolche Niederlage für unverzollte Kolonialwaaren errichtet worden.

Die Steuerrezeptur zu Taucha im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II ist unter Beilegung der besonderen Befugnisse zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Dem Nebenzollamt I zu Schöna im Bezirke des Hauptzollamts zu Schandau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unter Eisenbahnwagenverschluß eingehendes Getreide beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Die Steuer-Einnehmerei zu Tauberbischofsheim im Bezirke des Finanzamts daselbst ist zur Abfertigung von unter Wagenraum- (Plomben-) Verschluß in Eisenbahnwagen ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ermächtigt worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Zu Nierstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mainz ist eine Orts-Einnehmerei mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet worden.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Das Nebenzollamt II zu Wustrow auf Fischland im Bezirke des Hauptzollamts zu Rostock ist aufgehoben worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Zollassistentur Neuer Wandrahm im Bezirke des Hauptzollamts St. Annen in Hamburg ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte II zu Ottendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch die Befugniß zur Abfertigung von Taschenuhren in Mengen bis zum Zollbetrage von 500 *M.* für jede einzelne Sendung, und

dem Nebenzollamt I zu Deutsch-Oth im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Güter unter Eisenbahnwagenverschluß.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Der III. Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1900 ist erschienen.

---

4. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischer Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 232 792	— 111 170	432 074	— 153 858	463 274	+ 6 857	--	--	45 627	+ 7 757	1 891 693	— 96 556	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	16 891	— 913	9 894	— 4	3 712*	+ 766	16 024	— 1 621	9	— 1	59 436	— 1 769	4 320
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	64 981	+ 263	30 932	— 50	6 902	+ 321	—	—	3 217	+ 143	85 093	+ 727	749
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	44 288	— 10 044	17 057	— 9 034	17 502	— 5 695	27 110	+ 5 234	939	+ 59	125 459	— 10 446	1 687
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	24 598	+ 1 528	10 263	+ 69	1 358	+ 235	56	+ 26	1 126	+ 91	37 116	+ 1 890	793
6.	Badische Bank.	9 000	1 879	17 017	+ 2 143	11 022	+ 1 356	5 515	+ 280	—	—	1 206	+ 120	34 617	+ 2 543	782
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	16 513	+ 1 659	9 868	+ 8	96*	—	—	—	1 530	+ 123	35 680	+ 1 782	2 257
8.	Braunschweigische Bank. .	10 500	850	1 883	— 322	1 356	— 211	5 076	+ 733	2 814	+ 1 072	69	— 2	21 192	+ 1 481	227
	Zusammen .	219 672	48 491	1 418 963*	— 116 856	522 466	— 161 719	503 435	+ 3 497	46 004	+ 4 711	53 723	+ 8 290	2 290 288	— 100 358	10 815

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 090 784 750 ℳ,
" 500 " = 18 097 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 308 363 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende Oktober 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1900.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 30. Sept. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1900.	Wechsel.	Gegen 30. Sept 1900.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1900.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept 1900.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
766 566	+ 41 189	21 454	+ 1 096	12 698	+ 448	857 275	− 114 630	74 363	− 34 460	14 711	− 32 673	144 626	+ 42 524	1 891 693	− 96 556	1.
5 889	− 299	37	+ 21	1 071	− 631	35 759	− 1 215	10 628	+ 770	5 035	− 20	3 487	− 280	61 906	− 1 654	2.
30 337	+ 91	55	+ 10	3 657	+ 212	47 158	+ 623	1 111	+ 180	20	− 2	2 755	− 387	85 093	+ 727	3.
21 478	+ 2 274	308	− 158	5 450	− 3 126	81 890	− 6 507	4 548	− 812	766	− 265	11 024	− 1 852	125 459	− 10 446	4.
10 680	+ 115	68	− 6	3 587	+ 1 350	21 517	+ 358	545	+ 73	8	− 1	713	− 4	37 118	+ 1 860	5.
5 868	+ 745	18	+ 13	109	+ 29	24 400	+ 1 597	562	+ 33	57	+ 2	3 603	+ 124	34 617	+ 2 543	6.
5 715	+ 832	106	+ 6	824	+ 813	22 372	− 137	2 299	− 3	2 967	+ 188	1 397	+ 83	35 680	+ 1 782	7.
480	− 99	7	− 2	40	− 10	7 934	+ 2 052	1 581	+ 103	80	− 7	11 369	− 593	21 441	+ 1 441	8.
847 008	+ 44 798	22 053	+ 980	27 436	− 915	1 098 805	− 117 861	95 637	− 34 119	23 594	− 32 778	176 974	+ 39 615	2 298 007	− 100 283	

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Anton Bednarek, Zimmermann,	46—50 Jahre alt, geboren zu Koppydto, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig zu Logiewniki, ebenda,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. Oktober d. J.
2.	Saverio Pangrazzi, Tagelöhner,	geboren am 12. September 1870 zu Mankfassiko, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	25. Oktober d. J.
3.	Karl Popper, Hausirer,	geboren am 3. März 1871 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Privaturkundenfälschung, Betrug, Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	25. August d. J.
4.	Franziska Rachola, auch Racholti, Arbeiterfrau,	geboren am 1. Januar 1870 zu Passeken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Tetin, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Oktober d. J.
5.	Max Joseph Rosenstock, Schauspieler,	ungefähr 75 Jahre alt, geboren in Belgien, ortsangehörig zu Ried, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Oktober d. J.
6.	Joseph Tasler, Arbeiter,	geboren am 16. Februar 1872 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Söberle, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	25 Oktober d. J.
7.	Heinrich Thomas, Maschinenarbeiter,	geboren am 24. März 1855 zu Eich, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	4. Oktober d. J.
8.	Josephine Thomas, geb. Camus, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 11. November 1855 zu Jonyaux-Arches, luxemburgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	Eugen Thomas, Sohn der unter 7 und 8 bezeichneten Eheleute,	geboren am 14. August 1879 zu Arx, luxemburgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. November 1900. | № 49.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 597
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1900 bis Ende Oktober 1900 . . 598
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke . . 599
4. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 599
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Anweisung zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, fallenden Seidengewebe 600
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 602

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Sofus Möller zum Konsul in Korsör (Dänemark) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Franz Hartog zum Konsul in Mérida (Mexico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Juan F. Taltavull y Galens zum Konsul in Mahon (Insel Menorca, Spanien) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul für den Brasilianischen Staat Santa Catharina, General-Konsul von Zimmerer in Desterro (Florianopolis), ist der Kaufmann Anton Brandl zum Konsular-Agenten in Laguna bestellt worden.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Frederikshald, Ole Baastad, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Hartmann in Barcelona ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem K. u. K. österreichisch-ungarischen Konsul Freiherrn Karl Weis von Tenfenstein in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	303 282 844	15 338 801	287 944 043	281 169 049	+ 6 774 994
Tabacksteuer	6 534 823	75 084	6 459 739	6 411 942	+ 47 797
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	92 409 273	20 595 009	71 814 264	61 400 196	+ 10 414 068
Salzsteuer	27 154 093	17 352	27 136 741	26 948 513	+ 188 228
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	7 595 286	8 388 087	— 792 801	— 1 518 217	+ 725 416
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	78 818 109	283 575	78 534 534	80 234 901	— 1 700 367
Brennsteuer	2 009 068	2 818 711	— 809 643	— 906 952	+ 97 309
Brausteuer	19 685 733	46 740	19 638 993	19 048 491	+ 590 502
Uebergangsabgabe von Bier	2 390 599	—	2 390 599	2 360 029	+ 30 570
Summe	539 879 828	47 563 359	492 316 469	475 147 952	+ 17 168 517
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	15 380 614	—	15 380 614	11 344 780	+ 4 035 834
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	7 958 139	16 435	7 941 704	9 069 416	— 1 127 712
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 037 142	—	3 037 142	2 784 626	+ 252 516
Staatslotterien	—	—	9 848 770	8 712 606	+ 1 136 164
d) Schiffsfrachturkunden	—	—	300 520	—	+ 300 520
Spielkartenstempel	—	—	812 331	795 835	+ 16 496
Wechselstempelsteuer	—	—	7 566 479	6 900 233	+ 666 246

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat Oktober			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	38 967 970	41 286 178	— 2 318 208	260 697 603	255 092 147	+ 5 605 456
Tabacksteuer	2 699 787	2 794 392	— 94 605	7 762 803	7 884 005	121 202
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	8 975 746	7 472 576	+ 1 503 170	67 654 879	57 774 107	+ 9 880 772
Salzsteuer	3 662 800	3 810 826	— 148 026	26 341 828	25 307 743	+ 1 034 085
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	537 686	— 236 263	+ 778 949	5 496 828	4 127 983	+ 1 368 845
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 287 429	10 599 503	— 312 074	66 159 625	68 823 261	— 2 663 636
Brennsteuer	— 484 455	— 417 601	— 66 851	— 809 644	— 906 952	+ 97 308
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 844 626	2 776 214	+ 68 412	18 720 402	18 194 361	+ 526 041
Summe	67 491 589	68 085 825	— 594 236	452 024 324	436 296 655	+ 15 727 669
Spielkartenstempel	95 516	97 516	— 2 000	818 755	776 019	+ 42 736

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,
betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

Das Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke (Bekanntmachung vom 11. September 1899 — Central-Blatt S. 312 —) wird unter II. Bayern, Regierungs-Bezirk Pfalz dahin geändert, daß dem 4. pfälzischen Weinbaubezirke die Gemeinde Reichenbachsteegen, Bezirks-Amt Homburg, hinzutritt.

Berlin, den 10. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

---

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt geändert.

Im §. 8 erhalten die Bestimmungen unter b) — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/4 Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Podbielski.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober d. J. beschlossen, der nachstehenden Anweisung zur zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betreffend die Abänderung des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 133), fallenden Seidengewebe die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 13. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Anweisung

zur

zollamtlichen Prüfung der unter das Gesetz vom 6. März 1899, betreffend die Abänderung des Zolltarifs (Reichs-Gesetzbl. S. 133), fallenden Seidengewebe.

In dem Gesetze vom 6. März 1899 ist für ungemusterte, taffetbindige Gewebe aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners oder von anderen Spinnstoffen und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) ein Zollsatz von 300 ℳ für 1 dz festgesetzt. Bei der Zollabfertigung von Seidengeweben, für welche dieser Satz in Anspruch genommen wird, ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gewebe muß ungemustert, taffetbindig (leinwandbindig) und auf beiden Seiten mit festen Kanten versehen sein.
2. Der ermäßigte Zollsatz darf nur auf rohe oder abgekochte (gebleichte) Gewebe, nicht aber auf Gewebe Anwendung finden, die eine weitere Behandlung durch Appretur u. s. w. erfahren haben. Das bloße Glätten durch heiße Walzen ꝛc. (Kalandriren) gilt jedoch nicht als eine solche weitere Behandlung.
3. Das Gewebe muß ausschließlich aus Rohseide bestehen und darf weder eine Beimischung von Floretseide noch von anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten enthalten. Rohseide unterscheidet sich von gesponnener Floretseide dadurch, daß erstere aus ununterbrochenen langen Fäden (Kokonfäden) besteht, letztere dagegen aus kürzeren Fasern, welche durch einen förmlichen Spinnprozeß zu Fäden vereinigt sind.
4. Die zur Herstellung des Gewebes verwendete Rohseide muß solche vom Maulbeerspinner sein; Gewebe, die ganz oder theilweise aus Rohseide vom Eichenspinner bestehen, sind vom ermäßigten Zollsatz ausgeschlossen. Die in Ostasien aus Rohseide des Maulbeerspinners hergestellten Gewebe werden im Handel als Pongees, die aus Rohseide vom Eichenspinner erzeugten Gewebe als Tussahs oder Tussors und Korahs bezeichnet. Die Pongees unter-

scheiden sich von den Tussahs oder Tussors und Korahs durch größere Feinheit und Gleichmäßigkeit des Gewebes; Tussahs u. s. w. sind unregelmäßiger, körniger, von gröberem Gefüge, etwa wie grobe Leinwand. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist aber die Farbe. Während rohe Gewebe aus Maulbeerspinnerseide gelblich bis weiß sind, sehen rohe Gewebe aus Eichenspinnerseide gelblich bis braun aus. Gewebe aus Maulbeerspinnerseide zeigen im abgekochten (gebleichten) Zustand, in dem sie zumeist eingehen, fast immer eine weiße Farbe, wogegen Gewebe aus Eichenspinnerseide durch Abkochen (Bleichen) nicht weiß werden.

Erscheint es zweifelhaft, ob ein rohes Gewebe aus Maulbeerspinnerseide oder aus Eichenspinnerseide besteht, so ist ein Musterabschnitt während 1 bis 2 Stunden in einer Sodalösung (etwa 20 g Soda in 1 l Wasser) oder in einer Seifenlösung (etwa 15 g Seife in 1 l Wasser) auszukochen. Wird der Musterabschnitt weiß, so besteht das Gewebe aus Maulbeerspinnerseide, wird oder bleibt er gelblich, so besteht das Gewebe aus Eichenspinnerseide.

Erscheint es zweifelhaft, ob ein abgekochtes (gebleichtes) Gewebe aus Maulbeerspinnerseide oder Eichenspinnerseide hergestellt ist, so werden ungefähr 0,1 g Seidenfäden ausgezogen und in einem Reagensglase mit etwa 5 ccm einer Auflösung von Kupferoxydhydrat in Ammoniak (Schweitzer Reagens) übergossen. Maulbeerspinnerseide wird in etwa einer halben Stunde klar aufgelöst, wogegen Eichenspinnerseide nach mehreren Stunden noch nicht aufgelöst ist. Es empfiehlt sich dabei, zugleich eine Vergleichsreaktion mit anderer Maulbeerspinnerseide und Eichenspinnerseide von ähnlicher Fadenstärke unter den nämlichen Bedingungen auszuführen.

Statt des angegebenen Reagensmittels können auch die folgenden Reagensmittel Anwendung finden:

Vierzigprozentige kochend heiße Kalilauge, welche Maulbeerspinnerseide in etwa einer Minute auflöst, während Eichenspinnerseide aufquillt und zur Auflösung längere Zeit erfordert;

kochend heiße halbgesättigte Chromsäure, welche Maulbeerspinnerseide sofort, Eichenspinnerseide erst nach etwa 5 Minuten langem Kochen auflöst;

kalte konzentrirte Salzsäure, durch welche Maulbeerspinnerseide sehr rasch, dagegen Eichenspinnerseide erst nach 1 bis 5 Minuten aufgelöst wird.

Halbgesättigte Chromsäurelösung wird auf folgende Weise hergestellt: Krystallisirte Chromsäure wird mit wenig Wasser von Zimmertemperatur übergossen. Nach öfterem Umrühren während einer Stunde wird die Lösung von der ungelöst gebliebenen Chromsäure abgegossen, und 100 ccm dieser gesättigten Lösung werden mit 100 ccm Wasser verdünnt. Diese halbgesättigte Lösung wird dann kochend heiß angewendet.

5. Zur abgekochten (gebleichten) Seide ist auch diejenige zu rechnen, welche beim Kochen in schwach gefärbtem Seifenwasser einen bläulichen, röthlichen 2c. Schein erhalten hat.

6. Seidengewebe, welche im Sinne der Anmerkung c Abs. 1 zum Artikel „Zeugwaaren" Ziffer 4 des amtlichen Waarenverzeichnisses als undicht anzusehen sind, dürfen zum ermäßigten Zollsatze von 300 ℳ nicht zugelassen werden.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Albin August Bauer, Schlosser,	geboren am 4. Februar 1861 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirkes zu Weimar,	8. Oktober d. J.
2.	Karl Breuer, Arbeiter,	geboren am 9. Juli 1870 zu Teichwasser, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. November d. J.
3.	Anton Kallausch, Glasbläser,	geboren am 21. Juni 1880 zu Trebnitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Loukoran, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober d. J.
4.	Franz Zöggele, Bäcker und Tagelöhner,	geboren am 30. August 1864 zu Neumarkt, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Gries, ebenda,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	28. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. November 1900. | № 50.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 603
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der Zoll- und Steuerstellen, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind; — Taravergütung für Rosinen; — Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. 604
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1900 610
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 611

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Alexandrien, von Hartmann, zum General-Konsul in Barcelona zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Oscar Dusendschön zum Konsul in Manáos (Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Grafen von Hardenberg in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles Cornwallis Stevenson in Hannover ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der Zoll- und Steuerstellen, welchen hinsichtlich des Branntweinbegleitscheinverkehrs Abfertigungsbefugnisse beigelegt sind.

(Zu §. 8 Abs. 2 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen.)

I. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II.

(Vgl. O. §. 2 Abs. 1.)

Im Königreiche Preußen:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II) sowie Steuerämter (I und II).

Im Königreiche Bayern:

Sämmtliche Haupt-Zollämter mit den ihnen untergebenen ständigen Zollexposituren, sämmtliche Neben-Zollämter im Innern, Neben-Zollämter I an der Grenze und Aufschlageinnehmereien (einschließlich des sachsen-weimarischen Malzaufschlagamts Ostheim).

Im Königreiche Sachsen:

Sämmtliche Haupt-Zollämter;
die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen mit Ausnahme der Zoll-Abfertigungsstellen für Postgüter und der Zollexposituren Buchholz und Markersdorf;
die Steuerämter mit Ausnahme des Steueramts Hof;
die Unter-Steuerämter mit Ausnahme des Unter-Steueramts Gassenreuth;
sämmtliche Neben-Zollämter I;
die Neben-Zollämter II:
Jöhstadt, Oberwiesenthal, Reichenau und Steinigtwolmsdorf;
die Steuerrezeptur Schöneck.

Im Königreiche Württemberg:

Sämmtliche Haupt-Zollämter und das Haupt-Steueramt Stuttgart;
sämmtliche Kameralämter;
sämmtliche Zoll-Abfertigungsstellen und Zollämter;
das Neben-Zollamt I Langenargen.

Im Großherzogthume Baden:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter;
die Finanzämter mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim;
sämmtliche Zoll-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II), Zollämter, Unter-Steuerämter und Steuereinnehmereien.

Im Großherzogthume Hessen:

Sämmtliche Haupt-Steuerämter, Zoll-Abfertigungsstellen und Steuerämter;
das Salzsteueramt Wimpfen;
die Ortseinnehmereien mit Ausnahme der Ortseinnehmereien:
Birkenau, Dieburg, Gorxheim, Hirschhorn, Höchst i. O., Kailbach, Neckarhausen, Neckar-Steinach, Nierstein, Ober-Ingelheim, Ober-Laudenbach, Reichelsheim, Seligenstadt und Unter-Absteinach.

In der freien und Hansestadt Hamburg:

Sämmtliche Zoll- und Steuerstellen mit Ausnahme der Zollassistenturen, des Ansagepostens Niederhafen und des Neben-Zollamts II Ernst August-Schleuse.

In den übrigen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen:

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll- und Steuer-Abfertigungsstellen, Neben-Zollämter (I und II), Steuerämter (I und II) sowie Steuerrezepturen.

II. Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen.

(Vgl. O. §. 2 Abs. 2.)

Sämmtliche Amtsstellen, welche Abfertigungen von Zollgütern im Eisenbahnwagenverkehr oder in Eisenbahnkesselwagen vornehmen dürfen.

Außerdem:

Im Königreiche Preußen:

Das Haupt-Zollamt Johannisburg;

die Haupt-Steuerämter:

Berlin (für inländische Gegenstände), Bochum, Breslau II, Coblenz, Cöln (für inländische Gegenstände), Crossen a. O., Glogau, Landsberg a. W., Lemgo, Lippstadt, Lissa, Marburg, Meseritz, Neuwied, Nordhausen, Oppeln, Pr. Stargard, Stendal und Stettin II;

die Haupt-Steueramts-Assistentur Deutz;

die Zoll-Abfertigungsstellen am Hafenkanal und im Freibezirke zu Neufahrwasser;

die Branntwein-Abfertigungsstellen am Bahnhof in Bentschen, in Breslau (Abfertigungsstellen A, B, C, D und E), in Halberstadt (Abfertigungsstellen A und B), in der Branntwein-Reinigungsanstalt von Alb. Ernst (G. m. b. H.) in Halle a. S., in Kandrzin, in Kreuzburg O. S., in Magdeburg (Abfertigungsstellen C und D), in Nordhausen (Abfertigungsstellen A, B und D), in Oschersleben, am Bahnhof in Wittenberg und in Zeitz;

die Steuerämter I:

Alt-Döbern, Bonn (Stadt), Bunzlau, Deutsch-Eylau, Eilenburg, Forst, Fürstenwalde a. d. Spree, Gnesen, Guben, Hersfeld, Hünfeld, Insterburg, Krotoschin, Lauban, Lötzen, Lublinitz, Mogilno, München-Gladbach, Nakel, Ostrowo, Paderborn, Rosenberg O. S., Salzwedel, Sensburg, Soldau, Sorau, Spandau, Torgau (Stadt), Wernigerode und Wriezen.

Im Königreiche Bayern:

Die Aufschlageinnehmereien:

Aibling, Dürkheim, Germersheim, Grünstadt, Landstuhl und Ochsenfurt.

Im Königreiche Sachsen:

Das Haupt-Zollamt Freiberg;

die Branntwein-Abfertigungsstellen bei Hamann in Chemnitz, Bartels in Dresden, Kämmerer in Dresden, Großmann in Gommern, Crone & Höfer in Löbtau, Heuer in Cotta, Schmidt in Döhlen und der Leipziger Spritfabrik in Leipzig-Eutritzsch;

die Steuerämter:

Großenhain, Neustadt und Oschatz.

Im Königreiche Württemberg:

Das Haupt-Steueramt Stuttgart;

sämmtliche Kameralämter;

das Zollamt Calw;

das Neben-Zollamt I Langenargen.

Im Großherzogthume Baden:

Die Finanzämter mit Ausnahme des Finanzamts Mannheim;
die Steuereinnehmereien Grünwinkel und Kork.

Im Großherzogthume Hessen:

Das Steueramt Friedberg;
die Ortseinnehmereien Büdingen und Lauterbach.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin:

Das Steueramt Krakow.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar:

Die Steuerrezeptur Gerstungen.

Im Herzogthume Braunschweig:

Die Steuerämter:
Gandersheim, Helmstedt und Schöppenstedt.

In der freien und Hansestadt Lübeck:

Das Haupt-Zollamt Lübeck.

III. Vornahme der Ausgangsabfertigung.

(Vfr. O. §. 50 Abs. 2.)

Sämmtliche an der Grenze gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, Zoll-Abfertigungsstellen und Neben-Zollämter I.

Außerdem:

Im Königreiche Preußen:

Die Haupt-Zollämter: Danzig und Thorn;
die Haupt-Steuerämter: Lissa, Posen und Stettin II;
die Zoll-Abfertigungsstellen am Leegethorbahnhof in Danzig, am Bahnhof in Harburg, am Hafenkanal und im Freibezirke zu Neufahrwasser, am Bahnhof in Posen und am Hauptbahnhof in Thorn (linkes Weichselufer) sowie die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Kanalplatz in Harburg;
das Steueramt I Krotoschin.

Im Großherzogthume Baden:

Die Neben-Zollämter II Bühl und Weil.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November 1900 beschlossen,

für Rosinen anderer Art als Traubenrosinen in Kisten die für die Gewährung des verschiedenen Taraabzugs von 10 und 16 Prozent entscheidende Gewichtsgrenze von 15 kg auf 14 kg herabzusetzen.

Berlin, den 19. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. November d. J. beschlossen, den nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1901 in Wirkung gesetzt werden.

Berlin, den 22. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

I. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In Ziffer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen sind nach „Kanada" die Worte „und Barbados" einzuschalten; ferner ist „Uruguay" unter den meistbegünstigten Staaten wieder aufzuführen.
2. Im Hinweise zu der Ziffer 18 des Artikel „Abfälle" sind nach „dagegen" die Worte „Eisensand und" einzufügen.
3. In der Anmerkung 3 zu dem Artikel „Baumwollengarn" ist zwischen dem zweiten und dritten (künftig vierten) Absatze folgende Bestimmung einzufügen:

   „Die gedämpften (durch Dämpfen gebräunten) Baumwollengarne sind ohne Rücksicht auf den Grad der durch das Dämpfen hervorgebrachten Braunfärbung in jeder Beziehung den rohen Garnen gleichzustellen. Behufs der Unterscheidung dieser Garne von den durch Farbstoffe gefärbten ist ein kleines Bruchstück des zu untersuchenden Fasergebildes in einer Porzellanschale mit einem Tropfen unverdünnter englischer Schwefelsäure zu behandeln. Hierbei zeigen alle durch Hinzutritt eines körperlichen Farbstoffs gefärbten baumwollenen Garne der in Betracht kommenden Tönungen eine rasche Veränderung ihrer Farbe (z. B. die Verwandlung von braun in blau), während die durch Dämpfen gebräunten Fasergebilde ebenso wie die naturfarbigen keinerlei Veränderung ihres Farbentons erkennen lassen."
4. Im dritten Absatze der statistischen Anmerkung zum Artikel „Blätter" sind nach „Jaborandi-," die Worte „Kapthee-(Buschthee-)" nebst einem Komma einzuschalten.
5. Im Hinweise zum Artikel „Celluloidwaaren" ist nach den Worten „Leder (nachgeahmtes)" ein Komma nebst den Worten „Papier (Ziffer 17 b)" einzuschalten.
6. Der Eingang zum Artikel „Creolin" ist wie folgt zu ändern:

   „Creolin (Cresolol, Cresosolvin, Negrolin, Phenolin, Sapokarbol u. s. w., ein aus Steinkohlenkreosot u. s. w. (wie bisher)."
7. In der allgemeinen Anmerkung 2 zu „Decken" sind nach „Schmiegsamkeit" die Worte „oder ihrer zweiseitigen plüschartigen Webeart" einzuschalten.
8. Im dritten Absatze des Artikel „Drahtwaaren" ist die Ziffer 1 und im ersten Absatze des Artikel „Kupferwaaren" die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

   „1. Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht (mit Ausnahme der feinen vernirten aus Messingdraht und der vernickelten):

   a) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken u. s. w. ohne Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . *[519]* Nr. 19d 1. 18 *M.*

   b) Siebböden und Metalltücher für Mühlen, Papierfabriken u. s. w. in Verbindung mit Gespinnstfäden (sogenante drillirte), sowie andere Geflechte und Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht, insbesondere solche, welche zur Anfertigung von Putzwaaren bestimmt sind . . . . . *[*]* Nr. 19d 2. 30 *M.*

   * aus Kupferdraht *[522a]*, aus Messingdraht *[522b]*."
9. Im Artikel „Draisinen" erhält der Eingang des zweiten Absatzes folgende Fassung:

   „—, Straßendraisinen (Fahrräder [Reiträder, Straßenvelocipede] u. s. w.), auch in Verbindung mit Antriebsmaschinen, und Wasserdraisinen (Wasservelocipede u. s. w.):"

10. Im Hinweise zu dem Artikel „Eisenabfälle" sind nach „auch" die Worte „Eisensand, Stahlspäne und" einzuschalten.

11. Der letzte Absatz der Anmerkung 1 b zum Artikel „Eisenwaaren" erhält am Schlusse nachstehenden Zusatz:

„Dünne Späne, welche mit einem Hartmeißel durch Handhammerschläge losgelöst werden, brechen bei nicht schmiedbarem Gusse kurz ab, während sie bei schmiedbarem Gusse sich aufrollen und auf längere Erstreckung zusammenhängend bleiben. Ein weiteres Merkmal ist der Klang; an einem Faden aufgehangen und angeschlagen, giebt schmiedbarer Guß einen schön klingenden, Grauguß dagegen einen dumpfen, nicht lange nachklingenden Ton."

12. Im Artikel „Gewehrfedern u. s. w." sind nach den Worten „auch Theile von solchen" die Worte „sowie Schloßkasten und andere für die Schießfertigkeit unentbehrliche Gewehrtheile aus unedlen Metallen" einzufügen.

In der Anmerkung zu diesem Artikel und in der Ziffer 4 des Artikel „Gewehrschäfte" sind nach „Schlössern" die Worte „oder in Verbindung mit Schloßkasten oder ähnlichen für die Schießfertigkeit der Gewehre unentbehrlichen Verschlüssen" einzuschalten.

13. Nach dem Artikel „Kapseln" ist folgender neuer Artikel aufzunehmen:

„**Kapthee** (Buschthee, getrocknete Blätter u. s. w. verschiedener Cyclopiaarten) . . . . . *[223]* Nr. 5 m. frei".

14. Im Artikel „Kautschuckplatten" ist folgende Bestimmung an die Stelle des dritten und vierten Absatzes zu setzen:

„— aus weichem, auch vulkanisirtem Kautschuck mit ein- oder aufgewalzten Geweben:

1. mit Geweben der Nr. 2 d 1 oder 22 f. . . . . *[485 b]* Nr. 17 c. 40 *M.*
2. mit anderen Geweben (wie mit Kautschuck überzogene Gewebe) . *[489 a]* Nr. 17 e. 90 *M.*

S. dagegen die Anmerkung zu Treibriemen."

15. Die Anmerkung zum Artikel „Kränze" erhält unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„ebenso Kränze und Kranzschleifen, welche zur Ausschmückung des Sarges eines im Auslande Verstorbenen gedient haben und den im Inlande verbliebenen Angehörigen als Andenken übersandt werden."

16. Der Artikel „Kratzbürsten" erhält folgende Fassung:

„**Kratzbürsten** s. Bürsten und Drahtbürsten."

17. Der zweite Absatz der Anmerkung 1 zum Artikel „Kupferwaaren" erhält folgende Fassung:

„Jedoch unterliegen Gegenstände aus den bezeichneten Legirungen, deren Ornamentirung blos durch Pressen (Stanzen, Prägen) hergestellt ist, wenn sie als Halbfabrikate erkennbar sind und behufs ihrer Verwendung noch der weiteren Bearbeitung bedürfen, z. B. Rohprägungen für Gürtelschnallen und dergleichen, zur Versilberung bestimmte u. s. w. (wie bisher)."

18. Nach dem Artikel „Liebesäpfel" ist folgender neue Artikel einzufügen:

„**Lignomur,** d. i. rohe oder auf der Schauseite weiß gemachte (geschlemmte), in Rollen oder Platten eingehende gewöhnliche Pappe mit eingepreßten Mustern, zur Verwendung als Wand- oder Deckenbekleidung (Tapeten) bestimmt, hierzu aber erst nach weiterer Bearbeitung (Färben, Lackiren und dergleichen) geeignet (wie Papier mit eingepreßten Dessins) . . . . . *[745]* Nr. 27 e. 10 *M.*"

19. Im Hinweis am Schlusse des Artikel „Manillahanfgarn" sind die Worte „Bindfaden und" zu streichen.

20. Der zweite Absatz der Anmerkung a zu 1 im Artikel „Maschinen und Maschinentheile" erhält unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma folgenden Zusatz:

„desgleichen sich selbst fortbewegende Motoren mit Vorrichtungen zur Beförderung von Personen oder Waaren (Motorwagen), sofern sie nicht als Fahrräder mit Antriebsmaschinen anzusehen sind."

21. Im Hinweis am Schlusse der Anmerkung b zu 1 in demselben Artikel ist nach „Eisenbahnradeisen" das Wort „Eisenbahnradsätze" nebst einem Komma einzuschalten.

22. Die Ziffer 2 des Artikel „Most" erhält folgende Fassung:

„2. konzentrirt oder mit Zucker eingekocht (wie Zucker) . . . . . *[698]* Nr. 25x. 40 *M.*

Anmerkung. Als konzentrirt oder mit Zucker eingekocht ist der durch Eindampfen oder Einkochen eingedickte Weinmost zu behandeln, welcher 60 oder mehr Gewichtsprozente Zucker (Fruchtzucker und Traubenzucker zusammen) enthält."

Im Eingange der Ziffer 3 desselben Artikel sind die Worte „mit Zucker eingekocht" nebst dem Strichpunkte zu streichen.

23. In der Anmerkung 4 zum Artikel „Oele" ist nach dem ersten Satze folgende Bestimmung einzufügen:

„Lavatöl und Sulfuröl können auch durch Zusatz von 1 kg Natronlauge vom spezifischen Gewicht 1,26 auf brutto 100 kg Oel denaturirt werden."

24. In der Ziffer 17b des Artikel „Papier" sind nach „lackirtes" die Worte „mit einem dünnen lackartigen Ueberzuge von Celluloid und dergleichen versehenes" nebst einem Komma einzufügen.

25. Im Hinweis am Schlusse des Artikel „Pappen" ist nach „Abfälle (Ziffer 16)" ein Komma und das Wort „Lignomur" einzuschalten.

26. Der erste Absatz der Anmerkung zum Artikel „Preßtalg" erhält folgende Fassung:

„Als Preßtalg sind die im Wesentlichen in Neutralfetten bestehenden, durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückstände von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen, welche nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten. Solche Preßrückstände zeigen in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C."

27. Nach „Radgestelle" ist folgender neue Artikel aufzunehmen:

„**Radiatoren** (Heizkörper für Haus- und Zimmererwärmung) s. Heizungsapparate."

28. Dem Artikel „Schleifen" ist folgender Hinweis beizufügen:

„S. auch die Anmerkung zu Kränze."

29. Im Artikel „Siebböden" ist der fünfte Absatz wie folgt zu fassen:

„— aus Kupfer- oder Messingdraht s. Drahtwaaren."

30. Am Schlusse der Anmerkung 1 zum Artikel „Spitzen" ist folgender Hinweis als fünfter Absatz einzufügen:

„Wegen der Aetz- oder Luftspitzen s. auch die Anmerkung 1 zu Stickereien."

31. Am Schlusse des ersten Absatzes der Anmerkung 1 zum Artikel „Stickereien" ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Sogenannte Aetzstickereien, auch Aetz- oder Luftspitzen genannt, die durch Besticken eines Grundstoffs hergestellt und nach der Herstellung der Stickarbeit zum Zwecke der Beseitigung des Stickbodens dem Sengen oder Aetzen unterworfen worden sind, werden, sofern sie den Charakter von Spitzen und dabei einen wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand besitzen, als Spitzen, anderenfalls aber wie Posamentierwaaren verzollt. Haben sie eine weitere Bearbeitung im Sinne der Anmerkung 4 zu Kleider und Putzwaaren oder der Anmerkung 2 zu Spitzen erfahren oder sind sie mit Applikationsarbeit im Sinne der nachstehenden Anmerkung 3 versehen, so werden sie als Putzwaaren behandelt."

32. In der Anmerkung zum ersten Absatze des Artikel „Tapeten" sind in dem am Schlusse befindlichen Hinweise nach „auch" die Worte „Lignomur und" einzufügen.

33. Im dritten Absatze des Artikel „Thee" sind nach „Holzthee" die Worte „Kapthee (Buschthee)" nebst einem Strichpunkt einzufügen.

34. Im zweiten Absatze des Artikel „Wagen u. s. w." ist als Ziffer 4 vor dem Hinweise folgende Bestimmung einzufügen:

„4. in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen) . . *[468]* Nr. 15b 1. 8 *M.*"

35. In der letzten Vertragsbestimmung unter Ziffer 1a des Artikel „Zeugwaaren" sind die Kommata, welche die Worte *„endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze etc."* einschließen, durch Klammern zu ersetzen.

36. Der Artikel „Zirkel" erhält folgende Fassung:

„**Zirkel**, eiserne:

1. grobe (zum Handwerksgebrauch, auch Schneidzirkel), unpolirte, unlackirte . . . . . [*] Nr. 6e 2γ. 15 M.

* Schneidzirkel [255c], andere [255d]. S. auch die Vorbemerkung 6.

2. feine (für mathematische Bestecke u. s. w.) . . . . . [259a] Nr. 6e 3β. 24 M.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Als eiserne Zirkel sind auch Zirkel aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder aus Legirungen solcher Metalle zu behandeln, sofern die unteren Theile der Schenkel (die Schenkelspitzen) aus Eisen bestehen."

II. Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs u. s. w. vom 30. Januar 1896 (Instruktionsbuch S. 93).

In der Ziffer I ist der letzte Satz des ersten Absatzes wie folgt abzuändern:

„Jedoch wird Preßtalg, der als solcher deklarirt ist, auch noch mit einem über 45° C. liegenden Erstarrungspunkte zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthält."

Im letzten Absatze der Ziffer I erhält die im ersten Satze gegebene Begriffsbestimmung für Preßtalg folgende Fassung:

„. . . . d. i. den im Wesentlichen in Neutralfetten bestehenden, durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückständen von nicht schmalzartiger Konsistenz, welche nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C. zeigen, ...".

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs M.	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr M.
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	227 362 232	214 751 092	12 611 140
Reichseisenbahn-Verwaltung	55 621 000	51 586 000**)	4 035 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen 2c. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1900 S. 598.

**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 776 114 M. höher.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Arthur Ferioli, Erdarbeiter,	geboren am 13. April 1863 zu Reggio nell' Emilia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Bedrohung, einfacher Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls (1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. Mai 1899),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Oktober d. J.
2.	Wladislaus Wenglicki, Arbeiter,	geboren am 24. November 1870 zu Kluszewo, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Brandstiftung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. November 1896),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	6. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
3.	Joseph Benes, auch Benesch, Bäcker,	geboren am 18. September 1862 zu Bystrei, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Proschwitz, ebenda,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Oktober d. J.
4.	Heinrich Brüger, Heizer,	geboren am 10. Juli 1861 zu Rehden, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. Oktober d. J.
5.	Viktor von Büren, Schlosser,	geboren am 18. Oktober 1850 zu Flumenthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. November d. J.
6.	Heinrich Hartmann, Heizer,	geboren am 8. August 1857 zu Nimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. Oktober d. J.
7.	Philipp Menzel, Weber,	geboren am 1. März 1857 zu Arnsbach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Sörgsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. November d. J.
8.	Johann Moonen, Tagelöhner,	geboren am 17. Mai 1879 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	8. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 30. November 1900. № 51.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 613

2. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 614

3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 616

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 616

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Theodor Reincke zum Konsul in Boston (Vereinigte Staaten von Amerika) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emile Joseph Foucar zum Konsul in Moulmein (Burmah) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Below-Rutzau in Sofia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Honorar-General-Konsul Otto Meyer in Königsberg i. Pr.,
dem Königlich serbischen General-Konsul Julius Goldberg in Königsberg i. Pr.,
dem Königlich niederländischen Konsul Julius Herdtmann in Düsseldorf
und
dem Königlich belgischen Konsul Eugen Tomson in Gelsenkirchen
ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Militär-Wesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 25. Juni 1900, Central-Blatt S. 417.)

Bemerkung:
Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium) — bisher: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium), unter C. a. I des Hauptverzeichnisses.

Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule) bisher: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

Stuttgart: † Wilhelms-Realschule (bisher unter B. c. I des Hauptverzeichnisses).

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe: † Ober-Realschule (bisher: † Realschule, unter B. c. II des Hauptverzeichnisses).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Ober-Realschule vor dem Holstenthore (bisher: † Realschule vor dem Holstenthor, unter C. c. XVI des Hauptverzeichnisses).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Großherzogthum Hessen.

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule).
Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Progymnasial-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule).
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1900.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium) — bisher: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium).

c. Realschulen.

Königreich Preußen.

†Tiegenhof.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1900.

Königreich Württemberg.

Ebingen: †Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bezüglich der im Juli 1900 abgehaltenen Entlassungsprüfung.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung) — bisher: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung), unter B. c. V des Hauptverzeichnisses.

†Sondershausen (bisher: †Realschule, unter B. c. V des Hauptverzeichnisses).

Fürstenthum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum) — bisher: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), unter B. b. X des Hauptverzeichnisses.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1900.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschul-Abtheilung der Hansaschule (verbunden mit Progymnasium) — bisher: †Realschul-Abtheilung der Hansaschule.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

Anmerk. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher: Ernst Böhme).

Anmerk. Die Berechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1901 einschließlich Geltung.

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler.

Anmerk. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Barth (früher: Dr. E. J. Barth).

Anmerk. Die Uebertragung der Berechtigung auf den neuen Leiter Dr. Robert Barth beginnt zu Ostern 1901.

†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

Anmerk. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung

Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert.

Anmerk. Die Anstalt ist am 7. Mai 1900 aufgelöst.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juni 1900 geprüften und für reif erklärten Schüler. Sie gilt vorläufig nur bis zum Prüfungstermine des Jahres 1902 einschließlich.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

Anmerk. Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1902 einschließlich Geltung.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

Anmerk. Der bisherige Zusatz „(Handels-Akademie)" ist in Wegfall gekommen.

Berlin, den 22. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Das vierte Heft des dreizehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,95 *M.* zu beziehen.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Johanna Bonhoff, geborene Lorein, Wittwe,	geboren am 27. Januar 1844 zu Utrecht, Niederlande, früher niederländische Staatsangehörige,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	9. August d. J.
2.	Johann Faurite, Schreiber,	geboren am 3. Mai 1882 zu Lyon, Departement Rhone, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. November d. J.
3.	August Hempel, Schuhmacher,	geboren am 12. Januar 1855 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	grober Unfug, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. November d. J.
4.	Joseph Ilchmann, Spinnereiarbeiter,	geboren am 7. November 1862 zu Hermannsthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Oktober d. J.
5.	Fridolin Knobel, Gärtner und Fabrikarbeiter,	geboren am 27. Juli 1857 zu Glarus, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	10. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Johann Schicht, Knecht,	geboren am 15. Oktober 1888 zu Johnsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. November d. J.
7.	Franz Xaver Schmelber, Tagelöhner,	geboren am 11. Juli 1875 zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	19. Oktober d. J.
8.	Johann Skotinitza, Arbeiter,	geboren am 5. April 1865 zu Ober-Ellgoth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. September d. J.
9.	Adalbert Zablocki, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. April 1865 zu Jaroslaw, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	12. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1900. | № 52.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . . Seite 619
2. Marine und Schiffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und den Niederlanden 619
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter 620
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 624

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten, Schiffsmakler Hermann Donner, in Ahus (Schweden) zum Vize-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen
über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und den Niederlanden.

Nachdem in Folge des Erlasses der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 und der niederländischen Verordnung über die Vermessung von Seeschiffen vom 18. September 1899 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden eine anderweitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Meßbriefe niederländischer Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der auf Grund der niederländischen Verordnung vom 13. Dezember 1887

nach britischem Verfahren ausgestellten Spezialmeßbriefe niederländischer Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

Niederländische Dampfschiffe, deren Meßbriefe auf Grund der niederländischen Verordnung vom 21. August 1875 vor dem 20. Oktober 1899 ausgestellt sind, können beanspruchen, daß zur Ermittelung des der Abgabenerhebung zu Grunde zu legenden Netto-Raumgehalts die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Vorschriften der §§. 14 B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 erfolgt. Läßt sich diese Feststellung wegen Unthunlichkeit einer Nachvermessung der bezeichneten Räume nicht bewirken, so kann die Hafenbehörde dem Anspruche durch einen prozentualen, auf $7^1/_2$ Prozent festgesetzten Abschlag von dem in dem niederländischen Meßbriefe nachgewiesenen Netto-Raumgehalte genügen. Der Anspruch steht nicht denjenigen niederländischen Dampfschiffen zu, welche einen gemäß der Verordnung vom 13. Dezember 1887 nach dem britischen Verfahren ausgestellten Spezialmeßbrief vorweisen.

2. In niederländischen Häfen werden die nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe deutscher Dampfschiffe und der Meßbriefe für die Fahrt durch den Suezkanal, ohne Nachvermessung anerkannt.

   Deutsche Dampfschiffe, welche einen vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen Meßbrief oder einen Suezkanalmeßbrief besitzen, können verlangen, daß zur Feststellung des Netto-Raumgehalts der Abzug für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach der Vorschrift der niederländischen Verordnung vom 18. September 1899 (Artikel 1 §. 2, Artikel 18, 19) durch Nachvermessung festgestellt wird.

   An Stelle des in dem vorstehenden Absatze vorgesehenen Ausgleichs kann für die Dampfschiffe mit regelmäßigem, vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbrief ein Abschlag von $12^1/_2$ Prozent und für Dampfschiffe mit einem Suezkanalmeßbrief ein solcher von $7^1/_2$ Prozent von dem in ihrem Meßbriefe nachgewiesenen Netto-Raumgehalte gewährt werden.

3. Soweit nach Vorstehendem eine Neuvermessung nöthig wird, dürfen Gebühren nur für die wirklich vermessenen Räume in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

---

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß diese Aenderungen mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Berlin, den 6. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wermuth.

Aenderung

des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

1. Statistisches Waarenverzeichniß.

Vorbemerkungen.

In der Vorbemerkung 5 ist zu setzen anstatt „259c" „259c 1".
Es ist nachstehende Vorbemerkung 6 einzufügen:

6. Alle Waaren der elektrotechnischen Industrie, soweit sie nicht im statistischen Waarenverzeichniß unter einer besonderen Nummer namentlich aufgeführt sind, sind bei der Ein- und Ausfuhr auch mit ihrer handelsüblichen Benennung anzumelden.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
61 a.	Elektrizitätssammler (Akkumulatoren) aus Blei in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	3d
61 b.	Feine Bleiwaaren; lackirte, bronzirte, vernickelte oder vernirte Bleiwaaren; Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der Elektrizitätssammler	
70 a.	Blei-, Farben-, Pastellstifte, Zeichenkohle, Zeichenkreide	5a 2
70 b.	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergl.; Carbonstifte als Schmiermittelersatz	
[1]259c 1.	—: Fahrräder aus schmiedbarem Eisen ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen; Fahrradtheile aus schmiedbarem Eisen, ausgenommen Antriebsmaschinen und Theile von solchen	6c 3β
[1]259c 2.	—: Fahrräder aus schmiedbarem Eisen in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorfahrräder) . .	=
† 292a.	Golderze	7a
† 292b.	Platinaerze	=
347a.	Blumen, Blüthen, Blüthenblätter und Knospen zu Bouquets, Kränzen, zur Dekoration 2c., frisch	9k
347b.	Blätter und Gräser zu Kränzen, Bouquets, zur Dekoration 2c., Kränze, frisch	
347c.	Blumen, Blüthen, Blätter, Blüthenblätter, Gräser, Knospen und Kräuter zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, nicht besonders genannt, frisch, auch eingesalzen .	

[1]) Fahrräder sind nach Stückzahl und Gewicht nachzuweisen. Siehe auch die Vorbemerkung 5.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
347 d.	Blumen, Blüthen, Blätter, Blüthenblätter, Gräser, Knospen zu Bouquets, Kränzen, zur Dekoration 2c., Kränze, getrocknet, auch gefärbt	9 k
379 a.	Glühlampen, elektrische, aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen .	10 f
[1]) 379 b.	Glasflüsse (unechte rohe Steine), ohne Fassung; Glaswaaren (mit Ausnahme der Glühlampen) und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	
384 a.	Pferdehaare (Roßhaare): roh, gehechelt	11 a
384 b.	—: gesotten, gefärbt, in Lockenform, gesponnen; Oeltücher aus Pferdehaaren	
[2])†422 a.	Bau- und Nutzholz: nicht besonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde: hartes . . .	13 c 1
[2])†422 b.	—: desgleichen: weiches	=
[3])†426 a.	—: in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert: hartes; Naben, Felgen, Speichen .	13 c 2
[2])†426 b.	—: desgleichen: weiches	=
†426 c.	—: Holzmehl, Holzwolle	=
[2])†430 a.	Bau- und Nutzholz, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren: hartes	13 c 3
[2])†430 b.	—: weiches	=
436 a.	Hornplatten, rohe, sowie andere zu Nr. 13 des Zolltarifs gehörige animalische oder vegetabilische Schnitzstoffe (mit Ausnahme von Holz, Celluloid und Xylonit) in rohen, blos geschnittenen Platten 2c.; Hornmehl (durch Mahlen gepreßter Hornabfälle bereitetes Halbfabrikat zur Herstellung von Hornmassewaaren); Korkmehl (durch Mahlen von Korkabfällen bereitetes Halbfabrikat zur Herstellung von Linoleum)	13 d
436 b.	Celluloid, Xylonit, in rohen, ungeschliffenen, unpolirten Platten, Blättern, Stäben oder Röhren .	=
468 a.	Lokomotiven, Lokomobilen . . .	15 b 1
468 b.	Wagen zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen	
468 c.	Wagen nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen): Personenwagen .	
468 d.	—: andere	
516 a.	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme mit Umschließungen von Draht, Bleihülsen, Kupferblech oder dergleichen, zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet	19 b
516 b.	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legirungen unedler Metalle mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten	
529 b 1.	Celluloid, Xylonit, in geschliffenen, mattirten, polirten oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeiteten Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, oder für Waaren erkennbar vorgearbeitet (mit Ausnahme der Imitation von Elfenbein) .	20 b 1

[1]) Siehe die Vorbemerkung 5.
[2]) Maßstab: kg oder fm.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des Zolltarifs.
[1]529b2.	Waaren aus Celluloid und Xylonit (einschließlich derjenigen, welche sich als Imitation von Bernstein, Elfenbein, Schildpatt, Malachit, Lasurstein, Korallen 2c. darstellen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a des Zolltarifs fallen	20b1
550a.	grobe Schuhe aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen	21c
550b.	grobe Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder oder aus rohen Häuten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen, mit Ausnahme der in Nummer 550c genannten Treibriemen	
550c.	Treibriemen aus lohgarem (auch dergleichen blos geschwärztem) Leder sowie aus rohen Fellen, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Zeugstoff	=
555a1.	Handschuhe, ganz aus Leder . .	21e
555a2.	zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	=
555b.	Handschuhe, theilweise aus Leder .	=
[2]†677.		
715a.	Palmöl (Palmbutter, Palmfett) . .	26e
715b.	Palmnußöl (Palmkernöl, Palmkernfett), Kokosnußöl und anderer vegetabilischer Talg	=
727a.	Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs, roh	26m
727b.	Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern u. dergl.), roh	
727c.	Bienen- und anderes Insektenwachs, Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt u. s. w.), Abfallwachs, Wachsstumpfen	=
862a.	Arbeitspferde, leichte: Stuten . .	39a1
862b.	—: andere	=
862c.	Arbeitspferde, schwere: Stuten . .	=
862d.	—: andere	=
862e.	Ponies und andere kleine Pferde unter 145 cm (Stockmaß) Höhe .	
862f.	Zuchthengste: schwere	
862g.	—: leichte	
862h.	sonstige Pferde (Reit-, Renn-, Luxuspferde)	=
862i.	Füllen, welche der Mutter folgen .	39a1 Anmerkung.
887a.	hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien, einfach, ungefärbt, ungebleicht .	41c2a
887b.	Mohair-, Alpaccagarn, einfach, ungefärbt, ungebleicht	
888a.	hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien, dublirt, ungefärbt, ungebleicht .	
888b.	Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, dublirt, ungefärbt, ungebleicht .	
889.	hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien; Mohair-, Alpaccagarn: einfach, gefärbt, gebleicht	=

Es sind zu streichen die bisherigen Nummern: 61, 70, 259c, †292, 347, 379 mit Anmerkung, 384, †422, †426 und †430 mit Anmerkung, 436, 468, 516, 529b mit Anmerkung, 550, 555a und b, die Anmerkung zu 677, die Nummern 715, 727, die Anmerkung zu 829 sowie die Nummern 862, 887, 888, 889.

[1]) Siehe Vorbemerkung 5.

[2]) Hiervon gehören zu den Massengütern Körner von Getreide, geschroten, Graupen und Grütze, mit Ausnahme der für die Bewohner des Grenzbezirkes zollfrei eingehenden.

2. Verzeichniß der Massengüter.

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
292a.	Golderze.	426c.	Holzmehl, Holzwolle.
292b.	Platinaerze.	430a.	Bau- und Nutzholz, nicht besonders genannt, in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren: hartes.
422a.	Bau- und Nutzholz: nicht besonders genannt, roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde: hartes.	430b.	—: weiches.
422b.	—: desgleichen: weiches.	aus 677.	Körner von Getreide, geschroten, Graupen und Grütze, mit Ausnahme der für die Bewohner des Grenzbezirkes zollfrei eingehenden.
426a.	—: in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert: hartes; Naben, Felgen, Speichen.	829.	Asphalt, Harz- und Holzcement, Asphaltmastix.
426b.	—: desgleichen: weiches.		

Es sind zu streichen die Nummern: 292, 422, 426, 430, aus 677, aus 829.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Joseph Geiger, Tagelöhner,	geboren am 21. März 1868 zu Rodaun, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Aunowitz, Bezirk Taus, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	9. November d. J.
2.	Karl Jungmann, Eisenwalzer,	geboren am 4. November 1861 zu Zdejcin, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. September d. J.
3.	Franz Kabelka, Maschinenschlosser,	geboren 1835 zu Kopidlno, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	6. Oktober d. J.
4.	Franz Meisel, Maurer,	geboren am 17. April 1852 zu Straußnitz, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Oktober d. J.
5.	Eduard Thiel, Arbeiter,	geboren am 16. März 1868 zu Lognitz, Bezirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	1. November d. J.
6.	Ferdinand Ullrich, Weber,	geboren am 30. Januar 1864 zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Dezember 1900. | № 53

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife; — Bestellung von Stationskontroleuren . . . Seite 625
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende November 1900 630
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 632

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember d. J. beschlossen, den nachstehend aufgeführten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Berlin, den 13. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife.

1. In der Vorbemerkung 6 ist statt „*259c*" zu setzen „*259c I.*"
2. An folgenden Stellen ist die statistische Nummer abzuändern:

im Artikel	aus	in
Abfälle (Ziffer 32, statistische Anmerkung)	*727*	*727c*
Ampeln	*379*	*379b*
Becher	*550*	*550b*
Bildhauer- und Bildschnitzer-Arbeit (Absatz 4, statistische Anmerkung)	*529b*	*529b2*
Billardkugeln (Absatz 1, statistische Anmerkung) . . .	*529b*	*529b2*
Blätter (Absatz 2 Ziffer 1)	*347*	*347c*
Blechwaaren (Absatz 2, statistische Anmerkung)	*259c*	*259c1*

im Artikel	aus	in
Bleifolie	61	61b
Bleistifte	70	70a
Blumen, Blüthen u. s. w. (Absatz 2 Ziffer 1)	347	347c
Börsen-Garnituren und -Quasten (Absatz 2)	379	379b
Brennglläser (Absatz 2)	379	379b
Buchbinderarbeiten (Absatz 4, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Carbonstifte (Absatz 1)	70	70a
Carbonstifte (Absatz 2)	70	70b
Catgut	550	550b
Celluloid (Ziffer 1)	436	436b
Celluloid (Ziffer 2b)	529b	529b1
Celluloidwaaren (statistische Anmerkung)	529b	529b2
Darmseile	550	550b
Draht (Absatz 8 Ziffer 3)	516	516b
Eimer (Absatz 5)	550	550b
Eisenwaaren (Ziffer 12b, statistische Anmerkung)	259c	259c1
Elfenbein (Absatz 2)	436	436a
Farben (Ziffer 1, statistische Anmerkung)	70	70a
Farbenstifte	70	70a
Farbstoffe (Ziffer 1, statistische Anmerkung)	70	70a
Felgen und Felgenholz	† 426	† 426a
Fohlen (Absatz 1, statistische Anmerkung)	862	862i
Fußbodenwichse	727	727c
Gabeln (Absatz 7, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Geldtäschchen (Absatz 4, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Glas und Glaswaaren (Ziffer 16, statistische Anmerkung)	379	379b
Glasflüsse (Ziffer 1)	379	379b
Glühlampen	379	379a
Golderze	† 292	† 292a
Graphit (Absatz 2)	70	70b
Graphitstifte	70	70a
Gummiwäsche (Ziffer 2)	529b	529b2
Haare (Absatz 1 Ziffer 2a)	384	384b
Halbedelsteine (Absatz 4, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Handschuhe (Absatz 3, statistische Anmerkung)	555a	555a1
Handschuhleder (Absatz 2)	555a	555a2
Herren- und Frauenschmuck (Absatz 2, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Holzcement	829	† 829
Holzmehl	† 426	† 426c
Holzwolle	† 426	† 426c
Hornmehl (Absatz 1)	436	436a
Hornplatten, Hornscheiben (Absatz 1)	436	436a
Hosenträger u. s. w. (Absatz 1)	550	550b
Hüte (Absatz 4 Ziffer 3)	550	550b
Jet (Absatz 2)	436	436a
Kabel (Ziffer 1)	516	516a
Kämme (Absatz 5, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Knochen (Absatz 1 Ziffer 2)	436	436a
Knöpfe (Ziffer 1)	61	61b
Knöpfe (Ziffer 9, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Koffer (Absatz 3 Ziffer 1)	550	550b
Kohlen (Absatz 8)	70	70a

im Artikel	aus	in
Kokosbutter	715	715b
Korallen (Absatz 4)	529b	529b2
Korkmehl (Absatz 1)	436	436a
Kräuter (Absatz 3 Ziffer 1)	347	347c
Kreide (Absatz 3)	70	70a
Kurze Waaren (Ziffer II. 1, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Lackfarben (Absatz 2, statistische Anmerkung)	70	70a
Leder (Absatz 6)	555a	555a2
Lederwaaren (Absatz 4, statistische Anmerkung)	555a	555a1
Loggläser	379	379b
Lorbeerblätter (Absatz 1)	347	347b
Medaillons (Absatz 1)	379	379b
Medaillons (Absatz 4, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Mosaikwaaren (Absatz 6, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Muschelschalen (Absatz 1 Ziffer 2)	436	436a
Naben (Absatz 1)	† 426	† 426a
Oeltücher (Absatz 1)	384	384b
Palmbutter	715	715a
Papp- und Papierwaaren (Absatz 3, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Pastellstifte	70	70a
Peckers	550	550b
Perlen (Ziffer 6a, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Perlen (Ziffer 13, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Perlmutter (Absatz 1)	436	436a
Pferde (Absatz 2)	862	862i
Platinaerze	† 292	† 292b
Platten (Ziffer 16a 1)	436	436a
Platten (Ziffer 16c 1)	436	436a
Platten (Ziffer 16c 2, statistische Anmerkung)	529b	529b1
Platten (Ziffer 16e 1)	436	436a
Regen- und Sonnenschirmgestelle u. s. w. (Absatz 6, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Röhren (Ziffer 4b)	61	61b
Rohr (Absatz 1 Ziffer 2)	436	436a
Rosenkränze (Absatz 3)	379	379b
Rosenkränze (Absatz 5, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Saiten (Ziffer 1)	550	550b
Sattlerwaaren (Ziffer 1a)	550	550b
Schildkrötenschalen (Absatz 2)	436	436a
Schilf (Absatz 2)	436	436a
Schnüre (Absatz 3)	550	550b
Schuhe (Ziffer 5a)	550	550a
Sheabutter	715	715b
Signirstifte	70	70a
Speichen	† 426	† 426a
Spiegel	379	379b
Spielzeug (Ziffer 11, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Steinwaaren (Absatz 3, statistische Anmerkung)	529b	529b2
Stöcke (Absatz 6 Ziffer 1)	550	550b
Stroh (Absatz 2)	347	347d
Syphons	379	379b
Talg (Absatz 3)	715	715b

im Artikel	aus	in
Telegraphenkabel	516	516a
Tintenfässer (Absatz 1)	379	379b
Treibriemen (Absatz 1)	550	550c
Uhren (Ziffer 1)	379	379b
Vasen (Absatz 1)	379	379b
Vexirgläser	379	379b
Vieh (Absatz 1 Ziffer 1a Absatz 2)	862	862i
Waben (Absatz 2)	727	727a
Wachsstumpfen (statistische Anmerkung)	727	727c
Wagnerarbeiten (Ziffer 1)	† 426	† 426a

3. An folgenden Stellen ist die statistische Nummer durch „*“ zu ersetzen und die nachstehend angegebene statistische Anmerkung beizufügen:

Blätter (Absatz 1):

* frisch [347b], getrocknet, auch gefärbt [347d].

Bleiwaaren (Absatz 3):

* Elektrizitätssammler (Accumulatoren) aus Blei in Verbindung mit anderen Materialien [61a], andere hierher gehörige Waaren [61b].

Blumen, Blüthen u. s. w. (Absatz 1):

* frisch [347a], getrocknet, auch gefärbt [347d]

Getreide (Absatz 3):

* geschroten [†677], geschält u. s. w. [677].

Glas und Glaswaaren (Ziffer 17):

* Glühlampen, elektrische [379a], andere hierher gehörige Waaren [379b].

Gras u. s. w.:

* frisch oder getrocknet zu Futterzwecken [†349], zu Kränzen, Bouquets, zur Dekoration 2c. frisch [347b], getrocknet, auch gefärbt [347a], zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche frisch, auch eingesalzen [347c].

Haare (Absatz 1 Ziffer 1):

* roh, gehechelt [384a], gesotten, gefärbt u. s. w. [384b].

Holz u. s. w. (Ziffer 11a):

* hartes Holz [†422a], weiches Holz [†422b].

Holz u. s. w. (Ziffer 11ba):

* hartes Holz; Naben, Felgen, Speichen [426a], weiches Holz [†426b].

Holz u. s. w. (Ziffer 11c):

* hartes Holz [†430a], weiches Holz [†430b].

Holzwaaren u. s. w. (Ziffer 4):

* Celluloid in Platten u. s. w. [436b], andere hierher gehörige Waaren [436a]

Körner:

* von Getreide, geschroten [†677], andere [677].

Kränze (Absatz 1):

* aus frischen Blumen u. s. w. [347b], aus getrockneten (auch gefärbten) Blumen u. s. w. [347d].

Lederwaaren (Absatz 1):

* Schuhe [550a], Treibriemen [550c], andere hierher gehörige Waaren [550b].

Lokomobilen und Lokomotiven:

* Lokomobilen und Lokomotiven [468a], Wagen, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen [468b], Wagen, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen): Personenwagen [468c], andere Wagen [468a].

Malz (Absatz 2):

* geschroten [†677], gemahlen oder sonst zerkleinert [677].

Maschinen und Maschinentheile (Ziffer 1):

* Lokomobilen und Lokomotiven [468a], Wagen, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen [468b], Wagen, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen): Personenwagen [468c], andere Wagen [468d].

Mühlenfabrikate (Absatz 2):

* Körner von Getreide und Mais, geschroten [†677], andere [677].

Oele (Absatz 4 Ziffer 7):

* Palmöl [715a], die übrigen hierher gehörigen Waaren [715b].

Palmöl und Palmnußöl:

* Palmöl [715a], Palmnußöl [715b].

Pferde (Absatz 1):

* leichte Arbeitspferde: Stuten [862a], andere [862b], schwere Arbeitspferde: Stuten [862c], andere [862d], Ponies und andere kleine Pferde unter 145 cm (Stockmaß) Höhe [862e], Zuchthengste: schwere [862f], leichte [862g], sonstige Pferde (Reit-, Renn-, Luxuspferde) [862h].

Schrot (Absatz 2):

* von Getreide, Mais und Malz [†677], von Hülsenfrüchten [677].

Späne (Absatz 1 Ziffer 1):

* aus hartem Holz [†426a], aus weichem Holz [†426b].

Späne (Absatz 1 Ziffer 2):

* aus hartem Holz [†430a], aus weichem Holz [†430b].

Vieh (Absatz 1 Ziffer 1a Absatz 1):

* leichte Arbeitspferde: Stuten [862a], andere [862b], schwere Arbeitspferde: Stuten [862c], andere [862d], Ponies und andere kleine Pferde unter 145 cm (Stockmaß) Höhe [862e], Zuchthengste: schwere [862f], leichte [862g], sonstige Pferde (Reit-, Renn-, Luxuspferde) [862h].

Wachs (Absatz 1):

* Bienenwachs und sonstiges Insektenwachs, roh [727a], Pflanzenwachs, roh [727b], hierher gehöriges Wachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt u. s. w.); Abfallwachs [727c].

Wagen und Schlitten (Absatz 2 Ziffer 4):

* Personenwagen [468c], andere Wagen [468d].

Wollengarn (Ziffer 2a):

* Kammgarn [887a], Mohair- und Alpaccagarn [887b].

Wollengarn (Ziffer 2b):

* Kammgarn [888a], Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn [888b].

4. In der statistischen Anmerkung zu der Ziffer 1b des Artikels „Bretter" ist statt „andere [†430]" zu setzen: „andere: aus hartem Holz [†430a], aus weichem Holz [†430b]."
5. In der statistischen Anmerkung zu der Ziffer 13b des Artikels „Eisenwaaren" sind die Worte „Fahrräder und Fahrradtheile [259c]" zu ersetzen durch „Fahrräder ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen und Fahrradtheile [259c1], Fahrräder in Verbindung mit Antriebsmaschinen [259c2]".
6. In dem Artikel „Harzcement" ist die statistische Anmerkung zu streichen und in die Klammer anstatt „*" die Nummer „†829" einzusetzen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich bayerische Zollinspektor Lengfehlner in München an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zollinspektors Pezold den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Coblenz, Kreuznach, Neuwied, Saarbrücken und Trier sowie dem Großherzoglich luxemburgischen Hauptzollamte zu Luxemburg mit dem Wohnsitz in Trier,
2. der Königlich preußische Steuerinspektor Wiesike in Elberfeld an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuerinspektors Claßen den Großherzoglich hessischen Hauptsteuerämtern zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach a. Main und Worms mit dem Wohnsitz in Darmstadt

als Stationskontroleur vom 1. Dezember 1900 ab beigeordnet worden.

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1900.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1900.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1900.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1900.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1900.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1900.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 166 141	— 66 651	316 467	— 115 607	496 216	+ 32 942		--	50 568	+ 4 941	1 862 925	— 28 768	—
2.	Frankfurter Bank	*18 000	4 800	16 212	— 679	9 414	— 480	4 081*	+ 372	17 838	+ 1 814	8	— 1	60 942	+ 1 506	3 213
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	63 680	— 1 301	29 383	— 1 549	7 091	+ 169		--	3 969	+ 752	84 738	— 360	1 210
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	45 676	+ 1 588	15 925	— 1 132	21 773	+ 4 271	27 691	+ 581	956	+ 17	131 916	+ 6 457	1 893
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	22 721	— 1 877	9 976	— 287	959	— 399	59	+ 3	1 200	+ 74	34 919	— 2 199	694
6.	Badische Bank	9 000	1 879	16 656	— 361	10 533	— 489	5 454	— 61	—	—	1 295	+ 89	34 284	— 893	932
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	15 686	— 827	9 918	+ 50	96*	—	—	—	1 349	— 181	34 672	— 1 008	1 370
8.	Braunschweigische Bank .	10 500	850	2 160	+ 277	1 532	+ 176	5 733	+ 657	3 867	+ 1 053	77	+ 8	23 187	+ 1 995	208
	Zusammen .	219 672	48 491	1 349 132*	— 69 831	403 148	— 119 318	541 406	+ 37 971	49 455	+ 3 451	59 422	+ 5 699	2 267 578	— 22 710	9 520

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 1 040 427 255 ℳ,
" 500 " = 19 174 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 287 815 000 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 90 626 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Wesen.

banken Ende November 1900

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Wechsel	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Lombard.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Effekten.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Oktbr. 1900.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Oktbr. 1900	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
814 165	+ 47 599	22 696	+ 1 242	12 813	+ 115	852 472	− 4 803	68 970	− 5 393	5 281	− 9 430	86 528	− 58 098	1 862 925	− 28 768	1.
5 859	− 30	23	− 14	916	− 155	36 237	+ 478	11 555	+ 927	5 075	+ 40	3 849	+ 362	63 514	+ 1 608	2.
30 409	+ 72	54	− 1	3 814	+ 177	46 446	− 712	1 085	− 26	20	−	2 885	+ 130	84 733	− 360	3.
20 670	− 803	496	+ 188	8 785	+ 3 335	84 541	+ 2 651	4 594	+ 46	734	− 32	12 096	+ 1 072	131 916	+ 6 457	4.
11 114	+ 434	61	− 7	1 570	− 2 017	20 792	− 725	471	− 74	8	−	903	+ 190	34 919	− 2 199	5.
5 907	+ 39	22	+ 4	194	+ 85	23 994	− 406	592	+ 30	58	+ 1	3 517	− 86	34 284	− 338	6.
5 333	− 382	108	+ 2	327	− 497	20 911	− 1 461	2 020	− 279	2 967	−	3 006	+ 1 699	34 672	− 1 008	7.
559	+ 79	9	+ 2	60	+ 20	9 936	+ 2 002	2 076	+ 495	39	+ 9	10 778	− 591	23 457	+ 2 016	8.
894 016	+ 47 008	23 469	+ 1 416	28 499	+ 1 063	1 095 329	− 2 976	91 363	− 4 274	14 182	− 9 412	123 562	− 55 412	2 270 420	− 22 587	

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Georg Joseph Recht, Koch,	geboren am 13. August 1864 zu Gießhübel, Bezirk Ludiß, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug im Rückfalle und versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. November 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	19. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Pauline Faykus, auch Fajkus, Weberin,	geboren am 27. Juni 1868 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. November d. J.
3.	Arnold Forster, Portier,	geboren am 6. September 1880 zu Weinfelden, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Andweil, Gemeinde Birwinken, ebenda,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. November d. J.
4.	Ignaz Jung, Bäcker und Handarbeiter,	geboren am 2. September (oder November) 1848 zu Reichenau, Bezirk Friedland, Böhmen,	Betteln, Beleidigung und Widerstand,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. November d. J.
5.	Johann Kirchberger, Mechaniker,	geboren am 1. Juni 1881 zu Parz, Gemeinde St. Agatha, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Waldreichs, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November d. J.
6.	Klaas Koopmanns, Arbeiter,	geboren am 4. März 1869 zu Hydaard, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	29. November d. J.
7	William Leary, Heizer,	geboren am 21. April 1860 zu Newportmon bei Cardiff, Großbritannien, ortsangehörig zu Cardiff,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	30. November d. J.
8.	Richard Menzel, Buchhalter,	geboren am 29. April 1876 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Dezember d. J.
9.	Wenzel Remisch, Former,	geboren am 29. Juni 1865, aus Lewin-Oels, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	26. November d. J.
10.	Joseph Rummel, Schlosser,	geboren am 12. Januar 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Schwarzach, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	17. November d. J.
11.	Marie Sobotkowa, Arbeiterin,	etwa 40 Jahre alt, geboren zu Skojetina, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. Oktober d. J.
12.	Joseph Spazierer, Fleischergeselle,	geboren im Jahre 1879 zu Pollau, Bezirk Nikolsburg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Dezember d. J.
13.	Engelbert Trnka, Schlosser,	geboren am 21. Februar 1864 zu Kriebaum, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Irresdorf, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. November d. J.
14.	Anton Walter, Seifensieder,	geboren am 18. Juni 1840 zu Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	23. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 21. Dezember 1900. № 54.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 633

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende November 1900 634

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderungen der Ausführungsanweisung des Vereinszollgesetzes und des Eisenbahnzoll-Regulativs 635

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1901 635

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 636

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Verweser des Konsulats in Zanzibar, Vize-Konsul Grafen von Hardenberg, zum Konsul in Zanzibar zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Alexandrien, Vize-Konsul Breiter ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

— . —

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika William Essenwein in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats November 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	349 820 938	16 445 755	333 375 183	329 808 757	+ 3 566 426
Tabacksteuer	7 809 417	85 910	7 723 507	7 462 591	+ 260 916
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	106 150 973	21 530 421	84 620 552	75 112 935	+ 9 507 617
Salzsteuer	32 364 161	18 039	32 346 122	32 256 268	+ 89 854
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	11 756 467	10 288 653	1 467 814	506 734	+ 961 080
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	92 294 398	331 728	91 962 670	93 171 303	— 1 208 633
Brennsteuer	2 088 978	3 439 922	— 1 350 944	— 1 340 320	— 10 624
Brausteuer	21 925 812	59 813	21 865 999	21 262 415	+ 603 584
Uebergangsabgabe von Bier	2 735 744	—	2 735 744	2 717 389	+ 18 355
Summe	626 946 888	52 200 241	574 746 647	560 958 072	+ 13 788 575
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	16 068 244	—	16 068 244	12 387 463	+ 3 680 781
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	9 420 554	20 586	9 399 968	10 141 992	— 742 024
c) Loose zu:					
Privatlotterien	3 286 452	—	3 286 452	2 894 625	+ 391 827
Staatslotterien	11 184 327	—	11 184 327	10 165 764	+ 1 018 563
d) Schiffsfrachturkunden	375 149	—	375 149	—	+ 375 149
Spielkartenstempel	—	—	984 965	966 516	+ 18 449
Wechselstempelsteuer	—	—	8 660 275	7 865 747	+ 794 528
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	257 867 879	243 258 670	+ 14 609 209
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	62 567 000	58 887 000*)	+ 3 680 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 667 733 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme im Monat November			Ist-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November		
	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger	1900	1899	Mithin 1900 + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	39 709 517	40 177 854	— 468 337	300 407 120	295 270 001	+ 5 137 119
Tabacksteuer	907 946	836 799	+ 71 147	8 670 749	8 720 804	— 50 055
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	19 800 285	9 427 960	+ 10 372 325	87 455 164	67 202 067	+ 20 253 097
Salzsteuer	4 271 697	4 465 872	— 194 175	30 613 525	29 773 615	+ 839 910
Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer	870 850	903 440	— 32 590	6 367 678	5 031 423	+ 1 336 255
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 219 443	9 856 181	+ 363 262	76 379 068	78 679 442	— 2 300 374
Brennsteuer	— 541 301	— 433 367	— 107 934	— 1 350 945	— 1 340 319	— 10 626
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 184 366	2 185 287	— 921	20 904 768	20 379 648	+ 525 120
Summe	77 422 803	67 420 026	— 10 002 777	529 447 127	503 716 681	+ 25 730 446
Spielkartenstempel	111 306	102 775	+ 8 531	930 061	878 794	+ 51 267

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1900 beschlossen, daß:

1. in Ziffer 11a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Abs. 3 des Eisenbahnzoll-Regulativs hinter den Worten:

   „sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum"

   die Worte eingeschaltet werden:

   „und Bier";

2. in Ziffer 11e der gedachten Anweisung, sowie im letzten Absatze des §. 23 des Eisenbahnzoll-Regulativs der erste Satz folgende Fassung erhält:

   „Weicht das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten Gewicht um 2 Prozent oder mehr ab, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen";

3. der zweite Absatz des §. 48 des Eisenbahnzoll-Regulativs folgende Fassung erhält:

   „Die Vorstände der Amtsstellen können die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehre stammender Güter in diese Wagen gestatten, wenn eine Vertauschung dieser Güter mit den verladenen zollpflichtigen nicht zu befürchten ist. Die Eisenbahnverwaltung hat in diesem Falle der Zollbehörde ein Verzeichniß der zuzuladenden Güter unter Angabe von Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung, Bruttogewicht und Inhalt zu übergeben. Das Verzeichniß ist bei der Verladung zu prüfen und dem Begleitschein anzustempeln. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unglücksfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden."

Berlin, den 19. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

---

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1901 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 *M.* geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 *M.* zu beziehen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Albin Weiß, Knecht,	geboren am 18. Dezember 1874 zu Niederwald, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Schwarzwasser, ebenda,	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 28. Mai und 5. Juli 1897),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
2.	Robert Fiedler, Müllergeselle,	geboren am 2. Juni 1857 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Dezember d. J.
3.	Woitschek Lieschnowski, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, geboren zu Zelamoni, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	27. November d. J.
4.	Michael Michaleck, Arbeiter,	geboren 1858 zu Pustkow, Bezirk Ropczyce, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	12. Dezember d. J.
5.	Wenzeslaus Sämal, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Januar 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Böhmisch-Brod, ebenda,	gefährliche Körperverletzung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Eichstätt, Bayern,	6. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1900. | № 55.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1901 . . Seite 637
2. **Versicherungs-Wesen:** Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 638
3. **Auswanderungs-Wesen:** Bestellung eines Stellvertreters für die Geschäftsführung der in Bremen zu errichtenden Zweigniederlassung der Hanseatischen Kolonisations-Gesellschaft in Hamburg 662
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 662

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1901 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 21. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Central-Blatte für das Deutsche Reich 1897, Anhang zu Nr. 52, 1898, Nr. 53 und 1899, Nr. 53.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Dezember 1900. Im Folgenden sind die Lohnsätze für alle Theile eines Bezirks nachgewiesen, auch wenn die Veränderung nur für einen Theil desselben stattgefunden hat.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Stadtkreis Königsberg	2	30	1	15	1	—	—	40
Regierungsbezirk Marienwerder.								
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Bischofswerder	1	50	—	80	—	50	—	40
b) „ Dt. Eylau	1	50	1	—	—	80	—	80
c) „ Riesenburg	1	50	—	90	—	60	—	60
d) „ Rosenberg	1	—	—	60		50	—	40
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	75	—	60	—	60
Kreis Strasburg:								
a) Städte Gorzno und Lautenburg	1	40	1		—	80	—	75
b) Stadt Strasburg	1	60	1	10	—	90	—	75
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10		80	—	75
Stadtkreis Thorn	1	50	—	90	—	60	—	60
Landkreis Thorn:								
a) Culmsee	1	30	—	90	—	90	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	90	—	70	—	55
Regierungsbezirk Potsdam.								
Kreis Osthavelland	1	80	—	90	—	90	—	60
Stadtkreis Rixdorf	2	40	1	50	1	30	1	
Stadtkreis Schöneberg	2	40	1	50	1	30	1	—
Stadtkreis Spandau	2	50	1	50	—	80	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Teltow:								
a) Gemeinde Steglitz	2	60	1	60	1	30	1	—
b) Gemeinde Britz bis Cöpenick (wie bisher)	2	40	1	50	1	30	1	—
Regierungsbezirk Frankfurt a/O.								
Stadtkreis Forst	1	80	1	25	—	75	—	75
Stadtkreis Frankfurt a/O.	2	20	1	20	1	10	—	80
Kreis Sorau	1	20	—	80	—	60	—	60
Regierungsbezirk Stettin.								
Kreis Randow:								
a) Gemeinde Züllchow	2	—	1	—	—	80	—	65
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90		70	—	50
Stadtkreis Stettin (einschl. Grabow a/O., Bredow a/O. und Nemitz)	2	25	1	—	1	—	—	60
Regierungsbezirk Köslin.								
Stadtkreis Stolp	1	80	1	10	1	—	—	65
Landkreis Stolp	1	50	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Breslau.								
Stadtkreis Schweidnitz	1	80	—	90	—	85	—	60
Landkreis Schweidnitz:								
a) Stadt Freiburg	1	30	—	85	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	60	—	50	—	50
Kreis Groß-Wartenberg	1	—	—	60	—	60	—	40
Regierungsbezirk Oppeln.								
Landkreis Beuthen O/S.	1	50	—	80	—	80	—	60
Stadtkreis Gleiwitz	1	50	1	—	—	80	—	60
Landkreis Gleiwitz	—	90	—	70	—	60	—	50
Stadtkreis Kattowitz	1	60	1	10	1	—	—	90
Landkreis Kattowitz:								
a) Stadt Myslowitz	1	50	—	90	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	80	—	60
Stadtkreis Königshütte	1	40	1	—	1	—	—	80
Stadtkreis Oppeln	1	40	—	70	—	70	—	60
Landkreis Oppeln:								
a) Stadt Krappitz	1	—	—	60	—	50	—	40
b) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	60	—	60	—	40
Regierungsbezirk Magdeburg.								
Kreis „Grafschaft Wernigerode":								
a) Stadt Wernigerode, Gemeinden Nöschenrode und Hasserode	1	70	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Regierungsbezirk Merseburg.								
Stadtkreis Weißenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
Landkreis Weißenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Osnabrück.								
Kreis Aschendorf:								
a) Stadt Papenburg	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis „Grafschaft Bentheim"	1	60	1	20	1	—	—	80
= Bersenbrück:								
a) Stadt Quakenbrück	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	80
Kreis Hümmling	1	50	1	—	—	75	—	60
= Iburg	1	90	1	40	1	10	—	90
= Lingen:								
a) Stadt Lingen	2	—	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis Melle:								
a) Stadt Melle	1	80	1	30	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	1	—	—	80
Kreis Meppen:								
a) Stadt Meppen	2	—	1	50	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	60
Stadtkreis Osnabrück	2	20	1	50	1	30	1	—
Landkreis Osnabrück:								
a) Gemeinden Hasbergen, Haste, Hellern, Hörne, Georgsmarienhütte, Schinkel und Voxtrup	2	20	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Wittlage	1	70	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Minden.								
Kreis Paderborn:								
a) Stadt Paderborn	2	25	1	50	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	75
Regierungsbezirk Arnsberg.								
Kreis Altena:								
a) Stadt Altena	2	80	1	60	1	70	1	20
b) = Lüdenscheid	2	50	1	50	1	20	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	60	1	30	1	10
Kreis Arnsberg	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Landkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Brilon	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Dortmund	2	75	1	40	1	20	—	80
Landkreis Dortmund	2	50	1	40	1	20	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Stadtkreis Gelsenkirchen	2	75	1	80	1	40	1	10
Landkreis Gelsenkirchen	2	60	1	50	1	10	—	90
Stadtkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Landkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Kreis Hamm:								
a) Stadt Hamm	2	50	1	60	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	60	1	—	—	80
Kreis Hattingen	2	60	1	80	1	30	1	—
= Hörde	2	60	1	60	1	50	1	20
= Iserlohn	2	60	1	60	1	50	1	20
= Lippstadt:								
a) Stadt Lippstadt	2	25	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	—	—	70
Kreis Meschede	2	—	1	40	1	—	—	70
= Olpe	2	60	1	60	1	50	1	20
= Siegen	2	60	1	60	1	50	1	20
= Soest	2	40	1	50	1	50	1	20
Kreis Schwelm	2	50	1	50	1	50	1	—
Stadtkreis Witten	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Wittgenstein	2	—	1	20	1	20	—	90
Regierungsbezirk Cassel.								
Stadtkreis Cassel (einschließlich Wehlheiden)	2	16⅔	1	33⅓	1	16⅔	1	—
Landkreis Cassel:								
a) Ortschaften Rothenditmold, Wahlershausen, Wilhelmshöhe	2	16⅔	1	33⅓	1	16⅔	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	66⅔	1	16⅔	1	—	—	83⅓
Regierungsbezirk Düsseldorf.								
Stadtkreis Barmen	2	70	1	70	1	10	1	—
= Düsseldorf	3	—	1	80	1	50	1	—
Landkreis Düsseldorf	2	60	1	70	1	30	—	90
Stadtkreis Duisburg	2	40	1	50	1	20	—	80
= Elberfeld	2	70	1	70	1	10	1	—
= Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Landkreis Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Kreis Geldern	1	80	1	40	1	—	—	90
Stadtkreis M.-Gladbach	2	50	1	80	1	—	1	—
Landkreis M.-Gladbach:								
a) Städte Rheydt, Odenkirchen, Viersen, Landgemeinden M.-Gladbach-Land, Hardt, Neuwerk, Bürgermeisterei Schelsen	2	50	1	80	1	—	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Grevenbroich	2	—	1	50	1	20	1	—
= Kempen	2	10	1	50	—	90	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Cleve:								
a) Städte Cleve und Goch	1	80	1	30	—	80		70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	70
Stadtkreis Crefeld	2	60	1	60	1	20	1	—
Landkreis Crefeld	2	40	1	50	1	20	—	90
Kreis Lennep	2	40	1	80	1	30	1	10
= Mettmann	2	50	1	80	1	20	1	—
= Moers:								
a) Bürgermeistereien Homberg, Baerl, Hochemmerich, Moers Stadt und Land, Budberg, Capellen, Friemersheim, Neukirchen, Orsoy Stadt und Land, Repelen, Bluyn	2	50	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Mülheim a. d. Ruhr:								
a) Stadt Mülheim, Bürgermeistereien Broich und Heißen	2	80	1	80	1	20	1	—
b) Stadt Oberhausen	3	—	1	50	1	20	1	—
c) Bürgermeisterei Styrum	2	80	1	80	1	50	1	—
Kreis Neuß:								
a) Bürgermeistereien Neuß und Heerdt	2	40	1	60	1	20	1	—
b) = Büderich, Kaarst, Büttgen, Glehn, Grefrath, Holzheim	2	20	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Norf, Grimmlinghausen, Nievenheim, Zons, Dormagen, Rommerskirchen, Nettesheim	2	—	1	40	1	20	1	—
Kreis Rees:								
a) Bürgermeistereien Wesel, Emmerich Stadt, Obrighoven	2	30	1	50	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Rees Stadt und Land, Isselburg, Millingen, Emmerich Land, Brasselt	2	—	1	20	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Elten, Haldern, Ringenberg, Schermbeck	1	80	1	20	—	90	—	80
Stadtkreis Remscheid	2	60	1	80	1	30	1	10
Kreis Ruhrort:								
a) Bürgermeistereien Beeck, Duisburg Land, Meiderich, Ruhrort, Sterkrade, Dinslaken Stadt und Land	2	80	1	75	1	20	—	90
b) Bürgermeistereien Gahlen, Göttersswickerhamm	2	—	1	40	1	—	—	80
Stadtkreis Solingen	3	—	1	70	1	20	1	—
Landkreis Solingen:								
a) Städte Ohligs, Wald, Höchscheid, Gräfrath	2	80	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	60	1	20	1	—
Regierungsbezirk Aachen.								
Kreis Schleiden:								
a) Bürgermeistereien Blankenheim, Dollendorf, Lommersdorf	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	60	—	50*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Bürgermeistereien Hellenthal, Hollerath, Udenbreth	2	20	1	25	1	5	—	80
					—	*50*	—	*50**
c) Bürgermeisterei Dreiborn	2	—	1	50	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50**
d) Eicks	2	—	1	40	1	10	1	—
					—	*70*	—	*70**
e) Bürgermeistereien Bleibuir, Gemünd	2	40	1	40	1	20	—	70
					—	*60*	—	*50**
f) Bürgermeisterei Heimbach	2	—	1	40	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
g) = Vussem	2	—	1	15	1	—	—	70
					—	*50*	—	*45**
h) Bürgermeistereien Call, Keldenich, Wahlen, Wallenthal	2	—	1	40	1	20	—	80
					—	*60*	—	*50**
i) Bürgermeistereien Schleiden, Harperscheid	2	10	1	20	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
k) Bürgermeistereien Marmagen, Kronenburg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
l) Bürgermeistereien Holzmülheim, Tondorf, Noethen, Weyer	2	25	1	50	1	20	1	—
					—	*70*	—	*60**
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Oberbayern.								
Unmittelbare Städte:								
München	3	—	2	—	1	50	1	20
Freising	2	20	1	—	—	80	—	70
Ingolstadt	2	—	1	40	—	80	—	70
Landsberg	1	80	1	20	—	80	—	60
Rosenheim	1	90	1	50	1	—	1	—
Traunstein	2	—	1	50	1	—	—	80
Bezirksämter:								
Aibling (neu errichtet)	1	60	1	30	1	—	—	70
Regierungsbezirk Niederbayern.								
Bezirksämter:								
Mainburg (neu errichtet)	1	50	1	20	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Regierungsbezirk Pfalz.								
Bezirksämter:								
Bergzabern:								
Distrikt Annweiler (Gültig vom 1. Mai 1901)	1	80	1	10	1	—	—	80
= Bergzabern (Gültig vom 1. Mai 1901)	1	80	1	10	1	—	—	80
Frankenthal:								
Distrikt Frankenthal:								
a) Stadt Frankenthal	2	20	1	20	1	10	—	90
b) Gemeinden Beindersheim, Edigheim, Eppstein, Flomersheim, Lambsheim, Mörsch, Oppau, Roxheim, Studernheim	2	—	1	20	1	—	—	80
c) Gemeinde Kleinbockenheim	1	80	1	20	—	90	—	60
d) Gemeinde Bobenheim a. Rh.	1	80	1	10	1	—	—	70
e) der übrige Theil des Distrikts	1	60	1	—	—	80	—	60
Distrikt Grünstadt:								
a) Stadt Grünstadt, Gemeinden Altleiningen, Asselheim, Dirmstein, Hettenleidelheim, Kirchheim am Eck	1	80	1	10	—	90	—	70
b) Gemeinde Großbockenheim	1	80	1	20	—	90	—	60
c) der übrige Theil des Distrikts	1	50	1	—	—	80	—	60
Germersheim:								
Distrikt Germersheim	1	80	1	10	1	—	—	80
= Kandel	1	80	1	10	1	—	—	80
Homburg:								
Distrikt Homburg	1	60	1	—	—	80	—	60
= Landstuhl:								
a) Stadt Landstuhl	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	60	1	—	—	80	—	60
Distrikt Waldmohr	1	60	1	—	—	80	—	60
Kaiserslautern:								
Distrikt Kaiserslautern:								
a) Stadt Kaiserslautern	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	—	—	80	—	60
Distrikt Otterberg	1	60	1	—	—	90	—	70
Kirchheimbolanden:								
Distrikt Göllheim	1	50	1	—	—	80	—	70
= Kirchheimbolanden:								
a) Stadt Kirchheimbolanden	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	40	1	—	—	80	—	70
Kusel:								
Distrikt Kusel:								
a) Stadt Kusel	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	50	1	—	—	80	—	60
Distrikt Lauterecken	1	40	1	—	—	80	—	70
= Wolfstein	1	50	1	—	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Landau:								
Distrikt Edenkoben	1	80	1	10	1	—	—	80
= Landau:								
a) Stadt Landau	2	—	1	20	1		—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	80	1	10	1	—	—	80
Ludwigshafen a. Rh.:								
Distrikt Ludwigshafen a. Rh.:								
a) Stadt Ludwigshafen a. Rh.	2	40	1	20	1	—	—	80
b) = Oggersheim	2	30	1	20	1		—	80
c) Gemeinden Mutterstadt und Neuhofen	2	30	1	20	1	—	—	70
d) Gemeinde Rheingönheim	2	20	1	20	1	—	—	70
e) = Mundenheim	2	—	1	20	1	—	—	80
f) = Ruchheim	2	—	1	20	1	—	—	70
g) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	10	1	—	—	70
Neustadt a. H.:								
Distrikt Dürkheim	1	80	1	10	1	—	—	80
= Neustadt a. H.	1	80	1	10	1	—	—	80
Pirmasens:								
Distrikt Dahn	1	50	1	10	1	—	—	80
= Pirmasens:								
a) Stadt Pirmasens	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	—	—	90	—	70
Distrikt Waldfischbach	1	50	1	—	—	90	—	70
Rockenhausen:								
Distrikt Obermoschel	1	60	1	—	—	90	—	70
= Rockenhausen	1	50	1	—	—	80	—	60
= Winnweiler	1	40	1	—	—	80	—	60
Speyer:								
Distrikt Speyer (Gültig vom 1. Mai 1901)	2	—	1	20	1	—	—	80
Zweibrücken:								
Distrikt Blieskastel	1	70	1	—	—	80	—	60
= Hornbach	1	50	1	—	—	80	—	60
= St. Ingbert	1	80	1	—	—	80	—	60
= Zweibrücken	1	60	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Oberpfalz.								
Bezirksämter:								
Oberviechtach (neu errichtet)	1	20	1	—	—	70	—	60
					—	*40*	—	*40**
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Nürnberg	2	90	1	70	1	50	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Bezirksämter:								
Nürnberg:								
a) Die der Betriebsleitung der Königlichen Forstämter Fischbach, Nürnberg-Ost (Forsthof), Laufamholz, Nürnberg-Süd (Lichtenhof), Altdorf und Feucht unterstellten ausmärkischen Staatsforstbezirke des Laurenzer Waldes	2	—	1	30	1	—	—	75
					—	50	—	40*
b) vom Distrikte Nürnberg die Gemeinden Erlenstegen, Gibitzenhof, Glaishammer, Großreuth hinter der Veste, Laufamholz, Mögeldorf, Schniegling, Schoppershof, Schwaig, Stein, Thon, Wetzendorf, Zerzabelshof	2	—	1	30	1	—	—	75
					—	50	—	40*
c) der übrige Theil des Distrikts Nürnberg	1	70	1	15	1	—	—	75
					—	50	—	40*
d) der übrige Theil des Distrikts Altdorf	1	50	1	10	1	—	—	75
					—	50	—	40*
Regierungsbezirk Unterfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Aschaffenburg	2	30	1	40	1	20	—	80
Kitzingen	2	—	1	60	1	20	1	—
Schweinfurt	1	90	1	40	1	—	—	80
Würzburg	2	—	1	50	1	20	—	90
Bezirksämter:								
Hofheim (neu errichtet)	1	30	1	—	—	70	—	60
Regierungsbezirk Schwaben.								
Bezirksämter:								
Augsburg:								
a) Gemeinden Göggingen, Pfersee	1	80	1	40	1	—	—	80
b) Gemeinde Oberhausen	1	80	1	50	1	20	—	90
c) Gemeinde Stadtbergen	1	70	1	40	1	—	1	—
d) der übrige Theil des Bezirksamts	1	70	1	40	1		—	80
Schwabmünchen (neu errichtet)	1	70	1	40	1	—	1	—
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Dresden.								
Stadt Dresden	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	50	—	50*
Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	2	20	1	30	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt:								
a) Gemeinden Blasewitz, Bühlau, Groß- und Kleindobritz, Gruna, Kaditz, Klotzsche, Kötzschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Mickten, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Radebeul, Rochwitz, Seidnitz, Serkowitz, Tolkewitz, Trachau, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Zitzschewig, die Gutsbezirke Staatsforstreviere Dresden und Fischhaus	2	40	1	50	1	20	—	90
					—	50	—	50*
b) Gemeinden Hosterwitz, Niederpoyritz, Rittergut Wachwitz mit Niederpoyritz, Gemeinden Oberpoyritz, Pillnitz, Gutsbezirke Königliches Schloß Pillnitz, Königliche Domäne Pillnitz und Staatsforstrevier Pillnitz, Gemeinden Rockau mit Eichbusch und Helfenberg, Gutsbezirk Rittergut Helfenberg, Gemeinden Söbrigen, Gönnsdorf, Gutsbezirk Rittergut Gönnsdorf	2	—	1	30	1	10	—	80
					—	40	—	40*
c) Gemeinden Boxdorf, Dippelsdorf mit Buchholz, Eisenberg mit Moritzburg, Gutsbezirke Königliches Schloß Moritzburg und Staatsforstrevier Moritzburg, Gemeinden Rähnitz, Reichenberg, Wahnsdorf, Wilschdorf, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Gommlitz, Großokrilla, Hermsdorf, Gutsbezirk Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Kleinokrilla, Gutsbezirk Staatsforstrevier Röhrsdorf, Gemeinde Langebrück, Gutsbezirk Staatsforstrevier Langebrück, Gemeinden Lausa mit Friedersdorf, Ottendorf mit Moritzdorf, Weixdorf, Weißig, Pappritz, Ullersdorf, Gutsbezirk Staatsforstrevier Ullersdorf	1	80	1	20	1	—	—	70
					—	40	—	40*
d) Gemeinden Cunnersdorf bei Schönfeld, Krieschendorf, Malschendorf, Pohrsberg, Reitzendorf, Schönfeld, Gutsbezirk Rittergut Schönfeld, Gemeinden Schullwitz, Zaschendorf, Arnsdorf, Großerkmannsdorf, Grünberg, Gutsbezirk Rittergut Grünberg, Gemeinden Kleinerkmannsdorf, Kleinröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Gutsbezirk Rittergut Kleinwolmsdorf, Gemeinden Leppersdorf, Liegau, Gutsbezirk Rittergut Liegau, Gemeinde Lomnitz, Gutsbezirk Rittergut Lomnitz, Gemeinde Lotzdorf, Gutsbezirk Freigut Lotzdorf, Gemeinden Schönborn, Seifersdorf, Gutsbezirk Rittergut Seifersdorf, Gemeinde Wachau, Gutsbezirk Rittergut Wachau, Gemeinde Wallroda	1	60	1	10	—	50	—	70
					—	30	—	30*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
c) Gutsbezirk Albertstadt	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	*50*	—	*50**
f) Stadt Radeberg	2	—	1	30	1	—		75
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde:								
a) Stadt Dippoldiswalde	1	80	1	—	—	90		70
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	—	—	90	—	70
Amtshauptmannschaft Freiberg:								
a) Stadt Freiberg	2	—	1	30	1	—	—	70
b) = Sayda	1	60	—	80	—	60	—	50
c) Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand	1	60	—	90	—	70	—	60
					—	*50*	—	*50**
d) Amtsgerichtsbezirk Sayda und die zum Bezirke der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehörigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Olbernhau, nämlich Deutsch-Einsiedel mit Brüderwiese und Hammerwerk, Deutsch-Neudorf mit Fuchsleithenberg, Mühlberggasse, Salzweg, Wetzelhübel und Wolfsgasse sowie Deutsch-Catharinenberg, Hallbach mit Hölle und Häusern an Hutha sowie Hutha, Kleinneuschönberg, Niederneuschönberg, Niederseifenbach mit Lässigheerd, Glöckner-, Neu- und Niederlochmühle, Seiffner Grund anth. und Hirschberg, Oberneuschönberg mit Eisenzeche anth. und Zechenmühle, Oberseiffenbach mit Oberlochmühle sowie Häusern bei Deutsch-Catharinenberg, Neukersdorf, Hirschberger Forstrevier	1	60	—	80	—	70	—	60
					—	*50*	—	*40**
Amtshauptmannschaft Großenhain:								
a) Stadt Großenhain	2	—	1	50	1	—	—	75
b) = Riesa	1	75	1	10	1	—	—	80
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	40	—	80	—	60	—	60
Amtshauptmannschaft Meißen:								
a) Stadt Meißen	2	20	1	30	1	—	1	—
b) = Nossen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) = Lommatzsch	2	—	1	—	—	80	—	80
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	—	—	80	—	80
Amtshauptmannschaft Pirna:								
a) Stadt Pirna	2	—	1	30	1	—	—	70
b) = Königstein	2	—	1	20	1	—	—	70
c) = Neustadt	2	—	1	20	—	90	—	70
d) = Schandau	2	—	1	—	—	80	—	60
e) = Sebnitz	1	50	1	20	—	75	—	60
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	20	1	—	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreishauptmannschaft Leipzig.								
Amtshauptmannschaft Borna:								
a) Stadt Borna	1	80	1	—	1	—	1	—
b) = Groitzsch . . .	1	80	1	20	—	90	—	90
c) = Pegau . .	1	80	1	20	1	—	1	—
					—	*50*	—	*50**
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft .	1	80	1	—	1	—	1	—
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Döbeln:								
a) Stadt Döbeln . . .	2	—	1	20	1	—	—	80
b) = Hainichen . .	2	—	1	30	1	—	—	80
c) = Leisnig . .	2	50	1	50	1	50	1	—
					—	*40*	—	*40**
d) = Roßwein	2	—	1	30	1	—	—	80
e) = Waldheim	2	—	1	50	1	—	—	80
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft .	1	80	1	10	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Grimma:								
a) Stadt Grimma	2	60	1	20	—	90	—	80
b) = Kolditz	2	—	1	20	1	20	—	80
c) = Wurzen	2	50	1	20	1	—	1	—
					—	*60*	—	*60**
d) Selbständige Gutsbezirke Pomßen, Eicha mit Fuchshain, Belgershain mit Köhra und Lindhardt . . .	1	60	1	20	—	90		70
					—	*50*	—	*50**
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . .	2	—	1	20	1	20	—	90
Amtshauptmannschaft Leipzig:								
a) Stadt Leipzig und die zur Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte	3	—	1	50	1	40	1	—
					—	*60*	—	*60**
b) Stadt Markranstädt . .	2	60	1	30	1	50	1	—
					—	*60*	—	*60**
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . .	2	20	1	10	1	30	—	90
					—	*60*	—	*60**
Amtshauptmannschaft Oschatz:								
a) Stadt Oschatz	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . .	1	80	1	—	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Rochlitz:								
a) Stadt Burgstädt	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
b) = Mittweida . .	2	—	1	50	—	80	—	80
c) = Penig . . .	2	20	1	40	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
d) Stadt Rochlitz	2	30	1	50	1	—	1	—
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	10	—	90	—	80
					—	*50*	—	*50**
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
Städte mit revidirter Städteordnung:								
Adorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Aue	2	50	1	60	1	60	1	20
Auerbach	2	—	1	60	1	60	1	20
Eibenstock	2	—	1	40	1	—	—	80
Falkenstein	2	—	1	50	1	50	1	20
Kirchberg	1	80	1	40	—	90	—	90
Krimmitschau	1	90	1	30	1	10	1	—
Lengenfeld	1	75	1	25	1	—	—	80
Lößnitz	1	80	1	15	1	—	—	90
Markneukirchen	2	—	1	50	1	—	—	75
Netzschkau	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*55*	—	*50**
Neustädtel	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	*30*	—	*30**
Oelsnitz i. V.	2	—	1	70	1	—	1	—
Plauen i. V.	2	20	1	50	1	20	1	10
					—	*50*	—	*50**
Reichenbach	2	—	1	40	1	—	—	90
Schneeberg	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	*30*	—	*30**
Schöneck	1	70	1	20	—	80	—	80
Schwarzenberg	2	—	1	40	1	—	—	80
Treuen	1	80	1	40	1	20	—	90
Werdau	1	80	1	30	1	—	—	80
Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
Amtshauptmannschaften:								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Auerbach:								
a) Amtsgerichtsbezirk Auerbach	2	—	1	20	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
b) Falkenstein	2	—	1	30	1	20	1	—
					—	*50*	—	*50**
c) Klingenthal	1	90	1	10	—	90	—	70
					—	*60*	—	*45**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von: über 16 Jahren männliche ℳ	₰	weibliche ℳ	₰	unter 16 Jahren männliche ℳ	₰	weibliche ℳ	₰
d) Amtsgerichtsbezirk Lengenfeld	1	50	1	—	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
e) = Treuen	1	80	1	10	1	20	—	90
					—	*60*	—	*60**
Oelsnitz	1	50	—	80	—	75	—	75
Plauen:								
a) Amtsgerichtsbezirk Plauen:								
1. Ortschaften: Reusa, Reinsdorf, Oberlosa, Thiergarten, Kürbitz und Neundorf	1	80	—	85	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
2. der übrige Theil des Bezirkes	1	50	—	85	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
b) Amtsgerichtsbezirk Elsterberg	1	50		90	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
c) = Pausa	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*50**
d) Reichenbach	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*55*	—	*50**
Schwarzenberg	1	90	1	10	1	10	—	80
					—	*40*	—	*30**
Zwickau:								
a) Amtsgerichtsbezirke Krimmitschau und Werdau	1	90	1	30	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
b) = Hartenstein und Wildenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
c) Amtsgerichtsbezirk Kirchberg	1	70	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
d) = Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
					—	*50*	—	*50**
Fürstlich Schönburgische Gutsbezirke siehe am Schlusse der Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
Kreishauptmannschaft Chemnitz.								
Städte mit revidirter Städteordnung:								
Annaberg	2	—	1	20	1	20	—	80
Buchholz	1	60	1	20	—	90	—	90
Chemnitz, einschl. der Vorstädte Altchemnitz, Gablenz, Altendorf, Kappel	2	50	1	50	1	30	1	10
					—	*40*	—	*40**
Ehrenfriedersdorf	1	80	1	20	1	—	—	80
Frankenberg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Geyer	1	50	1	—	—	80	—	60
Glauchau	1	80	1	20	1	—	—	90
Hohenstein-Ernstthal	1	70	1	10	—	80	—	60
Lichtenstein	1	75	1	10	—	90	—	70
Limbach	1	80	1	40	—	90	—	70
Marienberg	1	80	1	20	1	—	—	80
Meerane	1	80	1	40	1	—	—	80
					—	*25*	—	*25**
Oederan	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	*45*	—	*45**
Stollberg	2	—	1	40	1	20	—	80
Thum	1	75	1	10	1	—	—	70
Waldenburg	2	—	1	50	1	10	1	—
					—	*40*	—	*30**
Zschopau	1	85	1	20	1	—	—	90
					—	*30*	—	*30**
Amtshauptmannschaften:								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Annaberg	1	60	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Chemnitz:								
a) Amtsgerichtsbezirk Chemnitz	2	—	1	30	1	10	—	85
					—	*55*	—	*45**
b) Amtsgerichtsbezirke Stollberg und Limbach	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	*40*	—	*30**
Flöha:								
a) Amtgerichtsbezirk Augustusburg	2	—	1	20	1	10	—	85
					—	*45*	—	*35**
b) = Frankenberg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*45**
c) Oederan	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	*45*	—	*45**
d) Zschopau	1	90	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Glauchau	1	70	1	20	—	90	—	75
Marienberg	1	40	—	90	—	80	—	60
					—	*25*	—	*25**
Die zum Bezirke der amtshauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehörigen Ortschaften der Amtshauptmannschaft Marienberg — Theile des Amtsgerichtsbezirkes Olbernhau — siehe bei Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaft Freiberg.								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Bezirk der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung Fürstlich Schönburgischer Gutsbezirke:								
Gutsbezirke Waldenburg, Oberwaldenburg, Kallenberg, Grumbach, Remse, Breitenbach, Lichtenstein, Rüsdorf-Albertinenhof, Neudörfel, Oelsnitz, Streitwald, Oberpfannenstiel, Stein	1	60	1	20	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreishauptmannschaft Bautzen.								
Amtshauptmannschaft Bautzen:								
a) Stadtbezirk Bautzen	2	—	1	—	1	—	—	60
					1	—	—	*60**
b) = Bischofswerda . . .	1	80	1	25	1	—	—	75
					1	—	—	*75**
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . .	1	50	1	—	1	—	—	75
					—	*55*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Kamenz:								
a) Stadtbezirk Kamenz . .	1	80	1	20	1	—	—	70
					1	—	—	*70**
b) = Pulsnitz	1	60	1	20	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50**
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	60	1	—	1	—	—	75
					—	*55*	—	*55**
Amtshauptmannschaft Löbau:								
a) Stadtbezirk Bernstadt	1	50	1	10	—	70	—	50
					—	*70*	—	*50**
b) = Löbau	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50**
c) Gemeinden Weißenberg, Altbernsdorf, Bellwitz, Bergdorf, Bischdorf, Breitendorf, Dittersbach, Dolgowitz, Eiserode, Glossern, Herwigsdorf, Hochkirch, Karlsbrunn, Kemnitz. Kiesdorf, Kleindehsa, Kleinradmeritz, Kohlwesa, Kotiz, Krappe, Kunnersdorf a. E., Kuppritz, Lauba, Laucha, Lauske, Lautitz, Lawalde, Lehn, Maltitz, Mittelsohland, Nechen, Neundorf, Niederrennersdorf, Niedersohland, Niethen, Nostitz, Ottenhain, Oberrennersdorf, Obersohland, Oehlisch, Oelsa, Oppeln, Plotzen, Rodewitz, Rosenhain, Särka, Schonau a. E., Spittel, Unwürde, Wendisch-Kunnersdorf, Wendisch-Paulsdorf, Wohla, Zoblitz, Zschorna	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
d) Gutsbezirke Bellwitz, Niederbischdorf, Oberbischdorf, Glossen, Goßwitz, Oberherwigsdorf, Mittelherwigsdorf, Niederherwigsdorf, Oberkemnitz, Niederkemnitz, Klein-								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
dehsa, Kleinradmeritz, Kotitz, Kunnersdorf a. E., Kuppritz, Lauba, Lauske, Lautitz, Lawalde, Lehn, Jauernick, Maltitz, Mittelsohland, Niederrennersdorf, Niedersohland I und II, Niethen, Nostitz, Oberrennersdorf, Obersohland I, II und III, Oppeln, Oberottenhain, Niederottenhain, Oehlisch, Rodewitz, Rosenhain, Särka, Unwürde, Wendisch-Kunnersdorf, Wendisch-Paulsdorf, Wohla, Zoblitz	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . .	1	60	1	—	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Amtshauptmannschaft Zittau:								
a) Stadtbezirk Zittau .	2	10	1	20	1	20	1	—
					—	*30*	—	*30**
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	70	1	10	1	20	1	—
					—	*60*	—	*60**
Königreich Württemberg.								
Oberamtsbezirke:								
Freudenstadt:								
a) Gemeinden Freudenstadt, Baiersbronn, Hallwangen, Heselbach, Hochdorf, Pfalzgrafenweiler, Klosterreichenbach, Schwarzenberg, Wittendorf, Wörnersberg . .	2	--	1	30	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirkes	1	70	1	10	1	—	—	80
Horb:								
a) Gemeinde Horb (gültig vom 1. 5. 1901)	2	—	1	50	1	—	1	—
b) Gemeinden Ahldorf, Altheim, Bieringen, Grünmettstetten, Hochdorf, Isenburg, Lützenhardt, Nordstetten, Salzstetten, Sulzau, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen	1	65	1	10	—	85	—	65
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirkes	1	90	1	40	1	25	1	—
Riedlingen	1	70	1	10	1	10	—	80
Großherzogthum Baden.								
Amtsbezirke:								
Boxberg (neu errichtet)	1	70	1	30	1	20	—	90
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Starkenburg.								
Kreis Bensheim:								
a) Auerbach	2	—	1	40	1	40	1	—
b) Bensheim	2	—	1	60	1	20	1	—
c) Biblis, Fehlheim und Zwingenberg	2	—	1	40	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
d) Bobstadt, Lampertheim m. Hüttenfeld, Zell . . .	2	—	1	50	1	20	1	—
e) Gronau	1	80	1	50	1	20	1	—
f) Alsbach, Bickenbach mit Hartenau, Bürstadt, Groß-Hausen, Hähnlein, Hochstädten, Hofheim, Jugenheim, Klein-Hausen, Langwaden, Lorsch, Nordheim, Rodau, Schwanheim, Seeheim	1	80	1	40	1	20	1	—
g) Balkhausen, Elmshausen mit Wilmshausen, Groß-Rohrheim, Kolmbach mit Seidenbuch, Lindenfels, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Reichenbach, Schannenbach, Schönberg, Wattenheim	1	60	1	20	1	—	—	80
h) Beedenkirchen mit Wurzelbach und Staffel, Gadernheim mit Raidelbach, Glattbach, Knoden, Breitenwiesen, Laudenau, Lautern, Schlierbach mit Winkel und Seidenbach, Winterkasten	1	40	1	—	—	90	—	80
Kreis Darmstadt:								
a) Darmstadt	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Arheilgen, Eberstadt, Gräfenhausen, Griesheim, Pfungstadt, Wixhausen	2	50	1	40	1	20	1	—
					—	*90*	—	*80**
c) Braunshardt, Erzhausen, Eschollbrücken, Hahn, Eich, Malchen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt mit Waschenbach, Ober-Ramstadt, Roßdorf, Schneppenhausen, Traisa, Weiterstadt	2	20	1	30	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
Kreis Dieburg:								
a) Dieburg, Gundernhausen, Reinheim	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Babenhausen, Eppertshausen, Frankenhausen, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Hahn, Klein-Zimmern, Lengfeld, Mettenhausen, Münster, Nieder-Modau, Nieder-Roden, Ober-Roden, Schaafheim, Ueberau, Urberach, Wembach	2	—	1	20	1	20	1	—
c) Altheim, Frau-Rauses, Georgenhausen, Habitzheim, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Neutsch, Oberklingen, Ober-Modau, Ober-Rauses, Raibach, Richen, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Schloß-Rauses, Semd, Sickenhofen, Spachbrücken, Wiebelsbach, Zeilhard	1	80	1	20	1	—	—	80
d) Brensbach, Dorndiel, Fränkisch-Krumbach, Klein-Bieberau, Mosbach, Webern, Wersau	1	50	1	10	—	90	—	70
e) Allertshofen, Asbach, Billings, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hering, Hoxhohl, Lichtenberg, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Nieder-Klingen, Niedernhausen, Nonrod, Obernhausen, Radheim, Steinau .	1	50	1	—	—	80	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Erbach	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Groß-Gerau	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Heppenheim:								
a) Darsberg, Grein, Ellenbach, Eulsbach, Fürth, Steinbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Gorxheim, Unter-Flockenbach, Gras-Ellenbach, Hammelbach, Litzelbach, Hirschhorn, Kirschhausen, Erbach, Sonderbach, Wald-Erlenbach, Krumbach, Brombach, Kröckelbach, Weschnitz, Langenthal, Linnenbach, Mittershausen, Igelsbach, Mit-Lechtern, Mörlenbach, Ober-Liebersbach, Neckarsteinach, Neckarhausen, Nieder-Liebersbach, Ober-Abtsteinach, Mackenheim, Ober-Laudenbach, Reisen, Hornbach, Ober-Mumbach, Böckelsbach, Rimbach, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Scharbach, Ober-Scharbach, Wahlen, Weiher, Zotzenbach	1	40	1	—	—	80	-	60
b) Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Erlenbach, Lauten-Weschnitz, Ober-Schönmattenwag	1	60	1	20	1	—	—	80
c) Bonsweiher, Albersbach, Heppenheim, Viernheim	1	60	1	—	1	—	-	80
d) Affolterbach, Löhrbach	1	50	1	—	—	80	—	60
e) Aschbach, Dürr-Ellenbach	1	80	1	20	1	—	—	80
f) Hambach	2	—	1	40	1	40	1	20
g) Kreidach	2	—	1	50	1	—	—	90
h) Lörzenbach, Fahrenbach	2	—	1	30	1	—	—	80
i) Unter-Schönmattenwag	1	70	1	20	1	—	—	80
k) Wald-Michelbach	1	50	1	—	1	—	-	80
l) Wimpfen	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Offenbach:								
a) Offenbach	2	70	1	50	1	60	1	—
b) Bieber, Bürgel, Dietesheim, Egelsbach, Groß-Steinheim, Hainstadt, Heusenstamm, Klein-Auheim, Klein-Steinheim, Langen, Mühlheim, Neu-Isenburg, Rumpenheim, Seligenstadt, Sprendlingen, Steinbach	2	50	1	40	1	30	—	90
c) die übrigen Gemeinden des Kreises	2	20	1	30	1	20	—	80
Provinz Oberhessen.								
Kreis Alsfeld:								
a) Alsfeld, Altenburg, Angenrod, Atzenhain, Billertshausen, Bleidenrod, Brauerschwend, Burg-Gemünden, Ehringshausen, Eisa, Elbenrod, Elpenrod, Eudorf, Flensungen, Groß-Felda, Hainbach, Heimertshausen, Homberg, Hopfgarten, Ilsdorf, Kestrich, Lehnheim, Leusel, Liederbach, Maulbach, Merlau, Kirschgarten, Nieder-Breidenbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Ohmen, Ober-								

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Breidenbach, Rainrod, Reibertenrod, Renzendorf Romrod, Ruppertenrod, Schwabenrod, Münch-Leusel, Vockenrode, Wettsaasen, Windhausen, Zeilbach, Zell	1	80	1	20	1	20	—	80
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Büdingen:								
a) Bös-Gesäß, Burgbracht, Dudenrod, Gelnhaar, Hitzkirchen, Illnhausen, Michelau, Wippenbach . . .	1	60	1	—	—	90	—	70
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Friedberg:								
a) Bad-Nauheim, Melbach, Nieder-Mörlen, Nieder-Wöllstadt, Petterweil, Rödgen, Södel, Wölfersheim, Wohnbach	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Friedberg, Nieder-Erlenbach, Nieder-Rosbach, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach, Ostheim, Rodheim, Weckesheim	2	50	1	50	1	20	1	—
c) Assenheim, Bodenrod, Butzbach, Hausen mit Oes, Hoch-Weisel, Kaichen, Klein-Karben, Massenheim, Münzenberg, Nieder-Eschbach, Nieder-Florstadt, Ober-Eschbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ober-Mörlen, Okarben, Oppershofen, Schwalheim, Trais-Münzenberg, Vilbel	2	—	1	50	1	20	1	—
d) Bauernheim, Bönstadt, Bruchenbrücken, Büdesheim, Dorheim, Dortelweil, Fauerbach b. Fr., Fauerbach v. d. H., Griedel, Groß-Karben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Ilbenstadt, Kirch-Göns, Kloppenheim, Langenhain mit Ziegenberg, Münster, Nieder-Weisel, Pohl-Göns, Reichelsheim, Rendel, Rockenberg, Steinfurt, Wisselsheim	2	—	1	30	1	20	—	90
e) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	10	—	90
Kreis Gießen:								
a) Gießen	2	20	1	50	1	20	1	—
b) Allendorf a. d. Lahn, Alten-Buseck, Annerod, Beuern, Burkhardsfelden, Daubringen, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Langgöns, Leihgestern, Lollar, Mainzlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttershausen, Staufenberg, Steinbach, Trohe, Watzenborn-Steinberg, Wieseck	2	—	1	30	1	10	—	90
c) Albach, Allendorf a. d. Lumda, Bellersheim, Bersrod, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt, Grüningen, Holzheim, Hungen, Inheiden, Kesselbach, Langd, Langsdorf, Lich, Londorf, Muschenheim, Ober-Hörgern, Obbornhausen, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Trais a. d. Lumda, Utphe, Winnerod	1	80	1	20	1	10	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
d) Allertshausen, Beltershain, Klimbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Harbach, Hattenrod, Lauter, Lindenstruth, Lumda, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenrod, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Röthges, Rüddingshausen, Saasen, Stangenrod, Stockhausen, Villingen, Weickartshain, Weitershain	1	70	1	10	1	—	—	80
Kreis Lauterbach	2	—	1	30	1	—	1	—
Kreis Schotten:								
a) Gedern, Groß-Eichen, Kölzenhain, Laubach, Ruppertsburg, Schotten, Ulfa, Ulrichstein	1	80	1	40	1	20	1	—
b) Altenhain, Betzenrod, Bobenhausen, Eichelsachsen, Einartshausen, Feldkrücken, Freienseen, Glashütten, Gonterskirchen, Helpershain, Höckersdorf, Klein-Eichen, Köddingen, Lardenbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Seibertenrod, Rebgeshain, Rudingshain, Steinberg, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod	1	50	1	10	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	70
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Alzey:								
a) Alzey mit Schaafhausen	2	—	1	30	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Bingen:								
a) Bingen	2	20	1	50	1	50	1	—
b) Nieder-Ingelheim	2	20	1	30	1	30	1	—
c) Büdesheim	2	20	1	20	1	20	1	20
d) Ober-Ingelheim	2	—	1	30	1	20	—	70
e) Frei-Weinheim	2	—	1	20	1	20	1	—
f) Heidesheim	2	—	1	20	1	20	—	80
g) Kempten	2	—	1	20	1	—	1	—
h) Appenheim	1	80	1	20	1	20	1	—
i) Gau-Algesheim	1	80	1	20	1	20	—	80
k) Aspisheim	1	80	1	—	1	—	—	70
l) Jugenheim	1	70	1	20	1	10	—	70
m) Elsheim	1	70	1	20	1	—	—	80
n) Wackernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
o) Engelstadt	1	70	1	10	1	10	—	80
p) Bubenheim, Horrweiler, Nieder-Hilbersheim, Sauer-Schwabenheim	1	70	1	10	1	10	—	70
q) Dromersheim	1	70	1	—	1	—	1	—
r) Dietersheim, Gaulsheim, Gensingen, Grolsheim, Groß-Winternheim, Ockenheim, Sponsheim	1	70	1	—	1	—	—	70
Kreis Mainz:								
a) Bretzenheim, Budenheim, Finthen, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Mainz, Mombach, Ober-Olm, Weisenau	2	60	1	50	1	50	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Drais, Essenheim, Marienborn, Nieder-Olm, Stadecken	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Klein-Winternheim, Sörgenloch, Zornheim	2	—	1	20	1	20	1	—
Kreis Oppenheim:								
a) Nierstein	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Oppenheim	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Schwabsburg	2	—	1	20	1	20	1	—
d) Bodenheim, Dienheim, Nackenheim, Wörrstadt	2	—	1	20	1	20	—	80
e) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Worms:								
a) Worms	2	50	1	50	1	30	1	—
b) Rheindürkheim	2	50	1	30	1	30	1	—
c) Ibersheim	2	—	1	50	1	50	1	—
d) Heppenheim a. W., Herrnsheim	2	—	1	20	1	20	—	80
e) Gimbsheim, Hamm, Leiselheim	2	—	1	20	1	20	—	70
f) Wies-Oppenheim	2	—	1	20	1	—	—	70
g) Gundersheim	1	80	1	10	1	10	—	70
h) Offstein, Weinsheim	1	80	1	—	1	—	—	70
i) Osthofen	1	75	1	20	1	20	1	—
k) Alsheim	1	70	1	20	1	—	1	—
l) Eich, Hohen-Sülzen, Horchheim, Kriegsheim, Monsheim, Ober-Flörsheim, Pfeddersheim	1	70	1	—	1	—	—	70
m) Mettenheim	1	50	1	20	1	—	—	70
n) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Großherzogthum Sachsen-Weimar.								
I. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Ilmenau und Weimar	2	30	1	50	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
II. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Apolda, Jena, Wenigenjena	2	50	1	50	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
III. Verwaltungsbezirk:								
a) Gemeinden Eisenach, Rothenhof, Ruhla W. A.	2	50	1	50	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	20	1	20	—	80
IV. Verwaltungsbezirk	1	60	1	10	1	—	—	80
V. =	1	80	1	20	1	20	—	90
Großherzogthum Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg.								
Amt Brake	2	50	1	60	1	20	1	—
= Butjadingen	2	50	1	60	1	20	1	—
= Delmenhorst:								
a) Stadt Delmenhorst	2	50	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amt Elsfleth	2	50	1	60	1	20	1	—
= Friesoythe	1	70	1	20	1	—	—	80
Stadt Jever	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Jever:								
a) Gemeinden Heppens, Neuende, Bant, Accum, Sande, Sillenstede, Fedderwarden	2	20	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—
= Kloppenburg	1	80	1	40	1	—	—	80
Stadt Oldenburg	2	70	1	60	1	20	1	—
Amt Oldenburg	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadt Varel	2	20	1	50	1	20	1	—
Amt Varel	2	20	1	50	1	20	1	—
= Vechta	1	80	1	40	1	20	1	—
= Westerstede	2	—	1	40	1	20	1	—
= Wildeshausen	1	80	1	40	1	—	—	80
Fürstenthum Lübeck.								
Das ganze Fürstenthum	1	80	1	20	—	80	—	70
Fürstenthum Birkenfeld.								
Städte Oberstein und Idar	2	—	1	20	1	—	—	80
Uebriger Theil des Fürstenthums	1	80	1	20	1	—	—	80
Herzogthum Sachsen-Meiningen.								
Kreis Meiningen:								
a) Stadt Meiningen	2	—	1	30	1	70	1	—
b) Bezirk Meiningen	1	60	1	5	1	10	—	80
c) = Wasungen	1	65	1	5	1	15	—	80
d) Stadt Salzungen	2	—	1	20	1	50	—	90
e) Bezirk Salzungen	1	75	1	10	1	20	—	85
Kreis Hildburghausen:								
a) Stadt Hildburghausen	2	10	1	20	1	30	1	10
b) Bezirk Hildburghausen	1	65	1	10	1	25	—	90
c) = Römhild	1	55	1	5	1	15	—	85
d) = Themar	1	60	1	10	1	20	—	90
e) = Heldburg	1	55	1	—	1	15	—	85
f) Stadt Eisfeld	1	80	1	20	1	30	1	—
g) Bezirk Eisfeld	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Sonneberg:								
a) Stadt Sonneberg	2	15	1	25	1	80	1	—
b) Bezirk Sonneberg	2	—	1	25	1	45	1	—
c) = Schalkau	1	85	1	20	1	40	1	—
d) = Steinach	2	20	1	50	1	40	1	—
Kreis Saalfeld:								
a) Stadt Saalfeld	2	50	1	40	1	50	1	—
b) Bezirk Saalfeld	2	—	1	20	1	30	—	90

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
c) Bezirk Gräfenthal	2	15	1	20	1	30	—	95
d) Stadt Pößneck	2	—	1	20	1	70	1	—
e) Bezirk Pößneck	2	—	1	10	1	20	—	80
f) = Kranichfeld	1	75	1	10	1	20	—	85
g) = Kamburg	1	80	1	10	1	20	—	90
Herzogthum Anhalt.								
Kreis Dessau:								
a) Stadt Dessau mit Schloß und Forstbezirk, Gemeinden Alten, Jonitz, Kleinkühnau, Kochstedt, Naundorf, Ziebigk, sowie Domänenbezirk Kühnau	2	25	1	25	1	25	1	—
					—	*75*	—	*75**
b) Stadt Oranienbaum	2	—	1	20	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
c) Stadt Jeßnitz, Gemeinden Kleckewitz, Kleinmöhlau, Lingenau, Marke, Niesau, Quellendorf, Raguhn, Retzau	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
d) Schloßbezirk Georgium, Gemeinden Dellnau, Kleutsch, Mosigkau, Pötnitz, Scholitz, Törten, Gutsbezirk Haideburg ohne Forstrevier vor der Haide, Gemeinde- und Schloßbezirk Großkühnau, Forstbezirk Kühnau, sowie Gutsbezirke Kleutsch, Pötnitz	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
e) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
Verwaltungsbezirk Sondershausen:								
a) Städte Sondershausen und Greußen	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Ebeleben	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Arnstadt:								
a) Stadt Arnstadt	2	—	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	50	1	—	—	70	—	70
Verwaltungsbezirk Gehren	2	—	1	10	1	—	—	70
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.								
Stadt Bückeburg	1	60	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen	1	70	1	20	1	—	1	—
Kreis Bückeburg	1	70	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen	1	60	1	20	1	20	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

3. Auswanderungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Die Hanseatische Kolonisations-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg hat mit meiner Genehmigung den Auswanderungsunternehmer F. Mißler in Bremen zu ihrem Stellvertreter für die Geschäftsführung in der in Bremen zu errichtenden Zweigniederlassung bestellt.

Berlin, den 17. Dezember 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Koerner.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.				
1.	Peter Johann Baptist Claude, Weber,	geboren am 30. März 1859 zu Bagney, Departement Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	12. Dezember d. J.
2.	Alfred Johann Eger, Schlossergeselle,	geboren am 9. Dezember 1878 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. November d. J.
3.	Joseph Häring, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Dezember 1870 zu Karolinenthal, Böhmen, ortsangehörig zu Bostn, Bezirk Melnik, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. November d. J.
4.	Karl Hebda, Kaufmann,	geboren am 5. Dezember 1870 zu Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Littau, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	Beleidigung und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	21. November d. J.
5.	Joseph Thomas Jacubec, Tagearbeiter,	geboren am 2. Oktober 1871 zu Hernals bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Dezember d. J.
6.	Elise Klein, Köchin, ledig,	geboren am 12. Oktober 1878 zu Kirchberg, Gemeinde Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. November d. J.
7.	Joseph Kunte (auch Khunte), Tagearbeiter,	geboren am 27. Juni 1861 zu Kleingrünau, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	27. November d. J.
8.	Wenzel Morawetz, Kommis,	geboren am 1. Mai 1867 zu Libischenz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Klein-Beltsch, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. September d. J.

Laufende Nr	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Wilhelm von Neheim, Klempner,	geboren am 16. Oktober 1880 zu Wien, ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. November d. J.
10.	Peter Rinerberger, Pferdeknecht und Thierbändiger,	geboren am 5. Januar 1863 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Schlierbach, Bezirk Kirchdorf, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Dezember d. J.
11.	Anna Sadecky, geb. Mlynar, Tagearbeiterin,	geboren im Juli 1836 zu Klösterle, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dezember d. J.
12.	Peter Srot, Tischler,	geboren am 29. November 1835 zu Groß-Heilendorf, Bezirk Hohenstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.